

Das
Deutsche Beamten-gesetz

Erläutert von

Arthur Brand

Vierte Auflage

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG)

vom 26. 1. 1937 mit den Änderungen durch die Gesetze vom 25. 3. 1939, 20. 12. 1940 und 21. 10. 1941, der amtlichen Begründung, den Durchführungs-, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Kriegs-Beamtenrechts und der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete ergangenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften

erläutert von

Professor Dr. Arthur Brand

Landgerichtspräsident a. D. in Dresden
Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht
der Akademie für Deutsches Recht

Vierte, vollständig neubearbeitete Auflage

9.—11. Tausend

Zweite Großdeutsche Auflage



Berlin

Springer - Verlag

1942

ISBN-13:978-3-642-93928-0 e-ISBN-13:978-3-642-94328-7
DOI: 10.1007/978-3-642-94328-7

Alle Rechte vorbehalten.

Softcover reprint of the hardcover 4th edition 1942

Vorwort zur vierten Auflage.

Das vorliegende Werk hat eine schnelle und weite Verbreitung gefunden. Die beiden ersten Auflagen waren in wenig mehr als zwei Jahren ausverkauft. Die dritte neubearbeitete Auflage, die im Juli 1940 erschienen war, war bereits Ende April 1941 restlos vergriffen.

Die nunmehr notwendig gewordene vierte Auflage des Buches hat die bis zum April 1942 ergangenen zahlreichen neuen Gesetze, Erlasse, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, die das Beamtenrecht in vielen Teilen, besonders auch im Versorgungswesen ergänzt, fortgebildet und geändert haben, berücksichtigt.

Die Anordnung des Führers, daß anstelle der Bezeichnung Ostmark die Bezeichnung Alpen- und Donau-Reichsgaue zu verwenden ist, konnte wegen des bereits vorgeschrittenen Druckes des Buches nicht mehr berücksichtigt werden.

Wie schon die dritte Auflage, so behandelt auch die neue Auflage in erster Linie das Kriegsbeamtenrecht, das natürlich für die Gegenwart die allergrößte Bedeutung hat.

In dem Anhang des Buches konnten noch berücksichtigt werden: der Erlaß zur Vereinfachung der Verwaltung v. 19. 3. 42 (MBl. i. B. 581), die Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges v. 10. 4. 42 (MBl. i. B. 765), der Beschluß des Großdeutschen Reichstags v. 26. 4. 42 (RGBl. I 247), und der Erlaß v. 7. 4. 42 (RWB. S. 84) über Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung usw. der Beamten und der Vdg. über die Vorbildung und Laufbahn der Beamten (siehe Anhang I Nr. 9 und 10).

Selbstverständlich sind in der neuen Auflage auch das in den letzten Jahren stark angewachsene beamtenrechtliche Schrifttum und die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung bis zum April 1942 eingehend verwertet worden.

Mein Streben war es, durch Beschränkung auf das Wichtige und Wesentliche den Umfang des Buches und auch seinen Preis nicht über den Rahmen der dritten Auflage hinaus anwachsen zu lassen. So habe ich nach wie vor das Beamtenrecht des Großdeutschen Reiches in einem einbändigen, handlichen Werk vereinigen können.

Das Sachverzeichnis ist in der neuen Auflage von meinem Sohn, Reichsbahnrat Ulrich Brand in Meiße, angefertigt worden. Mein Sohn, Amtsgerichtsrat Dr. Werner Brand in Berlin, der es für die ersten Auflagen bearbeitet hatte, steht seit Kriegsbeginn im Felde.

Dresden A 24, im Juli 1942.

Liebigstr. 23.

Dr. Arthur Brand.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Text des BGB.	1
Abchnitt I Das Beamtenverhältnis (§§ 1 und 2)	57
Abchnitt II Pflichten der Beamten.	
1. Allgemein (§ 3)	101
2. Treueid (§ 4)	135
3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen (§§ 5 und 6)	139
4. Gehorsamspflicht (§ 7)	144
5. Amtsverschwiegenheit (§§ 8 und 9)	155
6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen (§§ 10 bis 15)	169
7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung, Uniform (§§ 16 bis 20)	199
Abchnitt III Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.	
1. Verjagung des Aufstiegens im Gehalt (§ 21)	220
2. Dienstvergehen (§ 22)	223
3. Haftung (§ 23)	228
Abchnitt IV Ernennung und Beförderung.	
1. Ernennung (§§ 24 bis 31)	320
2. Nichtigkeit der Ernennung (§§ 32 bis 34)	381
3. Beförderung (§ 35)	307
Abchnitt V Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.	
1. Fürsorge und Schutz (§ 36)	412
2. Amtsbezeichnung (§ 37)	413
3. Dienst- und Versorgungsbezüge (§§ 38 und 39)	430
4. Reise- und Umzugskosten (§ 40)	464
5. Dienstzeugnis (§ 41)	470
6. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten (§ 42)	471
Abchnitt VI Wartestand (§§ 43 bis 49)	474
Abchnitt VII Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 50)	496
1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis	
a) Verlust des Reichsbürgerrechts (§ 51)	498
b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland (§ 52)	499
c) Gerichtliche Verurteilung (§§ 53 bis 55)	500
d) Folgen des Ausscheidens (§ 56)	512
2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	
a) Eidesverweigerung (§ 57)	513
b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf (§ 58)	514
c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten (§ 59)	515

	Seite
d) Antrag (§ 60)	518
e) Widerruf (§§ 61 und 62)	524
f) Verheiratung weiblicher Beamten (§§ 63 bis 65)	531
g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung (§ 66)	541
3. Eintritt in den Ruhestand (§ 67)	542
a) Altersgrenze (§ 68)	551
b) Zeitablauf (§ 69)	563
c) Antrag (§ 70)	564
d) Politische Gründe (§ 71)	565
e) Abstammung (§ 72)	569
f) Dienstunfähigkeit (§§ 73 bis 75)	570
g) Beamte auf Widerruf (§ 76)	588
h) Wartestandsbeamte (§ 77)	594
i) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestandes (§ 78)	597
 Abchnitt VIII Versorgung.	
1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten (§ 79)	605
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 80)	606
b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 81 bis 85)	610
c) Wartegeld (§ 86 und 87)	631
d) Ruhegehalt (§§ 88 bis 91)	634
2. Hinterbliebenenversorgung	646
a) Sterbemonat (§ 92)	647
b) Sterbegeld (§§ 93 bis 96)	648
c) Witwen- und Waisengeld (§§ 97 bis 106)	657
3. Unfallfürsorge (§§ 107—125)	683
4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld	726
a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge (§ 126)	727
b) Ruhen der Versorgungsbezüge (§§ 127 und 128)	731
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§§ 129 bis 131)	752
d) Erlöschen der Versorgungsbezüge (§§ 132 und 133)	755
e) Anzeigepflicht (§§ 134 und 135)	763
5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften (§§ 136 bis 141)	766
Abchnitt IX Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 142 bis 147)	775
Abchnitt X Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen (§ 148)	805
Abchnitt XI Ehrenbeamte (§§ 149 und 150)	811
Abchnitt XII Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte (§§ 151 bis 155)	819
Abchnitt XIII Reichsminister (§§ 156 bis 162)	826
Abchnitt XIV Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 163 bis 184)	831

Anhang.

I.

Beamtenrechtliche Vorschriften für Großdeutschland.

	Seite
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes v. 25. 3. 39 (RGBl. I 577)	856
2. Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes v. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645)	857
3. Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646)	857
4. Verordnung z. Durchführung d. DVG. v. 29. 6. 37 (RGBl. I 669) unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch die 2. Vdg. zur Durchf. des DVG. v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1421) und durch die 4. Vdg. zur Durchf. des DVG. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715)	860
5. Ausführungsbestimmungen zu Abschn. VIII b. DVG. v. 30. 6. 37, 15. 5. 39 u. 10. 12. 41 (Reichshaush. u. Befoldungsblatt 1937 S. 211 ff., 1939 S. 129 ff. u. 1941 S. 282 f.	887
6. Vdg. über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. 7. 37 (RGBl. I 745)	904
7. DurchfVdg. z. DVG. f. d. Kommunalbeamten v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) nebst Änderungen und Ergänzungen durch Vdg. v. 28. 4. 38 (RGBl. I 509)	909
8. Vdg. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 38 (RGBl. I 593) in der Fassung v. 9. 9. 38 (RGBl. I 1166)	911
9. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. 10. 36 (RGBl. I 893) nebst Änderungen d. RMbZ., d. RM. und d. RM. u. Chefs der Reichskanzlei v. 7. 6. 38 (MBlB. 38 969)	913
10. Vdg. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 39 (RGBl. I 371)	918
11. Vdg. über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes v. 14. 11. 39 (RGBl. I 2317)	924
12. Kap. V des AmdG. v. 30. 6. 33 (RGBl. I 433) über die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentl. Rechts	926
13. Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts v. 3. 4. 41 (RGBl. I 201)	928
14. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts v. 29. 4. 41 (RGBl. I 224)	929
15. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts v. 13. 12. 41 (RGBl. I 767)	932
16. Verordnung zur Durchführung des § 167 DVG. v. 25. 11. 41 (RGBl. I 743)	932

II.

Beamtenrechtliche Sondervorschriften für die Beamten der Ostmark, des Sudetengaus, des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, des Protektorats Böhmen und Mähren und der eingegliederten Ostgebiete.

1. Vdg. über die Einführung reichsrechtl. Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225)	934
2. Vdg. zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts usw. in den sudetendeutschen Gebieten v. 15. 12. 38 (RGBl. I 1810)	944
3. Durchführungsbef. zur V. v. 15. 12. 38 v. 30. 3. 39 (RGBl. I 682).	944
4. Vdg. über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 18. 10. 39 (RGBl. I 2053)	950
5. Vdg. über die Anwendung der reichsrechtl. Vorschriften des Beamtenrechts und des Befoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. 12. 39 (RGBl. I 3278)	950
6. Vdg. über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Befoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489)	955

III.

Das Kriegsbeamtenrecht.

1. Erl. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 39 (RGBl. I 1535)	961
2. Erl. d. RMdZ. v. 30. 8. 39 (MBlZ. 1811) über Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich (Auszug).	961
3. Vdg. über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen v. 7. 9. 39 (RGBl. I 1701) und v. 15. 1. 40 (RGBl. I 195)	962
4. 3. Vdg. zur Durchf. d. DVG. v. 27. 9. 39 (RGBl. I 1982)	963
5. Vdg. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. 10. 39 (RGBl. I 2019)	963
6. 2. Vdg. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts v. 3. 5. 40 (RGBl. I 732) mit Berichtigung RGBl. 1940 I 756	963
7. Durchführungsbestimmungen zur vorstehenden Verordnung vom 15. 5. 40 (RGBl. I 796)	967
8. Erlaß zur Vereinfachung der Verwaltung v. 19. 3. 42 (RGBl. I 581)	970
9. Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges v. 10. 4. 42 (MBl. i. V. 765)	971
10. Beschluß des Großdeutschen Reichstags v. 26. 4. 42 (RGBl. I 247)	972
11. Erlaß v. 7. 4. 42 (MBl. S. 84) über Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung usw. der Beamten und der Vdg. über die Vorbildung und Laufbahn des Beamten (s. oben Anhang I Nr. 9 u. 10)	973
Alphabetisches Sachverzeichnis	975

Abkürzungen.

- AB. Ausführungsbestimmungen zum DVG.
 Allr. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.
 ander Meinung.
 AndgG. Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete
 des allgem. Beamten- usw. rechts v. 30. 6. 33 (RGBl. I 433).
 Ausf. Best. z. DVG. oder Ausf. Best. (ohne Zusatz = Ausführungsbestimmungen zu
 oder AB. Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes.
 BVG. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom
 7. 4. 33 (RGBl. I 175) nebst Änderungen.
 Beamtenbund Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes.
 Beamtz. Jahrb. Beamten-Jahrbuch, wissenschaftliche Monatschrift für das deutsche
 Berufsbeamtentum.
 Begr. Amtliche Begründung zum DVG. v. 28. 1. 37 (Deutsch. Reichs-
 anz. u. Pr. Staatsanz. Nr. 22).
 BefolbD. Befolungsordnung.
 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch.
 BStR. Mitteilungen des Berufsvereins der höheren Kommunalbeamten
 Deutschlands G. B.
 Bolze Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 Bongard. Die Rechtsverhältnisse der Warte- und Ruhestandsbeamten des
 Reichs von Bongard, 1927.
 BrandBR. Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl., 1928.
 BrandDienststrafD. Brand, Die preussische Dienststrafordnung v. 27. 1. 32 (GS. 59)
 in der Fassung v. 18. 8. 34 (GS. 353). 3. Aufl. 1935.
 BrandVerfG. Brand, Die preussischen Beamtenversorgungsgesetze. 3. Aufl. 1933.
 BrandRBVG. Brand, Die Reichsbeamten Gesetze mit Kommentar, 3. Aufl.,
 1929.
 BrandRDEStD. Brand, Kommentar zur Reichsdienststrafordnung. 3. Aufl. 1941.
 Brand-Brauchitsch Die Verwaltungsgesetze Preußens, Bb. VIII Das Beamten-
 recht von Brand 1930.
 Daniels Kommentar zum DVG. von Daniels.
 DV. Durchführungsbestimmungen zum DVG.
 DVG. Das deutsche Beamtengesetz v. 26. 1. 37 (RGBl. 39) nebst Ände-
 rungen.
 Delius Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reichs und der Länder,
 4. Aufl., 1929.
 D Gemeindeztg. Deutsche Gemeindebeamtenzeitung.
 DGO. Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 35 (RGBl. I 49).
 DR. Deutsches Recht, Wochenausgabe vereinigt mit der Juristischen
 Zeitschrift.
 DJ. Deutsche Justiz, Amtl. Blatt der deutschen Rechtspflege.
 DVerw. oder Deutsche Verwalt. Organ der Rechtswahrer der Verwaltung des
 DJZ. Deutsche Juristenzeitung. [NDRB.
 DRRechtspf. Zeitschrift „Deutsche Rechtspflege“, jetzt Deutsches Recht, Monats-
 ausgabe.
 DRichtz. später DRRechtspf. jetzt Deutsches Recht M. = Deutsche Richter-Zeitung,

- später Deutsches Recht vereinigt mit Deutsche Rechtspflege, jetzt Deutsches Recht Monatsausgabe.
- DM. Deutsche Recht Monatsausgabe (früher Deutsche Rechtspflege).
- DurchfB. zum DBG. oder DurchfB. (ohne Zusatz) = Verordnung zur Durchführung des Deutsch. Beamtengesetzes v. 29. 6. 37 (RGBl. I 669) nebst Änderungen.
- DurchfB. z. DBG. für die KomB. = Ausführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) nebst Änderungen.
- DurchfB-ErstG. ... DurchfB. zum ErstattungsG. v. 29. 6. 37 (RGBl. I 723).
- DWissf. Amtsblatt d. Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder.
- EheG. Ehegesetz vom 6. 7. 1938 (RGBl. I 807).
- ErstattG. Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (ErstattungsG.) v. 18. 4. 37 (RGBl. I 461).
- Fabricius Der Beamte einst und im Neuen Reich. 1933.
- FGG. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Fischbach AndG. ... Fischbach, Kommentar zum RG. v. 30. 6. 33. Berlin 1933.
- Fischbach (ohne Zusatz) = Fischbach, Kommentar zum DBG., 2. Aufl. 1940 mit Nachtrag (Karl Heymanns Verlag).
- FM. Finanzminister.
- Foerster-Simons . Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs.
- Foerster 1933—1937 Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs 1933, 1934, 1935, 1936, 1937 I und II. I enthält die Entsch. v. 1. 1.—31. 12. 36 und II die vom 1. 1.—30. 6. 37.
- GewD. Reichsgewerbeordnung.
- GrDis. Entscheidungen des Preuß. Großen Disziplinarssenats, zusammengestellt im Preuß. Justizministerium.
- Gruchot Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
- GS. Preussische Gesetzsammlung.
- GBG. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
- Heyland (ohne Zusatz) Lehrbuch des Deutschen Beamtenrechts. 1938. (Karl Heymanns Verlag).
- HeylandZusicher... Heyland, Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen. Berlin 1932 (Karl Heymanns Verlag).
- HRR. Höchstrichterliche Rechtsprechung, Vereinigte Entscheidungs-Sammlung der früheren Zeitschriften: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen und Rechtsprechung, Beilage der Jur. Rundschau.
- HVB. Heeresverordnungsblatt.
- Pr.M. Pr. Justizminister.
- Pr.ZMB. Justizministerialblatt.
- JurRundsch. Juristische Rundschau.
- JW. Juristische Wochenschrift (seit 1. 4. 39 Deutsches Recht, Wochenausgabe, vereinigt mit Jurist. Wochenschrift).

- KabD. Kabinettsorder.
 Kaiser Die Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Berlin. 1939.
 KKG. Entscheidungen des Preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 KomVG. Pr. Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. 7. 99.
 Krauthausen Kommentar zum DVG. und zur RDSchD. 1937.
 LZ. Leipziger Zeitschrift.
 MBl. Ministerialblatt des Reichs- u. Preuss. Ministeriums des Innern.
 ME. Ministerialerlaß.
 Dr. Müller. Dr. Müller, Beamtentum und Nationalsozialismus.
 NablWittl. Nabler, Wittland, Kuppert, Kommentar zum DVG., 1938.
 NSB. Nationalsozialistische Beamtenzeitung.
 NSB. (DGemeinbB.) Nationalsozialistische Beamtenzeitung (Deutsche Gemeindebeamtenzeitung).
 NSB. (DDeutschVerwB.) Nationalsozialistische Beamtenzeitung (Der Deutsche Verwaltungsbeamte).
 DVG. Entscheidungen des Pr. Oberverwaltungsgerichts.
 PBG. Deutsches Polizeibeamtengesetz v. 24. 6. 37 (RGBl. I 653).
 PersStG. Personalstandsgesetz v. 3. 11. 37 (RGBl. I 1146).
 Pfundtner-Meubert Das neue Deutsche Reichsrecht.
 PrBDSchD. Pr. Beamtendienststrafordnung v. 27. 1. 32 in der Fassung v. 18. 8. 34 (GS. 353).
 PrBesBl. Preussisches Besoldungsblatt.
 PrBesG. Preussisches Besoldungsgesetz v. 17. 12. 27 (GS. 223).
 PrDisziplinR. Rechtsprechung des preuss. Disziplinarhofs für nichtrichterl. Beamte, zusammengestellt im März 1930, amtl. Sammlung.
 PrGS. Preussische Gesesammlung.
 PrRiDSchD. Preuss. Richterdienststrafordnung v. 27. 1. 32 in der Fassung v. 18. 8. 34 (GS. 353).
 PrVerwBl. Preussisches Verwaltungsblatt, jetzt Reichsverwaltungsblatt.
 RAnz. Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger.
 RArztD. Reichsarzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1433).
 RArbG. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts.
 RAnwD. Rechtsanwaltsordnung v. 21. 2. 36 (RGBl. I 107).
 RBahnG. Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) v. 4. 7. 39 (RGBl. I 1205).
 RBG. Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 73 in der Fassung v. 18. 5. 07 mit Änderungen.
 RBesBl. Reichsbesoldungsblatt.
 RBesG. Reichsbesoldungsgesetz v. 16. 12. 27 mit vielen Änderungen.
 RBesV. Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz in der ab 1. 4. 40 geltenden Fassung (Besoldungsvorschriften). Rom 15. 5. 40 (Rhaush. u. BesoldBl. 139 ff.).
 RDSch. Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs. [lung.
 RDSchG. Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs in der amtlichen Sammlung.
 Reichsbahn (ohne Zusatz) Die Reichsbahn, amtliches Organ der Deutschen Reichsbahn.
 ReichsbankG. Gesetz über die Deutsche Reichsbank v. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015).
 RDisch. Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofes in Leipzig.

- RDStD. Reichsdienstrafrordnung v. 26. 1. 37 (RGBl. I 71).
 Recht Zeitschrift Das Recht, Monatsbeilage der Deutschen Justiz.
 RhaushuBesBl. Reichshaushalts- u. Besoldungsblatt.
 Reuß Erfst. G. Erfassungsgesetz v. 18. 4. 37 (RGBl. I 461), Kommentar von
 Hermann Reuß. Berlin 1939. Karl Heymanns Verlag.
 RfM. Reichsfinanzminister.
 RG. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 RGBl. Reichsgesetzblatt.
 RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
 v. Rheinbaben ... v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinalgesetze, 2. Aufl., 1911.
 RJM. Reichsjustizminister.
 RMBl. Reichsministerialblatt.
 RNotD. Reichsnotarordnung v. 13. 2. 37 (RGBl. I S. 191).
 RundschKomB. Rundschau für Kommunalbeamte.
 RuPrBl. Reichs- und Preuß. Verwaltungsblatt.
 RVA. Reichsversicherungsamt.
 RVBl. Reichsverwaltungsblatt.
 RVG. Reichsverwaltungsgericht.
 RVOrd. Reichsversicherungsordnung.
 Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1936 = Das geltende Kommunalbeamtenrecht 1936.
 Dieselben 1938 ... Das neue Kommunalbeamtenrecht, 1938.
 Schulze Hspr. Schulze, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs.
 Schulze-Simons . Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs.
 Seel Das Deutsche Beamtengesetz, erläutert von Hanns Seel, 2. Aufl.
 StGB. Strafgesetzbuch. [1939.]
 StPD. Strafprozeßordnung v. 1. 2. 77 (RGBl. 253) in der Fassung der
 Bekanntm. v. 22. 3. 24 (RGBl. I 322) mit Änderungen.
 Surén-Loschelder . Kommentar zur DGD. 2 Bände 2. Aufl. 1940.
 V. Verfügung.
 Vdg. Verordnung.
 VerwArch. Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Ver-
 waltungsgerichtsbarkeit.
 Wade Öffentliches Dienstrecht, Berlin 1939 (Karl Heymanns Verlag).
 Warneher. Rechtsprechung des Reichsgerichts von Warneher.
 v. Wedelstädt Kommentar zum DVG. von v. Wedelstädt.
 WehrG. Wehrgesetz v. 21. 5. 35 (RGBl. I 609) mit Änderungen 26. 8. 40
 (RGBl. I 1161).
 Weim.V. Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919.
 WfVG. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemal. Angehörigen
 der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmacht-
 fürsorge — und -versorgungsgesetz v. 26. 8. 38 (RGBl. I
 1077) nebst Änderungen.
 Wichert (ohne Zusatz) = Kommentar zum RG. v. 30. 6. 1933.
 ZBR. Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht. Carl
 Heymanns Verlag.
 ZPD. Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntm. v. 8. 11. 33
 (RGBl. 821).
 Ztschr. Akad. f. D. R. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Deutsches Beamtengegesetz.

Vom 26. 1. 1937 (RGBl. I 39) mit den Änderungen durch die Gesetze v. 25. 3. 1939 (RGBl. I 577). v. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645) und v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646).

Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abchnitt I.

Das Beamtenverhältnis.

§ 1.

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

§ 2.

(1) Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt II.

Pflichten der Beamten.

1. Allgemein.

§ 3.

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine uehrenhafte Tätigkeit ausübt.

2. Treueid.

§ 4.

(1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

3. Beſchränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

§ 5.

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung ſeines Dienſtvorgeſetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er ſich ſelbſt oder einer Perſon, zu deren Gunſten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugniſsverweigerungsrecht zuſteht, einen Vorteil verſchaffen würde.

(2) Der Beamte iſt von ſolchen Amtshandlungen zu befreien, die ſich gegen ihn ſelbſt oder eine Perſon richten würden, zu deren Gunſten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugniſsverweigerungsrecht zuſteht.

(3) Geſetzliche Vorſchriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeſchloſſen iſt, bleiben unberührt.

§ 6.

(1) Der Beamte hat ſich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung ſeiner Dienſtgeſchäfte von der oberſten Dienſtbehörde oder der von ihr beſtimmten Behörde verboten wird. Ein ſolches Verbot ſoll nur biſ zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

(2) Einem richterlichen Beamten darf die Führung ſeiner Dienſtgeſchäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Unterſuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umſtänden die Verſetzung in den Ruheſtand mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten iſt, oder wenn ſeine Ernennung nach § 32 Abſ. 2, 3 für nichtig zu erklären iſt oder erklärt werden kann.

4. Gehorſamspflicht.

§ 7.

(1) Der Beamte iſt für die Geſezmäßigkeit ſeiner Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Er hat die dienſtlichen Anordnungen ſeiner Vorgeſetzten oder der kraft beſonderer Vorſchrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weiſungen berechtigten Perſonen zu befolgen, ſoweit geſezlich nichts anderes vorgeſchrieben iſt; die Verantwortung trifft dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Beamte darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgeſezen zuwiderlaufen würde.

(3) Der Beamte darf Anordnungen für ſeine Amtshandlungen nur von ſeinen Vorgeſetzten oder den kraft beſonderer Vorſchrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weiſungen berechtigten Perſonen entgegennehmen; ſeine Bindung an Geſez und ſolche Anordnungen geht jeder anderen Gehorſamsbindung vor.

(4) Der Führer und Reichskanzler beſtimmt, ob und inwieweit eſ zuläſſig iſt, einen Beamten, der Mitglied der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei iſt, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

5. Amtsverschwiegenheit.

§ 8.

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

§ 9.

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

§ 10.

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pſiegſchaft oder Teſtamentsvollſtreckung,
 2. zur Übernahme einer Nebenbeſchäftigung gegen Vergütung, insbeſondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
 3. zum Eintritt in den Vorſtand, Aufſichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein ſonſtiges Organ einer Geſellſchaft, Genoffenſchaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens ſowie zur Übernahme einer Treuhändereſchaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden iſt, oder wenn die Tätigkeit auf Vorſchlag oder Veranlaſſung des Dienſtvorgeſetzten übernommen wird, oder wenn es ſich um Selbſthilfe-einrichtungen der Beamten handelt —,
 4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch ſeine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinſchaft aufgehoben iſt (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Geſetzbuchs).
- (3) Die Genehmigung erteilt die oberſte Dienſtbehörde, die dieſe Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; ſie kann bedingt oder befriftet werden und iſt jederzeit widerruflich.

§ 11.

(1) Nicht genehmigungspflichtig iſt die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine ſchriftſtelleriſche, wiſſenſchaftliche, künſterliche oder Vortragstätigkeit der Beamten ſowie die mit der Lehr- oder Forſchungstätigkeit zuſammenhängende Gutachter-tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochſchulen und von Beamten an wiſſenſchaftlichen Inſtituten und Anſtalten. Die dienſtliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es iſt Pflicht des Dienſtvorgeſetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Nationalſozial-iſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeſchloſſenen Verbänden bedarf es keiner Genehmigung.

§ 12.

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorſchlag oder Veranlaſſung ſeines Dienſtvorgeſetzten übernommenen Tätigkeit im Vorſtand, Aufſichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ſonſtigen Organ einer Geſellſchaft, Ge-noffenſchaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unter-nehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienſtherrn Anſpruch auf Erſatz des ihm entſtandenen Schadens. Iſt der Schaden vorſätzlich oder grob fahrläſſig herbeigeführt, ſo iſt der Dienſtherr nur dann erſatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgeſetzten gehandelt hat.

§ 13.

Endet das Beamtenverhältnis, ſo enden, wenn im Einzelfall nichts an-deres beſtimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeſchäftigungen, die

dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 14.

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

§ 15.

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform.

§ 16.

- (1) Die Reichsregierung kann die Arbeitszeit der Beamten regeln.
- (2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

§ 17.

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Der Beamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 18.

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

§ 19.

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 20.

Der Führer und Reichskanzler erläßt die Beſtimmungen über Uniform und Amtstracht, wenn er die Ausübung dieſes Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

Abſchnitt III.

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

1. Verſagung des Aufſteigens im Gehalt.

§ 21.

(1) Bleibt der Beamte in ſeinen Leiſtungen hinter dem billigerweiſe von ihm zu fordernden Maß zurück, ſo kann ihm das nach den Dienſtaltersſtufen des Beſoldungsrechts vorgeſehene Aufſteigen im Gehalt in jeder Dienſtaltersſtufe bis zu zwei Jahren verſagt werden.

(2) Die Entſcheidung trifft die oberſte Dienſtbehörde, die ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen kann. Die Entſcheidung der oberſten Dienſtbehörde iſt endgültig.

2. Dienſtvergehen.

§ 22.

(1) Der Beamte begeht ein Dienſtvergehen, wenn er ſchuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienſtvergehen gilt eſ auch, wenn ein Ruheſtandsbeamter ſich ſtaatsfeindlich betätigt, oder wenn er gegen § 8 (Verletzung der Amtsverſchwiegenheit) oder gegen § 15 (Annahme von Belohnungen oder Geſchenken) verſtößt.

(2) Das Nähere über die Beſtrafung von Dienſtvergehen regelt die Reichsdienſtſtrafordnung.

3. Haftung.

§ 23.

(1) Verlezt ein Beamter ſchuldhaft ſeine Amtspflicht, ſo hat er dem Dienſtherrn, deſſen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entſtandenen Schaden zu erſetzen; haben mehrere Beamte gemeinſchaftlich den Schaden verurſacht, ſo haften ſie als Geſamtſchuldner.

(2) Hat der Dienſtherr einem anderen Schadensersatz geleiſtet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt ſeine Amtspflicht verletzt hat, ſo hat der Beamte dem Dienſtherrn den Schaden nur inſoweit zu erſetzen, als ihm Vorſatz oder grobe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt.

(3) Leiſtet der Beamte dem Dienſtherrn Erſatz, und hat dieſer einen Erſatzanspruch gegen einen Dritten, ſo geht der Erſatzanspruch auf den Beamten über.

(4) Abſ. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Perſon, die nicht Beamter im Sinne dieſes Geſetzes iſt, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

Abschnitt IV.

Ernennung und Versetzung.

1. Ernennung.

§ 24.

Der Führer und Reichskanzler ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

§ 25.

(1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 26.

(1) Beamter kann ferner nur werden, wer

1. Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei oder der von ihnen bestimmten Stellen.

§ 27.

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungs-urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslanglich mit dem Staate zu verbinden (Beamter auf Lebenszeit).

§ 28.

(1) Beamter auf Lebenszeit ist, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind.

(2) Die Urkunde darf nur erhalten, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr —,
2. den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat und
3. in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird. Die Einweisung in die Planstelle bedarf der Schriftform.

§ 29.

(1) Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

(3) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll.

§ 30.

(1) Wer nicht Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, ist Beamter auf Widerruf.

(2) Bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, ist nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 31.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt durch Erlaß, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Leiter der Partei-Kanzlei oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist.

2. Nichtigkeit der Ernennung.

§ 32.

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen war.

(3) Die Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2 a, 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

§ 33.

(1) Im Fall des § 32 Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von dem für den Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 34.

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (§ 33 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Versetzung.

§ 35.

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn

angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden iſt. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Beſtandteile des Grundgehalts. Beim Wechſel der Verwaltung ſoll der Beamte gehört werden.

(2) Mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit kann der zuſtändige Reichsminister unter den Vorausſetzungen des Abſ. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich eines anderen Dienſtherrn verſetzen, wenn der bisherige und der neue Dienſtherr zuſtimmen.

(3) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS oder des NSKK ſind, ſollen nur im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei verſetzt werden.

Abſchnitt V.

Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.

1. Fürſorge und Schutz.

§ 36.

Der Staat gewährt dem Beamten Fürſorge und Schutz bei ſeinen amtlichen Verrichtungen und in ſeiner Stellung als Beamter.

2. Amtsbezeichnung.

§ 37.

(1) Der Führer und Reichskanzler ſetzt die Amtsbezeichnungen der Beamten feſt, wenn geſetzlich nichts anderes vorgeſchrieben iſt oder er die Ausübung dieſes Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienſt ſeine Amtsbezeichnung; er darf ſie auch außerhalb des Dienſtes führen, nach Verſetzung in den Wartestand mit dem Zuſatz „zur Dienſtverwendung (z. D.)“. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur ſtaatlich verliehene Titel und akademiſche Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruheſtande dürfen die ihnen bei der Verſetzung in den Ruheſtand zuſtehende Amtsbezeichnung mit dem Zuſatz „außer Dienſt (a. D.)“ und die im Zuſammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruheſtandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Beſoldungsgruppe mit mindestens demſelben Endgrundgehalt (§ 35 Abſ. 1 Satz 3) an wie das bisherige Amt, ſo dürfen ſie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zuſatz „außer Dienſt (a. D.)“ führen. Ändert ſich die Bezeichnung des früheren Amtes, ſo darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlaſſenen Beamten kann die oberſte Dienſtbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem

Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses erlauben, die Uniform zu tragen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche bei einem Beamten nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. Für Beamte der Wehrmacht gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes.

3. Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 38.

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an. Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsrecht geregelt. Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nur aus einem Amt.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

§ 39.

(1) Der Beamte kann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

4. Reise- und Umzugskosten.

§ 40.

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

5. Dienstzeugnis.

§ 41.

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

6. Verhältnis zum Dienſtvorgeſetzten.

§ 42.

(1) Zwischen dem Beamten und ſeinem Dienſtvorgeſetzten ſollen Offenheit und Vertrauen herrſchen. Der Beamte muß über Beſchwerden und Behauptungen tatſächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, wenn es ſich nicht um dienſtliche Urteile über ſeine Perſon, ſeine Kenntniſſe und Leiſtungen handelt.

(2) Der Beamte hat ſeine Anträge und Beſchwerden auf dem Dienſtwege vorzubringen. Glaubt er dienſtliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei ſchaden könnten, ſo hat er ſie ebenfalls auf dem Dienſtwege zu melden; will er ſeine Beobachtungen nicht auf dem Dienſtwege vorbringen, ſo darf er ſie nur ſeiner oberſten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beſchwerden perſönlicher Art muß der Dienſtweg innegehalten werden.

Abſchnitt VI.

Wartestand.

§ 43.

Wird eine Behörde aufgelöſt, oder wird ſie durch geſetzliche Vorſchrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verſchmolzen oder in ihrem Aufbau weſentlich verändert, ſo können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberſte Dienſtbehörde in den Wartestand verſetzt werden. Die Verſetzung in den Wartestand iſt nur innerhalb dreier Monate nach Auflöſung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Geſetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Hauſhaltsplan aus dieſem Anlaß abgeſetzten Planſtellen zuläſſig.

§ 44.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann jederzeit in den Wartestand verſetzen

1. Staatsſekretäre und ſonſtige ſtändige Vertreter der Miniſter, Miniſterialdirektoren und Beamte, die als Preſſereferenten in den oberſten Dienſtbehörden angeſtellt ſind,
2. Miniſterialdirigenten und ſonſtige Beamte des höheren Dienſtes in der Präſidialkanzlei, der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und im Reichsminiſterium für Volksaufklärung und Propaganda und bei ſolchen politiſchen Dienſtstellen, die der Führer und Reichskanzler ausdrücklich beſtimmt,
3. Treuhänder der Arbeit,
4. Beamte des höheren Dienſtes bei den diplomatiſchen und konſulariſchen Vertretungen,
5. Oberpräſidenten, Regierungspräſidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landratsämtern entſprechenden Behörden

- der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung,
6. den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin,
 7. Staatsanwälte,
 8. Beamte der Wehrmacht solcher Gruppen, die durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers bestimmt werden.
- (2) Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen noch andere Beamte jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 45.

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

§ 46.

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhange mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. §§ 10, 14 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 48 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

§ 47.

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Be-

ſoldungsgruppe mit mindedeſtens demſelben Endgrundgehalt an wie das biſherige Amt, ſo erhält er ſein biſheriges Grundgehalt (§ 35 Abſ. 1 Satz 3) und ſteigt in Dienſtalterſtufen auf. Der biſherige Dienſtherr hat dem neuen Dienſtherrn den Unterſchied zwiſchen den früheren und den neuen Dienſtbezügen auf Antrag zu erſtatten.

(2) Der Beamte iſt gegenüber ſeinem unmittelbaren Dienſtherrn zur Annahme eines ſolchen Amtes verpflichtet, wenn ſein allgemeiner Rechtsſtand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verſchlechtert wird.

§ 48.

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer ſeiner Berufsausbildung entſprechenden Dienſtleiſtung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienſt voll als Beamter verwendet, ſo erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld feſtgeſetzt iſt (§§ 86, 87), einſchließlich der während der Verwendung erdienten Dienſtalterzulaſen.

(2) Er iſt gegenüber ſeinem unmittelbaren Dienſtherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leiſten, wenn ihm laut ſchriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abſ. 1 für mindedeſtens drei Monate an ſeinem Wohnort oder für mindedeſtens ſechs Monate außerhalb ſeines Wohnortes zugeſichert wird.

§ 49.

Der Warteeſtand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

Abſchnitt VII.

Beendigung des Beamtenverhältniſſes.

§ 50.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

1. Ausſcheiden,
2. Entlaſſung,
3. Eintritt in den Ruheſtand,
4. Entfernung aus dem Dienſt.

(2) Die Entfernung aus dem Dienſt wird in der Reichsdienſtſtrafordnung geregelt.

1. Ausſcheiden aus dem Beamtenverhältnis.

a) Verluſt des Reichsbürgerrechts.

§ 51.

Der Beamte ſcheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberſte Dienſtbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältniſſes anordnen.

b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland.

§ 52.

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie bestimmt endgültig den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

c) Gerichtliche Verurteilung.

§ 53.

Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 54.

(1) Dem Führer und Reichskanzler steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folgen nicht hat.

§ 55.

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erſcheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil feſtgeſtellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausſcheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen iſt, die Entfernung des Beamten aus dem Dienſt angezeigt, ſo kann ein Dienſtſtrafverfahren mit dieſem Ziel eingeleitet werden. Iſt das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil feſtgeſtellten Sachverhalts eingeleitet, ſo können dem Beamten die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienſt erkannt wird, den Anſpruch nach Abſ. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entſcheidung an. Iſt das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, ſo können dem Beamten die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Bezüge von der Rechtskraft dieſes Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienſt erkannt wird, den Anſpruch nach Abſ. 1 und 2 von demſelben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil feſtgeſtellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entſcheidung begangene Straftat oder eine geſetzliche Vorſchrift die Beendigung des Beamtenverhältniſſes gerechtfertigt, ſo beſtimmt die oberſte Dienſtbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältniſſes gerechtfertigt geweſen wäre. Die Bezüge nach Abſ. 1 erhält der Beamte biß zu dieſem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach dieſen Vorſchriften erhält, ſteht ihm ein Entſchädigungsanſpruch gegenüber der nach dem Geſetz, betreffend die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgeſetzbl. S. 345) verpfl.igten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß ſich auf die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Dienſtbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen laſſen; er iſt zur Auskunft hierüber verpfl.igt.

d) Folgen des Ausſcheidens.

§ 56.

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, ſo hat er keinen Anſpruch auf Dienſtbezüge und Verſorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zuſammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

2. Entlaſſung aus dem Beamtenverhältnis.

a) Eidesverweigerung.

§ 57.

Wer ſich weigert, den geſetzlich vorgeſchriebenen Treueid zu leiſten, iſt zu entlaſſen.

b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf.

§ 58.

Stellt bei einem Beamten auf Zeit die oberſte Dienſtbehörde feſt, daß er der ihm nach § 29 Abſ. 3 obliegenden Verpfl.igung nicht nachgekommen

ist, so ist er zu entlassen; die Entlassung ist vom Tage des Ablaufs seiner Dienstzeit ab wirksam.

c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten.

§ 59.

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

d) Antrag.

§ 60.

Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Verlangen muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

e) Widerruf.

§ 61.

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt wird.

§ 62.

(1) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Dienstzeit das Einfache, dreijähriger Dienstzeit das Zweifache, fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache, achtjähriger Dienstzeit das Vierfache, zehnjähriger Dienstzeit das Fünffache, zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit das Sechsfache

der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

- (3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,
1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist,
 2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

f) Verheiratung weiblicher Beamter.

§ 63.

(1) Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(4) Die Entlassung tritt mit Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist.

§ 64.

(1) Die auf Grund des § 63 ausscheidenden weiblichen Beamten erhalten eine Abfindung nach Abs. 2, auch wenn sie Beamte auf Widerruf sind. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendetem sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des Monatsbetrags erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Bei einem Wartestandsbeamten werden die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

(4) Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einer Person geschlossen ist, die von zwei oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt.

§ 65.

Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der weibliche Beamte nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhe-

gehalten abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung.

§ 66.

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

3. Eintritt in den Ruhestand.

§ 67.

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wird die Arbeitskraft eines Beamten durch sein Amt nur nebenbei beansprucht, oder handelt es sich um Dienstgeschäfte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 66). Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestimmt die Behörde bei der Ernennung endgültig.

(3) Für die unter Absatz 2 fallenden Beamten gilt § 61 Satz 1 Halbsatz 2 nicht¹⁾.

¹⁾ Abs. 3 beruht auf dem G. v. 25. 3. 39 (RGBl. I 577).

a) Altersgrenze.

§ 68.

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundschzigste Lebensjahr hinauschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 der zuständige Reichsminister die Altersgrenze bis zum fünfundschzigsten Lebensjahre verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um fünf Monate zu verlängern.

(3) Ein Ruhestandsbeamter, der das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. Ist er ernannt, so ist er zu entlassen.

b) Zeitablauf.

§ 69.

Der Beamte auf Zeit tritt, abgesehen von dem Fall des § 68, mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht nach § 58 entlassen wird.

c) Antrag.

§ 70.

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

d) Politische Gründe.

§ 71.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.

(3) Die Mitteilung über die vom Führer und Reichskanzler verfügte Versetzung in den Ruhestand wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister zugestellt¹⁾.

¹⁾ Abs. 3 beruht auf dem G. v. 25. 3. 39 (RGBl. I 577).

e) Abstammung.

§ 72.

(1) Ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 ohne Verschulden des Beamten angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes seien, so ist er in den Ruhestand zu versetzen; ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; es gilt § 62 Abs. 1 und 2.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

f) Dienstunfähigkeit.

§ 73.

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

§ 74.

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 73 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig; fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 75.

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 73) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 78 Abs. 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstunfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem

Pfleger zuzustellen; die nach Abſ. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge ſind nachzuzahlen. Wird die Dienſtunfähigkeit feſtgeſtellt, ſo wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt iſt, in den Ruheſtand verſetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht der Führer und Reichskanzler oder die oberſte Dienſtbehörde den Beamten in den Ruheſtand verſetzt hat, entſcheidet auf einen innerhalb einer Ausſchlußfriſt von zwei Wochen zu ſtellenden Antrag des Beamten oder ſeines Pflegers die oberſte Dienſtbehörde darüber, ob die Verſetzung in den Ruheſtand aufrechterhalten wird.

g) Beamte auf Widerruf.

§ 76.

(1) Der Beamte auf Widerruf mit Dienſtbezügen iſt in den Ruheſtand zu verſetzen, wenn er inſolge von Krankheit, Verwundung oder ſonſtiger Beſchädigung, die er ſich ohne grobes Verſchulden bei Ausübung oder aus Veranlaſſung des Dienſtes zugezogen hat, dienſtunfähig geworden iſt.

(2) Er kann in den Ruheſtand verſetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienſtunfähig geworden iſt oder wenn er die Altersgrenze (§ 68 Abſ. 1) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Fall des Abſ. 2 nicht in den Ruheſtand verſetzt, ſondern durch Widerruf entlaſſen, ſo kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 62) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Hat der Beamte das ſiebenundzwanzigſte Lebensjahr noch nicht vollendet, ſo kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit iſt widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(4) Die Entſcheidungen nach Abſ. 2 und 3 trifft die oberſte Dienſtbehörde mit Zuſtimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zuſtimmung des Reichsministers der Finanzen auf andere Behörden übertragen. Die Entſcheidungen ſind endgültig.

h) Wartestandsbeamte.

§ 77.

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf ſeinen Antrag jederzeit in den Ruheſtand verſetzt werden.

(2) Er iſt in den Ruheſtand zu verſetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen iſt — der Lauf der Friſt iſt gehemmt, ſolange der Beamte nach § 48 verwendet wird — oder
2. die oberſte Dienſtbehörde feſtgeſtellt hat, daß er der ihm nach § 47 Abſ. 2, § 48 Abſ. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen iſt.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derſelben oder einer mindedeſtens gleichwertigen Laufbahn angehört, ſo tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus ſeinem bisherigen Amt in den Ruheſtand.

i) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestandes.

§ 78.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn durch gesetzliche Vorschrift oder durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Im Falle des § 71 Abs. 3 tritt die Mitteilung über die verfügte Versetzung in den Ruhestand an die Stelle der Verfügung¹⁾.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4, § 77 Abs. 2 und 3, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

¹⁾ Abs. 1 Satz 4 beruht auf dem G. v. 25. 3. 39 (RGBl. I 577).

Abschnitt VIII.

Versorgung.

1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten.

§ 79.

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.

§ 80.

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienst-

behörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Abſ. 1 feſt.

(3) Abſ. 2 gilt nicht in den Fällen des § 43. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verſtorben oder inſolge eines Dienſtunfalls oder einer Krankheit, Verwundung oder ſonſtigen Beſchädigung, die er ſich ohne grobes Verſchulden bei Ausübung oder aus Veranlaſſung des Dienſtes zugezogen hat, in den Ruheſtand getreten iſt.

b) Ruhegehaltfähige Dienſtzeit.

§ 81.

(1) Ruhegehaltfähig iſt die Dienſtzeit des Beamten vom Tage ſeiner erſten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er ſich im Warteanſtand befindet. Unberückſichtigt bleibt jedoch die Zeit.

1. eines Beamtenverhältniſſes nach § 67 Abſ. 2,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienſtbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, ſpäteſtens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugeſtanden iſt,
4. vor Vollendung des ſiebenundzwanzigſten Lebensjahres,
5. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden iſt,
6. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, ſoweit ſie nicht nach § 85 Abſ. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird.

(2) Iſt ein Beamter, der inſolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienſtſtrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeſchieden war, ſpäter wieder zum Beamten ernannt worden, ſo wird die Dienſtzeit, die er vor dem Ausſcheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienſtzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienſtſtrafverfahren drohte, auf ſeinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlaſſen iſt. Die oberſte Dienſtbehörde kann Ausnahmen zu-laſſen.

§ 82.

Ruhegehaltfähig iſt auch die Zeit, in der ein Beamter vor ſeiner Ernennung nach Vollendung des ſiebenundzwanzigſten Lebensjahres

1. im Dienſte der Wehrmacht oder im Vollzugsdienſte der Polizei geſtanden hat,
2. Angehöriger des Reichsarbeitsdienſtes geweſen iſt,
3. als Inhaber eines Verſorgungſcheins im Dienſte des Reichs oder anderer Körperſchaften, Anſtalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beſchäftigt geweſen iſt,
4. Militär-anwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienſtes geweſen iſt.

§ 83.

Die Zeit eines Kriegsdienstes in der Wehrmacht oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird, auch wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, mit der gleichen Erhöhung angerechnet wie bei Angehörigen der Wehrmacht.

§ 84.

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Länder kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einfach, im übrigen bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate betragen hat. Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres wird durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt.

(2) Als Zeit der Verwendung in außereuropäischen Ländern kann auch die Zeit anerkannt werden, während der sich ein Beamter in Folge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

(3) Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 85.

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
3. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,
4. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene ent-

geltliche Beſchäftigung wahrgenommen hat, die zu ſeiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienſtzeit berückſichtigt werden. Die Zeiten zu 2 a und 4 dürfen höchſtens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berückſichtigt werden.

(2) Die Entſcheidung trifft die oberſte Dienſtbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen endgültig.

c) Wartegeld.

§ 86.

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienſtbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienſtzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienſtbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienſtbezüge eines Beamten aus der Endſtufe der Beſoldungsgruppe A 1 a der Reichsbeſoldungsordnung. Hat der Beamte indeſſen zur Zeit ſeiner Verſetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, ſo erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu dieſem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 87.

Scheidet der Beamte aus einer Dienſtleiſtung im Sinne des § 48 wieder aus, ſo wird ſein Wartegeld unter Berückſichtigung der während der Dienſtleiſtung zuletzt bezogenen Dienſtbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienſtzeit neu feſtgeſetzt.

d) Ruhegehalt.

§ 88.

(1) Der Ruheſtandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruheſtandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt iſt, erhält Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigſtens ein Jahr bekleidet hat.

§ 89.

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienſtbezüge. Es erhöht ſich bei den Beamten

des unteren und des einfachen mittleren Dienſtes nach jedem der erſten fünfzehn vollen Jahre,

des gehobenen mittleren Dienſtes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienſtjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren,

des höheren Dienſtes nach drei ruhegehaltfähigen Dienſtjahren und in den folgenden ſechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienſtzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieſer Dienſtzeit um je eins vom Hundert, höchſtens bis achtzig

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört, trifft im Zweifel die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3; im Fall des § 76 Abs. 3 Satz 2 darf er fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 90.

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 48 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

§ 91.

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

2. Hinterbliebenenversorgung.

a) Sterbemonat.

§ 92.

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

h) Sterbegeld.

§ 93.

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

§ 94.

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 93 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach § 93 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 95.

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 96.

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsbewilligungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

c) Witwen- und Waisengeld.

§ 97.

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

§ 98.

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

§ 98 a¹).

(1) Die wittwengeldberechtigte Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, erhält eine Abfindung, wenn sie sich vor Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres mit einem deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes wieder verheiratet. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrags des Witwengeldes.

(3) Die Wittwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwittwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrats nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Wittwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

¹) Eingefügt durch G. v. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645).

§ 99.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbwaise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollwaise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist, als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

§ 100.

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 98, 99 erhalten.

§ 101.

(1) Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Witwengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist.

§ 102.

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 103.

Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem gemäß § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.

§ 104.

Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versetzung in den Ruhestand nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrags nach § 103 durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen berücksichtigt werden.

§ 105.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

§ 106.

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97 bis 103 im Fall seines Todes Wittwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste

Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde ſind endgültig. §§ 92, 93 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verſchollene zurück, ſo lebt ſein Anſpruch auf Dienstbezüge, ſoweit nicht beſondere Vorſchriften entgegenſtehen, ſowie auf Wartegelb oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abſ. 1 zugeſprochenen Bezüge anzurechnen ſind.

3. Unfallfürſorge.

§ 107.

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienſtunfall verletzt, ſo wird ihm und ſeinen Hinterbliebenen Unfallfürſorge gewährt.

(2) Dienſtunfall iſt ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich beſtimmbares, einen Körperſchaden verurſachendes Ereignis, das in Ausübung oder inſolge des Dienſtes eingetreten iſt.

Dienſt iſt auch

1. die Ausführung einer Dienſtreiſe oder eines Dienſtganges und die dienſtliche Tätigkeit am Beſtimmungsort,
2. die Teilnahme an den von der oberſten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufſicht eines Vorgeſetzten oder einer von dieſem beſtellten Aufſichtſperſon ausgeführten Leibesübungen,
3. die Teilnahme an Gemeinſchaftsveranstaltungen der von der oberſten Dienstbehörde angeordneten Schulungslehrgänge einſchließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Beſichtigungen.

Das Zurücklegen des mit dem Dienſt zuſammenhängenden Weges nach und von der Dienſtſtelle gilt als Dienſt.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art ſeiner dienſtlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an beſtimmten übertragbaren Krankheiten beſonders ausgeſetzt iſt, an einer ſolchen Krankheit, ſo liegt ein Dienſtunfall vor, eſ ſei denn, daß der Beamte ſich die Krankheit außerhalb des Dienſtes zugezogen hat.

(4) Dem durch Dienſtunfall verurſachten Körperſchaden gleichzuachten iſt ein Körperſchaden, den ein Beamter außerhalb ſeines Dienſtes erleidet, wenn er

1. zur Vergeltung für ein dienſtliches Vorgehen,
 2. von einer Perſon nichtdeutſcher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in ſeiner Perſon liegen,
- angegriffen wird.

§ 108.

Die Unfallfürſorge beſteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110),

2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (§ 111),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 113).

Neben einer Versorgung nach Nr. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

§ 109.

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

§ 110.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.

§ 111.

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(3) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen; in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

§ 112.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 80 Abs. 1 Nr. 1 für einen Verletzten, der

1 als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt

bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet, nach der Dienstaltersstufe seiner Befoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs hätte erreichen können,

2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezieht nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Befoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

§ 113.

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in

1. Sterbegeld (§ 114),
2. Wittwengeld (§ 115),
3. Waisengeld (§ 116),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 117).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (§ 117) ist hierbei wie ein Wittwengeld zu behandeln.

§ 114.

bleibt das allgemeine Sterbegeld (§ 93) unter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach §§ 115 bis 118, so ist dieses als Sterbegeld zu gewähren.

§ 115.

Das Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 111, 112.

§ 116.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

§ 117.

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 118.

Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

§ 119.

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 120.

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag oder durch Widerruf (§§ 60, 61) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 111 Abs. 3 entsprechend. Im Fall der Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 80. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst zu erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 ist nach billigem Ermessen festzusetzen; die Festsetzung ist endgültig.

(4) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 97 ff.) aus einem Ruhegehalt in Höhe des nach Abs. 1 und 3 berechneten Unterhaltsbeitrags ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte

zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 bezogen hat. Eine Erhöhung nach dem letzten Satz des Abs. 1 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 118 gilt sinngemäß.

(5) Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2, der im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist.

§ 121.

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 120 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 109, 110,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag

gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat; für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 gelten § 120 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

§ 122.

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

§ 123.

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem

Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

§ 124.

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der §§ 107 bis 112 und 120 Abs. 1 bis 3, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 113 bis 118 und 120 Abs. 4. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.

(3) Erbschaftsansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

§ 125.

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 3) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge.

§ 126.

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge.

§ 127.

(1) Ein Warte- oder Ruhestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienste verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 128.

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder
2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

§ 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

§ 129.

(1) Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.

(3) § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 130.

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 129 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

§ 131.

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 132.

(1) Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 53 das Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen. §§ 54, 55 gelten sinngemäß.

(2) Dieselben Folgen treten ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

§ 133.

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils. §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weiter¹⁾ gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des

¹⁾ Das Wort „weiter“ ist gestrichen durch G. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645).

bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wittwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

e) Anzeigepflicht.

§ 134.

Die Beschäftigungsstelle (§§ 127, 129 bis 131) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 135.

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 129) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 128 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 129 bis 131) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 133 Abs. 1 Nr. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

§ 136.

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

§ 137.

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 120 Abs. 1 bis 3, § 121 Abs. 1 und 2, §§ 132, 149 Abs. 3 Satz 1 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 103, 120 Abs. 4, § 121 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 102, 117, 133 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Witwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 97 Abs. 3, § 133 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

§ 138.

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts VIII allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

§ 139.

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der

Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 140.

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

§ 141.

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Nichtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheidens nach §§ 51 bis 53 oder
4. Entlassung nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 120 Abs. 1 bis 3 erhalten, regelt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Abchnitt IX.

Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 142.

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht.

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche. Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

§ 143.

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach §§ 126 bis 133 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

§ 144.

Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 127 bis 133 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzumachen.

§ 145.

(1) Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

§ 146.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte sowie für die Entscheidungen, die in diesem Gesetz für endgültig erklärt worden sind.

§ 147.

(1) Wird ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Legt die Behörde Einspruch ein, so hat sie unverzüglich eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts über den Einspruch herbeizuführen. Hält das Reichsverwaltungsgericht die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls überläßt es die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der Amtspflicht dem ordentlichen Gericht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht auf das Verhalten einer Person gestützt wird, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben.

Abschnitt X.

Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen.

§ 148.

(1) Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatsicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen; ohne diese Voraussetzungen sind Stellen für Beamte einzurichten, soweit es der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmt. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpft.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur einrichten, wenn der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ihnen hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Beamte im Vorbereitungsdiensdt dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen.

(4) Als Planstellen dürfen Amtsstellen nach Abs. 1 Satz 1 nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind.

Abſchnitt XI.

Ehrenbeamte.

§ 149.

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, iſt Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden iſt, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten ſind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorſchriften dieſes Geſetzes mit Ausnahme von § 10 Abſ. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeſchäftigung), § 16 (Arbeitszeit), § 19 (Wohnung), § 28 Abſ. 2 Nr. 1 (Lebensalter), § 29 Abſ. 3 (Wiederübernahme eines Amtes), § 35 (Verſetzung), §§ 38, 39 (Dienstbezüge), §§ 43 bis 49 (Wartestand), § 60 (Entlaſſung auf Antrag), §§ 61 Satz 1 Halbfatz 2 und § 68 Abſ. 1 (Altersgrenze)¹⁾. §§ 63 bis 65 (Verheiratung weiblicher Beamter) und des Abſchnitts VIII (Verforgung). Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs kann der Ehrenbeamte verabſchiedet werden; er iſt zu verabſchieden, wenn die ſonſtigen Vorausſetzungen für die Verſetzung in den Wartestand oder Ruheſtand gegeben ſind¹⁾. Im Fall des § 33 Abſ. 2 kann der zuſtändige Reichsminiſter ſeine Befugniſſe für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienſtunfall im Sinne des § 107, ſo kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der oberſten Dienſtbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen ein nach billigem Ermessen feſtzulegender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch ſeinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

(4) Im übrigen richten ſich die Rechtsverhältniſſe der Ehrenbeamten nach den beſonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorſchriften.

¹⁾ Abſ. 2 Satz 1 und 2 beruht auf dem G. v. 25. 3. 39. (RGBl. I 577).

§ 150.

Die Wahlkonſuln ſind Ehrenbeamte auf Widerruf. Ihre Rechtsverhältniſſe regelt der Reichsminiſter des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern durch Verordnung.

Abſchnitt XII.

Befonderheiten für mittelbare Reichsbeamte.

§ 151.

(1) Iſt Dienſtherr eines Beamten eine der ſtaatlichen Aufſicht unterſtellte Körperſchaft, Anſtalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, ſo kann die oberſte Aufſichtsbehörde erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen in denjenigen Fällen, in denen nach dieſem Geſetz die oberſte

Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Sie kann diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(2) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

(4) Unberührt bleiben ferner Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen.

(5) Genehmigte statutarische Vorschriften stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 gleich.

(6) Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind und Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 152.

Für die mittelbaren Reichsbeamten, die Beamte der Gebietskörperschaften sind, kann der Reichsminister des Innern, in Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, übergangsweise im Verordnungswege die Weitergeltung von Vorschriften des Landesrechts anordnen oder zulassen; auch kann er diese im Verordnungswege an den neuen Rechtszustand angleichen.

§ 153.

(1) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn haben die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei der Anwendung des § 81 gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst. Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 154.

Die Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

§ 155.

Für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 fallen, kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und erforderlichenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen oder anordnen.

Abſchnitt XIII.

Reichsminiſter.

§ 156.

(1) Die Reichsminiſter werden vom Führer und Reichskanzler ernannt; ſie ſtehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Vorſchriften dieſes Geſetzes, mit Ausnahme der ſinngemäß anzuwendenden Abſchnitte VIII und IX, und die Vorſchriften des Beſoldungsgeſetzes finden auf ſie keine Anwendung; die in anderen Geſetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorſchriften gelten auch für ſie.

§ 157.

(1) Die Reichsminiſter leiſten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich ſchwöre: Ich werde dem Führer des Deutſchen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorſam ſein, meine Kraft für das Wohl des deutſchen Volkes einſetzen, die Geſetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewiſſenhaft erfüllen und meine Geſchäfte unparteiſch und gerecht gegen jedermann führen, ſo wahr mir Gott helfe.“

(2) § 4 Abſ. 2, 3 gelten ſinngemäß.

§ 158.

(1) Die Reichsminiſter dürfen dem Vorſtand, Verwaltungsrat oder Aufſichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Miniſteramt keine Beſchäftigung berufsmäßig ausüben. Der Führer und Reichskanzler kann Ausnahmen zulaſſen, wenn amtliche Rückſichten nicht entgegenſtehen und ein Widerſtreit zwiſchen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit des Reichsminiſters nicht zu befürchten iſt.

(2) Die Reichsminiſter dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig ſein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geſchworenen oder zu ſonſtigen öffentlichen Ehrenämtern ſollen die Reichsminiſter nicht berufen werden.

§ 159.

(1) § 8 Abſ. 1 und 2 und § 9 gelten ſinngemäß. Die Genehmigung erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Die im Amte befindlichen Reichsminiſter ſind an ihrem Amtſitze oder, wenn ſie ſich außerhalb ihres Amtſitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieſer Vorſchrift bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

§ 160.

Wird ein Beamter zum Reichsminiſter ernannt, ſo ſcheidet er mit dem Tage ſeiner Ernennung aus ſeinem Amte aus. Wird ein Soldat zum Reichsminiſter ernannt, ſo ruht der Anſpruch auf ſein Dienſteinkommen als Soldat.

§ 161.

Die Reichsminister können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

§ 162.

(1) Ein Reichsminister erhält mit Ende des Monats, in dem er verabschiedet ist, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Reichsminister mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat.

(2) Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und nicht als Beamter angestellt wird, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Reichsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Amtsbezüge eines Reichsministers, sodann in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Das Übergangsgeld gilt im Sinne des § 137 als Ruhegehalt.

(4) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Amtszeit erdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(5) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt hat. Die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 4 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.

(6) Die Amtszeit als Reichsminister gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

Abſchnitt XIV.

Übergangs- und Schlußvorſchriften.

§ 163.

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes bekanntzugeben ſind, ſind zuſtellen, wenn durch ſie eine Friſt in Lauf geſetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch ſie berührt werden. Sie ſind nach den Vorſchriften der Reichsdienſtſtrafordnung zuſtellen. Die Zuſtellung kann dadurch erſetzt werden, daß die Entſcheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag iſt dem Beamten eine Abſchrift der Niederschrift zu geben.

§ 164.

Die Reichsregierung kann, ſoweit dies nicht durch Reichsgeſetz geſchehen iſt, durch Verordnung Vorſchriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlaſſen. Bis zum Erlaß der Verordnung können die Reichsminiſter im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern für ihren Bereich ſolche Vorſchriften erlaſſen.

§ 165.

An die Stelle des Reichsminiſters der Finanzen tritt bei Anwendung von § 76 Abſ. 2 bis 4, §§ 84, 85, 93 Abſ. 2, § 97 Abſ. 4, § 101 Abſ. 2, §§ 102 bis 104, 106 Abſ. 1, §§ 121, 122 Abſ. 4, § 126 Abſ. 1, § 127 Abſ. 3, § 133 Abſ. 2 bis 4, § 135 Abſ. 3, §§ 144, 149 Abſ. 3 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Beſoldungswesen allgemein zuſtändige oberſte Dienſtbehörde ſeines unmittelbaren Dienſtherrn.

§ 166.

Reich und Länder gelten für die Anwendung des § 35 Abſ. 1 Satz 1 als derſelbe Dienſtherr.

§ 167.

Zuſicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Verſorgung, als im Abſchnitt VIII vorgeſehen iſt, verſchaffen ſollen, ſind unwirksam. Verſicherungsverträge, welche zu dieſem Zweck geſchloſſen ſind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Reichsregierung geregelt.

§ 168.

Die Dienſtzeit beim ehemaligen Reichswaſſerſchuß iſt ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

§ 169.

Die Dienſtzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung gilt nach den landesgeſetzlichen Vorſchriften als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

§ 170.

Die Zeit, in der ein Beamter ſich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkraft-

treten dieses Gesetzes nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

§ 171.

(1) Für die richterlichen Beamten gelten mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgehoben werden jedoch die Vorschriften, die § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 13 (Beendigung der Nebentätigkeit), §§ 32 bis 34 (Wichtigkeit der Ernennung), §§ 51 bis 56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis), §§ 57, 59, 60, 63 bis 66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis), § 68 Abs. 1, §§ 70 bis 75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt), § 142 Abs. 1 (Rechtsweg) widersprechen. Die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand nach § 71 kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer.

(3) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95, 98) genannten Beamten.

(4) Für die Polizeibeamten gilt dieses Gesetz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

(5) Für Notare gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 gelten nicht für Beamte der Wehrmacht.

§ 172.

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird (§ 68 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Die für Richter durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 575) getroffene Übergangsregelung bleibt unberührt.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze als das fünfundschzigste Lebensjahr (§ 68 Abs. 1 Satz 1) vorsehen, bleiben in Kraft.

§ 173.

(1) Das Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschul Lehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 23) bleibt unberührt. Wegen der Ver-

setzung, der Entpflichtung, der Rechtsfolgen der Entpflichtung und der Hinterbliebenenversorgung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Verletzung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen.

§ 174.

Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Diese sind im übrigen ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 175.

(1) Bei der Berechnung des fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums nach § 162 werden Amtszeiten eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters und eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

(2) Die Amtszeit eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters oder eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich.

§ 176.

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig Vorsitzender einer Landesregierung und erhält er als solcher höhere Bezüge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge.

(2) Die Länder erstatten dem Reich die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallenden Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge.

§ 177.

Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157 bis 159 der Reichsstatthalter.

§ 178.

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden ist, ist Beamter, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem 2. Juli 1933 beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere, wer vor dem 2. Juli 1933 auf Grund

eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Er hat auch für die Zeit vor dem 2. Juli 1933 nicht die Rechte der Beamten, selbst wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichliche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wer Beamter auf Kündigung war, ist Beamter auf Widerruf.

(4) Wenn in landesrechtlichen Vorschriften schon vor dem 2. Juli 1933 bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten für diese Zeit nur diese Formen als Begründung im Sinne des § 27 Abs. 1.

§ 179.

(1) Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(2) Wartestandsbeamte dürfen auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) richtet sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(5) Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätte, behält den Anspruch. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach diesem Gesetz.

(6) Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsgerechtlich gleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erdiente Ruhegehalt.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird (§§ 83, 84).

(8) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abſ. 1 Nr. 1 kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor ſeiner Ernennung und nach Vollenbung des ſiebenundzwanzigſten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.

(9) Mit Zuſtimmung des Reichsministers der Finanzen kann eine nach dem ſiebenundzwanzigſten Lebensjahre liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die nach den bisherigen Vorſchriften anrechenbar iſt.

(10) Für die Anwendung des § 82 Nr. 2 ſteht der freiwillige nationalſozialiſtiſche Arbeitsdienſt dem Reichsarbeitsdienſt gleich.

§ 180.

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abſ. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes ernannten Beamten.

(2) Für die im § 67 Abſ. 2 bezeichneten Beamten, die ſich bei Inkrafttreten dieſes Geſetzes im Amt befinden, beſtimmt die Behörde, die ſie ernannt hat, innerhalb eines Jahres, ob dieſe Vorſchrift auf ſie Anwendung findet.

(3) § 59 Abſ. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abſ. 2 des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums im Dienſte beſaſſen worden ſind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Perſon nicht deutſchen oder artverwandten Blutes die Ehe geſchloſſen haben.

§ 181.

Die Vorſchriften der §§ 53, 132, 133 Abſ. 1 Nr. 3 gelten ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt der Tat. Strafurteile, welche nach §§ 53, 132 den Amtsverlust oder Ruhegehaltsverlust nach ſich ziehen, haben dieſe Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwiſchen dem 2. Juli 1933 bis zum Inkrafttreten dieſes Geſetzes rechtskräftig geworden iſt; bei der Verurteilung zu einer Gefängnisſtrafe gilt dieſes jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden iſt.

§ 182.

Die Vorſchriften der §§ 142, 145, 147 über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte treten erſt mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorſchriften.

§ 183.

Die zur Durchführung dieſes Geſetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorſchriften erlaſſen, ſoweit dieſes Geſetz nichts anderes vorſchreibt, die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können als Übergangsregelung auch ergänzende Vorſchriften erlaſſen.

§ 184.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auch für die Reichsminister, die ihnen nach § 177 gleichgestellten Personen und die Beamten, die sich an diesem Tage im Dienst befinden, sowie für die Wartestandsbeamten gilt. Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, gelten nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Reichsbeamtenengesetz,
2. das Beamtenhinterbliebenengesetz,
3. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte,
4. das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 590),
5. das Reichsministergesetz mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen,
6. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Dritter Teil Kapitel V Abschnitt II.

Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten zuständigen Reichsminister im Verordnungswege die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(4) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Deutsches Beamtengegesetz.

Vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Gesetze vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 577), vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1645) und vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646).

Vorbemerkungen.

1. Das deutsche Beamtengegesetz ist am 1. Juli 1937 mit gewissen Maßgaben in Kraft getreten. Das Nähere bestimmt § 184 Abs. 1. Das Gesetz ist seit seinem Inkrafttreten dreimal geändert worden. Die drei Änderungsgesetze sind im Anhang des Buches abgedruckt und an allen einschlägigen Stellen des Buches berücksichtigt und erläutert worden.

Die erste Änderung erfolgte durch das G. v. 25. 3. 39 (RGBl. I 577), betraf Vorschriften über die Altersgrenze, die Entlassung und die Bezeichnung der Laufbahngruppen der Beamten und änderte die §§ 67, 71, 78 Abs. 1 und 149 Abs. 2. Die zweite Änderung des DBG. erfolgte durch das G. v. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645), betraf den § 133 Abs. 2 und fügte dem § 98 einen neuen § 98a ein. Die dritte Änderung des DBG. erfolgte durch das G. v. 21. 10. 41, betraf zahlreiche Vorschriften der Versorgungsbestimmungen, insbes. der Unfallfürsorge, nämlich die §§ 80 Abs. 3, 82, 89, 98, 99, 107, 111, 112, 114, 115, 118, 120, 121, 124, 125, 137, 162 und 165 und änderte § 2 des ersten Änderungsgesetzes v. 25. 3. 39 über die Behandlung der Entlassungsanträge der Beamten.

2. Das DBG. ordnet nicht nur das Recht der unmittelbaren Reichsbeamten, sondern darüber hinaus die Rechtsverhältnisse aller deutschen Beamten **einheitlich und nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates**. Die neue Beamtengesetzgebung ist ein Akt von geschichtlicher Bedeutung. Über die geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts s. unten S. 58; ferner Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 2 ff.; RadWittlR. 9 ff.; Heyland 3 ff. Zum ersten Male in der deutschen Geschichte ist nunmehr die Einheit der deutschen Beamtenchaft und ihre Unterstellung unter eine einzige Zentralgewalt erreicht. Schütze RVerwBl. 58 109 ff.

Das DBG. bedeutete einen ersten Schritt auf diesem Wege, indem es die Möglichkeit schuf, aus dem Beamtenkörper diejenigen Beamten zu ent-

fernen, die nicht geeignet erſchienen, den Aufgaben des neuen Staates mit der notwendigen ehrlichen Überzeugung zu dienen.

Das Geſetz zur Änderung von Vorſchriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-Befoldungs- und -Verſorgungsrechts vom 30. 6. 33 bahnte ſodann die Wege für die Neuſchaffung eines dem Weſen des nationalſozialistiſchen Staates entſprechenden Beamtenkörpers für die Zukunft und legte den Grund für die Vereinheitlichung des deutſchen Beamtenrechts inſofern, als die in ihm für Reichsbeamte erlaſſenen Vorſchriften für die übrigen deutſchen Beamten für verbindlich erklärt wurden.

Nachdem dieſe Geſetze ſeit mehr als drei Jahren durchgeführt waren und die Reichsreform weitere Fortſchritte gemacht hatte, war der Zeitpunkt gekommen, ein einheitliches, alle deutſchen Beamten umfaſſendes Geſetz zu erlaſſen, das die Rechtsverhältnisse der Beamtenſchaft des nationalſozialistiſchen Staates abſchließend regelt. Begr.

Nunmehr beſteht nicht nur für die unmittelbaren Reichsbeamten und die Beamten der Länder, ſondern auch für die Gemeindebeamten und alle Beamten der Körperſchaften, Anſtalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein einheitliches Recht und zwar das DRG und die RDStD.

Mit der Vereinheitlichung des Beamtenrechts iſt ein großer Schritt zur Vereinheitlichung der deutſchen Verwaltung getan und eigentlich erſt die Grundlage zur weiteren Umbildung des Reichs in der Richtung auf das Einheitsreich geſchaffen. RM. Dr. Frid in der Rundfunkanſpr. v. 27. 1. 37 NSBZ. 37 87; Sch ü ß e RVerwBl. 58 109 ff.

Den Regierungen der Novemberrepublik war trotz vielfacher Bemühungen die Vereinheitlichung des Beamtenrechts nicht gelungen. Es lag dies auch daran, wie Reichsminiſter Dr. Frid in ſeiner Rundfunkanſprache vom 27. 1. 37, NSBZ. 37 87, hervorgehoben hat, daß ein ſolches Werk ſich nicht auf eine allen Beamten im Deutſchen Reich gemeinſame Weltanſchauung ſtützen konnte. Erſt der Nationalſozialismus hat dem deutſchen Volk und damit ſeinen Beamten eine Weltanſchauung gegeben, die alle eint und alle durchdringt. Damit hat ſich der neue Staat in der Beamtenſchaft ein einheitliches und in ſich geſchloſſenes Machtmittel verſchafft, auf das er ſich jederzeit in guten und in böſen Tagen verlaſſen kann.

Es iſt nun aber ferner durch die beiden neuen Beamtengeſetze die ungeheure Zerſplitterung beſeitigt worden, die ſich im Reich und in den 16 Ländern auf dem Gebiete des Beamtenrechts in immer unerträglicherer Weiſe bemerklich gemacht hatte. Für die Reichsbeamten und die Länderbeamten galt überall verſchiedenes Recht, und in den einzelnen Ländern fehlte es meiſt an einem für alle unmittelbaren und mittelbaren Länderbeamten geltenden einheitlichen Beamtengeſetz. Beſonders in Preußen war die Zerſplitterung des Beamtenrechts in zahlloſe Einzelgeſetze, Verordnungen und Miniſterialerlaſſe ſo unerträglich, daß die Rechtsſicherheit auf das ſtärkſte gefährdet war; vgl. näheres hierzu Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 1 ff. Am ungünſtigſten lagen die Beamtenverhältnisse auf dem Gebiete des Gemeindebeamtenrechts, wo

die denkbar größte Zersplitterung herrschte und nicht nur Beamtenreichs- und -Länderrecht, sondern auch besonderes Gemeindebeamtenrecht galt, das teils auf Gesetzen, teils aber auch auf Ortsstatuten der einzelnen Gemeinden beruhte, so daß niemand sich in diesem Durcheinander zurecht finden konnte. Brand a. a. O. S. 3, 5 ff. Mit diesen Zuständen haben die neuen Beamtengesetze gründlich ausgeräumt und die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit auf dem wichtigen Gebiete des Beamtenrechts hergestellt.

Die neuen Beamtengesetze sind durch Wdg. v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) mit gewissen Maßgaben **im Lande Österreich** mit Wirkung vom 1. 10. 38 eingeführt worden. Dasselbe ist durch W. v. 15. 12. 38 (RGBl. I 1810) mit Wirkung v. 1. 1. 39 **in den judetendeutschen Gebieten** geschehen; die Durchführungsbef. zu dieser Wdg. sind unter dem 30. 3. 39 (RGBl. I 682) ergangen; sie enthalten Ergänzungen zu den Vorschriften der Beamtengesetze und ihrer Nebengesetze.

Für die Beamten, die bei den im **Protectorat Böhmen und Mähren** eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs beschäftigt sind, gelten auch insoweit, als bisher etwas anderes bestimmt war, die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts mit den in der W. vom 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) enthaltenen Maßgaben. **In den eingegliederten Ostgebieten** gelten vom 1. 11. 39 an die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts mit den in der W. v. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489) enthaltenen Maßgaben; s. dazu Vortrag von Pfundtner „Der deutsche Beamte und das Beamtenrecht in den eingegliederten Ostgebieten des Großdeutschen Reiches“ am 24. 4. 40 vor der VerwAkd. in Kattowitz. RVerwBl. 61 209 ff. Zur W. 24. 12. 39 hat der RMfWGrzV. zusätzliche Bemerkungen für die höheren Schulen am 30. 5. 40 (DWhf. 319) erlassen. Durch RMdZ. v. 20. 6. 41 (MBl. 1092 ff.) sind zahlreiche beamtenrechtliche Ministerialerlasse z. B. v. 1. 7. 37 über AusfAnw. z. DVG. für die Kommunalbeamten, v. 1. 4. 37 über Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten und weitere, unter Anlage A zu I — XVII zum Erl. 20. 6. 41 aufgeführte Erlasse in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.

Die **ehemaligen tschechoslowakischen Beamten in den judetendeutschen Gebieten** sind, soweit sie deutscher Volkszugehörigkeit sind oder auf Grund des Vertrages v. 20. 11. 38 (RGBl. II 895) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, weitgehend dem DVG. unterstellt. W. v. 19. 10. 39 (RGBl. I 2059); dazu W. der Regierung des Protekt. Böhmen und Mähren v. 21. 12. 39 (Gesetzbl. des Protekt. 40 230), bekannt gemacht auch im RShaush. und BesBl. 40 166 ff.

Diese Sondervorschriften für Österreich, das Sudetenland, das Protectorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete sind im Anhang des vorl. Werkes abgedruckt und außerdem bei den einzelnen Paragraphen des DVG. in den Anmerkungen berücksichtigt.

Im **Memelland** sind die neuen Beamtengesetze zusammen mit dem gesamten Reichsrecht durch § 4 Abs. 1 G. v. 23. 3. 39 (RGBl. I 559) mit Wirkung vom 1. Mai 1939 eingeführt worden.

Mit der Bildung der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland durch den gemäß Erlaß v. 20. 10. 39 (RGBl. I 2057) am 26. 10. 39 in Kraft getretenen Erlaß v. 8. 10. 39 (RGBl. I 2042) sind die in diesen Gauen tätigen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten den deutschen Beamtengesetzen unterstellt worden; s. dazu das im § 3 Erl. für anwendbar erklärte Sudetengaugesetz v. 14. 4. 39 (RGBl. I 780).

Die Rechtsverhältnisse der aus Italien in das Deutsche Reich umgesiedelten Volksdeutschen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben und noch stehen und nunmehr in ein deutsches Beamtenverhältnis umgesiedelt sind, sind im Erl. d. RMdZ. 21. 10./13. 11. 39 (MBl. 2337) geregelt. Wegen Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltikländern und den vor dem 22. Juni 41 nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehem. polnischen Staates s. RMdZ 5. 2. 40 (MBl. 241).

In **Cuppen, Malmedy und Moresnet** sind am 1. 9. 40 die gesamten beamtenrechtl. Vorschriften einschl. der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Reichs und Preußens in Kraft getreten. RMdZ. 15. 7. 40 (MBl. 1501).

Von besonderer allgemeiner Bedeutung ist im gegenwärtigen Kriege das **Kriegsbeamtenrecht**. Es ist in seinen wichtigsten Vorschriften im Anhang III zusammengefaßt. Überdies ist es an allen einschlägigen Stellen des Buches eingehend berücksichtigt worden.

Alle bis zum 1. Juli 1941 aus Anlaß des Krieges auf dem Gebiete des Beamtenrechts erlassenen Vorschriften sind in der von Wittland herausgegebenen Textausgabe in großer Vollständigkeit enthalten. (Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin W 35.)

Zur personalrechtlichen Vereinfachung ist der Erlaß des Führers v. 9. 3. 42 (RGBl. I 120) ergangen. Danach soll mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine grundsätzlich einheitliche und gleichmäßige Behandlung und Betreuung der Beamten (besonders auf dem Gebiet der Grundsätze für die Einstellung, Beurlaubung und Entlassung, die Dienst- und Arbeitszeitgestaltung, des Reise- und Umzugskostenwesen, die Beihilfen und Unterstützungen, die Wohnungsfürsorge) sichergestellt werden. Deshalb ist der RMdZ. ermächtigt worden, im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für alle Verwaltungszweige die erforderlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich zu treffen; soweit hiermit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem RM. herzustellen.

3. Nicht geregelt ist im DGB. das **Besoldungswesen**, von einigen wenigen Vorschriften (§§ 38, 39) abgesehen, und das **Dienststrafrecht**. Das Dienststrafrecht ist in der RDStD. enthalten. Das Besoldungsrecht findet sich

z. Bt. noch in dem Reichsbesoldungsgesetz und den Besoldungsgesetzen der Länder.

Nicht geregelt ist im **DVG.** ferner das sogen. **Defektenverfahren**, das in den §§ 134–148 **RBG.**, in Preußen in der **Vdg.** v. 24. 1. 1844 (Pr. **GS.** 52) und in sonstigen Verordnungen der anderen Länder enthalten war. Es ist neu geregelt durch das **G.** über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbefständen an öffentlichem Vermögen v. 18. 4. 37 (**RGBl.** 1461); s. näheres unten **Num. C** zu § 39. Dies Gesetz wird abgekürzt „Erstattungsgesetz“ genannt.

4. Vorschriften, die dem DVG. entsprechen oder widersprechen, sind aufgehoben. Insbesondere sind nach § 184 **Abf. 2** aufgehoben das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 nebst seinen zahlreichen Änderungen, ferner das Hinterbliebenengesetz für die Reichsbeamten vom 17. 5. 07, das Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte vom 18. Juni 1901, beide Gesetze nebst ihren vielen Änderungen, das **RG.** über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22 (**RGBl.** I 590), die 3. **Vdg.** des Reichspräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen usw. v. 6. 10. 31 (**RGBl.** I 537) 3. Teil **Kap. V** Abschnitt II und das Reichsministergesetz vom 27. 3. 31 (**RGBl.** I 96) mit gewissen im § 184 **Abf. 2 Nr. 5** bezeichneten Ausnahmen, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen. Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das **DVG.** nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. § 184 **Abf. 4.**

Neben dem **DVG.** kommen als Rechtsquellen die Ausführungsverordnungen, Erlasse und Verfügungen der Reichsregierung in Betracht. Diese sind für die Gerichte verbindlich. **RG.** 78 97; 82 281.

Eine Reihe von Reichsgesetzen gelten aber außer dem oben erwähnten Besoldungsgesetz noch weiter, soweit sie beamtenrechtliche Bestimmungen enthalten, z. B. das **BGB.**, das **StGB.** das **GG.**, die Deutsche Gemeindeordnung, gewisse Teile des **AndG.** insbes. der **Kap. III, V, VIII, IX—XIII** usw. Über das **AndG.** in seiner gegenwärtigen Gestalt s. **Wichert Beamt.-jahr.** 38 423 ff. Dazu kommen auch noch landesrechtliche Vorschriften auf den reichsgesetzlich noch nicht erfaßten Teilgebieten des Beamtenrechts, z. B. dem gemeindlichen Ruhegehaltskassenrecht; s. auch **Krauthausen 17.**

5. Die Deutsche Reichsbank und die **Deutsche Reichsbahn** sind durch § 153 **Abf. 1** ermächtigt, dem **DVG.** entsprechende Vorschriften zu erlassen. Dasselbe gilt für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände; nur die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie ohne weiteres. § 174. Für die Deutsche Reichsbahn, deren Beamte mit der Neuregelung durch das **G.** v. 10. 2. 37 (**RGBl.** II 47) aus der Stellung von mittelbaren Reichsbeamten wieder in das Verhältnis von unmittelbaren Reichsbeamten überführt worden sind, ist das **DVG.** zum 1. 7. 37 mit den für die Reichsbahn notwendigen Änderungen und Ergänzungen eingeführt worden, so daß § 153 **DVG.** damit für die Reichsbahn gegenstandslos geworden ist. Durch

das ReichsbahnG. v. 4. 7. 39 (RGBl. I 1205) iſt nochmals im § 18 Abſ. 1 ausdrücklich anerkannt, daß die Reichsbahnbeamten unmittelbare Reichsbeamte ſind und für ſie die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorſchriften gelten, ſoweit ſich nicht aus dem RBahnG. etwas anderes ergibt.

Die Reichsbankbeamten ſind nach § 7 G. über die Deutſche Reichsbank v. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015) mittelbare Reichsbeamte. Ihre Rechtsverhältniſſe werden durch ein Beamtenſtatut geregelt, das den beſonderen Bedürfniffen eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes Rechnung zu tragen hat.

6. Auf die Reichsminiſter, die Reichsſtatthalter und die Vorſitzenden und Mitglieder der Landesregierungen ſind die Abſchnitte VIII (Verſorgung) und IX (Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche) ſinngemäß anzuwenden; die übrigen Vorſchriften des DBG. und des Befoldungsgeſetzes finden auf ſie keine Anwendung, da ſie keine Beamten im Sinne des DBG. ſind. Die in anderen Geſetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorſchriften gelten auch für ſie. § 156 Abſ. 2 und § 177.

7. Für die **Polizeibeamten** gilt das DBG., ſoweit nicht geſetzlich etwas anderes vorgeſchrieben iſt. § 171 Abſ. 4; ſ. auch das PBG. v. 24. 6. 37 (RGBl. I 653); § 111 RDStD. und Anm. 2 c zu § 2; Wolfſtieg, Zſchr. d. Nf. f. Deutſch Recht 37 421 ff. § 19 PBG. iſt zur Angleichung an die neuen auf G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) beruhenden Unfallfürorgebeſtimmungen des DBG. geändert worden; ſ. RMbZ. 18. 11. 41 (MBl. 2059).

8. Für **Notare** gilt das DBG. nur inſoweit, als es geſetzlich vorgeſchrieben iſt. § 171 Abſ. 5. Nach der Reichsnotarordnung vom 13. 2. 37 (RGBl. I 191) fallen die Notare, da ſie nicht Beamte im Sinne des DBG., ſondern Träger eines öffentlichen Amtes ſind, nicht unter das DBG. Dagegen finden die für richterliche Beamte der Reichsjuſtizverwaltung geltenden Vorſchriften der RDStD. auf ſie entſprechende Anwendung, ſoweit nicht in der Reichsnotarordnung abweichendes beſtimmt iſt. § 69 RNotD.

Die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feſte Befoldung aus der Reichsklaſſe beziehen, unterſtehen dem DBG. DurchſB. zu § 171 u. § 19 AuſfB. zur RNotD. v. 26. 6. 37 (RGBl. I 665). Für die Notariatsbeamten in Bayern gelten das DBG. und die RDStD. Im übrigen ſind ihre beſonderen Rechtsverhältniſſe geregelt in der B. des RM. v. 2. 7. 37 (DZ. 1028). Die Reichsnotarordnung iſt durch B. v. 9. 6. 39 (RGBl. I 1025) vom 1. 7. 39 ab mit gewiſſen Maßgaben auch in der Oſtmark in Kraft getreten.

Vorſpruch.

Ein im deutſchen Volk wurzelndes, von nationalſozialiſtiſcher Weltanſchauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutſchen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden iſt, bildet einen Grundpfeiler des nationalſozialiſtiſchen Staates. Daher hat die

Reichsregierung das folgende Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird.

1. Der **Vorpruch** (die Präambel) zum **DVG**. kennzeichnet, daß auch im neuen Staat das **Berufsbeamtentum** erhalten geblieben ist; s. über die geschichtliche Entwicklung des Berufsbeamtentums unten Anm. III 1 zu § 27. Ohne ein Berufsbeamtentum kann auch das Dritte Reich nicht auskommen. Der Führer hat ihm in seinem Buche „Mein Kampf“ S. 308 ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Er sagt dort:

„Zur Staatsform und zum Heere kam als Drittes im Bunde der unergleichliche Beamtenkörper des alten Reiches. Deutschland war das bestorganisierte und bestverwaltete Land der Welt. Es hatte die wunderbare Solidität des Beamtenapparats sowie die unbestechlich ehrenhafte Gesinnung seiner Träger. Was dabei den deutschen Beamtenkörper und Verwaltungsapparat besonders auszeichnete, war seine Unabhängigkeit von den einzelnen Regierungen.“

Das Berufsbeamtentum in dieser idealen Form wieder herzustellen, war das Bestreben der neuen Regierung. Dazu diente besonders das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33, das zur Säuberung des Beamtentums von Elementen führte, die in ihm keinen Platz haben dürfen. Eine dem **BVG**. entsprechende Säuberung des Berufsbeamtentums in Österreich ist durch **B. v. 31. 5. 38 (RGBl. I 607)** nebst Änderung des § 3 Abs. 3 durch **B. v. 15. 6. 38 (RGBl. I 643)** und weitere Änderungen der §§ 1, 2 u. 8 durch **B. v. 11. 8. 38 (RGBl. I 1014)** und des § 15 durch **B. v. 3. 1. 39 (RGBl. I 4)** erfolgt; eine weitere Änderung enthält die **B. 26. 4. 40 (RGBl. I 693)**. Diese Maßnahmen mußten bis zum 31. 12. 39 durchgeführt sein; s. näheres **Seel, Deutsche Verwaltung 38 391 ff.**

Für den Berufsbeamten bildet der Dienst für Volk und Reich den Lebensinhalt und seine Lebensstätigkeit. Das Berufsbeamtentum ist, wie der Vorpruch zum **DVG**. besonders betont, einer der Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates, auf den sich dieser ebenso wie auf die Partei und die Wehrmacht in guten und bösen Tagen unbedingt verlassen kann.

Der deutsche Beamte tut niemals um materieller Vorteile willen, sondern nur aus ethischen und ideellen Gründen in vollstem Maße seine Pflicht. Reichsminister **Dr. Frick NSBZ. (Der Verwaltungsb.) 39 368.**

2. Drei Hauptvoraussetzungen als Grundlage für das Berufsbeamtentum stellt der Vorpruch auf:

a) Es muß im deutschen Volk wurzeln. Es muß also in allen seinen Amtshandlungen sich als volksverbunden erweisen und sich immer vor Augen halten, daß es Diener des Volkes ist und für das Volk da ist, nicht das Volk für das Beamtentum. **RM. Dr. Frick** in seinem Vortrag v. 26. 4. 37 an der Verwaltungsakademie Berlin. **NSBZ. 37 254.** Großzügig, klar und menschlich soll es sein. **Franch, Deutsche Verwaltung 38 740.** Engherzigkeit und Bürokratismus dürfen im deutschen Beamtentum keinen Platz haben.

Freund, Helfer und Berater der Volksgenossen ſoll der Beamte ſein. Er ſoll zu ſeinem Teile zur Verwirklichung der großen Gemeinſchaftsidee unſeres Volkes beitragen. RM. Dr. Fricke vor der VerwKad. Hamburg im Januar 39 RVerwBl. 60 45; ſ. auch unten S. 122 unter 12. Während der Beamte im Laufe der geſchichtlichen Entwicklung zuerſt Fürſtendiener und dann Staatsdiener war, iſt er jezt zum wahren Volkſdiener geworden. Die Beamtenſchaft bildet nicht etwa einen beſonderen in ſich abgeſchloſſenen Stand innerhalb der Volksgemeinſchaft, ſondern iſt mit ihr aufs engſte verbunden. Sie erhält ihren Zuzug aus allen Kreiſen des Volkes und bewahrt ſich dadurch vor Einſeitigkeit und Weltfremdheit.

Reichsmarschall Göring hat am 10. 11. 39 als Vorſitzender des Miniſterrats für die Reichsverteidigung auf folgendes hingewieſen:

„Alle im öffentlichen Dienſt tätigen Beamten, Angeſtellten und ehrenamtlich Tätigen müſſen eine zuvorkommende Haltung gegenüber den Volksgenossen als Grundgeſetz ihrer Tätigkeit anſehen. Ihre Arbeit muß Dienſt am Volke ſein; die heutige ſchwere Zeit hat für bürokratiſche Engherzigkeit, Kleinlichkeit oder gar Unmaßung und Überheblichkeit weniger denn je Raum. Jeder Beamte und Angeſtellte hat zu verſtehen, daß er für das Volk und nicht das Volk für ihn da iſt und daß er in keiner Weiſe Vorgeſetzter der Volksgenossen iſt. Wer hinfort gegen dieſe Grundſätze verſtößt, wird unnachſichtig und bei groben Fällen unter gleichzeitiger Entfernung aus ſeinem Amt ſchwerſtens beſtraft werden.“

Schreiben, mit denen Volksgenossen zur Erfüllung ihrer geſetzlichen Pflichten angehalten werden, dürfen nicht ſchroff abgefaßt werden und nicht die Androhung von Zwangsmitteln in Fällen enthalten, in denen ein ſachlicher Anlaß hierfür nicht beſteht. Als Diener am deutſchen Volk müſſen die Beamten jede unſachliche Schärfe und Grobheit und jede Unhöflichkeit im Verkehr mit den Volksgenossen vermeiden; ſ. auch unten Anm. 12 zu § 3. Dieſe Grundſätze gelten im beſonderen Maße für die Nachlaßgerichte, da die beteiligten Volksgenossen durch den oft erſt kurze Zeit zurückliegenden Todesfall ſeeliſch belastet ſind und jede unangebrachte Schroffheit in behördlichen Äußerungen, die ſich auf den eingetretenen Erbfall beziehen, doppelt empfinden müſſen. RM. 20. 10. 41 DZ. 1006.

Der Beamte ſoll ſich in Wort und Schrift einer dem Volke verſtändlichen, einfachen, guten, klaren und kurzen Sprache bedienen; ſprachliche Nachläſſigkeiten, Fremdwörter und Mißbildungen ſind zu vermeiden. Ru.-PrM. d. J. 29. 7. 36 (MBl. 1053); Heuſer DRetzſpfl. 38 35. Auf die Notwendigkeit der Abfaſſung der Urteile in einer klaren und einfachen Sprache, die jeder Volksgenosse verſtehen kann, hat auch der Präſ. des RVerwGerichts bei ſeiner Einführung am 14. 5. 41 (RVerwBl. 41 329 ff.) beſonders hingewieſen. Auch das Schwarze Korps hat in der 43. Folge v. 23. 10. 41 verlangt, daß das Recht, das dem Volke dienen ſoll, auch in der Sprache des Volkes geprägt werden müſſe; dabei iſt auf ein Urteil des Amtsgerichts Cottbus hingewieſen, das ganz allgemein zu der Forderung kommt,

daß behördliche Auslassungen jeder Art allen Volksgenossen verständlich sein müßten, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollten. Über gemeinverständliche Fassung des Urteilstenors in Strafsachen s. Köhling DJ. 37 1982.

b) Es muß von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muß es sich politisch schulen; s. näheres unter S. 107 ff. Es muß auch Diener der NSDAF. sein, die mit dem Staate eine Einheit bildet. Dieses enge Verhältnis zwischen dem Beamten und der Partei kommt an vielen Stellen des DVG. zum Ausdruck; dem Beamten, besonders auch wenn er Mitglied der Partei ist, sind beachtenswerte Pflichten ihr gegenüber auferlegt; zu vgl. insbes. § 3 Abs. 2, § 42 Abs. 2. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus muß die feste und unverrückbare Grundlage seiner gesamten dienstlichen Tätigkeit sein. RM. Dr. Frid vor der VerwAkd. Hamburg im Januar 39. RWerVl. 60 45. Die Partei sorgt dafür, daß die nationalsoz. Weltanschauung im Volk wach und rein erhalten bleibt; sie hat die Volksgenossen zu erziehen. Der Staat (die Verwaltung) dagegen vollzieht; er sorgt dafür, daß die Gesetze und die Verwaltung im Geiste der nationalsoz. Weltanschauung durchgeführt werden. Die Partei durchdringt den Verwaltungsapparat mit dieser Weltanschauung. Das Ziel wird besonders dadurch erreicht, daß der oberste Führer der Partei und der Verwaltung dieselbe Person und der Leiter der Partei-Kanzlei Mitglied der Reichsregierung ist und bei der Vorbereitung aller wichtigen Gesetze mitwirkt. Zudem besteht zwischen vielen besonders bedeutungsvollen Staats- und Parteiämtern, z. B. den Gauleitern und Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten, vielfach Personalunion. Dies gilt auch in der Ostmark, den südetendeutschen und den früher polnischen Gebieten. Nicht durchgeführt ist im allgemeinen die Personalunion in der Kreisinstanz, also zwischen Landrat und Kreisleiter, weil dadurch eine zu starke Belastung der betr. Persönlichkeiten eintreten würde. Auch von der personellen Verbindung des Amts des Leiters der Gemeinde mit dem des zuständigen Hoheitsträgers der Partei ist abgesehen und zur Sicherstellung des Parteieinflusses auf die Gemeindeverwaltung das besondere Amt des Beauftragten der NSDAF. geschaffen worden. Partei und Staat haben ihre beiderseitigen Zuständigkeiten zu beachten. Verwaltungsstellen haben sich des Eingriffs in die Partei-sphäre und Parteistellen sich des Eingriffs in die Sphäre der Verwaltung zu enthalten. Meinungsverschiedenheiten sind tunlichst im gegenseitigen Einvernehmen, notfalls durch die übergeordneten Partei- und Staatsstellen zu beseitigen. RM. Dr. Frid auf dem 1. Deutschen Beamtentag 1937 NSDZ. 37 559 und vor der Verwaltungs-Akd. Hamburg im Januar 39 RWerVl. 60 46; s. auch unten S. 86 und 145. Im Gau Danzig-Westpreußen und im Warthegau besteht zwischen dem Amt des Landrats und des Kreisleiters Personalunion. RM. Dr. Frid bei der Amtseinführung des Reichsstatthalters in Posen am 2. November 39. Soweit aber diese Personalunion nicht besteht — und das ist in den weitaus überwiegenden Teilen des Reiches der Fall — hat sich der Kreisleiter jeglichen Eingriffs in die laufende Verwaltungsführung

zu enthalten. Andererseits ist der Landrat nicht befugt, sich in die Aufgaben des Kreisleiters einzumischen. Anordnung 28. 12. 39 (RWB. I 43) zu III.

c) Es muß dem Führer, der der oberste Dienstvorgesetzte aller deutschen Beamten ist, in Treue verbunden sein. Es steht zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dies wird besonders bekräftigt durch den Treueid (§ 4), den jeder Beamte zu leisten hat.

Erfüllt das Berufsbeamtentum diese drei Voraussetzungen, so ist sein Bestand gesichert; eine sogen. institutionelle Garantie aber, wie Fischbach DZB. 35 841 ff. meint, gibt es für das Berufsbeamtentum im neuen Staat nicht. Das Berufsbeamtentum ist ohne weiteres mit dem neuen Staate unlöslich verbunden. Dieser bedarf der „hingebenden Treue des Berufsbeamtentums“.

3. Die Pflichten der Beamten sind im Vorpruch besonders herausgestellt, ohne die Rechte zu erwähnen. Denn Rechte, die sich in der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten erschöpfen (s. die Überschrift zu Abschnitt V) hat nach nationalsozialistischer Auffassung der Beamte nur, wenn und soweit er die Pflichten seines Amtes getreulich erfüllt. Deshalb sind auch im Gesetz die Pflichten vor der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten abgehandelt. Abschnitt II handelt von den Pflichten und erst Abschnitt V von der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.

„Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfüllung oberstes Gebot für jeden Volksgenossen, insbesondere für denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staat widmet. In Abweichung vom Aufbau der bisherigen Beamtengesetze regelt das DGB, nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und nach einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhältnisse gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. An diese Darstellung der Pflichten schließt sich die der Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten an. Erst dann folgen die Vorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses.“ Begr.

Sogen. subjektive öffentliche Rechte des Beamten gibt es nur noch mit beschränktem Inhalt; s. Vorbem. vor § 36 Anm. 1.

Abschnitt I.

Das Beamtenverhältnis.

Vorbemerkungen.

1. Die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses. Einen einheitlichen, in sich geschlossenen Beamtenbegriff gab es bisher nicht. Die einzelnen Gesetze verfolgten mit der Aufstellung des Beamtenbegriffs und der Beamten-eigenschaft verschiedene Zwecke. Manche Gesetze, so insbes. das StGB. und die Staatshaftungsgesetze beziehen sich nur auf das Außenverhältnis des Beamten, während das DGB. von dem Innenverhältnis des Beamten zum Führer und zum Reich handelt.

Man muß daher die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafrechts, des Haftpflichtrechts und des DBG. unterscheiden; s. dazu Maunz, Deutsch. Verwaltungsrecht 1937 272; Laforet, Deutsch. Verwaltungsrecht 1937 101 ff.

Der Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts und des Haftpflichtrechts ist der umfassendere; s. auch unten Anm. 4 u. 5. Denn er schließt in sich nicht nur die Beamten im Sinne des DBG., sondern auch die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Behörden, wenn und soweit sie mit der Erfüllung von Staatsaufgaben befaßt sind. Man wird jetzt den Beamten im Sinne des DBG. als den deutschen Beamten schlechthin bezeichnen müssen, während man die sog. Beamten im Sinne des Strafrechts und des Haftpflichtrechts besser als Amtsträger bezeichnet.

2. Für die Beamteneigenschaft **im Sinn des Staatsrechts** (jetzt des DBG.) gab es bis zum Erlaß des AndG. eine Bestimmung des Beamtenbegriffs nicht. Es war deshalb die mitunter recht zweifelhafte Frage, ob jemand als Beamter im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sei, in jedem einzelnen Falle unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen Normen, der Erlasse der Zentralbehörden, der Staatsrechtswissenschaft, der Rechtsprechung und der besonderen Tatumsstände des Einzelfalles, insbesondere der Verabredungen vor und bei der Anstellung zu entscheiden.

Im § 3 bezeichnete das AndG. als Reichsbeamte Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Diesen Begriff hat das DBG. im § 1 Abs. 1 für alle deutschen Beamten übernommen. Dabei ist jetzt nur noch besonders hervorgehoben, daß der Deutsche Beamte nicht nur zum Reiche, sondern in erster Linie auch zum Führer in einem solchen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Damit ist als neuer Beamtenbegriff **„Der Deutsche Beamte“** geschaffen worden; unter ihn fallen alle Beamte, für die das DBG. gilt; s. Pfundtner „Der Gemeindetag“ 1937 Nr. 4. Über die Auslegung dieses nunmehr allgemein gültigen Beamtenbegriffes s. Anm. 1 ff. zu § 1 DBG. Neuerdings ist der deutsche Beamte und zwar gleich, ob er im Altreich, in der Ostmark, im Sudetengebiet, im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten tätig ist, zum Beamten in Großdeutschland und damit zum **Großdeutschen Beamten** geworden. RM. Dr. Frick vor der VerwKfad. in Bremen (Beamten-jährb. 38 506).

Nicht zu den Beamten im Sinne des DBG. gehören:

a) Die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen; s. §§ 156 ff., 177.

b) Die **Kirchenbeamten**. Das DBG. findet also auf sie nicht ohne weiteres Anwendung. RG. 5. 4. 35 HRN. 35 1415 = JB. 35 3376 = JB. 7 150, RG. 13. 11. 36 HRN. 37 Nr. 959; Emig DVerw. 1937 363 ff., bes. unter III; derselbe Ztschr. für Landesamtswesen 1938 264 ff.; Fischbach 104 ff.; siehe JB. 9 24 ff. Inwieweit Vorschriften des DBG. entsprechend

angewendet werden können, erörtert Giese a. a. O. eingehend. Jedoch gelten die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 142—147) auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Im übrigen sind sie ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger dem DBG. entsprechende Vorschriften zu erlassen. § 174. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten der kathol. Kirche sind geregelt in dem Konkordat zwischen dem Heil. Stuhl und dem Deutschen Reich v. 12. 9. 33 (RGBl. II 679). Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten für die Deutsche Evang. Kirche sind durch die KirchenbeamtenD. vom 13. 4. 39 (GesBl. der D. Ev. Kirche 43) geregelt worden. Danach gelten für sie sinngemäß das DBG. und seine Ausführungsbest., soweit nicht in der Kirchenb. D. oder in späteren Vorschriften ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Kirchliche Beamte, die unter staatlicher Aufsicht Kirchenvermögen verwalten, sind mittelbare Reichsbeamte. RG. Straff. 14. 6. 34 RVerwBl. 35 40 = JW. 34 2070; RG. 13. 2. 34 ZBR. 7 94; 26. 1. 37 SMR. 37 Nr. 983. Die Strafanstaltsgeistlichen und die Pfarrer beim Charité-Krankenhaus in Berlin sind Reichsbeamte. RG. 132 89. Auch die Universitätsprofessoren der theologischen Fakultäten sind Reichsbeamte und nicht Kirchenbeamte, PrDBG. 82 246. Sie unterliegen allerdings neben der staatlichen auch der kirchlichen Aufsicht und zwar die katholischen zunächst der des Bischofs; s. näheres Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhle v. 14. 6. 29 (PrG. 3. 8. 29, PrG. S. 151) und Reichskonkordat mit dem Heiligen Stuhl v. 20. 7. 33, Bef. v. 12. 9. 33 (RGBl. II 670); s. dazu Peters, Festschrift für Eichmann 1940 S. 401 ff. (Besonderheiten der beamtenrechtl. Stellung der kathol. Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten).

c) **Die Soldaten**, d. h. die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (§ 21 Abs. 2 WehrG.; Wagner DZ 36 81 ff.; Senftleben JW. 36 691 ff.); zu ihnen treten nach den Durchbest. z. WVG. die Musikinspektoren und Musikmeister; s. Wagner Ztschr. Akad.f.D.R. 38 Heft 21. Die Soldaten nehmen nach dem WehrG. eine Sonderstellung ein. Ihre Pflichten sind aber mehrfach denen der Beamten nachgebildet, so z. B. die Pflicht zur Geheimhaltung (§ 25 WehrG.), zur Einholung der Genehmigung bei einer Nebenbeschäftigung (§ 28), bei Übernahme einer Vormundschaft usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 29 a. a. O.). Eine politische Tätigkeit ist ihnen aber untersagt (§ 26); ihr Wahlrecht ruht (§ 26 Abs. 2); zur Heirat bedürfen sie der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (§ 27). Ihre Ansprüche auf Gehältnisse und Heilfürsorge werden durch das allgemeine MBefG. bestimmt. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ist ihnen der ordentliche Rechtsweg gegeben. Nach ehrenvoller Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht oder unverschuldeter früheren Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst haben sie bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher

Eignung. § 32 Abs. 1 a. a. D. § 16 B. v. 30. 9. 36 (RGBl. I 865) in der Fassung v. 29. 12. 37 (RGBl. I 1417); § 33 WZVG. Ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgung ist durch das WZVG. §§ 49 ff. geregelt; es schließt sich vielfach fast wörtlich an die Versorgungsbest. des DBG. an.

Die Soldaten gelten als Beamte im Sinne des § 359 StGB., soweit strafgesetzhche Bestimmungen zum Schutze der Beamten erlassen sind. RGSt. 29 15 und 19. Dies gilt nicht, soweit sie als Täter strafbarer Handlungen im Sinne der §§ 331 ff. StGB. in Frage kommen; als solche fallen sie unter das Militärstrafgesetzbuch.

Wegen der **Wehrmachtbeamten** s. unten S. 91 ff. und § 171 Abs. 6.

Für die langgedienten Soldaten wird auch durch Anstellung im Zivildienst gesorgt. Es handelt sich dabei um die sog. **Militäranwärter** (früher Versorgungsanwärter genannt). Einen guten Überblick über das Militäranwärterrecht gibt Görres im Beamtjahrb. 41 76 ff. Versorgungsanwärter gibt es jetzt nur noch in beschränktem Umfang. Fischbach Deutsch. Verw. 39 172. Das Reich kann eine ausreichende Menge für die Wehrmacht geeignete Kräfte, die über die Dienstpflicht hinaus militärischen Dienst tun, nur gewinnen, wenn es denen, die längere Zeit dort tätig gewesen sind, die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst eröffnet. RG. 73 325; 80 353; 81 394. Die Grundsätze, nach denen Militäranwärter (meist nach 12jähriger Dienstzeit) im Zivildienst anzustellen sind, sind in der Bekanntm. v. 16. 7. 30 (RGBl. I 234) in der Fassung d. B. v. 4. 11. 32 (RGBl. I 521) enthalten, jedoch später mehrfach geändert und ergänzt. Die allg. Ausführungsanw. ist neu gefaßt unter dem 16. 7. 30 (RGBl. I 245 ff.). Diese Grundsätze gelten auch jetzt noch, soweit nicht in den DurchfBest. zu den §§ 38—43 WZVG. anderes bestimmt ist. Weitere Bestimmungen finden sich in den §§ 37 ff. WZVG. nebst DurchfBest. v. 29. 9. 38 (RGBl. I 1293). § 40 WZVG. bezeichnet die planmäßigen Beamtenstellen im öffentl. Dienst, die mit Militäranwärtern zu besetzen sind: die Beamtenstellen des einfachen Dienstes zu 100 v. H., des mittleren Dienstes zu 90 v. H. und des gehobenen Dienstes zu 50 v. H. Diese Grundsätze sind nicht bloß für die Verwaltungsbehörde bindend, sondern haben den Charakter einer Rechtsverordnung. RG. 81 339; 132 236; 137 273. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften seitens der Behörden können bei Amtspflichtverletzungen Schadensersatzansprüche des betr. Beamten in Frage kommen; s. dazu Mosbach MSBZ. 36 932; Heyland 50 u. 82. Die Militäranwärter haben aber kein Recht auf Anstellung in einer bestimmten Stelle und können solche im Rechtswege nicht erzwingen. RG. 110 265; 160 65. Sie haben nur eine Anwartschaft, da für jedes Amt gewisse sonstige Vorbedingungen (Vorbereitungsdienst, Prüfungen usw.) zu erfüllen sind, ohne die es mit Erfolg nicht bekleidet werden kann. Eine entgegen den Anstellungsgrundsätzen vorgenommene Ernennung eines Zivildienstes ist jedoch rechtswirksam, da § 32 DBG. die Fälle der nichtigen Ernennungsakte abschließend regelt und eine gegen die Anstellungsgrundsätze verstoßende Ernennung nicht umfaßt.

Wichtig ist die am 30. 12. 39 (RGBl. 40 I 39) ergangene Bdg. zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis; dazu sind am 5. 2. 40 (MBl. 241) DurchfBest. ergangen. Danach dürfen Beamtenstellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht anderweit mit Beamten besetzt werden, wenn Militäranwärter usw. nicht zur Verfügung stehen. Die für Militäranwärter usw. frei zu haltenden Beamtenstellen dürfen vorläufig — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, aus Gründen der Staatsicherheit — nur mit Angestellten oder Arbeitern besetzt werden; s. näheres §§ 1—3 a. a. O. und Bommel MSB. (GemeindeBz. 40 14). Hierdurch wird verhindert, daß den Militäranwärtern pp. durch ihre Beteiligung am gegenwärtigen Krieg ein Nachteil entsteht.

Zur Unterbringung von Militäranwärtern sind, soweit es der RM. d. Innern mit Zustimmung des RM. bestimmt, Stellen für Beamte einzurichten, auch wenn die sonst für die Einrichtung von Beamtenstellen erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. § 148 Abs. 1 Satz 1 Halbj. 2.

Der Militäranwärter steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Das Militäranwärterverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet. Damit wird ein Beamtenverhältnis und zwar bis zu einer Anstellung in einer planmäßigen Stelle auf Widerruf (im Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßige Beamte) geschaffen. Die Urkunde erhalten in der Regel nur Unteroffiziere mit mindestens 12 Dienstjahren. Versorgungs- oder Zivildienstscheine gibt es nicht mehr. Mit der Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle wird das Militäranwärterverhältnis beendet. Weitere Beendigungsgründe enthält § 42 Abs. 2 u. 3 WZVG.; s. DurchfBest. zu den §§ 39, 40 v. 29. 9. 38 (RGBl. I 1293). Wegen des Anwärterverhältnisses des Reichsarbeitsdienstes, für das ähnliche Vorschriften wie für die Militäranwärter gelten, s. §§ 15, 35—43 WZVG.

Die Anstellungsbehörde hat bis zum Ablauf der Probezeit darüber zu befinden, ob sie den Militäranwärter behalten oder entlassen soll. RG. 160 65 nimmt an, daß der Anwärter als endgültig übernommen und als lebenslänglich angestellt gelten müsse, wenn die Behörde ihn nicht spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit verständigt habe, daß sie ihn nicht anstellen wolle. Gegen diese Entscheidung macht Wittland JW. 39 790 mit Recht Bedenken geltend; jedenfalls hat sie für Fälle, die sich nach Inkrafttreten des DVG. ereignen, keine Bedeutung, da nach § 28 DVG. für die Lebenslänglichkeit der Anstellung besondere Voraussetzungen vorgesehen sind.

Für die **Polizeivollzugsbeamten** gelten nach § 4 PBG. und vorl. DurchfB. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) nebst ErgänzungsB. v. 15. 4. 39 (RGBl. I 806), 9. 7. 39 (RGBl. I 1249), 5. 3. 40 (RGBl. I 496) und 22. 5. 41 (RGBl. I 290) Abweichungen von den vorbezeichneten Anstellungsgrundsätzen. Denn die Stellen der Wachtmeister bei der Schutzpolizei des Reiches und der Ge-

meinden, bei der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sind Militärانwärtern der Wehrmacht überhaupt nicht mehr zugänglich; f. aber Ausnahmen in der B. 22. 5. 41 (RGBl. I 290), wonach u. U. auch Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in Wachtmeisterstellen einrücken können. Andererseits scheiden bei der Schutzpolizei Beamte nach zwölf oder mehrjähriger Dienstzeit unter Gewährung eines Polizeiverorgungsscheins nicht mehr aus; daher bleiben die sonst auch für Polizeiverorgungsanwärter vorbehaltenen Stellen anderer Verwaltungen nur noch den Wehrmachtverorgungsanwärtern vorbehalten. Der Polizeivollzugsbeamte, der grundsätzlich bei der Schutzpolizei eintritt, findet im Laufe seiner Dienstzeit entweder dort oder in einem anderen Dienstzweig der Polizei des Reiches oder der Gemeinden (Gendarmerie, Kriminal-, Geheimen Staats-, Gemeindevollzugs-, Polizeiverwaltungsdienst des Reichs, der Länder und der Gemeinden) seine Lebensstellung. Grunewald RStZ. 1937 373; Herberg RWBl. 58 609; Wolffstieg Jtschr. NfAb. f. D. R. 37 421. Über die Ausf. Best. zu § 4 PBG. f. Erl. d. RMdZ. v. 22. 7. 38 zu I (MBl. 1201 ff.), B. v. 15. 4. 39 (RGBl. I 806) und 22. 5. 41 (RGBl. I 290). Wegen der besonderen für die Ostmark geltenden Maßgaben zum PBG. f. Art. III § 7 B. v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1240).

d) Die **Notare**. Sie sind (mit einigen Ausnahmen) nicht mehr Beamte; das DBG. findet auf sie keine Anwendung; sie sind Träger eines öffentlichen Amtes. Sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. § 2 RNotD.; f. Näheres oben S. 62 Anm. 8.

e) Die **Rechtsanwälte** sind nicht Beamte, sondern üben als „Diener am Recht“ einen freien Beruf aus. Sie fallen nicht unter das DBG., sondern unter die RAnwD. in der Fassung d. Bekanntm. v. 21. 2. 36 (RGBl. I 107 mit Änderung v. 24. 6. 41 (RGBl. I 333)).

f) Die **Assessoren**, d. h. diejenigen Gerichtsreferendare, die auf Grund der Vorschriften der Justizausbildungsordnung die große Staatsprüfung bestanden haben. Sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Sie scheiden mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis aus, an dem ihnen das Ergebnis der Staatsprüfung eröffnet wird. § 1 B. v. 16. 5. 39 (RGBl. I 917). Dagegen sind die als Anwärter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts übernommenen Assessoren und die nach erfolgreicher Zurücklegung dieses Dienstes unter Ernennung zum Gerichtsassessor als Anwärter für die Laufbahn des Richters oder Staatsanwalts übernommenen Assessoren außerplanmäßige unmittelbare Reichsbeamte auf Widerruf; f. näheres §§ 2 ff. B. v. 16. 5. 39 (RGBl. I 917). Wegen der beschränkten Zulässigkeit des Widerrufs f. unten Anm. 7 zu § 30. Ein Probendienst kommt nicht mehr in Frage. S. auch näheres über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Assessoren und Gerichtsassessoren bei Schriever DM. 41 38 ff. Der in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommene „Anwaltsassessor“ — der anwaltliche Probendienst ist durch B. 24. 6. 41 (RGBl. I 333) beseitigt worden — ist nicht Beamter und untersteht wie ein Rechtsanwalt der Ehrengerichts-

barkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. § 11 Abs. 2 RNöD.; Noack, Ztschr. Akad. f. D. R. 36 927; f. aber Vollmer, Kommentar zur RNöD. § 3 Anm. 1. Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich. Er untersteht ebensowenig wie der Notar dem DVG. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar und begeht wie dieser ein Dienstvergehen, wenn er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verlegt. § 5 Abs. 2 Satz 1 u. 2 u. § 68 RNöD. Die für die richterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung geltenden Vorschriften der RDStD. finden auf ihn entsprechende Anwendung, soweit nicht in der RNöD. abweichendes bestimmt ist. § 69 RNöD.

Wegen der Studienassessoren f. die preuß. AnwärterD. v. 24. 4. 24 mit Nachträgen; f. auch Erl. 20. 2. 37 (DWiff. 94).

g) **Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.** Sie sind keine Beamte im Sinne des DVG. DLG. Kassel HR. 35 Nr. 1550; RG. 21. 8. 36 DZ. 1497; Weimar RVerwBl. 57 725. Dies gilt insbes. auch für das sog. Stammpersonal, das aus den planmäßigen Führern und Führerinnen sowie den Anwärtern auf diese Stellen besteht; f. dazu §§ 11 ff. ReichsarbeitsdienstG. v. 9. 9. 39 (RGBl. I 1747); Krüger Deutsches Recht 36 262 ff.; f. auch Ztschr. d. Akad. f. D. R. 37 645; RuPrMdBz. 21. 3. 38 (MBl. 517). Die Führer und Führerinnen sind zwar öffentliche Amtsträger und gehören deshalb zu den Beamten im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB.) und im Sinne der Haftungsvorschriften. DLG. Königberg 26. 5. 35 ZBR. 7 46 und unten S. 76, 269. Sie haben auch im übrigen eine beamtenähnliche Stellung (vgl. RuPrMdBz. 22. 3. 38, MBl. 517), und sind auch in die ReichsbefD. und in die Reisefosten- und Umzugskostenetze eingereiht; f. RGBl. I 35 1485, B. v. 17. 3. 36 (RGBl. I 179 u. 180) und G. 29. 1. 40 (RGBl. I 303). Die sonstigen Beamtenetze finden aber auf sie keine Anwendung, wenn auch in vielen Punkten ihre Rechtsverhältnisse denen der Beamten angeglichen sind; vgl. B. 29. 9. 39 (RGBl. I 1967). Sie unterliegen auch nicht der RDStD. Vielmehr ist für sie unter dem 25. 2. 36 (RGBl. I 123) eine besondere Dienststrafordnung ergangen; ergänzt durch Vdg. v. 1. 3. 36 (VdgSbl. für den Reichsarbeitsd. 24/36) und geändert durch B. 11. 2. 38 (RGBl. I 190) und Art. 63 Abs. 2 B. 29. 9. 39 (RGBl. I 1967); f. auch § 15 ArbDienstG. v. 9. 9. 39 (RGBl. I 1747). Sie stehen zwar ebenso wie die politischen Leiter (f. den folgenden Absatz) im Dienst- und Treueverhältnis zum Führer. Sie leisten aber nicht wie die Beamten dem Reich als solchem ihre Dienste und sind nicht wie diese Vollstrecker des Willens des Staates. Näheres Brause DZ. 37 697 ff. Für die ehemal. männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen gilt das Fürsorge- und VersorgungG. 8. 9. 38 (RGBl. I 1158); soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für sie die Vorschriften des WFBG. entsprechend.

h) **Auch die Inhaber von Dienststellen der Partei** sind nicht Beamte im Sinne des DVG. § 154 DVG.; RVerfG. 25. 4. 35 Entsch. 11 239. Dar-

über ob sie als Beamte im strafrechtl. Sinne gelten, s. unten Vorbem. 4 vor § 1.

i) **Die Dozenten an deutschen Hochschulen** (früher Privatdozenten genannt), die sich an einer solchen Hochschule habilitiert haben und dort zugelassen sind, sind nicht beamtete Hochschullehrer, sondern freie Gelehrte. Sie nehmen aber eine beamtenähnliche Stellung ein; denn sie sind in den Gang des staatl. Hochschulunterrichts und Prüfungswesens eingegliedert. Sie sind ferner Mitglieder der erweiterten Fakultät und nehmen teil an den Arbeiten des Fakultätsausschusses, auch in rein staatlichen Angelegenheiten. Sie benutzen auch staatl. Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel und werden bei Bewährung zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor ernannt; s. näheres Heinrich „Deutsches Recht“ 38 189 ff. Die besoldeten Dozenten (s. unten Anm. 4 zu § 173) werden jetzt mit der Verleihung der Lehrbefugnis in das Beamtenverhältnis berufen.

3. Für einige Beamte gelten neben den allgemeinen Vorschriften des DBG. einige **Sondervorschriften**, die aber nicht auch die Begründung eines Sonderbeamtenrechts für sie darstellen, sondern nur einige wenige Ergänzungen und Übergangsbestimmungen enthalten, die mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Beamtengruppen nicht zu vermeiden waren. Es kommen solche Sondervorschriften für folgende Beamtengruppen in Betracht:

a) für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preberrechnungskammer s. § 6 Abs. 2 und § 171 Abs. 1 u. 2.

b) für die Polizeibeamten § 171 Abs. 4; s. unten S. 95 ff.

c) für Beamte der Wehrmacht § 171 Abs. 6; s. unten S. 91 ff.

d) für Ehrenbeamte § 149.

e) für gewisse mittelbare Reichsbeamte, zu denen insbes. die Gemeindebeamten gehören §§ 151 ff.

f) für Beamte der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn. § 153.

g) für Hochschullehrer § 173.

h) für die Wahlkonsuln § 150 DBG.; s. dazu B. v. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

i) für die ärztlichen und tierärztlichen Beamten und die beamteten Apotheker; s. unten S. 96, 97.

4. Der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 131 Weim. V. und der Staatshaftungsgesetze, insbes. des Reichsges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. 30. 6. 33 ist ein anderer als der im § 1 DBG. enthaltene staatsrechtliche Begriff. Unter den ersteren fallen nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch die Angestellten und Arbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstvertrage zum Staate bezw. zu öffentlichen Korporationen usw. stehen. Entscheidend ist im Gegensatz zum bloßen Anstellungsverhältnis in Privatbetrieben das Unterworfensein unter ein öffentlich rechtliches Gewaltverhältnis. Dazu

kommen muß aber — was bei den Beamten im Sinne des Strafrechts nicht der Fall zu sein braucht — die Ausübung öffentlicher Gewalt; s. unten S. 273 und Heyland S. 29. So ist Beamter im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung derjenige, der öffentliche Aufgaben erledigt und zwar gleichviel, ob er Beamter im staatsrechtlichen Sinne ist oder nicht; s. näheres hierüber § 23 S. 273.

5. Ähnlich stellt sich **die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafrechts** dar.

Nach § 359 StGB. sind unter Beamten im Sinne des Strafrechts zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reichs auf Lebenszeit, auf Zeit, oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Hiernach wird die Beamtenstellung im Sinne des Strafrechts durch die Anstellung für ein öffentliches Amt erworben. RGSt. 30 29. Somit sind alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des DBG. stets auch Beamte im strafrechtlichen Sinne. RGSt. 60 140; 72 233. Auch Ehrenbeamte sind Beamte im Sinne des § 359 StGB. RGSt. 57 127. Es genügt aber, daß jemand, ohne Beamter im Sinne des DBG. zu sein, öffentlich-rechtliche Funktionen auf Grund staatlicher Berufung wahrnimmt. RGSt. 16 379; 21 311; 35 325; 51 66; 52 268 und 310; 54 203; 56 367; 57 126, 186, 366; 60 140; 64 262; 66 299; 67 299; 73 29. Deshalb sind auch Behördenangestellte, selbst wenn sie Dienstverrichtungen nicht nur öffentlich-rechtlicher, sondern auch bürgerlich-rechtlicher Art wahrzunehmen haben, Beamte im Sinne des Strafrechts, z. B. wenn sie eine öffentliche Kasse führen oder Bescheinigungen öffentlicher Natur ausstellen. RG. 28. 1. u. 31. 5. 37 RVerwBl. 58 743 u. 744; s. auch RG. 26. 4. 37 ZBR. 8 153; RG. 16. 5. 38 DJ. 1315; RG. 22. 8. 38 DJ. 39 227. Die Vereidigung ist nicht entscheidend. RGSt. 24 24; 39 95; RG. JW. 24 1606.

Der Beamtenbegriff ist hier also ein viel weiterer als im Sinne des DBG. Es muß sich aber stets um die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse handeln, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dienen. RGSt. 38 17; 60 141; 62 189; RG. 8. 4. 30 JW. 31 62; Schack BeamtJahrb. 35 537 ff.; Hartung D. Rechtspf. 39 70 ff.

Deshalb sind der Geschäftsführer und sonstige Angestellte einer gewerblichen Berufsgenossenschaft nicht Beamte im strafrechtlichen Sinne; denn die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben aber keinen behördlichen Charakter. RG. 16. 10. 36 HR. 37 Nr. 214 = RVerwBl. 58 509. Dagegen ist der Vorsitzende oder Angestellte eines Viehwirtschaftsverbands Beamter im Sinne des Strafrechts. RG. 5. 8. 37 JW. 2695; RG. 4. 12. 39 HR. 40 Nr. 652. Nicht Beamter im strafrechtl. Sinne ist der Obermeister einer Innung. RG. 19. 7. 38 DJ. S. 1528.

Zu den Beamten im Sinne des StGB. gehören die öffentlich angestellten Fleischbeschauer. RGSt. 4 422; 38 349; 40 341; 53 165; 69 23;

73 169; ferner die bei der Reichsautobahn angestellten Straßenbaumeister. RG. 26. 11. 40 HR. 41 Nr. 743. Sodann sind Beamte im Sinne des StGB. die städtischen Hilfsgelehrer, die die Forderungen der städtischen Betriebsverwaltung an die Verbraucher von Gas, Wasser und Elektrizität festzustellen, einzuziehen und selbständig Quittung zu erteilen haben. RG. vom 1. 10. 26 LZ. 27 134 = DZ. 27 251; ferner Kassenboten (Gelbeinheber) bei städtischen technischen Werken; RG. 9. 5. 30 HR. 30 1890 = JW. 31 62; die mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsvormundes beauftragten Angestellten; RG. 22. 12. 30 HR. 31 645 = JW. 31 3670); ehrenamtliche Armenpfleger RG. 22. 5. 31 DRZtg. 31 423; Angestellte eines städtischen Wohlfahrtsamts; RG. 16. 7. 36 RWVBl. 57 1037; der Goldtargator eines städtischen Leihhauses RG. 21. 12. 39 JW. 40 443; der Buchhalter und Kassenverwalter eines staatlichen Landguts RGSt. 74 105; der mit den Kassengeschäften bei der Kreisbauernschaft betraute Angestellte. RG. 13. 1. 41 HR. Nr. 744; der städtische Friedhofverwalter RG. 1. 3. 40 ZBR. 10 126; der Gemeinderchner RGStraff. DR. 6. 12. 40 DR 41 585; Rechner des Kirchenstiftungsvermögens in Bayern; RG. 9. 11. 34 JW. 35 1248 = RWVBl. 56 780. Ferner sind Beamte im Sinne des StGB., nicht des DWG. die von einem Tierchutzverein mit Genehmigung der Staatsbehörde angestellten Hundefänger (RGSt. 30 29), die von den Stadtverwaltungen bestellten Taxatoren einer Feuerzozietät, die mit der Wahrnehmung der Bahnpolizei beauftragten Bediensteten einer Privat-eisenbahngesellschaft; RGSt. 60 141, jedoch nur soweit sie innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Bahnpolizei handeln, nicht auch sonst z. B. bei der Ausgabe von Fahrkarten. RG. 20. 9. 40 DR. 41 49; die Angestellten der gerichtlichen Kanzleien, Bayr. Oberst. Landesgericht in JW. 25 1647 = LZ. 25 878; RG. 19. 1. 28 JW. 28 1452; ferner die städtischen Gasablefer; RG. 11. 3. 35 RWVBl. 56 803; RG. 8. 4. 36 RWVBl. 57 1036 u. 1606; Angestellte der Wohnungsämter, RGJW. 24 1048 = RGSt. 56 367, 57 366 und der Gemeindeparkassen RG. vom 25. 10. 27 JW. 28 1305 = ZBR. 1 152; der ständige Vertreter eines Postagenten; RGSt. 54 203; die Postausshelfer (RGSt. 51 66 und 399; 52 310), auch wenn sie nur mit dem Ordnen und Abstempeln der Briefe und Karten beauftragt sind (RG. 10. 2. 28 JW. 28 2324) oder nur die Briefkästen zu leeren haben (RG. 4. 10. 28 JurAbsh. 29 Rpr. Nr. 176) oder Marken im Postschalterdienst verkaufen (RG. in HR. 29 677) oder im Bestelldienst beschäftigt sind (RGSt. 7. 5. 31 JW. 31 3671); die Poststelleninhaber; RG. 12. 2. 34 HR. 34 Nr. 679; ferner sind Beamte im strafrechtlichen Sinne die Schaffner der Großen Leipziger Straßenbahn. RGSt. 25. 1. 35 RWBl. 56 804; ebenso auch sonst Schaffnerinnen bei einer städtischen Straßenbahn. RGSt. 27. 3. 41 DR. 1286; dasselbe gilt von den Geschäftsführern einer Ortskrankenkasse als Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 404 Abs. 4 RWV.; nicht aber auch sonst. RG. vom 2. 2. 28 DRZtg. 28 Rpr. 147 = RGSt. 62 24 = JW. 28 1656; RGSt 70 284; dagegen sieht RG. 27. 8. 40 DZ. 1219 = RGSt. 74 286 den Leiter

einer Ortskrankenkasse als Beamten mindestens im strafrechtlichen Sinne an; Beamte im Sinne des § 359 StGB. sind ferner Angestellte eines Arbeitsamts, RG. 17. 3. 32 JW. 32 2456, insbes. auch wenn sie nur in der Arbeitslosenversicherung tätig sind; RGSt 70 4; ebenso gilt dies von dem Geschäftsführer einer Ortsgruppe der NSD., der die Verteilung der Lebensmittelkarten besorgt. RG. 75 193; auch ist Beamter im strafr. Sinne ein vom Arbeitsamt als „landwirtschaftlicher Vermittler“ Angestellter. RG. 1. 10. 34 RVerwBl. 56 780. Auch Lehrlinge können u. U. Beamte im Sinn des § 359 StGB. sein. RStG. 72 362. Dasselbe gilt von den Dienstanfängern im Bereich der Gefängnisverwaltung, RGJW. 24 1606¹¹, und im Schalterdienst der Reichsbahn. RGJW 24 1878; RG. 19. 1. 28 JW. 28 1457; dagegen handeln Angestellte einer Privateisenbahngesellschaft wohl als Organ der Bahnpolizei, nicht aber beim Verkauf und bei der Ausstellung von Fahrkarten als Beamte im Sinne des § 359 StGB. RG. 20. 9. 40 DJ. 1220.

Der Geschäftsführer einer Landesleitung der Reichskammer der bildenden Künste ist Beamter im strafrechtl. Sinn. RGSt. 73 109.

Auch katholische Pfarrer, die unter staatlicher Aufsicht Kirchenvermögen verwalten, üben eine Tätigkeit aus, die als Erfüllung staatlicher Aufgaben anzusehen ist; sie gelten deshalb als Beamte im strafrechtlichen Sinne. RG. 3. 9. 35 JW. 3391. Dasselbe gilt von dem Rendanten einer evangelischen Kirchengemeinde; RGSt. 4. 5. 37 JW. 1811 = RVerwBl. 58 744 = JW. 8 215; ebenso auch von dem Kirchensekretär einer sächs. evang.-luth. Kirchengemeinde. RGSt. 71 149.

Wer von einem Privatjagdberechtigten für den Jagdschutz bestellt und von der zuständigen Behörde (z. B. dem Landrat) in seinem Privatamte bestätigt ist, hat für die Dauer seines Privatamts und den ihm zugewiesenen Ortsbereich auch die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Jagdpolizei wahrzunehmen. Der in Privatdiensten Stehende gilt damit als öffentlicher Jagdpolizeibeamter im Sinne des StGB. RGSt. 37 32; 43 215; RGJ. 108 240; RGJ. 35 20. Es ist also für den Beamtenbegriff des StGB. nicht die Bestellung durch den Staat oder durch eine öffentliche, als solche vom Staat anerkannte Behörde erforderlich; es genügt vielmehr, daß der Staat die von anderer Seite — sei es auch von Privatpersonen oder von privatrechtlichen Korporationen od. Genossenschaften — erfolgte Anstellung der zur Ausübung polizeilicher od. anderer öffentlich-rechtlicher, dem Staatsinteresse dienender Obliegenheiten berufenen Personen seinerseits anerkennt und deren Dienstverrichtungen hierdurch staatliche Autorität verleiht. RGSt. 60 141; 62 189.

Ein SA-Führer oder politischer Leiter oder Amtswalter der NSDAP. oder Führer der Hitlerjugend als solcher ist nach RGSt. 69 231 nicht Beamter im Sinne des § 359 StGB. Die Inhaber von Parteiämtern usw. verwalten aber der richtigen Ansicht nach ebenso wie die Inhaber von Staatsämtern und der Wehrmacht ein öffentliches Amt. Die „Amtsträgerschaft“ erstreckt sich über den Kreis der öffentlichen Verwaltung hinaus. Die Inhaber von Parteiämtern und von Ämtern in der Gliederung der Partei sind Amts-

träger und deshalb fallen sie unter § 359 StGB. Alle öffentlichen Amtsträger, auch soweit sie nicht Beamte im Sinne des DVG sind, fallen unter die gesteigerte Verantwortung nach § 359 StGB.; Köllreutter, RWB. 56 685 ff.; Gauweiler MEBZ. 37 465; Heyland 28; Fischbach 74 ff.; Reuß JW. 35 202 u. 2314 ff.; Dahm Ztschr. Akad. f. D. R. 38 641 gegen RGSt. 12. 4. 38 a. a. O. S. 640, wonach der nationalsozial. Lehrerbund nicht Träger eines öffentl. Amtes sein soll. Dagegen hat RGSt. 71 390, 396 für den Amtswalter der NSB. die Anwendbarkeit des § 359 bejaht; s. auch Hartung DRetzpsf. 39 74. Auch ein Angestellter der Arbeitsfront ist Beamter im Sinne des § 359 StGB. DVG. Hamburg 1. 6. 38 JW. 3159. Auch die Bauernführer bis herab zum Ortsbauernführer sind Beamte im strafrechtl. Sinne. Emig JW. 39 199. Natürlich sind die einzelnen Parteigenossen ohne Amtswaltereigenschaft nicht Beamte im strafrechtl. Sinne. Heyland 28.

Auch die Leiter eines Arbeitsdienstlagers (Arbeitsdienstführers) sind öffentliche Amtsträger und fallen unter § 359 a. a. O.; s. dazu DVG. Königsberg 20. 5. 35 DRichtztg. Rspr. Sp. 580 Nr. 566 = ZBR. 7 46; RG. 21. 8. 36 DJ. 1497 = JW. 36 3005 = RVerwBl. 57 1037 = ZBR. 37 102; RG. 25. 5. 39 JW. 1311 = HR. 39 1202; RGSt. 72 28; Merk ArchöffentlR. 29 109.

§ 1.

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

1. Bei der Untersuchung der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses muß zwischen der Entstehung (Beamtenanstellungssakt) des Beamtenverhältnisses und dem bereits entstandenen Beamtenverhältnis unterschieden werden.

Über die Rechtsnatur der **Beamtenanstellung** stehen sich insbesondere zwei Meinungen gegenüber.

Da jede Begründung eines Beamtenverhältnisses neben dem notwendigen Staatsakt eine Zustimmungserklärung des Anzustellenden zur Vornahme hat, ist die Anstellung lange Zeit hindurch als ein öffentlich-rechtlicher Vertrag angesehen worden.

Gegen diese Ansicht spricht, daß ein Vertrag gleichberechtigte, sich unabhängig gegenüberstehende Kontrahenten voraussetzt. Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses hat aber der Staat von vornherein eine Autoritätsstellung gegenüber dem Anzustellenden. Er steht über, nicht neben ihm. RG. 6 107; 18 174; 28 84; 37 243 u. 315; 53 427; 95 145; 111 121; RGSt. 60 139, PrDVG. 65 175; 70 257; 84 120 ff. Möller Beamtzahrb. 29 331 ff.

Daher ist auch die Erfüllung der Beamtenpflichten nicht Vertragserfüllung, sondern Erfüllung der besonderen Treue-, Gehorsams- und Dienstpflichten; ihre Verletzung ist nicht Vertragsverletzung, sondern Dienstvergehen. RG. 84 220, 368; 96 303; 100 297; 110 192. Zwar fordert die Anstellung das Einverständnis des Anzustellenden. RG. 37 241. Es kann aber auch stillschweigend durch konkludente Handlungen, z. B. durch widerspruchsfreie Entgegennahme der Ernennungsurkunde erfolgen. Heyland S. 47; s. auch unten Anm. 12 zu §§ 32 ff. Eine Ablehnung des Amtes ist in der Regel zulässig; einen Zwang zur Annahme des Amtes gibt es nur in Ausnahmefällen, z. B. bei gewissen Ehrenämtern, s. Anm. 3 zu § 149. Ist das Einverständnis jedoch einmal erklärt, so ist damit sein Einfluß auf die weitere Gestaltung des Beamtenverhältnisses gebrochen. Trotz der dem Beamtenverhältnis regelmäßig zugrunde liegenden freien Entschließung kommt daher das Beamtenverhältnis nicht durch Vertrag (so auch Begr. zu Abschnitt I Abs. 1), sondern durch einen einseitigen staatlichen Hoheits- oder Verwaltungsakt des Vertreters der Staatsgewalt zustande. So auch RG. 84 220, 368; 96 303; 100 297; 110 192; Weinholz MSBZ. 37 102; Daniels 5; Fischbach Deutsche Verw. 38 18; Reichsminister Dr. Fried in seiner Rundfunkansprache v. 27. 1. 37 MSBZ. 37 83.

Man kann aber die Beamtenanstellung nicht als Verwaltungsakt „auf Unterwerfung“ bezeichnen, da das Beamtenverhältnis kein Zwangsdienstverhältnis, sondern freiwillige Eingliederung in ein besonderes Pflichtverhältnis innerhalb der Volksgemeinschaft ist. Fischbach Deutsche Verw. 38 19.

Hoche BeamtJahrb. 29 485 bezeichnet die Anstellung als „zweiseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung“; s. auch Daniels bei Anschütz-Thoma 2 36, 37; Heyland ZBR. 6 100; a. M. mit Recht Schack BeamtJahrb. 30 169 und ZBR. 3 250 ff.; Behnke BeamtJahrb. 37 115; auch Friedrichs ZBR. 6 158 ff. hebt zutreffend hervor, daß die Zustimmungserklärung des Beamtenanwärters den Anstellungsakt nicht zu einem zweiseitigen Verwaltungsakt stempelt. Denn die Zustimmung ist keine Erklärung bürgerlichen Rechts, sondern eine im öffentlichen Recht wurzelnde eigenartige Willensäußerung. Ähnlich Elleringmann BeamtJahrb. 35 286 ff., der diese Willensäußerung als dem öffentlichen Recht angehörende Zustimmung und die Anstellung als „zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt“ bezeichnet. Die Zustimmung des Bewerbers ist also nicht Bestandteil des Ernennungsaktes, sondern nur eine Voraussetzung für dessen Vornahme. Behnke BeamtJahrb. 37 116; Fischbach 66; nunmehr auch Heyland 45 ff., der den Anstellungsakt auch bei nachträglicher Zustimmung für von Anfang an wirksam erachtet.

Ist hiernach auch bei dem Ernennungsakt kein Raum für Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Beamten (RG. 110 192), so kann doch vor oder nach der Anstellung oder sonst eine **vertragsmäßige Einigung der Behörde und des Beamten über gewisse Punkte** erfolgen, s. Heyland,

die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutschem und preußischem Beamtenrecht, Berlin 1932; Fijchbach *ZBR.* 1 179 und Fijchbach 67; Daniels 5 u. 324. Solche Abmachungen sind aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. *RG.* 148 266. Unter solchen Abmachungen (Zusicherungen) versteht man öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte, durch die der öffentliche Dienstherr einem einzelnen Beamten oder Amtsbewerber eine günstigere Rechtsstellung einräumt, als sie nach den bestehenden Vorschriften im allgemeinen begründet ist; es handelt sich um zustimmungsbedürftige Verwaltungsakte, die sich hauptsächlich auf vermögensrechtlichem Gebiet bewegen; s. näheres Heyland 354 ff.; Fijchbach 1168 ff.

Bei der Auslegung solcher Abmachungen ist der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne zu haften. *RG.* 24. 2. 31 Rundschr.f.RomB. 31 311. Die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) sind zwar nicht unmittelbar, aber entsprechend anzuwenden. *RG.* 148 266; s. auch *RG.* 125 295; 126 243. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt aber nicht vor, wenn der Beamte vereinbarungsgemäß festgesetzte Unterhaltsbezüge beansprucht und eine Herabsetzung wegen später eingetretener ungünstiger Wirtschaftslage des öffentlichen Dienstherrn nicht gelten lassen will. Denn der Grundsatz der Vertragstreue gilt auch im öffentlichen Recht. *RG.* 148 216. Jedoch wird dies nur mit Einschränkung gelten können, da der Beamte niemals Forderungen erheben darf, die sich gegen das Wohl des Staates richten. Der Grundsatz des Staatswohls steht auch solchen Ansprüchen des Beamten entgegen, die auf Vereinbarung beruhen. Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Beamten sind auch insofern rechtsunwirksam, als sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Heyland, Zusicherungen S. 38 ff.; s. auch *RG.* 68 213, 220; 86 267; 95 145; 125 297; *RG.* 5. 2. 32 *HR.* 32 Nr. 1374. So sind z. B. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung als in Abschnitt VIII *DBG.* vorgesehen ist, verschaffen sollen, unwirksam. Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden. § 167. Es können also z. B. einem Beamten nicht höhere Ruhegehaltsätze zugebilligt werden, als es das *DBG.* vorschreibt. § 167 gilt auch für solche Zusicherungen, die vor dem Inkrafttreten des *DBG.*, d. h. vor dem 1. 7. 37, bewirkt sind. Heyland 357; vorausgesetzt, daß sie dem Beamten eine weitergehende Versorgung verschaffen sollen, als das *DBG.* zuläßt. Daniels *Beamten-Jahrb.* 39 383 ff.; *PrZM.* 2. 8. 37 (*PrVerfBl.* 171). Auf dem Gebiete des Versorgungswesens ist also für solche Zusicherungen usw. nur ein sehr beschränkter Raum geblieben. Dem Beamten können bei seiner Ernennung auch nicht höhere Bezüge zugesichert werden, als mit der Stelle verbunden sind. So auch Fijchbach 68. Zusicherungen über Entscheidungen auf Grund von Ratsvorschriften auf dem Gebiete des Versorgungsrechts, z. B. §§ 84 und 85 dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls und nicht vorher gemacht werden. *DurchfB.* Nr. 1 zu § 126. Jedoch sind solche Zu-

sicherungen, wenn sie vor Inkrafttreten des DBG., also vor dem 1. 7. 37 gemacht waren, rechtswirksam geblieben, soweit sie sich im Rahmen der Versorgungsbezüge des DBG. z. B. im Rahmen der Kannversorgungsbezüge des § 85 DBG. halten. Daniels BeamtJahrb. 39 384; RG. 12. 7. 40 HRN. 40 Nr. 1460 = BeamtJahrb. 40 181; Richardt ebenda. Ferner kann z. B. der Beamte nicht auf sein Dienst Einkommen, sein Ruhegehalt usw. ganz oder teilweise verzichten; s. Vorbem. 2 vor § 38. Vereinbarungen besoldungsrechtlicher Art mit Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentl. Körperschaften dürfen nicht gegen die Angleichungsvorschriften des AndG. (§§ 40 ff.) verstoßen. Daniels 5 und 394; Heyland 356 ff. Wegen der sogen. Vertragspensionen s. unten Vorbem. B vor § 67. Über Zusicherungen bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters s. Fischbach 548 ff.

Das neue HochschullehrerBesoldungsG. 17. 2. 39 (RGBl. I 252) gibt die Möglichkeit, die Gehaltsbezüge der Hochschullehrer durch Vorwegnahme von Dienstalterszulagen, durch Bewilligung eines höheren Grundgehalts und besonderer Unterrichtsgeldgarantien im einzelnen frei zu gestalten, um besonders hervorragende Kräfte zu gewinnen; s. näheres Wootke ZBR. 9 167 ff. Die Zusage von Sonderbezügen (Aufwandsentschädigungen, Reisekosten u. a.) bei Abschluß von Berufsvereinbarungen ist nicht zulässig. RMfWErz. 2. 5. 39 (DWiF. 317).

Das Beamtenverhältnis wird nach § 27 durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des DBG. S. näheres Anm. zu § 27.

2. Das Beamtenverhältnis, das in der zu 1. geschilderten Weise begründet wird, ist ein **öffentlich-rechtliches** Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich. Damit ist eine allgemein gültige Bestimmung des Beamtenverhältnisses im Sinne des DBG. geschaffen. Im RBG. und in den Beamtengesetzen der Länder fehlte es an einer allgemein gültigen Bestimmung des Beamtenbegriffs im Sinne des Staatsrechts; s. dazu Brand Kommentar zu den Reichsbeamtengef. 3. Aufl. S. 3 ff. Der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses war allerdings schon durch II 10 MR. anerkannt und seitdem ständig in der Rechtsprechung und Wissenschaft betont worden; s. dazu und über die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 1 ff.; Heyland 3 ff.; Radl Wittl R. 9 ff.

In der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 kommt in Übereinstimmung mit § 3 AndG. zunächst zum Ausdruck, daß es sich um ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** handelt. Damit ist die Ansicht mancher, daß es einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht mehr gebe, ausdrücklich abgelehnt worden. Daniels 7; Heyland 2. Das öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis unterscheidet sich von dem **privatrechtlichen** Dienst- oder Arbeitsverhältnis insbes. dem eines **Behördenangestellten** oder **Behördenarbeiters** gemäß §§ 611 ff. BGB. RG. 110 298; 126 147. Freilich beruht auch dieses auf Dienst- und Treuepflichten; dies ist im G. zur Ordnung der

Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. 3. 34 (RGBl. I 220) § 2 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt; insofern ist also die ethische Grundlage bei den Behörden-Angestellten und Arbeitern dieselbe wie bei der Beamtenchaft; es hat eine starke Annäherung dieser Gruppen aneinander in ihren sittlichen Grundlagen stattgefunden. Vielsach wird auch in den Dienstordnungen der Reichsangestellten und Reichsarbeiter das Beamtenrecht in vielen Punkten für anwendbar erklärt. Dadurch wird aber nicht etwa das Dienstverhältnis zu einem öffentl.-rechtl. Gehl. 18 ff.; Wacke ZBR. 9 135 ff. u. Deutsche Verwalt. 39 393 ff. Besonders stark ist die Annäherung der sog. behördlichen Dauerangestellten an die Beamten. Unter diesen Angestellten versteht man meist solche, die einen besonderen Kündigungsschutz genießen (Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde) und denen Anwartschaft auf Ruhegehalt gewährleistet ist. Elleringmann ZBR. 7 27 ff.; Schlempp ZBR. 7 18 ff.; Gehl. 39. Sie sind aber nicht Beamte im Sinne des DBG. Es können aber, wie Weinholz NRBZ. 37 102 mit Recht hervorhebt, auch obrigkeitliche Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, die nicht zu Beamten berufen sind; es finden aus Zweckmäßigkeitsgründen einige Vorschriften des DBG. (§ 23 Abs. 2 u. 3 über die Haftpflicht und § 147 über den Einspruch bei Klagen vor den ordentlichen Gerichten wegen Amtspflichtverletzung) auf sie Anwendung. § 23 Abs. 4 u. § 147 Abs. 2. Sie können u. U. auch Vorgesetzte von Beamten sein, wenn sie kraft besonderer Vorschrift den Beamten gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigt sind (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 2). Weinholz NRBZ. 37 102. Solche beamtenähnliche Dienstverhältnisse kommen vor bei Bediensteten im Bereich der Sozialversicherung, bei Versicherungsämtern, Ortskrankenkassen usw., die oft ebenso wie Beamte lebenslänglich angestellt sind und Ruhegeldansprüche haben. So sind z. B. die Bediensteten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht Beamte im Sinne des DBG., sondern nur des Strafrechts; denn diese Anstalt ist zwar eine öffentliche Behörde, hat aber nicht das Recht, Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzustellen. RGSt. 60 139; RG. 9. 7. 36 RVerwBl. 57 1035. Bei den Trägern der Reichsversicherung unterscheidet man zwei Gruppen von Angestellten: die sogen. Dauerangestellten, die nach dem Erlaß d. RArbMin. v. 27. 9. 40 (RArbBl. Teil II 348) einer Musterdienstordnung nach den Reichsversicherungsgesetzen unterstehen und deren Rechtsverhältnisse soweit als möglich an das Recht der Beamten auf Lebenszeit angepaßt sind, und ferner die Tarifangestellten; s. näheres Janz ZBR. 10 155 ff.

Alle Behördenangestellten nehmen ihr Recht vor den Arbeitsgerichten; von diesen kann nicht nur über vermögensrechtl. Ansprüche (wie nach § 142 DBG. von den für die Beamten zuständigen Gerichten), sondern auch über Umfang, Art und Inhalt ihrer Vertragspflichten entschieden werden. RG. 126 150.

Seit dem 1. 4. 38 ist die Einheitlichkeit des Personalrechts der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Reichs, der Länder, der

Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe angebahnt und in vielen Punkten bereits herbeigeführt worden. Auf Grund des G. 23. 3. 34 (RGBl. I 220) ist ein neues Tarifordnungswerk seit dem 1. 4. 38 in Kraft getreten. Durch dieses sind mehrere hundert Einzeltarife durch ein Tarifwerk ersetzt worden. Dieses Werk gliedert sich:

1. in eine Allgemeine TarifD. (RhaushVesBl. 38 121 ff.). Sie enthält gemeinsame Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter; sie hebt hervor, daß der öffentl. Dienst eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsoz. Weltanschauung ist und vorbildliche Pflichterfüllung und angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst fordert. Die Gefolgschaftsmitglieder haben dem Führer durch Handschlag Treue und Gehorsam und gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Sie haben denselben Anspruch auf Achtung und Ehre wie die Beamten.

2. in eine TarifD. A für Angestellte im öffentl. Dienst (Rhaushu. VesBl. 38 143 ff.)

3. in eine TarifD. B für Arbeiter im öffentl. Dienst (Rhaushu. VesBl. 38 171 ff.) nebst Änder.

Zu der Allg. TarifD. und der TarifD. A und B sind am 13. 4. 40 (RGBl. I 647 ff.) und 12. 4. 40 (Rhaush. und BesoldBl. 119) Änderungen ergangen.

4. in besondere TarifD. für einzelne Zweige des öffentl. Dienstes mit besonderen Betriebsverhältnissen, z. B. Staatsforsten, Straßenbahnen, öffentl. Kreditanstalten u. a.

Ergänzt werden die TarifD. durch Allg. DienstD. v. 30. 4. 38 (RGBl. I 461, 476 u. 491) nebst Änder. v. 19. 12. 38 (RGBl. I 1829, 1830 u. 1833).

Die Allg. DienstD. pp. sind im Sudetengau, im Reichsgau Ober- und Niederdonau und in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden. B. 17. 4. 40 (RGBl. I 667).

Weitere Einzelheiten dieser weitverzweigten Materie s. bei Wacke, Öffentl. Dienstrecht 1939; Böhm, Die Dienstverh. der Angest. bei öffentl. Verwaltungen 1938; Schilling Deutsch. Verw. 38 261 ff.; Adolph NSBZ. (D. deutsch. VerwB.) 38 328 ff.; Wacke JW. 38 1489 ff. u. ZBR. 9 38 u. 261 ff.; Schilling-Bergau, Tarif- u. Dienstordnungsrecht der Angest. im öffentl. Dienst; Adolph-Kleinschmidt, Die neue Tarifordn. f. Angest. im öffentl. Dienst; Melcher-Schilling Kommentar zur TarifD. A u. B u. zur Allg. TarifD. 1939; über das neue Dienstrecht der Angest. d. Gemeinden s. Boß ZBR. 8 196 ff.; über das Dienstrecht in d. Justiz s. Heuser D. Rpf. 38 197 ff.

Der Hauptunterschied zwischen Beamten einerseits und Angestellten und Arbeitern der Behörden andererseits beruht darin, daß die ersteren die eigentlichen Repräsentanten des Staates sind und obrigkeitliche Funktionen zu verrichten haben, während die letzteren im wesentlichen die außerhalb der Hoheitsaufgaben des Staates liegenden Aufgaben zu erledigen haben. Deshalb werden nur die ersteren in ein aus dem Privatrecht heraus-

genommenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen; s. auch unten § 148 u. Anm. 2b zu § 148.

Deshalb können auch die Vorschriften des Privatrechtes auf das Beamtenverhältnis keine entsprechende Anwendung finden. Sie lassen sich nur insofern dafür verwerten, als sie einen allgemeinen Rechtsgedanken ausdrücken, der für das öffentliche Recht auch gilt und der deshalb in Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechts als ein Bestandteil des öffentlichen Rechts anzuwenden ist, wie z. B. § 618 BGB. RG. 95 146; 97 43; 104 58; 107 189; 111 82 ff. und 179; 112 290; 134 167. Ebenso gilt der Rechtsgedanke, der im § 278 BGB. für das private Recht seinen Niederschlag gefunden hat, auch für das öffentliche Recht, es sei denn, daß die Eigenart des einen oder des anderen seine Anwendung ausschließt. RG. 98 343, 102 6; 112 293; 130 97. Auch die §§ 134 und 138 Abs. 1 BGB. enthalten für das öffentliche Recht anwendbare Rechtsgedanken, so daß Willenserklärungen, die einem gesetzlichen Verbot oder den guten Sitten zuwiderlaufen, im Beamtenrecht keine Anerkennung finden können, also nichtig sind. RG. 134 167; RG. 15. 10. 37 JW. 38 43. Stillschweigende Willenserklärungen sind im Beamtenrecht zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten nur selten; vielmehr sind Klarheit, Ausdrücklichkeit und Bestimmtheit für die Willenserklärungen sowohl des Beamten wie der Behörde regelmäßig nötig. RG. 95 297; 134 161; RG. 31. 5. 40 DR. 2179; Fischbach 72.

Nicht ausgeschlossen ist, daß ein Beamter mit Genehmigung seines Dienstvorgesetzten zwecks Übernahme einer Nebenbeschäftigung oder während eines ihm gewährten Urlaubs in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im öffentl. oder privaten Dienst eintritt. Radl Wittl R. 34 u. 288; Waacke JW. 9 140; Seyland 211. Dies hält Fischbach 70 und 243 und Deutsche Verwalt. 38 223 in Übereinstimmung mit RuPrWdZ. 27. 6. 34 und 12. 2. 35 und RZM. 16. 2. 35 bei Fischbach 70 für unzulässig. Jedoch kann nicht anerkannt werden, daß im Widerspruch mit der öffentl. Natur des Beamtenverhältnisses stehe, wenn ein Beamter längere privatrechtliche Dienstverträge abschließt, vorausgesetzt, daß sein Dienstherr solche Tätigkeit genehmigt.

3. Neben der **Dienstpflicht** (vgl. §§ 3 ff.) ist die **Treuepflicht** für das Beamtenverhältnis wesentlich. Ein wechselseitiges Band der Treue verbindet den Führer und die Beamten. Sie sind unlösbar auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Dieses feste Treueband ist das besondere Berufsethos des Beamtentums. Es kommt auch in dem Eid, den der Beamte nach § 4 zu leisten hat und der als Treueid bezeichnet wird, zum Ausdruck. Aus der Treuepflicht ergeben sich alle anderen Beamtenpflichten, z. B. die Pflicht zur politischen Betätigung im Interesse des Staates und der Partei, Pflicht zu einem einwandfreien amtlichen und außeramtlichen Lebenswandel, Unbestechlichkeit, Lauterkeit der Gesinnung, Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, Gehoramspflicht, Residenzpflicht usw. Die Treuepflicht gegenüber dem Führer besteht bis zum Tode auch über die Beendigung

des Beamtenverhältnisses hinaus. Deshalb kann auch der Ruhestandsbeamte, obwohl er keine Dienstpflicht mehr hat, seiner Rechte verlustig gehen, wenn er Handlungen der Treulosigkeit begeht (§ 22 Abs. 1 Satz 2); f. auch RG. 143 77; 157 187 ff. § 132. Selbst den Hinterbliebenen eines Beamten, die als Ausfluß seines Beamtenverhältnisses vom Staate Hinterbliebenenversorgung erhalten, liegt die gleiche Treuepflicht ob. Bei Verurteilung wegen gewisser Straftaten, insbes. wegen hoch- und landesverräterischer Handlungen erlöschen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 ihre Ansprüche und nach § 136 Abs. 1 können ihnen ihre Bezüge jeweils bis zur Dauer von 2 Jahren entzogen werden, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

Da die Treuepflicht wechselseitig ist, so hat auch der Staat Fürsorgepflichten weitgehender Art gegenüber dem Beamten. Er muß dem Beamten Fürsorge und Schutz gewähren. § 36. Er kommt dieser Verpflichtung nach, indem er auf strafrechtlichem Gebiet den Beamten die rechtmäßige Ausübung des Amtes durch die Vorschriften der § 113 ff. StGB. und auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts durch Zwangsbefugnisse erleichtert, ihm bei Verletzungen, die er im Dienste erleidet, bei der Wahrnehmung seiner Rechte Dritten gegenüber Beistand leistet, ferner ihm gegen Beleidigung nach § 196 StGB. besonderen Schutz gewährt, und ihm durch die Möglichkeit der Anwendung von Dienststrafen die Mittel an die Hand gibt, seinen Anordnungen auch gegen ungehorfame Untergebene Geltung zu verschaffen. Vor wirtschaftlichen Bedrängnissen schützt der Staat seine Beamten durch Gewährung vermögensrechtlicher Vorteile wie Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen u. dgl. Er muß auch für vollständige und sachgemäße Führung der Personalakten der Beamten Sorge tragen. RuPrMdz. 5. 2. 36 (MBl. 186) und auch für zweckmäßige und freundliche Ausgestaltung der Diensträume der Beamten sorgen; f. die Richtlinien des RuPrMdz. 12. 3. 36 (MBl. 353) und unten S. 251. Über die einzelnen Fürsorgepflichten des Staates gegenüber den Beamten f. unten S. 251 ff. Hier ist noch zu erwähnen, daß der Staat auch das Andenken verstorbener Beamten dadurch ehrt, daß er Kranzspenden und Nachrufe gewährt; f. näheres Mdz. für alle Reichs- uPrMinister v. 7. 3. 42 (MBl. 492).

Die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) gelten, wenn sie auch nicht unmittelbar anzuwenden sind, mit gewissen Einschränkungen im Hinblick auf die vielfach erschöpfende positive Regelung einzelner Teilgebiete (Daniels 7) auch für das beiderseitige Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten. RG. 126 143; 148 266; RG. 29. 4. 30, JW. 30 2216; RG. 31. 5. 40 DR 2179 = JW 10 168; Thür. DVG. 6. 7. 32 JW. 4 220; f. auch RG. 93 299; f. aber RG. 96 302; 113 81; RG. 15. 1. 32 JW. 4 123 und 25. 5. 37 JW. 2531; Schaaf JW. 10 147; Schule VerwArch. 38 399 ff. und 39 1 ff. Ein Beamter verstößt aber nie gegen diese Grundsätze und sein Verhalten darf nicht als arglistig gelten, wenn er nur von seiner!

Rechte Gebrauch macht. RG. 125 318; 126 243; 140 125; 143 81; RG. 5. 11. 37 JW. 38 599 = HRN. 38 Nr. 326.

Inwieweit die neuerdings viel erörterte Frage über die **Verwirkung** im Beamtenrecht Bedeutung haben kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls genügt zur Annahme einer Verwirkung, anders als bei der Verjährung, Zeitablauf allein nicht; vielmehr müssen stets besondere Umstände hinzutreten, die in Verbindung mit dem Zeitablauf den Schluß rechtfertigen, daß die neuerliche Geltendmachung des längere Zeit nicht geübten Rechts einen Verstoß gegen Treu und Glauben und die guten Sitten bedeuten würde; RG. 155 148 und dazu Siebert JW. 37 2495; RG. 28. 1. 38 HRN. Nr. 502; RG. 144 22; 148 77; 158 107 u. 235; RG. 13. 12. 38 HRN. 39 Nr. 696; RG. 8. 3. 39 HRN. 39 Nr. 882; s. näheres v. Stempel, RVerwBl. 57 349, und Schaaf ZBR. 10 145 ff., die auch einen guten Überblick über die Rechtsprechung und das Schrifttum zu der Frage der Verwirkung geben; s. ferner Heinrich Lehmann JW. 36 2193 ff.; Fijchbach 557 und 626. Ein Beamter kann z. B. seine Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht (s. unten S. 247) durch Verwirkung verlieren, indem er es unterläßt, gegen die ihn schädigenden Umstände (etwa kaltes und zugiges Dienstzimmer) Beschwerde zu erheben. RG. 158 235 und dazu Lindemann JW. 38 3297.

Andererseits kann auch der Dienstherr von dem Einwand der Verjährung z. B. bei Gehaltsforderungen des Beamten Gebrauch machen, ohne daß ihm daraus ein Verstoß gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten vorgeworfen werden könnte. Wenn aber der Beamte infolge schuldhafter Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht die ihm zustehenden Bezüge nicht vor Eintritt der Verjährung erhalten hat, so muß der Dienstherr den dem Beamten durch die Verjährung erwachsenen Schaden ersetzen, also die Bezüge, obwohl sie verjährt sind, nachzahlen. Jedoch ist die Ansicht, ein Beamter müsse sich darauf verlassen können, daß die Bezüge richtig, also nicht zu niedrig berechnet seien und er könne sie ohne eigene Nachprüfung annehmen, nicht ohne weiteres zutreffend, so daß in der falschen Berechnung nicht stets eine Verletzung der Fürsorgepflicht zu erblicken ist; jedoch können im Einzelfall besondere Umstände zu einer gegenteiligen Feststellung führen; vgl. RArbG. 2. 1. 41 DR. 41 1166; s. auch unten Anm. 6 B I zu § 23.

4. Nicht wesentliche Merkmale des Beamtenverhältnisses sind:

a) die Lebenslänglichkeit der Anstellung (vgl. § 30 Beamte auf Widerruf und § 29 Beamte auf Zeit). Bei gewissen Beamten, z. B. bei den richterlichen festangestellten Beamten, ist die Lebenslänglichkeit besonders vorgesehen; s. Anm. 4 zu § 27.

b) die dauernde Übertragung eines Amtes; vgl. Beamte auf Zeit § 29.

c) die Befoldung. Auch unbefordete Personen können Beamte sein wie z. B. die Ehrenbeamten (§ 149). Auch die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten regelmäßig keine Befoldung, aber Unterhaltszuschüsse.

d) die Vereidigung. Die Beamteneigenschaft wird schon mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet (§ 27). Jeder Beamte hat zwar nach § 4 den Treueid zu leisten. Daraus folgt aber nicht, daß er die Beamteneigenschaft erst nach der Vereidigung erlangt; s. Anm. 8 zu § 4.

e) Die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte. Vielmehr können nach § 148 Beamtenstellen auch aus Gründen der Staatsicherheit und zur Unterbringung von Militärärzten eingerichtet werden; s. näheres Anm. zu § 148.

f) Die tatsächliche Verwaltung eines Amtes. Auch der vorläufig vom Dienst Enthobene oder in den Wartestand Versetzte bleibt Beamter. RG. 127 332.

g) Die Verwaltung eines Hauptamtes, d. h. eines Amtes, dessen Führung als wesentlicher oder ausschließlicher Lebensberuf gedacht, mit Daueraufgaben verbunden und mit dem Ziele begründet ist, den Beamten lebenslanglich mit dem Staate zu verbinden. Auch die Bekleidung nur eines Nebenamtes verleiht Beamteneigenschaft, wenn eine Ernennungsurkunde nach § 27 ausgehändigt ist.

h) Die freiwillige Übernahme eines Amtes. Daß im allgemeinen die Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erforderlich ist, ist oben Anm. 1 hervorgehoben. Die Zustimmung zur Anstellung kann aber bis zum endgültigen Erlaß des Anstellungsaktes zurückgenommen werden. Ferner sind gewisse Ehrenbeamte, besonders in der Gemeindeverwaltung, zur Übernahme eines Amtes auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift verpflichtet; s. Anm. 3 zu § 149.

5. In den Abs. 2 und 3 des § 1 ist der ethische Inhalt der Beamtenstellung, **das sog. Ethos des Beamtentums** im neuen Staat, in wuchtigen Sätzen nach Art von Programmpunkten niedergelegt.

Es kommt darin zum Ausdruck, daß **die Partei** mit ihrem nationalsozialistischen Ideengut **den Staat und die ihn verkörpernde Beamtenerschaft führt**. Der Beamte hat den Willen des von der NSDAP geführten Staates zu vollstrecken, ihm also nach außen bei allen Amtshandlungen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Der deutsche Beamte muß bei allen seinen amtlichen Handlungen von der Weltanschauung und den Programmpunkten des Nationalsozialismus sich durchdringen und davon leiten lassen, daß die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. § 3 Abs. 2. Der neue Staat verlangt eine Beamtenerschaft, die ihrer Geisteshaltung nach politisch eingestellt ist. Sie muß unausgesetzt tatkräftig mitwirken, den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung im Volke mehr und mehr zu festigen. Indem der Beamte dem Führer Treue gelobt, verspricht er gleichzeitig Treue auch der vom Führer gegründeten Bewegung.

Um eine tunlichst reibungslose Zusammenarbeit der öffentlichen Behörden mit den Dienststellen der Partei zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des Leiters der Partei-Kanzlei vielfach im DW. vorgesehen: Er ist bei der

Ernennung gewisser Gruppen von Beamten zu beteiligen (§ 31). Er wirkt mit bei der ausnahmsweisen Ernennung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder die einen Ehegatten haben, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades ist (§ 25 Abs. 3), ebenso wenn ein Beamter eine Ehe mit einer solchen Verlobten eingehen will (§ 25 Abs. 3). Beamte, die Hoheitsträger der NSDAP sind, dürfen nur nach Benehmen mit ihr versetzt werden (§ 35 Abs. 3). Begr.

Die Zeit der hauptamtlichen Wahrnehmung eines Amtes in der Partei oder ihren Gliederungen nach Vollendung des 27. Lebensjahrs kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (§ 85 Abs. 1 Nr. 1). Das gleiche gilt in gewissem Umfange für die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des 27. Lebensjahrs vor dem 30. 1. 33 ein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen bekleidet hat (§ 179 Abs. 8). Zur Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Partei bedarf der Beamte keiner Genehmigung seines Dienstvorgesetzten (§ 11 Abs. 2). „Durch alle diese Vorschriften ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen und die enge Verbundenheit des Beamten mit Führer und Partei sichergestellt.“ Begr. s. auch oben S. 65.

Der Beamte muß sich ferner stets vor Augen halten, daß er Diener des im Nationalsozialismus geeinten Volkes ist und alle seine Tätigkeit in der Verbundenheit und Treue mit dem Volke zu verrichten hat. Das Volk ist nicht Objekt des Regierens für den Beamten, sondern Subjekt seiner ständigen Fürsorge.

6. Das Beamtenverhältnis muß auf Gehorsam und Pflichterfüllung bis zum äußersten beruhen. Der Beamte soll und muß sich mit dem Führer und dem Volke auf Gedeih und Verderb verbunden fühlen und sich seinem Berufe und dem Staatsinteresse mit Leib und Seele hingeben. Das Nähere über diese Pflichten ergeben die §§ 3 ff.

Dafür aber sichert der Staat dem Beamten auch seine rechtliche Stellung und gewährt ihm Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter; s. §§ 36—42.

7. Im Kriege sind den Beamten besondere Pflichten auferlegt. Sie ergeben sich aus dem **Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung** v. 28. 8. 39 (RGBl. I 1535). Er ist im Anhang Teil III Nr. 1 im Auszug abgedruckt. Aus ihm ist folgendes hervorzuheben:

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Von allen Behörden werden restloser Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen erwartet. Die Zusammenarbeit der Behörden muß sich reibungslos vollziehen und es darf keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintreten.

Bei allen Dienststellen gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt. Jeder Behördenleiter muß den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so gestalten, daß sie zur vordringlichen

Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

Über die Vereinfachung auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens s. IV Erl. v. 28. 8. 39 (RGBl. I 1535) und der Verwaltungsgerichtbarkeit im Kriege Art. I und III v. 6. 11. 39 (RGBl. I 2168).

Über die personalrechtliche Vereinfachung s. Erlaß des Führers v. 9. 3. 42 (RGBl. I 120) und oben Anm. 2 a. E. der Vorbemerkungen vor § 1.

Der Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 19. 3. 42 (MBl. 581) ist im Anhang III Nr. 8 abgedruckt.

§ 2.

(1) Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

1. Den Begriff des unmittelbaren und mittelbaren Dienstverhältnisses kannte sowohl das RWG. wie auch die preuß. Beamtengesetzgebung. Während aber im RWG. der Begriff des mittelbaren Reichsbeamten allmählich verschwand (vgl. Brand, die Reichsb.-Gesetze 3. Aufl. S. 17), spielte die Unterscheidung im preuß. Beamtenrecht in Anlehnung an § 69 II 10 A.M. eine große Rolle. Man verstand unter mittelbaren Staatsbeamten das große Heer der Beamten der Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen und sonstiger öffentlicher Korporationen. Denn sie standen zunächst (unmittelbar) im Dienste dieser Korporationen und, da diese dem Staate eingegliedert und seiner Aufsicht unterstellt sind, gleichzeitig auch mittelbar im Dienste des Staates. Jetzt sind alle deutschen Beamten **Reichsbeamte**. Diese gliedern sich in **unmittelbare** und **mittelbare** Reichsbeamte. Hat der Beamte, wie z. B. der Finanz- oder Justizbeamte, nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter. Hat er, wie z. B. der Gemeindebeamte, einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, z. B. eine Gemeinde, so ist er mittelbarer Reichsbeamter und unmittelbarer Gemeindebeamter. Die Lehrer sind sämtlich Reichsbeamte und zwar, soweit sie an staatlichen

Schulen tätig oder Volksschullehrer sind, nach § 5 Abs. 1 G. v. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte, im übrigen mittelbare Reichsbeamte und unmittelbare Beamte einer Gemeinde u. dgl., je nachdem sie eine Gemeinde usw. als unmittelbaren Dienstherrn haben. Die Lehrer an den gemeindlichen höheren Lehranstalten, Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen sind also mittelbare Reichsbeamte u. unmittelbare Gemeindebeamte, jedoch wegen des behördlichen Bestätigungs- u. Aufsichtsrechts mit starkem staatlichen Einschlag; s. näheres unten S. 268; RG. 166 296 = DR 41 1673 = RWerwBl. 62 456 und Delius RWerwBl. 60 890 ff.

Da nach dem G. v. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) die Behörden der Länder zugleich Behörden des Reichs sind, so sind die Beamten der Behörden der Länder ebenso wie die Lehrer an staatl. Schulen und die Volksschullehrer unmittelbare Reichsbeamte geworden. § 5 Abs. 1 a. a. D. Unbeschadet des bestehenden Weisungsrechts der Reichsminister bleiben die Befugnisse der obersten Landesbehörden gegenüber den ihnen nachgeordneten Behörden sowie ihre Befugnisse, insbes. als oberste Dienstbehörde gegenüber den Beamten, für die die Mittel in den Haushaltsplänen der Länder ausgebracht sind, insbes. hinsichtlich der Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung bestehen. § 6 Abs. 2 Satz 2 G. v. 5. 7. 39. Die obersten Landesbehörden können also z. B. nach wie vor die zu unmittelbaren Reichsbeamten gewordenen Landesbeamten innerhalb des Landes versetzen. Pfundtner RWerwBl. 60 571; Ehrenberger RWerw. 39 420. Die Länder sind auch jetzt noch Träger des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens und nicht bloße Amtsstellen des Reichsvermögens (stationes fisci). RG. 18. 10. 40 Ztschr. d. Vf. f. D. R. 41 132. Sie und nicht das Reich haften deshalb für Schäden, die Länderbeamte in Ausübung öffentlicher Gewalt einem Dritten zugefügt haben.

Die Beamten und Lehrer der Behörden und Einrichtungen der Reichsgaue in der Ostmark, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen und im Warthegau sind unmittelbare Reichsbeamte, soweit nicht diese Behörden usw. als Selbstverwaltungskörperschaften, als Gemeinden usw. in Frage kommen. § 13 Abs. 2 u. § 12 Abs. 2 des Ostmark- bzw. SudetengauG. v. 14. 4. 38 (RGBl. I 777 u. 780). Auch die den Reichsstatthaltern in diesen Gauen und den obersten österreichischen Landesbehörden beigegebenen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte. § 4 Satz 2 der 1. DurchfB. zum OstmarkenG. 10. 6. 39 (RGBl. I 995), § 3 Satz 1 der 1. DurchfB. zum SudetengauG. 10. 6. 39 (RGBl. I 997); s. auch § 1 der 2. DurchfB. zum OstmarkG. v. 8. 7. 39 (RGBl. I 1199); Erl. 8. 10. 39 (RGBl. I 2042) § 3 Abs. 1.

Wechzelt ein Beamter den Dienstherrn, tritt z. B. ein Gemeindebeamter in den Reichsdienst, so endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis zur Gemeinde und damit auch das mittelbare Reichsbeamtenverhältnis und es entsteht ein unmittelbares Reichsbeamtenverhältnis; s. näheres § 35 Anm. u. 1–6 der 2. DurchfB. zum DBG. Zu den mittelbaren Reichsbeamten gehören außer den Gemeindebeamten die Beamten der Kreise, Provinzen,

der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Zweckverbände, der Sozialversicherungsträger, des Reichsnährstandes, der Reichskulturfammer, der Provinzialfeuersozietäten u. a.; f. auch unten Anm. 4 zu § 151 (Körperschaftsbeamtenrecht). Die Landesbeamten und ihre Stellvertreter sind nach § 54 Abs. 1 Satz 1 PersStG. sämtlich Gemeindebeamte und damit mittelbare Reichsbeamte. Emig Jtchr. f. Landesbeamte 38 263 ff.; Stölzel PersStG. 5. Aufl. S. 306 ff. Die in der staatl. Verwaltung der Hansestadt Hamburg tätigen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte. § 3 Abs. 1 Satz 2 G. 9. 12. 37 (RGBl. I 1327).

Die Geschäfte der Reichsgaue in der Ostmark und im Sudetenland als Selbstverwaltungskörper werden von unmittelbaren Reichsbeamten und von Angestellten des Reichs wahrgenommen. § 1 Abs. 1 v. 25. 11. 39 (RGBl. I 2373). Ausnahmen hiervon enthalten die Abs. 2 u. 3 a. a. O. So stellt der Reichsgau für die öffentl. Anstalten und Einrichtungen des Reichsgaus eigene Beamte und Angestellte an. Mit Genehmigung des RAdF. können auch sonstige Beamte, deren Aufgabengebiet überwiegend landschaftlich bestimmt sind, als Beamte des Reichsgaus als Selbstverwaltungskörperschaft auf Lebenszeit angestellt werden. Für den Reichsgau Wien gelten besondere Vorschriften; f. § 10 a. a. O.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin ist mittelbarer Reichsbeamter und unmittelbarer Landesbeamter (neuerdings nach G. 5. 7. 39, RGBl. I 1197 unmittelbarer Reichsbeamter). Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde. Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident. § 2 Abs. 1 G. 1. 12. 36 (RGBl. I 957).

In § 153 Abs. 2 ist auch die Rechtsstellung der Beamten der deutschen **Reichsbahn** und der deutschen **Reichsbank** näher gekennzeichnet. Sie hatten nach dieser Vorschrift die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei den Beamten der deutschen Reichsbahn ist dies durch Art. 2 G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) u. § 18 Abs. 1 ReichsbahnG. geändert. Sie sind damit unmittelbare Reichsbeamte geworden. Dagegen sind die Beamten der deutschen Reichsbank auch nach dem G. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015) mittelbare Reichsbeamte und unmittelbare Beamte der Reichsbank, die nach dem G. v. 10. 2. 37 eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Zu beachten ist, daß nicht etwa die Bediensteten, denen durch besondere Vorschrift die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt sind, damit Beamte im Sinne des DWG. geworden sind; solche Fälle kommen z. B. bei Angestellten im Bereiche der Reichsversicherung, der Sparkassenverwaltungen usw. vor; f. näheres oben Anm. 2 zu § 1.

Die **Justizbeamten der Länder** sind seit dem 1. 4. 35 unmittelbare Reichsbeamte geworden. § 1 G. 24. 1. 35 (RGBl. I 68). Wegen der Besonderheiten für die **richterlichen Beamten** im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit f. § 6 Abs. 2, § 171 DWG. u. § 108 RDStD.; f. auch unten Anm. 6 zu § 35. Wegen der **Beamten der Reichsjustizverwaltung** f. §§ 142 Abs. 2 Satz 2 und

147 Abs. 3; § 109 RDEStD. Wegen der **Hochschullehrer** im Hinblick auf die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre s. § 173.

Die **Reichstreuhandler der Arbeit** sind unmittelbare Reichsbeamte; sie unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. § 18 Abs. 1 G. 20. 1. 34 (RGBl. I 45). Dies gilt auch von dem Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst. § 1 B. 26. 2. 38 (RGBl. I 228) u. dazu Seidte „Deutsch. Verw.“ 38 165. Über die rechtliche Stellung der Reichstreuhandler s. Heyland *BBR.* 6 49 ff.

Die **Reichstagsbeamten**, deren Rechtsstellung früher bestritten war, (s. Brand, Kommentar zum RBG. 3. Aufl. S. 17), sind jetzt unmittelbare Reichsbeamte. So auch Seel 38.

Die **Beamten im Saarlande** sind mit dem Tage der Rückgliederung des Saarlandes zum Reich Reichsbeamte und zwar teils unmittelbare und teils mittelbare geworden; s. § 5 G. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 66); s. ferner B. über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Saarlandes v. 22. 2. 35 (RGBl. I S. 225). S. näheres Groten, „Das Beamtenrecht im Saarland“ *RVermBl.* 56 889 ff. Wegen der Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten s. Bdg. v. 18. 2. 37 (RGBl. I S. 249). Wegen der beamtenrechtlichen Maßnahmen im ehemaligen oberchlesischen Abstimmungsgebiet s. G. v. 30. 6. 37 (RGBl. I S. 717).

Wegen der Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte s. §§ 151—155.

Wenn also auch für die mittelbaren Reichsbeamten, insbes. die Kommunalbeamten einige Sondervorschriften gelten, so sind sie doch wie alle anderen Beamten Reichsbeamte im Sinne des DBG. und haben als solche grundsätzlich dieselben Pflichten und Rechte, wie die unmittelbaren Reichsbeamten. Sie müssen sich daher bewusst sein, daß sie in erster Linie deutsche Beamte und als solche Diener des Reichs und des Führers und erst in zweiter Linie Diener ihrer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporation sind. Die Sondervorschriften der §§ 151 ff. stellen daher kein Sonderrecht dieser Beamtengruppen dar, vielmehr sind sie ebenso wie die unmittelbaren Reichsbeamten den Vorschriften des DBG. unterworfen, und nur bei der Eigenart ihrer Stellung waren einige besondere Bestimmungen für sie erforderlich. Neben dem DBG. gelten aber für die Kommunalbeamten die beamtenrechtlichen Vorschriften der DGD. sowie des Landes- und Ortsrechts weiter; DGD. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) u. AusfAnw. d. RuPrMdBz. v. 1. 7. 37 (*MBl.* 1051); Daniels *DGemeinBzgtg.* 37 380 zu B.

Für die Gemeindebediensteten im Sudetengau sind ergänzende Vorschriften ergangen; s. B. 23. 2. 39 (RGBl. I 292) nebst AusfAnw. d. RMdBz. 23. 2. 39 (*MBl.* 367); Daniels *NEBz.* (*DGemeindeBz.*) 39 353.

2. Zu den deutschen Beamten gehören auch:

a) Die **Wehrmachtbeamten**, auch Wehrdienstbeamte genannt, (früher Militärbeamte genannt); sie sind zwar keine Soldaten, gehören aber mit ihnen zu den Angehörigen der Wehrmacht (§ 21 Abs. 1 WehrG.); die letztere besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Es gibt also bei allen 3 Teilen der Wehrmacht (Heer, Marine, Luftwaffe) Wehrmachtbeamte. Zu den Wehrmachtbeamten gehören z. B. die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, die Intendanten, Intendanturräte, Stabsapotheker, Intendantursekretäre, Zahlmeister usw. Über die Aufgaben des Rechtswahrsers in der Wehrmacht s. Konneberger „Deutsches Recht“ 38 209 ff. Die Wehrmachtoberpfarrer und Wehrmachtppfarrer sind planmäßige Geistliche der Wehrmachtsseelsorge und Wehrmachtbeamte. Die Standortpfarrer im Hauptamt sind zivile Geistliche, die auf Grund Zivildienstvertrages im Dienst der Wehrmacht stehen und das Wehrmachtsseelsorgeramt als ihr Hauptamt ausüben. Standortpfarrer im Nebenamt sind zivile Geistliche, die in einem Standort neben ihrem Hauptamt als Geistliche der Ortskirchengemeinde die Wehrmachtsseelsorge im Nebenamt versehen. Wegen der Wehrmachtgeistlichen s. im übrigen Fischbach 104 ff.

Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe sind Angehörige der Wehrmacht und unterliegen den Bestimmungen über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten der Luftwaffe; s. näheres G. 18. 10. 35 (RGBl. I 1248) und G. v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1483).

Die hauptamtlichen Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre der Wehrmacht, soweit sie Länderebeamte sind, sind gemäß G. 4. 2. 36 (RGBl. I 56) in das Rechtsverhältnis der unmittelbaren Reichsbeamten (Wehrmachtbeamten) überführt worden.

Die Wehrmachtbeamten sind unmittelbare Reichsbeamte und unterstehen den Vorschriften des DBG., soweit nicht im WehrG. oder sonst Abweichendes bestimmt ist. Von den Bestimmungen des DBG. gelten für sie nicht: § 7 Abs. 4, wonach Beamte, die Mitglieder der NSDAP. sind, nach näherer Bestimmung des Führers und Reichskanzlers vor einem Parteigericht zur Verantwortung gezogen werden können; ferner § 11 Abs. 2, wonach es für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden keiner Genehmigung bedarf und § 35 Abs. 3, wonach Beamte, die gewisse Führerstellen der NSDAP., der SA., 44 oder NSKK. bekleiden, nur im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei versetzt werden sollen. § 171 Abs. 6. Auch die Vorschriften des § 37 Abs. 4 über die Möglichkeit der Zurücknahme der Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter zu führen und die Uniform zu tragen, gelten für sie nicht. Vielmehr kommen in dieser Beziehung für sie die Vorschriften der Wehrgesetze in Betracht. § 37 Abs. 4 Satz 2.

Dagegen sind aus dem Wehrgesetz folgende für sie geltende Bestimmungen hervorzuheben: Sie stehen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 WehrG. im aktiven Wehrdienst, soweit sie nach Erfüllung der Dienstpflicht als Beamte angestellt werden. Sie müssen die aktive Dienstpflicht erfüllt haben und wehrwürdig sein. § 13 WehrG. Ihre Anstellung folgt im übrigen den Voraussetzungen und Förmlichkeiten der §§ 24 ff. DBG. Im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 28. 2. 41 (RGBl. I 193) ist ausdrücklich anerkannt, daß die

aktiven Wehrmachtbeamten aktiven Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes leisten. Eine politische Tätigkeit ist den Wehrmachtbeamten im Gegensatz zu den Soldaten nicht verwehrt; auch können sie wählen und an Abstimmungen im Reich teilnehmen. Es kann ihnen (auch den im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen) das Oberkommando der Wehrmacht die politische Betätigung sowie das Wählen und Abstimmen untersagen, wenn militärische Notwendigkeit dies fordert.

Sie bedürfen ebenso wie die Soldaten zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (§ 27 WehrG.). Sie bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten — übrigens ähnlich wie die Beamten nach § 10 Abs. 2 DVBG. — zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. § 28 Abs. 1 WehrG. Sie können ebenso wie die Soldaten die Übernahme einer Vormundschaft usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen; wollen sie aber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so bedürfen sie der Erlaubnis der Vorgesetzten zur Übernahme eines solchen Amtes. Sie darf nur in zwingenden Fällen ver sagt werden. § 29 WehrG.

Ihre Ansprüche auf Gehühnisse und auf Heilfürsorge werden ebenso wie die der Soldaten durch das RWesG. geregelt. § 30 WehrG. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche steht ihnen ebenso wie den Soldaten der ordentliche Rechtsweg offen. § 31 WehrG. Ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgung wird durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt. § 32 Abs. 2 WehrG. § 136 WZVG. bestimmt, daß die Wehrmachtbeamten und ihre Hinterbliebenen nach dem DVBG. versorgt werden. Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Wehrmachtbeamten kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen. § 33 WehrG. Die richterl. Wehrmachtjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte, Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte beim Reichskriegsgericht) müssen zum Richteramt befähigt sein. Die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2 und § 9 WZVG. über lebenslängliche Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unversehbarkeit usw. gelten, soweit nicht die MStGV. anderes bestimmt, für sie entsprechend. Nur bei Mobilmachung und Organisationsänderung gelten Ausnahmen vom Grundsatz der Unversehbarkeit. § 17, 18 MStGV.

In dienststrafrechtlicher Hinsicht unterstehen die Wehrmachtbeamten der RDStD., soweit nicht die Bestimmungen des § 113 RDStD. und die auf Grund des § 113 ergangene Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. 6. 37 (RGBl. I 722) entgegenstehen. Die Militärriichterdienststrafordnung vom 14. März 1934 (RGBl. I 207) ist außer Kraft getreten. Die auf Wehrmachtbeamte anwendbaren Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile sind unberührt geblieben. DurchW. zur RDStD. Nr. 1 und 2 zu § 121.

Es gibt auch **Ergänzungs-Wehrmachtbeamte**. Unter diesem Begriff werden nach der **W. 4. 11. 41** (RGBl. I 694) zusammengefaßt:

aa) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.); das sind Wehrpflichtige d. B., die nach der vorge schriebenen soldatischen und fachlichen Ausbildung zu Wehrmachtbeamten d. B. ernannt worden sind (§ 34 WehrG.)
 z. B. die Apotheker der Reserve,

bb) Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z. B.), das sind die gemäß **W. 22. 2. 38** (RGBl. I 214) i. d. F. der **W. 28. 1. 39** (RGBl. I 103) ohne zeitliche Begrenzung Wehrpflichtigen, die für den Mobilmachungsfall oder für einen besonderen Einatz zur Verwendung in Wehrmachtbeamtenstellen zur Verfügung eines Wehrmachtteils gestellt worden sind,

cc) Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.), das sind die Wehrpflichtigen oder Freiwilligen, die nach Einberufung zum Wehrdienst in Wehrmachtdienststellen verwendet und zu Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer (a. K.) mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden sind.

Ergänzungs-Wehrmachtbeamte im Sinn der **W. 4. 11. 41** sind nicht:

aa) die Militärverwaltungsbeamten und die sonst zur Wehrmacht abgeordneten oder ihr unterstellten Beamten der zivilen Verwaltungen,

bb) die auf Grund des § 35 WehrG. den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterworfenen Zivilpersonen.

Die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten sind nicht Beamte im Sinne des **DVG.**, sondern während ihrer Einberufung zum Wehrdienst Wehrmachtbeamte im Sinne wehrrechtlicher Vorschriften. Sie sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen und für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten nach den für Wehrmachtbeamte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Für ihre Dienstverhältnisse gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, die für einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes und die für aktive Wehrmachtbeamte erlassenen Vorschriften des Wehrrechts; s. näheres §§ 2—5 **W. 4. 11. 41** (RGBl. I 694). Wegen des Dienststrafrechts für die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten s. § 4 a. a. D. Ihre Ernennung, Dienstbezeichnung, Rang, Uniform, Beförderung, Entlassung, Abfindung, Fürsorge und Versorgung regeln sich nach besonderen Vorschriften. §§ 2 Abs. 4 und § 5 a. a. D.

Die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten sollen im Kriege das aktive Wehrmachtbeamtenkorps ergänzen. Erl. d. OberkHeer 23. 12. 40 (HeeresBl. 41 Teil B Ziff. 19 mit Erläuter. v. 26. 3. 41 (HeeresBl. 41 Teil B S. 2138; s. auch Gerber Jfschr. für Wehrrecht 5 186 ff. und Konneberger ebenda 6 40 ff. Zur Rechtfestellung der Wehrmachtbeamten im Kriege s. WahrBl. 11 11 ff. und Jschude Beamtenjahrh. 41 9 ff.

Erleiden sie infolge ihres Dienstes einen Körperschaden, so erhalten sie für diesen Schaden und seine Folgen dieselbe Fürsorge und Versorgung wie die Soldaten nach § 66 **WVG.** Ihre Hinterbliebenen erhalten Fürsorge

und Versorgung nach §§ 100—102, 104 und 105, 107, 109—113 a. a. D., wenn der Tod die Folge dieses Körperschadens war.

b) Die im Bereich der Wehrmacht als **Beamte angestellten Zivilpersonen** unterliegen in jeder Hinsicht als unmittelbare Reichsbeamte den Vorschriften des DRG. Sie sind also Wehrmachtbeamte, aber nicht Ergänzung-Wehrmachtbeamte im Sinne der B. 4. 11. 41 (RGBl. I 694); s. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a. a. D. Es kann nach § 35 WehrG. das Oberkommando der Wehrmacht diese Beamten den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es fordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 WehrG. Außerdem kann bei militärischer Notwendigkeit das Oberkommando der Wehrmacht ihnen nach § 26 Abs. 4 die politische Betätigung sowie das Recht zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen unterlagen.

c) Die **Polizeibeamten**. Von den Polizeibeamten sind seit dem 1. 4. 37 unmittelbare Reichsbeamte:

1. Die Beamten in Planstellen der Dienststelle „Reichsführer **II** und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“.

2. Die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten; letztere sind aber nach dem G. v. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) ebenfalls unmittelbare Reichsbeamte.

3. Die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägererei) und die hierbei tätigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinärbeamten, Polizeiberufsschullehrer und technischen Beamten.

Das Reich trägt vom 1. 4. 37 ab die persönlichen Bezüge und Versorgungslasten der vorbezeichneten Beamten mit Ausnahme der bei den Ländern verbleibenden Polizeiverwaltungsbeamten.

Das Reich ist seit dem 1. 4. 37 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte eingetreten, die mit der staatlichen Polizei der Länder verbunden waren, soweit sie nicht gemäß §§ 2 und 3 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325) den Ländern verblieben sind. Die Verpflichtung des Reichs erstreckt sich auch auf die Übernahme der vom 1. 4. 37 an fällig werdenden Versorgungsbezüge für die Personen, die bereits vorher versorgungsberechtigt waren.

Für die in den unmittelbaren Reichsdienst getretenen Beamten der staatlichen Polizei sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder übergangsweise anzuwenden. Der RMdJ. kann im Einvernehmen mit dem PrMinistPräf. eine anderweitige Regelung treffen.

§§ 1 Abs. 1, § 2, § 4 Abs. 1, § 12 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325), das am 1. April 1937 in Kraft getreten ist.

Durch das vorbezeichnete Gesetz sind alle Polizeivollzugsbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamte geworden. Alle bisherigen Polizei-

beamtengeſetze der Länder ſind durch das Deutſche Beamtengeſetz aufgehoben worden. Alle Polizeibeamten fallen daher jetzt unter das Deutſche Beamtengeſetz; es gilt uneingeſchränkt für die **Polizeiverwaltungsbeamten**. Dagegen ſind für die **Polizeivollzugsbeamten** mit Rückſicht auf die Beſonderheiten ihres Dienſtes einige Sondervorſchriften geſchaffen worden, die **im Deutſchen Polizeibeamtengeſetz vom 24. 6. 37** (RGBl. I 653) niedergelegt ſind. § 19 PBG. iſt zur Angleichung an die neuen auf G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) beruhenden Vorſchriften über die Unfallfürſorge nach dem DBG. geändert worden; ſ. RMdZ 18. 11. 41 (MBl. 2059). Soweit aber das PBG. keine beſonderen Vorſchriften trifft, gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten die Vorſchriften des DBG. Zum PBG. iſt die vorl. DurchfW. vom 26. 7. 37 (RGBl. I 858) nebst Ergänzungsvorſchr. 15. 4. und 9. 7. 39 (RGBl. I 806 und 1249) ergangen. Wegen der Ausſbeſt. zum PBG. ſ. Beſt. vom 22. 7. 38 (MBl. 1201) und 3. 10. 39 (MBl. 2075). Für den Sudetengau gelten die unter VI Nr. 29—32 Durchfbeſt. vom 30. 3. 39 (RGBl. I 688) und für das Protektorat Böhmen und Mähren die im § 3 IV 19 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) enthaltenen Sonderbeſtimmungen.

Zu den **Polizeivollzugsbeamten** gehören die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie (früher Landjägerei genannt), der Geheimen Staatspolizei ſowie ſonſtige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei; wegen der Einzelheiten ſ. vorl. DurchfW. zum PBG. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 1. Hiernach finden alſo auch für die Polizeivollzugsbeamten grundsätzlic die Vorſchriften des Deutſchen Beamtengeſetzes, und, ſoweit ſie Gemeindebeamte ſind, überdies auch die Vorſchriften der Deutſchen Gemeindeordnung Anwendung. Polizeivollzugsbeamte der Länder gibt es überhaupt nicht mehr, ſondern nur noch ſolche des Reichs oder der Gemeinden. §§ 1, 2 PBG.

Eine Ausnahme von der Aufhebung aller bisherigen Beamtengeſetze des Reichs und der Länder bildet die vorübergehende Aufrechterhaltung des Reichsgeſetzes über die Schutzpolizei der Länder und die auf Grundlage dieſes Geſetzes erlaſſenen Vorſchriften der Länder durch § 29 PBG. nebst DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) u. RuPrMdZ. v. 28. 7. 37 (MBl. 1295).; ſ. näheres Grunewald *NSBZ.* 37 374.

d) **Die ärztlichen Beamten.** Es ſind dies ſolche Beamte, denen ihr Amt mit Rückſicht auf ihre Ausbildung als Arzt übertragen iſt. § 18 *ÄrzteD.* Sie ſind zwar Reichsbeamte — und zwar bald unmittelbare, bald mittelbare — und unterſtehen als ſolche dem DBG., gleichzeitig aber fallen ſie als Ärzte in gewiſſer Hinſicht unter die Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1433); dazu 1. Durchf. und Ergänzbldg. vom 31. 3. 36 (RGBl. I 338), inſbeſ. §§ 21—23 u. Bekanntm. der neuen Faſſung des § 3 Abf. 2 Nr. 5 vom 12. 6. 39 (RGBl. I 1014). Sie unterſtehen den Anordnungen der Reichsärztekammer nur inſoweit, als ſie nicht in die dienſtliche Tätigkeit der ärztlichen Beamten eingreifen. Sie ſind von der Teilnahme an Veranſtaltungen der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen und Verwaltungsſtellen

insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte an der Teilnahme verhindert sind. § 26 Abs. 1 RArztD.

Erzwingungsstrafen bis zu 1000 M., die die Reichsärztekammer gegen Ärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen verhängen kann, dürfen gegen einen ärztlichen Beamten erst dann verhängt werden, nachdem seine vorgeordnete Dienststelle entschieden hat, daß der Arzt von der Anordnung der Reichsärztekammer nicht bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist.

Die ärztlichen Berufsgerichte (ärztliches Bezirksgericht und Arztegerichtshof) sind nicht für die ärztlichen Beamten zuständig, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht. Die Strafbefugnis der Reichsärztekammer erstreckt sich gegen sie nicht wie gegen andere Ärzte auf Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 1000 M., sondern beschränkt sich darauf, ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 und § 53 Abs. 2 RArztD. von dieser Tätigkeit auszuschließen. § 54 Nr. 2 RArztD.

Wird gegen einen ärztlichen Beamten dienststrafrechtlich wegen eines Berufsvergehens (§ 51) vorgegangen, so ist der Reichsärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

Wegen der tierärztlichen Beamten s. Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 36 (RGBl. S. 347) insbes. §§ 18, 26, 54.

Wegen der beamteten Apotheker s. §§ 11 u. 17 der Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 (RGBl. I 457).

3. Wichtig ist die in § 2 Abs. 4 gegebene Bestimmung des Begriffs der „**obersten Dienstbehörde**“. Denn dieser Begriff kommt an zahlreichen Stellen des Gesetzes vor, z. B. §§ 6, 10, 15, 21, 25, 37, 43, 46, 51, 52, 59, 63, 68, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 84, 85, 89, 95, 97, 101, 102, 103, 104, 106, 120, 122, 126, 128, 133, 135, 136, 143, 147 u. 149. Man muß also wissen, daß darunter zu verstehen ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne. DurchfB. Nr. 1 zu § 2. Oberste Dienstbehörde der aktiven und ehemal. Beamten der Deutschen Reichsbahn ist der Reichsverkehrsminister. § 18 Abs. 2 RBahnG. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der RM. d. Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist. DurchfB. Nr. 2 zu § 2.

Für die Gemeindebeamten einschl. der Beigeordneten ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) die oberste Dienstbehörde, da er die oberste

Behörde ihres unmittelbaren Dienstherrn (der Gemeinde) ist. Begr. s. auch § 37 DVO.; RuPrMdz. und RM. 25. 3. 38 (MBl. 519). Für den Bürgermeister selbst gibt es in Selbstverwaltungsangelegenheiten keinen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 2 Abs. 5; so auch Vossfelder „Deutsche Verwaltung.“ 38 138. In diesen Sachen ist also auch nicht etwa die Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. In Auftragsangelegenheiten gilt aber abweichendes; hier ist der Leiter der Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter auch des Bürgermeisters. Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1936 44; 1938 278, 279. Wer Dienstvorgesetzter der Beamten der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände ist, richtet sich bis zur reichsrechtlichen Regelung des Verfassungsrechts dieser Verbände nach Landesrecht. Entsprechendes gilt für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des RMdz. oder der Innenminister der Länder unterstehen; die zuständigen obersten Landesbehörden (in der Ostmark die zuständigen Reichsminister, Erl. d. RM. d. J. v. 1. 10. 38, MBl. 1689 zu § 2 DVO.) treffen hierzu erforderlichenfalls die näheren Vorschriften. RuPrMdz. 1. 7. 37 (MBl. 1051) Nr. 3 zu § 2; s. auch Günther „Deutsche Verwaltung.“ 38 405. So ist z. B. oberste Dienstbehörde für die Beamten der Industrie- und Handelskammern und für die Handwerkskammern der Präsident dieser Kammern.

Für die preussischen Provinzialbeamten ist der Oberpräsident oberste Dienstbehörde. Bei den Beamten einer öffentlichen Körperschaft ist der Vorstand der Körperschaft die oberste Dienstbehörde; s. näheres Günther „Deutsch. Verw.“ 38 405 ff. Die Vielgestaltigkeit der obersten Dienstbehörden der Gemeinden und Körperschaften könnte die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes gefährden; denn die obersten Dienstbehörden haben in vielen wichtigen Fragen des Beamtenrechts die endgültige Entscheidung unter Ausschluß des Rechtswegs zu treffen (vgl. z. B. § 21 Abs. 2: Verjagung des Aufstiegens im Gehalt, § 52: Ausscheiden eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis beim Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland, § 63 Abs. 2: Entscheidung darüber, ob bei zu entlassenden verheirateten weiblichen Beamten die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint u. a.). Deshalb kann nach § 151 die oberste Aufsichtsbehörde der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung in diesen Fällen sich selbst vorbehalten oder von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen oder verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen oder die gesamten Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen; s. Weinholz NSB. 37 102; Günther „Deutsche Verwaltung.“ 38 400 ff.

Von diesen Ermächtigungen ist in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden; s. z. B. DurchfV. für die Kommunalbeamten 2. 7. 37 (RGBl. I 729); s. auch unten Anm. 4 zu § 151. — Der Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 39 (RGBl. I 1535) bestimmt unter I Abs. 3, daß, wenn bei den den obersten Reichsbehörden nachgeordneten Behörden in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften die Entscheidung einer Behörde an die

Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden ist, deren Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch hat zugehen lassen. Nach III Abs. 1 a. a. O. haben die obersten Reichsbehörden, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu vertrauen, für die bisher eine oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde zuständig war. Dies ist auf dem Gebiete des Beamten- und Arbeitsrechtes für Dienstkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände durch den — auszugsweise unten im Anhang abgedruckten — Erl. d. RMdZ. 30. 8. 39 (MBl. 1811 ff.) zu III c Nr. 1 gesehen.

Von der „obersten Dienstbehörde“ sind die im DVG. auch vorkommenden Begriffe der „Reichsregierung“ (z. B. § 68 Abs. 2), „oberste Reichsbehörde“ (z. B. § 42 Abs. 2), „oberste Aufsichtsbehörde“ (z. B. § 151 Abs. 1), „zuständiger Reichsminister“ (z. B. § 35 Abs. 2) zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist besonders bei mittelbaren Reichsbeamten von Bedeutung; sie haben regelmäßig eine „oberste Dienstbehörde“, die mit der obersten Reichsbehörde nicht übereinstimmt. Nicht selten werden im DVG. Beziehungen zwischen einem mittelbaren Reichsbeamten und seiner obersten Dienstbehörde durch eine oberste Reichsbehörde als nur mittelbarem Dienstherr geregelt; s. hierzu Wittland JW. 37 347.

4. Neu ist die Unterscheidung zwischen dem „**Dienstvorgesetzten**“ und dem „**Vorgesetzten**“. Bisher kannte man zwischen diesen beiden Begriffen keinen Unterschied und der Beamte, der die Leitungs- und Disziplinarbefugnisse hatte, wurde bald Vorgesetzter, bald Dienstvorgesetzter genannt. Jetzt wird zwischen beiden Bezeichnungen scharf unterschieden. Der Dienstvorgesetzte ist der Beamte, der für Urlaub, Aufsicht, Leitung, Gewährung von Unterstützungen, Bestrafung, Versetzung usw., also für beamtenrechtliche Angelegenheiten persönlicher Art eines unterstellten Beamten zuständig ist; s. dazu Hüfner LZ. 28 1; s. auch PrDVG. 86 462; PrDVG. 16. 4. 35 RWerMBl. 562; § 16 G. 20. 3. 35 (RGBl. I 403). Es ist dies der eigentliche Vorgesetzte im älteren Sinne. So ist z. B. nach § 37 DGD. der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Beamten der Gemeinde.

Dagegen ist der jetzige Vorgesetzte ein solcher Beamter, der wie z. B. der Büroleiter, der geschäftsleitende Beamte des gehobenen Dienstes usw., gewisse Weisungsbefugnisse hat, aber keine eigentlichen beamtenrechtlichen Entscheidungen treffen kann. Ist er nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung oder nach den hiernach erlassenen Dienstvorschriften nicht nur für den Einzelfall, sondern für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Erteilung von dienstlichen Weisungen befugt, so ist er Vorgesetzter; so ist z. B. der Rassenverwalter einer Gemeinde Vorgesetzter der in der Gemeindekasse tätigen Beamten und Angestellten. § 4 B. 2. 11. 38 (RGBl. I 1583). Vorgesetzter eines Beamten kann auch ein Nichtbeamter, z. B. ein Behörden-

angestellter, sein. Ja sogar Dienstvorgesetzter kann u. U. ein Nichtbeamter sein z. B. ein Reichs- oder Landesminister; ferner der Leiter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. der Präsident einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Radl Wittl R. 147; Seel 41; a. M. Fischbach „Deutsch. Verw.“ 38 223. Der Geschäftsführer einer solchen Kammer ist nicht Dienstvorgesetzter, wohl aber Vorgesetzter.

Daneben fordert es der Dienstbetrieb, daß auch andere Personen, bei denen von einem Unterwerfungsverhältnis nicht gesprochen werden kann, zeitweilig Anordnungen für bestimmte Tätigkeiten geben können. Z. B. ist im Eisenbahnbetrieb der Fahrdienstleiter allein berechtigt, die Weisung zu erteilen, ob und wann ein Zug abfahren soll; die in dem Zugbetrieb tätigen Personen, wie Zugführer, Lokomotivführer, Schaffner, haben dieser Weisung zu folgen, ohne daß sie in einem Unterordnungsverhältnis zum Fahrdienstleiter stehen; sie können ihm sogar sonst übergeordnet sein. Es ist deshalb zu den Begriffen „Dienstvorgesetzter“ und „Vorgesetzter“ noch der Begriff der Person, die dem Beamten gegenüber kraft besonderer Vorschrift zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist, in § 7 Abs. 2 klargestellt. Begr. Auch in den Ministerien gibt es mitunter Personen, die zu Weisungen befugt sind, ohne selbst im Beamtenverhältnis zu stehen. Weitere Beispiele für Weisungsberechtigte s. bei Radl Wittl R. 221 und 222.

Wer im einzelnen Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung ergibt sich aus Gesetzen, Erlassen, Satzungen, inmerdienstlichen Anweisungen u. dgl. Krauthausen 20. Mitunter werden die Grenzlinien nicht überall klar sein. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden genau abzuwägen sein. Der Dienstvorgesetzte ist stets zugleich auch Vorgesetzter; denn er kann sowohl persönliche wie auch dienstliche (sachliche) Anweisungen geben. Fischbach 152. Der Vorgesetzte ist durchweg Organ des unmittelbaren Dienstherrn. Radl Wittl R. 155. Dienstvorgesetzter der Beamten der Träger der Reichsversicherung (Sozialversicherung) ist, soweit sie nicht im unmittelbaren Dienste des Reiches, eines Landes oder eines Gemeindeverbandes stehen, der Versicherungsträger. § 1 Abs. 2 B. 9. 6. 38 (RGBl. I 622).

Abschnitt II.

Pflichten der Beamten.

Vorbemerkungen.

Die Pflichten der Beamten werden vor den übrigen Vorschriften abgehandelt. „Wer Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhältnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfüllen; erst wenn er diese Frage bejaht, ist es für ihn von Belang, auf welchem Wege

er Beamter wird, und welche rechtliche Stellung er als Beamter hat. Deshalb folgen erst auf die die Ernennung regelnden Vorschriften diejenigen über die öffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses und über die Versorgung". Begr. Außer den in den §§ 3—20 erwähnten Pflichten sind auch sonst an verschiedenen Stellen des DBG. weitere Pflichten angeführt, z. B. § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 57 und § 58.

1. Allgemein.

§ 3.

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung. Dieses Vertrauens muß der Beamte dadurch sich würdig erweisen, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, bewußt ist. § 3 zählt die **wichtigsten allgemeinen Pflichten des Beamten** auf. Zu diesen Pflichten gehören folgende:

1. Zunächst hat der Beamte die **Treuepflicht**. Sie ist die vornehmste Beamtenpflicht. Aus ihr lassen sich alle anderen Beamtenpflichten ohne weiteres ableiten. Sie läßt sich nicht erschöpfend zerlegen; vielmehr sind die aus ihr fließenden Pflichten unbegrenzt. Sie kommt auch in dem Eid zum Ausdruck, den die Beamten nach § 4 zu leisten haben. Mit diesem ge-

loben sie dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue; f. im übrigen wegen der Treuepflicht oben Anm. 3 zu § 1.

2. Sodann hat der Beamte alle diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, **die mit der Führung seines Amtes unmittelbar zusammenhängen**. Er hat daher die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten, soweit sie den Strafgesetzen nicht offenbar widersprechen, zu befolgen und sich durch sein Verhalten im Amte der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er muß seine **ganze Arbeitskraft dem Amte zuwenden** und sich ohne Anspruch auf besondere Vergütung eine Erweiterung oder Veränderung des bisherigen Geschäftskreises und die Übertragung neuer Geschäfte gefallen lassen, soweit sie seiner Vorbildung oder Befähigung entsprechen, nicht ganz abweichender Natur sind und weder der sonstigen Wirksamkeit des Beamten noch der Würde des Amtes Eintrag tun; vgl. RG. 68 220; PrDVBG. 49 412; Vogels PrVBl. 41 546. Eine Bezahlung für Überstunden ist unzulässig. Natürlich darf keine Überbürdung des Beamten herbeigeführt werden, die seine Gesundheit schädigen könnte und ihm nicht mehr die zur Erholung nötige Zeit gewähren würde. RG. 104 25. Es darf auch dem Beamten nicht eine amtliche Verwendung zuteil werden, die in dienstlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung unter das heruntergeht, was er nach dem von ihm bisher bekleideten Amt beanspruchen kann; PrDVBG. 61 437. Nur in Notfällen gelten Ausnahmen. RG. St. 59 149.

Im gegenwärtigen Kriege haben alle Beamten sich restlos einzusetzen und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen zu treffen. Die Zusammenarbeit aller Behörden muß sich besonders reibungslos vollziehen und es darf keine der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintreten. I Abf. 1 und 2 Erl. 28. 8. 39 (RGBl. I 1535).

Jeder Beamte muß sich selbstverständlich auch im Kriege die für Erweiterung oder Veränderung des Amtes nötigen Kenntnisse bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Ahndung aneignen. RDisch. 18. 12. 1882 Schulze-Simons 134.

Jeder Beamte hat aber auch die Pflicht, sich durch naturgemäße Lebensweise, insbes. Vermeidung von unmäßigem Tabak- und Alkoholgenuß und durch intensive sportliche Betätigung gesund und frisch zu erhalten. Alles das gilt im erhöhten Maße im gegenwärtigen Kriege.

Im neuen Staate haben sich die allgemeinen Pflichten der Beamten im Hinblick auf die völlig anderen Grundanschauungen des Nationalsozialismus stark geändert. Die Bindung des Beamten an den Staat und seinen Führer ist viel enger geworden. Die zahlreichen sog. freiheitlichen Beamtenrechte des liberalen Staates gibt es nicht mehr. Die sog. politischen Rechte der Beamten, die auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf ein

fast unbeschränktes Versammlungsrecht und ein Petitionsrecht der Beamten gingen, sind beseitigt. Es gibt keinen Interessengegensatz mehr zwischen Beamten und Staat. Der Beamte hat sich mit seinen Anliegen und Wünschen vertrauensvoll an seine vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden. Er kann nur solchen Organisationen angehören, die dem Nutzen des Staates dienen. Er braucht auch die Freiheit der Meinungsäußerung nicht mehr; denn er kann und darf den Staat, der mit ihm eine Einheit bildet, nicht in der Öffentlichkeit oder sonst angreifen oder unsachlich kritisieren. Die Meinung des Beamten stimmt mit der des Staates überein. Pansegrau *Ztschr. Akad. f. D. R.* 35 Heft 11. Er muß bei jeder Gelegenheit die Interessen des Staates wahrnehmen und für ihn eintreten. Verstöße hiergegen wären als Verletzung der Treuepflicht schwer zu ahnden. Jede staatsfeindliche Betätigung ist ein schweres Dienstvergehen (§ 22). Sie kann auch bei Ruhestandsbeamten geahndet werden. (§ 22). Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staates und der den Staat tragenden *NSDAP.* zu untergraben oder zu gefährden. *Durchf. B.* zu § 22; *RDStG.* 12. 1. 40 *G.* 3 8, 9; s. auch unten Anm. 2 zu § 136. So ist z. B. aufhebende politische Betätigung ein schweres Dienstvergehen, das mit Dienstentlassung zu ahnden ist *RDStG.* 2. 10. 34 und 31. 3. 34; *ZBR.* 6 194 = Foerster 1935 17 und 69. Dasselbe gilt von einem Beamten, der nörgelsüchtig Berufskameraden gegenüber verletzende Äußerungen gegen die nationalsozialistische Staatsauffassung tut, unzulässige Kritik an Maßnahmen der Regierung und der Partei übt (*RDStG.* 7. 2. 39 *G.* 2 26), sich ablehnend gegenüber dem Winterhilfswerk verhält und sich weigert, sich am Straßensammeln für das Winterhilfswerk zu beteiligen. *RDStG.* 7. 1.; 18. 3.; 17. 11. und 15. 12. 36 Foerster 1937 *S.* 29—42; *RDStG.* 15. 6. 37 Foerster 1937 II 26 = *ZBR.* 8 104; *RDStG.* 13. 12. 39 *G.* 3 11. Im Kriege wird man den Begriff der staatsfeindlichen Tat noch weiter auslegen und sie schon dann als gegeben annehmen müssen, wenn bei der Tat der Wille des Täters, den Bestand und die Sicherheit des Staates zu gefährden, nicht erkennbar hervortritt. So hat die Dienststrafkammer Dresden am 8. 4. 41 (*RVwVBl.* 62 363) das verbotswidrige Abhören ausländischer Rundfunksender schon dann als staatsfeindliche Betätigung im Sinne des § 22 *DBG.* angesehen, wenn es nur aus Neugier ohne Verbreitungsabsicht geschieht. Ebenso hat die Dienststrafkammer Stuttgart 25. 7. 41 (*RVwVBl.* 62 685) angenommen, daß der Mangel an staatsfeindlicher Gesinnung nicht eine staatsfeindliche Betätigung beim Abhören ausländischer Sender ausschliesse. Auch *RDStG.* 23. 12. 40 *G.* 3 44 hat das Abhören ausländischer Sender ganz allgemein als staatsfeindliche Betätigung angesehen. Ein Behördenangestellter, der in dieser Weise zum Besten der Volksgemeinschaft getroffene Maßnahmen hartnäckig ablehnt, kann striftlos entlassen werden. *RVwVBl.* 15. 6. 38 SeuffArch. 92 299. Ein Beamter ist wegen öffentlicher, das Volksempfinden verletzenden Äußerungen gegen Partei und Staat mit Dienstentlassung bestraft worden.

RDStG. 22. 4. 36 Foerster 1937 S. 78. Über Äußerungen antinationalen Inhalts vgl. RDStG. 9. 1. 34 Foerster 1935 S. 66. Dagegen sind vertrauliche Äußerungen sogen. Medererer nicht geeignet, den Bestand und die Sicherheit des Staates und der Partei zu gefährden, zumal, wenn der Beamte gar nicht beabsichtigte, hochpolitische Gespräche zu führen; in solchen Fällen kommt eine staatsfeindliche Betätigung im Sinne des § 22 Abs. 1 nicht in Frage. RDStG. 3. 12. 37 E. 1 129; RDStG. 13. 12. 39 E. 3 13.

Eine bloß nicht nationalsozial. Gesinnung — ohne irgend welche Betätigung und ohne Kenntlichmachung nach außen — ist kein Dienstvergehen, kann aber zu dem Zuruhegesetzungsverfahren nach § 71 DWG. führen. RDStG. 6. 4. 38 RVerwBl. 59 838; RDStG. 3. 9. 39 E. 3 1 ff. Ein Beamter, der sich zu den Lehren der Internationalen Bibelforschervereinigung nur bekennt, begeht zwar noch kein Dienstvergehen; sobald er aber Handlungen vornimmt, die aus dieser Anschauung entspringen, setzt er sich der Dienstbestrafung aus. RDStG. 4. 6. 35 RVerw. 7 258; RDStG. 7. 1. 36 Foerster 1937 S. 35; PrDWG. 17. 11. 36 RVerwBl. 58 245. Jedoch kann ein Bekenntnis zu den Lehren dieser Vereinigung zur Einleitung des Verfahrens aus § 71 DWG. Veranlassung geben, da ein solcher Beamter nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Ebenso betätigt sich ein Beamter staatsfeindlich, der als Leiter der Internat. Bibelforschervereinigung eine Druckschrift bezogen hat, die die Mitglieder in der staatsverneinenden Einstellung bestärkt und dazu beigetragen hat, den Zusammenhang der aufgelösten und verbotenen Bibelforschervereinigung wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten; RDStG. 9. 7. 40 RVerw. 41 184.

Beleidigende Äußerungen über den Führer stellen ein schweres Dienstvergehen dar, mögen sie auch nicht ernstlich gemeint sein, aber mißverstanden werden können. RDStG. 4. 2. 36 RVerw. 7 103.

Die ehemaligen Spitzenverbände der Beamtenenschaft (Reichsbund der höheren Beamten, Deutscher Beamtenbund und Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) sind aufgelöst. Bestehen geblieben sind die der NSDAP. angeschlossenen Verbände, nämlich der Reichsbund der deutschen Beamten e. V. mit 1,5 Millionen Mitgliedern einschl. des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten e. V., (über diesen s. KuPrMdz. 21. 4. 38, MBl. 735), der Nationalsozialistische Rechtswahrbund e. V., der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. und der Reichsbund der Wehrmachtbeamten e. V. § 1 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597); wegen Eingliederung der Wehrmachtbeamten in den Reichsbund der deutsch. B. s. Reichsbeamtenführer Neef 1. 11. 37 in NSBZ. 37 631.

Eingaben und Anträge von Beamtengruppen an Behörden, die sich mit Fragen der Befoldung, Einstufung, Laufbahn u. dgl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten hinauslaufen, unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten,

gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm beauftragten Beamten. Die NSFachschaften haben sich daher jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten. Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSD. steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu. RuPrMz. 27. 12. 34 (MBl. 35 6).

Die NSDAP. bildet nach dem G. v. 1. 12. 33 (RGBl. I 1016) mit dem Staat eine Einheit und erfüllt ihn mit dem maßgebenden nationalsozialistischen Ideengut. Insofern wird der Staat von der Partei geführt. Das Erziehungswerk am deutschen Menschen ist Aufgabe der Partei und nicht des Staates; es kann nur mit Methoden verwirklicht werden, die auf den Beamten nicht zugeschnitten sind. RM. Dr. Lammers am 23. 6. 38 vor der VerwKad. Innsbruck RVerwBl. 59 609 ff., insbes. 610 u. 611; RM. Dr. Fric vor der VerwKad. Hamburg im Januar 39. RVerwBl. 60 47. Auch in der Anordnung v. 28. 12. 39 (RGBl. I 45) ist unter I betont, daß die Menschenführung allein Aufgabe der Partei sei und in der Kreisstufe durch den Kreisleiter wahrgenommen werde; er sei verantwortlich für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung im Landkreise, insbes. für die Stärkung der seelischen Kräfte aller Volksgenossen zur Verteidigung des Reichs.

Daß für die Partei und ihre Ziele jeder Beamte auch aktiv tätig sein muß, bedarf keiner Ausführung. Denn der Beamte steht jetzt anders als im Weimarer Staat zum neuen Staat nicht in einem Gegensatz, sondern repräsentiert ihn und ist mit ihm unlöslich als Einheit verbunden. Er hat auch nach § 4 dem Führer des Deutschen Reiches eidlich Treue und Gehorsam gelobt und muß daher mit Leib und Seele dem neuen Staat und seinem Führer ergeben sein. Er muß sich auch schützend vor den neuen Staat stellen und ist, auch wenn er nicht Parteigenosse ist, verpflichtet, Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese legt sie, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Leiter der Partei-Kanzlei vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiter zu geben hat. DurchfB. Nr. 2 zu § 3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- und landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amts-

verschwiegenheit unterliegen, noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht. DurchfW. Nr. 3 und 4 zu § 3. Danach melden Wehrmachtbeamte solche dienstlichen und außerdienstlichen Vorgänge, wenn sie Angehörige oder Einrichtungen der Wehrmacht betreffen, ihren Dienstvorgesetzten. Ausfbest. 24. 8. 37 (Heeres-VdgzBl. 410). Der Beamte hat die Pflicht zur Meldung der gedachten Vorgänge auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind. § 3 Abs. 2. Hiernach ist auch der Beamte, und zwar gleichviel, ob er Mitglied der NSDAP. ist oder nicht, verpflichtet, ihm gegebenenfalls auch außerdienstlich bekannte derartige Vorgänge zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen und zwar auch dann, wenn dieser nicht Mitglied der NSDAP. ist. Er kann sie auch, soweit es sich um dienstliche Vorgänge handelt, die der NSDAP. schaden könnten, an Stelle seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten seiner obersten Reichsbehörde oder dem Führer und Reichskanzler mitteilen. § 42 Abs. 2. Schriftliche Meldungen dieser Art, die Beamte an den Führer und Reichskanzler richten, sind mit der Anschrift „An den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig —“ zu richten. Erlaß v. 20. 7. 37 (RGBl. I 875). Daß er die Vorgänge dem Führer direkt melden darf, zeigt das besondere Treue- und Vertrauensverhältnis, in dem der Beamte zum Führer steht. Jeder Beamte muß die Möglichkeit haben, sich ohne Sorge um persönliche Nachteile unmittelbar an den Führer zu wenden. Der Führer und Reichskanzler, der in seiner Person Partei und Staat gleichzeitig verkörpert, kann nach seinem Ermessen die Meldung den Partei- oder den Staatsstellen oder beiden im Einvernehmen miteinander zur Weiterbehandlung oder zum Bericht übergeben oder auch selbst über sie unmittelbar befinden. Fabricius Jfchr.Akad.f.D.R. 37 101.

§ 3 Abs. 2 stellt eine Pflicht des Beamten dar, während § 42 Abs. 2, der in dem Abschnitt V über die Sicherung der rechtlichen Stellung des Beamten steht, ihm das Recht gibt, vom Dienstweg abzuweichen. § 3 Abs. 2 beschränkt sich auf schwerwiegende Vorgänge (Gefährdung des Bestandes des Reiches oder der Partei); § 42 Abs. 2 geht weiter und spricht von Vorgängen, die der Partei schaden können. § 42 Abs. 2 schließt, soweit dienstliche Vorgänge in Frage kommen, § 3 Abs. 2 aus; denn der Beamte genügt seiner Pflicht aus § 3 Abs. 2, wenn er von seinem Recht aus § 42 Abs. 2 Gebrauch macht, und unter Umgehung seines Vorgesetzten diese Vorgänge seiner obersten Reichsbehörde oder dem Führer meldet. Sommer Deutsche VerwBlätter 85 81 ff.; DurchfW. Nr. 1 zu § 3; vgl. zu diesen Fragen auch RadlWittlR. 183 ff.; Fischbach 166 ff.; Erler RVerwBl. 59 247. Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 kann auch u. U. eine Strafe nach § 139 StGB. nach sich ziehen.

Das Beamtentum stimmt also mit der Politik des Führers in jeder Hinsicht überein. Es hat daher die Aufgabe, echte Vaterlandsliebe zu zeigen,

dem Führer Treue bis zum Tode zu halten und mitzuhelfen, den Sieg der nationalen Revolution zu sichern. Die Beamten haben also **die Pflicht zum politischen Handeln**. Der Beamte darf sich daher nicht darauf beschränken, Anhänger des neuen Staates zu sein, d. h. mit ihm zu sympathisieren: vielmehr muß er für den Staat kämpferisch tätig sein. Sommer „Deutsche Verwaltungsblätter“ 85 81 ff. **Er ist politischer Soldat in Zivil** und hat jederzeit rückhaltlos für den neuen Staat einzutreten; Dr. Müller 53; Frank JW. 36 2204. Er muß in der Partei oder ihren Gliederungen aktiv mitarbeiten. Sprenger NSBZ. (D. deutsch. VerwB.) 39 315. Der kühne Entschluß und der kämpferische Geist, wie sie der Partei eigen sind, müssen ihn beseelen. RM. Dr. Fried NSBZ. (D. deutsch. VerwB.) 39 367; f. auch derselbe auf dem 1. deutschen Beamtentag NSBZ. (D. deutsch. VerwB.) 37 557; Freisler a. a. O. 39 370; Neef a. a. O. 39 377. Der unpolitische Beamte der Vorkriegszeit hat im neuen Staat keinen Platz mehr. Fabricius Ztschr. Akad. f. D. R. 37 98 ff. Nur als politischer Kämpfer kann der Beamte die der Beamtenschaft zufallenden Aufgaben pflichtgemäß erfüllen. Es gilt der Satz: **„Erst Deutscher (Nationalsozialist), dann Beamter“**. Auch die Religion darf nicht entscheidend in das Beamtenleben eindringen. Es darf keine katholischen oder evangelischen Beamten, sondern nur deutsche Beamte geben; denn die Religionsfrage ist Gewissensfrage jedes einzelnen und darf nicht in das öffentliche Leben übergreifen. So macht sich ein Beamter disziplinarisch strafbar, der ein Plakat entfernt, das von der NSDAP. öffentlich befestigt und gegen den politischen Katholizismus gerichtet ist. RDStG. 11. 5. 36 Foerster 1937 S. 40. Jedoch hat der RDStG. 22. 4. 38 G. 1 45 einen Beamten freigesprochen, der religiöse Bedenken gegen seine Vereidigung als NSB.-Blockwaller in sachlicher Form vorgebracht hatte. Im übrigen kann sich aber kein Beamter damit entschuldigen, daß er aus religiösen oder gar aus ehemaligen parteipolitischen Überzeugungen gehandelt habe. RDStG. 24. 1. 39 DVerw. 40 44 = G. 2 46. Fahrlässige Tötung eines Kindes durch Gebetsbeten ist ein Dienstvergehen. Dasselbe gilt von Umtrieben auf religiösem Gebiet, wodurch Unruhe in die Bevölkerung getragen wird. RDStG. 1. 2. 39 DVerw. 40 77 = G. 2 35.

Die Zugehörigkeit von Beamten und Lehrpersonen zu besonderen berufsständischen konfessionellen Verbänden, deren Mitglieder meist nicht beamtete Personen sind, z. B. Vereinigung evangelischer Akademiker, katholischer Akademikerverband usw. verträgt sich nicht mit den Organisationsgrundsätzen der Partei und mit der Stellung der Beamten und ist daher verboten. Dies gilt nicht für Geistliche, die Beamte sind. z. B. Gefängnisgeistliche hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft und Betätigung in berufsständischen Vereinigungen von Geistlichen. RMdZ. 4. 10. 38 (MBl. 1645).

Es genügt ferner nicht die Leistung der Arbeit während der Dienststunden; vielmehr muß der Beamte darüber hinaus sich auch politisch betätigen. Der Beamte muß beachten, daß die Ausbildung seines Charakters im nationalsozialistischen Sinne wichtiger ist, als bloße Fachkenntnisse. Mit Recht wird

von ihm eine soldatische Haltung verlangt. Zimmerman und Fischbach *VerwBl.* 62 654 und 656.

Er muß alles tun, um auch außerdienstlich sich mit dem nationalsozialistischen Gedankengut vertraut zu machen. Dies geschieht durch geeignete Lektüre (z. B. Hitlers Buch „Mein Kampf“, Rosenbergs „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, Grißbach „Hermann Göring, Werk und Mensch“; Pfundtner, „Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium“, ständiges Lesen der Reden des Führers, des Völkischen Beobachters sowie sonstiger maßgebender Parteizeitungen, Nationalsozialistischer Beamtenzeitungen), Besuch von Versammlungen der NSDAP., Eintritt in die NSDAP., in die SA, SS, NSKK usw., den Nationalsoz. Deutsch. Rechtswahrer-Bund, den Reichsbund der Deutschen Beamten usw.; Streben nach weiterer fachlicher Fortbildung auf nationalsoz. Grundlage (Besuch von Verwaltungsakademien). Der neue Staat hat das Leistungsprinzip eindeutig anerkannt. Höchstmögliche Leistungssteigerung gilt zugleich als höchste Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft. Dieses Prinzip muß oberster Grundsatz auch für die Besetzung der Beamtenstellen sein. *RM. Dr. Frick NSBz.* (D. d. *VerwBl.*) 39 367.

Bemerkenswert ist, daß die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten im § 5 unter seinen Aufgaben in erster Linie nennt: Die Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchbringung der gesamten Beamtenchaft mit dem nationalsoz. Gedankengut.

RuPrMz. 3. 12. 35 (*RuPrVBl.* 1443 = Deutsche Justiz 1798) macht den Beamten regelmäßiges Studium der nationalsozialistischen Tagespresse, insbes. des Völkischen Beobachters zur Pflicht; s. auch *RuPrMz.* 25. 8. 37 (*MBl.* 1425) und 27. 6. 39 (*MBl.* 1352).

Der Beamte ist ferner verpflichtet, an den allgemeinen Volksabstimmungen teilzunehmen und seine Stimme für den Führer abzugeben. Durch Nichtbeteiligung oder gar durch Stimmabgabe gegen den Führer macht er sich des Treubruchs schuldig. *RDStz.* 24. 2. 37 bei Daniels 21; *RDStz.* 20. 5. 40 C. 3 40.

Auch auf die nichtbeamteten Volksgenossen soll der Beamte im nationalsozialistischen Sinne einwirken. Nach der Regierungserklärung vom 23. März 1933 soll die Beamtenchaft die Regierung unterstützen, denn sie bedarf der „hingebenden Treue und Arbeit des Berufsbeamtentums.“ Alle Behördenleiter sollen die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit den Grundfragen der heutigen Staatspolitik und mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus anhalten. Sie sollen ihnen die wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums zugänglich machen.

Der Beamte soll sich aber nicht auf die Mitgliedschaft in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden beschränken, sondern in den Verbänden tätig und regelmäßig mitarbeiten; es genügt nicht, sich auf die Zahlung von Beiträgen und die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

zu beschränken. Aufruf des Reichsstellenleiters 10 (Reichsjustizbeamte) im Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. und dazu RZM. DZ. 37 364; RM. Dr. Fried auf dem 1. Deutsch. Beamtentag. Deutsch. Verw. 37 328 = NSBZ. 37 558. Mederern, Pessimisten und Miesmachern innerhalb und außerhalb der Behörden soll der Beamte mit Belehrungen und Ermahnungen energisch entgegenreten. Er soll sich stets als lebendiger Propagandist der nationalsozialistischen Idee erweisen. Insofern hat auch das Beamtentum eine gewisse erzieherische Funktion. Röttgen, Jahrb. d. öffentl. Rechts 25 39 ff., 43. Zudem besteht vielfach in besonders wichtigen Stellen, z. B. beim Oberpräsidenten, Reichsstatthalter, Polizeipräsidenten u. a. Personalunion zwischen Staat und Partei; nicht durchgeführt ist im allgemeinen die Personalunion in der Kreisinstanz, also zwischen Landrat und Kreisleiter und Bürgermeister und Kreisleiter; s. auch oben S. 65. Eine rein sachliche Kritik an Maßnahmen der Regierung, wenn sie sich in angemessenen Grenzen und Formen bewegt, ist nicht etwa ausgeschlossen. Denn die Mitwirkung bei Abstellung von Übelständen ist im Interesse der Allgemeinheit durchaus erwünscht. RM. Dr. Fried auf dem 1. Deutsch. Beamtentag a. a. D.

Der Beamte hat auch den **Hitlergruß** anzuwenden und auf diese Weise seine Verbundenheit mit dem neuen Staat auch äußerlich zu kennzeichnen. RuPrMdz. 22. 1. 35 (MBl. 99); Dienststrafhof RG. 3. 11. 37 DRRechtspfl. Rspr. 114. Ausnahmen gelten u. a. im Eisenbahnverkehr aus technischen Gründen zur Vermeidung von Mißverständnissen. RMdz. 13. 2. 36 (RZ.-Bl. 17); Daniels 21. Die Richter haben die öffentl. Sitzungen mit dem deutschen Gruß zu eröffnen. PrZM. 8. 8. 33 (ZMBl. 268); Dienststrafhof RG. 3. 11. 37 DRRechtspfl. Rspr. 114. Die Verweigerung dieses Grußes ist im übrigen ein schweres Dienstvergehen. RDifS. 4. 6. 35. Foerster 1936 S. 82 = ZBR. 7 258. Sie kann nicht mit religiösen Bedenken entschuldigt werden. RDifS. 11. 2. 36 ZBR. 7 104 = Foerster 1937 S. 7. Sie ist in einem Falle der beharrlichen Weigerung mit Dienstentlassung bestraft worden. RDifS. 5. 2. 36 Foerster 1937 S. 73. Bei Nichtanwendung oder bei unwürdiger Form der Ausführung des deutschen Grußes kann auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden, wenn darin ein Ausfluß staatsfeindlicher Gesinnung zu erblicken ist. Dienststrafenat RG. 3. 5. 39 ZBR. 10 69; RDStS. 3. 5. 39 E. 3 4. Der Gruß „Heil Hitler“ ist im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren; außerdem auch am Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungschriften. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder der außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgl. auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden. RuPrMdz. 26. 7. 35; RM. der Justiz 8. 8. 35 Deutsche Justiz S. 116 = RMBl. 35 717.

Bei feierlichen Anlässen muß der Beamte die Reichsflagge zeigen. *KuPr.-MdB.* 10. 6. 36 (*MBl.* 776); sonst macht er sich einer Dienstverfehlung schuldig. *RDStG.* 8. 3. 39 *G.* 2 29; 16. 5. 40 *G.* 3 21.

An allgemeinen Gefolgschaftsappellen und Gemeinschaftsveranstaltungen muß der Beamte teilnehmen. *KuPrMdB.* 27. 8. 37 (*MBl.* 1426); *Meiniche MSB.* 37 625 ff.

Ein Beamter, der es vorsätzlich unterläßt, sich mit den wichtigsten Grundfragen des nationalsozialistischen Staates und der *NSDAP.* vertraut zu machen z. B. keine Zeitung liest, von der Judenfrage nichts wissen will, sich grundlos weigert, der *NSB.* beizutreten usw., stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft, verstößt aufs schwerste gegen seine Beamtenpflichten und muß aus dem Dienst entfernt werden. *PrDVG.* 17. 11. 36 *RVermBl.* 58 245; *RDStG.* 3. 5. 39 *G.* 3 4 u. 5.

Der Austritt eines Beamten aus der *NSDAP.* wird regelmäßig zu dienstlichen Maßnahmen führen. Es muß geprüft werden, aus welchen Gründen er erfolgt ist. Hat der Beamte dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so kann er nicht Beamter bleiben. Auch abgesehen hiervon, läßt der Austritt des Beamten aus der Partei darauf schließen, daß ihm die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staat oder der erforderliche Opferinn fehlt; s. hierzu *RDStG.* 16. 8. 39 *G.* 3 17, 18. Er muß dann damit rechnen, daß er von bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und von sonstigen Beförderungen zurückgestellt wird. Der Austritt ebenso wie der Ausschluß werden vom Leiter der Partei-Kanzlei der obersten Dienstbehörde des Beamten mitgeteilt. *KuPrMdB.* 27. 2. 36 (*MBl.* 275).

Natürlich muß der Ausschluß (das Ausstoßen) des Beamten, der Parteigenosse ist, aus der Partei schwere Folgen für seine Beamtenstellung haben, da er als Beamter auch besondere Pflichten gegenüber der den Staat tragenden Bewegung hat; s. *Anordnung Nr. 20/37 VdgSbl.* des Reichsl. der *NSDAP.* Folge 138. Der Ausgeschlossene oder Ausgestoßene wird in der Regel nicht Beamter bleiben können, da durch die Entscheidung des Parteigerichts seine mangelnde nationalsozialistische Eignung dargetan ist. *Krüger DVWf.* 37 43. Allerdings scheidet auch der aus der Partei ausgeschlossene Beamte nicht ohne weiteres aus seinem Amt aus. Natürlich müssen die Dienststrafgerichte die Tatsache berücksichtigen, daß der Beamte als Parteimitglied für untragbar befunden ist. Sie sind aber an die Entscheidung des Parteigerichts nicht gebunden, haben vielmehr selbständig zu prüfen, in welcher Weise die der Ausschließung zugrunde liegenden Verfehlungen dienststrafrechtlich zu ahnden sind. *Pr. DVG.* 23. 6. 37 *RVermBl.* 58 885; *RDStG.* 20. 5. 38 *RVermBl.* 59 863. Zu beachten ist, daß nach § 40 *Abf.* 1 *Nr. 2 RDStD.* das Amt eines Beamten als Mitglied eines Dienststrafgerichts kraft Gesetzes erlischt, wenn der Beamte, der Parteimitglied ist, aus der Partei ausgeschlossen oder ausgestoßen wird. Glaubt ein Dienstvorgesetzter die parteiamtliche Tätigkeit eines Beamten, der Politischer Leiter ist, bean-

standen zu sollen, so hat er von dienstlichen Maßnahmen abzusehen und auf dem Dienstwege an die oberste Dienstbehörde zu berichten; er darf also das Verhalten des Beamten nicht als „außerdienstliches“ bewerten. Die oberste Dienstbehörde hat sich dann an den Leiter der Partei-Kanzlei zu wenden. Letzterer wird sich seinerseits zunächst an die oberste Dienstbehörde eines Beamten wenden, wenn er dessen dienstliche Tätigkeit beanstanden zu müssen glaubt. *KuPrMdZ.* 20. 8. 36 (MBl. 1131).

Den **Soldaten** ist jede politische Tätigkeit untersagt. Auch ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Auch ruht für die Soldaten das Recht zum Wählen oder zur Teilanhnme an Abstimmungen im Reich. Sie bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Wehrmachtbeamten (s. oben Anm. 2 a zu § 2) und im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen (s. oben Anm. 2 b zu § 2) kann das Oberkommando der Wehrmacht bei militärischer Notwendigkeit die politische Betätigung sowie das Wählen oder Abstimmen im Reich untersagen. § 26 Wehrg.

3. Im einzelnen gehören zu einer gewissenhaften Amtsführung und zu einem würdigen Verhalten im Amte **zahllose einzelne Verpflichtungen**, die zum Teil für die einzelnen Beamtengruppen verschieden sind und im folgenden nur teilweise aufgeführt werden können. Sie sind auch im *DBG.* nicht sämtlich einzeln aufgeführt. Es begnügt sich im § 3 Abs. 3 mit der Anordnung, daß sich der Beamte durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen hat. Es fällt also jedes Dienstvergehen unter diesen allgemeinen Begriff. Eine Aufführung aller einzelnen Pflichten ist unausführbar. Denn der Pflichtenkreis des Beamten umfaßt nicht nur sein amtliches, sondern auch sein vielverzweigtes außeramtliches Leben. Selbst die amtlichen Pflichten sind im *DBG.* nicht sämtlich aufgeführt. Es hat sich auf die wichtigsten beschränkt. Jedes Amt zieht außer den allgemeinen Pflichten noch einen besonderen Pflichtenkreis nach sich, der in zahlreichen Sondervorschriften näher umschrieben ist. Das *DBG.* regelt deshalb nur solche amtliche Pflichten, die für alle Beamten gleichmäßig gelten und deshalb besonders wichtig sind. Es sind aber außer im Abschnitt II auch sonst im *DBG.* Pflichten des Beamten besonders hervorgehoben, z. B. in § 29 Abs. 3 Pflichten des Beamten auf Zeit, im § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 Pflichten des Wartestandsbeamten u. a.

Mit der besonderen Stellung, die der Beamte als Organ des Staates einnimmt, ist auch ein erhöhtes Maß von Pflichten und größere Verantwortlichkeit verbunden. So ist ein Beamter schon dann disziplinarisch strafbar, wenn er sich schuldhaft in den Verdacht des Verstoßes gegen die Strafgesetze gebracht hat. *RDStZ.* 7. 2. 39 G. 2 48.

Mit der Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung ist aber keineswegs ohne weiteres eine Disziplinarhaftung verbunden. PrGrDis. vom 9. Juli 1924 Amtl. Sammlg. 118.

Die Behörden und Beamten müssen auch die Vorschriften über den amtl. Verkehr mit dem Ausland beachten. KuPrMdB. 25. 1. 38 (MBl. 183 ff.).

Sauberkeit in der Kleidung, am Körper und in der Sprache muß von jedem Beamten in und außer dem Dienst verlangt werden. Dies gilt bei uniformierten Beamten besonders auch von der Uniform.

4. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit. Sie haben sich in ihren Entschlüssen nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen. PrDVG. 76 473; 79 436. Sie sind treue Diener des im Nationalsozialismus geeinten deutschen Volkes.

5. Sie haben die Pflicht, ihr Amt mit größter Treue und Redlichkeit, ohne Rücksicht auf Privatvorteile mit größter Unparteilichkeit, mit höchstem Fleiße, größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu führen; RDis. vom 9. Oktober 1916 und vom 1. Oktober 1923 Schulze-Simons 137 und 139. Über die Pflichten des Kassierers einer Sparkasse s. RDis. 8. 11. 38 E. 2 61; über die Pflichten eines Sparkassendirektors s. RDis. 28. 2. 40 ZBR. 11 48 ff. Der Leiter einer Gemeinde darf sich nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Gehaltsvorschüsse auszahlen lassen. RDis. 7. 12. 39 E. 3 31. Auch begeht ein Kassenbeamter, der unrichtige Eintragungen in ein Kassenbuch zur Vermeidung einer Erfazpflicht vornimmt, ein schweres Dienstvergehen. RDis. 26. 1. 40 E. 3 49.

Der Mangel an geistigen und technischen Fähigkeiten führt regelmäßig nicht zur disziplinarischen Bestrafung, sondern kann höchstens Anlaß zur unfreiwilligen Zuruhesetzung oder bei Widerrufsbeamten zum Widerruf oder auch zur Verjagung des Aufsteigens im Gehalt (§ 21) geben. Auch mangelndes Verständnis und unrichtige Auffassung sind nicht disziplinarisch strafbar. GrDis. des Rh. 31. 10. 16, amtl. Sammlg. S. 74. Hat aber der Beamte diese Mängel seiner Amtsführung durch ausschweifendes Leben, Trunksucht u. dgl. selbst verschuldet, so kann er wegen dieses unwürdigen Verhaltens, nicht aber wegen Dienstunbrauchbarkeit disziplinarisch bestraft werden.

Unkenntnis von Vorschriften ist strafbar, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht. GrDis. des Rh. v. 31. 10. 16 amtl. Sammlg. 74. Der Beamte muß auch bestrebt sein, sich in jeder Hinsicht weiter zu bilden; denn im neuen Staat hat das Leistungsprinzip besondere Bedeutung. Gesetzesunkenntnis und mangelnde beamtenmäßige Vorbildung schützen nicht vor Dienststrafe; ein Unterschied besteht nach dieser Richtung zwischen besonders vorgebildeten und nicht vorgebildeten Beamten nicht. Verkennung der Rechtslage und Rechtsirrtümer können einem juristisch oder verwaltungsmäßig nicht vorgebildeten Beamten strafmildernd nur insoweit angerechnet werden, als dies auch bei geübten Beamten geschehen würde. PrDVG. 83 418.

Ein Beamter kann sich nie auf fehlerhafte Geschäftsführung seines Amtsvorgängers berufen, um eigene Verstöße zu entschuldigen. Er muß sich vielmehr bei Antritt seines Amtes davon überzeugen, daß seine Geschäftsführung ordnungsmäßig ist. PrDWB. 17. 9. 31 RuPrWB. 53 651.

Der Besuch von Verwaltungsakademien ist den Beamtenanwärtern und den Beamten, besonders denen des gehobenen und mittleren Dienstes im Interesse ihrer weiteren dienstlichen Fortbildung bei den gesteigerten Anforderungen, die der neue Staat an die Beamtenanwärter und Beamten stellen muß, dringend anzuraten. Dabei kommt besonders in Betracht, daß ihnen dort die Kenntnis der tragenden Ideen des Dritten Reiches vermittelt wird. RM. Dr. Fridt in seinem Vortrag v. 26. 4. 37 an der Verw.-Akademie Berlin NSBZ. 37 252 und im Januar 39 vor der Verw.-Akad. Hamburg RWerwBl. 60 41. Die Verw.-Akademien und die sonstigen Fortbildungseinrichtungen der Beamten sind nach RMdZ. 6. 7. 34 (MBl. 1031), 20. 7. 36 (MBl. 1051), § 38 Abs. 2 B. 28. 2. 39 (RWBl. I 371) und RMdZ. 17. 8. 41 (MBl. 1514) möglichst zu fördern. Es ist eine der vornehmsten Pflichten des Behördenleiters, sich der Fortbildung und Förderung seiner Beamten anzunehmen und den Besuch der Verwaltungs-Akademie zu unterstützen. Beamte, die Verwaltungsakademien mit Erfolg besucht und sich im Dienst bewährt haben, werden auf Verwendung in besonders verantwortlichen und wichtigen Stellen und mit vorzugsweiser Beförderung rechnen können. Es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre erweiterten theoretischen Kenntnisse in Stellen mit verantwortlicher Tätigkeit praktisch zu verwerten. Die Akademie-Abschlußzeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch der Verwaltungsakademien sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei sonst gleicher Eignung sind Beamte zu bevorzugen, die das Akademie-Abschlußzeugnis besitzen. Über die Prüfungsbestimmungen an den Verwaltungsakademien s. Müßigbrodt, BeamtJahrb. 36 662 ff.; s. auch NSBZ. 37 359; vgl. die von Reichsminister Dr. Lammers als Führer des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien am 7. 5. 35 erlassenen Richtlinien für das Studium an den Verwaltungsakademien (BeamtJahrb. 35 S. 378); RuPrMdZ. 20. 7. 36 (MBl. 1051); s. auch über die Bedeutung der Verwaltungsakademien RM. Dr. Fridt NSBZ. 37 343 u. 344 und Reichsminister Dr. Lammers NSBZ. 37 345 ff. und in seiner Ansprache auf der Jahrestagung in Hamburg am 3. 6. 39 RWerwBl. 60 489 ff.

6. Der Beamte muß den nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ befolgen. Er muß um der Ehre willen, für die Gemeinschaft an besonders bedeutungsvoller Stelle zu wirken, nicht um materieller Vorteile willen seinen Beruf ausüben. Sogen. wohlerworbene Rechte des Beamten gibt es nicht mehr.

Die Beamten und Behördenangestellten können stolz darauf sein, daß ihnen RM. Dr. Fridt vor der Verw.-Akad. in Hamburg im Januar 39 (RWerw.-Bl. 60 47) bescheinigt hat, daß sie in selbstloser hingebender Arbeit den gewaltigen Anforderungen der heutigen Zeit entsprochen haben. Er schloß

mit den Worten: „Die alten Tugenden des deutschen Beamtentums, die auch die Tugenden unserer öffentlichen Angestellten sind, haben sich bewährt: Pflichterfüllung, Hingabe an Amt und Aufgabe und Liebe zu Volk und Vaterland . . . Ihnen allen gilt des Führers und des Reiches Dank. Auch die kommende Zeit wird sie auf dem Posten finden: Treu, ihrer Aufgabe hingegeben und einsatzbereit. Möge der Gedanke, dem Vaterland in großer Zeit zu dienen, das stolze Gefühl, in die Marschkolonnen des Führers eingereiht zu sein und das beglückende Bewußtsein, an der Gestaltung einer größeren, besseren und schöneren Zukunft unseres deutschen Volkes mitzuwirken, ihrer Arbeit schönsten Lohn sein“.

7. Der Beamte muß auch **echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft** zeigen zum Wohle des Volksganzen, so z. B. auch durch Spenden für die NSVolkswohlfahrt, Winterhilfe, Arbeitsbeschaffung usw. Seel 14, 15. Ein Beamter, der sich grundsätzlich weigert, in die NSVolkswohlfahrt einzutreten und Spenden für das Winterhilfswerk zu leisten, stellt sich selbst außerhalb der Volksgemeinschaft. RM. Dr. Frid auf dem 1. Beamtentag NSBZ. 37 558; er setzt sich gleichzeitig dem Verdacht aus, daß er gegen die vom neuen Staat und der mit ihm engverbundenen NSDAP. getroffenen Einrichtungen Widerstand leistet und muß deshalb wegen Pflichtverletzung bestraft werden. RDfS. 4. 6. 35 ZBR. 7 258. Dasselbe gilt, wenn ein Beamter Beiträge zur NSV unregelmäßig und in einer seinen Einkommensverhältnissen nicht entsprechenden geringen Höhe leistet. RDfS. 8. 3. 39 E. 2 29, 34. Die Opferbereitschaft darf aber nicht soweit ausgedehnt werden, daß der Beamte einwandfrei erworbene Vermögensstücke zur Verfügung stellen müßte, um Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem Dienstherrn ohne Verschulden des Beamten entstanden sind. RG. 157 150.

8. Der Beamte muß sich auch den **Auf der Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit wahren**. RDfS. v. 11. November 1895 bei Schulze Rspr. 128, 129; Klüber VerwArch. 31 197. Verschleierung von Kassenfehlbeträgen ist ein schweres Dienstvergehen. RDfS. v. 9. 3. 26 Foerster-Simons 90. Dasselbe gilt von der Führung einer sog. schwarzen Kasse. RDfS. v. 27. 4. 32 Foerster 1933 S. 34. Beihilfe zur Hinterziehung von Branntwein von der Monopolaufgabe seitens eines Zollbeamten ist mit Dienstentlassung zu bestrafen. RDfS. 30. 1. 34 Foerster 1935 S. 81. Dasselbe gilt von einem Bahnbeamten, der es duldet, daß die ihm unterstellten Arbeiter sich an den der Bahn zur Beförderung übergebenen und seiner Überwachung unterliegenden Gütern vergreifen. RDfS. 18. 4. 34 Foerster 1935 S. 82.

Der Beamte darf auch nicht seine Amtsstellung dazu mißbrauchen, um sich zu eigenem Nutzen Darlehen zu verschaffen. RDfS. 10. 4. und 3. 12. 34 Foerster 1935 S. 46 und 48. Urkundenfälschung und Betrug eines Beamten als Vertrauensmannes einer Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse müssen zur Dienstentlassung führen. RDfS. 15. 10. 34 Foerster 1935 S. 75. Dasselbe gilt von genossenschaftlicher Untreue eines Beamten. RDfS. 19. 11. 34 a. a. D. S. 76.

Keine Verfehlung liegt aber vor, wenn ein Sparkassenvorstand sich bietende Gewinnmöglichkeiten, z. B. zur Erzielung von Kursgewinn, realisiert, vorausgesetzt, daß es sich um zulässige Geschäfte handelt. *RDStG.* 11. 1. 38 *G.* 1 176.

9. Der Beamte hat sodann die Pflicht der Wahrhaftigkeit. *RDStG.* 15. 3. 38 *G.* 1 144 = *RVermBl.* 59 707. Er ist auch seinen Vorgesetzten gegenüber zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet. § 42 Abs. 1. Der Beamte muß daher bei allen dienstlichen Äußerungen, auch wenn sie von ihm zur Entkräftung einer Beschuldigung verlangt werden, streng bei der Wahrheit bleiben und darf auch wichtige Tatsachen, auf deren Offenlegung es der Behörde ersichtlich ankommt, nicht verschweigen: vgl. *RDStG.* 29. 1. 34 *Foerster* 1935 *S.* 23; 30. 10. 34 a. a. D. *S.* 29. So ist ein Beamter, der die Frage, welcher politischen Partei er angehört habe, oder sonstige in dem Fragebogen zur Durchführung des *BBG.* angeführte Fragen, z. B. wegen der Logenzugehörigkeit, unrichtig oder irreführend beantwortet hatte, mit Dienstentlassung bestraft worden. *PrDVBG.* 14. 6. 34 *ZB.* 34 2586; 31. 7. 36 *RVermBl.* 57 926; *PrDVBG.* 94 250; *RDStG.* 20. 11. 34 *ZBR.* 6 198 = *Foerster* 1935 *S.* 28; 4. 7. 34 *Foerster* 1935 *S.* 26; 30. 10. 34 a. a. D. *S.* 30; *RDStG.* 8. 9. 38 *G.* 1 155; 3. 5. 39 *G.* 3 3. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist bei unwahrer Beantwortung des Fragebogens, z. B. bei unwesentlichen Nebenpunkten, von Dienstentlassung abgesehen worden. *RDStG.* 19. 12. 34 *Foerster* 1935 *S.* 118; *RDStG.* 4. 10. 37 *G.* 1 49. Jedoch ist nur fahrlässig falsche Beantwortung des Fragebogens milder bestraft worden. *RDStG.* 20. 2. 35 *Foerster* 36 *S.* 15; 29. 7. 36 *ZBR.* 7 261. Eine Pflichtverletzung liegt aber vor, wenn ein Beamter eine ihm gestellte Frage zwar nicht bewußt falsch beantwortet, aber den Zweifel, ob er eine bestimmte Angabe machen müsse, unterdrückt und sich nicht erkundigt, ob er sich darüber (z. B. daß er die kommunistische Partei mit Geldmitteln unterstützt habe), auszulassen habe. *RDStG.* 22. 3. 37 *Foerster* 1937 II 4. Der Beamte muß auch seinem Dienstvorgesetzten auf Befragen wahrheitsgemäß Auskunft über seine etwaige nicht nationalsozialistische Einstellung geben. *RDStG.* 6. 4. 38 *RVermBl.* 59 838.

Der Beamte ist auch verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskunft über seine Schulden zu geben. *PrDVBG.* 14. 10. 36 *RVermBl.* 1146. Dies gilt auch dann, wenn die Anfrage im Rahmen der Vorermittlungen wegen eines gegen den Beamten etwa zu eröffnenden Dienststrafverfahrens gestellt wird. Dienststrafenat *RG.* 21. 9. 38 *ZBR.* 9 194. Ein Beamter, der mehrfach unwahre Angaben über seine Schulden gemacht hatte und deshalb schon vorbestraft war, ist mit Dienstentlassung bestraft worden. *RDStG.* vom 18. 3. 31 *DZB.* 31 1183 = *ZBR.* 4 89; *RDStG.* 4. 7. 25; 9. und 25. 9. 34 *Foerster* 1935 *S.* 83, 86; *RDStG.* 3. 2. 37 *DVerm.* 39 88; 11. 2. 38 *G.* 1 58. Die Richtigkeit der Angaben des Beamten über seine Schulden soll nicht unter Berufung auf den Diensteid versichert werden; a. M. *RDStG.* 4. 7. 34 *Foerster* 1935 *S.* 83. Es genügt, daß der Beamte die Richtigkeit und Vollstän-

digkeit des Schuldenverzeichnisses pflichtgemäß versichert. Dabei wird er zweckmäßig darauf hinzuweisen sein, daß er durch wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit gröblich verletzt, so daß dies u. U. die Strafe der Dienstentlassung nach sich ziehen kann. *RDStG.* vom 11. April 1932 *Foerster* 1933 S. 15 und dazu *Foerster* 1933 Anm. S. 16 und *RZM.* vom 11. Juni 1932 *ZBR.* 4 287; *RZM.* 23. 1. 39 (*Amtsbl. d. RZB.* 24 zu III). Neue Schulden darf der Beamte bei der Vernehmung über seine Vermögenslage auch dann nicht verschweigen, wenn er nicht ausdrücklich danach gefragt worden war, ob zu den alten Schulden neue hinzugekommen seien. *PrDVBG.* 14. 10. 36 *R.-VerwBl.* 57 S. 1146.

Der Beamte ist auch verpflichtet, die vorgeschriebenen Berichte pünktlich zu erstatten und seiner vorgesetzten Dienstbehörde außerhalb eines Dienststrafverfahrens über alle Dienstvorkommnisse sowie über sein außerdienstliches Verhalten jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu geben, auch wenn er sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher oder dienststrafrechtlicher Bestrafung aussetzt. *PrDVBG.* 42 429; *RDStG.* 4. 5. 36 *Foerster* 1937 S. 7; *RDStG.* 2. 11. 37 *G.* 1 41. Wahrheitswidrige Angaben gegenüber dem Vorgesetzten zur Erlangung eines zinsfreien Gehaltsvorschusses stellen ein schweres Dienstvergehen dar. *RDStG.* 30. 11. 32; *Foerster* 1933 S. 24. Dasselbe gilt von falschen Angaben zur Erlangung eines Armutszugnisses *PrDVBG.* 14. 7. 36 (*RVerwBl.* 57 925). Betrügerisches Verhalten zur Erlangung einer Notstandsbeihilfe ist mit Dienstentlassung bestraft worden. *RDStG.* 29. 10. 34 *Foerster* 1935 S. 55. Auch betrügerische Liquidierung von Reisekosten ist ein schweres Dienstvergehen. *RDStG.* 3. 12. 34 *Foerster* 1935 S. 56; *RDStG.* 15. 3. 38 *RVerwBl.* 59 707.

Auch im Dienststrafverfahren hat der beschuldigte Beamte die Pflicht, sich über dienstliche Angelegenheiten wahrheitsgemäß zu äußern, wenn er von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch macht. Das Recht zur Verweigerung der Aussage im Dienststrafverfahren gibt dem Beschuldigten nicht zugleich die Befugnis, eine falsche oder irreführende Angabe zu machen. *PrDVBG.* 14. 10. 36 *RVerwBl.* 57 1146; *RDStG.* 13. 12. 37 *G.* 1 34; 15. 3. 38 *RVerwBl.* 59 707; 15. 7. 38 *G.* 1 32.

10. Besondere Pflichten hat der Behördenleiter; s. hierzu die Schrift von Oberbürgermeister Weidemann „Führertum in der Verwaltung“ Industrie-Verlag Spaeth u. Linde Berlin W 35; s. auch Frank *ZB.* 36 2204 und Brauße *VerwArch.* 42 81 ff.; über die Unterschiede zwischen Führer und Behördenleiter s. *NSBZ.* 8. 11. 36 S. 825; Vortrag von *RM.* Dr. Lammers vor der *VerwAkad.* in Graz 21. 6. 38 *RVerwBl.* 59 585 ff. Es gilt das Führerprinzip. Der neue Staat lehnt Einrichtungen parlamentarisch-demokratischer Art, die diese Führerverantwortlichkeit verwischen, entschieden ab. Die Macht und die Verantwortlichkeit des Leiters sind erheblich gesteigert. Es besteht größte Autorität nach unten, aber auch größte Verantwortung nach oben. Frank, *DVerw.* 38 741. Der Behördenleiter kann

sich nicht hinter einem anonymen Mehrheitsbeschluß verbergen und sich dadurch seiner Verantwortung entziehen. Er wird aber nur nach seiner Gesamtleistung gewertet und entlastet, um nicht seine Autorität nach unten zu untergraben. Er muß besonders sorgfältig nach Charakter, Gesinnung, Wissen und Können ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen ausgesucht werden. Wenn er nach seiner Gesamtleistung nicht tragbar ist, so wird er rücksichtslos entfernt. RM. Dr. Lammers a. a. D.

Die Pflichten des Leiters sind im neuen Staat größer geworden. Er soll durch strengste Pflichterfüllung und tadellose Lebensführung im Amt und außerhalb des Amtes vorbildlich wirken. Seine etwaigen Verfehlungen sind deshalb als Führertreubruch besonders streng zu ahnden. RDStG. 15. 11. 32 Foerster 1933 S. 41 ff., insbes. S. 45; RDStG. 9. 4. 35 Foerster 1936 S. 89, 90.

Der Behördenleiter soll nicht überheblich sein. Er soll stets beachten, daß ihm die Macht nur aus sachlichen Gründen verliehen ist, nicht aber, um sein persönliches Selbstbewußtsein durch amtliche Machtfülle zu steigern. Er darf seine Gefolgschaft nicht geringschätzig, un sachlich, beleidigend und chikanös behandeln. RDStG. 13. 12. 37 S. 1 34.

Er soll die Arbeitsfreudigkeit der ihm unterstellten Beamten erhalten und fördern. Dazu gehört auch, daß er ihnen freundliche und schöne Arbeitsplätze schafft und den Grundsatz „Schönheit der Arbeit“ verwirklicht; vgl. Zschuke MSBZ. 37 248. Bei jeder Behörde soll ein Beamter bestellt werden, der sich der Bestrebungen „Schönheit der Arbeit“ gemäß RM. 20. 8. 36, mitgeteilt durch RuPrMdBZ. 4. 9. 36 (MBl. 1210) annimmt und sich von dem Amt für Schönheit der Arbeit in geeigneten Fällen beraten läßt. RuPrMdBZ. 7. 9. 37 (MBl. 1503), RuPrWfWErz u. B. 23. 10. 37 (DWissenschaftl. 459) u. RM. 20. 11. 37 (Z. 1828). Auch für gesunde Arbeitsräume mit guter Luft und zweckdienlicher Beleuchtung hat er zu sorgen. Wagner Dömeindeb. Ztg. 37 585 u. Großer ebenda 37 587; s. auch unten S. 251 bei § 23 (Fürsorgepflichten des Dienstherrn).

Im gegenwärtigen Kriege ist jeder Behördenleiter verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vordringlichen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist. II Abs. 2 Erl. 28. 8. 39 (MBl. I 1535).

Der Behördenleiter soll eine straffe Disziplin üben, und in der Unterlassung eines disziplinarischen Vorgehens gegen einen Untergebenen kann u. U. ein Dienstvergehen gefunden werden. RDStG. 12. 3. 24 Schulze-Simons 185. Die Frage, ob der Dienstvorgesetzte verpflichtet ist, strafbare Handlungen eines Untergebenen der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, ist zu verneinen. Ob er die Anzeige erstatten will, unterliegt seinem freien pflichtmäßigen Ermessen; nur wenn er dies Ermessen, z. B. seines eigenen Vorteils wegen, mißbraucht, handelt er pflichtwidrig und kann u. U. wegen Begünstigung bestraft und außerdem dienststrafrechtlich belangt

werden. RG. 134 162, 164; RGSt. 73 265 und 74 178, wo auch Fälle bezeichnet sind, in denen eine Anzeige auf Grund besonderer Dienstpflichten geboten ist; f. auch RGSt. 53 108 und Lee, Ztschr. d. Akad. f. D. R. 39 650. Andererseits soll der Behördenleiter bei kleinen Verstößen nicht zu scharf vorgehen und lieber mit mündlichen Ermahnungen und Belehrungen als mit förmlichen Dienststrafen dagegen einschreiten. Er soll auch bei guten Leistungen mit seinem Lobe nicht zurückhalten. Keine Furcht soll im Betriebe aufkommen, da sonst die Leistungsfähigkeit der Beamten verringert und damit der Allgemeinheit Schaden zugefügt wird. Freund und Berater der Beamten soll der Behördenleiter sein. Er soll befeelt sein von starkem Gerechtigkeitsgefühl, Selbstbeherrschung und Menschenliebe. Er soll soziales und menschliches Verständnis für seine Gefolgschaft haben. RDStG. 13. 12. 37 E. 1 35. Er soll nicht unpersönlich sein, sondern stets auch die menschliche Seite anklingen lassen. Er soll sich als Arbeitskamerad der ihm unterstellten Beamten fühlen. Schlicht und einfach soll seine Lebensführung sein.

Vorbild soll ihm in jeder Hinsicht Adolf Hitler sein.

Kein Behördenleiter wird sich in der Fürsorge für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter von irgend jemanden übertreffen lassen. Eine Einrichtung zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Leiter und seiner Gefolgschaft, wie sie die Beamtenausschüsse darstellen sollten, ist nicht mehr nötig. MZ. v. 9. Juli 1933 (MBl. 185).

Besondere Pflichten, besonders auch im gegenwärtigen Kriege, hat der Landrat; f. näheres Anordg. v. 28. 12. 39 (RGBl. I 8) unter II und III.

Der Behördenleiter soll sich aber auch als vollsverbunden erweisen. Dies gilt besonders für den Bürgermeister. Er soll stets mit der Bevölkerung Fühlung nehmen, das ehrenamtliche Element (insbes. die Gemeinderäte) ausreichend heranziehen und die Beziehungen zur Presse pflegen; vgl. näheres über die Pflichten des Bürgermeisters RM. Frick 22. 6. 36 im RuPrMBl. i. B. 36 845; Frank JW. 36 2204.

Der Behördenleiter soll kameradschaftlich mit den Dienststellen der Partei und ihren Gliederungen, ferner dem Reichsbund der deutschen Beamten und seinen Fachschaften, dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund und der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation, die ihre Vertrauensmänner in den Behörden haben, zusammenarbeiten und zu ihnen in ein persönliches gegenseitiges Vertrauensverhältnis treten; f. RuPrMBl. 10. 6. 37 MinBl. 941 u. 27. 8. 37 (MBl. 1426); Spankus, „Deutsche Rechtspflege“ 36 339 ff. In allen einschlägigen Angelegenheiten soll eine möglichst frühzeitige Fühlungnahme erfolgen. Messerschmidt, DRichtspfl. 38 33 u. 34. Diese politischen Dienststellen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Partei und Staat. Fabricius Ztschr. d. Akad. f. Deutsch. Recht 37 98 ff. Über die Stellung des Betriebsobmanns in der Justizverwaltung f. Rehtanz DZ. 37 1112. Die Vertreter der beiden nationalsozialistischen Verbände (Fachschaftsgruppenwähler und Betriebszellenobmann) haben die

besondere Pflicht, im Einvernehmen mit den Dienststellenleitern für den wahren nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeist der Gefolgschaft zu sorgen.

Zu Sachbearbeitern für die Personalien der Beamten, Angestellten und Arbeiter muß der Behördenleiter grundsätzlich Mitglieder der NSDAP., jedenfalls aber überzeugte Nationalsozialisten bestellen. RuPrWdZ. 23. 10. 35 (WBl. 1311).

11. Die Beamten haben die Pflicht der Ehrerbietung und Achtung gegenüber den Dienstvorgesetzten (wegen des Vorgesetzten s. § 2 Abs. 5) in und außer dem Dienste. Voraussetzung der Dienstvorgesetzeneigenschaft ist ein organisatorisch festgelegtes Über- und Unterordnungsverhältnis, das vor allem in einem Aufsichtsrecht zutage tritt. RWSt. 29 273; 59 733; OLG. Breslau v. 5. Juni 1928 JW. 28 2374; Delius RuPrWBl. 52 809. § 2 Abs. 5 bezeichnet in Übereinstimmung hiermit als Dienstvorgesetzten denjenigen Beamten, der für beamtenrechtl. Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Die Beamten dürfen die Pflicht der Ehrerbietung auch dann nicht außer Acht lassen, wenn der Dienstvorgesetzte sich nicht einwandfrei benimmt. RDfS. v. 24. Mai 1880. Schulze-Simons 160; PrDVG. 83 401. Unterlassung des Grußes in der üblichen Form gilt als Achtungsverletzung. RDfS. v. 10. Dezember 1894. Schulze-Simons 161; PrDVG. v. 16. April 1890 im PrWBl. 89/90 360 und 407; auch weibliche Beamte müssen die Dienstvorgesetzten zuerst grüßen. Der Verwaltungsdirektor einer Stadtgemeinde ist zwar nicht Dienstvorgesetzter, wohl aber Vorgesetzter im Sinne des § 2 Abs. 5, hat gewisse Aufsichtsbefugnisse und kann deshalb von den ihm unterstellten Beamten rücksichtsvolle Achtung verlangen, deren Verletzung disziplinarisch zu ahnden ist. PrDVG. in PrWBl. 44 403. Der Beamte (auch der weibliche) muß sich von seinem Plage erheben, wenn das Zimmer, in dem er dienstlich beschäftigt ist, von dem Dienstvorgesetzten betreten wird. PrDVG. v. 21. Juni 1890 bei Müller 465; a. M. Arndt RWG. 36. Eine Anrede des Dienstvorgesetzten in der dritten Person war früher vielfach üblich. Sie entspricht aber nicht dem nationalsoz. Gemeinschafts- und Kameradschaftsgedanken. Sie ist deshalb endgültig fortgefallen. Alle Beamten und Angestellten haben nicht nur selbst als Untergebene die Anrede in dritter Person zu unterlassen, sondern dürfen sie auch in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte nicht dulden. RWdZ. 4. 8. 38 (WBl. 1290). Auch die Volksgenossen werden sich im amtl. Verkehr der Anrede der Beamten in der dritten Person zu enthalten haben. Alle Beamten in und außer dem Dienst müssen allen übrigen Trägern öffentlicher Ämter, insbesondere aber den eine höhere Stufe in der Beamtenwelt Einnehmenden rücksichtsvolle Achtung beweisen. PrDVG. 14 407; 42 429; 55 467; 77 509; 79 427. Andererseits wird aber keine Unterwürfigkeit von den Beamten dem Dienstvorgesetzten gegenüber verlangt; als aufrechter Mann soll er ihm gegenüberreten. Auch im Schriftverkehr mit seinen Dienstvorgesetzten soll er sich einfach und schlicht unter Fortlassung aller schwülstigen Höflichkeitswendungen ausdrücken. Der Dienstvorgesetzte soll die Unter-

gebenen verständnisvoll und menschlich behandeln; so soll er den Untergebenen bei Rücksprachen nicht stehenlassen, wenn er selbst sitzenbleibt. Es muß stets ein Verhältnis zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen herrschen, das auf dem Bewußtsein gegenseitiger enger Verbundenheit, Kameradschaftlichkeit und Achtung beruht. Der Dienstvorgesetzte soll sich als Freund, Berater und Arbeitskamerad der ihm unterstellten Beamten erweisen.

Jeder Beamter kann verlangen, daß im amtlichen Verkehr ihm gegenüber die Amtsbezeichnung gebraucht wird; dies gilt auch gegenüber nachgeordneten Beamten. Natürlich kann in Pflege und Vertiefung eines vertrauensvollen und kameradschaftlichen Verhältnisses unter den Beamten auf Grund ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommens von der Anrede des Untergebenen mit der Amtsbezeichnung abgesehen und an ihre Stelle der Familienname gesetzt werden.

Die Anstellung einer Privatklage gegen einen Dienstvorgesetzten, der den Beamten beleidigt hat, ist an sich kein Dienstvergehen und der Beamte braucht nicht zuvor den Beschwerdeweg zu erschöpfen. Er darf aber bei der gerichtlichen Verfolgung der Sache die Achtung gegenüber dem Dienstvorgesetzten nicht vergessen. Das gleiche gilt bei Erstattung einer Anzeige oder Einlegung einer Beschwerde gegen einen Dienstvorgesetzten. *RDStG.* 16. 5. u. 12. 9. 40 *E.* 3 35 u. 36. Andererseits ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, einen als unbegründet erkannten Vorwurf dem Untergebenen gegenüber in unzweideutiger Weise zurückzunehmen. *PrDVG.* v. 25. Juni 1912 *JZ.* 13 1114.

Die Untergebenen sind nicht berechtigt, die Arbeit unter dem eines Disziplinarvergehens bezichtigten Dienstvorgesetzten abzulehnen. *PrDVG.* v. 1. Mai 1929 *KuPrWB.* 51 279.

Einen ihm tatsächlich oder vermeintlich von dem Dienstvorgesetzten gemachten Vorwurf darf ein Beamter, ohne sich einer Dienstverfehlung schuldig zu machen, zurückweisen, vorausgesetzt, daß er über den Inhalt des Vorwurfs nichts Unrichtiges behauptet und die Form seiner Verwahrung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung nicht verletzt. Der Beamte hat das Recht, sich über Maßnahmen seines Dienstvorgesetzten zu beschweren und wenn er auf dies Recht hinweist, begeht er keine Verfehlung, wenn der Hinweis sich in angemessener Form bewegt. *PrDVG.* 81 438. Bei seinen Beschwerden muß er sich zurückhaltend äußern und darf dabei die dem Vorgesetzten zukommende Achtung nicht außer acht lassen. *RDStG.* 16. 5. u. 12. 9. 40 *E.* 3 35 u. 36.

Die Beamten verstoßen auch nicht gegen ihre Dienstpflichten, wenn sie eine Beschwerde in dienstlichen Angelegenheiten nicht bei ihren unmittelbaren, sondern einem höheren Dienstvorgesetzten einreichen; *PrDVG.* 73 423. Denn wenn sie auch bei ihren Beschwerden nach § 42 Abs. 2 *DVG.* den Dienstweg einhalten müssen, so tun sie das auch dann, wenn sie ihre Beschwerde alsbald dem höheren Dienstvorgesetzten vorlegen. *RDStG.* 16. 5. 40 *E.* 3 35; j. auch unten Anm. 4 zu § 42. Es ist aber nicht angängig, daß sie sich

bei den ihre Rechte wahren den Eingaben an die vorgesetzte Behörde der Hilfe eines Rechtsanwalts als Vertreter bedienen. Sie dürfen sich auch nicht mit ihren Beschwerden über Vorgesetzte statt an ihre vorgesetzte Dienststelle an außenstehende Stellen wenden. RG. 7. 4. 36 DZ. 36 825. Jedoch begehrt ein Beamter kein Dienstvergehen, wenn er als Parteigenosse auf Anweisung der Partei einen Bericht an sie über seinen Dienstvorgesetzten erstattet, auch wenn darin abfällige Bemerkungen enthalten sind. Doch muß der Bericht wahr sein und die gehörige Form und Achtung vor seinem Vorgesetzten wahren. RDfSch. 10. 2. 37 Foerster 1937 II 24; RDStSch. C. 1 7.

Für die Vollzugspolizei ist durch RMdZ. 19. 12. 38 (MBl. 183 ff.) eine besondere Beschwerdeordnung ergangen. Es muß stets der Dienstweg eingehalten und bei der Beschwerde die nötige Achtung gegenüber dem Vorgesetzten beobachtet werden; sie darf nicht wissentlich oder leichtfertig unwahre Behauptungen enthalten. Jedoch wird niemand nur deswegen bestraft, weil er bei der Beschwerdeführung von einer unrichtigen dienstl. Anschauung ausgegangen ist oder weil sich die Beschwerde sonst als unbegründet erweist. Nr. 13 d. BeschwerdeD. v. 19. 12. 38.

Die Verwertung von Notizen über vermeintliche Verstöße eines Dienstvorgesetzten oder eines Mitbeamten zeigt regelmäßig eine niedrige Gesinnung und ist auch dann disziplinarisch zu ahnden, wenn sich die Verstöße als wahr erweisen sollten. RDfSch. v. 8. März 1927 Foerster-Simons 120. Anonyme Beleidigungen über einen Dienstvorgesetzten sind besonders tadelnswert. RDfSch. v. 1. 12. 25 Foerster-Simons 102; RDStSch. 12. 9. 40 C. 3 19 ff. Auch leichtfertige Beschuldigungen und Strafanzeigen gegen andere Beamte, besonders gegen Dienstvorgesetzte, verdienen disziplinarische Bestrafung. RDfSch. 5. 12. 33 Foerster 1934 S. 67; RDStSch. 1 18; RDStSch. 1. 2. 39 C. 2 38; 12. 9. 40 RDStSch. 3 19 ff. und 21. 2. 41 C. 3 62 ff. Dasselbe gilt bei Beleidigungen von Vorgesetzten durch Angriffe in der Presse oder sonst, RDfSch. 12. 6. und 6. 11. 34 Foerster 1935 S. 59 und 65; RDStSch. 21. 2. 41 C. 3 62 ff. Dabei ist § 193 StGB nicht entsprechend anwendbar; RDfSch. vom 5. 7. 97 Schulze-Simons 176; RDfSch. vom 24. 1. 33 DZ. 33 1377; PrOVB. 83 400. Es verlieren also Beleidigungen von Dienstvorgesetzten usw. den Charakter von Dienstvergehen nicht ohne weiteres dadurch, daß sie aus Anlaß einer Beschwerdeführung oder sonst zur Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen werden und weder aus der Form der Äußerungen noch den begleitenden Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgeht; PrGrDis. vom 6. 10. 26 Amtl. Sammlg. 165; dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß solche Beleidigungen nach Lage des Einzelfalles milder zu beurteilen sind. RDfSch. vom 9. Juli 1900 Schulze Rspr. 47; vom 18. März 1918 und vom 26. Mai 1925 Schulze-Simons 164, 170. Dies gilt besonders dann, wenn der Beamte fest an die Richtigkeit seiner Vorwürfe gegen den Vorgesetzten geglaubt hatte. RDfSch. 27. 3. und 3. 10. 34 Foerster 1935 S. 94 und 98. Ein erhebliches Dienstvergehen liegt auch in der Herausforderung des Dienstvorgesetzten, der dem

Untergebenen dienstliche Vorhaltungen gemacht hatte, zum Zweikampf. *RDStG.* vom 14. März 1910 Schulze-Simons 161. Hässliche Bemerkungen und üble Nachreden über Vorgesetzte sind disziplinarisch zu ahnden. *RDStG.* vom 24. März und vom 26. Mai 1925 Schulze-Simons 162, 165; *RDStG.* 1 24; *RDStG.* 21. 2. 41 *G.* 3 62 ff. Ebenso eine unberechtigte oder gar eine anonyme Kritik an einem Dienstvorgesetzten. *PrDienststrafG.* vom 1. 7. 32 *RuPrWB.* 53 876; *RDStG.* 12. 9. 40 *G.* 3 19 ff. Dagegen sind gutgläubige Behauptungen über Pflichtverletzungen von Vorgesetzten nicht zu ahnden, wenn sie als Erwiderung auf unbegründete Verdächtigung des Beamten seitens jenes Vorgesetzten gemacht sind. *RDStG.* vom 3. Mai 1933 *DZB.* 34 285. Auch sind vertrauliche abfällige Äußerungen über Dienstvorgesetzte zu guten Bekannten nicht zu ahnden. *RDStG.* vom 5. Februar 1917 Schulze-Simons 177. Unzulässige Kritik von polizeilichen Maßnahmen durch den Gerichtsvorsitzenden in öffentlicher Sitzung ist ein Dienstvergehen. *PrGrDisG.* vom 3. März 1926 *Umtl. Sammlung* 155.

Dienstliche Streitigkeiten hat der Beamte vor seinen Dienstvorgesetzten auszutragen und nicht die Öffentlichkeit zum Richter aufzurufen und die Presse damit zu befasen. Von dieser Pflicht kann ihn auch eine ausnahmsweise Sachlage nicht befreien. *PrDVBG.* 86 462.

Die grundlose Verweigerung der Unterschrift unter eine vom Dienstvorgesetzten oder Untersuchungsführer aufgenommene Niederschrift gilt als strafbare Achtungsverletzung. *PrDVBG.* v. 15. April 1904 im *PrWB.* 26 100.

Ein Dienstvorgesetzter, der sich mit einem angetrunkenen Beamten in ein Gelage eingelassen hat, muß das Gespräch und das Zusammensein abbrechen, wenn die Unterhaltung gereizt wird. Tut er es nicht, und kommt es dann zu Tätlichkeiten oder sonstigen Beleidigungen, so trägt der Vorgesetzte die Verantwortung. *PrDVBG.* „Recht“ 23 117. Auch sonst kann das Verhalten des Vorgesetzten strafmildernd wirken. *RDStG.* v. 26. Juni 1922 und v. 18. Juni 1924 Schulze-Simons 305, 306.

Auch in Eingaben an die Aufsichtsbehörden dürfen die Grenzen nicht überschritten werden, die durch die rücksichtsvolle Achtung gegenüber den Dienstvorgesetzten gezogen sind. *PrDVBG.* im *PrWB.* 43 405; *RDStG.* v. 7. 2. 1928 *Foerster-Simons* 102; v. 27. 3. 34 *BWR.* 6 99; *PrDVBG.* 12. 8. 36 *RMBl.* 1012; *RDStG.* 1. 2. 39 *G.* 2 38; *RDStG.* 16. 5. u. 12. 9. 40 *G.* 3 35 u. 36.

12. Im Verkehr mit den Volksgenossen sollen die Beamten stets **höflich** sein. Sie sollen sich als Glied der Volksgemeinschaft fühlen, vgl. auch oben *G.* 64. Sie müssen jede Schroffheit und jedeässigkeit vermeiden, freundlich und gefällig sein, die sie in Anspruch Nehmenden in ihren Angelegenheiten, soweit angängig, zu fördern suchen und rechts- und geschäftsunge wandten Personen bereitwillig Rat und Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Pflichten oder zu berücksichtigende Interessen anderer Beteiligter entgegenstehen. Ruhe und Besonnenheit sind stets zu beachten. Der Beamte

darf nicht die Beteiligten ohne Anlaß anfahren oder durch taktlose Äußerungen verletzen. PrGrDis. v. 30. Juni 1926 Amtl. Sammlg. 159. Er muß sich von einem übertriebenen Standesbewußtsein fernhalten. Schon die Art des Empfanges und des Gegengrusses, der Anrede usw. beseitigt die Befangenheit und führt zu freier Aussprache. Ein schroffes Vorgehen kann leicht den Eindruck der Heftigkeit und Voreingenommenheit erwecken und dadurch die sachliche Erledigung der Geschäfte erschweren. Die Art der Behandlung der Volksgenossen wird in gewissem Grade auch auf den Bildungsstand und die Gewohnheiten der Beteiligten Rücksicht zu nehmen haben. Das natürliche Taktgefühl wird hier dem Beamten den richtigen Weg weisen. Die Beamten-schaft darf die Volksgenossen nicht als Objekt des Regierens ansehen, sondern muß sie als gleichberechtigt behandeln. Sie muß sich stets vor Augen halten, daß sie mit ihren Volksgenossen ein festes Band der wechselseitigen Achtung und Volksverbundenheit verknüpft. RuPrMdZ. 4. 7. 37 (MBl. 1109 = DZ. 37 1170); s. auch oben Anm. 2a zum Vorpruch zum DVG. Die Leiter der Behörden sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamten-schaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen RuPrMdZ. a. a. D.

Der Beamte muß sich in Wort und Schrift einer einfachen, klaren und dem Volke verständlichen Sprache bedienen; sprachliche Nachlässigkeiten und Mißbildungen sind unbedingt zu vermeiden. RuPrMdZ. 29. 7. 36 (MBl. 1053); s. näheres oben Anm. 2a zum Vorpruch zum DVG.

13. Die Beamten haben sich auch **im Verkehr untereinander** Hilfe und Förderung zuteil werden zu lassen. **Kameradschaftlicher** Sinn soll sie miteinander als Glieder einer Arbeitsgemeinschaft verbinden. Neid und ungesundcs Strebertum sind zu verwerfen. Keiner soll sich über den andern erheben. Alle Beamten vom obersten Leiter bis zum untersten Beamten sollen sich als Arbeitskameraden fühlen. Dies gilt natürlich auch von den bei den Behörden tätigen Angestellten und Arbeitern. Denn jede Arbeit geistiger oder körperlicher Art, die in treuer Pflichterfüllung verrichtet wird, hat den gleichen sittlichen Wert und den gleichen Anspruch auf Achtung. „Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Über- und Unterordnung, jeden Beamten, Angestellten und Arbeiter als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegenzutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. Der Beamte, der es an dieser Kameradschaftlichkeit fehlen läßt, kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“ Begr. Der Förderung der Kameradschaftlichkeit dienen auch die Betriebsgemeinschaften; für diese sind Haushaltsmittel bereit gestellt. RZM. 17. 3. u. 23. 7. 37 (RVerBl. 37 124 u. 274); RZM. 27. 10. 37 (DZ. 1724). Schwere Verstöße gegen die Kameradschaftlichkeit z. B. ehrtabschneiderische Verleumdungen eines Berufskameraden und seiner Gattin können u. U.

mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. PrDWB. 31. 1. 35 RVerw.-Bl. 56 381; RDStZ. 13. 1. 38 E. 137. „Die Kameradschaft zwischen den Mitarbeitern ist erstmalig in einem Beamtengesetz zur Dienstpflicht erhoben.“ Reichsminister Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache vom 27. 1. 37 RStZ. 37 83.

Kastengeist, Standesdünkel und Überheblichkeit haben in der Beamtenerschaft keinen Platz mehr. Vorbild soll den Beamten Adolf Hitler sein in der Schlichtheit und Einfachheit seines Wesens, die jeder großen Persönlichkeit erst ihren wahren Charakterwert verleiht. Die Beamten sollen ihrerseits allen Volksgenossen ein Vorbild treuer Pflichterfüllung und schlichter einfacher Lebenshaltung sein. Die Beamtenerschaft soll sich auch nicht kastenmäßig von anderen Teilen der Nation abschließen. Nur durch echte, auf gegenseitiger Hochachtung beruhende Volksverbundenheit kann das rechte Vertrauensverhältnis zwischen der Beamtenerschaft und den übrigen Volksschichten hergestellt werden. Fabricius 106 ff.; Dr. Müller 55.

14. Beleidigungen, die Beamten im Dienst oder auch außerhalb des Dienstes zugefügt sind, dürfen regelmäßig nicht ungesühnt bleiben, da sonst die Achtung und das Ansehen, das die Beamten genießen, Schaden erleiden können. RDStZ. v. 22. Dezember 1913 Schulze-Simons 231. Im Zweifel wird es sich daher für die Beamten empfehlen, von den ihnen im Amte zugefügten Ehrverletzungen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen. Diese hat das Recht, für den Beamten Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, wenn sie begangen ist, während der Beamte in der Ausübung seines Berufs begriffen war oder wenn sie in Beziehung auf seinen Beruf begangen war. § 196 StGB. Der Antrag muß schriftlich angebracht werden. Ein Strafantrag, der ohne eigenhändige Unterschrift des amtlichen Dienstvorgesetzten nur in beglaubigter Abschrift gestellt wird, genügt nicht. RG. 4. 10. 33 Deutsche Justiz 34 259. Der Dienstvorgesetzte hat das selbständige Antragsrecht, um die Ehre des Amtes nach Möglichkeit zu wahren. Es soll nicht ausschließlich vom Belieben des Beamten abhängen, ob eine ihm zugefügte Ehrenerklärung ungesühnt bleiben darf. RGSt. 57 421. Es werden aber nicht selten Beleidigungen, zumal außerdienstliche, unbeachtet bleiben können, sofern dies nach Lage der Sache angemessen erscheint. Lehnt die vorgesetzte Behörde die Stellung des Strafantrages ab, so bleibt es dem Beamten unbenommen, selbst den erforderlichen Strafantrag zu stellen oder Privatklage zu erheben. Die vorgesetzte Behörde hat aber das Recht, dem Beamten die Anrufung des Gerichts zu untersagen und ihm die Zurücknahme des von ihm gestellten Strafantrags oder der von ihm angefügten Privatklage aufzugeben. Es gibt Fälle, in denen die öffentliche Verhandlung der Sache vor Gericht den dienstlichen Interessen zuwiderläuft; in solchen Fällen muß der Beamte seine persönlichen Ansprüche auf Genugtuung hinter den Interessen des Amtes und damit der Allgemeinheit zurücktreten lassen. Weigert er sich trotzdem, den Strafantrag oder die Privatklage zurückzunehmen, so setzt er sich der Gefahr disziplinarischer Bestrafung

wegen Ungehorsams aus; zustimmend Schlüter *NEBZ.* 36 666; a. *M. RadlWittlR.* 191 und 709 und Fischbach 177.

Alles dies gilt auch für Beleidigung von Beamten unter sich. *RDStG.* 18. 10. 32 Foerster 1933 S. 52.

§ 193 StGB. ist im Dienststrafverfahren nicht anwendbar; s. oben S. 121.

Beleidigungen, die dem Beamten außerhalb seines Dienstes und ohne Rücksicht auf ihn zugefügt sind und seine private Sphäre betreffen, darf der Beamte, wenn sie sein Ansehen und seine Ehre schwer beeinträchtigen, ebenfalls nicht unbeachtet lassen, sondern muß dagegen sofort einschreiten und sich von dem Verdacht der ihm gemachten Vorwürfe, besonders wenn sie ihm schwere strafbare Verfehlungen zur Last legen, zu reinigen suchen. Unterläßt er dies, so begeht er eine schwere Dienstverfehlung. Abweichendes gilt aber, wenn er wegen der Straftat im Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt oder das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt worden ist. *RDStG.* 1. 8. 40 DBerw. 41 354 = *E.* 3 85.

15. Der Beamte muß sich auch durch sein Verhalten außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zeigen. § 3 Abs. 3. Jeder Beamte muß auch in seinem außeramtlichen Leben auf die besonderen Pflichten Rücksicht nehmen, die seine amtliche Stellung ihm auferlegt. Der Beamte hat sich auch bei seinen privaten Kundgebungen die Mäßigung, Objektivität und Zurückhaltung aufzuerlegen, die das Ansehen seines Amtes verlangt. *PrDBG.* v. 26. September 1929 *RuPrWB.* 51 278; *RDStG.* v. 28. April 1930 *DZB.* 30 1128 = *JBW.* 3 37. Der Beamte muß seine gesamte Lebensführung so einrichten, wie es die herrschenden Anschauungen der Volksgemeinschaft über Ehre, Sitte und Moral erfordern. Dies ist er nicht nur seinem Dienstherrn, dem Staate und seinem Führer, zu dem er in einem besonderen Treueverhältnis steht, sondern auch dem gesamten Beamtenstande gegenüber, der nur würdige Berufsgenossen in seinen Reihen dulden darf, schuldig. So verstößt er gegen die von ihm auch in seinem Privatleben zu beobachtende Wahrheitspflicht und handelt eigennützig und den Staat durch Betrug schädigend, wenn er bei der Abgabe von Steuererklärungen seine Dienstbezüge oder sonstige Einnahmen oder sein Vermögen bewußt zu niedrig angibt. *RDStG.* 16. 3. 38 *E.* 1 102. Unter Umständen kann auch eine grob fahrlässige Abgabe falscher Steuererklärungen zur schwersten Dienststrafe, der Entfernung aus dem Dienst führen. *RDStG.* 29. 4. 41 *E.* 3 100. Auch sonst darf er bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Bestrafung in seinem Privatleben, z. B. als Partei in einem Ehescheidungsprozeß nicht bewußt wahrheitswidrige Angaben machen. *RDStG.* 15. 11. 38 *DBerw.* 40 45 = *E.* 2 54.

Der Beamte darf auch nicht außeramtlich beleidigende Äußerungen, besonders auch nicht gegen staatliche Behörden oder Parteiorgane tun und kann sich auch hier dienststrafrechtlich auf den Schutz des § 193 StGB. nicht berufen. *PrDBG.* 26. 9. 29 *RuPrWB.* 51 278; *RDStG.* 16. 8. 39 *E.* 3 14 ff. Ein Beamter ist mit Dienstentlassung bestraft worden, der jemanden wissentlich falsch

angeschuldigt und in einem anonymen Schreiben das Andenken eines verstorbenen Amtsgenossen schwer angegriffen hatte. *RDStG.* 29. 1. u. 20. 2. 35 *Foerster* 1936 S. 93, 95 u. 100. Ein Beamter, der seine dienstliche Stellung zur Durchsetzung eines persönlichen Anspruchs mißbraucht und beleidigende, wahrheitswidrige Äußerungen über einen Volksgenossen gemacht hatte, ist mit Gehaltskürzung bestraft worden. *RDStG.* 8. 2. 38 C. 1 39.

Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verfolgen ist. *DurchfB.* Nr. 2 zu § 22.

Der Beamte muß ein **vorbildliches Familienleben** führen und sich vor Augen halten, daß die Gründung einer Familie und Kinderreichtum in Beamtenfamilien für den Bestand und das Schicksal des deutschen Volkes von größter Bedeutung ist und um so mehr im Interesse des neuen Staates liegt, als die Beamten ausgezeichnetes Erbgut darstellen. *Dr. Müller* 33, 36. Leider sinkt innerhalb der Beamtenenschaft die Kinderzahl mit steigender Stellung. *Sprenger NSBZ.* (Der d. *VerwB.*) 39 365. Über die Gründe für die geringe Fortpflanzung der Beamten s. *Küchler DRStzPfl.* 39 542; *K. Astel u. Weber*, „Die unterschiedliche Fortpflanzung von Beamten“ usw., *Lehmanns Verlag*, München und dazu *Ruttke* bei der Besprechung dieses Buches in *DZ.* 39 1878; *Fey* *Beamtjahrb.* 40 109 „zu wenig Beamtenkinder“. Bei manchen Verwaltungen, z. B. der Finanzverwaltung nach *RZM.* 16. 3. 38 (*Amtsbl. d. RZB.* 44, 47—49) werden die Beamten des Vorbereitungsdienstes bei ihrer Annahme und Dienstfeinführung darauf hingewiesen, daß von ihnen, soweit sie noch ledig seien, erwartet werde, daß sie nach ihrer Ernennung zum Regierungsassessor oder Praktikanten oder Diäten oder Wachtmeister heiraten würden.

Selbstverständlich hat der Beamte auch die **Rassegrundsätze** des neuen Staates zu beachten und darf nach § 59 bei Verlust seines Amtes sich nicht mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiraten. Er muß auch vermeiden, ausländische Waren deutschen Erzeugnissen vorzuziehen und mit Juden zu verkehren. *RDStG.* 12. 6. 40 *DVerw.* 41 21, oder bei ihnen zu kaufen. *RDStG.* 21. 3. 39 C. 2 69. Er darf nicht von jüdischen Geldverleihern Darlehen aufnehmen. *Dienststrafh. RW.* 27. 7. 37 *DZ.* 38 1334. Er darf auch — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — sich grundsätzlich mit Juden nicht in Geschäfte, z. B. auf dem Lande mit jüdischen Viehhändlern, einlassen. *Bad. VerwGh.* als *Disziplinarhof* in *Karlsruhe, Deutsche Verwalt.* 37 286 = *DRStzPfl.* 37 277. Mit jüdischen Mischlingen ist aber den Parteimitgliedern und Beamten nicht jeder geschäftliche und sonstige Verkehr verboten. *Oberst. Parteigericht* im „Partei-

richter“ 4. Jahrg. 19. Freundschaftlicher, dem Verdacht der Kassenschande ausgefester Verkehr eines Beamten mit einer Jüdin ist ein schweres Dienstvergehen. Dienststraf. Frankfurt a. M. 14. 5. 37 *ZfM.* 8 156; *RDStG.* 12. 6. 40 *DVerw.* 41 21. Er muß darauf hinwirken, daß gegen diese Grundsätze auch seine Frau und seine Hausstandsangehörigen (Kinder, Hausangestellte) nicht verstoßen. *ArbG.* 22. 9. 37 (*DZ.* 1989 = *ZfM.* 8 221 = *ZB.* 38 140). Seine Kinder muß er der *HJ.* und dem *SDM.* anvertrauen, weil er weiß, daß sie dort wahres deutsches Wesen und echte Kameradschaft und damit den Sinn unseres deutschen Lebens finden. *RM.* Dr. Frick in seinem Vortrag vom 26. 4. 37 an der *VerwAkademie* Berlin. *NSBZ.* 37 254. Er darf ferner seine Kinder nicht ohne zwingende Veranlassung in eine Privatschule schicken. Beamte sollen sich auch nicht in die Kuratorien und Verwaltungsräte privater Schulen berufen lassen. *RuPr.* *WdZ.* 9. 9. 37 (*MBl.* 1506) nebst *RuPrMfWGrz.u.B.* 17. 1. 38 (*DWissensch.* 166 und 167). Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Notare, auch soweit sie dem *DWG.* nicht unterstehen. *RJM.* 9. 11. 37 (*DZ.* 1760). Der *Erl.* 9. 9. 37 findet aber auf die privaten höheren Schulen, die den öffentl. höheren Schulen als gleichwertig anerkannt worden sind, keine Anwendung. *RMdZ.* 22. 12. 39 (*MBl.* 2550).

17. Der Beamte darf sich **nicht dem Trunkte ergeben** und sich nicht in trunkenem Zustand im Dienst, auf der Straße oder an einem sonstigen öffentlichen Ort sehen lassen.

Versetzt sich ein Beamter durch eigenes Verschulden in einen solchen Zustand von chronischem Alkoholismus, daß er sein Amt nicht mehr ordnungsmäßig führen kann, so ist er disziplinarisch zu bestrafen. Er begeht in jedem Falle ein Dienstvergehen, wenn er seiner Neigung zum Trunk keinen genügenden Widerstand entgegensetzt. *RDStG.* v. 8. März 1932 *RuPrWBl.* 53 874 = *Foerster* 1933 S. 59; *RDStG.* v. 8. Mai 1933 *Foerster* 1934 S. 73. Unverbesserliche Trunksucht führt zur Dienstentlassung. *RDStG.* 15. 10. 34 *Foerster* 1935 S. 93. Der Beamte darf auch nicht durch seine Schuld in den Ruf eines Trinkers kommen. *RDStG.* v. 21. Oktober 1889 und v. 10. Juli 1905 bei Schulze, *Rspr.* 85 und 187; Schulze-Simons 233. Er hat für die Verfehlungen einzustehen, die er im Zustand der Trunkenheit begeht, mag diese auch mit Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 *StGB.*) verbunden sein. *RDStG.* 23. 2. 39 S. 2 68.

Beamte des Außendienstes, insbesondere solche, die besonders verantwortliche Stellen bekleiden, werden wegen Trunksucht besonders schwer, und zwar unter Umständen mit Dienstentlassung zu bestrafen sein. *RDStG.* 23. 3. u. 21. 4. 37 *Foerster* 1937 II 32 u. 34; f. auch *RDStG.* 7. 12. 37 S. 1 20. Insbesondere stellt der Genuß von geistigen Getränken im Dienst bei einem Reichsbahnbeamten, so z. B. wenn er besonders wichtige Funktionen wie die Bedienung eines Befehlsstellwerks hat, ein überaus schweres Vergehen dar, da es die schwersten Folgen für die haben kann, die sich der Reichsbahn anvertrauen. *RDStG.* 17. 2. 36 *Foerster* 1937 S. 11 und 12.

Für Polizeibeamte, insbesondere solche im Vollzugsdienst, ist völlige Nüchternheit unerlässliche Voraussetzung für die ordnungsmäßige Ausübung ihres Dienstes. PrDVG. im PrWB. 43 594 = „Recht“ 22 420 Nr. 1801; RDiff. 23. 3. 37 Foerster 1937 II 32. Beamte, die sich im Dienst oder in Uniform in Gastwirtschaften betrinken, in solchem Zustand sich auf der Straße zeigen und wegen ähnlichen Anlasses vorbestraft sind, müssen mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. RDStG. 24. 4. und 23. 5. 40 DVerw. 41 44 und 201. Ebenso ist ein Polizeibeamter, der in angetrunkenem Zustand einen Dienstwagen ordnungswidrig gefahren, dadurch fahrlässig den Tod eines Menschen herbeigeführt hatte und mit einer hohen Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung bestraft worden war, mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden. RDStG. 2. 11. 39 DVerw. 41 390 = E. 3 56.

18. Dem **Schuldenmachen** der Beamten muß durch Ermahnungen und angemessene Vorhaltungen entgegengewirkt werden. Gegen unverbesserliche, unehrenhafte und leichtsinnige Schuldenmacher ist disziplinarisch vorzugehen. RDiff. 25. 1. 37 Foerster 1937 II 16; RZM. 23. 1. 39 (Amtsbl. d. RZB. 24 zu III); RDStG. 3. 2. 37 (DVerw. 39 88). Dabei kommt es wesentlich auf die Art und den Anlaß der Entstehung der Schulden sowie darauf an, ob ihr Vorhandensein das Ansehen des Beamten zu beeinträchtigen geeignet ist. RDiff. Foerster 1933 S. 67 und 69; PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970. Leichtsinnes Schuldenmachen, das trotz aller Ermahnungen und Vorstrafen wegen der gleichen Verfehlung nicht eingestellt wird, führt zur Entfernung aus dem Dienst. RDStG. 9. 4. und 23. 5. 40 DVerw. 41 63 und 201.

Ein Beamter, besonders ein leitender (Bürgermeister), der mit einem gewerbmäßigen Geldverleiher eine unsaubere Geschäftsverbindung eingeht, begeht ein schweres Dienstvergehen. PrDVG. 14. 7. 36 (RVerwBl. 57 925). Dasselbe gilt von einem Richter, der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, mit denen er dienstlich zu tun hat, veranlaßt, Bürgschaften für die von ihm aufgenommenen Darlehen zu übernehmen. Dienststrafenat beim RG. 24. 9. 36 DZ. 1893.

Disziplinarisch strafbar macht sich der Beamte besonders auch dann, wenn er Darlehen von seinem Untergebenen angenommen hat. RDiff. v. 15. Dezember 1902 a. a. D. S. 81; vgl. auch RDiff. v. 29. November 1927 Foerster-Simons 76. Ebenso wenn er ungehörige Anleiheversuche, z. B. bei den dienstlich mit ihm in Berührung kommenden Volksgenossen unternimmt. RDiff. v. 12. 10. 27 DZ. 28 99, oder wenn ein Lehrer bei Eltern seiner Schüler Darlehen aufnimmt. RDStG. 24. 5. 38 E. 1 60. Ebenso begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, der unter Ausnützung seiner Stellung Darlehen bei Gewerbetreibenden aufnimmt, mit denen seine Behörde in wirtschaftlichen Beziehungen steht. RDStG. 2. 2. 38 E. 1 84 = RVerwBl. 59 560. Polizeibeamte müssen im privaten Verkehr mit Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, besondere Zurückhaltung üben, sich nicht freihalten lassen und sonstige Gefälligkeiten von ihnen anneh-

men. RDStG. 7. 12. 37 u. 22. 2. 38 G. 1 18 u. 80. Reichsbankbeamte müssen Darlehensgeschäfte mit Firmen ihres Bezirks dem vorgelegten Reichsbankdirektor anzeigen; unterlassen sie es, so begehen sie ein schweres Dienstvergehen. RDStG. 8. 3. 32 Foerster 1933 S. 13.

Der Beamte darf nicht in eigenen Vermögensangelegenheiten ein unwürdiges und unsauberes Verhalten zeigen, sich nicht des Kreditbetruges schuldig machen und nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und Devisenvergehen verstoßen. RDStG. 10. 2., 12. 5. und 16. 9. 36 Foerster 1937 S. 47—58.

Beschafft sich ein Beamter von Personen, mit denen er dienstlich in Berührung kommt oder kommen kann, Darlehen oder läßt er sich von ihnen sonstige Vorteile gewähren, so handelt er betrügerisch, wenn er hierbei seine wirtschaftliche Notlage verschweigt, Zins- und Zahlungsverprechen, die er nicht einhalten kann, gibt und unwahre Angaben über die Verwendung des erbetenen Darlehens macht. Er setzt sich dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. RZM. 23. 1. 39 (Amtsbl. d. RZVerw. 24 zu III); f. auch RDStG. 3. 2. 37 DVerw. 39 88; 24. 5. 38 G. 1 60.

Auch gegen Schuldenmachen seiner Ehefrau muß der Beamte rechtzeitig und energisch einschreiten und notfalls die Entziehung der Schlüsselgewalt in die Wege leiten. PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970; RZM. 23. 1. 39 und RDStG. a. a. D.

Wenn dagegen Beamte ohne ihr eigenes Verschulden, durch Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden geraten sind, so ist darin keine Verfehlung zu erblicken. RDStG. v. 9. November 1932 Foerster 1933 S. 82; v. 12. Juni 1933 Foerster 1934 S. 26 und 25. September 1933 ebenda S. 86; PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970; RDStG. 23. 11. 39 G. 2 80. Es ist dann von den Dienstvorgesetzten darauf zu halten, daß im sogenannten freiwilligen Gehaltsabzugsverfahren die Schulden allmählich abbezahlt werden. Es ist dann ein Schuldenverzeichnis einzufordern, ein Schuldentilgungsplan aufzustellen und die Schuldentilgung zu überwachen. Der Beamte muß die planmäßige Schuldentilgung durchführen, sich und seiner Familie größte Einschränkung auferlegen und sich verpflichten, keine neuen Schulden zu machen. RZM. 32. 1. 39 a. a. D. Wegen der sorgfältigen Aufstellung des Schuldenverzeichnisses f. oben S. 115. Der Reichsbund der Deutschen Beamten und der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Rechtswahrer haben die planmäßige Entschuldung der Beamten (f. Anm. A5 zu § 39) durchgeführt.

Die Dienstvorgesetzten sind berechtigt, außer vor der Anstellung auch von den festangestellten Beamten wahrheitsgemäße Angaben über ihre Schulden zu verlangen, um deren Tilgung zu veranlassen; f. näheres oben Anm. 9. Verschuldete Beamte sollen im Aufsichts- und Kassendienst überhaupt nicht, im Abfertigungs- und Betriebsprüfungsdienst nur dort verwendet werden, wo sie einer ständigen Überwachung unterliegen. RZM. 23. 1. 39 a. a. D.

Pflicht des Beamten ist es, den tätigen Willen zu zeigen, seine Schulden planmäßig abzustößen. RDisG. v. 2. Dezember 1912 und v. 26. Mai 1913 bei Schulze, Mpr. 68 ff., 75; Schulze-Simons 291.

Damit die vorgesetzte Behörde **von der schlechten Vermögenslage des Beamten tunlichst bald Kenntnis** erhält, sind besondere Anordnungen getroffen; s. § 112 KonfD.; § 910 ZPO. Auch ist der vorgesetzten Dienstbehörde bei manchen Verwaltungen, z. B. der Justizverwaltung, von allen gegen Beamte eingereichten **Klagen** wegen Schuldverbindlichkeit durch Mitteilung einer Abschrift der Klage Kenntnis zu geben.

19. Allen Beamten ist untersagt, leichtsinnig in Börsenpapieren zu **spekulieren**. RDisG. v. 5. November 1883 Schulze-Simons 287. Dadurch sind aber selbstverständlich die Beamten nicht etwa gehindert, ihr Vermögen in Staats- oder anderen öffentlichen Papieren anzulegen.

Ob verbotenes Spekulationsgeschäft vorliegt, hat die vorgesetzte Behörde im Einzelfalle zu entscheiden. Beim Ankauf von Wertpapieren sich der Vermittlung der Kasse zu bedienen, die dem Beamten untersteht, ist in jedem Falle unzulässig. Bogels PrWB. 42 432.

Wer in guter Gesellschaft sich gelegentlich an Glücksspielen beteiligt, ohne dabei seine Vermögensverhältnisse zu gefährden, ist nicht disziplinarisch strafbar. RDisG. v. 22. Juni 1881, Schulze-Simons 289.

20. Dem Beamten liegt neben der Pflicht zum eigenen vorbildlichen Wandel nicht auch absolut die Verpflichtung ob, dafür einzustehen, daß auch durch den **Wandel seiner Familienangehörigen** seine Ehre und sein Ruf nicht beeinträchtigt werden. Nur soweit ihm selbst etwa durch Vernachlässigung der Aufsicht und Unterlassung energischen Einschreitens gegen Verschwendung, unsittlichen Lebenswandel der Frau, Kinder usw. ein Verschulden trifft, macht er sich disziplinarisch strafbar. RDisG. v. 22. Dezember 1913 und v. 19. Januar 1914 Schulze-Simons 238, 245. Er muß auch gegen unsoliden und verbrecherischen Geschäftsgebaren und Schuldenmachen seiner Ehefrau einschreiten. RDisG. v. 5. 5. 31 ZBR. 4 91 = Foerster-Simons 140; RDisG. v. 26. 5. 13 Schulze-Simons 289; RDisG. v. 12. 10. 27 Foerster-Simons 172; PrDWB. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970; RZM. 23. 1. 39 (Amtsbl. RZB. 24 zu III); er muß bei eigener Verschuldung sie auch von überflüssigen Bequemlichkeits- und Luxusausgaben zurückhalten. RDisG. 24. 5. 38 C. 1 60. Notfalls muß er die Entziehung der Schlüsselgewalt gegen die Frau in die Wege leiten. Ein Beamter, der mit einer sittlich nicht einwandfreien Frau die Ehe eingeht, muß mit allen Mitteln seine nunmehrige Ehefrau zu einem einer Beamtenfrau würdigen Verhalten erziehen. Gelingt ihm dies nicht und will er sich von seiner Frau nicht trennen, so kann er nicht Beamter bleiben. Daselbe gilt, wenn ein Beamter sich — sogar in der Öffentlichkeit — widerstandslos von seiner Frau beschimpfen und herabsetzen läßt. PrDWB. 26. 11. 36 Deutsche Verwalt. 37 94 = RVerwBl. 58 207 = PrDWB. 99 253. Ganz allgemein darf er nicht dulden, daß ein seinem

Hausstand angehörendes, also nicht bloß vorübergehend dort anwesendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt. § 3 Abs. 3 Satz 3. Er muß auch die Augen offen halten und sich von dem Tun und Treiben einer Hausgenossen unterrichten. Er kann sich nicht ohne weiteres damit entschuldigen, daß er von dem unehrenhaften Treiben seiner Familienmitglieder nichts gewußt habe. Nur wenn ihm die Nichtkenntnis des Treibens einer Angehörigen nicht als Verschulden angerechnet werden kann, wird eine andere Beurteilung am Platze sein. *RDStG.* 12. 1. 40 *G.* 3 9.

21. Verfehlungen gegen die Gesetze der Moral werden wie früher regelmäßig nur dann ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Beamten nach sich ziehen, wenn dadurch das sittliche Empfinden der Allgemeinheit beeinträchtigt, also öffentlich Anstoß erregt worden war; dies gilt insbes. auch vom **unfernelichen Geschlechtsverkehr** zwischen einem unverheirateten Beamten und einer volljährigen unverheirateten Frau, z. B. seiner Haushälterin. Nur soweit die Sache in die Öffentlichkeit gelangt und Anstoß erregt, sind solche Vorkommnisse ein Dienstvergehen; denn dann sinkt der Beamte in der allgemeinen Achtung und gefährdet das Ansehen, dessen er im Interesse seines Amtes bedarf. *RDStG.* 3. 7. 34 *Foerster* 1935 *S.* 72 ff. So auch *Daniels* 19 und *Heyland* 219; einschränkend *RadlWittlR.* 193. Außerordentliches Geschlechtsverfehr unter Vorpiegelung der Ehe ist natürlich stets ein Dienstvergehen. *RDStG.* v. 11. 11. 01 *Schulze-Simons* 253. Ebenso verurteilt ein verheirateter Beamter, der sich des Ehebruchs schuldig macht, oder ein unverheirateter Beamter, der mit einer verheirateten Frau Geschlechtsverkehr unterhält, die Würde seines Standes und büßt die Achtung und das Ansehen ein, die sein Beruf erfordert.

Eine disziplinarische Ahndung muß auch dann eintreten, wenn der Ehebruch nicht öffentlich bekannt geworden ist und Argernis erregt hat. Denn von der Ehebruch an sich wird, sobald er zur amtlichen Kenntnis der vorgesetzten Behörde gelangt, in der Regel Veranlassung zu disziplinarischem Einschreiten geben. So auch *PrDVBG.* 80 27 u. 426; 83 403; *RDStG.* 7. 6. u. 6. 40 *DVerw.* 41 21 u. 297 = *G.* 3 51 ff.; 29. 9. 40 *DVerw.* 41 86; *Daniels* 19; *RadlWittlR.* 192; *Seel* 47; *Heyland* 220; *a. M.* *Fischbach* 181; *Disch.* 29. 1. 35 *Foerster* 1936 34. Auch das oberste Parteigericht (s. *Entsch.* 38 „Der Parteirichter“ 4. Jahrg. *S.* 36) hält das ehebr. Verhalten eines Parteimitglieds nur dann für verfolgbar, wenn durch dies Verhalten in der Partei oder in der Allgemeinheit Anstoß erregt worden ist; jedoch soll ein Mitglied, das in sittlicher Beziehung nicht einwandfrei ist, kein Parteiamt mehr bekleiden. Dagegen hält *RDStG.* 7. 12. 38 (*RVerwBl.* 60 174) die Frage, ob der Ehebruch in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, für die dienstrechtl. Verfolgung für unerheblich. Auch sieht der *RDStG.* a. a. O. den Ehebruch eines Beamten auch dann als Dienstvergehen an, wenn der andere Ehegatte damit einverstanden war. Alles dies wird im neuen Staat, dem die Ehe als besonders heilig und als Grundlage alles völkischen Lebens gilt (*amtl. Begr. zum neuen EheG.* 6. 7. 38 *DZ.* 38 1102), in verstärktem Maße

anzunehmen sein; Pr. DVG. 18. 3. 36 „Deutsche Verwaltung“ 36 361; RDStG. 6. 10. 37 und 20. 3. 38 E. 1 95 und 97; DienststrafRG. 2. 4. 36 DJ. 1195, der sogar bei jedem Geschlechtsverkehr eines verheirateten Richters mit einem Mädchen nur in besonderen Ausnahmefällen eine mildere Strafe als Dienstentlassung für geboten hält. Dies dürfte, wie Wittland DJ. 36 1196 mit Recht hervorhebt, zu weit gehen, da viele Fälle des Ehebruchs von Beamten auch eine mildere Beurteilung zulassen. Bei der Frage, ob der Ehebruch dienststrafrechtlich zu ahnden sei, kommt es stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an und möglicherweise kann einmal die Frage verneint werden. Dies gilt besonders in Fällen, in denen die Ehe des Beamten nur noch formal bestand und ein Einbruch in eine fremde Ehe tatsächlich nicht stattfand. RDStG. 7. 12. 38 RVerwBl. 60 174; 5. u. 7. 6. u. 12. 6. 40 DVerw. 41 21 u. 297 = E. 3 51 ff. u. 57 ff. Besonders schwer werden nach der — u. E. zu billigenden — Praxis der Dienststrafgerichte (vgl. RDStG. v. 12. 11. 17 Schulze-Simons 259) sittliche Verfehlungen bei Lehrern angesehen. Denn diese Beamten müssen als Erzieher der Jugend durch tadelloses Verhalten in und außer dem Amt ein besonders gutes Beispiel geben; PrUM. v. 3. 4. 34 ZBlW. 12 i I Schlußabsatz und II; ebenso die ständige Rspr. des RDStG. 6. 10. 37; 6. 1. u. 29. 3. 38 E. 1 85, 93 u. 97; deshalb darf jedenfalls ein Lehrer, der sich des Ehebruchs schuldig macht, nicht länger in seinem Amt als Jugendbildner belassen werden. Dasselbe gilt von Schulaufsichtsbeamten. PrDVG. 18. 3. 36 „Deutsche Verwaltung“ 36 161 und in verstärktem Maße für einen Lehrer in leitender Stellung, der auch der ihm unterstellten Lehrerschaft und der Öffentlichkeit ein Vorbild sein soll. RDStG. 6. 1. 38 E. 1 93, 95; 20. 3. 38 E. 1 97. Milderungsgründe können in allen Fällen, auch beim Ehebruche der Lehrer, Berücksichtigung finden. RDStG. 20. 3. 38 E. 1 97; solche Gründe liegen z. B. vor, wenn der Beamte von einer geschlechtlich bescholtenen Person dauernd in Versuchung geführt wird und seine Frau ihm verziehen hat, auch bereit ist, das eheliche Leben trotz seiner Verfehlung mit ihm fortzusetzen. RDStG. 3. 7. 34 Foerster 1935 S. 72 ff. Ferner ist z. B. ein verheirateter Lehrer, der mit einer an einer anderen Anstalt tätigen unverheirateten Lehrerin unbemerkt einmal geschlechtlich verkehrt und mit ihr ein Kind gezeugt hatte, nur mit der höchstzulässigen Geldstrafe bestraft worden, weil seine Ehefrau ihm verziehen und er das Kind bei sich aufgenommen hatte. PrDisfrichtrB. vom 11. Mai 1925 Amtl. Sammlg. 23 = PrBl. 46 571 = DJZ. 25 1661 = Jur. Rundsch. 25 1043. Dagegen ist ein verheirateter Schulleiter, der mit einer ihm unterstellten ledigen Lehrerin unter Mißbrauch der Dienststellung Ehebruch begangen hatte, mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden. RDStG. 20. 3. 38 E. 1 97. Eine Beamtin, die jahrelang mit einem verheirateten Mann geschlechtlich verkehrt hatte, ist mit Strafverurteilung in Verbindung mit einer Geldstrafe bestraft worden. RDStG. vom 17. April 1929 DRichtZ. 29 Rspr. Sp. 264 = DJZ. 29 1346 = ZBl. 3 35; vom 13. Dezember 1932 Foerster 1933 S. 63. Ferner ist eine Beamtin, die mit ihrem früheren Verlobten auch nach

seiner Verheiratung mit einer anderen Frau den Geschlechtsverkehr fortgesetzt hatte, nur mit einer Geldstrafe belegt worden. *RDStJ.* 30. 6. 36 *Foerster* 1937 S. 81. Dagegen ist eine unverheiratete Beamtin, die mit mehreren verheirateten Männern Ehebruch begangen hatte, mit Dienstentlassung bestraft worden; erschwerend war berücksichtigt, daß die Vorfälle in weiten Kreisen bekannt geworden waren und zu unliebsamen Auftritten geführt hatten. *PrDVG.* vom 8. 6. 1933 „Beamtenbund“ 33 *Beil. zu Nr. 47.* Erschwerend ist ferner berücksichtigt worden die lange Dauer des ehebrecherischen Verhältnisses, ferner, daß u. U. zwei Ehen dadurch zerrüttet waren und der Beamte, der als Zeuge vernommen war, wahrheitswidrig — wenn auch uneidlich — den Ehebruch bestritten hatte. *RDStJ.* 10. 3. 37 *Foerster* 1937 II 28. Hiernach hängt es von den Umständen des Falles ab, welche Dienststrafe zu verhängen ist. *PrDVG.* 80 428; *PrDisfSnichtR.* vom 8. 6. 1925 *Amtl. Sammlg.* 23 = *PrWB.* 46 571 = *DJZ.* 25 1661; *RDStJ.* 10. 3. 37 a. a. O.; *RDStJ.* 12. 6. 40 *DVerw.* 41 21 = *E.* 3 51 ff. Erschwerend kommt in Betracht, daß der Ehebruch in Amtsräumen oder mit einem bei derselben Behörde beschäftigten jugendlichen Mädchen begangen ist. *PrDVG.* 80 428; 83 403; *RDStJ.* vom 30. 1. 29 *Foerster-Simons* 118. Entfernung aus dem Dienst ist geboten, wenn der Beamte seine Stellung als solcher und als Amtswalter der *RSB.* dazu ausgenutzt hat, eine Frau zum Ehebruch zu bestimmen. *RDStJ.* 10. 11. 39 *E.* 2 73, ferner wenn ein Beamter bei dem Ehebruch sogar nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze mit einer Jüdin geschlechtlich verkehrt hat *RDStJ.* 12. 6. 40 *DVerw.* 41 21 = *E.* 3 51, oder wenn er das ehebrecherische Verhältnis dazu ausgenutzt hat, um sich und seinen Angehörigen — z. B. seiner Frau im Hinblick auf die Duldung des unerlaubten Verkehrs — von der mit schuldigen Vermögensvorteile zu verschaffen. *RDStJ.* vom 30. 10. 29 *DJZ.* 30 325 = *Foerster-Simons* 146. Ehrlose Ausbeutung der Verliebtheit, Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit einer Frau ist ein schweres zur Entfernung aus dem Dienst führendes Dienstvergehen. *RDStJ.* vom 7. 3. 32 *Foerster* 1933 S. 83.

Eine sehr schwere Verfehlung liegt vor, wenn der Beamte seine eigene Frau verkuppelt. *RDStJ.* v. 18. 6. 28 *Foerster-Simons* 145; *RDStJ.* 29. 7. 36 *Foerster* 1937 S. 79. Ebenso muß ein Beamter, der den außerehel. Geschlechtsverkehr seiner Tochter mit einem Juden duldet, mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. *RDStJ.* 24. 5. 37. *Foerster* 1937 II 45. Noch verwerflicher verfährt ein Beamter, der mit seiner eigenen Tochter unsittliche Handlungen vornimmt. *RDStJ.* 2. 2. 37 *Foerster* 1937 II 44. Auch ein Beamter, der einen unzüchtigen Briefwechsel führt, muß mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. *RDStJ.* 6. 1. 38 *E.* 1 93.

Ein schweres Dienstvergehen liegt natürlich vor, wenn ein Beamter unter Mißbrauch seiner Vorgesetztenstellung zu einer weiblichen Untergebenen in unsittliche Beziehungen tritt. *RDStJ.* v. 16. Januar 1904 *Schulze-Simons* 188; *PrDVG.* 80 428; s. auch *RDStJ.* v. 14. 4. 31 *ZBR.* 4 90. Dasselbe gilt, wenn ein Beamter, der eine Untersuchung gegen den Mann

führt, unter Ausnutzung seiner Machtstellung die Frau zum Ehebruch zu bestimmen weiß. *RDfS.* 21. 9. 36 Foerster 1937 S. 14 ff.

Mit Recht betonen *RDfS.* v. 17. April 1929 *DRichtZ.* 29 *Mspr. Sp.* 264, = *ZBR.* 3 35 und *PrDVG.* 83 403, daß gerade bei der derzeitigen weitgehenden Arbeitsgemeinschaft zwischen männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten es zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Dienst dringend geboten sei, daß in sittlicher, besonders geschlechtlicher Beziehung im Kreis der Beamten und Angestellten beiderlei Geschlechts von den bisherigen strengen Anschauungen nicht abgegangen wird. Die Beamten haben äußerste Zurückhaltung gegenüber den bei der gleichen Behörde tätigen Frauen und Mädchen zu üben. Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht sind streng zu ahnden. *PrDVG.* 83 403. Eine weibliche Beamtin hat auf die Wahrung ihrer weiblichen Ehre besonders Rücksicht zu nehmen und verlegt diese Pflicht gröblich, wenn sie mit einem Manne offenkundig in ihrer Wohnung so intim verkehrt, daß daran allgemein Anstoß genommen wird. *RDfS.* 8. 5. 34 *ZBR.* 6 193 = Foerster 1935 S. 70.

Eine schwere Verfehlung begeht ein Beamter, der bei Gelegenheit dienstlicher Verhandlungen oder bei Botengängen an Frauen unzüchtige Handlungen vornimmt. Foerster-Simon 66 und 70. So z. B. ein Postschaffner bei Ausübung des Postbestelldienstes. *RDfS.* 3. 12. 34 Foerster 1935 S. 58. Unsittliche Berührungen von Schulmädchen durch Lehrer werden regelmäßig zur Dienstentlassung führen. *PrDVG.* 9. 5. 35 *ABew.* Bl. 56 680. Ein Lehrer darf selbst bei Verdacht einer sexuellen Unart seiner Schüler keine körperliche Untersuchung an ihnen vornehmen. *RDfS.* 9. 9. 40 E. 3 94. Bei Sittlichkeitsverbrechen ist Dienstentlassung unbedingt geboten. *RDfS.* vom 14. 11. 32 *ZB.* 33 1617; v. 13. 12. 32 Foerster 1933 S. 39. Dagegen nimmt *RDfS.* v. 1. 12. 31 *ZBR.* 5 140 an, daß die Bestrafung eines Beamten wegen Blutschande (Geschlechtsverkehr mit seiner Stieftochter) nicht immer zur Dienstentlassung führen müsse. Diese Entscheidung dürfte im heutigen Staat schwere Bedenken erregen. Ein Beamter, der sich so schwer vergangen hat, kann u. E. unmöglich im Dienst belassen werden. Ein Beamter, der wegen Erregung öffentl. Argernisses durch Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gefängnis bestraft war, konnte nicht Beamter bleiben. *RDfS.* 22. 4. 37 Foerster 37 II 31; nicht befriedigt die Entsch. des *RDfS.* 3. 5. 37 (Foerster 37 47), wonach ein Beamter, der Schülerinnen seinen nackten Geschlechts teil gezeigt hatte und deswegen mit Gefängnis bestraft war, nur mit Strafverfehung belegt wurde; er hätte aus dem Dienst entfernt werden müssen.

22. Ein Beamter, der sich des Verbrechens der **Unzucht mit Kindern** schuldig gemacht hat, wird stets mit Dienstentlassung zu bestrafen sein. *RDfS.* v. 3. 5. 27 *DRztg.* 27 *Mspr. Sp.* 303. Dasselbe gilt für einen Beamten, der seine noch nicht 16 Jahre alte Hausgehilfin verführt hatte und deshalb mit Gefängnis bestraft war. *RDfS.* 14. 6. 37 Foerster 1937 II 30.

Die Beurteilung wegen Beihilfe zur versuchten **Abtreibung** wird wohl

stets zur Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Dienststrafverfahren führen; a. M. mit Rücksicht auf die veränderte Stellungnahme des damaligen Gesetzgebers gegenüber der Abtreibung (G. v. 18. 5. 26) die jetzt nicht mehr maßgebenden Entsch. des RDStG. v. 11. 1. 27 JW. 27 929; v. 5. 4. 27 DRichtz. 27 Mpr. Sp. 189. Hat ein Beamter seiner Geliebten zur Abtreibung der Leibesfrucht Beihilfe geleistet und dadurch zu ihrem Tode mitgewirkt, so kann die Erwägung, daß die Tat nicht auf Eigenschaften oder Neigungen zurückgeführt werden kann, die für das Beamtenverhältnis besondere Gefahren bergen, nach RDStG. v. 11. 7. 27 DVZ. 27 98 nicht die Verhängung einer milden Strafe, sondern nur die Abstandnahme von der Dienstentlassung rechtfertigen. Solche milde Beurteilung wird im neuen Staat, der die Abtreibung aus bevölkerungspolitischen Gründen auf das schärfste bekämpft, nicht mehr möglich sein. So auch RDStG. 8. 10. 37 G. 1 98 = Deutsche Verw. 39 152. Es wird in solchen Fällen stets Entfernung aus dem Dienst geboten sein. Auch RDStG. 3. 3. 36 JW. 7 260 = Foerster 1937 S. 83 nimmt mit Recht an, daß ein Beamter, der zu einer Abtreibung Beihilfe leistet, Dienstentlassung verwirkt habe.

23. Die bloße **homosexuelle Veranlagung** eines Beamten für sich allein bildet keinen Anlaß zu einer disziplinarischen Bestrafung. Vielmehr muß diese Veranlagung in irgendwelchen Handlungen ihren Ausdruck gefunden haben. RDStG. v. 1. Juni 1908 Schulze-Simons 262. Deshalb ist ein Beamter disziplinarisch zu bestrafen, der bei bewußter eigener homosexueller Veranlagung in homosexuellen Kreisen verkehrt. RDStG. v. 4. November 1924 in DRichtz. 25 101 = Schulze-Simons 264; a. M. Klüber BeamtJahrb. 31 165. Die homosexuelle Betätigung eines Beamten führt stets zur Entfernung aus dem Dienst. RDStG. 19. 12. 34 Foerster 1935 S. 91; PrDVW. 94 247; f. auch RDStG. 6. 11. 34 a. a. D. S. 92; RDStG. 18. 7. 40 DVerv. 41 314. Dies gilt jetzt um so mehr, als diese Betätigung nach der neuen Fassung des § 175 u. § 175a StGB. mit verschärften Strafen belegt ist, eine solche Betätigung im neuen Staat also besonders verwerflich gilt. RDStG. 13. 4. 38 G. 1 100 = RVerwBl. 59 839. Die homosexuelle Betätigung weiblicher Beamter ist ebenfalls Dienstvergehen. Zustimmung Heyland 220; a. M. Klüber BeamtJahrb. 31 165. Zum Problem der weibl. Homosexualität f. Klare u. Alice Rilke „Deutsches Recht“ 38 503 ff.; 39 65 ff.

2. Treueid.

§ 4.

(1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten

und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

1. Der **Treueid**, den jeder deutsche Beamte bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat, bringt in erster Linie das starke persönliche Treueverhältnis zwischen dem Beamten und dem Führer zum Ausdruck. Der Beamte leistet jetzt wieder — wie vor 1919 dem Kaiser oder dem Landesherrn — so jetzt dem Führer persönlich den Treueid. Damit wird anders als nach der Weimarer Verfassung, wo einer Urkunde (der Weim. V.) der Eid geleistet wurde, ein festes persönliches Band der Treue zwischen dem Führer und dem Beamten geknüpft. Nur durch dieses persönliche Verhältnis des Beamten zum Führer sind die guten alten Traditionen des Beamtentums, wie sie sich in Preußen zur Zeit Friedrich Wilhelms des Ersten und Friedrich des Großen herausgebildet hatten, auch im neuen Staat für alle Zukunft gewährleistet. Der Treueid wird nicht dem Führer als einem auf sich selbst gestellten Einzelwesen, sondern dem Führer als dem Führer der Bewegung und der Deutschen Volksgemeinschaft geleistet. Auf diese Weise wird gleichzeitig auch ein Treueverhältnis zur nationalsozialistischen Bewegung begründet. Höhn „Deutsches Recht“ 37 101. Die Eidesnorm gründet sich auf das G. v. 20. 8. 34 (RGBl. I 785). Die Beamten der Ostmark leisten denselben Eid. Erl. 15. 3. 38 (RGBl. I 245).

Abf. 2 erlaubt Beamten, die gewissen Religionsgesellschaften, z. B. den Mennoniten oder Philipponen angehören, denen ein Gesetz gestattet, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, diese zu sprechen. Sie haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind. DurchfB. Nr. 2 zu § 4. Beamte, die Bedenken haben, den Eid in religiöser Form zu leisten, können ihn ohne die Schlußworte „so wahr mir Gott helfe“ leisten.

Die **Soldaten der Wehrmacht** leisten folgenden Eid nach G. 20. 8. 34 (RGBl. I 785) in der Fassung des G. vom 20. 7. 35 (RGBl. I S. 1035) § 2 Ziffer 2:

Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.

Der Eid der **Reichsminister** ist in § 157 Abf. 1 DVB. enthalten. Er gilt auch für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landes-

regierungen. § 177. § 4 Abs. 2, 3 gelten auch für sie und die Reichsminister. § 157 Abs. 2.

Der **Notar** leistet nach § 14 Abs. 1 RNotO. folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe.“

Die **Wahlkonsuln** leisten den im § 2 v. 8. 7. 37 (RGBl. I 764) bezeichneten Eid.

Beamte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund von Staatsverträgen unter Bewilligung der Gegenseitigkeit im Eisenbahn-Grenzverkehr im deutschen Dienst angestellt werden, legen an Stelle des Treueides ein im Erl. 18. 11. 37 (RGBl. I 1285) bezeichnetes dienstliches Versprechen ab.

2. Der Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern **für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter**. Der Beamte braucht daher, wenn ihm später ein anderes Amt übertragen wird, den Eid nicht von neuem zu leisten. Eine Verweisung auf den geleisteten Diensteid bei Einführung in ein anderes Amt findet nicht statt. Überhaupt ist der Eid für das ganze Leben des Beamten geschworen. Er ist also auch nicht gelöst, wenn der Beamte aus seinem Dienst ausscheidet.

Dagegen ist ein ehemaliger Beamter bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde (bei Kommunalbeamten der RMdZ. nach Erl. 25. 3. 38, MBl. 519) kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet. DurchfV. Nr. 3 Satz 3 u. 4 zu § 4. Hiernach hat der RM. 14. 8. 37 (DZ. 1247) für die Heranziehung von Assessoren zur Wahrnehmung richterl. oder staatsanwaltl. Geschäfte usw. bestimmt, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist, wenn der Beamte den Eid schon in einem früheren Beamtenverhältnis nach § 4 geleistet hat.

3. Nur **Beamte** haben den Eid zu leisten. Diese aber ohne Ausnahme. Auch die auf Widerruf einschl. der auf Probe oder zur Ausbildung angenommenen Beamten werden vereidigt. Dasselbe gilt von den Ehrenbeamten. § 149 Abs. 2. Die Behörden-Angestellten und -Arbeiter geloben durch Handschlag Treue und Gehorsam dem Führer sowie gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten. AllgTarifO. § 2 (Rhaush.u. BesBl. 38 122). Über die rechtliche Bedeutung dieses Gelöbnisses der Behördenangestellten usw. s. Waacke ZWR. 8 15 ff. u. DeutschBerw. 39 396.

4. Die Vereidigung des Beamten erfolgt **durch** den ihm zunächst vorgesetzten **Dienstvorgesetzten** (§ 2 Abs. 5), oder einen von dem Dienstvorge-

setzten beauftragten Beamten. DurchfB. Nr. 1 zu § 4. Die Bürgermeister werden vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde von dem Bürgermeister vereidigt. § 46 in Verb. mit § 37 DGD. Diese und sonstige gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, sind unberührt geblieben. DurchfB. Nr. 1 zu § 4.

Die bisherigen österreich. Vorschriften, die über die Abnahme des Treueides etwas anderes bestimmen, sind außer Kraft getreten. § 1 Nr. 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

5. Vor der Vereidigung ist der zu Vereidigende in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Auch ist ihm der Inhalt des Eides bekannt zu machen. Er hat dann die Eidesformel unter Erhebung der rechten, bei Behinderung der linken Hand, nachzusprechen. DurchfB. Abs. 1 zu § 4.

6. Die über die Vereidigung aufzunehmende **Niederschrift** hat den geleisteten Diensteid wörtlich zu enthalten. Sie ist von dem Vereidigten und dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Personalakten des Beamten genommen. DurchfB. Nr. 1 zu § 4.

7. Die Eidesleistung ist eine aus dem Beamtenverhältnis sich ergebende **Dienstpflicht**. Wer die Eidesleistung verweigert, begeht einen schweren Verstoß gegen die Amtspflichten, und wenn auch keine Nichtigkeit der Ernennung eintritt (vgl. §§ 32—34), so ist der den Eid Verweigernde nach § 57 ohne weiteres Verfahren zu entlassen; er verliert alle Ansprüche gegen seinen Dienstherrn; s. Anm. zu § 57. Der Notar, der sich weigert, den in § 14 NotD. vorgeschriebenen Eid zu leisten, ist ebenfalls seines Amtes zu entheben. § 38 Abs. 1 Nr. 3 NotD.

8. Die **Bedeutung** der Eidesleistung besteht darin, daß der Beamte ohne Gefährdung der Interessen der Volksgemeinschaft im Dienst verwendet werden kann s. RG. 37 229; 51 230. Die Eidesleistung soll die Verbindlichkeit des Beamten zur Erfüllung der Amtspflichten, insbesondere der unverbrüchlichen Treue zum Führer verstärken und eine größere Gewähr für Erfüllung bieten; vgl. RGStr. 17 406; 53 166; RGZ. 84 220.

Im übrigen hat die Ableistung des Dienstoides keine staatsrechtlichen Folgen. Insbesondere ist die Vereidigung für die Erlangung der Beamteigenschaft nicht entscheidend. Vielmehr wird diese mit der Zustellung der Ernennungsurkunde begründet. § 27 DGD. Der Beamte ist sonach schon vor seiner Vereidigung zur Erfüllung seiner Dienstpflichten verbunden und wegen deren Verletzung strafrechtlich, zivilrechtlich und dienststrafrechtlich verfolgbar. Nach § 81 DGD. ist die Eidesleistung für den Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht mehr maßgebend.

Die Vereidigung bildet auch keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen; s. aber § 45 Abs. 1 RDStD. (Vereidigung des Schriftführers als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Untersuchung im förmli. Dienststrafverfahren).

3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

§ 5.

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

1. Der Beamte muß bei allen seinen Amtshandlungen **objektiv** und **gerecht** sein und darf sich dabei nicht von anderen als rein sachlichen Erwägungen leiten lassen. Deshalb muß er sich in solchen Fällen, wo die Möglichkeit der subjektiven Einstellung gegeben ist, der Amtstätigkeit enthalten. RDStG. 9. 8. 38 G. 2 50. Er ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden. DurchfB. zu § 5. Das G. unterscheidet 2 Fälle: die Vornahme von Amtshandlungen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, zugunsten seiner eigenen Person oder des Verlobten, des Ehegatten, naher Verwandter oder Verschwägerter (§ 52 StPD.) und solche Amtshandlungen, die sich irgendwie nachteilig gegen ihn oder seine Angehörigen usw. richten. Die ersteren sind ihm ohne Genehmigung, d. h. vorherige Zustimmung seines Dienstvorgesetzten untersagt, von den letzteren ist er auf Antrag zu befreien. Nimmt der Beamte entgegen dieser Vorschrift Amtshandlungen zu seiner oder seiner Angehörigen Gunsten vor, so bleiben sie Amtshandlungen und sind nach außen in der Regel (s. Ausnahmen bei RadlWittlR. 208; s. auch RG. 4. 4. 39 JW. 1007 = HRN. 39 Nr. 883) gültig. Der Beamte ist jedoch seinem Dienstherrn gegenüber verantwortlich; s. Begr.

Hiernach muß sich ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ein Beamter, dessen persönliches Interesse bei der Ausübung einer Amtshandlung erheblich berührt wird, der Amtsverrichtungen enthalten. PrDWB. 51 434; 84 308; 97 245. Der Beamte darf auch nicht den Eindruck einer unerlaubten Handlungsweise hervorrufen. PrDWB. 97 245. Für das Vorhandensein einer persönlichen Beteiligung genügt das Vorliegen rein objektiver Umstände ohne Rücksicht auf die tatsächliche innere Einstellung des Beamten, insbes. rein wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Es braucht also, um eine persönliche Beteiligung anzunehmen, seine Unparteilichkeit oder ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht in Frage zu kommen. PrDWB. 99 194;

RG. 4. 4. 39 JB. 1007 = HRN. 39 Nr. 883. Niemals darf der Beamte dienstliche Angelegenheiten mit persönlichen Vorteilen verquiden. RDisS. 27. 3. 34 Foerster 35 44; RDisS. 9. 8. 38 C. 2 50. Die Richter müssen sich selbst ablehnen, wenn sie zu der pflichtmäßigen Überzeugung gelangen, daß ihr Verhalten oder ihre Beziehungen zu einer Prozeßpartei geeignet sind, von deren Standpunkt aus objektiv Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit hervorzurufen. GrDisS. d. RGs. vom 18. 5. 27 Amtl. Sammlg. 188 (1. Nachtrag). Kein Beamter darf seine amtliche Inanspruchnahme zum Anlaß nehmen, eine zweite Angelegenheit zwischen ihm und dem, für den er amtlich tätig werden soll, im Zusammenhang mit seiner amtlichen Betätigung zu seinem Vorteil zu regeln. RG. 144 346. Kein Beamter darf als Sachbearbeiter in einer Angelegenheit tätig werden, in der er bereits privatim, z. B. als Gutachter tätig geworden war. RDisS. 2. 2. 38 C. 1 84, 86 = RVerwBl. 59 560. Der Grundsatz, daß ein Beamter sich der amtlichen Mitwirkung bei der Entscheidung zu enthalten hat, wenn er oder ein naher Angehöriger an der betr. Angelegenheit mit seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt ist, gilt nach § 5 ganz allgemein.

Bei den besonders strengen Anforderungen, die der nationalsozialistische Staat an die Sauberkeit jeder Verwaltungsführung stellt, muß die sorgfältige Beachtung dieses Grundsatzes namentlich auch von den leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände unter allen Umständen gefordert werden. Die Frage, wann ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse vorliegt, ist in § 25 DGD. für die Teilnahme der Bürger an ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere als Gemeinderäte und Beiräte an den Beratungen und Entscheidungen, abschließend geklärt. Die dort vorgesehene Regelung gibt aber auch für das Verhalten der zur Entscheidung berufenen Gemeindebeamten die erforderlichen Hinweise und ist demnach auch bei der Prüfung der Frage zugrunde zu legen, ob ein solcher Beamter von der Mitwirkung oder der Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit ausgeschlossen ist. S. dazu § 38 DGD. Es ist demnach z. B. unzulässig, daß ein kommissarischer Bürgermeister eine Sitzung der Gemeinderäte leitet, in der eine Ortsagung über die Einrichtung einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle beraten wird und daß er diese Ortsagung erläßt, obwohl er selbst für die Besetzung der neu zu schaffenden Stelle in Frage kommt. Ebenso ist es unzulässig, daß Leiter von Gemeinden an der Regelung ihrer persönlichen Besoldungsangelegenheiten in irgendeiner Form mitwirken. Die Teilnahme von Personen, die wegen persönl. Beteiligung von jeder Mitwirkung an einer bestimmten Angelegenheit ausgeschlossen sind, kann die Unwirksamkeit der betr. Entschließung nach sich ziehen, PrMz. v. 16. 8. 34 (MBl. 1072), wenn dies auch in der Regel (s. oben die Begr.) nicht der Fall sein wird. Die Ehrenbeamten einer Gemeinde müssen von dem Verhältnis, das ihre Mitwirkung bei einer Angelegenheit ausschließt, dem Bürgermeister Mitteilung machen. Unterlassen sie dies, so kann hierin eine dienststrafrechtliche Verfehlung liegen. AusfAnw. z. DGD. v. 22. 3. 35 (MBl. 437).

2. Besondere gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, gibt es vielfach. Z. B. § 22 und § 23 StPD., § 41 ZPD., §§ 6 u. 7 RFGG.; § 93 Abs. 1 RDEtD., § 47 RAbgD. u. a. Weitere einschlägige gesetzliche Vorschriften f. bei Radl Wittl R. 207. Neben den gesetzlichen Ausschließungsgründen kommen in den genannten Gesetzen auch Ablehnungsgründe wegen Befugnis der Befangenheit in Betracht.

3. Besondere Vorschriften finden sich gegen die sog. **Verternerwirtschaft** im § 43 DGD. Danach dürfen Bürgermeister und Beigeordnete miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. Zu den Rechtsfolgen des Verstoßes gegen § 43 a. a. D. f. Surén=Voschelder I 661 ff. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerchaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere nebenamtlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der am Lebensalter Jüngere aus. § 43 Abs. 2 DGD. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 a. a. D. ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden. § 15 der 1. DurchfB. vom 22. 3. 35 (RGBl. I 393). Sie erhalten also Ruhegehalt gemäß §§ 75 ff., 78, 88, 89 DGG. Wegen der Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Rheinland und Westfalen f. §§ 14, 30 Amtsordnung vom 8. 10. 34 (PrGS. 393). Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften der DGD. Der Kassenverwalter einer Gemeinde und sein Stellvertreter dürfen mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten, dem Leiter und den Beamten und Angestellten des Wohnungsprüfungsamts der Gemeinde nicht näher verwandt oder verschwägert sein; f. § 1 Abs. 3 B. 2. 11. 38 (RGBl. I 1583).

4. Der Notar hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbes. wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. § 15 Abs. 2 RNotD. In gewissen Fällen, insbes. wenn er oder sein Ehegatte oder seine Verlobte oder nahe Verwandte oder Verschwägerter bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit beteiligt sind, ist der Notar bei der Urkundstätigkeit von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen. § 17 Abs. 1 RNotD. Er kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten. § 17 Abs. 3 a. a. D.

§ 6.

(1) Der Beamte hat sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Ein solches Verbot soll nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

(2) Einem richterlichen Beamten darf die Führung seiner Dienstgeschäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umständen die Versetzung in den Ruhestand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, oder wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann.

1. § 6 sagt nichts darüber, in welchen Fällen bei nichtrichterlichen Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde dem Beamten unterlagen kann, die Führung seiner Dienstgeschäfte zu unterlassen. Bei den Kommunalbeamten trifft der Dienstvorgesetzte die Entscheidung nach § 6; doch kann die Aufsichtsbehörde seine Entscheidung aufheben oder ändern. § 1 Abs. 5 B. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Gegenüber Bürgermeistern und Amtsbürgermeistern ist die Aufsichtsbehörde zur Verhängung der Maßnahme nach § 6 ermächtigt. § 3 Abs. 2 B. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Wegen der Justiz s. RZM. 14. 8. 37 (DZ. 1247); wegen der Reichspost s. B. 13. 7. 37 (Amtsbl. d. RPost M. 408); wegen der Wehrmacht s. Oberbefehl. d. Heeres 8. 10. 38 (HeeresBl. 38 255); wegen der Polizeibeamten s. RMDZ. 14. 9. 39 (Bl. 1937). Das Gesetz geht offenbar davon aus, daß die oberste Dienstbehörde (vgl. § 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde nach freiem pflichtmäßigem Ermessen darüber zu bestimmen habe, wann, unter welchen Voraussetzungen und (im Rahmen der 3 Monate) auf wie lange sie einem Beamten die Weiterverrichtung seiner Amtsobliegenheiten unterlagen könne. Natürlich darf die Behörde die einschneidende Maßnahme nicht willkürlich verhängen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, dem Beamten die Gründe für die Maßnahme mitzuteilen. Sie hat ihn aber in der Regel vor Verhängung der Maßnahme zu hören. DurchB. zu § 6. Die Maßnahme kann ihm mündlich oder schriftlich eröffnet werden. Es handelt sich also um die sog. **Zwangsburlaubung** von Beamten; s. näheres hierüber und über die ihr zugrunde liegende Frage, ob der Beamte überhaupt ein Recht auf das Amt, d. h. auf Ausübung seiner Amtsfunktionen habe, Vorbem. 4b vor § 36.

„Im Reichsrecht fehlte bisher eine gesetzliche Vorschrift für die zwangsweise Enthebung vom Amt. Sie hat keine vermögensrechtlichen Folgen, führt also nicht zu einer Kürzung oder Einbehaltung von Dienstbezügen, und ist von der vorläufigen Enthebung vom Dienst (Suspension), die häufig mit Einbehaltung von einem Teil der Dienstbezüge verbunden ist (vgl. §§ 78—82 RDEStD.) zu unterscheiden. Mitunter geht sie letzterer voraus, z. B. wenn zwar Verdacht einer schweren Verfehlung vorliegt, die Ermittlungen aber noch nicht soweit vorgeschritten sind, daß das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und im Anschluß daran die vorl. Enthebung vom Dienst verhängt werden kann. Sie kann auch aus anderen, in der Person des Beamten liegenden Gründen angeordnet werden, besonders dann, wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung nach § 32 Abs. 2 und 3

n Frage steht. Gegen eine Enthebung, die eine nachgeordnete Behörde verfügt hat, ist Dienstaufsichtsbeschwerde ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Die Enthebung vom Amt soll, um eine endgültige Klärung der Verhältnisse nicht allzuweit hinzuschieben, nicht länger als 3 Monate aufrecht erhalten werden.“ Begr. Die persönlichen Gründe, die zur Zwangsbeurlaubung ihren, können z. B. auch in geistigen oder körperlichen Gebrechen liegen, die den Beamten an ordnungsmäßiger Weiterführung des Dienstes hindern. Auch nicht einwandfreie politische Gesinnung kann in allen Fällen, nicht nur, wenn wie bei richterlichen Beamten, ein Verfahren gemäß § 71 eingeleitet ist, zur Anwendung des § 6 führen.

Der **RfH** u. **ChdPol.** hat in dem Erl. v. 27. 10. 41 (**MBl.** 1928) darauf hingewiesen, daß ein Verbot der Amtsenthebung nach § 6 **DVG.** (ebenso wie eine vorl. Dienstenthebung nach § 78 **RStD.**) gegen Polizeibeamte, die sich auf freiem Fuß befinden, im Hinblick auf ihre — besonders im Kriegeszeitgestellte — Unentbehrlichkeit nur aus zwingenden Anlässen, z. B. bei jenenrührigen Verfehlungen oder besonders schweren Verstößen gegen die Dienstzucht verfügt werden dürfe.

2. Hat die zuständige Behörde die Zwangsbeurlaubung gegen einen Beamten ausgesprochen, so hat er sich bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Sündung nach § 6 sofort **jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten**. Ist die Beurlaubung unbefristet, so darf der Beamte die Tätigkeit nicht früher wieder aufnehmen, als bis ihm dies die zuständige Behörde ausdrücklich gestattet. Sie soll aber nicht länger als 3 Monate dauern. Da es sich aber bei der Zeitbegrenzung um eine Sollvorschrift handelt, so kann die Zwangsbeurlaubung . U. auch über die 3 Monate hinaus erstreckt werden, ohne daß darin eine Rechtsverletzung zu erblicken wäre. Die gegen das Verbot vorgenommenen Amtshandlungen sind zwar dienststrafrechtlich verfolgbar, aber Dritten gegenüber rechtswirksam. **RW.** 3. 6. 38 **DRechtspf.** **Rspr.** 38 199 = **DZ.** 38 1391 = **JW.** 38 1948; **Seel** bei **Pfundtner-Neubert DVG.** S. 10; abweichend gilt hinsichtlich des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte wegen Wichtigkeit der Beamtenernennung nach § 33 Abs. 1.

Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden, wenn die Gründe für sie fortgefallen sind.

Polizeivollzugsbeamten kann neben der Amtsausübung das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Polizeiuunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden. §§ 10, 14 **DVG.**

3. Dem § 6 sind **alle nichtrichterlichen Beamten** ohne Ausnahme, sei es, daß sie lebenslänglich, auf Zeit oder auf Widerruf angestellt sind, unterworfen. Dagegen können die **richterlichen** und die ihnen gleichstehenden Beamten . § 171 Abs. 2) im Interesse ihrer Unabhängigkeit nicht jederzeit zwangsbeurlaubt werden. Man konnte sich bei ihnen mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit nicht entschließen, von dem Recht der Zwangsbeurlaubung neingeschränkt Gebrauch zu machen. Nur wenn die politischen Staatsnot-

wendigkeiten es dringend fordern, wird die Maßnahme unter den bezeichneten Voraussetzungen auch gegen Richter zu verhängen sein. Deshalb ist bei ihnen eine solche Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte nur zulässig, wenn gegen sie ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet ist, weil sie nicht mehr die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den neuen Staat eintreten werden. Außerdem muß aber nach den Umständen die Verletzung in den Ruhestand wahrscheinlich sein; es müssen also die Verdachtsgründe und die Erheblichkeit hinsichtlich der politischen Unzuverlässigkeit groß sein. Ferner ist die Zwangsbeurlaubung bei einem richterlichen Beamten zulässig, wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann.

4. Ein besonderer Fall des sofortigen Verbots jeder weiteren Führung der Dienstgeschäfte findet sich im § 33 Abs. 1. Ein solcher kommt in Frage, wenn sich die **Richtigkeit der Ernennung** eines Beamten herausgestellt hat, weil der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nicht Reichsbürger oder entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

4. Gehorsamspflicht.

§ 7.

(1) Der Beamte ist für die **Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich.**

(2) Er hat die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; die Verantwortung trifft dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Beamte darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

(3) Der Beamte darf Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinem Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen; seine Bindung an Gesetz und solche Anordnungen geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor.

(4) Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

1. Da der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich ist, so muß er die Gesetze sowie die für sein Amt geltenden besonderen Vorschriften und Dienststanweisungen beachten und sie, soweit sie in ihrer Auslegung Zweifel bieten, nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus auslegen. Radl Wittl R. 219 u. 220. Er haftet, wenn er bei seinen Amtshandlungen die Gesetze usw. schuldhaft verletzt, sowohl **dienststrafrechtlich** wie u. U. auch **strafrechtlich** und **zivilrechtlich** auf Schadensersatz. Die dienst-

strafrechtliche Verantwortung bestimmt sich nach der *RDStD.*, die strafrechtliche nach dem *StGB.* und die zivilrechtliche nach den Haftpflichtvorschriften; über letztere s. Anm. zu § 23.

Über die Verpflichtung zur Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen hinaus ist der Beamte in Fällen, in denen er nach seinem Ermessen handeln kann, ohne an gesetzliche Schranken gebunden zu sein, verpflichtet, von diesem Ermessen einen sachgemäßen und nicht willkürlichen Gebrauch zu machen. *Krauthausen* 26. Verstößt er gegen diese Pflicht, so kann er sich ebenfalls dienststrafrechtlich und zivilrechtlich haftbar machen.

2. „Der nationalsozialistische Staat ist ein Führerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Führer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafür verantwortlich, daß in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen verfahren wird. Die gesamte Verwaltung konzentriert sich in der Person des Führers. Er ist der Dienstvorgesetzte aller unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten; sie alle sind ihm zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. *RM. Dr. Lammer*s vor der *Verw. Mad.* in Graz am 21. 6. 38 *RVermBl.* 59 585 ff., insbes. 588. Wie der Beamte dem Führer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenüber den vom Führer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Führer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. Der Beamte darf für die Führung seines Amtsgeschäfte Weisungen nur von seinen Vorgesetzten oder den sonst zur Erteilung von Weisungen berechtigten Amtsstellen entgegennehmen. **Diese Gehorsamspflicht des Beamten geht jeder anderen Gehorsamspflicht vor.** So müssen z. B. kirchliche Gehorsamsbindungen stets hinter der staatlichen Gehorsamsverpflichtung zurücktreten. Selbst Gehorsamsbindungen, die der Beamte als Mitglied der *NSDAP.* eingegangen ist, müssen hinter der Gehorsamspflicht gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zurücktreten (§ 7 Abs. 3). Der Beamte darf also auch als Mitglied der *NSDAP.* oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden Weisungen von Dienststellen der Partei usw., die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. Die hieraus möglicherweise entstehenden Konflikte zwischen den staatlichen und Parteidienststellen werden aber in der Regel durch gegenseitige verständnisvolle Fühlungnahme ausgeglichen werden können.

Deshalb schreibt *DurchfV.* zu § 7 vor, daß der Vorgesetzte bei solchen Anordnungen besonders sorgfältig zu prüfen habe, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen habe er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Partei auszuräumen; führe die Aussprache mit der Parteidienststelle nicht zum Ziele, so habe er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten; für den Beamten bleibe bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

Einrichtungen und Vereinigungen, die ihrerseits ihre Mitglieder einer besonderen Gehorsamspflicht unterwerfen, wie *Freimaurerlogen*, inter-

nationale Bibelforscher usw. kann der Staat nicht dulden. RM. Dr. Fridt auf dem 1. Deutschen Beamtentag (Deutsche Verwalt. 37 324).

Der Führer und Reichskanzler bestimmt, **ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der NSDAP. ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen** (§ 7 Abs. 4). Sommer (Deutsche Verwaltungsblätter 85 81 ff.) meint, daß dieser Erlaß des Führers und Reichskanzlers vor allem die Frage berühren müsse, ob dienstliche Handlungen eines Beamten, der Parteimitglied ist, auch im Parteidienssverfahren verfolgt werden können. Ferner werde es nötig sein, ein gleichzeitig laufendes Dienststrafverfahren mit einem Parteigerichtsverfahren in Einklang zu bringen (über letztere Frage s. auch Krüger NSDAP. 37, 227 ff. und meinen Kommentar zur NSDAP. Vorbem. II Nr. 6 vor § 1). Im übrigen ist durch Anordnung des obersten Parteigerichts v. 31. 3. 36 „Der Parteirichter“ Folge 8 v. 10. 4. 36 bestimmt worden, daß Parteigerichtsverfahren gegen Parteigenossen wegen Handlungen, die sie als Beamte im Dienst vorgenommen haben, nur mit Genehmigung des Obersten Parteigerichts eingeleitet werden dürfen; für solche Verfahren sind im ersten Rechtszuge die Gaugerichte zuständig, also Gerichte, die eine besondere Gewähr für eine richtige Urteilsfindung und die zutreffende Abgrenzung der Belange von Staat und Partei bieten. Das oberste Parteigericht wird zudem die Genehmigung zur Einleitung eines solchen Parteigerichtsverfahrens nur geben, wenn die berechtigten Interessen des Staates hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Für Beamte der Wehrmacht gilt § 7 Abs. 4 nicht. § 171 Abs. 6 DVG. Über soldatische Gehorsamspflicht s. Wagner Deutsch. Recht 38 494 ff.

3. Der Beamte ist zum Gehorsam gegenüber den dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen verpflichtet. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 7 Abs. 2 und dem System der Behörden-einrichtung und gilt im gegenwärtigen Führerstaat mehr wie je. Der Dienstbetrieb könnte nicht aufrechterhalten werden, wenn die Gehorsamspflicht nicht bestände.

Für die Angestellten und Arbeiter bei den Behörden gilt die gleiche Gehorsamspflicht wie für die Beamten. Wacke Deutsch. Verwalt. 39 396.

Zu den Anordnungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 2 gehören nicht nur die Dienstvorgesetzten und die Vorgesetzten im Sinne des § 2 Abs. 2. Vielmehr hat der Beamte auch Weisungen solcher Personen zu befolgen, die keine Vorgesetzten sind, aber kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigt sind; s. näheres oben Anm. 4 zu § 2.

Nach der DGV. § 37 ist nur der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Dienstvorgesetzte. Die Beigeordneten sind Dienstvorgesetzte nur in den Fällen der Vertretung des Bürgermeisters. Die Vertretung regelt § 35 DGV. Der Bürgermeister hat keinen eigentlichen Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinne; er ist daher nur in beschränktem Umfange der staatlichen Aufsichtsbehörde zum Gehorsam verpflichtet. Dagegen sind nicht etwa, weil die

Gemeindebeamten mittelbare Reichsbeamte sind, Behörden des Reichs Vorgesetzte der Beamten der Gemeinden. Schönebeck D. VerwBl. 37 281. Über die Gehoramspflicht des Anstaltsleiters s. Bertram RuPrWBl. 52 645 ff. Bei den auf Privatdienstvertrag Angestellten besteht ein Vorgesetztenverhältnis im Sinne des Beamtenrechts überhaupt nicht; natürlich besteht aber auch für sie die Gehoramspflicht.

Der Beamte braucht aber nur denjenigen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu folgen, die auf seine Dienststellung als solche Bezug haben. Befehle, die die **Privatrechtsphäre** des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten oder des Beamten betreffen, braucht der Beamte nicht zu befolgen.

So braucht z. B. ein Beamter Anordnungen eines Vorgesetzten zur Leistung von häuslichen Diensten, zu Botengängen zu privaten Zwecken (RDiff. v. 14. März 1928 Foerster-Simons 116) oder Anordnungen, die in sein Privatleben eingreifen, z. B. eine bestimmte Zeitung zu halten, die Kirche zu besuchen usw., nicht nachzukommen. Der Beamte kann auch nicht gezwungen werden, in den Dienst einer Privatgesellschaft überzutreten. PrDW. v. 13. 1. 28 RdschKomB. 28 451 oder eine bestimmte Wohnung, z. B. in einer Beamtenkolonie zu nehmen. RDiff. 6. 12. 26 DZB. 27 533. Die Nichtbefolgung solcher Vorschriften ist keine Verletzung der Dienstpflicht. Doch kann der Dienstvorgesetzte den Beamten, wenn es die dienstlichen Verhältnisse fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle oder eine Dienstwohnung zu nehmen. § 19 Abs. 2. Denn das sind rein dienstliche Anordnungen. Auch kann z. B. der Vorgesetzte seinen Untergebenen aus Gründen der Disziplin den Besuch gewisser Lokale untersagen. DW. in Selbst. v. 35 483. Er kann ihnen auch die Teilnahme an politischen Veranstaltungen, an Sammlungen für das Winterhilfswerk u. dgl. zur Pflicht machen. RadlWittlR. 238.

Auch auf die **Abstimmung** bei kollegialischen Beschlußfassungen bezieht sich die Gehoramspflicht nicht. Vielmehr muß jeder Abstimmende sich lediglich nach den Gesetzen, den Verordnungen, dem nationalsozialistischen Gedankengut und zuletzt nach seiner freien, nach bestem Wissen und Gewissen gebildeten Überzeugung richten. Von seiner eigenen Überzeugung darf er sich niemals lediglich dadurch abbringen lassen, daß sein im Kollegium mittätiger Dienstvorgesetzter einen abweichenden Standpunkt einnimmt. Zustimmung Bertram RuPrWBl. 52 646. Bei der begutachtenden Tätigkeit der Beamten besteht keine Gehoramspflicht. RuPrWBl. 52 646.

4. Auch zum dienstlichen Gehoram ist der Beamte nur verpflichtet, wenn folgende **Voraussetzungen vorliegen**:

a) Der Dienstbefehl muß von **seinem Vorgesetzten** (§ 2 Abs. 5 DW.) oder **den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen** erteilt sein. § 7 Abs. 3 hebt besonders hervor, daß der Beamte Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinen Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen darf. Er

darf also Befehle von Stellen, die nicht zu seinen Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten gehören, bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Ahndung nicht befolgen. Deshalb muß er in jedem einzelnen Falle prüfen, ob die Stelle, die ihm einen Befehl erteilt, zu diesem Personenkreis gehört. Im übrigen aber kann und darf er, abweichend von dem früheren Inhalt der beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht, nicht mehr prüfen, ob der Befehl, der ihm erteilt ist, innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten liegt. Diese sachliche Zuständigkeit hat die befehlende Stelle allein zu prüfen, und sie allein trifft die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Befehls. Wittland *JW.* 37 349; Seyland *Rhein-Mainische WirtschZtg.* 37 152.

Die befehlende Stelle muß aber wissen, wieweit ihre Befugnisse gehen. So hat z. B. die Behörde das Recht, sich durch einen beamteten Arzt von dem Zustande eines angeblich erkrankten Beamten oder eines Beamten, der wegen dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten in den Ruhestand versetzt werden soll, zu überzeugen. Der Beamte, der in solchen Fällen sich weigern würde, sich dem Amtsarzte zur Untersuchung und Beobachtung zu stellen, würde sich disziplinarisch strafbar machen; s. auch unten § 73 Abs. 1 Satz 2 und Anm. 2 Abs. 7 zu § 73. Dies würde sogar dann gelten, wenn die Behörde bei ihrem Befehl den Beamten irrtümlich für dienstunfähig gehalten haben sollte. Ein Beamter, der krank zu sein behauptet, verstößt gegen die Gehorsamspflicht, wenn er dem Befehl, seinen Dienst anzutreten, nicht folgt. *RDStG.* 5. 8. 38 *RRewBl.* 59 1115. Auch Beamte, die sich im Wartestande befinden, müssen sich zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit vom Amtsarzt untersuchen lassen. Die Weigerung eines Beamten, sich im Dienststrafverfahren zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Heil- od. Pflgeanstalt zu begeben, war nach *PrDischnichtw.* vom 29. 10. 28 *DZ.* 28 1685 und *PrDVG.* v. 12. 11. 09 bei v. Rheinbaben 382 begründet; jetzt ist aber die abweichende Ansicht des *GrDis.* des *RG.* v. 4. Dezember 1917 im *JMBl.* 18 59 in § 48 *RDStD.* gebilligt. Danach kann zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten die Dienststrafkammer auf Vorschlag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflgeanstalt gebracht und dort bis zur Dauer von 6 Wochen verwahrt und untersucht wird. Nur diese Regelung wird den öffentlichen Interessen des Staates an einwandfreier Feststellung des Geisteszustandes eines Beamten gerecht. Die gegenteilige Meinung nahm zu sehr auf die Interessen des Beamten Rücksicht. Über die Frage, ob der Beamte verpflichtet ist, sich zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit operieren zu lassen; s. unten Anm. 2 Abs. 6 zu § 73.

Die Behörde kann die Vorlegung sämtlicher amtlicher Schriftstücke, auch der Konzepte, die ein nachgeordneter Beamter hinter sich hat, zwecks Einsichtnahme verlangen. Die Nichtbefolgung der Einforderung der Akten ist Gehorsamsverweigerung. *PrDVG.* „Recht“ 21 *Rspr.* 311 *Nr.* 2125.

Gehorsamsverweigerung liegt auch dann vor, wenn ein Beamter sich weigert, unter einem bestimmten Beamten als Vorgesetzten zu arbeiten. *RDStG.* v. 19. 3. 06 *Schulze-Simons* 69.

Das Verlangen des Dienstvorgesetzten, daß ein Beamter eine Dienstwohnung, die ihm nicht nur als ein Teil des Besoldungsanspruchs, sondern gleichzeitig auch im öffentlichen Interesse zugewiesen ist, beziehe, liegt im Rahmen seiner Zuständigkeit; s. jetzt § 19 Abs. 2. Deshalb macht sich der Beamte des Ungehorsams schuldig, wenn er sich weigert, die Wohnung zu beziehen. Ob im einzelnen Falle ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, daß eine bereitstehende Dienstwohnung auch von dem Beamten tatsächlich bezogen wird, hat lediglich die vorgelegte Behörde im Dienstaufsichtswege zu entscheiden. *PrStMBeschl.* v. 27. 2. 07 bei v. Rheinbaben 79, 80. Der Dienstvorgesetzte kann ferner den Beamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen. § 19 Abs. 2.

Der Beamte macht sich ferner des Ungehorsams schuldig, wenn er sich trotz der Verletzung an einen anderen Ort weigert, seine bisherige Dienstwohnung innerhalb der ihm gesetzten Frist zu räumen und sich an seinem neuen Dienstort um eine Wohnung zu bemühen. *RDStG.* 8. 3. 39 *E.* 2 29. Dasselbe gilt, wenn er sich grundlos weigert, einer Abordnung z. B. in das besetzte Gebiet in Polen nachzukommen. *RDStG.* 8. 3. 40 *E.* 3 26 ff.

Die Behörde kann ferner verlangen, daß der Beamte jederzeit ihre Anordnungen und Mitteilungen amtlicher Art anzunehmen bereit ist und darüber quittiert. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte den Inhalt dieser Mitteilungen für gesetzwidrig hält. *GrDis.* v. 8. April 1930 *KuPrWB.* 51 461. Ersieht also der Beamte schon aus der äußeren Beschaffenheit eines Schriftstücks, daß es amtlichen Charakter trägt, so muß er es selbst dann annehmen, wenn es ihm etwa versehentlich unfrankiert als „portopflichtige Dienstsache“ zugeendet sein sollte. *PrDVG.* 50 430.

Der Beamte ist ferner verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten auf dessen Verlangen über seine gesamte Diensttätigkeit und über sein außeramtliches Verhalten, insoweit als es das dienstliche Interesse fordert, jederzeit Auskunft zu geben; in welcher Weise (schriftlich oder mündlich) die Auskunft erteilt werden soll, kann der Dienstvorgesetzte nach seinem Ermessen bestimmen. *PrDVG.* 42 429; *RDStG.* v. 7. März 1932 *Foerster* 33 *E.* 11; *PrDVG.* 5. 3. 35 *KWB.* 56 483 = *JW.* 35 2462. Nur nach Einleitung der Untersuchung in einem förmlichen Dienststrafverfahren kann der beschuldigte Beamte seine Aussage verweigern.

Auch wenn der Vorgesetzte oder der Weisungsberechtigte seine sachlichen Befugnisse bei der Anordnung überschreitet, muß ihr nach der veränderten Rechtslage über die Gehorsamspflicht der Beamte folgen. So kann z. B. wegen Ungehorsams der Beamte bestraft werden, der sich weigert, ein ihm übertragenes Amt, in das er im Interesse des Dienstes versetzt ist, anzutreten, wenn das neue Amt nicht den Voraussetzungen

des § 35 Abs. 1 entspricht. *RDStG.* 31. 2. 39 *DVerw.* 40 77 = *E.* 2 35. Der früher abweichende Rechtszustand (vgl. *PrDWBG.* 51 413; 52 436) ist jetzt nicht mehr maßgebend; a. M. *Fischbach* 208. Ebenso muß der Beamte der Verletzung folgen, wenn er in ihr eine ungerechtfertigte Strafverletzung erblickt. Er muß also zunächst den Befehl befolgen, kann sich dann aber im Dienstaufsichtswege über die — seiner Ansicht nach — die Befugnisse des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten überschreitenden Anordnungen beschweren. Dasselbe gilt, wenn der Dienstbefehl nicht innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Untergebenen liegt. Es ist deshalb z. B. der Beamte des mittleren Dienstes zunächst verpflichtet, auf Geheiß eines Vorgesetzten solche Amtshandlungen vorzunehmen, die den Beamten des einfachen Dienstes vorbehalten sind. Ebenso darf z. B. ein als Stadt- oder Polizeisekretär angestellter Beamter die Ausführung solcher Arbeiten nicht verweigern, die lediglich eine mechanische Tätigkeit, z. B. eine Kanzleiarbeit, darstellen. Natürlich hat er auch in diesen Fällen das Recht der Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Der Beamte darf auch den Ungehorsam gegen eine Verletzungsverfügung nicht damit begründen, daß sie dienstlich nicht notwendig oder ihm mit Rücksicht auf seine bisherige, gegenüber der zukünftigen selbständigeren Tätigkeit nicht zuzumuten gewesen sei. *RDStG.* 11. 2. 36 *Foerster* 1937 *S.* 4 und 5; *RDStG.* 10. 4. 40 *E.* 3 28 ff.

b) Der Dienstbefehl darf den Strafgesetzen nicht erkennbar zuwiderlaufen. Die Befehle der Dienstvorgesetzten haben aber die Vermutung der Gesetzmäßigkeit für sich und der Beamte wird daher im Zweifel eher den für Befolgung des Befehls als den für eine Gehorsamsverweigerung sprechenden Grund bevorzugen.

In zweifelhaften Fällen wird der Beamte zweckmäßig seine Zweifel der vorgesetzten Behörde mitteilen und ist, wenn diese auf der Anordnung besteht, gedeckt. Dies gilt aber nur, wenn ein berechtigter Zweifel vorliegt. Ein Befehl, der gegen ein Strafgesetz verstößt, kann nicht durch mehrfache Erteilung rechtswirksam werden und ein Beamter kann sich nicht durch Scheinvorstellungen bei seiner vorgesetzten Behörde decken. Einem strafgesetzwidrigen, selbst wiederholt erteilten und von einer höheren Stelle bestätigten (*RG.* *JW.* 25 2777) Befehl darf daher der Beamte bei Vermeidung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nachkommen, und er macht sich durch die Nichtbefolgung keines disziplinarisch strafbaren Ungehorsams schuldig. Ähnliches gilt für die Gehorsamspflicht des *SM.*-Mannes. *RGSt.* 61 284 u. 285.

Die Reichsbahnbeamten dürfen eine dienstliche Anordnung der zuständigen Stelle auch dann nicht befolgen, wenn sie für den Beamten erkennbar gegen die Vorschriften oder die Sicherheit des allgemeinen Betriebs oder gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen würde. *Radl Wittl*-*R.* 60.

Hiernach kann der Ungehorsam gegen eine Anordnung, die gegen Strafgesetze verstößt, Pflicht des Beamten sein; vgl. *PrDWBG.* 12 426; *PrDWBG.*

in PrWB. 4 192; RG. v. 19. Juni 1928 JW. 28 2326. Von dieser Pflicht kann der Beamte auch dann, wenn ihm erhebliche Nachteile drohen, nicht entbunden werden. Er darf insbesondere nicht aus Furcht vor dem Verlust oder der Beeinträchtigung seiner Stellung Leben und Gesundheit anderer Personen entgegen einem strafgesetzlichen Verbot in Gefahr bringen. RG. a. a. O. Abgesehen hiervon darf der Beamte selbst rechtlich unrichtigen, gegen Gesetze oder Verordnungen verstößenden oder tatsächlich unbegründeten Verfügungen den Gehorsam nicht versagen. Begr.; GrDis. v. 27. 10. 15 Amtl. Samml. 66. Dasselbe gilt, wenn eine Anordnung der vorgesetzten Behörde mit rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen im Widerspruche steht StWBeschl. v. 18. 1. 02 bei v. Rheinbaben 76. In solchen Fällen übernimmt der Vorgesetzte die Folgen für eine unrichtige oder Schaden stiftende Handlung. Der Beamte ist jedoch je nach Lage des Falles verpflichtet, in geeigneter Weise seine abweichende Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Begr. Das gleiche gilt, wenn der Dienstbefehl nicht in der vorschriftsmäßigen äußeren Form erlassen sein sollte. Auch einen solchen formwidrigen Befehl muß der Beamte unbeschadet seines Beschwerderechts befolgen. Wittland JW. 37 349; Heyland 179; RadlWittlR. 225; a. M. Fischbach 204.

5. Der Beamte muß das Vorliegen der zu 4 angeführten Erfordernisse in jedem Falle prüfen.

Kommt der Beamte einem Befehle nach, dem eins der Erfordernisse fehlt, so ist er zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich. PrWB. 14 518; 52 437; 78 454.

Kommt er aber einem Befehle nach, bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, so ist er gedeckt und hat die materielle Richtigkeit des Befehls nicht zu vertreten. Für diese haftet nur die anordnende Behörde. § 7 Abs. 2 Halbs. 2. Wollte jeder Beamte die materielle Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Entscheidungen und Verfügungen seiner Vorgesetzten nochmals prüfen und deren Befolgung von dem Ausfall dieser Prüfung abhängig machen, so wäre eine ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte unmöglich.

Der Beamte, der Mitglied der NSDAP. ist, kann insofern in einen Konflikt geraten, als er nicht nur seinen dienstlichen Vorgesetzten, sondern auch seinen Parteivorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet ist. Weichen die ihm von beiden Stellen erteilten Befehle von einander ab, so gehen die Befehle seines Dienstvorgesetzten, falls sie nicht gegen ein Strafgesetz verstoßen, vor; s. oben Anm. 2 zu § 7.

Die Art und Weise, in der die — an sich gerechtfertigte — Weigerung des Untergebenen sich betätigt, kann zum disziplinarischen Einschreiten Anlaß bieten. PrWB. 12 426; 26 412; 49 408; 51 434; JW. 05 16.

Jedoch wird sich mitunter nichts dagegen erinnern lassen, wenn ein Untergebener in angemessener Form seinen Vorgesetzten auf offenbare Versehen in dessen Anordnungen hinweist; es wird im Gegenteil oft dankbar empfunden werden, wenn auf diese Weise Fehler beseitigt und die

Verfügungen richtig gestellt werden können. Hier die richtigen Grenzen einzuhalten und bei Verächtigung von Versehen der Vorgesetzten nicht zu weit zu gehen, wird im einzelnen Falle Sache des Tactes des untergebenen Beamten sein.

6. Kommt der Beamte einem Befehle nicht nach, weil er annimmt, daß eins der beiden Erfordernisse (oben zu 4) nicht vorliege, **so handelt er auf seine eigene Gefahr**. Er macht sich also disziplinarisch strafbar, wenn seine Weigerung von der höheren Behörde oder vom Dienststrafrichter für unberechtigt erklärt wird. RDisS. v. 27. 6. 33 Foerster 1934 S. 21; PrDVG. 14 418; 52 437; 78 454; 86 452; 89 391 u. 414; a. M. Radl Wittl R. 435. Ein Irrtum ist aber ein Strafausschließungsgrund, wenn er entschuldbar ist. Wittland DZ. 35 353; a. M. PrDVG. v. 24. 1. und 28. 1. 08 bei v. Rheinhaben 76. Diese Rspr. des DVG. widerspricht dem Grundsatz (s. jetzt § 22 Abs. 1 Satz 1), daß nur beim Vorliegen eines Verschuldens dienststrafrechtliche Ahndung möglich ist. Der Beamte wird in Fällen, in denen die Unrechtmäßigkeit des Dienstbefehls (Verstoß gegen ein Strafgesetz) nicht ganz klar ist, einstweilen der Anordnung Folge leisten und sich darauf beschränken müssen, seine abweichende Auffassung bei seiner vorgesetzten Behörde im Beschwerdewege zur Geltung zu bringen. PrDVG. v. 29. 12. 08 bei v. Rheinhaben 76, 77.

Die Verweigerung des Gehorsams auf Grund einer objektiv unrichtigen Rechtsauffassung ist aber disziplinarisch strafbar, wenn der Beamte eine gründliche Nachprüfung der von allen Vorgesetzten einhellig gemißbilligten Auffassung unterlassen hat. GrDisS. v. 6. Oktober 1926 Amtl. Sammlg. 166 ff.

7. Für die richterlichen Beamten, die jedenfalls insoweit, als sie reine richterliche Amtshandlungen vornehmen, nur unter der Autorität der vom Führer in Form von Gesetzen, Verordnungen usw. getroffenen Entscheidungen stehen, kommt die Gehorsamspflicht nur beschränkt in Betracht. Diese Beschränkung der Gehorsamspflicht bringt § 7 Abs. 2 dadurch zum Ausdruck, daß er die Gehorsamspflicht gegenüber dienstlichen Anordnungen mit der Einschränkung ausdrückt: „soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist“. Deshalb sind die richterlichen Beamten nur insoweit zum Gehorsam verpflichtet, als ihre richterliche Tätigkeit nicht in Frage kommt. Sie sind bei ihrer richterlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und müssen zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben in der Volksgemeinschaft unabhängig sein. Hüfner LZ. 28 5; Siegert DRichtZtg. 29 246; Gülland 16, 18 ff.; Rothenberger Ztschr. Akad. f. D. R. 37 637 ff.; Roellreutter RVerwBl. 53 305 ff.; Radl Wittl R. 231 ff. Zu den richterlichen Beamten gehören hier auch die Mitglieder von Verwaltungsgerichten, z. B. des Bezirksverwaltungsgerichts; sie sind bei ihrer eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit nicht an höhere Weisungen gebunden; so kann z. B. der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksverwaltungsgerichts nicht von dem Minister mit Anweisungen versehen werden. Auch für die Mitglieder

des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preuß. Oberrechnungskammer, der Finanzgerichte im engeren Sinne, des Reichsfinanzhofs, des Reichspatentamts, Reichsverwaltungsgerichts, der Oberversicherungsämter, des Reichsversicherungsamts usw. gilt dies, soweit sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben. Natürlich können die Aufsichtsbehörden die Ausführung der richterlichen Amtsgeschäfte auf Pünktlichkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfen und darauf abzielende Anordnungen treffen. Bei der Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften, z. B. bei der Strafvollstreckung (RGSt. 31 76 ff.; s. auch RGBrZMBl. 05 12) und soweit er als Organ der Justizverwaltung tätig wird, hat auch der Richter die Dienstbefehle des Dienstvorgesetzten zu befolgen. Auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die Rechtspfleger unterliegen als Organe des Gerichts nur einer beschränkten Gehoramspflicht. Meyer ZBR. 5 59 ff. u. DRetzspfl. 38 5 u. 6.

Über die beschränkte Gehoramspflicht der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte s. § 20 MStD. u. § 7 Abs. 3 B. 17. 8. 38 (RGBl. I 1455). Die richterlichen Wehrmachtjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken. § 20 MStD. in d. Fassung v. 5. 9. 36 (RGBl. I 718). Für die übrigen Wehrmachtbeamten gilt unbedingte Gehoramspflicht.

Die Unabhängigkeit des Richters besteht hiernach auch im neuen Staat weiter; sie hat sich aber gewandelt, und der Richter muß sein ganzes Wirken, insbes. auch bei seiner Rechtsprechung und der Auslegung von Gesetzen, von der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbes. den Äußerungen des Führers, vor allem seiner Schrift „Mein Kampf“, und dem Parteiprogramm, durchdringen lassen; er muß nicht enger Jurist, sondern in erster Linie Mensch und Volksgenosse sein. Er soll auch die Gesetze nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem deutschen Rechtsempfinden und den Bedürfnissen des praktischen Lebens auslegen. Er darf keine Entscheidungen fällen, die volksfremd sind und den Grundsätzen des Nationalsozialismus widersprechen. Er darf sich nicht an die Stelle der politischen Führung setzen oder ihr vorbehaltene Aufgaben übernehmen. S. hierzu Eichhorn, Bindung des Richters an das Gesetz und neuzeitliche Rechtsfindung DRichtztg. 35 321 ff. Dort ist auch das umfangreiche Schrifttum zu den einschlägigen bedeutungsvollen Fragen mitgeteilt; s. auch die 5 Leitätze des Reichsjuristenführers über die Stellung des Richters im neuen Staat. „Deutsche Rechtspflege“ 36 S. 10; s. dazu Karl Schmitt DJZ. 36 175; Freisler DJ. 34 302 ff. und 1333 ff.; Reich Ztschr. Akad.f.D.R. 34 Hsft 1 S. 11 ff.; Erler DGem.u.WirtschR. 37 217 ff. und 237 ff.; RM. Dr. Frick vor der VerwAkad. Hamburg im Januar 1939 RVerwBl. 60 54; Geffroy „Deutsche Rechtspf.“ 39 261; Rothemberger Ztschr. Akad.f.D.R. 37 637 ff.; DRetzspfl. 39 262 ff. Nicht der weltanschaulich neutrale, sondern der das Recht im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung schöpferisch gestaltende Richter entspricht dem Rechtsempfinden des Volkes; s. dazu auch Malz „Das Richtertum im nationalsozial. Staat“. DR. 41 2217 ff. Jäger „Der Richter“ (1939), Verlag von Springer.

Jeder Richter muß sich stets bewußt sein, daß er ein Organ des obersten Gerichtsherrn, also des Führers, ist und in seinem Namen Recht zu sprechen hat. Diese innere Einstellung des heutigen Richters ist die unabdingbare Voraussetzung für die richterliche Unabhängigkeit. Hueber *DZ.* 42 5 ff. (Justiz im Führerstaat).

Über die Frage, ob und inwieweit der Richter Gesetze und Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen darf s. Schack *RVermBl.* 59 68 ff.; Ipsen *Politik und Justiz*, das Problem der justizlichen Hoheitsakte. Hamburg 1937; Keuß *FW.* 38 101; Koellreutter *RVermBl.* 59 305 ff.

Sehr wichtig ist § 7 des Erl. des Führers vom 3. 4. 41 (*RGBl.* I 201) über die Bildung des Reichsverwaltungsgerichts. Er lautet:

„Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.“

Mit Recht nimmt Freisler (*DZ.* 41 538) an, daß § 7 a. a. D. die klare Umreißung der nationalsozialistischen Auffassung des deutschen Richtertums darstelle. Auch *RM.* Frank *DR.* 41 1169 ff. betont im Anschluß an § 7 a. a. D., daß jeder Richter seine Stimme nach freier Überzeugung, die aus dem gesamten Sachstand zu schöpfen sei, abzugeben habe; diese freie Überzeugung müsse sich paaren mit der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung. Ein Richter, der so verfare, könne von niemandem belangt oder angegriffen werden. Bei Rechtsfähen, die nicht vom Führer stammten, könne der Richter zu einer Überprüfung der Vereinbarung solcher Gesetze mit dem Führerwillen kommen. Frank bezeichnet § 7 a. a. D. als eine Gesetzesbestimmung von „unübersehbarer weitreichender Wirkung“. *RM.* Dr. Frick hat bei der Einführung des Präsidenten des *RVermGerichts* am 14. 5. 41 (*RVermBl.* 41 329 ff.) erklärt, die Richter hätten nicht dem Buchstaben des Rechts zu dienen, und dürften nicht lebensfremde, der Volksgemeinschaft unverständliche Urteile fällen. Sie müßten ihre Stimme nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauffassung abgeben. Dasselbe hat der neuernannte Präs. des *RVermG.* bei seiner Einführung am 14. 5. 41 (*RVermBl.* 41 329 ff.) betont und darauf hingewiesen, daß die Richter keine Buchstabengerechtigkeit walten lassen dürften und ihr Urteil schnell und gründlich und in einer jedem Volksgenossen verständlichen Sprache abfassen und sich von Weltfremdheit und Bürokratismus fernhalten müßten.

Staatssekretär Studart hat in der *DVerw.* 41 189 ff. darauf hingewiesen, daß nur die besten Nationalsozialisten und bewährtesten Verwaltungspraktiker für Richterstellen im *RVermG.* in Frage kämen; sie seien zur Erfüllung einer hochpolitischen Aufgabe berufen. Bei jeder Richtertätigkeit dürfe nicht ausschließlich der Verstand und die Logik vorherrschen; vielmehr müsse dabei auch das Herz und die Seele des Richters mitsprechen; er müsse sich für die

politischen Ziele der Staatsführung einsetzen und nicht theoretisches objektives Recht sprechen. Wenn die Anwendung des Gesetzes im Einzelfalle zu einer dem Rechtsbewußtsein widersprechenden unbilligen und sittlich unhaltbaren Entscheidung führen würde, so habe der Rechtswahrer sie zu verhindern, indem er aus seinem Rechtsgewissen heraus Recht schöpfe und das Gesetz nicht nur dem Buchstaben nach anwende.

Freisler DR. 42 145 ff. hebt hervor, daß der Führer als oberster Gerichtsherr zugleich der höchste deutsche Richter sei und daß jeder deutsche Richter für seine nationalsozialistische Haltung auch in seiner Berufsarbeit persönlich und uneingeschränkt dem Führer unmittelbar verantwortlich sei und sich diese Verantwortlichkeit mit seiner Unabhängigkeit wohl vereinigen lasse.

Zum Schutze der richterlichen Unabhängigkeit ist § 171 Abs. 1 Satz 3 ergangen, wonach die Verletzung eines richterl. Beamten in den Ruhestand nach § 71 nicht auf den sachlichen Inhalt einen in Ausübung der richterl. Tätigkeit getroffene Entscheidung gestützt werden kann.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen in allen Fällen nach § 146 GG. den dienstlichen Weisungen ihrer Dienstvorgesetzten nachkommen, dabei müssen sie aber die Befehle ebenso prüfen wie alle übrigen Beamten.

8. Die Hochschullehrer unterliegen wegen der akademischen Lehrfreiheit und der Freiheit der Wissenschaft nur einer beschränkten Gehorsamspflicht. Doch haben sie gewisse Einschränkungen auch bei ihrer Lehrtätigkeit zu beachten; sie dürfen dabei keine strafbaren Handlungen, z. B. Beleidigungen begehen, nicht den Staat verunglimpfen u. dgl.; s. näheres Köstlin-Schmid 69; Wende, Grundlagen des preuß. Hochschulrechts, Berlin 1930 und dazu Rothenbucher Gruchot 72 136 ff.; Fischbach 207. Im neuen Staat sind sie ebenso wie alle Beamten verpflichtet, sich sowohl bei ihrer Lehrtätigkeit wie außerhalb dieser politisch zu betätigen. Sie müssen ihr ganzes Wirken von einem aktiven Eintreten für den neuen Staat und seine Ziele durchdringen lassen.

9. Auch in anderen Fällen ist gesetzlich die Erteilung von Weisungen ausgeschlossen, so z. B. bei den **Gemeinderäten**, die nach § 48 DGD. unter eigener Verantwortung tätig werden. So auch Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1938 60.

5. Amtsverschwiegenheit.

§ 8.

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

1. Der Beamte erlangt in seinem Beruf fortgesetzt Kenntnis von Tatsachen, die der Allgemeinheit verborgen bleiben. Die Weiterverbreitung solcher Kenntnis muß zu Unzuträglichkeiten führen. Sie wird oft die Interessen des Staates sowohl wie der die Tätigkeit der Beamten in Anspruch nehmenden Privatpersonen empfindlich schädigen. Von jeher ist daher die **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit als Ausfluß der Treuepflicht als eine der vornehmsten Beamtenpflichten** bezeichnet worden. Die Erinnerung, dem Führer den Treueid geleistet zu haben, muß jedem Beamten ein steter Ansporn sein, das Treueverhältnis zum Führer nicht durch Preisgabe von Amtsheimnissen zu verletzen. Von der Verschwiegenheitspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung, z. B. als Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, Freimaurerlogen (s. *KuPrWdZ.* 10. 7. 35 *WBl.* 888) u. dgl. befreien. Zur Amtsverschwiegenheit ist er verpflichtet auch gegenüber Parteistellen und Parteigerichten, die von ihm als Parteimitglied Auskunft über geheimzuhaltende Angelegenheiten fordern sollten. Hält eine Parteidienststelle oder ein Parteigericht die Auskunft über solche Angelegenheiten für erforderlich, so müssen sie sich daher nicht an den Beamten, sondern an die dem Beamten vorge setzte Behörde wenden. Zur Vermeidung etwaiger Konflikte zwischen den Staats- und Parteistellen wird ebenso zu verfahren sein wie bei solchen Konflikten auf dem Gebiet der Gehoramspflicht; s. oben Anm. 2 zu § 7 u. die dort angeführte *DurchfB.* zu § 7. Es hat aber jeder Beamte, auch wenn er nicht Parteigenosse ist, nach § 3 *Abf.* 2 *Satz* 2 *DMB.* Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der *MSDA.* gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, seinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der *MSDA.* schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will es dies nicht, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichszkanzler melden. § 42 *Abf.* 2 *Satz* 2; s. *Anm.* 5 zu § 42. Er kann dies tun, ohne sich der Gefahr auszusetzen, deswegen gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu verstoßen. Beschwerden persönlicher Art darf er aber nur auf dem Dienstwege vorbringen.

Wegen der Befreiung eines Beamten, der Amtsträger der Partei ist, von der Amtsverschwiegenheit bei Äußerungen über die polit. Einstellung

von Beamten s. unten Anm. 2d zu § 26 u. DurchfW. Nr. 3 zu § 26; RM. Dr. Frick auf dem 1. Deutsch. Beamtent. (DVerw. 37 214); Fischbach 214.

2. Nach § 8 hat der Beamte im wesentlichen in Übereinstimmung mit den früheren Vorschriften, insbes. § 11 RWG., Verschwiegenheit nur zu beobachten, **wenn sie aus der Natur der Sache folgt oder wenn sie ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung besonders vorgeschrieben ist.** RGSt. 28 424; 35 403; 41 4; PrRWG. 83 428. Dabei muß es sich um solche Vorgänge handeln, **die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit** (also auch bei Gelegenheit des Dienstes s. RadlWittlR. 246) **bekannt geworden sind.** Was er nur als Privatmann erfahren hat, steht nicht unter der Amtsverschwiegenheitspflicht.

a) Ob die betreffende Angelegenheit zu denen gehört, **deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist**, ob also die Geheimhaltung im Interesse des Volks, des Reiches, der RSDAP., eines Landes, Kommunalverbandes usw. oder einer Privatperson geboten ist, hat der Beamte nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls zu beurteilen und wird sich im Zweifel für die Geheimhaltung zu entscheiden oder zur Behebung der Zweifel an seinen Dienstvorgesetzten zu wenden haben.

Amtsgeheimnisse dürfen selbst solchen Personen, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie Rechtsanwälte und Ärzte, nicht preisgegeben werden. Dasselbe gilt gegenüber einem Mitbeamten, der dienstlich mit der geheim zu haltenden Angelegenheit nicht befaßt ist; s. Reuß JW. 37 1385.

So sind z. B. Verfügungen der Dienstvorgesetzten, die amtlich nicht veröffentlicht werden, geheim zu halten. RDiff. v. 2. 4. 06 Schulze-Simons 122. Wer solche Verfügungen dritten Personen, insbesondere zum Zwecke der Veröffentlichung mitteilen will, hat zuvor die behördliche Genehmigung hierzu nachzusuchen. PrJM. v. 20. 4. 93 bei Müller 448.

Geheim zu halten sind auch Verwaltungsberichte, die nur für die Kenntnisnahme eines eng begrenzten Personenkreises bestimmt sind. RDiff. v. 18. 3. 89 Schulze-Simons 120. Dasselbe gilt von einer als streng vertraulich bezeichneten amtlichen Denkschrift. RDStG. 24. 1. 39 DVerw. 40 44. Steuertrafsakten dürfen dem, über den sie geführt werden, nicht zur Einsicht vorgelegt werden. RDiff. 27. 2. 28 Foerster-Simons 46.

Ein Landrat darf Tatsachen, die ihm als Vorsitzendem des Gesundheitsamts gemäß § 9 G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bekannt werden, gegen einen ihm unterstellten Beamten disziplinarisch nicht bewerten. Bähnsch Staats- und Selbstverw. 30 162.

Die Mitteilungen, die einem Beamten über seine bevorstehende Veretzung gemacht werden, fallen ebenfalls unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. RGSt. 15 89. Dagegen braucht die bloße Tatsache der Veretzung an sich nicht etwa bis zu ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständigen Amtsblätter geheim gehalten zu werden. Denn der

Beamte ist, sobald er amtlich Kenntnis von seiner Versetzung erlangt hat, nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, alle zur Übersiedelung an den neuen Amtsort erforderlichen Schritte zu tun, insbesondere sich dienstlich auf seine Stellenänderung einzurichten, rechtzeitig seine bisherige Wohnung zu kündigen u. dgl.

Keine Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht liegt vor, wenn ein Beamter als Propagandaleiter der Partei auf Anordnung des Kreisleiters einen Bericht über die Stimmung der Beamten in einer Behörde erstattet. *RDStG. C. 1 6 ff.*

Personalakten (Personalmachweise) sind jetzt wieder Geheimakten; sie dürfen den Beamten nicht mehr zur Einsicht vorgelegt werden. Art. 129 *Abf. 3 Satz 3 WeimB.* ist durch die Verhältnisse überholt und außer Kraft getreten; s. näheres *PrZM. v. 8. 5. 34 (PrVerfBl. 204)*. Es soll nicht durch die Akteneinsicht dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, die Urteile seiner Vorgesetzten über ihn zu kontrollieren und zu beanstanden. *PrDWB. 17. 4. 35 RVerwBl. 56 679; Meeske NSBZ. 37 17 ff.; Reuß DVerwBl. 37 495*, der allerdings den Behördenvorstand für befugt hält, dem Beamten die Einsicht zu gestatten; ebenso *NadlWittlR. 700; a. M.* mit Recht *Fischbach 220*. Es empfiehlt sich aber, den Beamten über eine etwa ungünstige Beurteilung in geeigneter Form zu unterrichten, um ihm die Ablegung der beanstandeten Mängel zu ermöglichen. *PrMZ. 7. 12. 34 (MBl. 1530 zu II Abf. 2); RNdZ. 12. 4. 34 (MBl. 747); RZM. 18. 7. 35 DZ. 1020*. Nur die Beamten im Vorbereitungsdienst dürfen die ihnen erteilten Zeugnisse nach wie vor einsehen; vgl. z. B. § 16 *Abf. 5 Ausb. D.f.d. GerichtsA. RZM. 8. 7. 38 (DZ. 1091)*. Es gilt aber noch Art. 129 *Abf. 3 Satz 2 WeimB.*, wonach dem Beamten vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen (nicht Werturteile) in seine Personalakten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. *RNdZ. 12. 4. 34 (MBl. 747); RZM. 18. 7. 35 D.Z. C. 1020; s. auch § 42 Abf. 1 Satz 2*. Dies gilt auch dann, wenn diese ungünstigen Tatsachen in anderen Akten als den eigentlichen Personalakten enthalten sind. *Reuß DVerw. 37 491 u. 492; s. auch Erl. d. Reichsf. 44 u. Chefs der deutschen Polizei 15. 9. 37 (MBl. 1535)*. Es steht aber nichts im Wege, daß der Dienstvorgesetzte dem Beamten — abgesehen von den sogen. Qualifikationen — einzelne Schriftstücke der Personalakten, z. B. Urkunden über die Abstammung, zur Einsicht vorlegt. *Fischbach 220*. Auch im Dienststrafverfahren dürfen weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger die Personalakten einsehen und Abschriften daraus entnehmen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann ihnen aber nach Zustellung der Anschuldigungsschrift Auszüge aus den Personalakten, soweit diese Belastendes enthalten, vorlegen. § 57 *RDStD.*

Zu den Personalakten gehören auch die Nebenakten über abgelegte Prüfungen, über etwaige Dienststrafverfahren usw.

Über die sogen. Befähigungsberichte (Qualifikationen) hat der *RZM.* unter dem 28. 9. 41 (*Amtzbl. der RFinVerw. 41 257 ff.*) eingehende Vorschriften erlassen.

Parteidienststellen sind zur Akteneinsicht (Personalakten) nicht ohne weiteres befugt. Akteneinsicht zur Einsichtnahme erfolgt allgemein nur an den Leiter der Partei-Kanzlei auf sein Ersuchen. Alle Parteidienststellen müssen daher ihre Aktenanforderungen über den Leiter der Partei-Kanzlei richten. Aktenauskünfte nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde werden auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP. erteilt. Bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbes. von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sollen die Anforderung der Akten und der Wunsch der Aktenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet werden. RuPrMz. 29. 12. 34 (PrMBl. 35 27).

Über die Frage, ob und inwieweit Personalakten der Beamten im Zivilprozeß von den Parteien, insbes. auch ihren Anwälten, eingesehen werden können s. Mumm BeamtJahrb. 39 183 ff.

b) Der Beamte hat ferner auch dann Verschwiegenheit zu beobachten, wenn sie ihm durch Gesetz oder allgemeine oder besondere Anordnungen seiner Vorgesetzten für gewisse Geschäftszweige überhaupt oder nur für bestimmte einzelne Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Es ist also Sache jedes Beamten, sich zu vergewissern, ob solche Anordnungen ergangen sind.

Von der zu 3, a und b, gekennzeichneten Amtspflicht kann den Beamten keinerlei andere persönliche Bindung befreien. § 8 Abf. 1 Halbf. 2; s. oben Anm. 1.

Besonders wichtig ist die Verschwiegenheitspflicht bei der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium. Ist hier von zuständiger Stelle die Vertraulichkeit der Beratung und Abstimmung anerkannt, so muß jeder Teilnehmer Stillschweigen beobachten und darf insbes. auch nicht Äußerungen der Mitglieder des Kollegiums bekanntgeben, insbes. auch nicht in der Öffentlichkeit etwa durch die Presse. PrDZG. 76 473 u. RG. 89 13 ff. halten für zulässig, die bei einer Beratung und Abstimmung beteiligten Richter in gewissen Ausnahmefällen, z. B. bei Untersuchungen wegen Rechtsbeugung, bei Rückgriffsprozessen gegen Richter u. ä., auch über die Art und Weise des Zustandekommens der Entscheidung als Zeugen zu vernehmen. Jedoch läßt die Entscheidung RG. 89 13 ff. das Recht und die Pflicht der Dienstvorgesetzten unberührt, im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit den Richtern gemäß § 54 StPD. und § 376 BPD. die Genehmigung zur Aussage zu erteilen ist. Diese Genehmigung kann auch mit Einschränkung insbes. in der Richtung erteilt werden, daß die Genehmigung sich nicht auf eine Vernehmung über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung erstreckt.

Die Pflicht der Richter zur Amtsverschwiegenheit hindert nicht, daß Art, Reihenfolge und Ergebnis der Abstimmung in den Urteilsgründen mitgeteilt und vom Revisionsgericht nachgeprüft werden. RGSt. 60 295. Dasselbe gilt u. U. von den Gründen des abstimmenden Richters. Bayer-OberstLG. vom 24. 10. 27 JW. 29 1062; s. aber RGSt. 61 217 (Fall Marfchner).

4. Für die Reichsminister, die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen gelten § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 f. inggemäß. § 159 Abs. 1 und § 177.

5. Für einzelne Beamtengruppen sind besondere Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht ergangen z. B.:

a) Für die Wehrmachtbeamten gelten (ebenso wie für die Soldaten) die Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht im § 25 WehrG. Sie decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 8 DVG.

b) Besondere Vorschriften sind enthalten in dem Post- und Teleg.-G.; f. § 5 G. 28. 10. 71 (RGBl. 347); § 8a TelegG. in der Fassung vom 3. 12. 27 (RGBl. I 331); ferner wegen des Postsparkassengeheimnisses f. § 23 der 1. DurchfB. 11. 11. 38 (RGBl. I 1645); ZBR. 3 257 ff.; §§ 299, 300 StGB.; § 2 G. über d. Verf. in Versorgungssachen 20. 3. 28 (RGBl. I 71). Im übrigen unterliegen bei der Post- und Telegraphenverwaltung der Amtsverschwiegenheitspflicht alle dienstlichen Vorkommnisse, aus deren Mitteilung für die Verwaltung oder einzelne Personen ein Nachteil entstehen kann und Tatsachen dieser Art, die sich auf den Postversendungs- und Telegrammverkehr beziehen; vgl. hierzu RDStB. 5. 7. 32 Foerster 1933 S. 27 (Bruch des Telegraphengeheimnisses) u. Dhneseorge DVerw. 38 101, 102; er tritt für eine unbedingte Postgeheimspflicht ein. So verletzt z. B. ein Postbeamter seine Verschwiegenheitspflicht, wenn er jemanden, z. B. einem Geistlichen, mitteilt, seine Post werde überwacht. RDStB. 5. 4. 37 Foerster 1937 II 6; RDStB. 7. 9. 38 RVerwBl. 59 1034. Bei den Versorgungsbehörden gehören hierzu insbes. die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. § 2 Abs. 1 RG. 2. 11. 34 (RGBl. I 1113).

Die Reichsbankbeamten, die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und alle sonstigen im Dienst der Deutschen Reichsbank tätigen Personen, sowie die Mitglieder des Beirats der Deutschen Reichsbank und der Bezirksbeiräte, sind nach § 10 Abs. 1 ReichsbankG. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Der Notar hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. § 19 Abs. 1 Satz 1 RNotD. Der Notar ist auch dann zur Verschwiegenheit über das von ihm Verhandelte verpflichtet, wenn er seine Mitwirkung zu dem Geschäft abgelehnt hat. RG. 40 253; 54 360; RGZ. 37 A 8. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde Befreiung erteilen. § 19 Abs. 1 Satz 2 RNotD. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichts-

behörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden. § 18 Abs. 2 RNotD.

d) Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten haben nach ReichsabgabenD. v. 22. 5. 31 (RGBl. I 161) § 22 Abs. 3 in der Fassung v. 22. 5. 31 (RGBl. I 211 und B. v. 1. Dezember 1931) Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt allgemein auch in Reichssteuersachen für Landesbehörden insbes. Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Gutachten der RStJ. v. 29. April 1931 DStZ. 31 898; f. Näheres Neumann ZBR. 3 257. Die Verletzung des Steuergeheimnisses durch einen Steuerbeamten aus eigenmütigen Beweggründen ist ein sehr schweres Dienstvergehen. RDisJ. 5. 11. 35 Foerster 1936 S. 18.

e) Die Beamten der Pr. Oberrechnungskammer sind zur unbedingten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. GeschäftsD. f. d. OberR. v. 30. 1. 35 (PrVerfBl. 35 I § 2 Abs. 2). Dasselbe wird für die Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches gelten müssen.

f) Die Mitglieder des Erbgesundheitsgerichts sowie der Anerkennungsbörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund des Reichserbhofgesetzes v. 29. 9. 33 (RGBl. I 685) oder seiner Durchführungsbestimmungen befaßt ist. § 10 Abs. 2 Erste DurchfB. zum ReichserbhofG. v. 19. 10. 33 (RGBl. I 749).

g) Alle im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht amtlich tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der durch ihre amtliche Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet. § 14 G. 25. 2. 38 (RGBl. I 216). Das Reichswirtschaftsgericht ist seit dem 1. 5. 41 mit anderen Gerichten zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt worden. §§ 1, 11 Erl. 3. 4. 41 (RGBl. I 201).

h) Die Ehrenbeamten, die zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Rahmen der DGD. herangezogen sind, müssen Verschwiegenheit beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind; f. näheres § 24 DGD.

i) Weitere Vorschriften dieser Art sind von Julier ZBR. 8 192 ff. und bei RadlWittlR. 255 ff. zusammengestellt.

6. Oft ist eine an sich geheimzuhaltende Angelegenheit dem Beamten außer vermöge seines Amtes **auch sonst bekannt geworden**. Ob in solchen Fällen eine Weiterverbreitung der Angelegenheit als Pflichtverletzung gelten muß, ist streitig. Manche halten bei solcher Sachlage niemals, andere wieder stets eine Verletzung für vorliegend. Der richtigen Ansicht nach wird die Entscheidung in jedem einzelnen Fall von den besonderen Umständen abhängig gemacht werden müssen.

Im Zweifel wird der Beamte die für die Geheimhaltung der ihm amtlich bekannt gewordenen Vorkommnisse sprechenden Gründe zu bevorzugen haben.

7. Verlegt der Beamte seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, so kann er möglicherweise disziplinarisch, strafrechtlich und nach den Haftungs-vorschriften zur Rechenschaft gezogen werden.

a) Die **disziplinarische** Ahndung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird regelmäßig eintreten. Für die Höhe der zu verhängenden Dienststrafe wird der Beweggrund der Pflichtverletzung, die Wichtigkeit der geheim zu haltenden Tatsachen für die öffentlichen Interessen und die Art der Bekanntmachung von besonderer Bedeutung sein. Ein Beamter, der nur aus Unbedachtsamkeit etwa seiner Frau oder einem guten Freunde solche unerlaubten Mitteilungen macht, wird weit milder zu beurteilen sein als ein Beamter, der in der Absicht, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, eine ihm amtlich bekannt gewordene Nachricht an die Presse oder an Privatpersonen gegen Entgelt weitergibt. Nicht selten wird die Verfehlung so schwer sein, daß das förmliche Dienststrafverfahren in die Wege geleitet werden muß. *RDStH.* 16. 10. 35 *Foerster 1936* S. 16. In diesem Verfahren kann mitunter sogar Entfernung aus dem Dienst (§ 4 Abs. 2 *RDStD.*) in Frage kommen. *RDStH.* 9. 2. 40 E. 3 46. Auf diese Strafe ist in einem Falle erkannt worden, in dem ein Beamter eine streng vertrauliche Schrift seiner Dienstbehörde einem Dritten, dessen Interessen in der Schrift betroffen waren, zugänglich gemacht hatte. *RDStH.* 24. 1. 39 E. 2 46.

b) In vielen Fällen hat die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auch eine **strafgerichtliche Ahndung** zur Folge; s. §§ 90 a, 92, 353 a, 354, 355 *StGB.* Besonders wichtig ist § 353 b *StGB.* in der Fassung des *G. v. 2. 7. 36* (*RGBl. I* S. 532). Danach wird ein Beamter oder ein früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Zustimmung der vorgelegten Behörde verfolgt; s. dazu *Koenig BeamtJahrb.* 36 560 ff. und *Wittland JBR.* 7 118 ff. Ferner wird nach § 353c *StGB.* in d. Fassung v. 2. 7. 36 (*RGBl. I* 532) der, der unbefugt ein geheimes oder als vertraulich bezeichnetes amtliches Schriftstück oder dessen wesentlichen Inhalt preisgibt und dadurch wichtige öffentl. Interessen gefährdet oder unbefugt eine geheimzuhaltende Mitteilung weitergibt, schwer bestraft. Ferner werden z. B. beamtete Ärzte und Notare, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 *RM.* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt aber nur auf Antrag ein. § 300 *StGB.* Vgl. auch § 412 *ABGD.* in der Fassung vom 22. 5. 31.

c) Entsteht durch die Verfehlung dem Staat oder einem Privaten ein Schaden, so kann der Beamte entweder direkt oder im Rückgriffswege **nach den Reichs- und Staatshaftungsgeetzen und Art. 131 Weim.B.** zur Rechenschaft gezogen werden.

8. Auch die Beamten, die aus ihrem Amt freiwillig **ausgeschieden, entlassen** oder **zur Ruhe gesetzt** sind, haben die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. § 8 Abs. 1 DVG.; eine Verletzung dieser Pflicht ist bei den Ruhestandsbeamten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 DVG. in Verbindung mit § 12 Satz 2 RDStD. dienststrafrechtlich verfolgbar. Auch die sonst ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten können wegen Verletzung dieser Pflicht dienststrafrechtlich belangt werden, sobald sie wieder erneut in ein Beamtenverhältnis eingetreten sind. § 2 RDStD. Daneben können die ausgeschiedenen, entlassenen oder zur Ruhe gesetzten Beamten zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch ihre Verfehlung dem Dienstherrn oder einem Privaten ein Schaden entstanden ist. Auch strafrechtlich können sie in Anspruch genommen werden; s. Anm. 7b. Auch bei Notaren bleibt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach dem Erlöschen des Amtes bestehen. § 19 Abs. 3 ReichsNotD. Wegen der Ehrenbeamten der Gemeinden s. § 24 DVG. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die bei der Behörde tätigen Angestellten und Arbeiter. Wacke D. Verw. 39 396.

9. Neu ist die Vorschrift des § 8 Abs. 4, nach der der Beamte verpflichtet ist, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten **amtliche Schriftstücke usw. herauszugeben**. Auch der amtl. Schriftwechsel, der in manchen dienstl. Angelegenheiten in Form einer Privatkorrespondenz geführt wird, gehört hierher. Fischbach 217. Diese Regelung entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis. Für die ausgeschiedenen Beamten, die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten gilt dasselbe. Begr. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. § 2 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 229). Den Anspruch auf Herausgabe braucht der Dienstherr nicht im Klagewege — nach § 142 Abs. 1 vor den Verwaltungsgerichten (bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts und auch nach der mit Wirkung vom 1. 5. 41 ab erfolgten Errichtung dieses Gerichts nach § 13 Abs. 2 DurchfV. vom 29. 4. 41 (RGBl. I 224) bis zu dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt vor den ordentlichen Gerichten (§ 182) — geltend zu machen. Vielmehr kann gegen die in § 1 Abs. 1, § 2 ErstattG. Genannten ein Erstattungsverfahren durchgeführt werden. § 10 ErstattG. Das Verfahren führt in der Regel schneller und einfacher zum Ziel als die Beschreitung des Rechtswegs; s. unten § 142.

10. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit liegt auch vor, wenn der Beamte **zur Wahrung berechtigter Interessen** als Partei oder als Beschuldigter vor Gericht an sich geheimzuhaltende Tatsachen vorträgt; s. näheres Anm. 2 zu § 9.

11. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hat zur Folge, daß die Beamten und die Ruhestandsbeamten und die sonst aus dem Dienst ausgeschiedenen früheren Beamten **bei ihren gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen und Sachverständige sich gewisse Beschränkungen auferlegen müssen**.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Soll ein Beamter **als Zeuge** vernommen werden, so bieten sich natürlich nur dann Besonderheiten, wenn die Vernehmung sich auf Umstände erstrecken soll, auf die sich die Pflicht der Beamten zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Das Gericht, das einen Beamten in einem Zivilprozeß oder Strafprozeß als Zeugen vernehmen will, hat § 376 ZPO., § 54 StPO. und § 9 Abs. 1 DVO. zu beachten, muß also die Genehmigung, d. h. die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde — oder bei ausgeschiedenen Beamten des letzten Dienstvorgesetzten — § 8 Abs. 3 — einholen und dem Zeugen bei der Vorladung bekannt machen; s. auch unten Anm. 1 zu § 9. Radl-Wittl R. 265 meinen, daß § 376 ZPO. und § 54 StPO. für die Vernehmung von Beamten ihre Bedeutung im wesentlichen durch § 9 Abs. 1 DVO. verloren hätten.

b) Diese Vorschriften der Prozeßgesetze enthalten nicht etwa eine Anweisung an den Beamten, sondern lediglich an das Gericht. Das Gericht ist verpflichtet, jedesmal, wenn es einen Beamten als Zeugen vorladen will, zu prüfen, ob der Beamte über Umstände vernommen werden soll, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Der Ausspruch der Dienstbehörde ist für den Richter maßgebend. Außer den Gerichten sollen nach DurchfV. Satz 1 Nr. 1 zu § 8 auch sonstige Behörden, die einen Beamten vernehmen wollen, die Genehmigung unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einholen, soweit sie nicht schon der Beamte beigebracht hat. Die Anweisung an den Beamten, nicht ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen, enthält § 8 Abs. 2 DVO. Er ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen. DurchfV. Nr. 1 Satz 2 zu § 8. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. § 2 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 229)

c) **Wird die Genehmigung verjagt**, so ist die Angelegenheit damit für den Beamten erledigt; das Gericht darf dann den Beamten überhaupt nicht als Zeugen vorladen. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist nicht verpflichtet, ihren ablehnenden Standpunkt mit Gründen zu versehen, da es das dienstliche Interesse fordern kann, von Mitteilung solcher Gründe Abstand zu nehmen. Gegen die Verjagung der Genehmigung ist aber die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. RGSt. 44 291.

d) Hat die vorgesetzte Dienstbehörde **genehmigt**, daß der Beamte über Umstände, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, vernommen wird, so läßt das Gericht den Beamten als Zeugen vor und teilt ihm dabei mit, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung zu seiner Vernehmung über die im einzelnen zu bezeichnenden Punkte erteilt habe. Diese Mitteilung ist dann nicht nötig, wenn der Dienstvorgesetzte dem Beamten gegenüber die Genehmigung zur Aussage bereits erteilt hat. Der Beamte kann nunmehr über die fraglichen Gegenstände aussagen,

ohne Gefahr zu laufen, sich disziplinarrechtlich oder sonst verantwortlich zu machen.

e) Mitunter unterläßt **das Gericht die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde**, sei es, daß es eine solche nicht für erforderlich erachtet oder sie vergessen hat. Es wird dann der Beamte ohne weiteres als Zeuge vorgeladen, und erst bei seiner Vernehmung stellt sich dann heraus, daß er Tatsachen bekunden soll, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit erstreckt. Es muß dann der Beamte sein Zeugnis in betreff solcher Tatsachen verweigern, bis entweder das Gericht oder der Beamte selbst die Genehmigung nachgesucht und erhalten hat. Ohne diese Genehmigung würde er sich disziplinarisch, unter Umständen auch zivilrechtlich, ja sogar strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er unter Verletzung dieser Pflicht vor Gericht als Zeuge Bekundungen machen würde. Das folgt aus § 8 Abs. 2.

f) Mitunter kommt es vor, daß die vorgesetzte Dienstbehörde **bezüglich einiger Punkte** einer Zeugenaussage **ihre Genehmigung erteilt, bezüglich anderer aber versagt**. Der Beamte darf dann natürlich nur über solche Tatsachen ausfragen, die im Rahmen der Genehmigung liegen.

g) Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn ein Beamter vor den **Dienststraf-, Verwaltungs-, Ehren-, Arbeits-, Finanz-, Partei-** usw. **Gerichten** als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden soll, oder wenn er außergerichtlich ausfragen oder Erklärungen abgeben will. § 8 Abs. 2 DurchfW. Nr. 2 zu § 8. Die Untersuchung im Dienststrafverfahren ist aber kein gerichtliches Verfahren im Sinne des § 8 Abs. 2; denn sie spielt sich innerhalb der Behörde ab. Auf dieses Verfahren, das erst die Unterlage für ein Dienststrafgerichtsverfahren bilden soll, kann sich für den Beamten, der Beschuldigter ist, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit deshalb nicht beziehen. Begr.

h) Soll ein Beamter in einem Zivil- oder Strafprozeß als **Sachverständiger** vernommen werden und erstreckt sich das Gutachten auf Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so darf der Beamte das Gutachten nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten — oder seiner letzten — Dienstbehörde erstatten. Jedoch hat das Gericht nicht, wie bei der Zeugenvernehmung eines Beamten, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Es läßt vielmehr stets den Beamten unmittelbar als Sachverständigen vor. Der Beamte muß dann selbst die Genehmigung einholen. S. näheres § 9 Abs. 1 Satz 2. Auch das Privatpersonen abgegebene und das an sich keiner Genehmigung unterliegende (§ 11 Abs. 1 Satz 1) Gutachten darf, sofern durch dieses die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berührt wird, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde erstattet werden.

Wegen der Sachverständigenvergütung der Beamten s. § 17 GebührD. f. 3. und S. v. 21. 12. 25 (RWBl. I 471); auch von auswärtig gezogene beamtete Sachverständige haben nicht nur Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten, sondern auch auf besondere Sachverständigenvergütung; s.

näheres Schorn DZ. 30 825. Im übrigen s. auch Nr. 11 Abs. 1 Satz 4 B. 6. 7. 37 (RGBl. I 753) und dazu RZM. 29. 11. 37 (DZ. 1870), wonach in gewissen Fällen der Beamte für Gutachten keine Gebühren verlangen kann; s. unten Anm. 2 zu § 14.

12. Beamte, die Mitglieder der RCDM. oder ihrer Gliederungen sind, bedürfen der Genehmigung des Leiters der Partei-Kanzlei oder des Gauleiters, wenn sie als Zeuge oder Sachverständige über Parteiangelegenheiten vernommen werden sollen; s. G. 1. 12. 36 u. B. 2. 12. 36 (RGBl. I 994 u. 997).

§ 9.

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

1. Die Genehmigung durch die vorherige Zustimmung zur Aussage des Beamten als Zeuge soll nur versagt werden, wenn dadurch dem Wohle des Reichs Nachteile bereitet oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert werden würde; dies ist z. B. der Fall, wenn ein Schiedsmann über den Hergang einer Sühneverhandlung vernommen werden soll; denn die Wahrung der Verschwiegenheit über eine solche Verhandlung ist für das Schiedsmannsamt so wichtig, daß die Genehmigung zur Aussage nur selten gegeben werden wird. Hartung Schiedsmannsztg. 37 39.

Durch § 9 Abs. 1 DVG. sind § 54 Abs. 2 StPD. u. § 376 ZPD. außer Kraft gesetzt worden. Denn jetzt ist die Genehmigung zur Aussage nicht nur zu versagen, wenn die Aussage dem Wohl des Reichs Nachteil bereiten würde, sondern auch wenn die Aussage die Erfüllung öffentl. Aufgaben, z. B. die Schiedsmannstätigkeit gefährden oder erheblich erschweren würde. Heyland 188 Anm. 29; Radl Wittl R. 265 u. 266; s. auch oben Anm. 11 zu § 8.

Gutachtliche Tätigkeit von Beamten kann unter Umständen auch dann nicht genehmigt werden, wenn die Erstattung des Gutachtens sonstigen dienstlichen Interessen entgegensteht, z. B. die Arbeitskraft des Beamten zu stark beanspruchen würde. Unter Gutachten im Sinne des § 9 fallen nur solche,

deren Inhalt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzen kann. Daniels 38. Inwieweit sonstige Gutachten genehmigungspflichtig sind, ergibt § 10 Abs. 2 Nr. 2; s. Anm. 2 f unter dd zu § 10. Fallen sie aber unter § 9, so ist es gleich, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich, entgeltlich oder unentgeltlich erstattet werden sollen. Daniels a. a. D.

2. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit liegt auch vor, wenn der Beamte **zur Wahrnehmung berechtigter Interessen** als Partei in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder als Beschuldigter im Straf- oder Dienststrafverfahren oder in einem Ehrengerichts- oder Parteigerichtsverfahren oder bei Parteidienststellen (DurchfW. Nr. 2' zu § 8) an sich geheimzuhaltende Tatsachen vorbringt. Er muß vielmehr nach § 9 Abs. 2 auch in diesen Fällen die vorherige Genehmigung einholen. Diese soll aber, um eine Beschränkung der Verteidigung des Beamten tunlichst zu vermeiden, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Interessen dies unabweisbar fordern; letzteres kann der Fall sein, wenn die Preisgabe der dienstlichen Geheimnisse für das Staatswohl so abträglich sein würde, daß die Offenbarung auch in solchen Fällen nicht gestattet werden kann. Es wird also die Genehmigung nach § 9 Abs. 2 regelmäßig zu erteilen sein. Radl-Wittl N. 268.

Wird aber die Genehmigung in solchen Fällen versagt, so müssen die Interessen des Beamten durch die vorgesezte Dienstbehörde soweit geschützt werden, als es die dienstlichen Interessen zulassen, z. B. um die Folgen eines durch die Versagung verursachten Prozeßverlustes oder einer strafgerichtlichen Verurteilung zu mildern oder nach Möglichkeit ganz zu beseitigen; vgl. die Beispiele bei Radl-Wittl N. 268. Auch hier zeigt sich wieder die Pflicht der Fürsorge, die der Dienstherr dem Beamten gegenüber nach § 36 DVG. wahrzunehmen hat.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt für den Beschuldigten im Straf- oder Dienststrafverfahren auch dem Verteidiger gegenüber. Im Dienststrafverfahren besteht diese Pflicht gegenüber dem Verteidiger nur dann nicht, wenn nach Einreichung der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (§ 53 Abs. 1 RDStD.) der Verteidiger nach § 56 Abs. 1 RDStD. tätig werden darf und es sich um Vorgänge handelt, die der Verteidiger in Ausübung seines Rechts auf Einsichtnahme in die Dienststrafakten aus diesen ohne weiteres entnehmen kann. Soweit es sich um andere Vorgänge handelt und sofern ein Verteidiger vor dem genannten Zeitpunkt in einem Dienststrafverfahren oder in einem anderen Verfahren (vgl. z. B. § 17 Abs. 2 und § 135 Abs. 3 DVG.) tätig wird, darf diesem der Beschuldigte geheim zu haltende Tatsachen nur mit Genehmigung seines Dienstvorgesetzten mitteilen. Reuß JW. 37 1385 ff.

3. § 9 gilt für die **Reichsminister, die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** sinngemäß. Die im Amt befindlichen Reichsminister usw. sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu

vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers. § 159 Abs. 2, § 177.

4. Die im Dienst der Deutschen **Reichsbank** tätigen Personen, insbes. die **Reichsbankbeamten**, die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, die Mitglieder des Beirats der Deutschen Reichsbank und die Bezirksbeiräte dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten d. D. Reichsbank über die im § 10 Abs. 1 RbankG. 15. 6. 39 (RGBl. I 1016) bezeichneten Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 9 Abs. 1 DVG. gilt auch für sie. § 10 Abs. 2 RbankG.

6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

Vorbemerkungen.

1. Die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten entsprechen im allgemeinen dem bisher geltenden Recht; s. insbes. §§ 9 ff. VndG. Das DVG. enthält nur die Grundsätze über die Nebentätigkeit; Einzelheiten sind durch die Durchführungsvorordnung v. 6. 7. 37 (RGBl. I 753) nebst Berichtigung v. 13. 8. 37 (RGBl. I 904) geregelt worden. Es ist auch daran festzuhalten, daß die dienstlichen Belange in gewissen Fällen eine Anzeigepflicht über Nebenbeschäftigungen erfordern, die nicht genehmigungspflichtig sind.

2. Für die Nebentätigkeit der Reichsminister, der Reichsstatthalter und der Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen gelten besondere Vorschriften; s. §§ 158, 177 DVG.

3. Auf Ruhestandsbeamte finden die §§ 10 ff. über die Nebentätigkeit keine Anwendung, da sie nach § 62 Abs. 1 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind.

Für Wartestandsbeamte gelten die §§ 10, 14 nicht. § 46 Abs. 1 Satz 2. §§ 11 und 12 gelten aber auch für sie. Es bleiben aber, obwohl § 10 für sie nicht gilt, die allgemeinen Beamtenpflichten, insbes. auch die Treuepflicht, für sie bestehen. Sie dürfen deshalb nicht durch Übernahme einer privaten Nebentätigkeit dem Staat unerlaubte Konkurrenz machen.

Auf Ehrenbeamte (§ 149) finden die §§ 10 Abs. 2 und 3 und 11 und § 14 keine Anwendung. Es finden aber § 10 Abs. 1 (Pflicht zur Übernahme gewisser Nebentätigkeiten) und § 12 (Anspruch auf Ersatz des Schadens) auch auf Ehrenbeamte Anwendung. § 149 Abs. 2 Satz 1.

Wegen der Beibehaltung eines Amtes in der DAF (Deutschen Arbeitsfront) seitens eines Arbeiters oder Angestellten nach ihrer Ernennung zum Beamten s. RMdZ. 3. 4. 40 (MBl. 679).

4. Für Notare gelten die §§ 10 ff. nicht. § 171 Abs. 5 DVG. Es ist ihnen verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln. Dies Verbot gilt auch für die Notare, die zugleich als Rechtsanwälte zugelassen sind und deshalb solche Geschäfte auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht vornehmen dürfen. RZM. 8. 12. 37 DZ. 1935. Die Notare dürfen auch nicht

im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten übernehmen. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihnen beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen. § 28 NotD. Im übrigen bedarf der Notar der Genehmigung der Aufsichtsbehörde: a) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbes. zu einer gewerblichen Tätigkeit und zum Betrieb eines Gewerbes durch seine Frau, es sei denn, daß er von ihr getrennt lebt. b) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens. Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. § 9 Abs. 2—4 NotD.

5. Die §§ 10 ff. finden Anwendung auch auf Beamte, die unentgeltlich und im Vorbereitungsdiensft oder sonst auf Widerruf tätig sind, wie z. B. Referendare, Assesoren, Supernumerare u. dgl. Für Gerichtsreferendare gelten bezüglich der Nebentätigkeit besondere Vorschriften nach AB. d. RM. v. 19. 6. 36 DZ. S. 990 und I 9 B. 16. 11. 37 (DZ. 1828); sie sind geboten, um den Erfolg des Vorbereitungsdiensftes nicht zu gefährden.

6. Die §§ 10 ff. gelten jetzt auch für alle mittelbaren Reichsbeamten; in Preußen waren bis zum UntG. die Nebentätigkeiten der mittelbaren Staatsbeamten, insbes. der Gemeindebeamten, genehmigungsfrei. Sie brauchten von der beabsichtigten Nebentätigkeit nur ihrem Dienstvorgesetzten Mitteilung zu machen.

7. Die vorläufig vom Amt entfernten Beamten unterstehen ebenfalls den §§ 10 ff., da sie durch die vorläufige Dienstenthebung nicht ihr Amt, sondern nur die Befugnisse zu dessen Ausübung verlieren. PrDVG. 29. 4. 27 PrVerwBl. 49 22; v. Bremen JBR. 5 159.

8. Über Besonderheiten für Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer s. B. 18. 4. 39 (RGBl. I 797) u. RMfWGrz.u.B. 25. 4. 39 (DZiff. 279 ff.).

§ 10.

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
 3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —,
 4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- (3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

A. Jeder Beamte ist verpflichtet, auf — schriftlich oder mündlich zu erteilende — Anordnung der zuständigen Behörde (oberste Dienstbehörde, § 2 Abs. 4) oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde (während des Krieges nach Erl. 1. 4. 40, MBl. 678, Dienstvorgesetzter) **jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen**, sofern diese Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten entspricht. Auch die Ehrenbeamten fallen unter § 10 Abs. 1. § 149 Abs. 2, dagegen nicht die Wartestandsbeamten. § 46 Abs. 1 Satz 3. Unter Umständen müssen auch mehrere Nebentätigkeiten gleichzeitig übernommen werden.

Beamte, die, wie z. B. die Bürgermeister, keinen Dienstvorgesetzten haben, treffen die Entscheidung nach § 10 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit. Entschließt sich ein derartiger Beamter zur Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit, so steht dies der Übernahme auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 3, des § 12 und des § 13 gleich. Die Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 3 wird dadurch nicht berührt. RuPrMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1051).

1. Unter Nebenamt und Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung bei allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Reich, Reichsbahn, Reichsbank, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, sonstiger Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen Körperschaften usw.) zu verstehen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei

Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen (insbes. im Vorstand oder Aufsichtsrat), deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; f. § 127 Abs. 4. Dagegen nimmt Janke DR. 41 2088 ff. an, daß der „öffentliche Dienst“ im Sinne des § 10 Abs. 1 weiter gehe als derselbe Begriff im § 127 Abs. 4 und den Dienst auch bei solchen privatrechtlichen Vereinigungen usw. umfasse, deren Kapital sich zwar nicht in öffentlicher Hand befinde, bei denen aber öffentliche Interessen gewahrt würden. Der Begriff des öffentl. Dienstes im Sinne der Nr. 11 B. 6. 7. 37 ist übrigens auch ein anderer als der im § 10 und gilt nur für die Frage der Gewährung der Vergütung; a. M. RadWittR. 295.

2. Die gesetzliche Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß jeder Beamte bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet ist, auch außerhalb des hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes im öffentlichen Dienst zum allgemeinen Besten mitzuwirken und dabei seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Interesse der Volksgemeinschaft nutzbar zu machen. Von der Anordnung ist weitestgehend Gebrauch zu machen. Nötigenfalls ist der Beamte im Hauptamt entsprechend zu entlasten. Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 B. v. 6. 7. 37 (RGBl. I 753). Der Beamte ist z. B. verpflichtet, das Nebenamt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder eines Prüfungsamtes zu übernehmen, falls die in Anm. 3 angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Diese allgemeine Verpflichtung steht nur unter der einschränkenden Bestimmung, daß der Staat von dem Beamten nicht Leistungen verlangen kann, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Geschäftsführung neben seinem Hauptamt nicht zulassen und die an die normale Kraft und Arbeitsfähigkeit des Beamten zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und dadurch seine körperliche und geistige Spannkraft zum Nachteil seines Hauptamtes hemmen und lähmen. RG. 126 364.

3. Diese Verpflichtung besteht jedoch grundsätzlich nur dann, wenn die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten entspricht, so daß ihm keine über solche Vorbildung usw. hinausgehende, aber auch keine hinter ihr zurückbleibende Tätigkeit übertragen werden darf. Ausnahmsweise muß jedoch der Beamte auch darüber hinaus tätig werden, wenn ein staatlicher Notstand vorliegt. Für die Dauer eines solchen vorübergehenden Staatsnotstandes kann dem Beamten auch eine nicht in den Bereich seines Dienstes fallende Arbeit übertragen werden.

4. Nicht berührt werden durch diese Vorschrift die Bestimmungen, nach denen jeder Deutsche nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten hat und des weiteren verpflichtet ist, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Vgl. hierüber DGD. §§ 22 ff. Die Beamten der Gemeinden sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters anzunehmen, auch wenn es als Hauptamt zu verwalten ist. § 55 PersStG.

5. Da die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit in den Rahmen der allgemeinen Dienstpflcht des Beamten fällt, hat er die ihm etwa dafür gezahlte Vergütung abzuliefern; Ausnahmen s. unten § 14 Anm. 5.

6. Über die Ersatzpflicht des Dienstherrn bei Haftung des Beamten vgl. § 12.

B. Die Pflicht zur Einholung der vorherigen Genehmigung für eine Nebentätigkeit liegt vor in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Übernahme nicht besteht. Die Beamten sollen ihre ganze Kraft und Zeit der treuen Beforgung ihrer Amtsgeschäfte widmen. Sie dürfen daher eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit sie mit den durch das Hauptamt an sie gestellten Ansprüchen vereinbar ist und ein staatliches Interesse für die Erteilung der Genehmigung der Nebentätigkeit nicht entgegensteht. Für die Wartestands- und Ruhestandsbeamten gelten die Vorschriften nicht. § 46 Abs. 1 Satz 3 und § 67 Abs. 1. Dasselbe gilt für die Ehrenbeamten. § 149 Abs. 2.

Über die Nebentätigkeit der Beamten ist die **Bdg. v. 6. 7. 37 (RGBl. I 753)** ergangen. Sie ist im folgenden mit **B.** abgekürzt. Sie gilt — mit gewissen Maßgaben — auch für die Beamten der Ostmark. Art. II § 3 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1238).

Die Genehmigung ist, soweit der Beamte nicht nach Anm. A. zur Übernahme verpflichtet ist, **erforderlich**:

1. zur Übernahme eines Nebenamtes.

a) Als Nebenamt ist jede auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhende Tätigkeit neben dem Hauptamt zu betrachten, die nicht schon nach der Gliederung und Verfassung der betreffenden Behörde selbst mit dem Hauptamt verbunden ist oder verbunden werden kann und die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder einem Lande, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporation darstellt. RG. 80 308; 132 64. Ein Nebenamt im Sinne des § 10 setzt daher immer ein Hauptamt voraus. RG. v. 28. 10. 32 ZBR. 5 129; RG. 80 308; a. M. RG. 127 133; Fischbach 234. Kein Nebenamt liegt vor, wenn es sich nur um die Wahrnehmung besonderer, aber in den allgemeinen Rahmen des betreffenden Dienstzweiges fallender Obliegenheiten handelt. RG. 132 64. Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 B. drückt dies dahin aus, daß Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können, nicht Gegenstand eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung sein können. Mißverständlicherweise werden vielfach Funktionen, die einem Hauptamt erst nachträglich zuwachsen, als Nebentätigkeit bezeichnet; in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine Erweiterung des Kreises der dem Beamten zukommenden Dienstobliegenheiten, die natürlich nicht zu einer übermäßigen Belastung des Beamten führen darf. Kein Nebenamt ist die Tätigkeit in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Sie ist also genehmigungsfrei, wenn sie — als Nebenbeschäftigung — unentgeltlich ist, was die Regel bildet. RuPrWdZ. 17. 2. 36

MBI. 36 245. Keine Genehmigung ist ferner nötig für Beamte, die als Mitglieder der Reichsarbeitskammer oder einer Arbeitskammer berufen werden. RuPrMöZ. 10. 8. 36 DZ. 36 1282 = PrBesBl. 36 207. Kein genehmigungspflichtiges Nebenamt ist das akademische Amt des Rektors oder der Dekane an wissenschaftl. Hochschulen und die Ämter eines Mitglieds oder Sekretärs einer Akademie d. Wissensch. sowie die eines Domherrn oder Domkapitulars. MfWErz.u.B. 25. 4. 39 (DWiff. 282).

b) Im Gegensatz zum früheren Rechtszustand (vor dem ÜndG. in Preußen) bedürfen nunmehr auch die mittelbaren Reichsbeamten der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamts.

c) Darauf, ob das Nebenamt mit Bezügen verknüpft ist, kommt es nicht an; auch zu bloß ehrenamtlichen Stellen ist die Genehmigung erforderlich. Es muß sich aber um ein Ehrenamt im Sinne des § 149 Abs. 2 handeln, das durch Aushändigung einer Urkunde („unter Berufung in das Beamtenverhältnis“) zustande gekommen ist. Liegt ein solches Ehrenamt nicht vor, wie z. B. beim Amt eines Waisenrats, Schiedsmanns u. dgl., so ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn das Amt unentgeltlich geführt wird. RadWittlR. 321.

Etwaige Bezüge aus dem Nebenamt kommen bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Betracht.

Ein Wahlkonsul (§ 150) darf ohne Genehmigung des RM. des Ausw. nicht das Amt eines Konsuls eines anderen Staates übernehmen. § 6 B. 8. 7. 37 (RWB. I 764).

d) Über die rechtl. Stellung des Beamten bei Ausübung von Hauptamt und Nebenamt s. RadWittlR. 332 ff. Insbesondere ist er dem Dienstvorgesetzten sowohl des Hauptamtes wie des Nebenamtes unterstellt, die u. U. im Einvernehmen mit einander werden handeln müssen. Auch der Dienstvorgesetzte des Nebenamts hat selbständige Dienststrafgewalt. Nur für die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens und die vorläufige Dienstenthebung ist die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde allein befugt. § 30 Abs. 4 RDStD.; Nr. 4 DurchfB. zu § 29 RDStD. Einen Versorgungsanspruch gewährt das Nebenamt nicht. § 67 Abs. 2 DBG.

e) Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener, Arbeitsrichter, Dienststrafrichter u. dgl. ist als Nebenamt nicht anzusehen, bedarf also keiner Genehmigung. Überhaupt ist nicht genehmigungspflichtig die Übernahme von Tätigkeiten, die sich als Ausübung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten darstellen; sie sind aber dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Dagegen ist jetzt die vorherige Genehmigung, obwohl es sich nicht um Nebenämter im beamtenrechtlichen Sinne handelt, allgemein einzuholen zur Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung; dasselbe gilt auch für die Gegenvormundschaft und die Beistandschaft, obwohl sie im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind; sie fallen unter

den Begriff der „Vormundschaft“. Ebenso Nadi Wittl R. 301. Die Genehmigung ist — im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand im Reich (vgl. Wichert, Kommentar zum RG. v. 30. 6. 33, S. 94 und Brand, ReichsbG. 3. Aufl. § 16 RBG. Anm. 7 Abs. 7, Anm. 10, 12 b f.) — auch dann einzuholen, wenn die Vormundschaft usw. nicht mit einer Vergütung verbunden ist. Denn während man früher die Tätigkeit als Vormund als Nebenbeschäftigung ansah, sieht sie das DBG. als eine nebenamtliche Tätigkeit an. Dem entsprach die frühere Rechtslage in Preußen. Art. 72 Pr.-RGWB.

Der Vormundschaftsrichter darf nach § 1784 Abs. 1 BGB. einen Beamten nicht eher zum Vormunde usw. bestellen, als bis die behördliche Genehmigung erteilt ist; tut dies dennoch der Richter unter Verletzung des § 1784 Abs. 1, so ist zwar die Bestellung des Beamten zum Vormunde gültig, es haftet aber der Vormundschaftsrichter für den hieraus erwachsenden Schaden gem. §§ 1848, 839 BGB. und Art. 131 WeimB.; und außerdem setzt sich der Beamte, der sich ohne die erforderliche Genehmigung zum Vormunde usw. hat bestellen lassen, der Gefahr aus, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen zu werden. Nadi Wittl R. 34 u. 301 nehmen allerdings an, daß § 1784 Abs. 1 u. Abs. 2 BGB. (Abs. 2 in der Fassung des § 48 G. 9. 7. 22, RGBl. 633) nicht mehr gelte. Freilich ist § 1784 Abs. 2, wonach die Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft nur versagt werden darf, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt, wohl durch § 10 Abs. 2 Nr. 1 DBG. beseitigt. Dagegen hat m. E. § 1784 Abs. 1 auch weiterhin insofern Bedeutung, als der VormundschaftsR. ohne behördliche Genehmigung einen Beamten zum Vormund nicht bestellen darf. Nach § 1888 BGB. ist ein zum Vormund usw. bestellter Beamter zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die zur Übernahme der Vormundschaft usw. oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amtsverhältnis übernommenen Vormundschaft usw. erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die Behörde dem Beamten die Fortführung der Vormundschaft untersagt.

Ist aber einmal einem Beamten die Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft usw. erteilt, so bedarf er nicht daneben noch der Genehmigung zur Annahme der für den Vormund usw. etwa ausgesetzten fortlaufenden Vergütung.

Erfolgt die Übernahme der Vormundschaft usw. im Interesse von Verwandten, so soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden. DurchfBest. v. 29. 8. 33 (RGBl. I 612 Nr. 3).

Zur Übernahme des Amtes als Vormund usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist für Soldaten und Wehrmachtbeamte die Erlaubnis der Vorgesetzten ebenfalls stets — also auch wenn eine Vergütung nicht gewährt wird — erforderlich. Sie darf aber nur in zwingenden Fällen versagt werden. Soldaten und Wehrmachtbeamte können aber in allen Fällen ohne weitere Begründung die Übernahme der Vormundschaft oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen. § 29 WehrG.

2. Die Genehmigung ist ferner nötig zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, durch den Beamten selbst oder eines Gewerbes durch seine Ehefrau, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt.

a) Als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 hat jede Tätigkeit zu gelten, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art, sei es bei öffentlichen oder privaten Stellen, eine Vergütung erzielt wird. Durchf. v. 29. 8. 33 (RGBl. I 612). Eine Nebenbeschäftigung kann auch vorliegen, ohne daß der Tätigkeit eine feste Vertragsabrede zugrunde liegt. RDfSt. v. 19. 6. 11 bei Schulze Nr. 133. Soweit es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, läßt sich eine klare Trennungslinie zwischen Nebenamt und Nebenbeschäftigung kaum ziehen. Nicht zu den Nebenbeschäftigungen gehören die Geschäfte des täglichen Lebens, z. B. die entgeltliche Veräußerung von Vermögensstücken. Es steht nichts im Wege, daß ein Beamter eine Nebentätigkeit privater Art auf Grund eines Privatdienstvertrags als Angestellter oder Arbeiter ausübt; s. näheres oben Anm. 2 a. E. zu § 1.

b) Im Gegensatz zur Übernahme eines Nebenamts ist die Übernahme einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich nur dann genehmigungspflichtig, wenn die Nebenbeschäftigung **gegen Vergütung** erfolgt.

Unter Vergütung sind zu verstehen Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen und sonstige Bezüge und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Beamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Auch eine einmalige Vergütung bedingt die Genehmigungspflicht. Entscheidend ist auch nicht, daß die Vergütung in zeitlich festbestimmten ein für allemal kalendermäßig feststehenden Zeitabschnitten, wie monatlich, vierteljährlich usw. zu zahlen ist oder gezahlt wird. Genügen kann schon eine bloß tatsächliche Übung, wenn die geübte Tätigkeit mit der Aussicht auf Vergütung verbunden erscheint. PrDVG. 96 242. Ob auf die Zahlung ein Rechtsanspruch besteht, ist belanglos. RDfSt. 19. 7. 38 DVerw. 40 27 = E. 2 35. Auch wenn mit der Möglichkeit der Gewährung einer Vergütung zu rechnen ist, muß der Beamte vorsorglich die Genehmigung einholen. RadlWittlR. 304. Eine Nebentätigkeit wird aber nicht dadurch entgeltlich, daß später eine Geldentschädigung gewährt wird, obwohl solche Übung nicht besteht. PrDVG. a. a. D. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, die die für Beamte gültigen Sätze

nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig. B. Nr. 2; s. dazu RZM. 2. 12. 37 (RHaush.= u. BesBl. 331).

Ohne Gehalt beurlaubte Reichsjustizbeamte bedürfen keiner Genehmigung zur Übernahme von Nebentätigkeiten, es sei denn, daß in der Übernahme eine Verwendung des Urlaubs zu einem anderen Zwecke zu erblicken wäre, zu dem er erteilt ist. Sie dürfen aber solche Nebentätigkeiten nicht ausüben, zu denen die Genehmigung überhaupt nicht erteilt werden darf. RZM. 16. 11. 37 (DJ. 1828).

c) Der Genehmigung bedarf es auch dann, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts erzielt wird. Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit liegt daher vor, wenn ein Gewerbe zwar formaljuristisch durch eine Gesellschaft (z. B. mit beschränkter Haftung), tatsächlich aber durch den Beamten betrieben wird. RDiff. v. 7. 4. 14 Schulze-Simons 277 Nr. 82. Der Beamte darf nicht durch eine vorgeschobene, von ihm abhängige und wie ein Angestellter nach seinen Weisungen tätige Person ein Gewerbe betreiben, das wirtschaftlich seine eigene Veranstaltung darstellt, so daß er selbst der wirkliche Träger von Gewinn und Verlust aus dem Geschäft und somit der Geschäftsherr ist. RDiff. v. 26. 1. 27 Nichtz. 27 Rpr. Sp. 190 = Foerster-Simons 153. Dagegen liegt ein Betrieb eines Gewerbes noch nicht vor, wenn nur die Konzeption z. B. zum Betriebe einer Schankwirtschaft erwirkt ist, die Ausübung aber durch einen anderen auf dessen Rechnung erfolgen soll. Übrigens hat der Beamte die Genehmigung auch dann nötig, wenn es sich nicht um ein eigentliches Gewerbe, sondern nur um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Genehmigungspflichtig ist auch — im Gegensatz zu § 9 AmdG. — der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau des Beamten. Es muß sich hier aber — im Gegensatz zu dem Beamten selbst — um ein eigentliches selbständiges Gewerbe im Sinne der RGewD. handeln; eine bloß gewerbliche Tätigkeit würde hier noch nicht genügen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die eheliche Gemeinschaft nach früheren Vorschriften der §§ 1575, 1587 BGB. aufgehoben ist. Es ist aber nach Nr. 18 B. jede gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten dem Dienstvorgesetzten zu melden und ihm Auskunft über Art und Umfang dieser Tätigkeit zu geben. Nadi Wittl R. 343. Der Beamte darf ferner keine unehrenhafte Tätigkeit eines seinem Hausstand angehörigen Familienmitgliedes dulden. § 3 Abs. 3 Satz 3. In solchem Falle und auch, wenn die Ehefrau des Beamten ein Gewerbe ohne Genehmigung betreibt, ist der Dienstvorgesetzte berechtigt, dem Beamten die Ausübung solcher Tätigkeit zu untersagen. PrDVBG. 58 444; Helfrich JW. 25 2825. Der Beamte muß dann seiner Frau usw. den Gewerbebetrieb oder die unehrenhafte Tätigkeit untersagen und wegen Einstellung auf sie nach Möglichkeit einwirken. Der Dienstvorgesetzte kann, wenn der Beamte dem Verbot keine Folge leistet, mit disziplinarischen Maß-

regeln gegen ihn einschreiten. *PrDWB.* 58 446. Im Verhältnis zu seiner Frau steht nach § 1354 Abs. 1 BGB. dem Manne die Entscheidung zu.

In der Ostmark sind bis zur Einführung der *RGewD.* unter Gewerbe die Gewerbe im Sinne der österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften zu verstehen. § 1 Nr. 4 B. 28. 9. 38 (*RGBl.* I 1223).

Die im Hausstand des Beamten lebenden Kinder bedürfen aber ebenso wenig wie die nicht mit ihm zusammen lebenden Kinder für einen Gewerbebetrieb der Genehmigung. Dasselbe gilt für den Ehemann eines weibl. Beamten. *Nadl Wittl R.* 343.

d) Ferner ist genehmigungspflichtig die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch den Beamten.

Der Begriff gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift deckt sich nicht mit dem entsprechenden Begriff des Gewerbes nach der Gewerbeordnung. Auch wer nur gelegentlich eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit ausübt, z. B. Zimmer in Kurorten vermietet, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. *Fischbach* 240; a. M. *Nadl-Wittl R.* 292, die bei solchem Zimmervermieten die erforderliche Tätigkeit vermessen. Jedoch entfaltet auch der, der Zimmer vermietet, insofern eine Tätigkeit, als er die Zimmer herzurichten, in Staub zu setzen und zu heizen, auch für Frühstück u. dgl. zu sorgen hat. Nur wenn der Beamte das Unternehmen selbständig führt und Gewinn und Verlust auf seine Rechnung geht, handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit. *PrDWB.* v. 29. 4. 27 *PrWBl.* 49 22. Nicht als Gewerbe oder als gewerbliche Tätigkeit sind anzusehen die Landwirtschaft, oder die gärtnerische Betätigung in der Freizeit des Beamten. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb, z. B. Ziegelei, Branntweinbrennerei usw., verbunden ist. Etwas anderes gilt für den Bergbau. von Bremen *BWR.* 5 156. Auch u. U. für die Bienenzucht. *RMdZ.* 14. 5. 34, veröffentlicht unter D der Bfg. des *PrZM.* 10. 7. 34 (*PrWBl.* 242). Unter die gewerbliche Tätigkeit fällt nicht die Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und der freien Künste. Schriftstellerische Tätigkeit ist keine gewerbliche Tätigkeit, auch wenn mit ihr fortlaufend Gewinn erzielt werden soll. Der deutsche Buchhandel hält aber eine gewerbliche — genehmigungspflichtige — Tätigkeit für vorliegend, wenn der Beamte sein Werk im Selbstverlag erscheinen läßt. *Börsenblatt f. d. Deutsch. Buchhandel* 1930 Nr. 92, auch unten S. 187.

Die Genehmigung ist auch erforderlich für Handlungen, die die Vorbereitung der gewerblichen Tätigkeit umfassen, z. B. die Gründungsverhandlungen, die Anmeldung einer Firma u. dgl. *RMdZ.* 6. 12. 34 *BWR.* 6 196.

Wegen des Gewerbebetriebes der Ehefrau vgl. oben zu c.

e) Genehmigungspflichtig ist auch der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und die Übernahme einer Treuhänderschaft.

Zu beachten ist hier, daß der Eintritt in den Vorstand usw. einer Aktiengesellschaft usw. erlaubt ist, wenn es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit handelt; jedoch ist die Genehmigung einzuholen. Das gilt auch, wenn es sich nicht um eine Erwerbsgesellschaft handelt. Jedoch wird eine bloße Aufwandsentschädigung, die sich streng im Rahmen dieser hält, nicht als Vergütung angesehen werden können. Die Genehmigung soll aber, auch wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl. erteilt werden; s. hierzu Radl Wittl R. 310. Bei Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, insbes. bei gemeinnützigen Wohnungsvereinen sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet zu fördern, kann, wenn eine Vergütung von nicht mehr als 40 RM. monatlich gewährt wird, die Genehmigung erteilt werden. Nr. 5 Abs. 3 B. Diese Vorschrift gilt aber nur bei Eintritt in den Vorstand usw. eines — seiner Natur nach nicht auf Erwerb gerichteten — Unternehmens ohne Anordnung des Dienstvorgesetzten. RMdZ. u. RZM. 15. 5. 39 (MBl. 1101). Auch die Übernahme einer Treuhänderschaft darf nur genehmigt werden, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird und nur in besonderen Ausnahmefällen. Erfolgt sie gegen Vergütung, so darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Wegen der Übernahme von Treuhänderschaft durch Beamte s. RZM. v. 21. 6. 34 SBl. 91. Treuhänder im Sinne dieser Vorschrift sind aber nur Wirtschaftstreuhänder, dagegen nicht Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei Hypothekenbanken. Nr. 5 Abs. 1 B. Ausnahmen gelten ferner, wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, die gemeinnützigen Charakter haben und nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, z. B. Beamtenparkassen, Beamtenwohnvereine, Beamtenbanken u. dgl. handelt. Hier kann u. U. auch eine Vergütung für die Tätigkeit eines Beamten im Vorstand, Aufsichtsrat usw. genehmigt werden. Diese neue Vorschrift, die eine Anerkennung der Selbsthilfetätigkeit der Beamenschaft bedeutet, wird von dieser auf das wärmste begrüßt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens 40 RM. im Monat gezahlt wird. B. Nr. 5 Abs. 3.

Übernimmt der Beamte die Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat usw. oder als Wirtschaftstreuhänder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten, so kann die Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn für die Tätigkeit eine Vergütung gewährt wird. Wird eine Vergütung gewährt, so unterliegt sie nicht der Beschränkung auf den Höchstbetrag von 40 RM. monatlich, wohl aber der Ablieferung im Rahmen des § 13 B.; s. unten S. 193 ff. und wegen der Übernahme der Haftung des Dienstherrn für Schadensersatz s. unten § 12. Will ein Bürgermeister oder Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses die Interessen der Gemeinde oder des

Gemeindeverbandes in Gesellschaften wahrnehmen, so genügt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, da ein Dienstvorgesetzter, der den Beamten für die Tätigkeit vorschlagen oder veranlassen könnte, nicht vorhanden ist. v. Wedelsköt S. 18 Anm. 5.

f) Da sämtliche Nebenbeschäftigungen, die gegen Vergütung — auch wenn sie nur einmalig und nicht fortlaufend ist — erfolgen, mit Ausnahme der genehmigungsfreien unter die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 2 fallen, so sind z. B. genehmigungspflichtig:

aa) die Übernahme von Agenturen für Versicherungsgesellschaften.

bb) die gewerbmäßige Darlehensvermittlung.

cc) die Ausnützung einer Erfindung in Erwerbsabsicht.

dd) die Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit gegen Entgelt, z. B. die Gutachtertätigkeit von Amtsärzten außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß ein Gericht das Gutachten fordert oder eine Behörde den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Natürlich muß die Genehmigung zur Erstattung eines Gutachtens stets dann eingeholt werden, wenn es sich dabei um Dinge handelt, die der Amtsverschwiegenheitspflicht unterliegen. Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann. Nr. 1 Abs. 2 Nr. 3 c B. Die Tätigkeit von Richtern als Schiedsrichter widerspricht den dienstlichen Belangen im allgemeinen auch dann, wenn der Richter als solcher in der betr. Angelegenheit im ordentl. Prozeßverfahren tätig gewesen ist, I 3 RZM. 16. 11. 37 (DZ. 1828). s. auch Radl Wittl R. 312. Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Bei Richtern kann das öffentl. Interesse an ihrer Heranziehung zu einem Schiedsrichteramt ohne weiteres angenommen werden. I 5 RZM. 16. 11. 37 (DZ. 1828). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern (einschränkend RZM. 16. 11. 37 (DZ. 1828) zu I 6) und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten. B. Nr. 7. Wegen der Umsatzsteuerpflicht für die Nebentätigkeit bei öffentlichen Schiedsgerichten s. unten S. 195. Über die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten s. § 11 Abs. 1 Satz 1.

ee) die Übernahme einer Hausverwaltung. RDisS. v. 23. 6. 31 Foerster-Simons 158.

ff) die Musikausübung; hierfür gelten bestimmte Richtlinien. RMZ. 5. 8. 27 (RMBl. 351) in der Fassung v. 1. 11. 29 (RMBl. 655). Für preuß. Beamte s. PrZM. 11. 10. 30 u. 30. 5. 32 (PrBesBl. 30 141 u. 32 151). Es sollen neue Bestimmungen erlassen werden. Nr. 4 Abs. 3 B.

In der Ostmark, im Sudetengau, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten gelten bis zum Erlaß einheitl. Vorschriften die in Art. II § 3 Nr. 1 B. 28. 9. 38 (RGSBl. I 1238) bzw. III 23 Durchsbest. 30. 3. 39 (RGSBl. I 687) bzw. § 3 II 15 B. 7. 12. 39 (RGSBl. I 2378) bzw. I § 2 Nr. 15 B. 24. 12. 39 (RGSBl. I 2489) enthaltenen Sonderbestimmungen.

gg) die Ausübung einer Privatpraxis bei beamteten ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten, auch Lehrern an öffentlichen Hochschulen, darf die oberste Dienstbehörde nur aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen; s. dazu Fischbach 271.

Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern. Nr. 6 B. Der RMdZ. kann im Einvernehmen mit dem RZM. für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zusätzliche Vorschriften erlassen. Nr. 21 B. Dies ist durch B. 3. 5. 38 (RGSBl. I 501) geschehen. Danach finden auf beamtete Ärzte pp. die Nr. 11 u. 12 Abs. 1 u. 2 B. v. 6. 7. 37 (keine Vergütung im öffentl. Dienst bzw. Beschränkung der Vergütung auf Höchstbeträge von 1200 bzw. 1800 RM. jährlich) keine Anwendung, wenn sie außerhalb ihres Hauptamts für Versicherungsträger pp. als Gutachter tätig sind oder ärztliche pp. Verrichtungen leisten, für die Gebühren zu zahlen sind; s. dazu AusbBest. 29. 7. 38 (MBl. 1277). Diese Vorschriften gelten auch in der Ostmark. Art. II § 3 B. 28. 9. 38 (RGSBl. I 1238).

Über die Nebentätigkeit der beamteten Tierärzte s. RMZ. 24. 10. 38 (MBl. 1795); der Direktoren der Universitätskliniken s. 18. 4. 39 (RGSBl. I 797) u. MfWGrz.u.B. 25. 4. 39 (DWisS. 280).

Über die Umsatzsteuerpflicht der Nebentätigkeit beamteter Ärzte und Tierärzte s. RMdZ. 13. 3. 40 (MBl. 526) und RZM. 16. 1. 40 ebenda. Über die Nebentätigkeit beamteter Ärzte der Gesundheitsämter s. RMdZ. 17. 2. 41 (MBl. 337).

hh) die Nebentätigkeit als Reichsbankkommissar oder -justitiar.

ii) die Leitung von Reiseunternehmungen gegen Entgelt.

kk) die Veranstaltung von Repetitorien.

ll) die Vornahme von Revisionen; die Übernahme von Kassen- und Rechnungsgeschäften in Genossenschaften, Gesellschaften und Vereinen aller Art.

mm) die Beratung in Steuerangelegenheiten; RDisS. v. 23. 6. 31 Foerster-Simons 158; jedoch ist den mit der Bearbeitung von Steuer-

angelegenheiten betrauten Beamten die Beratung von Steuerschuldnern oder Hilfe bei der Buchführung, Bilanzaufstellung und Anfertigung von Steuererklärungen gegen irgendwelche Vergütung (z. B. Naturalien) oder auch unentgeltlich strengstens untersagt. RM. 23. 1. 39 (AmtsbrRM. 23); RDSG. 26. 10. 37 G. 1 104; 19. 7. 38 RVerwBl. 59 1116 = DVerw. 40 27 = G. 2 55; RDSG. 11. 9. 40 DVerw. 41 147; s. unten Anm. 1 zu § 15.

nn) die Tätigkeit als Konkursverwalter.

oo) das Übersetzen von Schriftstücken oder Werken aus fremden Sprachen.

pp) das Halten von Vorlesungen an Universitäten oder sonstigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, soweit es als Nebenamt erfolgt; im übrigen ist die Vortragstätigkeit nicht genehmigungspflichtig.

qq) die Herausgabe von Zeitungen; etwas anderes gilt für die literarische Tätigkeit; vgl. unten S. 186 ff.

rr) Im Bereich der Unterrichtsverwaltung ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten-, Kantor-, Lektoren-, Kirchenchorleiter-Dienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein derartiges Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Von der Versagung ist jedoch dann Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen. Über nebenamtlichen Kirchendienst der Volksschullehrer s. RM. fWRzB. 18. 4. 40 (DWissf. 254).

Eine Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit wird im ländlichen Genossenschaftswesen auch künftig an Lehrer erteilt.

Bei nichtplanmäßigen Beamten (Lehrern) ohne feste Bezüge und bei Beamten (Lehrern) im Vorbereitungsdiensft ist gegen die Genehmigung der Erteilung von Privat- und Nachhilfeunterricht dann im allgemeinen nichts einzuwenden, wenn eine Benachteiligung der Dienstleistung nicht zu befürchten ist und wenn die Einnahmen aus solcher Unterrichtstätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten (Lehrers) sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Erteilung von Privatunterricht durch festangestellte Lehrkräfte soll die Ausnahme sein. An Schüler einer Klasse, in der der Lehrer unterrichtet, darf er keinen Privatunterricht erteilen. Für den Privatunterricht in der Musik gelten die Bestimmungen nicht. Das Halten von Pensionären durch Lehrer an öffentlichen Schulen ist genehmigungspflichtig. Bei der Genehmigung der Aufnahme von Schülern der eigenen Schule in den Haushalt des Lehrers ist Zurückhaltung geboten. RMfWRz.u.B. 7. 3. 40 (DWissf. 329).

Die Erteilung der Genehmigung in solchen Fällen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten; s. Erl. 1. 4. 40 (DWissf. 268).

Wegen der Vergütungen für nebenamtl. Unterricht an den höheren Schulen im öffentl. Volks- und mittleren Schuldienst und an ländlichen und gärtnerischen Berufsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen s. *KuPr-MfWErz. V.* 18, 26. 3. und 19. 4. 38 (*Wissf.* 193 und 198).

3. Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Nebentätigkeit übernimmt, macht sich disziplinarisch strafbar. So können z. B. jahrelang fortgesetzte unerlaubte wirtschaftliche Nebentätigkeiten, z. B. der Betrieb eines Gewerbes, u. U. zur Entfernung aus dem Dienst führen. *MDStJ.* 19. 2. 35 *Foerster* 1936 S. 42. Ferner begeht ein Dienstvergehen ein Beamter, der ohne Genehmigung außerdienstl. Gutachten gegen Entgelt erstattet. *MDStJ.* 2. 2. 33 *RBewrBl.* 59 560; s. auch oben S. 179.

4. Etwas abweichend vom § 10 Abs. 2 ist die Frage der Nebenbeschäftigung für die **Soldaten** und **Wehrmachtbeamten** im § 28 *WehrG.* geregelt. Danach bedürfen sie der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder (also nicht bloß, wie bei Beamten, nur für die Ehefrau) und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Die Vorschrift findet auf die zu Übungen usw. einberufenen Personen des Beurlobtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung. § 28 *WehrG.*

5. Zusätzliche Vorschriften über die Nebentätigkeit der **Hochschullehrer** kann der *RM. f. Wissf., Erz. u. Volksb.* im Einvernehmen mit dem *RMdJ.* und dem *RM.* erlassen. *Nr.* 20 B.; s. unten Anm. 1c zu § 11.

C. Allgemeine Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung.

1. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob nicht die Übernahme der Nebentätigkeit verboten ist.

2. Liegen die Voraussetzungen zu 1. nicht vor, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Genehmigung zu erteilen ist. Den zuständigen Stellen wird bei der Erteilung der Genehmigung zur Pflicht gemacht, daß unter Anwendung eines strengen Maßstabes den arbeitsmarkt- und beamtenpolitischen Absichten des Gesetzes genügt wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß es die oberste Pflicht des Beamten ist, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen, wofür ihm der Staat seinen standesgemäßen Unterhalt sichert. Bei Beamten, die ohne Vergütung beschäftigt sind, ist ein weniger strenger Maßstab anzulegen. *PrfM.* 8. 11. 33 (*PrBesBl.* 237); s. aber unten Anm. 10.

3. Handelt es sich um Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden, z. B. Nachlassangelegenheiten, so soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden. *Nr.* 3 B.

4. Nach *Nr.* 1 Abs. 2 B. darf die **Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht erteilt werden,**

a) für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenerschaft oder mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,

b) für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Techniker usw., nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt; dazu gehört z. B. die Ausübung einer Werbetätigkeit durch Beamte. *RZM.* 22. 3. 39 (*RHauzh.* u. *VerfBl.* 72).

c) für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,

aa) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,

bb) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,

d) für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach — und zwar nach oben wie nach unten, s. *NadlWittl R.* 309 — zu beanstanden ist.

Bei jeder Genehmigung ist zu berücksichtigen, daß manche Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter, besonders in den unteren Gruppen, kaum den bescheidensten Bedarf einer Beamtenfamilie decken.

5. Mehrere Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sollen in der Regel einem Beamten nicht übertragen werden. Jedoch sind bei geringer Inanspruchnahme durch solche Ämter sowie bei Beamten, die besondere Arbeitskraft haben, Ausnahmen von diesem Grundsatz wohl denkbar.

Im übrigen ist es Frage der Fähigkeit und Leistungen des Beamten, seines Lebensalters, seiner persönlichen Verhältnisse usw., ob im Einzelfall eine Genehmigung zu erteilen ist.

6. Welche Bedingungen oder Befristungen die Behörde stellen will, hängt von ihrem Ermessen ab. Im übrigen darf die Genehmigung nicht an willkürliche Bedingungen oder Befristungen geknüpft werden, an deren Einhaltung die Behörde kein von ihr zu wahrendes Interesse hat. *PrDVG.* v. 29. 4. 27 *PrWB.* 49 22.

7. Die Genehmigung ist jederzeit **widerruflich**. § 10 Abs. 3. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamt oder der Nebentätigkeit verbundenen Einnahmen oder Vorteile kann nicht beansprucht werden. Der Widerruf darf aber nicht willkürlich, sondern nur aus berechtigten Gründen erfolgen. *PrDVG.* v. 29. 4. 27 *PrWB.* 49 22. Solche liegen z. B. vor, wenn die Behörde die Inanspruchnahme des Beamten durch das Nebenamt mit dem Interesse des Hauptamts nicht mehr für vereinbar hält. *SächsDVG.* v. 25. 6. 30 (*KuPrWB.* 53 334). Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden. *Nr.* 10. B.

Wegen des Erlöschens gewisser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Beendigung des Beamtenverhältnisses s. § 13.

8. Die Genehmigung wird von der **obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) erteilt; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen; während des Krieges ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Der Leiter der Gemeinde hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann die Entscheidung aufheben oder ändern. § 1 Abs. 5 v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Diese Anzeige unterbleibt während des Krieges. III c 1 RndZ. 30. 8. 39 (MBl. 1811).

Die Genehmigung bleibt gültig, auch wenn sich die dienstliche Stellung des Beamten ändert, er also z. B. in einen anderen Dienstbereich versetzt wird; doch wird dann mitunter die Genehmigung widerrufen werden. RadlWittl R. 319.

9. Die Genehmigung **gilt** in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, **allgemein als erteilt**

a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird; z. B. Hilfe bei der Garten- oder Erntearbeit eines Nachbarn gegen Naturalien.

b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 40 Reichsmark innerhalb eines Monats oder bei laufenden Nebenbeschäftigungen, für die eine Vergütung bis zu 40 RM. monatlich gewährt wird. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

Auch eine solche Nebentätigkeit (Nr. 9 a u. b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 B. vor, so ist sie zu untersagen.

Nr. 4 B.

10. Für einzelne **Beamtengruppen** kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Nr. 8 B. Justizreferendaren kann die Übernahme einer Nebenbeschäftigung ohne Vergütung — mit Ausnahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden — und die Ausübung einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und Vortragstätigkeit im Interesse ihrer Ausbildung untersagt werden. I 8 RM. 16. 11. 37 (DZ. 1828).

11. Die Frage der Nebentätigkeit der Beamten hängt zusammen mit der früher viel erörterten Frage des **Doppelverdienertums**. Es wäre durchaus falsch, wenn man jede Nebentätigkeit eines Beamten als Doppelverdienertum ansehen wollte. Die Reichsregierung hat bewußt von einer gesetzlichen Regelung des Doppelverdienertums abgesehen. Die Schwierigkeiten dieses Problems beginnen bereits auf dem Gebiete der formalen Begriffsbestimmung. Ohne eine Einkommensbegrenzung ist die Handhabung des Doppelverdienerbegriffs unbrauchbar, da lediglich die äußere Tatsache eines Doppelverdienstes das entscheidende Problem nicht erfasst. Der Kampf gegen das Doppelverdienertum hat ferner die Gefahr heraufbeschworen, daß das

Leistungsprinzip immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. So sind es gerade oft die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Weg über den „Doppelverdienst“ versuchen, durch erhöhte Anstrengungen sich einen erhöhten Lebensstandard oder ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Der Kampf gegen das Doppelverdienertum ist auch unsozial, insoweit er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinlagen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt und aus Gründen der Kapitalbildung unberücksichtigt bleiben muß. Denkschrift des Reichsarbeitsministers und Reichswirtschaftsministers vom 14. 11. 33 (ReichsarbBl. 33 Nr. 33 I S. 295). Grundsatz muß aber sein, daß der Beamte nicht durch seine Nebentätigkeit Arbeitsplätze und Arbeitsgebiete wegnimmt, die sonst von anderen nichtbeamteten Volksgenossen eingenommen werden könnten. Solche Fälle werden aber, da die Arbeitslosigkeit so gut wie beseitigt ist, nur noch selten vorkommen.

Ähnliches gilt auch für die Wartestands- und Ruhestandsbeamten, deren Tätigkeiten zwar an sich nicht genehmigungspflichtig sind, die sich aber beim Erwerb durch solche Tätigkeiten unter Umständen im Interesse wirtschaftlich schwacher Volksgenossen eine gewisse Zurückhaltung werden auferlegen müssen.

12. Wegen der Frage der Rechtsstellung der Beamten bei **Erfindungen** (Betriebs-, Dienst- und freie Erfindungen) s. RG. 127 197 ff.; Fischbach Beamts-Jahrb. 37 403 ff. u. 456 ff.; Drache „Reichsbahn“ 31 1117; Heyland 348 u. 349; Zschuke NSBZ. 37 599 u. 600; Radl Wittl R. 34; Fischbach 256 ff. Zum Begriff der Dienstfindung s. RG. 163 112. Ein besonderes Gesetz, das das Beamtenfinderrecht zusammen mit dem Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter regeln soll, steht bevor.

§ 11.

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter- oder Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden bedarf es keiner Genehmigung.

1. Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von

Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten ist genehmigungsfrei.

a) die schriftstellerische Tätigkeit war schon früher nach der Verwaltungsübung genehmigungsfrei. Vgl. Brand BR. 513 f. Die gesetzliche Bestimmung ist zu billigen, da sonst die den Staatsinteressen regelmäßig durchaus dienliche Fachschriftstellerei erheblich eingeschränkt würde. Auf diese Weise ist dem Beamten die Möglichkeit gegeben, nicht nur sich selbst durch schriftstellerische Tätigkeit weiterzubilden, sondern auch die in seinem Berufe gesammelten Fachkenntnisse und Erfahrungen in einer für die Allgemeinheit und seine Berufsgenossen nutzbringenden Weise literarisch zu verwerten. Durch die wissenschaftliche Tätigkeit wird nicht nur das Ansehen des gesamten Beamtentums gehoben, sondern auch für die übrigen Beamten der Ansporn gegeben, ebenso wie ihre wissenschaftlich tätigen Berufsgenossen ihre im Dienst gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen wissenschaftlich zu vertiefen und damit ihre gesamte amtliche Tätigkeit auf eine höhere Stufe zu heben. Zust. von Bremen BR. 5 157.

Der Beamte hat auch für solche schriftstellerische Tätigkeit, die er auf anderem als seinem Fachgebiet entfaltet, z. B. auf dem Gebiete der Kunst, des Theaterwesens u. dgl., keine Genehmigung nötig. Fischbach 251; RadlWittlR. 323.

b) wissenschaftliche Tätigkeit ist nur die schöpferische oder forschende Tätigkeit; zu ihr gehört auch die damit verbundene Lehr-, Vortrags- und Gutachterstätigkeit. Fischbach 251. Künstlerische Tätigkeit liegt vor bei Ausübung der „reinen Kunst“ im Gegensatz zur angewandten Kunst, z. B. kunstgewerbliche Tätigkeit; für sie ist Genehmigung nötig. Fischbach 252.

c) Die Grenzlinie zwischen wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und einer gewerblichen Nebenbeschäftigung wird oft schwer zu ziehen sein. Es ist immer zu prüfen, ob es sich um das wissenschaftliche oder künstlerische Schaffen um seiner selbst willen, losgelöst von irgendwelcher Zweckbestimmung handelt. Fischbach 252. So ist z. B. die entgeltliche Gutachterstätigkeit, die in der Regel eine wissenschaftliche Tätigkeit ist, immer genehmigungspflichtig. Dies ergibt sich daraus, daß für die Gutachterstätigkeit der Hochschullehrer und der Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten eine Sonderbestimmung getroffen ist, der es sonst nicht bedurfte hätte. Die Herausgabe einer, wenn auch wissenschaftlich gehaltenen Zeitschrift ist ebenfalls genehmigungspflichtig, da es sich hierbei um eine gewerbliche, verwaltende Nebenbeschäftigung handelt und sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Arbeiten verbunden ist. RDisZ. 21. 10. 89 (Z. 3. 89). Jedoch hat der Minister für Wissenschaft usw. vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs allen beamteten Hochschullehrern ganz allgemein die Genehmigung zur Herausgabe von im Deutschen Reich erscheinenden wissenschaftlichen Zeitschriften ihres weiteren Fachgebiets erteilt, soweit die Ver-

leger der Reichsschrifttumskammer angeschlossen sind. Da die Tätigkeit außerhalb des öffentl. Dienstes ausgeübt wird, so verbleibt die aus dieser Tätigkeit auffommende Vergütung in voller Höhe dem Beamten. *MfWGrz. B. 25. 4. 39 (Wiff. 281)*. Erfolgt das Erscheinen von Schriften im Selbstverlag mit ausgesprochener Erwerbsabsicht, so liegt ebenfalls eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vor; s. auch oben S. 177; *Heyland 207*; *Nadl-Wittl R. 323*. Auch ist die rein gewerbliche Berichterstattung nicht genehmigungsfrei. So ist die Genehmigung nötig zur sog. Zeitungsbereitstellung, bei der es sich im wesentlichen um tatsächliche Angaben handelt. *Sächs. DienststrafG. Verwaltungspraxis 36 365 ff.* Das Gleiche gilt für die Tätigkeit eines Briefkastenredakteurs für juristische oder volkswirtschaftliche Fragen.

d) Die Vortragstätigkeit ist genehmigungsfrei. Erfolgt sie jedoch auf Grund öffentlich-rechtlicher Anstellung, wie z. B. durch Bestellung eines Beamten zum Dozenten an einer Hochschule auf Grund besonderen Lehrauftrags, so bedarf der Beamte zur Übernahme dieses Nebenamts der Genehmigung. Das Halten von Vorlesungen an Verwaltungsakademien ist genehmigungsfrei, da sie nicht auf Grund besonderen Lehrauftrags oder einer dem Beamten verliehenen Dozentur gehalten werden. *Heyland 207 Anm. 18*, dagegen halten *Nadl Wittl R. 323* eine Genehmigung für notwendig, wenn ein Beamter ein ganzes Semester laufend Vorträge an einer *BerwAkad.* halten will.

e) die entgeltliche Gutachtertätigkeit der Beamten ist, soweit sie nicht überhaupt verboten ist, genehmigungspflichtig. Eine Ausnahme ist gemacht worden für die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Diese Vorschrift deckt sich, soweit die Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentl. Hochschulen in Betracht kommt, mit der früheren Verwaltungsübung. Vgl. *Brand bei Brauchitsch 8 106*; *Wende 84*. Jedoch haben jetzt auch die Beamten an wissenschaftl. Instituten und Anstalten daselbe Vorrecht wie die Lehrer an öffentl. Hochschulen. Neu geregelt ist die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer durch *B. 18. 4. 39 (RWB. I 797) I 1—4, 9—11*. Dazu Erläut. d. *MfWGrz. B. 25. 4. 39 (DWiff. 279)*. Wegen der Nebentätigkeit der wissenschaftl. Assistenten s. *IV D MfWGrz. B. 25. 4. 39 a. a. D.*

Diese Sonderregelung ist nicht ein Standesprivileg der Hochschullehrer usw. sondern soll zur Förderung der Wissenschaft dienen (Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis). *Fischbach 253*. Die Gutachtertätigkeit ist auch dann genehmigungsfrei, wenn der Beamte nur im Nebenamt Hochschullehrer ist; ebenso *Nadl Wittl R. 324*.

Bloß gelegentliche sachverständige Meinungsäußerungen sind keine Gutachten und nur insoweit genehmigungspflichtig, als sie unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fallen. Dies gilt auch von wissenschaftlichen Aufsätzen der Beamten.

Die private Lehrtätigkeit beamteter Hochschullehrer ist stets genehmigungspflichtig. *MfWGuB.* 25. 4. 39 a. a. O.

f) Dabei bleibt jedoch die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt. Es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten und u. U. die — genehmigungsfreie — Tätigkeit ganz zu untersagen oder nur mit Einschränkungen weiter zuzulassen. Die genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung darf nicht dazu führen, daß durch sie die dienstliche Tätigkeit des Beamten in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Beamte wird stets zu prüfen haben, ob er bei seiner genehmigungsfreien Nebentätigkeit auch nicht seine allgemeinen Beamtenpflichten verlegt. So darf z. B. auch die schriftstellerische Tätigkeit den Beamten nicht so stark in Anspruch nehmen, daß er dadurch die Pflichten seines Hauptamts irgendwie vernachlässigt, oder daß er dadurch seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verlegt oder staatsfeindliche Ansichten vertritt. Diese Grundsätze gelten im übrigen für sämtliche Nebenbeschäftigungen, also auch für solche, die mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeübt werden.

Beamte der allgem. und inneren Verwaltung haben schriftstellerische Privatarbeiten über Fragen oder Vorkommnisse aus dem Dienstbereich der Ordnungspolizei vor der Drucklegung dem Dienstvorges. zur Prüfung vorzulegen. Bei allen Veröffentlichungen von besonders weittragender oder politischer Bedeutung ist die Entscheidung des *RMdZ.* einzuholen. *RMdZ.* 24. 5. 38 (*MBl.* 910).

2. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der *NSDAF.* und ihren Gliederungen (*SA, H, NSKK, Hitlerjugend* usw.) z. B. als Amtswalter, Rechtsreferent u. dgl. und ihren angeschlossenen Verbänden. § 11 Abs. 2. Diese Vorschrift gilt nicht für Beamte der Wehrmacht. § 171 Abs. 6. Wird für ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden nur Aufwandsentschädigung gezahlt, so bleibt das Amt ein unbesoldetes. Der Beamte hat jedoch dem Dienstvorgesetzten zu melden, wenn ihm eine Entschädigung gezahlt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Partei-Kanzlei, ob es sich um ein besoldetes oder unbesoldetes Amt handelt. Nr. 9 B.

Genehmigungspflichtig ist aber die Annahme der Berufung eines Beamten zur Mitarbeit in den Beiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften der *DAF.* *RuBrMdZ.* 25. 10. 37, mitgeteilt durch *RZM.* 9. 11. 37 (*DZ.* 1792).

3. Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen Vermögens; daselbe gilt von der Verwaltung des Vermögens, das der Nutzung des Beamten als Ehemann, Vater usw. (s. §§ 1373, 1649 ff. *BGB.*) unterliegt. Ist mit der Vermögensverwaltung eine umfangreiche Betriebsführung, z. B. bei größeren Gütern, verbunden, so kann eine Genehmigung nötig sein, wenn der Beamte sich nicht auf die Leitung oder Beaufsichtigung beschränkt, sondern die Betriebsführung ohne fremde Hilfe selbst bewirken will. *Fischbach* 250; ähnlich *NadlWittlR.* 322.

4. Unbenommen ist es den Beamten, ohne Genehmigung sich zu **Beamtenbanken, Beamtenbau- und Siedlungsgenossenschaften** und sonstigen unter Reichs- oder Landesaufsicht stehenden Unternehmungen wirtschaftlicher Art zusammenschließen. § 1 Abs. 4 Satz 2 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597). Natürlich müssen sich solche Beamtenvereine auf ihre Mitglieder beschränken und dürfen nicht auf dem allgemeinen Handelsmarkt mit den Gewerbetreibenden in Wettbewerb treten.

Gewissen weiteren Beschränkungen sind aber die Beamten unterworfen. Sie dürfen Dienststunden für die Besorgung der Angelegenheiten solcher Vereine nicht verwenden. Die Genehmigung ist bei Übernahme besoldeter Ämter in Beamtenbanken u. dgl. erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Höhe der Vergütung eine ungünstige Rückwirkung auf die dienstliche Haltung und Stellung der Beamten befürchten läßt. Es darf ihnen aber auch die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das sich als Selbsthilfeeinrichtung der Beamten darstellt, gegen Entgelt im Höchstbetrage von monatlich 40 RM. erteilt werden. § 10 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 B. 6. 7. 37 (RGBl. I 754). Es können auch den Beamten, die ehrenamtlich bei der Leitung von Baugenossenschaften, Beamten-siedlungsvereinen u. dgl. tätig sind, u. U. gewisse Dienst erleichterungen gewährt werden.

Über Sammlungen und Vertrieb von Waren, insbes. Druckwerken (Büchern, Zeitschriften, Karten usw.) in den Diensträumen s. RMdZ. 22. 9. 38 (MBl. 1581 und 1582) nebst Ergänz. 3. 11. 38 (MBl. 1809), 11. 1. 39 (MBl. 57) und 9. 1. und 1. 8. 40 (MBl. 67 und 1574). Diese beiden Erlasse sind durch RMdZ. 30. 6. 41 (MBl. 1197) aufgehoben.

In den Dienstgebäuden der uniformierten Ordnungspolizei ist das Aufsuchen zwecks Warenbestellungen jeder Art durch Geschäftsreisende, Werbungen für Versicherungsanstalten und die Verbreitung für Sammelbestelllisten verboten. Die Dienstvorgesetzten dürfen auch nicht Geschäfts- und Werbereisenden Bescheinigungen oder Empfehlungsschreiben ausstellen oder sie sonst in ihrer Tätigkeit unterstützen, selbst wenn die Angebote in vaterländischem, wohltätigem oder gemeinnützigem Interesse an sich erwünscht sein können. RMdZ. 18. 6. 40 (MBl. 1213).

Besorgungs-, Versicherungs- und ähnliche Einrichtungen der aufgelösten Beamtenvereinigungen (§ 1 Abs. 1 G. 27. 5. 37, RGBl. I 597) sind auf den Reichsbund der Deutschen Beamten übergegangen. § 3 Abs. 1 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597).

§ 12.

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesell-

schaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorfänglich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

1. Es handelt sich im § 12 um Unternehmungen, an denen der Dienstherr und möglicherweise auch andere öffentliche Verbände wirtschaftlich beteiligt sind. Übernimmt der Beamte auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten bei solchen Unternehmungen Aufsichtsrats- oder ähnliche Posten, so tritt er in privatrechtliche Beziehungen zu diesen Unternehmungen und hat seine Tätigkeit im Interesse dieser auszuüben. Er ist bei dieser Nebentätigkeit nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt tätig. Er nimmt vielmehr lediglich privatrechtliche Funktionen wahr, so daß er bei schadenstiftenden Handlungen nicht nach Art. 131 WeimB. in Verbindung mit den Staatshaftungsgesetzen in Anspruch genommen werden kann. Es greifen vielmehr die allgemeinen Vorschriften des BGB. und des StGB. Platz. Daniels 49. Der Beamte haftet also persönlich, ebenso wie die sonstigen nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes usw. Fischbach 261. Über die Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften s. G. v. 30. 1. 37 (RGBl. I 107) §§ 41, 84, 99.

2. Der Verpflichtung zur Übernahme einer solchen Nebentätigkeit, die auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten und meist ohne Vergütung erfolgt und den Beamten der Gefahr zivilrechtlicher Haftung aussetzt, entspricht die Pflicht des Dienstherrn, für den Beamten zu sorgen und ihm den Schaden zu ersetzen, wenn er aus solcher Tätigkeit haftbar gemacht wird. Er hat also einen Rückgriffsanspruch gegen den Dienstherrn. Dies gilt nicht, wenn der Beamte den Schaden vorfänglich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat aber der Dienstherr ihm den Schaden zu ersetzen, wenn der Beamte auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat. Es würde unbillig sein, wenn der Beauftragte, der nur einen Dienstbefehl ausgeführt hat, den aus der Ausführung entstandenen Schaden endgültig tragen sollte. Dieser Grund besteht aber nicht, wenn der Beauftragte zwar die Tätigkeit übernehmen mußte, wenn dann aber die Ausübung seiner Tätigkeit seinem freien, pflichtgemäßen Ermessen überlassen war. Handelt er dann vorfänglich oder grob fahrlässig zum Nachteil der Gesellschaft, so liegt dies in der Regel nicht im Sinne seines Auftraggebers. Es besteht dann auch kein Anlaß, daß der anordnende Dienstherr ihm die Haftung abnimmt. RG. 7. 5. 35 HRN. 35 1412 = BRR. 7 87. Alles dies wird auch für Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte gelten müssen, vorausgesetzt, daß sie die Tätigkeit auf Anordnung usw. des gegenwärtigen bzw. früheren Dienstvorgesetzten übernommen haben. Wittland BRR. 6 7; Nadel Wittl R. 336. Der Anspruch des Be-

amten gegen den Dienstherrn ist nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts (RVG.) vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen; bis dahin verbleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. § 142 Abs. 1 und § 182. Trotz der durch Erl. vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des RVG. bleiben die ordentlichen Gerichte auch jetzt noch zuständig bis zu dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt. § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 1224).

Wegen des Begriffes der groben Fahrlässigkeit s. unten S. 240.

3. § 12 (und früher die entsprechenden Vorschriften der §§ 17, 20 VndG.) findet auch auf bereits entstandene Ansprüche Anwendung. Es braucht also die Tätigkeit, wegen der die Haftbarmachung erfolgt, nicht erst nach Inkrafttreten des § 12 DVG. bzw. der §§ 17, 20 VndG. ausgeübt worden zu sein. RG. 7. 5. 35 HR. 35 1412 = BR. 7 87.

4. Zweifelhaft ist, ob § 12 auch anzuwenden ist, wenn der Beamte, z. B. ein Oberbürgermeister, seine Tätigkeit, z. B. als Vorsitzender im Aufsichtsrat einer städtischen Gesellschaft, kraft Ortsstatuts und nicht auf Anordnung usw. seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. RG. 7. 5. 35 HR. 35 1412 = BR. 7 87 läßt dies dahingestellt. Der Wortlaut des § 12 spricht zwar dagegen; doch dürfte die Frage zu bejahen sein, da sich auch in diesem Falle der Beamte der Tätigkeit nicht entziehen konnte und es daher der Billigkeit entspricht, ihn nicht beschränkt haften zu lassen; s. auch RuPrMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1051) zu § 10 und Hehl and 201 u. 202; s. auch Schoenebeck, Krauthausen 1938 65.

5. Werden Beamte oder Angestellte der Gemeinde aus einer Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn Beamte oder Angestellte nach Anweisung gehandelt haben. § 70 Abs. 3 DVG. RuPrMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1052) meint allerdings, daß § 70 Abs. 3 a. a. D. durch § 12 überholt sei, soweit er von Beamten handele. Auch Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1938 69 und Surén-Lojcheider II 123 nehmen an, daß § 70 Abs. 3 a. a. D. sich nur noch auf Angestellte beziehe.

§ 13.

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

1. Es ist nicht angängig, daß Nebenämter und Nebenbeschäftigungen weiter ausgeübt werden, wenn das Hauptamt und damit das Beamtenverhältnis endet. Dieser neue Grundsatz entspricht einem praktischen Be-

dürfnis; bisher konnte z. B. ein Beamter ein Nebenamt auch nach seiner Zuruhesetzung weiter ausüben, was der Verwaltung meist unerwünscht war. v. Wedelstädt S. 21 Anm. 3. Der Grundsatz gilt allerdings nur für solche Nebenämter usw., die mit dem Hauptamt des Beamten im Zusammenhang stehen oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde übernommen hat. Zu den mit Beendigung des Beamtenverhältnisses endigenden Nebenämtern gehören z. B. nicht gemeindliche Ämter, die keinen Zusammenhang mit dem Hauptamt haben, und Kirchenämter. Begr.

Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist, oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung war in den Fällen, in denen das Hauptamt vor dem 1. 7. 37 geendet hatte, spätestens mit Ende September 37 eingetreten. Durchf. Nr. 1 zu § 13.

In der Ostmark ist der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. 10. 38 geendet hatte, spätestens mit Ende Dezember 38 eingetreten. § 1 Nr. 4 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres und ohne Anspruch auf weitere Vergütung aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen. Durchf. Nr. 2 Satz 3—5 zu § 13.

Besteht aber kein Zusammenhang zwischen der Nebentätigkeit des Beamten und dem Hauptamt und hat er die Nebentätigkeit nicht auf Anordnung usw. seines Dienstvorgesetzten übernommen, so endet die Nebentätigkeit, wenn sie nicht etwa auf die Dauer des Hauptamtes beschränkt ist, nicht ohne weiteres. Deshalb kann z. B. ein unmittelbarer Reichsbeamter nach seiner Zuruhesetzung ein kirchliches oder gemeindliches Nebenamt weiterführen. Daniels 50.

2. Diese Grundsätze gelten für alle Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses s. §§ 50—78. Wird also z. B. gegen einen Beamten auf Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren in Bezug auf sein Hauptamt rechtskräftig erkannt, so verliert er dadurch gleichzeitig alle vorbezeichneten Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ohne weiteres. Darüber hinaus bestimmt aber § 8 Abf. 2 RDStD., daß die Entfernung aus dem Dienst, die im förmlichen Dienststrafverfahren erfolgt, und ihre Rechtsfolgen sich auf alle Ämter erstrecken, die der Beamte im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet; hier werden also nicht nur die im § 13 bezeichneten Ämter betroffen. Eine Ausnahme gilt nach § 112 Abf. 6 RDStD. für gemeindliche Ehrenämter.

3. § 13 findet auch auf die richterlichen Beamten Anwendung. Widersprechende Vorschriften sind aufgehoben. § 171 Abs. 1. Dasselbe gilt von den unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2.

Wegen der Wartestandsbeamten s. § 46 Abs. 1.

4. Ausnahmen vom Grundsatz des § 13 können im Einzelfall von der zuständigen Stelle (s. hierzu Radl Wittl R. 341) bestimmt werden. Die Weiterdauer der bezeichneten Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann aber nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. DurchfB. Nr. 2 zu § 13. Solche Fälle der Weiterführung werden besonders bei Ruhestandsbeamten vorkommen, die trotz Dienstunfähigkeit im Hauptamt oder Erreichung der Altersgrenze noch Nebentätigkeiten weiterführen können. Natürlich müssen sie der Weiterführung zustimmen. Daniels 50, 51.

§ 14.

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

1. Die **Verordnung**, durch die das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten geregelt ist, ist unter dem 6. 7. 1937 (RGBl. I 753) erlassen worden. Sie ist in den Anmerkungen zu den §§ 10 u. 11 berücksichtigt worden; soweit sie bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat, ist sie in den folgenden Anm. im Zusammenhang dargestellt worden.

2. Es gilt auch jetzt in Übereinstimmung mit § 15 AbsG. der Grundsatz, daß für die Übertragung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung **im öffentlichen Dienst grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt** wird, oder wenn sie gewährt wird, an die Kasse der vorgesetzten Behörde abzuliefern ist, Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 B. und Nr. 13 B. Der Beamte soll also die Entlohnung für seine verstärkte Tätigkeit grundsätzlich in dem Bewußtsein erblicken, für das allgemeine Beste in uneigennütziger Weise besonders viel geleistet zu haben. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Bei der Feststellung, ob öffentl. Dienst vorliegt, kommt es auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Dienstvertrag, Werkvertrag, Anstellung als Beamter usw.) nicht an. RMbZ. u. RZM. 15. 5. 39 (MBl. 1101). Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit, etwa bei einer Erwerbsgesellschaft, deren Grundkapital nur zum Teil der öffentl. Hand gehört, auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sach-

verständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne der B. Nr. 11 Abs. 1 Satz 2—4 B. Es kann dafür also vom Gericht eine Vergütung bewilligt werden. Jedoch kann der Beamte für Gutachten im Vorverfahren der StM., in Personalsachen und im dienststrafrechtl. Untersuchungsverfahren keine Vergütung erhalten, muß vielmehr das Gutachten im Rahmen seiner Dienstaufgaben erstatten; s. näheres RZM. 29. 11. 37 (DZ. 1870); 31. 10. 38 (DZ. 1742) und oben Anm. 10 hzu § 8.

3. Ausnahmen können (in fast wörtlicher Anlehnung an § 15 Abs. 2 AndG.) nur zugelassen werden:

- a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann; solche Ausnahmen nach c sollen bei dem Mangel an Arbeitskräften dann zugelassen werden, wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die ihrer Natur nach, wie z. B. Rassen- und Rechnungsgeschäfte, in erster Linie Beamten zu übertragen sind. Eine Vergütung kann aber nur gezahlt werden, wenn es der betr. Haushalt gestattet oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. RMdZ u. RZM. 15. 5. 39 (MBl. 1101).
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

Nr. 11 Abs. 2 B.

4. Werden nach Anm. 3 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Einzelfall **den Jahreshöchstbetrag von 1200 Reichsmark** nicht übersteigen. Übt der Beamte mehrere solcher Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf er von den ihm gezahlten Vergütungen **nur 1800 RM.** behalten; bare Auslagen sowie Fahrtkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der 30 RM. für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschüssigen Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgelegten Behörde abzuliefern. Im übrigen und abgesehen von den in Anm. 5 bezeichneten Fällen kommt aber eine Ablieferung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentl. Dienst nicht mehr in Betracht. RadlWittl-R. 329. Innerhalb des Höchstbetrags von 1200 RM. bzw. 1800 RM. ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen; diese Vorschrift stellt nur eine Anweisung an die Stelle dar, in deren Dienst die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Der Dienstvorgesetzte kann also im allgemeinen die Angemessenheit der Vergütung nicht prüfen, sondern nur für die Ablieferung des den Höchstbetrag übersteigenden Teils der Vergütung sorgen. RMdZ. u. RZM. 15. 2. 39 (MBl. 1102).

Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule oder für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

Nr. 12 B.

Bei Wahrnehmung der Tätigkeiten nach Nr. 11 u. 13 gelten die Höchstätze der Nr. 12. Die Begrenzung der Vergütung auf 1200 bzw. 1800 RM. bezieht sich nur auf die Ausnahmefälle der Ann. 3. Die in Nr. 13 B. geregelte Tätigkeit (Ann. 5) kann nur in Frage kommen, wenn sie auf Vorschlag usw. des Dienstvorgesetzten übernommen wird. RM. 30. 9. 37 (Rhaushu. BesBl. 297).

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gezahlt werden, unterliegen nicht, im Gegensatz zu der früheren Rechtslage, den Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen. Nr. 14 B. Diese Bestimmung dient der Vereinfachung der Verwaltung und Beseitigung vieler Zweifelsfragen, beabsichtigt aber nicht eine Erhöhung der dem Beamten auszuzahlenden Bezüge. Es können also den Beamten Nebenvergütungen ausgesetzt werden, die dem ihnen bisher gezahlten gekürzten Betrage ungefähr entsprechen. RM. 30. 9. 37 (Rhaushu. BesBl. 237). Man hat ferner im Gegensatz zu § 16 AndG. davon abgesehen, die Ablieferungspflicht davon abhängig zu machen, ob die Nebentätigkeit für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit bewirkt worden war. Es hatten sich nämlich im Einzelfall erhebliche, kaum zu lösende Zweifel darüber ergeben, ob solche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehe oder nicht.

Die Vergütung für die Nebentätigkeit bei öffentlichen Schiedsgerichten unterliegen auch bei Beamten der Umsatzsteuer. Die Ablieferungen (s. Ann. 1 ff.) mindern das steuerpflichtige Entgelt. RStG. 11. 11. 38 RVerwBl. 61 594.

5. Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Wirtschaftstreuhänderschaft auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als **Pauschalaufwandsentschädigung** belassen werden. Das Nähere über diese Aufwandsentschädigung sowie die etwa neben oder an Stelle dieser Aufwandsentschädigung zulässigen Sitzungsvergütungen und etwaige Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder ergibt Nr. 13 B., die im Anhang des Buches abgedruckt ist.

Nr. 13 bezieht sich aber nur auf solche Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Für die Tätigkeit des Beamten in anderen Unternehmen gelten Nr. 11 u. 12. RMdZ. u. RM. 15. 5. 39 (MBl. 1101).

6. Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ihren Dienstvorgesetzten eine **Abrechnung** über die Einnahmen, die ihnen nach den Anm. 4 u. 5 zugeflossen sind, vorzulegen Nr. 15 Abs. 1 B.

7. Zum 1. Okt. jeden Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den **Haushaltsplan** zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr (1. 4.—31. 3.) dem Beamten voraussichtlich zukommen werden. Nr. 15 Abs. 2 B.

8. Für **private** Nebentätigkeiten besteht keine Ablieferungspflicht. Die Vergütung hierfür bleibt in voller Höhe dem Beamten. Für solche Tätigkeiten darf aber die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Besorgnis besteht, daß der Beamte wegen der — vielleicht hohen — Nebeneinnahmen sein Hauptamt vernachlässigen werde. RZM. 16. 11. 37 (DZ. 1828). Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung **außerhalb des öffentlichen Dienstes** genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 RM oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 RM. oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Reichsminister der Finanzen mit. Nr. 16 B.

9. Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu **berichten**, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** erhalten haben. Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Reichsminister der Finanzen mit. Nr. 17 B.

Diese Meldungen unterbleiben infolge des Krieges bis auf weiteres. RZM. 31. 1. 40 (RSHAush. Beschl. 27).

10. Die vorstehenden Vorschriften insbesondere über die Ablieferungspflicht gelten nicht für **Wartestandsbeamte** (§ 46 Abs. 1 Satz 3) und **Ruhestandsbeamte**. Für sie gelten aber die Ruhebestimmungen der §§ 127 ff. Auch auf **Ehrenbeamte** finden die Vorschriften keine Anwendung. § 149 Abs. 2.

11. Für die bisherigen **österreichischen Beamten** gelten die in Art. II § 3 Nr. 2 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1239) enthaltenen Sondervorschriften.

§ 15.

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

1. Beamte dürfen, wenn sie sich nicht der Gefahr strafgerichtlicher (s. Anm. 6) und disziplinarischer Bestrafung aussetzen wollen, **Belohnungen oder Geschenke, die sich auf ihr Amt beziehen, von Privatpersonen oder sonst nur nach vorgängiger Zustimmung der obersten oder der letzten**

obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

Geschenke oder Belohnungen jeder Art kommen in Betracht, also außer Geld, Waren, Sachen, Gewährung von freier Verpflegung, Mitnahme zu Ausflügen u. dgl. Bei den leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbänden hat die Zustimmung nach § 107 DGD. der RMdZ. als oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Aufsichtsbehörde zu geben.

Es muß eine dem Geber und Empfänger bewußte Beziehung der Zuwendung zu dem Amt vorhanden sein; es genügt jede irgendwie geartete, insbes. auch eine bloß mittelbare Beziehung. RDStG. 19. 6. 22 Schulze-Simons 17; 18. 6. 28 Foerster-Simons 4; RDStG. 24. 11. 37 E. 1 110; PrDVG. 96 240, 242. So begehrt ein Zollbeamter, der sich von Personen, die die Zollgrenze überschreiten, unverzollte Waren schenken läßt, ein schweres Dienstvergehen. RDStG. 27. 1. 36 Foerster 1937 S. 10. Dasselbe gilt von Zollbeamten, die von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, irgend welche — auch nur geringe — Zuwendungen, z. B. Trinkgelder oder Erfrischungen annehmen. RDStG. 25. 7. 38 RVerwBl. 55 861; 30. 6. 38 E. 1 91; 16. 8. 38 E. 2 59; f. auch RDStG. 1. 6. 37 ZBR. 8 103.

Beamte müssen auch den Schein der Bestechlichkeit vermeiden. RDStG. v. 17. 4. 29 DZ. 29 1419 und 15. 11. 32 Foerster 1933 S. 41 und v. 13. 11. 33 = Foerster 1934 S. 45 und v. 11. 7. 33 a. a. D. S. 47; 19. 2. 35 Foerster 1936 S. 42; PrDVG. 96 240.

Ein Beamter, der wegen Bestechung mit Gefängnis oder hoher Geldstrafe bestraft ist, ist mit Entfernung aus dem Dienst zu bestrafen. RDStG. v. 27. 10. 26 Foerster-Simons 89; RDStG. 23. 1. 34 und 3. 7. 34 Foerster 1935 S. 78 und 80. Besonders schwer ist Bestechung bei leitenden Beamten zu bestrafen. RDStG. v. 15. 11. 32 Foerster 1933 S. 41.

Der Beamte darf kein Geld für dienstliche Gefälligkeiten annehmen. Schulze-Simons 146. Allen Angehörigen der RZVerw. ist verboten, in irgend einer Form für andere entgeltlich oder unentgeltlich außerdienstlich tätig zu werden. Sie dürfen nicht Steuerpflichtigen bei Anfertigung von Steuererklärungen usw., bei der Buchführung oder Aufstellung von Bilanzen helfen, sie auch nicht beraten, Einzahlung von Abgaben für sie bewirken und ihnen in Devisenangelegenheiten raten. Dies gilt auch, wenn es sich um Verwandte handelt. Sie dürfen auch nicht von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Darlehen, Geschenke u. dgl. fordern oder annehmen. RZM. 23. 1. 39 (Amtsbl. d. RZVerw. 23) zu I u. II a; RDStG. 1. 6. 38 E. 1 88 u. 11. 9. 40 DVerw. 41 147; f. auch RDStG. 25. 6. 34 Foerster 1935 42.

Der Beamte muß alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, daß er durch unmittelbaren oder mittelbaren amtlichen Einfluß Privatpersonen, die mit Behörden in geschäftliche Beziehungen treten, eine vorzugsweise Berücksichtigung gewähre oder vermittele. RDStG. v. 17. 4. 29; DZ.

29 1419 = Foerster-Simons 84. Deshalb darf er auch nicht Kredite annehmen, die den Verdacht der Bestechlichkeit erwecken können. RDisch. v. 27. 4. 36 Foerster-Simons 74.

Auch die Ruhestandsbeamten haben die Pflicht des § 15. Der Verstoß gegen diese Pflicht gilt auch bei ihnen als Dienstvergehen. § 22 Abs. 1 Satz 2 und Anm. 3 zu § 22 in Verbindung mit § 12 Satz 2 RDisch. Daselbe gilt für andere aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte; sie können aber dienststrafrechtlich erst belangt werden, wenn sie wieder in den öffentl. Dienst als Beamte eingetreten sind. § 2 RDisch.

2. Die **Zustimmung** der zuständigen Behörde muß ausdrücklich erklärt werden. Sie **wird nur selten** und immer nur dann **erteilt**, wenn die besondere Lage des Falles eine Gewähr dafür bietet, daß die Annahme des angebotenen Geschenks mehr den Charakter einer Ehrengabe, als den einer Belohnung für geleistete Dienste an sich trägt. Denn im allgemeinen ist die Annahme von Geschenken, besonders von barem Gelde, die durch eine Privatperson aus Anlaß oder in Anerkennung der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten gemacht werden, mit dem Ansehen und der Integrität des Beamtenstandes unvereinbar. Auch muß vermieden werden, das Empfinden der Beamten für die bestehende Rechtslage (§ 331 StGB.) abzustumpfen oder zu zerstören.

3. In keinem Falle genügt es, wenn der Beamte, anstatt die Zustimmung einzuholen, sich bei der Annahme von Geschenken für Amtshandlungen darauf beschränkt, seiner vorgesetzten Behörde **Anzeige** zu machen.

4. Bei einzelnen staatl. Polizeiverwaltungen wurde vielfach die Genehmigung zur Annahme von Geldbelohnungen unter der Bedingung erteilt, daß die Beamten die empfangenen Beträge ganz oder teilweise an einen behördlich verwalteten Wohlfahrtsfonds abliefern. Dies Verfahren ist jetzt verboten, da kein Beamter für dienstl. Leistungen Geldbelohnungen insbes. aus privater Hand entgegennehmen darf. Solche Zuwendungen sind ausnahmslos zu versagen, auch wenn ihnen eine öffentliche Auslobung zugrunde liegt. RMDZ. 3. 6. u. 29. 8. 38 (MBl. 1063 u. 1451).

5. Die Zustimmung zur Annahme von Geschenken kann auch **durch stillschweigende Duldung** seitens der zuständigen Behörden erteilt werden. So entspricht es z. B. einer allgemeinen Sitte, gewissen Beamten, wie Wachtmeistern, Amtsgehilfen, Boten, Kastellanen u. dgl. zu Neujahr oder Weihnachten oder auch sonst kleine Geldgeschenke zu machen. Daselbe gilt hinsichtlich eines Geldgeschenks an die Briefträger. Zustimmung Daniels 58, 59; Fischbach 189; a. M. Seel 82. Auch kann die Zustimmung als stillschweigend erteilt angesehen werden, wenn es sich um verkehrsbliche Ehrengaben bei Jubiläen oder ähnlichen Anlässen handelt, die nicht mit einer bestimmten Amtshandlung in Beziehung stehen und nach Art und Umfang des Geschenks der amtlichen Würde des Empfängers entsprechen, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. PrDWB. 12. 3. 35 NVerwBl. 56 483; PrDWB. 96 240.

6. Ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, **an sich nicht pflichtwidrige Handlung** Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 RM. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. § 331 StGB. Dagegen wird ein Beamter, der für eine Handlung, **die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält**, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein. § 332 StGB.

Bestechlichkeit ist außerdem auch ein schweres Dienstvergehen; s. oben Anm. 1.

7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform.

§ 16.

(1) Die Reichsregierung kann die Arbeitszeit der Beamten regeln.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

1. Die **Arbeitszeit** (Dienststunden) ist durch B. 13. 5. 38 (RGBl. I 593) in d. Fassung 9. 9. 38 (RGBl. I 1166) einheitlich geregelt.

Die Beamten müssen die **Dienststunden pünktlich einhalten** und dürfen den Dienst nicht zu spät antreten oder zu früh verlassen. Geteilte Dienstzeit, d. h. solche, die durch eine mindestens zweistündige Mittagspause unterbrochen wird, ist im allgemeinen für eine angemessene Erledigung der Geschäfte und Frischerhaltung der Beamten günstiger, als die durchgehende Dienstzeit ohne längere Pause. Letztere läßt sich im allgemeinen nur in großen Städten, in denen die meisten Beamten einen sehr weiten Weg zur Dienststätte haben, rechtfertigen.

Die **Arbeitszeit** der Beamten beträgt wöchentlich 51 Stunden, in den Städten Berlin, Hamburg, München, Köln, Dresden und Wien 48½ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird. § 1 Abs. 1 B. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltung zu erhöhen. § 1 Abs. 2 B.

Die Tagesarbeitszeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. § 2 B. In Städten mit mehr als 500 000 Einwohner bildet die durchgehende Arbeitszeit die Regel. Auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — kann der RMdZ. geteilte Arbeitszeit zulassen. § 3. Für Städte mit mehr als 100 000 E., in denen eine Teilung der Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagszeit infolge der örtlichen Verhältnisse zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen würde, kann auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — vom RMdZ. im Benehmen mit dem RM. durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden. Dieselbe Anordnung kann für Städte mit weniger als 100 000 E. jeweils vorübergehend getroffen werden, wenn ein erheblicher Teil der Beamten wegen

Wohnungsmangels außerhalb des Dienstortes wohnen muß. Die Anordnung kann auf einzelne Behörden beschränkt werden. § 4 B.

Allgemein ist anzustreben, daß der Dienstbeginn bei allen Dienststellen an demselben Ort gleichmäßig festgesetzt wird. Der Dienst soll in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober nicht vor 7 Uhr, in Städten mit durchgehender Arbeitszeit nicht vor 7½ Uhr, in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar allgemein nicht vor 7½ Uhr beginnen. Der Dienst soll an keinem Tage vor 13 Uhr enden. § 5.

Der Sonnabendnachmittag ist allgemein dienstfrei zu halten. In Orten mit geteilter Arbeitszeit kann Mittwoch durchgehend gearbeitet werden. Die regelmäßige Arbeitszeit darf an keinem Tage mehr als 9 Stunden betragen. § 6 B. in d. Fassg. v. 9. 9. 38 (RGBl. I 1166). Während des Krieges ist von durchgehendem Arbeiten am Mittwoch abzusehen und es ist an Orten mit geteilter Arbeitszeit die Tagesarbeitszeit am Mittwoch ebenfalls in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen, auch wenn bisher am Mittwoch durchgearbeitet worden ist. Nur der Sonnabendnachmittag darf dienstfrei bleiben. RMdZ. zugl. i. R. d. RZ. 44 28. 3. 41 (MBl. 541).

An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Pfingsten und am 20. April endet der Dienst um 13 Uhr. Der Tag vor Ostern ist — abgesehen von Kriegeszeiten — dienstfrei. Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur von der obersten Reichsbehörde im Benehmen mit dem RMdZ, in Ausnahmefällen in Landkreisen auch vom Landrat mit Ermächtigung des Reg. Präs. und wenn der Anlaß nur eine einzelne Verwaltung betrifft, vom Leiter dieser Verwaltung angeordnet werden. § 7 B. Besonders bestimmt wird, inwieweit bei bestimmten Dienststellen und Verwaltungszweigen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten ist. Der Sonderdienst an den im § 7 genannten Tagen soll nicht länger als bis 17 Uhr dauern.

Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle nur innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit zu leisten. Dem Dienst an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. dgl. gleich zu achten.

Unter den Beamten gibt es sog. Heimarbeiter, bei denen eine Regelung der Arbeitszeit weder möglich noch nötig ist; dies ist z. B. bei den Richtern der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Fall, die, abgesehen von Sitzungen, vielfach zu Hause arbeiten müssen, zumal sie oft — besonders bei großen Behörden — keinen besonderen Arbeitsplatz auf der Behörde haben, an dem sie an sitzungsfreien Tagen arbeiten könnten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ehrenbeamten keine Anwendung. § 149 Abs. 2.

Sie gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist, falls erforderlich, nach Bedürfnis zu regeln.

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird, soweit es sich nicht um die eigentliche Verwaltung handelt, durch die obersten Dienstbehörden besonders geregelt. Dasselbe gilt für die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche

Reichspost und die Deutsche Reichsbank sowie für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart es erfordert. § 11 B.

Die §§ 1—11 B. sind auch für die Beamten der Gemeinden usw. verbindlich. § 12 B.

Für den Dienst der Leiter und Lehrer an öffentl. Schulen und Hochschulen erläßt der MWErzuzB., für die Wehrmachtbeamten das Oberkommando der Wehrmacht, für die Richter der RM. und für die Beamten der Vollzugspolizei der Reichsführer H und Chef d. DPol. besondere Anordnungen.

2. Der Beamte muß seine ganze Arbeitskraft dem Amte widmen. Er muß ohne Entschädigung auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Eine Bezahlung für sog. Überstunden ist unzulässig, da die Beamten gegen Gewährung ihrer Bezüge ihre volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen müssen. Jedoch kann zum Ausgleich einer außergewöhnlichen dienstlichen Mehrbeanspruchung eines Beamten außerhalb der Dienststunden der Dienststellenleiter ihm Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewähren. § 1 Abs. 3 B.

Natürlich dürfen solche Vermehrungen der Arbeitslast nicht zu einer Überbürdung des Beamten führen, die seine Gesundheit zu schädigen geeignet ist und ihm nicht mehr die zur Erholung erforderliche Zeit gewährt. Auf einen schonungsbedürftigen Beamten muß der Vorgesetzte Rücksicht nehmen. RW. 104 25. Tut er dies nicht und entsteht dem Beamten dadurch ein Schaden, so kann der öffentliche Dienstherr wegen Verletzung der Fürsorgepflicht auf Ersatz des Schadens belangt werden; s. unten S. 247.

3. Im Krieg muß nicht nur an Heizung und Beleuchtung gespart, sondern unter Berücksichtigung der Verpflegungsschwierigkeiten auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern, wenn irgend angängig, eine ausreichende, auf die Arbeitszeit nicht anzurechnende Mittagszeit freigehalten werden, damit sie ihr Essen grundsätzlich zu Hause einnehmen können. Die geteilte Arbeitszeit wird hiernach wie bisher die Regel bilden; in den Orten, in denen bisher durchgehende Arbeitszeit zugelassen ist, ist es zweckmäßig, wenn zwischen den Dienststunden eine Pause eingeschaltet wird, damit die Beamten, Angestellten und Arbeiter, wenn möglich, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können. Die bisher festgesetzte Begrenzung der Arbeitsdauer ist bis auf weiteres aufgehoben. Die Behördenleiter können ihre Beamten nach Bedarf darüber hinaus beanspruchen, auch Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, ohne daß den Beamten für Überstunden eine Vergütung gewährt wird. RMdZ. 3gl. i. R. d. RM. 12. 1. 40 (MBl. 78) und 28. 3. 41 (MBl. 541).

§ 17.

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Der Beamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

1. Wollen sich Beamte zu Zeiten, wo der Dienst ihre Anwesenheit fordert, von ihrem Amt entfernt halten und wollen sie von ihren Dienstgeschäften befreit werden, so bedürfen sie hierzu **des Urlaubs**, d. h. der — mündlich oder schriftlich erteilten — Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. § 17 Abs. 1 Satz 1. Nach manchen Verwaltungsvorschriften sind für Urlaubsbewilligungen von längerer Dauer nur höhere Dienstvorgesetzte zuständig. Halten sich Beamte ohne diese Genehmigung von ihrem Amte fern, so machen sie sich auch dann disziplinarisch strafbar, wenn sie von ihrem Fernbleiben ihrer vorgesetzten Behörde Mitteilung gemacht haben. PrOV. v. 26. 5. 11 (S. 13 1115).

Wegen der Frage, ob einem Beamten auch gegen seinen Willen „Urlaub“ erteilt werden könne, s. oben Anm. 1 und 2 zu § 6. Wegen der vorl. Dienstenthebung s. § 78 RDEStD.

Der Wahlkon.sul (§ 150) darf seinen Amtssitz auch ohne Urlaub für kurze Zeit verlassen; bei längerer Abwesenheit hat er zwecks Bestellung eines Stellvertreters rechtzeitig Urlaub zu beantragen. § 5 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Wartestandsbeamte bedürfen keines Urlaubs und zwar selbst dann nicht, wenn sie ihren Wohnort verlassen wollen. Radl Wittl R. 360.

Auch auf entpflichtete Hochschullehrer findet § 17 keine Anwendung. § 3 Abs. 2 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

2. Urlaub darf nur unter der **Voraussetzung** erteilt werden, daß **der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird**. Es setzt also jede Beurlaubung voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist. Deshalb darf der Urlaub regelmäßig nicht eher angetreten werden, als bis der stellvertretende Beamte die Geschäfte des zu beurlaubenden übernommen hat.

Die bei Beginn des gegenwärtigen Krieges eingetretene Urlaubssperre ist für die Beamten durch RMdZ. v. 21. 12. 39 (MBl. 2549) gelockert worden. Es kann ihnen für besondere Anlässe (Familienereignisse) Urlaub wie früher bewilligt werden; s. auch Anm. 5.

3. In den Urlaubsgesuchen, die schriftlich oder mündlich gestellt werden können und rechtzeitig dem Dienstvorgesetzten einzureichen sind, werden stets ausführlich die **Gründe** dargelegt werden müssen, die ein Fern-

bleiben vom Dienst rechtfertigen. Nur in diesem Falle ist die Behörde zu der für die Urlaubserteilung nötigen Nachprüfung in der Lage.

In den Urlaubsgesuchen ist außerdem die **Dauer der Behinderung** und, wenn angängig, der **Ort** anzugeben, an dem sich der Beurlaubte während des Urlaubs aufzuhalten gedenkt oder wo ihn Mitteilungen seiner Dienstbehörde erreichen. Die letztere Angabe ist erforderlich, einmal damit dem Beamten auch während der Urlaubszeit dienstliche Verfügungen zugeestellt werden können und zum anderen, weil die Urlaubserteilung jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn es das dienstliche Interesse erheischt. Durchf. Nr. 1 zu § 17. Allerdings wird die Behörde von ihrer Befugnis, den Beurlaubten zur Wiederübernahme seines Amtes zurückzurufen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen. Sie muß aber, um dies Recht gegebenenfalls wirksam ausüben zu können, in der Lage sein, die Rücknahmeverfügung dem Beamten alsbald bekannt zu machen und deshalb muß das Reiseziel in den Urlaubsgesuchen mitgeteilt werden; vgl. Durchf. Nr. 1 zu § 17.

Der RMdZ. hat unter dem 20. 5. 39 (MBl. 1102 ff.) i. d. F. v. 26. 6. 39 (Rhaush. u. BesBl. 196) und 12. 8. 39 (MBl. 1723) die Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen, insbes. für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschl. Verbänden, für Zwecke des Nationalsoz. Fliegerkorps, des zivilen Luftschutzes, der Freiw. Feuerwehren, der Technischen Nothilfe, des Deutschen Roten Kreuzes, der Leibesübungen, zum Reichsberufswettkampf, zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes, von Übungen in der Wehrmacht und zur Teilnahme an den Feiern in München am 8. und 9. November zusammengestellt. Der Abschnitt III des 1. Teils des Erl. (zivilen Luftschutz) und Abschnitt I B unter IV des 1. Teils des Erl. (Technische Nothilfe) ist durch RMdZ. 10. 11. 39 (MBl. 2262) neu gefaßt worden; Abschnitt III (Luftschutz) ist durch RMdZ. 10. 11. 41 (MBl. 2017) geändert worden.

In manchen Verwaltungen ist ein sog. Urlaubsbuch oder eine Urlaubsliste eingeführt, in das die Beamten kürzere Urlaubsgesuche eintragen können; sie sind sofort dem Leiter der Behörde vorzulegen, damit etwaige Urlaubsverweigerungen noch rechtzeitig ausgesprochen werden können.

Über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes s. B. 4. 11. 39 (RGBl. I 2228).

4. Abgesehen von der unten Anm. 8 erörterten Gehalts schmälern ist in der Regel **ein weiterer Nachteil mit der Urlaubserteilung nicht verknüpft**. Insbesondere wird das Dienst- und Beamtenverhältnis in seinem Bestande nicht berührt und der Fortlauf der Dienstzeit nicht gehemmt. RDisG. v. 10. 4. 23 Schulze-Simons 20. Es wird also die in den Urlaub fallende Zeit bei der Berechnung des Stelldienstalters und, was besonders wichtig ist, bei der Festsetzung des Ruhegeldsdienstalters mitgerechnet. Dies gilt selbst dann, wenn die Beurlaubung zu einer Privatbeschäftigung, etwa einer größeren wissenschaftlichen Arbeit, zu längeren Reisen u. dgl. erfolgt war; RG. 41 111;

47 287. Dagegen ist das Besoldungsdienstalter eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten grundsätzlich um die volle Zeit eines genehmigten Urlaubs zu kürzen. Nr. 45 B. zum RVerfG. Eine bloße Abordnung zu einer anderen Behörde unter Übernahme der Bezüge fällt nicht unter diese Vorschrift; sonstige Ausnahmen s. Radl Wittl R. 370. Es bleibt aber bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberücksichtigt die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist. § 81 Abs. 1 Nr. 3 DBG.

5. Einen **Rechtsanspruch** auf Urlaub haben die Beamten nicht. So auch Radl Wittl R. 362; Seel 89; a. M. v. Wedelstädt S. 25 Anm. 4 hinsichtlich des jährlichen Erholungsurlaubs. Jeder Urlaub wird ausdrücklich oder stillschweigend unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. RDisch. v. 4. 2. 84 Schulze-Simons 72. Die Bedingungen, unter denen Urlaub gewährt ist, können daher jederzeit abgeändert werden. Dies entspricht einer seit langer Zeit bestehenden Verwaltungsübung.

Alles dies gilt auch von dem **jährlichen Erholungsurlaub**; er wird stets unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt. Er ist bisher in den einzelnen Verwaltungen noch nicht einheitlich geregelt. Inzwischen gelten in der Ostmark die B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) § 1 Nr. 5 Abs. 2, im Sudetengau die DurchfBef. 30. 3. 39 (RGBl. I 682) I Nr. 1, im Protektorat Böhmen und Mähren B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) § 3 I 1 und in den eingegliederten Ostgebieten B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489) I § 2 Nr. 1). Im gegenwärtigen Kriege sind besondere einschränkende Vorschriften über den Erholungsurlaub ergangen. Er soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten.

Ob Beurlaubungen aus besonderen Gründen, z. B. zur Wiederherstellung der Gesundheit, bei Todesfällen naher Angehöriger u. dgl. auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind, ist nach Lage des einzelnen Falles nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt. DurchfB. Nr. 6 zu § 17. In gewissen Fällen, z. B. bei Hochzeiten, Taufen oder Beerdigungen naher Verwandter werden Beamte nicht leicht abschlägig beschieden werden. Dagegen wird sich eine Urlaubserteilung nicht rechtfertigen lassen, wenn die Angelegenheit, für die Urlaub begehrt wird, durch Bevollmächtigte oder auf schriftlichem Wege erledigt werden kann. Manche Beamte, namentlich in leitenden Stellungen, haben ein auf eine gewisse kurze Dauer (meist 3 Tage) beschränktes Selbstbeurlaubungsrecht; die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bestimmt, ob und für welche Zeit der Vorstand einer Behörde sich selbst beurlauben kann. DurchfB. Nr. 4 zu § 17. Der RMdZ. hat unter dem 9. 8. 38 (MBl. 1308) solche Behördenleiter bezeichnet, die sich in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen selbst beurlauben dürfen; sie haben aber den vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörden spätestens bei Antritt des Urlaubs Urlaubsanschrift, Zeit und Dauer des selbsterteilten Urlaubs anzuzeigen. Für ihre Vertreter gilt diese Ermächtigung nicht. Entsprechendes gilt mit gewissen Maßgaben

für die Ostmark, den Sudetengau, das Memelland und die eingelierten Ostgebiete nach RMZ. vom 1.4.40 (MBl. 677).

Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als 6 Monate ist in der Regel nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Beurlaubungen für die Stelle eines hauptamtl. Bürgermeisters oder Beigeordneten können bis zur Dauer eines Jahres erfolgen. RuPrMdB. 1. 7. 37 (MBl. 1052) f. § 42 Abs. 2 DGD.; RuPrMdB. 25. 3. 38 (MBl. 520). Die Urlaubsbeschränkung gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NS DAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbesoldeten Beamten und der Ehrenbeamten. DurchfV. Nr. 7 zu § 17. Auch ist eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung nicht Urlaub im Sinne des § 17. DurchfV. Nr. 9 zu § 17.

6. Der Beamte kann in der Regel seinen Urlaub **freiwillig unterbrechen** und den Dienst wieder aufnehmen; f. Radl Wittl R. 366. Er tritt dann in alle seine Rechte und Pflichten wieder ein, und die Berechtigung des Vertreters zur Amtsausübung hört auf.

7. Wird bei der Beurlaubung eines Beamten **ein besonderer Vertreter** eingestellt, so entstehen regelmäßig **Stellvertretungskosten**. Diese Kosten fallen bei kürzeren Stellvertretungen meist der Staatskasse zur Last; erst ein längeres Fernbleiben vom Dienst führt zu Gehaltsabzügen, f. Anm. 8. Der Urlaub kann auch unter der Bedingung bewilligt werden, daß der Beamte die Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernimmt. Fischbach 302.

8. Bei einem Urlaub, der nicht wegen Krankheit oder zur jährlichen Erholung oder in dringenden Fällen (f. Anm. 5) erteilt ist, etwa zu Studienzwecken, Auslandsreisen, Besuch einer Ausstellung u. dgl., **kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden**. § 17 Nr. 4. Es kann das für den Einzelfall oder durch besondere Vorschriften allgemein geschehen. Die näheren Bestimmungen waren früher für die unmittelbaren Reichsbeamten in der B. 2. 11. 74 (RGBl. 129) in der Fassung v. 4. 1. 04 (RGBl. 1); für die gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten in der B. v. 24. 8. 33 (RGBl. I 609) und für die preussischen Beamten in dem Erlass v. 15. 6. 63 (MBl. 137) enthalten. Jetzt trifft die DurchfV. Abs. 8 zu § 17 ähnliches. Danach wird Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt; grundsätzlich soll aber ein Urlaub zu solchen Zwecken überhaupt nicht gewährt werden. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des RM. Ausnahmen von dieser Regelung zulassen; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten be-

dürfen der Zustimmung der für das Besoldungsweſen allgemein zuſtändigen oberſten Dienſtbehörde. Die Vorſchriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für beſtimmte Zwecke, z. B. zur Teilnahme an großen politiſchen Veranſtaltungen, erteilt wird. Durchſch. Nr. 8 zu § 17. Bei einer anderweiten Verwendung im öffentlichen Dienſt wird in der Regel die Form der Abordnung zu der betr. Körperschaft uſw. unter Einbehaltung der Bezüge gewählt; eine eigentliche Beurlaubung findet nicht ſtatt; es wird deſhalb auch zweckmäßig die Bezeichnung „Urlaub“ vermieden. Fiſchbach 325; RadlWittlR. 378.

9. Die Einbehaltung der Dienſtbezüge gemäß den Beſtimmungen zu 8. hat auch dann einzutreten, wenn durch die Vertretung des Beurlaubten Stellvertretungskosten nicht entſtanden ſind.

10. Soweit der Beamte während des Urlaubs ſein Gehalt weiter bezieht, hat er damit noch nicht einen Anſpruch auf die Dienſtunkoſtenentſchädigungen. Denn dieſe ſind nur zur Beſtreitung der mit dem Amte verbundenen Unkoſten beſtimmt. Die Dienſtaufwandsentſchädigung, die von der Dienſtunkoſtenentſchädigung zu unterſcheiden iſt (vgl. Lemfe BR. 5 106), verbleibt aber dem beurlaubten Beamten.

11. Eine längere Beurlaubung zieht u. U. auch die anderweite Beſetzung der Stelle des Beurlaubten nach ſich. Hierüber iſt in dem Haushaltungsplan das Nähere beſtimmt.

12. **In einer Reihe von Fällen bedürfen die Beamten, die vom Dienſt fernbleiben wollen, keines Urlaubs.**

a) Hierher gehört zunächſt der ſehr häufige Fall der **Erkrankung** eines Beamten, vorausgeſetzt, daß die Krankheit die Dienſtunfähigkeit des Beamten zur Folge hat. PrDVG. v. 22. 6. 06 und 14. 12. 09 bei v. Rheinbaben 127. Es genügt dann, wenn der Beamte von ſeiner Erkrankung und ihrer vorausſichtlichen Dauer ſpäteſtens am folgenden Tage ſeinem nächſten Dienſtvorgeſetzten Anzeige macht oder machen läßt, damit rechtzeitig für Übertragung der Geſchäfte auf einen anderen Beamten oder für Heranziehung eines geeigneten Stellvertreters geſorgt werden kann. Auf Anfordern des Dienſtvorgeſetzten hat der Beamte ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit iſt die Vorlegung einer ärztlichen Beſcheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienſtvorgeſetzten zu wiederholen. Der Beamte iſt verpflichtet, ſich auf Anordnung des Dienſtvorgeſetzten auf Koſten der Dienſtſtelle von einem beamteten Arzt unterſuchen und erforderlichenfalls beobachten zu laſſen. Durchſch. Nr. 2 zu § 17. Der Beamte, der ſich weigert, ſich von dem Arzt unterſuchen zu laſſen, macht ſich diſziplinarlich ſtrafbar. § 73 Abſ. 1 Satz 2; PrDVG. vom 13. 1. 05 bei v. Rheinbaben 127; RDiſſ. v. 24. und 25. 1. 28 Foerſter-Simons 50 und 51. Natürlich wird die Verwaltung eine ſolche Maßnahme nur treffen, wenn ſie begründete Zweifel in das Vorliegen einer mit Dienſtunfähigkeit verbundenen Krankheit

hat. Doch kann der Beamte zur ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung nicht gezwungen werden. Ein solcher Zwang ist nur in dem besonderen Falle des § 48 RDSGD. zulässig. Ein Urlaub ist in solchen Krankheitsfällen nur erforderlich, wenn der Beamte beabsichtigt, seinen Wohnort zu verlassen, etwa um sich in eine Heilanstalt, Klinik, in einen Badeort oder dergl. zu begeben. § 17 Nr. 1 Satz 2 DBG. Ein kranker Beamter, der sich ohne Urlaub von seinem Wohnort entfernt, macht sich disziplinarisch strafbar. RDisG. vom 4. 11. 12 bei Schulze, Rspr. 287. Dies gilt selbst dann, wenn ärztlich bescheinigt ist, daß der Beamte sich außerhalb seines Wohnorts erholen müsse. Auch in diesem Falle bedarf der Beamte der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten Stelle zum Verlassen seines Wohnortes. PrDBG. 73 427.

Bei Wiedereintritt in den Dienst hat der Beamte ebenfalls der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Ist mit der Erkrankung keine Dienstunfähigkeit verbunden, so muß natürlich stets Urlaub eingeholt werden, wenn der Beamte den Dienst nicht wahrnehmen will. Will also der Beamte in solchen Fällen, wo die Krankheit keine Dienstunfähigkeit, sondern nur eine verminderte Dienstfähigkeit oder überhaupt keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zur Folge hat, dem Dienst auf kürzere oder längere Zeit fernbleiben, sei es, daß die Aussetzung der dienstlichen Arbeit an sich oder in Verbindung mit einer Kur zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich erscheint, so muß er Urlaub nachsuchen und dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beifügen, wenn der Dienstvorgesetzte dies nicht ausnahmsweise erläßt. Den Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) nicht etwas anderes bestimmt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. DurchfB. Nr. 3 zu § 17.

Langandauernde Krankheiten eines Beamten werden der Verwaltung oft Veranlassung geben, die Versetzung in den Ruhestand in Erwägung zu ziehen, zumal wenn nach den vorgelegten ärztlichen Zeugnissen eine Wiederherstellung der Gesundheit des Erkrankten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Als dauernd dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat, und wenn keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. § 73 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.

Ein Abzug vom Gehalt findet in Krankheitsfällen überhaupt nicht statt, und zwar gleichviel, ob ein Urlaub wegen der eingetretenen Dienstunfähigkeit überhaupt nicht erforderlich oder ob ein solcher zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt war; s. oben Anm. 8 Abs. 1 a. G.

b) Ferner braucht der Beamte keinen Urlaub, wenn die Abwesenheit **zur Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten** erforderlich ist. Es bedürfen daher keines Urlaubs die Beamten, die zur Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige, zur Verpflichtung als Vormund, Gegenvormund oder Pfleger und zur Wahrnehmung des Schöffen- und Ge-

schworenendienstes geladen sind. In solchen Fällen ist der Beamte durch staatlichen Zwang verhindert, Dienst zu tun, und er muß diesem Zwange selbst dann nachgeben, wenn ein von ihm rechtsirrtümlich nachgesuchter Urlaub abschlägig beschieden sein sollte. Es muß aber der Beamte beim Fernbleiben vom Dienst aus derartigem Anlaß zur Vermeidung disziplinarischer Ahndung seiner vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich von seiner bevorstehenden Abwesenheit Anzeige erstatten, damit die Dauer der Verhinderung nachgeprüft, für Stellvertretung gesorgt und gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden, in der Regel also bei den Gerichten, soweit dies zulässig und zweckmäßig ist, gegen die dortige Verwendung des Beamten Einspruch erhoben werden kann.

Daselbe gilt, wenn die Beamten als Beschuldigte vor Gericht geladen werden, und für die Zeit der Verbüßung einer gerichtlichen, gegen sie erkannten Freiheitsstrafe oder der Verhaftung auf Grund eines richterlichen Haftbefehls oder der Verbringung in Schutzhaft Radl Wittl R. 357.

Beamte bedürfen zwar zu Übungen der Wehrmacht und kurzfristiger militärischer Ausbildung des Urlaubs; sie haben ihn unter Vorlegung des Einberufungsbefehls bei ihren Dienstvorgesetzten zu beantragen. Jedoch muß der Urlaub bewilligt werden. Der Behördenleiter oder der sonstige im § 7 B. 15. 3. 39 (RGBl. I 609) bezeichnete Beamte kann aber für den Beamten, wenn seine Vertretung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, oder ein Vertreter nicht gestellt werden kann, beim Wehrbezirkskommando die Zurückstellung beantragen. In dem Antrag sind Grund und voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben. In diesem Falle ist der Beamte vom Wehrbezirkskommandeur zurückzustellen. Die Dienstbezüge sind während eines solchen Urlaubs bis zu einer Dauer der Übung von höchstens 28 Wochen fortzuzahlen. Der Erholungsurlaub der Beamten ist in dem laufenden oder in dem nächstfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, höchstens jedoch um die durch die Übung veräußerten Arbeitstage zu kürzen. §§ 13 u. 14 B. 15. 3. 39 (RGBl. I 609). Den Beamten, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht oder im Arbeitsdienst einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren. Der Urlaub ist unter Beifügung des Gestellungsbefehls unverzüglich zu beantragen. § 12 B. v. 30. 9. 36 (RGBl. I 865) in der Fassung v. 29. 12. 37 (RGBl. I 1417); s. auch RMdZ. 16. 5. 38 und RM. 9. 6. 38 (DZ. 38 925). Für die Einberufung zum Kriegsdienst gelten vorstehende Vorschriften nicht.

c) Auch zur Ausübung der Tätigkeit als **Abgeordneter zum Reichstag** bedürfen die Beamten keines Urlaubs. Art. 39 Abs. 1 Weim. B. Daselbe gilt für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Preuß. Staatsrats. § 13 G. über den Staatsrat v. 8. 7. 33 (GS. 242) in der Fassung v. 31. 7. 33 (GS. 289) und als Preuß. Provinzialrat. § 13 G. 15. 7. 33 (GS. 254).

Die Beamten haben die Wahl bzw. die Ernennung der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Das Gehalt ist während dieser Tätigkeit ohne Abzug weiterzuzahlen. Eine Anrechnung von Aufwandsentschädigung (Art. 40 Weim. V.) auf das Dienst Einkommen findet nicht statt.

13. Ein Beamter, der ohne Urlaub seinem Dienst fern bleibt, oder den Urlaub überschreitet, verliert, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, **für die Zeit der unerlaubten Entfernung seine Dienstbezüge.** § 17 Abs. 2.

a) Dieselben Folgen treten auch bei Beamten ein, die, ohne beurlaubt zu sein, ein ihnen übertragenes neues Amt anzutreten unterlassen, insbesondere also auch bei Beamten, die gemäß § 35 im Interesse des Dienstes berufen sind und sich grundlos weigern, die ihnen übertragene neue Stelle zu übernehmen. Erfolgt die Verfehlung im Interesse des Dienstes unter Verletzung des Gesetzes in ein Amt von nicht derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder von einem niedrigeren Endgrundgehalt, so ist der Beamte trotzdem, unbeschadet seines Beschwerderechts im Dienstaufsichtswege verpflichtet, dieser ungesetlichen Verfehlung (vgl. § 35) zu folgen, und eine „unerlaubte“ Amtsantrittsverweigerung liegt, wenn er der Verfehlung nicht nachkommt, zunächst vor. So auch Radl Wittl R. 382. Die gegen teiligen Entscheidungen der Pr. V. G. 51 414; 52 437 sind mit Rücksicht auf die geänderte Rechtslage hinsichtlich der Gehorsamspflicht (s. oben Anm. 4 zu § 7) überholt. Ebenso begehrt ein Beamter, der wegen Krankheit dauernd dienstunfähig ist, eine unerlaubte Entfernung vom Amt, wenn er sich nach Verfehlung an einen anderen Ort nicht an seinen neuen Amtssitz begibt; denn wenn er auch sich dort zwecklos aufhalten würde, da keine Möglichkeit der künftigen Erfüllung von Dienstpflichten besteht, also ein dienstliches Interesse an der Überfiedlung des Beamten an den neuen Dienstort fehlt, so muß er doch zunächst dem Befehle seines Dienstvorgesetzten folgen. Dasselbe gilt natürlich erst recht, wenn die Dienstunfähigkeit keine dauernde ist. Pr. Disziplin. v. 15. 10. 23 Amtl. Sammlg 14 in DRichtztg. 25 142 = Pr. V. G. 45 472 = DZG. 25 114; Radl Wittl R. 382.

b) Auch bei den auf Widerruf angestellten Beamten findet § 17 Abs. 2 Anwendung; denn eine ausdrückliche Vorschrift, zufolge der diese Bestimmung gegen jene Beamten außer Kraft zu treten hätte, ist im Gesetze nicht enthalten.

c) § 17 Abs. 2 ist ferner auch auf die vom Amt vorläufig enthobenen Beamten (s. §§ 78 ff. RDStD.) anwendbar.

Die vorläufige Dienstenthebung für sich ist freilich keine unerlaubte Entfernung vom Amt; denn der Beamte hält sich nur infolge der Verfügung der zuständigen Behörde von seinem Amt fern. Wenn aber ein Beamter sich von seinem Amt entfernt und deshalb den Anspruch auf seine Dienstbezüge verwirkt hat, so wird nicht dadurch etwas geändert, daß er später seines Dienstes vorläufig enthoben wird. Denn sonst würde die vorläufige Dienstenthebung mit Vermögensvorteilen verknüpft sein. So auch RG. 113 145. Eine andere Auffassung ist nur dann möglich, wenn sichere

Anhaltspunkte dafür vorliegen und von dem Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 5) festgestellt werden, daß der Beamte sein Amt wieder aufgenommen hätte, wenn er nicht inzwischen durch die vorläufige Dienstenthebung hieran gehindert worden wäre. Dies ist jetzt im § 106 RDStD. in Übereinstimmung mit RG. **113** 145 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Demn wenn diese Beamten auch von der Ausübung der Amtsobliegenheiten ausgeschlossen sind, so bleiben sie doch nach wie vor Beamte mit allen deren sonstigen Pflichten und sind daher der Dienststrafgewalt der vorgesetzten Dienstbehörden weiter unterworfen. Sie dürfen sich daher ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten weder von ihrem bisherigen Amtsitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen, müssen sich vielmehr stets dienstbereit halten, da sie jederzeit mit der Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung und ihrer Wiedereinstellung in den Dienst rechnen müssen. Pr. DVG. 27. 10. 36 RWerwBl. **58** 205; Pr. DVG. **99** 250. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, so müssen sie sich auch gemäß § 17 Abs. 2 DVG. und § 106 RDStD. die weitere Entziehung des ihnen verbliebenen Teils der Dienstbezüge gefallen lassen.

Auch die in den Wartestand versetzten Beamten können wegen unerlaubten Sichfernhaltens vom Amt disziplinarisch bestraft werden, wenn sie sich weigern, eine ihnen gemäß §§ 47, 48 übertragene Tätigkeit zu übernehmen; s. näheres Anm. 3 zu § 47 und Anm. 3 zu § 48.

14. Die Entziehung der Dienstbezüge wegen unerlaubter Entfernung vom Amte stellt sich als eine **Disziplinarmaßregel** und nicht als ein bloß vermögensrechtlicher Nachteil dar. Sie ist eine Dienststrafe im weiteren Sinne. Pr. DVG. **90** 413; a. M. Dienststraf. Dresden 4. 1. 40 RWerwBl. **61** 312. Nach § 14 Abs. 3 RWG. war die Rechtslage anders. Danach gingen zwar die Reichsbeamten für die Zeit ihrer unerlaubten Entfernung von ihrem Amte ebenfalls ihrer Dienstbezüge verlustig, wenn ihnen nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite standen. Es war aber bei ihnen, wie die Stellung der aus den Dienststrafbestimmungen herausgehobenen Vorschrift im System des Gesetzes zeigte, die Entziehung der Dienstbezüge in den Fällen der geschilderten Art keine Dienststrafe, sondern eine **zivilrechtliche** Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Staate zugefügten Schadens, RG. **52** 20; **113** 146, worüber im Rechtsweg vor den Gerichten gestritten werden konnte. Jetzt ist nach § 17 Abs. 2 dem Beamten die Beschreitung des Rechtswegs nicht gestattet; widerspricht er der Entziehung der Dienstbezüge, so findet ein besonderes Verfahren statt nach § 105 RDStD. Eine Beschwerde an die höheren Dienstvorgesetzten ist nicht zulässig; vielmehr entscheidet alsbald die Dienststrafkammer über die Berechtigung des Widerspruchs ohne mündliche Verhandlung. § 105 Abs. 3 RDStD.

Jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben der Entziehung der Dienstbezüge noch weitere Disziplinarmaßregeln gegen den Beamten ergriffen werden, der sich schuldhaft von seinem Amte entfernt hält. Es kann der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5) eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde

(§ 29 RDEStD.) das förmliche Dienststrafverfahren einleiten. RDEStH. 10. 4. 40 C. 3 28 ff. Im letzteren Falle kann die Dienststrafkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden. § 105 Abs. 3 RDEStD. So ist z. B. ein Beamter mit Dienstentlassung bestraft worden, der sich längere Zeit dem Dienst ferngehalten hatte, um unter Verschweigung des Wohnungswechsels ohne Wissen seiner Behörde eine kaufmännische Tätigkeit auszuüben. RDisH. 17. 3. 31 ZBR. 4 89 = Foerster-Simons 21; RDisH. 4. 11. 36 Foerster 1937 S. 5 ff. Dasselbe gilt, wenn der Beamte sich längere Zeit hindurch ohne ausreichende Gründe geweigert hatte, einer Versetzung in ein anderes Amt zu folgen. RDEStH. 10. 4. 40 C. 3 28 ff. In dem Dienststrafverfahren kann dem mit Entlassung aus dem Dienst bestrafte[n] Beschuldigten ein Unterhaltsbeitrag (§ 64 RDEStD.) belassen werden. RDisH. 4. 11. 36 Foerster 1937 S. 5 ff.

Endlich können gegen den betr. Beamten Schadensersatzansprüche nach § 23 Abs. 1 DBG., z. B. Ersatz der Stellvertretungskosten, in Frage kommen. RadlWittl R. 378; s. aber unten Anm. 21.

Das Befoldungsdienstalter wurde früher für die Zeit der unerl. Entfernung vom Amt nicht gekürzt. Da aber eine solche Kürzung dann eintritt, wenn ein Beamter unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wird (Nr. 45 AusfBest. zur RBEStD.), so entspricht es der Billigkeit, es auch dann zu kürzen, wenn der Beamte unerlaubt — also ohne Urlaub — vom Dienst fern bleibt. RZM. 4. 7. 34 (SBl. 106); RadlWittl R. 302.

15. Die Entziehung der Dienstbezüge verfügt der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 Satz 1 DBG. und § 17 Abs. 2 Satz 2 DBG.), jedoch tunlichst nach vorheriger Anhörung des Beamten, obwohl diese im Gesetz nicht besonders vorgeschrieben ist. Die Verfügung hat nicht nur deklaratorischen, sondern auch konstitutiven Charakter. Sie muß den Zeitpunkt bezeichnen, von dem ab sie wirken soll, und falls der Beamte inzwischen wieder in den Dienst zurückgekehrt ist, auch das Ende des unerlaubten Fernbleibens angeben. RadlWittl R. 386. Sie soll erlassen werden, um die Entziehung der Bezüge auch nach außen erkennbar zu machen und jede Möglichkeit eines späteren Zweifels auszuschließen. Die Behörde muß sie erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ist sie verhehentlich unterblieben, so hat der Beamte trotz der unerlaubten Entfernung vom Amt einen Anspruch auf die Dienstbezüge. Denn der Verlust der Dienstbezüge ist nicht die von selbst eintretende gesetzliche Folge der unerlaubten Entfernung vom Amt. Die Verfügung der Entziehung ist auch insofern von Bedeutung, als sie in Verbindung mit dem Antrag des Beamten auf Entscheidung der Dienststrafkammer die Voraussetzung für die Entziehung der Dienstbezüge im förmlichen Dienststrafverfahren bildet. Auch RG. 125 318 und PrDis.-Schnitrb. v. 17. 12. 23 Amtl. Sammlg. 14 = PrSBl. 45 472 = DJZ. 25 262 nehmen an, daß der Gehaltsverlust nicht eo ipso kraft Gesetzes mit der unentschuldigtem Entfernung vom Amt, sondern als Dienststrafe im weiteren Sinn nur kraft besonderer Entziehung eintrete; die Verfügung

der Behörde stelle nicht eine zweifelsfrei bestehende Rechtslage fest, müsse vielmehr, wenn die schuldhafte Entfernung vom Dienst feststehe, erlassen werden, da dem Beamten gegen die Verfügung ein Antragsrecht zustehet. Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge teilt der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 Satz 1) dem Beamten im Wege der Zustellung (§ 19 RStD.) mit. § 17 Abs. 2 Satz 2.

Die Zahlung aller Dienstbezüge ist einzustellen, also nicht nur des Grundgehalts nebst etwaigen Zulagen, des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, sondern auch der Kinderbeihilfen und der Dienstaufwandgelder. Der Begriff der Dienstbezüge ist hier also ein anderer als im § 7 RStD. (Dienststrafe der Gehaltskürzung). So auch Nabl-Wittl R. 387.

Auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Dauer der unerlaubten Entfernung nicht angerechnet. Nabl-Wittl R. 392; a. M. Fischbach 322.

Ist die Entziehung der Dienstbezüge verfügt, so wirkt diese Verfügung bis zu dem Augenblick, mit dem der Beamte wieder in sein Amt zurückkehrt oder die Verfügung zurückgenommen wird. Wird nachträglich der Beamte vorläufig seines Amtes enthoben, so erhält er seine Bezüge — und zwar nunmehr infolge der vorläufigen Dienstenthebung u. U. nur zu einem Teil — erst dann wieder, wenn er nicht nur die Absicht, sich von seinem Amt fernzuhalten, aufgibt, und diesen Entschluß seinem Vorgesetzten mitteilt (so v. Rheinbaben 137), sondern auch, wenn er durch sein tatsächliches Verhalten, insbesondere durch die Rückkehr an seinen Amtssitz der Behörde die Möglichkeit gibt, jederzeit über ihn zu verfügen. Günstiger steht der Beamte, der nach unerlaubter Amtsentfernung wegen des dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft genommen wird; einem solchen Beamten müssen, gleichviel, ob er sich freiwillig gestellt hat oder zwangsweise verhaftet ist, vom Augenblick seiner Verhaftung an die Bezüge wieder weitergezahlt werden, da er sich nicht freiwillig von seinem Amt entfernt hält, sondern durch staatlichen Zwang gehindert ist, Dienst zu tun; vgl. auch v. Rheinbaben 137.

Die Behörde darf die Verfügung nur dann zurücknehmen, wenn sie sich überzeugt hat, daß der Beamte ohne Schuld von seinem Amt ferngeblieben ist. Durch Zurücknahme auch in Fällen, in denen sie weiterhin von der schuldhaften Entfernung überzeugt wäre, würde sie pflichtwidrig handeln. Denn sie muß die Verfügung erlassen und darf sie nicht wieder zurücknehmen, wenn die Schuld des Beamten feststeht.

Die Entziehung der Dienstbezüge hört auf, wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand oder sonst beendet worden ist. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses steht aber der Einleitung und Durchführung des unten Anm. 16 behandelten Verfahrens nicht entgegen.

16. Der Beamte kann innerhalb der Ausschlussfrist von einer Woche seit Zugang der Mitteilung über die Entziehung der Dienstbezüge die **Entscheidung der Dienststrafkammer gegen die Entziehungsverfügung bean-**

tragen, § 17 Abs. 2 Satz 3 DBG, wenn er sich nicht — was ihm freisteht — auf eine Beschwerde im Dienstaufsichtswege beschränken will. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig. RadlWittlR. 389; a. M. Daniels 65. Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen und zu begründen. Er braucht aber nicht vom Beamten persönlich gestellt zu werden, kann vielmehr auch durch einen Bevollmächtigten angebracht werden. Dienststraf. Dresden 4. 1. 40 RVerwBl. 61 319; Reuß JW. 40 2211; a. M. RadlWittlR. 389 und Behnke 556.

Der Dienstvorgesetzte kann nach vorgenommener Prüfung des Antrags und Anstellung etwa notwendig erscheinender Ermittlungen dem Antrage ganz oder zum Teil entsprechen. Hält er den Antrag für unbegründet oder nur zum Teil für begründet, so legt er ihn, auch wenn die Frist von einer Woche nicht eingehalten ist, mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor. § 105 Abs. 1 RDStD. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Beamte bei Eingang des Antrags seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Die Dienstbezüge sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung einzubehalten. DurchfB. Nr. 5 zu § 17. Die Dienststrafkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Sie kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 RDStD. sinngemäß. § 105 Abs. 2 RDStD. Das Verfahren ist lediglich als Fortsetzung der verfügten Entziehung der Bezüge anzusehen. Es ist deshalb unerheblich, ob der Antrag des Beamten zeitlich nach der Zurruhesetzung oder dem sonstigen Ausscheiden des Beamten erfolgt ist. Behnke BeamtJahrb. 34 680. Nur nach dem Tode des Beamten kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. RadlWittlR. 389. Das Verfahren ist von besonderer Art; es spielt sich zwar ähnlich wie ein förmliches Dienststrafverfahren ab, unterscheidet sich aber von ihm grundsätzlich, weil es gleichzeitig einen zivilrechtlichen Einschlag hat. PrDBG. 90 414. Hat die Behörde die Entziehungsverfügung nachträglich wieder zurückgenommen, weil sie sich inzwischen von der Schuldlosigkeit des Beamten überzeugt hat, so ist der Antrag des Beamten gegenstandslos geworden, da die Bfg., der widersprochen ist, nicht mehr vorhanden ist. Das Verfahren ist deshalb einzustellen. So auch RadlWittlR. 390.

Im Tenor des den Antrag des Beamten für unbegründet haltenden Beschlusses ist nicht die Verwerfung des Antrags auszusprechen, sondern auf Verlust der Dienstbezüge zu erkennen. Hält die Kammer eine schuldhafte Entfernung des Beamten vom Amt nicht für erwiesen, so hebt sie die Entziehungsverfügung auf. Die Entscheidung der Dienststrafkammer ist endgültig. Ein Rechtsmittel gibt es nicht. § 105 Abs. 2 RDStD.

Das Verfahren auf den Antrag des Beamten ist gegenüber dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amt und Gehaltskürzung vollständig selbständig.

17. Die Entziehung der Dienstbezüge erfolgt nicht, wenn der Beamte sein Fernbleiben vom Amt durch besondere Entschuldigungsgründe recht-

fertigen kann. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Gründe trifft den Beamten. PrOVG. v. 8. 3. 29 JW. 30 1256; Fischbach 320; Heyland 284; a. M. Radl Wittl R. 383. Ob solche Entschuldigungsgründe vorliegen, kann nur im Verwaltungswege oder — beim Widerspruch des Beamten gegen die Entziehungsverfügung — im Verfahren des § 105 RVO. erörtert werden. Der Rechtsweg ist dem Beamten, der solche Gründe geltend machen will, verschlossen; s. näheres oben Anm. 14.

Als Entschuldigungsgrund kann es nicht gelten, wenn ein wider seinen Willen versetzter Beamter Grund zu der Annahme zu haben glaubte, das neue Amt sei von geringerem Endgrundgehalt als das seitherige. RDisch. v. 19. 6. 28 Foerster-Simons 30. Die gegenteilige Entscheidung des PrOVG. 53 445 ist überholt.

Entschuldigt ist der Beamte, der sich für dienst- und reiseunfähig halten kann, RDisch. v. 31. 5. 26 Foerster-Simons 32; jedoch nicht, wenn diese Annahme auf Fahrlässigkeit beruht; Foerster-Simons 29. Krankheit und Ausgeherlaubnis des Arztes ersetzen nicht die Genehmigung zur Entfernung vom Amtssitz. RDisch. v. 16. 10. 28 Foerster-Simons 32. Ob die von dem Beamten behauptete Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet der Dienstvorgesetzte nach Prüfung des Streitfalls. Hat die Behörde zu Unrecht Dienstfähigkeit angenommen, so muß trotzdem der Beamte dem Befehl zur Aufnahme des Dienstes folgen. RVOStG. 5. 8. 38 RWerwBl. 59 1115.

19. Ein sog. Streikrecht der Beamten gibt es selbstverständlich nicht. Eigenmächtige Dienstverweigerung des Beamten ist völlig undenkbar, auch nicht als Mittel zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Der Streik ist unvereinbar mit der rechtlichen Eigenart des Beamtenverhältnisses, das sich als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (s. Anm. 2 zu § 1) darstellt. Dies muß im neuen Staat umso mehr gelten, als auch sonst außerhalb des Beamtenverhältnisses bei den Arbeitern und Angestellten ein Streik nicht mehr in Frage kommt; dies würde dem Treueverhältnis widersprechen, das jetzt auch überall in Privatbetrieben zwischen dem Unternehmer und der Gefolgschaft besteht.

20. Die Abwesenheit vom Amt infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist keine unerlaubte Entfernung vom Amt und zieht den Verlust der Dienstbezüge nicht nach sich. Denn die Strafe ist dem Beamten von Rechts wegen auferlegt, und ihrer Verbüßung darf er sich nicht entziehen. RG. 38 317; 40 245; a. M. Arndt Deutsch. Verw. 39 210, 211. Es wird deshalb in der Verwaltungspraxis die Kürzung der Dienstbezüge bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe nur bei gleichzeitiger vorl. Enthebung vom Amt und damit etwa verbundener Kürzung der Bezüge vorgenommen.

Auch der flüchtige Beamte erlangt im Augenblicke seiner Inhaftnahme den Anspruch auf Gehaltszahlung wieder, da dann die Amtsentfernung nicht mehr „unerlaubt“ ist.

21. Ob der gefänglich eingezogene Beamte dem Dienstherrn wegen der schuldhaften Entziehung seiner Arbeitskraft für die Stellvertretungskosten

Schadenserzagspflichtig ist, ist zweifelhaft. Die Vorschriften des BGB. über Schadenserzags wegen schuldhafter Nichterfüllung eines Vertrages können bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Anstellungsvertrages, der der richtigen Ansicht nach überhaupt keinen Vertragscharakter hat, nicht angewendet werden. Auch § 23 Abs. 1 BGB. kann wohl nicht angewendet werden, da der Beamte in solchen Fällen dem Dienstherrn keinen unmittelbaren Schaden zugefügt hat, vielmehr der Schaden durch die staatliche Freiheitsentziehung entstanden ist; a. M. Radl Wittl R. 378 und Arndt a. a. O. In der preussischen Verwaltungspraxis werden nach dem PrM. v. 19. 10. 03 (MBl. 04 141), Pr. M. v. 24. 8. 03 bei Müller 473 und Erl. v. 12. 2. 04 (ZBWB. 254) die während der Strafverbüßung entstandenen Stellvertretungskosten bei der Gehaltzahlung einbehalten und in einem etwaigen Rechtsstreit im Wege der Aufrechnung oder, soweit die Bezüge unpfändbar sind, durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB. (s. jetzt § 39 Abs. 2 BGB.) geltend gemacht; vgl. auch Fischbach 324 und 325.

§ 18.

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

§ 18 bedeutet eine sehr erhebliche Einschränkung und Milderung der bisher über die **Residenzpflicht** bestehenden Vorschriften. Er paßt diese Pflicht den heutigen Lebensverhältnissen an. Begr.

Auf Wartestandsbeamte finden §§ 18, 19 keine Anwendung. Dasselbe gilt für die entpflichteten Hochschullehrer. § 3 Abs. 2 RG. 9. 4. 38 (RGBl. I 377). Wegen der Residenz- und Wohnpflicht der des Dienstes vorl. entthobenen Beamten s. oben Anm. 13 c zu § 17.

Der Beamte muß seine ganze Arbeitskraft zum Besten des ihm übertragenen Amtes verwenden. Dieser Verpflichtung des Beamten steht gegenüber das Recht des Dienstherrn, die Kräfte des Beamten im Interesse der Allgemeinheit voll auszunutzen. Eine erfolgreiche Durchführung dieses Rechtes ist nur möglich, wenn der Dienstherr in der Lage ist, den Beamten zur Verrichtung amtlicher Obliegenheiten zu jeder Zeit schnell und sicher heranzuziehen. In der Regel ist der Dienst des Beamten im voraus in bestimmter Weise geregelt; der Beamte sowohl wie die Verwaltung wissen genau, zu welchen Zeiten und zu welchen Verrichtungen eine dienstliche Inanspruchnahme stattfindet. Mitunter aber läßt sich der im voraus entworfene Arbeitsplan nicht einhalten, und es werden Anforderungen an den Beamten gestellt, die durch Umstände der verschiedensten Art, z. B. Erkrankungen von Mitarbeitern, außergewöhnliche Verkehrs- und Betriebsverhältnisse u. dgl. hervorgerufen werden. Wenn solche Anforderungen an den Beamten herantreten, die über das gewöhnliche Maß seiner Arbeitsleistung hinausgehen oder seine Arbeitskraft zu ungewöhnlicher Zeit beanspruchen, so kann er sich dem nicht mit Hinweis darauf entziehen, daß er nach dem allgemeinen

Dienstplan zu dieser Dienstleistung nicht verbunden sei. Denn die Dienstpflicht des Beamten ist eine ungemessene; er muß jederzeit außer seinen regelmäßigen Amtsgeschäften ohne besondere Vergütung sonstige, ihm aufgetragene Geschäfte übernehmen.

Natürlich darf die Verwaltung das ihr zustehende Recht nicht mißbrauchen; sie muß stets im Auge behalten, daß dem Beamten nicht Dienste zugemutet werden, zu deren Erfüllung er nach seiner Vorbildung und seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht imstande ist. Abgesehen hiervon aber muß jeder Beamte jederzeit gewärtig sein, von seiner vorgelegten Dienstbehörde, besonders in Notfällen, auch zu außergewöhnlichen Dienstleistungen herangezogen zu werden.

Um das Recht der Verwaltung, die Beamten im Bedarfsfalle zur Verrichtung staatlicher Geschäfte sofort anzuhalten, praktisch wirksam zu gestalten, ist den Beamten die sog. **Residenzpflicht** auferlegt. Sie ist jetzt dahin geregelt, daß, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, die Beamten angewiesen werden können, auch während der dienstfreien Zeit ihren Wohnort nicht zu verlassen.

Solche Anweisungen können allgemein für bestimmte Beamtengruppen oder für bestimmte Zeiten oder auch für den einzelnen Fall ergehen. Die Verhältnisse bei den einzelnen Beamtengruppen liegen so verschieden, daß es eine unnötige Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Beamten bedeuten würde, wenn man die bisherigen Vorschriften über die Residenzpflicht aufrecht erhalten hätte. Nach § 92 II 10 NR., der nicht nur für die preussischen Beamten, sondern auch für die in Preußen tätigen Reichsbeamten angewendet wurde, durfte kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. Insbesondere wurde es für unzulässig erachtet, daß der Beamte sich über Nacht von seinem Wohnort ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten entferne; das galt sogar für die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage. Diese Vorschriften wurden allgemein als zu weitgehend erachtet; sie sind auch durch die tatsächliche Übung bereits längst außer Kraft gesetzt worden. Insbesondere wurde zur Ermöglichung des sog. Wochenendes die Residenzpflicht fast überall milder gehandhabt. Die jetzige Regelung dürfte sowohl den Interessen des Staates wie auch der Beamten entsprechen; sie gibt die Möglichkeit, die Residenzpflicht den Verhältnissen anzupassen und je nach dem Bedürfnis der Verwaltung auszugestalten. Nur wenn die dienstlichen Verhältnisse, z. B. bei Verkehrsbeamten der Eisenbahn und Post oder den Polizeivollzugsbeamten, es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort, der mit seinem dienstlichen Wohnsitz nicht übereinzustimmen braucht, nicht zu verlassen. Sind solche Anordnungen nicht ergangen, so kann der Beamte über seine Freizeit beliebig verfügen, und wenn er sie außerhalb seines Wohnortes verbringen will, bedarf er hierzu nicht der Genehmigung der Behörde. Dies ist besonders wichtig für das sog. Wochenende.

Im übrigen gestattet die Durchf. zu § 18 dem Beamten, zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, seinen Wohnsitz ohne Erlaubnis zu verlassen. Von dieser Erlaubnis wird er aber nur unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen Gebrauch machen dürfen.

§ 19.

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

1. Bisher hatte jeder Beamte die Pflicht, seine Wohnung am Sitz der Behörde zu nehmen. Wollte er anderswo wohnen, so bedurfte er hierzu der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

Bei der Erteilung der Genehmigung zum Auswärtswohnen sollte die Behörde die Interessen des Dienstes sowohl wie die des Beamten berücksichtigen. Das angenehmere, billigere und gesündere Wohnen in den Vororten der Großstädte wurde den Beamten regelmäßig dann gestattet, wenn die Interessen des Dienstes dies irgendwie zuließen, wenn es sich z. B. nicht um Beamte handelte, deren Beruf eine häufige plötzliche und sofortige Inanspruchnahme forderte.

Jetzt ist der Beamte durch § 19 freier gestellt. Er kann ohne besondere Genehmigung auch außerhalb des Ortes des Amtssitzes wohnen, wenn er dadurch nicht in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte beeinträchtigt wird. Ob solche Beeinträchtigung vorliegt, wird er zunächst selbst zu prüfen und zu entscheiden haben. In zweifelhaften Fällen wird er sich des Einverständnisses seines Dienstvorgesetzten zu vergewissern haben. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, daß der Dienstvorgesetzte von der Befugnis des Abs. 2 § 19 Gebrauch macht und ihn, wenn es die dienstlichen Verhältnisse fordern, anweist, seine Wohnung in näherer Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen. Denn die Interessen des Dienstes gehen stets denen des Beamten vor. Ob und wann solche Anweisungen, die auch allgemein für gewisse Beamtengruppen getroffen werden können, ergehen werden, läßt sich natürlich allgemein nicht sagen; es hängt dies ganz von den Dienstaufgaben des Beamten und der Notwendigkeit ab, ihn schnell und sicher jederzeit — auch außerhalb der Dienststunden — zum Dienst heranziehen zu können. Der Beamte muß auch, falls für ihn eine Dienstwohnung in Frage kommt, damit rechnen, daß sein Vorgesetzter ihn anweist, diese zu beziehen. Diesem Befehle muß er Folge leisten. Er muß also auch diesem Umstande bei der Wahl seiner Wohnung Rechnung tragen. Der Dienstherr kann ihn aber nicht anweisen, eine bestimmte Wohnung, etwa in einer Be-

amtenkolonie, zu nehmen. *RDiff.* 6. 12. 26 *DSZ.* 27 533. Vielmehr kann der Beamte, wenn für ihn eine Dienstwohnung nicht in Betracht kommt, allein darüber bestimmen, wo er wohnen will.

Die Lehrpersonen müssen in kleineren Orten zur Aufrechterhaltung des Verkehrs der Eltern der Schulkinder mit ihnen, bzw. dem Schulleiter, in der Regel ihren Wohnsitz am Dienstort nehmen. *KuPrMfWErz.u.V.* 23. 2. 38 (*DWiss.* 109).

Für Ehrenbeamte gilt § 19 nicht. § 149 Abs. 2. Wegen der Wartestandsbeamten, der entpflichteten Hochschullehrer und der vorl. des Dienstes enthobenen Beamten s. oben Anm. zu § 18.

Schutzpolizeibeamte des Reichs und der Gemeinden sowie Gendarmeriebeamte können zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiuunterkunft verpflichtet werden. § 6 *PBö.* Näheres s. *DurchfB.* v. 26. 7. 37 zu § 6.

2. a) Über **Reichsdienstwohnungen** sind unter dem 30. 1. 37 (*Reichshaussh. u. BesBl.* 37 9 ff.), geändert durch *RZM.* 25. 4. 38 (*Rhaussh. u. BesBl.* 116) und 4. 5. 40 (*Rhaussh. u. BesBl.* 136), neue Vorschriften ergangen; s. dazu *Vogels RSBZ.* 37 353 und 354 und *Dobbermann RSBZ.* (D. Deutsch. Verwb.) 39 76 ff. Sie gelten für unmittelbare Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht, denen im Inland Dienstwohnungen zugewiesen werden; s. Nr. 53 *RBesV.*

Unter Dienstwohnungen versteht man solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Reichsbeamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung auf Grund eines Haushaltsplans als Dienstwohnungen ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.

Die Reichsbeamten, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zum Beziehen dieser Wohnung verpflichtet. Ausnahmen bestimmt Nr. 4 Abs. 2 d. Vorschr. Ein rechtlicher Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei ausdrücklicher Zusicherung einer solchen. *Daniels* 68. Wegen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hinsichtlich der Beschaffenheit der Dienstwohnung s. unten S. 251 Anm. 4 zu b.

Für jede Dienstwohnung ist eine Berechnung des örtlichen Mietwerts aufzustellen. Dieser Mietwert bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Diese Vergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird. Sie darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber tatsächlich zusteht, nicht übersteigen. Nr. 7 und 11 d. Vorschr.; § 11 *RBesG.*; Nr. 53—57 *RBesV.* Für Sammelheizung, Gas, Warmwasserversorgung, Beleuchtung usw. liegen dem Dienstwohnungsinhaber besondere Leistungen ob. Inwieweit die *B.* über das Verbot von Preiserhöhungen 26. 11. 36 (*RGBI.* I 955) auf Dienstwohnungsverhältnisse und auf die Erhebung von Heizkostenbeiträgen in Reichswohnungen einwirkt, ergeben die *Erl. des RZM.* 11. und 12. 2. 38 (*Rhaussh. u. BesBl.* 39 und 40). Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

Bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten, bei Übertritt in den Wartestand oder Ruhestand oder sonstigem Ausscheiden aus dem Reichsdienst, ist in der Regel die Dienstwohnung mit Ablauf des Monats zu räumen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Bei besonderer Sachlage kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Räumungsfrist bis zu 3 Monaten gewährt werden. Stirbt der Inhaber der Dienstwohnung, so ist sie seiner Familie nach Ablauf des Sterbemonats (§ 92 DVB.) noch 3 Monate zu belassen; ist keine Familie da, dann haben die Erben die Wohnung in 30 Tagen vom Todestage an zu räumen.

b) Ebenfalls unter dem 30. 1. 37 sind Vorschriften über **Reichswertdienstwohnungen** ergangen; s. Reichshaush. u. BesBl. 37 23 ff.; sie sind durch B. 9. 12. 38 (Rhaush. u. BesBl. 381) geändert und unter dem 9. 12. 38 (ebenda 382) neu gefaßt worden. Sie gelten nur für Reichsangestellte und Reichsarbeiter.

c) Endlich sind unter dem 30. 1. 37 Vorschriften über **Reichsmietwohnungen** ergangen; s. Reichshaush. u. BesBl. 37 25 ff und 308; geändert durch B. 9. 12. 38 (Rhaush. u. BesBl. 382). Diese Wohnungen werden auf Grund besonderen Mietvertrags über Wohnraum in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung des Reichs stehen, anderen Personen mietweise überlassen. Diese Wohnungen sollen in erster Linie an Personen des öffentlichen Dienstes, dann an Ruhestands-, Wartestandsbeamte und an sonstige, aus öffentlichen Klassen bedachte Versorgungsberechtigte und schließlich auch an Private vergeben werden.

Die Vorschriften zu a)–c) sind am 1. 4. 37 in Kraft getreten; zu vgl. das Handbuch der Reichswohnungsvorschriften von Vogels u. Bröse, 2. Aufl., Verlag Trowitsch u. Sohn. Für Preußen s. PrZM. 15. 9. 38 (PrBesBl. 281).

d) Über **Reichswohnungen im Ausland** s. RZM. 6. 3. 37 (Reichshaush. u. BesBl. 37 111), geändert durch B. 9. 12. 38 (Rhaush. u. BesBl. 382).

e) **Einführungsvorschr.** zu a–c hat der RZM. unter dem 23. 3. 37 (DZ. 480 ff.) erlassen; vgl. auch RZM. Ausfvorschr. v. 1. 4. 37, mitgeteilt durch RZM. 27. 4. 37 DZ. 686; s. ferner Reichsf. 44 u. Chef d. D. Polizei 20. 8. 37 (MBl. 1450). Wegen der Ausstattung und Instandhaltung von Reichswohnungen s. Richtlinien des RZM. 14. 1. 33; 22. und 29. 1. 34 u. a., abgedruckt DZ. 37 1336.

§ 20.

Der Führer und Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über Uniform und Amtstracht, wenn er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

Wegen der Uniformen, Amtstrachten und Befugnis zur Führung von Schußwaffen s. § 37 Anm. II. Die B. der österr. Bundesregierung 7. 12. 33 (RWB. Nr. 536) betr. die Uniform für Bundesbeamte ist aufgehoben. § 1 Nr. 6 B. 28. 9. 38 (RWB. I 1225).

Ein eigenes Recht der Gebietskörperschaften, Vorschriften hierüber zu erlassen, besteht nicht mehr; § 47 DGO., wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, daß der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeinderäte bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen, bleibt unberührt. Krauthausen 35.

Abschnitt III.

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

Vorbemerkungen.

Von den rechtlichen Folgen der Nichterfüllung der Pflichten werden im Abschnitt III nur drei geregelt:

im § 21 die Verfassung des Aufsteigens im Gehalt; im § 22 das Dienstvergehen und im § 23 die zivilrechtliche Haftung des Beamten. Andere Folgen von Pflichtverletzungen werden an anderen Stellen des DGO. abgehandelt, z. B. § 17 Abs. 2 (Verlust der Dienstbezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst); § 53 (Auscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei strafgerichtlicher Verurteilung); § 135 Abs. 3 (Verletzung der Anzeigepflicht durch Versorgungsberechtigte); § 136 Abs. 1 (Entziehung der Hinterbliebenenbezüge bei staatsfeindlicher Betätigung) u. a. z. B. §§ 57, 58, 62 Abs. 3, 132, 133.

1. Verfassung des Aufsteigens im Gehalt.

§ 21.

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen kann. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

1. Die Grundgehälter der Beamten werden, soweit nicht feste Gehälter (bei den höchsten Beamten) vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt. Sie steigen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen hatten bisher die **planmäßigen** Beamten nach den Besoldungsgesetzen **einen Rechtsanspruch**; vgl. § 4 Abs. 1 RrBesG.; § 2 Abs. 2 Satz 1 PrBesG. Sie stiegen also in allen Fällen nach 2 Jahren in die höhere Dienstaltersstufe auf, selbst wenn ihre Leistungen erheblichen Beanstandungen unterlagen. Nur die **aufßerplanmäßigen** Beamten hatten schon bisher auf die Dienstalterszulagen keinen Rechtsanspruch. Eine Dienstalterszulage konnte — mit Wirkung auf ein Jahr — versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten dieser Beamten eine erhebliche Ausstellung vorlag; s. Abs. 4.

Im § 21 Abs. 1 ist auch den planmäßigen Beamten ein Rechtsanspruch auf die Dienstalterszulagen nicht mehr gegeben, so daß die vorbezeichneten Besoldungsvorschriften geändert worden sind. Dadurch hat sich ihre Rechtslage erheblich verschlechtert und ist denen der außerplanmäßigen Beamten angepaßt. Man glaubte aber diese scharfe Maßnahme, die sich auf dem nationalsozialistischen Grundsatz der Leistung und nicht der Erziehung aufbaut (s. Reichsm. Dr. Frick in seiner Kundfunkansprache vom 27. 1. 37 NSDZ. 37 83 und Sommer „Deutsche Werkblätter“ 85 81 ff.), nicht entbehren zu können, um untüchtige Beamte zu größerem Fleiß und besseren Leistungen schnell und wirksam anspornen zu können, ohne besondere, mit Weiterungen und Zeitverlust verbundene Dienststrafmaßnahmen treffen zu müssen.

Für die richterlichen Beamten gilt § 21 im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit (§§ 1, 7 GBG.) nicht. § 21 ist deshalb auch im § 171 Abs. 1 Satz 2 nicht erwähnt. Löwe DRetzspfl. 37 100; Daniels 71; Heyland 282; Radl Wittl R. 414, jedoch unter Beschränkung auf die Richter der ordentl. Gerichtsbarkeit und des Landeserbhofgerichts in Celle; a. M. Mumm DRetzspfl. 37 168. Auch für die Beamten auf Zeit ist § 21 nicht anwendbar; er gilt nur für Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, die sich in einer Planstelle befinden. KuPrWdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1052).

Für die außerplanmäßigen Beamten gilt nicht § 21, sondern nach wie vor Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschr. und entsprechende Vorschriften der Länder. DurchfV. Nr. 3 zu § 21. Danach kann diesen Beamten eine Dienstalterszulage versagt werden, wenn gegen ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten eine erhebliche Ausfertigung vorliegt; über das Verfahren, das Beschwerderecht und die Möglichkeit der Wiederbewilligung der Zulage s. näheres Nr. 78 a. a. O. Abs. 2—6; s. auch § 16 Abs. 2 RBesG.; § 16 Abs. 1 PrBesG. Dagegen nehmen Radl Wittl R. 426 an, daß § 21 neben den bezeichneten Besoldungsvorschr. gelte; a. M. Fischbach 336; Heyland 282.

2. Die Verfassung des Aufrückens im Gehalt bis zur Dauer von 2 Jahren wirkt wie eine sehr erhebliche Geldbuße und wird, jedenfalls für längere Dauer nur bei schweren Beeinträchtigungen der Leistungen ganz ausnahmsweise verhängt werden; s. Begr. Sie ist nach dem Wortlaut der Vorschrift zulässig bei schwachen dienstlichen Leistungen; sind diese Minderleistungen auf ein tadelnswertes dienstliches oder außerdienstliches Verhalten, also auf ein Verschulden, zurückzuführen, so wird daneben gegen den Beamten mit Dienststrafen vorgegangen werden können.

Es wird dem Beamten Gelegenheit zu geben sein, durch Darlegung der Gründe für sein Verhalten die Abwendung der Maßnahme zu erwirken. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. DurchfV. Nr. 2 Satz 1 zu § 21. Die Vorschrift soll in erster Linie erzieherisch wirken und gründet sich auf den nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz. Begr. Es handelt sich in den Fällen

des § 21 um Beamte, die, ohne daß ihnen eine auf Vorfaß oder Fahrlässigkeit zurückzuführende Minderleistung vorgeworfen werden kann, die zur Dienstbestrafung führen würde, nicht daselbe leisten, was man von den in gleicher Lage befindlichen Beamten im allgemeinen fordern muß, und von ihnen auch tatsächlich geleistet wird. Die Minderleistung kann auf eine natürliche Veranlagung zurückzuführen sein, die bei der Anstellung des Beamten nicht erkannt worden ist; sie kann auch auf einem Nachlassen der geistigen Kräfte beruhen, das aber nicht zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit ausreicht. Solche Beamte können nicht beanspruchen, in ihren Leistungen ebenso bewertet zu werden wie ihre voll leistungsfähigen Mitarbeiter, die u. U. noch ihre Arbeit miterlebigen müssen. Begr. Auf Beamte, die infolge vorübergehender Krankheit oder Kriegsdienstbeschädigung oder Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nicht voll leistungsfähig sind, oder durch Ämter in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden stark in Anspruch genommen sind, oder deren Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze naturgemäß nachläßt, ist die Bestimmung im allgemeinen nicht anzuwenden; s. Begr. und DurchfW. Nr. 1 zu § 21. Man wird aber mit Heyland 283 § 21 auch dann anwenden können, wenn den Beamten an der Minderleistung ein Verschulden trifft, obwohl die amtl. Begründung die Vorschrift anscheinend nur zulassen will, wenn den Beamten keine Schuld trifft. RadlWittlR. 416 nehmen sogar an, daß der Beamte nur bei Vernachlässigung seiner Pflicht zur Hingabe seiner ganzen Arbeitskraft unter § 21 falle.

3. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). Sie ist **endgültig** und kann weder im Beschwerde- noch im Rechtswege angefochten werden. Hat die oberste Dienstbehörde das Entscheidungsrecht auf andere Behörden übertragen, so ist die — nicht mit aufschiebender Wirkung ausgestattete — Dienstaufsichtsbehörde gegen die Entscheidung dieser Behörde an die oberste Dienstbehörde zulässig; darauf ist der Beamte hinzuweisen. DurchfW. Nr. 2 Satz 3 zu § 21. Während des Krieges sind zuständig die zur Einleitung des förmll. Dienststrafverfahrens befugten Behörden. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Der Leiter der Gemeinde trifft die Entscheidung nach § 21 Abs. 2; die Aufsichtsbehörde kann sie aber aufheben oder ändern. § 1 Abs. 5 B. 2. 7. 37 (MBl. I 729).

Die Verjagung muß erkennen lassen, daß ein Fall des § 21 vorliegt; sie muß auch den Zeitraum bezeichnen, für den das Aufsteigen im Gehalt unterbleiben soll. RadlWittlR. 423. Die Verjagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit der Zustellung an den Beamten gemäß § 163 DVG. wirksam. Nach der Fälligkeit der Zulage kann sie nicht mehr verjagt werden. Eine abermalige Verjagung in derselben Dienstaltersstufe ist nicht zulässig. Jedoch hat das Verjagen des Aufsteigens im Gehalt nicht nur zur Folge, daß eine an sich fällige Dienstalterszulage dem Beamten für bestimmte Zeit vorenthalten wird, sondern daß der Beamte jede folgende Dienstalters-

tufe entsprechend später erreicht. Ein einmaliges Verfallen des Aufsteigens im Gehalt setzt also seine Wirkungen bis zum Eintritt des Beamten in das Endgrundgehalt fort. Wittland JW. 37 350, 351; Radl Wittl R. 419. Es kann die Verfallung in jeder weiteren Dienstaltersstufe erneut bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden, wenn auch dann wieder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen. Bei ständigen Minderleistungen würde ein solcher Beamter statt alle 2 Jahre nur alle 4 Jahre aufsteigen. Begr. Alle diese Wirkungen setzen sich auch gegenüber jeder Änderung in der rechtl. Stellung des Beamten fort, insbes. auch im Falle seiner Versetzung in ein anderes Amt. Radl Wittl R. 420. Gegenüber Beamten, die feste, nicht aufsteigende Bezüge oder nur Gebühren erhalten und gegenüber den bereits im Endgrundgehalt befindlichen Beamten greift § 21 nicht Platz.

Das Beforderungsdienstalter wird um die Zeit der Verfallung des Aufsteigens im Grundgehalt gekürzt. Nr. 6 a Satz 2 BefVorschr.

Die getroffenen Anordnungen können u.U. vorzeitig ganz oder teilweise aufgehoben werden. Radl Wittl R. 424.

Über die Wirkungen der Verfallung gegenüber Wartestandsbeamten und Empfängern von Versorgungsbezügen s. Radl Wittl R. 421. Soweit für einen Beamten in Österreich wegen geringer Gesamtbeurteilung die Vorrückung in höhere Bezüge am 30. 9. 38 gehemmt war, gilt das als Verfallung des Aufsteigens im Gehalt. Art. II Nr. 7 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Außer dieser Verfallung der Zulagen kann noch **in anderen Fällen das Aufrücken unterbleiben**. Diese Fälle sind aber nicht im DBG., sondern im RBesoldG. § 4 und § 2 Abs. 2 PrBesolG. geregelt. Danach ruht der Anspruch auf die Gewährung von Dienstalterszulagen, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. In solchen Fällen wird aber der Erlaß einer Anordnung nach § 21 Abs. 1 weder ausgeschlossen, noch überflüssig, da der Beamte bei einem ihm zünftigen Ausgang des Dienststrafverf. oder Strafverf. einen Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge erlangt. Radl Wittl R. 422.

2. Dienstvergehen.

§ 22.

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, oder wenn er gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 (Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt.

(2) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Reichsdienststrafordnung.

1. § 22 Abs. 1 enthält den **Tatbestand des Dienstvergehens**, also das sog. materielle Dienststrafrecht, wie es in den §§ 3—20 näher erörtert ist. Der Begriff deckt sich inhaltlich in der Hauptsache mit dem im § 72 RStG., § 2 PrDStD., Art. 105 Bayr. StG. und § 3 Sächs. LandesStD. Wesentlich ist ihm zunächst der Tatbestand der Pflichtverletzung. Was alles zu den Pflichten eines Beamten gehört, ist in den §§ 3—20 und oben in den Anm. dazu abgehandelt. Das formelle Dienststrafrecht (das Dienststrafverfahren) ist in der RStD. enthalten.

Die Vergehen der Beamten sind entweder **gemeine**, unter das StGB. fallende Delikte, oder **Dienstvergehen**. Die Dienstvergehen sind entweder Verbrechen oder Vergehen im Amt, die neben der disziplinarischen Ahndung eine Bestrafung nach den §§ 331—359 StGB. nach sich ziehen, oder Dienstvergehen im engeren Sinne, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind.

2. Die Dienstvergehen sind **nicht einzeln aufgeführt**, sondern es ist nur ein allgemeiner, alle Fälle umfassender Begriff des Dienstvergehens gegeben. Es fällt also jedes Dienstvergehen, mag es schwer oder leicht sein, unter diesen allgemeinen Begriff.

Eine Aufführung der einzelnen dienstlichen Verfehlungen nach Art der kriminellen Straftaten unter Bezeichnung der dafür zu verhängenden Strafen ist unausführbar und deshalb unterblieben. Jedoch sind vielfach in Sonderbestimmungen, die neben den Dienststrafgesetzen gelten, gewisse Tatbestände als Dienstvergehen bezeichnet. Denn jedes Dienstvergehen derselben Art, etwa Ungehörig, Nachlässigkeit im Amt u. dgl. muß überaus verschieden beurteilt werden, je nach der Persönlichkeit des Beamten, seiner bisherigen Führung, dem Grade der Verfehlung u. dgl. Deshalb wäre es unangebracht, für ein bestimmtes Dienstvergehen eine bestimmte Dienststrafe festzusetzen, also etwa zu bestimmen, daß der Ungehörig stets mit Entlassung aus dem Amt oder nur mit einer Strafe der Warnung, des Verweises oder der Geldbuße zu belegen sei u. dgl. Mit Recht lassen daher die Dienststrafgesetze dem Dienststrafrichter nach allen Richtungen hin völlig freie Hand, sowohl bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt ein Dienstvergehen vorliegt, wie auch bei der Erörterung, welche Dienststrafe gerade im gegebenen Falle am Platze ist. Daß die Dienststrafgerichte bei der Ausübung ihres freien Ermessens nicht willkürlich vorgehen, dafür muß ihre Zusammensetzung bürgen. Außerdem muß das Verfahren so gestaltet sein, daß der beschuldigte Beamte sich ausreichend verteidigen kann. PrDStG. v. 15. 2. 27, PrStBl. 49 21. Es gilt wie bisher, im Gegensatz zum Strafrecht, das Opportunitäts- und nicht das Legalitätsprinzip. § 3 RStD.

3. Besonders hervorgehoben ist im § 22 Abs. 1 Satz 2, daß unter Umständen auch ein **Ruhestandsbeamter** Handlungen begehen kann, die zwar keine eigentlichen Dienstvergehen sind, aber als solche gelten, obwohl er nicht

mehr Beamter ist. Dabei gilt besonders als Dienstvergehen eines Ruhestandsbeamten der Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 4 (staatsfeindliche Betätigung, über diesen Begriff s. Anm. 2 zu § 3 u. Anm. 2 zu § 136 Abs. 1), gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) und § 15 (Annahme von Geschenken und Belohnungen ohne Genehmigung). Solche Verfehlungen werden aber nur in verhältnismäßig seltenen, besonders schwerwiegenden Fällen dienststrafrechtlich geahndet werden können; s. näheres hierzu und über die rechtliche Stellung des Ruhestandsbeamten überhaupt Anm. I zu § 67 und Anm. 1 zu § 1 RStD. der 3. Aufl. meines Kommentars zu diesem Gesetze. § 22 gilt auch für die Ruhestandsbeamten, die vor dem l. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben, also die sog. Altruhestandsbeamten. § 184 Abs. 1 Satz 3 u. § 12 RStD. Die Wartestandsbeamten fallen ohne weiteres unter § 22, da sie nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Beamte bleiben.

Dieselben Tatbestände wie bei den Ruhestandsbeamten gelten nach § 2 Satz 1 Halbs. 2 RStD. auch bei ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten als Dienstvergehen. Eine Bestrafung ist aber in solchen Fällen nur beim Wiedereintritt in eine Beamtenstelle möglich.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 und die RStD. gelten auch für frühere Beamte, die nach §§ 54, 76 Abs. 3, 120, 121 Abs. 1, 2 u. 4, 132, 149 Abs. 3 DWG. unwiderzuzüglich Unterhaltsbeträge beziehen, für die Dauer dieses Bezuges. 2. Durchs. u. § 137 DWG. v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1426). In solchen Fällen kann also, solange der Bezug dauert, eine Bestrafung erfolgen.

4. Jedes Dienstvergehen und jede Disziplinarbestrafung wegen eines solchen setzt voraus, daß den Beamten ein **Verschulden** trifft. Dies hebt § 22 Abs. 1 ausdrücklich hervor; s. auch Begr. zur RStD. Es wurde aber auch schon früher im Dienststrafrecht im Reich und Preußen allgemein anerkannt, daß ein Verschulden vorliegen müsse, wenn dies auch in den einschlägigen Gesetzen nicht ausdrücklich hervorgehoben war. Begr. zur RStD. Der Beamte muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben; auch eichte Fahrlässigkeit kann zur Bestrafung führen. Radl Wittl R. 432 u. 433. Es muß sich um ein positives pflichtwidriges Handeln oder ein pflichtwidriges Unterlassen eines Beamten handeln; es können nicht allgemeine Rechtsbegriffe zum Gegenstande von Anschuldigungen gegen den Beamten gemacht werden. PrDWG. 84 441. Die nichtnationalsozialistische Gesinnung und ihre wahrheitsgemäße Offenbarung in angemessener Form ist kein Dienstvergehen, kann aber zu einem Verfahren auf Zuruhesetzung nach § 71 führen, auch bei der Beurteilung etwaiger Verfehlungen mitberücksichtigt werden. RStStG. 6. 4. u. 15. 6. 38 G. 1 1 ff. u. 1 9 ff.; RVerwBl. 59 638 u. 969; s. auch G. 1 4 ff. Befindet sich ein Beschuldigter nicht im Irrtum über eine bestehende Vorschrift des Beamtenrechts — was ihm regelmäßig als Verschulden angerechnet werden müßte —, sondern in Unklarheit über ihre Anwendung, und läßt sich nicht feststellen, daß seine irrtümliche Auslegung eine bewußte oder fahrlässige gewesen ist, so kann er disziplinarisch nicht bestraft wer-

den ThürDienstStG. v. 28. 4. 28 *JW.* 28 2748; ähnlich *NadlWittlR.* 434 u. 435. Der strafrechtliche Grundsatz „error juris nocet“ kann eben nicht ohne weiteres auf das Dienststrafrecht angewendet werden; s. *RDisch. Schulze-Simons* 10, 21, 283. In der Regel wird man allerdings von jedem Beamten verlangen können, daß er sich mit den Pflichten seines Amtes bekannt macht. Die aus freien Berufen hervorgegangenen Beamten können nicht auf mildere Beurteilung rechnen, als die anderen Beamten. *RDisch.* v. 29. 6. 31 *BStR.* 32 7; *PrDWB.* 83 418. Der Irrtum des Beamten über seine Beamteneigenschaft ist kein Hindernis für Disziplinarverfolgung oder Annahme eines Dienstvergehens. *RDisch.* v. 23. 7. 27 *DJZ.* 27 817 = *Nichtztg.* 27 *Rspr.* Sp. 188 = *Foerster-Simons* 1; einschränkend *NadlWittlR.* 433.

Die Vorschriften des § 51 StGB. in der Fassung des Art. 3 Ziff. 4 G. 24. 11. 33 (*RWB.* I 995) und des § 105 BGB. sind entsprechend anzuwenden. Wer zur Zeit der Verfehlung nicht zurechnungsfähig war, kann in der Regel nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dies muß schon dann gelten, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Beamte bei Begehung der Tat nicht zurechnungsfähig war. *RDisch.* 29. 7. 36 *Foerster* 1937 S. 28. Ein Verschulden kann aber auch im Falle des § 51 StGB., nämlich dann vorliegen, wenn sich der Beamte die Unzurechnungsfähigkeit, Geisteskrankheit usw. durch Trunksucht, Ausschweifungen anderer Art usw. selbst zugezogen hat; *RDisch.* 26. 8. 36 *Foerster* 1937 S. 80. Er hat also für die im Zustand einer seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Trunkenheit begangenen Verfehlungen einzustehen. *RDStZ.* 23. 2. 39 E. 2 68.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit sowie Willens- und Geisteschwäche reichen nicht aus, um den Beamten straflos zu machen; sie können aber (vgl. auch § 51 Abs. 2 StGB. in der neuen Fassung) für das Strafmaß von Bedeutung sein, besonders wenn sie erheblich sind; s. *PrDWB.* 20. 11. 36 *RVerwBl.* 206; *RDisch.* v. 7. 12. 08 *Schulze-Simons* 372; v. 27. 1. 32 *DJZ.* 32 938; *RDStZ.* 1 29, 30.

Eine erst nach der Dienstverfehlung eintretende Geisteskrankheit oder sonstige Unzurechnungsfähigkeit schließt die Dienstbestrafung nicht aus; s. § 15 *RDStD.*

Auf § 193 StGB. (Verübung der Tat in Wahrnehmung berechtigter Interessen) kann sich der Beamte im Dienststrafverfahren nicht berufen. *PrDWB.* 83 400; *RDisch.* 28. 4. 30 u. 24. 1. 33 *BStR.* 3 37; 6 90.

5. Eine **Verjährung** gab es früher im Pr. Dienststrafrecht (§ 15 *RDStD.* und § 8 *NiDStD.*). Es war eine fünfjährige Verjährungsfrist bestimmt worden. Die Novelle v. 18. 8. 34 (*GS.* 353) hatte die Verjährung aus dem Dienststrafrecht wieder beseitigt. Im *RWB.* hat sie übrigens nie bestanden. Sie bildete einen Fremdkörper im Dienststrafrecht, das vom Opportunitätsprinzip beherrscht wird. Besteht somit für die Behörde keine Strafpflicht, so kann andererseits das Recht zu strafen nicht durch Zeitablauf unwirksam werden. Um das Ziel, ein in seiner Pflichtauffassung vorbildliches Beamten-

m wieder zu schaffen und zu erhalten, muß die Möglichkeit jederzeit haben, den Beamtenkörper von unwürdigen Elementen zu befreien. Der Ablauf längerer Zeit seit einer Verfehlung kann auch ohne Verjährungslisten strafmildernd oder sogar strauschließend berücksichtigt werden, wenn sich um geringere Verstöße handelt, die keine unehrenhafte Gesinnung fernbaren; vgl. RDStD. 24. 5. 33 Foerster 1934 S. 19; f. auch Wittland, deutsche Justiz 34 1079 und DZ. 34 1193 und 1194; PrWBG. 83 443.

6. Früher war streitig, ob Handlungen, die **vor Anstellung eines Beamten :gangen sind**, dienststrafrechtlich geahndet werden können. Diese Frage wird jetzt allgemein verneint, da ja nur jemand, der bereits Beamter ist, dienstvergehen begehen kann. Dies kommt jetzt auch im § 2 RDStD. zum Ausdruck; f. auch Begr. zur RDStD. In Fällen aber, wo die Anstellung durch arglistige Täuschung erschlichen ist, kann die Ernennung für nichtig erklärt werden; f. §§ 32—34 und die dazu gehörigen Anm. Über die Frage, wieweit Verfehlungen eines Beamten dienststrafrechtlich verfolgt werden können, die in einem früheren Beamtenverhältnis oder nach Beendigung eines solchen begangen sind, f. § 2 RDStD. S. näheres in meinem Kommentar zu RDStD. 3. Aufl. 58 ff.

7. a) Bekleidet ein Beamter **mehrere Ämter**, die nicht im Verhältnis zum Haupt- zum Nebenamt stehen, und will die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eins dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einleiten, so kann nicht mehr wie bisher jeder andere Dienstherr ein förmliches Dienststrafverfahren einleiten. Vielmehr teilt die erstgenannte Behörde ihre Absicht der für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörde mit. Es kann dann ein weiteres förmliches Dienststrafverfahren gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht einleitet werden. § 30 Abs. 1 RDStD. Es gilt also jetzt wieder der Grundsatz: *non bis in idem*. Der Beamte braucht sich also nicht mehr in mehreren förmlichen Verfahren zu verteidigen und braucht nicht mehr mit mehrfacher Ermittlung zu rechnen.

b) Bekleidet ein Beamter ein **Haupt- und ein Nebenamt**, so hat die ihm zum Hauptamt vorgeordnete Behörde, soweit das förmliche Dienststrafverfahren in Betracht kommt, auch hinsichtlich des Nebenamts die Disziplin zu handhaben. Die vorgeordnete Dienstbehörde des Nebenamts wird daher bei schweren Verfehlungen des Beamten die Behörde des Hauptamts zwecks disziplinarischen Einschreitens benachrichtigen. Nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde kann ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Beamten einleiten. § 30 Abs. 2 RDStD. Im Verfahren des Dienststraforgans kann in solchen Fällen der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen doch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. DurchfB. zur RDStD. Nr. 5 zu § 24.

c) Bekleidet ein Beamter **neben seinem Hauptamt ein einem kirchlichen Dienstherrn unterstelltes Nebenamt**, wie z. B. ein Lehrer, der gleichzeitig

Küster und Organist ist, so entscheiden über Dienstvergehen die weltlichen und kirchlichen Dienststrafbehörden selbständig. Sie werden aber tunlichst in Fühlung miteinander treten. Regelmäßig wird das staatliche Dienststrafgericht zuerst entscheiden und nach dem Spruch die Akten der Kirchenbehörde vorlegen. Nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung wegen des Schulamts soll dies Verfahren regelmäßig rechtskräftig zum Abschluß gebracht werden, ehe die Kirchenbehörde ihre Dienststrafentscheidung fällt.

d) Ist der Beamte zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Geschäftsbereich beurlaubt oder abgeordnet, so geht die Dienststrafbefugnis im Sinne des § 24 RDStD. ausschließlich auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit nicht bei kurzfristiger Abordnung usw. die abordnende Behörde im Einzelfall anders bestimmt. DurchfV. zur RDStD. Nr. 6 zu § 24.

e) Bei Beamten, die **Politische Leiter** — nicht etwa nur Parteimitglieder — sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt; s. näheres oben Anm. 16 zu § 3 und DurchfV. Nr. 2 zu § 22.

8. Wegen der sonstigen im Dienststrafverfahren auftauchenden Fragen vgl. meinen Kommentar zur RDStD. 3. Aufl. 1941.

9. Durch den **Gnadenerlaß des Führers** vom 21. 10. 39 (RGBl. I 2103) nebst AusfBest. vom 24. 10. 39 (RGBl. I 2105, 2126) ist für Beamte und Ruhestandsbeamte Straffreiheit in Dienststrafsachen in dem dort bezeichneten Umfang gewährt worden; s. dazu Wittland *BR.* 10 33 ff.; dazu ist ergangen *RMdZ.* 2. 2. 40 (RBl. 210) betr. Behandlung der Gehalts- und Ruhegehaltskürzungsstrafen bei früheren österr. Beamten.

3. Haftung.

§ 23.

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadensersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz, und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Person, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

1. § 23 regelt von der Haftung des Beamten und des Dienstherrn nur inen **Teilausschnitt**. Er befaßt sich nämlich nur mit dem **Innenverhältnis** zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn bei den durch schuldhaftes Verletzung der Amtspflicht eines Beamten entstandenen Schadensfällen.

Abs. 1 behandelt die unmittelbare Schädigung des Dienstherrn durch den Beamten.

Abs. 2 erörtert den Rückgriff (Regreß) des Dienstherrn gegen den Beamten in den Fällen, in denen nicht der Dienstherr, sondern ein anderer durch die Verletzung der Amtspflicht des Beamten unmittelbar geschädigt ist und der Dienstherr dem Dritten den Schaden hat ersetzen müssen. Dabei kommen nur die Fälle in Betracht, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt — nicht auch von privatrechtlichen Handlungen — seine Amtspflicht verletzt hat. In diesen Fällen, in denen sich der Dienstherr nunmehr wegen des dem Dritten eretzten Schadens an den Beamten hält, ist also nur eine mittelbare Schädigung des Dienstherrn eingetreten.

Hat in solchen Fällen der Beamte dem Dienstherrn Ersatz geleistet, so geht der Ersatzanspruch, den der Dienstherr gegen einen Dritten hat, kraft Gesetzes auf den Beamten über (Abs. 3).

Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 § 23 (Rückgriff des Dienstherrn und Übergang des Ersatzanspruchs des Dienstherrn gegen den Dritten auf den Beamten) gelten nach Abs. 4 auch dann, wenn nicht ein Beamter, sondern ein nur auf Privatdienstvertrag im Dienste des öffentlichen Dienstherrn stehender Angestellter oder Arbeiter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat. Denn es kommt oft vor, daß nicht nur Beamte im Sinne des DVG., sondern auch Angestellte oder Arbeiter bei öffentlichen Behörden mit Aufgaben betraut werden, die sie in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt erlebigen. Sie werden dann nach den Haftpflichtvorschriften ebenso wie Beamte im staatsrechtlichen Sinne behandelt; s. näheres unter S. 269. Daraus rechtfertigt es sich, daß die Fragen des Rückgriffs gegen sie seitens des Dienstherrn und der Übergang des Ersatzanspruchs auf sie im Falle ihres dem Dienstherrn geleisteten Ersatzes ebenso behandelt werden, wie bei den Beamten.

Die Vorschriften des § 23 gelten auch für Ruhestandsbeamte und zwar nicht nur für die erst nach dem 1. 7. 37 in den Ruhestand tretenden Beamten, sondern auch für die Altruhestandsbeamten. § 184 Abs. 1 Satz 3.

2. Im folgenden ist das gesamte Rechtsgebiet der Haftung des Beamten und des Dienstherrn wegen seiner großen praktischen Bedeutung eingehend im Zusammenhang dargestellt, soweit der Rechtszustand im Altreich in Frage kommt. Dabei sind in die Darstellung die sich aus § 23 ergebenden Rechtsätze eingearbeitet.

3. Überblick über die im folgenden dargestellte Haftpflichtlehre.

	Seite		Seite
A. Die Haftung des Beamten.			
1. Allgemeiner Überblick	230	dd) Die Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht	281
2. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn:		ee) Verschulden d. Beamten. Ursächlicher Zusammenhang. Beweislast.	286
a) bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn	233	ff) Eintritt eines Schadens	293
b) bei mittelbarer Schädigung des Dienstherrn. Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten	239	gg) Ausschluß der Haftung bei Möglichkeit anderweiter Befriedigung des Verletzten	294
3. Die Haftung des Beamten Dritten gegenüber	245	hh) Die Haftung des Spruchrichters	298
B. Die Haftung des Dienstherrn.		ii) Mitschuld des Geschädigten	290
I. gegenüber dem Beamten. Verletzung der Fürsorgepflicht.	247	kk) Die gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten	302
II. gegenüber Dritten.		ll) Der Umfang d. Haftung	303
1. Allgemeiner Überblick	257	mm) Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs	304
2. Bei Ausübung öffentl. Gewalt.		d) Die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen den Dienstherrn	307
a) Allgemeines	259	3. Bei Vornahme <u>privatrechtl. Verrichtungen</u>	311
b) Die zum Ersatz verpflichtete Körperperschaft	264	a) Allgemeines	311
c) Die Voraussetzungen der Haftpflicht	269	b) Die Haftung des Dienstherrn	314
aa) Die Beamteneigenschaft	269		
bb) Die Vornahme einer Amtshandlung	271		
cc) Die Ausübung öffentlicher Gewalt	273		

A. Die Haftung des Beamten.

1. Allgemeiner Überblick.

1. Über den Begriff des Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften s. unten S. 269 ff.

2. Wenn ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen oder infolge Unterlassung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte jemandem einen Schaden zugefügt hat, so kann er wegen dieser Verletzung seiner Dienstpflichten auf dreifach verschiedene Art zur Rechenschaft gezogen werden:

a) Zunächst kann er sich strafrechtlich verantwortlich machen, sofern die Voraussetzungen der §§ 330 ff. StGB. vorliegen.

b) Sodann kann er sich dienststrafrechtlich strafbar machen und deshalb entweder im Verfahren des Dienstvorgesetzten oder im förmlichen Dienststrafverfahren (§§ 24 ff. RDStD.) belangt werden, sofern er durch die schadenbringende Handlung oder Unterlassung seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat (§ 22 Abs. 1 DWG.).

c) Endlich aber kann er sich vermögensrechtlich haftbar machen und zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens herangezogen werden. Diese vermögensrechtliche Haftung des Beamten wird im folgenden näher erörtert.

Bei der beträchtlichen Gefahr der Haftung, der die Beamten bei schuldhaftem Verhalten bei Verrichtung ihrer Amtsobliegenheiten ausgesetzt sind, sind Versicherungen gegen solche Haftpflicht häufig. Nach der Praxis des Aufsichtsamts für Privatversicherung dürfen die Versicherungsgesellschaften bei reinen Vermögensschäden zur Verhinderung der Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls höchstens 80% des Schadens mit gewissen Maßgaben ersehen. Über das Haftpflichtschußbedürfnis der öffentl. Verwaltung für Schäden, die durch Schuld den Beamten verursacht sind, s. Linstroth *RVVerwBl.* 58 832 ff. Über die Obliegenheiten der öffentl. Verwaltung bei der Haftpflichtversicherung s. Linstroth *RVVerwBl.* 59 615 ff.; s. auch *RuPrWdZ.* 7. 3. 37 (*WBl.* 382).

Die Kosten einer Haftpflichtversicherung für Gemeindebeamten, insbes. solche in leitender Stellung aus Mitteln der Gemeinde zu decken, ist unzulässig. *Fischbach* 362.

3. Es ist im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen, daß der Beamte wegen derselben schädigenden Handlung sowohl strafrechtlich wie dienststrafrechtlich verfolgt und daneben noch vermögensrechtlich haftbar gemacht wird. Andererseits ist es auch möglich, daß die pflichtwidrige Handlung nur auf die eine oder die andere Art geahndet wird. Regelmäßig sind die Entscheidungen der drei Richter — Straf-, Dienststraf- und Zivilrichter — von einander völlig unabhängig, so daß jeder von seinem Standpunkt aus die Verfehlung verschieden beurteilen kann. Dies gilt jedenfalls ohne Einschränkung für den Zivil- und Strafrichter. Dagegen ist der Dienststrafrichter in gewissem Umfange an die Feststellungen und Entscheidungen des Strafrichters gebunden; s. § 13 *RDStD.* Außerdem sind gewisse rechtskräftige Strafurteile ohne weiteres mit dem Amtsverlust verbunden (§ 53 *DBG.*), so daß in diesen Fällen für die Tätigkeit des Dienststrafrichters kein Raum mehr ist. Endlich sind auch die auf Grund der *RDStD.* ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte für die Beurteilung der vor einem Gericht, insbes. Verwaltungsgericht oder ordentlichen Zivilgericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. § 146 Satz 2 *DBG.* und § 119 *RDStD.*

Abgesehen hiervon ist es aber auch möglich und häufig, daß die Amtspflichtverletzung nur auf die eine oder andere Art gesühnt wird; so kommt es insbes. oft vor, daß ein Beamter nur zivilrechtlich auf Schadensersatz belangt wird.

4. Die vermögensrechtlichen Folgen der schädigenden Handlung usw. eines Beamten dem Dienstherrn gegenüber sind verschieden.

a) Der Dienstherr kann von dem Beamten unmittelbar geschädigt worden sein. Z. B. der Beamte beschädigt die Einrichtung seines Dienstzimmers

oder er unterschlägt amtliche Gelder. Der Beamte haftet nach § 23 Abs. 1 DVG. dem Dienstherrn unmittelbar.

b) Hat der Dienstherr an Stelle des Beamten den Schaden tragen müssen, so kann er seinen Rückgriff gegen den schuldigen Beamten nehmen.

aa) Ist der Dienstherr gem. Art. 131 Weim. V. in Anspruch genommen worden, so bestimmt sich sein Rückgriffsrecht nach § 23 Abs. 2 und 3 DVG. Die mildere Rückgriffshaftung des Beamten greift auch in anderen Fällen ein, so z. B. wenn er für den in Ausübung der öffentlichen Gewalt herbeigeführten Kraftwagenunfall nach dem Kraftfahrzeuggesetz in Anspruch genommen worden ist. Schneller DZ. 40 915.

bb) Ist der Dienstherr dem Geschädigten gegenüber verantwortlich, weil der Beamte in Erfüllung privatrechtlicher Verrichtungen gehandelt hat, so kann er, wenn er in Anspruch genommen worden ist, von dem schuldigen Beamten Ersatz verlangen nach denselben Bestimmungen, die Anwendung finden, wenn der Beamte ihn direkt geschädigt hätte, also nach § 23 Abs. 1 DVG.

5. Die vermögensrechtlichen Folgen der schädigenden Handlung usw. eines Beamten Dritten gegenüber sind verschieden, je nachdem der Beamte entweder:

a) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, d. h. der Staatshoheitsrechte, seine Amtspflichten verletzt hat oder

b) die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, ohne dabei in Ausübung der öffentlichen Gewalt gehandelt zu haben oder

c) in Ausübung der ihm anvertrauten privatrechtlichen (fiskalischen) Verrichtungen gehandelt hat, ohne dabei eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt zu haben.

In den Fällen zu a) kann der Beamte von dem geschädigten Dritten nicht in Anspruch genommen werden, da nach dem noch geltenden Art. 131 Abs. 1 Weim. V., dem ebenfalls noch geltenden HaftG. v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. 30. 6. 33 (RGBl. I 433) und den entsprechenden LandeshaftpflichtG., z. B. nach dem PrG. 1. 8. 09 (GS. 691), ergänzt durch G. 14. 5. 14 (GS. 117), die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den öffentlichen Dienstherrn (Staat, Land, Kommune usw.) trifft; s. auch S. 260 Anm. 4 und S. 261 Anm. 7—9.

In den Fällen zu b) kann der Dritte den Beamten gem. §§ 839—841 BGB. stets direkt in Anspruch nehmen, wobei ihm allerdings u. U. die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. eine vorherige Inanspruchnahme des Dienstherrn zur Pflicht machen kann.

In den Fällen zu c) kann der Beamte aus dem Gesichtspunkt des § 823 BGB. direkt in Anspruch genommen werden, sei es, daß er als verfassungsmäßig berufener Vertreter oder als Verrichtungsgehilfe die schädigende Handlung begangen hat. Daneben kann der Geschädigte sich gem. §§ 89, 31 oder

gem. §§ 823 u. 831 BGB. an den öffentlichen Dienstherrn halten. In diesem Falle haften der Dienstherr und der Beamte als Gesamtschuldner.

Die Haftung tritt überall auch dann ein, wenn der betreffende Beamte noch nicht jest angestellt war. RG. 17. 11. 39 Warneher 40 134.

Über die Rspr. wegen der Haftpflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände s. RVerwBl. 58 349 ff. u. 59 764 ff., zusammengestellt von Kleinsorg, auch in besonderer Broschüre (Karl Heymanns Verlag 1934).

Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die in der Ostmark den Dienstherrn zum Schadensersatz verpflichten und die vor dem 1. 10. 38 begangen sind, bestimmen sich nach bisherigem österr. Recht. Art. II § 1 Nr. 8 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225); RG. 4. 4. 41 DR. 1755 = RG. 167 1 nimmt aber in Übereinstimmung mit RMZ. 18. 3. 42 (MBl. 584, 585) an, daß Art. 131 WeimB. in Verbindung mit § 839, insbes. auch Abs. 1 Satz 2 BGB. schon seit dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in der Ostmark und auch sonst im ganzen Großdeutschen Reich ohne besondere reichsrechtliche Einführung Geltung habe.

2. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn.

a) Bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn.

I. Der Dienstherr kann durch die schadensstiftende Handlung eines Beamten entweder direkt geschädigt sein, indem sich die Handlung gegen ihn selbst richtete, oder er ist nur mittelbar geschädigt, indem er gem. Art. 131 WeimB. oder gem. §§ 89, 278 oder 831 BGB. für den Schaden hat aufkommen müssen, den der Beamte einem Dritten zugefügt hat. Im letzteren Falle tritt der Dienstherr als Regreßnehmer auf und verlangt vom Beamten das erstattet, was er (der Dienstherr) dem Dritten als Schaden hat ersetzen müssen. Ist der Dienstherr gem. Art. 131 WeimB. in Anspruch genommen worden, so richtet sich sein Rückgriffsanspruch gegen den schuldigen Beamten nach § 23 Abs. 2 BGB. Ist aber der Dienstherr auf Grund privatrechtlicher Betätigung des Beamten von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen worden, so kann er seinen Rückgriff gegen den Beamten nach § 23 Abs. 1 nehmen und zwar im Gegensatz zu dem Rückgriff nach § 23 Abs. 2 auch dann, wenn den Beamten nur leichtes Verschulden trifft. In gewissen Fällen kann der Dienstherr im Erstattungsverfahren (Erstattungsgef. v. 18. 4. 37, RGBl. I 461) oder durch Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Dienstbezüge (§ 39 Abs. 2) Ersatz verlangen, ist also nicht genötigt, stets Klage zu erheben.

Im folgenden steht zunächst nur zur Erörterung, inwieweit der Beamte dem Dienstherrn gegenüber für unmittelbare Schäden haftet. Dabei ist es ohne Belang, ob der Beamte zu dem Dienstherrn in einem unmittelbaren Dienstverhältnis steht oder ob er zwar einem anderen Dienstherrn untersteht, jedoch Aufgaben wahrgenommen hat, die ihm nicht von seinem unmittelbaren Dienstherrn, sondern von einem andern übertragen worden sind. § 23 Abs. 1. In beiden Fällen haftet er dem Dienstherrn, dessen Auf-

gaben er wahrgenommen hat. RG. 14. 7. 36, JW. 3311. Es kommt also nicht darauf an, wer den Beamten angestellt und besoldet hat, sondern nur, welche Aufgaben er bei Verletzung der Amtspflicht erfüllt hat. Hat also z. B. ein Gemeindebeamter Aufgaben eines Landes wahrgenommen, so ist nicht die Gemeinde, sondern das Land ersatzberechtigt. Joeris DGemWZ. 37 272; Nadi Wittl R. 477. Der Dienstherr im Sinne des § 23 Abs. 1 ist also ein anderer als der Dienstherr im Sinne des Art. 131 WeimV. und der Haftpflichtgesetz; s. unten S. 265.

II. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn bei unmittelbarer Schädigung richtete sich früher gem. Art. 80 GG-BGB. nach den landesrechtlichen Vorschriften, in Preußen nach den §§ 88—91, 127—145 II 10 UR. Diese Vorschriften gelten für Amtspflichtverletzungen, die sich vor dem 1. 7. 37 ereignet haben, nach der DurchfV. 13. 10. 38 auch jetzt noch. RG. 145 258; RG. 17. 3. 39 JW. 1249; s. auch RG. 9. 12. 38 JW. 39 704. Jetzt ist die Haftung einheitlich für alle deutschen Beamten durch § 23 Abs. 1 DVG. geregelt. § 839 BGB. greift nicht Platz. RG. 92 236; 95 346; 97 244; 134 311.

III. 1. **Ist der Dienstherr durch den Beamten direkt geschädigt**, so kann er von ihm Ersatz verlangen für jedes Versehen. Gleichgültig ist, ob der Beamte bei der unmittelbaren Schädigung des Dienstherrn in Ausübung der öffentlichen Gewalt oder einer privatrechtlichen Tätigkeit gehandelt hat. In jedem Falle findet § 23 Abs. 1 Anwendung. Auch für Ruhestandsbeamte gilt im Hinblick auf das Treueverhältnis, das zwischen ihm und dem Dienstherrn auch noch nach dem Übertritt in den Ruhestand besteht, § 23 Abs. 1. RG. 157 187 ff.; s. auch oben S. 84; s. auch RG. 143 77. Eine solche Verletzung der Amtspflicht hat man darin erblickt, daß der Ruhestandsbeamte nach seinem Übertritt in den Ruhestand unbefugt unerledigte Akten hinter sich behalten hatte. RG. 157 187.

a) Der Beamte haftet für jedes Verschulden, auch für geringes Versehen. Er kann sich nicht etwa damit entschuldigen, daß er die einschlägige Gesetzesvorschrift nicht gekannt oder nicht die erforderliche Bildung oder Erfahrung besitze oder daß er die Angelegenheit vor ihrer Erledigung mit anderen Beamten besprochen habe. RG. bei Gruchot 28 968; 30 137; RG. 75 233. § 23 Abs. 2 findet also auf die unmittelbare Schädigung des Dienstherrn keine Anwendung. RG. 15. 7. 38 D. Rechtspfl. Rspr. 38 Nr. 755 = JW. 38 2762. Auch die Ehrenbeamten haften für jedes Verschulden, wenn auch ihre Handlungen milder zu beurteilen sind als die der Berufsbeamten. Ohne Verschulden des Beamten findet aber § 23 Abs. 1 keine Anwendung.

Die **Beweislast** hat der Dienstherr. Nur für Beamte, in deren Obhut Geld oder andere Sachen amtlich gelangt sind, gilt der Grundsatz, daß sie bei festgestellten Fehlbeträgen zur Vermeidung ihrer Haftung beweisen müssen, daß die Fehlbeträge infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Umstandes

entstanden sind. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht gilt dies aber nicht. RG. 15. 10. 37 JW. 38 603⁴⁰; f. auch unten zu § 39 C (Erstattungsverf.) Anm. 15 a. G.

b) Ein vertretbares Versehen liegt aber nicht vor, wenn das Gesetz verschieden ausgelegt werden kann und die vom Beamten befolgte Auslegung auch sonst im Schrifttum oder der Praxis gebilligt wird. Auch sonst ist ein Beamter für die unrichtige Auslegung einer Rechtsnorm wegen Fahrlässigkeit nur dann haftbar, wenn die anzuwendenden Gesetze klar und lückenlos sind. Bei Handlungen eines Beamten, die nach Lage der Sache einen raschen Entschluß und schleunige Ausführung erfordern, ist die Haftpflicht nicht schon dann begründet, wenn sich das Vorgehen bei späterer Prüfung nicht als sachdienlich und zweckmäßig erweist. Der Beamte kann also nicht für jede objektiv ungeeignete, wenn auch formell gesetzliche Handlung zur Rechenschaft gezogen werden. RG. 56 339.

Hat ein Beamter nach freiem Ermessen zu handeln, so haftet er nur bei Willkür oder Mißbrauch des Ermessens; f. unten S. 290. Dagegen hält RG. 9. 12. 38 (JW. 39 704) diese Einschränkung der Haftung nur bei Verwaltungsakten Dritten gegenüber, nicht aber gegenüber dem Dienstherrn nach § 23 Abs. 1 für anwendbar.

2. Ist der Schaden durch die Schuld **mehrerer Beamten** entstanden, so haften sie dem Dienstherrn nebeneinander als Gesamtschuldner; § 23 Abs. 1 Halbsatz 2. In der Regel kann sich kein Beamter auf die Mitverantwortung eines anderen berufen, um damit seine Haftung für eine Pflichtverletzung abzuwenden. RG. 157 152. Der Dienstherr kann also nach seiner Wahl von jedem der Beamten den Ersatz des Schadens ganz oder nur zu einem Teile verlangen. Insbesondere gilt dies auch für Vorgesetzte, die durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können. Diese Beamten handeln auch bei der Auswahl und der Beaufichtigung der ihnen unterstellten Beamten in Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber dem Dienstherrn, nicht gegenüber den Beamten, die an der sorgfältigen Auswahl der anderen Beamten ein Interesse haben könnten. Die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung des § 254 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 278 BGB. würden also, wenn man auch grundsätzlich die entsprechende Anwendung dieser privatrechtlichen Vorschriften auf das Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Beamten zulassen wollte, nicht gegeben sein. RG. 95 346; RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 199 = JW. 36 213; RG. 15. 9. 36 JW. 3529. Es kann also die Schadensersatzpflicht eines Beamten dem öffentlichen Dienstherrn gegenüber nicht dadurch gemindert werden, daß ihm übergeordnete, mit selbständiger Machtbefugnis ausgestattete Beamte den Schaden durch Vernachlässigung der Aufsicht usw. mitverschuldet haben. Abweichendes gilt nur, wenn der Vorgesetzte einen entschuldbaren Irrtum des untergebenen Beamten nicht aufklärt. Es steht dann nicht die Frage des Mitverschuldens, sondern des alleinigen Verschuldens des Aufsichtsbeamten in Rede. RG. 7. 1. 38 JW. 1183. Die Gesamthaftung tritt aber sonst stets auch dann ein,

wenn die Beamten unabhängig von einander bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. *Nadl Wittl R.* 476.

§ 23 Abs. 1 Halbs. 2 setzt voraus, daß die mehreren Beamten demselben Dienstherrn unterstellt waren. *Nadl Wittl R.* 475.

3. Der Beamte haftet dem Dienstherrn in allen Fällen, auch des nur durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens, nicht bloß **subsidiär**, d. h. nicht nur dann, wenn kein anderes Mittel, durch das die nachteiligen Folgen der Verfehlung des Beamten beseitigt werden können, mehr übrig ist. Das folgt aus der Fassung des § 23 Abs. 1. So auch *Wittland JW.* 37 1322; abweichend nach früherem preuß. Recht (s. oben unter II) *RG.* 8. 12. 36 *JW.* 37 1321; *RG.* 17. 3. 39 *JW.* 1249. Anders liegt die Sache, wenn der Dienstherr nicht unmittelbar geschädigt ist, sondern der Beamte den Schaden zunächst einem Dritten zugefügt hat; s. unten S. 259. U. U. kann aber bei nur auf Fahrlässigkeit des Beamten aus § 23 Abs. 1 sich ergebende Haftung die Fürsorgepflicht des Dienstherrn es fordern, daß dieser zunächst sich auf andere Weise, z. B. bei einer Versicherungsgesellschaft, zu decken sucht. *Nadl Wittl R.* 483 u. 484.

4. Ein gewisser Ausgleich dafür, daß § 23 Abs. 1 die unmittelbare Haftung des Beamten dem Dienstherrn gegenüber eingeführt hat, ist dem Beamten durch § 23 Abs. 3 verschafft worden. Denn nach dieser Vorschrift geht, wenn der Beamte dem Dienstherrn Ersatz geleistet hat und dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten hat, **dieser Ersatzanspruch kraft Gesetzes auf den Beamten über**. Der Beamte kann dann gegen den Dritten klagen. Dieser kann nach § 404 *BGB.* dem Beamten die Einreden entgegenhalten, die er zur Zeit des Forderungsüberganges gegen den Dienstherrn hatte. *Foeris DGMWZ.* 37 272.

5. Der Schadenserstattungsanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten unterliegt nach der Durchf. Nr. 1 in d. Fassg. v. 13. 10. 38 (*RGBl.* I 1422) zu § 23 nicht wie bisher (s. *RG.* 92 237, 154 262 u. a.) der allgemeinen 30jährigen Verjährungsvorschrift des § 195 *BGB.*, sondern **einer Verjährungsfrist von 3 Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Diese Vorschrift findet auch auf die vor dem 1. 7. 37 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadenserstattungsansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. 7. 37 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die obige neue Verjährungsfrist kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. 7. 37 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die neue kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist, frühestens mit dem 1. 12. 38 vollendet. Damit ist *DVG.* Düsseldorf 23. 2. 38 *JW.* 153 u. dazu *Reuß a. a. D.* (s. auch *Nadl Wittl R.* 467) gegenstandslos geworden. Im übrigen bestimmen sich die Rechtsfolgen

von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. 7. 37 begangen sind, nach dem bisherigen Recht. DurchfW. Nr. 1—4 zu § 23 in d. Fassg. 13. 10. 38 (RGBl. I 1422) mit Berichtig. 24. 10. 38 (RGBl. I 1454) und RG. 6. 9. 40 DR. 2254. Ebenfalls der dreijährigen Verjährung unterliegt der Rückgriffsanspruch dann, wenn der Dienstherr von einem durch den Beamten geschädigten Dritten gem. Art. 131 WeimB. in Anspruch genommen wird; vgl. darüber S. 243.

6. Besondere strenge Vorschriften über die Haftung von Beamten fanden sich in den §§ 92 und 93 DGD.; sie gelten auch künftig neben dem § 23 Abs. 1 DGB.; so auch Berger RVerwBl. 59 421; List Nationalsoz. Gemeinde 40 327 ff.; Surén-Loßfelder II 304; a. M. Fischbach 355; einschränkend RadlWittlR. 464. Nach der Vorschrift des § 92 DGD. haften Beamte und Angestellte, die schuldhaft gegen die Vorschriften des Sechsten Teils des 4. Abschnitts (Haushalt) der DGD. verstoßen, der Gemeinde für den ihr daraus entstehenden Schaden. Dieser Abschnitt der DGD. enthält eine große Anzahl wichtiger, die Gemeindehaushaltsführung und damit zusammenhängende Maßnahmen betreffende Vorschriften. Die Haftungsvorschrift des § 92 DGD. ist auch auf Verstöße gegen die GemHaushVd. zu beziehen. So haftet z. B. ein Bürgermeister, der unter Verletzung der Haushaltsvorschrift und der Best. über die Vorbildung der Beamten Beförderungen vornimmt, persönlich. DGB. Königsberg 4. 10. 37 HRK. 38 Nr. 755. Eine weitere scharfe Haftung enthält § 93 DGD. Leistet danach ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt, oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

In allen diesen Fällen gelten nur für Fälle dringender Gefahr und nachträglicher Anzeige Ausnahmen; s. dazu Berger RVerwBl. 59 422.

Der **Umfang** der Haftung des Beamten in den Fällen der §§ 92, 93 DGD. kann u. U. **sehr beträchtlich** sein. Denn der Schaden besteht grundsätzlich in der Leistung der unzulässigen Ausgaben in voller Höhe. Die Ersatzpflicht des Beamten bestimmt sich also im allgemeinen nach dem vollen Betrage dieser Ausgaben. Allerdings muß sich die Stadt auf ihre Schadenersatzforderung die Beträge anrechnen lassen, um die sie etwa durch die Maßnahme des Beamten bereichert ist.

Diese strengen Haftungsvorschriften haben sich als notwendig erwiesen, um die Gemeinden vor Vorgängen zu schützen, die sich in der Systemzeit vielfach ereignet und die Finanzen der Städte, insbes. durch maßlose Haushaltsüberschreitungen, zerrüttet hatten. Vgl. hierzu Surén-Loßfelder,

II 303 ff.; Zeitler-Bitter=v. Derschau, Kommentar zur DGD. S. 197; Kunz-Guba-Teißig, Kommentar zur DGD. S. 431 ff.

Die Verjährung ist in den Fällen der §§ 92, 93 DGD. nicht etwa die allgemeine dreißigjährige nach den §§ 195, 196 BGB., sondern die 3jährige, oben in Anm. 5 näher gekennzeichnete. So Gnitwoß RWerwBl. 61 511; a. M. Surén-Loßchelder 2 310; List Nationalsoz. Gemeinde 40 327 ff.

Eine ähnliche Haftung ist auch für andere Beamte in den §§ 32, 33 ReichshD. vorgesehen. Über die Sonderhaftung im Haushaltsrecht s. Hering NSBZ. (D. Deutsch. VerwaB.) 39 593 ff.

Die Haftung in solchen Fällen fällt aber weg, wenn die Jahresrechnungen, in die die Überschreitungen fallen, festgesetzt sind und dem Beamten zugleich Entlastung erteilt worden ist. Freilich sind damit nur die Überschreitungen gewöhnlicher Art gedeckt. Etwaige Unredlichkeiten gelten damit nicht als verziehen. RG. 153 162; s. auch Anm. 7 zu b. Die Entlastung bei einer Gemeinde bedeutet nur eine aml. Feststellung des Inhalts, daß auf Grund der Prüfung Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters nicht zu erheben sind. Auf Grund neuer belastender Tatsachen kann trotz der Entlastung gegen den Bürgermeister und andere Beteiligte sowohl zivilrechtlich, wie auch dienststraf- oder strafrechtlich eingeschritten werden. Amtl. Begründung zu § 99 DGD.; Berger RWerwBl. 59 1129 ff.

Zu beachten ist aber, daß die Gemeindebeamten gemäß § 23 Abs. 1 DGB. auch für die Nichtbeachtung der sonstigen Vorschriften der DGD., insbes. auch der übrigen Abschnitte des 6. Teils der DGD., die von der Gemeindegewirtschaft handeln, haften.

So haftet z. B. auch ein preußischer Länderebeamter, dem die Verwaltung eines Landratsamts auftragsweise übertragen worden ist, dem Kreis-kommunalverband für den Schaden, den er als Vorsitzender des Vorstands der Kreis Sparkasse durch sahrungswidrige Kreditgeschäfte dem Kreis zugefügt hat. Dabei ist es gleich, ob er als planmäßiger Landrat oder nur als ein mit der Verwaltung des Landratsamts Beauftragter gehandelt hat. Jedoch sind Ersatzansprüche durch die SparkassenD. v. 20. 7. 32 (PrGD. S. 241) vom Kreis auf die Sparkasse übergegangen, da diese nunmehr eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatte. RG. 14. 7. 36 RWerwBl. 58 265. Der preuß. Landrat haftet dem Kreis-kommunalverband wegen solcher Rechtsgeschäfte, die er außerhalb des Haushaltsplans abgeschlossen hat; er ist auch im Rahmen der laufenden Geschäfte an den Haushaltsplan gebunden. RG. 155 355 (befaßt sich allerdings im wesentlichen noch mit dem früheren Rechtszustand, als noch die Genehmigung des Kreistags zu solchen Rechtsgeschäften nötig war).

7. Von einzelnen Haftpflichtfällen aus der Praxis der Gerichte, bei denen eine unmittelbare Haftung dem Dienstherrn gegenüber in Frage kommt, sind folgende hervorzuheben:

a) Ein Richter haftet für die Kosten einer unzulässigen öffentlichen Ladung. RG. 4. 5. 94 im JMBL. 353. Der Registerrichter haftet für die

Kosten, wenn er entgegen einer Anordnung des Justizministers eine Bekanntmachung veröffentlicht. RG. 19. 9. 04 im JWBl. 05 12.

b) Ist einem Beamten eine Kasse anvertraut, so haftet er für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der sicheren Aufbewahrung und Beförderung der Gelder. RG. 95 346; ferner haftet er für den Bestand der Kasse, sofern er nicht nachweist, daß ein etwaiger Fehlbetrag von ihm nicht verschuldet ist. RG. „Recht“ 08 363. Die Entlastung durch die zuständigen Verwaltungsorgane hat nur zur Folge, daß der entlastete Kassenbeamte wegen Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten in der Kassenführung, z. B. wegen unrichtiger Auszahlungen, nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; dagegen tritt diese Wirkung nicht ein, wenn Rechenfehler, Auslassungen, doppelte Ansätze und strafbare Handlungen in Frage stehen. JW. 99 616²³; RG. 20. 3. 34 RWerBl. 55 997; RG. 10. 8. 37 JW. 37 2929; f. auch oben Anm. 6.

c) Die mit dem Vermerk „Eilt“ versehenen Verfügungen müssen von den Bürobeamten bei Vermeidung der Haftpflicht unverzüglich erledigt werden, und zwar auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden. RG. bei Gruch 42 104; f. JW. 02 434; 04 85.

b) Der Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten bei Inanspruchnahme gem. Art. 131 WeimB.

1. Der Dienstherr kann von dem Beamten Ersatz des durch Verletzung der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt getätigten Amtspflicht einem Dritten zugefügten und diesem vom dem Dienstherrn ersetzten Schadens verlangen, sofern den Beamten Vorstoß oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 23 Abs. 2 DBO.; vgl. über den Rückgriffsanspruch des Dienstherrn Rothe JW. 37 2873 und dazu Reuß ebenda 2879. Der Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten, der wegen eines auf **privatrechtlichem** Gebiet von ihm einem Dritten zugefügten Schadens in Anspruch genommen ist, richtet sich nicht nach § 23 Abs. 2, sondern nach § 23 Abs. 1. RadlWittlR. 464. Im übrigen f. auch oben S. 232 Anm. 4 b zu aa.

2. Ersatzpflichtig ist derjenige Beamte, der das Versehen begangen hat, auch wenn er nicht mehr im Dienste ist. RG. 33 244; JW. 95 321; Delius 291. Verantwortlich ist stets der Beamte, **dem die selbständige Erledigung der Amtsgeschäfte übertragen ist**. RG. St. 5 337. Wenn z. B. bei Verwaltungsbehörden Beamte kein selbständiges Zeichnungsrecht haben, sondern einem anderen Beamten die Sachen schriftlich vorarbeiten oder mündlich vortragen, so haftet für die Versehen des vorarbeitenden Beamten nach außen allein der Beamte, mit dessen Unterzeichnung die jedesmalige Verfügung erst als erlassen gilt. Er kann dann freilich gegen den anderen Beamten Rückgriff nehmen. Nur ausnahmsweise haftet der vorverfügende Beamte nach außen neben dem Sachbearbeiter, nämlich dann, wenn der Beamte

zu seiner Vorverfügungstätigkeit durch eine auch ihn als verantwortlich bezeichnende Vorschrift bestimmt worden ist. Soweit aber die dem Verwaltungsleiter zugewiesenen Hilfskräfte selbständig arbeiten, haften sie allein.

3. Sind **mehrere** Beamte verantwortlich, so können sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, § 23 Abs. 1 DBG. Der Dienstherr hat es also in der Hand, ob er den einen oder den anderen auf den ganzen Schaden in Anspruch nehmen, oder ob er den Schaden anteilmäßig von den mehreren Schädigern einfordern will.

Über die Fälle, in denen ein früherer Beamter nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schuldhaftes Verletzung gewisser noch fort-dauernder Beamtenpflichten seinem früheren Dienstherrn haftet s. Radl-Wittl R. 511.

4. Obwohl der Dienstherr für jede Amtspflichtverletzung seiner Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt Dritten gegenüber, auch wenn die Beamten nur geringe Fahrlässigkeit trifft, verantwortlich ist, so kann er seinen Rückgriff nach der ausdrücklichen neuen Vorschrift des § 23 Abs. 2 nur dann nehmen, wenn dem Beamten **Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit** zur Last fällt. Bisher haftete der Beamte im Rückgriffswege auch für geringes, also für jedes Versehen. Nur die Grundbuchbeamten hafteten im Rückgriffswege nur für Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit. Jetzt ist diese abgeschwächte Rückgriffsmöglichkeit des Dienstherrn in Fällen, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, ganz allgemein eingeführt. Das ist geschehen, um die Furcht vor Rückgriffen bei der Beamtenerschaft zu verringern und sie dadurch arbeitsfreudiger, entschlußkräftiger und weniger ängstlich zu machen. Auch erschien es zu hart, den Beamten wegen eines oft nur geringen Versehens mit den oft sehr erheblichen Schadenersatzansprüchen zu belasten. Der Beamte soll in Lagen, die schnellen Entschluß und schnelles Handeln fordern, in seiner Entschlußfähigkeit nicht dadurch gehemmt werden, daß er sich von Erwägungen über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt; dies gilt z. B. von Polizeibeamten, die oft sehr schnelle Entschlüsse fassen müssen. Begr. Der Beamte wird freier und weniger ängstlich seine Dienstgeschäfte erledigen; der Verkehr wird sich also leichter und glatter abwickeln. Die neue Vorschrift kommt also in erster Linie der Gesamtheit zugute; daneben hat auch der Beamte von ihr Vorteile; er kann sich sorgenfreier und freudiger seinem Dienste widmen. Zu beachten ist aber, daß die beschränkte Haftpflicht nur dem Beamten zugute kommt; der Dienstherr haftet dem Dritten, der durch Schuld eines Beamten in Ausübung der diesem anvertrauten öffentlichen Gewalt einen Schaden erlitten hat, nach wie vor unbeschränkt, auch wenn das Verschulden des Beamten nur gering ist. Dieselbe beschränkte Rückgriffshaftung ist auch für die Soldaten durch G. v. 7. 4. 37 (RGBl. I 443) eingeführt. RG. 15. 7. 38 JW. 38 2762. Auch für die Rückgriffshaftung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt dasselbe. Art. 7 Abs. 1 B. 11. 2. 38 (RGBl. I 190) und Art. 56 Abs. 1 B. 29. 9. 39 (RGBl. I 1967).

Ob grobes Versehen vorliegt, ist nicht nur nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen; es müssen vielmehr auch die in der Individualität des einzelnen Beamten liegenden subjektiven Momente berücksichtigt werden. Unter grobem Versehen ist nur eine besonders schwere Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt zu verstehen. RG. 77 427. Grob fahrlässig handelt also ein Beamter, wenn er schon einfache, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht läßt. So ist z. B. für den Grad des Verschuldens eines Gerichtsvollziehers entscheidend, ob der Einzelfall z. B. bei Pfändung auf Erbhöfen Anlaß zu Zweifeln bot. RG. 163 104.

Die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist hiernach oft sehr schwierig; s. Rothe JW. 37 2873. § 23 Abs. 2 gilt aber nicht für den Fall einer unmittelbaren Schädigung des Dienstherrn nach § 23 Abs. 1 (hier haftet der Beamte für jedes, auch das geringste Versehen), sondern nur für den Fall der Rückgriffshaftung nach § 23 Abs. 2. RG. 15. 7. 38 DRetztspl. 38 Nr. 355.

Dienstliche Überlastung und langjährige vorwurfsfreie Amtsführung kann u. U. als Entschuldigungsgrund gelten und grobe Fahrlässigkeit und damit den Rückgriffsanspruch ausschließen. Auch bei grobem Verschulden kann ein Mitverschulden des Dienstherrn, so z. B. wenn er trotz wiederholter Vorstellungen des Beamten einer Überlastung nicht abgeholfen hat, zur Beseitigung des Rückgriffsanspruchs führen. RG. 29. 11. 35, HR. 36 Nr. 257.

Die neue beschränkte Rückgriffshaftung des § 23 Abs. 2 findet aber nach der Durchf. Nr. 4 zu § 23 in der Fassung v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1421) auf die einschlägigen Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen die Beamten keine Anwendung, soweit die Amtspflichtverletzungen vor dem 1. 7. 37, dem Tage des Inkrafttretens des DRG., begangen sind. Abweichendes gilt nach der amtl. Erläuterung zu dem über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten ergangenen G. v. 7. 4. 37 in der DJ. 37, 646. Diese Erläuterung kann also auf § 23 Abs. 2 nicht entsprechend angewendet werden. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann aber bei solchen Schadensfällen § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen die Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

5. In allen Fällen ist aber der Dienstherr **nicht gezwungen**, den Rückgriff gegen den Beamten zu nehmen. Er wird z. B. auch bei groben Versehen sonst tüchtiger Beamten, oder wenn der Beamte sich in schlechter wirtschaftlicher Lage befindet und der vom Staate ersetzte Schaden nur gering ist, von einer Inanspruchnahme des Beamten mitunter absehen. Manche Verwaltungen (z. B. die Reichsjustizverwaltung s. Rothe JW. 37 2873) pflegen den Beamten regelmäßig nur zur Tragung eines Teils des Schadens in Teilbeträgen von für den Beamten tragbarer Höhe anzuhalten. Überhaupt soll der Dienstherr bei Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs seine Fürsorgepflicht nicht außer acht lassen. Allerdings steht es

nicht immer im Belieben der Rückgriffsbehörde, ob sie gegen den schuldigen Beamten vorgehen oder von dem Rückgriff Abstand nehmen will. Besteht ein Anspruch, so muß er nach den maßgebenden haushaltsrechtl. Vorschriften auch geltend gemacht werden, zum mindesten dann, wenn das Reich unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist. Von der Geltendmachung eines dem Reich erwachsenen Rückgriffsanspruchs kann nur dann abgesehen werden, wenn er von dem zuständigen Reichsminister gem. § 54 ReichshaushaltsD. (in der Fassung d. Ges. v. 17. 6. 36 (RGBl. II 209) und den Reichswirtschaftsbestimmungen v. 11. 2. 29 (RMBl. 49) § 67 niedergeschlagen wird; zu der Niederschlagung bedarf es in der Regel der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Nur bei Zahlungsunfähigkeit des Beamten kann der Dienstherr vom Rückgriff ohne Beteiligung des RZM. absehen. In anderen Fällen, insbes. wenn der Rückgriff ganz oder zum Teil eine besondere Härte bedeuten würde, ist nach § 54 RHD. in der Fassung des G. 30. 4. 38 (RGBl. II 115) die vorherige Zustimmung des RZM. erforderlich. Bis zu welchen Höchstfähen der Fachminister allein entscheiden und inwieweit er diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen kann, bestimmt der RZM. Jedoch bedürfen Reichsbahn und Reichspost niemals der Zustimmung des RZM.; s. § 6 Abs. 4 ReichsbahnG. Im übrigen s. näheres außer Rothe a. a. O. auch Bialon RVerwBl. 58 980 ff.; v. Dungen RVerwBl. 59 153 ff. und Spangenberg a. a. O. 506 ff.; Fischbach 400 ff. Auf Schadensersatzansprüche gegen die Leiter in der Sozial- und in der Krankenversicherung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichtet werden. Heller ZBR. 8 142. Über die Frage des Rückgriffs gegen Kraftfahrzeugführer im Dienst der staatlichen Ordnungs- und Kriminalpolizei s. Erl. 8. 6. 39 (MBl. 1365).

6. Die Art der Ersatzleistung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. Zur Inanspruchnahme des Beamten ist regelmäßig Voraussetzung, daß der Dienstherr den Verletzten bereits entschädigt hat; a. M. nach früherem Recht. RG. 96 143. Der Dienstherr kann aber auch schon vorher nach den §§ 249, 257 BGB. vom Beamten Befreiung von der ihm dem Dritten gegenüber erwachsenen Ersatzpflicht verlangen. Zustimmung Reuß JW. 37 2879; a. M. Rothe (JW. 37 2877), nach dem der Rückgriffsanspruch erst entstehen soll, wenn der Ersatzanspruch des geschädigten Dritten anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Jedoch entsteht der Anspruch des Dienstherrn gegen den Beamten auf Schadloshaltung schon im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung, freilich zunächst nur auf Befreiung von der eventuellen Inanspruchnahme des Dienstherrn durch den Dritten. Der Dienstherr kann auch Ersatz der Kosten, die er in dem von dem Dritten gegen ihn angestregten Prozesse hat aufwenden müssen, von dem Beamten beanspruchen. Der Beamte braucht, wenn er dem Dienstherrn Ersatz geleistet hat, von ihm die Abtretung des Anspruchs, den der Dienstherr gegen einen Dritten hat, nicht mehr besonders zu verlangen. Vielmehr geht dieser Ersatzanspruch kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 3) auf den Beamten über, der

dem Dienstherrn Erfaß geleistet hat. Es handelt sich dabei also um eine sog. *cessio legis*. Der bisher üblichen besonderen Abtretung des Anspruchs an den Beamten bedarf es nicht mehr.

7. Der Rückgriffsanspruch des Dienstherrn kann von dem Beamten freiwillig erfüllt werden. Ist er hierzu nicht bereit, so muß der Dienstherr gegen ihn klagen; s. unten Anm. 11. **In dem Rückgriffsprozeß**, den der Dienstherr gegen den Beamten anstrengt, kann der Beamte den Beweis, daß er schuldlos oder sein Versehen nur gering ist, selbst dann führen, wenn die Schuldfrage im Vorprozesse rechtskräftig bejaht ist oder der Dienstherr den Erfaßanspruch des Dritten anerkannt hat. Denn die Entscheidung oder der Ausgang des Vorprozesses ist für den Richter im Rückgriffsprozeß nicht maßgebend. Anders liegt die Sache, wenn der Dienstherr dem Beamten — was regelmäßig geschehen wird — in dem Vorprozesse den Streit verkündet hat. Der Beamte muß dann die in diesem Prozesse getroffenen Feststellungen, jedoch nur, soweit sie ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bejahen, auch in seinem Verhältnis zum Dienstherrn gemäß §§ 68, 74 Abs. 3 ZPO. gegen sich gelten lassen. Er kann sich z. B. nicht auf dienstliche Überlastung berufen, wenn er diese im Vorprozesse nicht geltend gemacht hat. RG. 8. 11. 33 HR. 34 Nr. 382. Ist aber die Streitverkündung unterblieben, so muß der Dienstherr nachweisen, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 DVG. vorliegen, es sei denn, daß der Beamte auch ohne Streitverkündung das ergehende Urteil gegen sich gelten lassen zu wollen erklärt hat. In der Regel wird aber im Vorprozeß die Frage, ob großes oder geringes Versehen vorliegt, nicht geklärt sein, da der Dienstherr dem Dritten für jedes Verschulden haftet. Es wird also meist erst im Rückgriffswege die Schwere des Verschuldens entschieden werden; s. dazu Rothe JW. 37 2873.

8. Der Rückgriffsanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten **verjährt** in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Erfaßanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt, oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Erfaßpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Dies bestimmt die DurchfW. Nr. 2 zu § 23 in der Fassung v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1422). Es beginnt also die Verjährung abweichend von § 852 BGB. nicht etwa zu laufen von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des ersaßpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat. Entscheidend ist vielmehr — vorausgesetzt, daß der Dienstherr die Persönlichkeit des ersaßpflichtigen Beamten kennt — der Zeitpunkt des Anerkenntnisses oder der rechtskräftigen Verurteilung des Dienstherrn, und zwar sowohl dem Grunde wie dem Betrage nach. Die Verjährung tritt hiernach für den Beamten recht spät ein; nach § 852 Abs. 1 BGB. verjährt der Anspruch des Dritten erst in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er von dem Schaden und der Person des Erfaßpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Der Beamte selbst muß also, ehe er von jeder Haftung frei wird, mit einer doppelten Verjährungsfrist von zwei-

mal 3 Jahren rechnen, so daß er erst nach 6 Jahren die Sache für endgültig erledigt ansehen kann. Über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verjährungseinrede des Beamten als verwirkt anzusehen ist, s. RG. 21. 4. 37 JW. 2299; s. auch Rothe JW. 37 2876.

Auf die Frage der Verjährung der vor dem 1. 7. 37 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten finden die oben S. 236 Anm. 5 angeführten Vorschriften Anwendung. Nr. 2—4 zu § 23 DurchfW. v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1421). Die Verjährung nach der DurchfW. Nr. 2 zu § 23 tritt übrigens auch dann ein, wenn der Dienstherr gegen den Beamten den Rückgriff nimmt wegen Schadenshandlungen, die auf privatrechtlichem Gebiet liegen. RadlWittl R. 509.

9. Ist die Schädigung nicht einem Dritten, sondern **dem Dienstherrn selbst** durch die Amtspflichtverletzungen des Beamten zugefügt, so kann natürlich ein Rückgriff nicht in Frage kommen. Vielmehr hat der Dienstherr in solchen Fällen einen unmittelbaren Anspruch gegen den Beamten; vgl. oben zu S. 234.

10. Eine besondere Rückgriffsvorschrift galt bei Schäden, die durch **Polizei-
verwaltungsbeamte** angerichtet waren, die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen tätig waren. Denn obwohl diese im Gegensatz zu den Polizeivollzugsbeamten, insbes. den Beamten der Sicherheitspolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägerei) nicht unmittelbare Reichsbeamte geworden, sondern unmittelbare Länderbeamte geblieben waren, haftete für sie das Reich und nicht das Land. Das Land war aber dem Reich ersatzpflichtig und konnte, wenn es den Ersatz geleistet hatte, den Rückgriff gegen den Beamten nehmen. § 4 Absf. 2 Satz 2 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325). Da aber nach dem G. v. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) § 5 Absf. 1 alle Länderbeamte, also auch die bei bisher staatl. Polizeiverwaltungen tätigen Polizeiverwaltungsbeamten unter Übernahme auf den Reichshaushalt unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, so findet der Rückgriff des Reiches auf die Länder nicht mehr statt. Art. 3 B. 29. 3. 40 (RGBl. I 615).

11. Für den Rückgriffsprozeß sind zur Zeit noch **die Landgerichte ausschließlich zuständig**. Dies hat zur Folge, daß stets die Revision an das Reichsgericht zulässig ist. Dies gilt aber nur bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts. § 182. Ist dies Gericht errichtet, so sind nach § 142 Absf. 2 DVG. für den Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten die **Verwaltungsgerichte zuständig**. Jedoch tritt nach § 13 Absf. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) § 142 erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, obwohl durch Erl. vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) das DVG. mit Wirkung vom 1. 5. 41 errichtet worden ist. Einstweilen bleiben also noch die ordentlichen Gerichte zuständig.

Nur der Rückgriffsanspruch der Justizverwaltung gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtsverpflichtungsverletzungen, die sie in oder bei Aus-

übung der Rechtspflege begangen haben, werden auch nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nach wie vor vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. § 142 Abs. 2 Satz 2 DVG.

12. Die vorstehend in den Anm. 1—11 entwickelten Grundsätze gelten auch, wenn ein **Behördenangestellter** oder sonst eine Person, die nicht Beamter im Sinne des DVG. ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt, z. B. ein privater Forst- oder Jagdaufscher, seine Amtspflicht verletzt hat. § 23 Abs. 4 DVG. Abs. 2 § 23 spricht aber nur die Beschränkung einer anderweit begründeten Pflicht zum Ersatz des Schadens aus; diese wird für den Beamten im staatsrechtlichen Sinn durch Abs. 1 angeordnet. Abs. 1 ist aber in Abs. 4 nicht ebenfalls für anwendbar erklärt worden. RG. 165 323; RadlWittlR. 487.

13. Ähnliche Vorschriften sind durch G. v. 7. 4. 37 (RGBl. I 443) erlassen über die Beschränkung der **Rückgriffshaftung der Soldaten**. Auch diese werden, wenn sie beim Dienst in der Wehrmacht, also in Ausübung der öffentlichen Gewalt, ihre Pflicht verletzt und dadurch einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, vom Reich, das dem Dritten den Schaden auf Grund des HaftpflichtG. v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) hat ersetzen müssen, im Rückgriffswege nur dann in Anspruch genommen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben; vgl. dazu die amtl. Begründg. des RM. in DZ. 37 646. Das G. gilt aber nur für Soldaten, nicht für Wehrmachtbeamte und betrifft ebenso wie § 23 Abs. 2 nur den Fall einer Rückgriffshaftung, nicht den einer unmittelbaren Schädigung des Reichs. RG. 15. 7. 38 DRechtspf. Mpr. 38 Nr. 755 = JW. 38 2762 = ZBR. 9 57. Jedoch gelten dieselben Grundsätze wie für Soldaten auch für die Rückgriffshaftung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Art. 7 Abs. 1 B. 11. 2. 38 (RGBl. I 190) und Art. 56 Abs. 1 B. 29. 9. 39 (RGBl. I 1967).

Auch tritt diese beschränkte Rückgriffshaftung nicht nur ein, wenn das Reich dem Dritten den Schaden auf Grund des § 839 BGB., des Art. 131 WeimB. und des G. vom 22. 5. 10, sondern auch sonst z. B. auf Grund des § 7 KraftfG. hat ersetzen müssen. RG. 164 1 ff. = Ztschr.d.M.f.D.R. = DR. 1297 und dazu Wagner ebenda; s. auch RG. 6. 9. 40 DR. 2254; RG. 161 145. Alles dies gilt auch dann, wenn nicht ein Soldat, sondern ein Beamter den Schaden angerichtet hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf Privatdienstvertrag Angestellter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt den Schaden angerichtet hat. RG. 6. 9. 40 a. a. D.

3. Die Haftung des Beamten Dritten gegenüber.

1. Hat der Beamte die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. In den meisten Fällen wird, wenn der Tatbestand des § 839 BGB. vorliegt, der schuldige Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt

gehandelt haben. Dann kann sich der Dritte nicht an den Beamten halten, da gem. Art. 131 Weim. B. allein der öffentliche Dienstherr haftet.

Eine Ausnahme besteht für diejenigen Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind usw. Da bei Amtspflichtverletzungen dieser Beamten der Staat nicht haftet, greift § 839 BGB. Platz. Der Geschädigte kann sich in diesem Falle nur an den Beamten halten. Wegen der weiteren Ausnahmen s. S. 261, 262, Anm. 7—9. Ferner haftet z. B. der Notar und der Notarassessor gem. § 21 RNöD. Dritten gegenüber direkt. Für sie ist jetzt nur die Haftungsvorschrift des § 21 a. a. D. maßgebend. Danach ist der bisher in der Rechtsprechung gemachte Unterschied zwischen Pflichten in Ausübung eigentlicher Amtstätigkeit (Urkundstätigkeit) und sonstiger notarieller Tätigkeit, für die nur nach Vertragsgrundsätzen gehaftet wurde, hinfällig geworden. Der Notar haftet jetzt nur nach Amtsrecht. Anwendung finden in allen Fällen die Vorschriften über die von Beamten der Reichsjustizverwaltung bei Ausübung der Rechtspflege begangenen Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB. und § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. und § 547 Nr. 2 BPD.; § 147 Abs. 3 DVG., wonach keine Einspruchseinlegung bei Schadenersatzprozessen erfolgt). Jedoch kann der Notar bei der nicht zur Urkundstätigkeit gehörenden Rechtsbetreuung den Auftraggeber nicht auf anderweite Erhaltungsmöglichkeit verweisen; § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. findet insofern keine Anwendung; s. Hornig DZ. 37 780.

3. Hat der Beamte die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt, ohne dabei in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt zu haben, so haftet er dem Dritten gegenüber gem. § 839 BGB. RG. 131 239; 155 257.

In diesem Falle haftet der Beamte neben dem Dienstherrn, wenn dieser haftet (s. unten B 3 S. 311 ff.) oder allein, wenn eine Haftung des Dienstherrn nicht in Frage kommt. Der Dritte wird sich, falls eine Haftung des Dienstherrn in Frage kommt, stets an diesen halten, da er dann sicher zum Ziele kommt, falls sein Anspruch für begründet erachtet wird. Das ist oft nicht der Fall, wenn er den — nicht selten vermögenslosen — Beamten in Anspruch nimmt. Außerdem kann der Beamte die Rechtswohlthaten des § 839 Abs. 1 Satz 2 und § 839 Abs. 3 BGB. bei nur fahrlässigem Verhalten für sich in Anspruch nehmen. Er kann also in Fällen, in denen neben ihm der Dienstherr haftet, verlangen, daß der Dritte sich zunächst an den Dienstherrn hält. Letzterer kann dann allerdings im Rückgriffswege sich, wenn er den Dritten entschädigt hat, wieder an den Beamten halten. Der Beamte kann aber weiter, wenn er von dem Dritten direkt in Anspruch genommen wird, einwenden, daß der Verletzte keinen Erhaltungsanspruch habe, da er es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Es kann dann also der Fall eintreten, daß der Dienstherr dem Geschädigten nach den §§ 89, 30, 31 und 831 BGB. ersatzpflichtig wird, während die Haftung des Beamten — bei nur fahrlässigem Verhalten — ausgeschlossen ist. RG. 155 257.

In keinem Falle aber ist es dem Dritten bei Betätigung des Beamten auf nur privatrechtlichem Gebiet verwehrt, den Beamten direkt in Anspruch zu nehmen. Denn die sog. Staatshaftung, die den Dienstherrn an Stelle des Beamten dem Dritten gegenüber haften läßt, ist nur gegeben, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, nicht aber, wenn er in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen gehandelt hat.

4. Hat der Beamte nicht die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht bei einer Schadenszufügung verletzt, so haftet er nicht nach § 839 BGB., sondern nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. (§§ 823 ff.).

B. Die Haftung des Dienstherrn.

I. Gegenüber dem Beamten. Verletzung der Fürsorgepflicht.

1. Besondere gesetzliche Bestimmungen darüber, ob und inwieweit der Staat seinen Beamten gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht hat, bestanden bisher nicht. Jetzt hebt § 36 DBG. ausdrücklich hervor, daß der Staat dem Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter besondere **Fürsorge** und **Schutz** gewährt. Er steht seinen Beamten nicht gegenüber wie ein wirtschaftlicher Verband, der seine eigenen Interessen verfolgt und innerhalb der durch die Gesetze und die guten Sitten gebotenen Schranken auch verfolgen darf. Wie der Beamte seine volle Arbeitskraft dem Dienstherrn widmen muß, demgegenüber er auch im Innenverhältnis zur Treue verpflichtet ist, so ist der Dienstherr dem Beamten gegenüber zur besonderen Fürsorge verpflichtet; so schon nach früherem Recht RG. 141 385 ff. Bei Erfüllung seiner Pflichten muß aber dem öffentlichen Dienstherrn ein weitgehendes Ermessen eingeräumt werden. Regelmäßig können die Gerichte nicht nachprüfen, ob der Dienstherr von seinem Ermessen einen richtigen Gebrauch gemacht hat; sie dürfen nur prüfen, ob er von seinem Ermessen einen willkürlichen oder der Willkür nahekommenen Gebrauch gemacht hat. RG. 99 255; 106 219; 113 20; 121 232; 126 164; 146 372 ff.; RG. 14. 9. 37 JW. 3029 = HR. Nr. 4640; RArbG. 25. 11. 36 JW. 8 107.

Der Dienstherr darf seine Machtstellung nicht einseitig zur Geltung bringen, sondern hat den untergebenen Beamten wohlwollend und gerecht zu behandeln. Er darf keine ungerechten und unbilligen dienstlichen Anforderungen an ihn stellen; er muß ihm die Erfüllung seiner Dienstpflichten möglichst erleichtern und vor allem auf seine Gesundheit Bedacht nehmen. Über die Haftpflicht für Gesundheitsschaden infolge Überanstrengung s. Oppermann, JW. 36 1930 ff. Nach außen darf er keine unwahre dienstliche Auskunft erteilen, oder sonst eine Handlung vornehmen, die den Beamten in seinem weiteren Fortkommen schädigen kann. RG. 146 369 ff. Hierbei handelt es sich nicht um entsprechende Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, sondern um die Anwendung einer öffentlichen Rechtsregel,

die in einem allgemeinen Rechtsgedanken fußt, der, wie er für das Privatrecht in § 618 BGB. ausgeprägt ist, schon in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts das öffentlich rechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß. Dieser Rechtsgedanke, den die Rechtsprechung schöpferisch in das öffentliche Recht eingeführt hat, ist nach seiner inneren Eigenart und seinen Erfordernissen, also unabhängig vom Inhalt des § 618 BGB., zu entwickeln und anzuwenden. RG. 97 43; 111 22; RG. 141 385 ff.; 145 185; 146 372; 155 232. Er hat jetzt seinen gesetzlichen Niederschlag in der vorerwähnten Vorschrift des § 36 DVG. gefunden; s. auch Richardt *NEBZ.* 37 108; durch § 36 ist also lediglich die frühere Rechtsübung bestätigt und nicht etwa die Rechtsstellung des Beamten irgendwie eingeschränkt worden. RG. 157 149.

Bei solchen Ansprüchen hat der Beamte nur zu beweisen, daß ein ordnungswidriger Zustand vorgelegen hat. Dann hat der Dienstherr zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft und evtl. auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Mängeln und dem Unfall besteht. RG. 138 37. Wenn aber nach § 254 BGB. ein Mitverschulden des Beamten bejaht wird, so ist, wenn die Behörde gefährdende Zustände für den Beamten schafft und nicht beseitigt, ihr Verschulden das grundlegende. Deshalb hat in solchen Fällen in der Regel der Dienstherr den größeren Schadensteil, z. B. $\frac{3}{4}$, und der Beamte $\frac{1}{4}$ zu tragen. RG. 14. 2. 36 *Warneher Rspr.* 36 137 = *JW.* 36 2213. Die Behörde muß gesundheitschädliche Mängel in Diensträumen auch ohne Beschwerde des Beamten von amtswegen beseitigen. RG. 19. 6. 34 *HR.* 34 Nr. 1512 = *BR.* 6 223; RG. 14. 2. 36 *Warneher Rspr.* 36 137 = *JW.* 36 2213 (Unterlassung von Schutzmaßnahmen für einen Wohlfahrtsbeamten gegen Ansteckung durch tuberkulosefranke Gefuchsteller); RG. 3. 12. 37 *Warneher Rspr.* 38 145 (Unterlassung von Maßnahmen zur Beseitigung von Zugluft auf Arbeitsplätzen und dadurch hervorgerufene Gesichtsnervenentzündung).

2. Verleßt der Dienstherr **schuldhaft dem Beamten gegenüber seine Fürsorgepflicht**, so ist er diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Bei der Verletzung der Fürsorgepflicht kann gleichzeitig eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB. vorliegen, so daß der Dienstherr auch im Rahmen des Art. 131 Weim.V. von dem verletzten Beamten in Anspruch genommen werden kann. Beide Ansprüche können nebeneinander bestehen. RG. 111 178 ff.; RG. 4. 5. 28 *BR.* 1 195 Nr. 27 = „Recht“ 28 433 Nr. 1777. Jedoch ist die Grundlage beider Ansprüche eine verschiedene, in dem der eine sich auf das Beamtenverhältnis, der andere auf eine unerlaubte Handlung eines Beamten gründet, für deren vermögensrechtlichen Folgen der Staat nur an Stelle des Beamten haftet. RG. 100 189. Welcher dieser beiden Ansprüche dem Beamten zusteht und von ihm geltend gemacht wird, ist von großer Bedeutung, da der auf Art. 131 Weim.V. gestützte Anspruch im Gegensatz zu dem aus der Verletzung der Fürsorgepflicht entstehenden Schadenersatzanspruch den

strengen Erfordernissen des § 839 BGB. und der dreijährigen Verjährung des § 852 BGB. unterliegt, im übrigen aber zur Zahlung von Schmerzensgeld berechtigt, keiner Vorentscheidung nach § 143 BGB. bedarf, also nicht erst nach Anrufung der höchsten Verwaltungsstelle und auch nicht innerhalb der sechsmonatigen Ausschlußfrist geltend gemacht zu werden braucht. RG. 3. 12. 37 *Warneher* Rspr. 38 145; RG. 11. 2. 38 *F.W.* 1528. Überdies sind für ihn nach wie vor die ordentlichen Gerichte zuständig, während aus dem Beamtenverhältnis nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nur noch vor den Verwaltungsgerichten geklagt werden kann. §§ 142 Abs. 1 und 182 DVG. Das RWG. ist zwar durch Erl. vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) mit Wirkung vom 1. 5. 41 errichtet worden; trotzdem aber tritt nach § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) § 142 erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es können künftig nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts und Inkraftsetzung des § 142 durch den RMdZ. Ansprüche des Beamten, die gleichzeitig auf Verletzung der Fürsorgepflicht und auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, nicht mehr in einer Klage geltend gemacht werden. Daniels 298; Heyland 363 und 374. Dagegen meinen Friedrichs *RRermBl.* 58 717 und Sievers *VerwArch.* 43 241, daß nach Errichtung des *RRermG.* auch für den Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nur noch die Verwaltungsgerichte zuständig seien; a. M. mit Recht *NadlWittlR.* 713 und 1524; Daniels 128; Fischbach 557 ff. und 1089. Andererseits ist zu beachten, daß die Beweislast für den Beamten, wenn er aus dem Beamtenverhältnis klagt, erheblich günstiger ist, als bei der Klage aus unerlaubter Handlung; s. oben Anm. 1 und unten Anm. 12. Auch kann sich ihm gegenüber der Dienstherr nicht, wie im Falle des § 839, auf sein freies Ermessen berufen; vielmehr richtet sich hier das Verhalten des Dienstherrn nach objektiven Maßstäben; das freie Ermessen kann hier nur bei der Verschuldenfrage berücksichtigt werden, also nur, wenn die Handhabung des Ermessens durch den Dienstherrn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden enthält. RG. 26. 1. 37 *Warneher* 37 S. 141.

Regelmäßig werden beide Ansprüche nebeneinander bestehen. RG. 158 235; *Schad* *ZBR.* 9 77; Daniels 128; Heyland 363; Fischbach 1062; *NadlWittlR.* 1454, 1524 und 1525. Werden z. B. Beamten gesundheitschädliche Diensträume zur Verfügung gestellt, so haftet der Dienstherr, wenn diese Beamten Schaden erleiden, einmal aus dem Beamtenverhältnis wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, da er auch das Verschulden seiner Organe (z. B. hier des Behördenleiters) im Rahmen des § 278 BGB. zu vertreten hat. OLG. Königsberg 23. 10. 30; *DWemZtg.* 35 375; RG. 102 7; RG. 26. 1. 37 *ZBR.* 8 144 ff. Gleichzeitig verletzt aber auch der Behördenleiter die ihm selbst seinen untergebenen Beamten gegenüber obliegende Amtspflicht (§ 839 BGB.), so daß der Dienstherr auch gemäß Art. 131 Weim.V. in Anspruch genommen werden kann.

Dieses Zusammentreffen zweier Rechtsbehelfe braucht aber nicht immer vorzuliegen. Der verletzte Beamte hat z. B. nur einen Deliktsanspruch (§ 839

BGB., Art. 131 Weim.V.), wenn das ausführende Organ die schädigende Handlung nicht in Erfüllung der staatlichen Fürsorgeverbindlichkeit vornimmt, wenn also die Voraussetzungen des § 278 BGB. nicht vorliegen. Der schädigende Beamte ist dann nicht Erfüllungsgehilfe, wenn er den Schaden nur bei Gelegenheit der Ausübung der Verrichtung zufügt. § 278 BGB. kommt ferner dann nicht zur Anwendung, wenn der schädigende Beamte nicht in Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen tätig wird. Denn nur die Pflicht des Dienstherrn selber ist Grundlage des Schadenersatzanspruches aus dem Beamtenverhältnis. Berichtet z. B. der Vorgesetzte wahrheitswidrig über seinen Untergebenen an die übergeordnete Behörde, so verletzt er die ihm selbst gegenüber den Untergebenen obliegende Amtspflicht, nicht aber die Fürsorgepflicht des Staates, die insoweit nicht besteht. Ebenso schneidet Art. 7 Abs. 1 Bdg. v. 12. 12. 23 (RGBl. I 1181) alle aus dem Beamtenverhältnis herzuleitenden Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Dienstbezügen ab; unberührt geblieben ist aber der Anspruch aus schuldhafter Amtspflichtverletzung nach Art. 131 Weim.V. RG. 150 364; 153 129; vgl. hierzu Friedrichs RVerwBl. 58 715; Schad ZBR. 9 12 ff.

Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, daß der verletzte Beamte gegenüber dem Dienstherrn nur einen Schadenersatzanspruch aus dem Beamtenverhältnis hat. Der Dienstherr hat z. B. die Verpflichtung, für eine taugliche Beschaffenheit der dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstwohnung zu sorgen. Bedient sich der Dienstherr zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines Handwerkers, so kommen hier die Vorschriften des § 839 BGB. und des Art. 131 Weim.V. nicht zur Anwendung. Evtl. könnte hier der Dienstherr aus § 831 BGB. wegen unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden. Diese Haftungsgrundlage ist dann wichtig, wenn der verletzte Beamte Schmerzensgeld verlangt, das ihm nur nach den Deliktvorschriften zusteht oder wenn er seinen Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend machen möchte, die nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts für Schadenersatzansprüche aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr zuständig sind. §§ 142 Abs. 1, 182 DVG. Einstweilen tritt allerdings § 142 trotz der mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des RVG. nach § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

In allen diesen Fällen handelt es sich jedoch um Ausnahmen. Regelmäßig werden beide Ansprüche nebeneinander bestehen.

Über die Begrenzung des Schadenersatzanspruches bei Dienstunfällen nach §§ 107 ff.; s. unten Anm. 11.

3. Der Umfang der staatlichen Fürsorgepflicht bestimmt sich nach der beiderseitigen Interessenlage. Dabei ist das Maß der Fürsorge für Ansprüche aus früherer Zeit nach der damaligen Rechtslage zu beurteilen. RG. 30. 8. 40 DR. 2182. Nur soweit berechnigte Interessen des Dienstherrn nicht verletzt werden, kann die Fürsorgepflicht anerkannt werden.

Die Fürsorgepflicht darf also nicht überspannt werden. RG. 155 232; s. auch Schack BeamtJahrb. 38 488 ff. Jedoch hat der Dienstherr mit der überragenden Machtstellung seinen Beamten gegenüber die Verpflichtung, deren Rechte und berechnigte Interessen auch im Verhältnis zu dem Staatesganzen und dessen fiskalischen Interessen zu berücksichtigen und zu wahren. RG. 96 302. Naturgemäß haben die Interessen des einzelnen (Beamten) hinter denen des Dienstherrn zurückzutreten. Jedoch darf der Dienstherr bei Wahrung seiner Interessen nicht gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten verstoßen. Die Grundsätze von Treu und Glauben finden auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts Anwendung, jedoch mit den der Eigenart des öffentlichen Rechts entsprechenden Einschränkungen. RG. 15. 1. 32 BfR. 4 123 Nr. 20; vgl. auch RG. 113 81; HfR. 31 Nr. 42. Die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn bezieht sich nicht nur auf das eigene Dienstverhältnis des Beamten und die aus diesem unmittelbar zwischen dem Dienstherrn und Beamten sich ergebenden Beziehungen, sondern auch auf weitergehende Fürsorge. RG. 141 388. Dabei findet die Fürsorge für Leben und Gesundheit der Beamten nur in der Natur der Dienstleistung, nicht aber in der Wirtschaftlichkeit des Betriebes oder in sonstigen wirtschaftlichen Gründen ihre Begrenzung. DLG. Hamburg 22. 3. 34 HfR. 34 Nr. 1198.

Der Dienstherr kann, wenn der Beamte berechnigte Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht geltend macht, ihm nicht den Einwand der Arglist entgegenhalten. RG. 157 119. Verleßt aber der Dienstherr Pflichten, die ihm nicht gegenüber dem Beamten, sondern gegenüber dem Reich zustehen, z. B. indem er es pflichtwidrig unterläßt, die Bezüge gewisser Landesbeamten an die des Reichs anzugleichen, so kann daraus der Beamte keine Ansprüche — etwa aus Verletzung der Fürsorgepflicht — gegen den Dienstherrn geltend machen. RG. 157 167; s. auch RG. 151 25.

4. Im einzelnen bestehen folgende Fürsorgepflichten, bei deren Verletzungen der Dienstherr zum Schadensersatz verpflichtet ist:

a) Der Dienstherr hat für eine ordnungsmäßige Beschaffenheit der Diensträume und der Arbeitsmittel sowie für gesunde Luft und zweckdienliche Beleuchtung in den Arbeitsräumen und auf den Arbeitsplätzen zu sorgen. RG. 97 43 und 3. 1. 22 Seuffert Arch. 77 116 (Dienstunfähigkeit infolge am Arbeitsplatz herrschender Zugluft); RG. 25. 10. 29 BfR. 2 232 Nr. 38 und RG. 12. 4. 40 BfR. 10 123. (Gesundheitschädlicher Zustand des Diensttraumes); DLG. Königsberg 23. 10. 30 BfR. 6 139 (ordnungswidrige Beleuchtung der Diensträume).

b) Die staatliche Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf die Beschaffenheit der dem Beamten zugewiesenen Dienstwohnung. Martini BeamtJahrb. 28 3 ff.; RG. 71 243 ff. (Erkrankung eines Volksschullehrers an Gelenkrheumatismus infolge ungesunden Zustandes der Dienstwohnung); RG. 91 21 ff. = JW. 18 95 (Erkrankung der Tochter eines Beamten an Tuberkulose)

infolge Behaftung der von dem Beamten bezogenen Dienstwohnung mit Tuberkelbazillen); RG. 95 103 (Erkrankung eines Beamten und seiner Ehefrau als Folge einer kalten, nicht gehörig heizbaren und feuchten Wohnung); RG. 158 235 (Verletzung eines Beamten infolge fehlerhaften Zustandes des Daches einer Dienstwohnung).

c) Der Dienstherr haftet auch bei mangelnder Verwahrung der Garderobe der Beamten und der sonst von ihnen in das Dienstgebäude eingebrachten Sachen. OLG. Hamburg 2. 2. 22 „Recht“ 22 241 Nr. 1150; OLG. Hagen 26. 4. 29 JW. 29 2371 = Staats- und Selbstv. 30 123; Schad Beamtz. 35 272 ff. Das gleiche gilt bei ungenügender Bewachung eines besonderen zur Verfügung gestellten Abstellraumes. RG. 29. 5. 23 „Recht“ 23 341 Nr. 1192; s. dazu einschränkend OLG. Hamburg 4. 2. 31 HR. 31 1042. Über die Sicherung von Fahrrädern gegen Diebstahl aus Staatsgebäuden s. PrJZ. v. 5. 7. 27 JWBl. 227.

d) Der Dienstherr haftet ferner bei Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen. RG. 1. 5. 08 JW. 08 448 Nr. 11. (Verletzung eines Beamten durch einen Hengst); RG. 25. 3. 27 JW. 27 2233 (mangelnde Schutzvorkehrungen bei einem Jiu-Jitsu-Kursus); RG. 111 22 und 179 und RG. 26. 1. 37 DGMVztg. 37 210 = Warnerher 37 S. 141 (mangelnde Schutzmaßnahmen gegen Ansteckung, insbes. bei Tuberkulosekranken, mit denen der Beamte dienstlich in Berührung kommt). Auch bei den unter d) bezeichneten Fällen gilt, soweit es sich um Unfälle gemäß §§ 107 ff. handelt, das unten Anm. 11 S. 256 Gesagte.

e) Der Staat ist zur Rücksichtnahme auf den Zustand des Beamten nach überstandener Krankheit verpflichtet. RG. 104 23. Auch bloße Neigung zu Erkrankungen verpflichtet zu besonderer Rücksichtnahme. RG. 3. 1. 22 Seuffert Arch. 77 116. Der Beamte darf auch nicht überanstrengt werden. RG. 16. 6. 14 Seuffert Arch. 70 16.

f) Der Dienstherr muß endlich die Rechte und berechtigten Interessen seiner Beamten wahren. Der Dienstherr und damit jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, die ihm unterstellten Beamten mit Wohlwollen und Gerechtigkeit zu behandeln, ihnen die Erfüllung ihrer Dienste zu erleichtern (RG. 104 123; 126 362; 146 369 ff.; 157 150 und 167) und in dieser Beziehung alles zu vermeiden, was für das Weiterkommen des Beamten von Nachteil sein könnte. RG. 141 385 ff. Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich die Notwendigkeit für den Dienstherrn, Erklärungen der Beamten, die einen Verzicht auf Rechte enthalten oder sonst ihren Interessen nachteilig wirken könnten, nur dann zur Grundlage seiner Entschlüsse zu machen, wenn sie bestimmt und klar sind. Dies gilt ganz besonders für eine Erklärung, welche die folgenschwere Entlassung des Beamten ohne Gewährung eines Ruhegehalts betrifft. RG. 96 302; 126 243; 134 162; RG. 30. 8. 40 DR. 2182. Will z. B. ein Beamter wegen eines gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahrens unter Verzicht auf Gehalt und Ruhegehalt aus seinem Amt

ausscheiden, so kann es die seinem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht u. U. fordern, daß der Beamte über den Stand und die Aussichten des Verfahrens und die schweren Folgen des Ausscheidens belehrt wird. Eine solche Belehrung ist aber nicht erforderlich, wenn der Beamte sich über seine tatsächliche und rechtliche Lage selbst schon klar ist. RG. 2. 10. 34 PrVerwBl. 56 378. Der Dienstherr verletzt aber seine Fürsorgepflicht und macht sich schadenserfajspflichtig, wenn er einen Beamten, der sich strafbar gemacht hat, veranlaßt, den Verzicht auf seine Beamtenrechte unter dem Druck der polizeilichen Haft zu erklären, und ihm nicht Zeit läßt zu ruhiger Überlegung und zu einer Rückprache mit seinen Angehörigen. RG. 15. 10. 37 JW. 38 43 = HR. 38 Nr 100; s. auch RG. 134 173. Ebenso verletzt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht, wenn er durch ungerechtfertigte Androhung dienstlicher Zwangsmittel, z. B. der Einleitung eines Dienststrafverfahrens, den Beamten zu Handlungen nötigt, die diesem Schaden bringen; erweist sich aber die Androhung gerechtfertigt, etwa um von der Behörde Schaden abzuwenden, so liegt keine Verletzung der Fürsorgepflicht vor. RG. 157 153. Die Behörde hat ihren Beamten gegenüber auch eine weitgehende Aufklärungspflicht, wenn diese sich über ihre Rechtsverhältnisse im Irrtum befinden. RG. 19. 12. 24 HR. 25 281 Nr. 405. Zu weit geht es aber, von dem Dienstherrn zu verlangen, den Beamten auf § 167 DVO. hinzuweisen und ihm zu empfehlen, sich selbst über die §§ 107 ff. hinaus bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall zu versichern. DVO. Breslau 27. 1. 39 HR. Nr. 772. Falls staatliche Genehmigung erforderlich ist für Angelegenheiten, die die Beamten betreffen, so muß der Dienstherr diese Genehmigung einholen. Sonst macht er sich den Beamten gegenüber schadenserfajspflichtig. RG. 3. 1. 28 JW. 1 37. Er darf auch nicht wichtige Erklärungen des Beamten, z. B. den Antrag auf Ausscheiden aus dem Dienst unter Verlust seiner Ruhegehaltsansprüche plötzlich und ohne Gewährung ausreichender Überlegungsfristen verlangen. RG. 27. 3. 34 DGemBZtg. 35 376. Jedoch verletzt er die Fürsorgepflicht nicht, wenn er dem Beamten in seinem eigenen Interesse nahelegt, sich bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu beruhigen und keinen Einspruch einzulegen. DVO. Königsberg 29. 5. 41 HR. 42 Nr. 117. Der Schadenserfajanspruch ist aber begründet, wenn die Behörde ein Gesuch eines Beamten überhaupt nicht der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorgelegt oder aus reiner Willkür abgelehnt hat. RG 126 167. Dasselbe gilt, wenn die Behörde den Beamten zur Lösung des bestehenden Beamtenverhältnisses durch arglistige Täuschung oder widerrechtlicher Drohung veranlaßt hat. RG. 1. 7. 30 JW. 3 163 = Gruchot 71 618. Der Beamte darf auch nicht aus reiner Willkür in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. RG. 5. 4. 27 JW. 27 2190 = PrVerwBl. 1927 469 = HR 27 Sp. 814. Ebenso darf der Dienstherr nicht z. B. einem Schulamtsbewerber den ihm erteilten Lehrauftrag willkürlich entziehen oder überhaupt bei einem Widerrufsbeamten von dem Widerruf einen willkürlichen Gebrauch machen. RG. 14. 9. 37 JW. 3029 = HR. 37 Nr. 1640. Der Dienstherr

verlezt auch seine Fürsorgepflicht, wenn er zur Ermittlung eines Verbrechens eine Helffeherin hinzuzieht; entsteht durch diese Zuziehung einem — von der Helffeherin zu Unrecht beschuldigten — Beamten ein Schaden, so ist die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn begründet. DGB. Königsberg 20. 6. 32 „Beamtenbund“ 32 Nr. 78; Sellwig KuPrWB. 51 36 ff. Der Dienstherr muß auch seinem Beamten in einem gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahren durch eine entsprechende Belehrung vor übereilten, ihm nachteiligen Schritten bewahren. RG. 145 182 ff. Er muß auch einen unerfahrenen Beamtenanwärter über die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Versorgungsbezügen aufklären, z. B. über die Möglichkeit einer Klage und den Ablauf der sechsmonatigen Ausschlussfrist. RG. 146 40 ff. Auf Beförderung hat aber der Beamte kein Recht, und die ordentlichen Gerichte dürfen das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung über die Beförderung eines Beamten nicht nachprüfen. RG. 110 265; 135 110; 146 369; 157 197; 159 247. In solchen Fällen liegt die Amtspflicht der Behörde dem Staat und nicht dem Beamten gegenüber ob; die Beurteilung der beruflichen und persönlichen Qualitäten des zu Befördernden ist zudem im Rechtsweg nicht nachprüfbar. RG. 159 247 läßt einen Schadenersatzanspruch nur zu, wenn bei der Vorbereitung der Anstellung oder Beförderung willkürlich verfahren worden ist; s. auch RG. 105 196; 145 137 und Stuger DRetzpsf. 39 406. Über die Frage, ob falsche Berechnung der Bezüge des Beamten den Dienstherrn wegen Verletzung der Fürsorgepflicht zum Schadenersatz verpflichtet, s. oben Anm. 3 a. E. zu § 23.

g) Einen besonderen Anspruch gegen den Dienstherrn auf Ersatz des entstandenen Schadens hat der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat usw. einer Gesellschaft, Genossenschaft usw. haftbar gemacht wird. § 12 DGB.; s. näheres die Anm. zu § 12; s. auch die ähnliche Vorschrift für Beamte der Gemeinden im § 70 Abf. 3 DGB.

5. Der Dienstherr haftet für die durch seine **Erfüllungsgehilfen** hervorgerufenen Schädigungen im Rahmen des § 278 BGB. Diese Gesetzesbestimmung beherrscht als allgemeine Rechtsregel auch die öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisse. Der Dienstherr hat daher ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Die Möglichkeit, die Haftung gemäß § 831 BGB. abzulehnen, steht dem Staat nicht zu. RG. 102 6 ff.; 141 385 ff.; Schad Beamts-Jahrb. 33 275; A. A. Hartmann LZ. 15 1645 ff. und 18 309 ff. Die Schadenzufügung muß jedoch durch den betr. Gehilfen in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung erfolgt sein. Es genügt aber nicht, daß die Schadenzufügung bei Gelegenheit oder aus Anlaß der Ausübung der Verrichtung zugefügt ist.

6. Trifft den Beamten ein **Mitverschulden**, so ist sein Ersatzanspruch entsprechend herabzusetzen. RG. 25. 10. 29 **JBR.** 2 292. Es ist zu berücksichtigen, daß durch das Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Dienstherrn auch eine Verpflichtung des Beamten begründet wird, seinerseits alles zu tun, um seine eigenen Belange zu fördern. So muß er von etwaigen Schäden und Mängeln der Diensträume usw. rechtzeitig Anzeige machen. OLG. Königsberg 23. 10. 30 **JBR.** 6 139. Er hat daher auch die Verpflichtung, seinen etwaigen Beschwerden oder Rechtsmitteln den nötigen Nachdruck zu verleihen, der allein zur Abhilfe führen kann; unterläßt er dies, so hat er seine Ansprüche aus der Verletzung der Fürsorgepflicht verwirkt; eine bloße Untätigkeit des Beamten in Verbindung mit Zeitablauf führt aber nicht zur Verwirkung; vielmehr muß der Beamte äußerlich und innerlich in der Lage gewesen sein, den Anspruch geltend zu machen. RG. 158 235. So ist z. B. § 254 BGB. anzuwenden, wenn ein Beamter es unterläßt, die räumliche Trennung seines Dienstplatzes von dem eines tuberkulösen Amtsgenossen herbeizuführen und deshalb selbst tuberkulös erkrankt. RG. 17. 10. 33 **JBR.** 6 71. Der Beamte muß sich auch ein Verschulden derjenigen Personen entgegenhalten lassen, deren er sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient. RG. 141 385 ff.

7. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf die **Angehörigen und Hinterbliebenen** der Beamten, besonders auch wenn Hinterbliebenenbezüge in Frage kommen. Schad BeamtJahrb. 33 271 f.; RG. 91 21 ff. und 95 103; 146 40; RG. 20. 10. 36 **JBR.** 37 Nr. 294. Die Unterlassung der Beratung und Belehrung einer Beamtenwitwe über Rechtsbehelfe gegen behördliche Bescheide ist aber nur dann als Verletzung der Fürsorgepflicht anzusehen, wenn die Witwe solche Beratung erbeten hatte; denn eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht allgemein vorgeschrieben. RG. 20. 10. 36 **JBR.** 37 1156 = **JBR.** 37 Nr. 294; s. auch RG. 140 38.

8. **Der Schaden des Beamten umfaßt** auch die Nachteile, die sich daraus ergeben, daß er infolge seiner durch Schuld der Verwaltung entstandenen Dienstunfähigkeit und seiner dadurch veranlaßten vorzeitigen Zuruhesetzung die Mehreinnahmen verloren hat, die er im Falle seiner Beförderung bezogen haben würde. Er hat aber den Beweis dafür zu erbringen, daß er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge befördert worden wäre. RG. 14. 3. 33 **JBR.** 5 221. Die Vorteile einer Beförderung, über die nur die Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, kann nicht auf dem Umwege über einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht erreicht werden. RG. 110 265; 159 247; s. auch oben Anm. 4 f a. E. Ein Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehalts haben, wenn der Beamte getötet wurde, die Hinterbliebenen nicht, sondern es ist ihnen nur dafür Ersatz zu leisten, daß ihnen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen das Recht auf Unterhalt entzogen ist. RG. 111 22 f. Jedoch können die Hinterbliebenen nur diejenigen Bezüge verlangen, die ihnen zugesprochen wären, wenn der Beamte

bis zum Zeitpunkt der gesetzlichen Zuruhesetzung im Dienst geblieben und dann in den Ruhestand getreten wäre. RG. 155 20.

Aus dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung muß sich jedoch der Beamte das anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat. RG. 25. 10. 29 JB. 2 293 Nr. 38; f. auch RG. 7. 11. 35 JB. 36 798 und RG. JB. 36 1667.

Wegen der Beschränkung des Schadensersatzanspruchs bei Dienstunfällen gemäß §§ 107 ff. f. unter Anm. 11.

Schmerzensgeld kann der verletzte Beamte aus dem Beamtenverhältnis nicht geltend machen. Dieser Anspruch kann vielmehr nur auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gemäß § 839 BGB. und Art. 131 Weim. V. gestützt werden. RG. 156 258 und 304.

9. Die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht kann durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Beamten **nicht ausgeschlossen werden.**

10. Die Schadensersatzansprüche, die einem Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht aus dem Beamtenverhältnis gegen den Staat zustehen, **verjähren** erst in 30 Jahren. RG. 158 235; Daniels 128; Radl Wittl R. 711; Fischbach 557; RArbG. 2. 1. 41 DR. 41 1166. § 852 BGB. gilt nur für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. § 197 BGB. regelt nur die Verjährung bestimmter vermögensrechtlicher Beamtenansprüche. Auch § 195 BGB. kommt nicht zur Anwendung.

11. Liegt bei der Verletzung der Fürsorgepflicht und dem dadurch entstandenen Schaden ein **Anfall** im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften (§§ 107 ff. DBG.) vor, so können der Beamte und seine Hinterbliebenen gegen den Dienstherrn nur die ihnen nach den §§ 108 ff. zustehenden Ansprüche geltend machen. Darüber hinaus wegen ihres weitergehenden Schadens können sie den Dienstherrn wegen Verletzung der Fürsorgepflicht nur in Anspruch nehmen, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist. § 124 Abs. 2 DBG. Wegen ihrer weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen dritte Schädiger f. unten Anm. 2 ff. zu § 124. Auf Dritte, z. B. auf den Ehemann einer durch die Verletzung der Fürsorgepflicht betroffenen Beamtin findet aber § 124 keine Anwendung. Es kann deshalb der Ehemann der unfallgeschädigten Beamtin solche Ansprüche geltend machen, die er nach § 845 BGB. deshalb erhebt, weil seine Frau im Haushalt nicht mehr wie früher tätig sein könne. RG. 12. 4. 40 JB. 10 123.

Ist der Schade nicht durch einen Dienstunfall entstanden, so kann der Versorgungsberechtigte Ersatz des über die Leistungen aus den §§ 108 ff. DBG. hinausgehenden Schadens von dem für den Schaden verantwortlichen Dienstherrn verlangen. Radl Wittl R. 1173 und 1453.

12. Für Schadensersatzansprüche aus dem Beamtenverhältnis steht den Beamten der **Rechtsweg** nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts

nur noch vor den Verwaltungsgerichten zu; bis zu dieser Errichtung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. § 142 Abs. 1 und § 182 DVG. Jedoch tritt § 142 trotz der inzwischen erfolgten Errichtung des RVG. nach § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die bezeichneten Ansprüche bedürfen jedoch der sog. Vorentscheidung. § 143 DVG. Auch müssen sie innerhalb der Ausschlußfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden. § 143 DVG. Über die Besonderheiten der Beweislast in Beamtenfürsorgepflichtprozessen s. RG. 138 37; RG. 26. 1. 37 Warnerher 37 141 = JBK. 8 144; vgl. Schaaf BeamtJahrb. 1935 S. 13 ff. und oben S. 248. Danach werden bei Klagen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht im Hinblick auf den sozialen Schutzcharakter des § 618, jetzt § 36 DVG., geringere Anforderungen an die Beweislast des Beamten gestellt. Dieser hat nur zu beweisen, daß tatsächliche Mängel vorgelegen haben, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet waren, den später eingetretenen Schaden hervorzurufen. Dem Dienstherrn fällt der Gegenbeweis dafür zu, daß ihn und diejenigen, für die er nach § 278 BGB. einzustehen hat, kein Verschulden trifft, sowie daß besondere Umstände eine andere Ursache des eingetretenen Schadens erkennen lassen. RG. 138 37; RG. 26. 1. 37 a. a. D.

Für die Verfolgung von Ansprüchen der Krankenkassenangestellten und der Angestellten der Berufsgenossenschaften gelten die §§ 358 und 705 RVD. Heller JBK. 8 140.

13. In der Regel kann, wie oben unter 2 bemerkt, der verletzte Beamte seinen Schadenersatzanspruch nicht nur aus dem Beamtenverhältnis herleiten, sondern auch auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 839 BGB. Art. 131 Weim.V.) stützen. Ist der Dienstherr zum Schadenersatz gemäß Art. 131 Weim.V., u. § 839 BGB. verpflichtet, so bedarf der Anspruch keiner Vorentscheidung und braucht auch nicht innerhalb der sechsmonatigen Ausschlußfrist geltend gemacht zu werden. RG. 145 185; RG. 30. 7. 37 JB. 2917; er verjährt dagegen in 3 Jahren und bürdet dem klagenden Beamten eine schärfere Beweislast auf; s. oben Anm. 1 Abs. 3 und Anm. 12. Im übrigen rechtfertigt der Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung allein auch die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld. Wegen der Gerichtszuständigkeit in diesen Fällen s. oben zu Nr. 2.

II. Die Haftpflicht des Dienstherrn gegenüber Dritten.

1. Allgemeiner Überblick.

1. Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist der Dienstherr zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat.

2. Die Haftung des Dienstherrn tritt ferner ein, wenn ein Beamter bei Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten einem Dritten Schaden zugefügt hat.

3. Endlich haftet u. U. der Dienstherr, wenn bei Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen außerhalb von Vertragsverhältnissen von einem Beamten einem Dritten Schaden zugefügt wird.

4. In zahlreichen praktisch sehr wichtigen Fällen ist die Haftung des Dienstherrn durch Sondergesetze geregelt. Es sind dies:

a) Die beschränkte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Beförderung von Gütern und Personen gemäß §§ 453 ff. HGB. in der Fassung des G. 4. 9. 38 (RGBl. I 1149) und der EisenverkehrsD. in der neuen Fassung v. 8. 9. 38 (RGBl. 1938 II 663).

b) Die beschränkte Haftpflicht der Post- und Telegraphenbehörde bei der Beförderung von Briefen, Telegrammen usw. und bei der Verletzung während der Fahrt mit einem Postauto gemäß §§ 6 ff. RPostG. 28. 10. 71 (RGBl. 347); §§ 18 XV, 19 VIII Z. 51 Abs. 3 Postordg. 28. 7. 17 mit Änderungen in neuer Fassung 30. 1. 29 (RGBl. I 33); § 13 PostschadD. 6. 11. 08 (RGBl. 763); § 24 TelegrD. 30. 6. 26 (Amtsbl. RPostV. 447); § 9 PostschadG. 22. 3. 21 (RGBl. 247) f. dazu RG. 57 150; 67 182; 70 314; 104 141; 107 42; 123 12. 3. 29 HRN. 29 Heft 14 15 Nr. 1381 (Ausschluß der Haftung bei einer Extrapostfahrt); f. Hellmuth LZ. 32 1505 ff. u. Dhneseorge D. Verw. 38 100. Jedoch ist § 11 PostG. mit seiner beschränkten Haftung für Postreisende aufgehoben und durch die neuen §§ 65, 66 PostD., die die Haftung der Post für Unfälle der Postreisenden großzügig erweitern, ersetzt worden. B. 6. 7. 38 (DZ. 1179, Aufsatz von Postrat Kniepmeyer); f. auch Dhneseorge D. Verw. 38 449 ff. und Hellmuth DZ. 40 973 ff. u. 1163 ff. Beim Verlust gewöhnlicher Briefe sind Ersatzansprüche gegen die Reichspost jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als nicht vorsätzliche Schadenszufügung durch verfassungsmäßige Vertreter der Reichspost in Frage steht. RG. 5. 12. 32 JW. 33 1953. Der in der FernsprechD. für die Reichspost vorgesehene Haftungsausschluß bezieht sich nicht auf Schaden, den ihre Angestellten bei Einrichtung eines Fernsprechanschlusses anrichten. Wegen solchen Schadens kann gegen die Post aus §§ 278, 823, 83 BGB. vorgegangen werden. RG. 141 420. Im § 12 Abs. 2 TelegrG. 18. 12. 99 (RGBl. 705) ist eine Gefährdungshaftung beschränkten Umfangs eingeführt; f. hierzu RG. 126 28 ff.

c) Die beschränkte Haftpflicht der Postverwaltung bei der Erledigung von Protestaufträgen gemäß § 4 RG. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 08 (RGBl. 321).

d) Die erweiterte Haftpflicht der Eisenbahnen usw. für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen gemäß dem Reichshaftpflichtgesetz 7. 6. 71 (RGBl. 207) mit Änderung RGBl. I 23 615 u. 993 u. 39 2391.

e) Die erweiterte Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen für den Schaden, der bei der Beförderung von Sachen auf der Bahn entstanden ist, gemäß §§ 25, 47 des preuß. Eisenbahnges. 3. 11. 1838 (GS. 505). Diese Vorschriften sind durch das G. über die Haftpflicht der Eisenbahnen

und Straßenbahnen für Sachschaden v. 29. 4. 40 (RGBl. I 691) aufgehoben; . dazu Däubler DR. 40 996.

f) Eine beschränkte Haftung der öffentlichen Verwaltung ist im § 124 Abs. 2 DRG. bei Schadenersatzansprüchen des Beamten im Bereich der Infallfürsorge vorgesehen.

g) Eine beschränkte Haftung findet sich in den §§ 7, 17 u. 18 Strafzeug-
erkG. 3. 5. 09 (RGBl. 437) und in den §§ 21 ff. LuftverkehrsG. 1. 8. 22
RGBl. I 681) i. d. Fassg. v. 21. 8. 36 (RGBl. I 653).

h) Für schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der im Luftschußdienst tätigen
Personen haftet, soweit sie als Beamte im Sinne des § 839 BGB. gelten,
as Reich. § 18 der 1. DurchfB. z. LuftschußG. 1. 9. 39 (RGBl. I 1631).

2. Die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn bei Ausübung öffentlicher Gewalt.

a) Allgemeines.

1. Die Haftung des Staates für hoheitsrechtliche Handlungen seiner
Beamten ist erst eingeführt für die Reichsbeamten durch das Reichshaftungs-
gesetz v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. 30. 6. 33 (RGBl. I
433), in Preußen durch das preußische Staatshaftungsgesetz v.
. 8. 09 (GS. 691), ergänzt für die Volksschullehrer durch G. 14. 5. 14
GS. 117) und die Staatshaftungsgesetze anderer deutscher Länder. Nach
diesen Gesetzen trifft, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anver-
trauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem Dritten gegen-
über obliegende Amtspflicht verletzt, die im § 839 BGB. bestimmte Ver-
antwortlichkeit **an Stelle des Beamten den Dienstherrn**.

Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten gelten
ingemäß für die Deutsche Reichsbank. § 28 Abs. 3 ReichsbankG. 15. 6. 39
RGBl. I 1015).

2. Dieser Rechtszustand ist durch Art. 131 WeimB. allgemein
n allen deutschen Ländern eingeführt worden.

Damit ist der Grundsatz der unmittelbaren Haftung des Staates oder der
ontigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an Stelle des Beamten gegenüber
em durch einen Hoheitsakt geschädigten Dritten allgemein aufgestellt. Das
DRG. hat hieran nichts geändert. Vielmehr bestimmen sich die Rechtsfolgen
von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den
Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichten, nach dem bisherigen Recht.

3. Die Quelle der Staatshaftung für die Versehen der Beamten bei
Ausübung der öffentlichen Gewalt ist daher in erster Linie Art. 131 WeimB.
RG. 160 193 u. RG. 167 1 = DR. 1755 = RVerwBl. 62 455. Die Be-
timmungen des Reichshaft.G. v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) in der Fassung
es § 4 G. v. 30. 6. 33 (RGBl. I 433) und des pr. Staatshaftungs-
gesetzes v. 1. 8. 09 (GS. 691), ergänzt für die Lehrer durch G. 14. 5. 14

(G. 117), sowie die Staatshaftungsgesetze anderer deutscher Länder, haben ihre Gültigkeit behalten, soweit sie dem Art. 131 WeimB. nicht widersprechen. RG. 102 168; 106 34; 107 61. Das G. v. 22. 5. 10 findet mit Wirkung v. 1. 4. 35 ab auch auf die Justizbeamten, die sämtlich unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, Anwendung. § 1 G. 3. 5. 35 (RGBl. I 587). Jedoch haftet nach § 3 a. a. O. für Amtspflichtverletzungen der württembergischen Bezirksnotare das Reich nur, soweit es sich um Geschäfte handelt, für die die Gebühren zur Staatskasse vereinnahmt werden. RadlWittlR. 487.

Alle diese Vorschriften sind durch das DGB. unberührt geblieben und gelten daher weiter. Sie gelten auch im ganzen Großdeutschen Reich und zwar ohne besondere reichsgesetzliche Einführung. RG. 167 1 = DR. 41 1755 = RVerwBl. 62 455; RMZ. 18. 3. 42 (MBl. 584).

4. Die im Art. 131 WeimB. verkörperte Anerkennung der unmittelbaren Staatshaftung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß der Staat, der die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausstattet und solche durch sie ausüben läßt, für die hierbei vorkommenden Versehen seiner Organe aufkommen muß. Sind die Volksgenossen gezwungen, sich dieser Organe zu bedienen, und steht ihnen nicht die Auswahl der Persönlichkeiten zu, so wäre es unbillig, wenn der Staat den von seinen Organen angerichteten Schaden nicht selbst tragen und die Geschädigten auf die — oft vermögenslosen — Beamten verweisen wollte. RG. 167 1 (7, 8).

Die neuere Rspr. nebst Schrifttum auf dem Gebiete der Amtshaftung bei Ausübung öffentl. Gewalt ist in dem Buch von Kayser (Beckcher Verlag) zusammengestellt.

5. Gemäß Art. 131 WeimB. **trifft den Dienstherrn an Stelle des Beamten die Verantwortlichkeit.** Hierdurch ist ausgedrückt, daß der Dienstherr insoweit haftet, als der zum Schadensersatz verpflichtete Beamte selbst in Anspruch genommen werden könnte, wenn er unmittelbar haftpflichtig wäre. RG. 102 166 ff.; 156 220; 158 226; 167 1 (7); RG. 17. 6. 38 HR. Nr. 1168. Die Haftpflicht des Beamten selbst regelt § 839 BGB. Eine Haftung des Dienstherrn tritt daher nur ein, wenn die Amtshandlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen worden ist und die Voraussetzungen des § 839 BGB. vorliegen. Darüber hinaus hat der Dienstherr, wenn die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen ist, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. § 1 Abs. 2 RHaftG.

6. Der Dienstherr haftet **an Stelle des Beamten.** Damit ist dem Geschädigten jeder Anspruch gegen den Beamten genommen. Er kann sich nur an den Dienstherrn halten. Diese Rechtslage ist für den Dritten günstig, da er von dem stets zahlungsfähigen Dienstherrn in allen Fällen Ersatz erhält,

alls sein Anspruch begründet ist. Die Staatshaftung kommt aber auch der Allgemeinheit zugute, da der Beamte schneller, großzügiger und weniger ängstlich arbeitet, wenn er weiß, daß er wegen eines von ihm ungerichteten Schadens von dem Geschädigten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Hiernach ist die mitunter vertretene Ansicht, daß die Staatshaftung nur den Belangen des Beamten dienen solle, unzutreffend. RG. 163 88. Allerdings wird auch der Beamte durch diese Regelung begünstigt. Er braucht keine — nicht selten unbegründete — gerichtliche Inanspruchnahme seitens des durch seine Amtshandlungen angeblich Geschädigten zu besorgen, vielmehr hat er nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 23 Abs. 2 DBG.), den Rückgriff des Dienstherrn in dem Falle zu erwarten, daß dieser für den Schaden hat aufkommen müssen.

7. Der Dienstherr haftet **Reichsausländern** gegenüber nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. § 7 RG. v. 22. 5. 10 und § 7 PrG. 1. 8. 09. Diese Vorschrift ist durch Art. 131 WeimV. nicht beseitigt. RG. 111 378; 128 238. Nachträglicher Erwerb der Reichsangehörigkeit kann die Haftungsausschließung des § 7 nicht beseitigen. RG. 24. 9. 35 DRichtztg. 35 Rspr. Nr. 658 = JW. 36 383. Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, so haftet der Beamte allein. RG. 3. 4. 36 SeuffArch. 90 240; RG. 128 238.

Durch die Gesetzgebung der Niederlande ist die Gegenseitigkeit verbürgt. Bekanntm. 12. 12. 28 (GS. 29 1). Es genügt aber nicht die Verbürgung der Gegenseitigkeit; sie muß vielmehr auch öffentlich bekanntgemacht sein. RG. 149 83. Ist eine Schadenserfajforderung von einem Inländer an einen Ausländer abgetreten, so bleibt sie eine inländische. RG. 111 295.

8. Der **Dienstherr als Schiffseigner oder Reeder** haftet für ein Verschulden der beamteten Schiffsbefajung **nur beschränkt** nach den schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen. RG. 149 167.

9. **Keine Haftung des Dienstherrn tritt ein** bei Beamten, die ausschließlich auf **den Bezug von Gebühren angewiesen sind**, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Insofern gelten noch § 5 Nr. 1 RG. 22. 5. 10 u. § 1 Abs. 3 preußG. 1. 8. 09. DLG. Königsberg 25. 4. 38 JW. 39 348; RG. 102 171.

a) Zu den Beamten und Amtsträgern, die ausschließlich auf den Bezug der Gebühren angewiesen sind, gehören hauptsächlich Notare und Notarassessoren (§ 21 RNotV.), Vollziehungsbeamte u. dgl. Für sie haftet also der Dienstherr nicht. Dabei ist es gleichgültig, ob sich der Gebührenanspruch des Beamten oder Amtsträgers gegen die an der Amtshandlung Beteiligten oder gegen die öffentliche Körperschaft richtet. RG. 134 179.

Dieser Ausschluß der Staatshaftung ist auch gerechtfertigt, da die genannten Beamten und Amtsträger in einem viel loseren Verhältnisse zum Staate stehen als die festbesoldeten Beamten; die Notare sind nicht mehr

Beamte, sondern Amtsträger. Ferner sind die Volksgenossen hier in der Auswahl des Beamten usw. frei und können daher ihren Erfasanspruch gegen den Dienstherrn nicht unter Hinweis darauf rechtfertigen, daß sie genötigt gewesen seien, einen bestimmten Beamten anzuzeigen. Es haftet also der Notar usw. ausschließlich selbst, und zwar gemäß § 21 RNotD.; s. hierzu Klausing JW. 28 2776 ff. Der Notar haftet für den Bürovorsteher, wenn er seine Aufsichtspflicht über ihn vernachlässigt z. B. duldet, daß er Rechtsrat erteilt. RG. 162 24; s. aber dazu Süß Ztschr.d.M.f.D.R. 40 83. Über die Haftung des Notars für seine Vertreter s. § 35 RNotD. Übt aber jemand eine Notariatsstätigkeit aus, ohne hierzu als Notar oder Notarvertreter befugt zu sein, so findet § 35 RNotD. keine Anwendung. RG. 140 123 (unbefugte Ausübung der Notariatsstätigkeit durch einen Rechtsanwalt vor ordnungsmäßiger Bestellung zum Vertreter). Auch für Notarassessoren im Anwärterdienst haftet das Reich nicht, obwohl der Assessor nach § 5 Abs. 2 Satz 1 RNotD. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich steht. Vielmehr haftet der Assessor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 RNotD. bezeichneten Art verletzt hat, dem anderen für den daraus entstehenden Schaden. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so haftet ebenfalls der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner, und auch hier ist der Assessor im Verhältnis zum Notar allein verpflichtet. §§ 21 Abs. 2 und 35 RNotD. Wegen der Haftung des Notars und des Notarassessors in der Ostmark s. B. 9. 6. 39 (RGBl. I 1025).

Der Notar sowie der Notarassessor haften natürlich nur bei Amtshandlungen; zu diesen gehören aber auch die Verwahrung von Wertpapieren und Geld, sowie die Abführung des Geldes an die Empfangsberechtigten, soweit diese Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Notarakt, insbes. zu dessen Ausführung erfolgt. RG. 114 295; RGJW. 30 753; 33 2899; 36 2535; RG. 30. 10. 37 DJ. 1959; s. weitere Mpr. bei Kahser 111 ff.

b) Ferner kommen hier die Beamten in Betracht, die festes Gehalt haben, daneben aber für einzelne und bestimmte Amtshandlungen von den Beteiligten Gebühren beziehen. Es muß aber der Beamte selbst den Gebührenanspruch haben. Dagegen tritt die Staatshaftung dann ein, wenn der Staat selbst den Gebührenanspruch gegen den Beteiligten hat, also nicht bloß als Zahlstelle, sondern als eigentlicher Schuldner des Beamten anzusehen ist. RG. 88 258.

Zu den Beamten dieser Art, für die der öffentliche Dienstherr nicht haftet, gehören z. B. die Gemeindevorsteher für Fehler bei der Errichtung von Notentestamenten gemäß §§ 2249, 2250 BGB., da sie einen Gebührenanspruch gegen den Erblasser haben. DLG. Königsberg 25. 4. 38 JW. 39 348; ferner

die Amtsärzte und Amtstierärzte bei Vornahme gewisser gebührenpflichtiger Amtshandlungen. Es haften also in solchen Fällen nicht die Körperschaften, in deren Diensten die Beamten stehen, sondern die letzteren persönlich.

Die Gerichtsvollzieher dagegen fallen nicht unter die Gebührenbeamten, sodaß für ihre Amtshandlungen nur das Reich haftet. RG. 87 297, 90 193. Denn sie beziehen festes Gehalt, wobei ihnen ein bestimmter Gebührenanteil als Teil ihres Dienst Einkommens zugewilligt ist; der Gebührenanspruch gegen die Beteiligten steht nicht ihnen, sondern dem Reiche zu. Sie haften dem Gläubiger nicht daneben aus einem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis. PRRG. 82 85 ff. gegen PRRG. 16 396 ff.

Für die städtischen Vollziehungsbeamten, Steuererheber und Fleischbeschauer haftet die Stadtgemeinde, sofern diese Beamten neben den Gebühren festes Gehalt beziehen und der Gebührenanspruch gegen die Beteiligten der Stadtgemeinde und nicht dem Beamten zusteht, der letztere vielmehr nur gegen die Stadt einen Anspruch auf Überlassung der Gebühren hat. Sind die Dienstverhältnisse dieser Beamten anders geregelt, so haften die Beamten ausschließlich.

Für die gemeindlichen Ehrenbeamten, die ihr Amt unentgeltlich führen, haftet die Gemeinde.

10. Gem. Art. 131 WeimV. trifft den Dienstherrn die Verantwortlichkeit, soweit der Beamte gem. § 839 BGB. zum Schadenserfaj verpflichtet ist. § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimV. regelt die **Beamtenhaftung erschöpfend**; die §§ 823 ff., 831 BGB. kommen daneben nicht in Betracht. RG. 94 103; 100 287; 129 303; 139 152; 151 385; 154 123 und 155 186, 251 und 337; 165 91; 166 1; 167 1 = DR. 41 1755. Der Anspruch aus Gefährdungshaftung, insbes. aus § 7 KraftG. bleibt aber daneben bestehen. RG. 145 177. Das gilt auch für die neu eingegliederten Landesteile, insbes. die Ostmark. RG. 167 1 = DR. 1755 = RVerwBl. 62 455; RG. 23. 5. 38 DZ. 1534; RG. 10. 1. 41 DR. 41 1224.

Dagegen finden §§ 823, 831 BGB. Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 839 überhaupt nicht vorliegen, wenn also z. B. der Beamte auf privatrechtlichem Rechtsgebiet tätig geworden ist oder der Schädiger nicht Beamter im Sinne der Haftungsvorschriften ist. RG. 151 385. Ebenso finden §§ 823 ff. Anwendung, wenn es sich nicht um solche Amtspflichtverletzungen handelt, die dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegen. Reuß JW 37 1967. § 839 BGB. hat nur das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem geschädigten Dritten im Auge, nicht aber das Innenverhältnis zwischen dem Beamten und der öffentlichen Körperschaft, in deren Diensten er tätig gewesen ist. RG. 165 323. Gehört die Amtshandlung zur öffentlich-rechtlichen Sphäre, so scheidet § 831 BGB. aus. Denn er ist unanwendbar bei Handlungen, die in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Funktionen vorgenommen werden. Wird eine im staatsrechtlichen Sinne nichtbeamtete Person mit hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut, so fällt sie unmittelbar in den Bereich des § 839 und nicht der §§ 823 ff., 831. RG. 151 385.

Ein Bußanspruch (s. § 231 StGB.) kann gegen den Beamten im Hinblick auf die Staatshaftung nach Art. 131 WeimB. nicht geltend gemacht werden; s. Weimar RWerwBl. 59 493.

11. § 278 BGB. kann bei außervertraglichen Beziehungen nicht angewandt werden. RG. 120 162. Auch § 831 BGB. greift nicht Platz, da es sich im Rahmen des § 839 BGB. lediglich um Amtspflichten handelt, die aber den Hilfspersonen nicht obliegen. RG. 151 385. Trotzdem kann eine Haftung der Notare und der Gerichtsvollzieher für Versehen ihrer Angestellten im Rahmen des § 21 RWotD. und des § 839 BGB. begründet sein. Denn zu ihren Amtspflichten im Rahmen dieser Vorschriften gehört es, dafür zu sorgen, daß der Bürobetrieb in Ordnung ist und den Anforderungen entspricht, die man normalerweise an eine Kanzlei in Bezug auf den sachlichen und persönlichen Hilfsapparat stellen muß. Klaußing JW. 28 2777; vgl. im übrigen zu der zweifelhaften Frage Carl JW. 33 1756 f.; s. auch JW. 13 491; 14 354; 19 242. Über die Haftung der Gerichtsvollzieher für ihr Personal s. Lange JW. 28 1845 f. Nach OLG. Naumburg 25. 11. 29 ZBR. 3 22 haftet der Gerichtsvollzieher nicht für das Verschulden einer hinzugezogenen sachmännischen Hilfsperson. Jedoch muß der Gerichtsvollzieher im einzelnen zur Zuziehung der Hilfsperson berechtigt sein. Er muß aber seine eigentlichen Amtshandlungen, zu denen auch die Zustellungstätigkeit gehört, persönlich bewirken. Er muß also für einen Gehilfen, den er zu solchen Handlungen verwendet hat, einstehen, so daß in solchen Fällen die Staatshaftung eintritt. RG. 4. 10. 33 JW. 34 34; vgl. auch Sattelmacher ebenda.

12. Eine Ausnahme von vorstehenden Grundsätzen gilt für die der Organisation der gewerbl. Wirtschaft angegliederten Verbände. Die Haftung dieser Verbände für schädigende Handlungen ihrer Organe richtet sich trotz ihrer öffentl.-rechtl. Aufgaben nicht nach den Amtshaftungsvorschriften, sondern im Hinblick auf § 5 B. 27. 11. 34/7. 7. 36 nach den §§ 30, 31, 831 BGB. RG. 12. 10. 38 DZ. 38 142 = Jtschr. Akad. f. D. R. 39 58 und dazu Krause a. a. D. 61 u. 62.

13. Über die Behandlung außergerichtl. Schadenserforschungsansprüche gegen das Reich (Polizei) oder des Reichs (Polizei) gegen Dritte für den Bereich der Ordnungs- u. Kriminalpolizei s. Erl. d. RJ. 44 u. Chef d. DPol. 8. 6. 39 (MBl. 1362 ff.).

b) Die zum Schadenserfaß verpflichtete Körperchaft.

1. Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit nach Art. 131 WeimB. grundsätzlich den öffentlichen Dienstherrn. Art. 131 WeimB. gilt für alle jurist. Personen, die vom Staat mit der Ausübung öffentl. Gewalt betraut sind, z. B. Reichsverf. Anst. für Angestellte, Ortskrankenkassen u. a. RG. 112 335; 114 201; 121 256; RG. 16. 12. 38 JW. 39 243; auch die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. RG. 26. 4. 40 JW. 1573 u. 1632; dazu Reuß JW. 40 1573; s. auch RG.

165 91. Die Ortskrankenkassen haften für schuldhaftes Verhalten ihrer Leiter z. B. bei nicht genügender Unterrichtung des zugezogenen Vertrauensarztes. RG. 165 91. Für Verschulden der Vertrauensärzte haftet die Landesversicherungsanstalt, bei der sie angestellt sind. RG. 165 91.

Auch die MCDVA. ist nach RG. 160 193 eine Körperschaft, im Sinne des Art. 131 WeimB. Doch ist das lebhaft bestritten; s. unten S. 269.

Der Dienstherr im Sinne des Art. 131 WeimB. ist ein anderer als der Dienstherr im Sinne des § 23 Abs. 1 DVBG.; s. RG. 142 190. Der Geschädigte kann sich nur an den Dienstherrn, nicht etwa auch an die Versicherungsgesellschaft, bei der der Dienstherr gegen Haftpflicht versichert ist, halten. RG. 22. 7. 38 Warneher 39 12.

2. Für die Haftung des öffentlichen Dienstherrn ist, wenn für die **Znan-
spruchnahme verschiedene staatliche oder kommunale Behörden in Frage
kommen können**, entscheidend, für wessen Dienst der Beamte angestellt ist und besoldet wird. Es ist also nicht ausschlaggebend, von wem der Beamte angestellt ist oder wessen Aufgaben er erfüllt, d. h. ob er staatliche oder kommunale Hoheitsrechte ausübt. RG. 85 25; 97 315; 106 374; 111 13; 125 11; 126 83; 132 63; 137 39; 139 298; 140 126; 152 385; 167 1 = DR. 41 1755. Dasselbe gilt, wenn für die Haftung verschiedene öffentliche Körperschaften, z. B. eine Ortskrankenkasse und eine Landesversicherungsanstalt, in Frage kommen. RG. 165 91.

Da es hiernach unerheblich ist, ob der Beamte staatliche oder kommunale Angelegenheiten bearbeitet, so haften die Kommunen usw. für ihre Beamten auch dann, wenn sie rein staatliche Aufgaben zu erfüllen haben; dies gilt z. B. von den Kommunalbeamten, die die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung besorgen. Hiernach haften die Gemeinden usw. für die Amtshandlungen ihrer Beamten ohne Unterschied der Art ihrer Tätigkeit. RG. v. 23. 3. 27 JurRundsch. 27 Hspr. Nr. 1112 = „Recht“ 27 343 = LZ. 27 1271; Fuhr, RuPrWB. 55 103. Wenn aber Gemeindebeamte lediglich auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (Staatsverwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft usw.) handeln, so haftet die Gemeinde nicht, sondern es kommt nur die Haftung des Reichs oder des Landes für die anordnenden Staatsverwaltungsbeamten in Frage. Überhaupt gilt der Grundsatz, daß für einen Kommunalbeamten, der im Nebenamte Landesbeamter ist oder umgekehrt, der Kommunalverband oder das Land haftet, je nachdem der Schaden bei Verrichtung des Staats- oder des Kommunalamts angerichtet ist. In den Fällen, in denen ein Verband einen anderen um Vornahme einer Amtshandlung, z. B. um Einziehung von Steuern, ersucht, haftet der ersuchte Verband, dessen Beamter die schädigende Handlung vorgenommen hat.

Das Vorstehende gilt auch jetzt noch, nachdem die Gemeindebeamten durch § 2 Abs. 3 DVBG. mittelbare und die Landesbeamten durch § 5 Abs. 1 G. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind. Es haftet nicht etwa nunmehr das Reich, sondern nach wie vor das Land bzw. die Kommune,

soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht auf das Reich übergegangen, sondern bei den Ländern bzw. Kommunen verblieben sind. Fischbach 385; Emig D. Verw. 37 376 ff; Schack BeamtJahrb. 34 615 ff. Eine Ausnahme gilt nur für die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten. Denn für diese haftet für die von ihnen verursachten Schäden nicht das Land, sondern das Reich. Das Land ist aber dem Reiche ersatzpflichtig, kann aber gegen den schuldigen Beamten den Rückgriff (Regress) nehmen. § 4 Abs. 2 G. 19. 3. 37 (RGBl. I 325).

Für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Deutschen Reichsbank haftet das Reich sinngemäß nach den Staatshaftungsvorschriften. § 28 Abs. 3 ReichsbankG. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015).

Für den Betrieb der Deutschen Reichsbahn haftet das Reich unter dem Namen „Deutsche Reichsbahn“. § 1 Abs. 1 Reichsbahnges. v. 4. 7. 39 (RGBl. I 1205); s. dazu Knoll DZ. 41 275. Denn die Reichsbahn ist ein Teil des Reichsvermögens. RG. 18. 10. 40 Ztschr.d.Akad.f.d.R. 41 132.

Für den Schaden, den die Länderbeamten angerichtet haben, haftet das Land und nicht das Reich, obwohl die Länderbeamten durch das G. v. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind. RG. 18. 10. 40 Ztschr.d.Akad.f.d.R. 41 132; dazu Weber a. a. O. S. 133.

Die Frage, für wessen Dienst der Beamte tätig ist, kann aber nur aufgeworfen werden, wenn verschiedene öffentliche Körperschaften als möglicherweise haftbar in Betracht kommen können. Steht aber die schadensstiftende Person in keinem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, ist sie vielmehr von einer Privatperson angestellt und nur im Sinne des Haftpflichtrechts Beamter, so haftet nur das Gemeinwesen, das den Bediensteten zur Ausübung berufen hat, z. B. das Land, wenn ein Feld- und Jagdhüter in privaten Diensten steht, aber vom Landrat bestätigt ist. RG. 7. 11. 33 DZ. 33 877 = RG. 142 192; RG. 158 95; RG. 167 1 = DR. 41 1755; Schneiders Ztschr.Akad.f.D.R. 38 852.

Für einen zum Amtsanwalt ernannten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher haftet das Reich, da der Amtsanwalt jetzt unmittelbarer Reichsbeamter ist. Für den Amtsvorsteher, der nach § 56 PrArD. vom Oberpräsidenten ernannt wird, haftet nicht der Staat, sondern der Amtsverband. RG. 95 214; 111 12; RG. „Recht“ 25 307 Nr. 936; JW. 25 2766. So haftet z. B. der Amtsverband für das schuldhafte Verhalten eines preuß. Amtsvorstehers, der unter Überschreitung seiner Zuständigkeit ein Dorfstatut aufgenommen und dem zuständigen Amtsgericht nicht abgeliefert hatte. RG. 8. 12. 37 Warnerer 38 48.

Über die Haftung der Gemeinde für Berufsvormünder s. RG. 132 257 u. DZG. Königsberg 20. 3. 36 HRN. 37 97 u. 22. 4. 38 HRN Nr. 1111. Für schuldhafte Pflichtwidrigkeiten, die das Kreisjugendamt oder seine Mitglieder oder Beamten bei Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 RJugWG. begehen, haftet der Kreiskommunalverband.

RG. 16. 10. 36 HR. 37 Nr. 243. Für Beamte der städtischen Feuerwehr (nicht auch der freiwilligen Feuerwehr) haftet die Stadtgemeinde. RG. 23. 3. 26 HR. 1 144. Nicht die Krankenkasse, sondern die Landesversicherungsanstalt haftet u. U. für Versehen der Vertrauensärzte, die bei der Anstalt angestellt sind; für die Kassenärzte haftet die Krankenkasse nicht; die Kassenärzte haften vielmehr den sie in Anspruch nehmenden Kranken direkt; s. Kallfels DR. 41 35 u. RG. 165 91.

Für den Gemeindevorsteher (Schulzen) haftet die Gemeinde auch dann, wenn er nicht in seiner Eigenschaft als Organ der Gemeinde, sondern in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung gehandelt hat. RG. v. 10. 2. 28 HR 28 Nr. 1241 = JZ. 28 1286.

Für einen Gerichtsvollzieher haftet das Reich auch dann, wenn er im Auftrag einer Landschaft gehandelt hat. RG. 137 39.

Für Pflichtverletzungen der Gewerbeaufsichtsbeamten haftet das Land. RG. 20. 1. 31 DZ. 31 895.

Für Amtspflichtverletzungen von Wasserstraßenbeamten, begangen in Bezug auf eine Wasserstraße, die nach dem Staatsvertrage v. 29. 7. 21 (RGBl. 961) von Preußen auf das Reich übergegangen ist, haftet Preußen und nicht das Reich. RG. 125 11; dasselbe gilt für Amtspflichtverletzungen von Beamten der preußischen Wasserpolizeibehörden. Abweichendes gilt für die Beamten der Strombaupolizei. Immerhin ist bei Schiffsunfällen oft schwer festzustellen, ob die Schuld daran Beamte der Wasserbauverwaltung oder der Strombaupolizei beizumessen ist und also eine Haftung des Reichs oder eines Landes in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeit ist zur Vermeidung doppelter Prozesse zwischen den beteiligten Reichs- und Pr. Ministern vereinbart worden, daß bei solchen Prozessen der Mangel der Sachbefugnis seitens des in Anspruch genommenen Beklagten nicht geltend gemacht werden soll. RG. 125 12; 138 259; 155 1 ff.

Eine besondere Haftung ist eingeführt für die Schäden, die von den als Beamte im Sinne des § 839 BGB. geltenden, auf Grund der 1. DurchfB. zum Luftschußgesetz (26. 6. 35, RGBl. I 827) v. 4. 5. 37 (RGBl. I 559) zur Luftschußdienstpflicht herangezogenen Personen angerichtet sind. Für sie trifft die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen den, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das HaftG. v. 22. 5. 10 (RGBl. I 798) in d. Fassg. v. G. 30. 6. 33 (RGBl. I 433) findet Anwendung. § 18 der 1. DurchfB. z. LuftschußG. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 564).

Es haftet auch nicht das Land Preußen, sondern der Kreis, wenn ein preuß. Kreiskommunalbeamter, der vom Landrat mit der Wahrnehmung statlicher Beschlüsse beauftragt ist, hierbei in Ausübung der öffentlichen Gewalt schuldhaft handelt. RG. 140 101. Ferner haftet für die Rheinischen Landbürgermeister und die kommissarischen Verwalter (Beauftragten s. § 112 DGD.) von Stadtgemeinden, die von der Regierung ernannt werden, nicht das Land, sondern der Kommunalverband (Stadtgemeinde). Anders liegt

die Sache bei dem Landrat mit Rücksicht auf dessen Doppelstellung als staatlicher und Kreis Kommunalbeamter. RG. „Recht“ 25 307 Nr. 396; JW. 25 2766; RG. 111 12; 125 11; 140 101; Fuhr AuPrWBl. 55 104; a. M. PrDVG. 26 413. Es haftet der Kommunalverband für Amtshandlungen des Landrats, soweit sie ihm als dem Leiter der Kreis Kommunalverwaltung obliegen. RG. v. 23. 3. 27 JurRundsch. 27 Rpr. Nr. 1112 = „Recht“ 27 343 = LZ. 27 1271. Soweit aber der Landrat als Polizeibeamter durch Beschlagnahmeverfügung in die Wohnungsbewirtschaftung eingegriffen hat, haftet für seine Amtspflichtverletzung das Land und nicht die Gemeinde. RG. v. 4. 11. 27 „Recht“ 28 75 = JW. 1043.

Soweit die Lehrer und Lehrerinnen zu den unmittelbaren Länderverbeamten gehörten, wie die Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten, haftet für sie das Land. RG. 80 341. Dasselbe gilt von der Haftung für Lehrer an öffentlichen Volksschulen. RG. 152 385 ff.; s. auch § 4 a PrStaatsHG. in der Fassung v. 14. 5. 14 RG. 15. 10. 37 JW. 38 233. Diese Haftung gilt auch jetzt noch, obwohl die genannten Lehrer nach § 5 Abs. 1 G. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind. Die Lehrer und Lehrerinnen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen sind unmittelbare Beamte ihrer Unterhaltsträger geblieben. RG. 166 296 = DR. 41 1673 = RVerwBl. 62 456.

Bestritten ist, ob der Kommunalverband oder das Land für die Lehrer haftet, die an einer höheren Schule eines solchen Verbandes angestellt sind. Für die Haftung des Kommunalverbandes spricht ausschlaggebend, daß diese Lehrer für den Kommunalverband angestellt sind, wenn sie auch keine eigentliche kommunale Tätigkeit, sondern mehr eine staatliche und vom Staate beaufsichtigte Tätigkeit verrichten. RG. 84 31; 97 312; Seyland 32. Es gilt dies auch für die Lehrer und Lehrerinnen an den kommunalen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend und den kommunalen mittleren Schulen und den Fachschulen, insbes. den Fortbildungsschulen und Berufsschulen. RG. 84 31; 97 312; RG. 152 385 ff.; RG. JW. 37 1721. Es haftet hier also nicht das Land, sondern der Kommunalverband, z. B. der Kreis für die Lehrer an Kreisberufsschulen. RG. 166 296 = DR. 41 1673 = RVerwBl. 62 456; abweichend OLG. Breslau 7. 3. 41 HRN. 42 Nr. 73.

Die Lehrer, die an Privatschulen angestellt sind, sind keine Beamte; für sie haftet daher weder das Land, noch ein Verband.

Für die Standesbeamten in Preußen haftet nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Pr. HaftG. stets das Land. Diese Regelung hatte man gewählt, weil die Standesbeamten bisher bald vom Gemeindevorstand, bald von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt wurden und ausschließlich Akte der Staatshoheit ausüben. Künftig wird wohl die Haftung der Gemeinden für die Standesbeamten eingeführt werden müssen, da nach § 54 Abs. 1 PersStG. 3. 11. 37 (RGBl. I 1146) alle Standesbeamten und ihre Stellvertreter von der Gemeinde bestellt werden; s. Emig Ztschr für Standesamtswesf. 38 263 ff.

Für die Schiedsmänner haftet die Gemeinde. RG. 88 53. Manche wollen das Reich oder das Land oder den Schiedsmann allein haften lassen; s. Haftung Schiedsmannszeit. 37 50.

Für militärische Amtspflichtverletzungen der Soldaten haftet allein das Reich. RG. 97 265. Dies gilt auch für solche Soldaten, die nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht im Heere dienen. RG. 162 309.

c) Die Voraussetzungen der Haftpflicht.

aa) Die Beamteneigenschaft.

Der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 131 Weim.V. (der Haftungsgefeße und des § 839 BGB.) deckt sich nicht mit dem Beamtenbegriff im staatsrechtlichen Sinne.

Zu den Beamten im Sinne der Haftungsvorschriften gehören zunächst diejenigen Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, also die Beamten im Sinne des DBG. (vgl. darüber oben S. 67), gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, um Beamte auf Widerruf, auf Lebenszeit oder Zeit handelt. Auch die Ehrenbeamten gehören hierher.

Beamte im Sinne der Haftungsvorschriften sind aber auch diejenigen nichtbeamteten Personen, deren sich der Dienstherr zur Ausübung der öffentlichen Gewalt bedient. Zu den Beamten im Sinne des Art. 131 Weim.V. ist jede Person zu zählen, die der öffentliche Dienstherr mit der Ausübung von Hoheitsrechten beauftragt hat, gleichviel, ob dies in der äußeren Form des privatrechtlichen Dienstvertrages oder durch Anstellung als Beamter geschehen ist; RG. 67 118; 84 368; 90 260; 105 335; 114 201; 142 190; 151 385; 155 163 (Grenzzollangestellte mit der Befugnis zu hoheitl. Verrichtungen); RG. 15. 10. 37 JW. 38 233; RG. 155 362; 158 95; 159 235; 164 274; 165 91 (Angestellte von Ortskrankenkassen); vgl. auch § 147 Abs. 2 DBG. u. RG. 4. 4. 41 DR. 1755; RG. 166 1 (11); 167 1 (5). Daß auch der Amtsträger haftet, wenn er nicht Beamter im Sinne des DBG., etwa ein auf Privatdienstvertrag angestellter Behördenangestellter ist, entspricht dem Interesse der Volksgenossen; denn diese sind nun nicht durch den zufälligen Umstand, daß nicht ein Beamter, sondern ein Angestellter die schadenstiftende Handlung begangen hat, gehindert, den Dienstherrn in Anspruch zu nehmen. Der im Grundbuchamt tätige, nicht mit hoheitlichen Aufgaben befaßte Registrator ist aber kein Beamter im Sinne der Haftungsvorschriften. RG. 10. 8. 39 HRN. Nr. 1350.

Nicht hierher gehört der Amtswalter der NSDAP. und der Funktionär ihrer Gliederungen, da er keine staatlichen Hoheitsrechte ausübt. Karl Schmitt DJZ. 35 686. Seine Stellung ist nicht der eines Beamten vergleichbar; s. näheres auch Schaef Beamtzahrb. 35 546 ff., der ebenfalls die Haftungs-vorschriften auf die Funktionäre der Partei und ihrer Gliederungen mit Recht nicht anwenden will. Daniels 77; DW. Königsberg 11. 11. 37

HMN. 38 Nr. 679; ebenso OLG. Weimar 16. 12. 38 JW. 39 633 in Übereinstimmung mit der Reichsleitung der Partei, dem Reichsschatzmeister und dem Leiter der Partei-Kanzlei; s. Legtmeyer JW. 39 241; a. M. Gehland 30; Gauweiler MSB. 37 465; Keesse VerwArch. 43 42; Stuzer D-Rechtspf. 39 409. Sie wollen die Partei, aber nicht den Staat haften lassen. Denn alle Handlungen staatspolitischer Art, wie sie von den Funktionären der Partei und ihrer Gliederungen ausgeübt werden, sind der gerichtlichen Kontrolle und den Amtshaftungsvorschriften entzogen. Ebenso will Schneider DJZ. 35 1430 die Partei — nicht aber den Staat — für ihre Funktionäre haften lassen, bejaht also hiermit die entsprechende Anwendung der Haftungsvorschriften. Ebenso OLG. Stettin 25. 3. 36 JW. 37 241 und 2211. Aber auch die Haftung der Partei wird zu verneinen sein, da auch eine entsprechende Anwendung des Art. 131 Weim.V. nicht zugänglich ist. Dagegen nimmt RG. 160 193 u. RG. 2. 5. 41 SeuffArch. 95 161 in Übereinstimmung mit Voellreuter VerwArch. 45. Band S. 124 an, daß Art. 131 Weim.V. nicht bloß entsprechend, sondern unmittelbar auf die Partei und ihre Gliederungen anzuwenden sei, da die Partei eine Körperschaft des öffentl. Rechts sei. Die Partei hafte also für ihre Mitglieder und die Angehörigen ihrer Gliederungen in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentl. Gewalt. Die Haftung der Partei komme aber bei Angehörigen der **44** nur in Frage, wenn es sich um Angehörige der allgemeinen **44** handelt; handele es sich um Sonderformationen z. B. die **44** Totenkopfverbände, so hafte das Deutsche Reich, vertreten durch den RMdJ. bzw. den Verwaltungschef der Schutzstaffeln der NSDAP. in München. RG. 2. 5. 41; SeuffArch. 95 161. Nur soweit Maßnahmen der politischen Führung in Frage kämen, hafte die Partei nicht. Gegen diese Mspr. wendet sich mit sehr beachtlichen Gründen der Hauptamtsleiter der Reichsleitung der Partei Lingg in JW. 39 1788 und in seinem Buch „Die Verwaltung der NSDAP.“ S. 277; er betont mit Recht, daß die Partei eine politische Gemeinschaft, aber keine Körperschaft im Sinne des Art. 131 Weim.V. sei; sie habe die politische Führung und erziehe das Volk weltanschaulich, übe aber keine öffentl. Gewalt aus; die Gerichte dürften nicht in die inneren Verhältnisse der Partei eingreifen; nach § 154 DVG. erlasse der Führer die Vorschriften für die Partei; bis dahin komme eine Haftung der Partei oder des Reichs nicht in Frage. Dem wird beizupflichten sein. Angesichts der — m. E. verfehlten — Entsch. d. RG. wird wohl eine Anordnung des Führers auf dem wichtigen Haftungsgebiet der Partei bald zu erwarten sein.

Dagegen wird man die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unter die Haftungsvorschriften einreihen können, da sie obrigkeitliche Gewalt ausüben. OLG. Königsberg 20. 5. 35 DRichtZtg. 35 Mspr. Sp. 580 = HMN. 36 Nr. 17 = BMR. 7 46; RG. 3. 2. 39 JW. 950; Art. 7 B. 11. 2. 38 (RGBl. I 190). Ebenso sind alle Bauernführer bis herab zum Ortsbauernführer Beamte im Sinne der Haftpflichtvorschriften. Emig JW. 39 199; „Recht des Nährstandes“ 1938 660. Auch die Angehörigen der Technischen Not-

hilfe können als Beamte im Sinne der Haftpflichtvorschriften gelten; ist dies der Fall, so haftet für sie das Reich. § 4 B. 18. 1. 40 (RWB. I 208). Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die auf dem Mannschaftswagen zu einer Übung ausfahren, sind Beamte im Sinne der Haftpflichtvorschriften; für ihr Verschulden haftet die Gemeinde. OLG. Breslau 1. 11. 39 HRN. 40 Nr. 684. Auch Angestellte von Ortskrankenkassen sind Beamte im Sinne des Art. 131 WeimB. RG. 165 91.

Nicht zu den Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften gehören aber die Personen, die zwar eine beamtenähnliche Stellung haben, aber keine staatlichen Hoheitsakte ausüben wie z. B. Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Sequester für Staatsdomänen u. dgl. OLG. Kassel 27. 2. 36 JW. 2356.

bb) Die Vornahme einer Amtshandlung.

1. Der Beamte muß eine **Amtshandlung** vorgenommen haben. Handelt der Beamte außerhalb seiner amtlichen Berufstätigkeit, so wird er wie jeder andere Staatsbürger nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Ersatz des angerichteten Schadens beurteilt.

Ein Polizeibeamter ist aber auch dann in amtlicher Eigenschaft tätig, wenn er in dienstfreier Zeit als Sicherheitsbeamter gegen andere Personen einschreitet. RG. 18. 3. 30 HRN. 30 Nr. 901 = DRichtZtg. 30 Rpr. Nr. 175.

Eine Handlung, die der Beamte lediglich als Privatmann aus persönlichen Gründen, wenn auch während oder bei Gelegenheit eines amtlichen Geschäfts, aber ohne unmittelbare sachliche Beziehung zu einem solchen vornimmt, ist keine Amtshandlung. RG. 84 94; 104 288 ff.

2. Eine Amtshandlung liegt jedoch auch dann vor, wenn der Beamte den Kreis seiner Geschäfte **eigenmächtig erweitert**, sich also zu Unrecht auch auf einem anderen ihm amtlich verschlossenen Gebiete Amtsbefugnisse angemacht hatte. RG. 84 94; 93 261; 99 285; 104 260 u. 286; 154 201; 159 235; 162 202; RG. 6. 9. 40 JW. 41 58; s. auch RG. 28. 6. 40 DR 41 440 u. 12. 6. 41 DR. 41 2196. Es gehört zu den Pflichten des Beamten, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten und sich der Vornahme solcher Handlungen zu enthalten, die ausschließlich Beamten anderer Art vorbehalten sind. Auch diese Pflicht ist eine Amtspflicht, die ihm nicht nur dem Dienstherrn, sondern jedem gegenüber obliegt, der von den Folgen der Amtsüberschreitung betroffen werden kann. Eine Amtspflichtverletzung kann auch z. B. vorliegen, wenn ein Beamter sich von der von ihm geleiteten Behörde eine Entschädigung für Dienstaufwendungen hat zusichern lassen, zu deren Deckung keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. RG. 26. 1. 40 JW. 10 121. Wer, wenn auch in Überschreitung seiner Befugnisse, als Beamter gehandelt hat, hat die Folgen der Vernachlässigung der von ihm im Verkehr zu beobachtenden Sorgfalt gemäß § 839 BGB. zu vertreten; RG. 12. 6. 41 DR. 2196. So ist z. B. die Haftpflicht des Dienstherrn bejaht worden, wenn ein Beamter, der nur für Grundbuchsachen zuständig war, sich Hinterlegungsgeschäfte angemacht und die hinterlegten Gelder unterschlagen

hatte. Abweichendes gilt, wenn das Handeln des Beamten völlig außerhalb seines Amtsbereichs erfolgt war. RG. 140 428; 148 252; 154 201, 208, wenn also z. B. das Handeln eine unerlaubte Handlung darstellt; RG. 23. 9. 38 JW. 39 693 = HR. 39 Nr. 368; wenn also ein Beamter eine schädigende Handlung zwar im Dienst vorgenommen hat, sie aber nicht zur eigentlichen Dienstleistung gehört — wie etwa der Schuß eines Polizeibeamten, der zwar im Dienst, aber aus persönlichen Beweggründen, etwa aus Rache abgegeben ist —, so kommt eine Haftpflicht des Dienstherrn nicht in Frage. RG. 159 235. Überhaupt fällt die Staatshaftung fort, wenn der Beamte den Schaden bei Handlungen vorgenommen hat, die nicht mehr zu den amtlichen Aufgaben gehören, ja ihnen wesensfremd sind. RG. 104 286; 155 362; 161 145. In solchem Falle kann eine Haftung nur in Frage kommen, wenn der Beamte den äußeren Anschein einer Amtshandlung absichtlich hervorruft oder sich doch bewußt zu nütze macht. RG. 2. 5. 41 SeuffArch. 95 161.

3. Nicht erforderlich ist, daß der Beamte zur **Vornahme der Handlung**, bei der er seine Amtspflicht verletzt hat, **verpflichtet war**. Es genügt, daß er sie als Amtsperson unter Überschreitung seiner Zuständigkeit vorgenommen hat. Badura RVerwBl. 59 144. Denn wenn auch nur die Verletzung der dem Beamten einem Dritten gegenüber vorliegenden Amtspflicht unter § 839 BGB. fällt, so besteht doch in Fällen der gedachten Art die Amtspflicht darin, daß der Beamte die Amtshandlung, wenn er sie einmal — wenn auch freiwillig oder unter Überschreitung seiner Zuständigkeit — übernommen hat, mit derselben Sorgfalt verrichten muß, wie die Akte, die er vorzunehmen verpflichtet ist. Daher haftet der Beamte (— bzw. der Dienstherr —), der eine von ihm erbetene amtliche Auskunft erteilt, für den aus der Unrichtigkeit der Auskunft erwachsenen Schaden gemäß § 839, auch wenn er zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet war, sie vielmehr nur aus Gefälligkeit oder gar unter Überschreitung seiner Zuständigkeit gegeben hat. RG. 68 282; 93 62; 118 98; 146 36; RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebenda; RG. 12. 6. 41 DR. 2196; Schaaf NationalsozBeamtztg. 35 520 ff.; Badura a. a. O.

Eine amtliche Auskunft, auch wenn sie freiwillig erteilt wird, muß dann erschöpfend sein, wenn der Empfänger auf ihre Vollständigkeit rechnen darf. RG. 16. 11. 28 JurRundsch. Mpr. 29 Nr. 6 Ziff. 531 = JW. 1 299 = JW. 29 1797. Ist damit eine Zusage für den Eintritt einer Rechtsfolge verbunden, so tritt Haftung für diese Zusage ein. RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebenda; Badura RVerwBl. 59 145. Wegen der Haftung einer mit Bankgeschäften befaßten Sparkasse für Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dritter Personen s. RG. 126 50.

Eine Haftung für solche Auskünfte wird dann ausgeschlossen sein, wenn der Beamte sie erkennbar nur als Privatperson — wenn auch gelegentlich einer Amtshandlung — erteilt hat. DRG. 18 101 (DRG. Braunschweig); RG. 49 273; Badura a. a. O. In diesem Falle kann der Beamte persönlich nach § 676, 823, 826 BGB. verantwortlich sein.

Eine Haftung tritt allgemein auch dann ein, wenn gewisse Handlungen als amtliche freiwillig übernommen und durchgeführt worden sind. RG. 71 60; 93 255; 140 423; 145 204; RG. 28. 6. 40 DR. 1951.

4. Auch **Unterlassungen** können unter den Begriff der Amtshandlungen fallen. Vorausgesetzt ist hierbei, daß für den Beamten eine Amtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung bestand. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher gepfändetes Geld pflichtwidrig nicht abliefern; RG. 56 92, oder wenn eine Stadtgemeinde pflichtwidrig unterläßt, in einer städtischen Badeanstalt die nötigen Schutzmaßnahmen zu treffen. DRG. München 21. 6. 38 HR. Nr. 1630.

cc) Die Ausübung öffentlicher Gewalt.

1. Der Beamte muß in Ausübung der ihm anvertrauten **öffentlichen Gewalt** gehandelt haben, wenn die unmittelbare und ausschließliche Haftung des Dienstherrn in Frage kommen soll. Diese Tätigkeit der Beamten steht im Gegensatz zu derjenigen Amtsausübung, die sich mit der Vertretung des Fiskus in seiner Eigenschaft als Privatrechtssubjekt befaßt, s. unten S. 311 ff. Es muß also, um die Haftpflicht des Dienstherrn zu begründen, eine Tätigkeit des Beamten in Rede stehen, die unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtet ist. Dagegen ist der Dienst in der Partei oder ihren Gliederungen niemals Ausübung der öffentl. Gewalt, s. oben S. 270; a. M. RG. 160 193; wohl aber die Tätigkeit der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. RG. 3. 2. 39 JW. 39 950. Daß die Handlung des Beamten in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgt ist, ist nicht erforderlich. Es kann vielmehr auch ein Akt des staatlichen Schutzes oder der staatlichen Fürsorge sich als Betätigung der öffentlichen Gewalt darstellen. RG. 101 354; 102 32; 104 286; 111 179; 114 201; 120 162; 121 254; 126 28; 144 262; 145 182; 147 275; 164 274 u. 165 91. Ein solcher Akt der staatlichen Fürsorge liegt z. B. vor, wenn ein Universitätsprofessor als Chirurg eine Operation in der Universitätsklinik vornimmt. RG. v. 5. 1. 29 JW. 29 2287. Dasselbe gilt, wenn ein Volksschullehrer es schuldhaft unterlassen hat, ein Schulkind zur freiwilligen Schulkollektivversicherung rechtzeitig anzumelden. RG. 3. 5. 40 SeuffArch. 94 137. Auch die Tätigkeit der Krankenkassen ist, soweit sie sich innerhalb des öffentl.-rechtl. Aufgabensbereiches der Kassen bewegt, hoheitlicher Art. RG. 165 91.

Überhaupt braucht es sich nicht um Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt zu handeln; getroffen wird vielmehr das gesamte, nicht von §§ 31, 89 BGB. umspannte Gebiet amtlicher Tätigkeit des Beamten, mithin jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staats darstellt. RG. 91 274; 101 355; 104 289; 105 100; 126 28; 144 267; 147 278; 155 186; 164 274; RG. 4. 10. 40 DR. 41 269; Schaff JW. 8 68. Dazu gehört z. B. die Pflicht der Behörde zur ordnungsmäßigen Verwahrung und Beaufsichtigung der Stempel und Siegel zwecks Verhinderung von mißbräuchlicher Benutzung. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454 = JW. 3372.

Zum Gebiet der öffentlichen Gewalt gehören auch die sogen. gemischten Rechtsverhältnisse, bei denen sich wie z. B. bei der Anlegung und Beaufsichtigung öffentlicher Straßen, der Pflege öffentlicher Anlagen usw., privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beziehungen gegenseitig durchdringen; s. Schack *BeamtJahrb.* 31 48 ff., *ZWR.* 4 154 ff. u. *RVwVBl.* 59 523 ff. Handelt es sich also um Tätigkeiten, die sowohl privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Seiten haben, so ist für die Haftpflicht entscheidend, ob sie mit der Ausübung der öffentl. Gewalt in einem hinreichend engen Zusammenhang stehen. *RG.* 126 28; *RG.* 18. 2. 38 *SuffArch.* 92 169; s. auch *OLG.* München 16. 10. 40 *DR.* 41 274.

Auch der Anspruch aus öffentlich-rechtlichen Verwahrungsakten gehört hierher; s. Weigert-Gruchot 69 303; *Arnschwalt Gruchot* 73 459; *Schack RVwVBl.* 56 189 ff. Bei jeder aus staatshoheitsrechtlicher Inbesitznahme folgender Verwahrung ist die Verwahrungs-, Obhuts- und Rückgabepflicht ausschließlich eine dem Beamten gegenüber dem Berechtigten obliegende Amtspflicht, deren schuldhafte Verletzung die Haftung des Staates nach Art. 131 *WeimV.* und § 839 *BGB.* begründet. *RG.* 115 419; 138 40. Hierzu gehört z. B. die Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen durch Polizeiorgane oder Gerichtsvollzieher bei Pfändungen; sodann die Aufbewahrung von Urkunden, Hypothekenbriefen usw. bei Gericht. In solchen Fällen kann neben einem Schadenersatzanspruch auch ein Anspruch aus einem Verwahrungsverhältnis in Frage kommen, das öffentlich-rechtlicher Natur ist. *RG.* 166 218; s. hierzu *Lohmann Ztschr.d.Akad.f.d.R.* 41 326 ff. Dagegen betont *RG.* 166 218, *Ztschr.d.Akad.f.d.R.* 41 335, daß die Beschlagnahme von Sachen durch die Polizei oder das Gericht oder Gerichtsvollzieher keinerlei vertragsähnliche Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Staat schaffe, sondern ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Eigentümers wegen Verschuldens von Beamten bei der Verwahrung oder Rückgabe sich neben Art. 131 *WeimV.* in Verbindung mit § 839 *BGB.* auch auf das öffentlich-rechtliche, keinerlei Vertragscharakter aufweisende Verwahrungsverhältnis stützen könne; s. aber hierzu *Lohmann a. a. O.*, der Bedenken gegen den Standpunkt des *RG.*, das in solchen Fällen den Rechtsweg auch wegen der Schadenersatzansprüche aus dem Verwahrungsverhältnis zuläßt, geltend macht.

Dagegen erzeugt die Handhabung der Gesetzgebungsgewalt durch das Reich, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist, keinen im Rechtsweg verfolgbaren Schadenersatzanspruch gegen das Reich. In diesem Falle greift Art. 131 *WeimV.* nicht ein. *RG.* 4. 11. 27 *ZW.* 28 102; *RG.* 8. 1. 27 *ZW.* 28 1036. Überhaupt können rein politische Handlungen wie z. B. Verhängung der Schutzhaft nicht Gegenstand von Amtshaftungsklagen sein. *RG.* 160 193.

2. Im einzelnen stellen sich u. a. folgende Akte als Staatshoheitsmaßnahmen dar:

Die Tätigkeit der Ärzte in einem staatlichen Krankenhaus (Haftung des Dienstherrn für fehlerhafte ärztliche Behandlung) DLG. Hamburg 1. 3. 29 HRN. 29 Nr. 1316; die Tätigkeit eines beamteten Arztes bei Abgabe eines Gutachtens. RG. 4. 7. 30 JW. 31 47 = HRN. 30 1845; s. auch Schlaeger LZ. 31 827 ff.; die Tätigkeit der Leiter des kassenärztlichen Vereins Deutschlands RG. 164 15 ff. u. 32 ff.

Die Urkundstätigkeit der Bahnbeamten bei der Herstellung öffentlicher Urkunden, z. B. von Frachtbriefen, während im übrigen der Eisenbahnbetrieb nach der — allerdings stark bestrittenen — Rspr. des RGs. eine privatwirtschaftliche Tätigkeit des öffentlichen Bahnunternehmens darstellt; s. unten S. 279.

Die Legung einer Fernsprechleitung über ein fremdes Grundstück (jedoch nur dem Eigentümer, nicht Dritten gegenüber) RG. 126 33.

Die Tätigkeit der Berufs-Feuerwehr und zwar nicht nur beim Löschen von Bränden, sondern auch bei vorbereitenden Handlungen, beim Herbringen von Feuerlöschgeräten in Bereitschaftsstellung und bei Übungen. RG. 129 133. So ist z. B. eine Kraftwagenfahrt des Führerrats eines Kreisfeuerwehrverbandes, die die Teilnahme des Verbandes an einer Provinzial-Feuerwehrtagung vorbereiten soll, Ausübung öffentlicher Gewalt. RG. 10. 1. 41 SeuffArch. 95 61. U. U. kann auch ein Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt handeln. DLG. Kiel 9. 3. 37 HRN. 37 Nr. 802; DLG. Königsberg 21. 11. 38 HRN. 39 Nr. 773.

Die Tätigkeit des Gemeindevorstehers (Schulzen) bei den ihm übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung, RG. 120 162.

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungs- und Versteigerungsverfahren und bei freiwilligen Versteigerungen. RG. 11 206; 56 89; 144 262, obwohl der Gerichtsvollzieher diese Hoheitshandlungen im Auftrage einer Privatperson vornimmt; er handelt daher nicht nur dem Schuldner und sonstigen Dritten, sondern auch dem Auftraggeber gegenüber bei Durchführung der Zwangsvollstreckung in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Der Gerichtsvollzieher haftet daher in derartigen Fällen dem Dritten nicht; dieser kann sich vielmehr nur an das Reich halten, mag auch der Beamte seine Pflichten gegen den Auftraggeber ebenfalls verletzt haben.

Die Tätigkeit der Beamten des Jugendamts bei Wahrnehmung der Interessen der ihnen anvertrauten Jugendlichen. DLG. Königsberg 20. 3. 36 HRN. 7 97.

Wegen des beamteten Kraftfahrzeugführers s. Hodum Beamt.=Jahrb. 35 496 ff. und Spohr MEBZ. (D. Deutsch. VerwB.) 38 356 ff. Das Oberf. der Wehrmacht hat am 26. 9. 38 (HeeresWB. Teil B 241 ff. i. d. F. HeeresWB. 40 Teil B 163) Richtlinien über das Verfahren bei Kraftfahrzeugunfällen von Dienstkraftfahrzeugen in zivilrechtl. Hinsicht erlassen; s. dazu Fischer Ztschr.f.Wehrrecht 40 240 ff.

Die Führung eines Kraftwagens durch einen Beamten oder Amtsträger gilt dann als Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn die für die Fahrt maßgebende Zielsetzung, z. B. zwecks Beseitigung von Rundfunkstörungen durch einen Postbeamten oder zwecks sicherungspolizeilicher Maßnahmen in das Gebiet der Hoheitsakte fällt und zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, daß die letztere ebenfalls dem Bereich der hoheitlichen Betätigung angehört. RG. 125 98; 155 186; 158 83; 160 193; 164 273; 166 1; 167 1. Dabei gelten nicht nur die unmittelbar der Erfüllung des staatshoheitlichen Zwecks dienenden Handlungen als zu dem hoheitlichen Bereich gehörig; abweichendes gilt, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die ausschließlich den allgemeinen bürgerlichen Rechts- und Wirtschaftsverkehr betreffen; s. unten S. 311. Die innere Beziehung zu einem Hoheitsakt fehlt, wenn die schädigende Handlung nur in einer äußeren, zeitlichen oder gelegentlichmäßigen Beziehung zu der Ausübung der staatshoheitlichen Handlung steht. RG. 156 401; 161 145; 166 1. Bei einer Dienstreise entfällt die Ausübung öffentl. Gewalt, wenn die Fahrt z. B. auf weiten Umwegen privaten Zwecken dient. RG. 161 145. Wenn aber der Umweg nur geringfügig ist und sich nur als gewisse Ausbuchtung der rein dienstlichen Fahrt darstellt, bleibt die ganze Fahrt als in Ausübung öffentl. Gewalt erfolgt. RG. 167 367.

Über die Leitung eines Kraftwagens durch einen SA-Mann in Ausübung öffentl. Gewalt s. RG. 160 193; deshalb gilt, wenn ein SA-Mann als Kraftfahrer bei einer Dienstreise einem Dritten Schaden zufügt, diese Handlung als Ausfluß öffentl. Gewalt. OLG. Dresden 1. 6. 39 HR. Nr. 1349.

Über die Regelung von Schadenersatzansprüchen bei Unfällen von Kraftfahrzeugen verschiedener Reichsverwaltungen s. RM. 21. 10. 37 (Rhaush. u. BesBl. 37 302); s. dazu RuPrWdZ. 20. 4. 38 (WBl. 733).

Der Landrat handelt bei Verwaltung des Hauszinssteueraufkommens im Rahmen seiner Amtstätigkeit, also in Ausübung der öffentlichen Gewalt. RG. 23. 7. 35 JW. 3531.

Der Lehrer handelt bei seiner Amtstätigkeit insbes. bei Erteilung des Unterrichts und Beaufsichtigung der Schüler stets in Ausübung der öffentlichen Gewalt. RG. 121 254. Die Haftung ist stets eine außervertragliche, auch den Schülern gegenüber, da ein sogenannter Schulvertrag zwischen dem Schulträger und dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht zustandekommt. Die Aufnahme in eine öffentliche Schule ist bei Volksschulen ein einseitiger und bei höheren Schulen ein zweiseitiger Hoheitsakt. Der in § 278 BGB. enthaltene Grundgedanke kommt nach RG. 135 12 nicht zur Anwendung, da kein vertragsähnliches Verhältnis besteht.

Bei Schuldiebstählen haftet das Land bzw. die Gemeinde, wenn der Schulbehörde bei Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen (mangelnde Aufsicht durch den Schultjenner, Unterlassung der Anbringung von Sicherungen für die Garderobe der Schulkinder usw.) ein Verschulden zur Last fällt.

Obrigkeittliche Akte sind auch die von einem Lehrer an einer öffentlichen Schule getroffenen Anordnungen, z. B. die bei Leitung des Turnunterrichts gegebenen Anweisungen, RG. 84 29; die Tätigkeit des Lehrers bei der Veranstaltung der Reichsjugendwettkämpfe, RG. 121 254; ferner die von ihm bei Ausübung der öffentlichen Gewalt angerichteten Schäden, insbesondere bei Züchtigungen (JW. 06 85; RG. 105 227; RG. 12. 1. 37 Warneher 39 140) oder im Falle der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Verletzungen der Schüler beim Turnen, Spielen, bei Ausflügen, Schwimmen u. dgl.); RG. 42 142; 65 290; 84 27; RG. 16. 5. 39 Warneher 39 301; PrDWB. 60 480. Der Dienstherr haftet auch, wenn nicht die Schüler, sondern Dritte z. B. beim Ballspiel der Schüler unter Aufsicht eines Lehrers verletzt sind (RG. 125 85) oder wenn bei einer Schulfest Gäste durch Fahrlässigkeit von Lehrern (Umstürzen einer ungenügend gesicherten eisernen Reckstange) verletzt worden sind (RG. 23. 9. 31 LZ. 31 1327). Der Lehrer darf auch gefährliche Spiele der Kinder in den Pausen nicht dulden. RG. 24. 3. 31 JW. 4 118. Eine Haftung gem. Art. 131 Weim. V. tritt jedoch nur ein, wenn es sich um öffentliche Schulen handelt; vgl. RG. JW. 25 2445. Bei Verschulden der Lehrer an Privatschulen kommen die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Unterricht an den Privatschulen von staatlichen oder städtischen Beamten erfolgt. RG. 84 33.

Obrigkeittliche Akte sind ferner die Handlungen der Soldaten, die zur militärischen Ausbildung der Truppen vorgenommen sind; hierher gehören z. B. die Schießübungen, die Übungen der Pioniere im Schanzen- und Brückenbau. RG. 24 36; 54 198; 120 304; die Beschaffung von Sachgütern, Lebensmitteln usw., mit militärischen Kraftwagen, sofern sie in engster Beziehung zur Ausbildung und zur Förderung der militärischen Verwendungsfähigkeit der Truppe steht. RG. 161 145; f. auch RG. 155 186; RG. 29. 3. 27 JW. 27 2199; RG. 7. 1. 30 JW. 30 1185 u. RG. 8. 12. 39 JW. 40 454 und dazu Wagner a. a. D., RG. 22. 12. 39 JW. 509 (Haftung eines Soldaten bzw. des Reichs für einen Schaden bei dienstlicher Benutzung eines Dienstkraftwagens); RG. 28. 6. 40 DR. 41 440 (Haftung des Reichs für schuldhaftes Verhalten eines Soldaten bei Vorführung eines Maschinengewehrs gegenüber Zivilpersonen; f. auch RG. 22. 12. 39 JW. 40 509 = SeuffArch. 94 59 und Konneberger DR. 41 441). Ferner sind obrigkeittliche Akte die Handlungen der Soldaten (RG. 108 388), bei denen man nicht vom „Amt“, sondern vom „Dienst“ spricht, z. B. wenn ein Soldat seine Waffe im Quartier entlädt und dabei eine Person verletzt. RG. 101 355; 155 363. Das gleiche gilt für das Übungsschießen der Polizeimannschaft, RG. 125 95; die Führung eines Kraftwagens, der Polizeimannschaften zum Übungsschießen befördert. RG. 125 98; oder der Erlaß und die Vollstreckung polizeilicher Verfügungen, RG. 26 339. Auch ein im staatl. Forstrevier auf wildernde Hunde schießender Hilfsförster handelt in Ausübung öffentl. Gewalt. RG. 155 338. Abweichendes gilt, wenn ein Beamter sein eigenes Fahrrad ohne Auftrag für die Überbringung eines Dienst-

befehls bedürftig. RG. 156 401; f. auch RG. 11. 3. 38 HR. Nr. 651 = JW. 1652. Über Schwarzfahrten von Soldaten mit reichseigenen Wagen f. RG. 22. 12. 39 JW. 509, RG. 161 145 und dazu Stammwitz D. Gem. u. Wirtschaft. 40 Nr. 13/14.

Die Tätigkeit der Beamten im Postbetrieb wurde bisher meistens als privatrechtlicher Natur angesehen, so z. B. das Leeren der Briefkästen, das Sortieren der Briefe, die Beförderung der Briefe, Geldsendungen und Pakete von einem Postamt zum andern oder zum Bahnhof. RG. JW. 25 942 Nr. 11; RG. 109 209; sowie die Lieferung elektrischer Kraft. RG. 126 32; vgl. auch RG. 104 143; 126 32; 130 402; 139 151. Vereinzelt treten diese Verkehrsbeamten aber schon nach früherer Ansicht als Träger von Hoheitsrechten auf, z. B. bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, der Aufnahme von Wechselprotesten, der Vornahme von Vollstreckungshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren und der Beitreibung von Gebühren. RG. 91 273; 107 275. Abweichend hiervon nahm schon früher Hellmuth LZ. 30 802 ff. und 32 1505 ff. und D. Verw. 37 269 an, daß die mit der Post getätigten Geschäfte niemals privatrechtlicher Natur seien, auch nicht etwa sich als Verträge öffentlich-rechtlicher Art, sondern als Hoheitsakte darstellten, da die Post dem Benutzer nicht gleichgeordnet, sondern übergeordnet sei; ähnlich Bühler bei Anschütz Thoma 599; RGSt. 51 65; 52 310; 54 204; 62 338; Dhneseorge Ztsch. Akad. f. D. R. 37 385 ff., DRecht 1938 S. 404 ff. u. DVerw. 38 97 ff.; Körner DVerw. 37 222 ff. u. Ztsch. Akad. f. D. R. 38 821; ähnlich Richter D. Verw. 38 560 ff. u. JW. 38 3274; Schack HR. 8 68 ff. u. RVerwBl. 60 655 ff.; auch Schuch Beamt. Jahrb. 40 118 ff. bezeichnet die gesamte Tätigkeit der Post als öffentlichen Dienst; f. auch unten S. 312. Das RG. hat sich diesem neuen Standpunkt in RG. 158 83 insoweit angeschlossen, als es sich um die Tätigkeit der Post wegen und bei der Beförderung von Briefen handelt, und angenommen, daß bei dem gesamten Tätigkeitsbereich dieser Art hoheitliche Funktionen vorliegen. Vorher (RG. 155 333) hatte das RG. die Bereitstellung der Fernsprechanlagen durch die Post als auf öffentl.-rechtl. Vertrag beruhend, behandelt; auch das DLG. Königsberg hat in der G. v. 16. 11. 39 HR. 40 Nr. 861 den gesamten Post- u. Telegraphenbetrieb, z. B. die Vermessungsarbeiten von Telegraphenbeamten, als im Bereich der öffentlichen Gewalt liegend bezeichnet; dagegen hat das DLG. Königsberg am 26. 6. 41 (HR. 42 Nr. 74) die Dienstfahrt eines Postwagens zum Zwecke der Reparatur eines Postkraftwagens als in den bürgerlichen Geschäftskreis der Postbehörde fallend bezeichnet. Neuerdings hat das RG. 164 274 auch die Paketbeförderung durch die Deutsche Reichspost als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen; f. dazu Hellmuth DVerw. 41 35 ff. RG. 21. 6. 40 (erwähnt RG. 165 365) hat Dienstfahrten, die der Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Postwesens dienen, ebenfalls als hoheitsrechtliche Tätigkeiten angesehen u. RG. 165 365 hat das gesamte Fernmeldewesen unter die öffentliche Gewalt eingereiht. So hat auch RG. 10. 1. 41 DR. 41 1224 die

Kraftwagenfahrt eines technischen Angestellten der Reichspost, die dem Zwecke der Beseitigung von Rundfunkstörungen dient, zu den hoheitlichen Aufgaben der Reichspost gerechnet.

Über die Frage, inwieweit die Dienststreifen, die für Hoheitszwecke unternommen werden, zur öffentl. Gewalt gehören, hat sich RG. **165** 365 dahin ausgelassen, daß zwar der Weg des Beamten zur Dienststelle — abgesehen von der Unfallfürsorge s. unten Anm. 6 zu § 107 — nicht zum Dienst gehöre und auch Dienststreifen, soweit der Weg nach außerhalb mit den vom Beamten selbst gewählten Transportmitteln (Auto, Eisenbahn, Schiff) unternommen werde, nicht in den Bereich der Hoheitsakte falle, wohl aber, wenn dafür ein behördeneigener Wagen oder ein beamteneigener Wagen, der an die Stelle des ersteren tritt, benutzt werde und die Dienstreise hoheitsrechtliche Ziele und zwar auch schon nur zur Vorbereitung solcher Ziele verfolge; s. auch RG. **125** 98; **155** 186; **156** 401; **160** 193; **161** 145; **162** 308 u. **166** 1 (9); RG. 11. 3. 38 JW. 1652 u. 6. 9. 40 DR. 2254 = SeuffArch. **94** Nr. 71.

Das RG. will aber nicht die gesamte übrige Tätigkeit der Post als Ausübung öffentl. Gewalt ansehen, da ihre Stellung als Hoheitsverwaltung hierzu nicht notwendig zwingt. Das RG. hat ferner in RG. **161** 174 = JW. **40** 38 am 23. 6. 39 das Postcheckverhältnis als auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhend angesehen, der beim Verschulden eines Beamten zum Schadensersatz nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften führen könne; es hat aber dahin gestellt sein lassen, ob die Beamten und Angestellten der Post bei ihrer Tätigkeit im Postcheckverkehr in Ausübung öffentl. Gewalt im Sinne des Art. 131 Weim.V. handelten.

Im Eisenbahnbetrieb hat sich eine der Reichspost entsprechende Ansicht nicht durchgesetzt. RG. 2. 9. 38 HR. 1531 reißt den Betrieb eines Maschinen- und Abstellbahnhofes nicht unter die Ausübung öffentl. Gewalt ein; nur bei Bahnbediensteten mit eigener Polizeigewalt will das RG. Hoheitsfunktionen anerkennen. Dem dürfte aber § 3 Abs. 2 RBahnG. widersprechen, wonach die Erfüllung der Aufgaben der Reichsbahn öffentlicher Dienst ist und die Reichsbahn zum Nutzen des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft zu verwalten ist, ihr also jeder gewerbl. Gewinnzweck fernliegt; im § 16 Abs. 2 RBahnG. ist überdies anerkannt, daß die Reichsbahn kein Gewerbebetrieb ist. RG. **161** 341 hat diesen Standpunkt abgelehnt und im Gegensatz zur Reichspost mit Rücksicht auf deren angeblich viel weitergehende staatshoheitlichen Rechte die Personenbeförderung der Reichsbahn nicht als Ausübung hoheitlicher Gewalt, sondern als privatrechtl. Werkvertrag angesehen. Das OLG. Kiel 6. 8. 40 (HR. Nr. 1464) will die Reichsbahn auch nicht deshalb haften lassen, weil der Zug, durch den ein Reisender verletzt ist, Briefpost mitgeführt hat. Nach Ansicht des RG. und ihm folgend OLG. München 17. 3. 41 HR. Nr. 773 haftet die Reichsbahn für Unfälle aus fahrlässigem Verschulden eines Bahnbeamten nicht nach dem Amtshaftungsges., sondern nach den §§ 89, 30 u. 31 u. §§ 823 ff., 831 BGB. Die

Erfüllung der Aufgaben der Reichsbahn sei zwar öffentlicher, aber nicht hoheitsrechtlicher Dienst; die Tätigkeit der Reichsbahn sei ihrer Natur nach wirtschaftlich, wenn auch gemeinwirtschaftlich; die Personenbeförderung durch die Reichsbahn sei nicht Ausübung fürsorglicher Hoheitsgewalt. Gegen die Entsch. d. RG. wenden sich mit überzeugenden Gründen Weber Ztschr. Adm.f. D.R. 39 679 und Carl JW. 40 998. Ferner hat RG. 162 364 und ebenso RG. 18. 10. 40 DR. 41 666 und OLG Düsseldorf 23. 4. 40 (HRN. Nr. 1463) — m. E. zu Unrecht — angenommen, daß ein Schrankenwärter der Reichsbahn bei Bedienung der Schranken keine öffentliche Gewalt ausübe, auch dabei nicht als Bahnpolizeibeamter, sondern als Betriebsgehilfe tätig sei. Auch gegen diese Entsch. wendet sich Carl a. a. D. mit Recht. Dagegen haftet nach der vom RG. gebilligten Entsch. des OLG. Düsseldorf 23. 4. 40 (HRN. Nr. 1463 die Reichsbahn auf Grund des HaftpflichtG., wenn der Schrankenwärter bei Bedienung der Schranke die ihm Dritten gegenüber obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat. Das RG. 17. 10. 40 (DR. 41 156) hat sich für das Unternehmen „Reichsautobahnen“, obwohl es ihm wie der Reichsbahn Hoheitscharakter zubilligt, dem RG. angeschlossen und die mit dem Betriebe der „Reichsautobahnen“ verbundene Betätigung, z. B. eine Dienstreise eines leitenden Beamten zu einer dienstlichen Besprechung, grundsätzlich dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftsbereich zugewiesen. Auch dieser Entscheidung ist nicht beizutreten. Jedoch hat sich Heinze DJ. 41 545 dem RG. angeschlossen. Das OLG. München 17. 3. 41 (HRN. Nr. 773 hat den Anspruch eines durch Verschulden von Reichsbahnbeamten bei der Personenbeförderung gegen die Reichsbahn geltend gemachten Anspruchs nur auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes, nicht aber nach Art. 131 WeimB. zugelassen, da die Reichsbahnbeamten bei der Personenbeförderung nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt handelten.

Einen guten Überblick über die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Reichsbahn und Reichspost gibt unter eingehender Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung und des Schrifttums Meyer in DJ. 41 362 ff. und tritt für eine einheitliche rechtliche Behandlung der beiden öffentlichen Reichsverwaltungszweige auf dem Gebiet der Haftpflicht ein.

Öffentliche Tätigkeit ist ferner die Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit. RG. 1. 10. 26 JurRundsch. 26 Rspr. Nr. 2342; f. weitere Rspr. nebst Schrifttum bei Amtsverletzungen der Richter bei Kahser 68—111. Die Tätigkeit der Standesbeamten, und der Gemeindevorsteher bei der Aufnahme von Testamenten ist selbstverständlich öffentlicher Natur. RG. 84 29;

Die mit der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuern betrauten Beamten üben öffentliche Gewalt aus; Das gilt auch für die Führung der Steuerrolle für die Hauszinssteuer. RG. 165 257.

Dagegen befinden sich die Telegraphenbauführer bei Überwachung von Kabellegerarbeiten nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt. RG. 91 273.

Ferner ist obrigkeitlich die Amtstätigkeit des Urkundsbeamten. RG. 84 29;

Ein vom Reichsnährstand veranstalteter Lehrgang für Milchkontrollassistenten ist Ausübung öffentl. Gewalt, nicht aber die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer. RG. 12. 5. 39 DJ. 1473.

Als Ausübung öffentl. Gewalt gelten ferner:

die Tätigkeit der Zwangslotsen und der Beamten des Kaiser-Wilhelm-Kanals RG. 86 122; 87 348; 93 36; 105 101; 111 378; nach der Betriebsordnung v. 31. 3. 22 ist der Kanallotse nicht mehr Zwangslotse, sondern selbständiger Gewerbetreibender, so daß der Reichsfiskus für das Verschulden des Lotsen nur beim Vorliegen eines besonderen Verpflichtungsgrundes haftet. RG. 110 349. Der Lotse des Hamburger Hafens ist je nach seiner Tätigkeit bald Beamter, bald Privatbediensteter, so daß die Haftung für ihn sich je nach seiner Tätigkeit im Einzelfall verschieden gestaltet. RG. 9. 7. 26 JW. 26 2294. Dagegen übt obrigkeitliche Akte auch der Arbeiter aus, der im Bereich der Strompolizei die staatliche Fürsorge ausübt, wenn er auch keine Befehlsgewalt hat. RG. 25. 2. 38 JW. 2545.

3. Dagegen fallen in den Privatrechtsbereich alle diejenigen Handlungen, die **nur gelegentlich oder aus Anlaß der Ausübung von Hoheitsrechten** erfolgen und auch nicht mit ihnen im inneren Zusammenhang stehen und **ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der reinen staatlichen Vermögensverwaltung** angehören. RG. 104 288; 105 231; Schad JW. 8 70 ff.

So sind Anordnungen und Handlungen der Militärverwaltung, die lediglich aus Anlaß der Ausübung eines Hoheitsrechts erfolgen, jedoch ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehören, fiskalischer Natur. So hat die Verwaltung die privatrechtliche Pflicht der ordnungsmäßigen Verwahrung, Untersuchung, Be- oder Wegschaffung der zu fiskalischen Beständen gehörigen Materialien (RG. 55 174; 78 329); ferner hat sie die zivilrechtliche Unterhaltungspflicht an Gebäuden und die Fürsorge für eine ordnungsmäßige Beschaffenheit von Eigentumsgegenständen, die Gefährdungen ausschließt (RG. 53 276; 54 53 und 157).

Ebenso verneint RG. in der wenig befriedigenden Entsch. 15. 3. 40 DR. 1108, daß die Beamten, die die Aufsicht über die von der Bevölkerung freiwillig unentgeltlich übernommenen Gemeinschaftsarbeiten führen und dabei schuldhaft handeln, in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig sind; s. dazu Herschel DR. 40 1108. Auf diese Weise haben die zu Schaden gekommenen freiwilligen Helfer keinen Schadensersatzanspruch auf Grund des Art. 131 WeimB. und § 839 BGB.

dd) **Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht.**

1. Der Beamte muß, um die Haftpflicht des Dienstherrn herbeizuführen, **eine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt haben.**

2. Über die Haftung des Dienstherrn bei rechtmäßigen Eingriffen (Enteignung, Maßnahmen bei Feuersbrünsten, Beschlagnahme von Woh-

nungen zur Unterbringung Obdachloser usw.) s. RG. 64 184; 94 73; 112 95; 126 361. Es handelt sich dabei um das sog. **Staatsnotrecht**, auch polizeiliches Notstandsrecht genannt. v. Bohlen JW. 33 2251 ff. Denn es ist in solchen Fällen die Rede nicht nur vom Aufopferungsanspruch, sondern auch von der Verpflichtung des Einzelnen, seine besonderen Rechte zur Förderung des allgemeinen Wohls zurücksetzen zu lassen. Also „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Es ist aber ein allgemeines staatliches Notstandsrecht, sich über das geltende Recht hinwegzusetzen, nicht anzuerkennen. RG. 4. 12. 31 JW. 32 3768. Wegen einer Gesundheitsbeschädigung, die ohne Verschulden eines Beteiligten durch Pockenimpfung verursacht ist, kann kein Schadenersatz beansprucht werden. Großer Senat RG. 156 305; dagegen Weber Ztschr. Akad. f. D. R. 38 133; a. M. Hofacker RVerwBl. 61 69, der aber in diesem Falle den Rechtsweg überhaupt für unzulässig hält.

Über Entschädigungsansprüche für schuldlos rechtswidrige Eingriffe der Wehrmacht s. Wesenberg DVerw. 38 298 ff.

Keine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn die Amtsträger der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands Verstöße der zu der Vereinigung gehörenden Kassenärzte gegenüber den Amtsträgern zu Unrecht beanstanden und ahnden; daraus können also von den Kassenärzten keine Schadenersatzansprüche aus § 839 BGB. und Art. 131 WeimB. gegen die Vereinigung hergeleitet werden. RG. 26. 4. 40 DR. 1632 = RG. 164 15 ff. u. 32 ff.

3. Nicht für jede Verletzung einer Amtspflicht haftet der Dienstherr. Diese Haftung tritt vielmehr nur ein, wenn der Beamte eine Amtspflicht verletzt, die ihm nicht nur gegenüber dem Dienstherrn, sondern auch **gegenüber dem Geschädigten** obliegt. RG. 78 243; 135 110; 139 153; 158 83. Als „Dritter“, dem gegenüber dem Beamten die Amtspflicht obliegt, ist jeder anzusehen, dessen Interessen durch die Nichterfüllung der Amtspflicht nach der besonderen Natur der Dienstgeschäfte — nicht etwa bloß infolge zufällig hinzutretender äußerer Umstände — berührt werden. RG. 108 367; 154 268. So besteht eine Amtspflicht auch gegenüber solchen Personen, gegen die sich die Amtsausübung nicht unmittelbar richtet, die aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können, z. B. wenn Dritte infolge Vernachlässigung der Aufsichtspflicht eines Lehrers von spielenden Schülern verletzt werden. RG. 125 85; s. auch RG. 78 243; 86 105; 95 719; 107 274; 138 312; 147 142; oder wenn Kinder durch lungenkranke Lehrer, deren Krankheit durch den Schulleiter nicht sorgfältig festgestellt ist, an ihrer Gesundheit Schaden leiden (Eltern der Kinder als Dritte, denen gegenüber die Amtspflicht des Leiters besteht). RG. 16. 5. 39 Warnerher 39 301. Ein Postbeamter, der bei einer Dienstreise mit einem amtlichen Kraftwagen einen Unfall verursacht, verletzt eine ihm gegenüber dem Verletzten obliegende Amtspflicht. RG. 158 83. Dasselbe gilt bei Amtspflichtverletzung eines SA-Mannes oder eines Beamten bei Leitung eines amtlichen Kraftwagens. RG. 160 193; RG. 4. 10. 40 DR. 41 269.

Ist die Amtspflicht auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt, so liegt sie dem Beamten nicht gegenüber anderen Personen ob. RG. 138 312. Zu den „Dritten“ gehört bei einer Amtspflichtverletzung, die sich gegen eine Ehefrau richtet, nicht ohne weiteres der Ehemann. RG. 126 253. Die Staatshaftung fällt fort, wenn es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, die dem Beamten lediglich im Interesse des Staates und der Allgemeinheit auferlegt sind; RArbG. 25. 11. 36 BRR. 8 107; Schack BRR. 8 76; 3. B. wenn ein Minister bei Währungsmaßnahmen fehlgegriffen hat. RG. 4. 11. 27 HR. 28 59 = JW. 28 102. Dasselbe gilt, wenn der Zweck der Amtspflicht nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist; RG. 140 423; 154 268. So hat 3. B. im Gegensatz zu dem Aufgabenkreis der Polizei, der die Verhütung strafbarer Handlungen auch zum Schutze des einzelnen obliegt, die Staatsanwaltschaft bei Erfüllung der ihr in § 152 Abs. 2 StPO. auferlegten Pflicht, wegen strafbarer Handlungen einzugreifen, nur öffentliche Interessen wahrzunehmen. Die Unterlassung solcher Maßnahmen ist daher keine Verletzung einer einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflicht. RG. 154 268. Auch dem über ein Armenrechtsgesuch entscheidenden Richter liegt die Amtspflicht zur ordnungsmäßigen Prüfung des Gesuchs nur den öffentlichen, nicht aber den privaten Interessen des Gegners der armen Partei gegenüber ob. RG. 135 110; 155 218.

Zu den Dritten im Sinne des § 839 BGB. können auch das Reich, ein Land und die sonstigen öffentlichen Körperschaften gehören. RG. 134 311; 144 119. Vielfach tritt aber in solchen Fällen aus staatspolitischen Erwägungen eine Haftung der einen Behörde gegenüber einer anderen 3. B. einer Gemeinde gegenüber dem Land nicht ohne weiteres ein; s. auch DLG. Königsberg 25. 5. 33 BRR. 37 98.

Dritter ist aber nicht ein Bürge des Schuldners, der infolge Versehens des Gerichtsvollziehers, das zur fruchtlosen Pfändung des Schuldners geführt hat, von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird. RG. 147 142.

Die Frage, wem gegenüber dem Beamten eine Amtspflicht obliegt, ist oft sehr zweifelhaft und läßt sich nur im Hinblick auf die besondere Art der dem Beamten zur Amtspflicht gemachten Tätigkeit unter Berücksichtigung des Zwecks und der Interessen, denen sie dienen soll, beantworten. RG. 72 324; 78 243; 135 110. Der Begriff der „Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht“ darf nicht zu eng gefaßt werden, da sonst die Haftung des Dienstherrn sowohl wie des Beamten in einer der Allgemeinheit gegenüber abträglichen Weise entfallen würde; s. RG. 30. 5. 38 DJ. 1395 = JW. 38 2277. Im einzelnen gilt folgendes:

a) **Nicht unter § 839** fallen die zahlreichen Dienstvorschriften, deren Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Landesverteidigung, der Strafrechtspflege, des Steuerwesens, der Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Gemeinwesens oder das Interesse des Gemeinwesens an einer ordentlichen Amtsführung des Beamten ist. RG. 78 243; 118 327. Deshalb kommen die Vorschriften, die für die Dienstführung des Beamten

im inneren Betriebe aufgestellt sind, also lediglich den Charakter von Ordnungsvorschriften haben, hier nicht in Betracht.

Hierher gehört z. B. das Verbot, ohne richterliche Erlaubnis an Sonn- und Feiertagen Zustellungs- und Vollstreckungshandlungen vorzunehmen (§§ 188, 761 ZPO.), ferner die Vorschriften über Beginn und Ende der Dienststunden u. dgl.

Bei den Maßnahmen, die ein Landgerichtspräsident auf Grund einer Dienstaufsichtsbeschwerde trifft, erfüllt er keine ihm gegenüber dem Beschwerdeführer obliegende Amtspflicht; denn die Dienstaufsicht über die Beamten hat zum Zweck die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, nicht den Schutz der Interessen einzelner Personen. RG. 30. 5. 38 DZ. 1395 = JW. 2277.

Amtspflichtverletzungen, die nur nach innen wirken, z. B. bei Erstattung von Gutachten, die der Steuerbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung dienen sollen, also nach außen nicht hervortreten, führen keine Schadensersatzpflicht nach sich, auch wenn sie den Beteiligten zur Stellungnahme mitgeteilt sind. RG. 149 275.

b) Dagegen sind als **Pflichten, die dem Beamten gegenüber Dritten** obliegen, solche anzusehen, die dem Beamten im Interesse des einzelnen auferlegt sind. RG. 78 243.

Hierher gehören z. B. die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. RG. 87 419; 88 171; 92 344; die Wahrheitspflicht RG. 154 122. Die Pflicht des Beamten, Siegel und Stempel ordnungsmäßig zu verwahren und zu beaufsichtigen, um Dritte gegen Schaden zu schützen, der ihnen durch unbefugte Benutzung der Siegel usw. entstehen kann. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454 = HR. 7 151. Überhaupt ist auf dem Gebiete des Beurkundungs- und Grundbuchrechts der Kreis des „Dritten“ weit zu ziehen. RG. 151 113 und 175; 154 268 u. 288; 155 253. Verlezt also ein Grundbuchbeamter schuldhaft seine Amtspflichten, so ist der Geschädigte stets „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB., mag auch die verletzte Vorschrift von vornherein nicht grade seinen Schutz bezwecken. RG. 151 395; 155 253; abweichendes gilt im Zwangsvollstreckungsverfahren. RG. 151 113 und 177; 155 253; s. aber Hesse DZ. 37 1749 und 1750 (gegen RG. 155 253). Die Pflicht des Beamten, Irrläufer unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten, liegt ihm Dritten gegenüber ob. DVG. Königsberg 16. 6. 30 JW. 31 1103. Die Pflicht, sich jedes Mißbrauchs seiner Amtstätigkeit zu enthalten, liegt dem Beamten gegenüber jedem Dritten ob, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte. RG. 154 208; s. auch RG. 15. 6. 37 HR. Nr. 1244.

Ferner sind Pflichten Dritten gegenüber z. B.:

die Pflicht des Eisenbahnbeamten, sich von der Übereinstimmung des von ihm abgestempelten Frachtbriefduplikats mit dem Frachtbrief zu überzeugen. RG. „Recht“ 24 220 Nr. 639; die Pflicht des Eisenbahnbeamten, den Duplikatfrachtbrief vor Annahme des Gutes nicht zu unterstempeln und herauszugeben. RG. 11. 3. 27 JW. 27 1352 = JurRundsch. 27 Nrpr. Nr. 1131;

die Pflicht der Gefängnisbeamten, durch Weiterversicherung der Gefangenen für die Erhaltung der Anwartschaft zu sorgen. RG. 27. 1. 33 JW. 33 2951;

die Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers s. RG. 51 186; 87 294 und 147 136. Dagegen besteht keine Amtspflicht des pfändenden Gerichtsvollziehers gegenüber dem Bürgen des Pfändungsgläubigers. RG. 147 142. Ueberhaupt ist für das Vollstreckungsverfahren des Gerichts und des Gerichtsvollziehers der Kreis des „Dritten“ nicht zu weit zu ziehen. Die Amtspflicht des Gerichtsvollziehers beschränkt sich regelmäßig auf den Vollstreckungsgläubiger und den Vollstreckungsschuldner. Nur ausnahmsweise kann sich unter besonderen Umständen der durch die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers geschützte Personenkreis über die Hauptbeteiligten erweitern; s. RG. 87 294; 140 427; 151 113; 140 43; 147 142. Ähnliches gilt für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts. RG. 151 175;

die Pflicht der Ortsbehörden, die Beiträge zur Sozialversicherung, auch freiwillig Versicherter, einzuziehen und die Pflicht der Krankenkasse, die Arten der Invalidenversicherung umzutauschen RG. 158 226; s. RG. 120 162; die Pflicht der Polizeibehörden, bei Erteilung und Entziehung der polizeilichen Erlaubnis zum Gewerbebetrieb die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. RG. 12. 11. 37 JW. 38 501; die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß auf öffentlichen Straßen Verkehrshindernisse beseitigt oder durch Beleuchtung pp. kenntlich gemacht werden. RG. 10. 12. 38 SeuffArch. 93 179; s. auch RG. 138 259; RG. 26. 1. 27 JW. 1265. Auch für ordnungsmäßige Anbringung der Verkehrszeichen haftet die Polizei; der Träger der Straßenbaulasten, z. B. eine Stadtgemeinde, hat nur die reinen wirtschaftlichen und technischen Aufgaben der Beschaffung und Anbringung der Zeichen zu bewirken. RG. 162 273.

Die mit der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuern betrauten Beamten haben eine Amtspflicht gegenüber dem Steuerschuldner. Dies gilt aber nicht für die Führung der Steuerrolle für die Hauszinssteuer und die Übersendung der Steuerzettel. RG. 165 257.

Die Amtspflichten des Katasterbeamten bei der Fortschreibung der in das Grundbuch zu übernehmenden Gebäudesteuer- und Grundsteuermutterrollen sind solche gegenüber Dritten, insbesondere den am Grundbuchverkehr beteiligten Personen. RG. 100 102; 148 375; 165 257.

Der Landrat hat die Pflicht, die örtlichen Polizeiverwaltungen dazu anzuhalten, die öffentlichen Straßen im Interesse der Allgemeinheit in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere ihre Gefährdung durch Rodeln zu verhüten. RG. 8. 11. 35 SeuffArch. 90 110.

Den Leiter einer Schule trifft gegenüber den Schülern und deren Eltern die Amtspflicht, die Schüler gegen Ansteckungsgefahr durch kranke Lehrer mit allen Mitteln zu schützen. RG. 12. 11. 35. „Deutsche Rechtsprechung“ 36 Rpr. Nr. 384.

Der Staatsanwalt, der Vorstrafen mitteilt, die er nach § 4 G. 9. 4. 20 in der Fassung des G. v. 24. 11. 33 (RGBl. I 1000) nicht mitteilen durfte, verletzt die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht. RG. 22. 1. 37 HRN. 37 Nr. 52.

ee) Verschulden des Beamten. Ursächlicher Zusammenhang. Beweislast.

1. Den Beamten muß ein **Verschulden** treffen. Das Verschulden kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen. Ohne Verschulden des Beamten ist eine Haftpflicht aus Art. 131 Weim. V. nicht begründet. RG. 116 286; 126 30. Der Staat haftet daher nicht, wenn der Beamte eine objektive gesetzwidrige Handlung ohne Verschulden vornimmt. RG. 102 168; 112 340; 116 286; 121 225; s. auch oben S. 281 a. E. Liegt aber ein Verschulden vor, so ist die Haftung auch dann gegeben, wenn keine Schädigungsabsicht vorgelegen hat. RG. 17. 1. 41 DR. 1458 ff.

2. In einem besonderen Falle geht die Haftung des Dienstherrn weiter, als die Haftung des Beamten sich erstrecken würde, wenn er in Anspruch genommen werden könnte. Es ist dies der Fall, wenn der Beamte den Schaden ohne Verschulden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat. Der Dienstherr haftet deshalb auch dann, wenn der Beamte völlig schuldlos in diesen Zustand geraten und darin Schaden angerichtet hat. Der Dienstherr haftet aber in solchen Fällen nur insoweit, als der Geschädigte von anderer Seite keinen Ersatz erlangen kann. Außerdem aber haftet er auch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert; s. § 1 Abs. 2 Haftpfli. G.

3. Die **vorfällige** Schädigung eines Dritten durch einen Beamten ist verhältnismäßig selten. Eignet sie sich, so bietet ihre rechtliche Behandlung in der Regel keine Schwierigkeiten. Die Haftung des Dienstherrn nach § 839 und Art. 131 Weim. V. tritt auch dann ein, wenn der Beamte bewußt die ihm obliegenden Pflichten verletzt und seine Stellung zu privaten, eigenennützigen Zwecken mißbraucht. RG. 16. 1. 35 JW. 2041.

4. Von großer praktischer Bedeutung ist aber die Frage, in welchen Fällen eine die Haftpflicht nach sich ziehende **Fahrlässigkeit** des Beamten vorliegt. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. § 276 BGB. gilt auch für das öffentliche Recht und die Beamten- und Staatshaftung. RG. 12. 10. 37 JW. 38 47. Der Beamte haftet dabei nicht etwa bloß für grobes, sondern für jedes, auch das geringste Versehen. Abweichendes gilt für das Rückgriffsrecht des Dienstherrn gegen den Beamten nach § 23 Abs. 2 DBG. Dabei kommt es auf die persönlichen Eigenschaften des Beamten nicht an; entscheidend ist, welche Anforderungen an Sorgfalt objektiv gestellt werden müssen. RG. 1. 12. 31 HRN. 32 Nr. 722.

Ein Verschulden liegt z. B. nicht vor, wenn der Beamte infolge Überlastung die Vorschriften nicht befolgen konnte. RG. 90 389. Mit dienstlicher

Überlastung (s. RG. 77 428) kann der Beamte sich aber nicht entschuldigen, wenn er es unterlassen hat, durch rechtzeitige Anzeige bei seinem Dienstvorgesetzten Entlastung anzustreben. Keine Anzeige ist nötig, wenn die Überlastung allgemein bekannt war und auch dem Vorgesetzten nicht verborgen bleiben konnte. RG. 10. 8. 39 HR. Nr. 1350. Hat aber der Beamte in Fällen, wo die Überlastung nicht offenkundig war, die Anzeige erstattet und ist keine Entlastung eingetreten, so liegt kein schuldhaftes Verhalten des Beamten vor, wenn er tatsächlich überlastet war. Denn der Dienstherr darf — im Hinblick auf seine Treue- und Fürsorgepflicht dem Beamten gegenüber — von ihm nicht Leistungen verlangen, deren Größe und Umfang eine pflichtmäßige Geschäftsführung nicht zulassen und die geistige und körperliche Spannkraft des Beamten hemmen und lähmen. RG. 126 362; RG. 10. 8. 39 DR. Rechtspl. 552 = HR. Nr. 1349.

Ob im einzelnen Falle ein vertretbares Versehen vorliegt, ist Tatfrage und nicht immer leicht zu entscheiden. Man wird hierbei nicht den Maßstab eines ideal vollkommenen Musterbeamten, sondern nur den eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten anwenden können. Daher liegt Fahrlässigkeit stets dann vor, wenn ein Beamter, insbes. ein Richter, klare und unzweideutige Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, dienstliche Anweisungen u. dgl.), grundlegende Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, den Inhalt der Akten und der sonst bei der Bearbeitung einer Sache zu berücksichtigenden Urkunden nicht beachtet oder unrichtig anwendet. So verletzt z. B. ein Provinzjägermeister, der den Spruch eines jagdlichen Ehrengerichts zu bestätigen hat, seine Amtspflicht, wenn er bei der Befestigung gesetzliche Vorschriften z. B. über die Entziehung des Jagdscheins nicht beachtet. RG. 156 34 ff. Dagegen kann von Fahrlässigkeit keine Rede sein, wenn der Beamte zweifelhafte Gesetze oder Verordnungen unrichtig oder entgegen der herrschenden Ansicht auslegt. RG. 42 236; 58 430; 59 381; 388; 60 392; 85 72; 91 127; 105 222 ff.; 107 120; 133 136; RG. 30. 5. 38 DJ. 1395 = HR. Nr. 1008.

Die Befolgung einer Ansicht, die der Mehrheit der Schriftsteller oder der Auffassung der obersten Gerichtshöfe widerspricht, ist nicht unter allen Umständen als Fahrlässigkeit aufzufassen, wie andererseits der Beamte nicht dadurch entlastet wird, daß er sich einer von einem einzelnen Schriftsteller vertretenen Rechtsansicht anschließt. JW. 04 536. Anders liegt der Fall, wenn der Beamte seine abweichende Stellungnahme unter Benutzung der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewissenhaft begründet hat. RG. 30. 5. 38 JW. 2277 = HR. Nr. 1008 = DJ. 1395. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn die Handlung des Beamten zwar objektiv pflichtwidrig war, eine der Vorinstanzen im Schadensersatzprozeß aber seine Handlung für objektiv berechtigt erklärt hat; denn dann ist die Frage der Rechtmäßigkeit so zweifelhaft, daß den Beamten regelmäßig kein Verschulden trifft, wenn er wie das Instanzgericht seine Handlung irrtümlich für rechtmäßig erachtet hat. RG. 106 410; 156 51. Im übrigen muß es sich um wirklich zweifelhafte

und schwierige Rechtsfragen handeln, die von einem Beamten falsch beantwortet werden können. RG. 10. 1. 38 JW. 810; Golstein JW. 38 1430 ff. und RG. 6. 1. 38 SeuffArch. 92 215. Handelt es sich aber um eindeutige Vorschriften, so kommt ein Ermessen des Beamten nicht in Frage und jeder Verstoß gegen solche Vorschriften bedeutet schuldhaftes Handeln. RG. 80 406; RG. 13. 1. 39 JW. 17. In zweifelhaften Fällen muß der Beamte ein Erläuterungsbuch zu Rate ziehen. RG. 20. 9. 39 Warneher 39 147; RG. 16. 12. 40 Warneher 41 94. Es kommt eben alles auf die Beurteilung des einzelnen Falles an und allgemeine Grundsätze lassen sich nicht aufstellen.

Bei einer Änderung der Gesetzgebung wird der Beamte sich rechtzeitig die für sein Amt nötigen Kenntnisse über das neue Recht aneignen müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit beim Verstoße gegen Rechtsnormen aussetzen will. DVG. 5 210 (DVG. Dresden). Deshalb ist ihm bei der Fülle der neuen Gesetze im Dritten Reich der Besuch von Verwaltungsakademien, der die Kenntnis der neuen Gesetze bestens vermittelt, besonders zu empfehlen; s. oben S. 113.

Rechtsirrtum kann hiernach also nur ausnahmsweise entschuldigen, nämlich dann, wenn die Rechtsnormen selbst unklar sind oder ungewöhnlich verwickelte Tatbestände die richtige Gesetzesanwendung verhindert haben. RG. 39 99; 40 204; 42 326; 107 118; 133 137; 135 110. Es muß jeder Beamte, insbesondere auch der leitende Verwaltungsbeamte, selbst wenn er nicht berufsmäßig vorgebildet ist, die für sein Amt nötigen Rechtskenntnisse besitzen oder sich doch durch Heranziehung von Mitarbeitern usw. zu verschaffen suchen. RG. 13. 1. 31 HR. 31 Nr. 854; RG. 4. 12. 31 JW. 32 3767. Der zuständige Sachbearbeiter muß regelmäßig die Gesetzblätter lesen und sich mit allen sein Arbeitsgebiet betreffenden Verordnungen, Gesetzen und höchstgerichtlichen Entscheidungen vertraut machen. RG. 2. 11. 34 JW. 35 1084. Dabei hat er sich nicht nur an den Wortlaut der Gesetze zu halten, sondern er hat auch gewissenhaft zu prüfen, ob die in Betracht kommende Vorschrift eine über den Wortlaut hinausgehende sinngemäße Anwendung erfordert. RG. 5. 2. 37 HR. 37 Nr. 799. Es ist aber eine Überspannung der Anforderungen an die Aufmerksamkeit eines Turn- oder Schwimmlehrers, von ihm die Überwachung jedes einzelnen Schülers bei seinen Übungen zu verlangen. DVG. Königsberg 3. 5. 34 HR. 35 Nr. 345; s. auch RG. 30. 4. 37 und 22. 7. 38 Warneher 39 78 und 12; RG. 15. 10. 37 DWiff. 38 64. Im allgemeinen gehört es aber zu den Amtspflichten eines Lehrers, die Kinder im Schulbetrieb, insbes. in den Pausen zu beaufsichtigen. RG. 16. 5. 39 Warneher 39 301. Auch vor Beginn des Unterrichts müssen die Schulkinder — namentlich jüngere — von einem Lehrer in der Klasse beaufsichtigt werden. RG. 5. 4. 40 DWiff. 346 = DR. 40 1192 = HR. 40 Nr. 860. Der Lehrer, der es unterläßt, die Eltern der Schüler an die Fälligkeit des Beitrags für Versicherung gegen körperliche Unfälle im Schulbetrieb zu erinnern, begeht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung. RG. 3. 5. 40 DWiff. 41 63.

Den Lehrer trifft bei Überschreitung des Züchtigungsrechts ein Verschulden. Wann eine solche Überschreitung vorliegt, ist Tatfrage. So hat z. B. RG. 8. 11. 40 DMRspr. 41 Nr 32 (S. 18) = DZ. 41 291 = HR. 41 Nr. 188 dem Lehrer an preuß. Berufs-(Fortbildungs-)Schulen ein Züchtigungsrecht zugesprochen und die Erteilung von leichten Ohrfeigen, etwa bei beharrlichem Ungehorsam, grundsätzlich (besonders bei älteren Schülern) nicht für ausgeschlossen erachtet.

Bei der Beurteilung des Verhaltens wird man auf die Vorbildung des Beamten und auf das ihm nach Lage der Sache zuzumutende Maß von Kenntnissen Rücksicht nehmen müssen; so kann man z. B. an Ehrenbeamte mit geringer Bildung nicht die Anforderungen stellen, wie an Berufsbeamte, die für ihr Amt planmäßig vorbereitet sind und die vorgeschriebenen Prüfungen haben ablegen müssen. DLG. Jena im „Recht“ 03 209; RG. „Recht“ 08 56 und 663; JW. 09 727; DLG. Kiel 18. 3. 35 JW. 7 41, so z. B. bei Errichtung eines Testaments durch Ehrenbeamte; f. RG. 8. 12. 37 JW. 38 810 = HR. 38 Nr. 389. Andererseits muß man von rechtsunkundigen Personen, die zu einer entscheidenden Tätigkeit berufen sind, verlangen, daß sie sich vor ihrer Entscheidung über die Rechtslage unterrichten. RG. 8. 11. 38 JW. 1084.

Die Beamten, denen das Gesetz eine Freiheit des Handelns in gewissen Grenzen gewährt und denen oft ein schnelles und entschlossenes Handeln durch die Amtspflicht geboten ist, kann nicht der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens treffen, weil nachträglich eine andere als die von ihnen getroffene Maßregel für sachdienlicher und weniger einschneidend erachtet wird. RG. 99 255; 104 264; 154 121. Denn sonst würde die Schlagkraft der Polizei und sonstiger staatlicher Organe, die oft schnell handeln müssen, zum Schaden der Allgemeinheit lahm gelegt werden. Ebenso haftet der Beamte, der nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden hatte, ob eine bestimmte Handlung zweckmäßig war, nur unter besonderen Umständen, etwa dann, wenn behauptet ist, daß er sein Ermessen mißbraucht oder rein willkürlich gehandelt habe. RG. 126 164; 140 423; 146 35; 147 179; 154 269; 164 15 ff. u. 32 ff.; RG. 8. 11. 38 JW. 1084. Denn der Verwaltungsbeamte muß in der Lage sein, innerhalb eines weitgespannten elastischen Rahmens die Lebensverhältnisse so zu gestalten, wie die nationalsozialistische Weltanschauung, die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft und die Verhältnisse des Einzelfalls es fordern. RM. Dr. Fricke vor der VerwKad. Hamburg im Januar 39 RVerwBl. 60 45. So darf z. B. das Gericht nicht jede einzelne über einen Beamten erfolgte Berichterstattung der Verwaltungsbehörden auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachgemäßheit nachprüfen, da sonst das Ermessen des Gerichts an die Stelle des pflichtmäßigen Ermessens der Verwaltungsbehörde gesetzt würde. RG. 23. 6. 31 JW. 32 484; vgl. auch RG. 20. 6. 33 LZ. 33 1086. Überhaupt darf nicht nachgeprüft werden, ob die Verwaltungsbehörde aus ihren Ermittlungen zutreffende Folgerungen gezogen und die Beweise richtig gewürdigt hat.

OLG. München 7. 10. 37 *HR.* 38 Nr. 205. Der Dienstvorgesetzte hat ferner nach seinem freien pflichtmäßigen Ermessen darüber zu befinden, ob er gemäß § 196 StGB. den Strafantrag wegen Beleidigung eines Beamten stellen will. RG. 29. 4. 38 *JW.* 2613. Willfür liegt aber vor, wenn ein verständiger Beamter nicht oder doch nicht leicht in solcher Weise gehandelt hätte oder wenn ein Beamter so fehlsam gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist. RG. 106 219; 113 20; 121 133 und 222; 126 166; 133 142; 135 117; 138 6 und 259; 147 179; 164 15 ff. u. 32 ff.; RG. 25. 3. und 29. 4. 38 *JW.* 2545 und 2613. Die Beschlagnahme einer Sache beruht auf einer Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde. Dagegen ist die Sicherstellung der beschlagnahmten Sache nicht in das freie Ermessen gestellt; es besteht eine Amtspflicht hierzu, deren schuldhafte Verletzung Schadenersatzansprüche begründet. RG. 14. 11. 33 *DRZ.* 34 *Rspr.* Nr. 80 = *HR.* 34 Nr. 388; s. oben cc) Anm. 1 vorl. Absf. Ebenso kann die schuldhafte Verletzung eines gesetzlich gebundenen Ermessens, z. B. bei der Bewilligung der Kleinrentnerhilfe, einen Schadenersatzanspruch auslösen. RG. 6. 12. 40 *HR.* 41 Nr. 495.

Die Polizeibeamten haben nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welches der ihnen erlaubten Mittel sie zur Erreichung des dienstlichen Zweckes ergreifen, ob sie z. B. zur Verhinderung der Flucht von der Schußwaffe Gebrauch machen wollen. RG. *JurRundsch.* 25 703. Sie müssen sich aber eine Nachprüfung darüber gefallen lassen, ob für ihr Einschreiten eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne vorgelegen habe. RG. 15. 3. 38 *JW.* 233 = *HR.* Nr. 1167. So kann z. B. die Frage, ob polizeiliche Gefahr vorliegt und die Polizei, z. B. zwecks Unterbringung Geisteskranker wegen Gemeingefährlichkeit in einer Heil- und Pflegeanstalt, eingreifen muß, nicht lediglich dem Ermessen der Polizeiorgane überlassen bleiben, sondern kann im Rechtswege nachgeprüft werden. RG. 17. 1. 41 *DR.* 1458 ff. Ein Polizeibeamter muß auch nachprüfen, ob die bei einem Verkehrshindernis angebrachte Beleuchtung oder Beschilderung für die Sicherheit des Verkehrs genügt. *SeuffArch.* 93 179; RG. 138 259; 162 273.

Das Verschulden anderer Beamten kann den Beamten von seiner Verantwortung nicht befreien, auch dann nicht, wenn es sich dabei um Beamte handelt, die als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Staats nach § 31 BGB. anzusehen sind.

An die Aufbewahrung amtlicher Siegel und Stempel sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. RG. 2. 7. 35 *HR.* 35 1454 = *JW.* 3372. So liegt dann Fahrlässigkeit vor, wenn ein Notar Siegel und Stempel seinem — wenn auch bisher erprobten — Bürovorsteher überläßt und ihm dadurch eine Fälschung ermöglicht. RG. 81 131. Der Notar haftet nicht für Versehen seiner Gehilfen, es sei denn, daß ihn selbst bei der Beaufsichtigung usw. derselben ein Verschulden trifft. RG. 13. 3. 36 *SeuffArch.* 90 206. Der Notar muß jetzt auch die Persönlichkeit eines seine amtl. Tätigkeit beanspruchenden

Unbekanntem nur auf Grund eines mit Lichtbild versehenen amtl. Ausweises feststellen; mit anderen Erkenntnisquellen darf er sich nicht begnügen. RG. 156 82; s. auch RG. 124 62. Die Amtspflicht des Notars erschöpft sich nicht in der bloßen Beurkundungstätigkeit, sondern bringt auch Belehrungspflichten mit sich, die mit der dem Notar obliegenden Klarlegung, Gestaltung und Fassung des in der aufzunehmenden Urkunde niederzulegenden Parteiwillens zusammenhängen. RG. 85 337. Eine Fürsorge für die außerhalb dieses Rahmens liegenden Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien liegt dem Notar aber nicht ob; er ist nicht der Vormund der Parteien. Er braucht deshalb die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Rechtsgeschäfts, insbesondere die Vertrauens- und Kreditwürdigkeiten der daran beteiligten Personen nicht zu prüfen, sondern darf diese Prüfung ohne einen besonderen vertraglichen Auftrag den Parteien überlassen. RG.: JW. 1933, 510; 1935, 3091; RG-Warn. 1927 Nr. 40; 1935 Nr. 20) RG. 149 287. Neuerdings hat das RG. 153 153 die Belehrungspflicht des Notars weiter ausgedehnt; da er „Person des öffentlichen Vertrauens“ sei, beschränke sich seine Belehrungspflicht nicht auf die unmittelbar Beteiligten, d. h. auf die, deren Erklärungen beurkundet werden. Der Notar muß auch auf Rechtsbedenken gegen ein zu beurkundendes Geschäft hinweisen. RG. 8. 6. 37 JW. 2765. Dies gilt — jedenfalls nach früherem preuß. Notarrecht — nicht, wenn er die Vertragsurkunde nur der Unterschrift nach beglaubigt hatte. RG. 4. 12. 37 HR. 38 379. Gegenüber geschäftsgewandten Personen ist die Belehrungspflicht des Notars überhaupt eingeschränkt. RG. 27. 4. 39 JW. 1241 = HR 39 Nr. 887. An diesen durch die Rspr. entwickelten Haftungsgrundsätzen hat § 21 RNord. nichts geändert; vgl. hierzu auch §§ 30 ff. der Dienstordnung für Notare über die Prüfungs- und Belehrungspflichten der Notare bei der Beurkundung. Weitere Rspr. auf dem Gebiet der Amtshaftung des Notars s. Kayser 111—162.

Rechtsirriges Verhalten des Grundbuchbeamten ist keine Fahrlässigkeit, wenn der Irrtum durch ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten herbeigeführt ist. RG. 9. 10. 30 JW. 31 1079. Fahrlässig handelt aber ein Nachlassrichter, der die Aufhebung der Nachlasspflegschaft bis zur Verteilung des Nachlasses unter die Erben hinauschiebt. RG. 154 110. Fahrlässig handelt auch ein Zwangsversteigerungsrichter, der den Beteiligten im Zwangsversteigerungstermin auf Befragen unrichtige Auskunft gibt, die gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. RG. 23. 12. 40 Ztschr. d. Akad. f. D. R. 41 211. Ob hierbei leichtes oder grobes Verschulden anzunehmen ist, hängt u. a. davon ab, ob die Auskunft von einem erfahrenen, in der Materie des Zwangsversteigerungsrechts bewanderten Richter oder von einem unerfahrenen jungen Richter erteilt ist. Wilhelmi a. a. O. 41 209. Ein Gerichtsvollzieher handelt schuldhaft, wenn er eilbedürftige Aufträge langsam behandelt. RG. 24. 2. 38 JW. 1452. Über die Amtspflichten des Vormundschaftsrichters s. RG. 9. 5. und 7. 11. 38 JW. 38 2206 u. 39 155. Fahrlässig handelt ein beamteter Arzt, der bei Erstattung eines Gutachtens

die pflichtgemäße Sorgfalt außer Acht läßt. RG. 4. 7. 30 JW. 31 47 = JW. 3 222. Dagegen handelt ein Arzt nicht schuldhaft, wenn er einen freiwilligen Blutspender auf die Möglichkeit ungünstiger Folgen des — verhältnismäßig harmlosen — Eingriffs nicht hingewiesen hatte. OLG. Königsberg 14. 7. 38 JW. 39 349. Fahrlässig handeln die Leiter von Ortskrankenkassen, die die zugezogenen Vertrauensärzte nicht ausreichend informieren. RG. 165 91. Fahrlässig handelt ein Gemeindevorsteher, der eine unrichtige Bescheinigung über die Leistungen und Führung eines Gemeindevorstandes ausstellt; für den hierdurch eingetretenen Schaden haftet die Gemeinde. RG. 25. 1. 35 JW. 2043.

5. Der Schaden muß mit der Amtspflichtverletzung in **ursächlichem Zusammenhang** stehen. Wäre der Schaden auch dann eingetreten, wenn die Amtspflichtverletzung nicht vorgekommen wäre, so ist der Schadenserfassungsanspruch unbegründet. RG. 8. 12. 37 Warner 38 48; RG. 117 287; 138 6; s. aber RG. 141 365; RG. 4. 4. 39 JW. 1007 = HR. Nr. 883; dazu Herschel JW. 1009 und Stuger D. Gemein. u. Wirtschaftl. 39 354 ff. Ein pflichtwidriges Unterlassen eines Beamten ist für den schädlichen Erfolg dann nicht ursächlich, wenn bei pflichtmäßigem Handeln derselbe Erfolg eingetreten wäre. RG. 147 129. Zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges genügt es aber, wenn durch die Amtspflichtverletzung der Eintritt des Schadens wesentlich erleichtert ist, wenn z. B. die Unterlassung einer besseren Beaufsichtigung einer Siegelpresse und ihrer Benutzung die mißbräuchliche Benutzung derselben erleichtert hat. Voraussehbar in allen Einzelheiten braucht der ursächliche Zusammenhang nicht zu sein. RG. 81 131; 133 127; 135 147; 142 383. Hat ein Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt bei einem Amtsgeschäft einen Dritten schuldhaft verletzt, so ist die Frage nach dem Zusammenhang der für den Schaden ursächlichen Betätigung und der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht mehr aufzuwerfen. Dieser Zusammenhang ist notwendig gegeben. RG. 13. 5. 38 DZ. 1534.

Es braucht dieser Zusammenhang kein unmittelbarer zu sein. Es genügt vielmehr, daß die schädigende Handlung oder Unterlassung erst in Verbindung mit anderen Ereignissen den Schaden verursacht hat. RG. 137 156; 141 364; 144 80; 151 395. Der ursächliche Zusammenhang wird nicht ohne weiteres dadurch aufgehoben, daß derselbe Erfolg, der durch die schädigende Handlung eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis sicher herbeigeführt worden wäre. RG. 4. 4. 39 JW. 1007 = HR. Nr. 883; s. dazu Stuger a. a. O. Hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges einer Schadensfolge mit schuldhaftem Verhalten bei einer Prozeßführung oder im nichtstreitigen Verfahren ist nur zu prüfen, wie das Gericht bei richtiger Beurteilung, also nach Ansicht des über den Schadensfall erkennenden Gerichts, hätte entscheiden müssen. RG. 91 164; SeuffArch. 69 Nr. 40.

6. Den ursächlichen Zusammenhang hat der zu **beweisen**, der Schadenserfassungsansprüche geltend macht. Bei der Feststellung des Verschuldens sind die Grundsätze über den Wahrscheinlichkeitsbeweis (sog. prima-facie-Beweis)

anwendbar. RG. 112 295; RG. 6. 9. 40 DR. 41 58 und dazu Reuß a. a. D. Das Gericht hat nach § 287 ZPO. unabhängig von der Beweislast nach freier Überzeugung darüber zu entscheiden, ob der ursächliche Zusammenhang gegeben ist. RG. 95 69, 103 u. 249; 151 279; 155 37; RG. 4. 4. 39 JW. 1007 = HR. Nr. 883. Es kann u. U. genügen, daß die beweispflichtige Partei einen Sachverhalt dargetut, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, daß der Beamte seine Amtspflichten verletzt habe. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454; 6. 9. 40 DR. 41 58. So wird z. B. bei Verfehlungen des Vormundschaftsrichters oder des Konkursrichters hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht angenommen, daß der am Mündelvermögen oder an der Konkursmasse entstandene Schaden, wenn er durch die unterlassene Aufsicht entstanden sein könne, durch sie verursacht sei, bis der Gegner das Gegenteil bewiesen hat. RG. 154 297; RG. 5. 9. 38 Warneher 39 15; 7. 11. 38 JW. 39 155. Im allgemeinen werden aber Pflichtwidrigkeiten nicht vermutet; wer Ansprüche daraus herleitet, muß jene beweisen. RG. 120 67; 126 167.

ff) Eintritt eines Schadens.

Endlich ist Voraussetzung für die Haftpflicht der **Eintritt eines Schadens**. Die bloße Möglichkeit, daß künftig ein Schaden eintreten werde, genügt also nicht. Oft führen schuldhafte Verstöße gegen die Amtspflicht keinen Schaden herbei, z. B. nicht, wenn der Grundbuchrichter eine unrichtige Eintragung vorgenommen hat; zu einem Schaden kommt es in diesem Falle erst, wenn durch die unrichtige Eintragung in der Hand eines gutgläubigen Dritten Rechte verloren gehen. Es muß also das materielle Unrecht zugleich wirtschaftlich einen Schaden darstellen. Dies ergibt sich z. B. bei infolge Verfehrens des Grundbuchrichters eingetretener Rangverschlechterung eines Hypothekengläubigers in der Regel erst bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. Jedoch genügt zur Bejahung eines gegenwärtigen Schadens die Feststellung, daß infolge der Rangverschlechterung die vordem ganz entfernte Möglichkeit eines Ausfalls der Hypothek näher gerückt und damit die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist. RG. 144 80; RG. 24. 3. 37 JW. 1917.

Mit der Rechtskraft einer schadenbringenden Entscheidung steht aber der Schaden bereits fest, und es braucht, um den Beamten haftbar zu machen, nicht erst die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung abgewartet zu werden.

Zum Schaden gehören auch die Kosten des Vorprozesses, den der Geschädigte nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegen einen Dritten geführt hat, soweit ihm aus dessen Anstrengung kein Vorwurf zu machen ist. RG. 139 198; RG. 24. 3. 37 JW. 1919.

Berücksichtigt wird nur der Schaden, der demjenigen erwachsen ist, gegenüber dem der Beamte seine Amtspflicht verletzt hatte. Dagegen kann ein nur **mittelbar** Geschädigter, demgegenüber der Beamte

zu einem bestimmten Verhalten nicht verpflichtet war, den Beamten nicht in Anspruch nehmen. OLG. Hamburg „Recht“ 04 529. Bei der Ermittlung des Schadens kommen die §§ 249 ff. BGB. in Betracht. Dabei ist aber auch der dem Gläubiger etwa zugeflossene Vorteil anzurechnen. RG. vom 9. 4. 29 „Recht“ 29 314, 315. So ist z. B. auf den Schaden, den ein städtischer Beamter durch pflichtwidrige Kreditgewährung an einen Unternehmer verursacht hat, im Wege der Vorteilsausgleichung der Aufwand anzurechnen, den die Gemeinde infolge Hinausschiebung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Unternehmers an Arbeitslosenunterstützung erspart hat. RG. 15. 12. 36 Jtzhr. Abf. f. D. R. 37 312; zustimmend Fabricius ebenda.

gg) Ausschluß der Haftpflicht bei der Möglichkeit anderweiter Befriedigung des Geschädigten.

1. Hat der Beamte seine Amtspflicht **vorfänglich** verletzt, so haftet er bzw. der Dienstherr dem Geschädigten **unmittelbar**.

2. Hat der Beamte aber nur eine **fahrlässige** Pflichtverletzung zu vertreten, so steht ihm bzw. dem Dienstherrn das wichtige Vorrecht aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu, wonach er verlangen kann, **daß der Verletzte sich zunächst auf andere Weise Ersatz zu verschaffen suchen muß**. RG. 51 192. In diesem Falle kann die Frage des Verschuldens des Beamten dahingestellt gelassen bleiben. RG. v. 11. 5. 28 „Recht“ 28 458. Eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Sinne des § 254 BGB. im Falle des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. findet nicht statt. § 254 Abs. 2 BGB. wird also durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschaltet. RG. 86 289; 126 87; 158 277; RG. 29. 1. 37 JW. 1307; OLG. München 2. 3. 38 HR. Nr. 652. Ein Verlust des Schadenserfüllungsanspruchs tritt also ein, wenn der Geschädigte in Kenntnis des ihm zugefügten Schadens schuldhaft es unterlassen hat, anderweit Ersatz zu verlangen, nicht jedoch bereits dann, wenn er infolge schuldhafter Nichterkenntnis des Schadens ein Vorgehen gegen einen anderen Ersatzpflichtigen versäumt hat. RG. 145 258.

Ob der Geschädigte den Ersatz des Schadens von anderer Seite auf gesetzliche Vorschrift oder Vertrag stützen kann, ist gleich. Solange noch ein Dritter haftet, ist der für die Fahrlässigkeit des Beamten haftende Dienstherr nicht Schadenserfüllungspflichtig. RG. 138 211; 145 62; 152 2; 158 176. Dies gilt auch dann, wenn dem Geschädigten die anderweite Ersatzmöglichkeit vor der Klageerhebung nicht bekannt war. RG. 145 62; RG. 27. 6. 38 JW. 2667. Der Rechtsgrund für die Haftung des Beamten (bzw. des Dienstherrn) und für den Ersatzanspruch gegen den Dritten braucht nicht gleichartig zu sein; es genügt, wenn der Ersatzanspruch aus den gleichen tatsächlichen Vorgängen erwächst. RG. 138 205; 145 56; 152 26; 155 277; RG. 27. 6. 38 JW. 2667. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist auch nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Verletzte gegen einen Dritten einen rechtlich verfolgbaren Anspruch auf Ersatz des Schadens hat. Die Vorschrift umfaßt vielmehr auch

Ersatzmöglichkeiten tatsächlicher Art. Hiernach kann auch die schuldhaftes Nichtbenutzung einer nur tatsächlichen Möglichkeit der Erlangung des Schadenersatzes von dritter Seite den Anspruch gegen den Dienstherrn beseitigen. Voraussetzung ist aber dabei, daß die Ausnutzung einer solchen Möglichkeit nach der Sachlage sich nicht als unzumutbar erweist. RG. 158 277. Die Rspr. zeigt also die Neigung, den Kreis der anderweiten Ersatzmöglichkeiten weit zu ziehen. Auch der Ersatzanspruch gegen eine Versicherungsgesellschaft ist eine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. RG. 29. 6. 34 „Deutsche Justiz“ 34 1245 und RWerwBl. 56 376 und dazu Brombach RWerwBl. 56 674; f. auch RG. 138 209; 145 56; 158 176; RG. 26. 10. 34 JW. 35 1084 = HR. 35 Nr. 346; RG. 27. 6. 41 DR. 2245 = RG. 167 207. Dies gilt auch, wenn der Ersatz aus einer Unfallversicherung geleistet wird. RG. 152 20, und auch dann, wenn der Verletzte durch Leistungen der Sozialversicherung Ersatz erlangt hat, RG. 161 199; RG. 27. 6. 41 DR. 2245 = RG. 167 207. Dabei ist es gleich, ob es sich um eine private Versicherung oder um die öffentlich-rechtliche Sozialversicherung handelt; f. dazu Wuffow DR. 41 2247. Dies gilt aber nicht, wenn es sich um Erträge aus einer Lebensversicherung handelt. RG. 155 186; 158 176.

Diese günstige Stellung, die der Beamte bzw. der Dienstherr gegenüber den Ersatzansprüchen Dritter einnimmt, hat er der Erwägung zu verdanken, daß die Beamtenchaft berufsmäßig dauernd verpflichtet ist, in den Rechtsbereich Dritter einzugreifen, und die amtliche Tätigkeit von dem Beamten auch nicht zu seinem Vorteil ausgeübt wird; es wäre deshalb hart und würde zu einer übertriebenen, den Dienst verlangsamenden Angftlichkeit des Beamten führen, wenn man ihn bzw. den Dienstherrn wegen jeden Verfehens sofort haften lassen würde. Hiernach muß sich der Geschädigte zunächst an den halten, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Verhalten des Beamten herbeigeführt hat oder an den, der durch die Handlung des Beamten ungerechtfertigt bereichert ist. Zur Begründung seiner Klage, gleichviel, ob es sich um eine Feststellungs- oder Leistungsfrage handelt, gehört dann, wenn er keine Möglichkeit hat, sich anderweit Ersatz zu verschaffen, die Behauptung, daß er nicht auf andere Weise Ersatz — ganz oder teilweise — erlangen könne. RG. 81 430; 86 287; 91 234; 126 87; 137 21; 138 209; 158 134; 165 91. Daß diese Voraussetzung vorliegt, kann aber auch in dem gegen den Dienstherrn geführten Rechtsstreit selber entschieden werden. Der Kläger braucht nicht zuvor alle etwa sonst als Ersatzpflichtige in Frage kommenden Personen zu verklagen. RG. 96 168; 137 20; 139 343; 165 91; RG. 8. 12. 36 JW. 37 1391. So gilt z. B. das Unterlassen eines Offenbarungseidsverfahrens nicht ohne weiteres als schuldhaftes Verschmähen einer Ersatzmöglichkeit. RG. 26. 2. 37 HR. 37 Nr. 800. Wenn aber der Dienstherr einem Mündel wegen Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsrichters haftet, kann er nicht verlangen, daß sich der Mündel zunächst an den ebenfalls ersatzpflichtigen Vormund oder Gegenvormund halten müsse. RG. 10. 7. 35 JW. 3530.

Ist in einem Verfahren sowohl über den Grund wie über die Höhe des Anspruchs zu entscheiden, so ist die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 bereits in dem Verfahren über den Grund des Anspruchs wenigstens insoweit zu prüfen, ob vor Erlass eines Urteils gemäß § 304 ZPO. festgestellt werden muß, daß durch die anderweite Ersatzmöglichkeit der Schaden keineswegs in voller Höhe ausgeglichen wird. RG. 156 82.

Die Unmöglichkeit anderweiter Ersatzverlangung ist aber auch dann von Amtswegen zu prüfen, wenn sich der Beklagte nicht ausdrücklich darauf beruft, daß die Möglichkeit anderweiter Ersatzverlangung bestehe. OLG. München 5. 3. 41 HR. Nr. 964.

Bei mehreren Beamten, die den Schaden zusammen herbeigeführt haben, darf § 839 Abs. 1 Satz 2 nicht dazu dienen, daß der eine Beamte den Schaden auf den andern abwälzt. Dieser Grundsatz gilt auch im Verhältnis mehrerer Dienstherrn untereinander, die für die Amtspflichtverletzung ihrer Beamten einzustehen haben. RG. 121 405; RG. 4. 10. 35 JW. 36 249; RG. 26. 9. 41 DR. 2561. Es muß aber in solchen Fällen die Haftung der mehreren Beamten und Dienstherrn auf demselben Rechtsgrund einer Amtspflichtverletzung beruhen. RG. 121 104; RG. 22. 1. 37 HR. 37 Nr. 552. Hat aber der eine Beamte vorsätzlich, der andere nur fahrlässig gehandelt, so kann der letztere nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte von dem Beamten, der vorsätzlich gehandelt hat, keinen Ersatz erlangen kann. Daselbe gilt, wenn mehrere Dienstherrn beteiligt sind, die für das Verschulden ihrer Beamten einzustehen haben. RG. 22. 1. 37 HR. 37 Nr. 552 = JW. 37 1235.

Auch wenn der Geschädigte nur teilweisen Ersatz von anderer Seite finden kann, muß er den ihm noch verbleibenden Schaden ziffermäßig bezeichnen, ehe er den Dienstherrn in Anspruch nehmen kann. RG. 137 22.

Werden durch ein und dieselbe fahrlässige Amtspflichtverletzung mehrere Personen geschädigt, so kann der schuldige Beamte bzw. der Dienstherr den einzelnen Geschädigten die Versäumung einer Ersatzmöglichkeit, die nur seinen Schaden, nicht zugleich auch den der anderen Geschädigten gedeckt hätte, nicht mit der Folge entgegenhalten, daß der Ersatzanspruch in voller Höhe abzuweisen sei. RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebenda.

3. In allen Fällen muß der Geschädigte den in erster Linie Verpflichteten **erfolglos** in Anspruch genommen haben, ehe er sich an den Beamten bzw. den Dienstherrn halten kann. Ist der Geschädigte mit seiner Klage gegen den Hauptverpflichteten abgewiesen, so braucht er nicht unter allen Umständen den Prozeß durch alle zulässigen Rechtsmittelinstanzen durchzuführen. Hat der Geschädigte zwar ein obliegendes Urteil erstritten, führt aber die Zwangsvollstreckung aus diesem zu keinem Ergebnis, so kann der Dienstherr in Anspruch genommen werden.

Bei besonderer Sachlage, insbesondere wenn der Hauptverpflichtete vermögenslos ist, kann der Geschädigte überhaupt die Inanspruchnahme des Dritten unterlassen und sich direkt an den Dienstherrn halten. Er muß dann

über beweisen, daß der Hauptverpflichtete wegen Vermögenslosigkeit den Schaden nicht würde ersetzen können, also selbst eine erfolgreiche Durchführung des Anspruchs gegen ihn zu keinem Ergebnis führen würde; so auch Eyner DRechtspfl. 38 131.

Andererseits kann der Dienstherr den Anspruch nur dann von sich abwehren, wenn eine gegenwärtige Möglichkeit anderweiter Ersatzbeschaffung besteht. Auf eine in der Zukunft liegende Ersatzmöglichkeit braucht sich der Ersatzberechtigte nicht verweisen zu lassen. RG. 80 254; 161 175; 162 24. Überhaupt dürfen hinsichtlich der Erfüllung der Klagevoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. an den Geschädigten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. RG. 141 354; 154 296; 158 277. Ist über das Vermögen des anderweit Ersatzpflichtigen das Konkursverfahren eröffnet, und verspricht dieses keine Befriedigung der Gläubiger, so kann gegen den Dienstherrn geklagt werden. RG. 19. 10. 39 HRN. 40 Nr. 5. Wenig aussichtsreiche Klagen braucht der Geschädigte gegen den Hauptverpflichteten nicht durchzuführen. RG. 10. 12. 38 SeuffArch. 93 179; s. auch RG. 161 375. Es darf also der Geschädigte zwecks anderweiter Inanspruchnahme nicht auf einen weitaufwändigen und im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden; abweichendes gilt aber, wenn die Schwierigkeit nur auf dem Gebiete der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften liegt. RG. 166 1 (14) = DR. 41 1224.

4. Hat der Verletzte durch eigene Schuld den Ersatzanspruch gegen den Hauptersatzpflichtigen verloren — z. B. weil inzwischen Verjährung eingetreten oder der Ersatzpflichtige unpfändbar geworden ist — so ist die Klage des Verletzten gegen den Dienstherrn nicht zulässig; der Dienstherr könnte ihm mit Erfolg entgegenhalten, daß er sich durch rechtzeitige Inanspruchnahme des anderweit Verpflichteten habe decken können. RG. 86 286; 125 89. Es reicht also zur Klagebegründung nicht aus, daß der Verletzte die jetzige Unmöglichkeit eines anderweitigen Ersatzes behauptet, sondern er hat auch darzutun, daß er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt habe. RG. 86 287; 100 128; RG. 111 297.

5. In dem Rechtsstreite gegen den Hauptverpflichteten wird der Geschädigte regelmäßig dem Dienstherrn den Streit verkünden. Er schneidet damit dem letzteren alle Einreden ab, die sich auf den Rechtsstreit und die Art seiner Führung beziehen, und gibt ihm Gelegenheit, dem Prozesse als Nebenintervenient beizutreten. § 68 ZPO. RG. 24. 3. 37 ZB. 1917.

6. Die in den Anm. 1—5 erörterte Rechtslage gilt für den Notar und den Notarassessor nicht. Vielmehr bleibt § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. bei Amtsgeschäften der in den §§ 25, 26 NotD. bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar bzw. dem Notarassessor und dem Auftraggeber außer Anwendung. § 21 Abs. 1 Satz 3 NotD.

7. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. findet keine Anwendung, wenn der Dienstherr nicht auf Grund des § 839 BGB. und Art. 131 WeimB., sondern als Halter eines Kraftfahrzeugs nach § 7 KraftZG. und nach § 1342 AbsD.

von einem Träger der Sozialversicherung, der von dem Unfallverletzten auf Grund des Versicherungsverhältnisses belangt worden ist, in Anspruch genommen worden ist. RG. 12. 4. 40 Ztschr. d. Akad. f. D. R. 40 288; f. auch RG. 145 181; 165 365. Dasselbe gilt, wenn eine gleichzeitige Haftung des Beamten selbst aus § 7 RFG. in Frage kommt; OLG. München 5. 3. 41 HRR. Nr. 964. Denn es ist undenkbar, daß die Haftung eines Beamten für eine von ihm begangene Amtspflichtverletzung um deswillen nicht eintreten sollte, weil er nur einer Gefährdungshaftung nach § 7 RFG. unterliegt und damit nur die Möglichkeit für die Schadensentstehung geschaffen hat, während der Schade selbst durch eine Amtspflichtverletzung herbeigerufen worden ist. RG. 165 365. Die Haftung aus Art. 131 WeimB. und § 839 BGB. kommt aber neben § 7 RFG. nur in Betracht, wenn es sich um Ansprüche handelt, die, wie z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld über die durch § 7 RFG. gedeckten Ansprüche hinausgeht. OLG. München 5. 3. 41 HRR. Nr. 964. Ist der Schadenersatzanspruch teilweise nach § 7 RFG. und teilweise nur nach § 839 BGB. und Art. 131 WeimB. begründet, so muß sich der Geschädigte einen Ersatz, den er von einem Dritten (Kascoverversicherer) erhalten hat, auf den auf § 839 BGB. gestützten Teil des Anspruches in vollem Umfang anrechnen lassen; § 839 Abs. 1 Satz 2 findet also insoweit Anwendung. Die Beschränkung der Haftung gilt aber nicht, soweit der Beklagte als Halter des Dienstwagens in Anspruch genommen ist. RG. 2. 11. 40 DR. 41 587; OLG. München 5. 3. 41 HRR. Nr. 964.

hh) Die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn bei Amtspflichtverletzungen des Spruchrichters.

1. Der **Spruchrichter**, d. h. der Richter, der bei dem Urteil in einer Rechtsache tätig ist, nimmt auf dem Gebiete der Beamtenhaftpflicht eine besonders bevorzugte Stellung ein. Im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit ist er nämlich nach § 839 Abs. 2 BGB. für Verletzung einer Amtspflicht **in der Regel überhaupt nicht haftbar**, so daß auch die Haftung des Dienstherrn entfällt. Die Haftung tritt nur dann ein, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe (§§ 334, 336 StGB.) bedroht ist. Dies gilt auch für den Schiedsrichter, falls er Beamter ist. RG. 41 251; 65 175; jedoch nicht für den Schiedsgutachter. RG. 29. 10. 32 HRR. 33 Nr. 658.

2. Die **Voraussetzungen** der eingeschränkten Haftpflicht des Spruchrichters sind:

a) es muß sich um ein Urteil handeln. Darunter versteht man diejenigen Entscheidungen, durch die das Prozeßrechtsverhältnis für die Instanz beendet wird, also bei Strafsachen die Endurteile, bei Zivilsachen auch die Zwischenurteile und die Teilurteile. Eine ausdehnende Auslegung dieses prozeßrechtlichen Begriffs etwa auf einstweilige Verfügungen, Arreste, sowie Beschlüsse aller Art (Beweisbeschlüsse u. dgl.), ist nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht angängig. RG. 62 369;

89 14; 116 90; RadlWittlR. 236; f. auch RG. 8. 11. 38 JW. 1084 und Reuß DR. 40 1573. Die beschränkte Haftung des Spruchrichters beschränkt sich aber auf den Tenor des Urteils und die Entscheidungsgründe. Unrichtige Darstellung des Tatbestandes z. B. fahrlässige Fortlassung von Parteianführungen unterliegt der Haftung. Dasselbe gilt von der Tätigkeit des Spruchrichters, die nicht die Entscheidung der Rechtsache, sondern deren Leitung betrifft, so daß der Dienstherr z. B. für Verzögerungen bei der Terminbestimmung, unrichtige Ladung von Zeugen u. dgl. haftet. § 839 Abs. 2 Satz 2 BGB.

b) Das Urteil muß in einer **Rechtsache** ergangen sein. Es muß sich also um die Entscheidung in einer streitigen Rechtsangelegenheit handeln, d. h. um eine Zivil-, Straf- oder Arbeitsgerichts- oder Dienststrafgerichts- oder Verwaltungsstreitfache.

Kein Urteil ist die ohne mündliche Verhandlung erlassene Entscheidung eines Oberversicherungsamts. RG. 16. 1. 34 HR. 34 Nr. 630. Dasselbe gilt für die Bestätigung des Spruches eines jagdlichen Ehrengerichts durch den Provinzjägermeister. RG. 156 34 ff.

Für das weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen gilt die Rechtswohlthat des § 839 Abs. 2 nicht, so daß gerade auf diesem Gebiete die Haftpflicht des Dienstherrn besonders häufig praktisch wird.

c) § 839 Abs. 2 BGB. bezieht sich auf alle Beamten, die bei dem Urteil in einer Rechtsache beteiligt waren. Auch Ehrenbeamte, z. B. Handelsrichter genießen das Vorrecht des § 839 Abs. 2 BGB.

Auf Staatsanwälte, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Schriftführer u. dgl., die zwar bei der Verhandlung, nicht aber bei der eigentlichen Urteilsfällung mitgewirkt haben, findet die Rechtswohlthat des § 839 Abs. 2 keine Anwendung.

ii) **Mitschuld des Geschädigten.**

1. Trifft den Geschädigten an dem eingetretenen Schaden die **Mitschuld**, ist also die Amtspflichtverletzung nicht die alleinige Ursache des Schadens, so kommen über die Verpflichtung zum Schadenersatz die Vorschriften des § 839 Abs. 3 und § 254 BGB. in Betracht. Treffen Gefährdungshaftung nach dem KraftG. und Beamtenhaftung nach Art. 131 Weim.B. zusammen, so ist eine nach § 254 BGB. vorzunehmende Schadensausgleichung für beide Schädiger bzw. Geschädigte dieselbe. RG. 6. 1. 39 JW. 784; 28. 6. 40 DR. 1947 = RG. 164 264; f. auch RG. 156 303. Dabei ist zu beachten, daß § 254 BGB. auf die Abwägung nicht des beiderseitigen Verschuldens, sondern der überwiegenden Ursache abgestellt ist. RG. 164 264. Der Entlastungsbeweis, der dem Haftpflichtigen aus § 831 BGB. nachgelassen ist, steht dem Dienstherrn des Beamten, der nach Art. 131 Weim.B. an Stelle des Beamten haftet, nicht zu. RG. 102 30; 164 264. Liegt der Tatbestand des § 839 Abs. 3 BGB. vor, so wird der Schadenersatzanspruch

beseitigt. In diesem Falle findet § 254 BGB. keine Anwendung. RG. 86 289; 126 87. Eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ist im Falle des § 839 Abs. 3 also ausgeschlossen. RG. 25. 4. 41 DR. 1999.

2. Nach § 839 Abs. 3 BGB. tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig **unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden**. In dieser Unterlassung erblickt das Gesetz ein so schweres Verschulden des Geschädigten, daß dadurch jeder Ersatzanspruch beseitigt wird, und zwar selbst dann, wenn der Beamte seine Amtspflicht vorsätzlich verletzt hat. RG. 25. 4. 41 DR. 1999. Im einzelnen kommt hierbei aber folgendes in Betracht:

a) Unter einem Rechtsmittel versteht man alle Rechtsbehelfe, die eine Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden amtlichen Verfügung oder Unterlassung durch eine andere, meist höhere Instanz ermöglichen. RG. 138 116; RG. 18. 1. 38 JW. 1029. Es gehören daher hierzu die Rechtsmittel im engeren Sinne, wie z. B. Beschwerde, Berufung, Revision, Einspruch, ferner aber auch die Beschwerde im Aufsichtswege, d. h. bei der vorgelegten Behörde des Beamten; RG. 11. 11. 38 Warneher 39 144; s. auch RG. 150 328 und RG. 17. 1. 41 DR. 1458; ferner der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs; Einwendungen beim Richter gegen die Entscheidung des Rechtspflegers. RG. 131 13 f. § 839 Abs. 3 BGB. kommt auch dann in Betracht, wenn zwar nicht der Verletzte selbst, wohl aber ein von ihm beauftragter Anwalt versäumt hatte, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. RG. 163 121; s. auch RG. 138 114 (117).

§ 839 Abs. 3 bezieht sich aber nur auf den Fall, daß durch ein Rechtsmittel der durch die Amtspflichtverletzung verursachte Schaden hätte abgewendet werden können. RG. 163 121. Es muß sich also um ein Rechtsmittel unmittelbar gegen die schädigende Handlung oder Unterlassung selbst handeln. RG. 150 323; 157 206. Es muß sich aber auch die Abwendung des Schadens zum Ziel setzen. RG. 163 125; RG. 17. 1. 41 DR. 1458 ff.

Handelt es sich aber nicht um einen gegen die Amtspflichtverletzung selbst gerichteten Rechtsbehelf, sondern um eine selbständige Prozeßhandlung, z. B. Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweil. Verfügung, um dem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu begegnen, so steht kein Rechtsmittel nach § 839 Abs. 3 BGB. in Rede. RG. 21. 2. 34 HR. 34 Nr. 1452; RG. 157 206; s. auch RG. 150 323. Die Unterlassung eines zur Abwendung des Schadens nötigen selbständigen Verfahrens kann also nicht unter § 839 Abs. 3 BGB. fallen, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. gewürdigt werden. RG. 163 121; s. RG. 150 323 (326).

b) Die Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels muß auf einem Verschulden des Verletzten beruhen. RG. 17. 1. 41 DR. 1458 ff. Ein Verschulden liegt vor, wenn der Empfänger einer behördlichen Nachricht nach seinem Bildungsgrade und seiner Erfahrung die Tragweite des Bescheides hatte erkennen können. RG. 138 114; 141 353; RG. 18. 3. 36

JB. 1891. Die Geschäftswelt hat eine weitgehende Prüfungspflicht, weil die scharfe Haftung des Dienstherrn für jedes schuldhafte Amtsvergehen irgendeines Beamten es rechtfertigt, an die Aufmerksamkeit der Volksgenossen und das Einstehenmüssen des Geschädigten für Handlungen, welche in den Kreis seiner Aufgabe der Schadensabwendung fallen, nicht leicht zu nehmende Anforderungen zu stellen. RG. 141 356. Welche Anforderungen nach § 839 Abs. 3 an die Sorgfaltspflicht des Verletzten zu stellen sind, kann hiernach nach den Umständen verschieden sein. Dabei wird auch auf das Maß der bei dem Geschädigten vorauszusetzenden Einsicht und Geschäftsgewandtheit sowie auf die Möglichkeit, die Rechtslage durch Einziehen von Erkundigungen und von Rechtsrat zu klären, Rücksicht zu nehmen sein. RG. 25. 4. 41 DR. 1999 = SeuffArch. 95 133.

Ein solches Verschulden trifft den, der die ihm vom Registergericht oder dem Grundbuchamt zugegangenen Nachrichten nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüft, und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe nicht anwendet; vgl. RG. 131 17; vgl. 18. 3. 36 JB. 1891 und RG. 11. 12. 37 JB. 38 593 = HRN. 38 Nr. 379. Ebenso liegt eine Mitschuld vor, wenn der Geschädigte eine falsche Verfügung des Registerrichters an der Hand der in den Zeitungen bewirkten Veröffentlichungen nicht nachprüft (RG. 16. 9. 33 JB. 33 2644), oder wenn er den ihm zugegangenen Hypothekenbrief nicht sorgfältig geprüft hatte (RG. 15. 11. 33 HRN. 34 Nr. 383). Eine Mitschuld liegt auch vor, wenn die Möglichkeit, an die Erledigung eines Eintragungsantrages beim Grundbuchamt zu erinnern, nicht beachtet ist.

Ein leichtes Verschulden genügt, um den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach sich zu ziehen. RG. 25. 4. 41 DR. 1999 = SeuffArch. 95 133.

Eine verschuldete Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels liegt aber dann nicht vor, wenn der Geschädigte die für die Einlegung und Durchführung des Rechtsmittels erforderlichen Kosten nicht aufwenden kann und ihm das nachgesuchte Armenrecht auch auf Beschwerde nicht bewilligt wird. Überhaupt muß stets geprüft werden, ob das Rechtsmittel geeignet war, den Schaden abzuwenden, ob also nach den Umständen des Falles das Rechtsmittel zu einem Erfolg geführt haben würde; s. dazu RG. 150 323; es kann nicht allgemein verlangt werden, daß der Geschädigte gegen das eine anderweite Erfolgsmöglichkeit versagende, sachlich unzutreffende Urteil eines Amtsgerichts Berufung einlegt, oder beim Landgericht das Armenrecht für die Berufung nachsuchen müsse. Der in Anspruch genommene Dienstherr muß beweisen, daß die Einlegung des Rechtsmittels den Schaden abgewendet oder gemindert haben würde. RG. 15. 12. 34 HRN. 35 Nr. 731.

Dem Verschulden des Verletzten steht das seines gesetzlichen Vertreters gleich. So hat ein Minderjähriger, der durch eine Amtshandlung des Vormundschaftsrichters geschädigt ist, ein Mitverschulden seines Vormundes bei der Abwendung des drohenden Schadens im Verhältnis zur Pflichtverletzung des Vormundschaftsrichters wie ein eigenes zu vertreten (§ 254 Abs. 2 BGB.). RG. 10. 7. 35 JB. 3530; dies gilt auch dann, wenn das Amtsvergehen des

Vormundschaftsrichters in der Verletzung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung des Vormundes besteht. RG. 7. 11. 38 JW. 155. Bei der Abwendung des Schadens kommt auch § 278 BGB. zur Anwendung. RG. 141 353.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 839 Abs. 3 BGB. nicht vor, so ist das mitwirkende Verschulden unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. zu würdigen. Es hängt also dann die Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes, von den Umständen, insbesondere davon ab, **inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.** RG. 68 283; 141 353.

Die Schadenersatzpflicht eines Beamten kann nicht dadurch gemindert werden, daß diesem übergeordnete Beamte, selbst wenn sie als verfassungsmäßig bestellte Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzusehen sind, den Schaden mitverursacht haben. RG. 28. 2. 36 JW. 2213; f. auch RG. 95 347.

In den Fällen, in denen der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, ist eine bloß auf Fahrlässigkeit beruhende Mitschuld des Geschädigten grundsätzlich nicht geeignet, die Ersatzpflicht nach § 254 BGB. herabzumindern. Nur beim Vorliegen besonderer Ausnahmestände gilt abweichendes. RG. 16. 1. 35 JW. 2041; 26. 1. 37 HR. 37 Nr. 801; f. RG. 69 277 u. 148 57; RG. 17. 1. 41 DR. 1458 ff. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn ein Beamter Unterschlagungen begangen hat. Der hierdurch geschädigte Dritte darf dadurch, daß er sich an die für den Beamten verantwortliche Stelle gewendet hat, nicht schlechter gestellt werden, als wie er stehen würde, wenn er sich an den Beamten selbst hätte halten können. RG. 11. 6. 38 HR. Nr. 1168.

Ist der Geschädigte ein Beamter und ist er durch die Amtspflichtverletzung dienstunfähig geworden, so findet ebenfalls § 254 Abs. 2 BGB. Anwendung. Wenn also der Beamte schuldhaft unterlassen hat, den entstandenen Schaden abzuwenden, so kann ihm der Schaden ganz oder teilweise selbst auferlegt werden. Deshalb muß er, wenn er infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, später aber wieder dienstfähig geworden und die Behörde bereit ist, ihn wieder in ein seinem bisherigen Amt gleichwertiges Amt einzustellen, sich wieder anstellen lassen; sonst verliert er seinen Ersatzanspruch. RG. 7. 11. 35 DJZ. 36 131 = JW. 36 798.

kk) Die gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten.

1. Haben mehrere Beamte durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. § 830 Abs. 1 BGB. Die mehreren Beamten, die nebeneinander verantwortlich sind, haften als **Gesamtschuldner.** § 840 Abs. 1 BGB.; § 23 Abs. 1 Halbs. 2 DRG. RG. 165 91. In solchem Falle kann der Geschädigte, bzw. der Dienstherr, der den Schaden dem Dritten ersetzt hat, nach seinem Belieben

den Ersatz des Schadens von jedem der Beamten ganz oder zu einem Teile ordern. Bis zum Ersatze des ganzen Schadens bleiben alle Beamte verpflichtet. § 421 BGB. Trifft alle Beamte nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit, so kann keiner von ihnen den Anspruch mit der Behauptung von sich abwehren, daß er gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur subsidiär haftet und deshalb zunächst die anderen Beamten belangt werden müßten. Denn sonst würde der Geschädigte bzw. der Dienstherr keinen Beamten in Anspruch nehmen können, wenn nicht zufällig einer von ihnen zum Ersatz des Schadens außerstande wäre. Er würde also überhaupt niemals seinen Schaden ersetzt erhalten. RG. 51 259; 141 286; 165 91. So kann z. B. eine Ortskrankenkasse, die für schuldhaftes Verhalten bei der Instruktion eines von ihr zugezogenen Vertrauensarztes haftet, die Landesversicherungsanstalt, die ihrerseits für ein Verschulden des bei ihr angestellten Vertrauensarztes haftet, nicht in Anspruch nehmen. RG. 165 91.

2. Bei einem **Beamtenkollegium** haftet nicht dieses als solches, sondern es können stets nur die schuldigen Mitglieder auf Ersatz des durch sie verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. RG. 29 250; 89 15. Es kann deshalb dasjenige Mitglied des Kollegiums, das gegen die schadenbringende Entscheidung gestimmt hat, nicht haftpflichtig gemacht werden; s. auch Pr. OVG. 16. 1. 35 JW. 1653. Das betr. Mitglied hat aber die Beweislast dafür, daß es abweichend gestimmt hat. Zur Feststellung der Haftpflicht können, was allerdings nicht unzweifelhaft ist, die Mitglieder des Kollegiums über das Ergebnis der Beratung als Zeugen gehört werden, obwohl an sich über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen beobachtet werden muß. RG. 89 16.

3. Die mehreren Beamten sind **im Verhältnis zueinander** zur Tragung des Schadens zu gleichen Anteilen verpflichtet. Kann von einem Beamten der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Beamten zu tragen. § 426 Abs. 1 BGB.

4. Ist die schädigende Handlung von einem oder mehreren Beamten **zusammen mit Nichtbeamten** begangen, so haften die Beamten und Nichtbeamten nach § 840 BGB. als Gesamtschuldner. Bei Fahrlässigkeit nimmt aber hier der Beamte vor dem Nichtbeamten eine bevorzugte Stellung ein. Denn er kann gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. den Geschädigten bzw. den Dienstherrn, der dem Dritten den Schaden ersetzt hat, zunächst an den Nichtbeamten verweisen.

Auch in diesem Falle regelt sich die Ausgleichung unter den mehreren Schadensstiftern nach § 426 BGB.; s. aber § 841 BGB.

11) Umfang der Haftung.

1. Grundsätzlich ist der Schaden gem. §§ 249 ff. BGB. zu ersetzen, also in der Weise, daß der Dienstherr den Zustand herstellt, der bestehen würde,

wenn das zum Schadenserzatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Bei Hoheitsakten ist jedoch die im § 249 BGB. vorgesehene Naturalrestitution ausgeschlossen. Die Beseitigung eines Staatshoheitsakts und seiner Wirkungen kann nicht verlangt werden. Dasselbe gilt von allen politischen Handlungen des Staats. Soweit aber die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich ist, oder zur Entschädigung des Beschädigten nicht ausreicht, hat der Dienstherr den Geschädigten **in Geld schadlos zu halten**. Ein Anspruch auf Wiedergutmachung durch Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen besteht nicht. RG. 150 140.

2. Hierbei umfaßt die Verpflichtung zum Schadenserzatz die Leistung des gesamten Interesses, also sowohl **den erlittenen positiven Schaden, wie auch den entgangenen Gewinn**. Diese Ersatzpflicht tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden unmittelbar oder mittelbar durch die schädigende Handlung oder Unterlassung verursacht worden ist, und ob der Ersatzpflichtige die Folgen seines Verhaltens voraussehen konnte oder nicht. Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. § 252 Satz 2 BGB. Weitere Ersatzansprüche ergeben sich aus den §§ 842 ff. BGB.; s. hierzu RG. 10. 12. 38 SeuffArch. 93 179. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes, das auf Grund der Amtshaftung nach § 847 BGB. zu zahlen ist, bleiben die persönlichen Verhältnisse des schuldigen Beamten außer Betracht. RG. 163 88. Die infolge einer nicht erfolgten Beförderung entgangenen höheren Bezüge dürfen der Schadensberechnung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die Beförderung nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge voraussichtlich zu erwarten gewesen wäre. DLG. Königsberg 23. 5. 38 JBR. 9 155.

mm) Die Verjährung des Schadenserzatzanspruchs.

Nach § 852 Abs. 1 BGB. **verjährt** der Anspruch auf Ersatz des durch die Amtspflichtverletzung des Beamten entstandenen Schadens **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung. Für die Einschlebung einer Überlegungsfrist, um sich über die Sach- und Rechtslage klar zu werden, ist kein Raum, auch nicht mit der Wirkung, daß die Verjährungsfrist entsprechend später zu laufen beginnt. RG. 5. 1. 37 JW. 37 1237.

Diese Verjährungsvorschrift des § 852 Abs. 1 BGB. erstreckt sich auf alle Tatbestände, die als unerlaubte Handlungen im BGB. oder in sonstigen Gesetzen bezeichnet sind, sofern für sie nicht eine besondere Verjährungsvorschrift gegeben ist. Die Verletzung der dem Beamten dem Dienstherrn gegenüber obliegenden Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht fällt aber ebensowenig hierunter, wie die Verletzung der dieser Pflicht entsprechenden Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Beamten. Für Ansprüche auf Schadenserzatz aus

dem Beamtenverhältnis wegen einer solchen Pflichtverletzung des Beamten gilt die Verjährungsfrist von 3 Jahren nach der Durchf. Nr. 2 zu § 23 i. d. Fassung v. 13. 10. 38 (RGBl. I 1421) an Stelle der bisherigen 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Soweit jedoch Schadenersatzansprüche auf Art. 131 Weim. V. u. § 839 BGB. gestützt werden, kommt § 852 Abs. 1 BGB. zur Anwendung. Der Beginn der Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB. hängt nicht davon ab, daß der Verletzte auch von dem Umfang und der Höhe des Schadens Kenntnis erlangt hat. RG. 70 157; 83 354; 119 204; RG. 29. 1. 37 JW. 1307. Es genügt auch, daß der Verletzte die Ursache des Schadens in ihren allgemeinen Umrissen kennt; auf die Kenntnis der Einzelheiten des schädigenden Ereignisses oder Zustandes kommt es nicht an. RG. 70 157; 85 424; 142 348; 152 115. Er muß also die schädlichen Folgen der unerlaubten Handlung soweit kennen, daß er eine Klage auf Schadenersatz, wenn auch nur als Feststellungsklage, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann. RG. 29. 1. 37 JW. 1307. Die Verjährung beginnt aber nicht, wenn später neue Folgen der Handlung hervortreten, die erst infolge nachträglich eingetretener Umstände dem Geschädigten weitere Nachteile bereiten. RG. 26. 1. 38 HRN. Nr. 514. Die Verjährung beginnt auch nicht früher, als der Verletzte weiß, daß kein anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist; im allgemeinen genügt hier regelmäßig die Kenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen; aber in einem Falle, wo schwierige Rechtsüberlegungen angestellt werden müssen, muß man verlangen, daß der Geschädigte auch über die Rechtslage klar ist. Vorher kann die Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt sein. RG. 4. 5. 26 JW. 26 2284; RG. 9. 5. 38 JW. 2206. Die Verjährung kann erst beginnen, wenn der Geschädigte weiß, ob und in welcher Höhe er von anderer Seite Ersatz beanspruchen kann. RG. 137 23; 141 353; 145 56; 161 375; RG. 19. 10. 39 HRN. 40 Nr. 5. Er muß auch davon überzeugt sein, daß der Schade auf das Verhalten des Ersatzpflichtigen zurückzuführen ist. Ist eine juristische Person, z. B. eine Stadtgemeinde oder eine GmG., geschädigt und hat der gesetzliche Vertreter dieser juristischen Person bei der unerlaubten Handlung selbst mitgewirkt, so kann die Verjährung erst beginnen, wenn der gesetzliche Vertreter ausgeschieden und durch einen neuen Vertreter ersetzt ist; auf die Kenntnis des letzteren von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen kommt es an. RG. 27. 7. 36 „Deutsche Rechtspflege“ 36 Rspr. Nr. 584 (531). Unterläßt der durch die Amtspflichtverletzung Geschädigte die gegen einen Dritten mögliche Ersatzklage, so läuft die Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB. von der Zeit an, zu der im Prozeß hätte festgestellt werden können, in welchem Umfange der Dritte Ersatz leisten konnte. RG. 29. 6. 34 DJ. 34 1245.

d) Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen den Dienstherrn.

1. Für Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn wegen hoheitsrechtlicher Handlungen der Beamten ist der Rechtsweg zulässig, Art. 131

Abj. 1 Satz 3 WeimB.; RG. 106 42; 108 263, und zwar ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich bei der Amtshandlung handelt. Dabei ist Voraussetzung, daß die Klagebegründung sich für die behauptete Amtspflichtverletzung auf bestimmte Tatsachen stützt, die ausreichen, um die Berufung auf die Amtspflichtverletzung nicht als unzulässige Einkleidung eines dem Rechtsweg entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheinen zu lassen. JW. 30 3504; RG. 14. 1. 38 D. Verw. 278; RG. 162 230; RG. 164 15 ff. u. 32 ff.; RG. 10. 3. 41 DR. 1487; s. auch unten Anm. 1 Abj. 1 a. E. zu § 146. Es muß sich also ein schuldhaftes pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen eines Beamten klar erkennen lassen. Denn die öffentliche Verwaltung des Staates und die inneren Verhältnisse eines öffentlich-rechtlichen Organismus dürfen nicht den Maßstäben und Gesichtspunkten bürgerlicher Interessengegenstände unterworfen werden. Die gegen den öffentlichen Dienstherrn gerichteten Schadensersatzansprüche sind nicht bürgerlich-rechtliche, sondern ihrer Natur nach öffentlich-rechtliche Ansprüche. Karl Schmidt DZ. 34 776; Schack RuVerwBl. 55 592 ff.; Hofacker DZ. 34 889; s. aber Hagemann RVerwBl. 55 587; 56 591 und Peters Beamtzahrb. 35 483 ff. Läuft das Klagevorbringen darauf hinaus, daß ein Verwaltungsakt, der dem Rechtsweg entzogen ist, unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der dabei beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, dann steht der Rechtsweg nicht offen. Denn sonst würden die ordentlichen Gerichte genötigt sein, unmittelbar über die Gültigkeit von Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu entscheiden, auch dann, wenn diese im Rechtsweg nicht angefochten werden dürfen. Dazu sind sie aber nicht berufen. RG. 118 326; 129 288; 133 244; 137 139; 143 84 ff.; 145 137; 154 144; 159 247; 164 15 ff. u. 32 ff.; RG. 6. 12. 40 DR. 41 1296; so hat RG. 10. 7. 34 RVerwBl. 56 897 den Rechtsweg für unzulässig erklärt für eine gegen den Pr. Staat gerichtete Schadensersatzklage, die sich darauf stützte, daß der zum Gemeindevorsteher gewählte Kläger zu Unrecht vom Landrat nicht bestätigt sei. Deshalb ist auch kein Rechtsweg gegeben für einen Rechtsstreit über Steuerzahlung oder Steuerzuvielzahlung, insbes. nicht, wenn der Aufbau der Klage nur die äußere Form und den Vorwand für die beabsichtigte Rückforderung von Steuern abgeben soll. RG. 13. 4. 34 ZurRundsch. HR. 34 Nr. 955; 14. 1. 38 JW. 1662. Abweichendes gilt, wenn schuldhaftes Verhalten eines Steuerbeamten behauptet, unter Anführung einzelner Tatsachen näher begründet, und Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung begehrt wird und der Steuerpflichtige auf andere Weise, z. B. im Steuerrechtsmittelverfahren (insbes. etwa wegen seiner Zinsansprüche und Anwaltskosten) nicht zum Ziele kommen kann. RG. JW. 37 1548, wodurch RG. 146 257 überholt ist; s. hierzu Engel JW. 38 566 u. Megow JW. 38 569; ferner RG. 154 167; 156 51; 157 198; 159 247; RG. 16. 2. 40 Jtchr. d. Akad. f. D. R. 40 210 = DR. 40 1629; v. Lenski RVerwBl. 59 1066 ff. will in Steuerfällen den ordentl. Richter im weitesten Maße ausschließen. Der Rechts-

weg ist auch nicht zulässig, wenn durch eine Staatshaftungsklage in Wirklichkeit nur eine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen herbeigeführt werden soll. RG. 144 253. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Vertrag über Inanspruchnahme der Fernsprechanlagen der Reichspost eine Amtspflichtverletzung enthalte. RG. 155 333. Dagegen ist zulässig eine Schadensersatzklage, die sich gründet auf das durch Schuld eines Beamten verursachte Abhandenkommen von polizeilich oder gerichtlich beschlagnahmten Sachen. RG. 10. 3. 41 DR. 1487.

Soll der Rechtsweg zulässig sein, so müssen aber bestimmte greifbare Behauptungen aufgestellt werden, die den Tatbestand der unerlaubten Handlung ergeben, auf die sich die Klage stützt. Das tatsächliche Vorbringen des Klägers muß mindestens die Möglichkeit erkennen lassen, daß eine Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaft nach Art 131 Weim. V. besteht. Dazu genügt nicht, daß geltend gemacht wird, die beanstandete Verwaltungsmaßnahme verstoße objektiv gegen das Recht. Es muß auch näher dargelegt werden, daß und worin der betreffende Beamte schuldhaft gehandelt habe. RG. 154 167; 159 247; 162 230; 165 323; RG. 6. 12. 40 DR. 41 1296. In diesem Umfange ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers auch schon zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges einer Nachprüfung zu unterziehen. RG. 145 141; 154 144.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers maßgebend. RG. 146 244.

Im Einzelfall ist es nicht immer leicht festzustellen, ob der Kläger nur den Versuch macht, auf einem Umweg einen öffentlich-rechtlichen Streit der dafür nicht gegebenen richterlichen Beurteilung zu unterstellen, oder ob er wirklich einen in Art. 131 Weim. V. wurzelnden Schadensersatzanspruch geltend macht. So kann man z. B. nicht die dem Rechtsweg entzogene Entscheidung aus dem BVerfG. auf dem Umwege über Schadensersatzansprüche vor die Gerichte bringen. RG. 25. 2. 36 HR. 1065; RG. 6. 5. 36 NStZ. 37 254 = DZ. 36 1165. Denn die auf Grund des BVerfG., insbes. seines § 4 getroffenen Entscheidungen sind politischer Natur und deshalb ihrem Wesen nach für eine Nachprüfung im Rechtswege ungeeignet.

Die Gerichte sind ferner durch § 146 an eine Reihe von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden und dürfen sie nicht nachprüfen; s. näheres Anm. 1 ff. zu § 146.

Natürlich steht es dem Dienstherrn ebenso wie dem Beamten frei, den geltend gemachten Anspruch ohne Klage und Urteil zu erfüllen. RG. 96 143.

Die Entscheidung über Staatshaftungsansprüche der gedachten Art sind nicht an Stelle der ordentlichen Gerichte den Verwaltungsgerichten übertragen worden. Denn §§ 142, 182, wonach nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die Verwaltungsgerichte zuständig sind, bezieht sich nur auf vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber auf Schadensersatzklagen wegen unerlaubter Handlung gemäß § 823 ff., insbes. § 839 BGB. Es ist aber in § 147 eine Art Konflikthebung zugelassen;

f. näheres Anm. zu § 147. Diese Konfliktserhebung (jetzt Einspruchserhebung genannt) ist aber nicht zulässig, wenn es sich um die Verletzung der Amtspflicht eines Beamten der Reichsjustizverwaltung handelt, die er in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen hat. § 147 Abs. 3. Der Begriff der Rechtspflege stellt den Gegensatz zur verwaltenden Tätigkeit dar und umfaßt daher nicht nur die richterliche oder rechtsprechende Tätigkeit im engeren Sinne, sondern alle Dienstgeschäfte von Reichsjustizbeamten, die unmittelbar oder mittelbar der Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug gewidmet sind. Wittland JW. 37 361. Die ordentlichen Gerichte sind aber nicht mehr zuständig, wenn es sich um die unmittelbare Auseinanderetzung aus Haftpflichtansprüchen zwischen dem Dienstherrn und den Beamten handelt. Das gilt nicht nur, wenn der Beamte wegen Verletzung der Fürsorgepflicht oder gemäß § 12 VBG. gegen den Dienstherrn klagt wegen Erfaß eines Schadens, den er erlitten hat bei einer Tätigkeit, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat; vielmehr auch, wenn der Dienstherr gegen den Beamten vorgeht wegen eines Schadens, den der Beamte ihm unmittelbar zugefügt hat (§ 23 Abs. 1), oder den der Beamte ihm im Rückgriffswege zu ersetzen hat, weil er, der Dienstherr, dem von dem Beamten geschädigten Dritten Erfaß geleistet hat. In diesen Fällen werden solche Ansprüche des Dienstherrn vor den Verwaltungsgerichten und nicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Eine Ausnahme besteht in den Fällen des § 23 Abs. 1 auch hier wieder, wenn es sich um Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen handelt, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben. Es bleiben dann die ordentlichen Gerichte zuständig. § 142 Abs. 2.

Jedoch galten diese neuen Bestimmungen nach § 182 erst, wenn das Reichsverwaltungsgericht (RVG.) errichtet war; bis dahin verblieb es bei den bisherigen Vorschriften. Durch Erl. v. 3. 4. 41 (RGBl. I 201) ist nun zwar das RVG. mit Wirkung vom 1. 5. 41 errichtet worden. Ob aber schon jetzt § 147 in Kraft getreten ist und eine Einspruchseinlegung in Betracht kommt, ist unten in der Anm. zu § 147 erörtert.

Für eine Klage auf Unterlassung einer hoheitsrechtlichen Handlung ist der Rechtsweg unzulässig. RG. 71 47. So kann z. B. im Rechtswege nicht verlangt werden, daß staatliche oder parteiamtliche Beamte beleidigende Äußerungen, die sie in amtlicher Eigenschaft über einen Dritten getan haben, künftig zu unterlassen haben; ein solches Klagebegehren ist sogar dann unzulässig, wenn in dieser Amtshandlung ein Mißbrauch der Amtsgewalt und eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse liegen sollte. RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 214; RG. 25. 10. 37 RWerwBl. 59 945; f. auch RG. 150 140. Ebensovienig kann die Erfüllung einer Amtspflicht Gegenstand einer Klage sein. RG. 95 217; RG. 26. 11. 37 JW. 38 669.

Auch kann durch den Richter nicht nachgeprüft werden, ob die Anordnung und Ausführung von Verkehrsumlaltungen zweckmäßig war. Vielmehr ist dies Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Verkehrspolizeibehörde. Ab-

weichendes gilt nur, wenn die Maßnahme offenbar willkürlich war. RG. 14. 7. 36 HR. 36 Nr. 1498.

Handlungen der **Amtswalter der NSDAP.** können an sich auch den Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllen und unterliegen dann auch in Schadenserzagsprozessen der Beurteilung der Gerichte. Die Haftungsvorschriften des Art. 131 WeimB. und der Haftpflichtges. finden aber auf sie keine Anwendung, da sie nicht Beamte im Sinne der Haftungsgesetze oder des DVG. sind und keine staatlichen Hoheitsakte ausüben; a. M. RG. 160 193; f. näheres oben S. 269. Niemals kann auch ein Amtswalter der NSDAP. auf Rücknahme oder Unterlassung parteiamtlicher Maßnahmen verklagt werden. RG. 22. 3. 35 DZ. 686.

2. Bei Schadenserzagsansprüchen aus Art. 131 WeimB. kommen die gewöhnlichen Prozeßvoraussetzungen zur Anwendung. Vorbescheide gem. § 143 DVG. sind nicht einzuholen.

U. U. kann der Anspruch auch statt durch Leistungsklage im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden. So ist z. B. die Feststellungsklage wegen Haftung des Dienstherrn für ein Grundbuchversehen u. U. selbst dann zulässig, wenn die Leistungsklage schon erhoben werden könnte. RG. 14. 3. 34 DZ. 34 516. U. U. kann nämlich schon die auf die Feststellungsklage ergangene Entscheidung dem Dienstherrn Anlaß zu Maßnahmen geben, die dem Anspruch des Klägers gerecht werden und eine spätere Leistungsklage erübrigen. RG. 2. 11. 37 JW. 38 601.

Wenn rein politische Fragen im Spiele stehen, muß sich der Richter und zwar auch der Verwaltungsrichter einer eigenen Entscheidung über diese enthalten und ihre Entscheidung der politischen Führung überlassen. Insofern ist die Vorschrift in Art. 131 Abs. 1 Satz 3 WeimB. nur mit Einschränkungen anwendbar. Denn der Richter muß sich innerlich verbunden fühlen mit Volk und Staat und den sie tragenden politischen Ideen. Er darf sich also nicht zum Herrn über die politische Führung und Handlungen staatspolitischer Führung aufwerfen; f. Scheuner RWerwBl. 57 437; Reichau DZ. 36 1166 Spalte 2 a. E.; Koellreutter RWerwBl. 59 305; Emig ebenda 311. Was unter politischen Fragen zu verstehen ist, ist allerdings nicht immer leicht festzustellen. Jedenfalls sind aber alle vom Führer und Reichskanzler selbst vollzogenen Akte für die Gerichte uneingeschränkt bindend. Dasselbe wird von Maßnahmen der Reichsminister, z. B. der von ihnen zu Gesetzen erlassenen Durchführungs- u. Ausführungsbest. gelten müssen. Schöne Gemein- u. WirtschR. 38 257; f. auch RM. Dr. Frid vor der VerwAkad. Hamburg im Januar 39 RWerwBl. 60 46; f. abweichend Hofacker RWerwBl. 58 769 ff. Auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann niemals ihr wesensfremde politische Entscheidungen überprüfen; denn ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, zur Verwirklichung einer gleichmäßigen, stetigen und gerechten Verwaltungsführung beizutragen. RM. Dr. Frid a. a. O. Abweichendes wird gelten müssen für das Stadium der Vorbereitung eines Staatsaktes; hier können u. U. Schadenserzagsansprüche wegen Amtspflicht-

Verletzung von Beamten in Frage kommen, die bei solchen vorbereitenden Maßnahmen tätig waren. Sievers *RRWVl.* 58 209 ff.; *Schad. Beamt.-Jahrb.* 37 161 ff.

3. Aktiv legitimiert ist der Geschädigte. Passiv legitimiert ist nur der Dienstherr, in dessen Diensten der schuldige Beamte steht. Wird der Beamte mitverklagt, so muß die Klage gegen diesen abgewiesen werden.

4. Der Dienstherr wird in den Schadensersatzprozessen aus Art. 131 Weim. V. durch Behörden vertreten, die für die einzelnen Verwaltungen verschieden bestimmt sind und meist der Provinzialinstanz angehören. Wegen der Vertretung des Reichs für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung s. *Erl. v. 9. 3. 37 DJ.* 431 u. *RM.* 22. 6. 37 DJ. 1022.

Der Dienstherr wird durch die Behörde vertreten, in deren Bezirk der schuldige Beamte bei Entstehung des Anspruchs seinen dienstlichen Wohnsitz hatte; ist aber ein Beamter nicht nur außerhalb seines Dienstbezirks, sondern auch im Interesse eines fremden Dienstbezirks verwendet worden, so sind auch die Behörden des letzteren Bezirks zur Vertretung des Dienstherrn berufen. *RG.* 106 14. Die Minister können aber an Stelle der an sich berufenen nachgeordneten Behörde in Prozessen ihres Geschäftsbereichs sich selbst zum gesetzlichen Vertreter bestellen.

Wird der Staat wegen einer Amtspflichtverletzung mehrerer Beamten in Anspruch genommen, die verschiedenen Verwaltungen angehören und wird er im Rechtsstreit durch verschiedene Behörden vertreten, so handelt es sich nicht um mehrere Beklagte und nicht um mehrere selbständige Ansprüche, sondern um einen Beklagten (den Staat) und eine Klage. Trägt ein Klagegrund die Ansprüche, so kommt es auf die anderen nicht mehr an. *RG.* 2. 8. 35 DJ. 35 1703.

5. Zu verklagen ist der Dienstherr entweder in seinem **allgemeinen Gerichtsstand**, d. h. an dem Ort, an dem die zu seiner Vertretung berufene Behörde ihren Sitz hat (§ 18 *ZPO.*), oder im **Gerichtsstand der unerlaubten Handlung**, d. h. an dem Ort, in dessen Bezirk der Beamte die Pflichtverletzung begangen hat (§ 32 *ZPO.*).

6. Zuständig zur Entscheidung derartiger Schadensersatzklagen gegen den Dienstherrn wegen schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten aus Art. 131 Weim. V. sind die **Landgerichte** ohne Rücksicht auf den Streitwert. § 3 *Abf.* 1 *RG.* 22. 5. 10; § 71 *Abf.* 2 Nr. 2 *GWG.* i. Verb. mit § 547 Nr. 2 *ZPO.* Dies gilt auch für Klagen, die nicht gegen das Reich, sondern den beteiligten Kommunalverband oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft erhoben werden. Denn die Klagen wegen Amtspflichtverletzung sind hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte mit einem Vorzugsrechte ausgestattet worden nicht wegen der Person des Beklagten, sondern wegen des materiellen Inhalts der Klagen. *RG.* 106 34; 107 61; 150 364; 152 1 ff.; 161 199; *RG.* 3. 12. 37 *Warneher Rspr.* 38 145. § 547 Nr. 2 *ZPO.* ist aber nicht anwendbar, wenn die Verurteilung des Dienstherrn zum Schadensersatz

auf die Gefährdungshaftung des § 7 KraftG. und nicht auf die Amtshaftung nach § 839 BGB. u. Art. 131 WeimB. gestützt wird. RG. 2. 11. 40 DR. 41 587. Wegen der Revision s. unten § 145 Anm. 3.

Wegen der Zulässigkeit der Einspruchserhebung und der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Haftpflichtfällen nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts s. unten § 147 und die Anm. zu § 147.

Soll der Beamte von dem Dritten selbst in Anspruch genommen werden — was aber nach Art. 131 Weim. B. nur möglich ist, wenn er keine Staatshoheitsakte vorgenommen hat — so ist zwar nicht reichsrechtlich, wohl aber nach Landesrecht z. B. nach § 39 Ziff. 3 PrMOGVB. die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte begründet.

Man hat die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für die vor genannten Klagen eingeführt, um in allen diesen Fällen die Revision zuzulassen und damit eine einheitliche Rechtsprechung auf dem wichtigen Gebiet der Beamtenhaftpflicht zu gewährleisten. RG. 107 61. Wird aber der Dienstherr auf Grund der §§ 31, 89 BGB. in Anspruch genommen; s. unten S. 311 ff., so ist die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte und damit die uneingeschränkte Revision nicht gegeben. Denn in diesen Fällen handelt es sich weniger um eigentliche Amtshandlungen, als um privatrechtliche Akte, die der Beamte als verfassungsmäßig berufener Willensvertreter vorgenommen hat. RG. 130 406; RG. 3. 3. 39 JW. 887.

7. Über die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist, wenn sich die Schadensersatzklage nicht auf Art. 131 Weim. B. in Verbindung mit § 839 BGB., sondern auf ein **öffentlich-rechtliches vertragsähnliches Verwahrungsverhältnis**, z. B. die Aufbewahrung von Sachen, die von einer öffentlichen Behörde beschlagnahmt sind, stützt, s. RG. 10. 3. 41 DR. 41 1487 = Jtzchr. Akad. f. D. R. 41 335 und dazu Lohmann Jtzchr. d. Akad. f. D. R. 41 326 ff.

3. Die Haftung des Dienstherrn bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen

a) Allgemeines.

1. Nicht selten stehen sich der öffentliche Dienstherr bzw. der ihn vertretende Beamte **und der Dritte gleichberechtigt** gegenüber. Es ist dies stets der Fall, wenn der Staat nicht als Inhaber der Hoheitsgewalt, sondern **als Vermögenssubjekt (als Fiskus)** mit Privatpersonen auf privatrechtlichem Gebiete in Beziehung tritt.

2. Reich, Staat, Kommunen usw. betreiben wie Private **eine Reihe von wirtschaftlichen Unternehmungen**, z. B. Elektrizitätswerke, Bergwerke, Salinen, Porzellanfabriken, Bernsteinwerke, Schiffahrtsbetrieb, Banken, Sparkassen u. dgl. Der öffentliche Dienstherr wird deshalb beim Betriebe solcher Unternehmungen im allgemeinen nach denselben Grundsätzen beurteilt, wie sonstige private Unternehmer, wenn er auch dabei gleichzeitig oder sogar in erster Linie gemeinnützige Zwecke verfolgt. RG. 126 32. Seine Beamten, die

ihn hierbei vertreten, z. B. Transportverträge abschließen, Verkäufe bewirken, bei der Leitung und Durchführung des Unternehmens tätig sind, Auskünfte erteilen u. dgl., verlassen daher bei solchen Rechtsakten das privatrechtliche Gebiet nicht, handeln vielmehr als Betriebsgehilfen. RG. 109 209; 157 228 ff., insbes. 237 ff.; RG. 13. 5. 38 DJ. 1530. Daran ändert an sich auch nichts der Umstand, daß durch besondere Gesetze gewisse große Unternehmungen, wie die Post und die Eisenbahn, aus dem Kreise der Kaufleute herausgehoben sind, wie dies z. B. durch § 452 HGB., das PostG. v. 28. 10. 71 und 26. 3. 14/22. 3. 21 mit Änderung des ReichPostW. 6. 7. 38 (Amtsbl. 403 ff. = DJ. 1179) für die Post, und die §§ 453 ff. HGB. in d. Fassg. des G. 4. 9. 38 (RGBl. I 1149) für die Eisenbahnen hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Beförderung von Gütern und Personen geschehen ist. Durch diese Sondervorschriften sind aber diese großen Unternehmungen mit zahlreichen Vorrechten ausgestattet, indem insbesondere der freien Vereinbarung dadurch feste Schranken gezogen sind, daß der Vertragssinhalt durch Tarife, Verkehrsordnungen u. dgl. ein für allemal festgelegt ist und jeder, der auf diesen Gebieten in Vertragsbeziehungen zu dem Unternehmen treten will, dies nur unter Zugrundelegung dieser Tarife usw. tun kann. Man wird aber diese Verträge nicht als privatrechtliche ansehen können und der Beamte, der beim Abschluß solcher Verträge das Unternehmen vertritt, handelt in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Diese Ansicht ist besonders für den Bereich der Post vertreten von Ohnesorge „Deutsche Verwaltung“ 38 97 ff. und von Schack ZBR. 8 68 ff. u. RVerwBl. 60 655 ff.; ebenso Richter „Deutsche Verwaltung“ 38 360 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß der Zweck der Post nicht darin bestehe, Gewinne zu erzielen, sondern Fürsorge für das Wohl der Volksgenossen zu tätigen; das RG. hat sich nur zögernd in gewissem Umfange dieser Ansicht angeschlossen; s. RG. 109 209; 126 32; RG. 6.10. 39 (DJ. 1749); f. aber neuerdings gegen diese bloß einschränkende Auffassung des RG's auch das oben S. 280 angeführte Schrifttum. Vereinzelt treten diese Verkehrsbeamten jedenfalls auch nach Ansicht des RG's als Träger von Hoheitsrechten auf, z. B. bei Handhabung der Bahnpolizei, bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, der Aufnahme von Wechselprotesten, der Vornahme von Vollstreckungshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren und bei Beitreibung von Gebühren. RG. 91 273; 104 143; 107 275; f. wegen der weiteren Einschränkung der früheren Rspr. RG. 158 83 (oben S. 280 ff.). Für den Postcheckverkehr hat das RG. in RG. 161 174 = ZB. 40 38 anerkannt, daß das Postcheckverhältnis nicht auf einem privatrechtlichen, sondern auf einem öffentl.-rechtl. Verhältnis beruhe, hat aber zu der Frage, ob die Bediensteten der Post im Checkverkehr in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 Weim.V. handelten, keine Stellung genommen.

3. Ferner aber tritt **der Dienstherr auch sonst**, abgesehen von seiner Tätigkeit als Unternehmer, **als Privatperson** mit der Außenwelt in Berührung. Es geschieht dies z. B., wenn der Dienstherr Grundstücke ankauft, um darauf Gebäude zu errichten, wenn er als Bauherr bei Errichtung eines **fixa-**

lichen Neubaus mit Architekten, Bauhandwerkern u. dgl. Verträge abschließt, wenn er Utensilien für den Geschäftsbedarf der Behörden und Beamten anschafft, wenn er als Inhaber einer Strafanstalt sich wegen Beschäftigung der Gefangenen mit gewerblichen Unternehmern in Verbindung setzt, wenn er Rechte wahrnimmt oder Pflichten erfüllt, die aus dem Eigentum oder dem Nachbarrecht entspringen u. dgl. Vgl. hierzu RG. 56 88; 71 46; 72 349; 158 83; RG. 9. 1. 41 Ztschr. d. Akad. f. D.R. 247. Wenn also z. B. ein Bürgermeister Auskunft gibt über zu verkaufende städtische Grundstücke, so handelt er zwar als Amtsperson, keineswegs aber ohne weiteres in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt. Es handelt sich vielmehr nur um rein wirtschaftliche Maßnahmen. RG. 148 286.

4. Privatrechtliche Pflichten stehen in Rede, wenn es sich um Pflichten handelt, die jeder Eigentümer hat. Damit ist die Haftpflicht des Dienstherrn in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken oder als Bauherr, Bauunternehmer usw. ausgesprochen (vgl. RG. 50 397; 53 53; 62 31; 78 329).

So ist der Dienstherr als Privatrechtssubjekt für haftbar erklärt worden, z. B. für den nicht verkehrssicheren Zustand eines für den öffentlichen Schiffsfahrtsbetrieb freigegebenen Kanals oder einer sonstigen Wasserstraße (RG. 106 340; 128 353; 142 356; 147 275; RG. 9. 2. 37 JW. 1543); für den durch die schlechte Beschaffenheit eines Dienstgebäudes verursachten Schaden (RG. 166 1 ff.); f. auch RG. 29. 6. 38 JW. 2813); ferner für den Schaden, den der Dienstherr als Eigentümer eines Bahnhofs (RG. 53 276; 78 330), und als Straßenerbauer (RG. 47 241; 78 330) zu vertreten hat; ferner für den Schaden, der entsteht, wenn Telegraphenbauführer bei Überwachung von Kabellegungsarbeiten die Fürsorge für die Sicherheit des Straßenverkehrs vernachlässigen (RG. 91 273); ferner haftet der Dienstherr als Privatrechtssubjekt für den Schaden, der durch Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen an gefährlichen Stellen einer Provinzialstraße eingetreten ist (hier haftet das Land und nicht die Provinz) RG. v. 13. 7. 28 JW. 28 2319; Warnungstafeln sollen nach OLG. München 13. 12. 39 höchstrichterl. Rspr. 40 Nr. 609 nicht nötig sein, wenn es sich nur um einen vorübergehenden gefahrbringenden Zustand handelt (bedenklich!); vgl. auch RG. 9. 2. 37 RVerwBl. 58 888 u. OLG. München 2. 10. 40 HRN. 41 Nr. 189; f. auch RG. 151 386; 155 1 (Haftung einer öffentl.-rechtl. Körperschaft für den verkehrssicheren Zustand einer Straße und Verletzung ihrer Wegeunterhaltungspflicht); f. auch OLG. München 13. 12. 39 höchstrichterl. Rspr. 40 Nr. 609; RG. 91 275; 128 157; 154 25; RG. 21. 8. 40 Warneher 41 162; Hofacker RVerwBl. 59 599 ff.; f. auch Hellmuth RSB. 38 548 (D. deutsche VerwalB.). Bei schuldhafter Verletzung wird regelmäßig nicht nach § 839 BGB. i. B. mit Art. 131 WeimB., sondern nach den §§ 89, 31 BGB. gehaftet. RG. 128 157; 155 1; OLG. München 16. 10. 40 DR. 41 274 = HRN. 41 Nr. 189; ferner haftet der Dienstherr für Verletzungen, die jemand erleidet beim Legen von Schienen oder Rohrleitungen auf öffentlichen Wegen sowie bei der Überspannung des

darüber befindlichen Luftraums mit Drähten, für die Anbringung von Schaukästen u. a. (RG. 118 93); ferner haftet für Gesundheitschädigungen durch bleihaltiges Wasser aus ihrer Wasserleitung die Gemeinde. RG. 26. 6. 36 RVerwBl. 58 145; 16. 11. 36 JW. 37 737. Dasselbe gilt, wenn eine Gemeinde den in ihren Bereich fallenden Badebetrieb nicht mit den nötigen Schutzmaßnahmen für die Badenden versieht. OLG. München 21. 6. 38 HR. 38 Nr. 1630. Die Herrichtung eines Schulgebäudes nebst den dazu gehörigen Anlagen fällt nur soweit unter die privatrechtliche Verkehrspflicht, als es sich um die Sicherung des Schulgrundstücks in der Weise handelt, wie sie jedem Eigentümer eines öffentlichen Grundstücks obliegt; soweit aber die Anpassung des Schulgebäudes nebst Anlagen an die besonderen Zwecke der Schule in Betracht kommt, wie z. B. der Schutz eines Schulspielplatzes gegen die Gefahren des den Platz berührenden allgemeinen Verkehrs, kommen nicht die §§ 31, 89 BGB., sondern Art. 131 WeimB. in Verbindung mit § 839 BGB. in Frage. RG. 26. 9. 41 DR. 2561.

5. Der Umstand, daß die im privatrechtl. Geschäftskreis des Beamten vorgenommenen Handlungen zugleich den öffentl. Interessen dienen, soll nach RG. 155 257 keine Ausübung öffentl. Gewalt im Sinne des Art. 131 WeimB. bedingen. Dagegen nimmt Schack RVerwBl. 59 523 u. 60 655 mit Recht an, daß in solchen Fällen neben der sachenrechtl. Herrschaft auch die hoheitliche Verwaltung bestehe und deshalb neben der zivilrechtl. Haftung aus den §§ 89, 31 u. 831 BGB. auch die Amtshaftung aus Art. 131 a. a. D. Platz greife. Vielfach nimmt man ausschließlich Ausübung der öffentl. Gewalt in solchen Fällen an; s. Hofacker RVerwBl. 59 699 ff.; OLG. Tübingen 24. 10. 36 JW. 37 1545.

b) Die Haftung des Dienstherrn.

1. Bei der Haftung des Dienstherrn auf privatrechtlichem Gebiet ist zu unterscheiden, ob der Dienstherr in Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt oder nicht.

2. Bestehen zwischen dem Dienstherrn und dem Geschädigten **schuldrechtliche, insbesondere vertragliche Rechtsbeziehungen**, so ist von Ausübung öffentlicher Gewalt keine Rede. RG. 162 162. Hierbei hat der Dienstherr gem. § 278 BGB. das Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleicher Weise wie sein eigenes zu vertreten. Dieser Rechtsgedanke gilt auch für öffentlich-rechtliche Verhältnisse. RG. 102 6; 112 293; 130 97; RG. 26. 6. 36 RVerwBl. 58 145; RG. 26. 11. 36 JW. 37 737. Der Dienstherr kann sich nicht gem. § 831 BGB. damit entlasten, daß er bei der Auswahl seines Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beobachtet und ihn bei der Verrichtung genügend überwacht habe. Vgl. auch RG. 152 132; 155 335.

Hier kommt auch nicht die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB., sondern die regelmäßige 30jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. in Betracht. RG. 5. 1. 37 JW. 37 1237.

3. Außerhalb schuldrechtlicher Verhältnisse haftet der Dienstherr für seine Willensorgane gem. § 31, 89 BGB. und für seine Verrichtungsgehilfen gem. §§ 664, 831 BGB.

a) Gem. § 31, 89 BGB. ist der Dienstherr für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haftet der Dienstherr für den verfassungsmäßig berufenen Vertreter trotz sorgfältiger Auswahl. RG. 121 382. §§ 831 u. 839 BGB. finden hier keine Anwendung. RG. 162 162. Der Dienstherr kann also nicht (wie bei schädigenden Handlungen der Beamten auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalt) die Rechtswohltaten des § 839 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3 BGB. für sich in Anspruch nehmen. RG. 122 351; 131 249; 148 286; 162 162. Handelt es sich um eine vorsätzliche Schädigung, so kommt bei Anwendung des § 31 BGB. eine einfache Fahrlässigkeit bei Mitverschulden des Geschädigten nicht in Betracht. RG. 148 58; 162 202.

b) **Verfassungsmäßig zum Vertreter des Dienstherrn berufen** sind diejenigen Personen, die, wenn sie auch zur Leitung der Körperschaft nicht notwendig berufen sind, doch eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit innerhalb eines größeren Geschäftskreises entfalten. RG. 53 279; 62 31; 74 23; 94 318; 120 305; 157 228 ff., insbes. 234 ff.; 162 169 u. 202. Man hat also die Haftung der juristischen Personen noch über die Vorstandsmitglieder und die nach § 30 BGB. bestellten besonderen Vertreter hinaus auch auf solche Personen erstreckt, die nicht die Vertretung der jurist. Person in vollem Umfang haben, die aber für ihre Tätigkeit nicht entbehrt werden können, weil der Vorstand wegen des Umfangs und der Art der Geschäfte die jurist. Person nicht in vollem Umfang vertreten kann. Sein Vertreter muß nach außen eine gewisse Selbständigkeit haben, wenn er auch im inneren Verhältnis an Weisungen des übergeordneten Organs gebunden ist. RG. 157 228 ff., insbes. 235; 162 164 ff. Dagegen sind diejenigen Beamten, die nicht durch die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen sind, sondern ihren dienstlichen Auftrag auf diese verfassungsmäßig zum Vertreter berufenen Personen zurückführen, keine Vertreter des Dienstherrn im Sinne des § 31 BGB. Die letztgenannten Personen sind keine Willensvertreter, sondern Werkzeuge der eigentlichen Vertreter. Sie sind nur zu Verrichtungen im Sinne des § 831 BGB. bestellt, gleichviel ob diese Verrichtungen selbständiger Art oder ganz unselbständig sind und gleichviel ob sie kurze oder lange Zeit dauern. RG. 53 279; 55 176; 62 35. Die Beamten brauchen aber, um als Willensvertreter zu gelten, nicht zur Vertretung des Dienstherrn in allen Beziehungen berufen zu sein; es genügt vielmehr, wenn sie auch nur in einer Beziehung oder in einzelnen Beziehungen für den Dienstherrn zu handeln befugt sind. RG. 157 228 ff.; 162 164 ff. Als verfassungsmäßige Vertreter hat die Rechtspredung anerkannt
3. B.:

Bei der Stadtverwaltung: den Bürgermeister und die Beigeordneten § 36 DGD.; RG. 148 286; DVG. München 21. 6. 38 HRN. Nr. 1630 u. 12. 1. 40 HRN. Nr. 720; den Vorstand und die Direktoren, nicht aber den Sachbearbeiter einer Sparkasse (RG. 141 353). Dabei ist es unerheblich, ob er seine Befugnisse überschritten hat. RG. 162 202; a. M. RG. 131 239;

bei der Justizverwaltung: den Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalt (RG. 5. 11. 03 JW. 03 Beil. 132 Nr. 294); den aufsichtsführenden Amtsrichter (RG. 13. 10. 04 PrJWBl. 04 321); nicht aber den geschäftsführenden Bürobeamten und Kastellan (RG. 22. 5. 05 Gruchot 50 361 Nr. 17);

bei der Unterrichtsverwaltung: den Gymnasialdirektor (RG. 10. 5. 06 JW. 06 427) und den Schulvorstand (DVG. Dresden 11. 6. 08, Seuff- Arch. 64 14 Nr. 6), nicht aber den Schuldiener (RG. 10. 5. 06 a. a. D.);

bei der Postverwaltung: den Vorsteher des Postamts und Fernsprechamts (RG. 29. 5. 13 JW. 13 923);

bei der Eisenbahnverwaltung: die ordentlichen und stellvertretenden Leiter der Dienststellen (RG. 121 382 ff.; s. dagegen DVG. Köln 28. 3. 40 JW. 1945); den Stationsvorsteher (DVG. Stuttgart 20. 4. 28 JW. 28 1756)¹, jedoch nicht auf kleineren Bahnhöfen. DVG. München 17. 3. 41 HRN. Nr. 773. Der Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte bei der Reichsbahn ist nicht verfassungsmäßig bestellter oder besonderer Vertreter nach den §§ 30, 31 BGB., sondern Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB. DVG. Köln 28. 3. 40 JW. 1945 und DVG. München 17. 3. 41 HRN. Nr. 773. Die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Reichsbahn müssen den besonderen Gefahren, die sich für die Reisenden aus der Gestaltung der Gleisanlagen eines Bahnhofes ergeben, durch geeignete Maßnahmen entgegentreten; sie dürfen dies nicht den nicht zu den verfassungsmäßig berufenen gehörenden Dienststellenleitern überlassen. RG. SeuffArch. 95 63; RG. 7. 2. 41 HRN. Nr. 598.

Bei der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) die stellvertretenden Mitglieder der Generaldirektion. RG. 157 228 ff., insbes. 237 ff.

den Vorstand des staatlichen Straßen- und Wasserbauamtes. RG. 21. 8. 40 DR. 2105 = HRN. Nr. 1389 = Warnerher 41 162.

c) Die schädigende Handlung muß ferner, um die Haftpflicht des Dienstherrn zu begründen, **in Ausführung der dem Beamten zustehenden Verrichtungen** begangen sein. Hiernach tritt die Haftung des Dienstherrn nicht nur ein, wenn der Beamte in Ausführung seiner Vertretungsmacht, also auf rechtsgeschäftlichem Gebiete gehandelt hat, sondern auch dann, wenn er nur Verrichtungen tatsächlicher Art, z. B. technische Handlungen oder Schriftwechsel ohne rechtsgeschäftlichen Inhalt vornimmt. Die Haftung des Dienstherrn tritt daher z. B. dann ein, wenn der Beamte bei der Leitung einer staatlichen Fabrik, oder bei der Aufsicht oder Verwahrung fiskalischer Sachen unerlaubte Handlungen vornimmt, z. B. durch eine gesetzwidrige Anordnung in der Fabrik eine Gesundheitsbeschädigung verursacht (RG. 57 97). Dasselbe gilt, wenn er über den Umfang seiner amtlichen Zuständigkeit unrichtige Auskünfte gegeben hat. RG. 162 129 ff. u. 202.

d) Die schadenbringende Handlung kann entweder **eine positive Handlung** oder **eine Unterlassung** sein. Hiernach ist die Haftung des Dienstherrn auch dann begründet, wenn der Beamte diejenigen Handlungen unterläßt, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung übertragen sind. RG. 53 276; DLG. Stuttgart v. 13. 6. 27 SeuffArch. 82 1 ff.

e) Die schädigende Handlung oder Unterlassung muß **innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches** des Beamten liegen. Der Dienstherr haftet auch, wenn der Beamte seine Vertretungsmacht überschritten hat. RG. v. 26. 3. 28 SeuffArch. 82 258 = JW. 28 2433; RG. 162 129 ff.; f. auch RG. 132 26. Der Dienstherr braucht aber nicht das zu vertreten, was der Beamte außerhalb seines Geschäftsbereiches oder nur bei Gelegenheit der Ausübung seiner amtlichen Berrichtungen vornimmt. RG. 117 65.

f) Am häufigsten ist jedoch der Fall, daß **der verfassungsmäßig berufene Vertreter** eine nach §§ 823, 831 BGB. zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begeht.

aa) Der Dienstherr haftet gem. §§ 31, 89 BGB., wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter sich einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 BGB. schuldig gemacht hat.

bb) Ferner haftet der Dienstherr, wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter bei der Auswahl der zu einer Berrichtung bestellten Person oder bei deren Beaufichtigung nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das Verschulden des verfassungsmäßig berufenen Vertreters wird gem. § 831 BGB. vermutet. Der Dienstherr muß daher den Entschuldigungsbeis führen. Von der Überwachungspflicht im Sinne des § 831 BGB. ist die allgemeine Überwachungs-, Kontroll- und Unterweisungspflicht zu unterscheiden. RG. 112 95. Dieser allgemeinen Pflicht kann sich der verfassungsmäßig berufene Vertreter nicht völlig entziehen. RG. 113 293. Er darf sie nicht auf einen sorgfältig ausgewählten Angestellten übertragen. Verletzt er diese Pflicht, so kann der Verletzte gem. §§ 31, 89, 823 BGB. von dem Dienstherrn Schadenersatz verlangen. So haftet z. B. eine Stadtgemeinde, wenn ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter im Winter das Abstumpfen des vereisten Bürgersteigs nicht überwacht. Freilich ist dem verfassungsmäßig berufenen Vertreter eine ununterbrochene eigene Kontrolle nicht zuzumuten, wohl aber, daß er sich durch regelmäßige Berichterstattung über das Funktionieren des städt. Dienstes in all seinen Teilen vergewißert. Die Geringfügigkeit und Einfachheit des im einzelnen Falle anzuwendenden Mittels ist kein Umstand, wegen dessen er die fortdauernde Beaufichtigung der Arbeiter unterlassen darf. Gerade die unregelmäßige Wiederkehr vorzunehmender Berrichtungen mechanischer Art bedürfen einer gelegentlich auszuübenden, aber stetigen Aufsicht. RG. RG. JW. 11 489¹⁹, 12 194²⁰. So ist z. B. im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich, daß der Dienstherr eine geregelte Überprüfung staatlicher Baulichkeiten vornimmt und etwaige Schäden abstellt. Gebote der Sparsamkeit dürfen gegenüber der Verkehrssicherheit nicht den Ausschlag geben. RG. 29. 6. 38 JW. 2813.

g) **Der Dienstherr haftet für seine Berrichtungsgehilfen im Rahmen des § 831 BGB.** RG. 13. 5. 38 DZ. 1594. Daß im § 831 BGB. vermutete Verschulden trifft den verfassungsmäßig berufenen Vertreter. Hinsichtlich des letzteren kann sich der Dienstherr nicht auf § 831 BGB. berufen. RG. 162 165 ff. § 831 BGB. setzt stets voraus, daß der Bestellte auf privatrechtlichem Gebiet tätig geworden ist. RG. 158 95.

Die gem. § 831 BGB. eintretende Haftung des Dienstherrn ist von besonderer praktischer Bedeutung. Danach haftet der Dienstherr für den Schaden, den seine Beamten (Werkzeuge) in Ausführung ihrer amtlichen Berrichtungen — auf privatrechtlichem Gebiet — einem Dritten widerrechtlich zufügen, dann nicht, wenn er bei der Auswahl des Beamten — und sofern er, wie z. B. bei staatlichen Bauten Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Berrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung — die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; RG. 70 118; 89 136; RG. 11. 6. 31 JW. 3327; seine Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, vgl. RG. 78 329; 91 66; 139 151. Hiernach haftet grundsätzlich der Dienstherr für die — außervertraglichen — Schadenszufügungen seiner nicht zu den verfassungsmäßig berufenen Vertretern gehörigen Beamten auf privatrechtlichem Gebiet (im Gegensatz zu Staatshoheitsakten, s. oben S. 273) nur insoweit, als den verfassungsmäßig berufenen Vertreter selbst ein Verschulden trifft. Der verfassungsmäßig berufene Vertreter ist hiernach verpflichtet, die zur Berrichtung einer Amtshandlung bestellten Beamten sorgfältig auszuwählen und zu beaufsichtigen und der Dienstherr haftet nur bei Verletzung dieser Pflicht für den Schaden, den die bestellten Beamten durch eine in Ausführung ihrer Berrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt haben, vorausgesetzt, daß der Schaden ohne die Pflichtverletzung nicht entstanden sein würde. Bei großen Verwaltungen pflegt im allgemeinen der verfassungsmäßig berufene Vertreter die Auswahl eines Angestellten oder Arbeiters des einfachen Dienstes einem Angestellten oder Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes zu übertragen; in diesem Falle haftet die Körperschaft nur, wenn den verfassungsmäßig berufenen Vertreter gem. § 831 BGB. ein Verschulden bei der Auswahl desjenigen trifft, der den Angestellten oder Arbeiter angestellt hat. Denn wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter den Angestellten oder Arbeiter nicht selbst angestellt hat, kann ihn auch kein Verschulden bei der Auswahl der bestellten Person treffen. Der im § 831 BGB. geforderte Entlastungsbeweis hat sich daher in diesem Falle auf die anstellende Person zu richten; vgl. RG. 78 107.

Es handelt sich hier also um schädigende Handlungen derjenigen Beamten, die ihren dienstlichen Auftrag nicht vom Dienstherrn selbst auf Grund der organisatorischen Verwaltungsbestimmungen, sondern von den verfassungsmäßig berufenen Vertretern des Dienstherrn im Sinne des § 31 BGB. herleiten. Unerheblich ist, ob ihre Berrichtungen mehr oder weniger selbst

ständig sind, ob sie als rechtsgeschäftliche Vertretungsakte anzusehen sind oder nicht und ob einzelne oder mehrere, vorübergehende oder dauernde Amtshandlungen in Frage kommen. RG. 53 276; 55 230. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, daß der bestellte Beamte den Auftrag zu der einzelnen Verrichtung unmittelbar von einem Willensorgan des Dienstherrn erhalten haben muß. Die Bestellung kann vielmehr auch in der Anstellung des Beamten und der Auftrag zur Verrichtung in einer allgemeinen Dienstvorschrift begründet sein. RG. 55 176 ff. Auf Grund des § 831 BGB. kann deshalb der Dienstherr z. B. dann in Anspruch genommen werden, wenn Beamte, die mit der Beaufsichtigung von fiskalischen Bauarbeiten beauftragt sind, ihrer Aufsichtspflicht nicht genügen, es unterlassen, die zur Sicherheit der Volksgenossen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln (Schutzdächer, Warnungstafeln, Absperrvorrichtungen) zu treffen und hierdurch Schaden herbeiführen; der Geschädigte kann dann den Dienstherrn auf Ersatz des Schadens verlangen, falls dieser nicht beweist, daß er bei der Auswahl des mit der Aufsicht der Arbeiten beauftragten Beamten und bei der Beschaffung der Vorrichtungen und Gerätschaften sowie bei der Leitung der Bauarbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; s. dazu Weigel *RBewVBl.* 59 744 ff. u. 60 11 u. RG. 8. 11. 38 JW. 239. Es genügt also zur Entlastung nicht nur der Nachweis der Sorgfalt bei der Auswahl nach § 831 BGB., sondern auch der fortdauernden Überwachung und Kontrolle. RG. 142 356; *OLG. München* 16. 10. 40 DR. 41 274 = *HR.* 41 Nr. 189.

Auch für den verkehrssicheren Zustand der Straßen, Brücken, Plätze u. dgl. haftet nach § 823 BGB. die Gemeinde, der Kreis, das Land usw. RG. 54 53; 68 358; 106 340; 118 91; 128 356; s. auch 89 136; 95 194. Das Reich haftet nach § 823 für den Zustand der in seiner Verwaltung befindlichen See- und Wasserstraßen, Kanäle usw. RG. 147 275. Die Haftung aus § 823 BGB. schließt die Anwendbarkeit des § 839 BGB. aus. RG. 131 249; 145 66; 147 275. Über die Haftung hinsichtlich der öffentl. Sachen s. Hofacker *RBewVBl.* 59 699; er hält für Beurteilung der Haftungsfragen in solchen Fällen die §§ 89, 31 BGB. für unanwendbar und will die Rechtslage nur nach öffentl.-rechtl. Gesichtspunkten beurteilen.

h) Die Haftung des Dienstherrn nach §§ 89, 31 BGB. kann mit jener aus Art. 131 WeimB. zusammenfallen. RG. 151 385; 155 257, z. B. wenn mehrere Personen den Schaden verursacht haben, von denen der eine als Beamter in Ausübung öffentl. Gewalt, der andere als Nichtbeamter gehandelt hat. Dasselbe gilt, wenn verschiedene Beamte auf solche Weise Schaden gestiftet haben. Es kann dann der Dienstherr wegen der Schutzvorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht, wohl aber wegen der Handlung, die in den bürgerlichen Rechtskreis fällt, in Anspruch genommen werden; s. näheres Schaff *RBewVBl.* 59 523 ff. u. Hofacker ebenda 699 ff.

4. Wegen der **persönlichen Haftung des Beamten gegenüber dem Dritten** s. oben A Nr. 3 C. 246.

5. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn im Wege des Rücktritts richtet sich bei privatrechtlichen Verrichtungen nach § 23 Abs. 1, nicht Abs. 2.

6. Wegen des Rechtswegs s. oben S. 305 ff.

Abschnitt IV.

Ernennung und Versehung.

1. Ernennung.

§ 24.

Der Führer und Reichskanzler ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

1. Grundsätzlich steht das Recht zur Ernennung aller deutschen Beamten dem Führer und Reichskanzler zu. Da er aber unmöglich die ungeheure Zahl der Beamten sämtlich selbst ernennen kann, so kann er die Ausübung dieses Rechts übertragen. Von diesem Recht hatte er durch den Erl. v. 1. 2. 35 (RGBl. I 73 und 74) Gebrauch gemacht; dieser Erlaß ist aufgehoben und durch den Erlaß v. 10. 7. 37 (RGBl. I S. 769) ersetzt worden. Der Umstand, daß die wichtigsten Beamten von der führenden Stelle ernannt werden, zeigt die autoritäre Staatsführung. Damit ist die Wahl von Beamten, wie sie früher vielfach z. B. bei den leitenden Gemeindebeamten vorkam, beseitigt und der marxistischen Auffassung, die nach dem Erfurter Programm ihr Ideal in Wahlbeamten erblickte, entschieden entgegengetreten. Von der Ernennung, d. h. der Begründung des Beamtenverhältnisses, ist die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Amtsstelle zu unterscheiden; s. Anm. 4 zu § 27. Über die Frage, wann die Ernennung wirksam wird, siehe Anm. 3 zu § 27. Mitunter wird statt des Ausdrucks „Ernennung“ auch „Anstellung“ oder (§ 27 Abs. 1) „Berufung in das Beamtenverhältnis“ gebraucht; s. *NadlWittlR.* 520. Die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (s. unten Anm. 2c zu § 28) wird „Einstellung“, die Ernennung unter erstmaliger Einweisung des Beamten in eine Planstelle „Anstellung“ genannt; s. näheres *NadlWittlR.* und § 1 Reichsgrundf. v. 14. 10. 36 (s. unten Anm. 9).

2. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten die Ernennung, Versehung in den Ruhestand und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und der entsprechenden Länderbefoldungsgruppen. Diese Beamten werden nach §§ 60, 61 und 63 durch den Führer und Reichskanzler entlassen, jedoch nach § 61 nur, soweit sie jederzeit in den Wartestand versezt werden können. Beamten, die der Führer und Reichskanzler in den Wartestand versezt hat, kann für den Fall, daß es einer förmlichen Ernennung durch ihn nicht bedarf, nur mit seiner

Zustimmung im Staatsdienst eine Planstelle wieder übertragen werden. Er hat sich vorbehalten, von den Wartestandsbeamten Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandte I. Klasse und Oberreichsanwälte in den Ruhestand zu versetzen.

Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister, für Preußen vom Ministerpräsidenten, eingereicht. In A 2 c 2 sind 3. B. enthalten die Regierungsräte, Posträte und Postdirektoren. Es sind dies also die in den Besoldungsgruppen zuletzt stehenden Beamten des höheren Dienstes; denn mit der Gruppe A 2 d beginnen die Beamten des gehobenen Dienstes mit den Ministerialamtännern usw. Im übrigen hat der Führer und Reichskanzler das Ernennungs-, Zuruhefügungs- und Entlassungsrecht bezüglich der sonstigen Beamten den Reichsministern, hinsichtlich der preußischen Beamten dem preuß. Ministerpräsidenten übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung des RMdZ. und des RZM. weiter übertragen können. Die Ausübung dieses Rechts ist nach Erlaß des Führers v. 9. 3. 42 (RGBl. I 119) bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 einschließlich, soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. 7. 42 ab den Behörden in der Mittelstufe zu übertragen, die dabei nicht an die vorherige Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörden gebunden werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des RMdZ. und des RZM. Eine entsprechende Regelung für die Länder außer Preußen sowie die zur Durchführung des Erl. v. 9. 3. 42 erforderlichen Bestimmungen treffen die RMdZ. und der Fin.

Für besondere Fälle hat sich der Führer und Reichskanzler das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vorbehalten.

Die Schlusszeile in den Vordrucken der Ernennungsurkunden heißt nicht mehr „Im Namen des Führers und Reichskanzlers“, sondern „Im Namen des Führers.“ MdZ. 21. 6. 39 (MBl. 1328).

Eine Ernennung erfolgt in den bezeichneten Fällen durch den Führer und Reichskanzler, wenn dem Beamten erstmalig eine Planstelle oder eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt übertragen werden soll. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt daher nicht, wenn der Beamte ohne Änderungen der bisherigen Amtsbezeichnung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt einewiesen werden soll, oder wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Besoldungsklasse bleibt. Die Einweisung oder die Änderung der Amtsbezeichnung geschieht in diesen Fällen durch den zuständigen Reichsminister oder die von diesem ermächtigte Stelle. I. Durchf. B. 12. 7. 37 (RGBl. I 771).

Die Vorschriften über die Ernennung der Beamten der Länder und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses sind, obwohl diese Beamten durch G. 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, durch das G. nicht geändert worden. § 6 Abs. 2 Satz 3 a. a. D.

Besonderes gilt hinsichtlich der Ernennung usw. für die Beamten der Hansestädte Hamburg und Bremen, ferner für die Beamten einer der staat-

lichen Aufsicht unterstellten Körperschaft des öffentlichen Rechts usw., für gewisse Lehrpersonen an nicht staatlichen öffentlichen Schulen und für bayerische Kreisbeamte gemäß II DurchfV. a. a. D. mit Änderungen und Zusätzen 23. 3. 38 (RGBl. I 323).

Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung usw. in den vorbehaltenen Fällen vorzuschlagen, steht nur den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten zu; siehe Näheres hierüber sowie über die Unterlagen für die Ernennung usw. in III Abs. 2 und 3 und IV. DurchfV. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) nebst Änderungen v. 23. 3. 38 (RGBl. I 323) nebst den beigegeführten Mustern in der durch V. 23. 3. 38 (RGBl. I 323) geänderten Fassung.

In der Ostmark und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind die §§ 24 und 31 DVG. sowie der Erl. v. 10. 7. 37 nebst DurchfVorschr. sinngemäß anzuwenden; s. näheres Erl. 30. 4. 38 (RGBl. I 454) nebst Berücksichtigung 7. 5. 38 (RGBl. I 516) und V. 18. 10. 39 (RGBl. I 2055). Über die Ernennung der Beamten im Sudetengau s. Erl. 31. 10. 38 (RGBl. I 1559).

3. Zu dem Erlaß v. 10. 7. 37 sind Durchführungsvorschriften unter dem 12. 7. 37 (RGBl. I 771) ergangen; sie sind durch Best. 23. 3. 38 (RGBl. I 323) geändert worden; s. auch RZM. 2. 5. 38 (Rhaush. = u. BefBl. 213).

4. Über die **Fassung der Ernennungs-, Zuruhefetzungs- und Entlassungs-urkunden** ist in der Durchführungsbest. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) nebst den beigegebenen Mustern das nähere bestimmt. Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden, die vom Führer vollzogen werden, erhalten als Einleitung die Worte: „im Namen des deutschen Volkes“. Die sonstigen Urkunden erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen“ des Führers. Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich in Abänderung der DurchfV. vom 12. 7. 37 aus den Anl. Muster 1—26 der V. 23. 3. 38 (RGBl. I 323); s. dazu RußrMdZ. 16. 4. 38 (MBl. 654).

5. **Besondere Anordnungen über die Ernennung, Zuruhefetzung und Entlassung von Beamten** sind für die einzelnen Verwaltungen zahlreich ergangen; s. die Zusammenstellung bei RadlWittlR. 549 ff. Während des Krieges sind neue Anordnungen über die Ernennung der Beamten und der Beendigung des Beamtenverhältnisses ergangen: im Bereich der allgem. und inneren Verwaltung und der Reichsjustizverwaltung am 13. 9. 39 (RGBl. I 1767 und 1768); im Bereich der Sozialverwaltung am 18. 10. 41 (RGBl. I 660); im Bereich des RMfVErz.u.V. 2. 12. 39 (RGBl. I 2387); im Bereich der Reichsfinanzverwaltung 30. 1. 40 (RGBl. I 249) mit Änderung v. 11. 11. 41 (RGBl. I 704); im Bereich des RMfErnähr.u.Landw., des Reichsverkehrsminist. u. des Generalinsp. f. das D. Straßenwesen am 5. 6. 40 (RGBl. I 863); im Bereich der Reichsforstverwaltung v. 31. 7. 41 (RGBl. I 480); aufgehoben ist die Anordnung v. 28. 10. 37 (RGBl. I 1141); im Geschäftsbereich des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren. Erl. 15. 11. 40

(RGBl. I 1523); im Bereich der Wirtschaftsverwaltung Anordnung 6. 5. 41 (RGBl. I 250). Im Bereich der Schutzpolizei Erl. d. RZ. 44 u. Chefz. d. D. Polizei 20. 2. 40 (MBl. 346). Über Wiedereinstellung ohne Ruhegehalt entlassener uniformierter Pol.-Wollzugsb. s. RMBZ. 19. 2. 40 (MBl. 342).

6. Wegen der Ernennung der Beamten auf Zeit s. Anm. 8 und § 29.

7. Vor der Einreichung der Vorschläge auf Ernennung der Beamten, die vom Führer persönlich ernannt werden (s. Anm. 1 und 2, Bef.-Gruppe A 2 c 2 und aufwärts) und vor der Einweisung von Beamten, die der Führer in den Wartestand versetzt hatte, in eine neue Planstelle im Staatsdienst, ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, **der Leiter der Partei-Kanzlei zu hören**. Abs. 3 Erl. 10. 7. 37 (RGBl. I 769), durch den der Erlaß v. 24. 9. 35 (RGBl. I S. 1203) aufgehoben ist. Dadurch ist die innere Verbundenheit zwischen Partei und Staat besonders zum Ausdruck gebracht. Nach der neuen Vorschrift des § 1 Abs. 2 B. 16. 1. 42 (RGBl. I 35) erfolgt die Mitwirkung der Partei bei der Bearbeitung der Personalien der Beamten ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder mit anderen Dienststellen der Partei ist bei der Bearbeitung von Personalien der Beamten unzulässig, soweit nicht hierfür besondere Bestimmungen bestehen. § 3 letzter Satz B. 16. 1. 42.

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird sich weniger mit der beruflichen Eignung, als mit der politischen Zuverlässigkeit des Beamten, insbes. auch seiner Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, befassen. Dabei wird die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit besonders scharf sein müssen, wenn die für die Ernennung oder Beförderung in Frage kommende Stelle besonders wichtig und bedeutungsvoll ist.

Die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei hat derart zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Ernennungs- bzw. Beförderungsvorschlages (Muster D 33) vor dessen Vorlage an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei — ausgenommen die Beamten der Wehrmacht — erhält, der nähere Angaben über den zu ernennenden bzw. befördernden Beamten enthalten muß. Der Vorschlag kann 4 Wochen nach Absendung an den Leiter der Partei-Kanzlei dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt werden, wenn seit Abgang an den Leiter der Partei-Kanzlei 30 Tage abgelaufen sind und dieser keine Einwendungen erhebt; s. IV Abs. 4 Durchf.-Vorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 771 in der Fassung v. 23. 3. 38 (RGBl. I 323)).

Werden etwa Parteidienststellen von Reichs- oder Landesbehörden um die Abgabe von politischen Beurteilungen über Beamte des höheren Dienstes unmittelbar angegangen, so haben sie die politischen Gutachten auf Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei durch seine Hand zu leiten. Deshalb sollen solche Auskünfte über Beamte des höheren Dienstes nur noch unmittelbar vom Leiter der Partei-Kanzlei eingeholt werden. RMBZ. 28. 1. 37 (PrBefBl. 26).

Die Durchf. zu § 24 schrieb die Anhörung der Hoheitsträger der Partei (vom Kreisleiter an aufwärts) bei der Ernennung von allen Beamten vor; nach dem Erlaß des Führers v. 26. 3. 42 (RGBl. I 153) ist jedoch abweichend von der bisherigen Regelung bestimmt, daß bei den Beamten, deren Ernennung der Führer sich nicht vorbehalten hat, der zuständige Gauleiter zu hören ist bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis und bei jeder Ernennung und Beförderung innerhalb des gehobenen Dienstes. Sind seit der letzten Beurteilung durch den zuständigen Gauleiter noch nicht zwei Jahre vergangen, so ist von einer erneuten Anhörung des Gauleiters abzugehen. Bei der Übertragung der Dienstgeschäfte eines Behördenvorstandes, dessen ständigen Vertreters, eines Personalfachbearbeiters oder eines geschäftsleitenden Beamten mit einem Wirkungsbereich, der mindestens 25 Personalkräfte umfaßt, ist der zuständige Gauleiter zu hören, soweit die Übertragung der Dienstgeschäfte nicht mit einer Ernennung verbunden ist, zu der bereits der Leiter der Parteifunktion oder der zuständige Gauleiter gehört worden ist. Abschnitt I u. II Erl. v. 26. 3. 42.

In anderen als den dem Erl. v. 10. 7. 37 und in Abschnitt I u. II Erl. v. 26. 3. 42 bezeichneten Fällen soll eine Anhörung des zuständigen Hoheitsträgers der Partei z. B. des Kreisleiters grundsätzlich nicht stattfinden. Abschnitt III Erl. 26. 3. 42.

8. Wegen der Befetzung der Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten s. § 41 DGD. und unten Anm. 4 zu § 29. Danach sind diese Stellen vor der Befetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung ist das in der 1. AusfAnw. zur DGD. v. 22. 3. 35 (MBl. 4515) zu § 41 DGD. empfohlene Muster unter Beachtung RuPr. MdB. 13. 4. 38 (MBl. 661) zu verwenden; s. auch RMdB. 18. 8. 39 (MBl. 1742). Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. S. näheres § 41 a. a. O. und unten Anm. 5 und 6 zu § 29. Zu beachten ist, daß nach § 42 DGD. gewisse Personen, z. B. besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Angestellte und Arbeiter der Gemeinde nicht Bürgermeister und Beigeordnete sein können. Über die Rechtslage bei Verstoß gegen diese Vorschriften s. Surén-Loschelder I 659 ff. Der Anschein einer Vetternwirtschaft muß bei der Berufung von Bürgermeistern und Beigeordneten vermieden werden; s. oben S. 141. Die Gemeinderäte (Ehrenbeamte nach § 53 DGD.) werden im Benehmen mit dem Bürgermeister von dem Beauftragten der NSDAP. berufen und von der Gemeinde ernannt.

Sonstige Gemeindebeamte stellt der Bürgermeister an und entläßt sie. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. § 37 DGD.; s. im übrigen über die Ernennung der Kommunalbeamten RuPrMdB. und RM. 16. 12. 37 (MBl. 1961). Der Bürgermeister ist zwar bei der Ernennung der Gemeindebeamten von der Zustimmung irgend einer Körperschaft unabhängig, darf aber nicht willkürlich, sondern muß nach pflichtmäßigem Er-

messen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. des § 26 verfahren. OLG. Königsberg 4. 10. 37 HR. 38 Nr. 755. Eine Anhörung der Gemeinderäte ist nicht vorgesehen; s. aber für leitende Gemeindebeamte §§ 41 ff. DGD. Bei gewissen Gemeindebeamten z. B. gemeindlichen Polizeibeamten ist in Preußen eine Mitwirkung der staatl. Aufsichtsbehörde bei ihrer Anstellung (Bestätigung) und Entlassung vorgesehen. § 13 PrPolizeiverwG. 1. 6. 31 (PrGS. 77). Die Bestätigung kommt auch sonst in Frage z. B. in Preußen bei den Leitern und Lehrern an höheren und mittleren kommunalen Schulen; s. Delius RVerwBl. 60 890 ff. Solche Bestätigungsvorschriften gelten weiter. § 151 Abs. 4. Die Bestellung von Landesbeamten und ihrer Stellvertreter bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. § 54 PersStandG. Über sonstige besondere Ernennungszuständigkeiten s. RadlWittlR. 551 und für gewisse Kommunalbeamte Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1938 100.

9. Über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten sind die — im Anhang abgedruckten — **Reichsgrundsätze** v. 14. 10. 36 (RWB. I 893) ergangen; s. dazu Wittland BeamtJahrb. 36 599 ff.; Fischbach ZBR. 7 193 ff.; Dörken DRichtspfl. 37 40 ff.; Dellbrügge RVerwBl. 57 953 ff. „Sie sind bestimmt, der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist. Sie binden alle Reichs- und Landesbehörden“. Zu den Reichsgrunds. sind Erläuterungen und Ergänzungen des RMdZ. und des RfM. unter dem 4. 9. 37 (WB. 1453 ff. und Rhaush.- u. BesBl. 293) und v. 7. 6. 38 (WB. 969) ergangen; s. ferner für die Ostmark Art. II § 5 B. 28. 9. 38 (RWB. I 1240); für den Subetengau s. V 25—28 Durchsbest. 30. 3. 39 (RWB. I 688); für das Protektorat Böhmen und Mähren s. § 3 III 16 und 17 B. 7. 12. 39 (RWB. I 2378) und für die eingegliederten Ostgebiete I § 2 Nr. 16 und 17 B. 24. 12. 39 (RWB. I 2489).

Die Reichsgrundsätze binden zwar alle Reichs- und Landesbehörden, sind aber nur Verwaltungsgrundsätze, so daß Maßnahmen, die unter Verletzung dieser Grundsätze getroffen sind, nicht rechtsunwirksam sind. RW. 24. 1. 41 DR. 41 1224.

Diese Reichsgrundsätze sind auch gegenüber d. B. 28. 2. 39 (RWB. I 371) über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten aufrecht erhalten worden. Über das allgemeine Dienstaalter der Beamten s. unten Anm. 4 zu § 38.

Hervorzuheben ist folgendes:

Niemand darf in einem Amte planmäßig angestellt werden, das nach Maßgabe der BesD. höher zu bewerten ist, als die Eingangsstelle der betr. Laufbahn.

Befolbungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden.

Die Anwärter für den höheren Dienst können erst nach Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen, und sollen nicht vor Vollendung einer vierjährigen (nach Erl. 7. 6. 38, MBl. 969 schon nach einer zweijährigen) Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden. Auf diese Dienstzeit können gewisse Zeiten bis zu 2 bzw. 3 Jahren angerechnet werden. § 4 Abs. 2 und 5. Weitere Anrechnungsmöglichkeiten ergibt Erl. 7. 6. 38 a. a. D. Nationalsozialistisch bewährte Anwärter können bei besonders guten Leistungen und Prüfungen schon nach einer 3- bzw. 2jährigen (nach Erl. 7. 6. 38 schon nach 1jähriger) Dienstzeit unter Anrechnung gewisser Zeiten angestellt werden. Anstellungen in den obersten Reichs- und Landesbehörden dürfen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betr. Behörde erfolgen.

Die Anwärter für den gehobenen Dienst können nach Erl. 7. 6. 38 (MBl. 969) schon nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens 1½ Jahren angestellt werden. Besonders gilt für die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und die mittleren Techniker; s. näheres § 7.

§ 8 schreibt die Voraussetzungen (politische Zuverlässigkeit, urkundlicher Nachweis des deutschen oder artverwandten Blutes des Beamten und seines Ehegatten, dienstliche Eignung für das höhere Amt) für die Beförderung vor. Unter Beförderung versteht man die Übertragung eines mit einem höheren Endgrundgehalt ausgestatteten Amtes. Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) sind unzulässig. Auch das Überspringen einer Befoldungsgruppe ist nicht zulässig; Ausnahmen s. RadlWittlR. 535. Wie lange Beamte des höheren Dienstes und insbesondere im Ministerialdienst bis zur Beförderung warten müssen, ergeben die §§ 10—12. Der Ministerialrat muß mindestens 35 Jahre alt sein. Innerhalb von 3 Jahren vor Erreichung der Altersgrenze sollen Beförderungen nur beim Vorliegen zwingender sachlicher Reichsinteressen erfolgen. Beamte des gehobenen Dienstes dürfen in Eingangsstellen des höheren Dienstes erst nach einer Dienstzeit von 20 Jahren und einem Lebensalter von 40 Jahren berufen werden. Zum Amtsrat oder Amtmann ist eine Beförderung erst nach 15 Dienstjahren und einem Lebensalter von mindestens 35 Jahren zulässig.

Gewisse Ausnahmen von diesen Grundsätzen enthält § 17.

Die Bestimmungen des DBG. z. B. § 28 Abs. 2 Nr. 2 gehen den Reichsgrundsätzen, soweit sie ihnen widersprechen, vor. RadlWittlR. 540.

Für Hochschullehrer, Dozenten und sonstige Beamte mit ausschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit gelten die Grundsätze nicht.

Auch für Polizeivollzugsbeamte gelten besondere Vorschriften. § 3 BBG. u. d. B. Abs. 3 u. 4 zu § 3 BBG.; s. auch RF 44 u. Chef d. DP. 18. 1. 39 (MBl. 117).

Wegen der stark eingeschränkten Anstellung und Beförderung von Beamten, die einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder einer logenähnlichen Organisation angehört haben, s. MErl. 6. 6. 39 (MBl. 1258), durch

den die früheren Logenerlasse aufgehoben sind. Der Erl. v. 6. 6. 39 ist ergänzt und abgeändert durch RMdZ. 27. 7. 40 (MBl. 1571).

Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind die Reichsgrundsätze nicht ohne weiteres anwendbar. Bei kleineren Verwaltungen der Gemeinden usw. kommt eine sinngemäße Anwendung nicht in Betracht. Größere Verwaltungen sollen in eigener Verantwortung die Grundsätze insoweit bei sich einführen, als sie auf ihre Verhältnisse anwendbar sind. Das gilt besonders von den §§ 2, 3, 8, 9 und 14 der Grundsätze. RuPrMdz. 1. 4. 37 (MBl. 527). Dieser Erlaß gilt auch für die Ostmark. RMdZ. 1. 10. 38 (MBl. 1692).

10. Auf Ernennung oder Beförderung besteht **kein Rechtsanspruch**; s. unten Anm. 6 zu b und c zu § 142. Die Rechtswirklichkeit der Ernennungen und Beförderungen ist aber nicht davon abhängig, ob im öffentlichen Haushalt hierfür Mittel vorhanden sind oder nicht. RG. 109 270; 111 360; RG. 6. 3. 36 HR. 36 Nr. 15 und 1061; RG. 10. 8. 37 JW. 2926. Die Beförderungen werden ebenso wie die Berufungen in das Beamtenverhältnis (s. unten Anm. 3 zu § 27) bei Personen, die zum Wehrdienst (Kriegsdienst) einberufen sind, schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des RuPrMdz. bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht. B. 7. 9. 39 (RGBl. I 1701) in der Fassung der zweiten B. 15. 1. 40 (RGBl. I 195). Diese B. ist durch RMdZ. 16. 1. 41 (MBl. 95) nicht berührt worden.

11. Ernennungen und Beförderungen von Beamten sollen tunlichst an Gedenk- und Feiertagen der Nation ausgesprochen werden, z. B. am 30. 1.; 20. 4.; 1. 5.; 30. 9. und 9. 11. vgl. RuPrMdz. 6. 11. 34 und 23. 4. 35 (MBl. 34 227; 35 601).

12. Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldete früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den **Vorrang** vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Rückkehr in ihren Zivilberuf (zivile Beamtenstellung usw.) darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 3 WehrG., dazu RuPrMdz. 11. 7. 36; DZ. 36 1142 = ABesBl. 36 75; §§ 13 ff. B. 30. 9. 36 (RGBl. I 865) in der Fassung v. 29. 12. 37 (RGBl. I 1417).

Ähnliches gilt für ausgeschiedene Arbeitsmänner. § 18 B. 30. 9. 36 (RGBl. I 865) in der Fassung 29. 12. 37 (RGBl. I 1417); § 2 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371). Auch Kinder aus kinderreichen Familien sollen bei der Bewerbung bevorzugt werden. § 2 B. a. a. O. Wegen der bevorzugten Einstellung von bewährten Nationalsozialisten s. RuPrMdz. 29. 4.; 16. 7. und 4. 10. 35; 28. 4. 22. 9. und 22. 10. 36; 22. 3., 2. 4. und 12. 8. 37 MBl. 35 640, 841 u. 1176; 36 588, 1249 u. 1387; 37 483, 515 u. 1423;

RMdJ. u. RM. 7. 7. 37 u. 20. 10. 41 (RWB. 37 251 u. 41 234). Im Bereich der Polizei sind die mit den höchsten Kriegsorden, dem Blutorden, dem Goldenen Ehrenzeichen der Bewegung und der Rettungsmedaille am Bande ausgezeichneten Angehörigen der Polizei in jeder Hinsicht zu fördern und entsprechend ihren Anlagen, Fähigkeiten und Leistungen an bevorzugter Stelle zu verwenden; ein Anrecht auf bevorzugte Beförderung haben sie ohne weiteres nicht. RF 4u. Chef d. DPol. 11. 12. 39 (MBl. 2519). Wegen der bevorzugten Einstellung von Schwerverbeschädigten s. RW. 6. 4. 20 (RWB. 458) mit Änderungen.

Von einer gesetzlichen Sperre von Beamtenbeförderungen während des Krieges ist abgesehen. Jedoch müssen der Behördenleiter und jeder Personalbearbeiter dafür sorgen, daß die im aktiven Wehrdienst stehenden Beamten und Beamtenanwärter nicht dadurch Schaden erleiden, daß sie zum Dienst in der Wehrmacht einberufen sind. Bei allen Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen dürfen die zum aktiven Wehrdienst Einberufenen nicht übergangen werden. Bei gleicher Eignung ist der zum aktiven Wehrdienst Einberufene zu bevorzugen. Diese Grundsätze sind in dem Rundschreiben des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung an die obersten Reichsbehörden vom 20. 5. 40 enthalten; sie sind im Amtsbl. d. RPostM 40 443 abgedruckt.

§ 25.

(1) **Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.**

(2) **Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.**

(3) **Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.**

1. § 25 ist nachgebildet dem § 1 a Abs. 3 und 4 RWG. in der Fassung des § 3 Ziffer 2 AndG. Er bringt einen der wichtigsten Grundsätze des Nationalsozialismus zum Ausdruck, wonach das **Rasseprinzip** auch für das Beamtentum von größter Bedeutung ist. Die Punkte 4 und 5 des Programms der NSDAP. bestimmen, daß deutsche Beamte deutschen Blutes sein müssen. Danach müssen grundsätzlich alle Beamten deutschen oder artverwandten Blutes sein und, wenn sie verheiratet sind, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes haben. Das gilt auch für weibliche Beamte. Radl-

WittlR. 570. Der Begriff des deutschen oder artverwandten Blutes ist an die Stelle des Begriffs der arischen Abstammung getreten.

Dagegen ist die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die Zulassung zu ihnen vom **religiösen Bekenntnis** unabhängig. Kein Beamter darf bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt oder einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, bei der Anstellung, Beförderung oder sonst benachteiligt werden. Ausnahmen gelten nur dann, wenn, wie z. B. mitunter bei Lehrern und staatlichen Anstaltsgeistlichen, eine bestimmte Konfession verlangt wird.

2. Als nicht deutschen oder artverwandten Blutes gilt, wer von Eltern oder Großeltern nicht deutschen oder artverwandten, insbesondere jüdischen Blutes abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht deutsch oder artverwandt ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat. Eine Anstellung als Beamter ist daher dann unzulässig, wenn einer der 4 Großeltern nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist.

Der Begriff des nicht deutschen oder artverwandten Blutes im Sinne des DBG. geht weiter als der Begriff des Juden im Sinne des G. v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) und des damit übereinstimmenden § 4 des EheG. 6. 7. 38 (RGBl. I 807); wer nach diesen G. als Jude zu gelten hat, bestimmt § 5 B. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333). Danach ist Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt; als volljüdisch gilt dabei ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat; s. näheres unten Anm. 9. Friedrichs RWBl. 57 111 nimmt zu Unrecht an, daß das Rassenamtsrecht als Teil des Rassenbürgerrechts gelte und die zum RBürgerG. ergangenen einschränkenden Bestimmungen auch auf das Beamtenrecht Anwendung fänden. Vielmehr sind durch § 6 der 1. DurchfB. zum RBürgerG. 14. 11. 35 die strengeren Anforderungen an die Reinheit des Blutes im DBG. aufrechterhalten. Kröger RWBl. 57 180; Schönebeck-Seel-Krauthausen 1936 17 ff. Es ist also nicht deutschen oder artverwandten Blutes auch ein Beamter, der nur von einer Großelternseite nicht deutsches oder artverwandtes Blut hat. Als artverwandten Blutes gelten alle Völker Europas; ausgenommen sind die Juden und die Zigeuner. Stuckart „Deutsches Recht“ 35 557 ff. Im übrigen ist in RuPrWdZ. v. 26. 11. 35 (WBl. 1429 ff.) eingehend dargelegt, was unter einem Juden und einem Mischling ersten und zweiten Grades zu verstehen ist. Danach gilt als Mischling ersten Grades, wer zwei volljüdische Großelternanteile hat, als Mischling zweiten Grades, wer nur einen volljüdischen Großelternanteil hat. Großelternanteile, die nicht volljüdisch sind, werden nicht als jüdisch bewertet. Deshalb ist deutschblütig auch der, dessen sämtliche Großeltern zu drei Vierteln jüdisches Blut haben. Radl.-WittlR. 562. Jedoch werden solche Personen wohl kaum je für eine Ernennung zum Beamten in Frage kommen.

Für dieses Rasseprinzip kann naturgemäß lediglich die Blutsverwandtschaft maßgebend sein. Die Religion ist nicht entscheidend. Da das Blut und nicht ein Rechtsverhältnis entscheidend ist, so ist deutschen Blutes auch der, der außerehelich von Eltern deutschen Blutes abstammt, während durch die bloße Annahme an Kindesstatt seitens Personen deutschen Blutes ein Kind nicht deutschen oder artverwandten Blutes niemals einem Kinde deutschen oder artverwandten Blutes gleichgeachtet wird. Wer also das uneheliche Kind einer christlichen Mutter und eines jüdischen Vaters ist, gilt als nicht deutschen oder artverwandten Blutes. Ist nicht nachzuweisen, wer der Vater war, so gilt das uneheliche Kind bei Herkunft mütterlicherseits aus deutschem Blute bis zum Beweise des Gegenteils und, insofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, als deutschblütig. DurchfVdg. Nr. 4 zu § 25. Auch kann derjenige als Beamter ernannt werden, der von einem jüdischen Ehepaar an Kindesstatt angenommen worden ist.

3. Auch der ist von der Ernennung als Beamter ausgeschlossen, der einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes hat; wegen der Ausnahmen s. unten Anm. 7.

4. Die deutschblütige Abstammung des zu Ernennenden und, falls er verheiratet ist, seiner Ehefrau ist von dem, der Beamter werden will, nachzuweisen. Er hat einen Fragebogen nach dem der DurchfV. zu § 25 beiliegenden Formblatt 2 und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 auszufüllen. Wegen der Beschaffung der Urkunden s. RuPrMdz. 26. 1., 4. 3. und 10. 10. 35, 6. 7. 36 und 16. 2. 37 (MBl. 35 163, 285 und 1206; 36 951; 37 293). Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunde des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Bei gewissen Gemeindebeamten, insbes. den Bürgermeistern und hauptamtl. Beigeordneten, entscheidet die Aufsichtsbehörde darüber, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. RuPr. Mdz. 1. 7. 37 (MinBl. 1052). Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder sein Verlobter deutschblütig sind, so hat der Dienstvorgesetzte bzw. bei Bürgermeistern und hauptamtlichen Beigeordneten die Aufsichtsbehörde, einen Abstammungsbescheid des Reichsrippenamts einzuholen. DurchfV. Nr. 3 und 5 zu § 25. Liegt solcher Bescheid vor, so sollen weitere Unterlagen für die rassische Einordnung nicht verlangt werden. Sind sonst noch weitere Feststellungen, z. B. in erbgesundheitlicher Hinsicht, nötig, so sind die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. RMdz. 25. 6. 38 (Amtsbl. RZBerw. 38 151).

Auch bei planmäßiger Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten und bei Beförderungen ist die urkundliche Nachprüfung der deutschblütigen Abstammung nötig, wenn eine solche bisher nicht erfolgt war. § 8 Reichsgrunds. 14. 10. 36 (RGBl. I 893).

Der Nachweis deutschblütiger (arischer) Abstammung bis zu den Großeltern gilt Behörden und Dienststellen der Wehrmacht gegenüber u. a. als erbracht von Beamten durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Dienststelle, daß der Nachweis dort bereits geführt worden ist. B. 1. 8. 40 (RGBl. I 1063); f. dazu RMdZ. 9. 9. 40 DZ. 41 41.

Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes brauchen diesen Nachweis während der Dauer des Krieges nicht zu führen; sie brauchen vielmehr nur den vorgeschriebenen Fragebogen mit den darin vorgesehenen Erklärungen über die Abstammung abzugeben; die sonst vorgeschriebene Nachprüfung der Abstammung kann bis zur Beendigung des Krieges hinausgeschoben werden. RMdZ. 4. 3. 41 (MBl. 406).

5. Übrigens muß nach § 59 DVG. ein Beamter deutschen oder artverwandten Blutes **entlassen werden**, der nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat oder wenn sich nach seiner Ernennung herausgestellt hat, daß er oder seine Ehefrau nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. § 59 DVG. Fälle dieser Art werden sehr selten sein, da nach § 1 Abs. 1 G. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten sind. Abweichendes gilt nur, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne Verschulden des Beamten angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. § 59 Abs. 1 Satz 2. In diesem Fall ist der auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellte Beamte in den Ruhestand zu versetzen und der Beamte auf Widerruf zu entlassen. § 72.

Alle jüdischen Beamten einschließlich der Mischlinge ersten Grades — auch die, die gemäß § 3 BVB. zunächst im Amt verblieben sind — sind mit Ablauf des 31. 12. 35 kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten. § 4 Abs. 1 und 2 der 1. B. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1333). Dasselbe ist mit Wirkung zum 31. 8. 37 eingetreten für die jüdischen Beamten im obereschlief. Abstimmungsgebiet nach § 2 Nr. 1 G. 30. 6. 37 (RGBl. I 717). Was man unter Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der 1. B. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1333) versteht, bestimmt § 1 B. 21. 12. 35 (RGBl. I 1524). Zu ihnen gehören danach auch die Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Bediensteten der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben, ferner die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. Die jüdischen Beamten erhalten das gesetzliche Ruhegehalt. Dabei ist vorausgesetzt, daß sie nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften ein Ruhegehalt erdient hätten. RG. 162 257. Wenn sie aber im Weltkrieg

an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhielten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DVO.) als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese Vorschriften sind durch W. 5. 12. 38 (RGBl. I 1751) geändert worden; an Stelle der vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten diese jüdischen Beamten nunmehr vom 1. 1. 39 ab ein Ruhegehalt nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Mischlinge 1. und 2. Grades, die gemäß § 3 Abs. 2 DVO. im Dienste belassen worden sind, fallen nach § 180 Abs. 3 nicht unter § 59 und, wie RadlWittlR. 566 mit Recht hervorheben, auch nicht unter § 72.

Planmäßige deutschblütige Beamte, die vor dem 2. 7. 33 bereits mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet waren, brauchen nicht auszuscheiden. § 180 Abs. 3. Ist aber eine solche Ehe erst nach dem 1. 7. 33 geschlossen, so finden §§ 59 und 72 Anwendung. In diesem Falle muß also der Beamte entlassen werden. Die Entlassung erfolgt aber nicht, wenn bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Er muß dann aber in den Ruhestand versetzt werden. Ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; er erhält aber ein Übergangsgeld nach näherer Maßgabe des § 62 Abs. 2 und 3.

6. Alle Beamten, die künftig heiraten wollen, haben vor der Eheschließung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die Person, mit der sie die Ehe eingehen wollen, deutschblütig ist. DV. zu § 25 Nr. 2 Satz 2. Der Nachweis ist zu führen durch Ausfüllung des Formblatts 3 (s. DurchfW. Anl. zu § 25) und zwar so zeitig, daß die Behörde noch vor der Eheschließung die Prüfung bewirken kann. Im übrigen gilt hinsichtlich der Beibringung von Urkunden, der Entscheidung des Dienstvorgesetzten und des in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachtens des Reichsrippenamts das oben Anm. 4 Gesagte auch hier. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung; er wird also, auch wenn er bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen hat, daß seine Ehefrau, die tatsächlich nicht deutschblütig ist, deutschblütig sei, ohne Versorgung entlassen. DurchfW. Nr. 6 zu § 25.

Für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufene Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe vor der Eheschließung nicht des Nachweises, daß der künftige Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Der Beamte und seine Verlobte haben jedoch dem Dienstvorgesetzten die Versicherung einzureichen, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen könnten. Der Nachweis ist nachträglich sobald als tunlich zu führen. Die §§ 59, 72 (Folgen für den Beamten, der selbst

oder sein Ehegatte nicht deutschblütig ist) bleiben hierdurch unberührt. 3. B. zur Durchf. DStG. v. 27. 9. 39 (RGBl. I 1982).

Die Erteilung der Genehmigung zur Eheschließung sieht das Gesetz nicht vor. PrM Erl. 14. 4. 34 (PrVerfBl. 174); PrM Z. 12. 7. 34 (MBl. 952). Dagegen bedürfen die Soldaten und Wehrmachtbeamten zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten. § 27 WehrG. Ferner bestimmt bei den Polizeivollzugsbeamten der RMd Innern, inwieweit sie zur Eheschließung der behördlichen Erlaubnis bedürfen. § 5 PBG. Die Notwendigkeit der Erlaubnis ist zunächst für in Polizeikafernen untergebrachte Wachtmeister der Schutzpolizei und der Gendarmerie eingeführt. Grunewald RStZ. 37 373 und vorläufige DurchfVdg. zum PBG v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 5 PBG. Danach darf die Erlaubnis nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt werden. Beamte, die hiernach zur Eingehung einer Ehe die behördliche Erlaubnis haben müssen, sollen nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen. § 13 G. 6. 7. 38 (RGBl. I 807).

Die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis darf erst ausgehändigt werden, wenn keine Bedenken gegen die Abstammung des Bewerbers und seines Ehegatten bestehen. PrM Erl. 14. 4. 34 (PrVerfBl. 174). Die vollzogene Eheschließung ist alsbald der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Dabei sind außer dem Tage der Eheschließung die Namen der Ehefrau und ihrer Eltern sowie Wohnort und Beruf ihres Vaters anzugeben, ebenso auch Name und Beruf ihres früheren Ehemannes, falls sie vorher schon verheiratet war. Soweit die vorerwähnte Anzeige über die Abstammung der Ehefrau diese Angaben bereits enthält, kann auf sie Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Beamtin sich verheiraten will. RZM. 26. 7. 35 Deutsche Justiz 1084, geändert durch RZM. 13. 10. 36 DZ. 1592 und 6. 9. 37 DZ. 1374. Die Angaben dienen u. a. auch zu der Prüfung, ob der Ehegatte nach seinem bisherigen Verhalten, insbes. auch in sittlicher Beziehung des Beamten würdig ist.

7. Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es fordern, oder in sonstigen besonderen Fällen, kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RZnnenM. und mit dem Leiter der Parteikanzlei eine **Ausnahme** von den Grundsätzen der Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau zulassen. Die Beteiligung von 3 obersten Reichsbehörden zeigt, daß es sich hierbei um ganz besondere Ausnahmefälle handeln muß. Polizeibeamten soll auch nur ausnahmsweise eine solche Genehmigung nicht erteilt werden. RMdZ. 8. 12. 38 (MBl. 2111). Für die Kommunalbeamten entscheidet der Reichsminister des Innern als oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei über die Zulassung von Ausnahmen und die Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 8 DurchfV. 2. 7. 37 (RGBl. I 729); § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung.

Allerdings kommt eine Ausnahme zu Gunsten eines Juden (s. § 5 der 1. Durchf. zum ReichsbürgerG. v. 15. 9. 35) nicht in Frage, da nach § 4 a. a. D. ein Jude kein öffentliches Amt bekleiden kann. Es kann aber, z. B. zur Vertretung des Deutschen Reiches im Auslande, die Anstellung eines mit einem Mischling zweiten Grades Verheirateten oder Verlobten erfolgen. Diese Ausnahmegestimmungen rechtfertigen sich dadurch, daß allgemein die Eheschließung eines Mischlings zweiten Grades, der also nur einen volljüdischen Großelternanteil hat, mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes zulässig ist. § 4 der 1. Wdg. zur Ausf. des Blutschutzgesetzes v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1334). Auch ermöglicht die Ausnahmegestimmung im Einzelfall die Gewinnung besonders hervorragender Kräfte aus dem Kreise von Mischlingen zweiten Grades oder solchen Personen deutschen oder artverwandten Blutes, die mit Mischlingen zweiten Grades eine Ehe eingehen wollen. Immerhin werden solche Ausnahmen wohl nur sehr selten praktisch werden. Ausnahmen sind aber darüber hinaus nach § 25 Abs. 3 sogar dann zulässig, wenn die Heirat mit einem Mischling ersten Grades erfolgen soll. In solchen Fällen wird eine Genehmigung wohl niemals erteilt werden.

8. Wird unter **Verletzung** dieser Grundsätze (s. Anm. 1—7) ein Beamtenverhältnis begründet, so wird hierdurch die **Rechtswirksamkeit des Ernennungsaktes** an sich nicht berührt. Es tritt also keine Nichtigkeit der Ernennung ein, da die §§ 32—34 eng auszulegen sind und nicht auf andere als die dort bezeichneten Fälle ausgedehnt werden dürfen. Es erfolgt aber im Rahmen der §§ 59 Abs. 1 und 180 Abs. 3 die **Entlassung** des Beamten nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder des mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheirateten Beamten; s. oben Anm. 5. Außerdem kann der Dienstvorgesetzte, der die Vorschriften des § 25 nicht beachtet hat, dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt übrigens auch, wenn die Bestimmungen der §§ 26 ff. nicht beachtet sind. Nur wenn der Beamte oder eine amtliche Stelle die Ernennungsbehörde über den Mangel der Deutschblütigkeit arglistig getäuscht oder die Ernennung durch Zwang oder Bestechung herbeigeführt haben sollte, könnte nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 die Ernennung für nichtig erklärt werden. Radl Wittl R. 565.

9. Nur der **Reichsbürger** kann als Träger der vollen politischen Rechte ein öffentliches Amt, zu dem auch Ehrenämter gehören, bekleiden. § 3 W. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333). Zum öffentlichen Amt in diesem Sinne gehören auch die Tätigkeiten der Schöffen und Geschworenen, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Rechtsanwälte und Ärzte, nicht Testamentsvollstrecker und Vormünder. Reichsbürger ist nach § 2 des ReichsbürgerG. v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Bis zum Erlaß weiterer Vor-

schriften über den Reichsbürgerbrief hat § 1 B. 14. 11. 35 Übergangsvorschriften erlassen; s. näheres Anm. 2 a zu § 26.

Für die Übergangszeit kann der RZnnenM. oder die von ihm ermächtigte Stelle Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. § 3 Satz 2 B. 14. 11. 35. Die Ausnahmen bezwecken, insbes. Personen, die ihrem Lebensalter nach das Bürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst zu ermöglichen. Fried DZ. 35 1389; s. dazu RuPrMdBZnnern 29. 5. 36 MBl. 36 755 in Anm. 2 a zu § 26. Personen ausländischer Staatsangehörigkeit können nicht über den Weg des § 14 oder § 15 RuStaatsangG. zu einem öffentlichen Amt im Deutschen Reich gelangen. RuPrMdBZ. 29. 5. 36 im MBl. 36 755.

Ein Jude kann zwar nach dem G. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, er kann aber nicht Reichsbürger sein; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden. § 4 Abs. 1 a. a. D.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist jeder, der nach den Vorschriften der G. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) und 15. 3. 35 (RGBl. I 593) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Fried DZ. 35 1389. Reichsbürger können auch die Angehörigen der artverwandten Völker, z. B. der Dänen usw. werden. § 5 bestimmt, wer Jude im Sinne des RWürgG. ist. Danach ist Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Dabei gilt als volljüdisch ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Unter der im § 5 Abs. 2 a. a. D. bezeichneten Voraussetzung gilt als Jude auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling (s. § 2 Abs. 2 a. a. D.).

Die Mischlinge können zwar das Reichsbürgerrecht erwerben; sie bleiben aber den Bestimmungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihren Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum eröffnet, noch können sie Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. Fried DZ. 35 1389; Stuckart, Deutsches Recht 35 562. Sie sind aber nach § 180 Abs. 3 im Amt geblieben, wenn sie seinerzeit auf Grund des § 3 Abs. 2 BWG. (als Frontkämpfer usw.) im Dienste belassen worden sind.

Über die Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen, insbes. die Lehrer s. RuPrMfWGrz. u. B. v. 2. 7. 37 zu IV (DWiff. 37 346).

§ 26.

(1) Beamter kann ferner nur werden, wer

1. Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt,

2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei oder der von ihnen bestimmten Stellen.

1. § 26 stellt, abgesehen von den im § 25 abgehandelten rassistischen Voraussetzungen, **weitere Voraussetzungen** für die Ernennung zum Beamten auf. Die Voraussetzungen in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 fanden sich bereits in § 3 Ziff. 2 Abs. 1 AmdG., während die Voraussetzung a. a. O. Ziff. 1 neu hinzugekommen ist. Im übrigen ist aber der Zutritt zur Beamtenschaft aus allen Schichten des deutschen Volkes erwünscht. Die Beamtenlaufbahn soll nicht ein Vorrecht begüterter Kreise sein, sondern jedem offen stehen, der die nötige Befähigung und die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzt. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Beamtenerschaft vom Volke nicht als Fremdkörper, sondern als lebendiger Teil des Ganzen empfunden wird.

Der Bildungsgang des jungen Deutschen über Jungvolk, Hitlerjugend, Schule, Arbeitsdienst, Wehrdienst, Dienst in der Partei und ihren Gliederungen führt dahin, daß mit immer größerer Sicherheit die geeigneten Talente für die Beamtenlaufbahn gefunden werden ohne Rücksicht auf die Standes- und Besitzverhältnisse der Eltern. Dadurch wird der Beamte davor bewahrt, sich jemals dem Volksempfinden zu entfremden und das Verständnis für die Nöte der minderbemittelten Volksgenossen vermissen zu lassen. Dadurch, daß der Beamte neben seiner Berufsarbeit weiterhin in der Partei, der SA., SS oder einer sonstigen Gliederung der Partei tätig bleibt, ist auch einer späteren Erstarrung oder Volkseinfremdung vorgebeugt. Fabricius DVerw. 39 100.

§ 26 gilt auch für Ehrenbeamte. § 149 Abs. 2.

Natürlich muß der, der Beamter werden will, die nötige **Würdigkeit** besitzen, also im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und guten Rumm haben. Es ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern. Kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Auszug an. DurchfW. Nr. 1 zu § 27. Beamte, die infolge eines Dienststrafverfahrens oder kraft Gesetzes auf Grund rechtskräftigen Strafurteils aus dem öffentlichen Dienst entfernt sind, sollen weder als Beamte noch auch als Angestellte oder Arbeiter in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe wieder verwendet werden. Dasselbe gilt für freiwillig ausgeschiedene Beamte und ohne Dienststrafverfahren aus dem Dienst entlassene Kündigungs- und Widerrufsbeamte, sofern ihr Ausscheiden aus dem Dienst auf Grund oder im Zusammenhang mit einem

Zatbestand erfolgt ist, der bei Durchführung eines Dienststrafverfahrens voraussichtlich zur Dienstentlassung geführt haben würde. RZM. 30. 10. 36 (MBl. 37 256); PrZM. 19. 2. 37 (PrBesBl. 26).

Ferner muß ein Anwärter auf eine Beamtenstelle in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (DurchfB. Nr. 1 zu § 27), also **ohne erhebliche Schulden**, sein (viele Verwaltungen verlangen vor Ernennung der Beamten eine Schuldenerklärung); eine Verpflichtung zur Kautionstellung, die früher in manchen Ländern bei Kassenbeamten vorgeesehen war, kennt das DGB. nicht. Endlich muß der Anwärter **gesund** sein. Er muß das Höchstmäß an körperlicher Rüstigkeit besitzen, das das von ihm zu verwaltende Amt fordert; auch muß er sportlich ausgebildet sein. Die Prüfung der Gesundheit ist nötig, weil sonst die Behörde durch geringwertige Dienstleistungen, häufige Erkrankungen und baldige Dienstunfähigkeit des Beamten mit Stellvertretungskosten, Ruhegehältern usw. sehr belastet werden würde. Der Reichsdienst ist keine Versorgungsanstalt für gebrechliche Anwärter und deren Familien. Von Schwerbeschädigten, Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstbeschädigten darf aber nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. § 3 Abs. 2 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371). Arglistiges Verschweigen schwerer Leiden kann nach §§ 32 ff. zur Nichtigkeit der Ernennung führen.

Wegen des für die Ernennung des Beamten in gewissen Fällen vorgeschriebenen Mindestalters s. unten Anm. 2 zu § 28.

Der Anwärter muß ferner der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. In Ehren entlassene Soldaten und Arbeitsmänner und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorzug. Wegen der Militärantwörter s. oben S. 69. Weibliche Personen sind nur für solche Stellen zuzulassen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen. § 1 Abs. 3 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371). Dazu gehören z. B. Stellen des Fernsprechs- und Telegraphendienstes, der sozialen Fürsorge, des Krankenhausdienstes usw.

2. Ist nach § 25 Abs. 1 und 2 festgestellt, daß der zu Ernennende deutschen und artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, seine Frau ebenfalls deutschen oder artverwandten Blutes ist, so darf er nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zum Beamten ernannt werden:

Er muß

a) **Reichsbürger** sein oder nur deshalb noch nicht sein, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt; s. hierzu Anm. 9 zu § 25. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Ernennung nichtig. § 32 Abs. 1. Sorgfältige Prüfung dieser Voraussetzung vor der Ernennung ist also dringend nötig. Verliert der Beamte nach seiner Ernennung das Reichsbürgerrecht, so scheidet er nach § 51 aus dem Beamtenverhältnis aus. Ausnahmen von dem Erfordernis des Reichsbürgerrechts sind nur mit Zustimmung des RMdJ. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-

Kanzlei oder der von ihnen bestimmten Stellen zulässig. § 26 Abs. 2. Solche Ausnahmen können geboten sein, wenn Auslandsdeutsche zu Beamten ernannt werden sollen. Soel bei Pfundtner-Neubert Ann. S. 18 zu § 26 DBG. Zu Wahlkonsuln können auch Ausländer ernannt werden, soweit es die Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes fordern. § 2 B. v. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Zur Zeit besitzt noch kein Deutscher das endgültige Reichsbürgerrecht.

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des RBürgerG. v. 15. 9. 35 (RGBl. I S. 1146), also am 30. 9. 35, das Reichstagswahlrecht besaßen, also das 20. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der RMdZ. im Einbern. mit dem Leiter der Partei-Kanzlei das vorl. Reichsbürgerrecht verleiht. § 1 Abs. 1 der 1. B. zum RBürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333). Es können also als Beamte — auch als Beamtenanwärter — an sich Personen nicht berufen werden, die erst nach Inkrafttreten d. RBürgerG. das 20. Lebensjahr vollendet haben, die also nach dem 30. 9. 15 geboren sind. RuPrMdz. 29. 5. 36 in MBl. 36 755 = DJ. 36 914 (RMZ. 16. 6. 36). Der RuPrMdz. hat aber durch diesen Erlaß für die Ernennung dieser Personen allgemein die ausnahmsweise Genehmigung erteilt, und im § 26 Abs. 1 Nr. 1 DBG. ist ausdrücklich hervorgehoben, daß auch derjenige zum Beamten ernannt werden kann, der Reichsbürger nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines geringen Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt. Im Einklang hiermit bestimmt die DurchfB. Nr. 1 zu § 26, daß bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief für die Ernennung genügt, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter vom Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. 9. 35 das 20. Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. 9. 35, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist. Vgl. im übrigen das G. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. 7. 33 (RGBl. I 480); dazu DurchfB. v. 26. 7. 33 (RGBl. I 538). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann ferner aus den im G. 22. 7. 13 (RGBl. 583) bezeichneten Gründen eintreten. Daß Mischlinge ohne — ausnahmsweise zu erteilende — Genehmigung nicht Beamte werden können, auch wenn sie das vorläufige Bürgerrecht besitzen, ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1; s. auch oben Ann. 9 zu § 25.

b) Entweder **die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung** oder, wenn solche Vorschriften nicht erlassen sind, **die übliche Vorbildung** oder

c) **die sonstige besondere Eignung** für das ihm zu übertragende Amt haben.

Im allgemeinen soll nur derjenige Beamter werden, der die Beamtenlaufbahn von Anfang an als Berufsberuf erwählt und sich die dafür erforderliche Vorbildung angeeignet hat; darin liegt eine Anerkennung des Berufsbeamtentums. Begr. In den Anforderungen für die Vor- und Fach-

ildung darf das Maß nicht überschritten werden, das in der — unten im Anhang I Nr. 8 abgedruckten — B. über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten v. 28. 2. 39 (RGBl. I 371) §§ 14, 20, 26, 27 und 36 für die erstrebte Stelle vorgesehen ist. Kein Bewerber darf vor anderen nur um deswillen bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird. § 4 a. a. D. Damit wird jedem ungesunden Bildungs- und Berechtigungsweisen ein Kiegel vorgeschoben. Doch ist in den §§ 24 Abs. 3, 30—33 der Aufstieg für alle Beamte in höhere Gruppen vorgesehen, falls sie die für diese Gruppen geforderten Voraussetzungen erfüllen. (Jeder trägt den Marschallstab im Tornister). Es kann also jeder durch Ablegung von Prüfungen in eine höhere Laufbahn aufsteigen. Der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst kann nach § 15 Reichsgrundf. (s. oben S. 325) unter gewissen Voraussetzungen (20jährige Dienstzeit, Lebensalter von 40 Jahren) auch ohne Prüfungen erfolgen. Der Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst soll durch besondere Kurse in den Verw.-Akad. gefördert werden. Wiese Beamtjahrb. 29 170. Es genügt jetzt für alle gehobenen Berufe, für die nicht unbedingt ein Hochschulstudium erforderlich ist, die Mittelschulbildung.

Ein Beamter besitzt **die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung**, wenn er beim Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt, insbes. die erforderliche Schulbildung oder Hochschulbildung nachgewiesen, die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und den etwa bestimmten Vorbereitungsdienst mit Erfolg zurückgelegt hat. Je höher und besser besoldet die erstrebte Berufsstellung ist, um so höher sind auch die Anforderungen, die an die allgemeine Bildung, die Prüfungen, das Wissen und Können und die Charaktereigenschaften des Bewerbers gestellt werden. Der Beamte des höheren Dienstes muß neben körperlicher Leistungsfähigkeit und gediegenen Fachkenntnissen in gesteigertem Maße Entschlußkraft, Führungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft besitzen. Ernst RVerwBl. 61 293 ff. Die Laufbahnen der Beamten beginnen im allgemeinen mit einem Vorbereitungs- oder Probendienst. § 7 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371).

Bei der Mannigfaltigkeit und Verwicklung der Aufgaben des modernen Staates ist ohne ein fachlich geschultes und charakterlich gefestigtes Berufsbeamtentum nicht auszukommen. In der JustizausbD. 4. 1. 39 (RGBl. I 6) heißt es — was für die Anwärter aller Verwaltungen gilt —:

„Die Ausbildung muß den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweck bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.“

Überaus mannigfaltig und für die einzelnen Verwaltungen und Laufbahnen verschieden sind die Vorbedingungen für die Vorbildung der Beamtenanwärter.

Im übrigen sind genaue Vorschriften über die Schulbildung, etwaiges Studium auf Hochschulen, Prüfungen und Vorbereitungsdienst erlassen. Sie sind so zahlreich, daß sie hier im einzelnen nicht aufgeführt werden können.

Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in 4 Laufbahngruppen, und zwar:

- I des einfachen (früher des unteren) Dienstes, umfassend die Beamten, die meist zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 12 bis A 9 einschließlich,
- II des mittleren (früher des einfachen mittleren) Dienstes A 8 bis A 4 d einschl.,
- III des gehobenen (früher des gehobenen mittleren) Dienstes A 4 c 2 bis A 3 einschl.,
- IV des höheren Dienstes A 2 c 2.

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. DurchfV. Satz 2 Abs. 1 zu § 35.

Die bisherige Bezeichnung der 4 Laufbahngruppen „unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer“ Dienst ist durch § 4 G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577) geändert in: „einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst.“

Wegen des Begriffs der Laufbahnen und Laufbahngruppen s. RadlWittlR. 56 ff. Danach ist unter der Laufbahn die Zusammenfassung von Ämtern zu verstehen, die auf gleicher Vor- und Ausbildung beruhen; in einer Laufbahngruppe werden verschiedene Laufbahnen, z. B. die eines Richters oder eines höheren Verwaltungsbeamten, zusammengefaßt. Jede Laufbahn gehört nur einer bestimmten Laufbahngruppe an. Es kann aber u. U. ein Beamter einer Laufbahn, die einer niedrigeren Laufbahngruppe angehört, in eine Laufbahn übernommen werden, die einer höheren Laufbahngruppe angehört, z. B. wenn ein Regierungsamtmann zum Regierungsrat befördert wird. § 12 Abs. 1 Satz 3 V. 28. 2. 39 (RGBl. I 371). Über die Laufbahnen in der Reichsjustizverwaltung s. V. 14. 12. 40 DZ. 1422.

Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn **übliche Vorbildung**, wenn er beim Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel nach dem Herkommen als ausreichend angesehen worden sind; vgl. Ziff. 3 Abs. 2 der 3. DurchfV. vom 6. 5. 33 zu § 2 BBG. Die übliche Vorbildung wird aber nur dann als ausreichend angesehen, soweit es an gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften über die für gewisse Ämter nötigen Vorbildung fehlt. RadlWittlR. 581.

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. § 164. Von dieser Ermächtigung ist durch die — im Anhang I Nr. 8 abgedruckte — V. über die Vorbildung und die Laufbahnen

er deutschen Beamten v. 28. 2. 39 (RGBl. I 371) Gebrauch gemacht. Sie gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten, schafft also einheitliches Recht auf diesem wichtigen Gebiet; s. Schüke RVerwBl. 60 349 ff. Sie hat das bevölkerungspolitische Ziel, die beschleunigte Erreichung der Beamtenstellung zu ermöglichen und die Ausbildungszeiten möglichst abzukürzen. Fischbach DVerw. 39 171. Der Begriff der Laufbahn macht bei den Gemeindebeamten und auch bei den technischen Beamten, bei denen es — anders als bei unmittelbaren Reichs- und Länderbeamten — meist in besonderen Vorschriften fehlt, besondere Schwierigkeiten.

Hat der zu Ernennende nicht die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, so kann er, wenn eine besondere Vorbildung nicht vorgeschrieben ist, trotzdem zum Beamten ernannt werden, wenn er eine sonstige besondere Eignung für das von ihm zu übertragende Amt besitzt. Es handelt sich hierbei um die sog. Außenleiter.

Während im § 2 BBG. nur von „sonstiger Eignung“ die Rede ist, wird nunmehr eine „sonstige besondere Eignung“ gefordert. Das bedeutet eine sachliche Abweichung, sondern nur noch eine stärkere Betonung, daß der Beamte gerade für das Amt, das ihm übertragen werden soll, auf Grund einer früheren theoretischen oder praktischen Betätigung besonders geeignet sein muß. Soel bei Pfundter-Neubert Anm. 9 zu § 3 VndG. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht schon allgemeine, auch für Beamte hoch zu bewertende Eigenschaften (z. B. Rednergabe, Gewandtheit im Auftreten, organisatorische Befähigung) genügen, sondern daß der Betreffende sich durch die Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen, sodann durch eine bisherige, insbesondere berufliche Tätigkeit und die dabei gewonnenen Kenntnisse (z. B. Sprachkunde, Schriftleiter) ganz besonders für den betreffenden Posten eignen muß.

Beamte, die die übliche Vorbildung nicht besitzen, kommen insbesondere für Amtsstellen in Frage, die von den politischen Beamten besetzt werden, z. B. die Stellen der Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, der Leiter von Polizeibehörden, der Landräte, Gesandten usw.; vgl. hierzu DLG. Königsberg 4. 10. 37 HR. 38 Nr. 755. In diesen Stellen besteht eine besonders enge Verbindung mit der den Staat tragenden Bewegung. So ist es insbesondere möglich, Personen, die sich in hervorragendem Maße für die Errichtung des neuen Staates eingesetzt und die nicht die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, für diese wichtigen Stellen anzustellen, wenn sie hierfür eine besondere Eignung besitzen. Grundsätzlich verfolgt aber der Staat die Erhaltung des Berufsbeamtentums. Im allgemeinen soll nur der Beamte werden, der die Beamtenlaufbahn sich von vornherein als Lebenslauf erwählt und die dafür erforderliche Vorbildung sich erworben hat. Weinholz MSB. 37 103. Über die vielfach zwischen den Ämtern der Partei und ihren Gliederungen einerseits und hohen Staatsämtern andererseits bestehende Personalunion s. oben S. 65 und 109. Ist eine besondere Vorbildung gesetzlich vorge-

geschrieben, so kann diese durch eine besondere Eignung nicht ersetzt werden. So kann z. B. niemand Richter werden, der die vorgeschriebenen Prüfungen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst nicht hinter sich gebracht hat.

Fehlt es bei der Ernennung an den Voraussetzungen zu § 26 Abs. 1 Nr. 2, so kommt eine Nichtigkeit der Ernennung nicht in Frage. Es kann aber die Behörde, die sie vorgenommen hat, zur Verantwortung gezogen werden.

d) Der zu ernennende Beamte muß ferner die politische Zuverlässigkeit besitzen.

Als Beamter darf nur ernannt werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Schon nach § 4 BBG. waren solche Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten würden, aus ihrem Amt zu entfernen. Im Gegensatz zu § 4 BBG. ist im § 26 Abs. 1 Ziffer 2 die bisherige Betätigung nicht ausdrücklich erwähnt. Trotzdem wird für die Ernennungsbehörde die bisherige Betätigung von ausschlaggebender Bedeutung sein, da sie grundsätzlich einen sicheren Anhalt dafür bietet, ob der zu Ernennende jederzeit für den nationalen Staat rückhaltlos eintreten wird. Daß der zu Ernennende Parteigenosse ist, wird nicht gefordert.

Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte dem Urteil des Hoheitsträgers — es wird in der Regel der Kreisleiter oder der Gauleiter sein — nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP. ist, von einer hierzu befugten Parteienstelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien, als nicht dringende staatliche Belange entgegenstehen. Erscheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen. DurchV. Nr. 2 und 3 zu § 26; vgl. hierzu auch die Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei Nr. 96 v. 5. 8. 37 und wegen der Einholung von politischen Beurteilungen und von politischen Unbedenklichkeitserklärungen RuPrWdZ. 8. 10. 36; 28. 1. und 1. 12. 37 (MBl. 36 1329; 37 169 und 1845).

Die frühere Zugehörigkeit eines Beamten zu einer Partei — ausgenommen die Kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationalsozialistischer Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat. Als politisch unzu-

verlässig ist ein Beamter aber dann anzusehen, wenn er in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die Bewegung aufgetreten ist, ihre Führer beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu mißbraucht hat, nationalsozialistisch gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Hat ein Beamter sich in der vorstehend angegebenen Weise als unzuverlässig erwiesen, so kann ihm auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Übertritt zu einer Partei oder einem Verband, die hinter der Regierung der Erhebung stehen, nicht zur Entschuldigung gereichen.

Jrgendwelche Ausnahmen, so insbesondere für Frontkämpfer, Söhne oder Väter oder Frauen von Kriegsgefallenen, sind hier nicht vorgesehen.

Die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis darf erst ausgehändigt werden, wenn keine Bedenken gegen die nationalsozialistische Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen. PrMVerl. 14. 4. 34 (PrBesBl. 174) C Ziffer 11 Abs. 5.

Wird jemand unter Verletzung dieser Grundsätze ernannt, so tritt weder Richtigkeit, noch Zurücknehmbarkeit der Ernennung ein. Nur dann kann Richtigkeit in Frage kommen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 (Ausschluß oder Ausstoßung aus der Partei) oder § 32 Abs. 3 Nr. 3 (Entlassung nach §§ 2, 2 a, 4 BGG.) vorliegen. Deshalb ist sorgfältige Prüfung der politischen Zuverlässigkeit vor der Ernennung dringend geboten.

Das Vorstehende hat allerdings nur noch für eine Übergangszeit Bedeutung. Denn künftig wird jeder Beamte vor seiner Ernennung in der Hitlerjugend, in den Gliederungen der Bewegung, im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht Dienst getan und damit bewiesen haben, daß er treu zu Führer und Reich steht.

Wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder Zeit nach seiner Ernennung nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird, kann er nach § 71 in den Ruhestand versetzt werden.

3. Außer den in den Anm. 1 und 2 erörterten allgemeinen Voraussetzungen für die Besetzung von Beamtenstellen gibt es für **einzelne Beamten-gattungen Sondervorschriften**, die ergänzend neben die allgemeinen Vorschriften treten. Nach § 11 v. 28. 2. 39 (RGBl. I 371) erlassen die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften der B. 28. 2. 39 halten müssen. In ihnen sind insbes. Gegenstand und Dauer der Ausbildung und Prüfung sowie das zu erreichende Maß sportlicher Leistungen zu bestimmen. Solche Ausbildungs- u. PrüfungsO. sind in den einzelnen Verwaltungen zahlreich erlassen worden, z. B. die B. über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung v. 29. 6. 37 (RGBl. I 666) mit Durchf.- u. Überleit.vorschr. v. 31. 12. 37 (RGBl. 38 I 2) u. Änderung v. 25. 9. 40 (RGBl. I 1296); die ReichsverwaltungsprüfungsO.

10. 4. 40 (RGBl. I 636) über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung; G. über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst 16. 7. 36 (RGBl. I 563) nebst Änderung v. 23. 4. 40 (RGBl. I 683) u. 29. 7. 41 (RGBl. I 465); Prüfungsordnung v. 6. 7. 40 (RGBl. II 184) für die Veterinärbeamten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Über die Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger s. RZM. 26. 2. 41 DJ. 282. Über die Ausbildungs- und PrüfungsO. für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung v. 1. 3. 39 (MBl. 403) i. d. F. v. 10. 4. 42 (MBl. 691) und ferner im Geschäftsbereich des RMfWBz zu B. f. D. Wiss. 41 92 ff.; wichtig ist ferner die B. über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts 16. 5. 39 (RGBl. I 917); ferner B. über die Ausbildung f. d. höheren Forstdienst v. 11. 10. 37 (RGBl. I 1129) und 31. 12. 39 (D. Wiss. 40 37), für den mittleren Forstdienst B. 18. 7. 40 (RGBl. I 1006), den gehobenen und mittleren Forstdienst v. 19. 7. 40 und 7. 2. 41 f. Erl. d. RMdF. 15. 4. 41 (MBl. 666 ff.), Ausb. vorsch. des RForstM. 21. 10. 40 u. 30. 4. 41 MBl. 41 1256; AusbildO. für die Amtsanwälte RZM. 20. 1. 40 (DJ. 179); Ausbildungs- u. PrüfungsO. für den gehobenen Bibliothekardienst bei den wissenschaftl. Bibliotheken v. 29. 2. 40 (D. Wiss. 165); Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes in der Gemeindeverwaltung. RMdF. 1. 4. 40 (MBl. 622). Aus Anlaß des Krieges ist die B. über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfung v. 2. 9. 39 (RGBl. I 1606) ergangen.

§ 27.

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgegeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslanglich mit dem Staate zu verbinden (Beamter auf Lebenszeit).

I. Begründung des Beamtenverhältnisses (Ernennung).

1. Das Beamtenverhältnis entsteht in der Regel durch freie Entschließung der Beteiligten. Jedoch muß die Ernennungsbehörde folgendes beachten:

a) Zunächst muß sie prüfen, ob die sachlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen (vgl. unten § 148) und die notwendigen Voraussetzungen in der Person des zu Ernennenden vorliegen (vgl. oben §§ 25, 26).

b) Des weiteren hat sie die für die Ernennung von Beamten erlassenen besonderen Richtlinien zu beachten.

2. Ferner muß die **Bereitwilligkeit des zu Ernennenden**, Beamter zu werden, feststehen. In der Regel kann niemand gegen seinen Willen in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Erklärung des zu Ernennenden braucht aber keine ausdrückliche zu sein. Sie kann vielmehr durch schlüssige Handlungen ersetzt werden, ja es kann aus der gesamten Sachlage auf die Einwilligung des Anzustellenden geschlossen werden. Gehl. d. B. 6 101 und Gehl. d. B. 43 ff.; RadlWittlR. 591. Zur Übertragung eines neuen Amtes oder zur planmäßigen Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten ist grundsätzlich das Einverständnis des Beamten nicht erforderlich. RadlWittlR. 591. Über Ausnahmen bei Versetzungen und Beförderungen s. unten Anm. 4 ff. zu § 35.

Die Zustimmung zur Ernennung kann bis zur endgültigen Vollziehung des Ernennungsaktes zurückgenommen werden. Friedrichs B. 6 164; Gehl. d. B. 47.

Andererseits gibt es selbst für die Personen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und den Vorbereitungsdienst mit Erfolg zurückgelegt haben, einen Rechtsanspruch auf Ernennung oder auf Beibehaltung des Amtes oder auf Beförderung nicht. PrD. 42 68; 44 48; RG. im PrBew. 26 237; Ullmann BeamtJahrb. 26 228 u. a. Dies gilt auch für die Beamtenanwärter in den Gemeindeverwaltungen, selbst wenn ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Anstellung als Beamter in Aussicht gestellt sein sollte. Dennewitz RWB. 58 436.

Beim Dienstantritt ist den Anwärtern schriftlich zu eröffnen, daß sie bis zur Anstellung als Beamte auf Lebenszeit jederzeit entlassen werden können, und daß das Bestehen von Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt. § 9 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371).

3. **Der Wille der Ernennungsbehörde** zur Begründung eines Beamtenverhältnisses muß jedoch **unter Beobachtung genau vorgeschriebener Förmlichkeiten** erklärt werden. Nach § 27 Abs. 1 wird das Beamtenverhältnis begründet durch Aushändigung einer **Urkunde**, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Diese Worte können durch andere ähnliche Worte nicht ersetzt werden. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde hat also für das Beamtenverhältnis konstitutive Bedeutung. RWB. 14. 3. 35 Entsch. 11 218; RWStJ. 16. 11. 37 RWB. 59 42. Die das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraussetzende Beamteneigenschaft kann daher nur erworben werden, wenn eine Urkunde mit dem bezeichneten Inhalt ausgehändigt wird. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des D. B. Die Rechte eines Beamten stehen ihm nicht zu. Er würde dann auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellt gelten müssen, auch wenn ihm obrigkeitliche Funktionen übertragen sind. RWB. 7. 11. 39 ArbR. Samml. 38 3. Dafür spricht auch, daß nach § 148 auch Angestellten und Arbeitern obrigkeitliche Aufgaben übertragen werden können. Lohmann Ztschr. f. d. R. 37

184 meint, daß man in einem solchen Dienstverhältnis ein vom Privatdienstverhältnis zu unterscheidendes öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis erblicken müsse, auf das die §§ 611 ff. BGB. nur entsprechende Anwendung fänden. Dem wird nicht beigetreten werden können.

Die Aushändigung der Urkunde bedarf zwar keiner besonderen Form. Sie muß aber auf den Willen der dazu berufenen Stelle zurückgehen. Es empfiehlt sich, den Tag der Aushändigung, der, wenn nicht ein späterer Tag bestimmt ist, für die Begründung des Beamtenverhältnisses maßgebend ist (DurchfW. zu § 24), durch Vermerk in den Personalakten des Beamten, u. U. auch durch förmliche Zustellung (§ 19 RStD.) sicher zu stellen.

Fehlt es bei der Aushändigung der Urkunde noch an der etwa erforderlichen Bestätigung oder Zustimmung einer anderen Behörde, so wird die Ernennung erst mit der Erteilung der Bestätigung usw. wirksam. Radl-WittlR. 602.

Besonderes gilt nach B. 7. 9. 39 (RGBl. I 1701) u. 15. 1. 40 (RGBl. I 195) für **Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind**. Bei ihnen wird die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Anstellung auf Lebenszeit und auf Zeit und eine Beförderung schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder — wie z. B. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände — im Ministerialblatt des k. k. Ministerium des Innern bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht. Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung bzw. Beförderung oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung oder Beförderung als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt. Entsprechendes gilt für Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde sterben. S. näheres Ludwig RVerwBl. 61 666 ff.. Die B. 7. 9. 39 und 15. 1. 40 sind durch RNdZ. 16. 1. 41 (MBl. 95) nicht berührt worden; s. Abf. 7 a. a. O. Für Wehrmachtbeamte gilt B. des Oberkom. d. Wehrmacht v. 20. 1. 41 (RGBl. I 41 mit Berichtigung v. 5. 2. 41 (RGBl. I 74); danach wird die Ernennung oder Beförderung eines Wehrmachtbeamten, der während des Krieges vor der Bekanntgabe seiner Ernennung oder Beförderung gefallen oder verstorben ist, schon mit dem ersten Tage des Monats wirksam, in dem die Ernennung oder Beförderung vollzogen u. U. sogar schon bei Lebzeiten von dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich vorge schlagen worden ist.

Von einem zum Wehrdienst Einberufenen, der als vermist gemeldet ist, muß bis zur Feststellung des Gegenteils zunächst angenommen werden, daß er noch lebt. Eine Ernennung, für die er in Aussicht genommen ist, braucht nicht zurückgehalten zu werden. RNdZ. 7. 5. 41 DZ. 41 629.

Die äußere Form der Urkunde ist Schriftlichkeit. Sie muß die Unterschrift der für die Ernennung zuständigen Behörde tragen; eigenhändige Vollziehung der Unterschrift ist nötig; Druck oder Stempel genügt für die Unterschrift nicht. Eine Ernennungsurkunde, die nicht vom Bürgermeister selbst unterzeichnet wird, hat sein Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Zuziehung eines weiteren Beigeordneten ist nicht erforderlich, da § 36 Abs. 2 Satz 3 DGB. sich nur auf rechtsgeschäftliche Akte bezieht. So auch Heyland 57; a. M. RuPrWdZ. u. RZM. 16. 12. 37 zu VI (MBl. 1963) u. RWdZ. 17. 7. 39 (RMBl. 1526); Surén=Loßfelder I 538 ff.; f. auch Briefkastenauskunft NGB. (DemeindBZ.) 38 823.

Als „Ernennungsurkunde“ braucht die Urkunde sich nicht ausdrücklich zu bezeichnen. Schack NGB. 35 937 ff. S. im übrigen wegen der Fassung der Ernennungsurkunden die zu den DurchVorschr. v. 12. 7. 37 (RBl. I 771) beigegebenen Muster. In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Befolgsordnung für das etwa bisher wahrgenommene und das künftig wahrzunehmende Amt als Regelbezeichnung vorgesehen ist. DurchVorschr. v. 12. 7. 37 (RBl. I 771) zu VI Abs. 2. Unklarheiten in der Ernennungsurkunde gehen zu Lasten des öffentlichen Dienstherrn und nicht des Beamten. RG. 4. 7. 30 JW. 32 461. Da erst die Aushändigung der Urkunde an den Beamten das Beamtenverhältnis begründet, so kann die Behörde die schon ausgefertigte und sogar die schon abgesandte Urkunde rechtswirksam wieder einziehen, wenn sie noch nicht in die Hände des zu Ernennenden gelangt ist. Dies kann z. B. dann vorkommen, wenn die Behörde nachträglich Tatsachen erfährt, die gegen die Würdigung des zu Ernennenden sprechen. Der letztere erwirbt die Rechte aus der Anstellung erst, wenn er die Urkunde widerspruchsfrei angenommen hat. RG. 132 63. Deshalb dürfen ihm auch vor der Aushändigung der Urkunde keine amtlichen Mitteilungen über seine Ernennung zugehen, da sonst in dem zu Ernennenden die — irrige — Vorstellung erweckt werden kann, als sei die Ernennung schon mit der Mitteilung perfekt geworden. Stirbt der zu Ernennende vor dem Augenblicke der Annahme, oder wird er sonst vorher, z. B. infolge von Geisteskrankheit, zur Annahme unfähig, so haben er oder seine Erben keine Ansprüche aus dem Ernennungsakt; wegen der Ausnahmen s. unten § 38 Anm. 2 und Radl-WittlR. 598 und 646. Wegen der Ausnahme für Kriegsteilnehmer s. oben Abs. 4 zu Anm. 3.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ernennung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und ist jedenfalls für die Begründung des Beamtenverhältnisses ohne Bedeutung. Übrigens werden die Ernennungen und Beförderungen gewisser, besonders der höheren Beamten durch den Reichs- und Staatsanzeiger und die Ministerialblätter bekannt gemacht; s. aber oben Anm. 3 Abs. 4 die Sondervorschrift für die Kriegsteilnehmer.

Der strenge Formalismus des Ernennungsaktes erklärt sich aus der vom Reichsgericht früher vertretenen Ansicht, daß jede Person, die überwiegend hoheitsrechtliche (obrigkeitliche) Funktionen ausübt, ohne weiteres automatisch

Beamteneigenschaft erlange, gleichgültig, ob die Ernennung im Beamtenverhältnis oder auf bloßen Privatdienstvertrag erfolgt sei. Das RG. nahm selbst dann Beamteneigenschaft an, wenn der Wille der Behörde entgegenstand. Das RG. meinte, daß jemand, der hoheitsrechtliche Funktionen ausübe, aus der Natur der Sache heraus Beamter werde, weil Hoheitsakte begrifflich nur durch Beamte ausgeübt werden könnten. An dieser Rechtsprechung hielt das Reichsgericht auch gegenüber dem § 1 Satz 2 PrKomVG. fest, obwohl nach dieser Vorschrift die Anstellung als Kommunalbeamter von der Aushändigung einer Anstellungsurkunde abhängig war. Vgl. RG. 106 19; 108 418; 112 128; 113 221; 125 122; 132 68; 134 17; 137 181; 138 316; 139 305. Diese — in Praxis und Wissenschaft sehr bestrittene — Auffassung des Reichsgerichts trug zwar zur Stärkung des Berufsbeamtentums bei, da sie verhinderte, daß für Hoheitsstätigkeiten Personen, die auf Privatdienstvertrag angestellt waren, verwendet wurden. Andererseits bedeutete diese Rechtsprechung eine Gefahr für die öffentlichen Finanzen, da in ständig wachsendem Maße auf Privatdienstvertrag angestellte Personen Beamteneigenschaft in Anspruch nahmen und Ansprüche auf Zahlung von Beamtengehalt und Versorgungsbezügen geltend machten mit der Begründung, sie hätten hoheitliche Befugnisse ausgeübt und seien deshalb Beamte geworden. Eine gesetzliche Neuregelung war daher erforderlich.

Bereits die preußische Sparverordnung v. 12. 9. 31 (GS. 179) hatte deshalb im § 1 Kap. VIII eine dem § 3 Ziffer 1 AndG. und jetzt § 27 Abs. 1 DVG. entsprechende Bestimmung getroffen. Diese neue, im § 27 Abs. 1 endgültig festgelegte Regelung hat das RG. 142 57 nunmehr für gültig erklärt; ebenso RG. 14. 10. 38 JW. 39 459; § 178 Abs. 4 DVG. Daher kann jetzt niemand mehr lediglich durch Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen die Beamteneigenschaft erwerben.

Die Urkunde mit der vorgeschriebenen Formel ist fortan absolutes Erfordernis für die Begründung der Beamteneigenschaft. Die Urkunde muß dem Beamten übergeben und von ihm angenommen werden. Wegen der Ausnahmen für Kriegsteilnehmer s. oben Abs. 4 zu Anm. 3. Es ist aber nicht nötig, daß die Urkunde dem Beamten persönlich übergeben wird. Es genügt, wenn sie ihm durch Zustellung z. B. nach § 19 RDEStD. übermittelt wird. Jeder Beamte muß also darauf achten, daß ihm eine solche Urkunde ausgehändigt wird. Aber auch die Behördenleiter haben die besondere Pflicht, bei der Ernennung von Beamten für die Ausstellung, Aushändigung und rechtlich einwandfreie Vollziehung ordnungsmäßiger Ernennungsurkunden zur Vermeidung persönlicher Haftbarmachung zu sorgen. RWDZ. u. RZM. 9. 12. 38 (MBl. 2099). Wird die Urkunde nicht ausgehändigt, so ist der Begründungsakt nichtig, so daß der Beamte keine Rechte aus dem angeblichen Beamtenverhältnis geltend machen kann. Heyland ZBR. 6 102. Eine Heilung dieses Mangels ist nicht möglich. Heyland 55. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde einer falschen Person ausgehändigt oder gegen den Willen der Behörde unbefugt abgesandt ist. Irrtum im Beweggrund ist aber unerheblich.

Wegen der Rechtsfolgen der Aushändigung der Urkunde durch eine örtlich oder sachlich unzuständige Behörde s. unten Anm. 4 B zu §§ 32 ff. U. U. können bei unterlassener oder fehlerhafter Aushändigung der Urkunde Schadenersatzansprüche der Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht oder Amtspflichtverletzung in Frage kommen; s. hierzu *ArbG.* 19. 6. 40 *BWR.* 11 56 ff.

Ein späterer Verlust der ordnungsmäßig ausgehändigten Ernennungsurkunde berührt die Beamteneigenschaft nicht.

Wird aber die Urkunde ausgehändigt, so ist ein Beamtenverhältnis auch dann begründet, wenn die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen (§ 148) nicht vorgelegen haben. Im übrigen beseitigt aber die Aushändigung der Urkunde nicht sonstige Mängel der Ernennung (vgl. §§ 25 und 26); s. auch § 32 Abs. 1, 2 u. 3. Die Ernennungsurkunde kann nicht mit rückwirkender Kraft auf einen früheren Zeitpunkt ausgestellt werden. Durchsch. B. zu § 24. Rückwirkend können nur die Dienstbezüge nach Maßgabe des Besoldungsrechts festgesetzt werden; s. auch unten Anm. 1 zu § 38; *Fischbach DVerw.* 38 20; *a. M. Heyland* 60. Dagegen ist es unbedenklich zulässig, die Urkunde schon vor dem Zeitpunkt auszuhändigen, zu dem der Beamte ernannt werden soll, also z. B. am 20. April (Geburtstag des Führers) mit Wirkung vom 1. Mai. An sich würde der Beamte mit Aushändigung der Urkunde am 20. April auch die Beamteneigenschaft erlangen, weil die Aushändigung der Urkunde rechtbegründende Wirkung hat. Es ist aber rechtlich möglich, diesen Ernennungsakt mit der Wirkung zu verbinden, daß er erst von einem späteren Zeitpunkt ab gilt. Nach Durchsch. v. 12. 7. 37 (*RBW.* I 771) zu VI soll die Ernennungsurkunde allerdings Zusätze wie „mit Wirkung vom . . .“ nicht enthalten; abweichendes gilt für Beamte auf Zeit; s. unten Anm. 1 Abs. 4 zu § 29. Es würde aber genügen, wenn ein solcher Zusatz in den dem Beamten gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigenden Begleiterlaß aufgenommen wird. Dieser Begleiterlaß würde also z. B. lauten: „Sie werden mit Wirkung vom 1. Mai d. J. zum . . . ernannt. Die Ernennungsurkunde liegt bei“. In diesem Begleiterlaß könnten gegebenenfalls Angaben über Einweisung in eine Planstelle, die Höhe der Dienstbezüge, die Besoldungsgruppe, das Besoldungsdienstalter, Ort der Anstellung, Eigenschaft als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter usw. angegeben werden; s. für Kommunalbeamte *KuBrMdB.* u. *KZM.* 16. 12. 37 (*MBl.* 1962) zu II Abs. 4. Bei Widerrufsbeamten würde zweckmäßig — obwohl dies bei diesen im Gegensatz zu lebenslänglich angestellten Beamten nicht vorgeschrieben ist, vielmehr jeder Beamte, der nicht lebenslänglich oder auf Zeit angestellt ist, als auf Widerruf angestellt gilt — hervorgehoben werden, daß die Ernennung auf Widerruf erfolgt. Dadurch würden bei vielen Beamten, denen die Rechtslage nicht ohne weiteres klar ist, Zweifel über die Rechtsnatur ihrer Ernennung beseitigt werden.

Auch die nichtplanmäßigen Beamten, die Beamten auf Widerruf, zu denen auch die Beamten im Vorbereitungsdienst oder Probe gehören, erhalten eine Urkunde mit dem vorgeschriebenen Wortlaut, wenn es sich bei

ihnen auch nicht um eine eigentliche Ernennungsurkunde im engeren Sinne, sondern um eine Annahme- oder Ernennungsverfügung handelt. Sie wird in eine weniger feierliche Form gekleidet. Fischbach *Verw.* 38 12; *Nadl-Wittl.* 597. Auch die Beamten, die nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten eine Ernennungsurkunde. *PrWdZ.* 14. 4. 34 (*WBl.* 623). Auch manche Ehrenbeamte, z. B. die Handelsrichter, Gemeinderäte usw., erhalten eine solche Urkunde, jedoch mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“. Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, ohne solche Urkunde erhalten zu haben, ist nicht Beamter im Sinne des *DBG.* § 149 Abs. 1. Dagegen ist bei Beförderungen und Beförderungen innerhalb des Bereichs desselben oder auch eines anderen Dienstherrn sowie bei Wiederanstellung von Wartestandsbeamten die Aushändigung einer neuen Ernennungsurkunde nicht erforderlich. *DurchfB.* Nr. 2 zu § 27. Das Gegenteil gilt bei Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten. *RDiff.* 27. 10. 36 *Deutsche Rechtspflege* 37 *Rspr.* Nr. 108 (Sp. 76) = *WM.* 8 34; *Heyland WM* 6 102; *Wittland WM.* 34 718 ff.; *Seel* bei *Pfundner-Neubert*, Erl. 5 zu § 27. Beim Wechsel der Anstellungskörperschaft auf Grund des *Kap. V* *AndG.* ist eine neue Anstellungsurkunde nicht erforderlich; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn. 2. *DurchfB.* zum *DBG.* zu § 2 I 6. Wird einem Beamten eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgehalt übertragen, so bedarf es einer besonderen Urkunde. Ändert sich dagegen nur die Amtsbezeichnung oder nur das Endgrundgehalt, so ergeht — jedenfalls bei Kommunalbeamten — nur eine besondere Verfügung nach *Anl. Muster 4* des *Erl. RuPrWdZ.* u. *RM.* 16. 12. 37 (*WBl.* 1965); s. dabei *Nr. 11* *RBefoB.* 12. 3. 28 (*RBefBl.* 33).

Keine Ernennungsurkunde erhalten die bäuerl. Besitzer der Ankerbehörden § 45 Abs. 1 *RErbhG.*; die Besitzer der Organe der Reichsanst. für Arbeitsvermittlung usw. § 18 *ArbVermG.*; die ehrenamtl. Mitglieder der Finanzgerichte § 50 Abs. 1 *RMgD.*; keine Erneuerungsurk. erhalten nach § 55 Abs. 2 *DBG.* die rehabilitierten Beamten; sie erlangen kraft Gesetzes die Beamteneigenschaft wieder.

Die Standesbeamten erhalten eine Ernennungsurkunde und daneben eine Begleitverfügung, die sie für einen bestimmten Standesamtsbezirk bestellt. Ist der Standesbeamte schon als Gemeindebeamter ordnungsmäßig angestellt, so bedarf er keiner weiteren Ernennungsurkunde; s. dazu §§ 53 ff. *VerStG.* v. 3. 11. 37 (*RGBl.* I 1146) u. *Stölzel* *VerStG.* 5. Aufl. S. 303 ff.

Die städtischen Vollziehungsbeamten erhalten eine Ernennungsurkunde; s. näheres *Schönebeck-Seel-Krauthausen* 1936 36.

4. Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten. Eine bloße Übertragung von Dienstgeschäften durch schriftliche Verfügung ohne Aushändigung einer solchen Urkunde genügt nicht. *RG.* 142 52. Für welches Amt der Beamte berufen wird, gehört nicht zum notwendigen Inhalt der Urkunde; denn diese soll

nur Klarheit darüber schaffen, wer „Beamter“ ist und wer nicht. Die Urkunde darf keine Bedingungen, auch keine Vereinbarungen oder Zusicherungen enthalten. Letztere sind nur als besondere, der Ernennung vorhergehende oder nachfolgende Akte zulässig; s. auch oben Num. 1 zu § 1.

Ist die Klausel versehentlich fortgelassen worden, so kann sie durch ein besonderes Schreiben nachgeholt werden. Fischbach DVerv. 38 20.

Bei weiteren Ernennungen oder Beförderungen sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht zu wiederholen. DurchfVorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 2.

Zur Begründung des Beamtenverhältnisses gehört aber nicht notwendig auch **die Übertragung eines Amtes**. Schack NZBZ. 35 939; a. M. Heyland ZBR. 6 101. Letztere folgt der Ernennung nach, ist aber meist mit ihr unmittelbar verknüpft; s. Fischbach DVerv. 38 19; Heyland 49; RadlWittl-R. 519. Nach der preußischen Verwaltungspraxis wurde auch bisher schon den planmäßigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten stets eine schriftliche Erklärung über die Verleihung einer bestimmten Stelle erteilt, und zwar auch dann, wenn sie nur auf Widerruf oder auf Kündigung ange stellt waren. Es empfiehlt sich, diese Übung beizubehalten, da sie einem praktischen Bedürfnis entspricht. So auch RadlWittl-R. 502.

Die Einweisung in eine entsprechende Planstelle hat in der Regel von dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde ab zu erfolgen (vgl. RdErl. des RM. v. 27. 5. 1936, RBefBl. 47). Soll eine Stelle gemäß Nr. 11 der Besoldungsvorschriften v. 15. 5. 40 (RBefBl. 139) mit Rückwirkung vom ersten Tage des Kalendermonats, in dem die Ernennung verfügt wird (Abs. 2 a. a. D.) oder, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und besondere Gründe hierfür vorliegen, ausnahmsweise mit Rückwirkung über den ersten Tag des Kalendermonats hinaus — jedoch von höchstens 3 Monaten — (Abs. 1 a. a. D.) verliehen werden, so erfolgt die Einweisung in die entsprechende Planstelle zu dem rückliegenden Zeitpunkt. Die Ernennung als solche wird auch in diesem Falle erst von dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam. Bei Anordnungen auf Grund der Nr. 11 (1) der Besoldungsvorschriften ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wird die rückwirkende Einweisung ausgesprochen, so ist sie genau auf den Kalendertag festzulegen. Beispielsweise ist bei einer Ernennung am 15. 8. die rückwirkende Einweisung vom 15. 5., nicht schon vom 1. 5. ab zulässig. Durch die Verleihung der Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Besoldungsgruppe rückwirkend zuerkannt (Abs. 3 a. a. D.). RZHu.Ch.d.D. Pol. im RM dZ. 22. 7. 41 (MBl. 1368).

Eine Zusicherung auf Übertragung eines bestimmten Amtes ist rechtlich ohne Bedeutung. LG. Berlin 24. 4. 34 ZBR. 6 185.

Wird in der Urkunde ein bestimmtes Pensionsdienstalter angegeben, so hat das nur erklärende, aber nicht rechtsbegründende Bedeutung. RG. 10. 4. 40 ZBR. 10 122.

5. Beamte im **Endetengau**, die die Voraussetzungen der §§ 25, 26 **DBG.** nicht erfüllen, erhalten nicht die Ernennungsurkunde nach § 27. §§ 3, 7 **B. 23. 2. 39** (**RGBl. I 292**); im übrigen konnte diese Urkunde bis zum 30. 9. 39 mit rückwirkender Kraft zum 1. 1. 39 bis zum 1. 3. 39 ausgehändigt werden.

II. Besondere Übergangsvorschriften sind im § 178 getroffen worden.

1. Nach § 178 Abs. 1 ist derjenige, der vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (2. 7. 33) als Beamter in den Staats-, Gemeinde- usw. Dienst berufen worden ist, Beamter geworden, auch wenn er eine Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind, nicht erhalten hat. Es muß aber die Absicht bestanden haben, ihn als Beamten und nicht als Angestellten in den Dienst zu berufen, und es müssen bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die damals zur Begründung desselben erforderlichen Vorschriften beachtet sein. Sind aber diese Vorschriften beachtet, so bedarf es in keinem Falle einer Abänderung der Urkunde und ihrer Anpassung an die neuen Formvorschriften der §§ 27—29. **NadlWittlR. 1622**. Aus welchen Umständen die Absicht der Behörde entnommen werden kann, den Betroffenen zum Beamten zu ernennen, erörtern **NadlWittlR. 1623 ff.** Ob der Angestellte als „Beamter“ bezeichnet worden ist, ist nicht entscheidend. **RG. 147 36**. Bei preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und bei den Reichsbeamten hatte bisher die Aushändigung der Urkunde keine konstitutive Bedeutung. Diese Beamten verlieren daher ihre Beamteneigenschaft nicht, wenn ihnen auch bei ihrer Anstellung eine Ernennungsurkunde nicht ausgehändigt worden war; s. dazu **RDStJ. E. 1 8 ff.**

Jedoch war in Preußen, wie **S. 348** hervorgehoben, bereits durch die **Pr.SparB. 12. 9. 31** (**GS. 179**) im § 1 Kap. VIII eine dem **AndG. u. § 27 Abs. 1 DBG.** entsprechende Vorschrift getroffen, so daß in Preußen seit 1. 10. 31 ohne die Aushändigung einer entsprechenden Anstellungsurkunde ein Beamtenverhältnis nicht begründet werden konnte.

Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. 2. 35 (**RGBl. II S. 53**) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die in § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat. **DurchfB. Nr. 2 zu § 178**.

2. Dagegen gelten nach § 178 Abs. 2 diejenigen, die vor dem 2. 7. 33 im Staats-, Gemeinde- usw. Dienst beschäftigt worden sind, ohne als Beamte berufen worden zu sein, insbesondere die auf Privatdienstvertrag angestellten Personen nicht als Beamte im Sinne des **DBG.** Sie können auch keine Beamtenrechte für die Zeit vor dem 2. 7. 33 geltend machen, wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedsprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben

verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter, § 178 Abs. 2 Satz 3; RG. 147 36; ARbG. 2. 7. 40 ZBR. 11 57.

Alle Beamten, die unter Nichtbeachtung der in den landesrechtlichen Vorschriften bestimmten Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses als Beamte berufen worden sind, gelten daher nicht mehr als Beamte und können keine beamtenrechtlichen Gehalts- und Versorgungsansprüche geltend machen. § 178 Abs. 4.

Diese Vorschrift spielt in Preußen insbes. für die Kommunalbeamten eine große Rolle, die nach § 1 Pr PrKomVG. nur dann Beamteneigenschaft erwerben konnten, wenn ihnen eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden war. Übtten sie obrigkeitliche Funktionen aus, so erwarben sie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts trotz der entgegenstehenden Vorschrift des § 1 KommVG. Beamteneigenschaft, auch wenn ihnen eine Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt worden war. Nunmehr können diese Personen keine beamtenrechtlichen Gehalts- oder Versorgungsansprüche mehr geltend machen, selbst wenn z. B. ein rechtskräftiges Urteil, das ihre Beamteneigenschaft feststellt, vorliegen würde. RG. 142 56. Der Einwand des Nichtbestehens eines Beamtenverhältnisses kann erforderlichenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. geltend gemacht werden.

Ist jedoch einem auf Privatdienstvertrag Angestellten eine Anstellungsurkunde auf Grund des für ihn günstigen rechtskräftigen Urteils oder sonst mit Rücksicht auf die damalige Rspr. des RGs. ausgehändigt worden, so ist der Formvorschrift des § 1 KommVG. genügt. In diesem Falle ist er ordnungsmäßig Beamter geworden und bleibt es. Die Behörde kann die Anstellungsurkunde nicht zurückfordern; von Bremen, BeamtJahrb. 33 500; Daniels BeamtJahrb. 35 340 ff. Als Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 Satz 2 KommVG. war vor Inkrafttreten der SparV. v. 12. 9. 31 jedes Schriftstück anzusehen, das unzweideutig den Willen der Behörde wiedergab, den Empfänger zum Beamten zu machen. PrOVG. 94 243; RG. 147 36. Auch ein Telegramm konnte u. U. eine ausreichende Anstellungsurkunde darstellen. RG. 1. 4. 38 ZBR. 9 141, 143. Die in der SparV. v. 12. 9. 31 mit Wirkung v. 1. 10. 31 vorgeschriebene Form bezog sich nur auf künftige Anstellungsurkunden. PrOVG. 13. 7. 34; PrOVG. 94 243; RG. 147 36; Daniels BeamtJahrb. 35 340 ff.

Vielfach war — besonders bei Kommunalbeamten — die Aushändigung ordnungsmäßiger Ernennungsurkunden unterblieben. Diese Veräußerung konnten nach Erl. RMdZ. u. RZM. 9. 12. 38 (MBl. 2099) — jedoch nicht mit rückwirkender Kraft — nachgeholt werden; seitdem ist solche Nachholung nicht mehr zulässig.

3. § 178 gilt nicht für die im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs; f. näheres I 20 DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 686). § 3 I 13 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

III. Lebenslänglichkeit der Ernennung.

1. Diese bildet für die eigentlichen Berufsbeamten, die ihr ganzes Leben dem Staatsdienst widmen, nach wie vor **die Regel**. Das **DVG** bekennt sich ebenfalls zum **Berufsbeamtentum**, das gerade in der Lebenslänglichkeit der Anstellung seine wichtigste Anerkennung findet. Auch der neue Staat betrachtet das Berufsbeamtentum als eine seiner hervorragendsten Stützen und, wie es im Vorpruch heißt, als einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Der Führer hat in seinem Buch „Mein Kampf“ dem deutschen Beamtentum ein unvergängliches Denkmal gesetzt; s. oben Anm. 1 zum Vorpruch S. 63.

Dieses Berufsbeamtentum ist im neuen Staate in seiner altpreußischen Tradition der Pflichttreue, Unbestechlichkeit, Genügsamkeit und Sachkenntnis wiederhergestellt worden. Es ist durch das **G.** zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33 (RGBl. I 175) von allen denen befreit worden, die in ihm keinen Platz finden dürfen. Der Nationalsozialismus hat im Berufsbeamtentum an die großen Vorbilder der Vergangenheit angeknüpft. Friedrich Wilhelm I war der Schöpfer des preußischen Berufsbeamtentums und bildete in ihm ein besonderes Berufsethos aus. Die ideelle Seite des Beamtentums wurde in den Vordergrund gerückt. Nicht um materielle Güter ging es dem Beamtentum; vielmehr fand es seinen höchsten Lohn in der treuen und hingebenden Arbeit für das Wohl des Volkes und Staates. Auf diese Weise und durch das Erfordernis besonderer Vorkenntnisse, eines besonderen Vorbereitungsdienstes und eines umfassenden Systems von Prüfungen wurde das preußische Beamtentum auf eine hohe geistige und sittliche Stufe gehoben. Es bildete sich, wie Treitschke in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ 6. Aufl. Band I S. 40 treffend sagt, im Beamtentum eine geistige Aristokratie der Nation aus, die eine feste Stütze des Staates war und durch ihren Fleiß, ihre Leistungen, ihre Genügsamkeit und Unbestechlichkeit vorbildlich wirkte. Diese dem deutschen Wesen entsprechenden Beamtentugenden haben das preußische und deutsche Beamtentum in der ganzen Welt berühmt und geachtet gemacht. Sie beseelen auch das heutige, in seiner Reinheit im neuen Staat wieder hergestellte Beamtentum. Der Führer weiß, daß er sich auf die Beamten in guten und in bösen Tagen verlassen kann und hat auch bald nach der Machtübernahme in einer die ganze Beamtenenschaft erhebenden Weise zum Ausdruck gebracht, daß er beim Neubau des Reiches „die hingebende Treue des Berufsbeamtentums nicht entbehren“ könne.

2. Wenn hiernach auch die Lebenslänglichkeit der Anstellung dem Berufsbeamtentum gesichert ist, so konnte dies doch **nicht ohne Einschränkungen** für alle Beamten geschehen. § 27 Abs. 2 hebt deshalb **2 Voraussetzungen** für die Lebenslänglichkeit der Anstellung hervor:

a) Es muß sich um Beamte handeln, die für **Daueraufgaben voll und nicht nur nebenbei** verwendet werden. Denn es läßt sich selbstverständlich

nicht ermöglichen, auch den Beamten die lebenslängliche Anstellung zuzusichern, die nur mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft verwendet werden oder nur **auf kürzere Zeit** und nicht dauernd berufen sind, insbes. also nur für solche Geschäfte tätig werden sollen, die in absehbarer Zeit erledigt werden. Ebenso fallen selbstverständlich die Ehrenbeamten (§ 149), die ja nur neben einer anderweiten Berufstätigkeit, vorübergehend Staatsgeschäfte verrichten, nicht unter die lebenslänglich anzustellenden Berufsbeamten. Da aber der größte Teil der Beamten dauernd voll beschäftigt wird, so ist der Beamte auf Lebenszeit die Regel und damit ist grundsätzlich das Berufsbeamtentum aufs neue anerkannt. Allerdings muß der, der Beamter auf Lebenszeit werden will, sich auch zunächst in seiner Stellung als Beamter bewährt haben (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und Anm. 1 zu § 30).

b) Auf Lebenslänglichkeit der Anstellung kann deshalb ferner auch nur der Beamte Anspruch erheben, der sich **im Dienste bewährt hat** und die Gewähr dafür bietet, daß der Staat dauernden Nutzen von ihm hat. Deshalb hat das DVG. im Gegensatz zu den früheren Gesetzen im Reich und vielfach in den Ländern die Lebenslänglichkeit der Anstellung nicht von vornherein als die Regel aufgestellt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine zu frühe Anstellung auf Lebenszeit den Staatsinteressen zuwiderläuft. Deshalb ist jetzt als Norm bestimmt (§ 30), daß in der Regel jeder Beamte, falls er nicht Beamter auf Zeit ist, zunächst **auf Widerruf** angestellt werden soll, und daß erst nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters (27 bzw. 35 Jahre) und einer längeren Bewährungsfrist das Beamtenverhältnis in ein lebenslängliches umgewandelt werden soll. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß sich dadurch die Lage mancher Beamten verschlechtert hat, da sie jetzt vielfach nicht mehr so zeitig in ein lebenslängliches Anstellungsverhältnis gelangen werden, wie früher. Sie werden dies Opfer aber im Interesse des Volksganzen tragen müssen. Denn die Allgemeinheit hat das größte Interesse daran, daß in das mit Lebenslänglichkeit verbundene Berufsbeamtentum nur solche Persönlichkeiten hineinkommen, die nach ihrem Charakter und ihren Leistungen auf Grund längerer Erprobung die Gewähr für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Bekleidung ihres Amtes bieten; vgl. auch Anm. 1 zu § 28 u. Anm. 1 zu § 30.

Neben diesen besonderen Voraussetzungen für die lebenslängliche Anstellung müssen natürlich auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Beamtenernennung (s. oben Anm. 1 ff. zu § 26) erfüllt sein.

3. Die Lebenslänglichkeit der Anstellung kommt endlich auch dann nicht in Frage, **soweit gesetzlich etwas anderes vorgegeschrieben ist**. Solche anderweiten Vorschriften finden sich zahlreich z. B. in der Deutschen Gemeindeordnung bei den Bürgermeistern, Beigeordneten usw., die in der Regel zunächst nur auf 12 Jahre ernannt werden. Auch die Ehrenbeamten werden nur auf Zeit berufen. Begr.

4. Gewisse Beamte gelten **nach besonderen Gesetzen** ohne weiteres auf Lebenszeit angestellt. Sie müssen aber künftig auch die im § 28 Abs. 1 be-

zeichnete Urkunde erhalten, um auf Lebenszeit angestellt zu gelten. *Nachl.=WittlR.* 621. Sie müssen auch die im § 28 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Auf Lebenszeit werden angestellt nach § 6 *GG.* die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wer zu diesen gehört, ist in *Anm.* 2 zu § 171 gesagt. Auch in § 3 *G.* über den Volksgerichtshof v. 18. 4. 36 (*RGBl.* I S. 369) ist ausdrücklich bestimmt, daß der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte dieses Gerichtshofs auf Lebenszeit ernannt werden. Dasselbe gilt für die Mitglieder des *RFV.* § 34 *ABgD.* und des Rechnungshofes § 121 *Abf.* 1 *RAushD.* und für die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts nach § 86 *RVerfD.* und für die planmäßigen Beamten des höheren Dienstes bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach § 100 *Ang.=VerfG.*; sodann auch für die hauptamtlichen Senatspräsidenten und Beisitzer des Reichserbhofgerichts. § 6 *Abf.* 4 *GHVfD.* v. 21. 12. 36 (*RGBl.* 1082); ferner auch für den Präsidenten, die Senatspräsidenten und die Räte des Reichswirtschaftsgerichts. § 6 *Abf.* 1 *G.* 25. 2. 38 (*RGBl.* I 216). Endlich auch für die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, die Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht und die Reichskriegsgerichtsräte sowie den Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte. §§ 16, 43, 53 *MStGD.* Auch die Regierungsassessoren werden — wie schon früher in Preußen — lebenslänglich angestellt und gelten als Inhaber von Planstellen im Sinne des § 28 *Abf.* 2 *Nr.* 3. *Pfundtner RVerwBl.* 59 111 u. 113; *Scheerbarth DVerw.* 38 83, 84; *Fischbach DVerw.* 38 107.

§ 28.

(1) **Beamter auf Lebenszeit ist, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind.**

(2) **Die Urkunde darf nur erhalten, wer**

1. **das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr —**
2. **den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat und**
3. **in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird. Die Einweisung in die Planstelle bedarf der Schriftform.**

1. **Beamter auf Lebenszeit kann nach § 28 Abs. 1 nur werden, wer ausdrücklich von der zuständigen Behörde auf Lebenszeit ernannt und diese Ernennung in der Anstellungsurkunde oder einer besonderen Urkunde mit den sakramentalen Worten „auf Lebenszeit“ besonders bescheinigt erhalten hat. Eine solche Urkunde muß ihm von der zuständigen Behörde besonders ausgehändigt werden; s. oben *Anm.* I 3 zu § 27. Dies ist nicht erforderlich bei Personen, die zum Wehrdienst einberufen worden sind. Bei ihnen wird**

die Anstellung auf Lebenszeit schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des RuPreMdz. bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht. R. 7. 9. 39 (RGBl. I 1701). Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung auf Lebenszeit oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung des Beamten auf Lebenszeit als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt. Dasselbe gilt auch für solche Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde starben. R. 15. 1. 40 (RGBl. I 195).

Ist also in der Ernennungsurkunde nichts darüber enthalten, ob der Anzustellende auf Lebenszeit oder Zeit oder auf Widerruf ernannt werde, so gilt er nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf ernannt. Das würde dann selbst gelten, wenn ein Amt übertragen werden soll, das nach besonderen gesetzlichen Vorschriften (s. Anm. III 4 zu § 27) nur auf Lebenszeit verliehen werden darf.

In der Ernennungsurkunde (§ 27 Abs. 1) werden aber die vorgeschriebenen Worte nur in den seltenen Fällen enthalten sein, in denen der Beamte bei der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wird; es wird dann „die Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit den Worten „auf Lebenszeit“ verbunden werden. Meist wird aber die lebenslängliche Ernennung der Berufung in das Beamtenverhältnis nachfolgen (§ 30 Abs. 2). Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt dann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden. DurchfV. Nr. 1 zu § 28; ebenso DurchfVorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 774) zu VI Abs. 2. Die Verleihung der Lebenslänglichkeit kann mit der Übertragung eines neuen Amtes an den bereits im Beamtenverhältnis Stehenden verbunden werden; es kann aber auch ein Beamter auf Widerruf ohne Änderung des Inhalts seines bisherigen Beamtenverhältnisses zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. (§ 30 Abs. 2). Wittland MSZ. 37 104.

Bisher galt im Reich und in Preußen der umgekehrte Rechtszustand. So galten nach § 2 RBG. die Reichsbeamten, soweit sie nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt waren, als auf Lebenszeit angestellt. Auch wenn der Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs nur versehentlich unterblieben war, konnte die Anstellungserklärung nicht angefochten werden; der Beamte galt vielmehr als lebenslänglich angestellt, wenn auch weder er noch die Behörde mit der Lebenslänglichkeit gerechnet hatten. Der Vorbehalt mußte auch ausdrücklich sein und es genügte nicht etwa ein stillschweigender Vorbehalt, der aus der Lage des Falles

im allgemeinen, dem Gesamtverhalten der Beteiligten, der Art der übertragenen Dienstverrichtung und dem tatsächlichen Nichtfortbestande des Dienstverhältnisses gefolgert werden konnte. RG. 37 226; 111 122. Diese Rechtslage hatte oft zu Unzuträglichkeiten geführt, da sie verschuldete, daß Beamte ohne innere Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung gelangten und damit den Staat nicht nur finanziell mit Gehältern, Ruhegehältern usw. schwer belasteten, sondern auch ihm vielfach ein für lebenslängliche Tätigkeit ungeeignetes Personal zuführte; s. auch Anm. 2 b zu § 27 und Anm. 1 zu § 30.

Diese Zustände gaben Veranlassung, im § 28 Abs. 1 die Rechtslage umzukehren und die Lebenslänglichkeit der Anstellung nur dann zuzulassen, wenn sie ausdrücklich in der Ernennungsurkunde oder einer besonderen Urkunde hervorgehoben wird. Jedoch kann das auf Versehen beruhende Fehlen der genannten Worte jederzeit nachgeholt und somit die Rechtsfolge der Lebenslänglichkeit mit rückwirkender Kraft herbeigeführt werden; vgl. Wittland MSB. 37 104.

Wer aber nach den bisher geltenden Vorschriften auf Lebenszeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit geblieben, auch wenn er nicht ausdrücklich auf Lebenszeit ernannt war. § 178 Abs. 3. Dies ist früher vielfach geschehen, da es oft nicht üblich war, Beamte, die mit einer gesetzlich mit Lebenslänglichkeit der Anstellung verbundenen Stelle betraut wurden, ausdrücklich „auf Lebenszeit“ in diese Stelle zu berufen.

§ 28 gilt auch für die Körperschaftsbeamten. Günther DVerw. 38 426.

2. Aus den oben Anm. III 2 zu § 27 angeführten Gründen hat man den Erwerb der Lebenslänglichkeit der Anstellung, auch abgesehen von der unter 1. erwähnten formalen Voraussetzung, auch materiell erheblich erschwert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen soll.

a) Der Beamte muß das **27. Lebensjahr vollendet haben**. Der Gesetzgeber nimmt an, daß erst mit Erreichung dieses Lebensalters der Beamte charakterlich und fachlich so gefestigt ist, daß man ihn ohne Schaden für die Gesamtheit dauernd im Staatsdienst verwenden kann. Bisher kam es in zahlreichen Fällen, besonders auch in der Laufbahn des gehobenen Dienstes vor, daß Zivilanwärter mehrere Jahre vor Vollendung des 27. Lebensjahres lebenslänglich angestellt wurden. Für Ehrenbeamte gilt das Lebensalter nicht. § 149 Abs. 2.

Die Vollendung des 27. Lebensjahrs ist auch für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von besonderer Bedeutung. § 81 Abs. 1 Nr. 4.

Bei **weiblichen Beamten** ist man noch erheblich strenger. Sie müssen, wenn sie lebenslänglich angestellt werden wollen, das **35. Lebensjahr vollendet haben**. Diese Vorschrift ist dem § 3 Ziff. 2 Abs. 2 AmdG. entnommen. Sie bezweckt, die weiblichen Beamten tunlichst auf den Beruf als Frau und Mutter hinzuweisen und sie erst dann dauernd in den öffentlichen Dienst zu übernehmen, wenn nach den Erfahrungen des Lebens eine Aussicht auf Heirat

nur noch in geringem Maße besteht. Es entspricht dies der Grundauffassung des Nationalsozialismus, daß die Frau in das Haus und die Familie gehört und nur in Ausnahmefällen sich im öffentlichen Leben betätigen soll. Im Verwaltungswege ist die Ernennung von Frauen weiter eingeschränkt worden; so werden sie z. B. nicht mehr in den Justizdienst als Richterschaften oder gar als planmäßige Richter übernommen.

Die Lehrerinnen können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vor Vollendung des 35. Lebensjahrs als Beamte auf Widerruf (§ 30 Abs. 1) in einer Planstelle angestellt werden; wegen der Studienassessorinnen und Lehramtskandidatinnen der höheren Schulen s. *MfWGrzB.* 14. 4. 38 (*Wiff.* 211 ff.).

Für gewisse hohe Stellen, die eine besondere Lebenserfahrung voraussetzen, ist die Vollendung des 35. Lebensjahrs Bedingung. Dies gilt z. B. für die Mitglieder des Reichsgerichts nach § 125 Abs. 2 *GG.*, des Volksgerichtshofs nach § 3 Satz 2 *G. v. 18. 4. 36* (*RGBl. I S. 369*), des Reichsfinanzhofs nach § 55 *ABGD.*, des Rechnungshofs des Deutschen Reiches nach § 120 *RAushD.*, der Reichsschuldenverwaltung nach § 27 Abs. 1 *ReichsschuldD.* 3. 2. 24 (*RGBl. I 95*) und für die Senatspräsidenten, Reichskriegsgerichtsräte, den Oberkriegsgerichtsanwalt und die Reichskriegsanwälte nach § 43 und 53 *MStGD.* Dagegen kann man ordentliches Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts schon mit Vollendung des 30. Lebensjahrs werden. § 4 Abs. 2 *GrL.* 3. 4. 41 (*RGBl. I 201*). Da die Mitgliedschaft bei dem höchsten Verwaltungsgerichtshof des Reichs keine geringere Lebenserfahrung erfordert, als bei den vorgenannten Gerichten und Behörden, liegt die Annahme nahe, daß wohl künftig allgemein das vollendete 30. — statt bisher 35. — Lebensjahr als ausreichend für die Bekleidung bei allen — auch den höchsten — Gerichten und Behörden angesehen werden wird.

Ministerialrat ebenso Amtsrat oder Amtmann kann man regelmäßig erst mit 35 Jahren werden. Beamte des gehobenen Dienstes können in Eingangsstellen des höheren Dienstes erst mit 40 Jahren befördert werden. §§ 12 Abs. 4, 15 Abs. 11 und 16 *Reichsgrundf. v. 14. 10. 36* (*RGBl. I 893*).

b) Der Beamte muß den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen **Vorbereitungs- und Probendienst abgeleistet** und die vorgeschriebenen oder üblichen **Prüfungen bestanden** haben. Vorschriften für Probendienst und Prüfungen gibt es zahlreich. Diese Voraussetzungen galten auch schon früher; denn es konnte auch bisher niemand lebenslanglich angestellt werden, der nicht den Probendienst und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatte.

Wegen des Begriffs der „vorgeschriebenen oder üblichen“ Probendienst- oder Probefrist und der „vorgeschriebenen oder üblichen“ Prüfung für die Beamten im Sudetengau s. I 2 Abs. 2 *DurchfBest.* 30. 3. 39 (*RGBl. I 683*) und im Protektorat Böhmen und Mähren § 3 I 2 *B.* 7. 12. 39 (*RGBl. I 2378*).

Neu ist, daß derjenige Beamte, der keine solche Prüfungen usw. abzu-

legen hat, das ihm übertragene Amt mindestens 5 Jahre lang geführt haben muß, wenn er lebenslänglich angestellt werden soll. Es genügt aber nicht etwa diese fünfjährige Dienstzeit an sich, vielmehr muß der Beamte den für die Erlangung einer Planstelle vorgesehenen außerplanmäßigen Dienst in derselben Art des Dienstes zurückgelegt haben, wie er sich in der Planstelle selbst darstellt. § 12 Abs. 2 B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371); er muß sich ferner nach dem Leistungsgrundsatz während dieser 5 Jahre in seinem Amte bewährt haben. Er hat also nicht etwa ohne weiteres nach Ablauf der Frist den Anspruch, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt zu werden. Außerdem aber reicht eine fünfjährige Dienstzeit als Ersatz für den fehlenden Vorbereitungs- oder Probendienst und für die fehlenden Prüfungen nur dann aus, wenn im gegebenen Fall weder Prüfungen noch Vorbereitungs- oder Probendienst vorgeschrieben oder üblich sind, oder das Amt, wie z. B. das eines Regierungsrats oder Landrats in Preußen teils mit geprüften Anwärtern, teils mit sonstigen Personen, z. B. mit einem Landwirt oder Offizier, besetzt zu werden pflegt. Wittland NSBZ. 37 104; Pfundtner NVernBl. 59 118; Scheerbarth DVern. 38 84; NAdlWittlR. 613. Diese Vorschrift findet auf die vor dem Inkrafttreten des DVG., d. h. vor dem 1. 7. 37, ernannten Beamten keine Anwendung. § 180 Abs. 1. Die Frist von 5 Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 27) ein Amt übertragen ist. Hat der erst später in das Beamtenverhältnis Berufene unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt (z. B. wenn ein Kreisdeputierter die Geschäfte des Landrats geführt hat und im Anschluß daran zum Landrat ernannt ist), so beginnt die 5jährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird. Durchf. B. Nr. 3 zu § 28. Reicht die fünfjährige Frist zur Erprobung des Beamten nicht aus, so steht für die bessere Bewährung noch § 30 Abs. 2 noch ein weiteres Jahr zur Verfügung. NAdlWittlR. 614.

Bei auf Probe angestellten Militärانwärtern tritt als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit an Stelle der im § 28 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Prüfungen die Bestätigung in ihrer Stelle seitens der Ernennungsbehörde, die damit die Eignung für die Ernennung auf Lebenszeit bejaht, so daß von der fünfjährigen Probezeit abgesehen werden kann. NAdlWittlR. 614. (§ 50 der Anstellungsgrundsätze.) Durchf. B. Nr. 2 zu § 28.

c) Endlich muß eine **Planstelle** vorhanden sein und besetzt werden dürfen und in diese muß der Beamte **eingewiesen** werden.

Planstellen sind solche, die mit Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, gegebenenfalls auch mit Ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden sind und im Haushalt stehen. Als Planstellen dürfen Amtsstellen nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind. § 148 Abs. 4. Es müssen also für eine solche Stelle die nötigen Mittel bewilligt sein. Der Beamte erwirbt aber erst mit der Anstellung das Recht auf die im Haushaltsplan für das Amt vorgesehene Befoldung. RG. 156 404; 158 27. Neue Stellen sind,

solange der Haushalt nicht gesetzlich festgestellt ist, keine planmäßigen. Sie können vor ihrer endgültigen Bewilligung nicht im Wege der Anstellung verliehen werden und berechtigen nicht, die sie einstweilen verwaltenden Beamten lebenslänglich anzustellen.

Den Gegensatz zu den planmäßigen Beamten bilden die nichtplanmäßigen; zu ihnen gehören z. B. die Beamten im Vorbereitungsdienst, auf Probe oder im Nebenamt. Eine Untergruppe der nichtplanmäßigen Beamten bilden die außerplanmäßigen Beamten; es sind dies solche, die bereits die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes erlangt haben, in einem festen Verhältnis zum Dienstherrn stehen und gegen Diäten beschäftigt werden, aber noch keine Planstelle innehaben. Heyland 35; RadlWittl R. 43 ff. Die Verleihung der Stellung eines außerplanmäßigen Beamten wird als „Einstellung“ bezeichnet und ist ein besonderer Fall der Beamtenernennung. RadlWittl R. 44. Über planmäßige und außerplanmäßige Beamte im Bereich der Justiz s. B. 14. 12. 40 D. 1421 ff.

Wegen der Planstellen in den Gemeinden und der Anstellung und Überprüfung der Stellenpläne in den Gemeinden s. RuPrMdB. 1. 7. 37 (MinBl. 1053) Nr. 3 zu § 28; RG. 158 27; Daniels 105 u. 106.

Im Haushalt brauchen aber die Beamtenstellen nur der Zahl nach aufgeführt zu sein; eine namentliche Aufführung der einzelnen Beamten im Haushalt findet nicht statt. Das Erfordernis der Bekleidung einer Planstelle ist aufgestellt, weil sonst die zahlreichen, nur zu untergeordneten oder vorübergehenden Dienstleistungen angenommenen Beamten lebenslänglich angestellt werden könnten und dadurch dem Dienstherrn wegen der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung untragbare finanzielle Lasten aufgebürdet würden.

Ist keine im Haushalt stehende Planstelle frei oder ist eine solche zwar frei, darf sie aber — z. B. wegen Geschäftsrückgangs — nicht wieder besetzt werden, so darf kein Beamter mit ihr lebenslänglich betraut werden. Die vorübergehende Betreuung mit den Geschäften einer freien Planstelle ist zulässig; endgültig darf sie aber erst besetzt werden, wenn feststeht, daß sie wieder in den Haushalt als Dauerstelle aufgenommen werden darf. Auf diese Weise wird verhindert, durch lebenslängliche Anstellung von Beamten die Staatsfinanzen über das Bedürfnis hinaus dauernd zu beanspruchen. Es kann also künftig nichtplanmäßige (auch außerplanmäßige) Beamte auf Lebenszeit nicht mehr geben. Wittland NSB. 37 104. Jedoch bleibt nach § 178 Abs. 3 Beamter auf Lebenszeit, wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit ernannt war. Früher konnten in Preußen Gerichtsassessoren und Studienassessoren, obwohl sie keine Planstelle bekleideten, lebenslänglich angestellt werden. RDEst. 15. 6. 38 E. 1 8 ff. = RVerwBl. 59 969. Mitunter werden Beamte trotz Fehlens der Voraussetzungen des § 28 (z. B. Fehlens der Vollendung des 27. Lebensjahrs) in einer Planstelle (z. B. als planmäßiger Stadtinspektor) angestellt; sie sind dann aber trotz Bekleidung einer Planstelle Beamte auf Widerruf; s. unten Anm. 3 zu § 30.

Darf die freie Planstelle besetzt werden, so muß der lebenslänglich angestellte Beamte schriftlich in sie eingewiesen werden. Auf diese Weise sollen Irrtümer vermieden und nur solche Planstellen dauernd besetzt werden, deren Besetzung geboten ist. Die Einweisung eines vom Führer und Reichskanzler oder von einem Reichsminister ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers auszusprechen, soweit nicht eine nachgeordnete Behörde dazu ermächtigt wird. Die Einweisung eines von einer nachgeordneten Dienststelle ernannten Beamten ist von dieser Dienststelle auszusprechen. Ein Beispiel für die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Grundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung ist enthalten in den Durchf.-B. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu Nr. VI Abs. 5 zu b. Bei den vorerwähnten Einweisungen ist Nr. 11 der RBefB. zu beachten. DurchfB. vom 12. 7. 37 zu VI Abs. 5, c. Keine Einweisung in eine Planstelle liegt vor, wenn ein nichtplanmäßiger Beamter eine Planstelle vorübergehend verwaltet.

3. In der **Dänemark** entspricht der Planstelle bis zur Einführung der haushaltrechtl. Vorschriften des Reichs der Dienstposten im Sinne der Anl. IV des österr. Bundesfinanzgef., oder die Beamtenstelle, für die anderweit im Haushaltsplan des Dienstherrn vorgesorgt ist. Art. II Nr. 9 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Im **Sudetengau** darf ein Beamter unter gewissen Voraussetzungen bis zur erstmal. Aufstellung des Haushaltsplans oder Stellenplans u. U. auch ohne Einrichtung einer Planstelle auf Lebenszeit ernannt werden. I 2 DurchfBef. 30. 3. 39 (RGBl. I 682). Dasselbe gilt für die **eingegliederten Ostgebiete**. B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489) I § 2 Nr. 2.

4. Soll ein Beamter auf Lebenszeit zum **Beamten auf Zeit oder auf Widerruf** ernannt werden, so kann das nicht im Wege der Versetzung geschehen; es muß vielmehr ein neues Beamtenverhältnis begründet werden; s. unten Anm. 2 zu § 35 und Nr. 2 a der 2. DurchfB. z. DBG.

5. Die **Wachmeister der Schutzpolizei und der Gendarmerie** sowie die **Kriminalassistenten** können nicht schon wie die sonstigen Beamten mit Vollendung des 27. Lebensjahrs, sondern erst nach zwölfjähriger Polizeidienstzeit lebenslänglich angestellt werden, auf die allerdings die Wehrdienstzeit angerechnet wird. Dagegen unterliegen **Polizeioffiziere** und **Beamte der Kriminalkommissarlaufbahn** hinsichtlich der lebenslänglichen Anstellung dem Deutschen Beamtengesetz. § 13 PBG.; s. auch vorl. DurchfB. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 13 PBG. nebst Ergänz. 13. 12. 38 (RGBl. I 1815), 5. 3. 40 (RGBl. I 496) u. 22. 5. 41 (RGBl. I 290).

§ 29.

(1) Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

(3) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll.

1. § 29 handelt von **den Beamten auf Zeit**. Welche Beamte auf Zeit ernannt werden, bestimmt das DGB. nicht. Es verweist vielmehr auf die **besonderen gesetzlichen Vorschriften**, die über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit Bestimmung treffen. Diesen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 stehen genehmigte statistische Vorschriften gleich. § 151 Abs. 5.

Allgemein gelten aber für diese besonders geregelten Fälle die Voraussetzungen, die im § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 für die Beamten auf Lebenszeit vorgeschrieben sind. Es dürfen also alle Beamten auf Zeit nur ernannt werden, wenn sie das 27. Lebensjahr, bei weiblichen Beamten das 35. Lebensjahr vollendet haben und wenn eine Planstelle vorhanden ist und besetzt werden darf; auch bedarf die auch hier vorgeschriebene Einweisung in die Planstelle ebenso wie bei den lebenslänglich angestellten Beamten auch bei den Beamten auf Zeit der Schriftform. Sonstige Erfordernisse ergeben die für die einzelnen Zeitbeamten ergangenen Sondervorschriften.

Durch die Ernennung zum hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten erhalten die Beamten auch während des ersten Amtsjahrs, obwohl bis zum Ablauf dieses Jahres ihre Berufung zurückgenommen werden kann (§ 45 DGB. und unten Anm. 5), grundsätzlich die Rechtsstellung eines planmäßigen Beamten, sind also nicht Beamte auf Widerruf im Sinne des DGB. RuPrMdBz., RZM. und PrZM. 20. 1. 37 (MBl. 135).

Während in der Urkunde der lebenslänglich anzustellenden Beamten die Lebenslänglichkeit besonders hervorgehoben werden muß, muß in der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten **ausdrücklich die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist**, z. B. für die Zeit vom 1. Okt. 1937 bis Ende September 1949. DurchfB. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 2. Ist diese Angabe unterblieben, so gelten auch diese Beamten auf Widerruf ernannt. § 30 Abs. 1; a. M. RadlWittl R. 635. In die Ernennungsurkunde für Ehrenbeamte sind hinter die Zeit noch die Worte „als Ehrenbeamter“ einzufügen. RuPrMdBz. u. RZM. 16. 12. 37 (MBl. 1962).

Eine Ernennungsurkunde muß dem Beamten auf Zeit von der zuständigen Behörde besonders ausgehändigt werden. Das ist nicht erforderlich **bei Personen, die zum Wehrdienst einberufen worden sind**. Bei ihnen wird die Anstellung auf Zeit schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des RuPrMdBz. bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht. B. 7. 9. 39 (RGBl. I 1701). Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich

im Wehrdienst zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt. Dasselbe gilt für solche Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde sterben. B. 15. 1. 40 (RGBl. I 195). Wegen der Ernennung von zum Wehrdienst Einberufenen, die als vermißt gemeldet sind, s. oben Anm. I 3 Absf. 5 zu § 27.

Wer aber nach den bisher geltenden Vorschriften zum Beamten auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Zeit geblieben. § 178 Absf. 3.

In den Ernennungsurkunden für die Beamten auf Zeit darf nicht die Ernennung mit Wirkung von einem vor der Aushändigung der Urkunde liegende Zeitpunkt ausgesprochen werden. Es muß deshalb in jeder Ernennungsurkunde für Bürgermeister und Beigeordnete der Tag angegeben werden, von dem ab die Ernennung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde liegen. Hiernach berechnet sich die 12 oder 6jährige Amtszeit nach § 44 DGD. sowie die Frist für die Zurücknahme der Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten nach § 45 DGD. Sofern früher in Anstellungsurkunden als Beginn der Amtszeit ein vor der Aushändigung der Urkunde liegender Tag bezeichnet worden ist, ist für den Beginn der Amtszeit trotzdem ausschließlich der Tag der Aushändigung der Urkunde maßgebend. RuPrMdz. 22. 9. 37 (MBl. 1566). Weder der Tag der Vereidigung noch der Tag des Amtsantritts ist für den Beginn der Amtszeit maßgebend. RuPrMdz. 25. 7. 35 (MBl. 958). Jedoch beginnt die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der die Ernennungsurkunde erst nach seinem Amtsantritt, spätestens aber am 31. 12. 38 erhalten hat, mit dem Amtsantritt. 2. DurchfB. zu § 29 Nr. 1. Vom 1. 1. 39 ab kann aber die Amtszeit der Zeitbeamten frühestens mit der Aushändigung der Urkunde beginnen.

Wichtig ist die B. v. 11. 10. 39 (RGBl. I 2019). Danach ist **im gegenwärtigen Kriege die Amtszeit** der Zeitbeamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach dem 13. 10. 39 abläuft, **bis auf weiteres verlängert worden**. Während des Krieges konnten also nach dieser B. hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, da ihre Amtszeit nicht ablaufen konnte, nicht wieder berufen werden; etwa eingeleitete Wiederberufungsverfahren mußten bis auf weiteres eingestellt werden. Dies erwies sich aber auf die Dauer als unzutraglich. Es ist deshalb die B. v. 11. 10. 39 durch B. v. 15. 1. 41 (RGBl. I 32) dahin ergänzt worden, daß die Verlängerung der Amtszeit einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegensteht. Diese B. ist mit rückwirkender Kraft vom 15. 10. 39 ausgestattet worden. Sie erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf alle gemeindlichen Zeitbeamten, also sowohl auf die für eine bestimmte Amtszeit berufenen haupt- u. ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, als auch auf die sonstigen für eine bestimmte Amtszeit ernannten Beamten, z. B. Gemeinderäte. In zeit-

licher Hinsicht gilt sie für alle Zeitbeamte, deren Amtszeit nach dem Tage des Inkrafttretens der V. (14. 10. 39) abläuft. Wird der Zeitbeamte vor Ablauf der Amtszeit wieder berufen, so erfolgt die Wiederberufung auf den mit Ablauf der bisherigen Amtszeit beginnenden Zeitraum. Erfolgt die Wiederberufung später, so schließt sich an die bisher abgelaufene Amtszeit zunächst deren gesetzliche Verlängerung nach der V. 11. 10. 39 an, während die neue Amtszeit mit dem Tage der Aushängung der berechtigten Ernennungsurkunde beginnt. Die V. v. 15. 1. 41 ermöglicht hauptamtliche Zeitbeamte der Gemeinden wieder zu berufen. Dagegen bewendet es bei ehrenamtlichen Zeitbeamten im Interesse der Ersparung von Verwaltungsarbeit für die Kriegszeit regelmäßig bei der gesetzlichen Verlängerung ihrer Amtszeit. RMdZ. 16. 4. 41 (MBl. 698).

Bei Beamten auf Zeit ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Antrag des Beamten und abgesehen von den gesetzlichen Beendigungsgründen (§§ 50 ff.) nicht zulässig. Wittland NSBZ. 37 104. Sie treten insbes. in den Fällen der §§ 68—77 auch vor Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

Ein Beamter auf Zeit kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Soll ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf ernannt werden, so kann dies nicht im Wege der Versetzung, sondern nur durch neue Anstellung geschehen. Nr. 12 zu b 2. DurchfV. z. DVG. zu § 2.

2. Die wichtigsten der auf Zeit ernannten Beamten sind die **hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden** nach §§ 32 ff. der DGD. Wegen der Sondervorschriften für die Bürgermeister usw. in der Ostmark s. §§ 15—17 V. 15. 9. 38 (RGBl. I 1167), in den eingegliederten Ostgebieten s. Art. II § 12—14 V. 21. 12. 39 (RGBl. I 2467) und für die Amtskommissare in den Gemeinden dortselbst, denen das Recht der DGD. nicht verliehen worden ist, s. Art. III §§ 1 ff. a. a. D.

Die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, die sich in der Regel nur in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern finden, **werden auf 12 Jahre berufen**. Über ihre Ernennung s. oben § 24 Anm. 8. „Eine lebensvolle Verwaltung dieser mit großer Selbständigkeit und Verantwortung ausgestatteten Stellen erscheint am besten dadurch gewährleistet, daß nach bestimmten Zeitabschnitten die Möglichkeit eines Wechsels der leitenden Beamten vorgesehen wird. Gegenüber dem Gewinn, der in der Möglichkeit des Einsatzes neuer frischer Kräfte in diese Posten nach Ablauf einer bestimmten Zeit von Jahren liegt, können die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen nicht ins Gewicht fallen.“ Begr. Die Bürgermeister und Beigeordneten sind verpflichtet, das Amt jeweils weitere 12 Jahre zu führen, es sei denn, daß die Wiederberufung unter ungünstigeren Bedingungen erfolgen soll. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 DGD. Diese letztere Vorschrift bedt sich mit § 29 Abs. 3 DVG.; denn dort ist allgemein für alle Beamten auf Zeit

bestimmt, daß sie, wenn ihre Amtszeit abläuft, verpflichtet sind, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter nicht ungünstigeren Bedingungen für die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen. Diese Bestimmung beruht auf finanziellen Erwägungen. Die Gemeindefinanzen würden zu stark belastet werden, wenn voll dienstfähige und tüchtige Beamte nach Ablauf der Amtszeit gegen den Willen der Gemeinde unter Gewährung eines Ruhegehalts in den Ruhestand treten könnten. Unter Amt ist das bisher bekleidete zu verstehen, so daß z. B. der Bürgermeister nicht etwa verpflichtet ist, ein Amt als Beigeordneter weiterzuführen; s. näheres Nr. 1 Abs. 1 zu § 44 der 1. DurchfAnw. z. DGB. v. 22. 3. 35, MBl. 458. Ebenso ist ein Erster Beigeordneter nur verpflichtet, das Amt des Ersten Beigeordneten und der Stadtkämmerer das Amt des Stadtkämmerers im Falle der Wiederberufung weiter zu führen. Die übrigen Beigeordneten müssen aber jedes Amt irgend eines Beigeordneten, nicht aber das Amt des Bürgermeisters, Ersten Beigeordneten oder Stadtkämmerers übernehmen. Regel DGemBz. 37 202. Werden dem Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit ungünstigere Bedingungen gestellt, so kann er die Weiterführung des Amtes ablehnen. Er tritt dann nach § 69 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Ungünstigere Bedingungen liegen z. B. vor, wenn die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ungünstiger geregelt werden sollen, oder wenn in sonstigen Fällen, z. B. bei der Zulässigkeit der Übernahme von Nebenämtern, eine weniger günstige Regelung getroffen wird. Das gilt auch dann, wenn die Verschlechterung der Bedingungen durch eine gesetzliche Regelung herbeigeführt worden ist. Nr. 1 Abs. 2 a. a. D.

Sind die Beamten mit ihrer Wiederberufung einverstanden und führen sie deshalb ihr Amt unmittelbar weiter, so wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen. 2. DurchfB. Nr. 2 zu § 29. Sie treten also nicht etwa nach § 69 in den Ruhestand. Sie erhalten von der Gemeinde keine neue Ernennungsurkunde. Gemäß § 29 Abs. 2 ist jedoch die früher ausgestellte Ernennungsurkunde durch einen Zusatz zu berichtigen, der die Zeit angibt, um die sich die Amtszeit verlängert, z. B. „Infolge Wiederberufung verlängert sich die Amtszeit über den 30. 9. 1949 hinaus bis zum 30. 9. 1961.“ Für die Vollziehung dieses Zusatzes gilt Abschn. VI Abs. 1 Erl. 16. 12. 37 (MBl. 1962); RMdZ. und RZM. 9. 12. 38 (MBl. 2100 und 2101).

Kommen die Beamten auf Zeit auf Grund einer Feststellung der obersten Dienstbehörde ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes ohne triftigen Grund (§ 29 Abs. 3) nicht nach, so sind sie — ohne Ruhegehalt — zu entlassen. § 58 DGB. Sie erhalten also von diesem Zeitpunkt ab weder Gehalt noch Ruhegehalt. § 69.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Fall der ersten, sondern auch für den Fall jeder weiteren Wiederberufung.

Für Ehrenbeamte gilt § 29 Abs. 3 nicht. § 149 Abs. 2. Ihre Amtszeit ist aber, soweit sie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden tätig sind, **während des gegenwärtigen Krieges** bis auf weiteres verlängert worden.

§ 11. 10. 39 (RWB. I 2019). Die Verabschiedung der ehrenamtl. Bürgermeister und Beigeordneten unterbleibt also während des Krieges.

Die Hauptfakung (§ 3 Abs. 2 DGD.) kann bestimmen, daß hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete nach Ablauf mindestens einer zwölfjährigen Amtszeit auf Lebenszeit wiederberufen werden. § 44 Abs. 2 DGD. Enthält die Hauptfakung eine solche Bestimmung, so ergibt sich der eigenartige Fall, daß ähnlich wie bei Widerrufsbeamten nach einer gewissen Probezeit so auch hier bei bestimmten Beamten auf Zeit sich das zunächst zeitlich begrenzte Beamtenverhältnis in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis umwandelt; diese Umwandlung schließt dann die Anerkennung der Bewährung während der ersten 12jährigen Amtszeit in sich. Denn nur wer sich während dieser Zeit gut bewährt hat, wird wiederberufen werden und erlangt dann durch die Wiederberufung ohne weiteres die Lebenslänglichkeit der Anstellung, wenn diese für den Fall der Wiederberufung in der Hauptfakung vorgesehen ist. Nach der amtlichen Begründung stellt § 44 Abs. 2 DGD. eine Ausnahmevorschrift dar. Von ihr darf demnach nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß in der Hauptfakung generell für einzelne oder alle Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen die Wiederberufung auf Lebenszeit vorgesehen wird. Eine solche Regelung soll vielmehr stets nur gegenüber einzelnen Stelleninhabern Platz greifen, die sich im Dienst der Gemeinde besonders bewährt haben und deren Beibehaltung auf Lebenszeit der Gemeinde erwünscht ist. Neben einer entsprechenden Vorschrift der Hauptfakung ist aber weitere Voraussetzung der lebenslänglichen Anstellung der Ausspruch der Wiederberufung auf Lebenszeit durch die im § 41 DGD. bezeichneten Stellen. S. hierzu 1. Anweisung zur Durchf. der DGD. v. 22. 3. 35 (WB. 415 ff.) und Bemerkungen zu § 45 DGD. Ziffer 2; ferner Surén-Voschelder I 672 ff.

Die **ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten** werden auf 6 Jahre von der Gemeinde berufen. § 41 Abs. 3 DGD. Sie sind also auch Beamte auf Zeit. Ihre Wiederberufung nach Ablauf der 6 Jahre ist zulässig. Außerdem aber besteht für sie, anders als für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die Verpflichtung, ihr Amt auch nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit bis zum Antritt des Nachfolgers weiterzuführen. § 44 Abs. 3 DGD. und Ziffer 3 zu § 44 DGD. der 1. DurchfAnw. v. 22. 3. 35 (WB. 456).

Nach § 11. 10. 39 (RWB. I 2019) wird **während des Krieges die Amtszeit der Zeitbeamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach dem 13. 10. 39 abläuft, bis auf weiteres verlängert; s. oben Anm. 1.**

3. Außer den Bürgermeistern und Beigeordneten gibt es in den Gemeinden noch weitere ehrenamtliche Zeitbeamte. Es sind dies die **Gemeinderäte**, die auf 6 Jahre von dem Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden; über die Eigenschaften, die diese Ehrenbeamten haben müssen, s. näheres §§ 48 ff. DGD., insbes. § 51. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichts-

behörde dürfen nur in Ausnahmefällen als Gemeinderäte berufen werden. § 51 Abs. 2 DGD.

Ob es zulässig ist, Gemeinderäte gleichzeitig mit den Geschäften eines Beigeordneten zu beauftragen, ist streitig. Die herrschende Meinung z. B. Surén-Doschelder 1 656 hält dies für unzulässig; a. M. Kroth Nationalsoz. Gemeinde 41 388 ff., der es für zulässig hält, einen Gemeinderat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gleichzeitig zum Ehrenbeamten mit den Aufgaben eines Beigeordneten zu ernennen. Es ist nicht zu verkennen, daß sich im Kriege bei dem mit ihm verbundenen Personalangel eine solche Maßnahme mitunter als notwendig erwiesen hat.

4. Bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte wirkt der Beauftragte der NSDAP. mit (§§ 41, 45, 51 und 54 DGD.). Über die Beratung des Beauftragten der NSDAP. mit den Gemeinderäten anlässlich der Berufung von Bürgermeistern und Beigeordneten ist eine Niederschrift anzufertigen, die über den wesentlichen Inhalt der Beratung Auskunft gibt. RuPrWdZ. 1. 4. 38 (MBl. 570). Über die sonstigen Mitwirkungsrechte des Parteibeauftragten in der Gemeinde s. Zehrfeld RWerWBl. 41 874 ff. Diese Mitwirkung bezweckt die Einheit von Partei und Staat auch in der gemeindlichen Selbstverwaltung zu sichern. Wegen der Rechtsstellung der leitenden Gemeindebeamten im Falle ihrer Abberufung s. Koenig RWerWBl. 57 131.

Während die Gemeinderäte vom Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden (§ 51 DGD.), ernennt die Gemeinde die Bürgermeister und Beigeordneten. § 41 Abs. 3; jedoch müssen die Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten vor der Befetzung von der Gemeinde (nicht etwa durch Dienststellen der Partei s. Stellv. d. F. 8. 5. 39, MBl. 1526) öffentlich ausgeschrieben werden und bei der Berufung wirken nach näherer Maßgabe des § 41 der Beauftragte der NSDAP. sowie bald der RWdZ., bald der Reichsstatthalter, bald nur noch die obere oder die Aufsichtsbehörde mit; s. näheres Nagel DGemBZtg. 37 202 und 203 und oben Anm. 8 zu § 24. Nur in besonderen Fällen, z. B. wenn die Wiederberufung eines Stelleninhabers in Aussicht genommen ist, kann die Ausschreibung — jedoch nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Partei — unterbleiben. RuPrWdZ. 12. 2. 38 (MBl. 279).

Es erfolgt also die Berufung dieser Beamten durch den Staat und nur die auf Grund der Berufung erfolgende Anstellung bewirkt die Gemeinde (der Bürgermeister); über die Fassung der Ernennungsurkunde s. RWdZ. 17. 7. 39 (MBl. 1526).

Gewisse in § 42 DGD. bezeichnete Personen, z. B. besoldete öffentliche Beamte usw., können nicht Bürgermeister oder Beigeordnete sein; denn besoldete Beamte müssen ihre volle Kraft dem Dienstherrn widmen und die Interessen, die sie auf Grund ihrer hauptamtl. Tätigkeit zu wahren haben, dürfen nicht mit den Interessen der Gemeinde im Widerspruch treten; dies gilt auch für die Angehörigen des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes;

auch sie können zu Bürgermeistern pp. grundsätzlich nicht berufen werden. *RRdZ.* 21. 9. 38 (*MBI.* 517); ferner dürfen Bürgermeister und Beigeordnete miteinander nicht bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein; s. näheres § 43 *DGD.* und oben *Anm.* 3 zu § 5. In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete hauptamtlich angestellt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; s. näheres § 40 *DGD.*

5. Nach § 45 *DGD.* kann die Berufung eines haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs durch den Reichsminister des Innern ohne weitere Begründung zurückgenommen werden. Denn auch bei sorgfältigster Auslese können Bewerber berufen sein, die sich bald als nicht für voll geeignet erweisen. Die leitenden Gemeindebeamten werden deshalb im ersten Amtsjahr besonders sorgfältig zu überwachen sein. War der Betroffene vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so ist er entweder von seinem früheren Anstellungsverband in sein früheres Dienstverhältnis unter Neuernennung zurückzuübernehmen oder er bleibt in der Stellung eines Wartestandsbeamten im Gemeindedienst. Diese Regelung erleichtert Beamten des Reichs, der Länder usw. die Bewerbung um leitende Stellen in einer Gemeinde, ohne ein zu großes Risiko im Falle der Zurücknahme ihrer Berufung einzugehen; s. näheres *Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1936* 54 ff.; *1938* 291 ff. Liegen die erwähnten Voraussetzungen bei dem Beamten nicht vor, so endet das Beamtenverhältnis; jedoch erhält er ein Übergangsgeld. § 19 der 1. *DurchfV. zur DGD.* 22. 3. 35 (*RGBl.* I 393). Die zuständige Staatsbehörde kann bei entsprechender Eignung des Bürgermeisters oder Beigeordneten schon vor Ablauf des ersten Amtsjahrs auf die Zurücknahme verzichten. Diese Vorschriften gelten auch jetzt noch; denn nach § 151 *Abf.* 3 sind unberührt geblieben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

Gegenüber Bürgermeistern und Beigeordneten, die während des Probejahrs (§ 45 *DGD.*) zum Heeresdienst einberufen worden sind, gilt *Erl. d. RRdZ.* v. 12. 6. 40 (*MBI.* 1155).

Es ist nicht zulässig — wie es in einem Einzelfall geschehen ist — sich von einem hauptamtl. Bürgermeister oder Beigeordneten die ehrenwörtliche Versicherung geben zu lassen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nach Ablauf des Probejahrs auf Aufforderung der Berufungsbehörde sein Amt zur Verfügung stellen werde. Denn nach § 45 *DGD.* sollen nach Ablauf des Probejahrs auf bestimmte Zeit feste Verhältnisse geschaffen werden. *RRdZ.* 26. 6. 40 (*MBI.* 1260).

Während die Zurücknahme der Berufung durch die Staatsbehörde erfolgt, wird die Entlassung selbst durch die Gemeinde vorgenommen. *ELeringmann ZBR.* 7 207.

Gegen die Zurücknahme der Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Thir. DRG. 20. 2. 36 RVerwBl. 57 515.

Nach § 54 DRG. scheiden die **Gemeinderäte** aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. oder, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, der Reichsstatthalter entscheidet, daß eine der im § 51 DRG. aufgeführten Voraussetzungen für ihre Berufung (z. B. nationale Zuverlässigkeit, Eignung oder guter Leumund) im Zeitpunkt der Berufung nicht gegeben war oder im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorhanden ist. 1. AusfAnw. zur DRG. 22. 3. 35 zu § 54; f. Berger RVerwBl. 60 290 ff. Gegen einen Gemeinderat, der wegen eines Dienstvergehens aus dem Amt entfernt worden ist, ist außer dem Entlassungsverfahren nach § 54 DRG. ein Dienststrafverfahren zulässig. Praktisch wird in den meisten Fällen das einfachere und schnellere Entlassungsverfahren vorzuziehen sein. Berger a. a. O.

6. Besonderes gilt für die Reichshauptstadt Berlin nach G. v. 1. 12. 36 (RGBl. I 957); dazu 1. DurchfB. v. 24. 12. 36 (RGBl. I 1147). Danach ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Auf ihn finden die §§ 39–42 und 44–45 DRG. keine Anwendung. § 2 Abs. 3 G. 1. 12. 36. Er braucht also nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zu haben; seine Stelle wird nicht öffentlich ausgeschrieben usw. Er wird auch nicht auf Zeit berufen und eine Zurücknahme der Berufung bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs ist nicht zulässig. Der Beauftragte der NSDAP. (§ 33 DRG.) ist der Gauleiter des Gaues Berlin, dessen Befugnisse im § 3 Abs. 2 G. 1. 12. 36 näher bezeichnet sind.

Dem Oberbürgermeister sind Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete unterstellt; für sie gilt § 8 G. 1. 12. 36; danach finden für sie die für die Bürgermeister und Beigeordneten geltenden Vorschriften mit gewissen Maßgaben und Abweichungen sinngemäße Anwendung; sie sind also Beamte auf Zeit. Der Stadtpräsident ist Landesbehörde (ähnlich wie ein Regierungspräsident); auf ihn sind mit gewissen Einschränkungen die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissars von Berlin übergegangen. Ein Provinzialrat besteht für Berlin nicht. Näheres ergeben die §§ 14–20 G. 1. 12. 36.

7. Gewisse auf Zeit berufene Beamte der preuß. Gemeindeverbände, zu denen nach der DRG. nicht die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden, wohl aber die Landeshauptleute (Landesdirektoren) und Landesräte gehören, bedürfen nach Pr. G. 23. 6. 33 (GS. 217) nebst AusfAnw. 13. 6. 33 (MBl. 699) und Änderung 7. 3. 38 (MBl. 405) der staatlichen **Bestätigung**. Wird die Bestätigung versagt oder zurückgenommen, so endet das Beamtenverhältnis. In der Regel wird über die Bestätigung nach Ablauf des ersten Amtsjahrs auf Grund der Bewährung des Beamten befunden.

War der Betroffene vor seiner Einweisung schon Beamter im preuß. unmittelbaren Dienst oder in einer preuß. Gemeinde oder einem preuß. Gemeindeverband, so tritt bei Versagung oder Zurücknahme der Bestätigung der Betroffene in seinen früheren Dienst zurück oder erlangt die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten. Der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfen auch die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden, soweit es sich nicht um Wachtmeister handelt, die aus dem Polizeivollzugsdienst des Reichs in den Gemeindevollzugsdienst übergehen. § 7 Abs. 2 PBO.

Diese und sonstige Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen, sind durch das DVO. unberührt geblieben. § 151 Abs. 4.

Es gibt auch sonst noch Beamte auf Zeit, z. B. werden bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vielfach die Geschäftsführer auf Zeit ernannt. Bei der deutschen Landesrentenbank, die durch G. 7. 12. 39 (RGBl. I 2405) infolge Umwandlung der Preuß. Landesrentenbank entstanden ist, werden die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. § 7 Abs. 1 a. a. D.

8. Wegen der Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Rheinland und Westfalen s. Pr. AmtsD. v. 13. 7. 35 (MBl. 893 ff.); s. dazu DurchfW. v. 13. 7. 35 (MBl. 901) und Ausführungsanw. v. 25. 7. 35 (MBl. 927). Sie sind meist hauptamtlich tätig und werden durch das Vertrauen von Partei und Staat auf 12 Jahre berufen; sind sie ehrenamtlich tätig, so werden sie auf 6 Jahre berufen. Sie bedürfen bei ihrer Anstellung der Bestätigung durch den Landrat. Lojchelder-Derschau pr. AmtsD. S. 52; a. M. Wader RVerwBl. 57 810. Diese Vorschriften sind aufrecht erhalten worden. Dasselbe gilt für die preuß. Provinzialordnungen über die Berufung des Landesdirektors (Landeshauptmanns) und der Anstellung von Landesräten auf Zeit; es gelten auch weiter in Preußen die Vorschriften über Berufung des Verbandsdirektors und der Beigeordneten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Ferner können in Preußen unter bestimmten Voraussetzungen auf Zeit ernannt werden: die leitenden Beamten der Provinzial- und Bezirksinstitute. Hierüber sowie über die Möglichkeit, weitere leitende Beamte auf Zeit auf dem Gebiete des Schul-, Bau- und Gesundheitswesens, der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, ferner Leiter und Lehrer von Akademien und ähnlichen Anstalten auf Zeit anzustellen, s. näheres B. 29. 12. 37 (RGBl. I 1424). Auch leitende Beamte von Körperschaften, z. B. von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw., werden oft nicht auf Lebenszeit, sondern auf Zeit angestellt. Günther RVerw. 38 427.

§ 30.

(1) Wer nicht Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, ist Beamter auf Widerruf.

(2) Bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, ist nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des

siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

1. Im Gegensatz zum früheren Beamtenrecht im Reich und in Preußen vgl. (z. B. Art. 104 Abs. 1, 129 Abs. 1 Weim. V., § 2 RBG., §§ 8, 21 Pr. Kom. RBG.; s. auch oben Anm. II zu § 27) bildet jetzt **zunächst nicht mehr die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Regel.** Vielmehr gelten zunächst alle Beamten, wenn sie nicht ausdrücklich auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt sind, **auf Widerruf** ernannt. Wer eine Ernennungsurkunde nur mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ ohne die Worte „auf Lebenszeit“ oder ohne Beschränkung der Zeit der Amtsdauer erhalten hat, ist Beamter auf Widerruf geworden. Es gibt eine große Zahl von Personen, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden müssen, weil sie mit Aufgaben betraut sind, die nur von Beamten erfüllt werden können, die aber nicht auf Lebenszeit angestellt werden können, weil sie noch nicht 27 Jahre alt sind oder keine Planstelle für sie vorhanden ist. Dazu kommen die Beamten, die sich im Vorbereitungs- oder im Probendienst befinden. Begr. Weitere Gründe, die zu der grundsätzlichen Abweichung vom bisherigen Recht geführt haben, sind oben Anm. III 2 zu § 27 näher dargelegt. Es ist dort bereits hervorgehoben, daß damit nicht etwa eine Aushöhlung des Berufsbeamtentums beabsichtigt ist. Im Gegenteil sollte durch diese Maßnahme das Berufsbeamtentum mit seiner lebenslänglichen Anstellung besonders gesichert und gefestigt werden. Es sollte vermieden werden, daß Angriffe gegen das Berufsbeamtentum um deswillen gerichtet würden, weil sich in ihm nicht selten Persönlichkeiten vorfinden, die nach ihrer charakterlichen Festigung, sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten nicht den an Berufsbeamte zu stellenden hohen Anforderungen entsprechen. Dieser Übelstand zeigte sich besonders oft in den Gemeinden, wo vielfach infolge Übereilung, Irrtum u. dgl. ungeeignete Kräfte auf Lebenszeit angestellt wurden. Daniels *NSBZ.* 37 120. Da jetzt in der Regel für jeden Beamten eine längere Bewährungsfrist vorgeesehen ist, ehe er in das lebenslängliche Beamtenverhältnis überführt werden kann, besteht die größte Gewähr dafür, daß das Berufsbeamtentum ein in sich geschlossener, fester und untadeliger Block ist, gegen dessen Zuverlässigkeit und Sachkunde keinerlei Bedenken geltend gemacht werden können.

Indem jetzt die allermeisten Beamten zunächst auf jederzeitigen Widerruf angestellt werden und sich erst längere Zeit in ihren Stellen bewähren müssen, ehe sie in das lebenslängliche Berufsbeamtentum eintreten, hat die Verwaltung die Möglichkeit, Ungeeignete wieder aus dem Beamtentum zu entfernen. Sie ist nicht mehr wie früher darauf angewiesen, erst ein förmliches, in seinem Ausgang oft ungewisses Dienststrafverfahren einzuleiten; zudem verjagte ein solches in allen Fällen, in denen keine eigentlichen Verfehlungen eines Beamten vorlagen, vielmehr nur seine Leistungen und Fähigkeiten trotz der bestandenen Prüfungen den zu stellenden Anforderungen in der Praxis nicht genügten.

2. Bisher gab es unter den Beamten, die ohne förmliches Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entfernt werden konnten, neben den Beamten auf Widerruf noch die Beamten auf Kündigung und auf Probe. Diese gibt es jetzt nicht mehr. Sie fallen ebenso wie die Beamten im Vorbereitungsdienst unter den Begriff der Beamten auf Widerruf. Eine besonders bedeutungsvolle Rolle spielten bisher **die Kündigungsbeamten**. Diese waren mit einer Kündigungsfrist, die sich meist auf 3 Monate belief, angestellt; jedoch konnten sie vielfach nur nach längeren Kündigungsfristen oder aus wichtigem Grunde entlassen werden. Allmählich traten aber auch oft diese Kündigungsbeamten nach Ablauf gewisser Bewährungszeiten und Erreichung eines bestimmten Lebensalters in das lebenslängliche Beamtenverhältnis ein. Es war anerkanntes Rechtens, daß Beamte, die ursprünglich auf Kündigung angestellt waren, allmählich in die Rechtsstellung eines lebenslänglichen Beamten übertreten konnten; vgl. Brand, *Beamtenrecht* 3. Aufl. S. 38 ff. Denn der Anstellung auf Kündigung lag, ebensowenig wie jetzt der Anstellung auf Widerruf, die Absicht zugrunde, für die Staats- usw. Kasse Ersparnisse zu erzielen; sondern es sollte auf diese Weise der Behörde die Befugnis vorbehalten bleiben, diejenigen, die sich als untüchtig oder als sonst für die Beamtenstellung als ungeeignet erwiesen hatten, ohne weiteres entlassen zu können. Von diesem den Staatsinteressen entsprechenden Grundsatz ging man im liberalistischen Zeitalter, das eine möglichste Sicherung der Beamtenstellung, wenn auch zum Schaden der Allgemeinheit, erstrebte, mehr und mehr ab; man verringerte die Zahl der Kündigungsbeamten und suchte den Beamten möglichst bald und in möglichst großem Umfang die Sicherheit der lebenslänglichen Anstellung zu verschaffen. Der heutige Staat stellt wieder die Interessen des gesamten Volkes in den Vordergrund, wenn dadurch auch der einzelne Beamte zunächst an der Sicherheit seiner Stellung Einbuße leidet. Man ging aber auch einen Schritt weiter und beseitigte auch die Gruppe der Kündigungsbeamten gänzlich. Denn bei diesen hatten sich insofern nicht selten erhebliche Schwierigkeiten ergeben, als es oft wegen der mehr oder weniger langen Kündigungsfristen nicht möglich war, einen untüchtigen, unfleißigen oder in seiner Führung tadelnswerten Beamten sofort aus seinem Amt zu entfernen. Zudem paßte das System der Kündigung, das dem bürgerlichen Recht entlehnt war, überhaupt wenig in das öffentliche Beamtenrecht. Man hat sich nunmehr in dem Typ des Widerrufsbeamten die Möglichkeit geschaffen, durch den an keine Frist gebundenen Widerruf ungeeignete Beamte im Interesse der Allgemeinheit schnell und sicher aus ihrem Amte zu entfernen.

Der Beamte auf Kündigung ist jetzt Beamter auf Widerruf geworden.

Dies bestimmt § 178 Abs. 3 Halbs. 2. Darin liegt allerdings für die Kündigungsbeamten, namentlich für solche, denen nur aus wichtigem Grunde oder unter Einhaltung längerer Kündigungsfristen gekündigt werden konnte, eine große Härte. Dieser Härte begegnet Durchf. Nr. 1 Abs. 2 zu § 178 dadurch, daß hiernach Vorschriften, die den Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, für die Ende Juni 1937 vorhandenen Be-

amten dieser Art in Geltung bleiben und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; dasselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtshilfe, die für diese Beamten bestanden. DurchfV. Nr. 1 Abs. 2 zu § 178. Konnte ihnen also nur aus wichtigen Grunde oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, so gelten diese Bestimmungen weiter; wegen der Rechtsbehelfe s. unten Anm. 7 zu § 61. Wegen der Kommunalbeamten s. auch Anm. 7 zu § 61 a. E. und Daniels, D.GemVztg. 37 380 und Daniels 173; er meint, daß auch solche Kündigungsschutzzusagen aufrecht erhalten werden müßten, die sich nicht auf besondere Vorschriften, sondern auf Einzelzusicherungen gründen. Ob diese Kündigungsbeamten aus Anlaß der Kündigung Übergangsbezüge oder Verforgung erhalten, bestimmt sich nach den früheren Vorschriften. RadlWittlR. 1626. Im übrigen haben für die Übergangszeit die Kündigungsbeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des DVG. bereits einen Ruhegehaltsanspruch hatten, diesen behalten. § 179 Abs. 5 Satz 1. Die in den Gemeinden und Gemeindeverbänden angestellt gewesenen Dauerangestellten (ständig Angestellten) sind, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es zuließen, in das planmäßige Beamtenverhältnis überführt worden. RuPrWdZ. 21. 2. 38 (MBl. 307). Dabei sind gleichzeitig überalterte Zivilanwärter der Gemeinden und Gemeindeverbände angestellt worden; s. auch WdZ. 21. 2. 39 (MBl. 543); Andreas NSBZ. (Gemeinbez.) 38 170 ff.; Dennewitz RWVBl. 59 958 ff.

3. Der Beamte auf Widerruf kann zur **Probe**, im **Vorbereitungsdienst** oder zur Befriedigung eines vorübergehenden oder dauernden Bedürfnisses in einer **außerplanmäßigen** oder **nichtplanmäßigen** Stelle oder in einer **Planstelle** angenommen sein. Es ist durchaus möglich und häufig, daß Beamte, obwohl sie auf Widerruf angestellt sind, bereits in eine planmäßige Stelle berufen werden, so daß sie eine solche auch schon vor Vollendung des 27. Lebensjahrs bekleiden können.

Zu den Beamten auf Widerruf gehören auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind, und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist. DurchfV. Nr. 1 zu § 178. Vgl. über die Rechtsverhältnisse der nichtplanmäßigen Beamten in der Reichsjustizverwaltung W. d. RM. v. 7. 7. 37 (DZ. 1055) u. 14. 12. 40 DZ. 1421 ff. Die auftragsweise oder vertretungsweise in planmäßigen Schulstellen und die einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) sind Beamte auf Widerruf. RMWGB. 1. 10. 37 (DWiss. 37 453). Allen diesen Fällen ist aber gemeinsam, daß der Angenommene **jederzeit** auch ohne Einhaltung irgend einer Frist aus dem Dienst entlassen werden kann. § 61 DVG. Natürlich werden — namentlich bei älteren und längere Zeit tätigen Beamten und früheren Kündigungsbeamten mit längeren Kündigungsfristen oder mit eingeschränkter Kündigungsmöglichkeit — fristlose Entlassungen nur in besonders schwerwiegenden Fällen erfolgen; wegen der Übergangs-

zeit s. Anm. 2 Abs. 2. Im übrigen wird den Widerrufsb Beamten in der Regel durch Gewährung von Fristen die Möglichkeit gegeben werden müssen, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen und auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse vorzubereiten. Es bleibt der anstellenden Stelle überlassen, anzuordnen, daß bei Beamten bestimmter Gruppen der Widerruf erst nach Ablauf einer gewissen Frist wirksam wird, oder beim Widerruf selbst einen späteren Zeitpunkt für sein Wirksamwerden zu bestimmen. (§ 62 Abs. 1). Begr. Auf diese Weise wird sich die Rechtsstellung des Beamten auf Widerruf tatsächlich der eines — früheren — Kündigungsbeamten annähern. Wittland NSBZ. 37 105; s. auch Anm. 2 Abs. 2. In welcher Weise der Beamte auf Widerruf durch Gewährung eines Ruhegehalts, Übergangsgeldes oder Unterhaltsbeitrages wirtschaftlich geschützt werden kann, ergibt § 76 DVG.

Nach Erreichung der Altersgrenze, d. h. in der Regel nach Vollendung des 65. Lebensjahres, muß der Widerrufsb Beamte entlassen werden. § 61. Im Kriege gilt diese Vorschrift nicht; vielmehr können dann ebenso wie die lebenslänglich angestellten Beamten auch die Widerrufsb Beamten nach Erreichung der Altersgrenze im Dienste belassen werden.

Der Widerrufsb Beamte muß ferner auch dann entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 57—59 und 63 vorliegen; in den Fällen der §§ 51—53 scheidet er ohne weiteres aus.

Die jederzeitige Entlassung oder die Entlassung nach Vollendung der Altersgrenze kommt nicht in Frage, wenn der Beamte auf Widerruf nach § 76 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt werden muß oder nach § 76 Abs. 2 DVG. in den Ruhestand versetzt werden kann.

Für die Ostmark kommen künftig als Formen des Dienstverhältnisses zu Gemeinden usw. grundsätzlich nur das Beamtenverhältnis oder das privatrechtliche Dienstverhältnis in Frage. Alle sonstigen dort bisher vorhandenen Zwischenformen sind zu vermeiden. RldZ. 1. 10. 38 (MBl. 1690) zu § 30.

4. Ehe der Widerruf ausgesprochen wird, werden die **Umstände**, die zu dieser einschneidenden Maßnahme führen sollen, **eingehend zu klären sein**. Auch wird es sich empfehlen, stets **vorher den Beamten zu hören**. In milderen Fällen, insbes. bei nicht befriedigenden Leistungen werden regelmäßig Warnungen vorhergehen, ehe die schwere Maßnahme des Widerrufs verhängt wird.

5. Der Widerruf ist von **der zuständigen Behörde auszusprechen**. Es wird dies in der Regel die Anstellungsbehörde sein. Soll aber der Beamte gemäß § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden oder soll ihm an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 bewilligt werden, so muß diese Bewilligung von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) mit Zustimmung des RFinM. getroffen werden; wegen der Delegationsbefugnis f. § 76 Abs. 4 Satz 2.

6. Der Widerruf ist eine **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung**. Er wird erst wirksam, wenn er dem Beamten mitgeteilt ist, jedoch kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden. § 62 Abs. 1. Da er eine Entscheidung im Sinne des § 163 BGB. darstellt, die dem Beamten bekannt zu geben ist, und außerdem regelmäßig Vermögensrechte, insbes. Gehaltsansprüche des Beamten durch den Widerruf berührt werden, so muß die **Zustellung** der Widerrufserklärung nach § 19 RDStD. erfolgen. Der Widerruf muß also regelmäßig **schriftlich** erfolgen. Jedoch kann nach § 163 Satz 3 BGB. die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß die Widerrufserklärung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dann dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. Ist der Beamte nicht voll geschäftsfähig, so wird die Zustellung des Widerrufs an den Pfleger oder Vormund erfolgen müssen. Die Zustellung an einen geschäftsunfähigen Beamten ist wirkungslos. RG. 11. 2. 38 JW. 1528, 1530.

7. Der Widerruf kann **zurückgenommen** werden. Es wird dies z. B. dann geschehen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die den Widerruf nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Doch wird es sich hierbei um Ausnahmen handeln. Pflicht der Behörde ist es, den zum Widerruf führenden Sachverhalt vor dem Ausspruch des Widerrufs so gründlich aufzuklären, daß neue Gesichtspunkte später nur ganz ausnahmsweise auftauchen können.

8. Die **Gründe zum Widerruf** können sehr verschieden sein. Sie werden in der Regel in der Person des Beamten liegen, z. B. Unfleiß, mangelnde Begabung, Mängel des Charakters, Dienstunfähigkeit u. dgl. Handelt es sich um Verfehlungen des Beamten, so kann statt der Verhängung einer Dienststrafe der Widerruf ausgesprochen werden. Auch bei schwereren Verfehlungen kann nicht etwa statt des Widerrufs die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens erfolgen. Es kann aber in solchen Fällen vor Ausspruch des Widerrufs, um das Sachverhältnis durch eidliche Zeugenaussagen usw. in einem mit besonderen Garantien für eine richtige Entscheidung umkleideten Verfahren klären zu lassen, von der Behörde, die nach § 29 RDStD. zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständig wäre, ein Beamter mit der Untersuchung beauftragt werden. § 107 RDStD. Es kann aber auch der Widerruf ausgesprochen werden, wenn der Beamte keine Veranlassung dazu gegeben hat, der Widerruf vielmehr aus dienstlichen Gründen nötig wird, z. B. wegen Wegfalls des Bedürfnisses, zum Zwecke des Personalabbaus wegen anderweiter Einrichtung und Gliederung der Behörden oder ihres Dienstes; vgl. RG. 81 106; 117 13. Auch sind Massenwiderrufe, d. h. die einer größeren Zahl von Beamten aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses gleichzeitig ausgesprochene Widerrufserklärungen, zulässig. RG. 117 153.

Die Ausübung des Widerrufsrechtes ist hiernach vollkommen dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde überlassen. RG. 3 93; 72 75; 117 153.

Ein willkürlicher Widerruf würde gegen die Fürsorgepflicht der Behörde verstoßen. Fischbach 728.

Die Entlassung eines Anwärters ist durch die einberufende Stelle für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15. auszusprechen. Anwärter, die sich Verfehlungen inner- oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen lassen, können fristlos entlassen werden. § 10 B. 28. 2. 39 (RWB. I 372).

9. Der Widerruf muß **bestimmt, klar und unzweideutig** sein, weil nur dann der Beamte sich anderweit binden kann. Dies erfordert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Für Widerrufserklärungen durch schlüssige (konkludente) Handlungen ist kein Raum. RG. „Recht“ 25 260 Nr. 691; 26 481 = Jur. Rundsch. Rspr. 26 Nr. 1744 = LZ. 27 538; RG. 23. 12. 30 HR. 31 858; 11. 2. 38 JW. 1528, 1530.

10. Durch den Widerruf gehen **alle Ansprüche des Beamten auf Gehalt** sowie das Recht auf Führung der Amtsbezeichnung (§ 37 Abs. 2 Satz 7) verloren, wenn nicht die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen, ausnahmsweise verliehen hat, oder wenn nicht der Beamte nach § 76 Abs. 1 und 2 in den Ruhestand versetzt worden ist.

11. Ein **Rechtsmittel** im engeren Sinne gibt es gegen den Widerruf nicht. Nur im Dienstaufsichtswege kann bis zur obersten Instanz Beschwerde eingelegt werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung und berechtigt den beschwerdeführenden Beamten nicht, etwa bis zum Austrag der Beschwerde im Amt und im Genuße seiner Bezüge zu bleiben. Der **Rechtsweg ist nicht zugelassen**, da die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amt zu entfernen ist, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche, bindend ist. § 146 DVG. Der Beamte kann also nicht etwa im Rechtswege geltend machen, daß ein ausreichender Widerrufsgrund nicht vorgelegen habe. Der Beamte kann aber im Rechtswege behaupten, daß er lebenslänglich und nicht auf Widerruf angestellt sei. RG. 5. 11. 37 JW. 38 599. Er kann auch vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis geltend machen, z. B. das ihm etwa vorenthaltene Gehalt bis zur Zustellung der Widerrufserklärung verlangen; s. im übrigen unter Anm. 7 zu § 61.

12. In dem vorgeschilderten Rechtszustande liegt eine **gewisse Härte**, da den Widerrufsbeamten durch den einfachen Ausspruch des Widerrufs alle Ansprüche genommen werden können, ohne daß in der Regel eine genügende Gewähr dafür besteht, daß in einem die Rechte des Beamten wahren, dem förmlichen Dienststrafverfahren entsprechenden Verfahren die Verfehlungen oder die sonstigen Gründe der Kündigung sorgfältig erörtert und geprüft werden. Diese ungünstige Rechtslage entspringt aber der Unsicherheit der Stellung der Widerrufsbeamten, die ihnen schon bei ihrer

Anstellung bekannt war und deshalb von ihnen in Kauf genommen werden muß. RG. 81 107.

13. Der Beamte auf Widerruf, der **Daueraufgaben** wahrzunehmen, das 27. (bei weiblichen Beamten 35.) Lebensjahr vollendet hat und sich in einer **Planstelle** befindet, kann, falls es nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, damit rechnen, daß er nach **Ablauf einer Bewährungsfrist** in ein Beamtenverhältnis **auf Lebenszeit** überführt wird. Dadurch ist der Bestand des Berufsbeamtentums gesichert. Der Staat will auf diese Weise die Beamten dauernd an sich fesseln und sich einen treuen und zuverlässigen Beamtenstand sichern. Denn er bedarf, wie der Führer bald nach der Machtergreifung zum Ausdruck gebracht hat, der „hingebenden Treue des Berufsbeamtentums“.

Die Behörde, insbes. auch die Gemeinde, ist **verpflichtet**, bei solcher Sachlage die zunächst auf Widerruf abgestellte Beamtenstellung durch einen besonderen Staatshoheitsakt in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln. Dabei müssen freilich auch die im § 28 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Automatisch tritt also nicht etwa die Lebenslänglichkeit der Anstellung ein, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; vielmehr bedarf es stets eines besonderen Staatsaktes; s. unten Anm. 13 Abs. 7. Einen im Rechtsweg verfolgbaren Rechtsanspruch auf Überführung in das lebenslängliche Anstellungsverhältnis hat aber der Beamte auf Widerruf nicht. Daniels 112; Heyland 92.

Die Bewährungsfrist darf nach Vollendung des 27. Lebensjahres 6 Jahre nicht übersteigen, so daß der Beamte, der vor oder bei Vollendung des 27. Lebensjahrs sich in einer Planstelle befindet, spätestens mit Vollendung des 33. Lebensjahrs mit lebenslänglicher Anstellung rechnen kann, wenn er sich bewährt hat. Natürlich kann er bei Bewährung auch schon früher, u. U. als bald nach Vollendung des 27. Lebensjahrs, lebenslänglich angestellter Beamter werden. DurchfV. Nr. 1 zu § 30. Nur weibliche Beamte können vor Vollendung des 35. Lebensjahres lebenslänglich nicht angestellt werden; s. Anm. 2 a zu § 28; die sechsjährige Höchstbewährungsfrist rechnet bei ihnen erst von Vollendung des 35. Lebensjahrs ab. RadlWittl R. 642. Wegen der Kommunalbeamten s. AusfAnw. d. RuPrMdz. v. 1. 7. 37 (MBl. 1051) zu § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2; Daniels D. GemBztg. 37 380 zu D. und R. 37 444. Ist der Beamte erst nach Vollendung des 27. Lebensjahrs in eine Planstelle eingewiesen, so kann er erst entsprechend später als mit Vollendung des 27. Lebensjahrs mit lebenslänglicher Anstellung rechnen.

Über das Verhältnis der 6jähr. Frist des § 30 Abs. 2 zu der — selten in Frage kommenden — Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 s. RadlWittl R. 639 und oben Anm. 2 b zu § 28.

Die Frist von 6 Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. 7. 37 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

Bei Beamten auf Widerruf des einfachen Dienstes, die ohne Vorbereitungsdiensft und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 Anstellungsgrundf.), ist die Bewährungsfrist abgekürzt; f. näheres DurchfW. Nr. 3 zu § 30 (im Anhang des Buches abgedruckt). Planbeamte des einfachen und mittleren Dienstes mit nachgewiesenen besonderen Verdiensten um die Bewegung werden, soweit sie bis zum 14. 9. 30 der NSDAP. oder der HZ., der H oder der SA. beigetreten sind, bei Erfüllung der im § 28 Abs. 2 gestellten Bedingungen auf Lebenszeit angestellt, auch wenn sie die üblichen Bewährungszeiten noch nicht zurückgelegt haben. Erl. des RM. und RMdZ. 7. 7. 37. Rhauhsh.u.BefBl. 37 251.

Im Rahmen der Höchstbewährungsfrist hat die Behörde nach freiem pflichtmäßigen Ermessen darüber zu befinden, ob und wann sie den Beamten in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis überführen will. Dabei soll nicht kleinlich verfahren werden; bei zufriedenstellenden Leistungen kann die Anstellung auf Lebenszeit auch dann erfolgen, wenn geringere Beansfordungen der Führung oder leichtere, die körperliche Brauchbarkeit des Beamten nicht wesentlich beeinträchtigende Krankheiten des Beamten vorgekommen sind. Fischbach 514; Heyland 92. Ist der Beamte bereits die Höchstbewährungsfrist im Dienst und kann die Behörde sich nicht entschließen, den Beamten lebenslänglich anzustellen, weil seine Bewährung nicht genügend gesichert erscheint, so wird sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen müssen. Denn es dürfte nicht zulässig sein, einen Beamten, für den die Höchstbewährungsfrist abgelaufen ist und der sich in einer Planstelle befindet, noch weiter, vielleicht dauernd in dem Widerrufsverhältnis zu belassen. So auch Heyland 92 und Fischbach 513; RadlWittl R. 638 und 640; a. M. Daniels 112.

Die zuständige Behörde hat in einer besonderen, dem Beamten zuzustellenden Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind, ihm zu eröffnen, daß er nunmehr auf Lebenszeit ernannt sei. § 28 Abs. 1. Die Urkunde begründet aber kein neues Beamtenverhältnis. Es bedarf deshalb keiner besonderen Ernennung, sondern nur der Bescheinigung, daß der Beamte, bei dem die 3 Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 vorliegen, nunmehr Beamter auf „Lebenszeit“ sei. Begr. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Reichsminister, in Preußen den Ministerpräsidenten, soweit nicht andere Stellen dazu ermächtigt sind. Soll ein nichtplanmäßiger Beamter, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden ist, zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, so bedarf es in jedem Falle einer Ernennung. DurchfW. 12. 7. 37 a. a. O. Nr. 4 letzter Satz.

14. Die Militärantwörter (f. oben S. 69) werden regelmäßig bis zur Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle als Beamte auf Widerruf beschäftigt; sie unterliegen dann den für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften des DW. Entläßt die Beschäftigungsbehörde den Militärantwörter wegen eines Dienstvergehens, so hat sie dem Oberkommando der

Wehrmacht die Gründe des Widerrufs mitzuteilen. Dieses entscheidet, ob weiteres, evtl. Einleitung des förmli. Dienststrafverfahrens zwecks Entfernung aus dem Militärantwörterverhältnis, angezeigt ist. § 41 Abs. 2 WZVG.

15. Die **Polizeivollzugsbeamten** auf Widerruf nehmen gegenüber anderen Beamten auf Widerruf eine günstigere Stellung ein. Bei ihnen darf nämlich nach § 8 PZVG. von dem Recht des Widerrufs nur aus gesetzlich genau bezeichneten Gründen Gebrauch gemacht werden. Diese Gründe sind: politische Unzuverlässigkeit, gröbliche oder wiederholte Verletzung der Amtspflichten, Dienstunfähigkeit und mangelnde Eignung. Der Widerruf wird nur in den beiden erstgedachten Fällen mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, in den übrigen Fällen aber erst nach Ablauf von drei Monaten wirksam. Gegen den Bescheid ist Beschwerde innerhalb zweier Wochen zulässig. Der Polizeivollzugsbeamte kann aber schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses sofort seines Dienstes enthoben werden. Näheres über den Widerruf s. §§ 8—12 PZVG. u. Vorl. DurchfB. v. 26. 7. 37 (RWB. I 858) zu den §§ 8—12 PZVG. und Erl. RZ 44 uChdD. P. 26. 1. 39 (WB. 195) und B. 15. 4. 39 (RWB. I 806).

16. Besonders gilt für einen Beamten, der bisher bei einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt war und nunmehr in einem Amt, für das er nicht den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst ableistet oder nicht die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatte, auf Widerruf ernannt war und nunmehr innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 durch Widerruf entlassen ist. Es wird ihm dann durch Wiederübernahme in ein gleichwertiges und gleichbesoldetes Amt unter Neuernennung in seinem früheren Dienstbereich bzw. bis zu einer solchen durch Gewährung der Stellung eines Wartestandsbeamten (s. die ähnliche Regelung oben Anm. 5 zu § 29, bei den innerhalb des ersten Amtsjahrs aus dem Amt abberufenen Bürgermeistern pp.) geholfen. DurchfB. Nr. 1 zu § 30 in der Fassung v. 13. 10. 38 (RWB. I 1422); s. auch unten Anm. 1 zu § 35.

17. Besonders gilt für die **Gerichtsassessoren**. Sie sind außerplanmäßige unmittelbare Reichsbeamte auf Widerruf. Der Widerruf darf aber — im Interesse der Sicherheit ihrer richterlichen Stellung — nur unter bestimmten Voraussetzungen und u. U. erst auf Grund eines Untersuchungsverfahrens ausgesprochen werden. §§ 3, 4 B. 16. 5. 39 (RWB. I 917).

18. Vgl. im übrigen wegen des Widerrufs auch unten § 61 Anm. 1—8.

§ 31.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt durch Erlass, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Leiter der Partei-Kanzlei oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist.

In welchen Fällen der Leiter der Partei-Kanzlei bei der Ernennung von Beamten zu hören ist, ist oben Anm. 7 zu § 24 mitgeteilt.

2. Nichtigkeit der Ernennung.

§ 32.

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannete zur Zeit seiner Ernennung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Ernannete ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannete zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen war.

(3) Die Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannete auf Grund der §§ 2, 2 a 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

§ 33.

(1) Im Fall des § 32 Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernanneten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von dem für den Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 34.

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (§ 33 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernanneten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

1. Die §§ 32—34 regeln zum ersten Male durch Gesetz eine wichtige Materie des Beamtenrechts, die bisher sowohl in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, wie auch im Schrifttum sehr bestritten war.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß diesem Meinungsstreit durch klare gesetzliche Vorschriften ein Ende gemacht ist. Die §§ 32—34 werden zweckmäßig zusammen erläutert, da sie ein in sich geschlossenes und nur in seiner Gesamtheit verständliches Rechtsgebiet betreffen.

Die Vorschriften gelten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preuß. Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2). Der Notar ist seines Amtes zu entheben, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Beamten nach § 32 DVG. nichtig ist oder für nichtig erklärt werden muß oder kann. § 38 Abs. 1 Nr. 2 RNNotD.

2. Die §§ 32—34 befassen sich nicht mit allen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vorkommenden Staatsakten, sondern nur mit dem wichtigsten Staatsakt, der **Ernennung** eines Beamten, und bestimmen, in welchen Fällen dieser Staatsakt wegen Fehlerhaftigkeit nichtig ist oder für nichtig zu erklären ist. Geregelt sind nur solche Fälle, in denen der Dienstherr, nicht aber der Beamte die Fehlerhaftigkeit des Ernennungsaktes geltend macht; über die sonstigen Fälle s. unten Anm. 11 und 12. Zu den Ernennungen im Sinne der §§ 32 ff. gehört aber nicht die Übertragung eines neuen Amtes während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, z. B. eine Veretzung oder Beförderung. *NadlWittlR.* 647, die mit Recht in solchen Fällen nicht die §§ 32 ff., sondern die sonstigen Vorschriften des DVG., z. B. die §§ 51 und 53 anwenden wollen; *a. M.* Heyland 101. Die §§ 32 ff. erörtern ferner, in welcher Weise die Nichtigkeit dem Ernannnten bekannt zu geben ist und endlich, welche Rechtsfolgen solche nichtigen oder für nichtig erklärten Ernennungen nach außen und im Innenverhältnis zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn nach sich ziehen.

Die §§ 32 ff. finden auch dann Anwendung, wenn das Beamtenverhältnis inzwischen aus anderen Gründen beendet worden ist. *NadlWittlR.* 649.

3. Die §§ 32—34 wollen die behandelte Materie, d. h. die fehlerhaften Ernennungsakte, **abschließend** regeln. Es ist also nicht angängig, diese Akte etwa unter anderen Voraussetzungen für nichtig oder etwa für anfechtbar zu erklären. Ähnlich Behnke *BeamtJahrb.* 37 123; Fischbach *BeamtJahrb.* 37 49; Daniels 114; *NadlWittlR.* 600 und 644. Ebenjowenig ist es zulässig, die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Folgen solcher fehlerhaften Akte etwa anderweit anzuwenden. Der Gesetzgeber hielt dies nicht für geboten, da Fälle dieser Art, z. B. Beanstandung fehlerhafter Zurruhesetzungen von Beamten, wohl nur selten vorkommen werden und es deshalb der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen bleiben könnte, solche

Fälle rechtlich zu würdigen; s. näheres Anm. 11. Dagegen will Heyland 101 ff. auch sonstige fehlerhafte beamtenrechtliche Verwaltungsakte nicht nach den in den §§ 119 ff. BGB. enthaltenen Grundgedanken, sondern nach den aus den §§ 32—34 zu entnehmenden Richtlinien beurteilen; ebenso Reuß JW. 38 3099 u. RG. 28. 2. 41 DR. 1670 = RG. 166 353 = JBR 11 46, das die §§ 32 ff. insbes. auch auf fehlerhafte Zurrufesetzungen entsprechend anwenden will; dagegen habe ich mich in der Anm. zu dieser Entsch. RG 166 353 = JBR. 11 46 DR. 41 1671 ff eingehend gewendet. Die §§ 32—34 regeln nur die fehlerhaften Ernennungsakte und dürfen nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Es ist Sache der ernennenden Stelle, sich vor der Ernennung durch sorgfältige Prüfung davor zu schützen, daß jemand zum Beamten ernannt wird, der nicht allen an einen Beamten zu stellenden Anforderungen entspricht. Fischbach BeamtJahrb. 37 49.

4. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Richtigkeiten der Ernennung.

A. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, die ohne weiteres die Richtigkeit herbeiführen, auch ohne daß es einer besonderen Erklärung der Richtigkeit bedarf. Es sind dies 3 Fälle, denen gemeinsam ist, daß die ihnen zugrunde liegenden Vorgänge ohne weiteres erkennbar sind, also keiner weiteren Feststellung bedürfen. Hier kommen in Betracht:

a) Das Fehlen der Reichsbürgerschaft. Wer nicht Reichsbürger ist, kann nicht Beamter sein; s. näheres Anm. 2 a zu § 26, wo auch die Ausnahmen (jugendliches Alter) angegeben sind; s. oben Anm. zu § 25. Dagegen zieht das Fehlen der sonstigen im § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Anstellungsvoraussetzungen die Richtigkeit der Ernennung nicht nach sich. Nach § 59 ist der Beamte zu entlassen, wenn er nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dieser Fall fällt also nicht unter § 32 Abs. 1. Der erst nach der Begründung des Beamtenverhältnisses eintretende Verlust des Reichsbürgerrechts hat nach § 51 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes zur Folge.

b) Die Entmündigung des Ernannten zur Zeit der Ernennung. Wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, ist nach §§ 6, 104 Ziff. 3 und 114 BGB. entweder geschäftsunfähig (bei Geisteskrankheit) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (in den übrigen Fällen) und kann deshalb auch eine Beamtenstellung nicht bekleiden. Ist er trotz dieser schweren Mängel in seiner Geschäftsfähigkeit zum Beamten ernannt worden, da der anstellenden Behörde die Mängel nicht bekannt waren, so ist der Anstellungsakt unheilbar nichtig. Die Richtigkeit gründet sich ohne weiteres auf den Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts und dessen Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bzw. an den Entmündigten oder mit Bestellung des Vormundes. § 661 und § 683 Abs. 2 ZPO. Erfolgt die Entmündigung erst nach der Ernennung, so kann

nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 die Ernennung für nichtig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

In der Ostmark gilt als entmündigt auch, wer nach österr. Recht beschränkt entmündigt ist. Art. II § 1 Nr. 10 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Dasselbe gilt für den, der nach dem bisher im Sudetengau geltenden Recht beschränkt entmündigt ist. I 3 Durchbest. 30. 3. 39 (RGBl. I 683); ebenso für den, der nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen in Böhmen und Mähren geltenden Recht beschränkt entmündigt ist. § 3 I 3 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378); entsprechendes gilt für die eingegliederten Ostgebiete. I § 2 Nr. 3 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

c) Eine rechtskräftige **strafgerichtliche Beurteilung**, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter herbeiführt. Solche tritt ein bei der Verurteilung zur Zuchthausstrafe (§ 31 StGB.), der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34 Nr. 3 StGB.) und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 Abs. 2 StGB.). Wann auf die Aberkennung dieser Fähigkeit erkannt werden kann, ergeben die §§ 86 Abs. 3 und 93 Abs. 3 StGB. in der Fassung des Gesetzes v. 24. 4. 34 (RGBl. I 341), also bei Hochverrat und Landesverrat, ferner nach §§ 128, 129, 140, 142, 143, eingefügt durch G. 28. 6. 35 (RGBl. I 839), endlich nach § 358 StGB. in den Fällen der §§ 331, 339—341, 352—355 und 357 StGB., also in Fällen verschiedener Amtsvergehen. Hier wird die Nichtigkeit des Anstellungsaktes ohne weiteres durch das rechtskräftige Strafurteil, das z. Bt. der Anstellung bereits ergangen war, festgestellt und einer besonderen Nichtigkeitsklärung bedarf es nicht. Beruht die Amtsunfähigkeit auf Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, so kann der Verurteilte nach Ablauf der im Strafurteil bezeichneten Dauer zum Beamten ernannt oder wiederernannt werden, ohne daß die Ernennung nach § 32 Abs. 1 nichtig sein würde. NAdlWittlR. 652. Jedoch werden solche Fälle wohl kaum vorkommen, da so schwer bestrafte Personen wohl kaum je für die Ehrenstellung eines Beamten in Betracht kommen werden.

B. Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle, in denen die Ernennung nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen ist, sondern erst noch einer **Erklärung** bedarf, um als nichtig zu gelten. Die Ernennung in diesen Fällen nur zurückzunehmen, wäre nicht zweckmäßig. Denn dann wäre die Ernennung bis zur Rücknahme gültig und es müßte dem Ernannten bis zur Rücknahme auch das bereits gezahlte Gehalt belassen werden. Es ist deshalb die Form der Nichtigkeitsklärung gewählt worden. Begr. In solchen Fällen kann dem Ernannten vor der Nichtigkeitsklärung die Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 6 DVG. untersagt werden; das gilt auch gegenüber richterl. Beamten. § 6 Abs. 2 a. a. D.

Hier sind **2 Untergruppen** zu unterscheiden, nämlich einmal die, bei denen die Fehler so schwer sind, daß die Nichtigkeit ausgesprochen werden **muß** und

zum anderen die, bei denen die Richtigkeit ausgesprochen werden kann, es also im Ermessen der Verwaltung liegt, ob sie den Anstellungsakt zu Falle bringen will.

a) Die erste Untergruppe, die zur Richtigkeitsklärung führen muß, umfaßt folgende 3 Fälle:

aa) Die Ernennung ist durch **Zwang, arglistige Täuschung** oder **Bestechung** herbeigeführt worden.

Ein **Zwang** liegt vor, wenn die freie Willensbestimmung durch Drohung mit Nachteilen aller Art oder durch Anwendung von Gewalt ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird.

Die Fälle, in denen es sich um **arglistige Täuschung** handelt, sind die praktisch wichtigsten.

Auch die Gerichte hatten schon bisher die Möglichkeit des Widerrufs der Anstellung unter Berufung auf den in § 123 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken bejaht. Das RG. sprach in diesen Fällen von Anfechtung. War der Verwaltungsakt der Anstellung durch unlautere Mittel, insbes. arglistige Täuschung veranlaßt, so konnte er schon nach früherer Ansicht zweifellos widerrufen und für nichtig erklärt werden. RG. 83 429 ff.; 160 326; f. auch PrOVBG. 92 240; SächsOVBG. 12. 2. 37 RVerwBl. 59 550.

Ob die Täuschung usw. gerade gegenüber der bei der Ernennung beteiligten Behörde oder einer die Ernennung nur vorbereitenden Stelle bewirkt worden ist, ist unerheblich. RadlWittlR. 648 und 654. Es muß aber zwischen der Täuschung und der Ernennung ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Die Täuschung kann erfolgen durch Vorpiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die für die Entschliebung der Behörde wesentlich sind. Fraglich ist, ob der Anzustellende bzw. der Beamte durch bloßes Verschweigen den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt. Dies ist dann zu bejahen, wenn eine Offenbarungspflicht besteht; vgl. Schack, BeamtsJahrb. 33 129; Rörting ZBR. 6 165; Mumm BeamtsJahrb. 37 208; Gehland 95; Fischbach 519; RadlWittlR. 654; OVG. Raumburg 1. 7. 35 DGemeindeBztg. 36 404; SächsOVBG. 12. 2. 37 RVerwBl. 59 550. Eine arglistige Täuschung liegt dann nicht vor, wenn ein Beamter seine Gesundheitsgefährdung z. B. durch erbliche Belastung, frühere Ansteckung usw. der Anstellungsbehörde gegenüber verschwiegen hat. Sächs. OVBG. 8. 7. 22, RundschfKomB. 27 645 und RG. 20. 5. 30 ZBR. 3 220 = HRK. 30 Nr. 2014 lassen den Widerruf (Anfechtung) zu, wenn der Beamte bei seiner Anstellung eine wesentliche Krankheit (Lues) verschwiegen hat. RG. 29. 9. 32; ZBR. 5 127 = RBZ. 5 180 hat arglistige Täuschung verneint in einem Falle, in dem der Anzustellende verschwiegen hatte, daß er bereits früher wegen Brotmarkenentwendung von einer anderen Behörde entlassen worden war. Treu und Glauben sollen nach RG. eine solche Mitteilungspflicht nicht fordern, zumal es der Anstellungsbehörde unbenommen gewesen sei, sich bei dem früheren Dienstgeber des Beamten

nach seinem Verhalten, insbesondere nach dem Grunde seiner Entlassung zu erkundigen. Diese Entscheidung des RGS. kann nicht gebilligt werden. Denn schon das bloße Verschweigen einer wichtigen Tatsache erfüllt u. E. dann den Tatbestand der arglistigen Täuschung, wenn der Verschweigende eine Tatsache nicht mitteilt, von der er weiß oder wissen muß, daß sie für die Entschließung des Dienstherrn von entscheidender Bedeutung ist oder sein kann. Nach Treu und Glauben muß eine weitgehende Mitteilungspflicht bejaht werden. Denn bei dem Beamtenverhältnis handelt es sich um ein auf die Dauer eingegangenes Treueverhältnis. Für die Eingehung eines so gestalteten Verhältnisses ist aber unerläßliche Voraussetzung, daß der anzustellende Beamte nicht nur hinsichtlich seiner Vorbildung und Leistungen für das jeweils zu bekleidende Amt den an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, sondern daß er vor allen Dingen seiner ganzen Persönlichkeit nach insbesondere auch bezüglich seiner Zuverlässigkeit und sittlichen Führung, untadlig dasteht. Eine mit einem sittlichen Makel behaftete oder eine wegen gröblicher Dienstplichtverletzung aus einer früheren Amtsstelle entlassene Persönlichkeit kann der Dienstherr als öffentlichen Beamten nicht gebrauchen; er ist für ihn als Beamter völlig untauglich und wertlos, mögen seine Leistungen auch sonst völlig befriedigen. Der Fall des § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird in solchen Fällen oft nicht Platz greifen können, weil die dort vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen mitunter nicht zur Bestrafung geführt haben und auch künftig nicht führen können, etwa weil Verjährung eingetreten oder keine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet war. Auch § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird oft nicht zur Anwendung kommen, wenn der Beamte wegen schwerer dienstlicher Verfehlungen aus irgend welchen Gründen ohne Dienststrafverfahren aus dem Amt entfernt worden ist. Es würde dann, wenn man den Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung nicht zulassen wollte, keine Möglichkeit bestehen, sich solcher Persönlichkeiten zu entledigen. Eine weitgehende Mitteilungspflicht ist daher von jedem Beamten mit Rücksicht auf das bestehende Treueverhältnis zu verlangen. Ähnlich Körting ZWR. 6 167; v. Wedelstädt S. 43 Anm. 5; Heyland 96; Daniels 116; dagegen nimmt Behnke Beamt-Jahrb. 37 124 an, daß eine arglistige Täuschung nicht vorliege und die Nichtigkeitserklärung nicht Platz greife, wenn der Beamte bei seiner Ernennung hohe Schulden oder einen unfittlichen oder anstößigen Lebenswandel verschwiegen habe.

Eine Mitteilungspflicht besteht aber nicht gegenüber einer solchen Strafe, die im Strafregister bereits gelöscht ist. DVG. Raumburg 1. 7. 35 D. Gemeinde-Beamtztg. 36 404.

Dagegen kann die Nichtigkeit des Anstellungsaktes dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Verwaltungsakt durch **fahrlässige** Irreführung der Behörde, sei es durch den Anzustellenden oder durch andere, veranlaßt ist. Denn das Gesetz fordert ausdrücklich **arglistige** Täuschung und schließt deshalb jede Möglichkeit der Beseitigung des Anstellungsaktes aus, wenn

bloße — wenn auch noch so grobe — Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Anfechtungsgründe des Zivilrechts sollen nicht noch daneben gelten. Begr. Es sollen eben nach dem Willen des Gesetzgebers Anstellungsakte tunlichst aufrecht erhalten werden und die Anstellungsbehörden nötigen, bei der Anstellung alle Umstände, die der Aufnahme des Betreffenden in das Beamtenverhältnis entgegenstehen, sorgfältig zu prüfen. Das muß durch Anweisungen der obersten Dienstbehörden an die nachgeordneten, mit der Ernennung von Beamten oder mit Vorschlägen für die Ernennung beauftragten Stellen zu erreichen sein. Begr. Bei nur objektiver Irreführung der Behörde kann daher der Verwaltungsakt nicht für nichtig erklärt werden. Überholt ist somit die gegenteilige Rechtsprechung des RGs. vgl. z. B. RG. 83 429; 124 192 u. 160 253. Es können die in § 119 BGB. enthaltenen Voraussetzungen jetzt nicht mehr auf das Beamtenverhältnis, soweit der Ernennungsakt in Frage steht, übernommen werden. So auch Heyland 98 u. RadlWittlR. 659.

Wenn also auch die Behörde über den Inhalt des Ernennungsaktes im **Irrtum** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und wenn sie auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles eine derartige Erklärung nicht abgegeben haben würde, so ist eine Nichtigkeitserklärung der Ernennung nicht zulässig, wenn nicht etwa der Irrtum durch arglistige Täuschung verursacht ist.

Fälle der aktiven und passiven Bestechung (§§ 331 ff. StGB.) geben ebenso wie der Zwang und die arglistige Täuschung Veranlassung, den Anstellungsakt für nichtig zu erklären.

bb) Der zweite Fall, der zur Nichtigkeitserklärung führen muß, liegt vor, wenn es der ernennenden Behörde oder der sonst bei der Ernennung durch Bestätigung, Zustimmung usw. maßgeblich beteiligten Behörde (s. RadlWittlR. 648) vor der Ernennung nicht bekannt war, daß der Ernannte ein **Verbrechen** oder ein solches **Vergehen** begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deshalb rechtskräftig zu einer Strafe (Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe) verurteilt war oder demnächst verurteilt wird. Die Bestrafung wegen eines Verbrechens führt stets zur Nichtigkeitserklärung; bei der Bestrafung wegen eines Vergehens muß geprüft werden, ob das Vergehen so schwer ist, daß der Bestrafte die Ehrenstellung eines Beamten nicht bekleiden kann. Dies wird bei bloß fahrlässigen Vergehens regelmäßig nicht der Fall sein. Ergeht solche Verurteilung aus irgend welchen Gründen, z. B. wegen eingetretener Verjährung, nicht, obwohl das Verbrechen oder Vergehen feststeht, so kann eine Nichtigkeitserklärung aus Abs. 2 Nr. 1 in Frage kommen. Denn wer ein so schweres Verbrechen oder Vergehen begangen hat und es vor seiner Ernennung der Behörde nicht mitgeteilt hat, hat seine Ernennung durch arglistige Täuschung (Verschweigung) erschlichen und muß schon um deswillen aus dem Beamtenstand ausgestoßen werden. Eine dienststrafrechtliche Verfolgung solcher schweren Verfehlungen ist nicht zulässig, da sie begangen

waren, ehe das Beamtenverhältnis begründet war; s. § 2 RStD. Die Aufhebung eines rechtskräftigen Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren nach Ausspruch der Nichtigkeit hebt die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung nicht ohne weiteres auf. Daniels 116.

cc) Der dritte Fall der Nichtigkeitsklärung liegt vor, wenn es der ernennenden oder sonst bei der Ernennung maßgeblich beteiligten Behörde (s. oben zu bb) nicht bekannt war, daß der Ernannte vor seiner Ernennung **aus der NSDAP. durch rechtskräftiges Urteil eines Parteigerichts ausgeschlossen oder ausgestoßen** war. Die Partei führt den Staat. Wer daher nicht für würdig erachtet worden ist, Parteimitglied zu bleiben, vielmehr aus der Partei in entehrender Weise ausgeschlossen oder ausgestoßen worden war, kann nicht die Stellung eines Beamten bekleiden. Denn er bietet dann in keiner Weise die Gewähr, für den nationalsozialistischen Staat und seine Grundsätze einzutreten. Hat ihn aber die Behörde in Unkenntnis dieses Verlustes der Parteimitgliedschaft angenommen, so muß sie ihn auch aus den Reihen der Beamten durch Nichtigkeitsklärung des Anstellungsaktes wieder austreten lassen. Das rechtskräftige Urteil des Parteigerichts ist für die Behörde bindend. Zu beachten ist aber, daß nur der Ausschluß aus der Partei selbst, nicht aber aus ihren Gliederungen (SA., SS., NSKK.) oder den ihr angeschlossenen Verbänden unter § 32 Abs. 2 Nr. 3 fällt. Jedoch kann, wie Mumm BeamtJahrb. 37 210, Reuter BeamtJahrb. 37 371 ff. u. Heyland 97 mit Recht hervorheben, der Ausschluß aus diesen Organisationen zur Nichtigkeit nach Abs. 2 Nr. 1 führen, da der Beamte diesen Ausschluß bei seiner Ernennung nicht verschweigen durfte, die Behörde also arglistig getäuscht hatte, wenn er diesen wichtigen Umstand nicht mitgeteilt hatte. Das gekennzeichnete Verhalten muß aber vor der Ernennung des Beamten liegen; ebenso muß das Urteil des Parteigerichts schon vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden sein. Bei nachträglichem Ausschluß aus der Partei kommt nur ein Verfahren aus § 71 oder eine Dienstbestrafung in Frage. Heyland 97.

b) **Die zweite Untergruppe**, die zur Nichtigkeitsklärung führen kann, die also weniger schwerwiegende Tatbestände enthält, als die erste Untergruppe, umfaßt **folgende 3 Fälle**:

aa) Die Ernennung wurde **von einer sachlich unzuständigen Behörde** ausgesprochen; vgl. oben Anm. 1—5 zu § 24. Es ist z. B. ein Beamter, der vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden mußte, nicht von diesem, sondern von einer nachgeordneten Stelle ernannt worden. Oder es ist die Ernennung statt von einer obersten Reichsbehörde oder von einer Körperschaft des öffentl. Rechts z. B. dem Reichsbauernführer bei Beamten des Reichsnährstandes von einem Landesbauernführer erfolgt. DVG. Oldenburg 8. 1. 41 DR. 42 470 u. dazu Reuß a. a. O. 473. Sachlich unzuständig ist auch die Behörde eines anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung. RadlWittlNr. 657. Hier wird dann von der Nichtigkeitsklärung abgesehen werden können, wenn die sachlich zuständige Behörde nachträglich die Ernennung bestätigt. Stellt eine örtlich unzuständige Behörde

den Beamten an, so ist die Ernennung nicht unwirksam und kann auch nicht für nichtig erklärt werden. Der Beamte ist vielmehr in solchem Falle im Bereich der unzuständigen Behörde angestellt und kann nach § 35 in die richtige Stelle versetzt werden. Mumm BeamtJahrb. 37 211; Heyland 98, 99; RadlWittlR. 558. Ist die Ernennung etwa ohne Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei in den Fällen, in denen solche Beteiligung vorgeesehen ist (s. Num. 7 zu § 24) erfolgt, so ist sie rechtswirksam. Mumm a. a. O.

bb) Der Ernannte ist zwar noch nicht zur Zeit seiner Ernennung entmündigt worden; es haben aber **die Voraussetzungen für die Entmündigung** (Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht) bereits **im Zeitpunkt der Ernennung vorgelegen**. Denn mit solchen Mängeln behaftete Beamte wird man in aller Regel im Beamtentum nicht belassen können. Anders liegen die Fälle, wo die Geisteskrankheit, Trunksucht usw. erst nach der Ernennung ausgebrochen ist. Dann liegt kein fehlerhafter Ernennungsakt vor und es muß der Ernannte im Wege der Zwangspensionierung, des Dienststrafverfahrens oder des Widerrufs aus seinem Amt entfernt werden.

cc) Es war der Behörde nicht bekannt, daß der Ernannte **auf Grund der §§ 2, 2 a, 4 WBG. entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens von seinem Amt** entfernt (§ 8 RStD.) oder, wenn er aus einem früheren Amt bereits zur Ruhe gesetzt war, **zum Ruhegehaltsverlust** (§ 9 RStD.) verurteilt worden war. In den erst gedachten Fällen handelt es sich um Personen, die als sogen. Parteibuchbeamte aus dem Dienst entlassen sind (§ 2 a. a. O.), oder die aus dem Dienst entlassen sind, weil sie der Kommunistischen Partei oder Kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst in kommunistischem Sinne betätigt haben oder die sich später nach dem 7. April 1933 in marxistischem (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigt haben (§ 2 a. a. O.) oder endlich die wegen politischer Unzuverlässigkeit aus dem Dienst entlassen worden sind (§ 4 a. a. O.). Solche Persönlichkeiten bieten keine Gewähr dafür, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten werden. Sie können daher im Beamtentum, das dem neuen Staat und seinem Führer in unverbrüchlicher Treue ergeben sein muß, regelmäßig nicht belassen werden. Ihre Anstellung wird also in der Regel für nichtig zu erklären sein. Nur bei besonderer Sachlage kann u. U. hiervon abgesehen werden. Der Fall des § 3 WBG. (**Beamte nicht-deutschen oder artverwandten Blutes**) gehört nicht hierher. Er ist im § 59 WBG. besonders geregelt. Danach ist ein Beamter — auch ohne besondere Anfechtungserklärung — zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist oder wenn er nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die erforderliche Genehmigung die Ehe geschlossen hat. Ausnahmen gelten dann, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, daß angenommen wurde, daß er oder seine Ehefrau deutschen oder

artverwandten Blutes sei. § 72 Abs. 1. Weitere Ausnahmen enthält § 187 Abs. 8 BBG.

Die oben zuletzt erwähnten Fälle (schwere Verurteilungen im Dienststrafverfahren) liegen derart, daß der Behörde regelmäßig nicht zugemutet werden kann, Personen in ihrem Dienst zu behalten, die mit einer der beiden schwersten zulässigen Dienststrafen (Entfernung aus dem Dienst bei aktiven Beamten und Ruhegehaltsverlust bei Ruhestandsbeamten) belegt worden sind.

In der Ostmark stehen gleich:

a) Den Maßnahmen auf Grund der §§ 2, 2 a u. 4 BBG, die Maßnahmen auf Grund des § 4 u. § 7 B. 31. 5. 38 (RGBl. I 607) i. d. Fassung 15. 6. u. 11. 8. 38 (RGBl. I 643 u. 1014).

b) der Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Dienststrafverf. die Entlassung nach § 93 öst. Dienstpragmatik (BGBl. 1914 Nr. 15) anderen gleichwertigen Vorschriften;

c) der Verurteilung zum Ruhegehaltsverlust die Dienststrafe nach § 154 e der österr. Dienstpragmatik (BGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften.

Art. II / § 1 Nr. 11 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

5. Die Nichtigkeit und die Nichtigkeitserklärung der Ernennung sind nach außen hin kenntlich zu machen.

a) Im Falle des § 32 Abs. 1 (Nichtigkeitsfälle ipso jure ohne besondere Nichtigkeitserklärung) hat der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5), sobald er von dem Nichtigkeitsgrunde (Entmündigungsbeschluß, Strafurteil) erfährt, den Ernannten sofort zwangsweise zu beurlauben. Er darf keine Dienstgeschäfte mehr verrichten und, wenn er sich weigern würde, seine amtliche Tätigkeit einzustellen, so müßte er mit allen staatlichen Zwangsmitteln an der Weiterausübung der Dienstgeschäfte verhindert werden. Er darf dann auch seine Diensträume nicht mehr betreten und muß alle amtlichen Schriftstücke, die er noch etwa hinter sich hat, sofort herausgeben. Er kann sich auch nicht etwa auf das sogen. Recht auf das Amt (s. oben § 6) berufen, da dieses — wenn man es überhaupt anerkennen will — jedenfalls seine Schranken findet gegenüber den Staatsnotwendigkeiten, die es bedingen, daß eine so völlig ungeeignete Person nicht weiter Dienst tut. Stellt sich später heraus, daß die Voraussetzungen für die Nichtigkeit nach § 32 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist das Verbot sofort aufzuheben. RadlWittlR. 663.

Im übrigen bedarf es in diesen Fällen keines besonderen Verfahrens zur Feststellung der Nichtigkeit. Vielmehr tritt sie beim Vorliegen der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Tatsachen kraft Gesetzes mit Wirkung gegen jedermann und jede Behörde ein. Mumm a. a. O. S. 213.

b) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 (s. oben B) **muß die Nichtigkeit besonders erklärt werden.** § 33 Abs. 2. Im einzelnen gilt folgendes:

aa) Die Erklärung der Nichtigkeit muß dem Beamten gegenüber erfolgen. Es handelt sich also um eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung. PrWBG. 9. 1. 34 RuPrWBBl. 55 306.

bb) Die Erklärung muß schriftlich sein und erkennen lassen, auf Grund welcher Tatsachen die Nichtigkeitsklärung erfolgt. *RadlWittlR.* 666.

cc) Die Erklärung muß von dem für die vorgelegte Dienstbehörde des Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister, also z. B. gegenüber einem Justizbeamten vom Reichsminister der Justiz, abgegeben werden. Für die Gemeindebeamten ist der Reichsminister des Innern zuständig. § 107 DGD. Zuständig ist ferner der Pr. Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Pr. Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe. Durchf. zu § 33. Die Übertragung dieser Erklärung auf dem Minister unterstellte Dienstbehörden ist nicht zulässig. Das ist wegen der schwerwiegenden Bedeutung der Erklärung vorgesehen; es soll die wichtige Nichtigkeitsklärung nicht durch die von der Nichtigkeit betroffenen und deshalb befangenen Ernennungsbehörde vorgenommen werden. *Behnke BeamtJahrb.* 37 123. Der zuständige Reichsminister kann aber seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen. § 149 Abs. 2 Satz 3. Erklärungen, die von einer unzuständigen Behörde abgegeben sind, sind rechtsunwirksam. *Heiland* 100; *RadlWittlR.* 666. Ist die oberste Dienstbehörde, deren Kenntnis von der Ernennung und dem Nichtigkeitsgrunde für den Beginn der Frist für die Nichtigkeitsklärung maßgebend ist, mit dem zuständigen Reichsminister nicht identisch (s. oben Anm. 3 zu § 2), so muß sie an letzteren berichten.

dd) Die Erklärung muß dem Beamten zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt nach § 19 RDStD. Sie kann dadurch ersetzt werden, daß die Erklärung dem Ernannten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird. Auf Antrag ist dem Ernannten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. § 163 Satz 3. Ist der Beamte zur Zeit der Zustellung entmündigt (§ 32 Abs. 3 Nr. 2), so muß die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

ee) Vor der Nichtigkeitsklärung soll der Beamte gehört werden. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da es sich nur um eine Sollvorschrift handelt, so kann bei besonderer Sachlage, z. B. wenn der Beamte nicht verhandlungsfähig oder flüchtig oder sein Aufenthalt unbekannt ist, die Anhörung unterbleiben. Im übrigen werden aber — besonders in den praktisch wichtigsten Fällen des Abs. 2 Nr. 1 § 32 — Ermittlungen notwendig sein. Kosten solcher Ermittlungen dürfen dem Beamten mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht auferlegt werden. *Mumm BeamtJahrb.* 37 215.

ff) Die Nichtigkeitsklärung ist befristet. Die Erklärung darf nicht in einer nach Treu und Glauben zu langen Frist geltend gemacht werden. Denn wenn die Behörde trotz Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes geraume Zeit verstreichen läßt, ohne von der Nichtigkeitsklärung Gebrauch zu machen, so versteht sie den Beamten in den Glauben, daß er beruhigt sein und in seinem Amt weiter verbleiben könne; sie würde dann wegen ihres langen Schweigens gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen und ihr Recht auf Nichtigkeitsklärung

verwirkt haben. Aus diesen Erwägungen, die auch in der Rspr. (s. PrDWB. 9. 1. 34 RuPrWB. 55 306; DWB. 92 240 ff.; RG. 160 326; DLG Oldenburg 8. 1. 41 DR. 42 470 u. dazu Reuß a. a. D. 473) Anerkennung gefunden haben, hat § 33 Abs. 2 DWB. die Nichtigkeitserklärung an eine Frist von 6 Monaten geknüpft. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde zuverlässige Kenntnis erlangt hat. Hat die oberste Dienstbehörde die Frist nutzlos verstreichen lassen, so hat sie ihr Recht auf Abgabe der Erklärung verwirkt. Denn es handelt sich um eine Ausschlussfrist. So auch RadWittlR. 665.

gg) Die in der Erklärung liegende Entscheidung des zuständigen Reichsministers ist endgültig. Jrgend ein Rechtsmittel hat also der Beamte nicht. Insbesondere kann er auch nicht den Rechtsweg beschreiten, etwa um feststellen zu lassen, ob der auf einen der Fälle des § 32 Abs. 2 oder 3 gestützte Nichtigkeitsgrund nicht vorgelegen habe. Auch wegen seiner vermögensrechtlichen Ansprüche ist ihm in solchen Fällen der Rechtsweg versagt, wenn er die Klage darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 32, etwa arglistige Täuschung, Zwang oder Bestechung, zu Unrecht angenommen seien. § 146 Satz 2. Abweichendes wird aber gelten müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32, 33 nicht beachtet sind, z. B. die Frist des § 33 Abs. 2 nicht eingehalten ist, eine sachlich unzuständige Behörde die Nichtigkeitserklärung abgegeben hat, für die Nichtigkeit ein Grund, z. B. wesentlicher Irrtum angegeben ist, den das Gesetz nicht kennt u. dgl. In solchen Fällen, in denen es sich bei der Entscheidung um fehlerhafte Staatsakte handelt, ist die Beschreibung des Rechtsweg zulässig. So auch Sievers RVerwBl. 58 209 ff.; Daniels 118; RadWittlR. 666.

6. Die Nichtigkeit oder die Erklärung der Nichtigkeit wirkt im Innenverhältnis dem Beamten gegenüber ex tunc. Die Ernennung ist also nicht etwa erst vom Augenblick der Feststellung der Nichtigkeit durch Unterfugung weiterer Amtstätigkeit oder von der Abgabe der Nichtigkeitserklärung ab, sondern von vornherein hinfällig. Der Beamte wird also in jeder Hinsicht so angesehen, als wenn er niemals zum Beamten ernannt worden wäre. Deshalb ist er auch an sich verpflichtet, alles das zurückzugeben, was er an Geld usw., insbes. an Dienstbezügen bisher erhalten hat. Es können ihm aber nach § 34 Satz 2 DWB. die bisher gezahlten Dienstbezüge aus Billigkeitsgründen belassen werden. In der Regel wird ja auch der Beamte die Dienstbezüge zum größten Teil bereits verbraucht haben und gar nicht in der Lage sein, sie zurückzubezahlen; er würde sich aber nicht auf § 818 Abs. 3 BGB. (Wegfall der Bereicherung) berufen können; § 39 Abs. 3 RBefG. muß auf seine Dienstbezüge angewendet werden; RadWittlR. 670 ff. mit Einschränkungen; a. M. Mumm BeamtJahrb. 37 216.

Da der Ernennungsakt von vornherein nichtig ist, ein Beamtenverhältnis also niemals vorgelegen hat, kommt ein förmliches Dienststrafverfahren nicht in Frage. RG. 124 193; PrDWB. 92 256; RadWittlR. 670.

Ein etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ist einzustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 1 RDStD.

7. Im Außenverhältnis, d. h. Dritten gegenüber **wirkt aber** aus Gründen der allgemeinen Rechtsicherheit (Begr.) die Feststellung oder Erklärung der Wichtigkeit nicht *ex tunc*, sondern *ex nunc*, d. h. erst von dem Verbot der Fortführung der Dienstgeschäfte oder von der Zustellung der Entscheidung über die Wichtigkeit ab. § 34 Satz 1 DVG. Die Rechtsgültigkeit der von dem Beamten bis zu den bezeichneten Zeitpunkten vorgenommenen Amtshandlungen steht also außer Frage. Solche Amtshandlungen sind ebenso gültig, als wenn sie ein ordnungsmäßig angestellter Beamter vorgenommen hätte. Denn das Vertrauen des Volkes auf die Anstellung einwandfreier Persönlichkeiten und die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen müssen grundsätzlich geschützt werden. Dies gilt auch für die Akte eines Standesbeamten, der nach den bestehenden Vorschriften (s. §§ 91 ff. 1. AusfB. z. PersStG. 19. 5. 38, RGBl. I 533) nicht hätte bestellt werden dürfen; s. Emig Jzchr. f. Standesamtswes. 38 263 ff. Für etwaige Amtspflichtverletzungen eines solchen Beamten haftet der Dienstherr ebenso als wenn der Beamte rechtswirksam ernannt worden wäre; s. oben S. 271 und Mumm BamtJahrb. 37 216; Seyland 101 u. Radl-WittlR. 669. Auch § 23 Abs. 1 u. 2 findet sinngemäß Anwendung.

8. Eine etwa nur **teilweise Wichtigkeit** des Ernennungsaktes kann nicht in Frage kommen. Die im § 139 DVG. enthaltene Regel ist jedenfalls für die Ernennung eines Beamten nicht verwertbar. Denn die Ernennung ist entweder überhaupt nichtig oder sie ist voll gültig. Ein Mittel Ding gibt es nicht.

9. Die **Nachentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgesetzen unterbleibt, wenn das Beamtenverhältnis infolge Wichtigkeit der Ernennung endet. § 141 Abs. 2 Nr. 1.

10. Welche Rechtsfolgen in den Fällen eintreten, **in denen die Ernennungsurkunde nicht dem ausgehändigt worden ist, der zum Beamten ernannt werden sollte**, ist im DVG. nicht geregelt. Es wird jedoch in diesen Fällen unbedenklich Wichtigkeit des Ernennungsaktes angenommen werden können, da bei ihnen ein wesentlicher Bestandteil des Ernennungsaktes fehlt. Seyland NSBz. 37 107; RadlWittlR. 645.

11. Fehlerhafte Staatsakte kommen auf dem Gebiete des Beamtenrechts auch **in anderen Fällen** als bei der Ernennung von Beamten vor, so z. B., wie schon oben Anm. 3 bemerkt ist, bei der Zuruhesetzung u. dgl. Sind diese Staatsakte, die angefochten werden sollen, wie z. B. eine fehlerhafte Zuruhesetzung schon vor dem Inkrafttreten des DVG., also vor dem 1. 7. 37 eingetreten, soll aber die Anfechtung erst nach dem 1. 7. 37 erfolgen, so ist das neue Recht der Beurteilung zugrunde zu legen. Denn entscheidend ist, daß die Anfechtung zur Zeit der Geltung des neuen Rechts erfolgt ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Anfechtung zulässig ist,

kann nur nach neuem Recht beurteilt werden. RG. 166 353 = DR. 41 1670 = ZBR. 11 46.

In einem unlängst bekannt gewordenen Falle war die Gewährung einer unwiderruflichen Zulage durch wesentlichen — auf unrichtige Wiedergabe eines eine solche Zulage verbietenden Ministerialerlasses zurückzuführenden — Irrtum veranlaßt worden. In solchen Fällen, in denen der Staatsakt dem Beamten Rechte verschafft hat, also eine einseitige Anfechtung nicht ohne weiteres zulässig sein könnte, wird man zweifellos bei arglistiger, durch den Beamten hervorgerufener Täuschung, aber auch bei wesentlichem Irrtum, mag er auch durch den Beamten nicht verursacht worden sein, die Anfechtung zulassen müssen. Dabei können zwar die §§ 119 ff. BGB. über die Anfechtung einer durch wesentlichen Irrtum beeinflussten Willenserklärung auf das dem öffentlichen Recht angehörende Beamtenverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Es ist aber der in diesen Vorschriften enthaltene allgemeine Rechtsgedanke auch für das öffentliche Recht verwendbar. RG. 94 44; 95 146; 97 44; 98 342; 104 60; 107 189; 111 294; 111 22 und 179; 124 192; 126 243; 141 258. Wenn also die Behörde sich bei dem Staatsakt, z. B. bei der Verleihung einer Zulage, in einem wesentlichen Irrtum befunden hat und sie die Zulage nicht bewilligt haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß diese nach dem — irrig wiedergegebenen — Ministerialerlaß nicht hätte bewilligt werden dürfen, so kann sie die Verleihung anfechten; s. hierzu auch Werner Brand *BeamtJahrb.* 35 3 ff.; *Loschelder ZBR.* 2 261; *Fischbach* 521 ff. Die Anfechtung muß, sobald die Behörde den Irrtum festgestellt hat, erfolgen und darf nicht längere Zeit hinausgezögert werden, da dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. RG. 20. 9. 32 ZBR. 5 127; s. auch *RGZBR.* 5 182; RG. 144 22; 148 77; 155 148 und dazu *Siebert ZB.* 37 2495; RG. 13. 2. 38 HRN. 39 Nr. 696; RG. 8. 3. 39 HRN. 39 Nr. 882 f.; v. *Stempel RVerwBl.* 57 349. Es kann also u. U. nach längerer Zeit Verwirkung des Anfechtungsrechts eintreten; s. oben S. 85. Die Anfechtung wirkt auch in solchen Fällen ex tunc und nicht ex nunc, so daß der Beamte die zu Unrecht erhaltene Zulage zurückzahlen muß. RG. 124 192; *Loschelder a. a. O.* Er kann nicht nach § 818 Abs. 3 BGB. den Einwand machen, daß er nicht mehr bereichert sei. Denn nach den Befoldungsgeetzen (z. B. § 39 Abs. 3 RBefG. und PrBefG.) müssen zuviel gezahlte Dienstbezüge zurückbezahlt werden, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Aus Billigkeitsgründen kann aber von einer Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge abgesehen werden, besonders wenn die Zuvielzahlung nicht auf Schuld des Beamten beruht und seine wirtschaftliche Lage die Rückzahlung nicht zuläßt; s. Nr. 116a *RBeFVorschr.*

RG. 124 193 ff. hat auch die Anfechtung einer Zuruhefetzungsverfügung nach Übertritt des Beamten in den Ruhestand wegen arglistiger Täuschung zugelassen. Man wird aber solche Anfechtung auch bei wesentlichem Irrtum der Behörde zulassen müssen, mag auch der Irrtum nicht durch den Beamten verursacht sein; a. M. *Mumm BeamtJahrb.* 37 217, der eine

Anfechtung einer Zuruhesetzungsverfügung in keinem Falle für zulässig hält. Denn wenn auch bei der Ernennung von Beamten nach den §§ 32 ff. eine solche Anfechtung bei Irrtum ohne arglistige Täuschung des Beamten nicht zulässig ist, so kann man m. E. diese Rechtslage auf andere Staatsakte nicht ohne weiteres ausdehnen. So auch Fischbach 518 ff. u. RadlWittlR. 644; a. M. Heyland 101 ff., der zu Unrecht und gegen den offenbaren Willen des Gesetzgebers die §§ 32—34 auch auf andere Verwaltungsakte sinngemäß anwenden will.

Auch das RG. 166 353 = ZBR. 11 46 = DR 41 1670 will die Anfechtung wegen Irrtums nicht zulassen. Es stützt seine Ansicht auf § 78 Abs. 1 Satz 3 DVG. Danach kann die Verfügung der Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Das RG. folgert aus dieser Vorschrift, daß vom Beginn des Ruhestandes ab die Voraussetzungen für die Versetzung in diesen auf keine Weise mehr in Zweifel gezogen werden können, also ein endgültiger Zustand geschaffen sei, so daß für alle Beteiligten unabänderlich feststehe, daß der Beamte in den Ruhestand versetzt sei, also für alle Zukunft als Ruhestandsbeamter zu gelten habe. Wenn also der Dienstherr später erkenne, daß der Beamte tatsächlich nicht dienstunfähig gewesen, also zu Unrecht in den Ruhestand versetzt sei, so könne er die Versetzung in den Ruhestand auch nicht auf dem Umwege einer Anfechtung wegen Irrtums zurücknehmen. Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich das RG. auf den Kommentar von RadlWittlR. Anm. 32 zu § 73 DVG S. 1124; es heißt dort.

„Ist der Beamte endgültig in den Ruhestand getreten, so ist später die Zurücknahme der Zuruhesetzungsverfügung durch die Behörde, die sie erlassen hat, auch dann nicht mehr möglich, wenn sich die Annahme, daß der Beamte dienstunfähig sei, nachträglich als Irrtum herausstellt.“

Über die Frage, ob etwa im Wege der Anfechtung die Versetzung in den Ruhestand rückgängig gemacht werden könne, läßt sich der genannte Kommentar nicht aus. Es bedarf aber der Erörterung des interessanten, und auf dem Gebiete des vor dem DVG. geltenden Beamtenrechts im Schrifttum und in der Rspr. viel behandelten **Problems des fehlerhaften Staatsaktes** unter Geltung des DVG. Es geht nicht an, die Frage, wie es das RG. tut, einfach unter Berufung auf die Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 3 DVG. abtun zu wollen. Denn diese Vorschrift befaßt sich gar nicht mit der Frage, ob und inwieweit die fehlerhafte Zuruhesetzung eines Beamten durch den Dienstherrn angefochten werden könne, sondern bringt zum Ausdruck, daß die Zuruhesetzungsverfügung, sobald sie wirksam geworden sei, nicht mehr ohne weiteres zurückgenommen werden könne. Ob und inwieweit etwa eine solche Verfügung angefochten werden könne, konnte und wollte die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht entscheiden.

Wenn das RG. und mit ihm Heyland a. a. O. sich gegen die Anwendbarkeit von bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen auf die Frage der Zulässigkeit von Anfechtungen fehlerhafter Verwaltungsakte wenden, so übersehen

sie, daß auch von der Mehrheit der Schriftsteller des Beamtenrechts nicht etwa beabsichtigt ist, solche Vorschriften auch nur entsprechend anzuwenden. Es sind aber die in diesen Vorschriften, insbes. den §§ 119 ff. BGG. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken auch für das öffentliche Recht verwendbar, wie dies früher vom RG. in zahllosen Entscheidungen (z. B. RG. 104 60; 107 189; 110 294; 111 22 und 179; 124 192; 126 243 und 141, 258) immer wieder betont worden ist. Zur Ermöglichung der Anfechtung solcher fehlerhafter Staatsakte — abgesehen von den in den §§ 32 ff. behandelten Ernennungsakten — besteht auch ein praktisches Bedürfnis. Es kommen Fälle vor, in denen die Aufrechterhaltung solcher fehlerhafter Verwaltungsakte zu großen Unbilligkeiten führt und dem allgemeinen Rechtsempfinden widerspricht, so wenn z. B. Zurrufesetzungen von Beamten von Behörden erfolgt sind, die hierzu nicht zuständig waren und sich nur irrtümlich für zuständig gehalten hatten, oder wenn infolge von Personenverwechslungen falsche Beamte oder wenn wegen zu Unrecht angenommener Dienstunfähigkeit Beamte zur Ruhe gesetzt worden sind. In solchen Fällen, in denen der Staatsakt dem Beamten Rechte verschafft, auf die er keinen Anspruch hat, die ihm aber ohne weiteres nicht genommen werden können, muß man eine Anfechtung wegen Irrtums zulassen.

Hiernach kann der Standpunkt des RG., wonach fehlerhafte Zurrufesetzungen, insbes. solche auf behördlichem Irrtum beruhende, nicht angefochten werden können, nicht gebilligt werden.

Übrigens wird die Anfechtung von solchen Zurrufesetzungsakten, die bereits durch Übertritt des Beamten in den Ruhestand wirksam geworden sind, wohl nur selten noch praktisch werden, da gegen Ruhestandsbeamte jetzt wegen solcher Verfehlungen, die sie zur Zeit ihres aktiven Beamtentums begangen haben, dienststrafrechtlich in allen schweren Fällen vorgegangen werden kann; s. § 12 Satz 2 RDStD. u. unten Anm. 3 zu § 78. Bloßer Irrtum im Beweggrund kann aber niemals die Rechtswirksamkeit einer von diesem Irrtum beeinflussten behördlichen Erklärung in Frage stellen. RG. 6. 3. 36 HRN. Nr. 1061. Bis zum Beginn des Ruhestandes kann aber nach § 78 Abs. 1 Satz 3 die Zurrufesetzungsverfügung ohne irgend welche Einschränkung von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden.

12. Liegt ein Irrtum auf Seiten der Beamten vor oder ist er durch Maßnahmen der Verwaltung (Drohung, Zwang, arglistige Täuschung) zur Eingehung des Beamtenverhältnisses veranlaßt worden oder hat er überhaupt keine Zustimmungserklärung zu seiner Ernennung gegeben (s. oben Anm. 1 zu § 1), so gilt folgendes:

Das BGG. hat diesen Fall, in dem nicht die Behörde, sondern der Beamte der Betroffene war, nicht geregelt. Hiernach muß zur Klärung der Rechtslage auf die Rechtsprechung und die Wissenschaft zurückgegriffen werden.

Die das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsakte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des durch ihn betroffenen Beamten. s. oben Anm. 1 zu § 1. Hat der Beamte eine solche Zustimmung überhaupt

nicht erklärt und läßt sie sich auch nicht aus den Umständen entnehmen, so muß der Ernennungsakt mangels einer wesentlichen Voraussetzung als nichtig angesehen werden; Heyland *NEBZ.* 37 107 u. Heyland 45 u. 99; Fischbach 65, 524 ff.; *PrDVG.* 78 251; a. M. *RadlWittlR.* 646. Im übrigen kann der Beamte die Zustimmungserklärung **anfechten**, wenn er zu ihrer Abgabe durch unlautere Mittel der Behörde bestimmt worden ist. *RG.* 134 163 hat die Anfechtung einer Erklärung (Antrag auf Entlassung aus dem Amt) wegen widerrechtlicher Drohung zugelassen; s. auch *RG.* 15. 10. 37 *HR.* 38 100 = *JW.* 38 43. Nach *RG.* 1. 7. 30 *BR.* 3 163 Nr. 25 verlegt eine Stadtgemeinde, die Beamte durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung veranlaßt, aus ihrem Dienst in den des Staates überzutreten, dadurch die ihr obliegende Schutz- und Fürsorgepflicht und macht sich schadensersatzpflichtig. Widerrechtliche Drohung kann vorliegen, wenn die Behörde einen Beamten unter Androhung der Anzeige wegen angeblicher Verfehlungen zur Stellung eines Entlassungsantrags bestimmt. *RG.* 17. 1. 30 „Recht“ 30 159 Nr. 547

Dagegen kann der Beamte seine Erklärung wegen Irrtums nicht anfechten; a. M. Heyland 48, der in solchen Fällen die §§ 119 ff. *BGB.* sinngemäß anwenden will. Grundsätzlich ist aber das Anfechtungsrecht zu verneinen, da die Interessen des Einzelnen zurückzutreten haben hinter die Interessen des Staates an der Aufrechterhaltung der Ernennungsakte. Denn nur wenn dringende Interessen des Staates eine Weibehaltung des Verwaltungsakts fordern, wird die Behörde eine freiwillige Zurücknahme des Verwaltungsakts verweigern.

Ist die Anfechtungserklärung des Beamten begründet, so wird damit seine Zustimmungserklärung unwirksam. Daraus folgt die Unwirksamkeit des Verwaltungsakts. Dagegen hält *Mumm BeamtJahrb.* 37 210 eine solche Anfechtung nicht für zulässig, da die Zustimmungserklärung des Beamten nicht Bestandteil des Ernennungsaktes sei und dieser nur aus den im § 32 bezeichneten Gründen zu Falle gebracht werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 32 nur die Nichtigkeitsfälle abschließend regelt, die den Ernennungsakt selbst betreffen, sich aber nicht mit der Frage befaßt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die notwendige Einwilligung des zu Ernennenden für diesen Akt fehlt oder fehlerhaft war. So auch Heyland 100.

3. Versetzung.

§ 35.

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleich-

wertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit kann der zuständige Reichsminister unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzen, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen.

(3) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS oder des NSKK sind, sollen nur im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei versetzt werden.

1. Die Versetzung eines Beamten stellt sich dar als die Übertragung eines neuen Amtes an einen bereits in eine Planstelle eingewiesenen Beamten. *NadlWittlR.* 675. Sie kann erfolgen entweder auf seinen Antrag oder ohne seine Zustimmung, wenn ein dienftliches Bedürfnis besteht.

Für die Versetzung ist Schriftform nicht vorgeschrieben, wenn sie auch regelmäßig in dieser Form erfolgen wird. Auch mündlichen Versetzungsverfügungen muß der Beamte entsprechen. *RDtS.* 21. 2. 34, *Foerster* 1935 S. 20 und dazu *Foerster a. a. O.* Anm. 5 S. 21.

Über die Fassung der Versetzungsverfügungen, die an die Stelle besonderer Ernennungsurkunden (§ 27) treten, sind zu VII Erl. v. 15. 10. 35 (*RGBl.* I 1256) die näheren Bestimmungen getroffen. Der gleichzeitigen Erteilung einer Entlassungsurkunde (betreffs des bisherigen Amtes) bedarf es nicht. *DurchfB.* Nr. 2 Satz 3 zu § 35. Bei der Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung des Beamten wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. *DurchfB.* zu § 2 *DBG.* Nr. 1. Es bedarf also in solchem Falle weder einer Entlassungs- noch einer — neuen — Ernennungsurkunde. S. für die Beamten der Ostmark § 6 Abs. 3 B. 8. 7. 39 (*RGBl.* I 1199). Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll. *DurchfB.* Nr. 2 zu § 35. Wird im Falle der „Versetzung“ die Änderung der Amtsbezeichnung — nicht der Besoldungsgruppe — erforderlich, so erfolgt sie durch die Dienststelle, welche die Versetzung ausspricht, soweit der zuständige Reichsminister sich dies nicht vorbehalten hat. *DurchfB.* 12. 7. 37 (*RGBl.* I 771) zu I Abs. 5. Im übrigen gilt für Versetzungen als Unterfälle der Ernennung die allgemeine für Ernennungen erlassene Zuständigkeitsregelung; s. § 24. Allerdings bildet nicht immer die Versetzung einen besonderen Fall der Ernennung. Denn wer im Bereich seines unmittelbaren Dienstherrn unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung versetzt wird, wird nicht neu ernannt;

abweichendes gilt bei Beförderungen. Fischbach DVerw. 38 224 u. Beamten-Jahrb. 38 377; a. M. RadlWittlR. 675 u. Seyland 107.

Die Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung ist ausgeschlossen und die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erforderlich in allen Fällen, in denen ernannt werden soll:

a) ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder auf Widerruf; dies gilt insbes. dann, wenn ein solcher Beamter von einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung in einem Amt, für das er nicht vorgebildet ist, zum Beamten auf Widerruf ernannt werden soll. Solche Fälle, in dem der Beamte eine sichere mit einer unsicheren Stelle vertauscht, werden nicht häufig sein; um sie zu ermöglichen, ist in der 2. DurchfV. Nr. 1 zu § 30 der Beamte für den Fall seiner Entlassung besonders gesichert; s. oben Anm. 16 zu § 30;

b) unbeschadet des § 29 Abs. 3 ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, z. B. ein Beigeordneter einer Stadtgemeinde wird Regierungsrat.

Auch wenn die Voraussetzungen zu a) und b) nicht vorliegen, ist die Übertragung eines neuen Amtes nicht durch Versetzung, sondern nur im Wege eines neuen Beamtenverhältnisses möglich, wenn mit der Übertragung des neuen Amtes verbunden ist der Übertritt

a) eines Beamten des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft usw. des öffentl. Rechts oder umgekehrt (s. auch Nr. 3 der 1. DurchfV. zu § 35 und unten Anm. 2), z. B. ein Regierungsrat wird Bürgermeister;

b) eines Beamten auf Zeit oder auf Widerruf im Dienst eines anderen unmittelb. Dienstherrn als des Reichs oder eines Landes zu einer anderen Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft usw. des öffentl. Rechts, z. B. ein Beigeordneter einer Gemeinde wird Bürgermeister in einer anderen Gemeinde.

Weitere Einzelheiten dieser sehr verwickelten Regelung sind der 2. DurchfV. zu § 2 DVG. zu entnehmen; s. auch Nr. 3 DurchfV. zu § 60 DVG.

Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift (z. B. § 22 AndG.) von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen, so bedarf es einer Entlassung und Neuernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn bzw. des Leiters der Gemeinde usw., die dem Beamten vor der Übernahme auszuhandigen ist. Nr. 6 der 2. DurchfV. zu Nr. 2 DVG. u. RMdZ. u. RZM. 9. 12. 38 (MBl. 2101).

Keine Versetzung liegt vor, wenn es sich nur um Übertragung eines anderen Arbeitsfeldes innerhalb derselben Behörde handelt. Auch die bloß vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Behörde, die sogen. Abordnung ist keine Versetzung. Etwaige Unklarheiten darüber, ob eine eigentliche Versetzung vorliegt, hat die Verwaltung zu tragen. RG. 122 120. Eine

Versetzung in ein anderes Amt liegt aber regelmäßig bei einer Beförderung vor, mag auch damit keine Veränderung des Amtssitzes verbunden sein und sie innerhalb derselben Behörde erfolgen. Überhaupt ist zum Begriff der Versetzung im Sinne des § 35 nicht nötig, daß der Beamte an einen anderen Ort kommt. Entscheidend ist nur, daß er ein anderes, besonderes Amt übertragen bekommt. Ob ein solches vorliegt, ist Frage des Einzelfalls und richtet sich nach der Unterorganisation. So liegt z. B. eine Versetzung vor, wenn einem im inneren städtischen Dienst beschäftigten Beamten die Stelle des Leiters eines städtischen Krankenhauses oder Gesundheitsamts übertragen wird. Ebenso liegt eine Versetzung vor, wenn ein Reichsbeamter in den Dienst einer anderen Reichs- oder Landesverwaltung übertritt oder von ihr übernommen wird. RZM. 14. 8. 37 DZ. 1247. In solchen Fällen müssen aber beide Reichsminister zustimmen. Nr. 4 der DurchfW. zu § 2; Fischbach BeamtJahrb. 38 380.

2. Die Versetzung auf Antrag kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb des Dienstbereichs des unmittelbaren Dienstherrn erfolgen. Dabei gelten nach § 166 Reichs- und Länder als derselbe Dienstherr. Es können jetzt also auch die Landesbeamten in den Reichsdienst und die Reichsbeamten in den Landesdienst versetzt werden. Es ist dies ein unabweisbares Erfordernis der Gleichschaltung des Reichs- und Landesdienstes. Begr. Damit ist der neue Reichsverwaltungsbeamte geschaffen; es können nunmehr ohne weiteres etwa ein bayerischer Landesbeamter in den Reichsdienst oder ein unmittelbarer Reichsbeamter in den Dienst irgend eines Landes versetzt werden. Jedoch werden sich oft wegen der Verschiedenheit der Besoldung und Versorgung im Reichs- und Länderdienst z. Bt. noch bis zur Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungswesens Schwierigkeiten bei der Versetzung ergeben. Dagegen können nicht Beamte des Reichs oder der Länder in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts versetzt werden. DurchfW. Nr. 3 Satz 1 § 35. Ferner ist die Versetzung eines mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit durch den zuständigen Reichsminister (bei Gemeindebeamten der Reichsminister des Innern) in den Dienstbereich eines anderen als des unmittelbaren Dienstherrn nur zulässig, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen und außerdem die Voraussetzungen der Nr. 1 Satz 2 u. 3 vorliegen. Ist die Zustimmung beider Dienstherrn nicht zu erlangen, so kann z. B. der Beamte einer Gemeinde nicht in den Dienst einer anderen Gemeinde versetzt werden. Daher ist die Versetzungsmöglichkeit bei Beamten, die mittelbare Reichsbeamte, insbes. Gemeindebeamte, sind, nur gering. Übrigens können diese mittelbaren Reichsbeamten nur untereinander, nicht aber in den Dienst des Reichs oder der Länder versetzt werden. In letzterem Fall ist Neuernennung nötig.

Selbst mit Zustimmung des früheren und des neuen Dienstherrn können mittelbare Beamte auf Zeit nicht versetzt werden. Denn es können nach § 35 Abs. 2 mittelbare Reichsbeamte nur versetzt werden, wenn sie auf Lebens-

zeit ernannt sind. Zudem würde die Versehungsmöglichkeit der leitenden Gemeindebeamten mit der in der DDD. festgelegten Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht im Einklang stehen. Begr. Hiernach können z. B. die Bürgermeister und Beigeordneten, die Landeshauptleute (Landesdirektoren), die Landesräte und die Generaldirektoren der Provinzialfeuerzsjetäten überhaupt nicht verseht werden. Dagegen können die Bezirksbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin in eine andere Stelle eines Bezirksbürgermeisters in Berlin verseht werden.

Die Beamten der Reichsgaue in der Ostmark und im Sudetenland als Selbstverwaltungskörperchaften sind ohne Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn versehbar. § 1 Abs. 5 B. 25. 11. 39 (RGBl. I 2373).

Ob dem Versehungsantrag eines Beamten entsprochen werden soll, hat die zuständige Behörde (in der Regel die Anstellungsbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs) nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel werden solche Versehungen — schon um den Staat nicht mit den oft erheblichen Umzugskosten zu belasten — nur vorgenommen, wenn ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ausnahmeweise können aber auch Versehungen vorgenommen werden, wenn dienstliche Interessen sie nicht erfordern, sie vielmehr nur aus persönlichen Gründen der Beamten (z. B. im Interesse ihrer Gesundheit, ihrer Familie, z. B. um Kindern den Besuch besserer Schulen zu ermöglichen) gewünscht werden. Solche Versehungen werden in der Regel nur vorgenommen, wenn der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben hat, daß er bereit und imstande sei, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versehungsgefuchs auf eine Kosten-erstattung wie auch auf eine Gewährung von Trennungsentchädigungen und Unterstükzungen verzichtet. S. hierzu auch Nr. 4 DurchfB. v. 7. 5. 35 (RBeftBl. 40) zum RG. v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566). Die vorgefekte Dienst-behörde des Beamten hat bei Weitergabe des Versehungsgefuchs insbes. auch zu der Frage eingehend Stellung zu nehmen, ob der Beamte imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß des Umzugs entstehenden Kosten selbst zu tragen. Nach § 2 Abs. 1 zu e des G. über die Umzugskosten der Beamten v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566) kann den auf ihren Antrag versehten Beamten eine Umzugskostenbeihilfe dann bewilligt werden, wenn ihre Versehung nach einem anderen Dienstort „aus zwingenden persönlichen Gründen“ erfolgt und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist. Nr. 23 DurchfB. v. 7. 5. 35 (RBeftBl. 40) zum RG. v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566). Einen Rechtsanspruch auf Versehung oder auf Schadenserfaz, falls ihrem Versehungsgefuch nicht stattgegeben wird, haben die Beamten nicht. RG. 92 431.

3. Die Versehung aus dienstlichem Bedürfnis ist ohne Zustimmung des Beamten nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Sie muß (ebenso wie die Versehung auf Antrag des Beamten) **innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn** erfolgen. Dabei

gelten aber Reich und Länder als derselbe Dienstherr. § 166. Die Versetzung kann aber bei mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit durch den zuständigen Reichsminister bei Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn auch in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn erfolgen; s. Anm. 2. Solche Versetzungen werden nur selten sein, da der Gemeindebeamte grundsätzlich bei derselben Gemeinde, mit der er verwachsen ist, bleiben soll. Daniels *NSBZ.* 37 120. Der Charakter der Ausnahmvorschrift (s. auch *RuPrMdBZ.* 1. 7. 37, *MBl.* 1055 Nr. 2 zu § 35) ist durch die erschwerende Voraussetzung für ihre Anwendung (Zustimmung des bisherigen und neuen Dienstherrn und Entscheidung durch die Zentralbehörde, d. h. den zuständigen Reichsminister, in Preußen auch den Pr. Ministerpräsidenten und den Pr. Finanzminister für Beamte der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe, *DurchfB.* Nr. 3 Satz 3 zu § 35) ausreichend gewahrt. Jedoch werden sich mitunter bei Neuorganisationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Versetzungen von mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit nicht vermeiden lassen. Auch können Versetzungen von Beamten zur Erweiterung ihres Gesichtskreises und zu ihrer Fortbildung in Frage kommen. Auch kann z. B. die Säuberung einer Gemeinde von ungeeigneten Kräften und Zuführung frischer und tüchtiger Beamten Versetzungen solcher Beamten nötig machen. Natürlich müssen in allen solchen Fällen auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 u. 3 erfüllt sein. Mitunter wird die Zustimmung des Dienstherrn der neuen Gemeinde um deswillen nicht zu erlangen sein, weil sie in der Regel nicht nur die Dienstbezüge, sondern auch die Versorgung des betr. Beamten übernehmen muß. Diese Bedenken würden beseitigt werden, wenn das Ruhegehaltskassenrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände vereinheitlicht und damit ein Lastenausgleich unter den verschiedenen Gemeinden herbeigeführt würde.

Dem Beamten braucht von der neuen Gemeinde eine neue Ernennungs-urkunde nicht ausgehändigt zu werden. *Schoenebeck, Seel, Krauthausen* 1936 120 ff; s. auch 2. *DurchfB.* zu § 2 Nr. 1.

Abs. 2 § 35 ermöglicht aber nicht die Versetzung von mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit, die nicht Beamte der Länder sind, in den unmittelbaren Reichs- oder Landesdienst. *DurchfB.* Nr. 3 zu § 35. Jedoch kann einem Wartestandsbeamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen werden.

Die Befugnis der obersten Landesbehörde, Beamte der Länder innerhalb des Landes zu versetzen, ist durch § 5 Abs. 1 G. 5. 7. 39, wonach die Landesbeamten unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, nicht berührt worden. Versetzt aber der zuständige Reichsminister — wozu er befugt ist, wenn Planstellen vorhanden sind — solche Beamte von einem Lande in ein anderes oder verwendet er sie vorübergehend in einem anderen Lande, so erhalten sie nach § 6 Abs. 3 a. a. O. mindestens ihre bisherigen Bezüge; s. auch *Pfundtner RVerwBl.* 60 570.

b) Das neue Amt muß **derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn** angehören, wie das bisherige Amt. Über den Begriff der Laufbahn s. oben Anm. 2 b zu § 26. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört. DurchfW. Nr. 1 Satz 3 zu § 35; über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten s. Teil II Nr. 3 DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858). Die Voraussetzung, daß das Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt, besteht bei Gemeindebeamten im Verhältnis der Einheitslaufbahn zum mittleren Dienst der Doppellaufbahn nicht. RuBrWdZ. 1. 7. 37 (WBl. 1055) Nr. 3 zu § 35. Es soll also vermieden werden, daß durch die Versetzung gewissermaßen eine Degradierung und soziale Herabsetzung herbeigeführt wird. RG. 105 28; 122 10. Dagegen ist es nicht mehr wie bisher (vgl. § 23 RWG.) erforderlich, daß das neue Amt keinen geringeren Rang habe als das bisherige. Über den Rang s. unten Anm. IV zu § 37. Dagegen kam es auch schon früher nicht darauf an, daß das neue Amt eine geringere Selbstständigkeit hatte, als das alte. RDiffS. 22. 1. 76 bei Schulze-Simons 94; RDStS 10. 4. 40 G. 3 28 ff. Auch ist nicht geboten, daß das neue Amt mit derselben Verantwortung verbunden ist. Denn die Versetzung wird nicht selten gerade um deswillen nötig, weil der Beamte seinem bisherigen, mit größerer Selbstständigkeit und Verantwortung verbundenen Amte nicht gewachsen war. Das neue Amt braucht auch nicht denselben Geschäftsumfang zu haben, als das alte; denn jeder Beamte muß sich eine Erweiterung seines Geschäftskreises gefallen lassen. Das neue Amt darf auch schwieriger sein. PrDVG. 53 445; 56 449. Dagegen darf es nicht den allgemeinen Rechtsstand des Beamten verschlechtern; so darf z. B. nicht ein Beamter auf Lebenszeit ohne seine Zustimmung in eine Amtsstelle auf Zeit oder auf Widerruf versetzt werden. Dagegen ist es zulässig, einen Beamten, der bisher nicht jederzeit in den Wartestand versetzt werden konnte, auch gegen seinen Willen in ein Amt zu versetzen, das unter § 44 fällt. RadlWittlR. 684. Nach § 3 Absf. 2 B. v. 13. 2. 36 (Gesetzbl. d. Deutsch. Evang. Kirche S. 13) ist die Versetzung eines kirchlichen Beamten in ein Amt von geringerem Range — und sogar von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen — zulässig.

Die Reichsbahnbeamten können nach § 19 RBahnG. vom Reichsverkehrsminister vorübergehend auf einen anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung ihrer Amtsbezeichnung und ihres Dienst Einkommens verwendet werden, wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

c) Das neue Amt muß mit mindestens **gleich hohem Endgrundgehalt** verbunden sein, wie das alte. Dabei gelten ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts. Es ist also nicht entscheidend, ob der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in das neue Amt etwa geringere Bezüge hat als in dem alten.

Es wird aber die bei einer Versetzung an einen Ort mit niedrigerer Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses als eine Verminderung im Einkommen nicht angesehen. § 13 Absf. 3 RBefG.; RDiffS.

22. 1. 76 Schulze-Simons 95. Auch bleiben außerplanmäßige Stellenzulagen, z. B. die Ministerialzulage, außer Betracht. RG. 127 36 ff.; Adl-WittlR. 685. Ferner wird als eine Verkürzung im Grundgehalt nicht angesehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, die an sich durch die Versetzung nicht erlöschen (abweichend bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 13), aber beim Wechsel des Dienstorts häufig wegen der räumlichen Entfernung nicht mehr ausgeübt werden können, entzogen wird. Auch werden zu dem Grundgehalt z. B. nicht gerechnet die örtlichen Sonderzuschläge, die nur für eine besonders teure Wirtschafts- und Dienstführung und nur für bestimmte, besonders teure Orte bewilligt werden. Dasselbe gilt von den für Dienstunkosten ausgesetzten Einnahmen, wie Repräsentations-, Dienstaufwandsgeelder usw. Durch den Wegfall dieser Bezüge wird der Beamte meist nicht oder nur unerheblich geschädigt, da ihm in seinem neuen Amt auch die entsprechenden Ausgaben erspart bleiben.

Der Zweck der Vorschrift besteht auch nicht darin, den Beamten gegen jede denkbare Verkürzung seiner Dienstbezüge zu sichern, die sich später einmal unter gewissen Voraussetzungen aus seinem Übertritt in das neue Amt ergeben könnten (z. B. infolge einer neuen Besoldungsordnung), sondern nur gegen eine solche, die zur Zeit der Versetzung selbst aus dieser unmittelbar folgen würde, und noch weniger darin, seine Hinterbliebenen gegen ihre auf die Versetzung etwa zurückzuführende Schmälerung ihrer Bezüge zu schützen. RG. 122 8; 130 396.

Auch wenn in der neuen Stelle die Dienstalterszulagen in längeren Zwischenräumen erlangt werden, als in der bisherigen, ist die Versetzung zulässig; denn es kommt nur darauf an, daß das Endgrundgehalt mindestens gleich hoch ist, wie das alte. Abweichendes galt nach früherem Recht; f. PrDVG. 52 430; f. aber RG. 59 420.

Ob die Voraussetzungen zu b) und c) bei der Versetzung vorgelegen haben, kann vom Gericht nachgeprüft werden. Schaß Beamt-Jahrb. 37 161 und 162. Allerdings kann durch eine Klage vor den Gerichten nicht der Versetzungsakt als solcher angegriffen werden; nur wenn der Beamte durch die gesetzwidrige Versetzung vermögensrechtlich geschädigt ist, kann er entweder aus dem Beamtenverhältnis oder u. U. aus unerlaubter Handlung gegen den Dienstherrn klagen.

Mit Zustimmung des Beamten kann seine Versetzung auch in solche Stellen erfolgen, bei denen die Voraussetzungen zu b) und c) nicht vorliegen, so daß dann gewissermaßen eine Degradierung möglich ist. Solche Versetzungen werden mitunter unabweisbar werden, wenn der Beamte in seiner bisherigen Stelle versagt hat, seinen Platz aber in einer weniger bedeutungsvollen und geringer besoldeten Stelle noch ausfüllen kann. So auch Fischbach 540. Nach § 5 BVG. mußte sich jeder Beamte die Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigen Dienstverhältnissen gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis forderte; er behielt

dann aber seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle. Diese Vorschrift ist mit Inkrafttreten des DVG. fortgefallen. § 184 Abs. 2.

Die Beamten der Ostmark können unter bestimmten Voraussetzungen für eine Übergangszeit auch dann versetzt werden, wenn das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe von mindestens demselben Endgrundgehalt angehört, wie das bisherige Amt. § 3 Abs. 1, § 4, § 7 Abs. 2 B. 8. 7. 39 (RGBl. I 1199). Ähnliches gilt für die früheren Danziger Beamten nach I § 2 Nr. 11 Abs. 2 und 4 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

Während des Krieges kann nach den B. v. 1. 9. 39 (RGBl. I 1603) und 3. 5. 40 (RGBl. I 756) jeder Beamte auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn und auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem bisherigen Amt, sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht. Dabei stehen Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, einer Beschäftigung der vorgedachten Art und, soweit es sich nicht um richterliche Beamte oder Hochschullehrer handelt, auch einer Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt nicht entgegen. Durch diese Vorschrift sind auch die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 DVG., denen zufolge Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Lebenszeit nur mit Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn versetzt werden können, beseitigt. Somit können auch Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne ihre Zustimmung und ohne Zustimmung der beteiligten Dienstkörperschaften durch den RMdZ. versetzt werden. RMdZ. 6. 8. 41 (MBl. 1441); dagegen nimmt Fischbach ZBR. 11 8 an, daß in solchen Fällen stets der alte und der neue Dienstherr einverstanden sein müßten.

Auf diese Weise kann während des Krieges über das gesamte Beamtenpersonal frei und an solchen Stellen verfügt werden, wo dies notwendig ist. Die rechtliche Stellung des Beamten wird dadurch nicht berührt; er behält insbes. seine Dienstbezüge, etwaige Ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen seiner Planstelle, seine Stellung als Beamter auf Lebenszeit, Zeit oder auf Widerruf, z. B. auch die Ministerialzulage, seine bisherige Amtsbezeichnung usw. Im Bereich der Justiz ist die Beschäftigung eines Beamten in einem Amt derselben Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt nur im Wege der Abordnung zulässig und nur im Rahmen der vorhandenen Plan- und bewilligten Hilfsstellen möglich. RM. 7. 2. 39 (DZ. 1468) Abschnitt B I.

Ein im Geschäftsbereich eines Reichsministers beschäftigter Beamter darf in dem eines anderen nur im Einverständnis beider Reichsminister beschäftigt werden. § 1 Abs. 2 B. 15. 5. 40 (RGBl. I 796)

d) Für die Versetzung muß ein **dienstliches Bedürfnis** bestehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen unter

Ausschluß des Rechtswegs. Es ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege bis zur obersten Instanz zulässig. Bei Gemeindebeamten kann die staatliche Aufsichtsbehörde bei etwa willkürlich und ohne zwingende dienstliche Gründe erfolglicher Versetzung einschreiten. Der Beamte hat keinen Rechtsanspruch auf Belassung in seinem bisherigen Amt. RG. 92 431. Er hat auch keinen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch darauf, daß der Staat vermöge seiner Fürsorgepflicht ihn in ein anderes für seinen Gesundheitszustand besser geeignetes Amt versetzt. RG. 92 431. Auch der Dienststrafrichter ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Beamter sich durch Nichtbefolgung der Versetzungsverfügung disziplinarisch vergangen hat, an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses gebunden. Schulze-Simons 96; vgl. auch PrDVG. 79 430. Das dienstliche Bedürfnis kann sehr verschiedener Natur sein. Die Versetzung kann nötig werden, um Einseitigkeit zu verhindern, den Gesichtskreis, die Kenntnisse und Erfahrungen des Beamten zu erweitern und auf diese Weise der Zentralverwaltung geeignete Kräfte zuzuführen. Auch Beamte, die infolge organisatorischer Änderung der Dienstverhältnisse beschäftigungslos geworden sind, können im Interesse des Dienstes versetzt werden. PrDVG. 51 420. Mitunter dient aber auch die Versetzung dazu, den Beamten aus Verhältnissen herauszubringen, in denen er sich nicht bewährt oder in denen sein Ansehen gelitten hat und seine Stellung unhaltbar geworden ist. In solchen Fällen hat die Versetzung nicht selten **einen Strafcharakter**, wenn sie auch rechtlich nicht als Disziplinarmaßregel anzusehen ist. RDV. 22. 1. 76 Schulze-Simons 94; 28. 11. 28 ZBR. 2 196; RG. 127 36; PrDVG. 79 432. Sie wird vielfach zur Vermeidung eines förmlichen Dienststrafverfahrens und als Ersatz für dieses gewählt, um den Beamten schnell und sicher aus seinem bisherigen Wirkungskreis zu entfernen, ohne daß der umständliche und im Ergebnis zweifelhafte Apparat des förmlichen Dienststrafverfahrens entfaltet zu werden brauchte. Wenn es nach Lage der Sache angängig ist, empfiehlt es sich in solchen Fällen, den Beamten vorher zu hören, damit er sich gegen die gemachten Vorwürfe verteidigen und die Gründe anführen kann, die ihm die geplante Versetzung als besonders hart erscheinen lassen. Auch abgesehen hiervon empfiehlt sich in der Regel die Anhörung des Beamten vor der Versetzung, auch wenn kein Wechsel der Verwaltung vorliegt; dadurch werden nicht selten Unzuträglichkeiten vermieden, die dadurch entstehen können, daß der Beamte an seinem neuen Dienstort für seine Kinder keine geeignete Schule findet, das dortige Klima für ihn oder seine vielleicht kränkliche Familie gesundheitschädlich ist, ferner daß etwa der Beamte an seinem bisherigen Wohnort ein eigenes Haus besitzt, die Wohnungsverhältnisse an dem neuen Dienstort für ihn und seine Familie besonders ungünstig sind u. dgl. mehr.

Der Beamte hat im übrigen keine Möglichkeit, eine unparteiische Nachprüfung der ihm gemachten Vorwürfe herbeizuführen; er darf unter keinen Umständen den Antritt des neuen Amtes verweigern, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, wegen Ungehorsams bestraft zu werden und nach § 17

Abf. 2 für die Zeit seines Fernbleibens von dem neuen Amt seine Dienstbezüge zu verlieren. Denn selbst wenn die Versetzung gesetzwidrig wäre und gegen § 35 verstieße, müßte er die Versetzungsverfügung befolgen. *RDStZ.* 1. 2. 39 *DVerw.* 40 77. Der frühere abweichende Rechtszustand, wonach der Beamte einer gesetzwidrigen Versetzungsanordnung nicht zu folgen brauchte, ist durch die anderweite Regelung der Gehorsamspflicht (s. oben Anm. 4 zu § 7) gegenstandslos geworden. So auch *KadlWittlR.* 689. Übrigens darf der Dienststrafrichter und der ordentliche oder Verwaltungsrichter nicht nachprüfen, ob ein dienstliches Bedürfnis bei der Versetzung vorgelegen habe; *PrDVBG.* 51 414; 52 437; 61 438; 79 430. Mitunter geht auch eine solche Versetzung der demnächstigen Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens vorher. *RDStZ.* 22. 1. 76 *Schulze-Simons* 88. Früher sollte sie in solchen Fällen tunlichst vermieden werden, weil sonst, wenn in diesem Verfahren auf Strafversetzung erkannt wurde, eine abermalige Versetzung erfolgen mußte, was vielfach unerwünscht war. Diese Erwägung ist nicht mehr maßgebend, da es eine Strafversetzung nicht mehr gibt. Vielmehr ist an Stelle der Strafversetzung die Gehaltskürzung getreten. § 4 Abf. 1 und § 7 *RDStD.*

e) Beim Wechsel der Verwaltung — nicht auch in anderen Fällen — soll der **Beamte gehört** werden. § 35 Abf. 1 Satz 3. Dies ist vorgeschrieben, weil es leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, wenn ein Beamter in eine ihm fremde Verwaltung, deren Aufgaben er möglicherweise nicht gewachsen ist, ohne weiteres überführt wird. Es handelt sich aber nur um eine sog. Sollvorschrift. Wird sie etwa nicht beachtet, so ist um deswillen die Versetzung nicht etwa rechtsunwirksam.

Die Gemeindeverwaltung gilt als einheitliche Verwaltung; gleiches gilt für die Verwaltung des Gemeindeverbandes und des gemeindlichen Zweckverbandes. *RuPMDZ.* 1. 7. 37 (*MinBl.* 1055) Nr. 1 zu § 35.

f) Die vorschriftsmäßigen **Umzugskosten müssen ihm erstattet** werden. § 1 Abf. 1 zu a G. über Umzugskostenvergütung v. 3. 5. 35 (*RGBl.* I 566) s. hierzu näheres Anm. 3 zu § 40. Der Rechtsweg zur Erlangung der Umzugskosten ist zulässig. Es haben nicht nur planmäßige, sondern auch außerplanmäßige Beamte den Umzugskostenanspruch.

g) **Beamte, die Hoheitsträger der NSDAP.** sind, sollen nur im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei versetzt werden, § 35 Abf. 3, um der Partei Gelegenheit zu geben, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen und für rechtzeitigen Ersatz zu sorgen. Unter Hoheitsträgern sind nur die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS und des NSKK zu verstehen. Diese Aufzählung ist erschöpfend. Auf andere Amtsträger der Partei, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände erstreckt sich die Vorschrift nicht. Sie gilt aber auch für solche Beamte, die die bezeichneten Ämter nur auftragsweise verwalten. *RZM.* 28. 4. 37 *Amtsbl.* d. *RZfinanzM.* S. 57. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Abf. 3 § 35 gelten

auch die Stützpunktleiter der NSDAP. DurchfW. Nr. 5 zu § 35. Daß die Versetzung im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei geschehen soll, ist eine bindende Anweisung an die die Versetzung anordnende Stelle. Dem Beamten selbst wird dadurch aber kein Recht gegeben, gegen die Versetzung Einspruch einzulegen. Begr. Unwirksam ist aber die unter Nichtbeachtung der Vorschrift ergangene Versetzung nicht, zumal es sich nur um eine Sollvorschrift handelt. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 gilt nicht für Beamte der Wehrmacht. § 171 Abs. 6. Sie gilt **während des Krieges** überhaupt nicht; s. oben Anm. 3 zu c) a. E.

Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei geschehen. DurchfW. Nr. 4 zu § 35.

h) Selbstverständlich müssen die oben in Anm. 1 und 2 angegebenen und die im § 26 enthaltenen **allgemeinen** Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.

4. Die Versetzung der **beamteten Hochschullehrer** an eine andere Universität war gemäß § 3 G. 21. 1. 35 (RGBl. I 23) zulässig. Das G. galt aber nur bis zum 31. 12. 37. Jetzt findet § 35 auf die Hochschullehrer keine Anwendung. § 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

Während des Krieges können auch die Hochschullehrer ohne ihre Zustimmung in der Anm. 3 zu c) a. E. vorgesehenen Art beschäftigt werden; ihre Versetzung gegen ihren Willen ist aber auch im Kriege nicht zulässig. § 1 Abs. 2 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

Unberührt geblieben sind die Vorschriften über die Versetzung der **Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen**. § 173 Abs. 2. Es gilt hiernach z. B. noch § 3 Kap. VIII 2. Teil der Preuß. SparW. v. 12. 9. 31 (PrGS. 179). Danach können Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen in Preußen ohne ihre Zustimmung von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger im Interesse des Dienstes versetzt werden. Sie erhalten in diesen Fällen keine Berufungsurkunde, sondern nur eine Verfügung. RMfWSt.u.B. 29. 11. 38 (DWiSf. 553).

5. **Wartestandsbeamte** können nicht aus dienstlichem Bedürfnis versetzt werden, da sie kein Amt mehr haben, aus dem sie versetzt werden könnten.

6. Die unfreiwillige **Versetzung (oder Beförderung) der Richter** der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann nur bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke und nur bis zum Abschluß der Organisationsänderung erfolgen, wenn das neue Amt mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Art. 104 Abs. 1 Weim. B.; § 8 Abs. 3 GG.; Löwe DRechtspf. 37 100; RadWittl R. 692. Dadurch wird die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet. § 35 DWG. findet also auf sie keine Anwendung. Vgl. auch § 171 Abs. 1 Satz 2, wo § 35 nicht erwähnt ist. Nach den jetzt noch geltenden §§ 82—85 PrRichterDienst-

strafD. v. 27. 1. 32; in der Fassung v. 18. 8. 34 (PrGS. 353) können Richter an einem — bisher preuß. — Gericht ohne ihre Zustimmung auch dann versetzt werden, wenn der Dienststrafenrat beim RG. eine Versetzung im dringenden Interesse der Rechtspflege für erforderlich erklärt. RadlWittlR. 692. Freilich ist die Weitergeltung dieser Vorschriften nicht zweifellos.

Während des Krieges können die Richter auch ohne ihre Zustimmung in der oben Anm. 3 zu c) a. E. vorgesehenen Art beschäftigt werden; ihre Versetzung gegen ihren Willen ist aber auch im Kriege nicht zulässig. § 1 Abs. 2 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732); f. auch die Sondervorschriften für Justizbeamte Ruppert DZ 40 685 ff.

Den Richtern stehen gleich die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der preußischen Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2; a. M. RadlWittlR. 693.

Dagegen ist bei den Richtern des neuerrichteten Reichsverwaltungsgerichts mit dem Grundsatz der uneingeschränkten Unversehrbarkeit gebrochen worden, um die Möglichkeit zu haben, sie wieder der praktischen Verwaltungsarbeit zuzuführen, gleichzeitig aber auch, um sie bei Bedenken gegen ihre politische (nationalsozialistische) Gesinnung aus ihrem hohen Richteramt zu entfernen; f. dazu Sommer DVerw. 42 83. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dieser Mitglieder des RVerwG. ist im § 4 Abs. 3 Satz 2 Erl. v. 3. 4. 41 (RGBl. 201) bestimmt, daß sie nur zum Schlusse eines Rechnungsjahres versetzt werden können; aus demselben Grunde werden die außerordentl. Mitglieder auf bestimmte Zeit unwiderruflich abgeordnet; f. RM. Dr. Frick bei der Einf. des Präf. d. RVerwG. am 14. 5. 41 RVerwBl. 41 329 ff.

Die richterlichen Wehrmachtjustizbeamten, z. B. die Kriegsgeschworenen und Oberkriegsgerichtsräte, sind grundsätzlich unversehrbar; nur für den Fall der Mobilmachung (vgl. § 7 Abs. 1 B. 17. 8. 38, RGBl. I 1457), bei Organisationsänderungen und in den Fällen des § 18 MStGD. gelten Ausnahmen.

Wegen weiterer Ausnahmen f. RadlWittlR. 693.

7. Die Polizeivollzugsbeamten (f. oben § 2 Anm. 2 c) können vom Reichs- in den Gemeinbedienst und umgekehrt, oder von einer Gemeinde zur andern auch ohne Zustimmung des beteiligten Dienstherrn bei Vorliegen dringender dienstlicher Gründe versetzt werden; doch sind die Gemeinden vorher zu hören; ebenso sollen die zu versetzenden Beamten gehört werden. Das Nähere über die Rechtsfolgen der Versetzung und die Regelung der Versorgungslasten durch die beteiligten Dienstherrn vgl. §§ 21—25 PStG. u. DurchfVdg. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858); f. auch AusfBest. zu §§ 21, 22 PStG. im Erl. MStG. 22. 7. 38 (MBl. 1205 und 1206) und 3. 10. 39 (MBl. 2076).

8. Bei Versetzung eines Beamten sind seine **Personalakten** sofort von Amtes wegen an dessen neuen Dienstherrn abzugeben. Dies gilt auch beim

Übertritt eines Beamten einer Gemeinde pp. in den Dienst des Reiches oder eines Landes. Beim Übertritt eines Beamten des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde pp. ist über die Abgabe der Personalakten nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden; u. U. können bei der Abgabe zur Weitergabe nicht geeignete Vorgänge aus den Akten entfernt werden. RMbZ. 20. 6. 39 (MBl. 1327).

9. Für Ehrenbeamte gilt § 35 nicht. § 149 Abs. 2. Sie können selbst mit ihrem Einverständnis nicht versetzt werden.

Abschnitt V.

Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.

Vorbemerkungen.

1. Im Abschnitt V wird die **Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten** abgehandelt. Sie umschließt die **Fürsorge und Schutzgewährung** und die **Rechte** der Beamten. Wegen der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Beamten s. oben S. 250 ff. Ferner gehört zur Stellung des Beamten auch seine **rechtliche Sicherung**. Diese wird gewährt durch eine Reihe von Rechten. Sog. wohlverworbene Rechte, wie sie Art. 129 Abs. 1 Satz 3 Weim. B. den Beamten gewährte, kennt das DVB. nicht. Sie gründeten sich auf die liberalistische Auffassung von der Notwendigkeit des unter besonderem Verfassungsschutz stehenden Rechts des einzelnen Beamten gegenüber dem Staat. Ein solcher Schutz ist im neuen Staat, in dem der Beamte zum Führer und Reich in einem wechselseitigen Treueverhältnis steht, nicht mehr nötig. Ein Gegensatz zwischen dem Staat und dem Beamten besteht nicht mehr. Das Recht des einzelnen Beamten muß überall dort zurückstehen, wo das Interesse der Volksgemeinschaft es erfordert; vgl. RM. Dr. Frid vor der VerwAkd. Hamburg im Januar 39 RVerwBl. 60 45; Heyland 304; RadlWittlR. 698. Sind z. B. Kürzungen der Beamtengehälter aus Staatsnotwendigkeiten geboten, so kann sich demgegenüber der Beamte nicht auf ein ihm zustehendes Recht auf seine Bezüge in der bisherigen Höhe berufen. Subjektive öffentliche Rechte des Beamten gibt es aber auch im neuen Staat, wenn auch in der durch die Interessen der Volksgemeinschaft bedingten Einschränkung. Der gegenteiligen Meinung von Höhn, Maunz, Fischbach 32 u. 544 und König (s. nähere Angaben bei Heyland 30R. 7 53 ff.), die den Beamten alle subjektiven öffentlichen Rechte absprechen, ist nicht beizutreten. Vielmehr ist mit Koellreutter, Tarnheyden, v. Köhler, Röttgen, Daniels 9 und 120, RadlWittlR. 697, Heyland 301 ff., Hugelmann RVerwBl. 58 711 ff. und Reuß DVerw. 38 493 davon auszugehen, daß im nationalsozialistischen Staate subjektive öffentliche Beamtenrechte nicht nur theoretisch bestehen, sondern auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Fällen z. B. als

Anspruch auf Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Führung einer Amtsbezeichnung usw. auch tatsächlich begründet sind und soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach wie vor (s. §§ 142 ff.) im Rechtsweg geltend gemacht werden können. Wenn aber dem Beamten hiernach die Möglichkeit gegeben ist, seine Vermögensrechte gerichtlich geltend zu machen, so ist das nicht etwa wie im liberalistischen Staat geschehen, weil der einzelne Beamte eines solchen Rechtsschutzes bedürfte, sondern weil die Volksgemeinschaft verlangt, daß jedes Mitglied dieser Gemeinschaft, also auch der Beamte, zu seinem Rechte kommt; s. hierzu Fischbach DZS. 35 841 ff., Fischbach 544; Heyland 304 ff.; RadlWittlR. 698; Koenig BeamtsJahrb. 36 135 ff.; Heyland ZBR. 7 66 f.

Man unterscheidet die **Ehrenrechte**, die **Vermögensrechte**, das Recht auf **Erteilung eines Dienstzeugnisses** und das **Beschwerderecht**.

2. Zu den **Ehrenrechten** gehören das Recht auf Führung der **Amtsbezeichnung** und staatlich verliehenen **Titel**, sowie auf **akademische Grade** und den **Rang**, sowie das Recht, **Uniform** zu tragen. Sie sind in § 37 behandelt. Über die Personalakten s. oben S. 158.

3. Zu den **Vermögensrechten** gehören das Recht auf die Dienstbezüge, auf Reise- und Umzugskosten (§§ 38—40), auf Wartegeld und Ruhegehalt (§§ 79—91), auf Hinterbliebenenversorgung (§§ 92—106) und Unfallfürsorge (§§ 107—125); s. auch §§ 126—141. Dazu kommt das Recht zur Beschreitung des Rechtsweges wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 142—147).

Das Recht auf Erteilung eines **Dienstzeugnisses** behandelt § 41.

Das **Beschwerderecht** regelt § 42.

4. **Nicht unter die Rechte des Beamten sind aufgenommen:**

a) das **Recht auf den Rang**. Ein solches Recht wird zwar im DGB. nicht ausdrücklich anerkannt; es hat aber der Rang auch jetzt noch Bedeutung; s. Anm. IV zu § 37.

b) Das sog. **Recht auf das Amt**. Darunter verstand man in den Fällen, in denen keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ein von Einwirkungen seiner Dienstvorgesetzten ungehindertes Recht des Beamten auf die Ausübung seiner Tätigkeit. Gesetzlich geregelt war das Recht auf das Amt bisher nur in Bayern im Art. 170 Bayer. Beamtengef. v. 16. 8. 08 und in Art. 45 Abs. 3 württemb. Beamtengef. v. 21. 1. 29. Im Schrifttum war bisher lebhaft bestritten, ob es überhaupt ein solches Recht auf das Amt gebe; vgl. hierzu Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 117 ff. und in der Ztschr. der Akademie f. Deutsch. Recht 1934 Heft 3 S. 95 ff. Verneint man ein Recht auf das Amt, so muß man auch die sog. **Zwangsburlaubung** von Beamten für zulässig halten. Jedenfalls steht fest, daß, wenn man auch ein Recht auf das Amt anerkennen will (s. dazu RG. 128 59), es hinter den Staatsnotwendigkeiten zurücktreten muß. Erfordert also das allgemeine Wohl, einen Beamten auf kürzere oder längere Zeit wider seinen Willen an der

Ausübung seines Amtes zu hindern, so muß das Recht des Beamten auf Ausübung seiner Amtsfunktionen als erloschen gelten. Eine sog. Zwangsbeurlaubung der Beamten ist also immer dann zulässig, wenn durch weitere Ausübung der Amtstätigkeit wichtige öffentliche Interessen gefährdet würden, insbes. bei dienststrafrechtl. Gründen, bei Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nach § 71, ferner bei Zweifeln an geistiger Gesundheit des Beamten u. dgl.; s. auch oben Anm. 1 zu § 6. Der Streit über die Frage, ob der Beamte ein Recht auf das Amt habe, ist also mehr theoretischer Natur.

Das DVG. erkennt ein Recht des Beamten auf sein Amt jedenfalls für die nichtrichterlichen Beamten nicht an; so auch Daniels 28; Seyland 123. Das sog. Recht auf das Amt verträgt sich nicht mit einer autoritären Staatsführung. Dies läßt das DVG. klar erkennen. Denn nach § 6 hat sich der nichtrichterliche Beamte jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Dabei ist offenbar vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde, wenn sie es nach pflichtmäßigem Ermessen für nötig erachtet, dem Beamten jederzeit die Weiterführung seiner Dienstgeschäfte untersagen, ihn also ohne weiteres zwangsweise beurlauben könne; das Verbot ist aber auf die Dauer von 3 Monaten beschränkt. Für die richterlichen Beamten ist das Recht auf das Amt in größerem Umfang anerkannt. Nur unter bestimmten, in § 6 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ihnen die Führung ihrer Dienstgeschäfte untersagt werden; s. näheres Anm. 3 zu § 6.

c) Das Erfinderrecht; s. oben S. 185 Anm. 12 zu § 10.

1. Fürsorge und Schutz.

§ 36.

Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter.

Über die Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten s. S. 250 ff. und über die Gewährung des Schutzes seitens des Staates gegenüber seinen Beamten s. § 1 Anm. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 4. „Die im § 36 vom Staat übernommene Verpflichtung zur Fürsorge und zum Schutz des Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter begründet ohne Hinblick auf privatrechtliche Vorschriften selbständig die Pflicht des Staates, für das Wohl des Beamten zu sorgen und ihn nach außen zu schützen. Zur Fürsorge gehört u. a. auch, daß der Staat den Beamten vor Schädigungen seiner Gesundheit schützt, soweit das nach Lage des Dienstes möglich ist, daß er ihm seine Bezüge zahlt, ihm bei besonderen durch Krankheit, Geburts- oder Todesfällen hervorgerufenen Notfällen durch Gewährung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen hilft; vgl. z. B. PrZM. 20. 3. 36, PrBesBl. 81 über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an Staatsbeamte, Warte- und Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene; ferner RuPrWbZ.

20. 5. 38 (MBl. 882), wonach Bereitstellung von Unterstützungsmitteln für die Dienstkräfte auch bei jeder Gemeinde dem Sinn und Zweck des § 36 entspricht, und im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Alters für ihn sorgt". Begr.; f. auch oben Anm. 3 zu § 1. Seit dem 1. 4. 39 werden allen Beamtenanwärtern auch ohne Antrag und ohne Nachweis der Bedürftigkeit Unterhaltszuschüsse gezahlt. B. 15. 2. 39 (Rhaush. u. BesBl. 29 ff.) nebst Ergänzung v. 28. 9. 39 (a. a. O. 295), v. 12. 7. 41 (Rhaush. BesBl. 179) u. 25. 11. 41 (MBl. i. B. 42 5). Klagen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind als vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 142 vor den Verwaltungsgerichten zu erheben. Begr.; f. auch oben S. 248.

Die Bestimmungen über die Zwangsfrankenversicherung der öffentl.-rechtl. Bediensteten in der Ostmark sind in Kraft geblieben. Art. II 1 § 1 Nr. 12 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225); f. näheres Hubinger DVerw. 41 193 ff. Hubinger tritt auch dafür ein, daß — ähnlich wie für die Reichsbahn- u. Reichspostbeamten — auch im Altreich und im übrigen Großdeutschland eine einheitliche Regelung der Beamtenfrankenfürsorge geschaffen werden möchte; ihm schließt sich (DVerw. 41 197, 198) Fischbach in einem Nachwort zu dem Aufsatz von Hubinger an und tritt gleichfalls für den Zusammenschluß aller Beamten im Großdeutschen Reich in einen großen Frankenfürsorgeverband in anerkannter Weise ein. Wegen der Zwangsfrankenversicherung gewisser Beamten im Sudetengau s. I 4 Durchbest. 30. 3. 39 (RGBl. I 683).

2. Amtsbezeichnung.

§ 37.

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruhestande dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung

des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses erlauben, die Uniform zu tragen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche bei einem Beamten nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. Für Beamte der Wehrmacht gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes.

I. Amtsbezeichnungen und Titel.

1. Man unterscheidet die **Amtsbezeichnungen**, die **Titel** und die **Berufsbezeichnungen**.

a) Die **Amtsbezeichnungen** entsprechen der amtlichen Stellung einer Person und bezeichnen das von ihr bekleidete Amt oder sie weisen auf die Bekleidung eines Amtes hin, wie z. B. Landrat, Regierungsrat, Amtsgerichtsrat. Es kommt also den Inhabern des gleichen Amtes die gleiche Amtsbezeichnung zu. Staatsgerichtshof 9. 12. 29 RG. 127 Anh. 25 ff. Diese Amtsbezeichnungen **setzt nach § 37 Abs. 1 der Führer und Reichskanzler fest**, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; er kann die Ausübung dieses Rechts übertragen. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnungen erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. DurchfV. Nr. 1 zu § 37. Bisher führten die unmittelbaren Reichsbeamten und die Beamten der Länder diejenigen Amtsbezeichnungen, die sich aus den Befoldungsordnungen des Reichs und der Länder ergaben. So sind z. B. die Amtsbezeichnungen der unmittelbaren Reichsbeamten in der RBefO. in der Fassung v. 12. 9. 37 (RGBl. I 1355) angegeben.

Die Amtsbezeichnungen der am 1. 10. 38 in der Ostmark noch im Dienststande befindlichen Beamten regeln sich nach B. 15. 8. 38 (RGBl. I 1017) und den Überleitungsüberf. Art. II 1 § 1 Nr. 13 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Die in der Ostmark in den Gemeinden bisher verwendeten, im Altreich nicht üblichen Amtsbezeichnungen sind denen im Altreich anzupassen. RMdZ. 1. 10. 38 (MBl. 1691). Der Wahlkonsul führt während der Dauer seines Amtes die Amtsbezeichnung, die sich aus seiner Bestellung ergibt. § 3 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Über Amtsbezeichnungen in Preußen s. PrZM. 11. 4. 35 (PrBefBl. 145). Über neue Amtsbezeichnungen in der Reichsfinanzverwaltung s. Erlaß v.

16. 3. 37 (RGBl. I 311); dazu Ausfbest. RZM. 30. 3. 37 (Amtsbl. RFinanzM. 32). Die Richter beim Reichsfinanzhof führen nicht mehr die Amtsbezeichnung „Reichsfinanzrat“, sondern „Reichsrichter beim Reichsfinanzhof“. RZM. 4. 1. 38 a. a. O. 1. Die Beamten der Befoldungsgruppe A 1 b der Deutschen Reichspost führen die Amtsbezeichnung „Oberpostdirektor“. Erl. 3. 11. 37 (RGBl. I 1145). Alle Leiter an Volksschulen öffentl. höherer Schulen führen jetzt ohne Rücksicht auf die Zahl der Klassen die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ (=Direktorin) RMfWGrz.u.W. 17. 9. 38 (DWissf. 448). In Preußen führen die bisherigen „Kreis Schulräte“ die Amtsbezeichnung „Schulrat“. RMfWGrz.u.W. 25. 8. 39 (DWissf. 456). Die weiblichen Beamten bei den Justizvollzugsanstalten führen an Stelle der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektor“ und „Verwaltungsoberinspektor“ die Amtsbezeichnung „Oberin“ und „Erste Oberin“. Justizüberl.Vdg. v. 15. 3. 37 (RGBl. I 328). Im übrigen haben weibl. Beamte allgemein die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z. B. Studienrätin (statt bisher Studientrat), zu verwenden. RArbM. 20. 10. 39 (RArbBl. 492) im Einvernehmen mit dem RZM. und RMdZ.; RZM. 29. 12. 39 (DZ. 40 23). Über die Amtsbezeichnung für die nichtplanmäßigen Beamten in der Reichsjustizverwaltung s. W. d. RZM. 7. 7. 37 (DZ. 1055); sie sind überaus mannigfaltig und verwickelt, so daß ein Zurechtfinden selbst für Angehörige der Reichsjustizverwaltung höchst schwierig ist. Größere Vereinfachung wäre dringend erwünscht. Über die Fassung von Amtsbezeichnungen in der Justizverwaltung s. auch RZM. 4. 5. 37 DZ. 687 u. 14. 12. 40 DZ. 1421 ff. Wegen der Amtsbezeichnungen der Beamten der Eisenbahnabt. des RVerM. und der Reichsbahn s. Erl. 31. 10. 38/14. 11. 38 „Die Reichsbahn“ 38 1105.

Wegen der Amtsbezeichnungen der preuß. Gemeindeforstbeamten s. Erl. v. 5. 11. 34 (MBl. 1491).

Über die Amtsbezeichnungen der landrätlichen Beamten s. RMdZ. 20. 3. 40 (MBl. 572) und der Beamten der Kreis Kommunalverwaltung s. RMdZ. 14. 5. 40 (MBl. 927); über die Amtsbezeichnungen der Leiter von Volksschulen und ihrer Vertreter (Rektor, Hauptlehrer, Konrektor) s. Nr. 11 B. 29. 11. 40 (RGBl. I 1313).

Besondere gesetzliche Vorschriften über Amtsbezeichnungen finden sich z. B. in der DGO. So führt nach § 32 Abs. 2 a. a. O. in Stadtkreisen der Bürgermeister die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Eine Verleihung der Bezeichnung Oberbürgermeister an Bürgermeister kreisangehöriger Städte kommt künftig nicht mehr in Betracht. Anm. 4 a Abs. 2 der 1. AusfAnweis. v. 22. 3. 35 (MBl. 441) zu § 32 DGO. Der Leiter der Reichshauptstadt Berlin ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde und führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident“. Sein allgemeiner Vertreter als Oberbürgermeister ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Ihm sind Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete unterstellt. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 G. 1. 12. 36 (RGBl. I 957).

Nach § 34 Abs. 2 DGD. führt der Erste Beigeordnete in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat u. dgl.). In manchen Großstädten werden die Amtsbezeichnungen „Stadtrechtsrat“, „Stadtbaurat“ u. dgl. für Beamte angewendet, die nicht Beigeordnete sind; es ist zweifelhaft, ob dies Verfahren zulässig ist; s. Poßel RVerwBl. 59 14. Nach § 48 Abs. 2 a. a. D. führen in Städten die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung „Ratsherr“. Die Beigeordneten der Hansestadt Hamburg führen die Amtsbezeichnung „Senator“, wenn sie auf Lebenszeit wiederberufen werden. Beigeordnete, die diese Amtsbezeichnung bereits geführt haben, führen sie weiter. 1. DurchfW. zum G. 9. 12. 37 v. 13. 2. 38 (RWB. I 194) § 6.

Nach § 119 Ziffer 3 DGD. kann der RMd. durch Verordnung an Stelle der Amtsbezeichnungen „Bürgermeister“, „Beigeordneter“ und „Gemeinderat“ für Gemeinden, die nicht Städte sind, andere herkömmliche Amtsbezeichnungen vorschreiben.

Im übrigen ist nach § 37 DGD. der Bürgermeister für die Verleihung von Amtsbezeichnungen zuständig. Es ist dies ein Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts. Er darf Bezeichnungen nicht abändern, die gesetzlich festgelegt sind. Durch Erl. 16. 6. 38 (RWB. I 787) ist die Ausübung des Rechts zur Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten auf die Leiter der Gemeinden pp. übertragen. Für die Verleihung von Ratsbezeichnungen und der Amtsbezeichnung „Präsident“ an Kommunalbeamte ist, soweit sie nicht reichsrechtlich zugelassen sind oder noch werden, die Zustimmung des RMd. erforderlich, die allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden kann. RMd. und RZM. haben 12. 4. 39 (WB. 831 ff) eingehende Bestimmungen über die Ratsbezeichnungen für Kommunalbeamte erlassen. Die Amtsbezeichnung „Medizinalrat“ bzw. „Obermedizinalrat“ ist auch für hauptamtliche beamtete Zahnärzte im gemeindlichen Dienst zugelassen. RMd. 26. 2. 41 (WB. 354).

Die Hauptfakung der Gemeinde kann bestimmen, daß Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung z. B. Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtdältester verliehen werden kann. Es dürfen aber nicht solche Bezeichnungen gewählt werden, die den Amtsbezeichnungen von Berufsbeamten entsprechen oder zu Verwechslungen mit solchen Amtsbezeichnungen Anlaß geben können; s. auch oben Abs. 4 und RMd. 9. 9. 38 (WB. 1484). Es ist auch nicht zulässig, auscheidenden Ehrenbeamten zu gestatten, als Ehrenbezeichnungen ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen. § 28 Abs. 1 DGD. in Verbindung mit Anm. 1 und 2 zu § 28 DGD. in der 1. AusfAnweis. v. 22. 3. 35 (WB. Sp. 438). Über die Amtsbezeichnungen

bei den Gemeinden pp. f. auch Daniels *NSBZ.* (*DGemBZ.*) 38 525 ff.; Günther *Verw.* 38 428 und 429.

Über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen f. *Durchf.vorschr.* 16. 2. 40 (*RGBl.* I 415).

Die Verleihung der in den Besoldungsgef. oder BesD. festgelegten Amtsbezeichnungen dürfen an Nichtbeamte, insbes. Behördenangestellte, nicht verliehen werden, selbst wenn sie eine Stelle versehen, mit der eine solche Amtsbezeichnung verbunden war. *MDZ.* 9. 9. 38 (*WBl.* 1484).

Mitunter ist die Amtsbezeichnung zugleich Behördenbezeichnung, z. B. „Oberfinanzpräsident“ *ErL.* 16. 3. 37 (*RGBl.* I 311); ferner „Landrat“; „Oberpräsident“. Oft hat der Behördenleiter eine von der Behördenbezeichnung abweichende Amtsbezeichnung, z. B. der Regierungspräsident als Leiter der Regierung. *KadlWittlR.* 719. Mit Nebenämtern ist regelmäßig eine Amtsbezeichnung nicht verbunden.

b) Die **Titel** stellen sich als von einem Amt unabhängige Charakterbezeichnungen dar. Sie wurden zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehen, z. B. Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikate *Erzellenz*, Geheimer Regierungsrat, Justizrat, Rechnungsrat u. dgl.

Solche Titel durften nach Art. 109 Abs. 4 *Weim. V.* nicht mehr verliehen werden; es konnten aber die bisher verliehenen Titel weiter geführt werden. Nach *G. v. 7. 4. 33* (*RGBl.* I 180) konnten Titel (ebenso Orden und Ehrenzeichen) wieder verliehen werden; das Nähere bestimmte die *B. v. 30. 1. 34* (*RGBl.* I 73); f. dazu *G. 15. 5. 34* (*RGBl.* I 379) nebst *Ausf. v. 14. 11. 35* (*RGBl.* I 1341). Danach können für besondere Verdienste um Volk und Staat an Beamte und an Angehörige der freien Berufe Titel verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, für Beamte außerdem treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf.

Von der Verleihung der Titel wird nur sparsamer Gebrauch gemacht.

Die Verleihung der Titel an Beamte erfolgt in der Regel erst, nachdem der Beamte eine Anzahl von Jahren in seiner Planstelle zurückgelegt oder ein bestimmtes Gesamtdienstalter erreicht hat.

Die Anlage zu der *B. v. 30. 1. 34* ergibt im einzelnen, welche Titel für die Beamten der einzelnen Besoldungsgruppen in Frage kommen. So können z. B. die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 (Reich und Preußen), soweit sie Ministerialdirigenten sind und der Besoldungsgruppe A 1 (Reich), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel Geheimer Ober . . . rat; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 (Reich) sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 a—c (Reich) den Titel Geheimer . . . rat, die Rechtsanwälte und Notare den Titel Rechtsrat und Geheimer Rechtsrat (neuerdings nach *B. 18. 10. 38* (*RGBl.* I 1455) wieder wie früher den Titel „Justizrat“) erhalten.

Die Gesetze v. 7. 4. 33 u. 15. 5. 34 sind aufgehoben worden. Dagegen ist die Titelverleihung durch das G. v. 1. 7. 37 (RGBl. I S. 725) neu geregelt worden; es sind aber die auf Grund der früheren Gesetze erlassenen 17 Verordnungen usw. gemäß Anl. zu dem G. v. 1. 7. 37 aufrecht erhalten worden. Dazu ist ergangen B. 18. 10. 38 (RGBl. I 1455) über die Verleihung von Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel. Titel kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Er setzt die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden, fest. § 2 G. v. 1. 7. 37. Er bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen darf. § 4 G. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen, über die Befoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind, noch eine Berufsbezeichnung (s. zu c) bedeuten, sondern nur die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplomihaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen, im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt. DurchB. Nr. 2 zu § 37. Über die Verleihung des Professor-Titels s. B. 27. 8. 37 (RGBl. I 918). Über die Verleihung von Titeln für Bühnen-, Film- und Tonkünstler s. B. 22. 10. 37 (RGBl. I 1137) und zwar § 1 in der Fassung v. 5. 6. 39 (RGBl. I 1007).

c) **Berufsbezeichnungen** (auch Funktionsbezeichnungen genannt) sind sachliche Bezeichnungen für die Bekleidung einer Stelle und haben keinen persönlichen Charakter z. B. Büroleiter, Rechtspfleger, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, Vorsteher des Zentralbüros u. dgl. Solche Berufsbezeichnungen dürfen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 neben der Amtsbezeichnung nicht geführt werden.

Berufsbezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der Beamten gleichlauten und allgemein eingebürgert sind, dürfen Angestellten und Arbeitern im öffentl. Dienst ausnahmsweise insoweit beigelegt werden, als sie deren Tätigkeit zutreffend kennzeichnen, z. B. Pförtner, Heizer, Schlossaufseher, Maschinist, Drucker u. a., und als diese Bezeichnungen nicht ihrer Art nach, z. B. durch Zusatz einer Behördenbezeichnung (Stadt-, Kreis-, Verwaltungs-, Regierungs-, Ministerial- usw.), Uneingeweihten gegenüber den Anschein erwecken, als ob es sich um eine Beamtenstelle handele. RMdZ. 9. 9. 38 (MBl. 1484).

d) Beamte dürfen neben ihren Amtsbezeichnungen **eine andere Berufsbezeichnung**, z. B. Baumeister, nicht führen. Erl. 31. 1. 36 (MBl. 185).

Über zusätzliche Fachbezeichnungen s. RMZ. 6. 3. und 24. 8. 39 und 6. 3. 40 (MBl. 39 403 und 1781; 40 414).

e) **Ademische Grade**, insbes. den Doktor- und Diplomtiter, darf der Beamte neben seiner Amtsbezeichnung im Dienst und außerhalb des Dienstes

führen. Über Führung akademischer Grade s. G. 7. 6. 39 (RWB. I 985) nebst DurchfB. 21. 7. 39 (RWB. I 1326). Sie gehen regelmäßig nicht verloren, wenn das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung untergeht; s. unten Anm. 5 und 8. Der Honorarprofessor ist kein Titel, sondern eine akademische Bezeichnung; s. näheres unten Anm. 7 zu § 173. Kein Titel und auch keine Amtsbezeichnung, sondern eine „Bezeichnung“ ist die Benennung „Assessor“, die die nach bestandener großer Staatsprüfung aus dem Justizdienst Ausscheidenden führen dürfen. § 1 B. 16. 5. 39 (RWB. I 917).

2. Die mit einem Amt verbundenen Amtsbezeichnungen werden mit der darüber ausgefertigten Ernennungsurkunde verliehen; s. § 84 II 10 WR. RW. 135 353. Entscheidend ist für den **Erwerb der Amtsbezeichnung** der Augenblick, in dem dem Beamten die Ernennungsurkunde zugegangen ist. Dagegen nehmen RadvittlR. 725 an, daß die neue Amtsbezeichnung erst nach Einweisung in die — neuen — Dienstbezüge geführt werden dürfen. Bis zur rechtmäßigen Übertragung eines anderen Amtes muß die bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt werden. PrWBG. 52 436. Überhaupt ist der Beamte verpflichtet, im Dienst seine Amtsbezeichnung zu führen; außerhalb des Dienstes sie zu führen, ist er nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Dagegen ist es mißbräuchlich, wenn auch die Frauen oder Witwen der Beamten die Amtsbezeichnungen oder akademischen Grade ihrer Männer führen. Im amtl. Verkehr in der Justiz sollen daher die Frauen und Witwen der Beamten nicht mit den Amtsbezeichnungen, Titeln oder akademischen Graden ihrer Männer bezeichnet werden. Soweit im Einzelfall eine solche Angabe geboten ist, ist eine Form zu wählen, die erkennen läßt, daß es sich nicht um eine der Frau oder Witwe selbst zustehende Bezeichnung handelt. RZM. 22. 8. 38 (DZ. 1334). Mit dem Übertritt in ein anderes Amt erlischt das Recht auf Führung der bisherigen Amtsbezeichnung. Es ist also z. B. unzulässig, daß ein zum Ministerialrat ernannter bisheriger Oberlandesgerichtsrat sich neben der Amtsbezeichnung Ministerialrat noch Oberlandesgerichtsrat a. D. nennt. Ebenjowenig darf jetzt — was früher vielfach geschah — ein in den Gemeindedienst übergetretener unmittelbarer Reichsbeamter seine frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. weiterführen; er darf sich also z. B. nicht nennen: Bürgermeister, Regierungsrat a. D. Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene Rechtsanwälte dürfen sich nicht die Bezeichnung: Rechtsanwalt, Amtsgerichtsrat a. D. oder Gerichtsassessor a. D. beilegen. Entsch. des Ehrengerichtshof 24. 11. 26 DRichtZtg. 27 199; und Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer 29. 10. 35 ZW. 36 S. 52; RW. 2. 5. 32 ZW. 33 530; s. auch Hagemann DRichtZtg. 31 327. Dies gilt besonders, wenn der Rechtsanwalt nicht in Ehren ausgeschieden, sondern im Ehrengerichtsverfahren aus dem Anwaltsstande ausgeschlossen ist. DW. Celle 20. 4. 36 DZ. 36 1340. Ebenjowenig darf ein früherer Rechtsanwalt sich „Assessor“ nennen. Übrigens ist „Assessor“ jetzt eine „Bezeichnung“ (Befähigungsanerkennntnis) und keine Amtsbezeichnung, auch kein Titel. RW. Straß. 25. 1. 38 ZW. 804 = HR. Nr. 570 = RVerwB

59 776; § 1 B. 16. 5. 39 (RGBl. I 917). Dagegen nimmt RZM. 28. 12. 38 und ihm folgend Petersen DR. 41 1442 an, daß die Befugnis, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen, neben einer späteren Amts- oder Berufsbezeichnung durch deren Verlust nicht verloren gehe; a. M. RG. a. a. D. Wegen der Möglichkeit, die letzte Amtsbezeichnung auf Grund besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde weiterzuführen, s. Anm. 5 a. E.

Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. im § 5 BBG., in Art. 1 PersonalabbauVdg. v. 22. 10. 23 (RGBl. I 999) und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, nach der der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung neben der des neuen Amtes weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 VndG. vor dem 1. 7. 37 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten. DurchV. Nr. 3 zu § 37.

3. Wartestandsbeamte führen ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung“ (z. D.).

4. Beamte im Ruhestand sind nicht mehr verpflichtet, ihre frühere Amtsbezeichnung weiterzuführen. Sie haben aber das Recht dazu und müssen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, die ihnen zuletzt zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) weiterführen. Der bisher vielfach übliche Zusatz „im Ruhestande“ (i. R.) ist nicht mehr vorgesehen. Alle Ruhestandsbeamte können auch die im Zusammenhang mit dem Amte verliehene Titel weiterführen. Sie dürfen neue — nach ihrem Ausscheiden für das von ihnen zuletzt bekleidete Amt eingeführte — Amtsbezeichnungen führen. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 23 zu § 37 BBG., der mit Recht den Satz im § 37 Abs. 2 „Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden“, nicht auf den unmittelbar vorhergehenden Satz beschränken, sondern allgemein anwenden will; so auch RZM. 8. 10. 37 (Amtsbl. FinanzV. 147); Zschuke MSB. 37 656; Erl. 31. 10./14. 11. 38, „Die Reichsbahn“ 38 1105; Gehland 352; Fischbach 573. Dies gilt aber nur für Änderungen, die nach dem 1. 7. 37 erfolgt sind oder noch folgen.

Wartestands- und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; neben dieser wird die frühere Amtsbezeichnung (mit dem Zusatz a. D.) nicht weitergeführt. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt; in diesem Falle dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz außer Dienst (a. D.) führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so dürfen sie die geänderte Amtsbezeichnung führen. § 37 Abs. 2 Satz 5 u. 6; dies bezieht sich aber nur auf Änderungen, die nach dem 1. 7. 37 erfolgen; darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichen Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. 1. 33 geänderten Amtsbezeich-

nungen zu führen; z. B. führen Amtsgerichtsräte a. D., die früher Aufsichtsrichter bei einem mit mindestens 3 Richtern besetzten Amtsgericht waren, die jetzt geänderte Amtsbezeichnung „Oberamtsrichter a. D.“ RadWittlR. 722. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zufließt. DurchfB. Nr. 4 zu § 37. Diese Vorschrift gilt auch für die bisherigen österr. Beamten. Art. II 1 § 1 Nr. 14 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Altruhestandsbeamten, d. h. die, die vor dem 1. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben. § 184 Abs. 1 Satz 3.

Polizeioffizier'en kann — abweichend von den übrigen Beamten — bei der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrades mit dem Zusatz a. D. verliehen werden, wenn sie längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren. § 20 Abs. 1 PBG.; f. dazu DurchfB. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 20 und RMdZ. 30. 9. 38 (MBl. 1629).

5. Abgesehen von den Ruhestandsbeamten **verlieren alle Beamten**, die sonst gemäß §§ 51—66 aus dem Amt ausscheiden, mag dies auch auf ihren Antrag und in Ehren geschehen sein, das Recht, eine Amtsbezeichnung zu führen. Früher war das Recht in den genannten Fällen anerkannt. Der Rechtszustand hat sich also zu Ungunsten der auf ihren Antrag Ausgeschiedenen geändert. Es darf also jetzt nicht mehr ein aus dem Staatsdienst ohne Zuruhesetzung ausgeschiedener Regierungsbaumeister diese Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, gleichviel, ob er sich nunmehr selbständig macht oder in einen anderen öffentlichen Dienst, z. B. bei einer Gemeinde oder in Privatdienste übertritt. Nur ausnahmsweise kann den auf ihren Antrag oder sonst in Ehren Ausgeschiedenen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht verleihen, die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. DurchfB. Nr. 6 zu § 37 in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423). Dies ist durch Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678) geschehen. Danach sind die für die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörden (§§ 68, 78 DBG.) zuständig, soweit nicht der Führer die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand ausspricht. Dasselbe gilt für die Fälle des § 37 Abs. 3 DBG. und § 20 Abs. 2 PBG. (Erlaubnis zum Weitertragen der Uniform). Die nach § 4 PBG. wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassenen Beamten haben das Recht auf Fortführung der Amtsbezeichnung, da sie nach § 8 DurchfB. zu § 184 als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt anzusehen sind; f. auch nach früherem Recht RMdZ. 13. 11. 33 JW. 34 784.

Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können aber die ihnen bei der Entlassung zustehende

Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie. DurchfV. Nr. 5 zu § 37.

Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Richtersassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbezeichnung Richtersassessor a. D. zu führen. DurchfV. Nr. 6 zu § 37; f. auch RZM. 16. 5. 38 (DZ. 772).

6. Amtsbezeichnungen, die nur dazu dienen, den Geschäftskreis des Beamten und seine amtliche Stellung nach außen erkennbar zu machen, fallen mit dem Amt ohne weiteres fort. Deshalb dürfen sich z. B. die Gemeindevorsteher und die Amtsvorsteher nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht etwa Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher a. D. nennen. PrDVG. 52 440; PrDVG. 27. 11. 31 RuPrWBl. 53 873. Wegen der Ehrenbezeichnungen für solche Ehrenbeamten f. oben Anm. 1 a.

7. Dagegen können die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen persönlichen Titel, wie z. B. Erzellenz, Geh. Justizrat usw., soweit sie bisher geführt werden durften oder jetzt neu verliehen worden sind, weiter geführt werden und zwar ohne den Zusatz z. D. oder a. D. PrDVG. 51 418.

8. Der Verlust der Amtsbezeichnung und der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel tritt, abgesehen von den in Anm. 5 bezeichneten Fällen, ein:

a) infolge von Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren. § 8 Abs. 1 RDStD.

b) wenn der frühere Beamte, dem das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiter zu führen und die Uniform zu tragen, verliehen ist, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem aktiven Beamten nach § 53 a. a. D. den Amtsverlust nach sich zieht. In diesem Falle kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Verleihung des bezeichneten Rechts zurücknehmen. § 37 Abs. 4 DVG. Diese Befugnis kann die oberste Dienstbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen. DurchfV. Nr. 6 zu § 371 in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423). Bei Polizeivollzugsbeamten ist die Zurücknahme nach § 20 Abs. 2 PBG. jederzeit und ohne Begründung zulässig.

Diese Vorschriften (zu b) gelten auch für die Altruhestandsbeamten, d. h. die, die vor dem 1. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben. § 184 Abs. 1 Satz 3.

Wegen des Verlustes der Befugnis der Ruhestandsbeamten zur Führung der Amtsbezeichnung pp. f. §§ 132, 128 Abs. 2 DVG. und § 9 Abs. 2 RDStD.

9. Die unbefugte Führung inländischer oder ausländischer Amts- oder Dienstbezeichnungen oder Titel z. B. auch die Führung einer Amtsbezeich-

nung durch einen Ruhestandsbeamten ohne Zusatz a. D. wird nach § 6 G. 1. 7. 37 (RGBl. I 726) — § 360 Z. 8 StWG. ist aufgehoben — bestraft. Sie kann in Preußen auch von den Polizeibehörden gemäß § 14 PolVerwG. 1. 6. 31 unterjagt werden. PrDVG. 78 251; 91 230; PrDVG. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340. Daneben kann bei aktiven Beamten auch eine Dienstbestrafung in Frage kommen. RadlWittlR. 736.

10. Ein **Verzicht** auf die Amtsbezeichnung ist nicht zulässig. Denn es ist im Allgemeininteresse geboten, daß der Beamte die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung führt. Brand ZBR. 7 17.

II. Uniform, Waffengebrauch, Amtstracht, Recht der Flaggenführung.

1. Die **Bestimmungen über Uniform und Amtstracht** kann der Führer und Reichskanzler erlassen. Er kann die Ausübung dieses Rechts übertragen. § 20.

Bestimmte Beamte der obersten Reichs- und Landesbehörden, Behördenvorstände und ihre ständigen Vertreter sind verpflichtet, die **Beamtenuniform** zu tragen, wenn sie als Vertreter ihrer Behörde oder Verwaltung an öffentl. Veranstaltungen teilnehmen oder wenn dies besonders angeordnet wird. Ausgenommen sind die Beamten, die als Politische Leiter oder Angehörige von Gliederungen der NSDAP. eine Parteiuniform tragen dürfen. Die Beamtenuniform darf auch bei außerdienstlichen Gelegenheiten getragen werden, wenn Zweck und Art der Veranstaltung dies rechtfertigen. Die genannten Beamten erhalten zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten eine einmalige Beihilfe und zur Instandhaltung ein jährliches Kleidergeld. Alles dies gilt nicht für Beamte, die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet sind. Erl. 30. 3. 39 (RGBl. I 761).

Zu dem Erlaß v. 30. 3. 39 hat RMdZ. am 8. 3. 40 (RGBl. I 463) eine Uniformvorschrift erlassen. Die Beamten, die berechtigt sind, die Beamtenuniform zu tragen, sind in Anl. A und die Bekleidung in Anl. B zur Uniformvorschrift bezeichnet. Man unterscheidet den Dienstanzug und den Festanzug. Durchf. Vorschr. sind ergangen: vom RMdZ. am 27. 3. 40 (MBl. 617) und RZM. 10. 4. 40 (DZ. 427). Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen gilt § 14 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1341) in der Fassung v. 17. 3. 36 (RGBl. I 178). Das Parteiabzeichen der NSDAP. wird auf der linken Brust unterhalb der Orden und Ehrenzeichen getragen.

In den Ruhestand getretenen Beamten kann nach § 37 Abs. 3 DVG. die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilt werden.

Außer der allgemeinen Beamtenuniform gibt es für bestimmte Beamte eine feldgraue Beamtenuniform und eine weitere Uniform für die Beamten des Auswärtigen Dienstes.

2. Die **Dienstkleidung**, die gewisse Beamte im Dienst tragen müssen, soll die durch den Beamten verkörperte Staatsautorität den Volksgenossen

gegenüber deutlich machen und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seiner Stellung lebendig erhalten. Außerdem befriedigt sie bis zu einem gewissen Maße das wirtschaftliche Kleidungsbedürfnis.

3. Die Beamten haben ihre Dienstkleidung regelmäßig **auf eigene Kosten** zu beschaffen. Doch wird den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen der Uniformen gezwungen sind, diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages auf das Diensteinkommen geliefert. Als angemessen gilt nur ein Betrag, der mindestens zwei Drittel der Selbstkosten beträgt. Vielfach werden auch Dienstkleidungszuschüsse gezahlt; s. z. B. RM. v. 17. 3. 37 DZ. 479.

Die Wehrmachtbeamten tragen, ebenso wie die Offiziere, Uniform. RPräs. 11. 3. 30 in der Fassung v. 24. 12. 33 (SBl. 195); über die Uniformen der Wehrmachtjustizbeamten s. B. 11. 3. 30 in der Fassung v. 24. 12. 33 (SBl. 195).

Den Zivilbeamten im Bereich der Wehrmacht ist das Tragen von Uniform in und außer dem Dienst freigestellt. Jedoch sollen nur die Zivilbeamten Uniform tragen, die eine solche aus eigenen Mitteln beschaffen und sie in einem das Ansehen der Wehrmachtbeamtenschaft nicht benachteiligenden Aussehen halten können. RM. 17. 10. 33 SBl. 139.

Für viele Beamtengruppen sind Sondervorschriften für Uniformen und Dienstkleidungen erlassen worden, so z. B. für die Beamten der Zölle und Verbrauchsabgaben, s. BekleidungsD. 17. 11. 34 (RZBl. 273). Für die Reichsfinanzverw. s. RM. 31. 7. 37 (Amtsbl. RZB. 103); wegen der Forstbeamten s. B. 22. 4. 38 (MBl. 357).

4. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten **bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses** das Recht verleihen, Uniform (nicht auch die Amtstracht) zu tragen, § 37 Abs. 3 DVG. Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, kann dies Recht zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die bei einem Beamten nach § 53 DVG. das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. § 37 Abs. 4. Diese Befugnis kann die oberste Dienstbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen. DurchB. Nr. 6 zu § 37 in der Fassung 13. 10. 38 (RBl. I 1423).

Wird einem Polizeivollzugsbeamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses die Erlaubnis erteilt, die Uniform zu tragen, so kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen werden. § 20 Abs. 2 BVG. Über die Erlaubnis zum Tragen der Uniform für ehemal. Angehörige der Ordnungspolizei s. Erl. 13. 5. 38 (MBl. 955 ff.).

Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Wehrmachtbeamten kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen. § 33 WehrG.

5. Über den **Waffengebrauch** gelten für viele Beamtengruppen besondere Vorschriften, so z. B. für die Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiaufseher das G. v. 26. 2. 35 (RGBl. I 313); f. dazu Wienstein, RVerwBl. 1935 S. 226 ff. und DurchfB. v. 7. 3. 35 (RGBl. I 377). Über das Führen von Schusswaffen durch die Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten f. RZM. 2. 5. 38 (DZ. 695). S. auch §§ 18—20 WaffG. 18. 3. 38 (RGBl. I 265); Hoche DVerw. 38 170; Mißjchte RVerwBl. 59 290; Hoche „Waffengesetz“ 2. Aufl. 1938 (Verlag Wahlen).

6. Manche Beamte haben bei feierlichen Gelegenheiten, öffentlichen Sitzungen usw. eine **Amtstracht** zu tragen. So müssen z. B. Richter, Staatsanwälte und Schriftführer in den öffentlichen Sitzungen eine vom RJustM. bestimmte Amtstracht tragen. RZM. 13. 12. 37 (DZ. 1972), und 8. 10. 38 (DZ. 1620) für die Justizbeh. in der Ostmark. Den Richtern, Staatsanwälten und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten der Reichsjustizverwaltung ist das Hoheitszeichen verliehen, das auf der rechten Seite des Amtsgewandes anzubringen ist. Erl. 19. 6. 36 RGBl. I 503; dazu W. d. RZM. 26. 6. 36 DZ. 990; RZM. 2. 11. 36 DZ. 1674. Dasselbe gilt für die Richter und die sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten des Reichswirtschaftsgerichts. Erl. 31. 7. 36 (RGBl. I 631) nebst DurchfBest. 22. 9. 36 (MWBBl. u.); für die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, des Reichsverorgungsgerichts und die Hilfsrichter bei dieser Behörde. Erl. 10. 9. 36 (RGBl. I 852) nebst DurchfB. 23. 9. 36 (RAnz. Nr. 228) und für die Richter und sonstigen Beamten bei den deutschen Verwaltungsgerichten, sofern sie zum Tragen einer Amtstracht verpflichtet sind. Erl. 12. 11. 36 (RGBl. I 940) nebst DurchfB. v. 28. 11. 36 (MBl. 513). Die Vorschriften gelten auch in der Ostmark. W. 30. 9. 38 (RGBl. I 1337). Die Ausdrücke „Robe“ und „Baret“ sind durch „Amtsgewand“ und „Kopfbedeckung“ ersetzt. Über die Amtstracht der Mitglieder beim RVerfG. f. W. 21. 1. 35 (MWBBl. 60); beim Reichspatentamt W. 28. 6. 33 (MBl. 373). Über die Amtstracht beim Reichserbhofgericht f. W. 18. 2. 36 (MWBBl. 33) und 30. 9. 36 (RGBl. I 833); beim Reichsfinanzhof W. 13. 1. 37 (RGBl. I 21); dazu DurchfBest. RZM. 25. 1. 37 (Amtsbl. d. RZVerw. 6). Die Amtstracht beim Volksgerichtshof entspricht der des Reichsgerichts; der Präsident trägt eine Amtskette in Gold, die das Hoheitszeichen trägt. Die Farbe der Amtstracht ist rot. Erl. 18. 6. 36 (RGBl. I 503).

Die Lehrer an Hochschulen tragen bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht.

Die Amtstrachten müssen von den Beamten auf eigene Kosten beschafft werden.

Bezüglich der Bürgermeister, der Beigeordneten und Gemeinderäte (Ratsherren) kann die Hauptfagung bestimmen, daß sie bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen. § 47 DGD. Diesen Beamten usw. ist das Tragen von Amtsketten zum Dienstanzug der Partei

und ihre Gliederungen gestattet. Anordn. d. Leiters der Partei-Kanzlei DemBeamtztg. 36 244.

7. Wegen des Rechts der **Flaggenführung** an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatl. Verwaltungen s. Erl. 21. 1. 37 (RGBl. I 23) und zwar § 1 in der Fassung 30. 12. 37 (RGBl. I 1426); Erl. 27. 8. 37 (RGBl. I 915) ist durch II Erl. 30. 12. 37 aufgehoben worden.

III. Orden, Ehrenzeichen und Glückwunschscheiben.

1. Nach Art. 109 Abs. 5 Weim. V. durften **Orden** und **Ehrenzeichen** vom Staate nicht verliehen werden; nach Art. 109 Abs. 6 a. a. O. durfte kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Es wurden aber nach dem G. v. 7. 4. 33 (RGBl. I 180) Orden und Ehrenzeichen wieder verliehen. Dazu war das Ergänzungsg. v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 379) ergangen. Diese Gesetze sind außer Kraft getreten und durch das G. v. 1. 7. 37 (RGBl. I 725) ersetzt worden. Es sind aber die auf Grund der bisherigen Gesetze erlassenen 17 Verordnungen gemäß der Anlage zu dem G. v. 1. 7. 37 aufrechterhalten. Orden und Ehrenzeichen kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Er bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung oder vom Papst annehmen darf. Die Richtlinien über die Genehmigung zur Annahme von Titeln usw. sind unter dem 24. 4. 39 (MBl. 1349) ergangen. Im § 5 G. sind die Orden und Ehrenzeichen aufgeführt, die außer den gemäß dem G. v. 1. 7. 37 und seinen Ausführungsbestimmungen verliehenen getragen werden dürfen. Wegen der Verleihung von Rettungsmedaillen s. B. v. 10. 7. 37 (RGBl. I 813) und Ausf. B. 17. 9. 37 (RGBl. I 1014) und Änderung 21. 7. 38 (RGBl. I 911). Über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens für Beamte, Angestellte und Arbeiter s. B. 30. 1. 38 (RGBl. I 48) nebst Satzung und Durchf. vom gleichen Tage (RGBl. I 48); s. auch RMdZ. 20. 2. 39 (MBl. 319). Wegen der Polizeidienstauszeichnung s. B. 30. 1. 38 (RGBl. I 55, 56); s. ferner Allgem. Durchf. B. 30. 1. 38 (RGBl. I 63); über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 30. 6. 38 (RGBl. I 77, 78). Über die Stiftung des Zollgrenzschuß-Ehrenzeichens B. 17. 2. 39 (RGBl. I 785).

Die für Verdienste im Weltkriege verliehenen Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen eine Rückgabepflicht besteht, können sie von den Inhabern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben werden. Die Befugnis zum Tragen der Orden usw. kann bei unwürdigem Verhalten vom RMdZ. entzogen werden.

2. Ein **Verzicht** auf Orden, Ehrenzeichen, Auszeichnungen und Glückwunschscheiben, die dem Beamten von seinem Dienstherrn zugebacht sind, ist nicht zulässig. Will ihm der Dienstherr solche Auszeichnungen oder Wohltaten erweisen, so darf er sie nicht zurückweisen, da darin eine schwere Krän-

lung des Dienstherrn und damit eine Verletzung der Treuepflicht erblickt werden müßte. Brand *BR.* 7 17; s. auch *RFinMin.* 12. 11. 34 (*RFinBl.* S. 257).

3. Daß unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen ist nach § 6 G. 1. 7. 37 (*RWB.* I 725) strafbar. Es kann auch dienststrafrechtlich verfolgt werden. *RDisG.* 18. 9. 25 Foerster 1936 S. 108.

4. Die unmittelbaren Reichsbeamten, die Beamten im unmittelbaren Landesdienst und alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhielten früher vom Führer und Reichskanzler **Dank- und Glückwünschschreiben** nach 40 und 50jähriger Dienstzeit. Diese Schreiben sind seit dem 30. 1. 38 fortgefallen. An ihre Stelle ist bei Vollendung von 25 und 40 Dienstjahren die Verleihung des **Treudienstehrenzeichens** (s. oben Anm. 1) getreten. Es können aber die Fachschaften des *RDB.* ihre Mitglieder aus Anlaß von Dienstjubiläen durch besonderes Schreiben beglückwünschen. *RMdZ.* 13. 6. 39 (*MB.* 1290).

IV. Rang.

1. Rang und äußere Ehren kennzeichnen nicht mehr die Bedeutung eines Amtes. Die Rangordnung der preuß. Beamten, die sich auf die *B. v. 7. 2. 1817* (G. S. 61) nebst ergänzenden Erlassen gründete und die auch auf die Reichsbeamten entsprechend angewendet wurde, ist schon seit der Staatsumwälzung im Jahre 1918 beseitigt worden.

Als **Rang** gilt jetzt das auf der gesamten dienstlichen Stellung des Beamten beruhende Verhältnis der Über-, Neben- und Unterordnung der einzelnen Beamtengruppen (nicht die Zugehörigkeit zu einer Befoldungsgruppe). Es ist daher eine Verschiedenheit des Ranges aus der Vergleichung der Ämter und ihrer Bedeutung, insbes. ihrer Machtbefugnisse sowie dem Maße ihrer Selbständigkeit und Verantwortung festzustellen. *RG.* 20. 12. 29 „Recht“ 30 210 = *BR.* 2 239; *Fischbach* 576. So hat z. B. der Landrat einen höheren Rang als der Bürgermeister einer nicht einen Stadtkreis bildenden Stadt. *PrDVG.* 86 462 = *RuPrWB.* 50 842. Immerhin geben für die Rangeinstufung einen gewissen Anhalt die Befoldungsgruppen, in welche die Beamten eingruppiert sind. Die Bezeichnung „höhere, mittlere und untere Beamte“ ist nicht mehr im Gebrauch. Dagegen lassen sich die Bezeichnungen „Beamte des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes“ nicht entbehren; s. näheres oben Anm. 2 zu § 26.

2. Der Rang war früher bei Verletzungen im Interesse des Dienstes und bei Strafverletzungen im förmlichen Dienststrafverfahren von Bedeutung. Jetzt spielt er z. B. bei den Mitgliedern von Gerichtshöfen eine Rolle. So haben beim Reichserbhofgericht die haupt- und die nebenamtlichen Mitglieder untereinander gleichen Rang. § 6 *Abf.* 4 Satz 4 der *Erbhofverfahrensordnung v. 21. 12. 35* (*RWB.* II 1082).

Auch bei der Verteilung der Dienstgeschäfte spielt der Rang eine erhebliche Rolle. So kann es z. B. vorkommen, daß Beamte, die in derselben Befol-

dungsgruppe sind und einen verschiedenenen Rang haben, je nach ihrer Rangstellung mit wichtigeren oder minderwichtigen Geschäften betraut werden.

Auch bei feierlichen Aufzügen oder sonstigen amtlichen Festlichkeiten sowie im gesellschaftlichen Leben wird nach wie vor dem Range Bedeutung beigelegt. Bei solchen Gelegenheiten kann man ohne Einhaltung einer gewissen Rangordnung nicht auskommen.

Auch der sog. Altersrang (Anciennität) spielt z. B. bei der Vertretung des Vorsitzenden und bei Abstimmungen in Gerichtskollegien usw., der Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses der Hochschulen, Beförderungen und Vertretungen eine Rolle.

RadlWittl R. 700 meinen — m. E. zu Unrecht —, daß der Rang auf dem Gebiete des Beamtenrechts überhaupt keine Bedeutung mehr habe.

3. Über den Rang der Zivilbeamten der Wehrmacht s. AusfBest. zur MSiGD. v. 21. 11. 33 zu § 26 Abs. 2 (RGW. I S. 990). Über den Rang der Wehrmachtbeamten, die den militärischen Rang eines Offiziers haben s. B. v. 21. 12. 21 und 11. 3. 30 (S. 30) (S. 30) (S. 30), Hoffmann Ztschr. für Wehrrecht 39 240 ff. und Helfrich ebenda 40 37 ff. Über die Rangverhältnisse der Wehrmachtjustizbeamten B. v. 11. 3. 30 in d. Fassg. v. 24. 12. 33 (S. 30) (S. 30) (S. 30). Auch bei kirchlichen Beamten wird ein Rangverhältnis anerkannt; s. § 3 Abs. 2 B. v. 13. 2. 36 (Gesetze der Deutsch. Ev. Kirche S. 13), wo die Versetzung eines kirchlichen Beamten in ein Amt von geringerem Range für zulässig erklärt wird.

4. Über das **allgemeine Dienstalter** eines Beamten s. unten Anm. 4 zu § 38. Es ist ohne Einfluß auf die Höhe der Dienstbezüge des Beamten und darf mit dem Befoldungs- und Diätendienstalter nicht verwechselt werden. Es bildet die Grundlage für die von dem Dienstherr für die einzelnen Laufbahnen (s. oben Anm. 2 zu § 26) angelegten Dienstalterslisten und dient zur Feststellung, welcher Beamter mit gleicher dienstlicher Eignung für eine Beförderung in Betracht kommt; natürlich gibt ein höheres allgemeines Dienstalter keinen Rechtsanspruch auf Beförderung; s. näheres Bommel MSBz. (DGemBz.) 39 716. Für das allgem. Dienstalter der Beamten des höheren Dienstes gelten noch die Richtlinien v. 16. 9. 22.

3. Dienst- und Versorgungsbezüge.

Vorbemerkungen.

1. Die **Dienstbezüge** sollen dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten. Sie stellen nicht so sehr die Entschädigung für die geleisteten Dienste dar, sondern die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamt widmet. Die Dienstbezüge haben hiernach die **Natur der Alimente** und sind als eine für die Dauer des Amtes gewährte Unterhaltsrente anzusehen. RG. 104 61; 105 78; 107 190; 125 318; Fischbach 583; Heyland 314; RadlWittl R. 739.

Aus der Natur der Dienstbezüge als einer Unterhaltsrente ergibt sich, daß **die Höhe der Bezüge** sich nicht nach der Schwierigkeit und dem Umfang der Arbeit, sondern nach der Bedeutung des Amtes und nach den Bedürfnissen des Beamten und seiner Familie richtet. Es steigt deshalb mit zunehmendem Alter des Beamten und soll ihm ermöglichen, die regelmäßig allmählich zunehmenden Kosten für den Unterhalt der Familie, insbes. die Ausbildung der Kinder zu bestreiten.

Der Staat hat den lebenslänglich angestellten Beamten und seine Familie dauernd zu **versorgen**. Daraus folgt, daß er dem Beamten auch dann, wenn er in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt wird, eine — wenn auch hinter den Dienstbezügen zurückbleibende — Rente gewährt und für seine Witwe und Waisen sorgt. Außer den Bezügen werden u. U. an Beamte im Dienst, im Warte- oder Ruhestand sowie an Hinterbliebene von Beamten Unterstützungen gewährt, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.

Seit dem 1. 4. 37 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge nicht mehr in zwei monatlichen Teilbeträgen, sondern am ersten Tage eines jeden Monats im voraus in einer Summe bezahlt. Vdg. v. 3. 3. 37 (Rhaush. u. Beschl. 107); für Preußen B. 10. 3. 37 (PrBeschl. 37).

2. Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Beamte weder ganz noch teilweise **rechtswirksam verzichten**. Dies hebt jetzt § 38 Abs. 1 Satz 3 besonders hervor. Dasselbe gilt für die Versorgungsbezüge; s. unten Anm. 1 Abs. 3 zu § 88 und nach § 38 Abs. 3 WFBG. für die Militäránwärterbezüge. Denn da die Bezüge nach Anm. 1 die Natur der Alimente haben und dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten sollen, so hat auch die Allgemeinheit ein lebhaftes Interesse daran, daß dem Beamten dauernd ausreichende Mittel zufließen. Nur auf diese Weise ist die Integrität des Beamtentums gesichert und kann für die Lauterkeit und Unbestechlichkeit des Beamtentums eingestanden werden. S. hierzu näheres Brand BBR. 7 11 ff.; Fischbach 624; Heyland 317; RG. 86 266 ff.; 96 302; 114 130; 131 87; 133 113. Auch soll durch die Unwirksamkeit des Verzichts vermieden werden, daß sich Beamte zur Übernahme oder Fortführung eines Amtes unter schlechteren Bedingungen bereit erklären, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Schoenebeck-Seel-Krauthausen 1936 128. Auf die fälligen Bezüge kann aber verzichtet werden; nur die laufenden Bezüge sind unverzichtbar; so auch RVerfOrg. 11. 8. 39 (RSBZ. D. deutsch. VerwBeamte 40 190) = Ztschr. D. R. f. d. R. 41 149 und dazu Brand ebenda).

Durch § 38 Abs. 1 Satz 3 soll aber nur der einseitige Verzicht auf Dienstbezüge ausgeschlossen sein, die dem Beamten zweifelsfrei zustehen. Durch die Vorschrift soll aber weder der freiwillige Übertritt in ein mit geringeren Bezügen ausgestattetes Amt (vgl. auch § 90 Abs. 1) seitens eines Beamten, der aus irgend welchen Gründen für sein bisheriges Amt nicht mehr geeignet ist, noch die im Vergleichswege gerichtlich oder außergerichtlich erfolgende Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die

Höhe von Ansprüchen auf Zahlung von Dienstbezügen gehindert sein. Begr. zu § 38; Schönebeck-Seel-Krauthausen 1936 128; Richardt RStBZ. 37 108; Fischbach 625; RadlWittlR. 757.

Eine Ausnahme tritt ferner dann ein, wenn die Verzichtserklärung nicht für sich allein, sondern nur als Teil eines Generalverzichts des Beamten auf seine Beamtenstellung abgegeben wird. Übrigens verliert nach § 66 Abs. 2 jeder Beamte, der nach § 60 seine Entlassung aus dem Dienst verlangt, kraft Gesetzes jeden Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Es bedarf also jetzt keines ausdrücklichen Verzichts mehr auf diese Rechte. Denn wer auf seinen Wunsch aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, hat natürlich jeden Anspruch auf seine Bezüge usw. verloren.

Ein Beamter behält seinen Anspruch auf die Dienstbezüge auch dann, wenn die von ihm bekleidete Stelle fortgefallen ist und er keine andere Stelle erhalten hat. Es wird dann aber meist die Versetzung in den Wartestand nach § 43 DBG. oder Kap. V VndG. erfolgen. Bei einem nur nebenamtlich bekleideten Ehrenamt, das nur mit Aufwandentschädigung ausgestattet ist, fällt diese mit dem Amt fort. RG. 20. 12. 38 JW. 39 570.

§ 38.

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an. Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsrecht geregelt. Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nur aus einem Amt.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

1. Der Anspruch auf die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage des Antritts seines Amtes. Als Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an dem Beamten eine planmäßige Stelle — sei es widerruflich oder unwiderruflich — mit dem damit verbundenen Dienst Einkommen verliehen worden war oder an dem er sein Amt angetreten hat; vgl. Nr. 14 RStBZ.

Eine durch den Haushalt neu geschaffene oder sonst freie Stelle kann, auch wenn die Befetzung erst später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung auf einen früheren Zeitraum von höchstens 3 Monaten verliehen werden, wann und solange der Beamte die Obliegenheiten der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits tatsächlich versehen hat. Nr. 11 Abs. 1 RStBZ. Auch ohne die in Nr. 11 Abs. 1 RStBZ. bestimmten Voraussetzungen kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem sonstigen

Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird. Nr. 11 Abs. 2 a. a. O. Diese Rückwirkung sichert dem Beamten den früheren Bezug des Stelleneinkommens und gegebenenfalls ein günstigeres Besoldungsdienstalter. Sie will besondere Unbilligkeiten beseitigen, die sich durch die früher mitunter verspätet erfolgende Festsetzung des Haushaltplans ergaben. Es kann also eine freie Beamtenstelle mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten, die sich aber nur auf die Gehaltsbezüge bezieht, unter bestimmten Voraussetzungen verliehen werden; s. Leinweber *BeamtJahrb.* 37 451 ff.; s. auch *RZM.* 27. 5. 36 (*RBesBl.* 47); s. aber Heyland 60. Im übrigen aber wird die Beamteneigenschaft nicht rückwirkend anerkannt. Nr. 11 Abs. 3 *RBesV.*; *RG.* v. 21. 11. 24 *RBesBl.* 25 3; *RG.* 109 220; *RGZB.* 25 621. Denn eine Ernennung auf rückliegende Zeit ist rechtlich unmöglich. *RZM.* 27. 5. 36 *RBesBl.* 47; *DurchfV.* Abs. 1 zu § 24; s. auch oben Anm. 3 zu § 27.

Im übrigen sind aber die Vorschriften über Feststellung der öffentlichen Haushalte für die Besoldungsansprüche der Beamten ohne Bedeutung. Anstellungen wie Beförderungen von Beamten sind nicht davon abhängig, ob im öffentlichen Haushalt hierfür Mittel vorhanden sind oder nicht. *RG.* 6. 3. 36 *HR.* 36 Nr. 1061; *Grußendorf DZ.* 37 1904.

Da die Dienstbezüge keine Gegenleistung für die geleisteten Dienste sind (s. Anm. 1 Vorbem. vor § 38), so werden sie auch weiter gezahlt, wenn der Beamte durch Krankheit, Urlaub und Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert ist. *RG.* 107 190. Aus demselben Grunde braucht sich der Beamte auch nicht etwa anderweite Einnahmen, die er während seines Urlaubs usw. erzielt, auf seine Dienstbezüge anrechnen zu lassen. Der im § 615 Satz 2 *BGB.* enthaltene Rechtsgedanke findet auf das Beamtenverhältnis keine Anwendung. *RG.* 114 122; *RG.* 5. 11. 37 *ZB.* 38 599. Jedoch kann Urlaub u. U. auch unter Fortfall der Dienstbezüge erteilt werden. § 81 Abs. 1 Nr. 3.

Bei unerlaubtem Fernbleiben vom Dienst tritt nach § 17 Abs. 2 der Verlust der Dienstbezüge ein.

Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge, ruhegehaltfähige Zulagen) dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse, Notstandsbeihilfen u. dgl.). *DurchfV.* Nr. 1 zu § 38.

Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit (monatlich im voraus) ausbezahlt, so besteht gegen den Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Art. 7 Abs. 1 G. 12. 12. 23 und *DurchfV.* Nr. 3 zu § 38; *RG.* 5. 11. 37 *HR.* 38 Nr. 606. Nur bei Schadensersatzansprüchen auf Grund der Verletzung der Amtspflicht eines Beamten können Zinsen für vorenthaltene Bezüge verlangt werden. *RG.* 163 193.

Zu beachten ist, daß § 38 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar keinem Beamten einen Anspruch auf Dienstbezüge einräumt; er setzt vielmehr voraus, daß ein solcher auf anderem Wege entstanden ist und regelt nur für diesen Fall besoldungsrechtliche Fragen, insbes. den Beginn der Zahlung der Dienstbezüge. Die Verleihung eines Anspruchs auf Dienstbezüge erfolgt nicht schon mit der bloßen Übertragung bestimmter dienstlicher Verrichtungen, wohl aber durch Einweisung in ein bestimmtes Amt und nicht etwa erst durch sonstigen besonderen Verwaltungsakt. RG. 10. 11. 39 JW. 40 460; Gl. Fischbach RWerwBl. 58 472; Leinweber BeamtJahrb. 37 452; RG. 24. 9. 37 JW. 38 240; a. M. Wittland JW. 38 241 und RadlWittlR. 751; Heyland 315 und JW. 10 92.. Allerdings erübrigt sich auch nach der Ansicht von Wittland und Heyland in den allermeisten Fällen, nämlich stets dann, wenn das zu übertragende Amt mit einer bestimmten Besoldung verbunden ist, eine besondere Einweisung in die Dienstbezüge. Es erfolgt bei der Ernennung oder Beförderung in der Regel keine ausdrückliche Einweisung in eine Besoldungsgruppe, da meist mit Übertragung eines in einer Besoldungsgruppe aufgeführten Amtes stillschweigend die Einweisung in diese Gruppe verbunden ist; s. auch RG. 8. 12. 36 JW. 37 937. Es kommen aber Fälle vor, in denen Ämter gleicher Art und Bezeichnung in verschiedene Besoldungsgruppen eingestuft sind, und sich die unterscheidenden Merkmale nicht ohne weiteres aus den Besoldungsordnungen ergeben; so stehen z. B. die Landgerichtsdirektoren bald in der Besoldungsgruppe A 1 b, bald in A 2 b, ferner die Polizeipräsidenten teils in A 1 a, teils in A 1 b und die Präsidenten der Reichspostdirektionen teils in B 8, teils in B 6 und B 7 RBefO. In solchen Fällen sind bei Übertragung des Amtes besondere Einweisungen nötig. Dasselbe gilt, wenn das betr. Amt in der BesoldO. überhaupt nicht enthalten ist. Wittland JW. 37 938 und 38 241; Heyland 316. Besonderes gilt in den Fällen der §§ 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 DWG., wo Wartestandsbeamten bei Wiederverwendung ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die dort vorgesehenen Bezüge eingeräumt wird.

Die Einweisung in eine Besoldungsgruppe kann nur im Dienstaufsichtswege, nicht im Rechtswege angegriffen werden; s. § 11 des G. über die 35. Ergänzung des RBefG. v. 29. 1. 40 (RGBl. I 303); der Rechtsweg ist nur zulässig, wenn etwa die Einweisung in eine bestimmte Gruppe ausdrücklich zugesichert sein sollte. Heyland 316.

Auch die Verwaltungsakte der Angleichung von Dienstbezügen und Ruhegehältern der Länder- und Kommunalbeamten an die der Reichsbeamten sind in vollem Umfange für die ordentlichen Gerichte bindend. RG. 18. 10. 40 DR. 41 665.

Ein Rechtsanspruch auf Stellenzulagen besteht erst, wenn der Beamte in diese Zulagen besonders eingewiesen worden ist. RG. 24. 1. 41 DR. 41 1223.

2. Wie unter 1. hervorgehoben, ist entscheidend für den Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge **der Tag, von dem an dem Beamten eine**

Stelle mit den damit verbundenen Dienstbezügen verliehen worden ist oder an dem er den Dienst angetreten hat.

Dieser Tag wird in der Regel in der Ernennungsurkunde oder sonst besonders bezeichnet. Hierdurch erwirbt der Beamte in solchem Falle den Anspruch auf die Dienstbezüge, wenn er den besonders bezeichneten Tag erlebt hat. Stirbt er nach diesem Tage, so ist der Anspruch auf die Dienstbezüge entstanden. Doch muß ihm die Ernennungsurkunde oder die sonstige Urkunde, in der ihm der Tag der Verleihung der Stelle und die Dienstbezüge mitgeteilt sind, noch bei Lebzeiten zugegangen sein; denn entscheidend für die Entstehung der Beamtenrechte ist nicht der Tag der Ernennung, sondern der Tag der Empfangnahme der Ernennungsurkunde. **Abweichendes gilt während des Krieges;** s. oben S. 346.

Ist in der Ernennungsurkunde oder sonst der Anfangstag für die Übertragung der Stelle nicht besonders bezeichnet, so entsteht der Anspruch auf die Dienstbezüge mit dem Tage des Amtsantritts, sei es, daß das Amt infolge erstmaliger Anstellung oder infolge einer mit Gehaltsänderung verbundenen Versetzung oder Beförderung angetreten wird. *RDVG.* 21 378; *RG.* 6 107; so auch jetzt § 38 Satz 1 *DBG.*

Dieser Grundsatz ist praktisch bedeutsam. Denn wenn der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, z. B. infolge Ablebens, Abwesenheit u. dgl. außerstande ist, seinen Dienst oder sein neues Amt anzutreten, so haben weder er noch seine Erben trotz der erfolgten Anstellung oder Versetzung einen Anspruch auf die mit dem anzutretenden Amte verbundenen Dienstbezüge. *RG.* 11 296; 13 261; 15 274. Abweichendes gilt aber, wenn ihm ordnungsmäßig Urlaub erteilt war.. Bei versetzten Beamten werden die Umzugskosten nach den Sätzen berechnet, welche die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. *Nr.* 6 *DurchfB.* 7. 5. 35 (*RVerfBl.* 40) zum *G.* v. 3. 5. 35 (*RGBl.* I 566).

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen aber vor. Wenn nämlich der Beamte aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, z. B. auf ausdrücklichen Befehl seiner vorgesetzten Behörde, wegen höherer Gewalt, Teilnahme am Kriege (s. oben S. 346), wegen Schließung der Behörde an Sonn- oder Feiertagen (*RZM.* 14. 12. 40 *Nr.* 31 *DZ.* 1425) usw. seinen Dienst nicht rechtzeitig antreten konnte, so hat er den Anspruch auf die Dienstbezüge schon mit dem Tage erworben, an welchem er, wenn jene von ihm nicht zu vertretenden Umstände sich nicht ereignet hätten, seinen Dienst anzutreten bereit und imstande gewesen wäre. In solchen Fällen muß aus Billigkeitsgründen die Sachlage so angesehen werden, als wenn tatsächlich das Amt angetreten wäre. *Gruchot* 42 1028. Auch der *RArbM.* hat unter dem 4. 3. 40 (*RArbBl.* II 93) darauf hingewiesen, daß § 38 Abs. 1 im Interesse der zum Kriegsdienst Einberufenen nicht eng ausgelegt werden dürfe; maßgebend sei für sie nicht der Tag des — infolge ihrer Einberufung nicht möglichen — Antritts des Dienstes, sondern der Tag, für den der Dienstantritt angeordnet oder zu dem die Ernennung

wirksam geworden sei. Ebenso RMDZ. 5. 4. 40 (MBl. 680). S. auch Ludwig RVerwBl. 61 668.

3. Das Besoldungsrecht ist bisher noch nicht einheitlich geregelt, sondern in dem **RBesG.** und den vielfach noch bestehenden Besoldungsgesetzen der Länder enthalten. Für die unmittelbaren Reichsbeamten ist es niedergelegt in dem **RBesG.** v. 16. 12. 27 (RGBl. I 349) mit zahlreichen Änderungen (bisher 35) und in der ebenfalls oft geänderten **RBesD.** Die **AusfBesf.** zum **RBesG.** (Besoldungsvorschriften) sind in der seit dem 1. 4. 40 geltenden Fassung am 15. 5. 40 bekannt gemacht worden im **Rhaush.u.BesBl.** 40 139. Dabei ist besonders zu beachten, daß die Streichung des § 9 Abs. 4 **RBesG.** als nicht mehr zeitgemäß beabsichtigt ist. Vom 1. 1. 42 ab erhalten alle verheirateten weiblichen Beamten nicht mehr die Hälfte, sondern den vollen Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten. **RZM.** 1. 12. 41 (MBl. i. B. 42 216).

Die Kinderzuschläge betragen seit dem 1. 1. 41 für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr monatlich 20 **RM.** § 14 Abs. 1 **RBesG.** v. 16. 12. 27 in der Fassung v. 15. 1. 41 (RGBl. I 33); f. dazu **RZM.** 6. 2. 41 (Rhaush.u.BesBl. 70). Daneben bezieht der Beamte vom 3. Kinde ab als Volksgenosse nach **B.** 9. 12. 40 (RGBl. I 1571) wie jeder andere die Kinderbeihilfe von monatlich 10 **RM.**

Die Besoldung der preuß. unmittelbaren Staatsbeamten ist durch **G.** v. 17. 1. 36 (PrGS. 3) an die Besoldung der Reichsbeamten angeglichen worden. Vom 1. 4. 36 ab gilt das **RBesG.** v. 16. 12. 27 in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Bezüge der preuß. unmittelbaren Staatsbeamten, die bisher durch das **Preuß. BesG.** v. 17. 12. 27 (PrGS. 223) geregelt waren. Dabei treten an die Stelle der bisherigen preuß. Besoldungsgruppen die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen. Nur die in **Anl. 1 z. preuß. BesG.** unter C „Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen“ aufgeführten Beamten usw. erhalten ihre Dienstbezüge nach dem **preuß. BesG.** v. 17. 12. 27. Durch **G.** 11. 1. 39 (PrGS. 7) nebst Änderung v. 1. 8. 39, 30. 1 u. 13. 8. 40 (PrGS. 39 99, 40 9 u. 43) ist die Besoldungsordnung für die planmäßigen preuß. Staatsbeamten neu gefaßt worden.

Seit dem 1. 10. 39 gelten das **RBesG.** und die **RBesVorschr.** auch für die Bezüge der Reichsbahnbeamten; ihr Besoldungsplan wird als besondere **BesD.** eine Anlage des **RBesG.** § 20 Abs. 1 Satz 1 u. 2 **RBahnG.**

Seit dem 1. 11. 39 ist das **RBesRecht** im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig mit gewissen Maßnahmen eingeführt worden. **B.** 25. 11. 39 (RGBl. I 2322).

Über die Besoldung der Volksschullehrer f. **B.** 29. 9. 40 (RGBl. I 1313).

Soweit Beamte der Länder, die nach § 5 Abs. 1 **G.** 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, bisher nach einer LandesbesD. besoldet wurden, bleibt es einstweilen dabei. Der **RZM.** kann aber im Einvernehmen mit den beteil. Ministern in den Ländern das **RBesRecht** einführen. § 5 Abs. 3 u. 4 a. a. D. Für die Volksschullehrer ist durch **Art. II RG.**

29. 1. 40 (RGBl. I 303) die reichseinheitliche Besoldung eingeführt worden; s. dazu Frank DWiff. 40 Nichtamtl. Teil S. 15.

Die Angleichung der Besoldung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist durch RuPrMdB. und PrZM. 24. 4. 36 (MBl. 547) erfolgt; auch für sie sind künftig das RBefG. und die RBefVorschr. maßgebend. Im übrigen gelten für sie und für die Beamten der Länder noch die Angleichungsvorschriften im Kap. VIII AndG. Über die Frage, inwieweit Kap. VIII a. a. O. durch neue Vorschriften beeinflusst worden ist, und ob sonstige Besoldungsvorschr. des AndG. noch weiter gelten, s. Wichert BeamtJahrb. 38 425 ff.

Die Einführung des Reichsbesoldungsrechts in der Ostmark ist durch B. 15. 8. 38 (RGBl. I 1017) und im Sudetengau durch B. 15. 12. 28 (RGBl. I 1810) erfolgt.

Wegen der Besoldung der Militärärzte s. § 38 WZBzG.. Wegen der Besoldung der Hochschullehrer s. G. 17. 2. 39 (RGBl. I 252) und Wothke ZBR. 9 167 ff. Es enthält auch eine Diätenordnung für die Dozenten und wissenschaftl. Assistenten. Die Besoldung der Hochschullehrer ist neuerdings eingegliedert in die Reichsbesoldungsordnung H als Anlage 4 zur 35. Ergänzung des RBefG. v. 29. 1. 40 (RGBl. I 303, 346).

Die Vorschriften über die Gehälter, Ruhegehälter usw. der Reichsbankbeamten bestimmt der Präsident der Deutschen Reichsbank. § 8 RBankG.

4. Das Besoldungsdienstalter (BDL.) der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt in der Regel mit dem Tag der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in dem RBefG. oder in den AusführgsVest. dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. § 5 Abs. 1 Satz 1 RBefG. in der Fassung v. 29. 1. 40 (RGBl. I 303). Sind darauf Dienstzeiten anzurechnen, so wird das BDL. vorgerückt, also auf einen früheren Tag festgelegt. Das BDL. kommt in der Regel nur für die Regelung der Dienstbezüge, nicht aber für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters (s. dazu Fischbach 593), die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die Reihenfolge der Beförderungen usw. in Betracht. Nr. 13 RBefV. Über das BDL. der Gemeindebeamten s. Dennewitz RVerwBl. 60 202 ff. Über das BDL. und das allgemeine DL. als Reichsbeamte usw. der aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsanwärter s. B. 22. 4. 36 (RGBl. I 377). Über das BDL. kann im Rechtsweg nicht gestritten werden; s. oben Anm. 1 und über die Ausnahmen Fischbach 592 u. 593.

Das **allgemeine Dienstalter** der planmäßigen Beamten (s. oben Anm. 4 zu § 37 S. 428) beginnt für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes in der Eingangsstelle der betr. Laufbahn ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung in der Regel mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beamte das 27. Lebensjahr vollendet hat. Gewisse Zeiten werden auf das allgem. Dienstalter angerechnet, andere wieder abgerechnet. Das allgem. Dienstalter der Beamten, die in

Planstellen erstmalig angestellt oder befördert werden, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung zu erreichen sind, beginnt mit dem Tage der Einweisung in diese Planstellen. Aus der Festsetzung eines höheren allgem. Dienstalters läßt sich ein Anspruch auf eine Beförderung oder eine Verwendung an einer besonderen Stelle nicht herleiten. Das von der obersten Dienstbehörde festgesetzte Dienstalter ist endgültig und im Rechtsweg nicht angreifbar. S. näheres B. 14. 11. 39 (RGBl. I 2317), die allgemein — auch für die mittelbaren Reichsbeamten — gilt; s. dazu Fischke BeamtJahrb. 40 179. § 1 dieser B. findet auf die Beamten der Wachtmeister-, Polizeioffizier-, Kriminalassistenten- und Kriminalkommissarlaufbahn keine Anwendung; die §§ 2 ff. a. a. D. sind auf diese Beamten sinngemäß anzuwenden. Zuständig zur Festsetzung des allgem. Dienstalters sind im Gesamtbereich der Polizeiverwaltung (Vollzugs- und Verwaltungsdienst) die Ernennungsbehörden. RMdZ. 18. 6. 40 (MBl. 1213).

Einige Zweifelsfragen, die bei der Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes in einigen besonderen Fällen aufgetreten sind, klärt RMdZ. 28. 8. 40 MBl. 1729). Über die Ergänzungsbest. über das allgemeine und richterliche Dienstalter der Reichsjustizbeamten s. RZM. 9. 12. 38 (DZ. 1972) u. RedlWittl-R. 700.

5. Über die **Verjährung** der Dienst- und Versorgungsbezüge gelten die §§ 197, 198, 201 BGB. (Verjährung in 4 Jahren); vgl. auch Koenig, Die Verjährung im Verwaltungsrecht, BeamtJahrb. 36 647 ff.

6. Wegen des **Verzichts auf die Dienstbezüge** s. oben Anm. 2 Vorbem. vor § 38. Wegen des **Ruhens** der Dienstbezüge während eines förmlichen Dienststrafverfahrens oder Strafverfahrens s. § 4 RBefG.

7. Wegen der **Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge** gilt § 39 RBefG. mit der zugehörigen Nr. 116 a der Befoldungsvorschr. DurchfW. Nr. 2 zu § 38; Fischbach 620 ff.; RG. 1. 12. 39 (JW. 40 460 = ZBR. 10 6) weist darauf hin, daß Rückforderungen nur für die nach dem Inkrafttreten des RBefG. geleisteten Zahlungen in Frage kommen; für die Zeit vorher gilt bei Landesbeamten das einschlägige Landesrecht. § 39 a. a. D. gilt für alle Beamten, nicht bloß für die unter das RBefG. fallenden Beamten; sie gilt auch für die Wartestands- und Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen. Es können also regelmäßig zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt (§ 818 Abs. 3 BGB.). Über die Möglichkeit der Bewilligung von Teilzahlungen und der völligen oder teilweisen Abfindung von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen bestimmt Nr. 116 a BefVorschr. das nähere; s. auch unten Anm. 3 letzter Abs. zu § 126. Wegen der Zulässigkeit der Zurückforderung gilt die regelmäßige 30 jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. RBeforgG.

20. 9. 38 (Zfchr. Abf. f. D. R. 39 63 und dazu Brand a. a. O. 65, 66. Wegen der Rückzahlungsverpflichtung der Beamten aus Anlaß von Befoldungsangleichungsmaßnahmen s. Daniels RVerwBl. 59 830 ff. In der Ostmark regelt sich die Rückzahlung für die bis zum 30. 9. 38 gezahlten Bezüge nach den bisherigen österr. Vorschriften. Art. II § 1 Nr. 16 B. 28. 9. 38 (RWB. I 1225).

8. Abs. 1 Satz 3 wendet sich gegen **Doppelbezüge aus mehreren Hauptämtern**. Da die Dienstbezüge des Beamten keine Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern eine Unterhaltsrente darstellen (s. oben Anm. 1 Vorbem. vor § 38), so kann er nicht von demselben Dienstherrn die Dienstbezüge von mehr als einer Stelle erhalten. Es würde dies sonst mit Recht als unzulässiger und dem allgemeinen Volksempfinden widersprechender Doppelverdienst gelten müssen. Obwohl es im Ges. nicht gesagt ist, wird man dem Beamten in solchen Fällen im Einklang mit § 18 RVerfG. die Dienstbezüge der Stelle zubilligen, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt. Dies gilt auch für mehrere Hauptämter in den Gemeinden, da es keinen allgemeinen Rechtsatz gibt, daß ein Beamter, der zwei Hauptämter bekleidet, für jedes Amt besondere Dienstbezüge verlangen könne. RG. 8. 12. 36 JW. 37 937. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Ämter im Bereich verschiedener Dienstherrn liegen. Wittland JW. 37 938; Daniels 136; Seyland 318; RadlWittlR. 754. Einheitliche Dienstbezüge für mehrere Hauptämter werden wohl nur selten ausgesetzt sein. Unerheblich ist, ob die mehreren Ämter derselben oder verschiedenen Befoldungsordnungen angehören. Ruppert DZ. 37 308. Die Entscheidung trifft der RMdZ. Wegen der Reichsminister, die gleichzeitig Mitglieder einer Landesregierung sind, s. § 176; s. auch § 33 Abs. 3 pr. Amtsordnung v. 13. 7. 35 (WBl. 893). Übrigens handelt es sich bei der Zusammenlegung mehrerer hauptamtl. Aufgaben in einer Hand, z. B. Bürgermeister und Ortspolizeiverwalter, vielfach nicht um mehrere Hauptämter, sondern um ein einziges Hauptamt mit verschiedenen Funktionen. Fischbach 231.

9. **Wahlkonjula** (§ 150) beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren, aus denen sie ihre dienstlichen Ausgaben zu decken haben; ein etwaiger Fehlbetrag kann ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Es können aber ihre dienstlichen Ausgaben auch durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden. § 4 B. 8. 7. 37 (RWB. I 764).

§ 39.

(1) Der Beamte kann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgegeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorläufiger unerlaubter Handlung hat.

A. Abtretung und Verpfändung der Dienstbezüge.

1. Der Grundsatz des § 39 Abs. 1 fand sich schon im § 6 RWG., während nach preussischem Beamtenrecht (Anhang § 163 zu § 108 Teil I Titel 24 der Allg. Gerichtsordnung) die Dienstbezüge der Beamten überhaupt nicht abgetreten oder verpfändet werden konnten; s. näheres Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 147 ff. Es waren also die Bezüge dieser Beamten im Gegensatz zu § 6 RWG. und jetzt § 39 Abs. 1 DWG. auch insoweit nicht abtretbar oder verpfändbar, als sie der Beschlagnahme (Pfändung) unterlagen. Mit hin war auch der dritte Teil des die Summe von 150 RM. monatlich übersteigenden Betrages zwar pfändbar nach § 850 Nr. 8 ZPO., nicht aber abtretbar oder verpfändbar. Dieser — allgemein als untragbar empfundene — Rechtszustand ist jetzt durch § 39 Abs. 1, der ja auch für die unmittelbaren Beamten der Länder gilt, endgültig beseitigt. Auch alle sonstigen landesrechtlichen Beschränkungen der Verpfändung und Abtretung von Dienstbezügen sind, soweit sie dem § 39 Abs. 1 widersprechen, aufgehoben. Wegen der Pfändung der Dienstbezüge gilt jetzt die LohnpfändgV. v. 30. 10. 40; s. unten S. 440.

2. Der Grundsatz des § 39 Abs. 1 findet sich auch im § 400 BGB. Er gilt für alle deutschen Beamten, auch soweit sie auf Widerruf oder Zeit angestellt sind. Zu beachten ist auch § 411 BGB. (Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch Aushändigung einer öffentl. beglaubigten Abtretungs-urkunde); für Verpfändung s. § 1280 BGB.

3. Den Beamten soll der zum einigermaßen standesgemäßen Lebensunterhalt gehörende Gehaltsteil unter allen Umständen erhalten bleiben. Deshalb können sie ihre Dienstbezüge ebenso wie die Ruhegehälter und Wartegelder sowie die Witwen- und Waisengelder (§ 126 Abs. 3) rechtswirksam **nur insoweit verpfänden, oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.** Eine darüber hinaus erfolgende Verpfändung oder Abtretung ist rechtsunwirksam.

Dieser Grundsatz darf auch nicht dadurch durchbrochen werden, daß der Beamte einen Gläubiger (als Inzassomandaten) ermächtigt, Teile seiner Dienstbezüge, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen, für eigene Rechnung und im eigenen Interesse einzuziehen. Solche Abmachungen zwischen dem Beamten und dem Gläubiger sind also rechtsunwirksam. Dies liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch einer geordneten Rassenführung. RGZ. 146 398.

Das Sterbegehd (früher Gnadenquartal genannt) kann weder abgetreten, noch verpfändet, noch gepfändet werden. § 96 Abs. 1. Wegen der Versorgungsbezüge s. § 126 Abs. 3 in Verbindung mit § 39.

Die im Falle eines Unfalls des Beamten entstehenden Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. § 125.

4. Die Abtretung der Bezüge ist erleichtert zu Zwecken des Heimstättenbaus nach RG. 30. 6. 27 (RGBl. I 133) mit Änderung durch Teil II Kap. V NotW. 8. 12. 31 (RGBl. I 709); f. dazu DurchfW. 12. 3. 28 (RGBl. I 61), v. 27. 8. 31 (RGBl. I 461) und v. 11. 2. 33 (RGBl. I 67); f. auch RMW. 27. 8. 31 (RGBl. I 461). Nach diesem G., das nach W. 3. 6. 39 (RGBl. I 1024) auch im Sudetengau und nach W. 28. 11. 41 (RGBl. I 789) mit DurchfW. 26. 3. 42 (RGBl. 150) auch im Protektorat Böhmen und Mähren gilt, kann der Beamte nach seiner Wahl einen nach oben begrenzten, im übrigen aber von ihm selbst zu bestimmenden Teil seiner künftig fällig werdenden Bezüge auf bestimmte Zeit an eine Heimstättengesellschaft abtreten, um damit ein Sicherheitsobjekt für ein von ihm beehrtes Baudarlehen zu haben; f. hierzu Schröder MSB. 35 888 ff. Über die Frage der Pfändung von Beamtengehältern nach Abtretung von Bezügen zum Heimstättenbau f. Schulze ZBR. 4 30 und Wohlfahrt DRichtZtg. 32 303. Diese vertreten — m. E. mit Recht — die Ansicht, es erfolge diese Abtretung aus dem Teil des Gehalts, der der Pfändung nicht unterliegt. Auch RG. 21. 12. 33 RVerwBl. 56 596 = ZBR. 7 39 nimmt an, daß bei einer Gehaltspfändung der an den Pfändungsgläubiger auszahlende Betrag ohne Rücksicht auf den Gehaltsanteil zu berechnen sei, den der Beamte vor der Pfändung an eine Heimstättengesellschaft abgetreten habe; f. auch UrbG. Frankfurt a. M. 4. 4. 38 ZBR 8 234; RadlWittlR. 770.

5. Im Interesse der Entschuldung der Beamten war die Abtretung von Beamtenbezügen einschl. der Kinderzuschläge nach dem G. v. 18. 10. 35 (RGBl. I 1245) und W. v. 29. 10. 36 (RGBl. I 932) über den im Am. A 3 bezeichneten Rahmen hinaus zulässig.

Das G. war erforderlich, da ein Teil der deutschen Beamten sich unverschuldete in einer Notlage befand, aus der sich der Einzelne durch eigene Kraft nicht befreien konnte. Diese Befreiung konnte nicht durch staatliche Gelder, sondern nur durch die Beamtenerschaft selbst und mit Mitteln erfolgen, die die Beamten selbst aufbrachten. Hierbei halfen ihnen die vom Reichsb. d. Deutsch. B. und dem Nationalsoz. D. Rechtswahrerbund gebildeten Entschuldungsstellen, die mit den Gläubigern verhandelten und Entschuldungspläne aufstellten; f. näheres Seel ZBR. 7 2 ff. Die Entschuldungsstelle kann beim Vollstreckungsgericht den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die Beschwerde nach der ZPO. statt. Der Schuldner selbst ist nicht beschwerdeberechtigt. OLG. Rauenberg 9. 8. 38 ZB. 2680 = HR. 38 Nr. 1354. Die Anträge auf Entschuldung dürften nunmehr im Altreich erledigt sein. Dagegen wird die Umschuldung der Beamten in der Ostmark zur Zeit durchgeführt. W. 16. 2. 39 (RGBl. I 324).

Die reichsgesetzlichen Sondervorschriften (Ann. A 4 u. 5) gelten auch gegenüber dem § 39 Abs. 1 weiter, da sie nach dieser Gesetzesbestimmung von der allgemeinen Regelung ausdrücklich ausgenommen sind.

B. Pfändung der Dienstbezüge.

1. Die zur Verwaltung des Dienstes oder **Ausübung des Berufes** erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung der Beamten sind überhaupt nicht pfändbar. § 811 Nr. 7 ZPO.

2. Die **Geldbeträge**, die dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile der Dienstbezüge für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Zahlung gleichkommen, sind selbst mit Zustimmung des Beamten nicht pfändbar. § 811 Nr. 8 ZPO. in der Fassung v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070). Es ist hiernach zu berechnen, welcher Betrag der Dienstbezüge nach der B. v. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451) überhaupt der Pfändung entzogen ist und wieviel hiervon auf den Zeitraum vom Tage der Pfändung bis zum nächsten Bezugstermine entfällt. Hat z. B. ein Beamter monatlich Bezüge von 300 RM., und wird am 1. Februar bei ihm gepfändet, so ist, da von dem Monatsbetrag 130 RM. von der Pfändung freibleiben und von den weiteren 170 RM. sieben Zehntel gepfändet werden können, ein Betrag von 119 RM. pfändbar. Bei der Berechnung des pfändungsfähigen Teils der Dienstbezüge sind die Gehaltskürzungsbeträge, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. § 7 Ziff. 1 B. 30. 10. 40 a. a. D.

3. Ferner sind die Dienstbezüge (ebenso wie das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge § 126 Abs. 3) der Beamten und — abweichend vom früheren Recht — auch der Angestellten und Arbeiter der **Pfändung** nur insoweit unterworfen, als sie die Summe von 130 RM. monatlich übersteigen und der Mehrbetrag ist zu sieben Zehntel pfändbar. § 5 Abs. 1 B. 30. 10. 40. Gewährt der Beamte seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen Kinde oder einem sonstigen Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 15 RM. und höchstens um 50 RM. monatlich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 100 RM. und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 B. 30. 10. 40.

Wegen der Anwendung der LohnpfändungsB. v. 30. 10. 40 auf Beamtenbezüge s. Wittland JW. 41 29 ff.; Ehrenforth RWerwBl. 62 49 ff. u. 585.

Für die Frage, ob und in welcher Höhe die Forderung des Beamten pfändbar und damit übertragbar ist, ist der Zeitpunkt der Pfändung oder Abtretung maßgebend. Bei späteren Änderungen, z. B. durch Veretzung in den Ruhestand oder in eine niedrigere Ortsklasse, muß in Pfändungsfällen auf erhobene Erinnerung des Pfändungsschuldners eine Beschränkung der bereits erfolgten Pfändung eintreten; im Falle der Abtretung kann der Beamte seine Abtretungserklärung ohne Zustimmung des Ab-

tretenungsgläubigers einschränken, wenn sich seine Bezüge nachträglich verringern.

Bezieht der Beamte aus verschiedenen Quellen, z. B. aus Haupt- und Nebenämtern, Einnahmen, so sind diese bei Berechnung der Pfändungsgrenze zusammenzurechnen; Wittland *FW.* 41 30 und 32. Der unpfändbare Grundbetrag darf nur einmal abgezogen werden und zwar ist er in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet. § 7 Nr. 2 B. 30. 10. 40. Werden z. B. einem pensionierten Beamten, der 400 *RM.* netto Ruhegehalt bezieht, in irgend einem Unternehmen für eine dort von ihm ausgeübte Tätigkeit 200 *RM.* netto bezahlt, so ist bei einer Pfändung seines Arbeitseinkommens der Berechnung des pfändbaren Einkommensteils die Gesamtsumme von 600 *RM.* netto zugrunde zu legen. Hat der Schuldner für eine Frau und zwei Kinder zu sorgen, so bleiben ihm 130 *RM.* und vom Mehrbetrag sechs Zehntel, gleich 282 *RM.*, zusammen also 412 *RM.*, während der Gläubiger 188 *RM.* bekommt. Es ist dem Beamten also das Ruhegehalt von 400 *RM.* ungekürzt auszuführen und von den 200 *RM.* Nebeneinkommen werden ihm 188 *RM.* genommen. Volkmer *DZ.* 40 1236; Ehrenforth *NRWBl.* 62 585. Zu beachten bleibt, daß für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, höchstens 50 *RM.* monatlich als unpfändbar gelten; s. oben Anm. 3 Abs. 1.

Dabei ist gleich, ob alle diese Bezüge von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werden oder nicht. Daniels 137; Heyland 320; RadlWittl*R.* 766; LG. Hannover 24. 4. 36 *FW.* 2761. Ebenso sind die Bezüge aus privaten Quellen mit denen aus öffentlichen Ämtern zusammen zu rechnen. Wittland *FW.* 41 32. Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge. § 832 *ZPO.* Durch die Pfändung der Dienstbezüge wird das Ruhegehalt oder Wartegeld nicht betroffen. Wer also das Gehalt des Beamten gepfändet hat, wird, wenn der Beamte in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird, dessen Ruhegehalt oder Wartegeld erneut pfänden lassen müssen. Wittland *FW.* 41 32.

Die Pfändung des Gehalts ist **unbeschränkt zulässig** wegen der direkten gewöhnlichen Steuern z. B. Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Kirchensteuer auf die Dauer von 3 Monaten nach der Fälligkeit. § 369 *Reichs- abgD.* v. 22. 5. 31 (*RGBl.* I 161) in der Fassung des Kap. V 3. Teil B. 14. 6. 32 (*RGBl.* I 273).

Besondere Vorschriften waren erlassen durch *Bdg.* v. 24. 4. 37 (*RGBl.* I 553) über die — erst nach Eintritt der Fälligkeit zulässige — Pfändbarkeit der den preuß. Beamten auf Grund der *Bdg.* v. 8. 6. 32 (*Pr. GS.* 199) und *G.* v. 26. 3. 34 (*Pr. GS.* 230) einbehaltenen Bezüge. Inzwischen sind diese Einbehaltungsbeträge am 1. 8. 41 restlos ausgezahlt worden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Militärantenwärterbezüge. § 38 Abs. 4 *WZB.*

4. Bei der Berechnung des pfändungsfähigen Teils der Dienstbezüge gilt folgendes:

a) Der Wohnungszuschuß ist dem Gehalt zuzurechnen, so daß er ebenfalls zum entsprechenden Teile pfändbar ist. Dasselbe gilt von dem örtlichen Sonderzuschlag. Auch die Kinderzuschläge werden im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand bei der Feststellung des pfändbaren Gehaltsteils miteingerechnet. Auch etwaige Naturalleistungen sind dem in Geld zahlbaren Einkommen hinzuzurechnen; s. näheres § 7 Nr. 3 B. 30. 10. 40.

b) Die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwands bestimmt sind, sind bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage Dienstbezüge der Pfändung unterliegen, nicht zu berechnen und sind überhaupt der Pfändung nicht unterworfen. § 3 Nr. 3 B. 30. 10. 40. So sind z. B. unpfändbar die Ministerialzulagen, die Aufbauzulage in den eingegliederten Ostgebieten, die Protektoratzulage im Protektorat Böhmen und Mähren, die Reise- und Umzugskosten, die Beschäftigungsvergütungen und die Trennungsschädigungen. Wittland JW. 41 31. Ferner ist z. B. die Amtsunkostenentschädigung eines preußischen Amtsvorstehers unpfändbar. DLG. Marienwerder 18. 11. 35 JW. 36 400. Auch das Sterbegeld ist unpfändbar. § 96 Abs. 1 DVG.; s. auch § 3 Nr. 9 B. 30. 10. 40; nicht aber sind unpfändbar die Bezüge des Sterbemonats.

c) Beträge, die auf Grund steuerrechtl. oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, z. B. des Sozialrechts, zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, sind im Gegensatz zum früheren Rechtszustand bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages abzuziehen.

Es gilt jetzt also in Abweichung vom früheren Recht nicht mehr das Brutto-, sondern das Nettoprinzip. Ehrensforth RVerwBl. 62 585.

5. Die Pfändungsvorschriften der Beamten sind gemäß § 6 B. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451) zugunsten gewisser Personen und gewisser Forderungen durchbrochen. Es gilt dies besonders für die Unterhaltsforderungen des Ehegatten, früheren Ehegatten, der Verwandten und der unehelichen Kinder.

6. Wegen des Verfahrens bei der Pfändung s. § 828 ff. ZPO.

7. Streitig ist, ob die Pfändungsbestimmungen auch dann gelten, wenn das Gehalt auf ein Bank- oder Sparkassen- oder Postsparkonto überwiesen ist. Dafür: DLG München 20. 12. 29 Ztschr. d. Deutsch. Justizamt-männer 30 314 u. 354; RG. 8. 8. 29 „Beamtenbund“ 30 Nr. 68; Fischbach 633; Heyland 320; RadlWittlR. 763; s. aber 769 und jetzt nach der B. 30. 10. 40 auch Wittland JW. 41 29 ff., insbes. 30; a. M. im Hinblick auf die banktechnischen Folgen DLG. Kiel 16. 2. 32 JW. 33 1847; RG. in JW. 32 183 gegen RG. in JW. 3562; s. auch RG. 133 256; DLG. Köln 18. 12. 29 „Recht“ 30 297; Baumbach RuPrWBl. 52 246; Grunau JW. 31 2082 und ZBR. 4 165; JW. 35 812; s. auch die Zusammenstellung von Schiedel RSBZ. 35 852 und 853.

8. Die früher streitige Frage, ob und evtl. in welcher Höhe der Dienstherr ein **Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht** an den Dienstbezügen geltend machen kann, ist jetzt im § 39 Abs. 2 in Übereinstimmung mit der Rspr. des RG's sachgemäß geregelt. Danach gilt folgendes:

a) Der Dienstherr kann gegen die Gehaltsforderungen der Beamten **insoweit nicht aufrechnen, als sie der Pfändung nicht unterworfen sind**. Dies entspricht der Regelung im § 394 BGB. Die Verwaltung kann also mit ihren Gegenforderungen nur in der Höhe aufrechnen, wie das Dienst-einkommen des Beamten nach der LohnpfändungsV. v. 30. 10. 40 gepfändet werden kann; s. oben Anm. 3; s. auch RG. 90 316. Sie wird nicht selten von ihrer Aufrechnungsbefugnis Gebrauch machen, z. B. wenn ein Beamter ihr aus Rassenfehlbeständen oder wegen zuviel empfangener Gehaltsbeträgs, Tagegelder, Umzugs- und Reisekosten usw. Geldbeträge schuldet. Die Aufrechnung führt schneller und bequemer zum Ziel als besondere Erstattungsbeschlüsse, Klagen und Zwangsvollstreckungen. Denn sie erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem Beamten. Einen förmlichen Erstattungsbeschuß hat die Verwaltung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach dem Erstattungs-gesetz vom 18. 4. 37 (RGBl. I 461) zu erlassen. Ein solcher Erstattungsbeschuß behält gegenüber dem Aufrechnungsrecht seine Bedeutung bei solchen Forderungen des Fiskus, die durch die Dienstbezüge oder deren abzugsfähigen Teil nicht gedeckt werden können. Denn auf Grund des Erstattungsbeschlusses kann auch das übrige Vermögen des Beamten mit Beschlagnahme belegt werden.

b) Neben dem Aufrechnungsrecht steht dem Dienstherrn unter entsprechender Anwendung des § 273 BGB. ein **Zurückbehaltungsrecht** an den Dienstbezügen des Beamten zu. Voraussetzung der Geltendmachung ist, daß die Verwaltung aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem ihre Verpflichtung zur Gehaltszahlung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Beamten hat. Diese Voraussetzungen werden in den allermeisten Fällen, in denen der Dienstherr gegen Beamte Forderungen hat, vorliegen. Denn sie rühren fast stets aus demselben Beamtenverhältnis her, aus dem auch der Beamte seine Gehaltsforderung geltend macht. Der Dienstherr kann dann — und zwar regelmäßig innerhalb der Grenzen der Gehaltspfändungen — das geschuldete Gehalt zurückhalten, bis der Beamte die dem Dienstherrn gebührende Leistung bewirkt hat. Es soll also auch bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Dienstherrn — ebenso wie bei der Aufrechnung — dem Beamten regelmäßig die sog. Kompetenz von seinem Gehalt, d. h. soviel verbleiben, als er zu einer einigermaßen standesgemäßen Lebensführung gebraucht. Der Dienstherr darf also künftig nicht — abgesehen von den in Anm. 9 behandelten Ausnahmefällen — durch uneingeschränkte Geltendmachung des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts dem Beamten alle Unterhaltsmittel nehmen.

9. Der Dienstherr hat ein **unbeschränktes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht** an den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten, wenn er gegen ihn einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz

wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung hat. Dieser jetzt gesetzlich festgelegte Grundsatz entspricht der Rspr. des RG's, insbes. RG. 85 116 ff.; 135 1 und RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 199 = JW. 36 2213. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung ist also **unbeschränkt** zulässig, wenn die gegen den Beamten erwachsene Schadenserzagsforderung des Dienstherrn sich gründet auf eine vorsätzlich unerlaubte oder sogar strafbare Handlung. Sie muß aber bereits — wenn auch nur vorläufig — vollstreckbar, also z. B. durch Erstattungsbeschluß oder vollstreckbares Gerichtsurteil festgestellt sein. Dieses unbeschränkte Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ist durchaus gerechtfertigt, da es im Volke nicht verstanden werden würde, wenn der Beamte, der den Dienstherrn, etwa durch Unterschlagungen, um große Summen geschädigt hat, von ihm noch einen Teil des Gehalts beanspruchen könnte. Daß dadurch die unschuldige Familie des Beamten schwer betroffen wird, ist zwar sehr bedauerlich, aber ebensowenig zu vermeiden, wie sonstige Schädigungen, die die Frau und die Kinder infolge Verfehlungen ihres Mannes und Vaters erdulden müssen. Der Schaden muß aber durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Beamten entstanden sein; eine bloß vorsätzliche, jedoch nicht unerlaubte Handlung, z. B. satzungswidrige Kreditgewährung eines städtischen Sparcassenbeamten, selbst wenn er die Satzungsbestimmungen bewußt außer acht gelassen hat, genügt nicht. RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 199 = JW. 36 2213 = RWermBl. 57 936 ff. = ZBR. 7 251; RG. 23. 11. 37 JW. 38 598 = SRR. 38 Nr. 323.

§ 39 Abs. 2 darf über seinen Wortlaut hinaus nicht ausgelegt werden. Man darf also nicht mit Arndt DWerm. 39 211 die Aufrechnung des Dienstherrn gegenüber der Gehaltsforderung des Beamten auch dann zulassen, wenn zwar die aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Beamten entstandene Schadenserzagsforderung des Dienstherrn nicht vollstreckbar ist, aber gleichzeitig die Gehaltsforderung des Beamten im Prozeß zur Entscheidung reif ist.

Gegenüber den Bezügen der Hinterbliebenen des ungetreuen Beamten (Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld), die der Erbschaft hinter ihm entsagt haben, greift das Zurückbehaltungsrecht nicht durch. RG. 25. 5. 37 JW. 2531; Obergericht Danzig 1. 2. 33 „Beamtenbund“ 33 Weil. zu Nr. 44 und Daniels ebenda und MSB. 35 853; s. dazu Brand JW. 32 552; Heyland 344; RadlWittlR. 771; Grothusen BeamtJahrb. 39 291 ff.; DLG. Dresden 8. 7. 30 und 15. 12. 32 ZBR. 6 187 und 189; LG. Plauen 2. 11. 33 ZBR. 6 188; a. M. DLG. Danzig 13. 3. 31 JW. 32 552 und 25. 4. 34 JW. 34 1667; auch Fischbach ZBR. 8 9 ff. tritt dafür ein, daß der Dienstherr wegen des ihm von dem verstorbenen Beamten vorsätzlich zugefügten Vermögensschadens gegen die Hinterbliebenenbezüge aufrechnen dürfe; denn der Umstand, daß der Beamte sich durch Selbstmord der Verurteilung und Dienstentlassung entzogen habe, könne nichts an der Tatsache der Zerstörung des Treueverhältnisses und der damit verbundenen Folgen ändern; immerhin könne bei völliger Schuldblosigkeit der Hinterbliebenen diesen Witwen- und

Waisengeld in angemessenen Grenzen belassen werden. Rumpf (F.W. 37 2885) will der Witwe des ungetreuen Beamten nur Ansprüche im Rahmen des notdürftigen Unterhalts zubilligen. Man wird sich jedoch dem RG. anschließen müssen, da die Voraussetzungen, unter denen die Versorgungsansprüche eines Beamten entfallen, im DVG. erschöpfend geregelt sind. Der Umstand, daß der Beamte sich durch Selbstmord einem Straf- oder Dienststrafverfahren entzogen und dadurch den Verlust seines Versorgungsanspruchs verhindert hat, kann nicht zu einer Verwirkung der — selbständigen — Hinterbliebenenbezüge führen; s. dagegen auch Reuß NZBZ. 37 650 ff. Die Frage bedarf der gesetzlichen Regelung; s. auch Baring Fischers Ztschr. f. VerwR. 75 276 ff.

Übrigens ist der Dienstherr **in keinem Falle**, auch nicht bei Schädigungen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Beamten **gezwungen**, von dem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht in dem vollen — gesetzlich zulässigen — Umfang Gebrauch zu machen. Es kann also u. U. im Einzelfall von der Aufrechnung oder dem Zurückbehaltungsrecht entweder überhaupt kein Gebrauch gemacht oder doch zum Teil abgesehen werden, wenn sich sonst eine nicht zu rechtfertigende Härte ergeben würde. Jedoch wird solche milde Stellungnahme bei vorsätzlichen Schädigungen der Staatskasse durch Beamte nur selten zu rechtfertigen sein. Die unbeschränkte Aufrechnung oder Zurückhaltung kann aber der Dienstherr dann nicht geltend machen, wenn er durch die unerlaubte Handlung des Beamten nicht direkt geschädigt ist, so z. B. wenn durch die im Anschluß an die unerlaubte Handlung erfolgte vorläufige Enthebung des Beamten vom Amt dem Dienstherrn Stellvertretungskosten erwachsen, deren spätere Beitreibung voraussichtlich nicht möglich sein wird. In solchen Fällen kann sich der Dienstherr im Wege der Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht durch unbeschränkte Inanspruchnahme der Dienstbezüge des Beamten Deckung verschaffen. RG. 89 106; a. M. Arndt DVerw. 39 210. Der dem Beamten bei der vorläufigen Dienstenthebung verbliebene Gehaltsteil, meist wird es die Hälfte oder mehr sein, unterliegt aber ebenso wie sonst das gekürzte Gehalt der Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Wegen der Aufrechnung von Kosten des Dienststrafverfahrens s. § 97 Abs. 1 Satz 2 u. § 101 Abs. 2 Satz 3 RDEtD. und der im Dienststrafverfahren verhängten Geldbußen s. § 102 Abs. 4 RDEtD.

10. Wegen der Anpassungs- und Überleitungsvorschriften in der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren hinsichtlich der Pfändungsgrenzen s. §§ 13, 14 B. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451).

11. Einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegt die **Zurückbehaltung vorgehoffener Gehalts- oder Versorgungsbeträge** bei späterer Auszahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge. Denn hier beruht die Kürzung der zu zahlenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nicht auf der Gegenforderung des Dienstherrn, sondern auf der bereits erfolgten Vorauszahlung eines Gehalts- oder Versorgungsteils; eine eigentliche Zurückbehaltung findet daher

überhaupt nicht statt. Es werden vielmehr nur diejenigen Beträge nicht gezahlt, die schon früher gezahlt waren. RG. 133 252; 146 249. Eine andere rechtliche Beurteilung wäre nur gerechtfertigt, wenn etwa eine Umwandlung der Vorschüsse durch Novation in ein Darlehen gültig erfolgt wäre. RG. 133 252. Ob und in welchem Umfang in besonderen Fällen Vorschüsse gezahlt werden dürfen, bestimmt sich für die Reichsverwaltungen nach den Richtlinien des RZM. v. 8. 6. 35 (RVerfBl. 59) in d. Fassg. 6. 3. 37 (Reichshu. VerfBl. 109). Diese Regelung gilt für alle Beamte in der Ostmark. Art. II 1 § 1 Nr. 15 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

12. Zur Vermeidung gerichtlicher Pfändungen und Verteilungen kann auch ein **außergerichtliches Verfahren zur Tilgung der Schulden eines Beamten** eingeleitet werden. Ein solches kommt in Frage, wenn ein Beamter ohne eigenes Verschulden durch Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden geraten ist. Es soll dann von dem Dienstvorgesetzten darauf gehalten werden, daß die Schulden nach und nach bezahlt und die Beamten dabei möglichst erleichtert werden. In der Regel wird durch einen Kommissar eine außergerichtliche, kostenfrei zu bearbeitende gütliche Einigung zwischen dem verschuldeten Beamten und den Gläubigern über deren Befriedigung durch freiwillige Gehaltsabzüge versucht, und, falls die Einigung gelingt, die Befriedigung der Gläubiger in Monatsbeträgen durch den Kommissar bewirkt. Die Grundlage solcher Vermittelungen bildet ein vollständiges Gläubigerverzeichnis. Deshalb können die Dienstvorgesetzten von den ihnen unterstellten Beamten wahrheitsgemäße Angaben über ihre Schulden verlangen und unwahre oder unvollständige Angaben über die Schuldverhältnisse sind disziplinarisch zu ahnden; s. näheres oben Anm. 9 zu § 3.

C. Das Erstattungsverfahren.

1. Das **Erstattungsverfahren** (früher Defektenverfahren genannt) ist ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren, das den Zweck verfolgt, die Verwaltung vor Benachteiligungen durch schuldhaftes Verhalten ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter zu schützen und für die durch Schuld dieser Beamten usw. entstandenen Fehlbestände am öffentlichen Vermögen durch schleunige und vereinfachte Vollstreckungsmaßregeln Ersatz zu schaffen. Die Verwaltung kann auf diese Weise den ersatzpflichtigen Beamten usw. sofort in Anspruch nehmen, ohne den umständlichen und zeitraubenden Rechtsweg beschreiten zu müssen. Das Verfahren betrifft also nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbetrages ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts und nicht mehr ausschließlich ein Teil des Beamtenrechts; siehe Reuß DVermBl. 37 283 ff. Es hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig. DurchfB. A Nr. 5.

Daneben kann aber die Verwaltung, auch wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Erstattungsbeschlusses vorliegen, wegen ihrer Schadens-

erfahansprüche gegen den Beamten usw. auch den Rechtsweg beschreiten. RG. 7. 2. 36 JZ. 2227; DurchfB. A Nr. 5 Satz 3. Das ErstG. selbst bildet keine Grundlage für die Haftung des Erfahspflichtigen zum Schadenersatz; es regelt vielmehr nur das Verfahren, in dem die in anderen Gesetzen begründete Haftung geltend gemacht werden kann. PrZM. 22. 10. 38 (MBl. Sp. 1778 Nr. 3). Das ErstG. schafft also keine materiellen Haftungsgründe. Reuß ErstG. 35 ff. u. 102 ff.; RG. 29. 8. 41 DR 2407; RArbG. 2. 9. 41 DR. 2623.

Liegen die Voraussetzungen für den Erstattungsbeschluß nicht vor, und hat der Beamte dem Dienstherrn durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung einen Schaden zugefügt, so ist für das vereinfachte Erstattungsverfahren kein Raum, vielmehr muß dann gegen den Beamten gemäß § 23 Abs. 1 DVG und gegen den Angestellten nach § 23 Abs. 4 DVG. und den allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts, z. B. §§ 611 ff. u. nach §§ 823 ff. BGB. im Rechtsweg vorgegangen werden; vgl. Fijchbach RVerwBl. 58 370; Reuß ErstG. 53; Klee DRRechtspf. 38 332; RG. 29. 8. 41 DR. 2407 = RG. 167 254; RArbG. 2. 9. 41 DR. 2623.

2. Das Erstattungsverfahren (früher Defektenverfahren) war bisher für die Reichsbeamten in den §§ 134 ff. RVG. und für die preußischen Beamten in der Vdg. vom 24. 1. 1844 (GS. 52) geregelt worden. Diese und andere ähnliche Vorschriften der Länder und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind am 1. 7. 37 außer Kraft getreten. An ihre Stelle ist mit dem 1. 7. 37 **das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgegesetz) vom 18. 4. 37 (RGBl. I 461)** getreten; dazu ist die DurchfB. v. 29. 6. 37 (RGBl. I 723) ergangen. Die amtl. Begründung zu dem G. ist im Deutsch. Reichsanz. Nr. 94 v. 26. 4. 37 und bei Reuß ErstG. 329 ff. abgedruckt. Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Verwaltungen und für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind zahlreich ergangen; s. hierzu Reuß ErstG. 128—140; 145—153; 343—346 u. JBR. 10 108 ff u. neuerdings für die Kommunalbeamten Erl. d. RMbZ. 23. 4. 41 (MBl. 744 ff.) und für die Beamten im Bereich der Reichswirtschaftsverwaltung RWiM. 2. 5. 41 u. 2. 8. 41 (RWiMBl. 152 u. MBl. 1513).

Die Deutsche Reichsbank, die nach dem G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts geblieben ist, sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, dem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen; jedoch gelten die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ohne weiteres für sie. § 14 ErstG. Die Deutsche Reichsbank hat bisher dem § 14 entsprechende Vorschriften nicht erlassen. Reuß ErstG. 325. Die Beamten usw. der Deutschen Reichsbahn fallen unmittelbar unter das Gesetz, da sie nach dem G. v. 10. 2. 37 in das Reich völlig eingegliedert ist und ihre Selbständigkeit verloren hat. Ihre Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte geworden; s. ReichsbahnG. v. 4. 7. 39 (RGBl. I 1205).

Das ErstG. ist in der Ostmark (und zwar hier mit gewissen Maßgaben), im Sudetengau, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Pro-
tektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden am
1. 11. 40 in Kraft getreten. B. 26. 9. 40 (RGBl. I 1310).

3. Das neue Gesetz findet auf alle deutschen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Soldaten Anwendung. Auch auf die Ehrenbeamten im Sinne des § 149 Abs. 1 DBG. findet das ErstG. Anwendung. Reuß ErstG. 11, 12. Dasselbe gilt für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Art. 57 B. v. 29. 9. 39 (RGBl. I 1967). Zu den Beamten usw., die für den Fehlbestand haftbar gemacht werden können, gehören auch die, deren Dienstverhältnis beendet ist (§ 1 Abs. 1 G.), also auch die Ruhestandsbeamten und die sonst freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienst geschiedenen Beamten, wenn sie zur Zeit der Entstehung des Fehlbestandes Beamte usw. waren.

Das Erstattungsverfahren fand früher nur auf Beamte im staatsrechtlichen Sinne Anwendung; jetzt gilt es auch für Angestellte und Arbeiter, die nicht in einem Beamtenverhältnis (§ 1 Abs. 1 DBG.) stehen, sondern auf Privatdienstvertrag im öffentlichen Dienst angestellt sind. Stirbt ein Beamter usw. nach Erlaß des gegen ihn erlassenen Erstattungsbeschlusses, so richten sich die Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen seinen Nachlaß (§§ 727, 731 ZPO.). Mit seinem eigenen Vermögen haftet aber der Erbe nur insoweit, als er nach bürgerlichem Recht für die Schulden des Erblassers mit seinem eigenen Vermögen haftet; §§ 1967 BGB.; RGZ. 7 335. Der Erbe kann in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung seiner Haftung gemäß §§ 1575 ff. BGB. geltend machen. § 5 Abs. 4 G. **Bisher war bestritten, ob ein Erstattungsbeschuß nach dem Tode des Beamten usw. gegen seine Erben erlassen werden könne.** Das G. v. 18. 4. 37 hat sich für die Zulässigkeit im § 2 Abs. 1 ausgesprochen. Diese besondere Stellung der Verwaltung fordert das Staatsinteresse; denn es muß im Interesse der Allgemeinheit vermieden werden, daß in solchen Fällen das öffentliche Vermögen durch die Unmöglichkeit der alsbaldigen Vollstreckung gegen die Erben einen Verlust erleidet. Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle einen Nachlaßpfleger (§ 1961 BGB.) zu bestellen. § 2 Abs. 2 G.

Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer dem Beamten usw. für den Fehlbestand aus irgend einem Rechtsgrunde, z. B. als Bürgen oder aus ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haften. § 2 Abs. 1 G.; DurchfB. B zu § 3; Meef, Zfchr. d. Akad. f. Deutsches

Recht 1937 S. 294 ff.; Fischbach *RV* 58 370; s. aber *Neuß* *ErstG.* 79 ff.

Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach § 23 *DBG.* Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen sind schriftlich festzulegen. *DurchfB. A* Nr. 1—3. Sie sind sorgfältig zu führen. Dabei sind Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. einzusehen und die beteiligten Personen, insbes. die Erstattungspflichtigen unter Mitteilung des Ermittlungsergebnisses, und etwaige Zeugen zu hören. *DurchfB. A* Nr. 4 Satz 2; *Neuß* *ErstG.* 167 ff. Die Verpflichtung der Behörde, auch in sonstigen Fällen einer Schädigung des öffentlichen Vermögens die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt. *RZM.* 6. 7. 37 (*DZ.* 1027) I Nr. 2.

4. Die Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens sind folgende:

a) Es muß ein Fehlbestand am öffentlichen Vermögen (s. dazu *Neuß* *ErstG.* 57 ff.) vorliegen. Als Fehlbestand gelten nur:

aa) ein kassen- oder bestandsmäßiger Verlust. Es ist dies der sog. Kassen- (Bestands)fehlbestand (Kassen[Bestands]defekt). Ein solcher Fehlbestand liegt vor, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Lagers oder dgl. infolge von Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung, sowie von Zufall, Diebstahl, Brand oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. *RG.* 15. 5. 36 *BR.* 7 252 und *SeuffArch.* 90 369; *DurchfB. B* Nr. 1 zu § 1. Die amtliche Begründung versteht unter „bestandsmäßigem Verlust“ einen Verlust an Lagerbeständen jeder Art. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden. *DurchfB. B* zu § 1 Nr. 1 Satz 2.

Weitere über den Kassenfehlbestand hinausgehende Schadenserklärungsansprüche, z. B. wegen Beschädigung von Dienstgegenständen oder wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflichten nach § 23 *Abf. 1 DBG.*, §§ 92 und 93 *DGemD.*, §§ 32, 33 *ReichshausH.* usw., können nur im Rechtswege verfolgt werden; vgl. *OLG. Königsberg* v. 26. 3. 34 *DRichtZtg.* 35 *Rspr.* Sp. 160; *Neuß* *ErstG.* 79 ff. (Ausschluß des *ErstG.* bei Verletzung bloßer Aufsicht- und Überwachungsspflichten). Der Gesetzgeber hat bewußt von einer weiteren Ausdehnung des Erstattungsverfahrens abgesehen, weil dieses schleunige Verfahren sich nur für Tatbestände eignet, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse sich schnell übersehen lassen und die Schuldfrage unbedenklich sofort bejaht werden kann. *Fischbach* *RSBZ.* 37 281.

bb) ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise aber unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust. Es ist das der sog. Rechnungsfehlbestand (Rechnungsdefekt). Er liegt vor, wenn zwar kein Fehlbestand in der Kasse usw. vorliegt, also die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig durch Belege nachgewiesen sind, wenn aber die Einnahmen oder Ausgaben infolge unrichtiger Rechnungsweise (eines Rechnens mit falschen Ansätzen und Formeln und falscher Ausrechnung: amtliche Begr.) oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung bewirkt sind. Zur rechnerischen Nachprüfung gehört nach der amtlichen Begründung auch die Vergleichung der Maßangaben und Einheitspreise mit den Zeichnungen, Beträgen, Preisverzeichnissen usw. Es ist dies der Rechnungsfehlbestand im engeren Sinne. Für diesen Fehlbestand durfte früher ein Defekten- (jetzt Erstattungs-)Verfahren nicht eingeleitet werden. Es sind also die Möglichkeiten, ein solches Verfahren einzuleiten, gegenüber dem früheren Rechtszustand erweitert worden. Dagegen ist das Verfahren nach wie vor nicht zulässig, wenn ein Rechnungsfehlbestand im weiteren Sinne vorliegt, also z. B. die Einnahmen oder Ausgaben gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften bewirkt sind, wenn also die Verausgabungen oder Vereinnahmungen auf die Kasse nicht hätten angewiesen werden dürfen, Zahlungen an unrichtige oder nicht gehörig bezeugte Empfänger geleistet sind usw. RG. 15. 5. 36 BWR. 7 252. Die Amtliche Begr. und die DurchfB. B zu § 1 Nr. 2 sprechen von Nachprüfungen auf Grund von Vorschriften, Vertragsklauseln usw. und heben hervor, daß Verluste, die sich infolge irrtümlicher Auslegung solcher Unterlagen ergeben, nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 fallen. Auch Überschreitungen von Haushaltsansätzen fallen nicht unter das ErstG. Fischbach RWerwBl. 1937 370; Reuß ErstG. 91.

Zum öffentlichen Vermögen im Sinne der Anm. 4 zu a gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs usw. verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem Beamten usw., auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich, z. B. zur Verwahrung, zur Hinterlegung und dgl., anvertraut sind und für deren Verlust der Dienstherr haftet. § 1 Abs. 3.

cc) ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden. Wenn also z. B. Unterschlagung, Diebstahl und dgl. in Frage kommt, so ist das Erstattungsverfahren auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen zu aa) oder bb) nicht vorliegen, wenn z. B. also der Beamte nicht den Gewahrsam an den veruntreuten Geldern gehabt hat oder hat. Es werden jetzt also nicht mehr wie früher nur die Fälle des schweren Vertrauensbruchs betroffen, dessen sich der Beamte usw. durch widerrechtliche Aneignung der ihm anvertrauten Gelder usw. schuldig gemacht hat. Vielmehr führen alle vorsätzlich strafbaren Handlungen, durch die ein Vermögensschaden verursacht ist, z. B. Diebstahl, zur Einleitung des Erstattungsverfahrens, so, wenn z. B. ein Beamter, der mit Kassengeschäften nicht betraut ist, Kassengelder entwendet.

b) Es muß ein schuldhaftes Verhalten des Beamten usw. vorliegen. Außer Vorsatz kommt jede Fahrlässigkeit in Betracht. Bisher war das Verfahren nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zulässig. Jetzt führt auch geringes Verschulden zu dem Verfahren. Es ist also z. B. auch zulässig gegen einen Beamten usw., der bloß seine Aufsichtspflicht über einen ungetreuen oder nachlässigen Beamten verletzt hat. Es braucht in solchen Fällen nicht der Rechtsweg beschritten zu werden; a. M. nach früherem Recht RG. 75 329; 92 237. Bei leichter Fahrlässigkeit kann aber nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen werden.

Ist der Fehlbestand ohne Verschulden eines Beamten usw. durch Zufall, höhere Gewalt, Geisteskrankheit des Beamten usw. entstanden, so ist ein Erstattungsverfahren nicht zulässig.

c) Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehlbestand und dem schuldhaften Verhalten des Beamten vorhanden sein. Wäre also der Fehlbestand auch entstanden, wenn der Beamte usw. pflichtgemäß verfahren wäre, so ist für ein Erstattungsverfahren kein Raum.

d) Die Verwaltungsstelle muß die volle Überzeugung haben, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere, daß der Beamte usw. schuldhaft gehandelt hat. Ein — wenn auch dringender — Verdacht genügt nicht. So auch Daniels 146; Reuß ErstG. 100. Ein förmlicher Nachweis ist aber nicht erforderlich.

5. Liegen die Voraussetzungen zu Anm. 4 vor, ist insbesondere ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, **ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist**. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat. DurchfB. A Nr. 4 Satz 1 und 2. Die Verwaltungsbehörde setzt sich aber der Gefahr aus, haftpflichtig gemacht zu werden, wenn sie trotz des Vorliegens der Voraussetzungen von dem Verfahren aus irgend welchen Gründen, etwa weil sie sich von einer Vollstreckung keinen Erfolg verspricht, absteht; vgl. hierzu Reuß ErstG. 101 ff., der mit Recht das Legalitätsprinzip und nicht das Opportunitätsprinzip für anwendbar hält; wegen der Einschränkung dieses Grundsatzes s. Reuß ZBR. 10 117. Nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 (Haftung dritter Personen oder der Erben) hat die Behörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen, ob sie ein solches Verfahren einleiten will oder nicht.

Daß aber in allen Fällen neben dem Erstattungsverfahren auch der Rechtsweg in Frage kommen kann, ist schon oben Anm. 1 Abs. 2 hervorgehoben worden. Jedoch ist der Anspruch auf Erstattung des Fehlbetrages im Wege der Klage nur geltend zu machen, wenn das Erstattungsverfahren nicht zulässig ist. PrZM. 22. 10. 38 (WBl. Sp. 1779 zu Ziff. 5).

Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Ras-

fenordnung u. dgl.) zu verfahren. DurchfB. A Nr. 4 Satz 3; f. auch wegen der Geltendmachung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts unten Anm. 7 letzter Absatz.

6. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Verwaltungsstelle, bei der der Fehlbestand entstanden ist. § 3 Satz 1 G. Es kann das auch eine Lokalbehörde sein. Fischbach RVerwBl. 58 371. Es handelt sich dabei um den Vorstand der Behörde, bei der der Fehlbestand entstanden ist. RM. 6. 7. 37 (DZ. 1027) II Nr. 3. Es kommt also die Verwaltungsstelle des unmittelbaren Dienstherrn in Betracht. MRrbG. 2. 9. 41 DR 2623. Bei Sparkassen ist nicht der Sparkassenvorstand, sondern der Leiter des Gewährverbandes die zur Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle und zwar bei kreisfreien Gemeinden der Leiter, sonst die Aufsichtsbehörde. MRrbG. 2. 9. 41 DR. 2623.

Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DBG.) kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen, z. B. solche, die mit einem juristisch vorgebildeten Beamten besetzt sind, da die Rechtsverhältnisse und der Tatbestand u. U. recht verwickelt sein können. § 3 Abs. 1; Fischbach RVerwBl. 58 371. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des ErstattG. gilt die oberste Aufsichtsbehörde, wenn der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist. § 12 G. So kommt z. B. bei Beamten von Stadtgemeinden, deren oberste Dienstbehörde der Bürgermeister ist, im Rahmen des ErstattG. nicht dieser, sondern der RM. des Innern als die oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinde als oberste Dienstbehörde im Sinne des ErstattG. in Betracht.

Die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung des Erstattungsverfahrens regelt sich nach Nr. 1 AusfAnw. d. RMdZ. v. 23. 4. 41 (MBl. 744 ff.).

7. Die von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DBG. und Anm. 6) bestimmte Stelle kann bei Gefahr in Verzug, d. h. wenn zu befürchten ist, daß der Erstattungspflichtige die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, z. B. indem er flieht oder sein Vermögen der Beschlagnahme zu entziehen unternimmt, **vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen.** Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekannt zu geben, wie eine Anordnung nach § 3 G.

Die vorläufige Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Ein Muster für solchen Beschluß findet sich im Amtsblatt des RPostM. 1937 S. 593. Die für die Zuständigkeit zum Erlaß solcher Beschlüsse maßgebenden Stellen sind bei Neuß ErstG. 145—152 und Nr. 2 AusfAnw d. RMdZ. 23. 4. 41 (MBl. 744 ff.) mitgeteilt. Soweit es sich um

einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Gelbbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann. DurchfW. B Nr. 1 und 2 zu § 4. Die Stelle kann dann, auch wenn noch kein Erstattungsbeschluß ergangen ist, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen, z. B. seine bewegliche Habe, soweit sie der Pfändung unterliegt oder auch ausstehende Forderungen u. dgl. in dem erforderlichen Umfange (d. h. in Höhe des Fehlbestandes) vorläufig beschlagnahmen. Es geschieht dies regelmäßig in den Formen des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nach der ZPO, oder nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens. DurchfW. B Nr. 3 zu § 4. Für Grundstücke geschieht dies durch Eintragung eines Veräußerungs- oder Belastungsverbotens in das Grundbuch. Fischbach RWerwBl. 58 371.

Es müssen aber auch in diesem Fall die zum Erlaß verpflichtenden Rechtsgründe (s. oben Anm. 4) vorliegen.

Die vorläufige Beschlagnahme hat die Wirkung einer Arrestpfändung. Sie erfolgt nach den §§ 916 ff. ZPO. Dieses Recht ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Erlaß des Erstattungsbeschlusses oder seine Zustellung an den Erstattungspflichtigen, mit der der Beschluß nach § 5 Abs. 3 Satz 1 erst vollstreckbar wird, aus irgend welchen Gründen nicht in naher Zeit erfolgen kann, oder wenn sich am Wohnorte des Beamten usw. kein Vollstreckungsorgan befindet, das um schnelle Beschlagnahme ersucht werden könnte.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen (s. oben Anm. 4) weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5 G.) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß ergangen ist.

Die Verwaltungsstelle wird aber außerdem schleunigst und in allen Fällen von ihrem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Dienstbezügen des Beamten nach § 39 Abs. 2 DVG. Gebrauch machen. Es steht ihr ein solches Recht insoweit zu, als die Dienstbezüge pfändbar sind, also in Höhe von sieben Zehntel der den Betrag von 130 RM. monatlich übersteigenden Bezüge; s. näheres oben S. 440 und § 5 Abs. 1 der LohnpfändungsW. v. 30. 10. 40 (RWBl. I 1451). Hat die Stelle einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung, z. B. Unterschlagung, Untreue oder Diebstahl, so kann sie nach § 39 Abs. 2 DVG. ein unbeschränktes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen des Beamten geltend machen.

8. Hat die zuständige Verwaltungsstelle (s. Anm. 6) den Fehlbestand und die schuldige Person und damit die Voraussetzungen der Anm. 4 festgestellt, **so muß sie den Erstattungsbeschluß** (früher Defektenbeschluß genannt) **erlassen**. Es ist also nicht wie früher, s. Gruchot 34 1110; RRG. 13. 1. 86 (WBl. 242) und 30. 10. 15 (PrWBl. 42 14), ihrem Ermessen überlassen, ob sie einen solchen Beschluß trotz des Vorliegens seiner Voraussetzungen erlassen will (Ausnahmen s. Anm. 10).

Vor Erlass des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Es besteht also kein Zwang, ihn vorher anzuhören; die Anhörung wird z. B. unterbleiben, wenn sie untunlich ist, z. B. wenn der Beamte usw. flüchtig ist, oder sich weigert, sich zu äußern.

Dieser Beschluß **muß** enthalten:

a) die Namen der Erstattungspflichtigen. Es muß also ein ersatzpflichtiger Beamter usw. vorhanden sein. Ein Erstattungsbeschluß lediglich in objektiver Form zur Feststellung der Fehlbestände, wie es früher zulässig war, ist nicht mehr gestattet;

b) den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens. Bei den Zinsen handelt es sich um Verzugszinsen gemäß §§ 288 ff. BGB. Diese sind in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, zur Zeit 4 v. H., zu fordern. In den Fällen, in denen Gelder dem Reich usw. entzogen sind, werden regelmäßig Zinsen vom Zeitpunkt der Entziehung des Geldes, im übrigen von der Zustellung des Erstattungsbeschlusses zu fordern sein. Dieser letztere Zeitpunkt kann auch dann gewählt werden, wenn zwar für eine frühere Zeit Zinsen gefordert werden können, die Berechnung aber, z. B. bei fortgesetzten Unterschlagungen, schwierig und nicht mit Verwirklichung der vollen Schadenserstattungsforderung zu rechnen ist. In solchen Fällen ist aber im Erstattungsbeschluß die Forderung weiterer Zinsen ausdrücklich vorzubehalten; ein ergänzender Beschluß braucht aber nur erlassen zu werden, wenn sich die ganze Forderung als einziehbar erweist. RZM. 4. 8. 38 (DZ. S. 1262) zu II Nr. 1.

Zu den im Erstattungsbeschluß ziffermäßig festzusetzenden Auslagen des Verfahrens gehören alle bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstandenen baren Auslagen, insbesondere auch die Zeugen- und Sachverständigengebühren, die Reisekosten der die Untersuchung führenden Beamten und die Gebühren für Briefe, Telegramme und Ferngespräche, die zur Verfolgung flüchtiger Beamten usw. oder sonst für die Zwecke des Verfahrens nötig waren. Gebühren oder Stempel kommen für das Verfahren und den Erstattungsbeschluß nicht in Ansatz. § 11 Satz 2 G. Können die Auslagen bei Erlass des Beschlusses noch nicht festgesetzt werden, so ist die Geltendmachung von Auslagen einem besonderen Erstattungsbeschluß vorzubehalten. RZM. a. a. D. zu II Nr. 2.

§ 11 G. bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgebend, nach denen die Vollstreckung erfolgt. DurchB. B zu § 11;

c) die Bezeichnung der Stelle, z. B. der Kasse, an die zu leisten ist;

d) den Ausspruch der Vollstreckbarkeit;

e) den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann;

f) eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (Klage vor den Verwaltungsgerichten, bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichtes vor den ordentlichen Gerichten unter Beachtung der im § 8 Abs. 3 G. näher bezeichneten Ausschlussfristen). Diese Belehrungspflicht ist neu. Sie fand sich in den bisherigen Vorschriften nicht. Sie ist aber zu begrüßen, da sonst leicht — besonders bei weniger Rechtskundigen — die Rechtsbehelfe wegen Nichteinhaltung der Fristen, Anrufung eines unzuständigen Gerichtes und dgl. verloren gehen können. Die Fassung der Belehrung im Bereich der Pr. Staatsverwaltung ist im Erl. d. PrZM. v. 22. 10. 38 (MBl. Sp. 1780) zu 4 Abs. 3 enthalten. Die Fassung der im untenstehenden Muster eines Erstattungsbeschlusses im Bereich der Justiz enthaltenen Belehrung ergibt sich aus RZM. v. 4. 8. 38 (DZ. S. 1262) zu II Nr. 4; f. auch Klee, Deutsch.Rechtspf. 38 333;

g) den Tatbestand und die Gründe. Es sind insbesondere die zum Erfaß verpflichtenden Tatsachen und Rechtsgründe (s. oben Anm. 4) unter Würdigung des Ergebnisses der Untersuchung zu erörtern. U. U. kann eine kurze Begründung ausreichen, so z. B. wenn es sich um Kassendefekte handelt, bei denen der Beamte geständig ist oder die Beweislast hat; f. RG. 149 282.

Fehlen dem Beschlusse nach dem Vorstehenden wesentliche Bestandteile, so ist er rechtsunwirksam. So auch Fischbach NSBZ. 37 282 und RVerwBl. 58 371; Reuß ErstGE. 191—215. Er muß auf Klage des Erstattungspflichtigen aufgehoben werden, ohne daß in eine sachliche Prüfung eingetreten werden darf; f. RG. 151 233 und unten S. 463. Jedoch wird das Fehlen oder die unrichtige Angabe geringfügiger Teile, z. B. der Angabe der Kasse, an die der Erfaß zu leisten ist, oder der Zinsen oder Auslagen, nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führen können. DLG. Naumburg 8. 1. 36 DGem-Bztg. 36 575; DLG. Köln 5. 1. 37 HRR. 37 Nr. 754; Reuß a. a. O.; Daniels 147; Seyland 298.

9. Ein Erstattungsbeschuß wird etwa, wie folgt, lauten:

Erstattungsbeschuß.

Der Rentmeister Karl Müller bei dem Amtsgericht in B. wird zur Erstattung des bei der Gerichtskasse in B. zum Kassenzeichen . . . festgestellten Kassenselbstbestandes von 500 (in Buchstaben fünfhundert) RM. nebst 4% Zinsen seit dem 15. Januar 1942 und den Auslagen des Verfahrens an das Deutsche Reich (Reichsjustizverwaltung) für verpflichtet erklärt. Er hat den Betrag nebst den Zinsen und den Auslagen in Höhe von 10 RM. sofort an die bezeichnete Gerichtskasse zu leisten.

Der Beschuß ist sofort vollstreckbar.

Durch Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung von 510 RM. kann die Vollstreckung abgewendet werden.

Gegen den Erstattungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung bei dem aufsichtsführenden Richter in B. oder dem Landgerichtspräsidenten in C. schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Geschieht dies,

so können Einwendungen gegen die Erstattungspflicht außerdem durch Klage gegen das Deutsche Reich (Reichsjustizverwaltung), vertreten durch den Generalstaatsanwalt in B., bei dem Landgericht in C.¹⁾ geltend gemacht werden. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten zu erheben. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides, oder, falls ein solcher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beschwerde erteilt wird, mit dem Ablauf der sechs Monate.

Tatbestand und Gründe.

Der Rentmeister Karl Müller war Rentant bei der Gerichtskasse in B. Als solcher lag ihm die amtliche Verpflichtung ob, die von Kostenschuldnern an die Gerichtskasse eingezahlten Gelder für die Reichskasse zu vereinnahmen. Am 15. Januar 1942 legte der Kaufmann H. der Gerichtskasse eine unter Kostenregister Nr. 622 eingetragene Kostenrechnung über 845 RM. vor und zahlte diesen Betrag gegen Quittung an Müller. Letzterer trug jedoch im Einnahmeprotokoll nur 345 RM. als gezahlt ein, den Rest mit 500 RM. behielt er für sich. Um Soll- und Ist-einnahmen in Einklang zu bringen, änderte er im Kostenregister bei der Solleintragung die Zahl 845 RM. in 345 RM. um. Bei der am 5. Februar 1942 stattgefundenen außerordentlichen Rassenprüfung fiel dem prüfenden Beamten diese Änderung im Kostenregister auf. Eine Vergleichung mit den Akten führte zur Feststellung der Fälschung und Unterschlagung. Müller gab auf Vorhalt seine Verfehlung zu und erkannte seine Ersatzpflicht an. Hiernach ist festgestellt, daß Rentmeister Karl Müller amtlich in seinen Gewahrsam gekommene Gelder der Reichskasse unterschlagen hat. Es war daher nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 37 (RGBl. I S. 461) die Verpflichtung des Müller zur Erstattung des Rassenfehlbetrages an das Deutsche Reich (Reichsjustizverwaltung) auszusprechen. Der Fehlbestand von 500 RM. ist vom Tage der Unterschlagung, d. i. vom 15. 1. 42 ab, mit 4 v. H. zu verzinsen und an die Gerichtskasse in B. zu zahlen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 ErstattG. hat Müller die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ErstattG. war der Beschluß für vollstreckbar zu erklären.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 a. a. D. war der Geldbetrag zu bezeichnen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewandt werden kann.

Die Belehrung über die Rechtsbehelfe ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 und 3 a. a. D. erfolgt.

B., den 6. Februar 1942.

Der aufsichtführende Richter
L.

¹⁾ Trotz Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts sind für diese Klage einweilen noch die ordentlichen Gerichte zuständig geblieben; s. unten Anm. zu § 142.

Ein Muster für einen Erstattungsbeschluß der Reichspost ist im Amtsbl. d. RPostM. 1937 S. 594 und der Aufsichtsbehörde (Landrat) bei der Entziehung eines Fehlbestandes in einer kreisangehörigen Gemeinde in der Anlage A zum Erl. d. RMdZ. 23. 4. 41 (MBl. 744). enthalten.

Mit der Zustellung an den Ersatzpflichtigen wird der Beschluß vollstreckbar. Die Zustellung ist nach § 19 Abs. 1, 2 und 4 RDEStD. zu bewirken. DurchfB. B Nr. 1 zu § 5. Ist ein Ersatzpflichtiger nach der Zustellung aber vor der Vollstreckung gestorben, so ist der Beschluß dem nach § 2 G. erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen; s. hierzu Schmeling RVerwBl. 61 684. In der preuß. Staatsverwaltung ist zugleich mit der Zustellung des Erstattungsbeschlusses an den Erstattungspflichtigen dem zuständigen Fachminister und über jeden Erstattungsfall bei einer staatl. Verwaltungsstelle auch der Oberrechnungskammer in Potsdam eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorzulegen. PrZM. 22. 10. 38 (MBl. 1781).

Früher (vgl. § 139 RWG.) bedurfte ein von einer höheren Reichsbehörde oder einer einer Provinzialbehörde unterstellten Behörde gefaßter Beschluß der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde oder der Provinzialbehörde und wurde erst nach dieser Genehmigung vollstreckbar. Diese Bestimmung ist fortgefallen. Es kann aber die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DWG.) auch anordnen, daß der Beschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf. DurchfB. B Nr. 2 zu § 5. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so ist jeder Beschluß einer zuständigen Verwaltungsstelle sofort vollstreckbar, was zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wesentlich beiträgt. Es kann aber nach § 5 Abs. 5 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DWG. und oben Anm. 6) jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen. Um diese Rechte wahrnehmen zu können, muß ihr jeder Erstattungsbeschluß mitgeteilt werden. Für den Bereich der Justiz ist angeordnet, daß der von einer nachgeordneten Behörde abgefaßte Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung der höheren Reichsjustizbehörde vorzulegen ist; einer förmlichen Bestätigung durch sie bedarf der Beschluß aber nicht. RZM. 6. 7. 37 (DZ. 1027) II Nr. 5b. Bei den Gemeinden des Reichs bedarf es vor der Zustellung des Erstattungsbeschlusses regelmäßig der Bestätigung der oberen Aufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Minister; s. näheres Nr. 4 AusfAnw. d. RuPrMdZ. v. 23. 4. 41 (MBl. 745), wo auch Ausnahmen von der Bestätigungspflicht mitgeteilt sind. Die Verwaltungsstelle, die den Beschluß erlassen hat, darf ihn ohne ausdrückliche Anordnung der höheren Stelle nicht aufheben. Neuß ErstG. 198.

10. Von einem Erstattungsbeschluß muß abgesehen werden, wenn der Fehlbestand

a) ersetzt ist und zwar auch, wenn der Ersatz von einem Dritten geleistet worden ist (DurchfB. B zu § 6) oder

b) wenn er den Wert von 100 RM. nicht übersteigt. Der RM. kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen; dies ist z. B. im Bereich der Reichspost geschehen (Erhöhung auf 300 RM.; s. Amtsbl. d. RPostM. 37 423); aus besonderen Gründen, z. B. wenn eine Tilgung des Fehlbestandes durch Aufrechnung gegen die Dienstbezüge oder sonst innerhalb kürzerer Frist nicht zu erwarten ist, kann aber das Erstattungsverfahren durchgeführt werden. Besonders einengende Bestimmungen sind für den Bereich der Pr. Staatsverwaltung getroffen. PrRM. 22. 10. 28 (MBl. 1781) Nr. 5; f. auch Reuß ErstG. 218 ff.

11. Von einem Erstattungsbeschluss kann abgesehen werden,

a) wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist, oder

b) wenn der Erstattungspflichtige schriftlich sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichtet und in einer beglaubigten Erklärung sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Ein Muster für solche Unterwerfungserklärung s. im Amtsbl. d. RPostM. 1937 595. Zu einer solchen Erklärung, die dem Beamten pp. jede Möglichkeit einer Beschwerde oder Klage nimmt, wird die Behörde den Erstattungspflichtigen nur bei unzweifelhafter Sach- und Rechtslage bestimmen dürfen. Reuß ErstG. 225 ff.

12. **Teilerstattungsbeschlüsse** können erlassen werden, wenn der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt ist, z. B. bezüglich eines Teils des Fehlbestandes noch Ermittlungen angestellt werden müssen, oder bei mehreren beteiligten Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen aber noch zweifelhaft ist.

13. Aus dem Erstattungsbeschluss und der Unterwerfungserklärung (oben Anm. 11 b) findet **die Vollstreckung im Verwaltungswege** statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) bestimmt; hier können bei Verwaltungen, die keine Vollstreckungsorgane besitzen, auch Gerichtsvollzieher oder (bei Pfändung von Forderungen usw.) auch die ordentlichen Gerichte nach § 828 ff. ZPO. in Frage kommen. Die für die Vollstreckung in den einzelnen Verwaltungen zuständigen Behörden sind bei Reuß ErstG. 228 ff. zusammengestellt. Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckung ohne vorherige Anhörung des Beamten usw. oder Zahlungsaufforderung zu bewirken. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf. DurchfB. B zu § 7. Ist von dem Beamten usw. Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen. § 8 Abs. 4.

Aus den beigetriebenen Geldern werden zuerst die Auslagen, dann die

Zinsen und schließlich der Fehlbetrag gedeckt. PrM. 10. 9. 83 (ZBl. W. 215). Gebühren kommen nicht in Ansatz. § 11 Satz 2.

14. Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht **nur durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.** § 8 Abs. 1. Bisher hatte (vgl. § 144 RWG. und § 16 PrVdg. 21. 1. 44) der Erstattungspflichtige neben der Klage noch die Beschwerde bzw. den Rekurs bis zur Zentralstelle. Diese Möglichkeit ist jetzt fortgefallen. Hat aber nicht die oberste Dienstbehörde den Beschluß erlassen, so bildet die Beschwerde an die nächsthöhere Stelle die Voraussetzung für die Klage, s. unten Abs. 9 zu Anm. 14. Wegen der Sondervorschriften für die Kommunalbeamten s. den letzten Abs. der Anm. 14.

Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, das Reichsverwaltungsgericht zuständig. Die Einschaltung der Verwaltungsgerichte ist deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei der Klage um ein Rechtsmittel gegen die in einem Erstattungsverfahren getroffene Entscheidung einer Verwaltungsstelle handelt. Sie bietet außerdem den Vorteil einer einheitlichen Entscheidung auch in den Fällen, in denen Beamte und Angestellte bzw. Arbeiter beteiligt sind (Begr.).

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte, nämlich bei Beamten ohne Rücksicht auf den Streitwert die Landgerichte, bzw. bei Angestellten und Arbeitern die Arbeitsgerichte in ausschließlicher Zuständigkeit. § 71 Abs. 3 GVG., § 39 Abs. 3 PrAGGVG., RG. 151 233; ArbGerG. § 2 Abs. 1 Ziff. 2; MRbG. 2. 9. 41 DR. 2623; Reuß ErstG. 242 ff. u. ZBl. 10 118. Die Revision an das Reichsgericht ist bei Beamten in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme zulässig. Obwohl das RWG. durch Erl. v. 3. 4. 41 (RGBl. I 201) mit Wirkung v. 1. 5. 41 errichtet worden ist, tritt § 8 Abs. 1 ErstG. erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224). **Es bleiben also zunächst noch die ordentlichen Gerichte bzw. die Arbeitsgerichte zuständig.** RG. 29. 8. 41 DR. 2407 = RG. 167 254; MRbG. 2. 9. 41 DR. 2623.

Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten; sie wird durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) vertreten, die aber die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen kann. Die zur Vertretung zuständigen Behörden sind bei Reuß ErstG. 264—271 angeführt. Wegen der Vertretung der Gemeinden und Gemeindeverbände s. Nr. 6 Erl. d. RMdZ. 23. 4. 41 (MBl. 745). Es ist aber stets die geschädigte Verwaltung (bzw. Gemeinde oder Gemeindeverband) und nicht die Stelle passiv legitimiert, die den Beschluß gefaßt hat und mit jener Verwaltung usw. nicht wesensgleich ist. So auch MRbG. 2. 9. 41 DR. 2623; DVG. Breslau 25. 4. 41 HRR. 42 Nr. 165; Fischbach MSZ. 37 282; schon nach früherem Recht ebenso Daniels BeamtsJahrb.

35 492; Reuß JW. 35 3014 und Beamten-Jahrb. 36 78 sowie ausführlich Reuß ErstG. 260 ff. u. JW. 10 119; Heyland 299 und Daniels 148. Auch Durchf. B. zu § 8 bestimmt, daß die Klage gegen die Verwaltung zu richten ist, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist. Damit ist der unerquickliche Streit im preussischen Defektenrecht darüber erledigt, ob die Verwaltung oder die Beschlußbehörde zu verklagen sei. Das RG. hatte früher die letztere Behörde für maßgebend erachtet, jedoch im RG. 149 282 und RG. 12. 4. 38 HR. 38 Nr. 829a = JW. 38 2053 unter Aufgabe dieses Standpunktes, ebenso wie jetzt das ErstG., die geschädigte Verwaltung für passiv legitimiert bezeichnet. Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DWG., s. oben Anm. 6) den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerichts innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung der Klage betrug früher (§ 144 Abs. 2 RWG. und § 16 Pr. Vdg. v. 21. 1. 44, GS. 52) ein Jahr, ist also erheblich verkürzt worden, um die Angelegenheit schneller ihrer endgültigen Erledigung zuzuführen. Die Frist ist (ebenso wie die unten erwähnten weiteren Fristen, wenn eine nachgeordnete Verwaltungsstelle beschlossen hat) eine Ausschlußfrist, muß also vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden. Das Gericht muß also die Klage abweisen, wenn die Frist nicht eingehalten ist. Eine Verlängerung der Frist ist selbst mit Zustimmung der beklagten Verwaltungsstelle nicht zulässig. RG. 128 47. Ob gegen die Versäumung der Ausschlußfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO. (§ 233) zulässig ist, ist bestritten. Dafür wohl mit Recht Reuß ErstG. 247 ff. **M. M.** die herrschende Meinung, z. B. Daniels 148. Die Frist greift nicht Platz, wenn rechtsungültige und daher nichtige (z. B. wegen Nichtbeachtung wesentlicher Bestandteile des Erstattungsbeschlusses, Unzuständigkeit der beschließenden Behörde und dgl.) Erstattungsbeschlüsse beseitigt werden sollen. RG. 151 233. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage vor einem unzuständigen Verwaltungsgericht (bis zur Inkraftsetzung des § 8 Abs. 1 ErstG. durch den RMdJ. auf Grund des § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41, s. oben, vor einem sachlich unzuständigen Amtsgericht oder Arbeitsgericht) erhoben ist. RGJW. 36 2988; RG. 151 233; Reuß DVerwBl. 37 292. Die Frist läuft erst von ordnungsmäßiger Zustellung des Erstattungsbeschlusses ab. Reuß ErstG. 257.

Die Wahrung der Ausschlußfrist durch eine Klage gegen den Kommunalverband gilt auch für die Klage gegen die Gemeinde; denn Zweck der Ausschlußfrist ist, die wirtschaftliche Gebahrung einer öffentl. Verwaltung nicht für längere Zeit im Ungewissen zu belassen. RG. 12. 4. 38 HR. 38 Nr. 829 a = JW. 38 2053 und dazu Reuß ebenda.

Auf die Ausschlußfrist ist der Rechtsgedanke, der den §§ 202, 203 BGB. über die Hemmung der Verjährung zugrunde liegt, anzuwenden. Solche Hemmung liegt in einer früheren abweichenden Rspr., die den Kläger bestimmt hatte, zunächst eine andere juristische Person zu verklagen.

Wird der ursprüngliche Erstattungsbeschluß gemäß § 5 Abs. 5 durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) oder eine andere von ihr hierzu ermächtigte Stelle abgeändert, ergänzt oder aufgehoben, so beginnt die Ausschlußfrist erst von der Zustellung des neuen Beschlusses an den Erstattungspflichtigen zu laufen; a. M. Reuß ErstG. 197.

Ist der Beschluß — was die Regel bilden wird — von einer der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts nach § 8 Abs. 3 Satz 2 G. ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt, oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen, und es muß dann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist die Klage bei Vermeidung ihres Verlustes erhoben werden. Im Regelfalle sind also für den Erstattungspflichtigen eine Reihe von Fristen zu beachten, die etwas verwickelt sind und auch wohl Veranlassung gegeben haben, in dem Erstattungsbeschluß eine Belehrung über die Rechtsbehelfe für nötig zu erachten (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 G.). Der Erstattungspflichtige muß also zur Wahrung seines Klagerechts zunächst beachten, daß er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Erstattungsbeschlusses schriftlich Beschwerde bei der nachgeordneten oder der nächst höheren Verwaltungsstelle einlegen muß. Weiter muß er aber, wenn seine Beschwerde durch Bescheid abgelehnt ist, eine weitere Frist von drei Monaten beachten, die von der Zustellung des ablehnenden Bescheides läuft und innerhalb deren er die Klage erheben muß. Ergeht auf die Beschwerde kein Bescheid, so muß er darauf achten, daß die Beschwerde nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen gilt, und er nunmehr nach Ablauf von weiteren 3 Monaten seit Ablauf der gedachten 6 Monate die Klage erheben muß, um sein Klagerecht nicht zu verlieren.

Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung der Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. DurchfB. B Nr. 2 Satz 2 zu § 8.

In allen Fällen, in denen nicht die oberste Dienstbehörde entschieden hat, muß also vor der Klageerhebung Beschwerde eingelegt werden. Reuß ErstG. 236; unrichtig Sievers Recht des Reichsnährst. 1938 35. Auch gegen Verfümmung der Beschwerdefrist hält Reuß ErstG. 254 ff. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO. für zulässig. In dem Beschwerdeverfahren kommen ebenjowenig wie in dem vorangegangenen Beschlußverfahren Gebühren, sondern nur bare Auslagen (s. oben Anm. 8 zu b) in Frage. § 11. Für das Klageverfahren gilt dies nicht. Reuß ErstG. 323.

Bei Kommunalbeamten entscheidet über die gegen einen Erstattungsbeschluß eingelegte, innerhalb eines Monats einzulegende Beschwerde die nächst höhere Behörde bzw. die Aufsichtsbehörde derjenigen Verwaltungsstelle, die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständig ist; über Beschwerden gegen Erstattungsbeschlüsse der Bezirksbürgermeister entscheidet der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. Sondervorschriften für die Gemeindeverwaltung des Reichsgaus Wien und die Hansestadt Hamburg bleiben unberührt. Erl. RMdZ. 23. 4. 41 (MBl. 744 ff.). Gegen die Beschwerdeentscheidung ist dann innerhalb von 3 Monaten Klage zu erheben und zwar zur Zeit noch vor den ordentlichen Gerichten bzw. den Arbeitsgerichten.

15. Früher war streitig, ob sich das vom Erstattungspflichtigen angegangene Gericht nur mit der Frage zu befassen habe, **ob der Pflichtige nur nach den im Erstattungsbeschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen oder auch aus sonstigen Vorgängen und Gründen zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet sei.** Das RG. hat sich im Gegenfuß zu manchen Schriftstellern (vgl. die Zusammenstellung bei Brand, *Beamtenrecht* 3. Aufl. S. 843 ff.) in zahlreichen Entsch., z. B. RG. 75 329; 78 353; 92 236; 97 269; 99 79; 146 201; 149 282 und RG. 15. 12. 36 JZ. 37 995; 2. 3. 37 HR. 37 Nr. 965 und 15. 10. 37 JZ. 38 603 (s. auch RG. JZ. 36 724) auf den Standpunkt gestellt, daß das Gericht nicht darauf beschränkt sei, die im Erstattungsverfahren maßgebenden Gesichtspunkte zu prüfen, sondern darüber hinaus die Schuldfrage und die allgemeine zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung in vollem Umfange zu prüfen habe. Dieser Ansicht hat sich das Erstattungsgesetz in § 8 Abs. 5 angeschlossen. Die Klage muß hiernach auch dann abgewiesen werden, wenn der Kläger zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet ist, diese Verpflichtung sich aber aus anderen als den im Erstattungsbeschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen ergibt. RArbG. 2. 9. 41 DR. 2623. Dieser Standpunkt ist zu begrüßen. Denn es wird nunmehr sofort eine endgültige Entscheidung über die Erstattungspflicht des Beamten usw. gefällt und damit der materiellen Gerechtigkeit von vornherein zum Siege verholfen. Somit wird auch eine weitere Klage der Verwaltung gegen den Beamten usw. überflüssig und unzulässig und die Angelegenheit in tunlichst kurzer Zeit erledigt. Siehe hierzu auch Reuß *VerwBl.* 37 293 ff. und *BeamtJahrb.* 38 400; Reuß *ErstGE.* 299 ff. und abweichend Schmeling *JZ.* 40 2218 ff.

Im Tenor des Urteils muß also, falls die Klage Erfolg hat, nicht nur der Erstattungsbeschluß aufgehoben, sondern auch festgestellt werden, daß der Kläger für den Fehlbestand nicht erstattungspflichtig ist. Etwaige Vollstreckungsmaßnahmen müssen für aufgehoben erklärt werden; s. näheres über die Fassung des Tenors Reuß *BeamtJahrb.* 38 400 und 401 und Reuß *ErstGE.* 313 ff.

In dem Rechtsstreit hat der Beamte zu beweisen, daß der Fehlbestand von ihm nicht verschuldet sei; die Verwaltung hat nicht etwa zu beweisen,

daß der Fehlbetand durch eine Amtspflichtverletzung des Beamten entstanden ist. RG. 74 342; 120 67; 137 153; 149 282; Fischbach NZBZ. 37 282 und RVerwBl. 58 372. Dieser sich an § 282 BGB. anlehrende Grundsatz gilt aber nicht, wenn der Beamte usw. nicht die Obhut über Geld oder andere Sachen kraft amtlicher Anordnung, sie also nicht in Gewahrsam hatte. In solchem Falle muß die Behörde beweisen, daß den Beamten die Schuld an dem Fehlbetand trifft. RRrbG. 2. 9. 41 DR. 2623; RG. 15. 10. 37 JW. 38 603; Reuß Beamtzahrb. 38 384 ff. Reuß ErstG. 271 ff. Jedoch gehen Beweischwierigkeiten, die durch unordentliche Buch- und Kassenführung entstanden sind, zu Lasten des Beamten usw. RG. JW. 36 724. Der Beamte usw. kann sich auch mit Mitverschulden eines anderen Beamten usw. oder gar des Dienstvorgesetzten nicht entlasten. RG. JW. 36 2213 Nr. 1 und v. 15. 9. 36 JW. 36 3529 Nr. 1; JW. 38 957. Ist der Rendant oder Kassierer ausnahmsweise nicht Verwahrer des Kassenbestandes, z. B. wenn dem Geldzähler die Verwahrung der Barbestände übertragen ist, so liegt die Beweislast nicht dem Rendanten oder Kassierer ob. RRrbG. 2. 9. 41 DR. 2623.

Die nach Entstehung des Fehlbetandes dem Beamten usw. erteilte Entlastung ist nur eine Quittung; sie schließt den nachträglichen Gegenbeweis ihrer Unrichtigkeit nicht aus. RG. 14. 11. 30 (RuPrWBl. 52 452); 20. 3. 34 und 20. 10. 36 (JW. 34 1650 und 37 995); Reuß Beamtzahrb. 38 400 ff. Reuß ErstG. 285 ff. Übrigens ist im gerichtlichen Verfahren nicht etwa bloß die Ersatzpflicht des Betroffenen, sondern stets auch die Zulässigkeit des Erstattungsverfahrens und die Rechtsgültigkeit des Erstattungsbeschlusses zu prüfen. Reuß ErstG. 291 ff. und oben Anm. 8 zu g.

16. Die Vollstreckung aus dem Erstattungsbeschlusse wird an sich durch die Erhebung der Klage nicht aufgehalten. Sie kann also bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt werden. Es kann aber das Gericht nach Erhebung der Klage auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen. Ob das Gericht einem Einstellungsantrage des Klägers mit oder ohne Sicherheitsleistung stattgeben will, liegt in seinem freien pflichtgemäßen Ermessen. Die Einstellung wird z. B. erfolgen, wenn das Gericht nach Lage der Sache den Eindruck gewinnt, daß der Kläger in dem angefochtenen Beschluß wohl zu Unrecht für erstattungspflichtig erklärt ist, oder wenn die Vollstreckung dem Kläger unerzehliche Nachteile bereiten würde.

17. Um den Beamten usw. vor dauernden Nachteilen zu schützen, die ihm durch eine unbegründete vorläufige Beschlagnahme gemäß § 4 oder durch sonstige unbegründete Vollstreckungsmaßnahmen usw. entstanden sind, gibt ihm § 9 G. die Möglichkeit, den Anspruch auf Ersatz des ihm durch solche Maßnahmen entstandenen Vermögensschadens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten bei der zuständigen Verwaltungsstelle geltend zu machen. Wird sein Anspruch durch Bescheid abgelehnt oder innerhalb von 6 Monaten nicht beschieden, so kann er Klage vor den Verwaltungsgerichten, bzw. trotz

der mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts bis zur Inkraftsetzung des § 8 Abs. 1 ErstG. durch den RMdZ. auf Grund des § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (s. oben S. 459) vor den ordentlichen Gerichten erheben. Wegen der Vertretung der Behörden in diesem Verfahren s. oben Anm. 14 und Reuß ErstG. 264 ff. In gewissen im § 9 Abs. 2 G. näher bezeichneten Fällen eigenen Mitverschuldens verliert der Beamte usw. den Anspruch.

18. Ein besonderes Erstattungsverfahren hat § 10 G. neu eingeführt, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen usw., sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung (für Beamte gemäß § 8 Abs. 4 DBG.) besteht. Auch die Hinterbliebenen und Erben des Beamten können auf diesem verhältnismäßig einfachen Wege — ohne Klage im ordentlichen Rechtswege — zur Herausgabe solcher Schriftstücke usw. gezwungen werden ohne daß ein Verschulden eines Beteiligten vorzuliegen braucht. Reuß ErstG. 322.

19. Die einschlägigen Vorschriften für die RMdZ. erläßt der Führer § 15 G. Solche Vorschriften sind bisher nicht ergangen. Reuß ErstG. 326.

20. Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten des ErstG., d. h. vor dem 1. 7. 37 ergangen sind, richten sich nach den bisherigen Vorschriften; vgl. für letztere Brand, RBG. 3. Aufl. S. 460 ff. und (für Preußen) Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 832 ff.; s. auch oben Anm. 2.

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungs-gesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können. DurchfV. B zu § 17; s. auch Reuß ErstG. 328.

§ 40.

Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten werden durch Gesetz geregelt.

I. Die **Reisekostenvergütungen** der Beamten sind einheitlich durch Gesetz vom 15. 12. 33 (RGBl. I 1067), geändert durch G. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 575) und v. 1. 11. 39 (RGBl. I 2130) und durch B. 30. 5. 41 (RGBl. I 300) geregelt. Dazu sind unter dem 16. 12. 33 Ausführungsbest. des RZM. (RBeibl. 192) und durch B. v. 17. 3. 36 (RGBl. I S. 179), 28. 6. 37, 25. 4. 38 und 14. 11. 39 (Rhaush. u. Beibl. 37 207; 38 1150; 39 320) Änderungen ergangen. Wichtig ist auch RuPrMdZ. vom 7. 2. 36 (MBl. 190) und 1. 11. 39 (RGBl. I 2130). Wegen der planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes s. Urd. vom 24. 6. 35 (RBeibl. 67); zu Nr. 24 der Ausführungsbest. s. RZM. 20. 6. 35 (RBeibl. 68); s. auch B. über die Reisekostenvergütung der Wehrmachtbeamten v. 31. 7. 35 (RGBl. I 1135). Für die Reichsbahnbeamten

erläßt der RVerfM. im Einvernehmen mit dem RZM. besondere Vorschriften über die Reisekosten. § 20 Abs. 2 RBahnG. Über Einführung der Reisekostenbest. des Reichs in der Reichsjustizverwaltung s. RZM. 3. 3. 36 DZ. 392 und v. 15. 12. 36 DZ. 1912 mit Änderungen; zuletzt 10. 3. 41 DZ. 341.

Zur Erläuterung des G. sei verwiesen auf das Handbuch des Reisekostenrechts von Vogels, Ministerialrat im RZM. 5. Aufl. 1938 (Verlag von Trowitzsch u. Sohn in Berlin). Darin sind auch die zahlreichen Reisekosten-Sondervorschriften der obersten Reichs- und der preuß. Staatsbehörden berücksichtigt. Vgl. ferner Meyer-Fricke, Reise- und Umzugskostenrecht für den Bereich der Justizverwaltung. Verlag A. W. Hahn's Erben in Berlin SW 68 2. Aufl. 1942. Die Preuß. Reise- und Umzugskostenbest. behandelt Ebenau, 5. Aufl. 38. R. v. Deckers Verlag G. Schenk Berlin.

1. Das Gesetz v. 15. 12. 33 gilt für **alle Beamten** im Sinne des DBG., also des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, und die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes. § 1 Abs. 1 RAÖ. in der Fassung d. G. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 575); §§ 4, 6 RAÖ. in der Fassung d. V. vom 17. 3. 36 und 25. 4. 38 (Rhaush.u.BefBl. 115). Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt der RZM. § 1 Abs. 1 Satz 2 RAÖ.

2. Nur für **Dienstreisen** der Beamten gilt das RAÖ. Was man unter einer Dienstreise versteht, ergibt § 2 RAÖ. Eine solche liegt vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Dienstvorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit 6 Stunden übersteigt. § 2 Abs. 1 RAÖ. Keine Dienstreise liegt vor, wenn die Reise in einen sog. Nachbarort unternommen wird. § 2 Abs. 2. Über den Begriff des Nachbarorts s. RZM. 2. 11. 37 (Rhaush.u.BefBl. 309).

3. Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn **dienstliche Gründe sie notwendig** machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter welchen Umständen Reisekostenvergütungen bezahlt werden dürfen, die durch persönliche Vorstellung der Beamten erwachsen sind, ergibt RZM. 12. 2. 36 Amtsbl. d. RZM. 36, 20.

4. Die **Reisekostenvergütung** zerfällt in **3 Teile**:

a) **Fahrtkostenentschädigung** einschl. Entschädigung für Fußwegstrecken (§§ 6—8) und zwar § 6 Abs. 1 in der Fassung d. V. v. 25. 4. 38 (Rhaush.u.BefBl. 115).

b) **Tage- und Übernachtungsgeld** (§§ 9 und 10) und zwar § 9 Abs. 2 in der Fassung vom 30. 5. 41 (RGBl. I 300).

c) **Nebenkostenersatz** (§ 11).

Der Anspruch auf die Vergütung zu a) bis c) erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde

geltend gemacht wird. § 17 RRG. Ein Beamter, der Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder für eine Reise mehrfach anfordert und vereinnahmt, wird wegen betrügerischer Handlungsweise regelmäßig mit Entfernung aus dem Dienst zu bestrafen sein. RDfS. 5. 5. 36 Foerster 1937 S. 54.

5. Die Reisekostenvergütung soll den Beamten für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand entschädigen. Sie wird nach **5 Stufen** gewährt, die sich an die Besoldungsgruppen anlehnen.

6. Bei der **Fahrkostenentschädigung** werden für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, die Auslagen vergütet je nach den Stufen, zu denen die Beamten gehören, für die 1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, oder für die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, oder für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse.

Dazu werden die Auslagen für die Beförderung des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks und für die Zu- und Abgänge erstattet.

Über die Vergütung für „privateigene“ und „beamteneigene“ Kraftwagen bei Dienstreisen s. RZM. 16. 12. 33 (RBeVBl. 200) und 19. 4. 37 (RBeVBl. 177) und dazu Bode RSBZ. 37 600.

7. Je nach den einzelnen Stufen beträgt das **Tagegeld** 5.50 RM. bis 14 RM. und das **Übernachtungsgeld** 4.50 RM. bis 11 RM. für jeden vollen Kalendertag.

Es beträgt ab 1. 7. 41 das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in Stufe I a 14 RM., Stufe I b 12 RM., Stufe II 10 RM., Stufe III 8 RM., Stufe IV 6.50 RM. und Stufe V 5.50 RM. Das Übernachtungsgeld beträgt in Stufe I a 11 RM., in Stufe I b 10 RM., in Stufe II 8 RM., in Stufe III 7 RM., in Stufe IV 5.50 RM., in Stufe V 4.50 RM. Ein um 15 v. H. erhöhtes Tage- und Übernachtungsgeld wird vom 1. 7. 41 ab bei Dienstreisen nach Holland, Norwegen und dem Generalgouvernement gewährt. RZM. 12. 6. 41 (Rhaush. u. BeVBl. 164).

Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

- mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
- mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,
- mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

8. **Nebenkosten** für andere Aufwendungen, die der Beamte für die Zwecke der Dienstreise machen muß, werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. § 11.

9. Bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort wird die Reisekostenvergütung **ermäßigt**. § 12; dazu Bestimm. d. RZM. v. 16. 12. 33 (RBeVBl. 200).

10. Wegen sonstiger **Einzelheiten** wird auf das RRG. und die Ausf.-Best. verwiesen.

11. Wegen der **Beschäftigungstagegelder** s. Best. v. 16. 12. 33 (RBejBl. 200) mit Änderung 13. 12. 38 (Rhaush. u. BejBl. 385) und 30. 5. 41 (Rhaush. u. BejBl. 164). Über die Beschäftigungsvergütung ist ferner ergangen RZM. 9. 5. 40 (Rhaush. u. BejBl. 135).

12. Für die **Ostmark**, den **Sudetengau** und die **eingegliederten Ostgebiete** gelten die vorerörterten Bestimmungen mit den sich aus Art. II § 10 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1243) bzw. VIII Nr. 37—39 Durchrbest. 30. 3. 39 (RGBl. I 689) bzw. § 3 VI 23. und 24. B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) und I § 2 Nr. 24—26 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2480) ergebenden Maßgaben.

II. 1. Die **Umzugskostenvergütungen** der Beamten sind durch das RG. vom 3. 5. 35 (RGBl. I 566) mit Andg. vom 24. 6. 35 (RBejBl. S. 67), 17. 3. 36 (RGBl. I 180), 1. 11. 39 (RGBl. I 2130), 18. 5. 40 (RGBl. I 793) und 30. 5. 41 (RGBl. I 300) geregelt worden. Dazu ist ergangen die DurchfB. d. RZM. vom 7. 5. 35 (RBejBl. 40 ff.) nebst And. des RZM. 26. 4. 37 Reichshausk. u. BejBl. 37 184, 24. 5. 38, 24. 3. 39 und 14. 11. 39 (Rhaush. u. BejBl. 38 217 und 39 72 und 320). Das G. gilt für alle deutschen Beamten und die Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten und Wehrmachtsbeamte § 21 WehrG.). Für Auslandszüge der Beamten gilt B. vom 12. 7. 35 RBejBl. S. 81, geändert durch RZM. 8. 4. 38 (Rhaush. u. BejBl. 113). Für den Bereich der Justiz s. RZM. 1. 8. 35 DZ. 1116 ff., dazu Änderungen, zuletzt 11. 3. 41 DZ. 345. Zur Erläuterung des Umzugskostenrechts sei auf das Handbuch von Vogels zu dieser Materie 5. Aufl. 1938 und von Meynen 4. Aufl. 1937 verwiesen.

Für die Ostmark, den Sudetengau, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete gelten die vorstehenden Umzugskostenbest. mit den aus Art. II § 11 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1243) bzw. IX Nr. 40—43 Durchrbest. 30. 3. 39 (RGBl. I 689) bzw. § 3 VII 26—29 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) bzw. I § 2 Nr. 27—30 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489) sich ergebenden Sondervorschriften. Für die Reichsbahnbeamten erläßt der RVerfM. im Einvernehmen mit dem RZM. besondere Vorschriften. § 20 Abs. 2 RBahnG.

2. Das G. unterscheidet **Umzugskostenvergütung**, auf deren Gewährung bei bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und **Umzugskostenbeihilfe**, die bei bestimmter Sachlage gewährt werden kann, auf deren Gewährung also kein Rechtsanspruch besteht.

Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach §§ 4 oder 5, ferner aus Reiseentschädigung (§ 6), bei besonders hohen Auslagen aus Zuschuß (§ 7 in der Fassung vom 30. 5. 41, RGBl. I 300), sodann u. U. aus Mietentschädigung (§ 8), einem Beitrag zur Beschaffung von Öfen und Kochherden (§ 9), sowie zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen (§ 10). Endlich kann u. U. eine sog. Trennungsentschädigung (§ 11 und Nr. 25 und 26 DurchfB.) nebst Änderungen 24. 5. und 27. 10. 38 und 24. 3. 39 (Rhaush. u. BejBl. 38 217 und 336;

39 71 und 72) an Beamte mit eigenem Hausstand, die infolge Versetzung, Anstellung oder Einberufung gezwungen sind, getrennten Haushalt zu führen, gewährt werden.

3. Eine **Umzugskostenvergütung** wird gewährt planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen; werden sie aber auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt, so kann ihnen eine **Umzugskostenbeihilfe** gewährt werden. Eine solche Zubilligung erfolgt häufig, wenn Gemeindebeamte in den Dienst einer anderen Gemeinde übertreten; s. näheres Schoenebeck-Seel-Krauthausen 1936 84 und 85. Versetzungen unter Bewilligung von Umzugskosten dürfen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig sind. Vor jeder Versetzung ist zu prüfen, ob der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit niedrigerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich die Umzugskosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann. Nr. 4 DurchfV. Umzugskostenbeihilfen bei Versetzung aus persönlichen Gründen werden meist nur bewilligt, wenn die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrückichten die Änderung des Dienstortes notwendig machen und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist. Nr. 23 DurchfV.

Warte- und Ruhestandsbeamten wird Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden oder wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist (vgl. über die Umzugsanordnung Nr. 5 DurchfV.). Weitere Fälle, in denen ihnen Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann, ergibt § 2 Abs. 1 Nr. b und c.

Wegen der Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden der öffentlichen Hand s. V. vom 25. 6. 35 (RRefBl. 68).

4. Die **Höhe** der Umzugskostenentschädigung ist in Pauschalsätzen nach einer besonderen Stufeneinteilung, die sich an die Besoldungsgruppen der Beamten anlehnt und 6 Gruppen enthält, verschieden bemessen; dabei werden verheiratete und unverheiratete Beamte und solche mit und ohne eigenen Hausstand verschieden abgefunden; das nähere ergeben die §§ 3 u. 4 G. und Nr. 6 DurchfV. Die neue Stufeneinteilung stimmt überein mit der Regelung im Reisekostengesetz vom 15. 12. 33. § 3 G. hat durch V. vom 17. 3. 36 (RGBl. I S. 180) eine neue Fassung erhalten.

Umzüge am Ort werden besonders behandelt (§ 5).

Neben der Umzugskostenentschädigung wird eine Reisekostenentschädigung gewährt. § 6.

5. Der RZM. erläßt zur Durchführung und Ergänzung des **G. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**. Er hat bereits die DurchfB. vom 7. 5. 35 (RBeftBl. 40 ff.) erlassen. Für die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes ist B. des RZM. v. 24. 6. 35 (RBeftBl. 67) ergangen. Eventuell können auch die obersten Landesbehörden Durchführungs- usw. Vorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen und gewisse Abweichungen vornehmen. Auch für die Angehörigen der Polizei sind Sondervorschriften zulässig. Überall dürfen solche Vorschriften aber nicht günstiger sein, als die des Reichs; ungünstiger dürfen sie aber sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

6. Wegen der **Mietentschädigung** vgl. § 8 G. und Nr. 17 DurchfB. Danach wird die Miete erstattet, die die Beamten für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für 9 Monate zulässig. Zu welchem Zeitpunkt die Auflösung des Mietvertrages möglich war, ist unter Berücksichtigung des § 570 BGB. und des Mietvertrages zu entscheiden. Jedoch ist dieser Zeitpunkt durch G. 24. 3. 38 über die Auflockerung der Kündigungsstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume (RGBl. I 306) neu geregelt worden. Das G. gilt nach § 1 Abs. 1 auch für die Fälle, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann. Die Beamten haben also bei Versetzungen wegen rechtzeitiger Kündigung ihrer Wohnung das G. 24. 3. 38 zu beachten. Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Kündigungsfrist unberührt. PrZM. 30. 5. 38 (Pr. BeftBl. 220); Spöhr ZBR. 9 23 und 24. Nach § 570 BGB. können Beamte im Falle der Veretzung an einen anderen Ort ihre Wohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Die Beamten müssen also sofort kündigen. Durch den Mietvertrag konnte nach der bisher herrschenden Meinung das Mietkündigungsrecht des Beamten ausgeschlossen werden. § 570 BGB. sollte also kein zwingendes Recht enthalten. S. dagegen mit beachtlichen Gründen (das Mietkündigungsrecht sei im öffentlichen Interesse und nicht dem des Beamten bestimmt) LG. Berlin 3. 6. 35 JW. 35 2660; Daniels BeamtJahrb. 35 591 ff. und 38 18 und Kommentar zum BGB. 150; Heyland 110; RadlWittlR. 33 und 782; Spöhr ZBR. 9 16 ff.; Bekanntmachung des Reichsleiters der NSDAP. BdgsBl. 36 Folge 127; Rhode NSBZ. 35 978; Brand ZBR. 7 16; v. Wedelstädt S. 54 Anm. 3; a. M. jedoch LG. Zurich 10. 11. 37 JW. 3227 und Eten RVerwBl. 57 239, der im Hinblick auf § 8 UmzugskG. (Erstattung der Miete längstens bis 9 Monate) annimmt, daß der Gesetzgeber § 570 BGB. als nicht zwingend angesehen habe, da er sonst nicht von einer vertraglichen Auflösung und der Gewährung der Entschädigung bis zu 9 Monaten habe sprechen können. Dem ist entgegenzuhalten, daß das UmzugskG. lediglich die bisherige Auslegung des § 570 BGB. zugrunde gelegt und die früheren Bestimmungen

der Mietentschädigung übernommen hat, ohne zu der Frage der Tragweite des § 570 a. a. D. Stellung nehmen zu wollen. Auch der RZM. 27. 7. 36 (RRefBl. 36 75) hält die Vorschrift des § 570 BGB. für unabdingbar und hat angeordnet, daß Ansprüchen auf Mietentschädigungen, die über die Regelung im § 570 BGB. hinausgehen, nicht mehr zu entsprechen sei. Übrigens sieht das Formular des neuen Deutschen Einheitsmietvertrages den Ausschluß des gesetzlichen Kündigungsrechts des Beamten nicht mehr vor, so daß die Streitfrage nur noch geringere Bedeutung hat.

Das Mietkündigungsrecht des § 570 BGB. hat auch der, der erst während des Laufs des Mietverhältnisses die Beamteneigenschaft erworben hat; s. Daniels a. a. D. Ja selbst dann gilt § 570 BGB., wenn der Mieter im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht Beamter war, sondern die baldige Auflösung des Mietvertrages deshalb nötig ist, weil er erst mals in eine beamtete Stellung berufen werden soll und deshalb seinen Wohnsitz wechseln muß. DLG. Karlsruhe 9. 10. 35 JW. 35 3400 = HRN. 36 Nr. 256 und Daniels BeamtJahrb. 36 140. Hat die Frau des Beamten mitgemietet, so kommt ihr der Schutz des § 570 ebenso zugute wie ihrem Gatten. DLG. Karlsruhe a. a. D. Zu den Beamten im Sinne des § 570 BGB. gehören auch hauptamtlich angestellte Persönlichkeiten des Reichsarbeitsdienstes, des Reichsnährstandes, der RSDMAF. oder einer ihrer Gliederungen. DLG. Karlsruhe a. a. D.; auch die Behördenangestellten fallen unter § 570 BGB.; siehe VerwArch. 43 43; Wesenberg DJ. 38 1154; Spohr, BeamtJahrb. 39 23 ff.; a. M. DLG. Karlsruhe a. a. D.

4. Dienstzeugnis.

§ 41.

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

1. Im bisherigen Beamtenrecht im Reich und in Preußen war dem Beamten kein Recht eingeräumt, in gewissen Fällen ein Dienstzeugnis zu verlangen. Jetzt muß ein Dienstzeugnis dem Beamten ausgestellt werden, wenn er entweder:

a) in den Wartestand eintritt (s. §§ 43 ff.) oder

b) nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 50 ff.). Danach kann u. a. auch der Ruhestandsbeamte ein solches Zeugnis verlangen.

Das Zeugnis soll dem Beamten, dessen Dienstverhältnis beendet ist, die Erlangung einer anderen Tätigkeit erleichtern; eine solche kommt besonders für die ohne Versorgung ausgeschiedenen Beamten, aber mitunter auch für Wartestands- und Ruhestandsbeamte in Frage.

Noch im Dienst befindliche Beamte haben kein Recht auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Ein solches wird in der Regel nur auf Ersuchen an-

derer Behörden, u. U. unter Beifügung der Personalakten, in besonderen Fällen auch auf Wunsch privater Stellen ausgestellt; s. unten Anm. 6 e zu § 142.

2. Das Zeugnis wird nur **auf Antrag** des Beamten und zwar u. U. auch schon vor Eintritt in den Wartestand usw. erteilt. Von Amts wegen wird es nicht ausgestellt.

3. Das Zeugnis enthält nur Angaben über die **Art und Dauer** der von dem Beamten bekleideten Ämter. Über die Befähigung, Führung, Leistungen und Charaktereigenschaften enthält es regelmäßig nichts. Jedenfalls hat der Beamte kein Recht darauf, daß das Zeugnis auch auf diese Punkte ausgedehnt wird. Begr. Andererseits steht nichts im Wege bei besonderer Sachlage, um dem bisherigen Beamten das Fortkommen zu erleichtern, die bezeichneten Angaben auf seinen Wunsch zu machen. Geschieht dies, so müssen sie aber der Wahrheit entsprechen und vollständig sein. Es wäre unzulässig und könnte zu Erfassungsprüchen führen, wenn wichtige Tatsachen, die für den bisherigen Beamten ungünstig sind, fortgelassen werden. vgl. RG. 16. 9. 37 JW. 3105 = DZ. 1745; Schack NSBZ. (D. Deutsche VerwB.) 38 330.

4. Das Zeugnis wird **von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten** (§ 2 Abs. 2) ausgestellt. Wird die Ausstellung verweigert oder nicht gesetzmäßig bewirkt, so kann sich der Beamte im Dienstaufsichtswege beschweren. Ein Klagerecht hat er nicht, da ein solches nur für vermögensrechtliche Ansprüche besteht. § 142 Abs. 1. So auch Schack a. a. D.; Heyland 354; Fischbach 646; RadlWittlR. 783. Doch kann u. U. ein im Rechtsweg verfolgbarer Schadensersatzanspruch in Frage kommen. RadlWittlR. a. a. D.

5. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten.

§ 42.

(1) Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt.

(2) Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.

1. Die bei den einzelnen Behörden vorhanden gewesenen Beamtenauschüsse sind beseitigt. Auch ohne Mitwirkung solcher Ausschüsse muß

der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 Satz 1) volles Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Beamten haben. Auch ohne solche Ausschüsse muß zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten **Offenheit** und **Vertrauen** herrschen; s. näheres Anm. 10 zu § 3. Daraus fließt auch die Pflicht zur Wahrhaftigkeit; s. oben Anm. 9 zu § 3.

2. Der Beamte hat die Pflicht **der besonderen Achtung** gegenüber dem Dienstvorgesetzten in und außer dem Dienste; s. näheres oben Anm. 11 zu § 3.

3. Der Beamte **muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.** § 42 Abs. 1 Satz 2. Diese neue Vorschrift entspricht dem Art. 129 Abs. 3 Satz 2 WeimB. Sie soll verhindern, daß ungünstige Tatsachen, z. B. über Nichtbeteiligung am WSW., über mangelnde Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden u. dgl., in die Personalnachweise gelangen, ohne daß dem Beamten die Möglichkeit gegeben wäre, sich zu rechtfertigen. Ein Recht auf Einsicht in die Personalakten (Personalnachweise), wie es Art. 129 Abs. 3 Satz 3 WeimB. gewährte, gibt es nicht mehr, s. oben S. 158. Über die Art der Abfassung der Personalbeurteilungen (sogen. Qualifikationen) der Beamten s. Reinhardt Nationalsoz. Gemeinde 39 768 ff.

Der Beamte kann nicht verlangen, daß er außer über die ihm ungünstigen Tatsachen auch über dienstliche Urteile gehört wird, die seine Person (Charakter und Führung), seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen behandeln. Denn sonst würden sich — besonders bei ungünstig beurteilten Beamten — endlose Auseinandersetzungen über die Richtigkeit der Beurteilung zwischen dem Beamten und dem Dienstvorgesetzten ergeben, die zu den größten Unzuträglichkeiten führen würden. Daß die von den Dienstvorgesetzten ausgestellten Zeugnisse gerecht sind, dafür muß die Objektivität und Lauterkeit sowie das Gerechtigkeits- und Kameradschaftsgefühl der Dienstvorgesetzten bürgen, Eigenschaften, die man bei Behördenleitern im neuen Staat ohne weiteres voraussetzen muß. Immerhin wird es sich empfehlen, daß der Dienstvorgesetzte die ihm unterstellten Beamten rechtzeitig auf die in ihrer Führung oder in ihren Leistungen hervorgetretenen Mängel aufmerksam macht und ihnen so die Möglichkeit gibt, diese Mängel zu beseitigen. Diese Hinweise sind ein Ausfluß der dem Dienstvorgesetzten obliegenden Fürsorgepflicht.

Die politischen Beurteilungen der Parteidienststellen sind grundsätzlich dem Beamten nicht bekanntzugeben. Doch muß der Beamte über ihm nachteilige Behauptungen tatsächlicher Art, z. B. mangelnde Beteiligung am WSW., gehört werden, wenn sie in solchen polit. Beurteilungen enthalten sind. Der Dienstvorgesetzte wird u. U. nach dieser Anhörung gegen den Beamten mit Dienstmaßregeln, evtl. aus § 71 DVG., einschreiten können. Will der Leiter der Partei-Kanzlei nicht, daß eine polit. Beurteilung überhaupt — auch nicht, soweit sie Tatsächliches enthält — dem Beamten zur Anhörung mitgeteilt wird, hält dies aber die Behörde für nötig, so muß sie darüber auf dem Dienstwege berichten. RußrWdZ. 13. 4. 38 (WBl. 653).

4. Der Beamte hat das sogen. Petitionsrecht nicht mehr. Ein solches ist überflüssig geworden, da er, wie es § 42 Abs. 2 Satz 1 vorsieht, **seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg vorbringen kann**. Der Dienstweg ist vorgeschrieben, da nur dieser Weg zu einer schnellen und sachgemäßen Erledigung der Anträge und Beschwerden führt. Der Beschwerdeweg auf dem Dienstweg wird aber auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde nicht bei der Stelle, über die der Beamte sich beschwert, sondern bei der nächsthöheren Stelle, die zur Entscheidung zuständig ist, eingereicht wird. § 42 verlangt also nicht die Übergabe der Beschwerde an die unmittelbar beteiligte Stelle zur Weitergabe an die als Empfänger bezeichnete Stelle. *RDStCh.* 16. 5. 40 *DVerw.* 41 389 = *E.* 3 35; *Wittland RDStD.* 2. Aufl. 104. Allerdings empfiehlt es sich, den letzteren Weg in der Regel einzuschlagen, da er meist schneller zum Ziele führt, als wenn zunächst die höhere Stelle angegangen wird, die in der Regel erst wieder die Beschwerde zur Kenntniznahme und Äußerung an die unmittelbar betroffene Stelle zurückzugeben genötigt sein wird.

Eingaben und Anträge an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u. dgl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Dienstvorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung hinauslaufen, unbedingt unterbleiben. *RuPrMz.* 27. 12. 34 (*WBl.* 35 6).

Einen ihm tatsächlich oder vermeintlich von dem Dienstvorgesetzten gemachten Vorwurf darf ein Beamter, ohne sich einer Dienstverfehlung schuldig zu machen, zurückweisen, vorausgesetzt, daß er über den Inhalt des Vorwurfs nichts Unrichtiges behauptet und die Form seiner Verwahrung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung nicht verletzt. Der Beamte hat das Recht, sich über Maßnahmen seines Dienstvorgesetzten zu beschweren, und wenn er auf dies Recht hinweist, begeht er keine Verfehlung, wenn der Hinweis sich in angemessener Form bewegt. *PrDVG.* 81 438.

In Eingaben und Beschwerden an die Aufsichtsbehörden dürfen nach Inhalt und Form die Grenzen nicht überschritten werden, die durch die rücksichtsvolle Achtung gegenüber den Vorgesetzten gezogen sind. *PrDVG.* im *PrWBl.* 43 405; *RDStCh.* 7. 2. 28, *Foerster-Simons* 102; 27. 3. 34 *BRN.* 6 93. Der Beamte muß auch in seinen Beschwerden und sonstigen Eingaben streng bei der Wahrheit und sachlich bleiben. *RDStCh.* 16. 5. 40 *DVerw.* 41 389 = *E.* 3 35; *RDStCh.* 12. 9. 40 *E.* 3 36 (anonyme Beschwerden sind unzulässig).

5. Glaubt der Beamte — und zwar gleichviel ob er Mitglied der *NSDAP.* ist oder nicht —, **dienstliche Vorgänge** zu beobachten, die der *NSDAP.* **schaden könnten**, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; dies wird der regelmäßige Weg sein. Will er dies aber nicht, etwa weil er seinem Dienstvorgesetzten in politischer Beziehung nicht unbedingtes Vertrauen schenkt, so darf er sie nur unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, die oft nicht

mit den obersten Dienstbehörden im Sinne des § 2 Abs. 4 übereinstimmen wird (bzw. dem Pr. Ministerpräsidenten oder dem Pr. Finanzminister für Beamte der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe. DurchfV. zu § 42), oder — nach seiner Wahl — dem Führer und Reichskanzler melden. Hiernach kann also auch der, der nicht Parteimitglied ist, den Führer und Reichskanzler unmittelbar angehen. Dies erklärt sich aus dem besonderen Treue- und Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Führer und dem Beamten besteht. Jeder Beamte soll die Empfindung haben, daß ihm der Weg zum Führer von niemand verstellt werden kann. Frank DVerw. 38 741. Natürlich wird dieser Weg wohl nur selten bei ganz besonders bedeutungsvollen dienstlichen Vorkommnissen eingeschlagen werden. Solche schriftlichen Meldungen sind mit folgender Anschrift zu versehen: „An den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig —“. Erl. 20. 7. 37 (RGBl. I 875). Der Führer und Reichskanzler, in dessen Person sich die Machtbefugnisse des Staates und der Bewegung vereinigen, kann entweder — regelmäßig nach Einforderung eines Berichts der staatlichen Stellen oder der Parteiorgane — über die Meldung selbst befinden oder sie entweder den staatlichen Behörden oder den Organen der Bewegung oder auch beiden gemeinsam zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugehen lassen.

Über das Verhältnis des § 42 Abs. 2 zu § 3 Ann. 2 s. oben S. 106 und über Fälle mißbräuchlicher Anhebung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei s. RuPrWbZ. 23. 10. 37 (MBl. 1699).

Beschwerden persönlicher Art darf der Beamte aber stets nur auf dem Dienstwege vorbringen, also damit unter keinen Umständen seine oberste Reichsbehörde oder den Führer und Reichskanzler unmittelbar beschellen. Er würde sich sonst dienststrafrechtlicher Ahndung aussetzen. Dasselbe gilt für persönliche Wünsche von Beamten, wie z. B. auf Beförderung, Veretzung usw.

Abschnitt VI.

Wartestand.

Vorbemerkungen.

1. Die Vorschriften über die Veretzung in den Wartestand (früher einstweilige Veretzung in den Ruhestand genannt) und den Wartestandsbeamten finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes. Die §§ 43—49 und § 55 Abs. 2 handeln von den Voraussetzungen, dem Beginn und der Beendigung des Wartestandes sowie der Rechtsstellung des Wartestandsbeamten und seiner Verpflichtung zur Übernahme eines neuen Amtes und einer vorübergehenden Dienstleistung; § 77 behandelt die Veretzung des Wartestandsbeamten in den Ruhestand und die §§ 79 ff. behandeln die Versorgung der Wartestandsbeamten, insbes. durch Gewährung des Wartegeldes (§§ 86, 87).

Wegen der Amtsbezeichnung der Wartestandsbeamten s. § 37 Abs. 2;

wegen der Erteilung eines Dienstzeugnisses s. § 41. Wegen der Bedeutung der Sozialversicherung für den Wartestand s. *NadlWittlR.* 811.

Im Gegensatz zum bisherigen preussischen Recht gelten die Vorschriften über die Versetzung in den Wartestand ohne weiteres **auch für die mittelbaren Reichsbeamten**, insbes. die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände; s. hierzu *Loschelder DVerw.* 38 139 und 140.

2. „Im Zuge des fortschreitenden Neuaufbaus des Reichs wird es nicht immer vermieden werden können, daß Beamte überzählig werden, oder daß bei den im § 44 angeführten Beamten aus politischen Gründen ein Wechsel eintritt. Zwar schreibt für diesen Fall § 36 a *RhaushD.*, dessen Grundsätze durch § 76 *Abf. 3 G. 30. 6. 33* allgemeine Verbindlichkeit erlangt haben, in seinem *Abf. 1 Satz 1* vor, daß freie und besetzbare Planstellen mit entbehrlich gewordenen Beamten der eigenen oder einer anderen Verwaltung zu besetzen sind. Es kann aber nicht gewährleistet werden, daß die jeweils besetzbaren Planstellen tatsächlich auch ausreichen werden, um alle entbehrlichen Beamten unterzubringen. **Vorschriften über die Versetzung von Beamten in den Wartestand** (bisher: einseitigen Ruhestand) sind deshalb auch fernerhin nicht zu entbehren.“ *Begr.*

3. **Auf die richterlichen Beamten** der ordentlichen Gerichtsbarkeit (s. § 171 und *Ann.*) und die unabhängigen Mitglieder, nicht die Mitglieder der Präsidialabteilung, des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Pr. Oberrechnungskammer (§ 121 *Abf. 1 RhaushD.*) finden die §§ 43 ff. **keine Anwendung**. Für die Richter gilt die besondere Vorschrift des § 8 *Abf. 3 GBG*. Danach können sie bei Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke unter Befassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt werden. Sie beziehen das volle Gehalt bis zur Altersgrenze (§ 68), von da ab erhalten sie Ruhegehalt. Bei Dienstunfähigkeit können sie schon vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Für das volle Gehalt gelten aber die §§ 126—136 sinngemäß; dabei gelten ihre Bezüge als Wartegeld. § 137 *Abf. 3 Nr. 2*. Im § 171 sind auch bei den Vorschriften des *DBG.*, die für die richterlichen Beamten unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen gelten, die §§ 43 ff. nicht erwähnt. Im übrigen sind aber die aus dem Amt entfernten richterlichen Beamten nicht Wartestandsbeamte, sondern Beamte ohne Amt.

Auch auf *Hochschullehrer* sind die §§ 43 ff. nicht anwendbar. § 173 und § 1 *G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377)*.

Daselbe gilt für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs (§ 56 *RAbgD.*), des Reichswirtschaftsgerichts (§ 1 *B. 21. 5. 20* in der Fassung 31. 3. 28 *RGBl. I 135 Art. I Nr. 1*; a. M. *NadlWittlR.* 807); die beamteten Mitglieder des Reichserbhofsgerichts (§ 6 *Abf. 5 B. 27. 4. 34, RGBl. I 349*) und die richterlichen Wehrmachtjustizbeamten (§ 17 *Abf. 2 MStGD.*). Das Reichswirtschaftsgericht ist mit Wirkung vom 1. 5. 41 in dem Reichsverwaltungsgericht aufgegangen. § 1 *Erl. 3. 4. 41 (RGBl. I 510)*.

4. Für **Ehrenbeamte** gelten die §§ 43—49 nicht. § 149 Abs. 2 Satz 1. Wegen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vor, so ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

5. „Abs. 1 Satz 3 § 36 a RStaushD. bestimmt, daß in Planstellen, die nicht mit entbehrlichen Beamten besetzt werden, **in erster Linie geeignete Wartestandsbeamte übernommen werden sollen**. Diese Anordnung dient nicht nur den Belangen des Wartestandsbeamten, sondern auch den finanziellen Belangen seines Dienstherrn, der durch die Wiedereinweisung eines Wartestandsbeamten in ein Amt von der Ausgabe des Wartegeldes entlastet wird. § 47 will deshalb in den von ihm geregelten Fällen die Unterbringung von Wartestandsbeamten durch andere Dienstherrn noch dadurch fördern, daß er diesen das Recht zuspricht, sich von dem bisherigen Dienstherrn den etwaigen Unterschied zwischen den zu gewährenden früheren (höheren) Dienstbezügen und denjenigen des neuen Amtes erstatten zu lassen.“ Begr.

6. Die Begründung des Wartestands kann in folgenden 4 Fällen erfolgen:

a) bei Auflösung, Verschmelzung oder Veränderung einer Behörde § 43. Wegen der Weitergeltung der §§ 22 und 23 Abs. 1 Kap. V VndG. s. unten Anm. 4 zu § 43;

b) bei den sogen. politischen Beamten § 44;

c) als Folge einer Begnadigung oder eines mit Erfolg durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens in den Fällen der §§ 54 Abs. 2 und 55 DVG. sowie § 94 RDCStD.;

d) als Folge der Zurücknahme der Berufung in ihr Amt bei gewissen Zeitbeamten; s. Anm. 8 zu § 43.

Ein Zwang zur Versetzung in den Wartestand besteht in den Fällen zu a) und b) nicht. Die zuständige Behörde befindet hierüber nach freiem pflichtmäßigem Ermessen. Es gilt also ein anderer Rechtszustand als bei der Versetzung in den Ruhestand, die bei gewissen Voraussetzungen (s. §§ 68, 69, 72, 73, 76 Abs. 1 und 77 Abs. 2) erfolgen muß. Der betr. Beamte hat nicht etwa beim Vorliegen der zu a) und b) erwähnten Voraussetzungen ein klagbares Recht auf Versetzung in den Wartestand.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, ist für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. § 146 Satz 1.

Wegen der Übergangsvorschriften s. Nr. 6 und 7 DurchfB. zu § 184.

Wegen der Möglichkeit, Beamte der Ostmark, die nicht an anderen Stellen verwendet werden können, in den Wartestand zu versetzen, s. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 B. 8. 7. 39 (RGBl. I 1199).

§ 43.

Wird eine Behörde aufgelöst, oder wird sie durch gesetzliche Vorschrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen

verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

1. Die Versetzung in den Wartestand erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) eine Behörde wird aufgelöst; sie hat also aufgehört, zu bestehen. Eine solche Auflösung ist z. B. erfolgt bei der Auflösung des Reichsschatzministeriums und des Reichsausgleichsamts, des Pr. Ministeriums für Volkswohlfahrt usw. durch B. v. 29. 10. 32 (PrGS. 333). Die Beamten, die infolge der Aufhebung von Oberpostdirektionen und Landesfinanzämtern entbehrlich geworden waren, konnten nach § 16 G. 27. 2. 34 (RGBl. I 132) von der obersten Reichsbehörde (§ 2 Abs. 4) unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Der Präsident und die Mitglieder des aufgelösten Bundesamts für das Heimatwesen sind durch B. v. 6. 1. 40 (RGBl. I 41) in den Wartestand versetzt worden. Die Auflösung einzelner Dienststellen oder Abteilungen genügt nicht, kann aber unter c) fallen. RadWittlR. 814.

b) eine Behörde wird durch G. oder B. des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen. Die B. eines RM. oder einer anderen Stelle genügt nicht. Solche Verschmelzungen sind oft vorgekommen, z. B. Verschmelzung des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern, des Reichs- und Preuß. Justizministeriums, des Reichs- u. Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung usw. Verschiedene oberste Gerichtshöfe, z. B. das Preuß. OVG., der Reichsdienststrafhof, das Reichswirtschaftsgericht u. a., sind mit dem neu errichteten Reichsverwaltungsgericht durch Erl. des Führers und Reichskanzlers vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) verschmolzen worden. Dabei können Maßnahmen auf Grund des § 43, die infolge Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Reich und in den Ländern erforderlich werden, mit allen beamtenrechtlichen Folgen auch dann getroffen werden, wenn reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. 2. Bdg. zur Durchf. u. Erg. des Erl. über die Errichtung des RVG.s vom 13. 12. 41 (RGBl. I 767).

Es muß sich aber um Maßnahmen innerhalb desselben Dienstherrn handeln; sonst kommt Kap. V LindG. in Frage. RadWittlR. 816.

c) eine Behörde wird durch G. oder B. des Führers und Reichskanzlers in ihrem Aufbau wesentlich verändert. Auch hier genügt die B. eines RM. oder einer anderen Stelle nicht. Es deckt sich der Begriff der „wesentlichen Veränderung im Aufbau“ im wesentlichen mit dem Be-

griff der „Umbildung“, wie er sich z. B. im § 24 RBG. und § 1 Pr. B. v. 26. 2. 19 (GS. 33) fand. Schack *NEBZ.* 37 110; RG. 124 85 und 155; 131 207. Es genügt also nicht etwa, daß eine wesentliche Änderung in der Behörde eintritt, etwa eine bloße Verkleinerung infolge Verringerung der Arbeit oder infolge Übertragung eines Teils der von ihr geleisteten Arbeit auf eine andere Behörde, wenn damit nicht gleichzeitig ihr Aufbau wesentlich geändert wird. Die Grenzlinien zwischen bloßer Änderung und organischer Umgestaltung werden mitunter nicht leicht erkennbar sein. Jedenfalls liegt dann keine Änderung des Aufbaus der Behörde vor, wenn es sich nur um eine anderweite Verteilung der Geschäfte und Aufgaben innerhalb einer Behörde handelt, oder wenn z. B. eine Verkleinerung etwa durch Veräußerung, Betriebseinstellung oder Aufhebung eines staatlichen Werkes erfolgt. Schack *NEBZ.* 37 110; Fischbach 664. Die Aufbauänderung ist keine Maßnahme des Umfangs, sondern der Art. Entscheidend ist, ob wesentliche organisatorische Änderungen getroffen sind. Maßgebend ist, daß Veränderungen derart stattgefunden haben, daß nicht nur der Geschäftsgang, sondern auch die Organisation sachlich geändert ist. Schulze *KuPrWB.* 53 843 ff. Auch eine Geschäftsplanänderung aus Zweckmäßigkeitsgründen kann sachlich und rechtlich eine wesentliche Aufbauänderung sein. Entscheidend ist, ob solche Änderung beabsichtigt war, und ob die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen sind, hierzu geeignet, insbes. also wesentliche organische Änderungen waren; ob sie ihren Zweck erfüllt haben, ist unwesentlich.

Nicht mehr wie früher (z. B. nach § 24 RBG.) ist aber erforderlich, daß im gegebenen Falle das von dem betreff. Beamten verwaltete Amt infolge dieser Aufbauänderung aufgehört hat. Damit würde es also vereinbar sein, daß die von dem Beamten bis dahin verwalteten Dienstgeschäfte nicht fortgefallen sind; unwesentlich ist also, ob die von dem Beamten bisher innegehabte Amtsstelle im Rahmen und zum Zwecke der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsameren Nutzung der Arbeitskräfte eingezogen ist; es kommt also eine Versetzung in den Wartestand auch bei solchen Beamten in Frage, deren Stellen durch die wesentliche Veränderung des Aufbaus nicht fortgefallen sind. Die Behörde hat also freie Hand, welche der bei der betr. Behörde tätigen Beamten sie in den Wartestand versetzen will. Die gegenteilige Rechtsprechung: RG. 124 85 und 155; 127 149, s. auch RG. 113 207 (211) ist überholt. Hiernach ist Voraussetzung für die „wesentliche Veränderung des Aufbaus“, daß Planstellen im Haushalt desselben unmittelbaren Dienstherrn abgesetzt werden; denn sonst kann eine Versetzung von Beamten in den Wartestand nicht eintreten. *NadlWittl* R. 817 ff.; s. auch unten Anm. 4.

Die Begr. zu Abschn. VI hebt nur hervor, daß die ausdrückliche Einfügung des Wortes „wesentlich“ besagen wolle, daß die Veränderung einer Behörde ein gewisses Ausmaß erreichen müsse; bei unwesentlicher Veränderung werde nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 *RSaushD.* zu verfahren sein.

2. Darüber, ob eine Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Aufbauänderung vorliegt oder nicht, **können die Gerichte im Rechtsweg nicht entscheiden**. Denn nach § 146 Satz 1 sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche des in den Wartestand versetzten Beamten bindend. Hinzu kommt, daß bei jeder Verschmelzung oder wesentlicher Aufbauänderung eine Vdg. des Führers oder Reichskanzlers vorliegen muß, in der die Zulässigkeit der Wartestandsversetzungen unter Bezugnahme auf § 43 wohl stets besonders ausgesprochen werden wird. Auch aus diesem Grund ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die entgegenstehenden Entscheidungen des RG. 124 85; 131 207 dürften daher nicht mehr zutreffen; vielmehr wird jetzt wieder die Entsch. RG. 12 70, die die Nachprüfbarkeit der bezeichneten Akte für unzulässig erachtet hatte, für richtig angesehen werden müssen; so auch Sievers RWL. 58 209 ff.; Heyland 114; Fischbach 667. Eine weitere Frage ist, ob dem Beamten u. U. ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gegeben ist. RG. 5. 4. 27 JurRundsch. 27 Rspr. Sp. 815.

3. Liegt eine Auflösung usw. von Behörden vor, so können **alle auf Lebenszeit oder auf Zeit** ernannten Beamten der beteiligten Behörden (mit Ausnahme der richterlichen Beamten s. § 8 Abs. 3 GVG., s. Vorbem. Nr. 3 vor § 43) **ausschließlich durch die oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4 DVG.) in den Wartestand versetzt werden. Die Verfügung muß dem Beamten nach § 163 förmlich zugestellt oder unter Anfertigung einer Niederschrift mündlich eröffnet werden. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) entscheidet der RMdZ. als oberste Dienstbehörde; während des Krieges die obere Gemeindefaufsichtsbehörde. III c 1 RMdZ. 30. 8. 39 (MBl. 1811). In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde die Entscheidung; sie ist an Weisungen des RMdZ. gebunden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 DurchfW. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269). Über weitere Zuständigkeiten s. RadlWittlR. 823.

Es kommen aber nicht etwa nur die Beamten für die Versetzung in den Wartestand in Betracht, deren Stellen in Wegfall kommen; s. oben Anm. 1. Vielmehr können alle Beamten aller beteiligten Behörden erfaßt werden, mögen sie der aufgelösten oder in ihrem Aufbau veränderten oder der durch die Maßnahmen einen Zuwachs erfahrenden Behörden angehören. Wittland JW. 37 354. Bei Kommunalbeamten war in Preußen die Versetzung in den Wartestand nicht zulässig, wenn dies nicht durch Ortsstatut besonders bestimmt war. Dies ist jetzt geändert. Die Gemeindebeamten, sei es, daß sie auf Lebenszeit oder wie die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten auf Zeit angestellt sind, können jetzt ebenso wie die unmittelbaren Reichsbeamten, beim Vorliegen der vorerörterten Voraussetzungen in den

Wartestand versetzt werden. Nach AusfAnw. 1. 7. 37 (MBl. 1052) gilt aber für den Bereich der Gemeinden pp. die Gesamtverwaltung der Gemeinden pp. grundsätzlich als einheitliche Behörde. Die Auflösung der Behörde kann daher nur mit der Auflösung der Gemeinde usw. selbst eintreten. In diesem Falle gilt aber nicht § 43 DRG., sondern Kap. V VndG. (s. unten Anm. 7). § 43 kommt also für die Kommunalbeamten nur dann in Betracht, wenn die Verwaltung durch Gesetz oder B. des Führers und Reichskanzlers in ihrem Aufbau wesentlich geändert wird. Loschelder Deutsche Verwalt. 38 140. Die Beamten auf Widerruf können nicht in den Wartestand versetzt werden; sie werden vielmehr durch Ausübung des Widerrufsrechts endgültig aus ihrem Dienstverhältnis entlassen, falls sich dies infolge Auflösung oder Verschmelzung einer Behörde oder wesentlicher Änderung ihres Aufbaus als nötig herausstellt und falls sie nicht nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden. § 61. Ehrenbeamte sind, falls sie entbehrlich werden, zu verabschieden.

Die Überführung der Beamten in den Wartestand kann aber schon vor dem vollständigen Abschluß der Auflösung usw. erfolgen. RG. 131 207. Ob die Behörde, wenn die bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von ihrem Recht, den Beamten in den Wartestand zu versetzen, Gebrauch machen will, ist ihrem freien pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Der Beamte hat keinen klagbaren Anspruch darauf, in solchen Fällen in den Wartestand versetzt zu werden. Er kann einen solchen Anspruch auch nicht mit der Begründung geltend machen, daß er Schadensersatz wegen Ablehnung seines Gesuchs fordert. RG. 89 423; 101 329; 103 430; RG. 2. 6. 31 HR. Nr. 1582. Dagegen ist ein Schadensersatzanspruch dann gegeben, wenn das Gesuch durch Schuld der Behörde überhaupt nicht der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorgelegt worden ist. RG. 18. 12. 28 HR. 23 Rpr. Nr. 1064. Die Dienstvorgesetzten bestimmen innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach dem Bedürfnis der Verwaltung endgültig darüber, welche Beamte in den Wartestand zu versetzen sind. Begr.

4. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig. § 43 Satz 2. Diese Vorschrift bietet den Beamten eine gewisse Sicherheit dafür, daß der Abbau sich in angemessenen Grenzen hält. Die Auswahl der in den Wartestand zu überführenden Beamten hat die Behörde nach freiem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen. Sie ist dabei an die Zuteilung von Dezernaten oder Referaten nicht gebunden und braucht nicht etwa nach dieser vielleicht rein vorübergehenden Regelung die Auswahl der auszuscheidenden Beamten zu treffen. Sie kann dabei die größere oder geringere dienstliche Eignung ausschlaggebend sein lassen. RG. 124 157; 131 207. Es muß sich aber um Beamte auf Lebenszeit oder Zeit handeln, die bei den beteiligten Behörden planmäßig angestellt sind. Auch kommen nur Beamte der Laufbahn in Betracht, der die im Haushaltsplan abgesetzten Stellen angehören. Sind Planstellen einer Behörde auf eine andere Behörde desselben Dienst-

herrn übertragen, so fallen sie nicht fort und § 43 kann keine Anwendung finden. *NadlWittlR.* 818 ff.

5. Vor seiner Versetzung in den Wartestand braucht **der Beamte nicht gehört** zu werden. Trotzdem wird es sich mitunter empfehlen, ihm vor Verhängung der für seine wirtschaftliche Lage sehr einschneidenden Maßnahme Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Nicht selten werden auf diese Weise Mißverständnisse beseitigt und mitunter wird sich die Maßnahme dann überhaupt vermeiden lassen. Mißlich bleibt die Versetzung in den Wartestand stets für beide Teile, den Beamten sowohl wie den Dienstherrn. Denn der letztere muß das Wartegeld an einen völlig arbeitsfähigen Beamten entrichten, ohne irgendeine Gegenleistung von ihm zu erhalten.

6. Die Versetzung in den Wartestand ist nur **innen 3 Monaten** nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Ges. oder der Vdg., durch die die Verschmelzung oder wesentliche Aufbauänderung angeordnet worden ist, zulässig. Die Versetzung soll nicht mehr zulässig sein, wenn der Beamte über 3 Monate nach der Auflösung usw. weiter beschäftigt worden ist. Denn in solchem Verhalten liegt ein stillschweigender Verzicht auf die Überführung in den Wartestand. Der Beamte darf nicht überaus lange Zeit im ungewissen darüber belassen bleiben, ob er dem Abbau verfällt oder nicht. Das würde dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Fürsorgepflicht der Behörde dem Beamten gegenüber widersprechen; s. auch Thür. *DVG.* 6. 7. 32 *ZB.* 32 3143 = *KuPrWB.* 54 396; *RG.* 28. 2. 33 *ZBR.* 5 220. Die Behörde hat also dann ihr Recht durch Zeitablauf verwirkt. Im Einklang mit diesen Vorschriften ist im § 10 Abs. 3 der 1. Vdg. zur Durchführung und Ergänzung des Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. 4. 41 (*RGBl.* I 224) bestimmt worden, daß Maßnahmen auf Grund des § 43 *DVG.* bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt zulässig seien, mit dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen sei, d. h. nach dem vom *RMdZ.* für den Abschluß dieser Errichtung bestimmten Zeitpunkt; s. § 11 Satz 2 Erl. v. 3. 4. 41 (*RGBl.* I 201).

Die Versetzung in den Wartestand ist schon vor Beginn der Dreimonatsfrist zulässig. *RG.* 131 207; *NadlWittlR.* 822.

7. Die Vorschriften in Kap. V *AndG.* (§§ 22—30) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 sind, da das *DVG.* eine entsprechende Regelung nicht enthält, neben dem *DVG.* in Kraft geblieben. DurchfB. zu § 43. Diese Vorschriften sind im Anhang des Buches abgedruckt. Sie sind bei *NadlWittlR.* 803 ff. näher erläutert. Sie regeln die rechtliche Stellung der Beamten von Gebiets- und sonstigen Körperschaften im Falle der Eingliederung, des Zusammenschlusses und des Aufgabenübergangs. Die Vorschriften werden bei der bevorstehenden Reichsreform praktisch werden. Aus Anlaß des G. über Groß-Hamburg usw. v. 26. 1. 37 (*RGBl.* I 91) ist von den Vorschriften des Kap. V Gebrauch gemacht worden. Sie haben besonders für die Gemeinden und Gemeindeverbände praktische Bedeutung und treten für sie an die

Stelle des § 43; f. auch RuPrMdz. v. 11. 2. 37 (MBl. 254) und 1. 7. 37 (MBl. 1055) Nr. 1 zu § 43. Hier kommen besonders solche Fälle in Betracht, in denen der Dienstherr selbst völlig untergeht und die Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht im Bereich desselben Dienstherrn, sondern im Verhältnis zu anderen Dienstherrn geändert wird. RadlWittlR. 814. Besonders wichtig ist hierbei § 23 Abs. 3, wonach die Versetzung von Körperschaftsbeamten in den Wartestand zulässig ist, wenn nach Umbildung von Körperschaften bei einer von ihnen mehr Beamte, als nach dem tatsächlichen Bedarf erforderlich, vorhanden sind.

Ist ein Beamter auf Grund des § 22 AndG. von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen, so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn. 2. DurchfB. z. DVG. zu § 2 I 6.

Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 Kap. V AndG. bezeichneten Beamten gelten vom 1. 7. 37 ab die Vorschriften des DVG. DurchfB. zu § 43.

Kap. V AndG. mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gilt vom 1. 10. 38 ab auch in der Ostmark, v. 1. 1. 39 ab auch im Sudetengau. Art. II. 1. § 1 Nr. 18 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 225); I 6 Durchfbest. 30. 3. 39 (RGBl. I 684), und v. 1. 11. 39 ab auch in den eingegliederten Ostgebieten. I § 2 Nr. 4 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489); f. auch B. über die Rechtsstellung der Beamten der in eine Reichsverwaltung eingegliederten ehem. österr. Verwaltungen. 24. 2. 39 (RGBl. I 295).

§. 43 ist anwendbar, wenn Planstellen für **Wehrmachtbeamte** des höheren techn. Dienstes, die in die Ingenieur-Offizier-Laufbahn überführt werden sollen, im Haushalt abgesetzt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 B. 21. 4. 39 (RGBl. I 913).

9. In einer Reihe von Fällen tritt der Wartestand kraft Gesetzes ein. Nach § 54 Abs. 2 tritt dieser Fall ein, wenn der Führer und Reichskanzler die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist (§ 53), in vollem Umfang aufgehoben hat. Dazu kommen die Fälle des § 55 Abs. 2 DVG. und des § 94 RDStD., in denen ein Beamter auf Grund strafgerichtlicher oder dienststrafgerichtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, im Wiederaufnahmeverfahren aber nicht wieder in gleicher Weise bestraft worden ist. Endlich bleibt der Bürgermeister oder Beigeordnete, dessen Berufung bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs zurückgenommen worden ist und als früherer Beamter von seinem früheren Anstellungsverband nicht wieder in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen wird, in der Stellung eines Wartestandsbeamten im Gemeindedienst. § 19 der 1. Durchf. B. zur DGD. 22. 3. 35 (RGBl. I 393) und oben Anm. 5 zu § 29.

§ 44.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann jederzeit in den Wartestand versetzen

1. Staatssekretäre und sonstige ständige Vertreter der Minister, Ministerialdirektoren und Beamte, die als Pressereferenten in den obersten Dienstbehörden angestellt sind,
2. Ministerialdirigenten und sonstige Beamte des höheren Dienstes in der Präsidialkanzlei, der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, und bei solchen politischen Dienststellen, die der Führer und Reichskanzler ausdrücklich bestimmt,
3. Treuhänder der Arbeit,
4. Beamte des höheren Dienstes bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
5. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landratsämtern entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung,
6. den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin,
7. Staatsanwälte,
8. Beamte der Wehrmacht solcher Gruppen, die durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers bestimmt werden.

(2) Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen noch andere Beamte jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

1. Gewisse Beamtengruppen, die vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Sachen betraut sind, müssen sich die jederzeitige formlose Versetzung in den Wartestand gefallen lassen; sie werden auch jetzt noch **politische Beamte** genannt, obwohl alle Beamten heute politische Kämpfer sein müssen; s. oben Anm. 2 zu § 3. Bei diesen Beamten besteht die Notwendigkeit einer fortdauernden Übereinstimmung in grundlegenden Ansichten zwischen ihnen und der Reichsregierung. Sie sind entweder hinsichtlich der inneren oder der äußeren Politik vorzugsweise als die Organe der Regierung zu betrachten, oder es steht der letzteren ein mehr unmittelbarer Einfluß auf die Amtstätigkeit dieser Beamten zu. Man muß von ihnen auch eine besondere politische Aktivität und absolute Zuverlässigkeit bei der Bearbeitung politischer Sachen erwarten. Es muß aber nicht nur auf politischem, sondern auch auf persönlichem Gebiet zwischen der Führung und diesen Beamten Übereinstimmung herrschen. Es muß also auch die allgemeine persönliche Geeignetheit dieser Beamten für ihren wichtigen Posten jederzeit gegeben sein. RG. Berlin 24. 4. 34 (BR. 6 185).

Man muß auch jetzt noch die Möglichkeit haben, diese an besonders wichtigen Stellen des Staates tätigen Persönlichkeiten aus Gründen der Staatswohlfaht, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen in politischer Hinsicht nicht entsprechen, jederzeit in den Wartestand versetzen zu können, zumal die §§ 5, 6 BBG. mit dem Inkrafttreten des BBG. fortgefallen sind; f. Hochaltl. RWVl. 36 853.

Zu diesen Beamten, die jederzeit vom Führer und Reichskanzler — nicht etwa auch von anderen Stellen — in den Wartestand versetzt werden können, gehören außer denen, die auch schon in früheren Gesetzen (vgl. § 25 RWG. und § 3 Pr. B. v. 29. 2. 19 GS. S. 33) unter die politischen Beamten eingereiht waren, neuerdings die Ministerialräte bei gewissen Dienststellen, die Reichstreuhänder der Arbeit und die Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung, der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin (§ 21 Abs. 1 G. 1. 12. 36, RWBl. I 957) und gewisse Beamte der Wehrmacht, die in der B. 24. 11. 37 (RWBl. I 1325) aufgeführt sind. Auch alle Staatsanwälte einschl. der bei der Reichsanwaltschaft, beim Volksgerichtshof und beim Reichskriegsgericht tätigen, gehören zu den Beamten des § 44. Dagegen gehören zu ihnen nicht mehr die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien und die Regierungsvizepräsidenten; jedoch können bis zum 1. 7. 42 in Preußen auch diese und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jederzeit in den Wartestand versetzt werden. DurchB. zu § 44.

2. Ein Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme ist ebensowenig vorgesehen wie die Angabe der Gründe der Versetzung in den Wartestand. Es genügt die pflichtmäßige Überzeugung des Führers und Reichskanzlers, daß die Maßnahme im Staatsinteresse geboten sei. Jrgend welche Verfehlungen des Betroffenen brauchen nicht vorzuliegen.

Der Beamte braucht vorher nicht gehört zu werden. Es ist nicht erforderlich, dem Beamten die für die Verwaltungsbehörde maßgebenden Gründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mitzuteilen. Es genügt, daß eine genügende rechtliche Grundlage für die Maßnahme vorhanden war. Seel 154 hebt mit Recht hervor, daß eine vorherige Anhörung des Beamten in den Fällen des § 44 manchmal geradezu dem Zweck der Vorschrift widersprechen würde.

Die Verf. des Führers und Reichskanzlers ist dem Beamten nach § 163 zuzustellen.

Der Rechtsweg ist in diesen Fällen nicht zulässig. Auch Beschwerde ist nicht gegeben, da die Maßnahme von der höchsten Stelle ausgeht.

3. Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen noch andere als die im § 44 Abs. 1 genannten jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, gelten neben § 44 weiter. Als solche kommt z. B. Kap. V § 23 Abs. 3 1. und 2. in Betracht. Die Reichsminister, sowie die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen können vom Führer und Reichskanzler jederzeit verabschiedet werden. § 161 Satz 1 in Verbindung mit § 177.

§ 45.

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem

Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

1. § 45 handelt vom **Beginn des Wartestandes**. Davon ist wohl zu unterscheiden der Beginn der Zahlung des Wartegeldes und die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge. Letzterer Zeitpunkt liegt in der Regel später als der Beginn des Wartestandes. § 46 Abs. 3.

2. Der Wartestand **beginnt** nämlich regelmäßig schon mit dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten die **Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird**. Der Beamte muß also dann sofort seine Diensttätigkeit einstellen und verliert seine Amtsstelle. Er bleibt zwar Beamter (§ 46 Abs. 1 Satz 1), jedoch ohne Amt.

Die Zustellung der Mitteilung erfolgt gemäß § 163. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Versetzung in den Wartestand wirksam, falls der Zeitpunkt der Versetzung in der Urkunde nicht bestimmt ist. Durchf. B. zu § 45. Die bloße Ankündigung, daß künftig die Versetzung in den Wartestand erfolgen werde, hat natürlich diese Wirkung nicht. RG. 27. 5. 27 DBeamtArch. 27 677; Fischbach DVerw. 38 21. Ebenjowenig genügt jetzt — abweichend nach früherem preuß. Recht s. RG. 101 296; 158 119 — eine bloße amtliche Mitteilung.

Die Zustellung ist auch von Bedeutung für die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge und der Dienstaufwandsentschädigung sowie den Beginn der Zahlung des Wartegeldes und das Aufhören des Aufrückens in Dienstaltersstufen; s. § 46 Abs. 3.

Bei den in den Wartestand versetzten Mitgliedern des aufgelösten Bundesamts für das Heimatwesen einschl. des Präsidenten dieser Behörde galt mit dem Inkrafttreten der B. 6. 1. 40 (RGBl. I 41) die im § 46 Abs. 3 vorgesehene Eröffnung der Versetzung in den Wartestand als erfolgt.

3. Im Einzelfalle kann auch **ein späterer Zeitpunkt** als der in Ann. 2 bezeichnete **für den Beginn des Wartestandes** ausdrücklich festgesetzt werden. Der späteste Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes ist aber auf den Ablauf der 3 Kalendermonate festgesetzt, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Diese Begrenzung mußte erfolgen, weil mit dem letztgenannten Zeitpunkt die Zahlung des Wartegeldes beginnt und der Eintritt in den Wartestand naturgemäß nicht später erfolgen kann, als mit dem Tage, an dem die Zahlung der Dienstbezüge eingestellt wird und die Zahlung des Wartegeldes beginnt.

Ist ein solcher späterer Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes bestimmt, so kann natürlich der Beamte trotz der Zustellung der Verfügung noch weiter bis zu dem Tage Dienst tun, mit dem der Wartestand nach der ausdrücklichen Bestimmung in der Verfügung beginnt.

4. Die Versetzungsverfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Dies kann aber nur in Frage kommen, wenn ein späterer Zeitpunkt als der gesetzliche besonders bestimmt ist. Denn wenn über den Zeitpunkt in der Versetzungsverfügung nichts gesagt ist, so führt sie den Beginn des Wartestandes sofort mit der Zustellung herbei. Eine Zurücknahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 46.

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhange mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. §§ 10, 14 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 48 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

1. Die Wartestandsbeamten bleiben Beamte. Sie nehmen aber eine Mittelstellung zwischen den aktiven Beamten und den Ruhestandsbeamten ein. Im Zweifel aber werden ihre Rechtsverhältnisse wie die der aktiven Beamten beurteilt. Sie verlieren aber mit Beginn des Wartestandes ihre Amtsstelle, sind also Beamte ohne Amt. RG. 79 7; RDfS. 17. 7. und 24. 11. 24, 10. 6. 25 Schulze-Simons 157, 317, 318. Deshalb haben auch die Frauen und Kinder der Wartestandsbeamten, die erst nach dem Übertritt in den Wartestand geheiratet haben, im Falle des Todes ihres Ehemannes und Vaters dieselben Rechte auf Witwen- und Waisenversorgung wie die Frauen und Kinder der aktiven Beamten; abweichendes gilt bei den Witwen und Waisen der Ruhestandsbeamten, die erst nach Eintritt in den dauernden Ruhestand geheiratet haben; s. unten § 101.

Die Wartestandsbeamten verlieren auch, wenn nichts anderes bestimmt wird, ihre Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen sind (s. oben Anm. zu § 13 und das dort aus der DurchfV. zu § 13 Angeführte), oder die sie auf Vorschlag oder Veranlassung ihrer vorgelegten Dienstbehörde übernommen haben (s. oben Anm. zu § 13). Denn diese Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sind gewissermaßen als Anhängel ihres Hauptamts zu betrachten und fallen deshalb mit diesem ohne weiteres fort. Abweichendes gilt für alle anderen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen; diese können sie fortführen.

Die Wartestandsbeamten haben im einzelnen folgende **Pflichten und Rechte**:

a) Sie haben wie die aktiven Beamten die allgemeinen Standespflichten; so z. B. die Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit; ferner die allgemeine Treupflicht und die Pflicht der Achtung gegenüber ihren bisherigen Vorgesetzten (RDfS. 14. 1. 30 Bf. 4 88) und auch die Pflicht zu einwandfreiem außeramtlichen Verhalten. Ihr Dienstvorgesetzter für sie ist der letzte und zwar sowohl der unmittelbare Dienstvorgesetzte wie auch alle höheren Dienstvorgesetzten, denen sie unterstellt waren. Radl-Wittl R. 840. Letzter Dienstvorgesetzter ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte. DurchfV. Abs. 2 zu § 46. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen; sie muß ihn bestimmen, wenn die bisherigen Dienstvorgesetzten auf Grund organisatorischer Änderungen fortgefallen sind. Radl-Wittl R. 840. Die Wartestandsbeamten müssen sich zur Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit eine ärztliche Untersuchung und Beobachtung gefallen lassen, § 73 Abs. 1 Satz 2. Die Vorschriften über die Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung und über die Pflicht zur Ablieferung der für die Nebentätigkeit gezahlten Vergütung (§§ 10, 14) gelten für sie nicht. Sie sind auch nicht verpflichtet, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst mit oder ohne Vergütung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu übernehmen. § 46 Abs. 1 Satz 3. Wegen der Pflicht zur Annahme eines anderen Amtes oder einer vorübergehenden Beschäftigung s. §§ 47, 48.

Der Wartestandsbeamte ist deshalb auch zur Dienstbereitschaft verpflichtet und darf sich nicht anderweit derart binden, daß er nicht in angemessener Frist seiner Pflicht aus den §§ 47, 48 genügen könnte. Radl-Wittl R. 838.

b) Sie unterliegen wie die aktiven Beamten den Vorschriften der Dienststrafordnung. Begr. Sie können daher wegen Verletzung dienstlicher Pflichten und unwürdigen Verhaltens sowohl im Verfahren des Dienstvorgesetzten (§§ 23 ff. RDStD.) wie im förmlichen Dienststrafverfahren bestraft werden; RDfS. 11. 2. 30 DZ. 30 836. Ob die Verfehlung vor oder nach Eintritt in den Wartestand begangen ist, ist unerheblich. Diejenigen disziplinarischen Maßregeln, die die gegenwärtige Innehaltung eines Amtes voraussetzen, können aber gegen den Wartestandsbeamten nicht verhängt werden; daher kann gegen ihn die vorläufige Dienstenthebung nicht

verhängt werden. Jedoch kann ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes bei der Einleitung eines Dienststrafverfahrens oder später einbehalten werden. § 79 Abs. 3 RDEtD.

c) Sie erhalten an Stelle ihrer bisherigen Dienstbezüge ein Wartegeld (§§ 86, 87).

d) Sie sind in der Wahl ihres Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches nicht beschränkt. Für sie besteht also im allgemeinen keine Residenzpflicht, es sei denn, daß ihre baldige Beschäftigung in naher Aussicht steht und sie hierauf hingewiesen werden. Sie müssen aber jede Verlegung ihres Wohnsitzes bei Vermeidung disziplinarischer Ahndung ihrer zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde mitteilen. Hüfner LZ. 29 5. Wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches verlegen wollen, bedürfen sie hierzu der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, sonst scheiden sie nach § 52 Abs. 1 aus dem Beamtenverhältnis aus.

e) Wegen dienstlichen Bedürfnisses (§ 35) können sie nicht versetzt werden, da sie kein Amt mehr haben, aus dem sie versetzt werden könnten.

f) Sie behalten die persönlichen Ehrenrechte. Sie führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. § 37 Abs. 2 Satz 1.

g) Sie können auf ihren Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. § 77 Abs. 1. Sie sind in den Ruhestand zu versetzen mit Ende des Monats, in dem eine 5jährige Wartestandszeit abgelaufen ist, oder wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß sie der ihnen nach §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung zur Übernahme eines neuen Amtes oder einer vorübergehenden Beschäftigung nicht nachgekommen sind.

Wegen der Anrechnung der im Wartestand verbrachten Zeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit s. § 81 Abs. 1 und § 170. Spätestens mit Erreichung der Altersgrenze (§ 68) treten sie in den Ruhestand.

2. Die Fortzahlung der Dienstbezüge für eine gewisse Zeit nach Eintritt in den Wartestand und **der Beginn der Zahlung des Wartegeldes** entspricht der bisherigen Regelung. Man hat wie bisher dem in den Wartestand Versetzten noch für eine Übergangszeit seine bisherigen Bezüge belassen, um ihm den Übertritt in eine Zeit mit geringeren Bezügen zu erleichtern.

Er erhält daher noch für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist (s. Anm. 2 zu § 45) und für die folgenden 3 Monate (also eine Art Gnadenquartal) noch die Dienstbezüge der von ihm zuletzt bekleideten Stelle, mag er auch bereits vorher — was die Regel bilden wird — seine Amtsstelle und damit seine Amtstätigkeit verloren haben. Ist in der Verfügung kein bestimmter Tag angegeben, an dem die Versetzung in den Wartestand wirksam werden soll, so tritt der Wartestand alsbald mit Zustellung des Bescheides ein. Die bis zum Ablaufe des dritten Monats zu zahlenden Bezüge sind trotz der irreführenden Bezeichnung keine Dienstbezüge, sondern Wartegeld. Bongard 13; RadlWittlR. 846. Zu den

Dienstbezügen gehören auch der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige Zulagen, z. B. Sonderzulage und Ministerialzulage. Eine Ausnahme machen nur die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Diese Einkünfte sind Geldgewährungen, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Dienstaufwandskosten sind nicht Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sachlichen Bedürfnisse. DurchfW. Nr. 3 zu § 46. Die Dienstaufwandskosten werden ihm nur bis zum Beginn des Wartestandes bezahlt. Das ist auch gerechtfertigt, da der Wartestandsbeamte ja mit Beendigung seiner Diensttätigkeit keinen Dienstaufwand mehr hat.

3. Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Beamte in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Seine Dienstbezüge während der 3 Monate und später sein Wartegeld werden stets nach seinen letzten Dienstbezügen berechnet, wenn auch in den genannten Zeiten sonst, wenn er aktiv geblieben wäre, ein Aufrücken in Dienstaltersstufen erfolgt wäre. Das ist namentlich für jüngere Beamte, die noch eine Reihe von Dienstaltersstufen vor sich haben, recht einschneidend.

Nur wenn der Beamte nach § 48 im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst vorübergehend voll als Beamter wieder beschäftigt wird, rückt er während dieser Beschäftigung auf. Daß er weiter aufrückt beim Wiedereintritt in ein neues Amt gemäß § 47, ist dort Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

4. Nach Ablauf der 3 Monate (s. Anm. 2) beginnt das Wartegeld gemäß §§ 79 ff., insbes. §§ 86, 87. Es hat die rechtliche Natur einer Versorgung.

5. Es kommen Fälle vor, in denen ein Wartestandsbeamter nach Beginn des Wartestandes schon während der Zeit, während der er noch seine vollen Dienstbezüge bezieht (s. Anm. 2), im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) gegen Gewährung neuer Dienstbezüge wieder verwendet wird. Er würde dann an sich doppelte Dienstbezüge nebeneinander beziehen, was natürlich untragbar ist. Deshalb bestimmte schon § 64 Ziff. 1 AndG., daß sich in solchen Fällen für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens ermäßigen. Diese Vorschrift hat § 46 Abs. 4 übernommen. Allzu häufig wird sie aber wohl nicht praktisch werden. Sobald nach Beginn des Wartestandes nicht mehr die Dienstbezüge, sondern das Wartegeld gezahlt wird, kommt nicht § 46 Abs. 4, sondern § 127 Abs. 1 zur Anwendung.

§ 47.

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so erhält er sein bisheriges Grundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) und steigt in Dienstaltersstufen auf. Der bisherige Dienstherr hat

dem neuen Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen auf Antrag zu erstatten.

(2) Der Beamte ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

1. Der Wartestandsbeamte soll bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die er sich eignet, **vorzugsweise berücksichtigt** werden. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse liegt. Durchf. Nr. 2 zu § 47; § 36 a Abs. 1 R. Haussh. D. In Preußen sind die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppe A 1 a — 11 — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbes. vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Durchf. Best. Nr. 1 zum pr. Haussh. G. 20. 3. 39 (PrGS. 45). Dies liegt auch im finanziellen Interesse des Staates, der dem Wartestandsbeamten, auch wenn er voll dienstfähig ist, das Wartegeld ohne Gegenleistung bezahlen muß, während er bei seiner Wiedereinstellung ihm als Arbeitsentgelt neben dem Wartegeldbetrage nur den Unterschied zwischen Wartegeld und früherem Dienst Einkommen zu bezahlen hat. Auch soll der Wartestandsbeamte tunlichst bald von der Beschäftigungslosigkeit befreit, auch am Doppelverdiensten gehindert werden, da nicht selten leistungsfähige Wartestandsbeamte entgeltliche Privatbeschäftigungen übernehmen und damit anderen Volksgenossen Arbeitsplätze fortnehmen. Deshalb muß der Wartestandsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen werden können, ein neues dauerndes Amt oder eine neue vorübergehende Beschäftigung wieder zu übernehmen. Die Voraussetzungen des § 47 (s. Anm. 2) brauchen nicht vorzuliegen, wenn der Wartestandsbeamte mit der Übernahme des ihm angebotenen Amtes einverstanden ist.

§ 47 handelt von der Übernahme eines neuen Amtes und § 48 von der Übernahme einer neuen **vorübergehenden Beschäftigung**.

2. Ein neues Amt muß der Wartestandsbeamte unter **folgenden Voraussetzungen übernehmen**:

a) Es muß derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehören; was unter gleichwertiger Laufbahn zu verstehen ist, ist oben Anm. 2 b zu § 26 u. § 3 b zu § 35 gesagt; s. dazu auch *Wichert* Beamt. Jahrb. 34 167 ff. Es ist also nicht nötig, daß das neue Amt der Berufsbildung entspricht. Für die Gleichwertigkeit der Laufbahn ist nicht etwa allein die Einreihung in die Besold. maßgebend, da mitunter Beamte nicht gleichwertiger Laufbahn sich in derselben Besoldungsgruppe befinden. Entscheidend ist vielmehr das Maß der für die Laufbahn (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) vorgeschriebenen Vor- und Ausbildung sowie Ablegung von Prü-

lungen. So muß z. B. ein Ministerialrat das Amt eines Oberregierungsrats, nicht aber das eines Ministerialbürodirektors annehmen, obwohl beide in derselben Besoldungsgruppe stehen; s. *Wichert Beamten-Jahrb.* 34 167 ff. Bei Beamten, die in eine höhere Laufbahn eingetreten sind, kommt es nicht darauf an, daß sie früher einer nicht gleichwertigen Laufbahn angehört haben. v. *Wedelstädt S.* 62 Anm. 2. Auch ist nicht erforderlich, daß das neue Amt derselben Verwaltung angehört. Wird dem Wartestandsbeamten ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand. § 77 Abs. 3.

b) Es muß zum unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst gehören. Deshalb muß z. B. ein unmittelbarer Reichsbeamter auch ein Amt im Länder- oder Gemeindedienst übernehmen, muß sich also den Wechsel des Dienstherrn gefallen lassen; es gilt also ein anderer Rechtszustand wie im Falle der Versetzung (§ 35). Es muß aber der bisherige Dienstherr seine Zustimmung gegeben haben, da nicht etwa jeder öffentl. Dienstherr einen Wartestandsbeamten ohne Zustimmung seiner bisherigen Dienstbehörde einberufen kann. *Fischbach* 681; *NadlWittl R.* 859, 860. Es muß aber stets ein Amt im öffentlichen Dienst sein. Auch muß es sich um eine Stellung als Beamter im staatsrechtlichen Sinne, d. h. im Sinne des *DVG.*, handeln; eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst braucht er nicht zu übernehmen.

Daß das neue Amt einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (s. Anm. 3c zu § 35) angehört, ist keine Voraussetzung für die Verpflichtung des Beamten zur Übernahme des neuen Amtes. Denn wenn die erwähnte Besoldungsgruppe in dem neuen Amt nicht vorhanden ist, so erhält der Beamte für seine Person, wenn ihm ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn übertragen wird, sein bisheriges, d. h. beim Eintritt in den Wartestand bezogenes Grundgehalt einschl. etwaiger Ruhegehaltfähiger Zulagen und steigt in Dienstaltersstufen auf. Er kann sich also geldlich nicht verschlechtern, sondern höchstens verbessern und muß deshalb das neue Amt auch dann annehmen, wenn es nicht dasselbe Endgrundgehalt hat wie das frühere Amt. *NadlWittl R.* 856. Ist das neue Amt an sich mit geringerem Endgrundgehalt ausgestattet und der neue Dienstherr daher gezwungen, dem Beamten ein höheres Gehalt zu zahlen, als an sich mit der Stelle verbunden ist, so kann er von dem früheren Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen erstattet verlangen, da er ja dem Beamten für eine an sich geringwertigere Tätigkeit dasselbe bezahlen muß, wie dem Beamten in seinem früheren Amt für eine höhere zu bewertende Tätigkeit gezahlt wurde. Diese Regelung fördert die Unterbringung der Wartestandsbeamten. *Begr.* Die Erstattung des Unterschieds kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. 7. 37 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern. *Durchf. Nr.* 3 zu § 47.

c) In dem neuen Amt muß sein allgemeiner Rechtsstand gewahrt bleiben. War er also früher Beamter auf Lebenszeit, so braucht er das neue Amt nur dann zu übernehmen, wenn es ebenfalls mit lebenslänglicher Anstellung verknüpft ist, so daß z. B. ein früherer Regierungsrat nicht verpflichtet ist, die Stelle eines Bürgermeisters anzunehmen. War er früher Beamter auf Zeit, so kann er nicht verlangen, daß er im neuen Amt auf Lebenszeit angestellt werde. Vielmehr muß er sich dann auch mit einer Anstellung auf Zeit begnügen. Die rechtliche Stellung eines Beamten auf Lebenszeit oder Zeit darf ihm aber nur übertragen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 28, 29 vorliegen. *NadlWittlR.* 857

Ein Amt auf Widerruf braucht er nicht zu übernehmen.

Die Behörde, die den Wartestandsbeamten in ein neues Amt beruft, muß prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung eines Beamten, insbes. der §§ 24 ff. vorliegen. *NadlWittlR.* 853. Eine Urkunde nach § 27 Abs. 1 braucht ihm nicht ausgehändigt zu werden.

3. Weigert sich der Wartestandsbeamte trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu Anm. 2 das neue Amt zu übernehmen, so ist er nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 in den Ruhestand zu versetzen, auch wenn er nicht dienstunfähig ist. In diesem Falle muß die oberste Dienstbehörde festgestellt haben, daß er die ihm nach § 47 Abs. 2 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat. Daneben kann das Dienststrafverfahren wegen Ungehorsams gegen ihn eingeleitet werden. *PrDischnichtRB.* 25. 1. 26 *JW.* 26 1461. In diesem Verfahren kann auf Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts erkannt werden. § 9 *RDStD.* Ein solches Verfahren kommt nicht in Frage, wenn er sich weigert, ein neues Amt zu übernehmen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichartigen Laufbahn angehört; s. § 77 Abs. 3. Denn ein solches Amt braucht er nicht zu übernehmen. Tritt er aber ohne triftigen Grund das neue Amt nicht an, so verliert er für die Dauer seines Fernbleibens, längstens jedoch bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 77 Abs. 2 die mit dem neuen Amt verbundenen Dienstbezüge. *NadlWittlR.* 870.

4. Übernimmt aber der Wartestandsbeamte das neue Amt, das den Voraussetzungen zu Anm. 2 entspricht, oder das ihm mit seiner Zustimmung übertragen wird, **so endet** der Wartestand, § 49 Nr. 1 und er wird wieder aktiver Beamter mit allen Pflichten und Rechten.

Nur wenn ihm ein Amt einer geringeren Laufbahn übertragen ist, tritt er aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand. § 77 Abs. 3.

5. Der Wartestandsbeamte, dem ein neues Amt übertragen wird, erhält die **Amtsbezeichnung** des neuen Amtes. Gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. § 37 Abs. 2 Satz 5.

Die Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten erfolgt, wenn ihm eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe übertragen werden soll, nach

den für Beförderungen ergangenen Vorschriften. Soll ein Beamter, der durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt ist, wieder verwandt werden, so ist bei dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers einzuholen, auch wenn dieser ihn nicht ernennt; der Leiter der Partei-Kanzlei ist zu hören. Durchf. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 731) zu I Abs. 1 vorletzter und letzter Satz.

6. Wartestandsbeamte, die in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden oder die als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und deren Umzug dienstlich angeordnet ist, erhalten **Umzugskostenvergütung**. Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden und ihr Wartegeld durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 c G. 3. 5. 35 (RGBl. I 566).

7. Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, sich **ärztlich untersuchen und beobachten** zu lassen, wenn dies die Behörde zur Feststellung darüber für nötig hält, ob er zur Übernahme eines seiner Laufbahn entsprechenden Amtes tauglich ist oder die Voraussetzungen zur Einleitung der Zwangszurücksetzung vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 2.

§ 48.

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist (§§ 86, 87), einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Er ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten, wenn ihm laut schriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abs. 1 für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird.

1. Während § 47 von der Übernahme eines neuen Amtes, also einer Dauerbeschäftigung in einer neuen Planstelle handelt, erörtert § 48 die Übernahme einer **vorübergehenden Dienstleistung**. Solche Dienstleistungen bestehen z. B. in der Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Dienst in der Wehrmacht einberufener oder in einem anderen Amt auftragsweise beschäftigter Beamten. Zu solchen vorübergehenden Dienstleistungen sollen Wartestandsbeamte tunlichst dann herangezogen werden, wenn es zunächst nicht möglich ist, sie nach § 47 in einer Planstelle wieder zu verwenden. Radl-Wittl R. 872. Es braucht sich also nicht um eine Beschäftigung als planmäßiger Beamter zu handeln.

Der vorübergehend beschäftigte Wartestandsbeamte behält die Eigenschaft als solcher. Das Recht auf Wartegeld erlischt nicht, sondern ruht. Zu der Eigenschaft als Wartestandsbeamter tritt also die Eigenschaft als nicht-

planmäßiger Beamter hinzu und zwar meist auf Widerruf. Die Einberufung zu einer vorübergehenden Dienstleistung stellt sich als Ernennung dar, so daß die allgemeinen Ernennungsvorschriften des § 24 anzuwenden sind. Eine Ernennungsurkunde nach § 27 Abs. 1 ist aber nicht auszuhändigen. *Nadl-Wittl R.* 876.

2. Der Wartestandsbeamte ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu einer vorübergehenden Dienstleistung verpflichtet:

a) Die Dienstleistung muß im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst erfolgen. Der Wartestandsbeamte muß sich also den Wechsel des Dienstherrn gefallen lassen. Doch muß der bisherige Dienstherr zustimmen. Auch wenn die Beschäftigung in einer anderen Verwaltung erfolgen soll, kann der Wartestandsbeamte nicht widersprechen. *Nadl-Wittl R.* 873.

b) Sie muß seiner Berufsausbildung entsprechen. Man kann also z. B. nicht einem akademisch vorgebildeten Beamten des höheren Dienstes zumuten, die Stelle eines Beamten des gehobenen Dienstes zu übernehmen. Er soll also beruflich nicht degradiert werden. Er soll auch nicht genötigt sein, eine Tätigkeit zu übernehmen, die eine andersgeartete Fachausbildung voraussetzt, wie etwa die Übernahme einer Lehrtätigkeit durch einen juristisch vorgebildeten Beamten. Gleichwertig oder gleichartig braucht aber die neue Tätigkeit im Verhältnis zu der früheren nicht zu sein. *Wichert BeamtJahrb.* 34 173. Es kommt hier also auch nicht, wie im § 47, darauf an, daß das neue Amt derselben oder einer mindestens gleichartigen Laufbahn angehört.

c) Es muß ihm eine volle — nicht etwa nur eine teilweise für einen Bruchteil seiner Arbeitskraft ausreichende — Verwendung als Beamter (nicht etwa als Angestellter oder Arbeiter) von der Verwaltung schriftlich zugesichert sein. Ein bloßes Nebenamt oder einzelne Dienstgeschäfte braucht er also nicht zu übernehmen. Dabei muß ihm auch schriftlich mitgeteilt werden, daß und auf welche Zeit er als Beamter voll, also mit seiner ganzen Arbeitskraft, verwendet wird. Ist ihm eine solche Mitteilung bei der Einberufung nicht gemacht, so gilt er nicht als voll verwendet. *DurchfV.* zu § 48.

d) Diese Zusicherung (zu c) muß für mindestens 3 Monate erfolgen, wenn es sich um eine Beschäftigung an seinem Wohnort handelt, und für mindestens 6 Monate, wenn er außerhalb seines Wohnortes beschäftigt werden soll.

e) Er muß während der Dienstleistung an Stelle des Wartegeldes das Grundgehalt erhalten, nach dem das Wartegeld festgelegt ist (§§ 86, 87). Dazu gehört auch der Wohnungsgeldzuschuß, obwohl er im § 48 Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt ist; ebenso die Kinderzuschläge. *Nadl-Wittl R.* 881. Bei Verwendung außerhalb seines Wohnortes hat er Anspruch auf Reisekosten und Trennungsentschädigung wie die aktiven Beamten.

f) Die während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen müssen ihm gewährt werden; s. auch § 46 Abs. 3 Satz 1. Dabei reihen sich die Zeiten einer vorübergehenden Dienstleistung an die bis zum Beginne des

Wartestandes in der bis dahin erreichten Dienstaltersstufe zurückgelegten Zeit an. *RadlWittl* R. 844.

Die Wartestandsbeamten müssen dafür sorgen, daß sie eine sie voll in Anspruch nehmende Privattätigkeit durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vereinbarung jederzeitiger fristloser Kündigung alsbald aufgeben können, um ihre Pflichten aus §§ 47, 48 erfüllen zu können. Sie müssen also stets dienstbereit sein. Wollen sie ihre private Tätigkeit nicht aufgeben, so können sie nach § 77 Abs. 1 beantragen, in den Ruhestand versetzt zu werden. Doch haben sie kein Recht auf solche Zuruheetzung.

Mit ihrer Zustimmung können sie auch zu solchen vorübergehenden Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 48 nicht vorliegen.

3. Weigert sich der Wartestandsbeamte, die vorübergehende Tätigkeit zu übernehmen, obwohl die in Anm. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so ist er gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem die Feststellung erfolgt ist, daß er seiner Verpflichtung, die Tätigkeit zu übernehmen, nicht nachgekommen ist. Daneben kommt die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wegen Ungehorsams in Frage; s. näheres Anm. 3 zu § 47. Soweit er in der vorübergehenden Dienstleistung die Stellung eines Widerrufsbearbeitenden hat, kommt nur der Widerruf in Frage; s. § 107 RDStD. Dagegen verliert er bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst seine Dienstbezüge nach § 17 Abs. 2.

4. Scheidet der Wartestandsbeamte aus der den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden vorübergehenden Tätigkeit aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der um die Zeit der vorübergehenden Tätigkeit verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die er im öffentlichen Dienst verbracht hat, neu festgesetzt. § 87.

§ 49.

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

1. Jedes neue planmäßige Amt, das der Wartestandsbeamte annimmt, führt zur Beendigung des Wartestandes. Doch ist die Aushändigung einer Urkunde nicht erforderlich. Weist es die im § 47 angegebenen Voraussetzungen auf, so wird der Wartestandsbeamte wieder aktiver Beamter. Es muß sich also um ein dauerndes Amt im öffentlichen Dienst handeln, um den Wartestand zu beenden. Eine bloß vorübergehende Dienstleistung im Sinne des § 48 genügt nicht. Die Wirkung der Wiederanstellung eines Wartestandsbeamten ist eine andere als die der Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten. Während der erstere das Wartegeld endgültig verliert, ruht bei

letzterem nur das Ruhegehalt im Rahmen des § 127 und lebt dann wieder auf, wenn der Beamte das neue Amt aufgegeben hat, ohne ein neues Ruhegehalt erworben zu haben; vgl. § 129 Abs. 2.

2. Wann das Beamtenverhältnis des Wartestandsbeamten endet, ergehen §§ 50 ff., insbes. § 77. Der Wartestand endet auch dann, wenn der Wartestandsbeamte ein Nebenamt behält. RadlWittlR. 833.

Abschnitt VII.

Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 50.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

- | | |
|-----------------|-------------------------------|
| 1. Ausscheiden, | 3. Eintritt in den Ruhestand, |
| 2. Entlassung, | 4. Entfernung aus dem Dienst. |

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird in der Reichsdienststrafordnung geregelt.

§ 50 stellt die Gründe zusammen, die außer dem Tod das Beamtenverhältnis beenden. Es sind dies:

1. **Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis** (§§ 51—56). Es findet als Rechtsfolge gesetzlich festgelegter Tatbestände ipso iure mit der Wirkung statt, daß das Beamtenverhältnis ohne jede Einschränkung erlischt. Es sind 3 Fälle zu unterscheiden:

- Verlust des Reichsbürgerrechts. § 51.
- Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde. § 52.
- Strafgerichtliche Verurteilung. §§ 53—55.

Die Folgen des Ausscheidens in den Fällen zu a—c behandelt § 56.

Die Vorschriften der §§ 51—56 gelten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

Außerdem scheidet ein Beamter, der zum Reichsminister, Reichsstatthalter oder zum Vorsitzenden oder Mitglied einer Landesregierung ernannt wird, mit dem Tage seiner Ernennung ohne weiteres aus seinem Amte aus. § 160 Satz 1 und § 177.

2. **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.** (§§ 57—66). Sie erfolgt durch behördliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung. Sie stellt sich als einseitiger Staatshoheitsakt dar, der nur im Falle zu d zustimmungsbedürftig ist. 6 Fälle gibt es:

- infolge Eidesverweigerung. § 57,

b) infolge Weigerung der Weiterführung des Amtes seitens der auf Zeit angestellten Beamten nach Zeitablauf. § 58,

c) wegen nicht deutscher oder artverwandter Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten. § 59,

d) auf Antrag. § 60,

e) durch Widerruf bei Beamten auf Widerruf. §§ 61 und 62,

f) wegen Verheiratung weiblicher Beamter. §§ 63—65.

Die Entlassungsverfügung in den Fällen zu a—f und die Folgen der Entlassung werden im § 66 abgehandelt.

Auch an anderen Stellen des BVB. sind Entlassungsfälle erörtert, so im § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 3 Satz 2; s. auch *MadlWittlR.* 899 ff.

3. Eintritt in den Ruhestand. Er geschieht teils auf Grund gesetzlich festgelegter Tatbestände, teils zufolge behördlicher Willenserklärung. Begr. §§ 67—78.

Dabei werden abgehandelt:

a) Beendigung des Beamtenverhältnisses. § 67 Abs. 1.

b) Altersgrenze. § 68.

c) Zeitablauf bei Beamten auf Zeit. § 69.

d) Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs (vorübergehend des 60. Lebensjahres) ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit. § 70 u. § 179 Abs. 1.

e) politische Gründe. § 71.

f) nicht deutsche oder artverwandte Abstammung des Beamten oder eines Ehegatten. § 72.

g) Dienstunfähigkeit. §§ 73—75.

h) Widerruf. § 76.

i) Wartestandsbeamte. § 77.

k) § 78 erörtert die Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und den Beginn des Ruhestandes. § 78.

In den Fällen zu b und c erfolgt der Eintritt in den Ruhestand ohne behördliche Willenserklärung kraft Gesetzes; in den Fällen zu d—i ist ein einseitiger Staatshoheitsakt zur Herbeiführung des Eintritts in den Ruhestand oder der Entlassung nötig, der in einigen Fällen, z. B. zu d (§ 70), g (§ 74) und i (§ 77 Abs. 1) an den Antrag des Beamten geknüpft ist, in den anderen Fällen von Amts wegen erfolgt.

Fehlt der Antrag des Beamten in Fällen, in denen er gesetzlich vorgeschrieben ist, und wird trotzdem die Entlassung oder Zuruhesetzung ausgesprochen, so ist der einseitige Staatshoheitsakt zunächst unwirksam. Er wird aber wirksam, wenn die Zustimmung des Beamten nachträglich erteilt wird; die §§ 182 ff. BVB. können ihrem Grundgedanken nach entsprechend angewendet werden.

4. Entfernung aus dem Dienst. Sie wird im § 8 RDEStD. geregelt. Sie ist die schwerste Dienststrafe, die einen Beamten treffen kann. Sie kann nach § 11 Abs. 1 RDEStD. nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden. Sie beendet das Beamtenverhältnis.

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

a) Verlust des Reichsbürgerrechts.

§ 51.

Der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.

1. Die Beamten als die Repräsentanten des Staates müssen das Reichsbürgerrecht besitzen. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 kann Beamter nur werden, wer Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt. Deshalb scheidet der Beamte, der das Reichsbürgerrecht verliert — gleichviel ob er auf Lebenszeit oder Zeit oder Widerruf ernannt ist — **grundsätzlich mit Ablauf des Tages, an dem dieser Verlust eintritt, ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis aus.** Mit diesem Tage erlöschen alle Ehren- und Vermögensrechte des Beamten auf Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. § 56. Mit den Dienstbezügen erlöschen auch die Versorgungsansprüche aus einem früheren Beamtenverhältnis. §§ 56 u. 132 Abs. 2. Eines besonderen Ausspruchs des Verlustes des Amtes bedarf es nicht; i. aber Anm. Abs. 2 zu § 56.

2. **Ausnahmsweise** kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Dauer oder auf bestimmte Zeit (RadlWittl R. 925) anordnen. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) entscheidet der RMdJ. über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses. § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser DurchfW. Es muß dies aber durch ausdrückliche Verfügung geschehen, die dem Beamten mitzuteilen sein wird. Solche Fälle können z. B. bei Beamten im Ausland vorkommen, die trotz des Verlustes des Reichsbürgerrechts in ihrer Beamtenstellung nicht entbehrt werden können.

3. In welchen Fällen das **Reichsbürgerrecht verloren** geht, bestimmen die zum Reichsbürgergesetz v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) noch zu erlassenden Vorschriften über den Reichsbürgerbrief; Seel bei Pfundtner-Neubert S. 29 zu § 51 DWG. Zur Zeit kann der Verlust des Reichsbürgerrechts nach § 1 Abs. 2 der 1. B. zum RWürgG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) nur dadurch herbeigeführt werden, daß der RMdJ. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei das vorläufige Reichsbürgerrecht entzieht. Wittland JW. 37 357. Der Verlust des vorl. Reichsbürgerrechts zieht aber die Folgen des § 51 nicht nach sich. Das Reichsbürgerrecht im Sinne des § 51 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht. DurchfW. zu § 51. Auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fällt nicht unter § 51. RadlWittl R. 924. § 51 hat also zur Zeit noch keine praktische Bedeutung.

4. Im Falle des Ausscheidens des Beamten aus dem Beamtenverhältnis infolge Verlustes des Reichsbürgerrechts unterbleibt die **Nachentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgesetzen. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland.

§ 52.

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie bestimmt endgültig den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

1. Ein Beamter, der ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) sich dauernd im Auslande niederläßt, gibt zu erkennen, daß er sich seinem Vaterlande entfremdet hat. Er muß daher ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und verliert damit ipso iure alle Ehren- und Vermögensrechte. § 56. Eines Verfahrens, etwa eines förmlichen Dienststrafverfahrens, bedarf es nicht, da derjenige, der sein Vaterland verläßt, sich selbst gerichtet hat; s. aber Anm. 3.

Die Versorgungsbezüge aus einem etwaigen früheren Beamtenverhältnis erlöschen aber nicht; es tritt nur ein Ruhen nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 ein; nach dreijährigem Ruhen können sie dem Versorgungsberechtigten nach § 128 Abs. 2 entzogen werden.

2. Die Voraussetzungen des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis sind:

a) Der Beamte muß seinen **Wohnsitz** im Auslande genommen haben. Er muß sich also an einem Orte des Auslandes ständig niedergelassen haben (§ 7 Abs. 1 BGB.). Dasselbe gilt, wenn er seinen **dauernden** und nicht bloß vorübergehenden **Aufenthalt** im Ausland genommen hat. Ob eine Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Auslande erfolgt ist, ist Tatfrage und im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden; Fischbach 693. Eine Flucht ins Ausland infolge drohender Verhaftung läßt nicht ohne weiteres die Absicht dauernden Aufenthalts im Auslande erkennen. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen; in solchem Fall ist § 52 anzuwenden, wenn einer dieser Orte sich im Ausland befindet. RadlWittlR. 927. Natürlich bezieht sich § 52 nicht auf den dienstlichen Wohnsitz; liegt dieser im Ausland, so muß der Beamte dort Wohnung nehmen und kann dann auch seinen persönlichen Wohnsitz dorthin verlegen. RadlWittlR. a. a. D.

b) Die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Ausland muß **ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) erfolgt sein. Hat sie ihre Zustimmung — ausdrücklich oder stillschweigend

durch konfludente Handlungen — gegeben, so scheidet der Beamte natürlich aus seinem Beamtenverhältnis nicht aus.

3. Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, **entscheidet die oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4). Sie ist dabei aber nicht an den Begriff des Wohnsitzes im § 7 Abs. 1 BGB. gebunden. Sie wird gegebenenfalls Ermittlungen anzustellen haben, da es nicht immer ohne weiteres klar ist, ob eine Wohnsitz- oder Aufenthaltverlegung von Dauer erfolgt ist. Dabei bestimmt sie auch den Tag des Ausscheidens. Sie wird dabei in der Regel den Tag wählen, von dem ab mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Beamte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt endgültig im Ausland genommen hat. Ohne solche besondere Entscheidung tritt also die Folge des § 52 Abs. 1 nicht ein.

Beide Entscheidungen — sowohl die Tatsache der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, wie auch der Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis — werden von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) **endgültig** getroffen. Es gibt also dagegen kein Rechtsmittel, insbes. nicht die Anrufung eines Gerichts. Es bedarf somit auch nicht eines förmlichen Dienststrafverfahrens, um den Beamten aus dem Amt zu entfernen. Die Entscheidungen sind dem Beamten nach § 163 zuzustellen.

Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RMdJ. als oberste Dienstbehörde über die Zustimmung zur Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reiches und über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde die Entscheidungen. Sie ist an Weisungen des RMdJ. gebunden. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Satz 2 dieser DurchfW. Im Kriege entscheidet hierüber die obere Gemeindeaufsichtsbehörde. III c 1 RMdJ. 30. 8. 39 (MBl. 1811).

4. Die **Nachentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgeetzen unterbleibt im Falle des Ausscheidens des Beamten gemäß § 52. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

c) Gerichtliche Verurteilung.

§ 53.

Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

1. § 53 führt die **Fälle strafgerichtlicher Verurteilung** auf, die für die Dienstzucht und die Reinhaltung des Beamtenkörpers so schwer liegen,

daß sie ohne weiteres zum Amtsverlust und zum Verlust aller Vermögens- und Ehrenrechte nach § 56 führen müssen. Es bedarf also in solchen Fällen nicht noch eines besonderen Dienststrafverfahrens, um den Beamten aus seinem Amt zu entfernen. Vielmehr ist ein solches Verfahren nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. *RDiff.* 16. 5. 33 *Foerster* 1934 S. 11. Es muß, wenn es bereits schwebt, eingestellt werden. § 52 *Abf.* 1 *Nr.* *RDStD.*; *PrDVG.* 96 238. Es zieht lediglich die Tatsache der rechtskräftigen Beurteilung des Beamten durch den Strafrichter diese schwere Folge nach sich. Es sind dies also disziplinare Folgen des Strafurteils (s. *DienststrafG.* *Oldenburg* 7. 4. 34 *PrDVG.* 96 238 und *RDiff.* 9. 7. 35 *BWR.* 7 102). Wegen der Benachrichtigung des Beamten von dem Ausscheiden s. unten *Anm.* *Abf.* 2 zu § 56.

Das *DVG.* hat es für erforderlich gehalten, alle strafgerichtlichen Urteile, die ohne weiteres mit dem Amtsverlust verbunden sind, zusammenzustellen ohne Rücksicht darauf, ob der Amtsverlust schon aus den Bestimmungen des *StGB.*'s folgt oder nicht. Dies hat den großen Vorteil, daß nunmehr alle diese Fälle geschlossen aufgeführt sind und es nicht mehr nötig ist, sie aus dem *StGB.* und der *RDStD.* zusammenzusuchen.

§ 53 gilt auch für Ehrenbeamte. *DurchfV.* *Nr.* 2 zu § 53.

Zu den rechtskräftigen Strafurteilen, die schon nach dem *StGB.* zum **Amtsverlust** führen und im § 53 nochmals aufgeführt sind, gehören die Beurteilung zu Zuchthaus (§ 31 *StGB.*) (in der Ostmark gleichbedeutend mit der Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers; s. *Art.* II 1 § 1 *Nr.* 19 *B.* 28. 9. 38, *RGBl.* I 1225), die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 *StGB.*) und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 *Abf.* 2 *StGB.*). Daß mit der Todesstrafe, die in einem rechtskräftigen Strafurteil bestimmt ist, der Amtsverlust verbunden sein muß, ist weder im *StGB.* ausdrücklich gesagt, noch in früheren beamtenrechtlichen Vorschriften vorgesehen; dagegen ist dies jedenfalls als disziplinare Folge des Todesurteils im § 53 mit Recht hervorgehoben. Die im Urteil ausgesprochene Zulässigkeit der Polizeiaufsicht hat das Ausscheiden nicht mehr zur Folge. Über die Rechtslage während der Übergangszeit s. *NadlWittlM.* 933; s. auch § 32 *ÄndG.*

Wird gegen einen Wehrmachtbeamten auf eine militärische Ehrenstrafe (Verlust der Wehrwürdigkeit oder Dienstentlassung) erkannt, so ist damit das Ausscheiden aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis verbunden; s. näheres §§ 30—34 *MStGB.* vom 10. 10. 40 (*RGBl.* I 1348) und dazu *Grau DJ.* 40 1209.

2. Von besonderer beamtenrechtlicher Bedeutung sind diejenigen rechtskräftigen Strafurteile, die nicht nach dem *StGB.*, sondern nur nach § 53 *DVG.* — also als reine disziplinare Folge des Strafurteils — mit dem **Amtsverlust verbunden** sind. Es sind dies folgende Urteile, durch die ein Beamter rechtskräftig vom Strafrichter verurteilt ist:

a) Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorzüglich begangenen Tat.

b) Gefängnis (ohne Zeitbegrenzung) wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischen Handlungen (vgl. §§ 80—93a StGB.).

In der Ostmark steht der Gefängnisstrafe die Strafe des strengen Arrestes gleich. Art. II 1 § 1 Nr. 19 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Deshalb verliert ein Beamter, der in Österreich mit dieser Strafe des strengen Arrestes belegt worden ist, nicht ohne weiteres sein Amt, wenn sie unter einem Jahre zurückgeblieben ist, mag auch nach früherem österr. Recht ein anderer Rechtszustand gegolten haben. Denn jetzt richten sich die Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung auch in der Ostmark lediglich nach § 53 DBG. und den angezogenen Stellen der B. 28. 9. 38. RDStG. 27. 3. 41 DVerm. 390 = G. 3 124.

Ähnliche Vorschriften waren schon im § 32 AmdG. enthalten. Jedoch waren damals nur solche Strafurteile von Amtsverlust begleitet, die auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer lauteten, während jetzt schon solche Strafurteile den Amtsverlust nach sich ziehen, die auf ein Jahr Gefängnis lauten. Insofern sind also die Bestimmungen verschärft worden. Eine Verschärfung gegenüber § 32 AmdG. liegt ferner darin, daß bei Verurteilung wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Gefängnisstrafe der Amtsverlust eintritt. Solche Fälle werden freilich nicht oft vorkommen. Denn Hoch- und Landesverrat sind, besonders wenn sie vorsätzlich begangen werden, so schwere Verfehlungen, daß sie wohl nur sehr selten mit geringeren Strafen als 1 Jahr Gefängnis geahndet werden dürften. Sollte dies aber einmal geschehen, so würde trotzdem der Amtsverlust eintreten. Denn das DBG. geht mit Recht davon aus, daß ein Beamter, der sich des vorsätzlichen Hoch- oder Landesverrats schuldig gemacht hat, unter allen Umständen aus den Reihen der Beamten ausgestoßen werden muß, mag auch das Strafgericht besondere Milderungsgründe festgestellt haben.

Auch hat das neue Gesetz Ausnahmen von dem Amtsverlust als Folge von Strafurteilen dann für geboten erachtet, wenn es sich bei Verurteilungen zu Gefängnisstrafen — und zwar auch bei längerer als einjähriger Dauer — nicht um vorsätzlich begangene Taten handelt. Bei diesen, z. B. grobfahrlässigen Körperverletzungen und Todesfällen bei Automobilzusammenstößen eines amtlichen Kraftwagenführers oder bei etwa durch Unachtsamkeit seitens eines Lokomotivführers herbeigeführten Eisenbahnunglücksfällen usw., handelt es sich — wenn auch um recht tadelnswerte — so doch nicht um ehrenrührige Handlungen, bei denen der Amtsverlust kraft Gesetzes mitunter zu hart sein würde. In solchen Fällen wird es daher in dem regelmäßig einzuleitenden förmlichen Dienststrafverfahren dem Dienststrafrichter überlassen bleiben müssen, ob er zur Strafe der Entfernung aus dem Dienst kommen oder eine mildere Strafe für ausreichend erachten wird. U. U. könnte in solchen Fällen, wenn es sich um sonst tüchtige Beamte handelt, die zuständige Behörde nach dem im Dienststrafverfahren geltendes Opportunitätsprinzip von einem förmlichen Dienststrafverfahren ganz absehen, z. B. wenn sie der Meinung ist, daß der Beamte durch die Gefängnisstrafe schon ausreichend

bestraft und der Ehrenstellung eines Beamten nicht unwürdig sei. Eine ähnliche Vorschrift, die nur die vorsätzlich begangenen Taten, wegen deren auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer erkannt ist, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst verbindet, findet sich im § 23 Abs. 1 Nr. b WehrG.

3. Die praktisch weitaus häufigsten Fälle des Amtsverlustes infolge rechtskräftigen Strafurteils sind die Verurteilungen eines Beamten zu einer **Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer** wegen einer vorsätzlich begangenen Tat. Vorbilder hierfür fanden sich schon in den alten preuß. DisziplinarGes. (§ 7 G. v. 21. 7. 52 und § 6 G. v. 7. 5. 51). Dort war bestimmt, daß, wenn der Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Festungshaft) von längerer als einjähriger Dauer oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig erkannt hatte, das Strafurteil den Verlust des Amtes von selbst nach sich ziehe. Das RG. (Zivils. 134 108 ff.) hatte diese Vorschriften als gegen Art. 129 Abs. 2 Weim. V. verstoßend, für rechtsunwirksam erklärt. Dieser durch die RGEntsch. entstandene Rechtszustand führte zu Unzuträglichkeiten. Es mußten nunmehr in allen solchen Fällen, um den straffälligen Beamten aus seinem Amt zu entfernen, förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und die Dienstbezüge zunächst nachgezahlt werden. Durch § 38 ÄndG. war der frühere Zustand wiederhergestellt worden und es waren mit rückwirkender Kraft die früheren, vor der RGEntsch. erlassenen preuß. Vorschriften für die Vergangenheit wieder in Kraft gesetzt worden.

Die Vorschrift des § 53 gilt im Gegensatz zu § 2 a Abs. 1 StGB. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Wenn also die Tat schon vor Inkrafttreten des DVG., ja sogar schon vor Inkrafttreten des ÄndG., d. h. vor dem 2. 7. 33 begangen ist, so fällt sie doch unter § 53, wenn das Urteil erst später gefällt und rechtskräftig geworden ist. Dies folgt aus § 181 Satz 1. So auch RadlWittlR. 1631 u. 1632. Die Rechtsfolge des Amtsverlustes ist also nicht an die Straftat, sondern an das Urteil geknüpft. Damit stimmt auch die bisherige Rspr. überein; vgl. RDJf. 3. 10. 34 Foerster 1935 S. 8; 13. 5. 35 Foerster 1936 S. 2; DVG. 96 238. Entscheidend ist nur, wann die Rechtskraft des Strafurteils eingetreten ist. So auch RDJf. 6. 11. 34 Foerster 1935 S. 10. Ist bei solchen Strafurteilen, die nach § 53 den Amtsverlust nach sich ziehen, die Rechtskraft in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 und dem Inkrafttreten des DVG. eingetreten, so tritt der Amtsverlust ebenso ein, als wenn die Rechtskraft erst nach dem Inkrafttreten des DVG. eingetreten wäre. Denn im wesentlichen waren ja dieselben Bestimmungen schon in dem am 2. 7. 33 in Kraft getretenen ÄndG. enthalten. Nur in den Fällen, in denen auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahre (nicht mehr als einem Jahre) erkannt ist, tritt der Amtsverlust nur dann ein, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten des DVG. rechtskräftig geworden ist. Denn solche Urteile zogen nach dem ÄndG. — das mehr als 1 Jahr Gefängnis für den Amtsverlust verlangte — den Amtsverlust nicht nach sich, s. § 181 Satz 2.

Bei Gesamtstrafen tritt die Folge des § 53 auch ein, wenn keine der Einzelstrafen, sondern nur die Gesamtstrafe ein Jahr Gefängnis oder mehr beträgt. PrDVG. 5. 3. 35 JW. 35 2462 = DVG. 96 238; Begr.; Wittland, Beamtz. 33 386; a. M. RDStG. 29. 3. 39 RWerwBl. 60 546 = Deutsche Verwalt. 39 574; Wagner JW. 36 694. Es muß sich aber bei den mehreren Straftaten, für die eine Gesamtstrafe gebildet ist, um vorsätzliche Delikte handeln. Es genügt aber, wenn eine der zu einer Gesamtstrafe vereinigten einzeln ausgeworfenen Strafen für eine vorsätzliche Handlung mit einem Jahr Gefängnis oder mehr belegt worden ist. DurchfV. zu § 53; RDStG. 6. 12. 40 E. 3 121. Dieselben Grundsätze gelten nicht, wenn die Gesamtstrafe nicht gebildet ist, mögen auch die Voraussetzungen für die Bildung vorliegen. Fischbach 696; RadWittlR. 938. Kommt aber eine Gesamtstrafenbildung nicht in Frage, so kann eine Zusammenrechnung der in verschiedenen Urteilen erkannten, unter 1 Jahr Gefängnis liegenden Strafen nicht erfolgen. Pr-DienststrG. 14. 3. 34 JW. 34 1695 = RuPrWBl. 55 800.

Die Festungshaft ist nicht mehr, wie in den früheren preuß. G. neben der Gefängnisstrafe als Grund für den Amtsverlust aufgeführt. Dem wird beizutreten sein, weil Festungshaft nur in Fällen verhängt zu werden pflegt, die nicht ehrenrühriger Natur sind.

4. Die **Wartestandsbeamten** fallen ebenso wie die aktiven Beamten unter § 53. Denn sie bleiben nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Beamte. Für die **Ruhestandsbeamten** trifft § 132 besondere Vorschriften. Danach wird bei ihnen zwischen solchen Straftaten unterschieden, die sie vor oder nach dem Eintritt in den Ruhestand begangen haben. Die nach dem Eintritt des Ruhestandes begangenen Straftaten werden von der schweren Folge des Ruhegeldverlustes nur in sehr schwerwiegenden Fällen (besonders bei Hoch- oder Landesverrat) erfaßt; s. näheres § 132. Wegen des Erlöschens des Witwen- und Waisengeldes als Folge gewisser rechtskräftiger Strafurteile s. § 133 Abs. 1 Nr. 3.

5. Scheidet der Beamte infolge eines rechtskräftigen Strafurteils der im § 53 bezeichneten Art aus dem Amte aus, so **verliert er** nach § 56 mit dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Tage **seine Ansprüche auf Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge** und sonstige Versorgung, insbes. auch aus der Unfallfürsorge der §§ 107 ff. Beträge, die schon für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils gezahlt worden sind, können zurückgefordert werden. Der Beamte verliert ferner auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 37) und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. § 56. Auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter und die Ehrenämter verliert er, also auch soweit sie weder mit dem Hauptamt zusammenhängen, noch dem Beamten auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen waren. DurchfV. zu § 53 Satz 3. War ihm ein Teil seiner Dienstbezüge vorläufig einbehalten (§ 79 RDStG.), so verfallen sie nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 RDStG.

Diese Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn die abgeurteilte Straftat vor Beginn des Beamtenverhältnisses verübt war. RG. 88 203. Jedoch muß der Beamte bei Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils Beamten-eigenschaft besitzen.

Ein etwa schwebendes förmliches Dienststrafverfahren wird gegenstandslos und ist einzustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 3 RDStD.; PrDWBG. 96 238. Die Kosten des eingestellten Verfahrens hat nach § 98 Abs. 2 RDStD. der Beschuldigte ganz oder teilweise zu tragen. Ein neues Dienststrafverfahren kann natürlich nicht mehr eingeleitet werden. RDStD. 16. 5. 33 DZB. 34 285. Von der rechtskräftigen Entscheidung, die mit dem Amtsverlust verbunden ist, ist von der Staatsanwaltschaft der für die Regelung der Dienstbezüge zuständigen Behörde unter Beifügung einer beglaubigten Urteilsabschrift sofort Mitteilung zu machen. PrZM. 12. 12. 27 (ZMBl. Nr. 14) § 71.

Im § 34 AndG. war der obersten Reichsbehörde die Möglichkeit gegeben, dem verurteilten Beamten oder Ruhestandsbeamten beim Vorliegen besonderer mildernder Umstände in den Fällen der §§ 52, 53 einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Eine solche Bestimmung ist in das DVBG. nicht übernommen worden. Es kann also in Fällen solcher strafgerichtlichen Verurteilung, die mit dem Amtsverlust verbunden ist, nur im Gnadenwege geholfen werden.

Beamte, die infolge strafgerichtl. Verurteilung aus dem Amt ausgeschieden sind, sollen später weder als Angestellte noch als Arbeiter im öffentl. Dienst wieder eingestellt werden. RZM. 30. 10. 36 (MBl. 37 256).

6. Der Amtsverlust tritt auch dann ein, wenn das an sich mit ihm verbundene Strafurteil **im Gnadenwege gemildert** worden ist. Es bedarf also eines besonderen Gnadenerweises nach § 54, wenn die beamtenrechtlichen Folgen der strafgerichtlichen Verurteilung gemildert oder aufgehoben werden sollen.

7. Ist ein **früherer Beamter** zu einer Strafe verurteilt, die bei einem Beamten nach § 53 den Amtsverlust nach sich zieht, so kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen. § 37 Abs. 4.

8. Die **Rückentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgesetzen unterbleibt, wenn das Beamtenverhältnis gemäß § 53 endet. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

§ 54.

(1) Dem **Führer und Reichskanzler** steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das **Gnadenrecht** für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschie-

den ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folge nicht hat.

1. § 54 handelt von dem **Gnadenrecht** des Führers und Reichskanzlers gegenüber dem Amtsverlust als Folge der im § 53 aufgeführten Strafurteile. Im § 35 AmdG. war der Gnadenerweis auf die Wiederanstellung des Verurteilten beschränkt und nur dann zugelassen, wenn die strafbare Handlung sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Verurteilte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hatte. Diese Einschränkungen des Gnadenrechts sind im § 54 beseitigt worden.

Der Führer und Reichskanzler kann jetzt frei darüber befinden, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen er von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen will. Er kann also z. B. den Beamten wieder anstellen oder ihm doch seine Dienstbezüge wieder gewähren (was jedoch selten sein wird) oder an Stelle der Wiederanstellung einen Unterhaltsbeitrag (s. § 64 RVerfV.) dauernd oder auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf bewilligen, den Beamten in den Ruhestand versetzen oder dgl. Nach dem Tode des Beamten kann er auch den Hinterbliebenen einen Gnadenbeweis zuteil werden lassen. *NachWittlR.* 954. Die Begnadigung kann sich auch auf die Ehrenrechte (Amtsbezeichnung, Titel, Uniform) beziehen. Ebenso kann der Führer und Reichskanzler auch unter anderen als den früher im § 35 AmdG. angegebenen Voraussetzungen Gnade walten lassen. Freilich wird es wohl nur selten vorkommen, daß Gnade geübt wird, wenn die Straftat das Wohl des Volkes betroffen oder der Verurteilte aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat. S. hierzu Erlaß v. 1. 2. 35 (RWB. I S. 74); *Wittland, Deutsche Justiz* 35 292.

2. Der Gnadenerweis kann auch die **vor** seinem Erlasse liegende Zeit erfassen. Er kann also den Beamten mit rückwirkender Kraft so stellen, als wenn er überhaupt nicht bestraft worden wäre. So auch *Wittland, Beamten-Jahrb.* 33 394; a. M. *Wichert* 137 und *Fischbach* 704. Er kann aber natürlich seine Wirkungen auf einen späteren Zeitpunkt abstellen. Soll der Verurteilte im Gnadenwege wieder angestellt werden, so muß ihm eine neue Ernennungsurkunde gemäß § 27 ausgehändigt werden; a. M. *NachWittlR.* 595 und 957; abweichendes gilt im Falle der Anm. 3, wenn also die Folgen des Strafurteils im Gnadenwege im vollen Umfang aufgehoben werden.

3. Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines mit Amtsverlust verbundenen Strafurteils **in vollem Umfang aufgehoben**, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folge nicht hat. Der Begnadigte erhält also im Zweifel von der Rechtskraft der im Gnadenwege aufgehobenen Entscheidung ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das im Gnadenwege aufgehobene Urteil nicht ergangen wäre. Außerdem hat er die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; s. näheres § 55 Abs. 1

bis 5 und 7. In diesem Falle ist die Ausbändigung einer neuen Ernennungsurkunde nicht erforderlich, da das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes begründet wird.

4. Der Führer und Reichskanzler kann die **Ausübung des Gnadenrechts** auf andere Stellen übertragen. Von dieser Befugnis hat er weitgehenden Gebrauch gemacht; s. Erlaß v. 1. 2. 35 (RGBl. I S. 74). Dieser Erlaß und die dazu erlassenen besonderen Anordnungen der Reichsminister gelten auch in der Ostmark, im Sudetengau und den eingegliederten Ostgebieten. Art. II 1 §1 Nr. 20 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), I 7 Durchf. Best. 30. 3. 39 (RGBl. I 684; I § 2 Nr. 5 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

5. Wegen der Begnadigung **im Dienststrafverfahren** s. § 104 RDStD. und oben Anm. 9 zu § 22.

6. Bei strafgerichtlicher Verurteilung von **Ruhestandsbeamten** und Witwen und Waisen der Beamten gilt § 54 sinngemäß. § 132 Abs. 1 Satz 2 und § 133 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2.

7. Außer Einzelgnadenerweisen kommen auch allgemeine **Amnestien** auf Grund besonderer Gesetze in Frage, die sich mitunter auch mit beamtenrechtlichen Folgen rechtskräftiger Strafurteile befassen. RadlWittlR. 949.

§ 55.

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprechen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziel eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil

festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlass der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Abs. 1 erhält der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

1. § 55 regelt die Fälle, in denen das mit Amtsverlust verbundene Strafurteil (§ 53) im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren (§§ 359 ff. StP.D.) durch ein rechtskräftiges Urteil ersetzt worden ist, das den Amtsverlust nicht nach sich zieht, also wenn der Beamte freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe als 1 Jahr Gefängnis oder wegen einer fahrlässigen Handlung zu Gefängnis von irgend welcher Dauer verurteilt wird. Für die Ruhestandsbeamten und die Witwen und Waisen gilt § 55 sinngemäß. § 132 Abs. 1 Satz 2; § 133 Abs. 1 Nr. 3. Die Regelung geht sehr ins einzelne und ist recht verwickelt. Sie lehnt sich an § 36 AbtG. an, hat aber durch Aufnahme weiterer Vorschriften eine Reihe von Unzuträglichkeiten beseitigt, die sich bei der Durchführung des § 36 AbtG. ergeben hatten. § 55 AbtG. gilt sinngemäß, wenn im dienststrafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter freigesprochen oder zu einer geringeren Dienststrafe verurteilt wird. § 94 RDStD.

2. Es entspricht der Billigkeit, daß der Beamte, der durch strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren, aber im Wiederaufnahmeverfahren ein für ihn günstigeres Urteil erzielt hat, mit dem der Amtsverlust kraft Gesetzes nicht verbunden ist, **schadlos gehalten wird.**

Es handelt sich hierbei nicht etwa nur um freisprechende Urteile, die im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren ergangen sind. Vielmehr muß eine Besserstellung des Beamten schon dann eintreten, wenn es zwar im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren bei der Verurteilung geblieben ist, diese aber sich unter 1 Jahr Gefängnis bewegt, also nicht mit dem Amtsverlust verbunden ist. Es sind also die Voraussetzungen gegenüber dem § 79 *PrVStD.* erheblich gemildert. Denn nach dieser Vorschrift war die Schadloshaltung nur zu gewähren, wenn dem Verurteilten von dem erkennenden Strafgericht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 G. v. 20. 5. 98 (*RGBl. I S. 345*) zuerkannt war. Solche Zuerkennung war nur möglich, wenn sich die Unschuld des Verurteilten ergeben hatte oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorlag. Jetzt greift § 55 z. B. auch Platz, wenn die Freisprechung im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren nicht wegen Unschuld, sondern wegen Mangels an Beweisen erfolgt ist.

3. Liegen die Voraussetzungen zu 2, vor, **so erhält der Verurteilte** von der Rechtskraft der aufgehobenen Straffentscheidung oder von der nach § 79 *PrVStD.* infolge von vorläufiger Entfernung vom Amt erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge (meist $\frac{1}{2}$ oder weniger) **ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte.** Er soll also auf diese Weise geldlich so gestellt sein, als wäre das alte Urteil nicht ergangen. Es werden ihm also meist erhebliche Beträge einschl. etwa bisher einbehaltener Dienstalterszulagen und etwa nach § 79 *PrVStD.* vorläufig einbehaltener Beträge und Kinderzuschläge nachzuzahlen sein. Zu den Bezügen gehören nur die Bezüge des Hauptamts ohne die Dienstaufwandskosten, nicht also eines etwaigen Nebenamts. *DurchfV. Nr. 1 zu § 55.* Er muß sich aber auf diese Bezüge — nicht auf sonstige Entschädigungsforderungen — ein anderes Arbeitseinkommen, sei es aus einer Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst, sei es, daß es aus selbständiger oder im Dienst anderer verrichteter Arbeit geflossen ist, oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen und muß über Art und Höhe dieses Einkommens der Behörde Auskunft geben. § 55 *Nr. 7; s. näheres Radl.-WittlR. 996 ff.* Als Einkommen gilt alles, was nach den Steuergesetzen als Einkommen zu behandeln ist. *DurchfV. Nr. 2 zu § 55.* Ein solches Einkommen wird der Verurteilte sich mitunter verschaffen können, da er ja auf Grund des früheren Strafurteils sein Amt verloren hatte und daher seine Arbeitskraft infolge Fortfalls seiner Dienstpflicht anderweit verwerten konnte.

Die Anrechnungspflicht endet aber mit der rechtskräftigen Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens. Der Verurteilte braucht sich also die ihm als Wartestandsbeamter (s. den nächsten Absatz) zustehenden Bezüge und die sonstigen während des Wartestandes erdienten Beträge nicht anrechnen zu lassen.

Schuldner aller Entschädigungsansprüche ist derjenige unmittelbare Dienstherr, in dessen Dienst der Verurteilte zuletzt gestanden hat. *Radl.-WittlR. 977.* Die Ansprüche können im Rechtsweg nach § 142 *Abf. 1* verfolgt werden.

Außerdem aber erhält er mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wieder-
aufnahmeverfahrens die Stellung eines Wartestandsbeamten. Er ist
 also zunächst noch Beamter ohne Amt, wird aber in seinen Bezügen so be-
 handelt, als wäre er aktiver Beamter geblieben; er erhält also fortlaufend
 Dienstbezüge und nicht Wartegeld. An Stelle von Dienstbezügen ist Warte-
 geld oder Ruhegehalt zu zahlen, wenn der Verurteilte bei Rechtskraft der
 aufgehobenen Entscheidung Wartestandsbeamter oder Ruhestandsbeamter
 war. *NadlWittlR.* 968 u. 969. Eine völlige Reaktivierung wird meist
 nicht möglich sein, weil seine Stelle regelmäßig anderweit besetzt sein wird
 und er warten muß, bis ihm wieder eine neue gleichartige Stelle wie die
 alte übertragen werden kann. Ob ihm als Wartestandsbeamten nach § 27
 eine Ernennungsurkunde auszuhändigen ist, ist streitig. *Wittland, JW.*
 6 2 und *Koenig, Beamtz. Jahrb.* 36 443 bejahen dies. *M. C.* ist diese Aus-
 händigung unnötig, da nach § 55 das Beamtenverhältnis kraft besonderen
 Gesetzes begründet wird. *Zustimmend Daniels 171; Heyland 129; Nadl-*
WittlR. 505 und 980. Nach dem Tode des Verurteilten ist seinen Hinter-
 bliebenen die Versorgung zu gewähren, die ihnen auch ohne die Verurteilung
 und Rehabilitierung des Beamten zugestanden hätte.

Außerdem wird seine **ruhegehaltfähige Dienstzeit** so berechnet, als wenn
 der Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Es wird ihm also die Zeit von der
 Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab einschl. der Zeit der Strafverbüßung
 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit voll angerechnet.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Beamte inzwischen die Alters-
 grenze überschritten oder als Beamter auf Zeit seine Amtszeit beendet hat.
 In diesen Fällen tritt er kraft Gesetzes in den Ruhestand. War der Ver-
 urteilte bei rechtskräftigem Abschluß des früheren Strafverfahrens schon
 Ruhestandsbeamter oder war er nicht mehr Beamter, so findet § 55 Abs. 2
 keine Anwendung. Er erlangt dann im ersteren Falle die rechtliche Stellung
 eines Ruhestandsbeamten. *NadlWittlR.* 978 und 982.

Ein Recht des Beamten, seine Zuruhesetzung zu beantragen, wie dies
 in § 36 Abs. 1 Satz 3 *ÄndG.* vorgesehen war, ist in das *DVG.* nicht über-
 nommen worden. Es ist auch nicht eine dem § 34 *ÄndG.* entsprechende Vor-
 schrift über die Bewilligung eines Teilruhegehalts im Verwaltungswege
 an den auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ausgeschiedenen Beamten
 in das *DVG.* übernommen worden; ein solches Teilruhegehalt kann somit
 künftig nur im Gnadenwege bewilligt werden. *Wittland JW.* 37 357.

4. Die in Anm. 3 erörterte günstige Regelung kann der Beamte billiger-
 weise dann nicht beanspruchen, wenn er nach dem aufgehobenen Strafurteil
 zu einer weiteren Strafe, z. B. 1 Jahr Gefängnis oder mehr, **verurteilt wor-**
den ist, die den Amtsverlust nach sich gezogen haben würde, wenn er noch
aktiver Beamter gewesen wäre. Denn sonst würde er nur um deswillen
 günstiger gestellt sein, weil er bei der neuen Verurteilung kein Amt mehr
 hatte, das ihm als Folge des neuen Strafurteils genommen werden könnte.

5. Es kann vorkommen, daß sich in dem Wiederaufnahmeverfahren oder in dem der neuen rechtskräftigen Verurteilung zugrunde liegenden Verfahren herausgestellt hat, daß er sich so schwer vergangen hat, daß er aus dem Dienst entfernt werden muß. **Zu solchen Fällen kann ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amt eingeleitet werden** und zwar dann, wenn die Verfehlungen sich zu einer Zeit ereignet haben, zu der er nicht mehr Beamter war. Denn sonst wäre man genötigt, einen Beamten im Dienst zu behalten, der sich schwer vergangen hat und nicht mehr in der Ehrenstellung eines Beamten belassen werden kann. In diesem Falle können ihm gleichzeitig mit der Einleitung des Dienststrafverfahrens einstweilen die Bezüge einbehalten werden, die ihm an sich von der Rechtskraft der aufgehobenen Strafentscheidung ab oder von der Rechtskraft des neuen Strafurteils ab zustehen würden. Er verliert dann die einbehaltenen Bezüge, wenn im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt wird; s. näheres Abf. 4 § 55.

6. Es können ferner Fälle vorkommen — sie mögen auch selten sein —, in denen sich herausstellt, daß der in dem neuen Strafurteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses rechtfertigt. Verschiedene Fälle können hier in Frage kommen: z. B. der Beamte war Widerrufsbeamter und im Wiederaufnahmeverfahren ist ein Sachverhalt festgestellt worden, der den Widerruf rechtfertigt; oder er hat nach dem ersten Urteil eine Straftat begangen, bei der dies der Fall ist. Oder der Beamte hat nach dem Ausscheiden aus dem Dienst vor Erlaß des freisprechenden Urteils mit einem Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen, oder in dem neuen Urteil ist politische Unzuverlässigkeit des Beamten (§ 71) festgestellt worden oder der Freispruch ist wegen Geisteskrankheit erfolgt oder der Beamte hat inzwischen das Reichsbürgerrecht verloren (§ 51). Begr. Es kann dann in allen diesen Fällen dem Beamten nicht mehr die Stellung eines Wartstandsbeamten zugebilligt werden, da diese das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses voraussetzt. Es muß vielmehr dann **die Beendigung des Beamtenverhältnisses** durch Ausscheiden, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 51—66, 68—77) ausgesprochen werden. Ob und zu welchem Zeitpunkt diese gerechtfertigt gewesen wäre, bestimmt die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abf. 4) endgültig; wer für Kommunalbeamte und Beamte der Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts als oberste Dienstbehörde gilt, bestimmen § 1 Abf. 1 Nr. 5 und § 8 Durchf. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729); während des Krieges bestimmt über die Beendigung des Beamtenverhältnisses die obere Gemeindeaufsichtsbehörde. III c 1 Erl. d. RMdZ. 30. 8. 39 (MBl. 1811). Die Dienstbezüge erhält der Beamte dann bis zu diesem von der Behörde bestimmten Zeitpunkt.

7. In der Ostmark findet § 55 nur Anwendung, wenn das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil nach dem 30. 9. 38 rechtskräftig geworden ist; s. näheres Art. II 1 § 1 Nr. 21 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

8. Eine besondere Entschädigung nach dem G. v. 20. 5. 98 (RGBl. 345) erhält der Beamte nicht, soweit er Bezüge nach § 55 erhält. Durch diese Bezüge und in ihrer Höhe gilt er wegen seiner Entschädigungsansprüche abgefunden. Es bleibt ihm aber, wenn er noch darüber hinaus Entschädigungsansprüche auf Grund des genannten Gesetzes geltend machen zu können glaubt, unbenommen, solche — und zwar notfalls im Rechtswege nach § 142 Abs. 1 — zu verfolgen. § 55 Abs. 6. Der Verurteilte muß aber im Wiedernahmeverfahren freigesprochen sein und es muß sich seine Unschuld oder doch das Nichtvorliegen eines begründeten Verdachts ergeben haben. RadWittlR 992 ff. Schuldner dieser besonderen Entschädigung ist, wenn sie ihm vom erkennenden Strafgericht zugebilligt worden ist nach § 4 G. v. 20. 5. 98 das Reich, da jetzt alle Justizbehörden Reichsbehörden sind.

In der Ostmark gilt bis zur Einführung des G. v. 20. 5. 1898 das G. über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen v. 2. 8. 32 (RGBl. Nr. 242/1932). Art. II 1. § 1 Nr. 22 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

d) Folgen des Ausscheidens.

§ 56.

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

Scheidet der Beamte auf Grund der §§ 51—53 aus seinem Amte aus, so verliert er die Beamteneigenschaft und damit alle Ämter mit allen Vermögens- und Ehrenrechten, wie sie im § 56 aufgeführt sind. Es treten also dieselben Rechtsfolgen ein, als wenn er im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig bestraft worden wäre (§ 8 Abs. 1 RDStD.). Die Dienstbezüge erlöschen mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Ein etwa bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ist einzustellen. Eine Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen unterbleibt. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163 DBG.). DurchfB. zu § 56. Die Mitteilung hat nur deklaratorische Bedeutung, da das Ausscheiden kraft Gesetzes erfolgt. Die gnadenweise Verleihung des Rechts zur Fortführung der Ehrenrechte (Amtsbezeichnung, Titel, Uniform) ist im Falle des Ausscheidens nicht zulässig. § 37 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3. Eine Ausnahme gilt nur beim Ausscheiden infolge strafgerichtlicher Verurteilung. RadWittlR. 1001.

2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Die einzelnen Fälle der „Entlassung“ sind in den §§ 57—65 enthalten. Das Beamtenverhältnis endet in diesen Fällen nie kraft Gesetzes, sondern

nur durch eine schriftliche Entlassungsverfügung. Entlassungsurkunden werden nur in den Fällen der §§ 60, 63 ausgefertigt; dagegen bedarf es bei Entlassungen in den Fällen der §§ 57—59 und 61 einer förmlichen Entlassungsurkunde nicht; s. auch unten Anm. 2 Abs. 4 zu § 66. Sie werden, soweit ein Vorbehalt des Führers und Reichskanzlers nach B. v. 10. 7. 37 (RGBl. I 769) nicht vorliegt, von dem zuständigen Reichsminister verfügt, bei den Beamten, die nach Ermächtigung der Reichsminister von nachgeordneten Dienststellen ernannt und entlassen werden, von den nach § 24 für die Ernennung zuständigen Stellen. DurchfVorschr. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu I Nr. 4. Die Entlassung ist ein einseitiger empfangsbedürftiger Staatshöchheitsakt, der beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen oder auf Grund eines Antrags des Beamten eintritt.

a) Eidesverweigerung.

§ 57.

Wer sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten, ist zu entlassen.

1. Der dem Führer zu leistende **Treueid** (§ 4) bildet die Grundlage des **Beamtenverhältnisses** und folgt der Begründung des Beamtenverhältnisses nach. Wer also den Eid leisten soll, ist bereits Beamter geworden. Nur wenn er diesen Eid geleistet hat, kann er als mit dem Staat, seinem Führer, der Partei und der Volksgemeinschaft verbunden angesehen und als wahrer Repräsentant des Staatswillens verwendet werden; s. oben Anm. zu § 4.

Wer sich daher **weigert**, diesen Eid zu leisten, gibt damit zu erkennen, daß er sich mit dem Führer und dem Reich nicht verbunden erachtet. Er muß daher **aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden**. Einzelbedenken des Beamten, z. B. religiöse Bedenken gegenüber der Eidesleistung, können nicht berücksichtigt werden. RDtSch. 6. 5. und 28. 10. 35, Foerster 1936 S. 13 und 14.

2. Die Entlassung erfolgt nicht etwa im Wege des Dienststrafverfahrens, sondern auch bei lebenslänglich oder auf Zeit angestellten Beamten **durch einfache schriftliche Verfügung**, § 66 Abs. 1. Sie ist als einseitiger Staatsverwaltungsakt anzusehen. Sie ist dem Beamten gemäß § 163 DVBG. zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Entlassung wirksam.

3. Nach der Entlassung hat der Beamte **keinen Anspruch mehr** auf Dienstbezüge und Versorgung. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen, wenn ihm nicht die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) ausnahmsweise das Recht verleiht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 37 Abs. 2 letzter Satz.

4. § 57 gilt unter Aufhebung etwa widersprechenden Vorschriften auch für die **richterlichen Beamten** (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten

des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2).

b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf.

§ 58.

Stellt bei einem Beamten auf Zeit die oberste Dienstbehörde fest, daß er der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so ist er zu entlassen; die Entlassung ist vom Tage des Ablaufs seiner Dienstzeit ab wirksam.

1. Der Beamte auf Zeit (§ 29) ist nach Ablauf seiner Amtszeit nach § 29 Abs. 3 verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für die gleiche Zeit wieder ernannt ist (vgl. Anm. 2 zu § 29).

2. Stellt die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) fest, daß der Beamte auf Zeit der in Anm. 1 bezeichneten Pflicht trotz der dort angegebenen Voraussetzung nicht nachgekommen ist, **so muß er** von der § 66 Abs. 1 bezeichneten Stelle **entlassen werden**. Denn seine Weigerung der Weiterführung des Amtes ist eine sehr schwere Verfehlung. Diese Vorschrift entspricht dem § 44 Abs. 1 Satz 3 DGB. Für die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten sowie für die Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten entscheidet die für die Berufung dieser Beamten zuständige staatliche Behörde darüber, ob der Beamte der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist; für sonstige Gemeindebeamte auf Zeit entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 2 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269).

Nach Nr. 1 zu § 44 DGB. der Ersten Ausführungsanw. v. 22. 3. 35 (RuBzBl. i. B. S. 415) soll von der Entlassung nur Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor dem Beamten die Absicht seiner Wiederberufung mit der Aufforderung zur Abgabe einer Annahmeerklärung und dem Hinweis auf die Folgen der Ablehnung mitgeteilt ist und der Beamte schriftlich erklärt hat, daß er der Wiederberufung nicht folgen werde. Nicht zur Entlassung kommt es natürlich, wenn die von dem Beamten etwa geltend gemachten Gründe Anlaß gegeben haben, die Absicht der Wiederberufung aufzugeben. Es tritt dann der Beamte mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt war, nach § 69 kraft Gesetzes in den Ruhestand und erhält dann nach § 88 lebenslänglich Ruhegehalt. Ist der Beamte aber mit seiner Wiederberufung einverstanden und führt er deshalb sein Amt unmittelbar weiter, so wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen. 2. DurchfB. Nr. 2 zu § 22. Er tritt also nicht etwa nach § 69 in den Ruhestand und erhält keine neue Ernennungsurkunde. Jedoch ist die früher ausgestellte Ernennungsurkunde durch einen Zusatz zu berichtigen, der die Zeit angibt, um die sich die Amtszeit verlängert.

Die Entlassung im Falle des § 58 ist ein einseitiger empfangsbedürftiger Staatsverwaltungsakt der für die Ernennung des Beamten zuständigen Behörde (§ 24). Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen und gemäß § 163

DBG zuzustellen. Eine förmliche Entlassungsurkunde erhält der Beamte nicht. Ein Dienststrafverfahren findet nicht statt, da der Tatbestand klarliegt. Begr. Nach der Zustellung der Entlassungsverfügung kann die Weigerung zur Fortsetzung des Amtes nicht zurückgenommen werden. RadlWittl N. 1009.

3. Die Entlassung ist, sobald die Zustellung erfolgt ist, **vom Tage des Ablaufs der Dienstzeit des entlassenen Beamten** wirksam. Von diesem Tage ab hat er keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge und Versorgung. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel zu führen, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ihm **ausnahmsweise** das Recht verleiht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 66 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 letzter Satz.

4. Die vorstehenden Ausführungen unterliegen zur Zeit für die Zeitbeamten, die in den Gemeinden und Gemeindeverbänden tätig sind, starken Einschränkungen. **Denn ihre Amtszeit ist mit Rücksicht auf den Krieg durch B. 11. 10. 39 (RGBl. I 2019) bis auf weiteres verlängert worden.** Solange die Verlängerung andauert, kann eine Entlassung gemäß § 58 nicht in Frage kommen. Dies gilt auch dann, wenn nach der B. vom 15. 1. 41 (RGBl. I 32) eine Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit in Aussicht genommen ist; s. oben S. 364.

c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten.

§ 59.

(1) **Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.**

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

1. Da niemand Beamter werden kann, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet ist, **so muß der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden,** wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß die genannten Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorgelegen haben. Solche Fälle werden nur selten vorkommen, da nach Anm. 4 zu § 25 vor der Ernennung die erforderlichen Urkunden über die deutschblütige Abstammung des zu Ernennenden und evtl. seines Ehegatten beizubringen sind,

eine Versicherung in einem Fragebogen über die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben abzugeben und bei Zweifeln ein Gutachten des Reichs-sippenamts einzuholen ist.

Die Entlassung erfolgt aber auch dann, wenn der Beamte nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen hat. Nach § 1 G. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) und § 2 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1334) ist solche Eheschließung nur noch denkbar, wenn es sich um einen Mischling handelt. Die Entlassung unterbleibt, wenn nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 (wenn der Ehegatte oder Verlobte Mischling zweiten Grades war) oder nach § 25 Abs. 3 (Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1) die Ernennung oder die Ehe nach seiner Ernennung genehmigt war. Eine Entlassung nach § 59 kommt nicht in Frage, wenn ein Jude im Sinne des § 5 der 1. B. z. RWürgG. 14. 11. 35 dem § 26 Abs. 1 zuwider zum Beamten ernannt sein sollte; vielmehr ist diese Ernennung nach § 32 Abs. 1 nichtig. Eine Entlassung nach § 59 kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Beamte bei seiner Ernennung seinen Dienstherrn über seine oder seines Ehegatten nicht deutschblütige Abstammung getäuscht hat; in diesem Falle ist die Ernennung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 für nichtig zu erklären.

Wegen der weiblichen Beamtin, die mit einem Manne nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet ist, s. § 64 Abs. 4.

2. Die Entlassung erfolgt in der Regel von der Stelle, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. § 66 Abs. 1. Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen und ihm gemäß § 163 zuzustellen. Eine besondere Entlassungsurkunde wird dem Beamten nicht übermittelt. Ein Dienststrafverfahren findet nicht statt. In der Entlassungsverfügung kann der Zeitpunkt, zu dem das Beamtenverhältnis enden soll, ausdrücklich festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Zustellung. Eine Anfechtung der Verfügung im Rechtswege ist unzulässig. Sievers VerwArch. 43 247.

Beamte auf Widerruf werden nicht nach § 61 im Wege des Widerrufs, sondern nach § 59 Abs. 1 Satz 1 entlassen, erhalten also kein Übergangsgeld. RadlWittlR. 1112; s. aber Anm. 4.

3. Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. § 66 Abs. 2. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. Ausnahmsweise kann ihm von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht eingeräumt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 66 Abs. 2.

4. Die Entlassung erfolgt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne Schuld des Beamten angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sei. Solche Fälle, bei

denen sich erst nachträglich herausstellt, daß Nichtdeutschblütige in der Familie des Beamten oder seiner Ehefrau vorhanden sind, von denen der Beamte nichts wußte und auch nichts wissen konnte, kommen mitunter vor, z. B. wenn eine bisher unbekannt gewesene Urkunde aufgefunden wird, aus der sich ergibt, daß der Beamte oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Es wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn auch in solchen Fällen der Beamte ohne Versorgung entlassen werden müßte. Er wird aber dann, wenn er Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, nach § 72 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt; ist er Beamter auf Widerruf, so wird er durch Geldentmachung des Widerrufs entlassen und nach § 62 für ihn gesorgt. Im Dienst kann er aber trotz seiner Schuldllosigkeit nicht bleiben, weil Beamte nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes Verheiratete für das Beamtenverhältnis nicht tragbar sind.

5. Wenn **besondere Gründe** es fordern, kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RMdJ und mit dem Leiter der Partei-Kanzlei für den Einzelfall von der Entlassung — auch abgesehen von dem in Anm. 4 erörterten Fall — Abstand nehmen. § 25 Abs. 3 u. § 59 Abs. 2. Solche Fälle werden aber schon im Interesse der tunlichst reinen Durchführung des Rasseprinzips zu den größten Ausnahmen gehören.

6. § 59 Abs. 1 Satz 1 **gilt nicht** für die Beamten, die gemäß § 3 Abs. 2 BBG. im Dienst belassen worden sind und für die Beamten, die vor dem 2. 7. 33 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben. § 180 Abs. 3. Solche Beamte bleiben also im Amt, wenn sie oder ihre Frauen Mischlinge 1. oder 2. Grades sind. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 76 zu § 180 Abs. 3 BBG. § 59 bezieht sich aber auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem BBG. oder nach § 1 a RMG. zu Unrecht angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. DurchfV. zu § 59.

7. **Wehrmachtbeamte** dürfen ebenfalls sich mit Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes nicht verheiraten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. § 15 Abs. 4 WehrG.

8. Beamte, die **im Sinne des ReichsbürgerG. als jüdisch gelten**, sind mit Ablauf des 31. 12. 35 in den Ruhestand getreten. § 4 Abs. 2 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333); f. auch B. 5. 12. 38 (RGBl. I 1751) u. oben S. 332.

9. § 59 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch **für die richterlichen Beamten** (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

10. In der **Ostmark** bezieht sich § 59 auch auf alle Fälle, in denen bei der Prüfung nach der B. 31. 5. 38 (RGBl. I 607) in der Fassung der B. v. 15. 6. und 11. 8. 38 (RGBl. I 643 und 1014) angenommen worden ist, daß

der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Art. II 1. § 1 Nr. 23 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

d) Antrag.

§ 60.

Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Verlangen muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

1. Nach dem für die Reichsbeamten früher geltenden Recht konnte jeder Reichsbeamte jederzeit freiwillig und auch während eines disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfahrens seine Entlassung beantragen. Diesem Antrage mußte entsprochen werden, wenn der Beamte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge sowie seine Ehrenrechte, wie Amtsbezeichnung usw. verzichtete, seine amtlichen Geschäfte erledigt hatte und über die ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen Rechnung gelegt hatte; s. hierzu Brand, Kommentar zu den ReichsBG. 3. Aufl. S. 214. Anders war der Rechtszustand in manchen Ländern. So hatte in Preußen kein Beamter das Recht, sein Amt einseitig niederzulegen; er durfte vielmehr erst ausscheiden, wenn sein Antrag auf Entlassung von der zuständigen Behörde genehmigt war. Die Genehmigung wurde z. B. dann in der Regel versagt, wenn ein Dienststrafverfahren in Aussicht stand, oder auch, wenn der Beamte nicht entbehrt werden konnte. Die Genehmigung brauchte die Behörde selbst dann nicht zu erteilen, wenn der Beamte auf alle seine Rechte verzichtet hatte. S. hierüber Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 79 ff.

2. Das DBG. hat sich auf diesem Gebiet der bisher für die Reichsbeamten geltenden Rechtslage angeschlossen. **Jeder Beamte, auch der lebenslänglich oder auf Zeit angestellte, und auch der richterliche Beamte (§ 171 Abs. 1) kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen und dem Verlangen muß von der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Stelle entsprochen werden.** Diesem Verlangen muß auch dann entsprochen werden, wenn der Antrag während eines disziplinarischen oder strafgerichtlichen Verfahrens gestellt ist. Das schwebende förmliche Dienststrafverfahren ist in solchen Fällen einzustellen. §§ 52 Abs. 1 Nr. 3, 63 Abs. 3 RDStD. Die Entlassung erfolgt schriftlich und ist zuzustellen; s. Anm. 2 zu § 66.

Irgendwelche Kündigungsfristen braucht der Beamte nicht einzuhalten.

Ohne weiteres, lediglich mit dem Antrage des Beamten auf Entlassung, tritt aber die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht ein. Vielmehr

tritt diese Folge erst ein, wenn dem Antrag entsprochen ist. Es handelt sich also um einen sog. zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt.

Nur eine **Sinauschiebung der Entlassung** ist zulässig bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seine von ihm bereits in Angriff genommenen Amtsgeschäfte **ordnungsmäßig erledigt hat**. Diese Befristung ist im Staatsinteresse geboten, da der Beamte nicht etwa fluchtartig ausscheiden kann, sondern die ihm übertragenen Dienstgeschäfte derart abwickeln muß, daß sein Nachfolger sie ordnungsmäßig weiter führen kann. Neue Arbeiten dürfen dem ausscheidenden Beamten nicht übertragen werden.

Es ist die Ansicht vertreten worden, daß ein Beamter, der rücksichtslos ohne Beachtung der entgegenstehenden Interessen der Behörde, von seinem Recht aus § 60 Gebrauch mache, z. B. um anderweit eine lohnendere Beschäftigung anzunehmen, u. U. gegen seine Treuepflicht verstoße; s. hierzu Fischbach 724; das kann nur mit starken Einschränkungen und bei besonderer Sachlage als richtig anerkannt werden; so auch RG. 125 318; 140 125; 143 81; RG. 5. 11. 37 JW. 38 599 und HR. 38 Nr. 326. Denn wer von dem ihm im Gesetz ausdrücklich zustehenden Recht Gebrauch macht, kann nur in besonderen Ausnahmefällen als treulos bezeichnet werden. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht aber jedenfalls dann nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben. DurchfW. Nr. 1 zu § 60. Von dieser Möglichkeit, Beamte auf eine Reihe von Jahren fest an sich zu binden, werden die Verwaltungen besonders bei jüngeren Beamten, Gebrauch machen. Auch dadurch, daß die neue Behörde die Zustimmung der früheren Behörde des Beamten einholen muß (s. oben S. 400) ist dem „Ausspannen“ der Beamten wirksam begegnet. Die Vorschrift der Nr. 4 der 2. DurchfW. zum DBG. zum § 2 ist nämlich neben der Vorschrift des § 2 G. 25. 3. 39 (s. unten Anm. 2 a. E.) zu beachten.

Für die Dauer des Aufbaues der Wehrmacht brauchte Anträgen von Beamten der Wehrmacht auf Entlassung schon nach der DurchfW. Nr. 2 zu § 60 und nach § 2 G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577) mit Beschränkung bis zum 31. 12. 41 für die übrigen Beamten nicht entsprochen zu werden. Durch Art. III G. v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) hat § 2 G. 25. 3. 39 eine neue Fassung erhalten. Danach braucht den Entlassungsanträgen aller Beamten bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden. Der RMdF. bestimmt im Einvernehmen mit dem RMdJ. den Zeitpunkt, mit dem diese Einschränkung wegfällt; für die Wehrmachtbeamten bestimmt den Zeitpunkt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Diese Bestimmungen erscheinen infolge der Entwicklung der Verhältnisse und der durch den Krieg bedingten Aufgaben zweckmäßig. Amtl. Begr. zum Art. III G. 21. 10. 41. Damit ist die bisherige DB. Nr. 2 zu § 60 beseitigt worden; s. DB. 12. 11. 41 (RGBl. I 715).

Ein Beamter, der als Soldat in die Wehrmacht oder zum Stammpersonal des Reichsarbeitsdienstes übertritt, gilt mit dem Übertritt als auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Dies gilt nicht bei der Ein-

stellung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ableistung von militärischen Übungen. Durchf. Nr. 4 zu § 60: in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423); f. jetzt § 2 G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577) in der Fassung v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646).

3. Dagegen wird jetzt **nicht mehr** wie früher (s. Pr. V. M. 4. 3. 32, Pr. Bes. V. 59) **verlangt, daß der Beamte in seinem Entlassungsantrag auf seine Beamtenrechte ausdrücklich verzichtet**. Ein solcher Verzicht ist nicht mehr nötig, da die Entlassung auf Antrag nach § 66 Abs. 2 ohne weiteres den Verzicht des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung nach sich zieht. Die Zahlung der Dienstbezüge hört mit dem Ende des Entlassungstages auf. Überhobene Bezüge sind gemäß Nr. 116 a Besold. V. wieder einzuziehen. Nr. 33 Abs. 1 R. V. M. 14. 12. 40 D. F. 1425. Der Beamte verliert auch mit der Entlassung von selbst das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen; nur ausnahmsweise kann ihm die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) gestatten, seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen und die Uniform zu tragen. § 37 Abs. 2 Satz 2 letzter Satz und Abs. 3.

Bei dieser Rechtslage muß sich jeder Beamte, der den Entlassungsantrag stellt, klar machen, mit welchen außerordentlich schweren Folgen die Entlassung verknüpft ist. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die vorgenannten Rechte nicht verzichten wollte und nicht gewußt habe, daß sie ihm mit seiner Entlassung verloren gehen. Unter Umständen kann es im Rahmen der Fürsorgepflicht der Behörde liegen, den Beamten auf die Folgen der Entlassung hinzuweisen und gegebenenfalls das Sachverhältnis eingehend zu klären; s. auch RG. 96 302; 126 243; 158 124. Jedenfalls aber ist es nicht zu billigen, wenn sie dem Beamten — etwa in einem anhängigen Dienststrafverfahren oder anlässlich eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens — die Stellung eines Entlassungsantrages nahe legt, ohne ihn auf die schweren Folgen dieses Antrages hinzuweisen und ohne das Sachverhältnis genügend aufzuklären. M. E. verstößt auch die Behörde gegen ihre Fürsorgepflicht, wenn sie dem Entlassungsantrag eines Beamten stattgibt, obwohl sie weiß, daß der Beamte den Antrag im Zustand heftiger seelischer Erregung gestellt hat. Die abweichende Entsch. des RG. 141 251 ff. kann nicht gebilligt werden; zustimmend Heyland 140 und 141; Fischbach 724; a. M. RadlWittlR. 1025. M. E. hätte die Behörde den Antrag zurückweisen und dem Beamten aufgeben müssen, sich zunächst zu beruhigen und dann gegebenenfalls den — für ihn so folgenschweren — Antrag erneut zu stellen.

Einem Antrag auf Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt wird tunlichst zu entsprechen sein. RadlWittlR. 1022.

Einem Entlassungsantrag steht die Zustimmung zu der von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochenen, irrtümlich für rechtswirksam gehaltenen Entlassung nicht gleich. Die der Entlassungsverfügung etwa anhaftenden, dem Beamten unbekanntem Rechtsmängel werden durch seine

Zustimmung nur zur Entlassung selbst nicht geheilt. RG. 29. 4. 30 JW. 30 2216; RG. 17. 10. 30 HRN. 31 243 = PrWB. 59 452.

Die Gesetzmäßigkeit der Entlassung kann durch die Gerichte nachgeprüft werden. RG. 10. 8. 37 HRN. Nr. 1538; RG. 11. 2. 38 JW. 1528. Zu Unrecht entlassene Beamte, z. B. wenn überhaupt kein formgerechter Entlassungsantrag vorlag oder ein Antrag auf Entlassung mit Erfolg angefochten war (s. unten Anm. 4) oder eine unzuständige Stelle die Entlassung verfügt hat, können ihre Dienstbezüge seit der Entlassung nachfordern; sie brauchen sich auf diese Bezüge einen etwaigen anderweiten Verdienst nicht anrechnen zu lassen. RG. 37 160; 45 242. § 615 Satz 2 BGB. ist nicht anwendbar; a. M. Bovenjepen DJZ. 26 1536 mit der — m. E. nicht ausschlaggebenden — Begründung, daß sonst eine nicht zu rechtfertigende Bereicherung der Beamten eintreten würde.

4. Der Entlassungsantrag des Beamten muß bestimmt und klar sein, zumal er zum Verlust aller Beamtenrechte führt; vgl. nach früherem Recht RG. 95 297; 96 303; 114 130; 120 66; 141 246; 158 124; RG. 10. 8. und 15. 10. 37 HRN. 37 1538; 38 100; RG. 31. 5. 40 JW. 10 168; PrWB. 78 253. Ist er mit Bedingungen oder Vorbehalten, etwa hinsichtlich des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung, versehen, so ist er rechtsunwirksam; a. M. Fischbach 722; s. auch RG. 31. 5. 40 JW. 10 168. Er muß dem Dienstvorgesetzten **schriftlich** erklärt werden. Mündliche Entlassungsanträge sind also wirkungslos und zurückzuweisen. Der Beamte soll diesen wichtigen Antrag nicht ohne reifliche Überlegung stellen. Um ihn vor Übereilung zu schützen, ist die Schriftform ausdrücklich vorgeschrieben. Mittels Fernsprechers kann also die Entlassung nicht erklärt werden. Das Schriftstück, auch ein etwaiges Telegramm, muß die eigenhändige Unterschrift des Beamten tragen. Doch kann er es durch einen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, muß dann aber durch schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er den Unterzeichneten bevollmächtigt habe, den Entlassungsantrag für ihn zu stellen. Dagegen nehmen RadWittlR. 1022 und Neufß JW. 40 2217 an, daß die Behörde den Antrag eines Bevollmächtigten zurückweisen kann. Gründe für sein Ausscheiden braucht der Beamte nicht anzugeben; jedoch wird wohl in den meisten Fällen dem Antrag eine Begründung beigegeben werden.

Auch die Entlassungsverfügung des Dienstherrn muß klar und eindeutig sein. PrWB. 78 251.

Der Entlassungsantrag ist rechtsunwirksam, wenn der Beamte bei Stellung des Antrages sich in einem Zustande krankhafter Störung seiner Geisteskräfte befunden hat. RG. 11. 2. 38 JW. 1528; RG. 69 398; PrWB. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340; s. auch RG. 134 167. Auf die Gestaltung des inneren, nach außen nicht hervorgetretenen Willens des Beamten kommt es im allgemeinen nicht an, da nur der rechtsgeschäftlich erklärte Wille bedeutung ist. RG. 158 124; RG. 31. 5. 40 JW. 10 168. Ein Irrtum im Be-

weggrund genügt zur Anfechtung nicht. Man wird u. U. eine Anfechtung der Erklärung wegen wesentlichen Irrtums oder Zwanges oder arglistiger Täuschung nach den §§ 119 ff. BGB. zulassen müssen. RG. 141 258; 158 124. So wird z. B. der Entlassungsantrag dann angefochten werden können, wenn der Beamte irrtümlich angenommen hat, er sei nur Beamter auf Widerruf, während er tatsächlich auf Lebenszeit oder Zeit angestellt war. RG. 126 243. Jedoch muß der Irrtum auch nach Beamtenrecht unverzüglich geltend gemacht werden. § 121 Abs. 1 BGB. RG. 158 124. Zweifelhaft ist, ob der Beamte auch dann zur Anfechtung befugt ist, wenn er nicht gewußt hat, daß er mit seiner Entlassung alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis verliere. Da aber das Gesetz die Folgen der Entlassung klar herausstellt, wird man nur bei besonderer Sachlage die Anfechtung aus diesem Grunde zulassen können.

Ein tatsächliches Verhalten des Beamten kann niemals die Entlassungserklärung ersehen. Es kann deshalb z. B. ein Beamter nicht als ausgeschieden gelten, der dem Dienst dauernd fernbleibt, in den Dienst einer Privatperson übertritt oder sogar zum Zweck der Auswanderung seine Diensttätigkeit eingestellt hat; dieses tatsächliche Verhalten steht eben der geforderten ausdrücklichen Erklärung nicht gleich. Daran ändert auch nichts, wenn ihm die vorgesetzte Behörde eröffnet hatte, daß sie seine Handlungsweise als Ausscheiden aus dem Dienst auffasse; a. M. nach früherem Recht RG. 24. 1. 30 ZBR. 3 270; RG. 24. 3. 31 HR. 31 Nr. 1364. Selbst jahrelanges Schweigen und Unterlassen des Einspruchs gegen die von der Behörde vorgenommene Entlassung können den fehlenden Antrag des Beamten auf Entlassung nicht ersehen. RG. 17. 10. 30 HR. 31 243; 15. 1. 32 HR. 32 Nr. 777 = ZBR. 4 123 = JW. 32 3253. Es darf eben unter keinen Umständen angenommen werden, daß ein Beamter durch stillschweigende Übereinkunft aus dem Dienst ausgeschieden ist. RG. 11. 2. 38 JW. 1528; a. M. nach früherem Recht RG. 23. 5. 33 ZBR. 6 35. Hat ein Beamter, der dienstunfähig und ruhegehaltsberechtigt war, den Entlassungsantrag ohne Kenntnis dieser Tatsachen gestellt, so kann er den Antrag wegen Irrtums anfechten. OLG. Königsberg 4. 1. 32 ZBR. 4 182; s. auch PrDWB. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340. Die Anfechtung muß aber rechtzeitig erfolgen; sie muß auch ausdrücklich sein und es genügt nicht die Ankündigung, daß sie künftig erfolgen werde. PrDWB. a. a. O. Andererseits ist die Anfechtung nicht wegen einseitigen Irrtums im Beweggrund oder inneren Vorbehalts, seine Erklärung nicht zu wollen, zulässig. RG. 141 257; 147 40; 148 266; RG. 10. 8. 37 HR. 1538. Dies gilt sogar dann, wenn der Irrtum von der Entlassungsbehörde geteilt worden ist. RG. 141 240.

5. Der Entlassungsantrag kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. Denn mit dieser Zustellung, die gemäß § 163 zu erfolgen hat, ist die Entlassung des Beamten vollzogen und daran ist ohne Zustimmung der Behörde nichts mehr zu ändern. Ein einseitiger Verzicht des Beamten auf seine Beamtenstellung ist aber nicht rechtswirksam. RG. 11. 2. 38 JW. 1530. Wird ein

Beamter entlassen, dessen Ernennung der Bestätigung durch eine von der Ernennungsbehörde verschiedene Bestätigungsbehörde bedarf, so ist die Bestätigung oder sonstige Beteiligung der Bestätigungsbehörde bei der Entlassungsverfügung regelmäßig nicht erforderlich RG. 141 240; Wittland BeamtJahrb. 36 290. Der Antrag auf Entlassung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, von dem Beamten zurückgenommen werden, jedoch ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Diese Frist ist gesetzt, einmal um dem Beamten die Möglichkeit zu geben, einen übereilten Antrag innerhalb angemessener Zeit zurückzunehmen, ferner aber auch, um zu verhindern, daß der Beamte — wenn aus Gründen verschiedener Art dem Gesuch nicht bald entsprochen werden kann — noch nach geraumer Zeit seine Absicht ändert und damit die inzwischen von der Behörde zur Ausfüllung der durch das bevorstehende Ausscheiden des Beamten entstehende Lücke getroffenen Maßnahmen durchkreuzt. Andererseits bleibt der Entlassungsantrag des Beamten — vorbehaltlich des Widerrufs — wirksam, auch wenn der Antrag erst nach geraumer Zeit beschieden wird. RG. 7. 3. 33 BBR. 5 220. Die Zurücknahme des Antrags wird ebenso wie der Antrag selbst schriftlich erfolgen müssen. Adl.-WittlR. 1023. Als Entlassungsbehörde gilt für die vom Führer und Reichskanzler zu entlassenden Beamten die Dienststelle, die die Vorschlagsbefugnis ausübt, für die übrigen Beamten die zur Entlassung ermächtigte Dienststelle. DurchfW. Nr. 5 zu § 60 in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423).

Eine Entlassungsverfügung ist rechtsunwirksam, wenn sie dem Beamten, z. B. weil er geisteskrank und ohne ordnungsmäßige Vertretung ist, nicht rechtswirksam mitgeteilt werden kann. RG. 11. 2. 38 JW. 1528. Bei der Entlassung im Falle des § 60 wird eine förmliche Entlassungsurkunde zugefertigt. II Absf. 4 B. 12. 7. 37 (RGBl. I 771).

6. Die Wiederernennung eines auf seinen Antrag oder unfreiwillig ausgeschiedenen Beamten kann nur erfolgen, wenn die für die Ernennung in den §§ 24 ff. gegebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein nach § 60 aus dem Dienst des Reichs oder eines Landes entlassener Beamter darf bei einem andern Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur nach Einbernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden. DurchfW. Nr. 3 zu § 60 in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423). Dadurch wird das gegenseitige sogen. „Ausspannen“ der Beamten vermieden. Durchf.-B. Absf. 3 zu § 60.

7. Die Reichsminister, Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. §§ 161, 177.

8. Die gemeindlichen Ehrenbeamten können nicht ohne weiteres, sondern nach § 23 Absf. 1 DGD. nur aus wichtigem Grunde ihre Entlassung verlangen. Überhaupt gilt § 60 für Ehrenbeamte nicht. § 149 Absf. 2.

9. Scheidet ein Beamter aus einer nach § 1234, § 1235 Nr. 17, § 1242 RWD. oder § 11, 12 Nr. 1—3 und § 14 AngVerfG. **versicherungsfreien** Beschäftigung — wie es regelmäßig das Beamtenverhältnis ist — aus, ohne eine der Reichsversicherung mindestens gleiche Versorgung zu erhalten, so sind nach § 1242 a RWD. oder § 18 ABG. **Beiträge** zur Inval.- oder Angest.-Versicherung **nachzuentsrichten**. Tritt aber der Beamte in eine andere, gleichfalls versicherungsfreie Beschäftigung über, so ist die Nachversicherung zunächst nicht vorzunehmen. Wegen der dem Beamten in solchen Fällen auszustellenden Bescheinigung s. RußrArbM. 4. 6. 36 (MBl. f. WGrz u. Volksb. 36 376); s. auch unten § 141.

e) Widerruf.

§ 61.

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt wird.

1. Der Beamte auf Widerruf ist der Normaltyp des Beamten, den in der Regel zunächst jeder Beamte durchlaufen muß. Er leidet naturgemäß unter der Unsicherheit seiner Stellung. **Denn er kann jederzeit entlassen werden** und zwar ohne Einhaltung irgend einer Frist und aus irgend welchen und nicht etwa bloß aus wichtigen Gründen. Er steht also ungünstiger als der bisherige Kündigungsbeamte, der im Beamtenrecht des Reichs, der Länder und Gemeinden eine große Rolle spielte und nur unter Einhaltung einer mehr oder weniger langen Kündigungsfrist und oft nur aus wichtigem Grunde aus seinem Amt entfernt werden konnte. Natürlich wird eine wohlwollende Verwaltung auch einen Widerrufsbeamten, der sich gut geführt hat und auch sonst seine Schuldigkeit getan hat, nicht ohne weiteres plötzlich auf die Strafe setzen. Ein rein willkürlicher Widerruf und u. U. auch eine nicht genügende Aufklärung des Sachverhalts kann als Verletzung der Fürsorgepflicht angesehen werden. RG. 14. 9. 37 JW. 3029 = Rechtspf. 37 Rspr. 331; Schack Beamt-Jahrb. 37 162; Daniels 177; Gehland 133, 134. Nur wenn es die Interessen der Verwaltung dringend fordern, z. B. Dienstunfähigkeit oder mangelnde Eignung des Beamten vorliegt oder der Beamte triftigen Anlaß zu seiner Entfernung gegeben hat, wird die Behörde ihn nach gründlicher Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung entlassen. Solche Aufklärung muß auch dann erfolgen, wenn der Beamte aus der Partei oder der SA. ausgeschlossen sein sollte; denn solcher Ausschluß führt nicht etwa ohne weiteres zum Widerruf, da die Maßnahmen der Partei pp. für die Behörde nicht bindend sind. RArbG. 22. 9. 37 JW. 38 140 = DZ. 37 1989 und dazu Friedrichs DZ. 37 1992. Hat sich der Beamte eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so wird der Widerruf nur dann auszusprechen sein, wenn der Beamte sich nach dem Ergebnis der u. U. gemäß § 107 RDStD. (s. unten Anm. 3) angestellten Ermittlungen so tadelnswert geführt hat,

daß er voraussichtlich auch im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden wäre. Der Widerruf wird auch dann auszusprechen sein, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. *NadL.-WittNR.* 1031. Außerdem muß er entlassen werden, wenn er die Altersgrenze erreicht, also in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet hat; denn die Erreichung der Altersgrenze führt auch bei lebenslanglich oder auf Zeit angestellten Beamten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses; s. § 68 Abs. 1. Liegen aber die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 oder 2 vor, so wird der Widerrufsbeamte nicht entlassen, sondern in den Ruhestand versetzt; jedoch brauchen nach § 1 Abs. 2 G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577) Beamte auf Widerruf, die die Altersgrenze erreicht haben, nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. 12. 41 entlassen zu werden. Wegen der Geltendmachung des Widerrufs bei Ruhestandsbeamten, die **im gegenwärtigen Kriege** als Beamte auf Widerruf wieder eingestellt worden sind, s. unten Anm. 11 zu § 68. Liegen bei dem Widerrufsbeamten die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 vor, so darf er nicht entlassen werden, muß vielmehr in ein lebenslangliches Beamtenverhältnis überführt werden.

Der Widerruf kann aber auch erfolgen aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten, sondern in den Personalverhältnissen der Behörde liegen, z. B. Beamte infolge Geschäftsrückgangs überflüssig geworden sind und dgl. Aber auch dann wird wohlwollend und regelmäßig unter Gewährung von Fristen zu verfahren sein, damit der Beamte sich rechtzeitig nach einer anderen Erwerbsmöglichkeit umsehen kann.

Vgl. im übrigen wegen des Widerrufs oben Anm. 1 ff. zu § 30 und wegen der Sonderstellung der Polizeivollzugsbeamten Anm. 15 zu § 30.

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. 7. 42 abgesehen werden. *DurchfW.* zu § 61. Diese Beamten sind Reichsbeamte auf Widerruf und zwar Ehrenbeamte nach § 149. Sie können auch zu ehrenamtlichen Bürgermeistern berufen werden und ebenso können letzteren die Geschäfte eines Postagenten pp. übertragen werden. *RuBrMdz.* 8. 11. 37 (MBl. 1753).

Kündigungssbeamte, die es früher bei vielen Verwaltungen, insbesondere auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zahlreich gab, gelten jetzt nach § 178 Abs. 3 Halbsatz 2 als Beamte auf Widerruf. Ihre Rechtsstellung hat sich also gegen früher (vgl. hierzu Brand, *RWG.* S. 209 ff.) anscheinend verschlechtert. Jedoch haben sie jetzt in der Regel einen Anspruch auf Übergangsgeld und können u. U. auch mit einem Ruhegehalt und an Stelle des Übergangsgeldes mit einem Unterhaltsbeitrag rechnen. Auf diese Weise ist ihre Versorgung vielfach besser, als es die der Kündigungsbeamten war, die in der Regel — abgesehen von den Kündigungsbeamten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden — nur bei Bekleidung einer Planstelle einen Ruhegehaltsanspruch hatten. Auch behalten die Kündi-

gungsbeamten, die am 1. 7. 37 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätten, den Anspruch. § 179 Abs. 5 Satz 1. Vgl. im übrigen wegen der zum Schutze der am 1. 7. 37 bereits im Amte befindlichen früheren Kündigungsbeamten die in Anm. 2 zu § 30 erwähnten Schutzbefristungen.

Der Wahlkonful, der als Ehrenbeamter auf Widerruf anzusehen ist (s. § 150), kann jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus seinem Amt entlassen werden. § 7 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Die für die auf Privatdienstvertrag angenommenen Behördenangestellten geltenden Kündigungsvorschriften können auf Widerrufsbeamte keine Anwendung finden. Das gilt insbesondere auch von § 13 Schwerbeschädigtengesetz, wonach einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden kann.

Über den Widerruf der Berufung zum haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten s. oben Anm. 5 zu § 29.

2. Die Entlassung des Widerrufsbeamten erfolgt durch die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Stelle und zwar durch **Zustellung** einer schriftlichen Verfügung gemäß § 163 u. § 19 RDStD. Sie wird mit der Zustellung rechtswirksam, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. § 62 Abs. 1; PrDVBG. 59 449. Der Beamte verliert dann seine Vermögens- und Ehrenrechte gemäß § 66 Abs. 2. Er darf also auch seine Amtsbezeichnung nicht mehr führen. RG. 13. 7. 27 DZB. 27 Sp. 1560 = DRichtztg. Nr. 27 Sp. 339. Der Widerruf kann bis zu seiner Zustellung an den Beamten zurückgenommen werden. PrDisfSprichtB. 11. 6. 28 Amtl. Samml. 53 = RuPrWB. 49 758 = DZB. 28 1088. Die Zurücknahme wird schriftlich erfolgen und dem Beamten nach § 163 zugestellt werden müssen. RadlWittlR. 1035. Er verliert in diesem Falle seine Wirksamkeit auch dann, wenn die Zurücknahme rechtsirrtümlich erfolgt ist. RG. 11. 5. 26 RuPrWB. 27 648. Ist in dem Widerruf ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit bestimmt, so kann er auch nach seiner Zustellung bis zu dem Tage zurückgenommen werden, an dem er wirksam werden sollte.

Die Hinausschiebung der Wirksamkeit, z. B. um 3 oder 6 Monate, kann für den Einzelfall, etwa schon in der Ernennungsurkunde oder später durch besondere Verfügung oder auch erst in der den Widerruf enthaltenden Mitteilung festgesetzt werden; sie kann aber auch allgemein, z. B. in Ortsstatuten der Gemeinden, bestimmt werden. Empfehlenswert ist es zur Vermeidung unbilliger Härten den ohne Schuld des Beamten erfolgenden Widerruf tunlichst erst zum Schluß eines Kalendermonats oder Kalendervierteljahrs wirksam werden zu lassen. Daniels 181.

3. Auch der Beamte auf Widerruf **untersteht der RDStD**. Es findet aber gegen ihn wegen eines Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt. § 107 Satz 1 RDStD. Da es aber Fälle gibt, die eingehender Aufklärung bedürfen, ehe von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, so gestattet § 107 Satz 2 RDStD. der zuständigen Behörde, einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen. Dieser Beamte hat die Rechte und

Pflichten des Untersuchungsführers; s. näheres §§ 44 ff. RStD. Der Widerruf kann u. U. noch neben einer Dienststrafe ausgesprochen werden.

4. Zum Schutze des Beamten auf Widerruf und um ihm den Übergang in neue Verhältnisse zu erleichtern, ist folgendes bestimmt:

a) er erhält nach seiner Entlassung für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt ist, seine vollen Bezüge. § 62 Abs. 2 Satz 1. Wird der Widerruf erst zu einem späteren Termin als demjenigen der Mitteilung wirksam, so hat der Beamte Anspruch auf Zahlung der vollen Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit eintritt. Abs. 1 1. DB. zu § 62; s. Anm. 2 a zu § 62. Mit Rücksicht hierauf ist in der Regel das Beamtenverhältnis erst zum Schluß des Kalendermonats zu widerrufen, in dem die Tätigkeit des Beamten enden soll.

b) er erhält, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, in der Regel ein Übergangsgeld, das je nach der Länge seiner Dienstzeit verschieden hoch bemessen ist und im Höchstbetrage das Sechsfache der Bezüge des letzten Monats beträgt. § 62 Abs. 2 Satz 2. Die Dienstzeiten müssen aber im Beamtenverhältnis (nicht etwa im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis) zugebracht und ohne Unterbrechung zurückgelegt sein; s. die abweichende Regelung für die Abfindung der weiblichen Beamten im § 65, Anm. 1 zu § 65.

c) er ist, wenn er mit Dienstbezügen angestellt war, in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen, er also ein Opfer seines Berufs und dienstunfähig geworden ist; in diesem Falle kann er nicht ohne Ruhegehalt durch Widerruf entlassen werden.

d) er kann nach § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Wird er in diesen Fällen nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden nach näherer Maßgabe des § 76 Abs. 3. Nach § 3a G. 25. 3. 39 (RWB. I 577) brauchen aber Widerrufsbeamte, die die Altersgrenze erreicht haben, nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. 12. 41 entlassen zu werden.

5. Der Widerruf muß bestimmt, klar und unzweideutig sein, weil nur dann der Beamte sich anderweit binden kann. Dies fordert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Für Willenserklärungen durch schlüssige Handlungen ist bei dem Widerruf kein Raum, da die Schriftform vorgeschrieben ist. Eine förmliche Entlassungsurkunde erhält der Widerrufsbeamte nicht.

6. Gegen die die Entlassung im Wege des Widerrufs aussprechende Verfügung der Behörde steht dem Beamten, solange der Widerruf noch nicht wirksam geworden ist, nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist nicht etwa von dem Erfolge begleitet, daß der beschwerdeführende Beamte bis zum Austrag der Beschwerde im Amt und im Genuße seiner Dienstbezüge bleiben könnte. Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. oben Anm. 15 zu § 30.

7. Die **Berufung auf den Rechtsweg** steht dem Beamten gegen den Widerruf nicht zu; er kann vor den Gerichten nicht geltend machen, daß ein genügender Widerrufsgrund nicht vorgelegen habe. Die rechtliche Beurteilung über die Fortdauer oder Auflösung des Beamtenverhältnisses steht nicht den Gerichten, sondern nur den Verwaltungsbehörden zu. § 146. Früher konnte in Fällen, in denen das Dienstverhältnis eines auf Widerruf angestellten Beamten nur aus wichtigem Grunde gelöst werden konnte, das ordentliche Gericht über das Vorliegen eines solchen Grundes selbst dann angerufen werden, wenn durch besondere Vorschrift bestimmt war, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines solchen Grundes für die ordentlichen Gerichte bindend sei. So z. B. RG. 7. 1. 30 JW. 1930 S. 1187. Diesen Standpunkt hat aber RG. 154 193 ff. (ebenso RG. 16. 3. u. 5. 11. 37, JW. 37 2301; 38 599; 4. 4. 39 HR. 39 Nr. 952) verlassen und ausgeführt, daß in Folge des im neuen Staat eingetretenen Wandels der Rechtsanschauungen die Belange des einzelnen Beamten in den Hintergrund getreten seien und das Ansehen des öffentlichen Dienstherrn gestärkt worden sei; dies habe zur Folge, daß schon nach bisherigem Recht in solchen Fällen das Gericht das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes nicht nachprüfen dürfe. Dieser Grundsatz gilt natürlich erst recht nach dem neuen Deutschen Beamtengesetz; vgl. § 146. Abweichendes gilt aber für die Übergangszeit nach der 1. DV. zu § 178 Abs. 3; danach können auch jetzt noch die Gerichte oder die in Satzungen von Gemeinden bezeichneten Verwaltungsbehörden zur Nachprüfung der Widerrufsgründe angerufen werden; s. Daniels 179; RadlWittlR. 636. Der Beamte kann im Rechtswege behaupten, daß er lebenslänglich oder auf Zeit und nicht auf Kündigung, jetzt Widerruf, angestellt sei; auch kann er vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnisse geltend machen, z. B. die Dienstbezüge bis zum Wirksamwerden des Widerrufs (§ 62 Abs. 1) im Rechtswege verlangen. Doch hat der Richter dabei stets die Entscheidung der Behörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an der Beamte aus seinem Dienst zu entfernen sei, für maßgebend zu erachten. § 146. RG. 44 35; 74 103; 110 264; RG. 15. 4. 30 JW. 30 2221. Der Richter kann aber bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche prüfen, ob die Widerrufsverfügung das Beamtenverhältnis in einer das Gericht bindenden Weise beendet hat, ob also die gesetzlichen Erfordernisse des Widerrufs vorliegen, z. B. die Schriftform beachtet ist oder die zuständige Stelle den Widerruf ausgesprochen hat. Daniels 178. Auch über das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 kann im Rechtswege gestritten und u. U. Schadensersatz verlangt werden. RadlWittlR. 1036. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Kündigungsentscheidung des Dienstvorgesetzten (s. auch oben Anm. 2 Abs. 2 zu § 30) aufheben oder verändern, soweit dem Beamten bisher nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. § 2 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 279).

8. Haben sowohl der Beamte wie die Behörde, in deren Dienst er stand, bei dem Widerruf **irrtümlich angenommen**, daß er Widerrufsbeamter sei, während er tatsächlich lebenslänglich oder auf Zeit angestellt war, so verstoßt ein Festhalten der Behörde an dem Entlassungsakt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Der Beamte kann also Fortzahlung seiner Dienstbezüge verlangen. RG. 126 243 = JW. 30 1188. Die Entlassung hat also in solchen Fällen keine rechtliche Wirkung, sondern ist nichtig. RG. 37 235; 104 58; 107 6. Dies kann im Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 62.

(1) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, als Übergangsgeld nach vollendeter

einjähriger Dienstzeit das Einfache,
 dreijähriger Dienstzeit das Zweifache,
 fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache,
 achtjähriger Dienstzeit das Vierfache,
 zehnjähriger Dienstzeit das Fünffache,
 zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist,
2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

1. Über die Auslegung des § 62 Abs. 1 s. Anm. 2 zu § 61.

2. Um dem Beamten, der durch Widerruf entlassen wird, den Übergang in neue Lebens- und Erwerbsverhältnisse zu erleichtern, werden ihm gewährt:

a) Zunächst für den Monat, in dem ihm der Widerruf eröffnet ist, seine vollen Bezüge. „Bezüge“ sind Geldgewährungen schlechthin, also auch die auf Rantbestimmungen beruhenden z. B. Unterhaltszuschüsse. Begr. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt. DurchfV. Nr. 1 zu § 62.

b) ein Übergangsgeld, falls er mit Dienstbezügen angestellt war. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haus-

haltstitel zu buchen, aus dem das Diensteinkommen bezahlt wurde. DurchfB. Nr. 2 zu § 62. Auf das Übergangsgeld hat der Beamte einen Rechtsanspruch, sofern nicht einer der Fälle des § 62 Abs. 3 vorliegt.

Dies Übergangsgeld soll dem Beamten den Übertritt in eine andere Lebensstellung erleichtern. Begr. Es wird aber erst nach mindestens einjähriger Dienstzeit gewährt und ist je nach der Länge der im Dienst verbrachten Zeit verschieden hoch bemessen. Der Höchstbetrag, der nach 12 Jahren erreicht wird, beträgt das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. „Dienstbezüge“ sind Geldgewährungen, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Ortsstatut, Anstellungsgrundsätze, Haushaltsplan usw.) vorgeschrieben sind. Begr. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld u. dgl. DurchfB. Nr. 3 zu § 62, auch nicht Unterhaltszuschüsse. RadlWittlR. 1041. Die Dienstzeit muß mindestens ein Jahr betragen haben und bemißt sich nur nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre. Dabei ist gleich, ob sie bei demselben Dienstherrn, ferner ob sie vor oder nach Vollendung des 27. Lebensjahrs zugebracht sind oder nicht. Auch Zeiten des Vorbereitungs- oder Probendienstes werden gerechnet. Dienstzeiten, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbracht sind, werden nicht gerechnet. Hat eine Unterbrechung stattgefunden, so werden die vor der Unterbrechung liegenden Zeiten unberücksichtigt gelassen. Jedoch werden Zeiten, die infolge Krankheit oder Urlaub nicht im Dienst verbracht sind, auf die Dienstzeit angerechnet werden müssen. Auch werden kurze Unterbrechungen aus Billigkeitsgründen dem Beamten nicht zur Last gelegt werden dürfen. Fischbach 733; a. M. RadlWittlR. 1042. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen. DurchfB. Nr. 4 zu § 62. Dagegen darf der Dienst bei der Wehrmacht, der vor Begründung irgend eines Beamtenverhältnisses liegt, nicht angerechnet werden.

Dieses Übergangsgeld ist zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen. RZM. 5. 10. 37 (Khaushu.BefBl. 297). Wegen der Pfändung des Übergangsgeldes s. unten Anm. 4 zu § 64 und § 11 LohnpfändgB. vom 30. 10. 40; Wittland JW. 41 32.

3. Das Übergangsgeld wird in 2 Fällen nicht gewährt:

a) wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist. Dies wird z. B. dann eintreten, wenn der Beamte fortgesetzt unfleißig ist, seine Leistungen den zu stellenden Anforderungen auch bei milder Beurteilung nicht genügen oder wenn seine Führung in oder außer dem Amt zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Rechtsweg gegeben. Daniels 178 u. 182.

b) wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis (nicht ein solches im Nebenamt oder im Ehrenamt) bestehen bleibt oder

im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsanwärter Übergangsbezüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich. DurchfB. Nr. 5 zu § 62. In diesen Fällen ist für den Beamten durch ein anderweites Beamtenverhältnis oder sonst gesorgt und er bedarf des Übergangsgeldes nicht. Das Übergangsgeld wird aber gewährt, wenn der Beamte eine Anstellung als Angestellter gefunden hat. Dasselbe gilt, wenn er aus einem früheren Beamtenverhältnis Ruhegehaltsansprüche hat. RadlWittlR. 1229.

Das Übergangsgeld wird natürlich auch dann nicht gewährt, wenn dem entlassenen Widerrufsbeamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 bewilligt wird.

4. Hat der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen einen **Dienstunfall** erlitten, so gilt § 121.

5. Wegen der **sonstigen Versorgung** des Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze s. § 76.

f) Verheiratung weiblicher Beamter.

Vorbemerkungen.

1. Durch Art. 128 Abs. 2 WeimB. waren alle Ausnahmebestimmungen gegen **weibliche Beamte** beseitigt worden. Die Frauen, die gem. Art. 109 Abs. 2 WeimB. dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie die Männer hatten, waren als Beamte ihren männlichen Berufsgenossen vollkommen gleichgestellt worden.

2. **Der neue Staat** ist aber der Verwendung von weiblichen Beamten in Hoheitsstellen nicht günstig gesinnt. Er hält es für richtiger, auf solchen Posten nur männliche Beamte amtierend zu lassen. Denn der Frau entspricht es nach ihrer ganzen Veranlagung wenig, Stellen zu bekleiden, die die Staatsautorität repräsentieren und ein Auftreten in der Öffentlichkeit bedingen.

So können nach DGD. Frauen nicht Bürgermeister und Beigeordnete (wohl aber Beiräte) sein; s. Surén DZB. 35 198.

Auch sonst ist nicht jede unterschiedliche Behandlung des weiblichen Beamten ausgeschlossen. Sonderbestimmungen zur Regelung des Dienstverhältnisses weiblicher Beamter sind nicht zu vermeiden. RG. 106 154. So ist es z. B. angängig, daß die Behörde der verheirateten, im Zustande werdender Mutterschaft befindlichen Lehrerin die Ausübung der Lehrtätigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt vor bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Entbindung nicht mehr gestattet. RG. 102 145. Auch dürfen sich die verheirateten weiblichen Beamten wie alle übrigen Beamten außerhalb ihres Berufes nur soweit betätigen, als nicht die Erfüllung ihrer beruflichen Obliegenheiten darunter leidet. RG. 106 154. In der Praxis werden sich hier allerdings mitunter Schwierigkeiten ergeben können, wenn be-

sondere Verhältnisse, wie Krankheiten der Kinder, fehlende häusliche Pflege und dgl. eintreten.

Die Reichsregierung hat 1920 Grundsätze über die Rechte und Pflichten der verheirateten weiblichen Beamten bezüglich des Wohnorts, einer Dienstwohnung und der Dienst erleichterungen im Falle der Niederkunft aufgestellt (abgedruckt in der 1. u. 2. Aufl. dieses Buches S. 437 u. 438 u. im Archiv d. öffentl. Rechts 41 229, 230); s. auch PrUM. 5. 4. 22 (ZBlW. 194). Sie haben wohl auch noch heute Bedeutung.

3. Besonders wichtig ist, daß nach § 28 Abs. 2 Ziffer 2 DVG. **weibliche Beamte erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf Lebenszeit ernannt werden dürfen**, während männliche Beamte schon nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Lebenszeit ernannt werden dürfen. Bei weiblichen Beamten kann erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres angenommen werden, daß sie sich dauernd dem Beamtenberuf widmen und für den Frauen- und Mutterberuf voraussichtlich nicht mehr in Frage kommen. Hierdurch wird auch verhindert, daß weibliche Personen früher in den vollen Genuß der beamtenrechtlichen Sicherungen gelangen als im Durchschnitt ein erheblicher Teil der männlichen, insbesondere aus dem Stande der Versorgungsanwärter hervorgegangenen Beamten. Nach § 1 a Abs. 2 RVG. in der Fassung des § 3 Ziffer 2 Abs. 2 und 4 AndG. konnte, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es forderten, die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RZM. in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. um eine hervorragende weibliche Lehrkraft zu gewinnen. Diese Ausnahmevorschrift ist in das DVG. nicht aufgenommen worden.

Wegen der Sondervorschriften hinsichtlich des Waisengeldes für die Kinder verstorbener weibl. Beamten s. § 97 Abs. 4; s. auch § 116 Abs. 2.

4. Endlich sind durch das G. über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten v. 30. 5. 32 (RGBl. I 245) in der Fassung des Kap. III AndG., das in die §§ 63—65 DVG. übergegangen ist, **für die verheirateten weiblichen Beamten Sonderbestimmungen** getroffen worden.

Diese Vorschriften gelten aber nur für weibliche Beamte. Deshalb ist bei den auf Privatdienstleistung angestellten weiblichen Personen Verheiratung ein wichtiger Grund für eine Kündigung im Sinne des § 626 BGB. RG. 110 297. Für weibliche Ehrenbeamte gelten die Vorschriften nicht. § 149 Abs. 2; wohl aber für weibliche Wartestandsbeamte. Über die Rechtslage der verheirateten Beamtinnen in der Ostmark s. Bussé BeamtJahrb. 39 27 ff.

Für unverheiratete weibliche Beamte gibt es aber keine Sondervorschriften. Sind sie Beamte auf Widerruf, so haben sie, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 DVG. vorliegen, Anspruch auf Ruhegehalt nach den §§ 79 ff., also auch vor Vollendung des 35. Lebensjahres. Sind sie lebenslanglich angestellt, so können sie gegen ihren Willen nur im förmlichen Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entlassen werden.

§ 63.

(1) Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(4) Die Entlassung tritt mit Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist.

1. Vor Erlass der Weim. V. bestanden noch keine Sonderbestimmungen für den Fall der Heirat eines weiblichen Beamten. In der Praxis war man jedoch dazu übergegangen, weibliche Beamte meist nur mit der Maßgabe fest anzustellen, daß ihre Anstellung im Falle ihrer Verheiratung aufgehoben werde. Diese sog. **Verheiratsklausel**, die insbesondere bei Lehrerinnen und Postbeamtinnen eine sehr erhebliche Rolle spielte, hatte das Reichsgericht (Bd. 37 S. 298) für gültig erklärt. Man nahm damals an, die verheiratete Lehrerin und Postbeamtin werde durch die Hausfrauen- und Mutterpflichten so in Anspruch genommen, daß sie die Pflichten ihres Amtes nicht mehr voll erfüllen könne.

2. Gegen diese Heiratsklausel richtete sich hauptsächlich die **Vorschrift des Art. 128 Abs. 2** Weim. V. Die Entlassung des weiblichen Beamten kann aber jetzt nur dann erfolgen, wenn die besonderen im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen (vgl. unten Anm. 5) vorliegen.

Die §§ 63—65 DVG. bezwecken, den Arbeitsmarkt zu entlasten, das Doppelverdienertum einzuschränken und die Frau wieder mehr ihrem eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter zuzuführen. Andererseits wollte man die weiblichen Beamten im Falle ihrer Verheiratung nicht wie die Widerrufsbeamten einfach entlassen, sondern durch Gewährung einer Abfindung, die an die Stelle etwaiger Versorgungsansprüche treten sollte, günstiger stellen und auf diese Weise aus bevölkerungspolitischen Gründen ihre Eheschließung fördern. Begr.

3. Die §§ 63—65 finden nur Anwendung auf die **verheirateten** weiblichen Beamten und solche, die vor der Heirat stehen. Sie gelten aber auch für die weiblichen richterlichen Beamten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften. § 171 Abs. 1. Sie gelten aber nicht für weibl. unverheiratete Beamte, mag auch deren wirtschaftl. Versorgung durch Erwerb eines Vermögens oder sonst auf andere Weise als durch Heirat dauernd gesichert sein.

Dabei ist es aber gleich, ob es sich um planmäßige oder nichtplanmäßige, um lebenslänglich oder auf Zeit oder Widerruf angestellte weibliche Beamte handelt. Die §§ 63 ff. beziehen sich auch auf weibliche Wartestandsbeamte. Dagegen beziehen sie sich nicht auf weibliche Ruhestandsbeamte; diese behalten also ihr Ruhegehalt auch dann, wenn sie sich verheiraten. So auch Daniels 186. Zuständig zur Entlassung ist die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Stelle.

4. Verheiratete weibliche Beamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. § 63 Abs. 1.

Grundsätzlich kann auch der weibliche Beamte jederzeit aus dem Dienste ausscheiden; eine besondere Genehmigung dieses Antrages, wie sie bisher im Preuß. Beamtenrecht vorgesehen war, kennt § 60 DVG. nicht. Dem Verlangen auszuscheiden, muß entsprochen werden; nur kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der weibliche Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat. Der Antrag aus § 63 muß ausdrücklich oder stillschweigend im Hinblick auf die Verheiratung und in der Absicht gestellt sein, Abfindung zu erhalten. RadlWittlR. 1048.

Nach der Verwaltungsübung wird der weibliche Beamte unmittelbar nach der Eheschließung schriftlich unter Fristbestimmung gefragt, ob er den Antrag auf Entlassung stellen wolle. Wird der Antrag nicht gestellt, so wird die wirtschaftliche Lage ermittelt und dann gegebenenfalls die Entlassung von Amts wegen herbeigeführt. Daß der Antrag wie im Falle des § 60 schriftlich gestellt sein muß, ist im § 63 nicht vorgesehen; jedoch wird Schriftlichkeit bei der Bedeutung des Antrags die Regel sein. RadlWittlR. 1048. Eine Zurücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, sobald die Entlassungsverfügung dem Beamten zugegangen ist. RadlWittlR. 1049.

Ein weibl. Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65. DurchfV. i. d. F. 13. 10. 38 (RGBl. I 1422) Nr. 3 zu § 63. Es ist also nicht mehr wie bisher nötig, daß der Antrag auf Entlassung nach der Verheiratung gestellt wird. Für die Dauer des Krieges gilt diese Frist auch dann als gewahrt und die Abfindung kann gewährt werden, wenn die Eheschließung ohne eigenes Verschulden infolge von besonderen, mit den Kriegsverhältnissen unmittelbar zusammenhängenden Umständen erst nach Ablauf von 3 Monaten, aber zu dem frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt. RZM. 18. 2. 41 Rhauhsh. u. BesBl. 90.

5. Die Behörde hat jedoch die Entlassung auch ohne diesen Antrag zu verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

Während früher in solchen Fällen die Entlassung in das Belieben der zuständigen Behörde gestellt war, muß jetzt der weibliche Beamte entlassen werden (ist zu entlassen), wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 a. a. D. vorliegen. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Post-

stelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann aber bis auf weiteres abgesehen werden. Durchf. W. Nr. 1 zu § 63. Für die Dauer des Krieges ist aber § 63 Abs. 1 Satz 1 allgemein geändert worden. Danach braucht ein verheirateter weibl. Beamter nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftl. Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. § 2 B. 1. 9. 39 (RGBl. I 1603) und § 2 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Immerhin wird aber auch im Kriege die Entlassung in solchen Fällen der Sicherstellung ihrer wirtschaftl. Versorgung mitunter erfolgen. Jedoch darf sie nicht erfolgen, wenn diese Sicherstellung nicht gegeben ist. Sie kann aber auch bei Dienstunfähigkeit erfolgen; eine Versehung in den Ruhestand solcher weiblichen Beamten findet aber nicht statt. Fischbach ZBR 11 9.

Die zuständige Behörde hat deshalb auch im Kriege, wenn die Entlassung beabsichtigt ist, pflichtgemäß zu prüfen, ob die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint, d. h. wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Heyland 136. Hierbei sind sämtliche Einkommensquellen beider Ehegatten und der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder zu berücksichtigen. Es wird auch eine Äußerung des weibl. Beamten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbes. über die Höhe des Familieneinkommens, einzuholen sein. Die Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge ist dagegen außer Betracht zu lassen. Es braucht aber die wirtschaftliche Versorgung durch die Heirat der bisherigen Lebensstellung des weibl. Beamten nicht gleichwertig zu sein. Fischbach 737.

Des weiteren ist zu beachten, daß die Versorgung des weiblichen Beamten dauernd gesichert erscheinen muß. Es würde daher z. B. nicht genügen, wenn der Ehemann vorübergehend eine gut bezahlte Stellung bekleidet. Andererseits ist nicht erforderlich, daß die wirtschaftliche Versorgung unmittelbar nach der Eheschließung gesichert erscheint.

Die Prüfung, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint, muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden, wenn die Frage zunächst verneint und der weibliche Beamte nicht entlassen war s. Pr. V. M. 27. 4. 34 Ziff. 9 (Pr. Beschl. 198). Sie ist während des Krieges nicht geboten, wenn der weibl. Beamte nicht entlassen werden soll.

Ehemalige weibliche Beamte, die wegen Verheiratung und dauernder Sicherung ihrer wirtschaftlichen Versorgung entlassen worden sind, können im Kriege als Beamte, aber nur auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt werden. § 76 Abs. 1 und 2 (Versehung in den Ruhestand von Beamten mit Dienstbezügen auf Widerruf in gewissen Fällen) finden auf sie keine Anwendung. § 2 Satz 2 B. 3540 (RGBl. I 732).

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 liegen die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 stets dann vor, wenn der Ehemann in einem mit Ruhegehalt verbundenen Beamtenverhältnis steht. Einer besonderen Prüfung bedarf es in diesem Falle nicht. Der Ehemann muß aber als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit

angestellt sein; ist er nur Beamter auf Widerruf, so gilt die wirtschaftliche Versorgung nicht als gesichert. Ausnahmen können jedoch im Einzelfalle von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (bei Kommunalbeamten nur von letzterem nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 DurchfW. 2. 7. 37, RGBl. I 729, während des Krieges nach IIIc1 RWDZ. 30. 8. 39, MBl. 1811 von der oberen Gemeindefaufsichtsbehörde) zugelassen werden, auch wenn der Ehemann als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angestellt ist. Dies kann z. B. vorkommen, wenn der Ehemann ein sehr geringes Dienst Einkommen bezieht, insbes. wenn noch Kinder aus einer früheren Ehe zu unterhalten sind. Ist der Ehemann Wartestands- oder Ruhestandsbeamter und hat er Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so stellt zwar das Gesetz keine Vermutung über die Sicherung der Versorgung auf; es wird aber auch in solchem Falle in der Regel die wirtschaftliche Versorgung gesichert, falls nicht das Wartegeld oder Ruhegehalt sehr gering ist. PrZM. 27. 3. 34 Nr. 13 (PrBesBl. 199).

Die Frage, ob die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten dauernd gesichert erscheint, hat die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) zu entscheiden. Diese Entscheidung, die erst nach der Verheiratung des Beamten ergehen darf, ist endgültig und daher für die Gerichte bindend. Im Rechtswege kann also über diese Frage nicht gestritten werden. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert ist. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 269).

Für andere aus Anlaß der Entlassung etwa auftretende Fragen, z. B. über die Abfindungssumme oder deren Höhe, die Berechnung der Dienstzeit sowie über den Zeitpunkt der Entlassung, bleiben jedoch die Gerichte wie bisher zuständig. Seel bei Pfundtner-Neubert Anm. 4 zu § 7 AndG.; Schaaf BeamtJahrb. 37 162; RadlWittlR. 1054.

Die Entlassung ist schriftlich und unter Aushändigung einer besonderen Entlassungsurkunde (s. oben Vorbem. vor § 57) dem weibl. Beamten nach § 163 zuzustellen.

6. Die Entlassung tritt, gleichgültig, ob sie auf Antrag oder gegen den Willen des weiblichen Beamten erfolgt, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Beamtin die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist. Gegen die Entlassung ist nur Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben; die Beschwerde hält jedoch die Wirksamkeit der Entlassungsverfügung nicht auf. Unter Umständen kann die Entlassung auf Antrag des weiblichen Beamten zu einem früheren — nicht aber zu einem späteren; Fischbach 737; RadlWittlR. 1051 — Termin erfolgen; aber die Entlassungsverfügung kann widerrufen werden, solange die an sie geknüpften Rechtsfolgen noch nicht eingetreten sind oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zeit der Entlassung überhaupt nicht vorgelegen haben; s. dazu PrMGE. 27. 4. 34 (PrBesBl. 198); Fischbach 737; RadlWittlR. 1051.

7. **Fällt die geforderte wirtschaftliche Sicherstellung** des weiblichen Beamten **nachträglich weg**, z. B. weil die Ehe infolge Todes, Scheidung oder Nichtigkeit aufgelöst ist oder weil sonst die wirtschaftl. Versorgung des weibl. Beamten nicht mehr dauernd gesichert erscheint, kann die Entlassungsverfügung nicht zurückgenommen werden und der weibl. Beamte hat keinen Rechtsanspruch auf Wiederanstellung. Sucht er aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst (gegebenenfalls auch auf Privatdienstvertrag) nach, so wird aus Billigkeitsgründen das Gesuch möglichst zu berücksichtigen sein. DurchfW. Nr. 2 zu § 63. Dies gilt auch im Kriege. Fischbach ZWR. 11 9. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen. § 81 Abs. 1 Nr. 5 DVG. Es ist, um diese Folgen zu vermeiden, nicht etwa zulässig, die Abfindungssumme zurückzuzahlen. KuPrMfW. Erz. u. B. 22. 9. 36 (MBl. dieses Min. 452); Fischbach 742; für die Übergangszeit s. RadlWittlR. 1061.

8. Ein am 1. 9. 39 im Dienst befindlich gewesener weiblicher öffentl.-rechtl. Bediensteter im Sinne des bisher **in den eingegliederten Ostgebieten** geltenden Rechts kann, wenn er an diesem Tage bereits verheiratet war, trotz seiner Verheiratung zum Reichsbeamten ernannt werden, sofern er die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt. I § 2 Nr. 6 B. 24. 12. 39 (RWB. I 2489).

§ 64.

(1) Die auf Grund des § 63 ausscheidenden weiblichen Beamten erhalten eine Abfindung nach Abs. 2, auch wenn sie Beamte auf Widerruf sind. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des letzten Monatsbetrags erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundätzen zu berechnen.

(3) Bei einem Wartestandsbeamten werden die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zustanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

(4) Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einer Person geschlossen ist, die von zwei oder mehr vollständigen Großeltern teilen abstammt.

1. Wird der weibliche Beamte auf seinen Antrag oder gegen seinen Willen entlassen, so hat er einen **Anspruch auf Abfindung**, gleichgültig, ob er planmäßig oder nicht planmäßig, lebenslänglich oder nur auf Widerruf angestellt war.

Diesen Rechtsanspruch, auch soweit seine Höhe und die Art der Berechnung in Frage kommen, kann er im Rechtswege verfolgen; vgl. Anm. 5 vorletzter Absatz zu § 63. Einen Anspruch auf Ruhegehalt hat er in keinem Falle. Die Abfindung darf nicht gewährt werden, wenn der weibliche Beamte sich mit einem Manne verheiratet hat, der von 2 oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt. Die Abfindung ist also zu gewähren, wenn er sich mit einem Mischling 2. Grades verheiratet hat.

Ist der weibliche Beamte auf Widerruf angestellt und wird er nicht nach § 63 entlassen, sondern aus andern Gründen durch Geltendmachung des Widerrufs aus dem Amt entfernt, so würde er nur ein Übergangsgeld nach § 62 Abs. 2 erhalten können. Diese Fälle werden aber selten sein, da für weibliche Beamte auf Widerruf, die sich verheiraten, in erster Linie die Abfindung aus § 64 in Frage kommt.

2. Die Höhe dieser Abfindungssumme richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre.

Die Abfindung beträgt:

nach vollendetem 2. oder 3. Dienstjahr das 2fache, nach vollendetem 4. oder 5. Dienstjahr das 3fache und steigt dann, wie in § 64 Abs. 2 näher angegeben, bis zum Höchstbetrage des Zwölffachen des letzten Monatsbetrages nach mindestens 14 Dienstjahren. Bemerkenswert ist, daß die Abfindung des § 64 erst nach zwei Dienstjahren gewährt wird, während das Übergangsgeld der Widerrufsbeamten nach § 62 Abs. 2 schon nach einem Dienstjahr entrichtet wird; andererseits steigt aber die Abfindung sodann schneller als das Übergangsgeld und es beträgt der Höchstbetrag der Abfindung nach § 64 das Zwölffache, der des Übergangsgeldes nach § 62 Abs. 2 nur das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Durch diese höhere Versorgung soll die Eheschließung des weiblichen Beamten gefördert werden. Über die Frage, ob Zeiten, in denen der weibl. Beamte nur in einem teilweisen Dienstverhältnis gestanden hat, angerechnet werden können s. Fischbach 741 u. RadlWittlR. 1060, 1061.

Wegen der Abfindung der am 30. 9. 38 im Dienst befindlichen weiblichen Beamten in der Ostmark s. Art. II 1 § 1 Nr. 25 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) und RMdZ. und RZM. 4. 7. 41 (MBl. 1199).

3. Die Abfindung wird berechnet nach dem **letzten Monatseinkommen**. Dabei richtet sich die Berechnung der Dienstbezüge nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen. § 10 Abs. 1 RBefG.. Bei einem Wartestandsbeamten werden nicht etwa die — geringeren — Wartestandsbezüge, sondern die Bezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

Zu den Dienstbezügen gehören alle Geldbeträge, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat und zwar der Wohngeldzuschuß nach der tatsächlichen Höhe, nicht nach der Ortsklasse B. RadlWittlR. 1059. Dienstaufwands gelder u. dgl. bleiben außer Betracht.

Bei der Berechnung sind die durch die Kürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen; s. näheres Wichert 85 Anm. 5; PrZM. 27. 4. 34 Ziff. 17 und 19 (PrBesBl. 199). Wegen der im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubten weiblichen Beamten s. Ziff. 18 PrZM. a. a. D.

Während nach dem Reichsgesetz vom 30. 5. 32 als Abfindungssumme das 16fache Monats Einkommen im Höchsthalle in Frage kommen konnte, ist sie seit dem AndG. auf den Höchsthag eines Jahreseinkommens beschränkt.

4. Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Festsetzungsverfügung ist dem weibl. Beamten nach § 163 zuzustellen. Die Abfindung wird beim Ausscheiden **in einer Summe** fällig. Vor der Eheschließung darf sie nicht gezahlt werden. Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer. DurchfB. zu § 64 und somit auch nicht den Abgaben zur Arbeitslosenhilfe und der Ehestandshilfe. RZM. 7. 5. 34 RStBl. 561. Sie unterliegt aber der Pfändung, da sie nicht zu den Bezügen nach dem sonstigen Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO. i. d. F. des Art. 3 G. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070) gehört. Denn von fortlaufenden Bezügen ist bei der Abfindung keine Rede. Wald ZBR. 5 213 ff.; Heyland 145; RadlWittlR. 1058; a. M. Landgericht Stuttgart ZBR 5 215. Nach Inkrafttreten der B. 30. 10. 40 (VohnpfändgB.) dürfte die Streitfrage durch § 11 a. a. D. gegenstandslos geworden sein. Wittland ZB. 41 32.

5. **Andere Versorgungsbezüge** neben der Abfindung dürfen nicht gewährt werden. Durch die Abfindung werden also alle Versorgungsansprüche, auch etwaige Ansprüche aus einem Dienstunfall, abgegolten. Fischbach 739; Heyland 145; RadlWittlR. 1058. Es kann aber u. U. in besonderen Notfällen durch Unterstützungen geholfen werden.

§ 65.

Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der weibliche Beamte nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

1. Als **Dienstzeit** gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichsdienst oder im Dienst einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter mit oder ohne Entgelt zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In letzterem Falle werden nur die nach der Beendigung der

mit Ruhegehalt abgegoltenen Tätigkeit verbrachten Dienstzeiten für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt. v. Wedelsfädt S. 79 Anm. 2. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65. DurchfW. zu § 65 Satz 3. Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindefchulanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. DurchfW. Satz 1 und 2 zu § 65. § 46 Abs. 1 Satz 1. Begr. DurchfW. zu § 65 Satz 1.

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher im Sudetengau geltenden Recht im öffentl. Dienst und bei den Tschecho-Slowak. Staatsbahnen zurückgelegte Zeit. I 9 DurchfW. 30. 3. 39 (RGBl. I 684); entsprechendes gilt für die Protektoratsangehörigen in Böhmen und Mähren. § 3 I 4 W. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) und für die eingegliederten Ostgebiete. I § 2 Nr. 7 W. 24. 12. 39 (RGBl. I 2484).

Unter der Gesamtdienstzeit ist nicht die „ruhegehaltfähige“ Dienstzeit zu verstehen; f. PrZM. 27. 3. 34 Ziff. 23 (PrWesBl. 200).

Auch die Lehrzeit im Kommunaldienst, die als Vorbereitungszeit für das spätere Beamtenverhältnis gilt, ist der Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Überhaupt kommt auch jede Tätigkeit des weiblichen Beamten auf Privatdienstvertrag als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst in Betracht. Diese Regelung ist wesentlich günstiger als die für das Übergangsgeld der Widerrufsbearbeiter vorgesehene. Denn bei diesen werden nur die im Beamtenverhältnis, nicht auch im Angestellten- und Arbeiterverhältnis verbrachten Dienstzeiten bei Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigt. § 62 Abs. 2 letzter Satz. Hinzu kommt, daß im Falle des § 65 im Gegensatz zu § 62 Abs. 2 letzter Satz Unterbrechungen der Dienstzeit nichts schaden, also auch solche Dienstzeiten berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar an einander anschließen. Die Unterbrechungen selbst werden aber nicht mitgerechnet. Fischbach 741; NadiWittlR. 1060. Die Festsetzung der Abfindungssumme soll großzügig und nicht in dem engen Rahmen der für die Festsetzung des Ruhegehalts geltenden Anrechnungsbestimmungen erfolgen. Die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ist aber von der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen.

Keinen Anspruch auf die Abfindung haben diejenigen verheirateten weiblichen Beamten, denen im letzten Monat vor dem Wirksamwerden der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis keine Dienstbezüge zustehen. NadiWittlR. 1057.

2. Eine Nachversicherung des ausscheidenden weiblichen Beamten und die Nachentrichtung von Beiträgen für ihn nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 1242a RVerfO. und §§ 30, 52 ReichsKnappsichG., findet nicht statt. § 141 Abs. 2. Es liegt kein Anlaß vor, die entlassenen weiblichen Beamten noch nachträglich in die Versicherung aufzunehmen, da ja

die Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung Voraussetzung für die Entlassung ist.

Die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge lebt aber dann wieder auf, wenn die Ehe, ohne daß die Ehefrau eine den Sozialversicherungsgesetzen entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat, gelöst wird und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. § 141 Abs. 2 DVO.

g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung.

§ 66.

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

1. § 66 bestimmt zunächst, von welcher Stelle die Entlassung in den Fällen der §§ 57—65 verfügt wird. Es ist, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung des Führers und Reichskanzlers etwas anderes vorgeschrieben ist, die Ernennungsbehörde (§ 24); s. näheres Anm. 2 ff. zu § 24. Die Entlassung ist ein einseitiger empfangsbedürftiger Hoheitsakt. Er muß klar und bestimmt sein und ohne Bedingungen oder sonstige Einschränkungen erklärt werden. Gegen ihn ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig, sofern nicht die oberste Dienstbehörde entschieden hatte. Im Rechtsweg kann dieser Hoheitsakt nicht angefochten werden. § 146 Satz 1.

Entlassungen durch eine unzuständige Stelle sind nichtig. Sievers VerwArch. 43 245.

2. Die Entlassungsverfügung ist bei ihrer großen Bedeutung und bei ihren weittragenden rechtlichen Folgen dem Beamten **schriftlich mitzuteilen**. Eine bloß mündliche Mitteilung oder Eröffnung zu einer Niederschrift genügt nicht. Fehlt es an der schriftlichen Mitteilung, so ist der Entlassungsakt nichtig. Heiland 142; Sievers a. a. O. Sie kann aber nachgeholt werden und zieht dann eine Heilung des Entlassungsaktes nach sich. Jedoch kann, obwohl darüber im Gesetz nichts gesagt ist, die Nachholung nicht ohne Fristbegrenzung bewirkt werden. Denn wenn die Behörde, obwohl ihr der Entlassungsgrund bekannt war, geraume Zeit verstreichen läßt, ohne die ordnungsmäßige Entlassung auszusprechen, so würde sie nicht nur ihre Fürsorgepflicht verletzen, sondern auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, der auch

das Beamtenrecht beherrscht; s. oben Anm. 3 zu § 1. U. U. könnten auch Schadensersatzansprüche des Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (s. oben S. 247 ff.) in Frage kommen.

Die Verfügung ist in jedem Falle gemäß § 163 zuzustellen. Durchf. B. zu § 66.

Die Entlassungsverfügung kann nur solange **zurückgenommen** werden, als ihre Wirkung noch nicht eingetreten ist, z. B. wenn für die Wirksamkeit des Widerrufs bei Widerrufsbeamten ein nach der Mitteilung des Widerrufs liegender Zeitpunkt vorgesehen ist. In den meisten Fällen ist aber die Entlassungsverfügung unbefristet; sie wird dann gleichzeitig mit ihrer Mitteilung an den Beamten wirksam und kann dann ohne Zustimmung des Beamten nicht mehr zurückgenommen werden.

Über die Frage, ob in den Fällen der §§ 57 ff. Entlassungsurkunden zu erteilen sind, ist bei den einzelnen Vorschriften das Nähere gesagt; s. auch Vorbem. vor § 57. Wegen der Entlassungsurkunden für Kommunalbeamte s. RuPrMdB. und der RfM. 16. 12. 37 (MBl. 1966).

3. Absatz 2 bezeichnet die schweren **Einbußen an Vermögens- und Ehrenrechten**, die mit der Entlassung verknüpft sind. Auch nach der Entlassung hat der Beamte Pflichten; so darf er sich nicht staatsfeindlich betätigen, nicht gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen und nicht Geschenke oder Belohnungen in bezug auf sein früheres Amt ohne Genehmigung der zuständigen Behörde annehmen. Wegen Verletzung dieser Pflichten kann er freilich dienststrafrechtlich nur im Falle seiner Wiederernennung zum Beamten belangt werden. § 2 RfStD.. Wegen des Anspruchs auf Unfallfürsorge trotz der Entlassung s. § 121.

4. Bei den einzelnen Fällen der Entlassung: Eidesverweigerung (§ 57), Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf (§ 58), nichtdeutsche oder artverwandte Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau (§ 59), Entlassung auf Antrag (§ 60), durch Widerruf (§ 61, 62) und endlich bei Verheiratung weiblicher Beamten (§ 63—65) ist in den Anm. zu diesen Vorschriften auf die Folgen, die § 66 Abs. 2 für die Entlassung anführt, überall hingewiesen.

3. Eintritt in den Ruhestand.

Vorbemerkungen.

A. **Die Vorschriften über den Ruhestand** finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes.

1. § 67 stellt den Grundsatz auf, daß das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand endet und nimmt die Fälle, in denen ein Beamter nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigt war, von den Ruhestandsvorschriften aus.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand endet in der Regel nur das Hauptamt. Etwaige Nebenämter und Nebenbeschäftigungen werden von dem Übertritt

in den Ruhestand nur dann betroffen, wenn sie dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen sind. § 13.

2. Die verschiedenen Fälle des Eintritts in den Ruhestand werden in den §§ 68—77 abgehandelt. Es sind dies:

- a) Altersgrenze § 68.
- b) Zeitablauf bei Beamten auf Zeit § 69.
- c) Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs ohne Dienstunfähigkeit.
- d) Politische Gründe. § 71. [§ 70.]
- e) Nichtdeutsche Abstammung. § 72.
- f) Dienstunfähigkeit. §§ 73—75.
- g) Beamte auf Widerruf. § 76.
- h) Wartestandsbeamte. § 77.

Aufgehoben ist § 6 BVG., wonach zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes Beamte in den Ruhestand versetzt werden konnten, auch wenn sie nicht dienstunfähig waren. § 184 Nr. 2 Satz 1. Die Zurrücksetzung war auch nach Inkrafttreten des BVG. bis zum 30. 9. 37 zulässig. RG. 8. 12. 39 JW. 40 459. Früher konnte in manchen Ländern, z. B. Braunschweig und Baden, nach Landesrecht die Versetzung eines Beamten in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand auch im Interesse des Dienstes erfolgen; solche Bestimmungen sind mit Inkrafttreten des BVG. beseitigt worden. RG. 159 80 u. 83; § 184 Abf. 2 Satz 1.

Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten des BVG. einen Anspruch auf Ruhegehalt hätte, wenn er nach den bisherigen Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden wäre, behält den Anspruch. § 179 Abf. 5 Satz 1. Dies ist z. B. der Fall mitunter bei Kündigungsbearbeitern, die es nach dem BVG. nicht mehr gibt, die aber bisher oft vorkamen und mitunter (z. B. § 2 PrDomBVG.) einen Ruhegehaltsanspruch hatten. Die Höhe des Ruhegehalts bestimmt sich aber auch in solchen Fällen nach dem BVG., insbes. § 89. § 179 Abf. 5 Satz 2.

3. § 78 behandelt die Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes.

Mit § 79 beginnt der Abschnitt VIII: Versorgung.

4. Die Höhe des Ruhegehalts auf Grund der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten wird in den §§ 79—85 sowie 88—90 abgehandelt.

5. Den Beginn des Ruhegehalts bestimmt § 91.

6. Die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts wird in § 126 behandelt.

7. Die Ruhevorschriften sind in den §§ 127 und 128 abgehandelt.

8. Die §§ 129—131 behandeln das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

9. Das Erlöschen der Versorgungsbezüge behandeln die §§ 132 und 133.

10. Die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle und der Versorgungsberechtigten von den ihre Versorgung beeinflussenden Tatsachen regeln §§ 134 und 135.

11. § 136 behandelt die Entziehung der Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen bei staatsfeindlicher Betätigung.

12. Die §§ 137—141 behandeln weitere versorgungsrechtliche Sonder Vorschriften.

B. Über das Ruhegehaltsrecht als einen Teil des öffentlichen Rechts, **so weit es im Abschnitt VIII behandelt ist, sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche**, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als in diesem Abschnitt vorgeesehen ist, verschaffen sollen, zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Beamten, z. B. über ein von den Bestimmungen des DBG. abweichendes Ruhegehalt, unzulässig. § 167; RG. 43 13 und 131; 82 409; 96 305; auch eine geringere Versorgung als sie im DBG. vorgeesehen ist, ist nicht zulässig. Zweifelhaft ist, ob es zulässig ist, einen Beamten, der noch nicht dienstunfähig ist, vor Erreichung der Altersgrenze auf Grund besonderer Vereinbarung im Interesse des Dienstes, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl u. dgl. Ruhegehalt zu gewähren, etwa um ihn zur Vermeidung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zu bewegen, vorzeitig aus seinem Amt, in dem er sich nicht bewährt hat, auszuscheiden. Ich möchte diese Frage im Gegensatz zur 1. und 2. Aufl. in Übereinstimmung mit der 3. Aufl. dieses Werkes verneinen. Denn die Pensionierungsgründe sind im Gesetz erschöpfend geregelt; sie können nicht durch Vereinbarung usw. vermehrt werden. Danach wird anzunehmen sein, daß solche Abmachungen mit Beamten aller Art dem Grundgedanken des § 167 widersprechen und deshalb unzulässig sind. Eine Entlassung unter Zubilligung eines Ruhegehalts oder einer Abfindung aus anderen — als den gesetzlich geregelten — Gründen ist nicht möglich. Daniels 324; Fischbach 69, 548 und 1170; Heyland 358; Maury ZBR. 8 169 ff.; RadlWittlR. 1159 a. E. Damit sind die abweichende Rspr. f. RG. 145 95 und die frühere preuß. Staatsverw.praxis beseitigt; f. jetzt auch RG. 13. 12. 38 HR. 39 Nr. 696. Dagegen tritt RG. 31. 5. 40 JW. 2179 = ZBR. 10 168 — allerdings für einen vor Inkrafttreten des DBG. (1. 7. 37) liegenden Fall — auch jetzt noch für die Zulässigkeit der sog. Vertragspensionen ein und verweist dabei auf RG. 145 95 und die bisherige Verwaltungsübung; Neufß JW. 40 2181 bemängelt demgegenüber mit Recht, daß das RG. unterlassen habe, zu erörtern, ob solche Vertragspensionen auch unter der Herrschaft des DBG. — entgegen der im Schrifttum vertretenen herrschenden gegenteiligen Ansicht — zulässig seien.

Unter Zusicherungen versteht man öffentl.-rechtl. Verwaltungsakte, die der Zustimmung des Beamten bedürfen. Heyland „Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen“ 1932; Derselbe: Lehrbuch des Deutsch. Beamtenrechts 1938 S. 354 ff.; Eikel (Daniels) Beamtzahrb. 26 15 ff.; Daniels 5 u. 324; RadlWittlR. 1447, 1480 u. 1697; f. auch oben Anm. 1 a. E. zu § 1 und unten Anm. 4 zu § 85.

Auch ein völliger oder teilweiser **Verzicht** auf das Ruhegehalt ist nicht zulässig; s. unten Anm. 1 a. E. zu § 88 und Vorbem. 2 vor § 88.

C. Über die **Rechtsnatur des Ruhegehalts** s. unten Anm. 1 zu § 88.

D. Auch die **Behördenangestellten** haben mitunter Anspruch auf ein Ruhegehalt. Dieser richtet sich dann aber nicht nach dem **DBG.**, sondern nach besonderen Vereinbarungen, die sich mitunter mit den Vorschriften des **DBG.** ganz oder teilweise decken.

E. Für die **Reichsminister, die Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** gelten besondere Ruhegehaltsvorschriften. §§ 162, 177.

F. Für **Ehrenbeamte** gelten die Ruhegehaltsvorschriften nicht. Sind die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben, so ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

G. Die **entpflichteten (emeritierten) Hochschullehrer** sind nicht Ruhestandsbeamte; ihr Beamtenverhältnis wird aufrechterhalten; s. näheres Anm. 1 ff. zu § 173.

H. Nach §§ 169, 1234 Abs. 1 **ABD.** und § 11 Abs. 1 **AngVersG.** v. 28. 5. 24 in d. Fassung v. 28. 7. 25 und 25. 6. 26 (**RGBl.** 25 I 157, 26 I 312) sind die Beamten von der **Versicherungspflicht** (Invaliden-Alters-Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung) **befreit**, wenn ihnen Anwartschaft auf Gehalt im Krankheitsfalle für mindestens 26 Wochen und mindestens in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes und auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Mindestbetrage der Versicherungsleistungen gewährleistet ist; s. näheres **Wittland, Beamten-Jahrb.** 35 399 ff. Dasselbe gilt von der Unfallversicherungspflicht der Beamten und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem **DBG.** gewährleistet ist, mit Ausnahme der Ehrenbeamten. § 541 Ziff. 1 **ABD.** i. d. F. v. 9. 3. 42 (**RGBl.** I 107).

J. Über **Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten aus Anlaß des Krieges** s. die im Anhang abgedruckten **Vdg.** v. 3. 5. 40 (**RGBl.** I 732) mit Berichtigung **RGBl.** I 756 und die **DurchfBest.** v. 15. 5. 40 (**RGBl.** I 796); s. auch näheres unten Anm. 11 zu § 68.

§ 67.

- (1) Das **Beamtenverhältnis** endet mit dem **Eintritt in den Ruhestand.**
- (2) Wird die **Arbeitskraft** eines Beamten durch sein Amt nur **nebenbei beansprucht**, oder handelt es sich um **Dienstgeschäfte**, die ihrer Natur nach **vorübergehend** sind, so endet das **Beamtenverhältnis** statt durch **Eintritt in den Ruhestand** durch **Entlassung** (§ 66). Ob die **Voraussetzungen** des **Satzes 1** vorliegen, bestimmt die **Behörde** bei der **Ernennung** **endgültig.**
- (3) Für die unter **Abßatz 2** fallenden Beamten gilt § 61 **Satz 1** **Halbßatz 2** nicht.

I. Pflichten und Rechte des Ruhestandsbeamten.

1. § 67 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß **das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand ende**. Das könnte so aufgefaßt werden, als ob nunmehr jedes Band zwischen dem Beamten und dem Staat und seinem Führer gelöst werde. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegenteil ist das Band, das den Beamten noch im Ruhestand mit seinem bisherigen Dienstherrn verknüpft, im neuen Staat erheblich enger und fester. Das geht schon äußerlich daraus hervor, daß der mit Ruhegehalt ausgeschiedene Beamte jetzt **Ruhestandsbeamter** (nicht mehr wie bisher Ruhegehaltsempfänger) heißt. Das deutet darauf hin, daß, wenn auch das eigentliche Beamtenverhältnis mit seinen Dienstpflichten beendet ist und nunmehr der in den Ruhestand Versetzte weder berechtigt noch verpflichtet ist, seine Amtsfunktionen weiter auszuüben, trotzdem noch ein starkes und festes Band der Treue zwischen dem Ruhestandsbeamten und dem Staat sowie seinem Führer besteht. Begr. Zudem hat er noch weiterhin Ehrenrechte, insbes. das Recht, seine frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. und die mit dem Amt verliehenen Titel weiter zu führen und u. U. Uniform zu tragen. Auch durch Entgegennahme fortdauernder Bezüge (Ruhegehalt) steht er noch in dauernder Verbindung mit dem Staate. Das hat **wichtige beamtenrechtliche Folgen**.

Die **Treuepflicht** der Beamten, der eine besonders ausgestaltete **Fürsorgepflicht** des Staates gegenübersteht, wird nicht etwa durch die Versetzung in den Ruhestand beendet. Sie besteht vielmehr unvermindert weiter und endet erst mit dem Tode. Vgl. hierzu Daniels BeamtJahrb. 34 551 ff.; Heyland, BWR. 6 149; PrWBG. 86 448; Rörting, BWR. 6 169. Das hat die wichtige Folge, daß der Ruhestandsbeamte alle diejenigen **Pflichten behält**, die nicht mit der Ausübung der Amtstätigkeit verknüpft sind. So muß er insbes. seine Lebensführung so einrichten, daß sie nicht mit den Strafgesetzen oder den allgemein herrschenden Anschauungen über Moral, Anstand und würdiges Verhalten in Widerspruch gerät. Auch der Ruhestandsbeamte ist nach allgemeiner und insbes. auch vom Nationalsozialismus anerkannter Auffassung als Repräsentant des Staates noch weiter anzusehen und muß sich deshalb nach wie vor so verhalten, wie es der Würde des Beamtenstandes entspricht.

Wenn auch — abgesehen von besonders schwerwiegenden Fällen — Verletzungen der Treuepflicht des Ruhestandsbeamten strafrechtlich oder dienststrafrechtlich nicht geahndet werden können, so muß sich doch der Ruhestandsbeamte vor Augen halten, daß er sein Gewissen schwer belastet und an Achtung und Ansehen bei den Volksgenossen, insbes. der Beamtenschaft und den Ruhestandsbeamten verliert, wenn er gegen die Treuepflicht verstößt. Der Gedanke, daß er als aktiver Beamter dem Führer Adolf Hitler Treue gelobt hat bis zum Tode, muß ihn auch in seinem Ruhestandsverhältnis beherrschen und ihn zu einem einwandfreien Verhalten bestimmen.

2. Auch der Ruhestandsbeamte hat die **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**. § 8 Abs. 1. Auch er darf ohne Genehmigung über die ihm bei seiner früheren amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich ausfragen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt der letzte Dienstvorgesetzte. § 8 Abs. 2 und 3. Verlezt er diese Pflichten, so gilt diese Verfehlung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 als ein Dienstvergehen.

Dienstliche Gegenstände hat er nach § 8 Abs. 4 auf Verlangen des Dienstvorgesetzten herauszugeben.

3. Der Ruhestandsbeamte darf ebenso wie der aktive Beamte **Belohnungen oder Geschenke** in bezug auf sein Amt nur mit Genehmigung der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. § 15. Verstößt er gegen diese Pflicht, so gilt auch diese Verfehlung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 als Dienstvergehen.

4. Der Ruhestandsbeamte darf sich auch **nicht staatsfeindlich betätigen**. § 3 Abs. 1 Satz 1; j. über den Begriff der staatsfeindlichen Betätigung s. oben Anm. 2 zu § 3 S. 103. Tut er es dennoch, so gilt das als Dienstvergehen und er unterliegt der RStD. § 22 Abs. 1 Satz 2.

5. Der Ruhestandsbeamte **verliert mit der Rechtskraft gewisser Straurteile** den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie das Recht, seine Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Straftaten, die er **vor** oder **nach** Eintritt in den Ruhestand begangen hat. Während er — einer alten Forderung des Nationalsozialismus entsprechend — wegen der **vor** seiner Zuruhesetzung liegenden Verfehlungen in größerem Umfange zur Rechenschaft gezogen werden kann, erstreckt sich seine strafrechtliche Erfassung mit beamtenrechtlichen Folgen wegen der **nach** der Zuruhesetzung verübten Taten auf besonders schwere Fälle. Das Nähere ergibt § 132.

6. Wieweit er **dienststrafrechtlich** wegen Verfehlungen belangt werden kann, die er **vor** oder **nach** seiner Zuruhesetzung begangen hat, bestimmen die §§ 2, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 RStD.

7. Im übrigen hat aber der Ruhestandsbeamte **keine besonderen Amtspflichten**. Er ist insbesondere nicht wie der aktive Beamte verpflichtet, bei der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen die Genehmigung der Behörde einzuholen. Er braucht auch nicht wie der aktive Beamte die nicht aus der Staatskasse fließenden Vergütungen für eine Nebentätigkeit ganz oder teilweise an die Staatskasse abzuliefern. Dagegen greifen bei Übernahme neuer Tätigkeiten u. U. die Ruhensvorschriften der §§ 127 und 128 Platz. Der Ruhestandsbeamte hat auch keine Residenzpflicht; er ist vielmehr in der Wahl seines Wohnortes völlig frei. Nur solange er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde außerhalb des Deutschen

Reiches hat, ruht sein Ruhegehalt. § 128 Abs. 1 Nr. 2. Er ist auch nicht verpflichtet — etwa wenn ein noch nicht der Altersgrenze unterliegender, wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe Gesezter wieder dienstfähig wird — sich wieder anstellen zu lassen. Denn der Ruhestandsbeamte ist nicht verpflichtet, wieder ein Amt zu übernehmen. RG. 91 373; RG. 7. 11. 35 DZ. 36 131; Seyland 162. Er behält also das einmal verdiente Ruhegehalt, auch wenn er wieder dienstfähig geworden ist. Fischbach 746; RadlWittlR. 1070 und 1227. Deshalb ist ein Ortsstatut, wonach eine Gemeinde befugt sein soll, die wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten auf etwa wieder eingetretene Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, rechtsunwirksam. Die Gemeinde darf auch nicht etwa die Zahlung des Ruhegehalts einstellen, wenn der Ruhestandsbeamte sich weigert, sich ärztlich untersuchen zu lassen. RG. in DRichtztg. 25 49; „Recht“ 25 71.

RG. 7. 11. 35 DZ. 36 111 = JW. 36 798 hält aber den wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamten unter besonderen Umständen für verpflichtet, ein seinem früheren Amt entsprechendes Amt bei wieder eingetretener Dienstfähigkeit wieder zu übernehmen, so wenn seine Dienstunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen war und der Beamte den Unterschied zwischen seinem Gehalt und seinem Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze als Schadenserlass verlangt hatte; er müsse in diesem Falle für verpflichtet erklärt werden, zur Abwendung des Schadens gemäß § 254 Abs. 2 BGB. sich wieder anstellen zu lassen. So auch RadlWittlR. 1070. Er darf dann seine neue Tätigkeit nicht verweigern, bis ihm eine neue Ernennungsurkunde ausgehändigt worden ist. DW. Königsberg 11. 1. 37 JBR. 9 154.

Während des Krieges muß er sich aber, wenn er am 5. September 1939 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, im öffentlichen Dienst wieder verwenden lassen; s. näheres unten S. 559 ff. Auch hieraus zeigt sich, wie eng noch das Band ist, das den Ruhestandsbeamten mit dem Staat verbindet. In solchen Notzeiten, wie sie ein Krieg mit sich bringt, muß auch der Ruhestandsbeamte die ihm verbliebene Arbeitskraft dem Staat zur Verfügung stellen.

8. Der Ruhestandsbeamte behält aber auch eine Reihe **wichtiger Rechte**:

a) Er hat ein Recht auf Ruhegehalt gemäß §§ 67 ff. Dieses Ruhegehalt soll ihm und seiner Familie eine standesgemäße Lebensführung sichern. Es wird für die gleichen Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Beamten. § 126 Abs. 2. Die Zurruheetzung ist im DGB. stets mit Gewährung eines Ruhegehalts verbunden. Nach früherem Beamtenrecht führte die Zurruheetzung nur dann zur Gewährung eines Ruhegehalts, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen vorgesehen war. Selbst bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten konnte es vorkommen, daß sie, wie z. B. die Gerichtsassessoren in Preußen, zwar in den Ruhestand versetzt wurden, aber kein Ruhegehalt erhielten. Jetzt erhält jeder Beamte, der in den Ruhestand versetzt wird, Ruhegehalt. § 88 Abs. 1. Die Beamten auf Lebenszeit

oder Zeit sind jetzt stets ruhegehaltberechtigt. Dagegen werden die Beamten auf Widerruf nur unter besonderen Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt. § 76 Abs. 1 u. 2. Die früheren Kündigungsbeamten des Reichs und der Länder erhielten ein Ruhegehalt, wenn sie eine planmäßige Stelle bekleideten; bei den preuß. Kommunalkündigungsbeamten war Bekleidung einer planmäßigen Stelle kein Erfordernis für Gewährung des Ruhegehalts; s. Brand, Die preuß. Beamtenversorgungsges. 3. Aufl. S. 19 ff. Die bisherigen Kündigungsbeamten behalten aber auch nach dem 1. 7. 37 ihre Ruhegehaltsansprüche. Dasselbe gilt auch von sonstigen Beamten, die zwar noch nicht Ruhestandsbeamte sind, aber beim Inkrafttreten des DBG., d. h. am 1. 7. 37 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätten. § 179 Abs. 5. Wer also z. B. am 1. 7. 37 schon eine 10jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit aufzuweisen hätte, ohne das 27. Lebensjahr vollendet zu haben, würde seinen nach dem bisherigen Recht erworbenen Ruhegehaltsanspruch behalten. Seel bei Pfundner-Neubert S. 75 zu § 179 DBG.; a. M. Daniels 331.

Der auf Grund des § 4 BBG. mit Versorgung entlassene Beamte gilt als Ruhestandsbeamter mit verkürztem Ruhegehalt. Nr. 8 Durchbest. zu § 184; s. abweichend RG. 15. 7. 38 JW. 2761.

b) Hinsichtlich der Abtretung, Verpfändung und Pfändung gilt für das Ruhegehalt dasselbe wie für die Dienstbezüge, s. § 126 Abs. 3, § 39 DBG. und LohnpfändungsV. vom 30. 10. 40 (RGBl. I 1451); s. oben Anm. zu § 39.

c) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen; s. § 37 Abs. 2 und oben Anm. 4 zu § 37. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann ferner dem Ruhestandsbeamten bei Beendigung des Beamtenverhältnisses das Recht verleihen, Uniform zu tragen. § 37 Abs. 3.

II. Folgen der Beendigung des Amtes bei den nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigten Beamten.

1. Diese Folgen regelt § 67 Abs. 2. Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem früheren Recht im Reich und in Preußen überein; vgl. § 38 ABG. und § 5 PrPensG. Solche Personen, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft dem Staat gewidmet haben oder nur vorübergehend im öffentlichen Dienst tätig waren, können keinen Anspruch auf dauernde Versorgung durch Gewährung eines Ruhegehalts erheben; dies gilt selbst dann, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 oder 2 vorliegen und wenn der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist. Radl.-WittlR. 1076. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei oder ihrer Natur nach nur vorübergehend in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Behörde bei der Ernennung endgültig. § 67 Abs. 2 Satz 2. Bei diesen Beamten handelt es sich stets um Beamte auf Widerruf. Wegen der in der

Justizverw. hierzu aufgestellten Grundsätze s. RZM. 7. 7. 37 DZ. 1055. Die Entscheidung ist schriftlich zu fassen und dem Beamten nach § 163 zuzustellen. Ist die Bestimmung nicht oder verspätet — erst nach der Ernennung — getroffen, so finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung; die besonderen im § 67 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Rechtsfolgen treten dann nicht ein. RadlWittlR. 1075. Bei den bei Inkrafttreten des DBG. im Amt befindlichen Beamten bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres endgültig, ob § 67 Abs. 2 auf sie Anwendung findet. § 180 Abs. 2.

Bei den Ämtern, durch die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht wird, handelt es sich in der Regel um Nebenämter, die ohne Hauptamt neben einer Privattätigkeit selbständig oder in einem Privatdienst) oder ohne irgend welche sonstige Tätigkeit bekleidet werden. Ist der Dienst bei seiner Übertragung oder sonst als Nebendienst im Sinne des § 67 Abs. 2 bezeichnet worden, so kann von dem Beamten im Rechtswege nicht behauptet werden, daß er ein Hauptdienst sei. Ist aber die Entscheidung über die Natur des Dienstes bei der Ernennung unterblieben, so kann der Beamte im Rechtswege ausführen, daß er voll beschäftigt gewesen sei und deshalb Ruhegehalt erhalten müsse. RG. 43 930; 84 56; 88 382; s. RZ. 76 391; RadlWittlR. 1078. U. M. Vogels RomWR. 177.

Zu den Nebenämtern im Sinne des § 67 Abs. 2 gehört z. B. das Amt, das von Privatpersonen neben ihrer Hauptprivaterwerbstätigkeit übernommen ist, so die von Kaufleuten übernommene Postagentur (RG. „Recht“ 24 282), sowie die Tätigkeit der Poststelleninhaber und der Post- und Telegraphenhilfsstelleninhaber u. dgl.

Bei den Dienstgeschäften, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, schließt der Umstand, daß die Stelle selbst als Dauereinrichtung gedacht war, die Annahme nicht aus, daß sie tatsächlich nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bestimmt war. RG. 3. 10. 30 „Recht“ 30 689 Nr. 2391 = HR. 31 242. Ein vorübergehendes Geschäft liegt dann vor, wenn der Beamte nur für eine bestimmte Aufgabe angenommen ist und diese Aufgabe vorübergehender Natur ist. Eine Aufgabe dieser Art kann auch dann vorliegen, wenn der Zeitpunkt ihrer Beendigung ungewiß ist und die Stelle daher für unbestimmte Dauer vorgesehen war; erforderlich ist nur, daß bei der Ernennung des Beamten mit einer Beendigung des Dienstgeschäftes in absehbarer, wenn auch nicht von vornherein zu bestimmender Zeit gerechnet wurde, z. B. Annahme eines Medizinalbeamten zur Typhusbekämpfung in bestimmten Landesteilen, RG. 30. 9. 26 „Recht“ 26 684, oder Annahme von Personen, die nur zur Vertretung erkrankter Beamter in das Beamtenverhältnis berufen werden. RadlWittlR. 1073. Es kann sich aber auch ein ursprünglich als vorübergehend angesehenes Dienstgeschäft allmählich auch ohne Umstellung im Haushalt zu einem dauernden entwickeln. RG. 26. 9. 27 „Recht“ 27 802.

2. Die in Anm. II 1 aufgeführten Beamten werden bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in den Ruhestand versetzt, sondern **entlassen**.

Sie sind Beamte im Nebenamt auf Widerruf. Für die Ende Juni 1937 vorhanden gewesenen Beamten im Nebenamt bleiben die bisherigen Kündigungsfristen bestehen. DurchfW. zu § 178 Abs. 2. Wegen der Altersgrenze für diese Beamten s. Anm. 4 letzter Abs. zu § 149 und Nr. 1 der 2. DurchfW. zu § 149. Sie brauchen, da § 61 Satz 1 Halbs. 2 für sie nicht gilt, nach Erreichung der Altersgrenze nicht entlassen zu werden. § 3 a G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577). Sie können also — und zwar unbeschränkt — im Dienste belassen werden. Einem Antrag auf Entlassung braucht auch bei diesen Beamten bis zum 31. 12. 41 nicht entsprochen zu werden.

Auf nebenbei beschäftigte Beamte im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1, die bereits vor dem 1. 7. 37 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Sie werden also nicht wie sonst entlassen, sondern in den Ruhestand versetzt. Soweit diese Beamten vor dem 1. 7. 37 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbeträgen zugesichert waren, kann diese Regelung weiter gelten. 2. DurchfW. zu § 180.

Die Entlassung wird von der Ernennungsbehörde ausgesprochen und nach § 66 Abs. 1 dem Beamten schriftlich mitgeteilt. Der Beamte verliert nach § 66 Abs. 2 alle Vermögens- und Ehrenrechte. Es ist auch nicht zulässig, ihm etwa im Gnadenwege ein Ruhegehalt zu gewähren. Es darf auch die Zeit, während der ein Beamter im Sinne des § 67 Abs. 2 nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigt war, bei der Berechnung eines anderweit verdienten Ruhegehalts nicht berücksichtigt werden. § 81 Abs. 1 Nr. 1.

Wird der Beamte auf Widerruf entlassen, so hat er, wenn er Dienstbezüge hatte, Anspruch auf ein Übergangsgeld nach § 62 Abs. 2 und 3.

a) Altersgrenze.

§ 68.

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgeesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundschzigste Lebensjahr hinauschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 der zuständige Reichsminister die Altersgrenze bis zum fünfundschzigsten Lebensjahre verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um fünf Monate zu verlängern.

(3) Ein Ruhestandsbeamter, der das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. Ist er ernannt, so ist er zu entlassen.

1. Die Altersgrenze ist nicht etwa geschaffen zugunsten der mit ihr aus dem Dienst ausscheidenden Beamten, sondern im Interesse des Staates und des Beamtennachwuchses, dem dadurch Stellen freigemacht werden. Ohne die Altersgrenze würde eine unerträgliche Überalterung des Beamtentums eintreten und die Zukunftsaussichten des Nachwuchses noch viel ungünstiger gestaltet werden, als sie jetzt sind. Außerdem tritt bei den meisten Beamten mit Erreichung der Altersgrenze ein mit den dienstlichen Interessen nicht zu vereinendes Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte ein. **Für die Kriegszeit gelten aber die Vorschriften über die Altersgrenze nur in stark eingeschränktem Umfange und jedenfalls tritt der Ruhestand kraft Gesetzes infolge Erreichung der Altersgrenze bis auf weiteres nicht ein.** S. unten Anm. 11.

Die Bestimmung einer Altersgrenze für die lebenslänglich oder auf Zeit ernannten Beamten entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Sowohl im § 34 a und 60 a RStG. wie in dem PrG. v. 15. 12. 20 (PrGS. 621) war die Vollendung des 65. Lebensjahrs als Altersgrenze festgestellt.

Jedoch traten die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, des Volksgerichtshofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erst mit Vollendung des 68. Lebensjahrs in den Ruhestand. Diese Sondervorschriften sind beseitigt; jedoch gilt die Übergangsvorschrift des § 172 Abs. 1. Im übrigen gestattete der § 172 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 B. v. 27. 7. 36 (RGBl. I 575) und RM. 2. 7. 37 DZ. 1023 I B bei den Richtern, für die bisher (wie für die Mitglieder des Reichsgerichts und die Richter in Bayern) eine höhere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr bestanden hatte (68. Lebensjahr), eine Übergangsregelung. Vom 1. 1. 39 gilt auch für sie die allgemeine Altersgrenze. Nach dieser Übergangszeit sind also alle deutschen Beamten (Ausnahme s. Anm. 2) der auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs festgesetzten Altersgrenze unterworfen. Nach § 171 Abs. 1 und 2 gilt § 68 Abs. 1 unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten einschl. der nach § 8 Abs. 3 StGG. unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt entfernten Richter, und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer. Die Altersgrenzen gelten auch für die Handelsrichter. RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I c und III 18. Wegen der Altersgrenze der Justiz-Beamten in der Ostmark s. RM. 9. 2. 39 (DZ. 300).

Auch für die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches galt schon nach § 1 G. 21. 1. 35 (RGBl. I 23) diese allgemeine Altersgrenze. Dieses G. ist mit dem 31. 12. 37 außer Kraft gesetzt und es gilt jetzt auch für die Hochschullehrer § 68; doch werden sie nicht wie die anderen Beamten in den Ruhestand versetzt, sondern kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (emeritiert) und zwar mit Ende des Monats, in dem das zur Zeit der Entpflichtung d. h. bei Vollendung des 65. Lebensjahrs laufende Semester endigt. § 2 Abs. 1 G. 4. 38 (RGBl. I 377). Wer-

den die Hochschullehrer schon vor Erreichung der Altersgrenze dauernd dienstunfähig, so werden sie nicht entpflichtet, sondern wie sonstige Beamte in den Ruhestand versetzt. Gehl. d. Ztschr. d. Abf. f. D. Recht 38 309; f. näheres unten § 173. Auch für den Wartestandsbeamten gilt § 68. Für den Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen gilt insofern die Altersgrenze von 65 Jahren, als er dann nach § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden kann, ohne dienstunfähig zu sein. Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind nach Erreichung der Altersgrenze zu entlassen. § 61. Nach § 3 a G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577) brauchen aber Widerrufsbeamte, die die Altersgrenze erreicht haben, nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. 12. 41 entlassen zu werden. Während des Krieges dürfen dienstfähige Widerrufsbeamte nach Erreichung der Altersgrenze nicht entlassen und nicht in den Ruhestand versetzt werden; f. unten Anm. 2 letzter Abs. zu § 76.

Keine Anwendung finden die Altersgrenzen auf Notare, da sie dem DVG. nicht unterstehen und die für sie maßgebende RNotD. eine Altersgrenze nicht kennt; eine Ausnahme gilt für die Notare, die, wie in Baden und Württemberg, Dienstbezüge aus der Reichskasse erhalten. RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023 I 3 a). Wegen der Altersgrenze der Notare in der Ostmark f. § 14 B. 9. 6. 39 (RGBl. I 1025).

Der Übertritt des Beamten in den Ruhestand infolge Eintritts der Altersgrenze vollzieht sich ohne besondere Anordnung kraft Gesetzes. Jedoch wird dem Beamten eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses erteilt und ihm dabei gegebenenfalls der Dank für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste ausgesprochen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat. Der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint, z. B. in den Fällen der §§ 71, 72. DurchB. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 6. Dasselbe gilt auch, wenn der Beamte aus anderen Gründen als wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt oder entlassen und ihm dabei eine Urkunde ausgehändigt wird. Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.). Ein am 1. 10. 77 Geborener vollendet hiernach das 65. Lebensjahr bereits mit Ablauf des 30. September 1942. RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023 I 8). Zu beachten ist, daß die Zuruhesetzung infolge Erreichung der Altersgrenze nicht mehr wie bisher nach RVG. (§ 60 a) drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist, sondern schon zum Schlusse des Monats eintritt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist. Man glaubte wohl, daß der, der infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, den Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung schon lange vorher kennt und sich daher auf die verminderten Bezüge einrichten kann, ohne daß — wie es bei den wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzten Beamten der Fall ist — ein Zeitraum von 3 Monaten geboten erscheint, während der noch die vollen Dienstbezüge bezahlt werden. Die preuß. Beamten traten nach § 1 G. v. 15. 12. 20 (GS. 621) mit dem auf die Vollen-

nung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

2. Es kann nach § 68 Abs. 1 Satz 2 für **einzelne** Beamtengruppen durch besonderes Gesetz ein **früherer** Zeitpunkt für die Altersgrenze vorgeesehen werden. Hier kommen besonders solche Beamte in Betracht, die erfahrungsgemäß vorzeitig dienstunfähig werden, weil sich ihr Dienst unter erschwerten Bedingungen vollzieht und somit an ihre Leistungsfähigkeit große Anforderungen gestellt werden müssen, wie z. B. Polizeivollzugsbeamte, im Außendienst verwendete Zollbeamte, Lehrer u. dgl. Nach dem PrG. betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. 12. 20 traten nach § 6 in der Fassung des § 36 Nr. 3 der 2. SparV. v. 23. 12. 31 (GS. 293) die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand. Diese Vorschrift gilt auch jetzt noch. § 172 Abs. 3. Grundsätzlich soll zwar auch für die Leiter usw. an öffentl. Schulen Preußens der Ruhestand mit Ende des Monats beginnen, in dem die Altersgrenze (62 J.) erreicht ist; da aber dies zu unerwünschten Störungen des Schulbetriebes führen würde, kann — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — der Beginn des Ruhestandes bis zum folgenden 1. April oder 1. Oktober verschoben werden. AuPr-MfWGrz. u. Volksh. v. 8. 6. 37 (DWissenschaftl. 37 317). Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. Anm. 6.

Abweichendes gilt auch hier während des Krieges; s. unten Anm. 10.

3. Im Einzelfalle kann, wenn **dringende dienstliche Rücksichten** der Verwaltung die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, die Reichsregierung (und zwar auch bei mittelbaren Reichsbeamten) auf Antrag der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) **den Eintritt in den Ruhestand hinauschieben**. Diese Hinausschiebung kann mehrmals erfolgen. Fischbach 756; RadlWittlR. 1084.

Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RMdJ. als oberste Dienstbehörde über den Antrag auf Hinausschiebung der Altersgrenze und über die Verlängerung der Altersgrenze. § 1 Abs. 1 Nr. 7 dieser DurchfW.

Bei der Hinausschiebung der Altersgrenze wird das bisherige Beamtenverhältnis fortgesetzt und nicht etwa ein neues begründet. Fischbach 757. Die Entscheidung ist dem Beamten nach § 163 zuzustellen. RadlWittlR. 1086.

Eine Begrenzung des Termins der Hinausschiebung ist im DWG. im Gegensatz zum § 8 PrG. v. 15. 12. 20 (GS. 621), wo bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs gegangen werden konnte, nicht festgesetzt. Es könnte also auch die Altersgrenze über 68 Jahre hinaus im Einzelfalle hinausgeschoben werden. Solche Fälle werden bei dem herrschenden Personalmangel wohl öfter vorkommen. Die Hinausschiebung darf nicht aus Gründen erfolgen, die nur in der Person des Beamten liegen. PrDWG. 29. 11. 29

RuPrWB. 51 73. Vielmehr muß das Interesse des Dienstes es dringend fordern, daß ein Amt durch einen bestimmten Beamten wegen dessen besonderer persönlicher Eignung (z. B. große Erfahrung, ungewöhnliche Kenntnisse u. dgl.) fortgeführt wird. RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I 7 Satz 2. Unzulässig wäre es, die Altersgrenze wegen eines gegen den Beamten schwebenden Dienststrafverfahrens hinauszuschieben. Eine solche Hinausschiebung ist jetzt auch nicht mehr geboten, da der Eintritt in den Ruhestand die Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens nach § 12 Satz 1 RStD. nicht hindert.

Nach § 1 Abs. 1 G. 25. 3. 39 (RWB. I 577) kann an Stelle der Reichsregierung der zuständige RM. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei bei Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr ein- oder mehrere Male, jedoch jeweils nicht länger als um ein Jahr und längstens bis zum 31. 12. 41 hinauschieben. An die Stelle des Reichsministers treten der PrM-Präf., der PrZM. und der Präf. d. Rechnungshofs für die zu ihren Geschäftsbereichen gehörenden Beamten und Betriebe. DurchfB. 14. 4. 39 (RWB. I 752).

Die weiter beschäftigten Beamten bleiben Beamte mit allen Rechten und Pflichten und können u. U. auch befördert werden; § 17 Reichsgrundf. v. 14. 10. 36. Natürlich müssen solche Beamte geistig und körperlich gesund und leistungsfähig sein. Für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs und des PrDVG. gilt die Vorschrift nicht, wohl aber für die Hochschullehrer.

Die Zustimmung des Beamten zu der Hinausschiebung ist nicht erforderlich. PrDVG. 85 158. Doch wird man ihn wohl vorher hören. Es ist Pflicht jedes Beamten, der noch dienstfähig ist, auch nach Erreichung der Altersgrenze im Amt zu bleiben, wenn es das Staatswohl fordert. Die Hinausschiebung kann im Rechtsweg nicht nachgeprüft werden; sie ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. DVG. Köln 12. 2. 32 JW. 32 3277.

Für die richterlichen Beamten ist im Interesse ihrer Unabhängigkeit eine Hinausschiebung der Altersgrenze nicht zulässig. § 171 Abs. 1; f. auch RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I 7 Satz 3. Dasselbe gilt nach § 171 Abs. 2 für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer. Eine Ausnahme kann im Einzelfall nur durch besonderes Gesetz erfolgen. Solche Gesetze sind mehrfach erlassen. Dies war z. B. bei dem Präf. des PrDVG. durch G. v. 11. 3. 35 (PrGS. 36) und 7. 3. 36 (PrGS. 29) mit Wirkung bis zum 1. 4. 37 geschehen. Ferner war es durch G. 19. 3. 37 (RWB. I 371) bei dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches mit Wirkung bis zum 31. 3. 38 geschehen. Endlich ist durch Erl. 4. 7. 39 (RWB. I 1089) die Amtszeit des z. Zt. im Amt befindlichen Präsidenten des RHs um 3 Jahre verlängert worden.

Die Hinausschiebung der Altersgrenze für eine ganze Beamtengruppe kann nur durch Gesetz erfolgen. RadlWittlR. 1084.

Die **Hinausschiebung kommt während des Krieges überhaupt nicht in Betracht**; s. unten Anm. 10.

Eine Wiederbeschäftigung oder Weiterbeschäftigung des in den Ruhestand getretenen Beamten oder auch sonst einer nichtbeamteten Person (Nadl.-WittlR. 1087) ist nach Vollendung des 65. Lebensjahrs nur auf Privatdienstvertrag, nicht mehr im Beamtenverhältnis zulässig. § 68 Abs. 3; RZM. 22. 6. 38 (RVerfBl. 172) und RMdZ. 12. 7. 39 (MBl. 1446). Diese Vorschrift gilt gleichviel, ob der Beamte infolge Erreichung der Altersgrenze oder sonst in den Ruhestand getreten ist. Entscheidend ist lediglich, daß der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ist er schon vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand getreten, etwa infolge einer für ihn bestehenden früheren Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit, so steht nichts im Wege, ihn wieder zum Beamten im Sinne des DVG. zu ernennen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung vorliegen. Dagegen nehmen NadlWittlR. 1087 an, daß § 68 Abs. 3 auch entsprechend anzuwenden sei, wenn jemand in einer Beamtenlaufbahn, für die eine frühere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr vorgesehen ist, nach Erreichung dieser Altersgrenze neu oder wieder ernannt worden ist. Dieser Ansicht dürfte der Wortlaut des Gesetzes entgegenstehen. Ist aber ein Ruhestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 3 Satz 1 zum Beamten ernannt, so ist er zu entlassen. § 68 Abs. 3 Satz 2. **Wegen der im gegenwärtigen Krieg erfolgten Außerkraftsetzung des § 68 Abs. 3 s. unten Anm. 11.**

Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall fordern, kann der zuständige Reichsminister bei solchen Beamten, für die nach § 68 Abs. 1 Satz 2 eine frühere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr vorgesehen ist, wie z. B. für die Lehrer in Preußen, die Altersgrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um 5 Monate zu verlängern. Auf diese Weise wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen und es ermöglicht, besonders leistungsfähige Beamte, die schon vor dem 65. Lebensjahr ausscheiden müßten, noch längere oder kürzere Zeit im Dienst zu behalten. Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Beamten nicht erforderlich, wenn sie auch wohl meist vorher eingeholt werden wird. **Auch diese Vorschriften sind im gegenwärtigen Kriege gegenstandslos**; s. unten Anm. 10.

4. Auf die **Reichsminister**, die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen (§§ 156 Abs. 2, 177) finden die Vorschriften über die Altersgrenze keine Anwendung. Dasselbe gilt von den Wahlkonsuln. § 8 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

5. **Nach Vollendung des 62. Lebensjahrs**, also 3 Jahre vor Erreichung der regelmäßigen Altersgrenze, kann der Beamte auf Lebenszeit oder Zeit auf seinen Antrag ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70. Ein Anspruch des Beamten auf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand besteht nicht. Der Dienstherr entscheidet vielmehr nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen. Für die Dauer von 3 Jahren

nach Inkrafttreten des DW. galt § 70 mit der Maßgabe, daß an Stelle des 62. Lebensjahrs das 60. Lebensjahr trat. § 179 Abs. 1. Da die 3jährige Frist bereits am 1. 7. 40 abgelaufen war, ist § 179 Abs. 1 gegenstandslos geworden. **Während des Krieges bleibt § 70 außer Anwendung.** Es können also die betr. Beamten einen solchen Antrag im allgemeinen nicht mehr stellen. Die Behörde kann aber in solchen Fällen die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten im Einzelfall herbeiführen, wenn hierzu ein besonderes dienstliches Interesse besteht. § 4 Abs. 1 B. 1. 9. 39 (RGBl. I 1603) und § 4 Abs. 1 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

6. Die Altersgrenzen für die Polizeivollzugsbeamten (s. oben Anm. 2 c zu § 2) sind andere als für die sonstigen Beamten. Sie sind mit Rücksicht auf den sehr anstrengenden und unregelmäßigen Dienst niedriger festgesetzt und zwar für Polizeileutnante, Polizeioberleutnante und Polizeihauptleute des Reichs auf Vollendung des 51., für Polizeimajore des Reichs des 53., für Polizeioffiziere höherer Dienstgrade des Reichs des 56., für Polizeioffiziere der Gemeinden und für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs. Sie treten nicht wie die übrigen Beamten mit Schluß des Monats in den Ruhestand, in dem die Altersgrenze erreicht ist, sondern mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober. Die Altersgrenze der Polizeioffiziere des Reichs kann bei noch vorhandener Eignung hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das 60. Lebensjahr. Die Polizeioffiziere der Gemeinden sind bei Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn ein anderes Amt von nicht geringerem planmäßigen Endgrundgehalt im Verwaltungsdienst ihrer Gemeinde anzunehmen. § 15 PBG.; f. auch die Übergangsvorschrift des § 27 PBG. und die DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 15 PBG. Wegen der Besonderheiten für die Ostmark und die eingegliederten Ostgebiete s. Art. II § 7 Nr. 3 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1240), I § 2 Nr. 20 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489). Die Altersgrenze für die Beamten der Feuerschutzpolizei ist auf den Tag festgesetzt, an dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. § 1 Abs. 3 G. 23. 11. 38 (RGBl. I 1662).

Die Aufhebung des gesetzlichen Ruhestandes bei Erreichung der Altersgrenze während des gegenwärtigen Krieges durch die B. vom 1. 9. 39 und 3. 5. 40 (s. näheres Anm. 10) gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten. Erl. d. RZ. 44 u. Chef d. D. Pol. 8. 9. 39 (MBl. 1868).

7. Polizeivollzugsbeamte mit Ausnahme der Polizeioffiziere erhielten in manchen Ländern bei dem Übertritt in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine **Geldabfindung**. Diese Maßnahme ließ sich nicht mehr aufrechterhalten, weil auch für einige andere Beamtengruppen die Altersgrenze niedriger als auf das 65. Lebensjahr festgesetzt worden ist.

8. Wegen der Altersgrenze für die Ehrenbeamten und die nur nebenbei beschäftigten Beamten s. Anm. 4 letzter Abs. zu § 149 und Nr. 1 der 2. DurchfW. zu § 149.

9. Wegen der Möglichkeit, **Beamte der Ostmark** während einer Übergangszeit vorzeitig auch ohne Dienstunfähigkeit bei Erreichung eines gewissen Lebensalters in den Ruhestand zu versetzen s. § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 B. 8. 7. 39 (RGBl. I 1199).

10. Sehr wichtig ist, daß **im Hinblick auf den gegenwärtigen Krieg Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit** nach der B. 1. 9. 39 (RGBl. I 1603) u. § 3 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732) **bis auf weiteres nach Erreichung der Altersgrenze nicht mehr kraft Gesetzes in den Ruhestand treten**. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und auch ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden. Für den Beginn des Ruhestandes gilt § 78 Abs. 2 DVB.; der Ruhestand beginnt also erst mit dem Ende der 3 Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Auch diejenigen beamteten Lehrer an öffentlichen Schulen treten bis auf weiteres kraft Gesetzes nicht in den Ruhestand, für die bisher die Vollendung des 62. Lebensalters (oben Anm. 2) Altersgrenze war. Eine Versetzung in den Ruhestand nach B. 3. 5. 40 ist auch bei allen Lehrern erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs möglich. RMfWiss. Erz. u. B. 6. 11. 39 (DWiss. 571). Auch Beamte auf Widerruf sollen während des Krieges nach Erreichung der Altersgrenze, sofern sie noch dienstfähig sind, in der Regel weiter beschäftigt werden und nicht entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden. RM. 19. 4. 40 unter III (DZ. 479).

Soweit Beamte, obwohl sie die Altersgrenze erreicht haben, im Dienst bleiben, kann die Zahl der Planstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend entsprechend vermehrt werden. Die hieraus erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. § 3 Abs. 2 B. 3. 5. 40 i. d. F. v. 8. 11. 40 (RGBl. I 1480). Nach der ursprünglichen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 B. 3. 5. 40 konnten nur Eingangsstellen unter den angegebenen Voraussetzungen vermehrt werden. Die neue Vorschrift v. 8. 11. 40 schafft die Möglichkeit, nicht nur Eingangsstellen, sondern auch Beförderungsstellen zu schaffen, soweit Beamten über das 65. Lebensjahr hinaus in einer solchen Stelle bleiben; zur Durchführung des Erl. 8. 11. 40 ist Erl. d. RM. v. 21. 11. 40 (RM. 289) ergangen; s. Fischbach ZBR. 11 7 ff. Über den Rahmen des § 3 Abs. 2 B. 3. 5. 40 i. d. F. v. 8. 11. 40 hinaus ist die Neuschaffung von Beamtenstellen, insbes. zur Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, unzulässig. Nr. 4 zu § 3 Durchf. 15. 5. 40. § 14 der Reichsgrundzüge über Anstellung und Beförderung vom 14. 10. 36 (RGBl. I 893), wonach Beamte innerhalb von 3 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur ausnahmsweise befördert werden sollen, bleibt außer Betracht, wenn die zuständige oberste Reichsbehörde feststellt, daß nach dem Gesundheitszustand des Beamten seine Arbeitskraft dem Dienstherrn voraussichtlich noch mindestens

3 Jahre erhalten bleiben wird, und wenn andere Vorschriften der Beförderung nicht entgegenstehen. Beamte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr befördert werden. Abs. 3 § 3 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

Auf Versetzungen in den Ruhestand, z. B. wegen Dienstunfähigkeit, bezieht sich die B. vom 3. 5. 40 nicht, sondern nur auf den Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes; die §§ 71—76 DVG. gelten also auch im Kriege. DurchfBest. 15. 5. 40 (RGBl. I 796).

Auf die Ehrenbeamten finden die vorstehenden kriegsrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

Wegen der Behandlung der Lehrer und Lehrerinnen des Volks- und Mittelschuldienstes, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und der Verwendung der im Ruhestand befindlichen Lehrer s. RMWGrz.u.B. 2. 4. 40 DWiff. 233.

11. Wegen der Wiedereinstellung von Ruhestandsbeamten während des Krieges s. § 5 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Danach sollen solche Ruhestandsbeamte, soweit sie am 5. 9. 39 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, in Abweichung von § 68 Abs. 3 DVG. nicht als Angestellte, sondern als Beamte auf Widerruf, die damals über 70 Jahre alten in der Regel nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, es sei denn, daß an ihrer Verwendung als Beamte auf Widerruf ein dringendes dienstliches Interesse besteht. DurchfBest. 15. 5. 40 (RGBl. I 796). Als Beamte auf Widerruf dürfen sie nicht Inhaber einer Planstelle sein und können auch nicht befördert werden; denn sie dürfen nach § 68 Abs. 3 DVG. nicht wieder zum Beamten ernannt, sondern nur nichtplanmäßig „in den Dienst gestellt“ werden. Fischbach BWR. 11 10. Natürlich müssen sie geistig und körperlich voll einsatzfähig sein und Versorgungsbezüge nach dem RWesG. vom 16. 12. 27 (RGBl. I 349) beziehen. Soll ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, so ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DVG.) erfüllt sind. Hierbei kann von eingehenden Ermittlungen abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbes. hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit bestehen. Einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf haben die Ruhestandsbeamten in keinem Falle. Der Ruhestandsbeamte ist vor seiner Wiederverwendung nach § 4 DVG. zu vereidigen. Die Wiederverwendung von ehemaligen Beamten, die auf Grund der §§ 4, 5 und 6 DVG. oder der entsprechenden Vorschriften für die österr. Beamten mit Ruhegehalt entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen (Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei ehemaligen Beamten des höheren Dienstes des Leiters der Partei-Kanzlei). Es ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen. DurchfBest. 15. 5. 40 (RGBl. I 796) Nr. 4—7 zu § 5. Hierbei ist für die Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten im gemeindlichen Dienst der Erl. d. RMdZ. v. 21. 8. 40 (MBl. 1689) zu beachten.

Ruhestandsbeamte, die am 5. 9. 39 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sind verpflichtet, jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder Berufsausbildung entspricht, auch eine solche als Angestellter oder Arbeiter, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DVG. sinngemäß. § 5 Abs. 4 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Es kann also einem Ruhestandsbeamten, der einer Aufforderung zur Annahme einer Wiederbeschäftigung nicht nachkommt, gemäß § 135 Abs. 3 das Ruhegehalt ganz oder teilweise dauernd oder für bestimmte Zeit entzogen werden. Voraussetzung der Entziehung ist aber, daß der Ruhestandsbeamte seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt. Die Entziehung ist also nicht zulässig, wenn ihm eine Beschäftigung übertragen werden soll, zu deren Annahme er nicht verpflichtet ist, die also nicht seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder Berufsausbildung entspricht oder wenn er infolge Krankheit und damit verbundener Dienstunfähigkeit die ihm zuge dachte Tätigkeit nicht übernehmen kann; s. hierzu auch Richardt BeamtJahrb. 41 160.

Der Aushändigung von besonderen Ernennungsurkunden gemäß § 27 DVG. bedarf es nicht. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an den Ruhestandsbeamten, daß er unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf in den Dienst eingestellt werde. In den Dienst als Beamte auf Widerruf eingestellte Ruhestandsbeamte erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe des letzten Dienst Einkommens vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses einschließlich etwaiger Ruhegehaltfähiger Zulagen (s. näheres Fischbach ZBR. 11 10) und steigen in den Dienstaltersstufen auf. Sie erhalten Bezüge nach § 7 Abs. 1 B. 3. 5. 40 und zwar auch dann, wenn sie in einer Tätigkeit beschäftigt werden, die ihrer früheren Tätigkeit nicht gleichwertig ist. DurchfBest. 15. 5. 41 Nr. 2 zu § 7. Nach Beendigung der Dienstleistung sind ihre Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung und etwaiges Aufsteigen in Dienstaltersstufen neu festzusetzen. § 8 B. 3. 5. 40. Die Ruhestandsbeamten sollen tunlichst in ihrem früheren Arbeitsgebiet und auf dem Platz verwendet werden, für den sie sich am besten eignen.

Einstellungen von Ruhestandsbeamten als Beamte auf Widerruf sind nur im Rahmen des in den Kriegsstellenbesetzungsplänen festgestellten Bedarfs zulässig. Sie können insoweit in den Dienst eingestellt werden, als infolge von Einberufungen zum Wehrdienst oder Notdienst oder sonst durch Abordnung zu anderen Dienststellen die Zahl der in Planstellen beschäftigten Beamten hinter dem Stand vom 1. 8. 39 zurückbleibt. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur zulässig, wenn nach diesem Zeitpunkt der zuständige Fachminister mit Zustimmung des RM. oder der sonst für das Besoldungswesen allgemein zuständigen Stelle aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses eine Vermehrung der besetzbaren Stellen ausdrücklich zugelassen hat. § 6 Abs. 1 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Die als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten dürfen nicht in Planstellen ein-

gewiesen werden. *RZM.* 23. 12. 39 (*RBW.* 40 1 Ziff. 2 zu b). Dies gilt auch für die ehemaligen weiblichen Beamten, die gemäß § 63 *DBG.* wegen Verheiratung und dauernder Sicherung ihrer wirtschaftlichen Versorgung entlassen waren, nach § 2 Satz 2 *B.* 3. 5. 40 (*RGBl.* I 732) aber als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt sind. *RZM.* 2. 10. 41 (*RBW.* 234).

Die Einstellungen der Ruhestandsbeamten werden vom Behördenleiter verfügt. Behördenleiter selbst werden von der vorgelegten Dienstbehörde oder von den Aufsichtsbehörden eingestellt. Damit sind nicht etwa solche Ruhestandsbeamte gemeint, die vor ihrer Zuruhesetzung einmal Behördenleiter waren, sondern solche, die als Behördenleiter in den Dienst gestellt werden sollen. *Fischbach ZBR.* 11 10. Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten führen während ihrer Verwendung als Dienstbezeichnung die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung ohne den Zusatz a. D. Hat sich die Bezeichnung des früheren Amtes geändert, so ist die geänderte Amtsbezeichnung zu führen. Ihre Versorgungsbezüge ruhen vom Tage der Einstellung als Beamter auf Widerruf ab. § 127 *DBG.* findet keine Anwendung. *Fischbach ZBR.* 11 11.

Wegen neuer dienstlicher Verfehlungen können sie und zwar von dem Dienstvorgesetzten bei der Beschäftigungsbehörde nur mit Warnung, Verweis oder Geldbuße belegt werden; ein förmliches Dienststrafverfahren findet, da sie Beamte auf Widerruf sind, gegen sie nicht statt. § 107 *RDStD.* Eine andere Frage ist, ob sie nicht nach ihrem Wiederübertritt in den Ruhestand dienststrafrechtlich nach denselben Vorschriften wie sonstige Ruhestandsbeamte auch wegen ihrer neuen Verfehlungen, die sie als Beamte auf Widerruf begangen haben, unterworfen werden können. Das ist zu bejahen. Mit Recht nimmt *Fischbach ZBR.* 11 11 an, daß eine während der Beschäftigung als Beamter auf Widerruf begangene Tat, soweit Folgen für das Ruhegehalt in Betracht kämen, nicht anders behandelt werden dürften, als eine während des Ruhestandes begangene Tat, also § 132 *DBG.* dergestalt anzuwenden sei, daß die Tat als solche nach Eintritt in den Ruhestand begangen anzusehen sei, also u. U. mit Verlust des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung verbunden sei. Daneben ist, wenn nicht das strafgerichtliche Urteil nach § 132 *DBG.* mit dem Verlust des Ruhegehalts usw. verbunden ist, die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zulässig, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die unter § 22 *Abf.* 1 Satz 2 *DBG.* fallen und sich als so schwer erweisen, daß sie voraussichtlich mit Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts geahndet werden. §§ 9 *Abf.* 1 u. 10 *Abf.* 2 *RDStD.*

Ihre Entlassung kann jederzeit durch Widerruf erfolgen; ein Übergangsgeld nach § 62 *DBG.* erhalten sie nicht, da ihr Ruhegehaltsanspruch wieder auflebt. § 76 (Unterhaltsbeitrag) findet auf sie keine Anwendung. Sie brauchen aber nicht deshalb entlassen zu werden, weil sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. *DurchfWest.* 15. 5. 40 (*RGBl.* I 796) zu § 5 *Nr.* 3. Nach seiner Entlassung tritt der Ruhestandsbeamte in den Ruhestand zurück.

Ruhestandsbeamte, die nach § 5 *B.* 1. 9. 39 und § 5 *Abf.* 1 *B.* 3. 5. 40

(RWB. I 732) meldepflichtig waren, sind in einer Reihe von Fällen nicht als Beamte auf Widerruf, sondern als Angestellte oder Arbeiter zu beschäftigen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder wenn ein Ruhestandsbeamter voll beschäftigt wird, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertem Gehalt bezogen hat, oder wenn ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann, oder nicht länger als 3 Monate beschäftigt werden soll, oder wenn die Tätigkeit, in der der Ruhestandsbeamte beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, aus dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurücksteht. § 6 Abs. 2 und 3 B. 3. 5. 40 (RWB. I 732).

Ruhestandsbeamte, die entgegen diesen Vorschriften als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter weiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen. In diesen Fällen findet § 8 Abs. 2 Satz 2 B. 3. 5. 40 keine Anwendung. DurchfWest. 15. 5. 40 Nr. 5 zu § 6. Sie fallen dann unter die Tarifordnung; s. oben S. 80. Sie haben ein Gelöbnis nach § 2 AllgTarifD. abzugeben; s. oben Anm. 3 zu § 4. Sie sind wegen ihrer neuen Tätigkeit in die entsprechende Vergütungsgruppe einzustufen; ihr Ruhegehalt ruht nach § 127.

Die Zuständigkeit der im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten ist die gleiche, als wenn Wiederbeschäftigung im Beamtenverhältnis erfolgte. Dies gilt auch insoweit, als durch Sonder Vorschriften die Wahrnehmung bestimmter Dienstgeschäfte ausdrücklich Beamten vorbehalten worden ist. RZM. 5. 2. 40 (DZ. 183).

Ruhestandsbeamten, die auf Privatdienstvertrag im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und zum Wehrdienst eingezogen werden, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatschluß gekündigt werden. RMdZ. 14. 3. 40 (MBl. 486). Dies gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die bereits vor dem 26. 8. 39 im privatrechtl. Vertragsverhältnis bei einer öffentl. Dienststelle beschäftigt waren; für sie gelten die tariflichen Kündigungsfristen (§ 16 TarD. A bzw. § 21 TarD. B); ist ihnen gekündigt, so ist bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die weitere Beschäftigung der Rücktritt zu ihrer alten Dienststelle zu sichern. RMdZ. 7. 5. 40 (MBl. 886).

Sind Ruhestandsbeamte in kriegs- oder lebenswichtigen Betrieben tätig oder würde ihre Wiederverwendung mit Rücksicht auf abgeschlossene Dienstverträge oder bestehende Verpflichtungen eine besondere Härte bedeuten, so ist von der Erfassung abzusehen und unter Darlegung der Verhältnisse

dem zuständigen Fachminister zu berichten. RMdZ. 2. 9. 39 (RdBl. I 1604) zu V. und 17. 6. 40 (MBl. 1193).

Über die Sozialversicherung der wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten s. Trode MStZ. (VGemeindebZ.) 42 9.

Besondere Vorschriften sind ergangen für die Wiederverwendung im Ruhestand befindlicher Polizeibeamten; s. RMdZ. 8. 7. 40 (MBl. 1459 ff.), geändert durch B. 26. 2. und 28. 2. 41 (MBl. 360 und 362 ff.).

b) Zeitablauf.

§ 69.

Der Beamte auf Zeit tritt, abgesehen von dem Fall des § 68, mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht nach § 58 entlassen wird.

1. Der Beamte auf Zeit tritt — abgesehen von der gegenwärtigen Kriegszeit; s. unten Anm. 4 — zunächst wie alle anderen Beamten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand. (§ 68). Abgesehen hiervon tritt er — s. aber Anm. 4 — mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist — oft werden es 12 oder 6 Jahre sein — kraft Gesetzes, also ohne besondere Entlassungsverfügung, in den Ruhestand. Er wird von seinem Eintritt in den Ruhestand benachrichtigt; die Benachrichtigung hat aber, da der Ruhestand kraft Gesetzes eintritt, keine konstitutive Bedeutung. Selbstverständlich tritt auch in solchen Fällen der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ein, sobald der Nichtwiederbestellte gestorben ist. Zeitbeamte können deshalb nicht selten weit früher als lebenslänglich angestellte Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Das macht ihre Stellung unsicher und gefährdet, da sie u. U. schon in jüngeren Jahren zur Untätigkeit verurteilt werden. Jedoch können sie bei Bewährung damit rechnen, daß sie nach Ablauf der zunächst für ihr Amt bestimmten Zeit erneut und zwar wieder auf dieselbe Zeit — oft 12 Jahre — und so weiter bestellt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 DGD.), so daß bei vielen dieser Beamten, besonders wenn sie tüchtig sind, ihre Rechtsstellung praktisch der eines lebenslänglich angestellten Beamten nahekommt. Als gewisser Ausgleich für die Unsicherheit ihrer Stellung werden ihnen meist auch Bezüge gewährt, die verhältnismäßig hoch sind. Vgl. im übrigen oben Anm. 1 ff. zu § 29. Dort sind auch die wichtigsten Zeitbeamtengruppen näher aufgeführt.

Wegen der besonderen Vorschriften über das Ruhegehalt der Pr. Kommunalbeamten auf Zeit nach früherem Recht s. Brand, VersorgungsG. 3. Aufl. S. 39, 40; PrMdZ. und JN. v. 9. 6. 34 (MBl. 805) und 27. 11. 34 (MBl. 1473); Elleringmann JBR. 6 63 ff., Daniels ebenda 153 ff.; Loschelder DVerw. 38 139 zu b.

2. Der Beamte auf Zeit **verliert** aber seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn er sich nach Ablauf seiner Amtszeit weigert, das Amt weiterzuführen, obwohl er für wenigstens die gleiche Zeit

unter nicht ungünstigeren Bedingungen als bisher ernannt werden soll. Er muß in solchem Falle entlassen werden und verliert dann alle Vermögens- und Ehrenrechte eines Beamten. §§ 29 Abs. 3, 58 und 66 Abs. 2. Im übrigen ist der Zeitbeamte auch während seiner Amtszeit nach § 60 auf Antrag zu entlassen. Wegen weiterer Entlassungsgründe s. Anm. 2 ff. zu § 29. Bei Dienstunfähigkeit ist der Zeitbeamte ebenso wie der lebenslänglich angestellte Beamte in den Ruhestand zu versetzen, mag dann auch seine Amtszeit noch nicht abgelaufen sein.

3. Ehrenbeamte auf Zeit sind, wenn die Voraussetzungen des Eintritts in den Ruhestand gegeben sind, zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2; s. unten Anm. 4 zu § 149.

4. § 69 ist durch die B. v. 11. 10. 39 (RGBl. I 2019) im Hinblick auf den gegenwärtigen Krieg bis auf weiteres stark beeinflusst. Denn danach wird die Amtszeit der wichtigsten Zeitbeamten, nämlich der Zeitbeamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach dem 13. 10. 39 abläuft, bis auf weiteres verlängert. Es treten also die Bürgermeister und Beigeordneten bis auf weiteres nicht mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, sondern bleiben weiter in ihrem Amt. Im übrigen ist die B. vom 11. 10. 39 durch B. vom 15. 1. 41 (RGBl. I 32) dahin ergänzt worden, daß die Verlängerung der Amtszeit einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegensteht; s. näheres oben Anm. 1 zu § 29.

Ferner treten alle Beamten auf Zeit ebenso wie die Beamten auf Lebenszeit im Hinblick auf den gegenwärtigen Krieg nach der B. vom 1. 9. 39 (RGBl. I 1603) nach Erreichung der Altersgrenze nicht mehr kraft Gesetzes in den Ruhestand; s. oben Anm. 10 zu § 68.

c) Antrag.

§ 70.

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

1. § 70 eröffnet dem Beamten auf Lebenszeit oder Zeit — abgesehen von der gegenwärtigen Kriegszeit s. Anm. 4 — die Möglichkeit, schon nach Vollendung des 62. Lebensjahres, also 3 Jahre vor Erreichung der regelmäßigen Altersgrenze, in den Ruhestand versetzt zu werden. Er braucht hierzu nur einen Antrag ohne weitere Begründung zu stellen. Dabei braucht der Nachweis der Dienstunfähigkeit nicht geführt zu werden. Man wollte auf diese Weise den Beamten, die sich nicht mehr voll leistungsfähig fühlen oder aus sonstigen Gründen ihre Diensttätigkeit vorzeitig einstellen möchten, die Möglichkeit des Übertritts in den Ruhestand erleichtern. Damit ist auch den Interessen des Beamtennachwuchses gedient. Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen; sie wird ihm aber nur

dann nicht stattgeben, wenn sie das weitere Verbleiben des Beamten im Dienst im öffentlichen Interesse für dringend geboten erachtet. Für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten des BBG. galt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr trat. § 179 Abs. 1. Da die dreijährige Frist am 1. 7. 40 abgelaufen ist, so ist die Vorschrift gegenstandslos geworden. Der Beamte braucht seine Entlassung nicht gerade auf den Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahrs zu richten, sondern kann hierfür einen nach Vollendung dieses Lebensjahrs liegenden Zeitpunkt wählen. Der Antrag kann erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs gestellt werden. RMdZ. 11. 7. 39 (MBl. 1446).

Der Antrag ist schriftlich und ohne Bedingungen zu stellen. Er kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat. DurchfW. in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1423) zu § 70. Der Ruhestand beginnt — wenn nicht der Beamte einen früheren Termin, insbes. den Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, bezeichnet hat — mit Ablauf der 3 Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Radl-WittlR. 1094. Ehrenbeamte sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 nach § 149 Abs. 2 Satz 2 zu verabschieden. Wartestandsbeamte können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf ihren Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. § 77 Abs. 1.

2. Diese Befugnis zum vorzeitigen Ausscheiden haben auch **die richterlichen Beamten**; etwa widersprechende Vorschriften sind aufgehoben. § 171 Abs. 1. Dasselbe gilt für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2.

3. Nach § 5 Abs. 2 BBG. konnte ein Beamter, der nach § 5 Abs. 1 a. a. D. in ein Amt von geringerem Range und Diensteinkommen versetzt werden sollte oder versetzt worden war, innerhalb eines Monats seine Versetzung in den Ruhestand verlangen. Dem Antrag mußte entsprochen werden. Diese Vorschrift ist mit Inkrafttreten des BBG. fortgefallen.

4. Während des Krieges bleibt § 70 außer Anwendung; s. näheres oben Anm. 5 zu § 68.

d) Politische Gründe.

§ 71.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Unter-

suchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.

(3) Die Mitteilung über die vom Führer und Reichskanzler verfügte Versetzung in den Ruhestand wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister zugestellt.

1. § 71 stellt eine **Neuerung** im Beamtenrecht dar. Bisher war es nicht zulässig, einen Beamten **aus politischen Gründen** in den Ruhestand zu versetzen. Nur die §§ 5 und 6 BBG. konnten eine solche Zurrufesetzung aus politischen Gründen, zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes, rechtfertigen. Diese Vorschriften sind aber mit dem Inkrafttreten des BBG. außer Kraft getreten. Abgesehen von den §§ 5, 6 BBG. konnten die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen politischer Gründe nur im förmlichen Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entfernt werden. Der neue Staat glaubt aber die schnellere, sicherere und einfachere Entfernung solcher Beamten im Interesse des Staatswohls für sich in Anspruch nehmen zu müssen, die **keine Gewähr mehr dafür bieten, daß sie jederzeit für den neuen Staat eintreten werden.** Es handelt sich hier nicht um solche Beamte, die ihre Treupflicht verletzt haben — gegen sie wäre dienststrafrechtlich einzuschreiten —, sondern um Beamte, die durch Worte, Taten oder Unterlassungen gezeigt haben, daß der nationalsozialistische Staat sich nicht mehr unbedingt auf sie verlassen kann. Begr. Sommer „Deutsche Verw.-blätter“ 85 81 ff. meint, daß eigentlich auch solche Beamte, die nicht mehr rüchhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, ihre Dienstpflichten verletzten und § 71 daher mehr die Bedeutung eines außerordentlichen Schnellverfahrens hätte. Jedoch hält RDStG. 6. 4. 38 E. 1 1 ff. = RVerw.-Bl. 59 838 und 15. 6. 38 E. 1 8 ff. = RVerwBl. 59 969 nicht für zulässig, gegen einen Beamten, der nur nach seiner inneren Einstellung und Gesinnung, nicht aber durch irgend welche Betätigung oder in einer nach außen erkennbaren Weise gegen den Nationalsozialismus eingestellt ist, das Dienststrafverfahren einzuleiten, da keine Verschuldung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 vorliege; in solchen Fällen sei vielmehr nach § 71 vorzugehen; s. auch RDStG. 22. 11. 37 E. 1 4 ff. u. 3. 9. 39 E. 3 3. Es handelt sich bei § 71 also um solche Fälle, wo sich etwa der Beamte abfällig über die Rassen Gesetzgebung des Dritten Reichs, die Behandlung der Juden u. dgl. äußert. Geht aber ein Beamter dazu über, solche Äußerungen durch bestimmte Handlungen, die gegen den neuen Staat und seine Organe gerichtet sind, zu bekräftigen, so ist ein Dienststrafverfahren am Platze. Ähnlich Fischbach 765 u. Ernst DVerw. 41 341. Zu weit geht Jäger DRKtsPfl. 39 469 und Malz DR. 40 Heft 36, der im Gegensatz zum RDStG. in den gedachten Fällen nicht § 71 anwendet, sondern das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten für geboten hält. Enthalten die Vorgänge neben den Voraussetzungen des § 71 zugleich ein Dienstvergehen, so ist die Zurrufesetzung nach § 71 neben der Verhängung einer Dienststrafe zulässig; s. näheres RadlWittlR. 1108 ff.

2. Von dieser einschneidenden Maßnahme werden **alle Beamten** auf Lebenszeit oder auf Zeit betroffen. Auch die **richterlichen** Beamten (s. oben Anm. 6 zu § 35) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer fallen unter die Vorschrift. § 171 Abs. 1 und 2. Nur ist, um ihre Unabhängigkeit bei ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen, im § 171 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, daß ihre Versetzung in den Ruhestand nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden kann. Zur Entscheidung gehört nicht nur der Tenor des Urteils oder Beschlusses, sondern auch die mündliche oder schriftliche Begründung. Fischbach 767; *MadlWittlR.* 1111. Die Grenzlinie zwischen dem sachlichen und einem sonstigen nicht streng zur Sache gehörigen Inhalt der Entscheidung wird nicht immer leicht zu ziehen sein. So können z. B. Äußerungen des Richters in seiner Entscheidung, die nicht streng zur Sache gehören, sondern vielleicht überflüssigerweise, etwa über die von ihm nicht gebilligte Regelung der Judenfrage, nebenbei gemacht sind, Anlaß zur Prüfung geben, ob daraus nicht auf politische Unzuverlässigkeit des Richters geschlossen werden kann. Selbstverständlich kann aber der Richter wie jeder andere Beamte wegen derjenigen Handlungen und Äußerungen zur Rechenschaft gezogen werden, die mit seiner eigentlichen Richtertätigkeit nicht zusammenhängen und vielleicht sogar außerhalb des Dienstes getätigt sind. Denn die Unabhängigkeit ist dem Richter nicht um seiner selbst willen, sondern nur im Interesse des Volkes gegeben, das an einer unparteiischen und unbeeinflussten Rechtsprechung das größte Interesse hat. Das Vorstehende gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der ReichsschuldenD. v. 13. 2. 24 (RGBl. I S. 95, 98) genannten Beamten. § 171 Abs. 3.

Beamte auf Widerruf können jederzeit wegen politischer Unzuverlässigkeit im Wege des Widerrufs gemäß § 61 entlassen werden, ohne daß es des im § 71 vorgesehenen Untersuchungsverfahrens bedürfte. Ehrenbeamte werden, wenn die Voraussetzungen des § 71 vorliegen, verabschiedet.

3. Der Dienstvorgesetzte oder sein Beauftragter veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Durchf. Satz 1 und 2 zu § 71. Dieser hat dieselbe rechtliche Stellung wie der Untersuchungsführer im förmlichen Dienststrafverfahren. *MadlWittlR.* 1104. Während des Verfahrens kann zwar nicht eine vorl. Dienstenthebung, wohl aber eine Maßnahme nach § 6 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) in Frage kommen. Dieses Verfahren dient dem Schutze des von der einschneidenden Maßnahme des § 71 betroffenen Beamten und sichert ihn vor haltlosen und böswilligen Beschuldigungen. Denn § 71 ist „kein Tummelplatz für Klatschbasen und Denunzianten“. *RM. Dr. Frick (DVerw. 37 325)*. Die bloße Annahme, daß ein Beamter politisch nicht mehr

zuverlässig sei, genügt nicht; es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen. Seyland 150; Fischbach 765. Deshalb müssen die den Antrag der Behörde auf Zuruhesetzung rechtfertigenden Tatsachen **in einem besonderen Untersuchungsverfahren** festgestellt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 46, 47, 51 RStD. sinngemäß. DurchfB. Satz 3 zu § 71. Es hat also der Untersuchungsführer, der Beamter sein muß, einen Schriftführer zuzuziehen; er kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, hat den Beamten zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen und ihm nach Abschluß der Untersuchung Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dagegen hat der Beamte kein Recht, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Jedoch wird dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden müssen, bei der Schlußvernehmung zu den von seinen Angaben etwa abweichenden Auslassungen der Zeugen und Sachverständigen Stellung zu nehmen. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können ohne erneute Vernehmung verwertet werden. DurchfB. Satz 4 zu § 71. Ein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers hat der Beamte nicht. Doch kann der Untersuchungsführer die Zulassung gestatten. Seyland 151 Anm. 18; Reuß DR. 40 2209 ff.; a. M. RadlWittR. 1106. Er kann auch dem Beamten Einsicht in die Untersuchungsvorgänge gestatten.

Nach Schluß der Ermittlungen wird der Untersuchungsführer das gesamte Material der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) mit seinem Bericht vorzulegen haben, die im Einvernehmen mit dem RMin. des Innern darüber zu befinden hat, ob sie beim Führer und Reichskanzler den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen soll. Hält sie das Sachverhältnis noch nicht für genügend aufgeklärt, so kann sie die Sache zur weiteren Aufklärung an den Untersuchungsführer zurückverweisen. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften des öffentl. Rechts gemäß § 8 DurchfB. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 209) entscheidet der RMin. als oberste Dienstbehörde über die Stellung des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand. § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser DurchfB. Selbstverständlich kann auch der Führer und Reichskanzler, wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig hält, diese in die Wege leiten. Daß nur diese höchste Stelle und nicht eine andere ihr unterstellte Behörde die einschneidende Maßnahme herbeiführen kann, ist eine weitere Gewähr dafür, daß objektiv und gerecht verfahren und die Maßnahme nur selten verhängt wird. Die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister nach § 163 zugestellt. G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577); jetzt Abs. 3 des § 71. An die Stelle des Reichsministers treten der Pr. Ministerprä., der Pr. FM. und der Präf. des Rechnungshofes für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe. DurchfB. 14. 4. 39 (RGBl. I 752). Die Kostenvorschriften der RStD. finden auf dies Verfahren keine Anwendung. Reuter RVerw.-Bl. 58 880. Erweisen sich die Vorwürfe als unbegründet, so ist das Verfahren einzustellen. Lehnt der Führer und Reichskanzler die Zuruhesetzung nach § 71 ab, so kann wegen derselben Vorgänge das förmliche Dienststrafverfahren

mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst nicht eingeleitet werden, da die höchste Stelle entschieden hat, daß der Beamte im Dienst bleiben soll. Jedoch ist die Verhängung einer Strafe im Verfahren des Dienstvorgesetzten zulässig. Reuter Beamtz. Jahrb. 37 375; a. M. RadlWittlR. 1109, die die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens nach vorheriger Föhlungnahme mit der obersten Dienstbehörde für zulässig halten.

Gegen die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers gibt es kein Rechtsmittel, insbesondere auch nicht die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts. Die vom Führer und Reichskanzler angeordnete Veretzung in den Ruhestand tritt mit Ablauf der 3 Kalendermonate in Kraft, die auf den Monat der Zustellung folgen. RadlWittlR. 1108.

4. Für **Notare** gilt § 71 entsprechend. § 38 Abs. 3 MotD. Ebenso für die **Hochschullehrer**; § 3 Abs. 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

5. Bei **Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der NSDAP.** ist ein Untersuchungsverfahren nach § 71 Abs. 2 einzuleiten, wenn der Leiter der Partei-Kanzlei dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Leiter der Partei-Kanzlei den Ausgang des Verfahrens mit. Durchf. B. zu § 71. Die Ausstoßung aus der Partei hat stets ein förmliches Dienststrafverfahren zur Folge.

e) Abstammung.

§ 72.

(1) **Ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 ohne Verschulden des Beamten angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes seien, so ist er in den Ruhestand zu versetzen; ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; es gilt § 62 Abs. 1 und 2.**

(2) **§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.**

1. Nach § 59 Abs. 1 ist der Beamte zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist oder wenn er nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung die Ehe geschlossen hat. **Trifft ihn aber kein Verschulden daran, daß seine oder seines Ehegatten Abstammung als deutschblütig angenommen wurde, so wird er nicht entlassen.** Solche Fälle kommen mitunter vor; s. oben Anm. 4 zu § 59. Er kann aber, da dies den Grundsätzen des Nationalsozialismus widerstreiten würde, trotz seiner Schuldlosigkeit nicht im Amte belassen werden. Er muß vielmehr in den Ruhestand versetzt werden (§ 72). § 72 gilt nicht für den Fall, daß bei der Ernennung eines Beamten ohne dessen Verschulden verborgen geblieben ist, daß er Jude im Sinne des § 5 der 1. B. zum RBürgG. v. 14. 11. 35 ist; vielmehr ist dann die Ernennung nach § 32 Abs. 1 DBG. nichtig.

2. **Ist er Beamter auf Widerruf, so ist er, wenn er schuldlos ist, durch Geltendmachung des Widerrufs zu entlassen.** Es muß ihm der Widerruf

nach § 62 Abs. 1 mitgeteilt werden. Der durch Widerruf Entlassene wird dann gemäß § 62 Abs. 2 durch Gewährung eines Übergangsgeldes abgefunden, falls er mit Dienstbezügen angestellt war und nicht einer der Ausnahmefälle des § 62 Abs. 3 vorliegt.

3. Wenn besondere Gründe, insbes. dringende Rücksichten der Verwaltung es fordern, kann auch in diesen Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des RMZ. und dem Leiter der Partei-Kanzlei für den Einzelfall eine **Ausnahme** zulassen. § 25 Abs. 2 u. 3 gelten auch hier sinngemäß. § 72 Abs. 2.

Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann auch in diesen Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des RMdZ. die Eheschließung genehmigen.

4. § 72 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2).

f) Dienstunfähigkeit.

§ 73.

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

1. Das neue Recht weicht von dem früheren Recht (vgl. z. B. § 34 RBG. und § 1 PrPenfG.) dadurch erheblich ab, daß Voraussetzung der Zuruhesetzung mit Ruhegehalt **nicht mehr die Erfüllung einer Wartezeit** von mindestens 10 Jahren ist. Vielmehr ist jetzt bei lebenslänglich oder auf Zeit angestellten Beamten zur Erlangung eines Ruhegehalts die Erfüllung einer Wartezeit nicht mehr erforderlich. **Die einzige regelmäßige Voraussetzung der Zuruhesetzung mit Ruhegehalt ist jetzt vielmehr der Eintritt der Dienstunfähigkeit** (abgesehen von den Sonderfällen der §§ 68—72, zu denen die Erreichung der Altersgrenze, der Zeitablauf bei Zeitbeamten, politische Gründe und der Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs ohne Dienstunfähigkeit gehören).

Dieser auf den ersten Blick überraschende Rechtszustand hängt damit zusammen, daß kein Beamter mehr vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (ein weiblicher Beamter nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahrs) lebenslänglich oder auf Zeit ernannt werden kann. § 28 Abs. 2 Nr. 1; § 29 Abs. 1 Satz 2. Es kann also kein Beamter vor Vollendung des 27. (bzw. ein weiblicher Beamter des 35.) Lebensjahrs Ruhegehalt erhalten; nur bei dem Unfallruhegehalt des § 108 Nr. 2 und dem Ruhegehalt des § 76 Abs. 1 (vorzeitige Dienstunfähigkeit infolge einer durch den Dienst verursachten Krankheit usw.) gilt abweichendes. Der Vorteil der Neuregelung für die Beamtenenschaft besteht darin, daß jeder, der lebenslänglich oder auf Zeit angestellt wird, mit Sicherheit auf ein Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung rechnen kann ohne Rücksicht darauf, wie viel ruhegehaltfähige Dienstjahre er hinter sich hat. Auf alle Fälle erhält er dann mindestens den Satz von 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Ruhegehalts hängt natürlich nach wie vor davon ab, welche ruhegehaltfähige Dienstzeit der Beamte aufzuweisen hat.

Zu beachten ist, daß der Wartestandsbeamte auf seinen Antrag nach § 77 Abs. 1 jederzeit in den Ruhestand versetzt werden kann, auch wenn er nicht dienstunfähig ist. Im übrigen muß er aber wie die übrigen Beamten bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden; auch für ihn gelten daher die §§ 73 ff. § 73 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

Die §§ 73—75 gelten auch für entpflichtete Hochschullehrer. § 3 Abs. 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

2. Liegt dauernde Dienstunfähigkeit vor, so muß der Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Die Behörde darf, wenn sie die dauernde Dienstunfähigkeit für vorliegend erachtet, die Zurruhesetzung nicht ablehnen oder hinausschieben. RadlWittlR. 1132. **Der Begriff der Dienstunfähigkeit** ist im § 73 ebenso wie im früheren Recht (vgl. § 34 RWG. und § 1 PrVenfG.) bestimmt. Hiernach ist dienstunfähig ein Beamter dann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Mangel an Kenntnissen, Begabung, Fleiß und Fähigkeiten kann nicht zur Versetzung in den Ruhestand führen. Der Beamte braucht nicht zur Wahrnehmung eines jeden Amtes unfähig zu sein; es genügt, wenn er das von ihm bisher innegehabte oder ein diesem der Bedeutung, den Bildungserfordernissen, Dienstbezügen usw. gleichzuachtendes Amt nicht mehr wahrnehmen kann. Wenn es hiernach an sich nur darauf ankommt, ob er das zuletzt von ihm bekleidete Amt nicht mehr ausfüllen kann, so wird doch bei der Versetzung in den Ruhestand eines Beamten regelmäßig zu prüfen sein, ob er nicht ein anderes Amt, wenn auch in einem anderen Dienstzweige, noch versehen kann, das an seine körperlichen und geistigen Kräfte geringere

Anforderungen stellt, als sein bisheriges Amt. RG. 104 25. Eine Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens gleich hohem Grundgehalt muß sich jeder nichtrichterliche Beamte gefallen lassen. § 35. Ein Amt mit geringerem Dienstehalten als das bisher bekleidete, braucht er aber nicht zu übernehmen. Solange ein Beamter in bestimmten Zweigen des Dienstes noch verwendungsfähig ist, hat er kein Recht, seine Zuruhesetzung zu fordern. RG. 7. 7. 33 JW. 33 2761.

Durch Versetzung in ein anderes Amt wird nicht selten die Versetzung in den Ruhestand eines Beamten vermieden werden können. So wird z. B. ein bisher im Außendienst, z. B. als Grenzaufseher, beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit sich den Unbilden der Witterung, anstrengenden Reisen u. dgl. nicht mehr aussetzen können, wohl aber den Anforderungen des Innendienstes, für den im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen sein. Auch kann mitunter ein durch einen Unfall verletzter Beamter u. a. noch in einer anderen, seiner nunmehrigen Arbeitsfähigkeit entsprechenden dienstlichen Stellung beschäftigt werden. RG. 103 145.

Der Beamte hat aber keinen Anspruch auf Versetzung; die Behörde kann ihn also, auch wenn sie anderweite Verwendung für ihn hat, bei Unfähigkeit zur Bekleidung des derzeitigen Amtes in den Ruhestand versetzen. PrOVG. 55 478; 56 451; Bayr. VGH. 17. 6. 32 RuPrWBl. 54 697; a. A. RG. 104 23, wonach es zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehören soll, einen solchen Beamten an einer anderen Stelle zu beschäftigen; ähnlich Fischbach 772; dagegen mit Recht RadlWittlR. 705 und 1123, 1124. Die Behörde ist also nicht verpflichtet, einen Beamten, der bisher im Außendienst beschäftigt war und für diesen dienstunfähig ist, im Innendienst zu verwenden. Es liegt in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, ob sie dies tun will. RG. 6. 6. 35 HR. 35 1414. Sie kann auch z. B. einen Lehrer pensionieren, der zwar nicht mehr für den Lehrerberuf, wohl aber für den inneren Verwaltungsdienst dienstfähig ist. Die Dienstunfähigkeit wird in dem in § 75 geregelten Verfahren näher festgestellt. Bestreitet der Beamte seine Dienstunfähigkeit, so kommt § 75 zur Anwendung. Im Rechtswege kann über die Frage der Dienstunfähigkeit nicht gestritten werden. § 146.

Zur Annahme „dauernder Dienstunfähigkeit“ ist nicht erforderlich, daß der Beamte vollständig und absolut unfähig sei, seine Amtspflichten zu erfüllen. Es genügt vielmehr, wenn er durch ein bleibendes körperliches oder geistiges Leiden behindert ist, seine Amtspflichten in dem ihm obliegenden Umfang zu erfüllen, oder wenn die Möglichkeit der Wiederherstellung eine nur denkbare und völlig ungewisse ist. PrStWBeschl. v. 17. 7. 83 bei Müller 782; Fischbach 772.

Eine Schwäche der geistigen Kräfte liegt auch dann vor, wenn Mangel an Selbstbeherrschung oder an Einsicht in die ihm durch seine Stellung als Be-

amter auferlegten besonderen Pflichten, insbes. der Ein- und Unterordnung, oder wenn Gemütsverfätsimmungen oder sonstige seelische Zustände die Ursache eines Verhaltens sind, das einen Beamten zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht. Bayr. VGH. 2. 3. 34 MSZ. 35 36. Schwäche der geistigen Kräfte liegt hiernach nicht nur bei Geisteschwäche oder Geisteskrankheit vor, sondern auch dann, wenn hiervon unabhängig die Unfähigkeit zur Erfüllung der derzeitigen Amtspflichten durch beträchtliche charakterliche oder seelische Mängel herbeigeführt wird. Bayr. VerwGH. 4. 3. 36 RVerwBl. 57 814. Ähnlich PrVGH PlenBeschl. 6. 4. 25 JW. 29 1285; Fischbach 772 und 773; RadlWittlR. 1117 und 1120. In solchen Fällen wird aber besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob und inwieweit die Dienstunfähigkeit durch den Beamten selbst verschuldet ist, also Anlaß zu dienststrafrechtlichen Maßnahmen vorliegt; hierzu besteht um so mehr Veranlassung, als ein Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt ist, auch dann nicht wieder in den Dienst einzutreten braucht, wenn er später wieder dienstfähig wird. Im übrigen s. über den Begriff der Dienstunfähigkeit auch unten Anm. 3 zu § 75.

Ob der Beamte die Dienstunfähigkeit durch Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen u. dgl. selbst verschuldet hat, ist freilich für die Frage der Versetzung in den Ruhestand ohne Belang. Es kann aber in Frage kommen, ob nicht wegen der zur Dienstunfähigkeit führenden Verfehlungen vor der Versetzung in den Ruhestand das Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten sei. Ebenso kann ein Dienststrafverfahren in Frage kommen, wenn der Beamte sich weigert, gefahrlose Operationen, die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten (§ 122 Abs. 2 Satz 3) und Erfolg versprechen, zur Beseitigung der Dienstunfähigkeit vornehmen zu lassen. Denn das liegt im Staatsinteresse, da dem bestehenden Mangel an Beamten und Beamtenwachstums mit allen Mitteln abgeholfen werden muß. Walter BeamtJahrb. 38 402 ff.; Fischbach 775; RadlWittlR. 1122. Die in §§ 157, 242, 254 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken sind entsprechend anwendbar. Auch im Wehrrecht gilt ähnliches. So muß man mit Wagner JW. 36 694 und Kallfelz JW. 37 196 annehmen, daß ein bei der Musterung nur bedingt Tauglicher oder zeitweise untauglich Befundener verpflichtet ist, sich zur Erlangung der vollständigen Tauglichkeit operieren zu lassen, wenn die Operation nicht erheblich und geeignet ist, die volle Tauglichkeit herbeizuführen.

Der Beamte ist auch verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von einem Arzt untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 2. Dies gilt auch für Wartestandsbeamte; s. RdifS. 25. 1. 28 und RZM. 28. 1. 30 „Beamtenbund“ 31 Beil. zu Nr. 79; RdifS. 6. 7. 31 JW. 31 516; 3. 11. 31 DZB. 32 682. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten. DurchfV. Abs. 3 zu § 73. Hiernach kann die Behörde den Arzt bestimmen, der den Beamten zu untersuchen und

zu beobachten hat; sie kann aber auch anordnen, daß der Beamte in einer von ihr zu bestimmenden Kranken- oder Heilanstalt auf seine Krankheit untersucht und beobachtet wird. Dieses Recht der Behörde besteht nicht nur dann, wenn der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig hält, sondern auch dann, wenn der Beamte den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellt, der Dienstvorgesetzte aber Zweifel an der Dienstunfähigkeit hat. Begr. Die letztgedachten Fälle kommen mitunter vor, wenn der Beamte eine bessere Stelle in Aussicht hat und deshalb in seiner alten Stelle gern zur Ruhe gesetzt werden möchte. Der Beamte, der den Weisungen der Behörde nicht folgt, macht sich des Ungehorsams schuldig und kann deshalb dienststrafrechtlich verfolgt werden. Es können auch aus seiner Weigerung für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden. So kann z. B. ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er sich weigert, sich in einer Nervenklinik auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, um die über seine geistige Gesundheit bestehenden Zweifel zu klären. RDJf. 11. 1. 37 ZBR. 8 36. Er kann aber nicht gezwungen werden, sich untersuchen und beobachten zu lassen; anderes gilt im förmlichen Dienststrafverfahren nach § 48 RDStD. Heyland 155. Auch die zwangsweise Vornahme einer Operation ist — unbeschadet etwaiger dienststrafrechtlicher Folgen — nicht zulässig. RG. 19. 6. 35 ZB. 36 3112 ff.; Walter Beamtz. Jahrb. 38 405.

Die Polizeioffiziere auf Lebenszeit können außer wegen Dienstunfähigkeit auch wegen Ungeeignetheit für den Polizeidienst in den Ruhestand versetzt werden s. § 16 PStG. u. die DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 16.

Neu ist, daß nach § 73 Abs. 1 Halbs. 2 als dienstunfähig der Beamte auch dann angesehen werden kann, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat, und wenn keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. Diese Vorschrift, die in einigen Ländern bereits bestanden hat, will vermeiden, daß die Verwaltung jahrelang mit dauernd kranken Beamten beschwert wird; sie dient auch den wohlverstandenen Belangen der Beamten selbst. Begr. Liegen diese Tatsachen vor, so bedarf es keiner weiteren Feststellungen über die Dienstunfähigkeit. Fischbach 775. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, daß in solchen Fällen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit dauernder Dienstunfähigkeit des Beamten zu rechnen ist. Die Interessen der Verwaltung fordern es, daß solche Beamte endgültig durch Zuruhesetzung aus dem Dienst ausscheiden. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten einschl. Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat. DurchfV. Nr. 1 und 2 zu § 73.

Nach Abs. 2 § 73 können für einzelne Beamtengruppen, z. B. solche, an deren körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden müssen (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 G. über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. 10. 35, RGBl. I 1248, ferner Lokomotivführer, Polizeivollzugsbeamte usw.) besondere gesetzliche Vorschriften für die Beurteilung

der Dienstunfähigkeit erlassen werden. Auch für die Offiziere der Wehrmacht ist der Begriff der Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für die Veretzung in den Ruhestand, ein anderer als nach dem DVG. Fischbach ZBR. 9 1 ff.

3. Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit bei **Widerrufsbeamten** finden die §§ 73 ff. keine Anwendung. Sie wird bei diesen Beamten in einem vom Dienstvorgesetzten nach pflichtmäßigem Ermessen auszugestaltenden Verfahren geprüft. Sie müssen sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten lassen. RadlWittlR. 1115. Sie sind, wenn sie mit Dienstbezügen ausgestattet sind, bei Dienstunfähigkeit nur im Falle des § 76 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen; nach § 76 Abs. 2 können sie in den Ruhestand versetzt werden.

§ 74.

(1) **Beantragt der Beamte, ihn nach § 73 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig; fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.**

(2) **Die über die Veretzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.**

1. § 74 deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechtszustand im § 53 RVG. und § 20 PrVG. **Er behandelt das Verfahren zur Veretzung in den Ruhestand, wenn der Beamte auf Lebenszeit oder Zeit seine Zuruhesetzung beantragt.** Er gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

2. Das Verfahren zur Veretzung in den Ruhestand setzt regelmäßig einen **Antrag des Beamten voraus.** Der Antrag ist schriftlich zu stellen und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. 2. DurchfV. zu § 74. Die in dem Antrage enthaltene Zustimmung kann wegen Willensmängel, z. B. wegen Irrtums, Drohung, arglistiger Täuschung usw. angefochten werden. Der Irrtum des Beamten über seine Ruhegehaltsberechtigung oder über die Höhe des Ruhegehalts kann als Irrtum im Beweggrund die Anfechtung des Antrags nicht rechtfertigen. Geschäftsunfähigkeit macht den Antrag des Beamten nichtig. RG. 10. 1. 33, „Beamtenbund“ 33 Beil. zu Nr. 21. Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Beamten, so muß eine Aufklärung erfolgen und notfalls ein Verfahren nach § 75 eingeleitet werden.

NachWittlR. 1127. Die Annahme des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand ist an keine Frist gebunden; der Antragsteller bleibt an seinen Antrag bis zu dessen Erledigung oder einen etwaigen früheren Widerruf gebunden. RG. 2. 7. 29, RundschrKomB. 29 683 = „Recht“ 29 557 = HRN. 30 Nr. 345. Der Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat. 2. DurchfB. zu § 74. Bisher war die Zurücknahme zulässig, bis die Versetzung in den Ruhestand verfügt und dem Beamten bekannt gemacht war. Dies hatte zu Unzuträglichkeiten geführt und deshalb ist die Möglichkeit der Zurücknahme zeitlich erheblich eingeschränkt worden. Jeder Beamte muß sich also bei Stellung des Antrags darüber klar sein, daß eine Zurücknahme kaum mehr möglich ist, da sie schon nach seinem Eingang beim Dienstvorgesetzten ausgeschlossen ist. Von Amtes wegen geht die Behörde nur vor, wenn sie den Beamten nicht mehr für dienstfähig hält, der Beamte aber im Amte verbleiben will. Für beide Fälle ist das Verfahren, in dem die Versetzung des Beamten in den Ruhestand herbeigeführt wird, verschieden geordnet.

a) Beim **freiwilligen** Übertritt des Beamten in den Ruhestand ist die **Dienstunfähigkeit** in einem formlosen Verfahren festzustellen (§ 74). Außerdem ist in diesem Verfahren der Ruhegehaltsanspruch und dessen Höhe nach Maßgabe der Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu bestimmen.

Während eines Strafverfahrens oder einer Dienststrafuntersuchung wird regelmäßig einem Antrage auf Versetzung in den Ruhestand nicht stattgegeben werden; ein schwebendes Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wird meist bis zur Beendigung einer inzwischen eingeleiteten straf- oder disziplinargerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden. Denn ein Straf- oder Dienststrafverfahren führt nicht selten zur Entfernung aus dem Dienst des Beamten und beseitigt damit u. U. jeden Ruhegehaltsanspruch. Ist aber schon vor Abschluß eines solchen Verfahrens die Zuruhesetzung erfolgt, so kann nach § 132 Abs. 1 DVG. oder §§ 2, 12 RDStD. der Verlust des Ruhegehalts eintreten.

b) Das **Zwangszuruhesetzungsverfahren** setzt voraus, daß der Beamte seine von der vorgesetzten Behörde behauptete Dienstunfähigkeit nicht anerkennt. Um dem Beamten zu ermöglichen, die Auffassung der Behörde durch Behauptungen und Beweise zu widerlegen, ist ein besonders geartetes, förmliches Verfahren vorgesehen.

Dieses Verfahren darf aber dann nicht eingeleitet werden, wenn der Beamte, der zwangsweise pensioniert werden soll, die Altersgrenze erreicht hat. Denn ein solcher Beamter tritt — abgesehen von der jetzigen Kriegszeit — nach § 68 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Das Verfahren ist auch nicht nötig bei den auf Widerruf angestellten Beamten. Denn wenn diese Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nicht nachsuchen, so erfolgt ihre Entlassung

unter Umständen unter Bewilligung des Ruhegehalts (§ 76 Abs. 1 und 2) lediglich im Wege des Widerrufs.

3. Die Beamten, die **vor Erreichung der Altersgrenze und während des Krieges auch nach Erreichung der Altersgrenze** (s. oben S. 557) ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen wollen, müssen in ihrem Gesuch ausführlich **die Umstände anzeigen**, die ihr Ausscheiden aus dem Dienst infolge Dienstunfähigkeit nötig machen und in der Regel ärztliche oder amtsärztliche Zeugnisse vorlegen. Ausnahmen gelten für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die das 62. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70; jedoch ist für die Kriegsdauer ein solcher Antrag nicht zulässig; s. oben Anm. 5 zu § 68.

Einem Beamten, der seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, kann Urlaub vor seiner Zurruhesetzung nur gegeben werden, wenn von ihm die Erfüllung seiner Dienstpflichten bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr verlangt werden kann. Ist letzteres der Fall, so ist die Zurruhesetzung zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt auszusprechen, falls nicht der Beamte selbst seine Zurruhesetzung zu einem noch früheren Zeitpunkt beantragt.

4. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hat erforderlichenfalls eine eingehende Untersuchung über die Dienstunfähigkeit des Beamten und deren Veranlassung sowie unter Umständen über seine etwa noch für andere Dienstleistungen vorhandene Brauchbarkeit vorzunehmen. Er kann auch dem Beamten aufgeben, sich durch einen Arzt (Amtsarzt) untersuchen und beobachten zu lassen. Überzeugt er sich auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse oder der angestellten Ermittlungen davon, daß der Beamte dienstunfähig ist, **so hat er die Erklärung abzugeben, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen.** Diese Erklärung ist zum Nachweise der Dienstunfähigkeit unbedingt erforderlich und kann nicht etwa durch ärztliche Zeugnisse u. dgl. ersetzt werden; auch ihre Ersetzung durch Feststellungen im ordentlichen Rechtswege ist unzulässig. JW. 12 261. Bei der Zurruhesetzung eines Wartestandsbeamten hat die Erklärung die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde auszustellen. Doch wird der Antrag eines Wartestandsbeamten wegen Dienstunfähigkeit nach § 74 sehr selten sein, da er seine Zurruhesetzung in der Regel nach § 77 Abs. 1 leichter wird erreichen können. Bei Ausstellung der vorbezeichneten Erklärung ist zu beachten, daß Dienstunfähigkeit nur dann vorliegt, wenn sie die Folge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte des Beamten ist; s. Näheres über den Begriff der Dienstunfähigkeit Anm. 2 zu § 73. Fehlen in dieser Erklärung die Worte „nach pflichtmäßigem Ermessen“, so wird dadurch die Erklärung nicht nichtig. RG. 27. 2. 34 DJustiz 914 = RWerwBl. 55 901. Nichtigkeit der Zurruhesetzung tritt aber ein, wenn die Erklärung überhaupt fehlt. Seyland 156; Fischbach 778.

Der Dienstvorgesetzte, der die vorbezeichnete Erklärung abzugeben hat, ist für die städtischen Beamten der Bürgermeister. PrWB. 23 60.

5. Die Ernennungsbehörde — es braucht nicht die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde zu sein, sondern kann auch eine höhere, z. B. eine Provinzialbehörde sein — hat über das Gesuch **an die über dasselbe entscheidende Behörde** (s. § 78 Abs. 1) **zu berichten**. Bei Erstattung des Berichts ist die sog. **Ruhegehaltsnachweisung** beizufügen. Diese Nachweisung erörtert in 10 Spalten alle für die Entscheidung über das Gesuch und die Höhe des zu bewilligenden Ruhegehalts wichtigen Punkte. Dahin gehören: das Lebensalter des Beamten, seine einzelnen Dienstzeiten, und zwar sowohl bei der Wehrmacht wie bei Zivilbehörden unter Hervorhebung der ruhegehaltfähigen Zeitabschnitte und endlich die ruhegehaltfähigen Teile der Dienstbezüge. Ferner sind in der Nachweisung der sich ergebende Ruhegehaltsbetrag, die an Wehrmachtinvalidenruhegehalt oder Wehrmachtrente zu erstattenden Summen, der Beginn der Ruhegehaltzahlung, etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist, der Grund der Zuruhesetzung und die Kasse, der das Wehrmachtinvalidenruhegehalt oder die Wehrmachtrente zur Last fällt, anzugeben. Am Schlusse der Nachweisung ist von dem Rechnungsbeamten ihre rechnerische Richtigkeit und im Anschlusse daran von der ausfertigenden Behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in der Nachweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben zu bescheinigen.

6. Auf Grund des Berichtes und der Ruhegehaltsnachweisung (s. Anm. 5) macht sich **die über die Veretzung in den Ruhestand entscheidende Behörde** (§ 78 Abs. 1) **schlüssig**. Sie kann nach freiem Ermessen darüber befinden, ob und inwieweit sie noch andere Beweismittel fordern oder ob sie sich mit der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde über die Dienstunfähigkeit begnügen will. Jedenfalls ist sie an die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde in keinem Falle gebunden. (§ 74 Abs. 2). In der Regel wird sie das Zeugnis eines beamteten Arztes einfordern, wenn ein solches bisher nicht beigebracht ist. Die beamteten Ärzte sind regelmäßig nicht verpflichtet, die Untersuchung und Begutachtung der Beamten unentgeltlich vorzunehmen. Vielmehr gehören diese Handlungen zu den vertrauensärztlichen Berrichtungen, die nicht zu ihren amtlichen Aufgaben zu rechnen sind. Es können also hierfür aus der Staatskasse Gebühren verlangt werden. PrMG. 14. 3. 21 (MBl. 94). Für die von Amts wegen veranlaßten Untersuchungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Reichsjustizverwaltung sind durch Ab. d. RM. v. 10. 7. 36 (DJust. S. 1070) abweichende Anordnungen ergangen. Danach sind diese Untersuchungen grundsätzlich den ärztlichen Versorgungsbeamten zu übertragen; eine Vergütung hierfür ist von den Justizbehörden nicht zu zahlen. Die amtl. Ersuchen um Vornahme von Untersuchungen und Ausstellung von Gutachten oder Krankheitsbescheinigungen sind nicht an die ärztlichen Versorgungsbeamten persönlich, sondern an die zuständigen Versorgungsdienststellen zu richten. Die Kosten solches Zeugnisses

hat der Beamte nur dann zu tragen, wenn es nicht ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse beigebracht ist. Bei Erstattung eines solchen Gutachtens ist der Arzt, besonders der beamtete, zur besonderen Sorgfalt verpflichtet, da das Gutachten für den Beamten und seine Familie von größter Tragweite ist. RG. 4. 7. 30 JW. 31 47 = SMR. 30 1845.

Zur Einholung eines solchen Arzzeugnisses ist aber die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde nicht verpflichtet. Wie sie sich die Überzeugung von der Dienstunfähigkeit eines Beamten verschaffen will, ist vollkommen ihrem freien pflichtmäßigen Ermessen überlassen. So wird sie von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses unter Umständen dann absehen können, wenn der Beamte in vorgerücktem Lebensalter nach einer längeren pflichtmäßigen Dienstführung oder nach längerer Krankheit die Versetzung in den Ruhestand nachsucht und an der Richtigkeit der von ihm angeführten Umstände nicht zu zweifeln ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Anm. 2 zu § 73. Der Beamte ist auch verpflichtet, sich von einem Arzt untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 2. Weigert er sich, so kann er zwar zu solchen Maßnahmen nicht gezwungen werden (abweichend § 48 RDStD.); er macht sich aber des Ungehorsams schuldig und kann dienststrafrechtlich verfolgt werden.

7. Über die Frage, ob der Beamte dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sei, **ist der Rechtsweg nicht zulässig**. RG. 70 398 und 919; 74 91/97; 82 259; 89 421; 94 30; 144 220. Dies folgt aus § 146. Auch der Dienststrafrichter darf diese Frage nicht nachprüfen. RDiffH. 19. 12. 22 Schulze-Simons 119. Denn die Frage, ob ein Beamter noch im Dienste verwendbar ist oder nicht, vermögen zuverlässig nur die vorgesetzten Dienstbehörden zu entscheiden; sie allein können den ganzen Betrieb und die an jeden Beamten zu stellenden Anforderungen übersehen und richtig beurteilen. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wäre ernstlich gefährdet, wenn die den Verwaltungszweigen fernstehenden rechtsprechenden Behörden Beamte als dienstfähig bezeichnen könnten, die nach den von ihren Dienstvorgesetzten gemachten Erfahrungen ihren Pflichtenkreis nicht mehr ausfüllen können. Hiernach kann, erst wenn die Dienstunfähigkeit im Verwaltungswege bejaht ist, über die Frage, ob und in welcher Höhe der Ruhegehaltsanspruch begründet ist, im Rechtswege gestritten werden. RG. 89 423; s. auch unten Anm. 2 a zu § 146. Es setzt also die Klage auf Gewährung eines Ruhegehalts voraus, daß die zuständige Behörde die Zuruhesetzung verfügt hat. Stumpf, JW. 4 106 ff.

8. **Behauptet der Beamte, daß er dienstunfähig sei, wird dies aber von der Behörde bestritten**, so kann nicht etwa der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand erzwingen. Er hat nur den Beschwerdeweg. Bleibt er in solchem Falle wegen angeblicher Dienstunfähigkeit vom Amte fern, so setzt er sich der Gefahr der Disziplinarbestrafung und des Verlustes seiner Dienst-

bezüge wegen unerlaubter Entfernung vom Amt aus; vgl. § 17 Abs. 2 DStG.; §§ 105 und 106 RStG.

9. Für den **Notar** gibt es ein besonderes Zwangszurücksetzungsverfahren. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 RStG. ist er seines Amtes zu entheben, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist. Die Amtsenthebung erfolgt durch den **RM.** der Justiz nach vorheriger Anhörung des Notars. Auf Antrag des Notars ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 5. a. a. D. vorliegen, durch Entscheidung des Dienststrafgerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei. § 38 Abs. 2 RStG.

§ 75.

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 73) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 78 Abs. 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. So-

fern nicht der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

1. § 75 regelt das Verfahren der sog. **Zwangspensionierung**. § 75 weicht nicht unerheblich von dem früheren Rechtszustand in §§ 61 ff. RVO., §§ 108 bis 115 PrVStD. und §§ 86—92 PrRiDStD. ab. Insbes. konnten die Beamten der preuß. Gemeinden und Gemeindeverbände nur im förmlichen Dienststrafverfahren zwangsweise zur Ruhe gesetzt werden; s. Brand, Die preuß. Dienststrafordnungen 3. Aufl. S. 433 ff. Jetzt gelten auch für diese Beamten die Vorschriften des § 75, der sich mehr an die für die Reichsbeamten bisher in den §§ 61 ff. RVO. geltenden Vorschriften — jedoch auch mit wesentlichen Änderungen — anlehnt. § 75 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften für die Beamten auf Lebenszeit oder Zeit und zwar auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2). Beamte auf Widerruf sind — abgesehen von den Fällen des § 76 Abs. 1 und 2 — nach § 61 zu entlassen.

Die neue Regelung beseitigt die zahlreichen Mängel der bisherigen Gesetzgebung, stellt viele gerade auf diesem Gebiet aufgetauchte Streitfragen klar und schafft ein Verfahren, das sowohl die Interessen des Beamten wie des Staates ausreichend berücksichtigt. Besonders zu begrüßen ist, daß nunmehr Einhalt geboten ist dem Treiben mancher Beamten, unbegründete Widersprüche gegen die Zurruhesetzung in dem Zwangspensionierungsverfahren geltend zu machen und das Verfahren tunlichst zu verschleppen und zu erschweren, um möglichst lange im vollen Besitze der Dienstbezüge zu bleiben.

2. Das **Zwangspensionierungsverfahren** setzt voraus, daß der Beamte seine von der vorgesetzten Behörde für erwiesen erachtete Dienstunfähigkeit nicht anerkennt oder aus anderen Gründen sich weigert, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Bei den Polizeioffizieren ist neben Dienstunfähigkeit auch die Ungeeignetheit für den Polizeidienst ein Grund für die Zwangspensionierung s. § 16 RVO.

Um dem Beamten zu ermöglichen, die Auffassung der Behörde durch Behauptungen und Beweise zu widerlegen, ist ein besonders geartetes, förmliches Verfahren vorgesehen.

3. Die Voraussetzungen des Zwangspensionierungsverfahrens sind folgende:

a) Der Beamte muß, wenn seine Zwangspensionierung erfolgen soll, infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten

dauernd unfähig sein. Die Zwangspensionierung wird aber oft nur dann in Aussicht genommen werden, wenn der Beamte nicht nur das gegenwärtig von ihm bekleidete Amt, sondern auch ein anderes, seiner Berufsbildung und Stellung entsprechendes Amt desselben oder eines anderen Verwaltungszweiges innerhalb desselben Geschäftsbereichs nicht mehr versehen kann. Die Verwaltung ist aber nicht verpflichtet (wenn auch berechtigt), einem Beamten, der sein derzeitiges Amt nicht mehr ausfüllen kann, ein anderes, geringere Kräfte beanspruchendes Amt zu übertragen. RG. 104 23 und oben Anm. 2 zu § 73; RadlWittlR. 705. Ist aber ein ursprünglich für den Außendienst angestellter Beamter später dauernd dem Bürodienst überwiesen und in diesem längere Zeit beschäftigt worden, so ist seine Dienstfähigkeit nicht nach den Anforderungen des früheren, sondern nach denen des zuletzt bekleideten Amtes zu beurteilen. Im Reichsbahndienst gelten strengere Grundsätze. Hier steht die Dienstunfähigkeit einer Minderleistungsfähigkeit gleich. Im Gegensatz zu den übrigen Beamten ist bei Reichsbahnbeamten die Zwangspensionierung auch bei nicht voller Dienstunfähigkeit zulässig. Es genügt also z. B. schon, wenn ein Lokomotivbeamter in seinem Farbenunterscheidungsvermögen oder in der Seh- oder Hörschärfe nachläßt, um ihn zwangsweise zur Ruhe zu setzen.

b) Die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten muß vor der Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens einwandfrei festgestellt werden; s. Näheres oben Anm. zu §§ 73, 74. Die Behörde darf sich dabei nicht auf Vermutungen oder Unterstellungen stützen, sondern sie muß auf Grund von Tatsachen und Feststellungen den einwandfrei und eingehend begründeten Beweis dafür erbringen, daß der Beamte dauernd dienstunfähig ist. RZM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61. Die etwa gehörten Sachverständigen sind auf den Wortlaut des § 73 hinzuweisen und gegebenenfalls zu veranlassen, das bereits erstattete Gutachten zu ergänzen. Etwaige Widersprüche in ihren Gutachten und zu den Gutachten anderer Sachverständiger sind aufzuklären. RZM. 13. 7. 31 a. a. O. Die Beamten sind bei Vermeidung disziplinarischer Bestrafung verpflichtet, sich von den seitens der zuständigen Behörde bezeichneten Ärzten untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 2. Der Beamte kann aber zwangsweise wider seinen Willen zur Beobachtung seines Geisteszustandes in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht untergebracht werden. Ein solcher Zwang besteht nur im Dienststrafverfahren nach § 48 RDStD.; s. oben Anm. 4 a zu § 7. Auch sonst kann der Beamte nicht gezwungen werden, sich zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Er macht sich aber des Ungehorsams schuldig, wenn er der Weisung der Behörde zur Beobachtung nicht nachkommt; s. Anm. 2 zu § 73 (S. 573, 574).

Mangelnde Begabung, geringe Schulbildung und einseitige Ausbildung sind aber keine geeigneten Grundlagen für die Zwangsversetzung in den Ruhestand. Vielmehr muß eine die Dienstfähigkeit aufhebende Verminderung der ursprünglich für das übertragene Amt als hinreichend ange-

sehenen Leistungsfähigkeit unter Darlegung ihrer Ursachen nachgewiesen werden. Bestand also ein körperliches Gebrechen bereits bei der Anstellung, so kann es nur dann für die Zwangspensionierung verwertet werden, wenn es sich verschlimmert hat.

Solange Aussicht auf dauernde Genesung, nicht etwa nur auf vorübergehende Besserung besteht, darf die Zwangspensionierung selbst bei langdauernder Krankheit nicht erfolgen. Ausnahmen gelten nur, wenn die im § 73 Abs. 1 Halbsatz 2 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen. Ob Unheilbarkeit des Leidens vorliegt, hat die Behörde nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden. Tuberkulose führt nicht ohne weiteres zur dauernden Dienstunfähigkeit. Disziplinar-Militärjustizb. 16. 3. 32 JW. 32 3284 und dazu Straßmann ebenda.

Im übrigen s. über den Begriff der Dienstunfähigkeit auch oben Anm. 2 zu § 73.

c) Liegt dauernde Dienstunfähigkeit erweislich vor, so muß die Behörde die Zwangspensionierung sofort in die Wege leiten und darf sie nicht aus Billigkeitserwägungen hinauschieben. Weigert sich ein dienstunfähiger Beamter, seine dienstliche Tätigkeit einzustellen, so kann er zwar nicht vom Amte „suspendiert“ werden; denn die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) ist eine Maßregel, die nur nach Einleitung einer Dienststrafuntersuchung gegen einen Beamten verhängt werden kann (§ 78 RDStD.). Dagegen kann ihm nach § 6 die Weiterführung seines Amtes untersagt und dieser Unterjagung nötigenfalls im Wege des Zwanges Geltung verschafft werden. Solche Fälle können z. B. vorkommen, wenn geisteskrank gewordene Beamte sich weigern, ihre Dienstgeschäfte aufzugeben. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Beamte ein Recht auf Ausübung seines Amtes habe, müßte er sich eine Beschränkung dieses Rechts aus Gründen des öffentlichen Wohls gefallen lassen; s. oben § 6.

d) Eine fernere Voraussetzung des Zwangspensionierungsverfahrens ist, daß der Beamte seine Veretzung in den Ruhestand nicht beantragt und Einwendungen gegen seine Veretzung in den Ruhestand erhebt. Ist er dagegen mit der Veretzung in den Ruhestand einverstanden, so genügt das einfache Verfahren nach § 74.

4. Das Zwangspensionierungsverfahren beginnt mit der dem Beamten oder seinem Pfleger vom Dienstvorgesetzten zu machenden Eröffnung, daß seine Veretzung in den Ruhestand beabsichtigt sei.

a) Die **Eröffnung** enthält die Gründe für die Zuruhesetzung. Die Bezeichnung des Ruhegehalts braucht dabei nicht zu erfolgen. Der Betrag des Ruhegehalts darf später bekanntgegeben werden. In der Verfügung ist der Beamte oder sein Pfleger zweckmäßig darauf hinzuweisen, die Veretzung in den Ruhestand werde, wenn er innerhalb 4 Wochen keine Einwendungen erhebe, in derselben Weise verfügt werden, wie wenn er sie selbst nachgesucht hätte. RM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61.

b) In der Eröffnung wird der **Zeitpunkt** nicht mitgeteilt, für den die Zuruhesetzung in Aussicht genommen ist. Denn dieser steht noch nicht fest, bestimmt sich vielmehr, falls Einwendungen erhoben werden, später nach § 75 Abs. 4 Satz 3 und, falls keine Einwendungen erhoben werden, nach § 78 Abs. 2.

c) Die Eröffnung macht der **Dienstvorgesetzte** (für den Bereich der Justiz f. RM. 11. 12. 39, DZ. 1868).

d) Die Eröffnung wird entweder **dem Beamten selbst** oder **seinem Pfleger** gemacht. Sie wird dem Beamten oder seinem Pfleger nach § 163 zugestellt, da mit ihr der Lauf der 4wöchigen Frist beginnt.

e) Ein **Pfleger** wird nur bestellt, wenn es der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens für geboten hält. Dies ist der Fall, wenn der Beamte zur Entgegennahme oder Würdigung der Eröffnung nicht mehr fähig und überhaupt infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes außerstande ist, seine Rechte in dem Zwangspensionierungsverfahren selbst wahrzunehmen; vgl. RGZ. 7 80; 30 28. Ist bereits anderweit für ausreichende Vertretung des Beamten gesorgt, hat er z. B. einen Gebrechlichkeitspfleger aus § 1910 BGB. mit dem auf Vertretung im Zwangspensionierungsverfahren ausgedehnten Wirkungsbereich oder gar nach erfolgter Entmündigung einen Vormund, so bedarf es der Bestellung eines besonderen Pflegers nicht. Bayer. Oberst. LG. 2. 10. 29 JW. 30 72.

Ist bereits ein bürgerlich-rechtlicher Vertreter bestellt, so empfiehlt es sich, im Interesse der Vereinfachung diesem auch die Geschäfte des öffentlich-rechtlichen Pflegers zu übertragen. Klüber ZBR. 4 15; Schad Beamten-Jahrb. 38 226.

Die Pflegschaft verfolgt im öffentlichen Interesse den Zweck, die Auseinanderetzung des Dienstherrn mit seinem nicht mehr diensttauglichen Beamten zu ermöglichen. Der Pfleger hat dabei die berechtigten Interessen des Beamten gegenüber dem Dienstherrn wahrzunehmen; f. Klüber ZBR. 4 17; Schad Beamten-Jahrb. 38 227 (Doppelstellung des Pflegers). Es handelt sich demnach um eine im öffentlichen Beamtenrecht wurzelnde Pflegschaft besonderer Art, die von der im BGB. geregelten bürgerlich-rechtlichen Pflegschaft (§ 1910 BGB.) völlig verschieden ist. Die Eröffnungen und Zustellungen in dem Verfahren können nunmehr nur an den Pfleger rechtswirksam erfolgen. Die Vorschriften des BGB. finden auf diese Pflegschaft keine Anwendung. Insbesondere ist daher die Einwilligung des Beamten (vgl. § 1910 Abs. 3 BGB.) zur Bestellung des Pflegers nicht erforderlich, und der Beamte kann die Aufhebung der Pflegschaft nicht verlangen. RGZ. 30 A 28; 37 A 69; RG. 8. 10. 37 JW. 38 129 = HR. 38 Nr. 101; Klüber ZBR. 4 16.

Die Bestellung des Pflegers erfolgt auf Antrag des Dienstvorgesetzten von dem zuständigen Amtsgericht. Das Amtsgericht muß dem Antrage entsprechen, darf also nicht prüfen, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflegers vorliegen. Dies bestimmt § 75

Abf. 1 Satz 3 ausdrücklich. RG. 8. 10. 37 JW. 38 129 = HR. 38 Nr. 101. Damit ist der alte unerquickliche Streit im Schrifttum und in der Rspr. darüber beseitigt, wer (Amtsgericht oder Verwaltungsbehörde) den Pfleger (früher Kurator genannt) zu bestellen hat. In der Auswahl der Person des Pflegers ist aber das Amtsgericht frei; es ist also an Anträge oder Vorschläge des Dienstvorgesetzten nicht gebunden. RadlWittlR. 1136; Schack Beamt-Jahrb. 38 224. Auch ein Beamter kann als Pfleger bestellt werden. Einen untauglichen Pfleger kann das Amtsgericht auch von Amtswegen jederzeit abberufen und durch einen geeigneten ersetzen. Schack a. a. O. 227. Die Kosten der öffentlichen Pflugschaft können in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift dem Beamten nicht zur Last fallen. Zu den Kosten des Zwangszurruheverfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers. Nr. 2 der 2. DurchfV. Daraus folgert Fischbach Beamt-Jahrb. 38 382 mit Recht, daß die sämtlichen Kosten eines solchen Verfahrens der Dienstherr zu tragen hat. In der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren steht dem Pfleger der vom Gericht bestellte Kurator gleich. Art. II 1 § 1 Nr. 28 Abf. 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225); I 11 Durchf.best. 30. 3. 39 (RGBl. I 684); § 3 I 5 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

5. Erhebt der Beamte oder sein Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb von vier Wochen **keine Einwendungen**, oder beantragt er seine Zurruheetzung, so wird der Beamte von der nach § 78 Abf. 1 zuständigen Stelle ebenso in den Ruhestand versetzt, als wenn er seine Zurruheetzung von vornherein selbst nachgesucht hätte. § 75 Abf. 2.

Die vierwöchige Widerspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem dem Beamten oder seinem Pfleger die Eröffnung zugestellt ist. Die Frist ist keine Ausschlussfrist; sie kann verlängert und ein verspäteter Widerspruch noch so lange zugelassen werden, als nicht die Zurruheetzung verfügt ist. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Eröffnungsverfügung vorschriftsmäßig (s. Anm. 4) erlassen ist; weist sie wesentliche Mängel auf, so kann die Widerspruchsfrist nicht zu laufen beginnen und eine ohne vorherige Behebung der Mängel — notfalls nach Vornahme weiterer Ermittlungen — getroffene Entscheidung würde nichtig sein. Seyland 158; Fischbach 783.

6. Erhebt der Beamte oder sein Pfleger **Einwendungen** bei der vorgelegten Dienstbehörde gegen die Versetzung in den Ruhestand, so hat die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abf. 4) oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle darüber zu befinden, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger nach § 163 zuzustellen. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens. § 1 Abf. 4 Nr. 2 dieser DurchfV. RadlWittlR. 1139 halten auch schon den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Ernststellung des Verfahrens für befugt, wenn er den Beamten noch für dienstfähig hält.

Um Verschleppungen des Beamten vorzubeugen und ihn nicht unnötig lange trotz seiner Dienstunfähigkeit im Besitze seiner vollen Bezüge zu belassen, werden, wenn das Verfahren fortgeführt wird, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. In diesem Stadium des Verfahrens muß also, um die Höhe der Einbehaltung feststellen zu können, das Ruhegehalt berechnet werden. Dabei wird zunächst als Ende der Dienstzeit der Zeitpunkt festzusetzen sein, mit dem die Einbehaltung Platz greift.

7. Wird die Fortführung des Verfahrens angeordnet, so wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Die Auswahl wird sich auf eine erfahrene und in solchen Untersuchungsfachen bewanderte Persönlichkeit erstrecken müssen. Am zweckmäßigsten wird die Wahl auf einen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten fallen. Ein Angestellter oder ein sonstiger Nichtbeamter darf bei Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens nicht bestellt werden. Daniels 200.

Dieser Beamte hat richterliche Unabhängigkeit und die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren; vgl. § 44 Abs. 3 RDSchD. Er hat zur Sicherung der Treue der Beurkundungen zu den Verhandlungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen. § 45 Abs. 1 RDSchD. Er hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbes. den Beamten selbst, wenn tunlich, zu hören und Zeugen und Sachverständige, erforderlichenfalls eidlich, zu vernehmen. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Sie sind also berechtigt, allen Vernehmungen beizuwohnen und zur Aufklärung Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Es genügt nicht, den Sachverständigen in einem besonderen Termin ohne Zuziehung des Beamten oder Pflegers zu hören und dann dem Beamten oder Pfleger das Gutachten zur Kenntnis und Erklärung vorzulegen. RZM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61. Der Untersuchungsführer kann auch anordnen, daß der Beamte zur Beobachtung in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen sei. Begr.

Neben diesem Beamten wird nicht etwa wie im Dienststrafverfahren noch ein besonderer Vertreter der Behörde ernannt, der wie früher der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Interessen des Dienstherrn wahrzunehmen hätte. Einen Rechtsanwalt darf der Beamte in diesem Verfahren nicht ohne weiteres zuziehen. Fischbach 784. Jedoch kann ihm die Zuziehung gestattet werden. RadlWittlR. 1141.

Dem Beamten oder seinem Pfleger kann die Einsicht in die Verfahrensakten einschl. der Gutachten der ärztlichen Sachverständigen gestattet werden; ein Recht auf Akteneinsicht besteht aber nicht.

Das Verfahren erstreckt sich aber nur auf die Frage der Dienstunfähigkeit, nicht auch auf die Frage, ob eine Ruhegehaltsberechtigung gegeben ist. RDisch. 24. 10. 27 DRichtztg. 28 79 = DZB. 28 180.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger unter Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen zu hören. Die Anhörung sowohl wie die Mitteilung des Ergebnisses wird in der Regel mündlich erfolgen; doch ist bei besonderer Sachlage auch Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen. Der Untersuchungsführer hat darüber nach freiem Ermessen zu befinden.

8. Wenn die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die für die Veretzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle (§ 78 Abs. 1) nach Abschluß der ihr vom Untersuchungsführer einzureichenden Ermittlungen **von der Veretzung in den Ruhestand absehen will**, da sie sich davon überzeugt hat, daß der Beamte noch nicht dienstunfähig sei, so hat es dabei sein Bewenden und das Verfahren wird eingestellt. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. § 163. Die über den Betrag des Ruhegehalts hinaus einbehaltenen Beträge (s. oben Anm. 6 a. E.) sind nachzuzahlen.

9. Kommt die Behörde aber zu dem Ergebnis, daß **Dienstunfähigkeit vorliege und will sie die Zurruheetzung herbeiführen**, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt ist, in den Ruhestand versetzt und die über das Ruhegehalt hinaus einbehaltenen Beträge (s. oben Anm. 6 a. E.) werden nicht nachgezahlt. Die Verfügung wird dem Beamten zugestellt. § 163. Gegen diese Verfügung gibt es **kein Rechtsmittel**, wenn sie vom Führer und Reichskanzler oder von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) erlassen ist. Insbesondere ist eine Nachprüfung im Rechtswege nicht zulässig. Hat eine andere Behörde den Beamten in den Ruhestand versetzt, so kann er oder sein Pfleger innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde darüber beantragen, ob die Veretzung in den Ruhestand aufrechtzuerhalten sei. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die oberste Dienstbehörde kann zur besseren Aufklärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen anstellen, insbes. auch dem Beamten, der sich einer von dem Dienstvorgesetzten angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht gestellt hat, aufgeben, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Weigert sich der Beamte auch jetzt noch, diesem Verlangen nachzukommen, so kann die oberste Dienstbehörde die Dienstunfähigkeit als erwiesen ansehen. Kommt sie aber zu dem Ergebnis, daß keine Dienstunfähigkeit vorliege, so stellt sie unter Aufhebung der Zurruheetzungsverfügung das Verfahren ein. Steht aber die dauernde Dienstunfähigkeit fest, so hält sie die Veretzung in den Ruhestand aufrecht; für eine Aussetzung der Entscheidung bis zur Erledigung eines etwa bei einem Versorgungsgericht anhängigen Spruchverfahrens ist kein Raum. *RDVH.* 24. 6. 35 *Foerster* 1936 S. 142. Die Verfügung der obersten Dienstbehörde ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. § 163. Ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung ist nicht gegeben. Es steht also nunmehr endgültig fest, daß der Beamte mit Recht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Es ist nunmehr das Ruhegehalt unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, also auch der Zeit seit Einbehaltung der Bezüge bis zum Eintritt in den Ruhestand, neu zu berechnen. *Mabl-*

WittlR. 1142 u. 1143. Die oberste Dienstbehörde hat sich nicht mit der etwa von dem Beamten oder seinem Pfleger vorgebrachten Behauptung zu befassen, daß der öffentliche Dienstherr wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, z. B. gesundheitswidriger Einrichtung des Dienstraums, die Dienstunfähigkeit verursacht hat und deshalb dem Beamten Schadenersatzpflichtig ist. RdiffS. 29. 1. 35 Foerster 1936 S. 142. Diese Frage kann nur im Rechtsweg gemäß §§ 142 ff. geklärt werden. Die durch das Ermittlungsverfahren entstandenen baren Auslagen, z. B. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Arztkosten u. dgl., können dem Beamten mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht auferlegt werden, also auch nicht, soweit sie als durch schuldhaft von ihm veranlaßte erfolglose Ermittlungen entstanden sind. So auch Daniels 201; RadlWittlR. 1143. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers. 2. DurchfW. Nr. 2 zu § 75; Fischbach BeamtJahrb. 38 382.

Das vorgeschilderte einfache Verfahren ist an die Stelle des Rekursverfahrens des § 66 RWG. getreten. Letzteres hatte sich als sehr schwerfällig erwiesen; an seine Stelle ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde getreten. Begr.

Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RWG. I 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens nach § 75 Abs. 3 und über die Feststellung der Dienstunfähigkeit im Falle des § 75 Abs. 4 Satz 1—3; die Entscheidung nach § 75 Abs. 4 letzter Satz über die Aufrechterhaltung der Versetzung in den Ruhestand trifft die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser DurchfW.

Die in dem Verfahren getroffene Feststellung, daß der Beamte dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sei, ist nach § 146 für die Gerichte bindend.

10. Für die **Polizeioffiziere** auf Lebenszeit s. § 16 RWG.

g) Beamte auf Widerruf.

§ 76.

(1) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder wenn er die Altersgrenze (§ 68 Abs. 1) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Fall des Abs. 2 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 62) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag

bewilligt werden. Hat der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidungen sind endgültig.

1. In den Ruhestand treten im allgemeinen nur Beamte auf Lebenszeit oder Zeit. Beamte auf Widerruf werden regelmäßig bei der Ausübung des Widerrufs mit einem Übergangsgeld bedacht, wenn sie mit Dienstbezügen tätig waren. Die Veretzung in den Ruhestand beim Beamten auf Widerruf kommt nur nach Abs. 1 oder 2 des § 76 in Frage oder es kann ihm unter besonderen Voraussetzungen nach Abs. 3 des § 76 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Wegen der Gewährung von Ruhegehalt an Widerrufs- (Kündigungsgesetz-) beamtete, die am 1. 7. 37 bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatten s. § 179 Abs. 5 und oben § 30 Anm. 2 Abs. 2. Ein solcher Ruhestandsbeamter muß daher, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 § 76 auf ihn nicht zutreffen, in den Ruhestand veretzt werden. Auf Ruhestandsbeamte, die im gegenwärtigen Kriege als Beamte auf Widerruf wieder eingestellt worden sind, findet § 76, insbes. auch Abs. 1 u. 2 keine Anwendung.

2. Veretzung in den Ruhestand.

A. Sie muß erfolgen, wenn der Widerrufsbeamte mit Dienstbezügen ein Opfer seines Dienstes geworden und dienstunfähig geworden ist. Dabei ist es unerheblich, ob er das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat oder nicht. Während also sonst ein Beamter niemals vor Vollendung des 27. Lebensjahr Ruhegehalt erhalten kann, weil er vor Erreichung dieses Lebensalters weder lebenslänglich noch auf Zeit angestellt werden kann (§§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Satz 2), erhält der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen im Falle des § 76 Abs. 1 stets ein Ruhegehalt, auch wenn er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im einzelnen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Der Widerrufsbeamte muß Dienstbezüge haben; bloße Unterhaltszuschüsse genügen nicht.

b) Es muß Dienstunfähigkeit eingetreten sein; über diesen Begriff s. §§ 73 ff.

c) Die Dienstunfähigkeit muß die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung sein.

d) Die Krankheit usw. muß sich der Beamte entweder bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben.

„Bei Ausübung des Dienstes“ setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Dienstverrichtung und der Krankheit usw. voraus. Er

muß sich die Beschädigung während der Zeit der Ausübung des Dienstes und deshalb zugezogen haben, weil er zu einer bestimmten Zeit an einer bestimmten Stelle dienstlich tätig sein mußte. *RadlWittlR.* 1147. Nicht nur die Dienstunfälle, sondern auch die leider recht häufigen sog. Berufskrankheiten, z. B. Lungeleiden infolge ungünstiger Diensträume, gehören hierher. Zum Dienst in diesem Sinne gehört auch die Teilnahme an amtlichen Veranstaltungen, z. B. an Kameradschaftsabenden, ferner an Fortbildungskursen an Verwaltungsschulen und Verwaltungsakademien. *Daniels* 202. Auch Dienstreisen und die Wege zum und vom Dienst kommen in Betracht. Handelt es sich um einen Dienstunfall im Sinne der §§ 107 ff., so tritt die Unfallfürsorge nach diesen Vorschriften ein.

„Aus Veranlassung des Dienstes“ zieht sich der Beamte eine Krankheit, Verletzung usw. zu, wenn er sie zwar nicht im Dienst selbst aber gerade wegen seiner Beamteneigenschaft bekommen hat und sie voraussichtlich nicht erhalten haben würde, wenn er nicht Beamter gewesen wäre. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn Beamte bei Tumulten um ihrer Stellung willen Verletzungen ausgesetzt sind. *RG.* 82 258; 89 421. Ein innerer Zusammenhang zwischen der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit und der Erkrankung, die die Dienstunfähigkeit des Beamten zur Folge hatte, ist nicht erforderlich. Auch an den Zusammenhang zwischen dem Dienste und dieser Erkrankung dürfen keine strengen Anforderungen gestellt werden. So genügt es z. B., wenn ein Beamter dienstlich in ein verseuchtes Gebiet gesandt und dort von der Seuche erfaßt wird; er ist dann der dort bestehenden erhöhten Ansteckungsgefahr nur „aus Veranlassung des Dienstes“ ausgesetzt gewesen und zum Opfer gefallen. *RG.* 105 422. § 76 Abs. 1 kommt auch dann in Betracht, wenn der Beamte die Krankheit usw. sich aus Anlaß eines besonderen Einsatzes, insbes. des Kriegsdienstes, zugezogen hat und dadurch dienstunfähig geworden ist. § 4 Abs. 2 B. 3. 5. 40 (*RGBl.* I 732). Es muß sich dabei um eine Krankheit usw. im Sinne des § 2 des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. 7. 39 (*RGBl.* I 1217) handeln. *DurchfBest.* 15. 5. 40 (*RGBl.* I 796) zu § 4 B. 3. 5. 40.

e) Die Krankheit usw. darf nicht durch grobes Verschulden des Beamten herbeigeführt sein. Solches würde z. B. vorliegen, wenn der Beamte trotz aller Warnungen sich in seinem Dienstzimmer immer wieder unnötig der Zugluft aussetzt und dadurch sich eine schwere Krankheit zugezogen hätte. Leichtes Versehen schließt aber den Anspruch nicht aus. Insofern ist eine erfreuliche Milderung gegenüber den früheren Gesetzen eingetreten, die wie z. B. § 36 *RBG.* und § 1 Abs. 2 *PrPenfG.* schon bei geringem Versehen des Beamten den Anspruch versagten. Behauptet der Dienstherr, daß der Beamte sich das Leiden, auf dem seine Dienstunfähigkeit beruht, durch grobes Verschulden zugezogen habe, so trifft die Beweislast hierfür den Dienstherrn *Fischbach* 788; *Heyland* 144.

Ob die Voraussetzungen zu a)–e) vorliegen, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte — notfalls nach Vornahme von Ermittlungen — festzustellen.

Ruhestandsbeamte, die gemäß § 6 B. 3. 5. 40 als Beamte auf Widerruf wiederbeschäftigt worden sind, werden aus dem neuen Beamtenverhältnis niemals in den Ruhestand versetzt, sondern stets durch Widerruf entlassen. Nr. 36 Abs. 3 RM. 14. 12. 40 DZ. 1426.

Lebenslänglich oder auf Zeit angestellte Beamte haben in Fällen der gedachten Art stets einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden; worauf die Dienstunfähigkeit zurückzuführen ist, ist gleich. Jedoch kommt bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls die Unfallfürsorge nach den §§ 107 ff. in Betracht. Da eine besondere Wartezeit zur Erlangung des Ruhegehaltsanspruchs — früher waren es 10 Jahre — überhaupt nicht mehr vorgesehen ist, erhalten alle Beamte auf Lebenszeit oder Zeit das Ruhegehalt, auch wenn sie weniger als 10 Jahre im Dienst sind.

Liegen die Voraussetzungen zu a—e vor, so hat der Beamte auf Widerruf **ein Recht auf Ruhegehalt**. Der Anspruch kann im Rechtswege verfolgt werden. RGZ. 74 91; 105 421; RG. 25. 1. 38 HR. 38 Nr. 104; Daniels 202. Das Ruhegehalt beträgt nach § 89 Abs. 1 mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Da diese Beamten auf Widerruf meist erst kurze Zeit im Dienst sind und regelmäßig sehr niedrige Bezüge erhalten, so wird auch das Ruhegehalt meist sehr gering sein. Eine bessere Versorgung dieser lediglich bei treuer Pflichterfüllung zu Schaden gekommenen Beamten wäre erwünscht. Leider können sie das höhere Unfallruhegehalt (s. § 111 Abs. 1) meist nicht erhalten, weil oft kein Dienstunfall, also ein plötzliches Ereignis vorliegen wird, es sich vielmehr häufig um sog. Berufskrankheiten handelt, die allmählich und nicht plötzlich entstanden sind. Solche Berufskrankheiten fallen aber leider nicht unter die Beamtenunfallfürsorge der §§ 107 ff.

Neben dem Anspruche aus § 76 Abs. 1 bestehen aber die Schadensersatzansprüche des Beamten auf Grund des bürgerlichen Rechts gegen den Dienstherrn oder einen Dritten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht; s. näheres oben Anm. 3 zu § 23. Liegen die Voraussetzungen zu a—e nicht vor, ist der Beamte auf Widerruf aber dienstunfähig oder hat er die Altersgrenze erreicht, so kann er nach Abs. 2 § 76 in den Ruhestand versetzt werden. Erhält der Beamte auf Widerruf Ruhegehalt, so haben auch die Hinterbliebenen einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

B. Die Versetzung des Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen in den Ruhestand kann erfolgen, wenn er aus anderen Gründen als den unter A bezeichneten dienstunfähig geworden ist oder wenn er die Altersgrenze erreicht, also in der Regel nach § 68 Abs. 1 das 65. Lebensjahr vollendet hat. Über den Begriff der Dienstunfähigkeit s. §§ 73 ff. Die Behörde (s. Anm. 5) kann nach freiem pflichtmäßigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmen, ob sie den Beamten unter Gewährung eines Ruhegehalts zur Ruhe setzen oder entlassen will und in letzterem Falle, ob sie ihm das Übergangsgeld (§ 62) oder einen Unterhaltsbeitrag bewilligen will. § 76 Abs. 3. Nur Widerrufsbeamte mit tadelloser Führung werden also, wenn nicht die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen, mit Ruhegehalt

in den Ruhestand versetzt werden. Vor Vollendung des 27. Lebensjahrs ist die Versetzung in den Ruhestand ausgeschlossen, da ja auch sonst kein Beamter vor diesem Zeitpunkt Ruhegehalt erhalten kann. Bedürftigkeit braucht aber nicht vorzuliegen. Bei der Entscheidung werden aber die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beamten, namentlich auch Alter und Zahl der Familienmitglieder, die bisherige dienstliche und außerdienstliche Führung usw. zu berücksichtigen sein. Hat ein Beamter auf Widerruf die Altersgrenze erreicht, so wird er wohl in der Regel mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden. Die Versetzung in den Ruhestand wird in der Regel erfolgen bei Beamten, die mindestens 5 ruhegehaltfähige Dienstjahre zurückgelegt und das 35. Lebensjahr vollendet haben. RM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 247). Wird er in den Ruhestand versetzt, so muß ihm lebenslanglich Ruhegehalt bewilligt werden. Eine Bewilligung nur auf Zeit ist nicht zulässig. Das Ruhegehalt bemißt sich nach § 89. Im übrigen wird aber vielfach die Verwaltung sich, besonders bei jüngeren Beamten, mit einem Übergangsgeld oder einem Unterhaltsbeitrag begnügen, da sonst die Ruhegehaltsfonds zu stark belastet würden.

Ist der Beamte auf Widerruf gemäß Anm. 2 A oder B in den Ruhestand versetzt, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Es muß aber der Verstorbene in den Fällen der Anm. 2 B bereits Ruhestandsbeamter gewesen sein. Dagegen haben die Hinterbliebenen keinen solchen Anspruch, wenn er nicht Ruhestandsbeamter geworden war, vielmehr auch voraussichtlich bei Dienstunfähigkeit nicht nach § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt worden wäre. Es muß vielmehr einem solchen Beamten, um die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung auszulösen, die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand noch vor seinem Tode nach § 163 zugestellt worden sein; sonst können die Hinterbliebenen nur einen Unterhaltsbeitrag nach § 103 erhalten. RM. 7. 2. 38 (Rhaush.u.BefBl. 36); Radl-WittlR. 1149.

Im Bereich der Justiz ist, solange die B. v. 3. 5. 40 (RGBl. I 732) gilt, ein Beamter auf Widerruf, sofern er noch dienstfähig ist, und nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch bei Erreichung der Altersgrenze **während des Krieges** nicht zu entlassen und nicht in den Ruhestand zu versetzen. Wird er später dienstunfähig, so ist zu prüfen, ob er nach § 73 Abs. 3 zu entlassen oder nach § 73 Abs. 2 in den Ruhestand zu versetzen ist. RM. 16. 10. 39 (DZ. 1660).

3. Gewährung eines Unterhaltsbeitrages. Wird der Widerrufsbeamte, der dienstunfähig geworden oder die Altersgrenze erreicht hat, nicht gemäß Anm. 2 B in den Ruhestand versetzt, so wird er durch Widerruf entlassen. Er erhält dann in der Regel ein Übergangsgeld nach § 62. Bei besonderer Sachlage kann die Behörde ihm statt des Übergangsgeldes bei Würdigkeit und Bedürftigkeit einen **Unterhaltsbeitrag** bewilligen und zwar entweder **auf Zeit** oder **lebenslanglich**. Da die Bewilligung nur an Stelle des Übergangsgeldes möglich ist, ist sie nicht zulässig, wenn ein Übergangsgeld nach § 62

Abf. 3 überhaupt nicht bewilligt werden könnte. *RadlWittlR.* 1150. **Nur auf Zeit** darf der Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, wenn der Beamte noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat. Denn sonst würde er u. U. besser stehen als der lebenslänglich angestellte Beamte, der erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres die Lebenslänglichkeit der Anstellung und damit bei Dienstunfähigkeit den Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt erwirbt. § 28 Abf. 2 Nr. 1 und § 73. Die Bewilligung auf Zeit ist stets wider ruflich, z. B. wenn der Beamte in günstigere Erwerbsverhältnisse gelangt und dann den Unterhaltsbeitrag nicht mehr nötig hat oder wenn er sich der Vergünstigung als unwürdig erweist. Andererseits aber kann die Bewilligung auf Zeit verlängert werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, wenn also der Beamte ohne diesen Zuschuß Not leiden würde. Ein lebenslänglicher Unterhaltsbeitrag wird nur dann in Frage kommen, wenn es sich um langgediente Beamte handelt, die nach menschlichem Ermessen nicht wieder dienst- oder erwerbsfähig werden. Die Bewilligung auf Lebenszeit kann nicht widerrufen werden. Bei ihrer Zubilligung wird also mit Vorsicht vorgegangen werden müssen, damit nicht Beamte in den Genuß lebenslänglicher Versorgung kommen, die sich auch anderweit die Mittel zum Unterhalt verschaffen können. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags lebenslänglich oder auf Zeit ist auch für die Hinterbliebenenversorgung von Bedeutung. Denn der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können, kann das in den §§ 97—102 vorgesehene Wittven- und Waisengeld bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligt werden. § 103. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist im § 89 Abf. 2 bestimmt; s. unten Anm. 11 zu § 89. Er bemißt sich ebenso wie das Ruhegehalt und beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Er erhöht sich ebenso wie das Ruhegehalt nach Maßgabe des § 89 Abf. 1 Satz 2. Bis zu den Höchstgrenzen kann die zuständige Behörde (s. Anm. 5) den Unterhaltsbeitrag nach freiem Ermessen festsetzen. Durch die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags auf Zeit erlangt der Widerrufsbearbeiter nicht die Stellung eines Ruhestandsbeamten. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß auch für den Unterhaltsbeitrag; dabei gilt er als Ruhegehalt. § 137 Abf. 1 und Abf. 2 Nr. 1.

4. Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die **Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung** bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. § 141 Abf. 3.

5. Die **Entscheidung** über Bewilligungen auf Ruhegehalt gemäß § 76 Abf. 2 (Rannvorschrift) und auf Unterhaltsbeitrag (§ 76 Abf. 3) trifft die **oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abf. 4) mit Zustimmung des *RfM.* An die Stelle des letzteren tritt bei Anwendung des § 76 Abf. 2—4 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige

oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis mit Zustimmung des RM's **auf andere Behörden übertragen**. Die Entscheidungen sind endgültig, können also weder durch Beschwerde noch durch Anrufung eines Gerichts angefochten werden. Abweichendes gilt, wie schon oben Anm. 2 A bemerkt, für die Entscheidung nach § 76 Abs. 1 (Mußvorschrift). Die Entscheidungen sind dem Beamten gemäß § 163 zuzustellen. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. § 163 Satz 3.

6. § 76 gilt im **Sudetengau** entsprechend für Personen, die auf Grund des Erl. d. RMdZ. und dZ. 18. 10. 38 oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentl. Dienst übernommen sind oder nach diesem Erlaß vorläufige Dienstbezüge erhalten, selbst wenn der Versorgungsfall vor dem 1. 1. 39 eingetreten ist. I 11 DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 684).

h) Wartestandsbeamte.

§ 77.

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist — der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach § 48 verwendet wird — oder
2. die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß er der ihm nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

1. Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Ein solcher Antrag wird z. B. gestellt werden, wenn der Beamte nicht geneigt ist, sich wieder verwenden zu lassen. Dienstunfähigkeit braucht in diesem Falle nicht vorzuliegen. Ob die Behörde dem Antrag entsprechen will, hat sie nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Er kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesehenen zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat. 2. DurchfB. Nr. 1 zu § 77. Während des Krieges findet

eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Wartestandsbeamten nicht statt, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dem Antrage stattzugeben. § 4 Abs. 1 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 931).

Ist der Wartestandsbeamte dauernd dienstunfähig, so muß er wie die aktiven Beamten in den Ruhestand versetzt werden. Es gelten dann für ihn die Vorschriften der §§ 73 ff.

2. Der Wartestandsbeamte soll, auch wenn er nicht dienstunfähig ist, nur solange im Wartestande verbleiben, als mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß er noch in einem neuen Amt oder einer neuen, wenn auch vorübergehenden, Beschäftigung wieder verwendet wird und bereit ist, sich wieder verwenden zu lassen.

Deshalb schreibt § 77 Abs. 2 vor, daß der **Wartestandsbeamte in folgenden zwei Fällen in den Ruhestand zu versetzen ist:**

a) wenn eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist. Diese Wartestandszeit beginnt nach § 45 Satz 1 in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist. Ist er so lange Zeit hindurch nicht oder doch nur vorübergehend wieder beschäftigt worden, so kann angenommen werden, daß die Verwaltung auf seine Wiederverwendung keinen Wert legt, da er seinem Amt in der Regel entfremdet sein wird und deshalb in diesem voraussichtlich nicht mehr erfolgreich verwendet werden würde. Er ist nach dieser 5jährigen Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen, um zu verhüten, daß die Verwaltungen auch in Zukunft viele Jahre lang zum Schaden ihrer Personalwirtschaft mit Wartestandsbeamten und den durch sie bedingten Verwaltungsarbeiten belastet bleiben. Begr. In die 5jährige Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der er in einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung vorübergehend im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll verwendet worden ist (§ 48). Die vor und nach der Verwendung liegenden Wartestandszeiten werden zusammengerechnet. Die 5jährige Frist wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit voll angerechnet.

b) wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Wartestandsbeamte sich geweigert hat, ein Amt der im § 47 bezeichneten Art im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst anzunehmen oder gemäß § 48 eine vorübergehende Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst zu übernehmen. Die vorgeschriebene Feststellung ist unverzüglich zu treffen, wenn ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2 oder § 48 Abs. 2 nicht nachgekommen ist. Durchf. Nr. 2 zu § 77. Sie ist endgültig und dem Beamten nach § 163 bekannt zu machen. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde darüber, ob ein Wartestandsbeamter der ihm nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist. § 1 Abs. 4 Nr. 4 Durchf. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 269).

Denn auch in diesen Fällen kommt eine Wiederverwendung nicht in Betracht und die Verwaltung kann davon ausgehen, daß der Wartestandsbeamte auch eine andere ähnliche Betätigung künftig ablehnen werde. Dienstunfähigkeit braucht in solchem Falle nicht vorzuliegen. Ein förmliches Dienststrafverfahren wegen Ungehorsams kommt daneben in Frage. PrDisfrichtB. 25. 1. 26 JW. 26 1461 = DZB. 26 1967. In diesen Verfahren kann auf Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts erkannt werden. § 9 RDStD.

3. Den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand in den vorbezeichneten Fällen regelt § 77 Abs. 2 dahin, daß sie abweichend von § 78 Abs. 2 mit dem Ende des Monats eintritt, in dem die 5jährige Wartezeit abgelaufen ist oder die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Weigerung des Beamten zur Übernahme neuer Tätigkeiten festgestellt hat. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt aber nicht kraft Gesetzes mit dem Eintritt der vorbezeichneten Ereignisse, sondern erst mit der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (s. Anm. 4).

4. Die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand wird nach § 78 Abs. 1 erlassen.

5. Die Regelung im § 77 Abs. 3 (Übertritt aus dem bisherigen Amt in den Ruhestand bei Übernahme eines nicht derselben aber mindestens gleichwertigen Laufbahn angehörigen neuen Amtes) mußte getroffen werden, weil sonst der Beamte, der ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übernimmt — wozu er nicht verpflichtet ist — geschädigt werden würde, wenn er nicht aus dem alten Amt in den Ruhestand versetzt würde. Denn sonst würde sich später sein Ruhegehalt nach dem neuen Amt mit geringeren Bezügen richten, so daß er dieses Amt, um sich nicht selbst zu schädigen, überhaupt nicht übernehmen könnte. Wegen des Begriffs „gleichartige Laufbahn“ siehe die Anmerkung 3b zu § 45. Der Übertritt in den Ruhestand ist dem Beamten schriftlich von der Dienstbehörde zu eröffnen, die für die Übertragung des neuen Amtes zuständig ist. DurchfW. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu I Abs. 3 Satz 3. Da das bisherige Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand beendet ist, so muß die Übertragung des neuen Amtes im Wege der Neuerennung gemäß §§ 24 ff. erfolgen. Daniels 162. Im neuen Amt hat der Beamte die rechtliche Stellung eines wiederverwendeten Ruhestandsbeamten. RadlWittlR. 863.

6. Die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bleiben auch **im Kriege** unberührt. Gegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 2 vor, so kann neben der Versetzung in den Ruhestand § 135 Abs. 3 sinngemäß angewendet werden. § 3 Abs. 4 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Es kann dem Wartestandsbeamten also die Versorgung ganz oder teilweise entzogen werden. Auf seinen Einspruch entscheidet die zuständige Dienststrafkammer durch Beschluß endgültig. Daneben kommt aber auch, wie oben Anm. 2 a. E. hervorgehoben ist, ein förmliches Dienststrafverfahren wegen Ungehorsams in Frage.

i) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand
und Beginn des Ruhestandes.

§ 78.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn durch gesetzliche Vorschrift oder durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgegeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Im Falle des § 71 Abs. 3 tritt die Mitteilung über die verfügte Versetzung in den Ruhestand an die Stelle der Verfügung.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4, § 77 Abs. 2 und 3, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

1 § 78 Abs. 1 handelt von den Fällen, in denen der Ruhestand nicht kraft Gesetzes, sondern durch besondere Verfügung eintritt. Es sind die Fälle der §§ 70—77. Kraft Gesetzes tritt der Beamte in den Fällen der §§ 68, 69 u. 77 Abs. 3 in den Ruhestand. In diesen Fällen erfolgt zwar auch die Aushändigung einer Urkunde oder (im Falle des § 77 Abs. 3) einer Mitteilung. Der Übertritt in den Ruhestand hat sich aber in diesen Fällen schon kraft Gesetzes unabhängig von der Behändigung der Urkunde oder Mitteilung vollzogen. Im Kriege gilt abweichendes; s. oben Anm. 10 zu § 68 und Anm. 4 zu § 69.

Der Ruhestandsbescheid hat, soweit es sich um die Fälle des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes handelt, nicht die Bedeutung, daß erst durch ihn, dann aber auch unabänderlich, das Recht des Beamten auf den Ruhegehaltsbezug in der festgesetzten Höhe begründet wird, sondern die, daß er das durch das G. bereits begründete Recht des Beamten anerkennt und feststellt. Er hat somit nicht konstitutiven, sondern **deklarativen Charakter**. RG. 91 376. Abweichendes gilt für die Fälle, in denen der Ruhestand erst durch besondere Verfügung begründet wird. Er hat dann **rechtsbegründende Bedeutung**. RadlWittlR. 1159. In den Fällen, in denen der Eintritt in den Ruhestand nicht kraft Gesetzes bewirkt wird, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand mit oder ohne Antrag des Beamten durch den sog. **Ruhestandsbescheid**. Er ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt. RG. 2. 7. 29 BBR. 2 290; RG. 16. 2. 30 HR. 32 Nr. 1380. Bei ihm unterscheidet man **2 Gruppen von Festsetzungen**:

a) Einmal bestimmt er, ob und zu welchem Zeitpunkt der Beamte in den Ruhestand zu versetzen ist. Dies ist die eigentliche Versetzung in den Ruhestand.

b) Zum andern ordnet er an, welches Ruhegehalt einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht.

2. Den Ruhestandsbescheid erläßt regelmäßig die Stelle, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre. Bei städtischen Beamten ist also lediglich der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig; s. § 29 Anm. 2 ff. und Anm. 7 zu § 24; für ihn selbst spricht der allgemeine Vertreter die Versetzung in den Ruhestand aus. *KuBzMidZ.* 1. 7. 37 (*MinBl.* 1056) zu § 67 ff.

Doch kann auch durch gesetzliche Vorschrift oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers etwas anderes vorgeschrieben, z. B. auch bestimmt werden, daß aus finanziellen Gründen in bestimmten Fällen die oberste Finanzbehörde zu beteiligen sei.

Die Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 70—73, 75, 76, 77 Abs. 1 u. 2 erfolgt nur in den Fällen der Nr. I Abs. 1 u. 2 des Erl. v. 10. 7. 37 (*RGBl.* I 769) (s. oben Anm. 2 zu § 24) durch den Führer und Reichskanzler. Dasselbe gilt für die Entpflichtung der Hochschullehrer (vgl. § 173). Wartestandsbeamte werden nur in den im Erlaß v. 10. 7. 37 aufgeführten Fällen vom Führer und Reichskanzler, sonst von den Reichsministern oder den von diesen ermächtigten Stellen in den Ruhestand versetzt. *DurchfB.* v. 12. 7. 37 zu I Abs. 2.

Im Falle des § 71 Abs. 3, wonach die Mitteilung über die vom Führer und Reichskanzler verfügte Versetzung in den Ruhestand dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister zugestellt wird, tritt die Mitteilung über die verfügte Versetzung in den Ruhestand an die Stelle der Verfügung. § 78 Abs. 1 Satz 3, zugefügt durch *G.* 25. 3. 39 (*RGBl.* I 577).

3. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen und gemäß § 19 *RDStD.* **zuzustellen** oder nach § 163 Satz 3 unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen. *RG.* 163 181. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid gibt es nicht. Zulässig ist nur die an keine Frist und nicht mit aufschiebender Wirkung verbundene Dienstaufsichtsbeschwerde an eine etwa vorhandene höhere Dienstbehörde, sofern eine der obersten Dienstbehörde nachgeordnete Behörde entschieden hat. *RG.* 62 238. Es kann aber über die Höhe des Ruhegehalts in gewissem Umfang im Rechtswege gestritten werden. Es muß aber zuvor die Zuruhesetzung durch die zuständige Behörde erfolgt sein. *Stumpf BWR.* 4 106 ff.

4. § 78 Abs. 1 Satz 3 bestimmt ausdrücklich, daß die Zuruhesetzungsverfügung noch nach der Zustellung an den Beamten bis zum Beginn des Ruhestandes, also in der Regel noch binnen 3 Monaten seit dem Monat, in dem sie dem Beamten eröffnet worden ist, von der Behörde zurüdgekommen werden kann. Die Zurücknahme wird aber erst wirksam, wenn sie dem Beamten mitgeteilt und gemäß § 163 zugestellt worden ist. Erfolgt diese Mitteilung erst nach dem Tage des Eintritts in den Ruhestand, so ist sie wirkungslos. *RDStG.* 1. 2. 38 *RBerwBl.* 59 175 = *G.* 1 17.

Unzweifelhaft wird die Zurruhefetzungsverfügung nicht wirksam, wenn der Beamte vor dem Tage, mit dem der Ruhestand beginnen sollte, gestorben ist. *RDtS.* 12. 1. 26 *DRichtztg.* 26 *Rspr.* Heft 3 Nr. 337 = *JurRundsch.* 26 *Rspr.* Nr. 1065. Nach dem Tage des Eintritts des Beamten in den Ruhestand kann die Ruhestandsverfügung nicht mehr geändert werden. Denn mit diesem Tage sind ihre Wirkungen endgültig eingetreten und können selbst mit Zustimmung des Dienstherrn und des Beamten nicht mehr beseitigt werden. Soll dies trotzdem geschehen, so könnte dies nur durch erneute Wiederernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde nach § 27 bewirkt werden. *RDtS.* 27. 10. 36 *Foerster* 1937 S. 1 ff.; f. auch *RG.* 91 376; *RDtS.* bei *Schulze-Simons* 26 7; 32 6; 36 1; *PrDVB.* 84 450.

Die Zurruhefetzungsverfügung erfolgt regelmäßig (wegen der Zwangszurruhefetzung ohne Antrag des Beamten s. § 75) auf Antrag des Beamten. Er konnte bisher seinen Antrag so lange zurücknehmen, bis über ihn entschieden und ihm die Zurruhefetzungsverfügung bekanntgemacht worden war. Dies ist durch die 2. *DB.* zu § 70 geändert worden; f. oben *Anm.* 2 zu § 74.

Andererseits ist die Annahme des Antrags an keine Frist gebunden; der Antragsteller bleibt an seinen Antrag bis zu dessen Erledigung oder einem etwaigen früheren Widerruf gebunden. *RG.* 2. 7. 29 *HR.* 30 345. Eine bedingte Annahme wird aber nicht eher wirksam, als bis die Bedingung eingetreten ist. *PrDVB.* 27. 11. 31 *KuPrWB.* 53 872.

Eine Zurruhefetzungsverfügung, die wirksam geworden ist, kann im allgemeinen von der Behörde nicht zurückgenommen werden. *RDStS.* 1 17 = *RRerwBl.* 59 175. Hat der Ruhestand bereits begonnen, so ist nur Anfechtung nach den allgemein gültigen Grundsätzen zulässig. *Fischbach* 522 ff. So kann die Ruhestandsverfügung, wenn sie durch arglistige Täuschung oder Bestechung hervorgerufen ist, als fehlerhafter Staatsakt von der Behörde mit Wirkung *ex tunc* angefochten werden. *RG.* 1. 2. 29 *JW.* 29 2332; *PrDVB.* 18. 6. 34 *JW.* 2512. Eine solche Anfechtung ist außer bei Betrug (*Erschleichung*), auch bei wesentlichem Irrtum zugelassen; die für die Beamtenernennungen in den §§ 32 ff. geltende abweichende Rechtslage, nach der eine Nichtigkeitsklärung der Ernennung, die nur wegen Irrtums, nicht aber durch arglistige Täuschung verursacht ist, unzulässig ist, kann auf andere Staatshoheitsakte nicht angewendet werden; vielmehr ist sie auf das Gebiet der Beamtenernennungen begrenzt. So auch *Fischbach* 522 ff.; a. *M.* *Heyland* 161 u. *RG.* 166 353 = *DR.* 1670; im übrigen f. auch *Anm.* 11 zu §§ 32 ff. *PrDVB.* 84 445, *Lojewelder JW.* 2 261 ff. und *Fischbach* 523 halten sogar auch fehlerfreie Zurruhefetzungsverfügungen für widerrufbar, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, sich z. B. später schwere Verfehlungen ergeben. Dem kann nicht beigetreten werden. In solchen Fällen kann dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt nach § 12 Satz 2 *RDStD.* genommen werden, so daß ein praktisches Bedürfnis für den Widerruf nicht besteht.

5. Bei der Mitteilung genügt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand. **Die Höhe des Ruhegehalts** kann dem Beamten später mitgeteilt werden; sie soll jedoch tunlichst vor seinem Ausscheiden erfolgen. Dabei werden ihm aber auch die der Berechnung zugrunde gelegten Dienstbezüge, die Länge der Dienstzeit und die einzelnen Bestandteile, aus denen die Dienstbezüge und die Dienstzeit sich zusammensetzen, mitzuteilen sein. Denn sonst ist der Beamte nicht in der Lage, die Richtigkeit der Ruhegehaltberechnung nachzuprüfen und etwaige Irrtümer tatsächlicher oder rechtlicher Art aufzuklären. Der Termin, zu dem der Ruhestand beginnen soll, braucht in der Entscheidung nicht angegeben zu werden, da er sich aus § 78 Abs. 2 ohne weiteres ergibt. Jedoch pflegt in der Praxis der Termin regelmäßig bezeichnet zu werden, da es sonst bei dem Beamten leicht zu Zweifeln und Unklarheiten kommen kann. Der Bescheid über die Höhe des Ruhegehalts hat gegenüber der Versetzung in den Ruhestand selbständige Bedeutung und ist, auch wenn er mit dem Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand gestellt sein sollte, eine mit besonderen Rechtsmitteln anfechtbare Verfügung. *RadlWittlR.* 1162.

6. **Der Ruhestand und damit auch der Ruhegehaltsanspruch** beginnt, sofern nicht auf Antrag des Beamten oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, **mit Ablauf des Vierteljahrs**, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Für den Beginn dieser Frist genügt es, wenn dem Beamten eine Mitteilung über den Inhalt der von der zuständigen Stelle vollzogene Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt ist. Die Urkunde selbst muß vor Ablauf der Frist zugestellt werden. 2. Durchf. B. zu § 78. Es ist also, um die Frist in Lauf zu setzen, nicht erforderlich, daß die Zustellung der Ausfertigung der Originalausfertigung über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt; vielmehr genügt die Zustellung einer bloßen Benachrichtigung über den Inhalt der Urkunde und die Zustellung der Urkunde selbst vor Ablauf der Dreimonatsfrist. Die Bestimmung bezweckt, den Beamten über den Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung einige Zeit vorher zu unterrichten, damit er sich in wirtschaftlicher und häuslicher Beziehung auf den Einnahmeausfall und die veränderten Lebensverhältnisse vorbereiten kann. Auch nach Zustellung der Bekanntmachung bleibt aber der Beamte bis zum Tage des Eintritts der Versetzung in den Ruhestand aktiver Beamter mit allen Pflichten und Rechten. Er ist also nach wie vor zur Dienstleistung verpflichtet, falls er nicht, was allerdings nicht selten der Fall sein wird, beurlaubt ist; er darf auch seinen Amtssitz ohne Urlaub nicht verlassen. Stirbt er während dieser Zeit, so erhalten seine Hinterbliebenen gemäß § 93 das Sterbegeld von den Dienstbezügen in derselben Weise, als wenn die Zuruhesetzungsverfügung überhaupt noch nicht ergangen wäre. Wird der Beamte während dieser Zeit rechtskräftig im Straf- oder Dienststrafverfahren zu einer mit dem Verluste des Amtes verbundenen Strafe verurteilt, so verliert er den Ruhegehaltsanspruch; vgl. *RG.* 17 242.

Eine Ausnahme von dem gesetzlichen Beginn des Ruhestandes tritt ein, wenn auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. Eine solche Festsetzung, die unter den angegebenen Voraussetzungen (Antrag oder ausdrückliche Zustimmung des Beamten) zulässig ist, ist nicht in den Bescheid, sondern in einer besonderen Begleitverfügung mitaufzunehmen. *KuPrWdZ.u.KfM.* 16. 12. 37 (MBl. 1963) zu III für Kommunalbeamte. Es ist aber auch in diesem Falle der Termin, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, auf das Ende eines Monats zu bestimmen.

Vor der Berichterstattung über einen Ruhegehaltsantrag ist tunlichst, wenn nicht schon in dem Antrag ein bestimmter Zeitpunkt für den Eintritt des Ruhestandes angegeben wird, eine ausdrückliche Vereinbarung über diesen Termin herbeizuführen. Der Beamte kann unter Umständen ein Interesse daran haben, daß seine Zuruhesetzung schon zu einem früheren, als dem im § 78 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Zeitpunkt eintritt; so z. B. wenn er nicht mehr Dienst tun kann oder will, aber auch keinen Urlaub für die zwischen der Zustimmung des Bescheides und dem Beginn der Verwaltung in den Ruhestand liegende Zeit bewilligt erhält. Hat aber die Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt abweichend von der Vorschrift des § 78 Abs. 2 Satz 1 festgesetzt, ohne daß ein Antrag oder die ausdrückliche Zustimmung des Beamten zu dem gewählten Zeitpunkt vorliegt, so ist diese gesetzwidrige Festsetzung nicht im Rechtswege, sondern nur im Beschwerdewege anfechtbar. *RG.* 38 293.

Hat der Beamte seine Zuruhesetzung zum nächstzulässigen Zeitpunkt beantragt, so ist darunter der nächste gesetzlich zulässige Zeitpunkt zu verstehen; es ist also nicht etwa eine sofortige Zuruhesetzung unter Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Dreimonatsfrist zulässig.

Die Festsetzung eines späteren als des im § 78 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Termins darf nicht erfolgen.

Ist durch rechtskräftiges Dienststrafurteil dem Verurteilten neben der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden (§ 64 RDStD.), so beginnt die Zahlung dieses Beitrags nach § 64 Abs. 3 RDStD. im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Für Beamte auf Zeit (§ 29) gilt § 78 Abs. 2 Satz 1 nur, wenn ihre Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt. Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand sofort nach Ablauf dieser Zeit. § 69; s. aber über die Ausnahme während des Krieges Anm. 4 zu § 69.

Auch in den Fällen des § 69 (bei Beamten auf Zeit nach Ablauf ihrer Bestellungszeit, meist also nach 12 Jahren), des § 75 Abs. 4 Satz 3 (bei der Zwangspensionierung) und des § 77 Abs. 2 und 3 (bei Wartestandsbeamten) beginnt der Ruhestand nicht erst mit Ablauf der 3 Monate, die auf den Monat folgen, in dem das zur Zuruhesetzung führende Ereignis eingetreten ist.

7. Der Ruhestandsbeamte erhält nach den §§ 79 ff. **Ruhegehalt**. Eine Veretzung in den Ruhestand ohne Ruhegehalt, die früher mitunter möglich war, gibt es im DVG. nicht mehr. Die Gewährung eines Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung ist die notwendige Folge des lebenslänglichen Treueverhältnisses zwischen dem Staat und dem Beamten. Mit Recht sind deshalb auch gewisse Bestrebungen, den Versorgungsteil vom DVG. abzutrennen und ihn, nach Art des Besoldungsgesetzes, in einem besonderen Gesetz zu regeln, zurückgewiesen worden. Fischbach *NEBZ.* 37 114.

8. Ruhegehalt kann auf **Grund besonderer Vereinbarung** einem auf seinen Antrag ausscheidenden Beamten nicht zugebilligt werden, wenn er nicht dienstunfähig ist oder sonst ein gesetzlicher Fall für den Eintritt in den Ruhestand (§§ 68—72) nicht vorliegt; s. oben Vorbem. B vor § 67.

Die Zuruhesetzung von Beamten kann überhaupt nicht Gegenstand eines — öffentl.-rechtl. — Vertrages sein. Sie beruht vielmehr stets auf einem Staatshoheitsakt.

Abschnitt VIII.

Versorgung.

Vorbemerkungen.

1. Der Abschnitt VIII enthält 5 Unterabschnitte.

Abschnitt 1 regelt die Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten. §§ 79—91.

Abschnitt 2 enthält die Hinterbliebenenversorgung §§ 92—106, die im DVG. nicht geregelt, sondern in einem besonderen G., dem Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 07 (RGBl. 208) behandelt war.

Abschnitt 3 befaßt sich mit der Unfallfürsorge §§ 107—125, die bisher ebenfalls für die Reichsbeamten in einem besonderen Gesetz, dem Unfallfürsorgegesetz v. 18. 6. 01 (RGBl. 211) geregelt war.

Abschnitt 4 enthält gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld. §§ 126—135.

Abschnitt 5 enthält versorgungsrechtliche Sondervorschriften. §§ 136 bis 141.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete des Versorgungswezens sind für den Bereich der Justiz gewisse Entschließungen, die bisher dem Minister oblagen, nachgeordneten Behörden übertragen worden. *RZM.* 16. 10. 39 (DZ. 1660).

Das Versorgungswezen ist durch die Gesetze vom 20. 12. 40 (RGBl. I 1645) und 21. 10. 41 (RGBl. I 646) nebst der 4. DurchfB. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715) und den AusfBest. v. 10. 12. 41 (RhaushuBesBl. 282) in wichtigen Punkten geändert worden. Diese Vorschriften sind im Anhang

abgedruckt und im einzelnen bei den Erläuterungen zu den Gesetzesvorschriften berücksichtigt worden. Die Neuerungen sind vor allem geschaffen worden, um eine angemessene Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Beamten zu erreichen, für die nach § 27 a des Einjahrsfürsorge- u. versorgungsges. in der Fassung v. 20. 8. 40 (RGBl. I 1166) dieselben Vorschriften gelten, die anzuwenden wären, wenn der Beamte infolge eines Dienstunfalls verstorben sein würde. Darüber hinaus enthalten aber die Änderungsgeetze dauernde Verbesserungen, die auch nach Beendigung des Krieges fortgelten werden; s. hierzu Refß DZ. 42 61 ff.

2. Eine Versorgung nach den §§ 79 ff. entspricht den Erfordernissen in § 1234 RWD., § 11 ABG. und § 29 RKnappschG. **Die Nachrichtung von Beiträgen** nach § 1242 a RWD., § 18 ABG. und § 29 RKnappschG. unterbleibt also, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach den §§ 79 ff. gewährt wird.

3. **Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche**, die einem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine weitergehende Versorgung als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen und vor oder nach Begründung des Beamtenverhältnisses getroffen sind, sind unwirksam. Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden. § 167; s. auch oben Anm. 1 zu § 1, Anm. B Vorbem. vor § 67. Das Nähere über die Abänderung oder Aufhebung solcher Versicherungsverträge ist in der B. v. 25. 11. 41 (RGBl. I 743), die unten im Anhang abgedruckt ist, bestimmt; s. auch Anm. zu § 167.

Unberührt geblieben sind die Angleichungsvorschriften des AndG. (§§ 40 ff.) und etwaige landesrechtliche Angleichungsvorschriften.

Die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen der **Reichsbahn** sind mit Rückwirkung vom 1. 10. 39 an das Reichsrecht angegliedert worden. Die für die Angleichung der Dienstbezüge der aktiven Reichsbahnbeamten herausgegebenen Übergangsbestimmungen des RMdZ. und des ReichsverkehrsM. gelten sinngemäß auch für die Angleichung der Versorgungsbezüge. B. 17. 5. 40 (RGBl. I 787).

4. Für die Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem Inkrafttreten des DVG. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, also für die sog. **Altversorgungsberechtigten**, gelten von den Versorgungsvorschriften nur die §§ 126—147. Ihre sonstigen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Versorgung (§§ 79 ff.) regeln sich nach bisherigem Recht. § 184 Abs. 1 Satz 3; s. auch § 179 Abs. 5.

5. Für **Ehrenbeamte** gilt der Abschnitt VIII (§§ 79 ff.) nicht. § 149 Abs. 2.

6. Für die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** ist Abschnitt VIII sinngemäß anzuwenden. § 156 Abs. 2, § 177.

7. Die Versorgung der **Soldaten** und ihrer Hinterbliebenen regelt das Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz (WVVG.) v. 26. 8. 38 (RGBl. I

1077) nebst DurchfWest. 29. 9. 38 (RGBl. I 1293) mit Änderungen und Ergänzungen 20. 1. 39 (RGBl. I 51), 25. 9. 39 (RGBl. I 1980) und 20. 8. 40 (RGBl. I 1162); f. dazu Kommentar von Fischbach 1939. Für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen gilt das Einsatzfürsorge- und VersorgungsG. 6. 7. 39 (RGBl. I 1217), das im § 27 Bestimmungen für Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen trifft; es ist durch G. 20. 8. 40 (RGBl. I 1166) geändert und ergänzt worden. S. dazu Fischbach DVerw. 40 273 ff.

Das G. über die Versorgung der Militärpersonen pp. bei Dienstbeschädigungen vom 12. 5. 20 (RGBl. I 989) i. d. F. vom 1. 4. 39 (RGBl. I 663) ist durch G. 29. 4. 40 (RGBl. I 687) geändert worden.

Beim Zusammentreffen eines Rechtsanspruchs mit einer Fürsorge und Versorgung auf Grund von Rannvorschriften geht stets der Rechtsanspruch der Rannleistung vor (s. auch AB Nr. 2 zu WFG. § 105 Absf. 6). Dies gilt auch, wenn der Rechtsanspruch und die Rannleistung auf verschiedenen Gesetzen beruhen. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt ist z. B. nicht berechtigt, die Entscheidung über einen Rechtsanspruch auf Witwenrente nach dem WFG. zurückzustellen, weil auch ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag nach DBG. § 120 gewährt werden kann. Eine etwa nach WFG. § 115 Absf. 6, § 118 Absf. 6 erforderliche Regelung kann erst nach der Gewährung des Unterhaltsbeitrages vorgenommen werden. RM. 19. 2. 41 RhauSh. u. BesBl. 90.

Wegen der Fürsorge und Versorgung der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, die infolge ihres Dienstes einen Körperschaden erleiden, f. § 136 Absf. 2 WFG.; die **Wehrmachtbeamten** und ihre Hinterbliebenen werden nach Abschnitt VIII DBG. versorgt. § 32 Absf. 2 WehrG. Alle mit Wirkung vom 1. 7. 41 an ernannten planmäßigen und außerplanmäßigen aktiven Wehrmachtbeamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, soweit sie nicht aus dem planmäßigen Beamtenverhältnis eines anderen Dienstbereichs übernommen werden, sind zum Abschluß einer Lebensversicherung bei der Deutschen Beamten-Versicherung — Öffentl. Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt — Berlin verpflichtet. Die Versicherungssumme beträgt 500 RM. oder 1 000 RM. nach freier Wahl des Beamten. B. d. Oberkomm. d. Wehrm. 20. 6. 41 (RGBl. I 333).

8. Die Versorgung der **Militäranwälte** und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach §§ 79 ff. DBG. Dasselbe gilt für die ehem. **Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes** und ihre Hinterbliebenen; f. § 41 Absf. 1 Befamtm. 29. 9. 38 (RGBl. I 1258).

9. Wegen der ergänzenden Vorschriften für die Angehörigen der **ehem. österreich. Wehrmacht** f. B. 25. 11. 38 (RGBl. I 1666) u. 17. 10. 39 (RGBl. I 2043).

10. Über die Versorgung der **Reichsbankbeamten** erläßt der Präsident der Deutschen Reichsbank die erforderlichen Vorschriften. § 8 Absf. 1 G. 15. 6. 39 (RGBl. I 1016).

11. Über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der **Notare in Hessen** s. B. 10. 5. 38 (RWB. I 519).

12. Die Höhe der Versorgungsbezüge eines nach §§ 3 oder 4 **WBG. in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten**, dessen Bezüge sich nach Landesrecht richten, bestimmt B. 16. 4. 40 (RWB. I 666); s. RW. 163 193.

13. Die Beamten erhalten bei **Personenschäden** (s. B. 1. 9. 39 (RWB. I 1623) grundsätzlich Fürsorge und Versorgung nach dem **WBG.** Das **BSchG.** kommt für sie nur zur Anwendung, als die B. weitergehende Leistungen vorsieht; s. näheres Harnisch **RSBZ.** (**DGemBZ.** 40 141). Über die beamtenrechtliche Versorgung nach Wehrdienstbeschädigung s. **RMdZ.** 24. 10. 40 (WBl. 1986).

14. Über die **Versorgung der Polizeibeamten**, der Polizei-Reservisten und der sonstigen Ergänzungskräfte im Polizeidienst s. **RMdZ.** 28. 2. 41 (WBl. 361–371). Damit ist der Erl. vom 10. 10. 39 (WBl. 2121) überholt.

1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten.

§ 79.

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Die **Höhe des Wartegeldes und Ruhegehalts** bestimmt sich nach zwei Gesichtspunkten: einmal **nach der Höhe der Dienstbezüge** und sodann **nach der Länge der im Dienste verbrachten Zeit.** Diese Regelung entspricht der Billigkeit. Denn der Beamte, der höhere Dienstbezüge bezogen oder eine längere Dienstzeit hinter sich hat, muß ein höheres Wartegeld oder Ruhegehalt erhalten, als der Beamte, der beim Eintritte des Wartestandes oder des Ruhegehaltsfalles weniger Gehalt erhält oder kürzere Zeit seine Kraft dem Staate gewidmet hat. Entscheidend ist dabei stets, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, die zur Zeit der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand bekleidete Dienststellung. **RG. 63 291.**

a) Von den **Bestandteilen der Dienstbezüge** kommen nur diejenigen in Ansaß, denen die Eigenschaft, als Grundlage für das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu dienen, beigelegt ist; diese Teile bilden die sog. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, s. § 80.

b) Die zurückgelegten **Dienstjahre** werden nach der Natur der geleisteten Dienste entweder unbedingt berechnet (sog. ruhegehaltfähige Dienstzeit), oder sie können nur mit besonderer Genehmigung angerechnet werden (ruhegehaltfähige Dienstzeit im weiteren Sinne). Für die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind außerdem gewisse allgemeine Zeitschranken vorgeschrieben, s. §§ 81 ff. Der Dienst der Beamten der Reichsbank und der deutschen Reichsbahn gilt bei Anwendung des § 81 als ruhegehaltfähiger Reichsdienst. § 153 Abs. 2 Satz 2.

Auf besondere Verdienste eines Beamten kann bei der Bemessung des Wartegeldes oder Ruhegehalts keine Rücksicht genommen werden.

Bei der Berechnung des Wartegeldes oder Ruhegehalts werden nur volle Dienstjahre berücksichtigt; überschießende Tage bleiben außer Betracht.

a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.

§ 80.

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Höhe nach Abs. 1 fest.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des § 43. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalls oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

1. Der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts werden die sog. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Höchstruhegehaltsbeträge, über die nicht hinausgegangen werden darf, finden sich im DVG. nicht. Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind Geldgewährungen, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, nicht dagegen geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse, Beschäftigungsvergütungen). Ausf. Best. Nr. 1 zu § 38. Wegen der Art der Zahlung der Versorgungsbezüge s. § 2 Abs. 2 u. 3 G. 21. 12. 38 (RGBl. I 1899).

2. Ruhegehaltfähig sind die Dienstbezüge nur insoweit, als sie für den Unterhalt der Person, nicht auch soweit sie für die Verwaltung des Amtes bestimmt waren.

Hiernach sind folgende Teile der Dienstbezüge ruhegehaltfähig.

a) Zunächst das von dem Beamten zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge (Diäten). Das Grundgehalt wird bei den planmäßigen, die Grundvergütung

bei den außerplanmäßigen Widerrufsbeamten nach dem Besoldungsrecht gewährt; dazu kommen die in der BesD. oder im Haushaltsplan vorgesehenen **ruhegehaltfähigen Zulagen**; s. näheres Fischbach 807. Die RMdZ. u. d.Z. sind ermächtigt, wiedererufliche Nebenbezüge der Landräte ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig zu erklären. § 15 Abs. 2 RBefG. i. d. Z. des G. 9. 12. 37 (RGBl. I 1355).

b) Sodann der **Wohnungsgeldzuschuß**. Er wird aber nicht nach seinem tatsächlichen Betrage, sondern allgemein auch bei den verheirateten Beamtinnen und den außerplanmäßigen Beamten nach dem dem betreffenden Grundgehalt entsprechenden Satz für die Ortsklasse B angerechnet. § 36 RBefG. AusfBest. Nr. 3 zu § 80. Würde der von dem in den Wartestand oder Ruhestand zu versetzenden Beamten tatsächlich zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß dem Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde gelegt, so würden die Beamten, die zufällig bei Eintritt des Wartegeld- oder Ruhegehaltzalles an Orten einer niedrigeren Ortsklasse angestellt sind, ungebührlich hinter den an Orten einer höheren Ortsklasse zurückstehen müssen. Es müssen aber die Warte- und Ruhestandsbeamte, die häufig ihren bisherigen dienstlichen Wohnsitz verlassen und sich an Orten mit anderen Steuerungsverhältnissen niederlassen, einander gleichgestellt werden, soweit die Anrechnungsfähigkeit des Wohnungsgeldzuschusses in Frage kommt. Der Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B kommt auch dann in Betracht, wenn der Beamte zuvor einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise erhalten hat. Bei ledigen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß aus der nächstniedrigeren Tarifklasse in Ortsklasse B und an Stelle des Wohngeldzuschusses VII ein um 20 v. H. gekürzter Betrag anzusetzen und zwar auch dann, wenn der Beamte älter als 45 Jahre ist. And. des RBefG. v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1490); v. Wedelstädt S. 95 Anm. 1 b.

c) **Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind**, werden nach den in den Haushaltsplänen oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Bezüge getroffenen Festsetzungen, und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre (nicht Kalenderjahre) vor der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand angerechnet.

Zu diesen Bezügen gehören z. B. die Gebühren der Steuererheber und Vollziehungsbeamten.

d) Zu dem dem Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalt tritt in bestimmten Orten mit besonderen Steuerungsverhältnissen ein **örtlicher Sonderzuschlag** in Höhe von 3 oder 5 v. H., wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird; AusfBest. Nr. 2 zu § 80; auch erhalten die Wartestands- bzw. Ruhestandsbeamten die **Kinderbeihilfe** wie die Beamten im Dienst. Dasselbe gilt von den Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder; s. auch DurchfB. Nr. 4 zu § 126.

e) **Vom Dienst vorläufig enthobene (suspendierte) Beamte** erhalten während der Amtsenthebung (abgesehen von Kinderbeihilfen, die voll

weitergezahlt werden), mitunter nur einen Teil der Dienstbezüge; s. näheres § 79 RDEStD. Ruhegehaltfähig bleiben aber die vollen Dienstbezüge.

f) Vergütungen aus **Nebenämtern** sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn dies im Besoldungsgezet oder im Haushaltplan besonders bestimmt ist. Solche Bestimmung ist selten. Die meisten Vergütungen aus Nebenämtern sind nicht ruhegehaltfähig; vgl. § 67 Abs. 2. Der Beamte wird in der Regel ausreichend versorgt durch die nach den Bezügen des Hauptamts bemessenen Ruhegehaltbezüge. Einkünfte für die Wahrnehmung solcher Nebenämter, die mit dem Hauptamt organisch verbunden sind, sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig. Doch kommen solche ruhegehaltfähige Nebenämter mitunter im Gemeindedienst vor, wo geeignete Bewerber für kleinere Gemeinden nur zu erhalten sind, wenn ihnen außer dem eigentlichen Stellengehalt ein Nebenamt mit zusätzlicher Vergütung verliehen wird, z. B. Verbindung der Stelle eines Gemeinderentmeisters mit der eines Geschäftsführers der Ortskrankenkasse. Hatte der Beamte gleichzeitig mehrere in der BesD. vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gilt § 38 Abs. 1 Satz 4; s. auch RadlWittlR. 1179.

3. Die nichtruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Folgende Dienstbezüge sind nichtruhegehaltfähig:

a) **Die Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder**, d. h. die zur Entschädigung für unvermeidlichen Dienstaufwand an einem bestimmten Orte oder für das Amt selbst erforderlichen Gelder, und zwar auch nicht insoweit, als etwa der Beamte von diesen Geldern Ersparnisse macht. Inwieweit die Dienstbezüge zur Bestreitung von Repräsentation und Dienstaufwand gewährt werden, ergibt die Besoldungsordnung.

b) **Sonstige besondere Vergütungen** z. B. die Ministerialzulage, widerriefliche Gewinnbeteiligung, Tagegelder, Unterhaltszuschüsse usw.

4. Nur die zuletzt bezogenen Dienstbezüge sind für die Berechnung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts maßgebend. Ruhegehaltfähig sind also die Dienstbezüge, die der Beamte zu der Zeit bezogen hat, zu der ihm seine Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand bekanntgemacht ist. Es kommen aber zur Berechnung die Gehaltsaufbesserungen, Dienstalterszulagen usw., die in die Zeit von Bekanntmachung der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand — nicht von dem tatsächlichen Übertritt in den Wartestand oder Ruhestand — bis zum Anfangstermin des letzteren fallen. Wenn sich nach dem Eintritte des Beamten in den Wartestand oder Ruhestand ergibt, daß die Anweisung einer ihm zu gewährenden Zulage unterblieben ist, so ist diese nachträglich zu bewilligen. Nur wenn ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Wartestand oder Ruhestand tritt, so unterbleibt deren Bewilligung und es wird das Wartegeld oder Ruhegehalt nach den bisherigen Bezügen berechnet.

Für die Berechnung des Wartegeldes sind die Bezüge maßgebend, die der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand bezogen hat. Ist

in der Verfügung über die Versetzung in den Wartestand nach § 45 für den Beginn des Wartestandes ein nach der Mitteilung der Verfügung liegender Zeitpunkt bestimmt, so sind bei der Höhe der Dienstbezüge die inzwischen eintretenden Änderungen zu berücksichtigen. *NadlWittlR.* 1180.

In Fällen, in denen Beamte zu einem Zeitpunkt in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden, in dem ihre Dienstbezüge noch einer durch Dienststrafurteil angeordneten Kürzung unterworfen sind, wird das Wartegeld oder Ruhegehalt von den ungekürzten Dienstbezügen berechnet, jedoch, während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. § 7 Abs. 2 *RDStD.* Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Wittven- und Waisengeldes die ungekürzten Dienstbezüge und das ungekürzte Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde zu legen; dagegen werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. § 7 Abs. 3 *RDStD.*

Abf. 2 des § 80 geht davon aus, daß ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus dem letzten Amt nur dann der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden sollen, wenn sie mindestens ein Jahr bezogen worden sind. Abs. 2 gilt aber nur für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit und nicht für Beamte auf Widerruf. Die Vorschrift sieht daher für Fälle, in denen die gedachte Voraussetzung nicht erfüllt ist, eine geringere Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vor. Begr. zu § 80. Es muß sich aber bei dem letzten Amt um eine solche Dienststelle handeln, die z. B. wie die eines Landgerichtsdirektors oder Oberregierungsrats nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn, wie die eines Land- oder Amtsgerichtsrats oder Regierungsrats zu gelten hat; der Beamte muß also, wenn die Dienstbezüge des letzten Amtes wegen der kurzen Dauer desselben nicht berücksichtigt werden sollen, eine Beförderungsstelle bekleidet haben. Eingangsstelle einer Laufbahn (Abf. 2) ist also deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das S. 340 Gesagte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet. Daher ist für einen Beamten, der aus der gehobenen in die höhere Laufbahn befördert worden ist (Amtsrat wird Regierungsrat), diese Beförderungsstelle Eingangsstelle der Laufbahn. *Fischbach* 811; *NadlWittlR.* 1182 ff. Wegen des Begriffs der Laufbahn s. oben Anm. 2c zu § 26.

Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Befoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungs-

falls in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre. Durchf. Nr. 2 und 3 zu § 80. Es sind also die Gehaltsvorrückungen, die er in dem früheren Amt erlangt hätte, zu berücksichtigen. Fischbach 811.

Diese ungünstigere Bemessung gilt aber nach der jetzt nach Art. 1 Nr. 1 G. v. 21. 10. 41 geltenden Fassung des Abs. 3 § 80 nicht bei Überführung in den Wartestand gemäß § 43 (wohl aber gemäß § 44) oder wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalls (§ 107) oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist. Dies entspricht der Billigkeit, da in diesen 4 Fällen außerordentliche Ereignisse, an denen er schuldlos ist oder doch nur (in letztgedachtem Falle) u. U. höchstens in geringem Maße schuld ist, seinen frühzeitigen Tod vor Ablauf des Jahres oder seine Zurrücksetzung herbeigeführt haben. Bemerkenswert ist, daß nach der neuen Fassung des Abs. 3 § 80 vom 1. 7. 37 ab jetzt auch für die Hinterbliebenen des Beamten, der vor Ablauf des Jahres verstorben ist, die einschränkende Vorschrift des Abs. 2 § 80 nicht gilt. Es werden also ihre Versorgungsbezüge nicht nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die der Beamte vor der Beförderung bekommen hatte, sondern es werden diese Bezüge nach den letzten Bezügen des Beamten, die er in der Beförderungsstelle bezogen hatte, bemessen.

Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. 7. 37 (in der Ostmark vor dem 1. 10. 39) ausgesprochen worden sind. Durchf. Nr. 1 zu § 38; Art. II 1 § 1 Nr. 29 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Abs. 2 gilt auch nicht für gewisse Beamte im Sudetengau; s. I 12. Durchf. B. 30. 3. 39 (RGBl. I 684) und im Protektorat Böhmen und Mähren s. § 3 I 6 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378). Er gilt auch nicht für die Versorgung von Hinterbliebenen eines Beamten, der infolge kriegerischer Einwirkung gestorben ist. § 4 Abs. 2 B. 1. 9. 39 (RGBl. I 1603). **Abs. 2 bleibt für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. 9. 39, also nach Kriegsbeginn für die Kriegsdauer eingetreten sind oder noch eintreten, außer Anwendung.** § 4 Abs. 3 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732). Die neue Fassung des § 80 Abs. 3 durch Art. 1 Nr. 1 G. v. 21. 10. 41 ist daher nur für die Versorgungsfälle von Bedeutung, die in der Zeit vom 1. 7. 37 bis zum 31. 8. 39 eingetreten sind oder die nach Kriegsende eintreten werden. Ref. D. 42 65.

b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Vorbemerkungen.

„Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist in den §§ 81—85 auf eine neue Grundlage gestellt. Die Vorschriften gehen von § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Satz 2, nach denen die Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit von der Vollenbung des 27. Lebensjahres abhängig ist, und von § 89 aus, demzufolge der Anspruch auf das Mindest-

ruhegehalt von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vom Tage der Vollendung des 27. Lebensjahrs an begründet ist. Es wird mithin unterstellt, daß die 10 Dienstjahre, die der Beamte bisher zur Begründung der Anwartschaft auf Ruhegehalt zurückgelegt haben mußte, bei allen Beamten mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs als zurückgelegt zu gelten haben. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die für das Anwachsen des Ruhegehalts über 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinaus maßgebend ist, rechnet künftig also erst von der Vollendung des 27. Lebensjahrs ab." Begr. Die Anrechnung erfolgt aber unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die lebenslängliche Anstellung erst später erfolgt ist. Die Ruhegehaltshöhe ergibt sich also regelmäßig ohne weiteres aus dem Lebensalter des Beamten.

Die §§ 81—85 gelten für Beamte in der Ostmark nicht. Ob und in welchem Umfang vor dem 1. 10. 38 liegende Zeiten bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines österr. Beamten auf Lebenszeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind, regelt sich nach dem bisher für ihn geltenden österr. Recht mit den in Art. II § 1 Nr. 30 Abs. 1—3 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) enthaltenen Maßgaben. Für Beamte im Sudetengau sind in I 13 der DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 684), für die Beamten im Protektorat Böhmen und Mähren in § 3 I 7 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) und in den eingegliederten Ostgebieten in I § 2 Nr. 8 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2484) eine Reihe von Zeiten bezeichnet, die als ruhegehaltfähig teils angerechnet werden müssen, teils angerechnet werden können.

Wird in der Ernennungsurkunde des Beamten (s. oben § 27 Abs. 1) ein bestimmtes Pensionsdienstalter angegeben, so hat das nur erklärende, aber nicht rechtsbegründende Bedeutung. RG. 19. 4. 40 BZR. 10 122.

§ 81.

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. eines Beamtenverhältnisses nach § 67 Abs. 2,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
4. vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
5. für die eine Absindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
6. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird.

■ (2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die

er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

1. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nicht mehr wie früher (vgl. § 45 Abs. 1 NBG. und § 13 PrPenfG.) vom Tage der Ableistung des Dienstoides, sondern **vom Tage der ersten Ernennung des Beamten** gerechnet. Ist also ein Beamter schon vor seiner Ernennung vereidigt worden, so wird diese Zeit bis zu seiner Ernennung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht mehr angerechnet. Nur wenn der Beamte bei dem Zeitpunkt der Vereidigung bereits in den Staatsdienst infolge Ernennung eingetreten war, wird die Zeit gerechnet. Gleich ist aber, ob der Beamte bei seiner Ernennung auf Widerruf oder auf Lebenszeit oder Zeit angestellt war. Es gilt also als „Tag der ersten Ernennung“ nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist. AusfBest. Nr. 1 Satz 3 zu § 81. Jedoch wird die Studienzeit niemals angerechnet. Auch werden nicht angerechnet Zeiten der Ausbildung und der unentgeltlichen Beschäftigung, wenn sie nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis verbracht sind. RG. 30. 3. 26 JW. 26 2288⁵. Unerheblich ist ferner, ob der Beamte bei seiner Ernennung bereits seine Tätigkeit aufgenommen hatte oder nicht. Jedoch **bleibt die vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegende Zeit unberücksichtigt**. Diese Vorschrift scheint hart zu sein, erklärt sich aber daraus, daß eine Wartezeit (früher 10 Jahre) für die Erlangung eines Ruhegehaltes nicht mehr vorgesehen ist, vielmehr jeder auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellte Beamte nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bei Dienstunfähigkeit sofort Ruhegehalt erhält. „Bei dieser Berechnungsweise wird einmal die Verwaltungsarbeit erspart, die bisher für die Feststellung der im wesentlichen vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs liegenden Anrechnungszeiten angewendet werden mußte; die Handhabung des § 85 erfährt dadurch eine wesentliche Vereinfachung. Zum andern wird bei dieser Berechnungsweise für die Beamten mit handwerksmäßiger, technischer oder wissenschaftlicher Vorbildung die bisher nur teilweise vorhandene, wegen der Veränderung der sozialen Verhältnisse in der Nachkriegszeit aber seit langem als geboten erkannte Gleichstellung mit den übrigen Beamten erzielt. Diese erhalten ihre fachliche Ausbildung von der Verwaltung und auf deren Kosten; daneben erhalten sie bereits gewisse Bezüge, sei es auch nur in Gestalt von Unterhaltszuschüssen. Jene müssen sich jedoch die von der Verwaltung über die regelmäßige Vorbildung hinaus geforderte fachliche Ausbildung (handwerksmäßige Lehrzeit, Besuch einer technischen Anstalt, Studium, praktische, wissenschaftliche Tätigkeit usw.) außerhalb der Verwaltung und unter Aufbringung der dafür notwendigen beträchtlichen Kosten aus eigenen Mitteln

aneignen; sie gelangen auch erst entsprechend später in das Beamtenverhältnis und in den Genuß von Bezügen. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese besonderen Vorbildungszeiten, wie es in manchen Ländern schon bisher geschehen ist, grundsätzlich als ruhegehaltfähig anzuerkennen.“ Begr.

2. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt zunächst nur die nach Vollendung des 27. Lebensjahrs im öffentlichen Dienste, nicht etwa auch die im Privatdienstverhältnis verbrachte Dienstzeit. Die bei einem öffentlichen Dienstherrn verbrachte Zeit wird auch dann gerechnet, wenn sie in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, im unmittelbaren oder mittelbaren Reichs- oder Länderdienst verbracht war. Es ist auch gleich, ob die Dienstzeit in einer planmäßigen oder außerplanmäßigen oder nichtplanmäßigen Stelle verbracht war. Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten oder der Übertritt von einer Verwaltung zur anderen hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. AusßBest. Nr. 1 Satz 2 zu § 81. Nur die in ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 149) zugebrachte Zeit wird nicht gerechnet.

Die Zeiten, während deren ein Beamter auf Widerruf als Referendar, Supernumerar, Justizanzwarter oder Diätar zur Vorbereitung für seinen künftigen Beruf gearbeitet hat (einschließlich der Zeit der Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen), sind auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegen. Die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Ausnahmungsweise können nach den §§ 83, 84 u. 179 Abs. 7 gewisse Zeiten auch dann angerechnet werden, wenn sie vor dem vollendeten 27. Lebensjahr liegen.

Für die Übergangszeit, d. h. die Zeit vor dem 1. 7. 33 ist § 178 Abs. 1 u. 2 zu beachten.

3. Nicht erforderlich für die Frage der Anrechnungsfähigkeit bei der Verjüngung in den Wartestand oder Ruhestand ist, daß die Staatsdienstzeit ein ununterbrochenes Ganzes bilden müsse. RG. 89 294 ff.; Fischbach NEBZ. 37 115. Deshalb wird im allgemeinen auch diejenige Dienstzeit bei der Verjüngung in den Wartestand oder Ruhestand mitgerechnet, die ein ausgeschiedener und demnächst wieder angestellter Beamter vor seinem Ausscheiden aus dem früheren Amt in diesem zugebracht hat; vgl. RG. 81 230. Dabei ist es gleich, ob das Ausscheiden auf Grund seines Antrags oder infolge Ausübung des Widerrufs stattgefunden hatte und ob der Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf angestellt war. Fischbach 815 ff. Auch ist es für die Anrechnung gleich, ob ein Beamter aus seinem früheren Beamtenverhältnis Versorgungsansprüche erworben hat oder nicht. Kadl-WittlR. 1188. Dies gilt auch für Kommunalbeamte, so daß ihnen auch die Zeit angerechnet wird, die sie vor ihrem Ausscheiden und demnächstigen Wiedereintritt in den Dienst der Gemeinden zugebracht haben. Hiernach wird die Militärdienstzeit unter allen Umständen, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt, und die vor der Entlassung und demnächstigen

Wiederanstellung liegende Zivildienstzeit angerechnet. Mehrere Beamten dienstzeiten werden also zusammengerechnet; etwaige Unterbrechungen zählen nicht mit. Ausf. Best. Nr. 1 Satz 3 zu § 81.

War die Entlassung des Beamten zur Strafe im Straf- oder Dienststrafverfahren erfolgt, so war bisher die vor der Entlassung liegende Dienstzeit nach weitverbreiteter Ansicht (s. Brand, Das preuß. BeamtenversorgG., 3. Aufl. S. 52, 53) anzurechnen. Abf. 2 § 81 hat sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Danach wird bei einem Beamten, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden und später als Beamter wieder angestellt war, die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht angerechnet; dabei ist gleich, ob die Entlassung und die Wiederanstellung vor oder nach dem 1. 7. 37 (dem Tage des Inkrafttretens des DVG.) erfolgt ist. Fischbach 820. Die Anrechnung darf auch dann nicht erfolgen, wenn durch rechtskräftiges Urteil eines Dienststrafgerichts gegen einen Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist. Radl-Wittl 1193. Dasselbe gilt, wenn der Beamte bei einem drohenden oder gar schon eingeleiteten gerichtlichen Straf- oder Dienststrafverfahren auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war. Ausnahmen kann aber die oberste Reichsbehörde zulassen, also die ganze oder teilweise Anrechnung gestatten. Entsprechendes gilt für frühere Widerrufsbeamte, deren Entlassung aus einem von ihnen zu vertretenden erheblichen Grunde erfolgt ist. Daniels 215; Heyland 325.

4. Die im Staatsdienste verbrachte Dienstzeit ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie die Arbeitskraft des Beamten voll und dauernd in Anspruch nahm. Daher wird diejenige Zeit nicht berücksichtigt, während welcher ein Beamter durch die ihm übertragenen Geschäfte nach der von der Behörde bei der Ernennung getroffenen Bestimmung nur nebenbei oder vorübergehend in Anspruch genommen war. § 81 Abf. 1 Nr. 1 und § 67 Abf. 2.

Es ist auch in jedem Falle die gesamte Hilfslehrerzeit anzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt und der Lehrer dauernd und voll beschäftigt war; dagegen kann die Zeit nicht angerechnet werden, während deren der Lehrer nach Beendigung einer Hilfslehrertätigkeit an einem staatlichen Gymnasium ohne Beschäftigung zur Verfügung des Oberpräsidenten (Provinzialschulkollegiums) gestanden hat; a. M. nach früherem Recht RG. 86 289, 94 198 und 258; s. auch RMfWGV. 13. 1. 41 DVf. 41 41 über die Anrechnung der Hilfslehrerzeit in Preußen als ruhegehaltfähig; vgl. auch unten Anm. 1 vorl. Absatz zu § 85. Es wird jetzt die Zeit, während der die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, auf die ruhegehaltfähige Zeit nicht gerechnet. Ebenso haben Beamte, die ausdrücklich nur für ein ihrer Natur nach vorübergehendes Dienstgeschäft angenommen sind, keinen Anspruch auf Anrechnung dieser Dienstzeit. § 81 Abf. 1 Nr. 1. Wegen der Übergangszeit s. § 180 Abf. 2; Radl-Wittl 1195.

5. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit läuft, solange das Dienstverhältnis besteht. Daraus folgt:

a) Auch die Zeit wird bei der Ruhegehaltberechnung mitgerechnet, während welcher der Beamte krank oder beurlaubt war. Dies galt selbst dann, wenn die Beurlaubung zu einer Privatbeschäftigung, längeren Reisen oder dgl. erfolgt war. Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge galt also bisher als ruhegehaltfähig. Diese Regelung entbehrte aber gegenüber der Entwicklung des letzten Jahrzehnts vielfach der Begründung. Die Verwaltung war deshalb zu Beginn des Jahres 1933 dazu übergegangen, bei solchen Beurlaubungen als Beitrag des Beamten oder der ihn beschäftigenden Stelle einen sog. Versorgungszuschlag zu erheben; vgl. auch § 17 Abs. 4. § 81 Nr. 3 in Verbindung mit § 179 Abs. 3 will dasselbe Ergebnis erreichen. Begr. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des DVG. richtet sich die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach den bisherigen Vorschriften. § 179 Abs. 3. Künftig ist aber Voraussetzung für die Anrechnung, daß, wenn während der Beurlaubung die Dienstbezüge nicht weiter gezahlt werden, die Berücksichtigung der Urlaubszeit bei Erteilung, spätestens bei Beendigung des Urlaubs zugestanden sein muß. Dieses Zugeständnis darf nur gemacht werden, wenn der Urlaub den öffentlichen Belangen dient. Begr. Diese Vorschriften gelten bei unbeforderten Beamten nur für einen Urlaub, der beim besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird. DurchfB. Nr. 1 zu § 81. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines Versorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß) abhängig gemacht werden. AusfBest. Nr. 3 zu § 81. Als Beurlaubung (Abs. 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. DurchfB. Nr. 9 zu § 17.

Eine andere Frage ist, ob und inwieweit das Stellen- und Besoldungsdienstalter des Beamten um die Urlaubszeit zu kürzen ist. Diese Frage ist nicht im DVG., sondern im Besoldungsrecht geregelt.

b) Auch die Zeit, während welcher der Beamte unerlaubt vom Amte ferngeblieben (§ 17 Abs. 2 DVG., § 104 RDStD.), gefänglich eingezogen oder vorläufig vom Dienst enthoben war (§ 105 RDStD.), wird angerechnet. Fischbach 815; RadWittlR. 1189. Hiernach hört die Anrechnung der Dienstzeit nicht schon mit der vorläufigen Dienstenthebung, sondern erst mit der Rechtskraft des auf Entfernung aus dem Dienst lautenden Dienststrafurteils auf. Bei den im ordentlichen Strafverfahren ergangenen Revisionsurteilen, die den Verlust des Amtes von selbst nach sich ziehen, entscheidet der Tag der Verkündung des Urteils. Die Festungshaft wurde bisher auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur angerechnet, wenn sie kürzere Zeit als ein Jahr gedauert hatte. §§ 50, 18 G. 31. 5. 06 (RGBl. 565) in der Fassung v. 4. 8. 14 und 30. 11. 18 (RGBl. 14 335; 19 183). Diese Vorschriften dürften durch das DVG. beseitigt sein.

c) Die während der Versetzung in den Ruhestand verbrachte Zeit wird bei einem Beamten, der später wieder in den Dienst tritt, nicht ange-

rechnet. Denn der Ruhestandsbeamte bekleidet kein Amt, und ein Dienstverhältnis besteht während der Zeit der Versetzung in den Ruhestand nicht mehr.

6. Gerechnet wird auch die Zeit, die der Beamte sich **im Wartestand** befunden hat. Jedoch wird die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. 1. 24 bis zum Inkrafttreten des DRG. nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, nur zur Hälfte gerechnet. § 170. Die Einschränkung des § 170 ist daraus zu erklären, daß seit dem 1. 1. 24 infolge des Beamtenabbaus sich viele Beamte im Wartestand befanden und eine volle Anrechnung dieser Zeit eine zu starke Belastung der öffentlichen Finanzen bedeuten würde. Die vor dem 1. 1. 24 liegende Zeit des Wartestandes wird wie die nach dem 1. 7. 37 liegende Wartestandszeit voll gerechnet. Die Zeit, die ein Wartestandsbeamter im öffentlichen Dienst verbracht hat, wird natürlich voll gerechnet.

7. Nicht gerechnet wird die Zeit, für die eine **Abfindung** oder ein **Übergangsgeld** aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist; s. §§ 62, 64. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten. Durchf. B. Nr. 2 zu § 81.

8. Nicht gerechnet wird die Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung **nur Gebühren bezieht**, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird. Hiernach kann also die Tätigkeit der früheren preuß. Notare im Rahmen des § 85 Abs. 1 Schlusssatz als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

9. Der Dienst der Beamten der **Deutschen Reichsbank** und der **Deutschen Reichsbahn** gilt nach § 153 Abs. 2 Satz 2 und hinsichtlich der Reichsbankbeamten auch nach § 7 G. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015) als mittelbarer Reichsdienst im Sinne des § 81. Der Dienst bei der Deutschen Reichsbahn ist aber jetzt (s. G. v. 10. 2. 37) unmittelbarer Reichsdienst und ist schon deshalb ohne weiteres anzurechnen. Der Dienst bei der bisherigen Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gilt als Reichsdienst. § 22 RBahnG.

10. Die Amtszeit als **Reichsminister**, Reichsstatthalter und als Vorsitzender oder Mitglied einer Landesregierung gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81. §§ 162 Abs. 6 und 177; s. auch § 175.

11. Die Dienstzeit beim **ehemaligen Reichswasserichuß** ist ruhegehaltfähig. § 168.

12. Auch die Dienstzeit bei einer **ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung** gilt nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig. § 169. Für Preußen vgl. § 7 Satz 3 G. 25. 10. 26 (GS. 267).

13. Bei **Richtern** und **Beamten der Staatsanwaltschaft**, die vor dem Inkrafttreten des DRG. als **Rechtsanwälte** tätig waren, kann mit Zustimmung

des RfM's die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war. § 179 Abs. 4.

14. Über die **ein und einhalbfache Anrechnung** der im Weltkrieg im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit s. § 179 Abs. 7 und unten Anm. 3 zu § 83.

15. Bei **Hochschullehrern** ist ruhegehaltfähig auch die Zeit vom Tage der Verleihung der Dozentur an einer wissenschaftlichen Hochschule des Deutschen Reichs, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt. § 6 Abs. 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

16. Bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird in allen Fällen **der Tag des Dienst Eintritts und des Dienstaustritts mitgerechnet**. AusfBest. vorl. Satz zu § 81. Gleichgültig ist dabei, ob der Beamte am Tage des Dienst Eintritts usw. voll beschäftigt gewesen ist oder nicht.

Ist dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt, so wird noch das Vierteljahr als Dienstzeit mitgerechnet, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung bekanntgemacht ist. § 78 Abs. 2. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte während dieses Vierteljahres beurlaubt war. Ausnahmen gelten in den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4 und 77 Abs. 2 und 3.

17. **Die Berechnung erfolgt nach Jahren und Tagen.** Es werden zunächst die vollen Jahre berechnet, sodann der Rest der Dienstzeit nach den wirklichen Tagen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden je für sich berechnet. Bei nicht zusammenhängenden Zeitfristen rechnet das Jahr, auch ein Schaltjahr, zu 365 Tagen. Der Todestag wird bei der Berechnung der Dienstzeit mitgezählt, nicht wird aber mitgezählt die Zeit, für die Sterbemonat oder Sterbegeld gewährt wird. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. AusfBest. Nr. 2 zu § 81. Dort ist auch ein — im Anhang des Buches abgedrucktes — Beispiel über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mitgeteilt. Berücksichtigt werden nur volle Dienstjahre; die überschießenden Tage bleiben außer Betracht.

18. Über die Frage der Anrechnung gewisser Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter ist der **Rechtsweg** zulässig. RG. 6 105; 12 74; 108 415; 113 219; 134 329; Heyland 326.

§ 82.

Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. im Dienste der Wehrmacht oder im Vollzugsdienste der Polizei gestanden hat,
2. Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist,

3. als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist,
4. Militärantwörter oder Anwörter des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist.

1. Die im § 82 bezeichneten Zeiten müssen als ruhegehaltfähige angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht sind und der Beamte erst nach diesem Termin zum Beamten ernannt ist. Es handelt sich also um Zeiten, die nicht im Beamtenverhältnis verbracht sind. Es besteht auf Anrechnung dieser Zeiten ein im Rechtsweg verfolgbarer Rechtsanspruch. Die vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeiten des § 82 werden deshalb nicht gerechnet, weil ja ohnehin jedem Beamten für die vor dem 27. Lebensjahr liegenden Zeiten 10 Jahre auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

2. Zum Dienste der Wehrmacht gehören alle Zeiten, die nach §§ 7 ff. WehrG. im aktiven Wehrdienst von Wehrpflichtigen, aktiven Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, von Wehrmachtbeamten und den aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen usw. Einberufenen in der ehemaligen und neuen deutschen Wehrmacht sowie in dem früheren österreichischen Heer abgeleistet sind. Als Dienst in der Wehrmacht gilt auch der Dienst bei der Waffen-~~4~~ einschl. der ~~4~~-Totenkopfverbände. RMZ. 22. 11. 40 (Khaush. u. BesBl. 293) und RMdZ. 24. 12. 40 (MBl. 41 6). Für die ehemal. österr. Beamten gilt B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) und DurchB. 13. 10. 38 (RGBl. I 1424) Nr. 1 zu § 82. Die Zeit des Beurlaubtenstandes und die nach der Verabschiedung bis zur Versorgung im Zivildienst verbrachte Wartezeit wird nicht gerechnet. Zum Vollzugsdienst der Polizei gehört der Dienst in der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei, der Gendarmerie und der Geh. Staatspolizei, nicht der Polizeiverwaltungsdienst.

Die in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden verbrachte Dienstzeit kann nur in demselben Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden wie dies für den Wehrdienst geschieht; vgl. § 184 WVG.; RMdZ. 13. 6. 39 (MBl. 1289) zu 2.

Auch die in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe verbrachte Dienstzeit gehört zum Dienst in der Wehrmacht. § 2 WehrG.

Ein ununterbrochener Zusammenhang des Dienstes in der Wehrmacht wird nicht gefordert.

Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

- a) soweit der Beamte sie nach vollendetem 27. Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;
- b) in sonstigen Fällen, also auch, wenn sie vor das 27. Lebensjahr fällt, einfach.

Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

DurchfW. Nr. 2 zu § 82.

3. Auch die Zeit des **Reichsarbeitsdienstes** und zwar sowohl für das Stammpersonal wie für die Arbeitsmänner wird voll angerechnet. Ihr steht gleich der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst. § 179 Abs. 10.

Voraussetzung ist aber auch bei diesen Arbeitsdienstzeiten (Reichsarbeitsdienst und freiwilliger Arbeitsdienst), daß die Zeiten nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegen.

4. Die Zeit, während welcher ein Beamter als **Inhaber eines Versorgungsscheins** (§§ 1—3 der Anstellungsgrundf. v. 16. 7. 30, RGBl. 1930 I 234) im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tätig gewesen ist, wird nur gerechnet, wenn diese Tätigkeit seine volle Arbeitskraft in Anspruch genommen hat und nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ausgeübt ist. Ist dies der Fall, so wird die Zeit auch dann gerechnet, wenn die Beschäftigung nicht in einem beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis zur Staatsgewalt erfolgt ist. Die Beschäftigung muß aber eine beamtenähnliche gewesen sein. DurchfW. Nr. 4 zu § 82. Es wird der Versorgungsanwärter regelmäßig ständig oder überwiegend Obliegenheiten wahrnehmen haben, die nach den Einrichtungen des betr. Verwaltungszweiges regelmäßig auch von Beamten verrichtet werden, z. B. Hilfsaufseher in einem Gerichtsgefängnis, Hilfsbriefträger usw. Nicht notwendig ist, daß die Beschäftigung mit der Absicht der späteren Anstellung als Beamter erfolgt ist. Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung als ungelerner Arbeiter. AusfBest. Nr. 2 zu § 82.

Dem Inhaber eines Versorgungsscheins steht der Inhaber eines Anstellungsscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheins hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage ab als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält. DurchfW. Nr. 5 zu § 82.

Nicht in Frage kommt die Zeit, die die unmittelbar aus den Truppenteilen zur Zivilverwaltung einberufenen Militäranwärter (früher Versorgungs-

anwärter) vor ihrer endgültigen Entlassung vom Militär bei Zivilbehörden zurücklegen; denn diese Zeit wird nach § 82 Nr. 1 als Dienst in der Wehrmacht bei der Zuruhegesetzung berücksichtigt, so daß nicht in Frage kommen kann, ob sie nach § 82 Nr. 3 anzurechnen ist.

Anderen Personen, als Inhabern eines Versorgungsscheins können Zeiträume, während der sie vor einer Anstellung auf Probe, als zeitweilige Vertreter planmäßiger Beamten oder sonst vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, im allgemeinen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet werden. Andererseits bilden solche Dienstleistungen vielfach die Vorstufe zu der Aufnahme in eine feste Beamtenstellung. Haben solche Zeiten den Charakter der Ständigkeit, dienen sie also zur Befriedigung eines regelmäßigen und dauernden Geschäftsbedürfnisses, so können sie unter den besonderen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 angerechnet werden.

5. Endlich ist auch ruhegehaltfähig die Zeit, in der ein Beamter **Militär-anwärter** (s. oben S. 69) oder **Anwärter des Reichsarbeitsdienstes** gewesen ist. Die diese Bestimmung enthaltende Nr. 4 des § 82 ist durch Art. I Ziff. 2 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) in das DVG. aufgenommen worden. Diese Zeiten müssen aber nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegen; liegen sie vor diesem Zeitpunkt, so können sie bei der Bemessung des Ruhegehalts nicht angerechnet werden.

Die neue Vorschrift der Nr. 4 § 82 gilt vom 1. 10. 38 ab. Art. II G. 21. 10. 41.

Wer Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist, ergibt sich aus § 37 u. 189 des WVG. u. § 35 des Reichsarbeitsdienstverordnungs-gesetzes.

§ 83.

Die Zeit eines Kriegsdienstes in der Wehrmacht oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird, auch wenn sie vor Vollendung des siebenund-zwanzigsten Lebensjahres liegt, mit der gleichen Erhöhung angerechnet wie bei Angehörigen der Wehrmacht.

1. Für jeden Krieg, an dem ein Beamter in der Wehrmacht teilgenommen hat, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr, das sog. Kriegsjahr zugerechnet. Bei längerer Dauer eines Krieges kommen **meh-rere** Kriegsjahre in Frage.

§ 83 behandelt nur die **Erhöhung** der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

a) wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,

b) wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Abs. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,

c) wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der

Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b. DurchfW. Nr. 1 zu § 83. Ein Beispiel findet sich AusfBef. Nr. 3 zu § 83 (abgedruckt im Anhang des Buches). Über die sehr verwickelte Berechnung des Ruhegehalts beim Zusammentreffen mehrerer Ruhegehaltsansprüche, insbes. aus einem Militär- und einem Beamtenverhältnis s. das bei Fischbach S. 828 ff. enthaltene Beispiel.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft. DurchfW. Nr. 4 zu § 83. Eine Zivildienstzeit kann auch im Kriegsfall vor Beginn des 27. Lebensjahrs nicht gerechnet werden. Dasselbe gilt für die Militärdienstzeit, so daß diese auch im Kriegsfall nur angerechnet wird, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt. Ist dann der Betreffende im Kriege, so wird diese Kriegszeit doppelt gerechnet.

Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichskanzler. DurchfW. Nr. 2 zu § 83.

Über Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914—1918 im österr.-ungar. Heer entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem RM. 2. DurchfW. Nr. 3 zu § 83.

2. Voraussetzung für die Anrechnung von Kriegsjahren ist, daß es sich um einen Krieg handelt. Welche militärische Unternehmung als Krieg anzusehen ist, bestimmt früher in jedem einzelnen Falle der Kaiser, jetzt bestimmt dies der Führer und Reichskanzler.

Für den ersten Weltkrieg kommen in Betracht die Erlasse v. 7. 9. 15, 24. 1. 16, 30. 1. und 20. 3. 17 und 21. 1. 18 (RGBl. 15 599; 16 85; 17 149 und 315; 18 73); ferner B. 30. 11. 18 (RGBl. 19 183 Abs. 2).

Es kommt für die Hinzurechnung von Kriegsjahren nur die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 in Betracht. RM. 29. 8. 24 (ABefBl. 279).

Für den Krieg 1939/1940, 1941 u. 1942 kommen für Anrechnung von Kriegsjahren 1939, 1940, 1941 u. 42 die Bestimmungen des DRW. 5. 12. 39, 10. 6. 40, 2. 8. 41 u. 12. 2. 42 (Rhaush. u. BefBl. 40 195 u. 41 225) in Betracht. Die Anrechnung der Jahre 39, 40, 41 u. 42 als Kriegsjahre kommt für Beamte — abgesehen vom Todesfall — nur in Frage, wenn sie infolge einer im Jahre 1939 oder 1940, 1941 oder 42 vor dem Feind erlittenen Verwundung dauernd dienstunfähig geworden sind und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind oder später versetzt werden müssen. RM. 26. 2. 42 Rhaush. u. BefBl. 50.

3. Die während des ersten Weltkrieges, d. h. in der Zeit vom 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst tatsächlich verbrachte Zeit erhöht sich, sofern sie mindestens

6 Monate betragen hat, **um die Hälfte dieser Zeit.** Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem 27. Lebensjahr liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die wie z. B. die Kriegsdienstzeit, aus anderen Gründen (§§ 83, 84) bereits doppelt (§ 179 Abs. 7) berechnet wird. Denn mehr als eine Doppelrechnung ist nicht zulässig. Diese 1½fache Anrechnung erfolgte schon bisher im Reich und in den Ländern; vgl. RG. v. 4. 7. 21 (RGBl. 825) und preuß. G. v. 28. 11. 20 (GS. 21 89). Die verstärkte Anrechnung soll eine Entschädigung sein für die von den Beamten (nicht auch von Angestellten) und Militärpersonen während des ersten Weltkrieges geleistete besonders schwierige und vermehrte Arbeit. Die Anrechnung setzt voraus, daß es sich um eine an sich anrechnungsfähige Dienstzeit handelt und ordnet nur eine Erhöhung dieser Anrechnung an. Die Vorschrift bestimmt nicht etwa, daß eine Dienstzeit in gewissen Fällen zum mindesten ein- und einhalbfach angerechnet werden solle. RG. 148 63.

Das in der DurchfB. Nr. 1 zu § 83 Bestimmte gilt auch hier. DurchfB. Nr. 1 zu § 179.

4. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft. Diese wird den Beamten und Volksschullehrern, die als Angehörige des deutschen Heeres, der Marine oder der Schutz- und Landesverteidigungstruppen in den Schutzgebieten während des Zeitraums v. 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 — gleichviel, ob bei deutschen Streitkräften oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates — in Kriegsgefangenschaft geraten sind, angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten sind. Staatsminist. 6. 6. 24 (PrBesBl. 248). Diese Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zeit der Kriegsgefangenschaft vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist. DurchfB. Nr. 4 zu § 83.

Nachforschungen darüber, ob ein Beamter durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten ist, sind nur dann anzustellen, wenn der Behörde bekanntgeworden ist, daß ein kriegsgerichtliches Verfahren aus diesem Anlaß geschwebt hat oder wenn sonst besondere Gründe für die Annahme eigenen Verschuldens vorliegen.

Die einfache Anrechnung der in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit 1919 ff. ist demnach begründet, falls die Gefangennahme vor dem 1. 1. 19 stattgefunden hat. Wegen der Doppelrechnung der Kriegsgefangenschaft s. B. d. Reichsregierung 30. 11. 18 (RGBl. 19 183). Die Anrechnung von Kriegsjahren in der Kriegsgefangenschaft ist bereits begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit an je einem Tage der betr. Kalenderjahre vorgelegen haben. Daß solche besonderen Gefahren vorgelegen haben, wird vermutet. RfM. 29. 8. 24 (RBesBl. 279). Stützt sich die Doppelrechnung darauf, daß der Beamte in der Kriegsgefangenschaft besonderen

Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt gewesen ist, so ist im Regelfall das Vorhandensein einer besonderen Gefährdung anzunehmen. Diese Annahme trifft zu, wenn der Beamte nach seinen Angaben in Kriegsgefangenenlagern untergebracht war, nicht aber, wenn er als landwirtschaftlicher Arbeiter ohne lagermäßige Bewachung beschäftigt war; s. aber das abweichende Urteil des OLG's Königsberg v. 14. 1. 32 JBR. 5 188.

Die Jahre 1919 ff. kommen als Kriegsjahre auch bei der Kriegsgefangenschaft im ersten Weltkriege nicht in Frage. Die 1½fache Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft ist zulässig. Sie kann aber, soweit sie nach dem 31. 12. 18 liegt, 1½fach nicht berücksichtigt werden; s. dazu Ziff. 27 vorl. Richtlinien des PrZM. 21. 1. 28 (PrBefBl. 15).

Neben den vorstehend aufgeführten kommen für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für die Kriegsteilnehmer im ersten Weltkrieg hauptsächlich die in den Ausführungsbestimmungen Nr. 1 Abs. 2 zu § 83 aufgeführten Verordnungen und Erlasse in Betracht (abgedruckt am Schluß des Buches).

§ 84.

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Ländern kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einfach, im übrigen bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate betragen hat. Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres wird durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt.

(2) Als Zeit der Verwendung in außereuropäischen Ländern kann auch die Zeit anerkannt werden, während der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

(3) Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

Wegen der Gefährlichkeit des Klimas und der Entfremdung von der Heimat kann den in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Ländern tätigen Beamten die Zeit ihrer Verwendung bald einfach (wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt), bald bis zum Doppelten (also nicht etwa stets wie bisher nach § 51 RBG. doppelt) angerechnet werden. Es handelt sich aber im § 84 (im Gegensatz zum § 51 RBG.) nur um eine sog. Kannvorschrift. Der Beamte

hat also auf die Anrechnung kein Recht. Zudem kann die Anrechnung nur erfolgen, wenn die Verwendung des Beamten nach § 84 mindestens 6 Monate (früher nach § 51 RGG. mehr als 1 Jahr) ununterbrochen gedauert hat. Heimurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Verwendung des Beamten im Sinne des § 84. RZM. 11. 9. 39 (Khaushu.BefBl. 247). Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Welche Länder als außereuropäische und welche Gewässer als außerheimisch gelten, ist in der Vdg. v. 2. 8. 37 (RGBl. I 883) bestimmt. Es können auch nur solche Dienstzeiten angerechnet werden, die nach § 81 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen sind oder anzurechnen wären, wenn sie nach dem vollendeten 27. Lebensjahr lägen.

Neu sind die Vorschriften über Anrechnung von Zeiten, die ein Beamter infolge Internierung usw. schuldlos verbracht hat.

Die Reichsregierung hat durch B. bestimmt, daß bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 des § 84 die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen sind. DurchB. zu § 84.

Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 des § 84 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

Die nach § 84 nötigen Entscheidungen trifft nach Abs. 4 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung des § 84 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Während des Krieges sind für die nach § 84 nötigen Entscheidungen die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden (§ 126 Abs. 1) berufen. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678).

Die Anrechnung nach § 84 kann auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge erfolgen. § 104.

§ 85.

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
3. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,
4. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaft-

lichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,

5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeiten zu 2 a und 4 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

1. Während die §§ 81—83 die Zeiten bezeichnen, die angerechnet werden müssen, bezeichnet § 85 die Zeiten, die nach freiem Ermessen der zuständigen Behörden angerechnet werden können. Es wird oft nach vorheriger Inausfertigung der Anrechnung gewisser Zeiten außerhalb des staatlichen Dienstes gelingen, hervorragende Kräfte für den Reichsdienst zu gewinnen. Hat also das Reich ein wesentliches Interesse an der Übernahme eines Beamten, so wird es ihm die Anrechnung so vieler Jahre der außerstaatlichen Dienstzeit in Aussicht stellen, daß er nicht schlechter steht, als wenn er im bisherigen Dienst geblieben wäre. Eine feste Zusicherung der Anrechnung kann aber erst bei der Versetzung in den Ruhestand erfolgen; s. Anm. 4.

Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei Handhabung des Abs. 1 Rechnung zu tragen. Durchf. Nr. 1 zu § 85. Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können als ruhegehaltfähig im allgemeinen berücksichtigt werden die Vordienstzeiten nach

Nrn. 1, 2 b und 3: uneingeschränkt,

Nr. 2 a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

Nr. 4: bis zur Hälfte, jedoch höchstens

bei Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes 2 Jahre,

bei Beamten des gehobenen Dienstes 3 Jahre,

bei Beamten des höheren Dienstes 6 Jahre.

bei Hochschullehrern darf bei der Entscheidung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und 4 unter Würdigung des Einzelfalls von Satz 2 a. a. D. abgewichen werden.

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre. Hierbei gelten als Vordienstzeiten:

a) Zeiten, in denen der Beamte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine Beschäftigung im Sinne von Nr. 5 wahrgenommen hat.

b) Dienstzeiten, die er etwa vor Vollendung des 27. Lebensjahrs im Sinne der §§ 81 Abs. 1, 87 zurückgelegt hat; vgl. die in den neuen AusfBest. zu § 85 Nr. 2 Abs. 1 und zu Nr. 5 v. 15. 5. 39 (Rhaush.u.BefBl. 129) enthaltenen Beispiele. Die neuen AusfBest. zu Nr. 4 und 5 zu § 85 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. 5. 39 eingetreten sind; für diese verbleibt es bei der bisherigen Regelung. ErgänzungsausfBest. zum Abschn. VIII DVG. II Abs. 1 v. 15. 5. 39 a. a. D. Die Summe der nach dem 17. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und der nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeiten in der Wehrmacht, Polizei (als Nichtbeamte), dem Arbeitsdienst usw. ist daher um 10 Jahre zu kürzen.

Vordienstzeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden. AusfBest. Nr. 2 zu § 85.

Vgl. zu §§ 84 und 85 auch die DurchfB. des RM. v. 6. 7. 37 (Df. 1025) III Nr. 2 und 3.

Voraussetzung für alle in 5 Gruppen behandelten Fälle des § 85 ist, daß die dort bezeichneten Zeiten **nach Vollendung des 27. Lebensjahres gebracht sind**. Außerdem ist in einigen Fällen (s. unten Anm. 2) die Anrechnung auf **höchstens** die Hälfte, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus begrenzt, um Mißbrauch zu verhüten und die öffentlichen Finanzen nicht zu stark zu belasten. Jedoch kann bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als — wie in manchen außerpreussischen Ländern — die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war. § 179 Abs. 4.

In allen Fällen können nur solche Zeiten angerechnet werden, die nicht schon auf Grund anderer Vorschriften angerechnet werden müssen. RM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 247).

Zu 1. **Das Amt in der NSDAP. oder ihren Gliederungen SA., SS., NSKK., Hitlerjugend, BDM., NS.-Deutscher Studentenbund, NS.-Frauenschaſt** muß hauptberuflich, wenn auch möglicherweise unentgeltlich (ehrenamtlich) RM. 11. 9. 39 a. a. D.; Fijchbach 839; RadlWittlR. 1211; bekleidet worden sein. Es genügt also nicht, wenn ein Beamter dort nur nebenbei tätig gewesen ist. RM. 11. 9. 39 a. a. D. Ob der Beamte ein Amt nach Nr. 1 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei festzustellen. AusfBest. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85. Dies ist im Falle der Übertragung der Zuständigkeit auf die nachgeordnete Stelle über den Gauleiter herbeizuführen. RM. 11. 9. 39 a. a. D. Es kann aber als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 auch die Zeit angerechnet werden, wäh-

rend der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des 27. Lebensjahres vor dem 30. 1. 33 in der RSDM. oder ihren Gliederungen ein Amt — wenn auch nicht hauptberuflich — bekleidet hat. § 179 Abs. 8. Diese Bestimmung ist getroffen, weil die Partei damals fast ausnahmslos auf ehrenamtliche Kräfte angewiesen war. Sommer „Deutsche Verwaltungsblätter“ 85 81 ff. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt in dem gedachten Sinne bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei festzustellen. Durchf. Nr. 2 zu § 179. Die angeschlossenen Verbände, z. B. RDB., DMF., NSRB. kommen hier nicht in Betracht.

Zu 2 a. Zu den Zeiten als **Rechtsanwalt** gehören auch Zeiten der Beschäftigung im anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst. RadlWittlR. 1211. **Verwaltungsrechtsräte** gibt es in Preußen nach dem G. v. 25. 5. 26 (GS. 163) in der Fassung v. 4. 10. 33 (GS. 367).

Zu 2 b. Zu den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** und ihren Verbänden gehören die evangelische und katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden. Die Tätigkeit in der inneren oder äußeren Mission kann nicht angerechnet werden. Fischbach 134. Zu den Verbänden gehört z. B. die Deutsche evangel. Kirche. RZM. 11. 9. 39 a. a. O. **Nicht öffentlicher Schuldienst** nach Nr. 2 b kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens 12 Wochenstunden) bei einer privaten Volks- oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannten Privatschule (vgl. Satz 2 der DB. zu § 65) geleistet worden ist. AusfBest. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85.

Zu 3. **Als öffentlicher Dienst eines anderen Staates** kommt z. B. der Dienst als öffentlicher Beamter oder im Heere in Österreich, insbes. im Weltkrieg für solche deutsche Beamte in Betracht, die nach Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit nach dem DVG. zur Ruhe gesetzt werden. Als **zwischenstaatliche öffentliche Einrichtungen** nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und Internationale Kommissionen. Ausf.-Best. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85; ferner internationale Schiedsgerichte; es kommen aber nur Beschäftigungen im Beamtenverhältnis oder in einem öffentlichen Dienstverhältnis, nicht in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis in Frage. RZM. 11. 9. 39 a. a. O.

Zu 4. Nach bisherigem Recht konnte bei der engen Fassung des § 52 Nr. 3 RABG. die Tätigkeit auf **wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet** überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden; die Fassung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 bietet insoweit nunmehr die Möglichkeit, berechtigten Belangen der Verwaltung und der Beamten Rechnung zu tragen. Begr. Es werden jetzt besondere Fachkenntnisse (z. B. auch rein wissenschaftlicher Art) gefordert, die für die Wahrnehmung des Amtes notwendig sind. Fischbach 842. „Notwendig“ sind diese Fachkenntnisse, wenn nach der Laufbahn oder den Prüfungs Vorschriften

das Amt ohne Nachweis des Besitzes der Kenntnisse nicht erlangt werden kann. Dagegen wird nicht verlangt, daß sich der Beamte während des Zeitraums auf dem betr. Gebiet als Künstler, Techniker, Lehrer usw. tatsächlich betätigt hat. *RadWittlR.* 1213; *RZM.* 11. 9. 39 a. a. D.

Zu 5. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Ernennung **ununterbrochen hauptberuflich im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entgeltliche Dienste geleistet hat**, kommt nur in Betracht, insofern er mit den in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigungen betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Ernennung geführt hat. Er muß also während seiner vertragsmäßigen Beschäftigung ständig und hauptberuflich Arbeitsleistungen verrichtet haben, welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Dienstes, insbesondere wegen der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung, nach den bestehenden Einrichtungen der Verwaltung zur Zeit der Anrechnung regelmäßig durch Beamte wahrgenommen werden, oder wenn sie zur Zeit der Leistung der Dienste in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind. *RZM.* 11. 9. 39 a. a. D.; *AusfBest.* Nr. 3 zu § 85. Dabei muß es sich um die erste Ernennung (erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses) gehandelt haben. *RZM.* 12. 2. 36 (*ABesBl.* 23). Die Fälle kommen besonders bei technischen oder Verkehrsverwaltungen vor. Nicht nötig ist, daß die planmäßige Anstellung in demselben Dienstzweig erfolgt, in dem die anzurechnende Vordienstzeit abgeleistet ist. *Fischbach* 846.

Es gibt in der öffentlichen Verwaltung viele Personen, die — nach oder ohne Vereinbarung — zwar im wesentlichen mit gleichen Obliegenheiten betraut sind, wie sie in demselben Verwaltungszweige ständig von Beamten wahrgenommen werden, gleichwohl aber zum Dienstherrn nicht im Verhältnis eines Beamten, sondern im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen. Diesen kann beim Übertritt die frühere, nicht im Beamtenverhältnis zugebrachte Beschäftigungszeit angerechnet werden. Die Beschäftigungen brauchen nicht im inneren Zusammenhang mit der Ernennung gestanden zu haben; es genügt, daß sie der Ernennung zeitlich unmittelbar vorangegangen sind. *RZM.* 11. 9. 39 a. a. D. Eine solche Anrechnung kann z. B. auch bei der Hilfslehrertätigkeit in Preußen in Frage kommen. *RMfWGB.* 13. 1. 41 *DWiff.* 41 41.

Wird die Tätigkeit auf einen erheblicheren Zeitraum unterbrochen, so rechnet die vor der Unterbrechung liegende Zeit nicht. Ob eine Unterbrechung der Tätigkeit vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Nr. 87 *Abj.* 5 *ReichsbesVorschr.* zu beurteilen. *AusfBest.* Nr. 3 zu § 85. Sonach gelten u. a. nicht als Unterbrechung: Kriegs- und Arbeitsdienstzeit, Krankheit, Urlaub mit Bezügen, Urlaub ohne Bezüge bis zu einem Monat und gewisse sonstige, vom Bediensteten nicht verschuldete Unterbrechungen, z. B. Teilnahme an Ausbildungskursen. Da bei der Neufassung der *BesVorschr.* durch

W. 15. 5. 40 (RVerfBl. 139) die Grundsätze der Nr. 87 Abs. 5 a. a. O., die in Abs. 6 Nr. 87 übergegangen sind, wesentlich geändert sind, so sind diese Änderungen nicht mehr für maßgebend bezeichnet worden. Was als zulässige Unterbrechungen im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 5 anzusehen ist, ergibt sich jetzt aus W. 3. 3. 41 (RVerfBl. 98).

2. Die Zeiten zu 2 a (Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat, Beamter oder Notar ohne Ruhegehaltsberechtigung mit alleinigem Gebührenbezug) und zu 4 (Erwerb besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem usw. Gebiet als Voraussetzung für ein Amt) dürfen innerhalb der Höchstgrenze von 10 Jahren bis zur Hälfte berücksichtigt werden; s. näheres oben S. 626 u. 627.

3. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach freiem Ermessen über die volle oder teilweise Anrechnung der oben bezeichneten Zeiten endgültig. An die Stelle des RVM's tritt bei Anwendung des § 85 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Bei Kommunalbeamten trifft die Entscheidung der Leiter der Gemeinde; er hat sie aber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. DurchfW. 2. 7. 37 (RWB. I 729) § 1 Abs. 5 Satz 2. Diese Anzeige unterbleibt während des Krieges. III c 1 RMdZ. 30. 8. 39 (WBl. 1811). Ein im Prozeßwege verfolgbarer Rechtsanspruch auf diese Anrechnung besteht nicht. RW. 81 400; 84 221, es sei denn, daß eine Anrechnung besonders zugesichert war. Zusicherungen über die Anrechnung noch weiterer Dienstzeiten als im § 85 vorgesehen, sind nach § 167 rechtsunwirksam. Es werden bei der Entscheidung und in den zu stellenden Anträgen die Würdigkeit, das Alter, die dienstliche und außerdienstliche Führung des Beamten usw. zu berücksichtigen sein. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner besonderen Prüfung. AusfVerf. Nr. 1 zu § 85; s. auch RMdZ. 1. 6. 38 (WBl. 934).

Während des Krieges treffen die Entscheidung nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 für alle Beamten die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden (§ 126 Abs. 1). Erl. 1. 4. 40 (WBl. 678).

Eine Anrechnung von Vordienstzeiten kommt nur insoweit in Frage, als sie zur Erreichung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 30 Jahren erforderlich ist. Hat der Beamte beim Übertritt in den Ruhestand bereits das 65. Lebensjahr vollendet oder dient die Anrechnung nur der Berechnung von Hinterbliebenenbezügen, so tritt an Stelle der Dienstzeit von 30 Jahren eine solche von 25 Jahren. Nr. 2 RVM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.VerfBl. 247).

Grundsätzlich werden die Zeiten nach Abs. 1 § 85 nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können. Soweit das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis durch das Gesetz vorweggenommen wird, weil die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts die Zurücklegung der bisher für den Ruhegehaltsanspruch notwendigen 10 Dienstjahre unterstellt, kommt eine Berücksichtigung von Vordienstzeit künftig nicht in Frage. Begr.

Ganz allgemein kann mit Zustimmung des RZM. eine nach dem 27. Lebensjahr liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die **nach den bisherigen Vorschriften** anrechenbar ist. § 179 Abs. 9. Diese Bestimmung findet aber nur bis zur Erreichung des nach den früheren Vorschriften sich ergebenden Hundertsages statt. RZM. 11. 9. 39 a. a. O. Anträge nach § 179 Abs. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen. DurchfB. Nr. 4 zu § 179. Hierbei handelt es sich insbes. um Fälle, in denen Anrechnungen nach § 52 Nr. 3 RBG. erfolgen konnten. Daniels 225. Die Sondervorschrift des § 128 Abs. 3 GBG. über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eines Mitglieds des Reichsgerichts ist nach § 171 Abs. 1 noch in Kraft. Radl.-WittlR. 1216, 1217.

Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht eingerechnet wird. Zeiten zwischen einem nicht durch Verschulden des Beamten beendigten und einem neuen Beamtenverhältnis dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete. Gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist. DurchfB. Nr. 2 und 3 zu § 85.

4. Liegt ein wesentliches staatliches Interesse an der Übernahme des Beamten vor, so wird ihm regelmäßig im Rahmen der vorstehenden Ausführungen die Anrechnung so vieler Jahre der außerstaatlichen Dienstzeit auf Antrag in Aussicht gestellt werden können (Zusicherung ist erst später möglich, s. den folgenden Abs. 2 und RZM. 9. 8. 39, Rhaußh.u.BefBl. 211), als unter Zugrundelegung der bei seiner Anstellung gewährten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und unter Mitberücksichtigung der ohne weiteres kraft Gesetzes anzurechnenden früheren Dienstzeiten (z. B. Militär- oder öffentlicher Zivildienstzeit) erforderlich sind, um ihm nach der gesetzlichen Ruhegehaltsabstufung im Falle seiner Dienstunfähigkeit alsbald das gleiche Ruhegehalt gewähren zu können, das er in seinem außerstaatlichen Amt erhalten haben würde, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß ihm stets ohne weiteres 10 Jahre Tätigkeit, die vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegen, gutgebracht werden; s. die Ausführungen zu Anm. 3.

Die Entscheidung darf aber erst dann eingeholt werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll. Die Einholung der Entschliebung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der Zusicherung für den Fall der künftigen Zurrücksetzung ist nicht mehr zulässig. DurchfB. Nr. 1 zu § 126. Um einwandfreie Unterlagen für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit rechtzeitig zur Hand zu haben, sollen die Beamten schon bei der Anstellung solche Unterlagen einreichen. RZM. 9. 8. 39 a. a. O. Daß die

Entscheidung über die Anrechnung erst so spät erfolgen kann, ist sehr bedauerlich, da es nun oft nicht möglich sein wird, wertvolle Kräfte in vorgerücktem Alter für den Staat zu gewinnen, da sie oft vor fester Zuficherung der Anrechnung bestimmter Zeiten nicht geneigt sein werden, in den öffentlichen Dienst einzutreten. Daniels 271. Wenn aber der Antrag auf Zuruhesetzung gestellt ist, kann, bevor die Zuruhesetzung ausgesprochen ist, die Anrechnung ausgesprochen werden. Es ist also zweckmäßig, den Antrag auf Anrechnung zusammen mit dem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand (§ 74) und bei der Zwangspensionierung (§ 75) sofort nach der Mitteilung des Dienstvorgesetzten, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei, zu stellen. Es wird dann von der zuständigen Behörde dem Beamten rechtzeitig mitzuteilen sein, ob und inwieweit dem Antrag auf Anrechnung entsprochen werden solle. Der Beamte kann dann zur Vermeidung des etwaigen Verlustes anrechnungsfähiger Zeiten zu einem für ihn günstigeren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden; s. *MSBZ.* (*DGemeindebZ.*) 38 894. Inwieweit Zusicherungen über Anrechnung gewisser Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter gegenüber den auf Grund des *BVG.* mit einem Ruhegehalt Bedachten bisher wirksam waren, ergibt *RG.* 152 152; dort ist Nr. 27 der preuß. 3. *AusfVorschr.* zum *BVG.* v. 15. 6. 33 in gewissem Umfang für rechtsunwirksam erklärt. Über die Zulässigkeit der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten eines solchen Beamten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit s. *RG.* 154 S. 229 ff. Die Gerichte können im Rechtsweg nachprüfen, ob bei der Anrechnung ruhegehaltfähige Dienstzeiten gemäß § 85 vorliegen; denn wenn sie nicht vorgelegen haben, so ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, obwohl sie vom Gesetz für endgültig erklärt worden ist, nicht rechtswirksam. *RG.* 154 209 ff.; *RG.* 8. 10. 37 *ZB.* 38 127 = *HR.* 38 Nr. 102. Die bloß teilweise Unwirksamkeit einer solchen Entscheidung der obersten Dienstbehörde hat aber nicht die Unwirksamkeit in ganzem Umfang zur Folge.

Die unter der Herrschaft des früheren Beamtenrechts erteilten Zusicherungen hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten sind, soweit sie günstiger sind, als im *BVG.* vorgesehen, rechtsunwirksam. § 167 Satz 1; s. *Anm. B* vor § 67 und oben *Anm. 1 a. E.* zu § 1. Soweit sie sich aber im Rahmen der nach § 85 zulässigen Anrechnungsmöglichkeiten halten (*Kannanrechnungen*), sind sie zulässig. Nr. 2 Satz 2 *DurchfV.* zu § 126 bezieht sich nur auf die Zeit nach dem 1. 7. 37. Solche Zusicherungen konnten also vor dem 1. 7. 37 auch schon vor dem Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden. *RG.* 12. 7. 40 *ZBR.* 10 126.

c) Wartegeld.

§ 86.

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das

Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a der Reichsbesoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

1. § 86 regelt nur die **Höhe des Wartegeldes**. Die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter in den Wartestand tritt, sind in den §§ 43, 44, der Beginn des Bezugs des Wartegeldes in § 46 Abs. 5 geregelt.

2. **Unter Wartegeld versteht** man die Entschädigung, die dem in den Wartestand versetzten Beamten gezahlt wird. Sie gilt nach dem DRG. nicht als Diensteinkommen, sondern als Versorgung, was früher streitig war. Sie soll dem Beamten den standesgemäßen Lebensunterhalt sichern und unterscheidet sich von dem Diensteinkommen nur dadurch, daß sie ohne Bekleidung eines Amtes gewährt wird. Die Gewährung des Wartegeldes setzt im Gegensatz zum Ruhegehalt voraus, daß das Dienstverhältnis noch fortbesteht, wenn auch der Beamte vorübergehend kein Amt zu versehen hat.

3. **Das Wartegeld beträgt** 80 vom Hundert der der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstbezüge; s. oben Anm. 2—4 zu § 80. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach Ortsklasse B der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegt. Da die Dienstbezüge maßgebend sind, die der Beamte im Augenblick seiner Versetzung in den Wartestand bezogen hat (§ 80 Abs. 1 Nr. 1), so bleiben außer Betracht Dienstalterszulagen, die der Beamte bezogen haben würde, wenn er im aktiven Dienst verblieben wäre. RG. 16. 10. 31 *HR.* 32 286. Im Fall der Wiederbeschäftigung und des darauf erfolgten Ausscheidens wird das Wartegeld nach § 87 Neuberechnet.

Der Berechnung des Wartegeldes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten (§§ 81 ff.) bis zum Eintritt in den Wartestand zugrunde zu legen.

Bei weniger als 15 Dienstjahren (früher nach § 26 DRG. und § 3 a PrW. 26. 2. 19: 25 Dienstjahren) tritt eine Kürzung gemäß Satz 2 § 86 ein. Die Niedrigerbemessung des Wartegeldes bei weniger als 15 Dienstjahren beruht auf der neuen Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85), wonach die letztere regelmäßig erst nach Vollendung des 27. Lebensjahrs angerechnet wird. Begr. Die Kürzung für die ersten 14 Dienstjahre ergibt sich aus der Tabelle AusfBest. Nr. 1 zu § 86 (abgedruckt im Anhang des Buches). Der geringste Hundertsatz beträgt hiernach 50 v. H.

Das Wartegeld beträgt **in keinem Falle mehr als 80 vom Hundert** der der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a der Reichsbesoldungsverordnung, 12 600 *RM.* Wegen der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit s. §§ 80 ff. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein

höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkte erdienten Ruhegehalts.

Die Verbesserungen der Bezüge der aktiven Beamten kommen den Wartestandsbeamten nur zugute, wenn dies besonders vorgeschrieben ist. RG. 121 147.

Die §§ 81—85 gelten für das Wartegeld österr. Beamten nicht; vielmehr gilt das Abf. 2 der Vorbemerkung vor § 81 Gesagte auch für das Wartegeld dieser Beamten. Art. II 1 § 1 Nr. 31 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Für die Beamten im Sudetengau gilt für das Wartegeld hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit von Zeiten dasselbe wie für das Ruhegehalt. I 14 Durchf. = Best. 30. 3. 39 (RGBl. I 686); entsprechendes gilt für die Beamten im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 3 I 8 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

4. Zu dem dem Wartegeld zugrunde liegenden Grundgehalt werden **örtliche Sonderzuschläge** sowie **Kinderbeihilfen** und Kinderzuschläge an über 21 Jahre alte Kinder nebst etwaigen Sonderzuschlägen ebenso wie zu dem Ruhegehalt gewährt.

5. Wegen der **Feststellung** und **Anweisung** des Wartegeldes gilt dasselbe, wie für das Ruhegehalt; s. § 126 Abf. 1. Wegen des Sterbegeldes im Falle des Todes eines Wartestandsbeamten s. § 93.

6. Wegen der **Zahlung** des Wartegeldes s. § 126 Abf. 2.

7. Wegen der **Ruhevorschriften** s. §§ 127 und 128. Wegen der **Abtretung**, **Verpfändung**, **Pfändung**, **Aufrechnung** und **Zurückbehaltung** des Wartegeldes und der **Zurückforderung** zuviel gezahlten Wartegeldes gilt das oben Anm. A und B zu § 39 für die Dienstbezüge Gesagte entsprechend; s. auch § 126 Abf. 3.

§ 87.

Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des § 48 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

1. Wegen der Bezüge und der **Rechtstellung** des Wartestandsbeamten bei seiner **vorübergehenden Verwendung** als Beamter s. oben Anm. 1 und 2 zu § 48.

2. § 87 schreibt vor, daß das Wartegeld der Beamten, **die als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend zu einer ihrer Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamte verwendet worden sind**, nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge einschließlich der inzwischen etwa erreichten Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Beachtung des Höchstwartegeldes (§ 86 Satz 3) neu festzusetzen ist.

Hierbei verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um die Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist. 2. DurchfV. zu § 87. Nichtberücksichtigt wird also die Zeit vom Eintritt in den Wartestand bis zur Wiederverwendung. Hatte der Wartestandsbeamte nach § 86 Satz 4 ein Wartegeld in Höhe des zur Zeit der Versetzung in den Wartestand erdienten Ruhegehalts erhalten, so ist dieses Wartegeld nicht neu festzusetzen. RadlWittlR. 1222.

Die einen Wartestandsbeamten nach § 48 wiederbeschäftigende Dienststelle ist verpflichtet, nach Beendigung der Beschäftigung der Dienststelle, bei der die Personalakten des Wartestandsbeamten geführt werden, die Beendigung der Beschäftigung unter Mitteilung der für die Neuregelung des Wartegeldes erforderlichen Angaben (Dauer der Beschäftigung, Besoldung nach Gruppe und Stufe, Anwärterdienstalter usw.) anzuzeigen.

3. Wird ein Wartestandsbeamter in anderer als der im § 48 bezeichneten Art vorübergehend verwendet, so erhält er nicht die im § 48 bezeichneten, sondern die mit der neuen Beschäftigung auf Grund besonderer Bestimmung verknüpften Dienstbezüge. Das Wartegeld wird dann nach § 127 geregelt und nach Beendigung der Verwendung wird das Wartegeld nicht neu festgesetzt. RadlWittlR. 1223.

d) Ruhegehalt.

§ 88.

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist, erhält Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigstens ein Jahr bekleidet hat.

1. Das Ruhegehalt, das dem Ruhestandsbeamten lebenslänglich gezahlt wird, ist eine **feste Jahresrente**, die der öffentliche Dienstherr seinen Beamten gewährt, falls sie dienstunfähig werden oder ein gewisses Alter (die Altersgrenze) erreicht haben oder — was besonders bei kommunalen Zeitbeamten vorkommt — nach Ablauf der Amtszeit (meist 12 Jahre) — nicht wieder ernannt werden. Das Ruhegehalt ist in der Regel eine Gegenleistung dafür, daß der Beamte seine volle Arbeitskraft dem öffentlichen Dienstherrn gewidmet hat und deshalb durch andere Erwerbstätigkeit nicht für seinen Lebensunterhalt im Alter oder im Falle der Dienstunfähigkeit oder bei Zeitbeamten nach Ablauf der Zeit sorgen konnte; vgl. RG. 38 322; 64 354; 143 1. Zugleich dient das Ruhegehalt zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Beamtentums, indem es dem Beamten während seines Ruhestandes fortlaufend die Mittel zu angemessener Lebensführung gewährt.

Der Beamte braucht daher, solange er noch im vollen Besitze seiner Arbeitskraft steht, nicht oder doch nicht in demselben Maße wie sonst der im Erwerbsleben Stehende für die Zeiten des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit oder (bei Zeitbeamten) der Nichtwiederernennung zu sparen; auch braucht

er in der Regel nicht in demselben Maße wie andere durch Lebensversicherungen und ähnliche Maßnahmen seine und seiner Familie Zukunft sicherzustellen. Während die im freien Erwerbsleben stehenden Personen von ihren Einnahmen erhebliche Beträge zurücklegen müssen, um im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit sich und ihre Familie vor Not zu bewahren, übernimmt bei den Beamten der öffentliche Dienstherr die Sorge für die Zukunft. Das Ruhegehalt beruht also auf dem Gedanken, daß der Staat **zur Fürsorge (Alimentation)** der Beamten auch nach seiner Zuruhesetzung verpflichtet ist. Das gewährt dem Beamten eine große Beruhigung und Sicherheit während seiner Amtsführung; er kann sich frei von Sorgen um seine und der Seinigen Zukunft den Aufgaben seines Amtes widmen. Auch das RG. 143 77 ff. hat sich zu der sog. **Alimentationstheorie** hinsichtlich des Ruhegehalts bekannt. Heyland 314; RadlWittlR. 1225; a. A. Fischbach 798 und RadlWittlR. 1126 und 1165 (abweichend von S. 1225). In der Wissenschaft des Beamtenrechts wird auch eine andere Theorie über die rechtliche Natur des Ruhegehalts vertreten. Danach soll das Ruhegehalt **als ersparter Teil des Gehalts** aufzufassen sein. So insbes. Grothufen BeamtJahrb. 39 245 ff. Der Staat spart nach dieser Ansicht von den Dienstbezügen die zur Ansammlung der erforderlichen Ruhegehaltsbeträge nötigen Summen ein. Er zahlt also von vornherein dem Beamten Bezüge aus, die um die zur Bildung von Ruhegehaltsfonds nötigen Summen bereits gekürzt sind. Diese Theorie kommt jedenfalls nicht in Frage, soweit es sich um die Ruhensvorschriften im Falle anderweiter Einnahmen des Ruhestandsbeamten handelt. Denn wenn der Staat für den Beamten die für das Ruhegehalt nötigen Summen gespart hätte, so müßte er sie unter allen Umständen nach dem Eintritt der Zuruhesetzung in voller Höhe auszahlen und für ein teilweises oder vollständiges Ruhen des Ruhegehalts bei anderweitem Erwerb des Ruhestandsbeamten wäre kein Raum. Man wird aber die Alimentationstheorie nicht gelten lassen können, und sich für die Spartheorie entscheiden müssen, soweit es sich um Einnahmen des Ruhestandsbeamten handelt, die aus privaten Mitteln fließen. Übrigens hat die Spartheorie auch die Billigung des Führers insofern gefunden, als sie zur Beseitigung des sog. Unrechnungseinkommens, d. h. des Einkommens aus privaten Quellen, geführt hat; s. näheres unten § 127.

In den Ruhestand treten im allgemeinen nur Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Beamte auf Widerruf müssen im Falle des § 76 Abs. 1 und können im Falle des § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden.

Ein **Verzicht** auf das Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge jeder Art ist nicht zulässig, da die Versorgung weniger im Interesse des einzelnen Beamten als im Staatsinteresse gewährt wird, um dem Beamten auch im Ruhestande ein standesgemäßes Einkommen zu sichern; s. näheres oben Vorbem. 2 vor § 38; was dort von dem Verzicht auf die Dienstbezüge gesagt ist, gilt entsprechend auch für das Ruhegehalt, wenn auch das DBG. aus-

drücklich die Unzulässigkeit des Verzichts auf die laufenden Ruhegehaltsbezüge im Gegensatz zu den laufenden Dienstbezügen nicht ausgesprochen hat; so jetzt auch RG. 163 193; ferner RVerfOrg. 11. 8. 39 (MWBZ. Deutsch. VerwaltB. 40 190 = Ztschr.d.Vf.f.D.R. 41 149 und dazu Brand a. a. D. 41 150. Fischbach MWBZ. 37 114 und Fischbach 797 und 801; Daniels 136; MadlWittlR. 756, 1170 und 1226; Seel 143; s. näheres Brand ZBR. 7 11 ff.; zweifelnd Schoenebeck, Seel, Krauthausen 1936 128; a. M. Grothusen BeamtJahrb. 39 251. Das RG. 27. 10. 31 HR. 32 Nr. 283 nahm früher an, daß der Ruhestandsbeamte rechtswirksam auf sein Ruhegehalt verzichten könne, vorausgesetzt, daß seine Erklärung klar, bestimmt und eindeutig sei. Dagegen aber jetzt RG. 163 193. Jedoch liegt ein stillschweigender — zulässiger — Verzicht zweifellos dann vor, wenn der Beamte seine Entlassung beantragt. Denn diese schließt jetzt ohne weiteres den Verzicht des Ruhegehalts in sich. § 66 Abs. 2; s. auch RG. 96 302; 114 122; 131 87; 133 313; RG. 23. 4. 40 ZB. 1063; zustimmend Reuß DR. 40 1065; ebenso RG. 163 193. Eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des Verzichts auf Versorgungsbezüge enthält § 52 Abs. 1 Nr. 5 RDStD. Auf fällige Versorgungsbezüge kann aber allgemein verzichtet werden. RVerfOrg. 11. 8. 39 a. a. D. und dazu Brand Ztschr.d.Vf.f.D.R. 41 150. Wegen der Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts im Dienststrafverfahren s. §§ 4, 9 RDStD. Wegen Erlöschens des Ruhegehalts s. § 132 Abs. 1 und 2 DWG.; wegen Entziehung des Ruhegehalts s. § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 3 DWG.

2. Eine Neuberechnung, d. h. eine Erhöhung des Ruhegehalts bei Wiedereintritt des Ruhestandsbeamten in das Beamtenverhältnis und demnächstiger erneuter Versetzung in den Ruhestand erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Er muß in dem neuen Amt zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt sein. Wird er also nicht neu ernannt oder nur zum Beamten auf Widerruf bestellt, so greift § 88 Abs. 2 nicht Platz.

b) Er muß das neue Amt wenigstens ein Jahr bekleidet haben.

In Fällen, wo in den Ruhestand versetzte Beamte vorübergehend und auf kurze Zeit zur Aushilfe wieder im Staatsdienst beschäftigt werden, soll aus dem dadurch herbeigeführten geringen Zuwachs an Dienstzeit ein Anspruch auf ein höheres Ruhegehalt nicht hergeleitet werden; deshalb wird das Recht auf Ruhegehaltserhöhung von einer Mindestdauer der neuen Dienstzeit von einem Jahr abhängig gemacht. RG. 92 429.

Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses noch durch diejenige einer späteren Beamten dienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst

dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält. AusfBest. Nr. 1 und 2 zu § 88.

§ 88 Abs. 2 bleibt für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. 9. 39, also **nach Kriegsbeginn**, eingetreten sind oder noch eintreten, außer Anwendung. § 4 Abs. 3 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

3. Liegen die in Anm. 2 erörterten Voraussetzungen vor, so ist das neue Ruhegehalt in folgender Weise zu berechnen:

a) Es werden nicht nur die bei der früheren Zuruhesetzung berücksichtigten Dienstjahre, sondern auch die nach der Wiederanstellung im öffentlichen Dienst zurückgelegten, nach §§ 81—85 anrechnungsfähigen Dienstjahre gerechnet. Wegen Nichtberücksichtigung gewisser Dienstzeiten f. § 81.

b) Die neuen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind der Berechnung zugrunde zu legen. Sie werden nach § 80 berechnet. Ein neben ihnen etwa zahlbar gewesenenes Ruhegehalt kommt bei der Berechnung nur bis zur Erreichung des Betrages in Betracht, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. § 129 Abs. 2; AusfBest. Nr. 5 Satz 2 zu § 88. Ist das neue Ruhegehalt — was die Regel bilden wird — geringer, so wird nach dem Wortlaute des § 129 Abs. 2 das neue und ein Teil des alten Ruhegehalts gezahlt. Dies kommt auf dasselbe hinaus, als wenn in einem solchen Falle nur das alte Ruhegehalt in der neu berechneten Höhe, d. h. unter Mitberücksichtigung der nach Wiederanstellung im öffentlichen Dienst verbrachten neuen Dienstzeit gezahlt wird. In den allermeisten Fällen werden die alten Dienstbezüge maßgebend sein, da sie regelmäßig höher sein werden als die neuen. Sind aber ausnahmsweise die neuen Dienstbezüge höher, so wird nur das neue Ruhegehalt gezahlt, da bei seiner Berechnung schon die längere Gesamtdienstzeit berücksichtigt ist; vgl. RG. 28. 1. 27 JW. 27 1257.

Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamtenverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann. AusfBest. Nr. 4 zu § 88. Die Vorschriften des Abs. 2 zu § 88 und die Nr. 3 bis 5 der AusfBest. zu § 88 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden. AusfBest. Nr. 6 zu § 88.

4. Da nach den unter 2 und 3 erörterten Vorschriften das alte Ruhegehalt im Falle der Wiederruhesetzung wegfällt oder gekürzt werden kann, so ist, sobald ein neues Ruhegehalt festgesetzt wird, von der festsetzenden (staatlichen, kommunalen usw.) Behörde der Ruhegehaltsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der das alte Ruhegehalt

zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Nachweisung **Nachricht** zu geben. § 134. Der Ruhestandsbeamte selbst ist zu solcher Benachrichtigung dann verpflichtet, wenn er kraft seiner eigenen dienstl. Stellung hierfür verantwortlich ist; in dem Unterlassen der Benachrichtigung kann die Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. liegen. Der Ruhestandsbeamte darf nicht in Kenntnis des Umstandes, daß Kürzung geboten ist, das ungekürzte Ruhegehalt wider Treu und Glauben unter Verschweigung der gebotenen Kürzung annehmen. Er kann sonst wegen Betruges bestraft werden. RG. St. 67 290 = JW. 33 2286 = RuPrWB. 54 855; f. auch § 135 Abs. 2 und 3 DBG., wonach ihm im Falle der Unterlassung der Anzeige die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann.

5. Wenn und soweit nach den unter Nr. 2 und 3 erörterten Vorschriften das Recht auf den Bezug des alten Ruhegehalts fortfällt, **erlöschen auch die Ansprüche der Hinterbliebenen auf das Witwen- und Waisengeld**. Da aber in solchen Fällen ein neues Ruhegehalt erdient sein muß, das höher als das alte ist, und da die Ansprüche der Witwen und Waisen sich dann nach diesem höheren Ruhegehalt richten, so können die Hinterbliebenen eines erneut zur Ruhe gesetzten Beamten infolge des Wegfalls des alten Ruhegehalts niemals schlechter, sondern höchstens besser gestellt werden als zuvor. Es führt eben jede fernere wenigstens ein Jahr dauernde Dienstzeit eines Ruhestandsbeamten, der das Höchstruhegehalt noch nicht erdient hatte, zu einer Steigerung seiner Bezüge und damit auch zu einer Erhöhung der Witwen- und Waisengelder.

6. **Wegen der Besonderheiten für die Ruhestandsbeamten, die während des gegenwärtigen Krieges wieder verwendet worden sind; s. näheres oben Anm. 11 zu § 68.** Die Vorschriften des § 88 Abs. 2 kommen für solche Ruhestandsbeamte nicht in Betracht, da sie, falls sie nicht auf Privatdienstvertrag verwendet werden, nicht auf Lebenszeit oder auf Zeit, sondern auf Widerruf berufen werden.

§ 89.

(1) **Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre, des gehobenen mittleren Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren, des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechs vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr voll-**

det hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört, trifft im Zweifel die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung zurückbleiben.

(3) Abj. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abj. 3; im Fall des § 76 Abj. 3 Satz 2 darf er fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

1. Die Ruhegehaltsstala ist neu gestaltet worden, weil ein über 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinausgehendes Ruhegehalt, erst durch Art. 2 der 9. Ergd.BesG. v. 18. 6. 23 eingeführt, vom finanziellen Standpunkt gesehen als zu weit gehend erachtet und nach § 3 PensfürzB. I (3. B. d. Reichspr. z. Sicherung von Wirtsch. u. Fin. 3. Teil Kap. V v. 6. 10. 31) bereits seit dem 1. 1. 32 vom 65. Lebensjahre ab nicht mehr gewährt wurde". Begr. Dem hat sich das DRG. angeschlossen und deshalb bestimmt, daß zwar eine Steigerung bis achtzig vom Hundert einzutreten habe, aber vom Ende des Monats ab, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf höchstens 75 vom Hundert verringert wird. Man hat bei der Skala aus sozialen Erwägungen die geringst besoldeten Beamten, nämlich die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes schon nach dem ersten Dienstjahr sofort um je zwei vom Hundert gesteigert; dagegen hat man für die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes zur Vermeidung einer Bevorteilung durch die neue Berechnungsart der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85) vorgesehen, daß ihr Ruhegehalt erst nach zwei und drei vollen ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu steigen beginnt. Bei ihnen tritt deshalb u. U. zunächst eine gewisse Schlechterstellung gegen bisher ein, die aber später durch eine weitere Steigerungsstufe von 2 vom Hundert wieder ausgeglichen wird; s. auch Begr. Das Nähere ist zu entnehmen aus der amtlichen Begründung, die eine Gegenüberstellung der früheren und der jetzigen Steigerungsfälle enthält. Übrigens ist die Verschlechterung jedenfalls bei den Beamten des höheren Dienstes gegenüber dem früheren Rechtszustand nur scheinbar; denn während jetzt die Steigerung regelmäßig nach Vollendung des 30. Lebensjahrs (3 Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahrs) beginnt, hatten bisher in den meisten Fällen diese Beamten bei Vollendung des 30. Lebensjahrs die damals geltende 10jährige Wartezeit noch nicht erfüllt, so daß die Steigerung meist erst später als mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs begann.

2. Der Betrag des Ruhegehalts ist im § 89 in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften in § 41 RBG. und § 8 PrPensG. geregelt. § 89 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richter

lichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer (§ 177 Abs. 2). Danach beläuft sich wie bisher der Mindestbetrag (die Grundstufe) des Ruhegehalts auf 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Mindestens diesen Betrag erhält also jeder auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellte Beamte, der nach Vollendung des 27. Lebensjahrs wegen Dienstunfähigkeit usw. zur Ruhe gesetzt wird. Irgend eine Wartezeit wie bisher (10 Jahre) kommt für die Erlangung des Mindestruhegehalts nicht in Frage. Dadurch ist die Verwaltungsarbeit bei Festsetzung der Ruhegehälter sehr vereinfacht worden. Nur für die Steigerungsstufen über den Mindestbetrag hinaus ist nach wie vor von Bedeutung, wie viel ruhegehaltfähige Dienstzeiten ein Beamter zurückgelegt hat. Es bestimmt sich also die Höhe des Ruhegehalts nach wie vor nach zwei Faktoren: einmal nach der Höhe der Dienstbezüge und sodann nach der Länge der im Dienste verbrachten Zeit. Entscheidend ist dabei stets, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, die zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand bekleidete Dienststellung. RG. 63 291. Maßgebend sind die gesetzlichen Vorschriften, die zur Zeit des Eintritts des Beamten in den Ruhestand gelten. Spätere Änderungen der Gesetzgebung berühren die bereits erworbenen Ruhegehaltsansprüche nur dann, wenn dies besonders bestimmt ist. Radl.-WittlR. 1227.

Der Berechnung des Ruhegehalts sind zugrunde zu legen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (§§ 81 bis 85). Die Steigerung beginnt anders als früher nicht erst nach vollendetem zehnten Dienstjahr, sondern teils sofort nach einem vollen Dienstjahr, teils nach 2 oder 3 Dienstjahren. Da aber nach § 81 Nr. 4 die vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegende Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur in Ausnahmefällen (§§ 83, 84, 179 Abs. 7) in Frage kommt, so kann eine Steigerung vor vollendetem 28. Lebensjahr regelmäßig nicht eintreten.

Neu ist, daß die Steigerung bei den unteren Gruppen der Beamten schneller erfolgt als bei den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes, da die Steigerung bei den beiden letzteren Gruppen erst nach 2 bzw. 3 vollen ruhegehaltfähigen Dienstjahren beginnt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß man die besonders geringen Ruhegehälter der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes schneller auf eine einigermaßen annehmbare Höhe bringen wollte; s. dazu Anm. 1. Der Höchstbetrag von 80 v. H. ist für die noch nicht 65 Jahre alten Beamten erhalten geblieben und erst nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf 75 v. H. herabgesetzt worden. Die Steigerungsstufen ergeben sich für die Beamten der verschiedenen Laufbahnen aus der Übersicht, die in den Ausf. Best. zu Nr. 1 zu § 89 enthalten und im Anhang des Buches abgedruckt ist.

Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst), trifft

in zweifelhaften Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. endgültig. Im Rechtsweg kann also darüber, welcher der Gruppen ein Beamter angehört, nicht gestritten werden. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. im Sinne des § 8 DurchfB. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Zugehörigkeit eines Beamten zu den für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Gruppen. § 1 Abs. 4 Nr. 4 dieser B. Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. DurchfB. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) Teil II Nr. 3 Abs. 2. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet. DurchfB. zu § 89.

3. Die Vorschrift des § 7 Abschn. I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. 10. 31 (RGBl. I S. 546), wonach ein Ruhegehalt, das den Jahresbetrag von 12 000 RM. übersteigt, unter gewissen Voraussetzungen zu kürzen sei, ist in das DRG. nicht übergegangen. Eine solche Kürzung dieser hohen Ruhegehälter tritt also nicht ein. Sie ist bei Versorgungsbezügen, die mit Wirkung vom 1. 7. 37 oder einem späteren Zeitpunkt ab gewährt werden, nicht mehr vorzunehmen; sie gilt aber für die vor dem 1. 7. 37 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter. DurchfB. Nr. 11 zu § 184. Ein zahlenmäßig bestimmter Höchstbetrag ist für das Ruhegehalt (im Gegensatz zum Wartegeld § 86 Satz 3) nicht bestimmt.

Bisher war auch ein Mindestbetrag für das Ruhegehalt nicht vorgesehen. Das führte bei der Zuruhesetzung von Beamten, die sich in den untersten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsgruppen befanden, besonders wenn sie ein geringes Dienstalter hatten, zu sehr kümmerlichen Ruhegehältern. Deshalb ist in das Gesetz durch Art. I Ziff. 3 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) die sozial wirkende Vorschrift des neuen Abs. 2 § 89 eingefügt worden. Danach ist ein Mindestbetrag des Ruhegehalts bestimmt worden, unter den kein Beamter, der zur Ruhe gesetzt wird, kommen kann. Der Beamte kann somit damit rechnen, daß er als Ruhegehalt mindestens 60 v. Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A 11 (und zwar Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse B und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag) erhält, mag er auch bei seinem geringen Dienstalter und seinem niedrigen Einkommen nach den allgemeinen Vorschriften des Abs. 1 § 89 nur einen Anspruch auf ein niedrigeres Ruhegehalt haben. Damit ist auch die Ungerechtigkeit beseitigt worden, die darin bestand, daß zwar nach § 98 Abs. 2 für das Witwengeld ein Mindestbetrag festgesetzt war, während für das Ruhegehalt eine solche Mindestgrenze nicht bestimmt war. Da jetzt für das Ruhegehalt diese Mindestgrenze bestimmt ist und das Witwengeld sich auf das Ruhegehalt aufbaut, konnte die Vorschrift des § 98 Abs. 2 durch Art. 1 Ziff. 4 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) beseitigt werden. Gleichzeitig ist nunmehr auch das Mindestwitwengeld das sich nach der Höhe des Ruhegehalts richtet, wesentlich aufgebessert. Es bleibt nunmehr auch bei Berücksichtigung des § 100, wonach Witwengeld und

Waisengeld zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht überschreiten dürfen, noch ein ausreichender Spielraum für Witwengeld und Waisengeld zusammen. Die Auswirkung des § 100 kann nunmehr erst bei einer Witwe mit vier Kindern beginnen. Das niedrigste Witwengeld beträgt jetzt 60 v. H. des Mindestruhegehalts. Amtl. Begr. zum G. 21. 10. 41.

Die Einführung eines Mindestruhegehalts und ihre Auswirkung auf Witwengeld ist nach Art. II Abs. 2 G. 21. 10. 41 mit Wirkung vom 1. 7. 41 ab auch für die Versorgungsberechtigten anzuwenden, die ihre Ansprüche vor dem 1. Juli 1937 erworben haben, also für die sogen. Altversorgungsberechtigten. RM. 11. 3. 42 (Amtsbl. d. RW. 97).

Ob und inwieweit der Frauenzuschlag bei der Feststellung des Mindestruhegehalts zu berücksichtigen ist, ergibt die — im Anhang abgedruckte — AusfV. Nr. 3 zu § 89.

Unterhaltsbeiträge im Sinne des Abs. 3 § 83 können auch unter den Betrag des Mindestruhegehalts festgesetzt werden. RM. 11. 3. 42 a. a. O. Wenn ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt, Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag auf Grund von Rannvorschriften erhält, so ist im Bereich der FinanzV. nach den in d. B. des RM. 11. 3. 42 zu 3a—g enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

4. Für eine größere Zahl von Orten mit besonderen Teuerungsverhältnissen wird auch für die Ruhestandsbeamten ein **örtlicher Sonderzuschlag** in Höhe von 3 oder 5 v. H. gewährt. Maßgebend ist dabei der tatsächliche Wohnort des Ruhestandsbeamten.

5. Zu dem Ruhegehalt tritt der **Wohnungsgeldzuschuß** nach der Ortsklasse B.

6. Endlich erhalten die Ruhestandsbeamten auch die **Kinderzuschläge** wie die Beamten im Dienst.

7. **Besondere Ruhegehaltsvorschriften** finden sich für die Widerrufsbeamten nach § 76 Abs. 1 und 2 und bei der **Unfallfürsorge** § 111. Wegen der bisherigen Ruhegehaltsvorschriften für die **preuß. leitenden Kommunalbeamten** s. Anm. 1 f zu § 69. Sie gelten jetzt nicht mehr.

8. Besonders geregelt ist das **Ruhegehalt der jüdischen Beamten**, die am 31. 12. 35 nach § 4 Abs. 2 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) in den Ruhestand getreten sind; s. näheres oben Anm. 5 Abs. 2 und 3 zu § 25.

9. Das Ruhegehalt wird ebenso wie die Dienstbezüge nach den NotV. **gefürzt**. Es bildet die **Grundlage für die Bemessung des Witwen- und Waisengelbes**. §§ 97 ff.

10. Wegen der **Feststellung und Anweisung** des Ruhegehalts s. § 126, wegen der **Abtretung, Verpfändung, Pfändung** usw. s. die Anm. zu § 39.

11. Die in Anm. 2 erwähnte Höhe des Ruhegehalts gilt nach Abs. 3 § 89 entsprechend für den **Unterhaltsbeitrag**, der nach § 76 Abs. 3 den **Beamten auf Widerruf** an Stelle des Übergangsgeldes bewilligt werden kann; s.

näheres oben Anm. 3 zu § 76. Die Anwendung des Abs. 3 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen. AusfBest. Nr. 2 zu § 89. Hat der Beamte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so darf der — ihm nur auf Zeit zu bewilligende — Unterhaltsbeitrag nicht über die unterste Grenze des Ruhegehalts hinausgehen; dagegen steht nichts im Wege, in diesem Falle auch weniger zu bewilligen.

12. Die Rechtsstellung der Altruhestandsbeamten, d. h. derjenigen Ruhestandsbeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des DBG. bereits in den Ruhestand versetzt waren, regelt sich, soweit die Höhe des Ruhegehalts in Frage kommt, nach den bisherigen Vorschriften (§ 184 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, daß die bevorstehende neue Besold. oder sonstige Gesetze etwas anderes bestimmen sollten. Denn sie sind durch die einmal erfolgte Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge auf Grund der zuletzt bezogenen Dienstentlohnungen und der damals geltenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mit ihrem Anspruch gegen den öffentlichen Dienstherrn abgefunden. Ihr Höchstruhegehalt ist von 80 auf 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge herabzusetzen. Von den Versorgungsvorschriften kommen nur die §§ 126—147 für sie zur Anwendung. § 184 Abs. 1 Satz 3.

13. Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsgleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt 75 v. H. ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht (s. § 128 Abs. 2 und 3 BGB.; § 54 ff. Abgab.D.; § 121 Haush.D. in der Fassung v. 13. 12. 33 (RGBl. II 1011) überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten des DBG., also am 1. 7. 37 erdiente Ruhegehalt. Ist ihr Ruhegehalt nach jetzigem Recht höher als nach dem bisherigen, so erhalten sie Ruhegehalt nach dem DBG. RadlWittlR. 1237.

14. Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere steigt infolge der für sie niedrigeren Altersgrenzen (§ 15 PBG.) nach anderen Sätzen als bei sonstigen Beamten und den übrigen Polizeivollzugsbeamten; s. näheres § 17 PBG. und wegen der Steigerungsstufen s. die Übersicht zu § 17 in der DurchfV. 26. 7. 37 (RGBl. I 858).

Wird ein Polizeioffizier wegen mangelnder Eignung vor Vollendung des 30. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so erhält er nicht wie sonst ein Beamter gemäß § 88 DBG. ein Ruhegehalt, sondern nur ein Übergangsgeld. § 18 PBG. u. DurchfV. 26. 7. 37 a. a. D. zu § 18 PBG.

§ 90.

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 48 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

1. § 90 Abs. 1 entspricht dem früheren Recht, vgl. § 43 RWG. und § 11 PrPensG.

2. Von dem Grundsatz, daß die zuletzt bezogenen Dienstbezüge für die Ruhegehaltsberechtigung maßgebend sind (s. § 80), besteht nach § 90 eine **Ausnahme im Interesse gewisser Beamten, die in früherer Zeit höhere Dienstbezüge erhalten haben.**

Der Beamte kann unter folgenden **Voraussetzungen** die Berücksichtigung seiner früheren höheren Dienstbezüge verlangen:

a) Er muß früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet haben. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. AusfBest. Satz 4 zu § 90. Dabei muß es sich um ein zum Ruhegehalt berechtigendes Amt gehandelt haben. RWG. 117 77; 121 59. Dieser Fall ist nicht gegeben, wenn ein Beamter früher Mitglied einer österreichischen Bundesregierung gewesen ist. Denn als dieses Mitglied hatte er kein Amt in beamtenrechtlichem Sinne und seine Bezüge waren nicht ruhegehaltsfähig. RWG. Außen Senat Wien 28. 5. 41 DVerw. 469. Unberücksichtigt bleiben also die nicht ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes. Ein planmäßig höheres Amt kann z. B. bekleidet worden sein, wenn ein Oberlandesgerichtsrat später Amtsgerichtsrat geworden ist und aus dem letzten Amte in den Ruhestand versetzt wird. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der Beamte aus seinem früheren höher besoldeten Amt unmittelbar in das niedriger besoldete übergetreten ist. Wäre er vor seiner Wiederanstellung in dem letzterwähnten Amt aus dem Staatsdienst endgültig ausgeschieden gewesen, so könnte § 90 keine Anwendung finden, vielmehr müßte dann das Ruhegehalt lediglich nach den in der letzten neuen Stellung bezogenen Dienstbezügen berechnet werden. Das Beamtenverhältnis darf also in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein. AusfBest. Satz 5 zu § 90; RWG. Außen Senat Wien 28. 5. 41 DVerw. 469. Diese früheren höheren Bezüge kommen dann nicht in Betracht, wenn der Beamte bereits aus dem früheren höher besoldeten Amt ein Ruhegehalt erhält. Die höheren Bezüge dürfen dem Beamten nicht zweimal zugute kommen, einmal in Gestalt des Ruhegehalts aus dem früheren Amt und dann noch einmal bei Berechnung des zweiten Ruhegehalts. Die erste Berücksichtigung der höheren Dienstbezüge schließt die Anwendung der Vergünstigung des § 90 Abs. 1 aus. RWG. 164 309; f. Anm. 3 zu § 88.

Auch der Verlust einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage macht das spätere Amt zu einem solchen mit geringeren Dienstbezügen. Denn der Begriff der geringeren Dienstbezüge im § 90 steht in Beziehung zu § 35 und ist dieser Vorschrift zu entnehmen. RG. 160 326.

§ 90 ist nicht auf den Fall zu beziehen, daß für eine ganze Beamten-
gruppe durch Gesetz oder allgemeine Anordnung einer zuständigen Behörde die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse anderweit geregelt sind. RG. bei Gruchot 50 834; OLG. Naumburg 19. 5. 31 JR. 4 47. § 90 ist also nicht anzuwenden, wenn der Beamte nicht in ein Amt mit geringeren Dienst-
bezügen übergetreten ist, sondern wenn er in derselben Stelle geblieben ist und diese Stelle selbst infolge einer Besoldungsänderung niedriger bezahlt wird. RG. 24. 1. 41 DR. 41 1223.

b) Der Beamte muß die früheren höheren Dienstbezüge wenigstens ein Jahr bezogen haben. War nur die letzte Gehaltszulage noch kein Jahr bezogen, so scheidet bei Berechnung der früheren Dienstbezüge nur diese aus.

c) Die früheren höheren Dienstbezüge dürfen nicht in einem Amte bezogen sein, aus dem der Beamte lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag in ein Amt mit geringeren Dienst-
bezügen versetzt ist. Der Beamte kann die Übertragung eines mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestatteten Amtes, für das er geeignet ist, für sich beantragen, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. AusfBest. Satz 1 zu § 90. In der Regel wird eine Versetzung nicht ausschließlich im eigenen Interesse des Beamten erfolgt sein, auch wenn der Beamte selbst um seine Versetzung gebeten hatte. Ein staatliches — dienstliches — Interesse wird auch dann vorliegen, wenn der Beamte, der seine Versetzung beantragt hat, für die besser besoldete Stelle nicht mehr befähigt ist, wohl aber das niedriger besoldete Amt noch ausfüllen kann.

§ 90 findet aber auch dann Anwendung, wenn der Beamte überhaupt keinen Antrag gestellt, sondern im Interesse des Dienstes von Amtes wegen in ein Amt mit geringeren Dienstbezügen versetzt worden ist. Dasselbe gilt, wenn ein Beamter vor Inkrafttreten des DRG. auf Grund landesrechtl. Bestimmungen aus dienstlichen Gründen in ein solches Amt versetzt worden ist. RG. 160 326.

3. Liegen die zu 2 erörterten Voraussetzungen vor, so ist das Ruhe-
gehalt nach Maßgabe der früheren höheren — tatsächlich bezogenen —
Dienstbezüge (und zwar der „ruhegehaltfähigen“ § 90 Abs. 1; s. RG. 121 59) unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit, also auch der in dem neuen, niedriger besoldeten Amt verbrachten, zu berechnen. Dieses Ruhegehalt darf aber die letzten (niedrigeren) Dienstbezüge nicht übersteigen. Denn ein Beamter soll im Ruhestande nicht höhere Bezüge erhalten als während der letzten Zeit seiner Amtstätigkeit.

4. Eine von Abs. 1 § 90 abweichende Regelung gilt für den **Wartestandsbeamten**. Wenn dieser nämlich nach § 48 wieder vorübergehend Dienst getan hatte, so wird sein Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegelbes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären. Denn sein Wartegelb wird in allen Fällen dieser Art unter Berücksichtigung der zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt. Dies ist daraus zu erklären, daß er während der neuen Verwendung niemals weniger bekommen kann als in dem Amt, das der Berechnung seines Wartegelbes zugrunde lag. Denn während der neuen Verwendung erhält er wieder das Grundgehalt, nach dem das Wartegelb festgesetzt ist; dazu kommen aber noch die während der neuen Verwendung etwa erdienten Dienstalterszulagen, so daß er u. U. mehr, nie aber weniger bekommen kann als früher vor seiner Versetzung in den Wartestand. Soweit er also bei solcher vorübergehender Beschäftigung höhere Dienstbezüge als vor der Versetzung in den Wartestand erhalten hat, sind nicht seine früheren niedrigeren, sondern seine späteren höheren Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen.

§ 91.

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

Der Ruhestand beginnt regelmäßig 3 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand eröffnet ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden; s. näheres § 78 Abs. 2. Bei Erreichung der Altersgrenze, der Nichtwiederernennung bei Zeitbeamten nach Ablauf der Amtszeit, bei Zurruhesetzung von Wartestandsbeamten und im Zwangszurruhesetzungsverfahren beginnt der Ruhestand schon früher; §§ 68, 69, 75 Abs. 4 und 77 Abs. 2 und 3.

2. Hinterbliebenenversorgung.

Vorbemerkungen.

1. Die §§ 92—106 enthalten die Vorschriften über die **Hinterbliebenenversorgung**. Bisher war die Materie im Reich und in Preußen in besonderen Gesetzen geregelt. R. Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 07 (RGBl. 208) und preuß. G. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen usw. vom 20. 5. 82 (PrGS. 298).

2. Die Hinterbliebenenversorgung besteht **aus drei Teilen**:

a) Sterbemonat. § 92.

b) Sterbegeld (früher Gnadenquartal genannt). §§ 93—96.

c) Witwen- und Waisengeld. §§ 97—106.

3. Über den Begriff „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ in den §§ 92 und 93 gilt das zu § 62 Anm. 2 Gesagte.

a) Sterbemonat.

§ 92.

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

1. Die Bezüge des Sterbemonats, d. h. des Monats, in dem der Beamte (planmäßiger oder nichtplanmäßiger), der Warte- oder Ruhestandsbeamte gestorben ist, gehören in voller Höhe einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte **den Erben des Verstorbenen**. Zu den Erben gehören sowohl die gesetzlichen wie die in einem Testament oder Erbvertrag bestimmten. Heyland 328; Fischbach 867. Sie sind nicht etwa verpflichtet, denjenigen Teil des im voraus gezahlten Gehalts, Ruhegehalts oder Wartegeldes zurückzuzahlen, der als auf die Zeit vom Todestage bis zum Schlusse des Monats gezahlt gilt. Dasselbe gilt für den Unterhaltsbeitrag des entlassenen Beamten auf Widerruf (§ 76 Abs. 3). Auch verbleiben den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten die für den Sterbemonat fälligen Bezüge, also neben den eigentlichen Bezügen der nicht ruhende Teil des Ruhegehalts oder Wartegeldes. Durch diese Bestimmungen wollte man das Andenken an den Verstorbenen ehren und nicht die Trauerstimmung durch unliebsame Erörterungen über Zahlung oder gar Rückzahlung von Bezügen des Sterbemonats stören. Zu den Bezügen des Verstorbenen gehören auch solche Geldgewährungen, die auf Kannbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse). Ausf. Best. Nr. 1 zu § 92. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. das zu § 46 Anm. 2 Gesagte. War gegen den verstorbenen Beamten durch rechtskräftiges Urteil des Dienststrafgerichts auf Kürzung des Gehalts oder Ruhegehalts erkannt, so wird der Sterbemonat entsprechend gekürzt. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 RStD. Etwa auf den Sterbemonat fallende einbehaltene Dienstbezüge sind nachzuzahlen. § 82 Abs. 2 RStD.

2. Die Behörde kann die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge statt an die Erben auch an die **Hinterbliebenen**, die mit den Erben nicht identisch zu sein brauchen, nämlich an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen zahlen. Das entspricht dem praktischen Bedürfnis. Denn nicht selten ist es

zweifelhaft, wer die Erben des Verstorbenen sind. Dies ist namentlich auch dann der Fall, wenn die Hinterbliebenen der Erbschaft entsagt haben. Die Vorschrift ist jedoch ohne erhebliche praktische Bedeutung, da die Monatsbezüge wieder am ersten Tage eines Monats oder am vorhergehenden Werktag in einer Summe gezahlt werden; s. unten Anm. 3 zu § 126. Hat der verstorbene Beamte vorstufweise mehr als den Betrag des Sterbemonats ausgezahlt erhalten, so müssen die Erben den Mehrbetrag zurückzahlen oder, wenn sie zugleich Hinterbliebene sind, sich den Mehrbetrag auf das Sterbegeld (§ 93) anrechnen lassen. Fischbach 867; RadlWittR. 1245.

b) Sterbegeld.

§ 93.

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

1. Die Dienstbezüge des männlichen Beamten sowie die Wartegelder und Ruhegehälter und die Unterhaltsbeiträge der Beamten auf Widerruf werden nach dem Tode der Berechtigten im Interesse der Hinterbliebenen noch eine gewisse Zeit weitergezahlt, um ihnen den Übergang in minder günstige wirtschaftliche Verhältnisse zu erleichtern und zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und Bestattung beizutragen. Man nannte früher diese für 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats gewährten Bezüge das Gnadenquartal. Diese Bezeichnung war aber irreführend, da die Hinterbliebenen auf diese Bezüge einen Rechtsanspruch haben, von einer Gnadenzuwendung also keine Rede ist. Deshalb hat man sie jetzt **Sterbegeld** genannt.

2. Das — gemäß den NotB. zu kürzende — **Sterbegeld** besteht bei aktiven männlichen Beamten in den Dienstbezügen des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. Zu den **Dienstbezügen** gehören:

a) außer dem Grundgehalt bzw. der Grundvergütung auch der Wohnungsgeldzuschuß, und zwar nach seiner tatsächlichen Höhe, nicht etwa nach der Klasse B; s. Nr. VI PrMG. 27. 11. 24 (PrVerfBl. 359);

b) ferner die etwaigen Sonderzuschläge. Nicht berücksichtigt werden Dienstaufwandsfelder, Bürokosten u. dgl. Dasselbe gilt von den Repräsen-

tationskosten und den auf Rammvorschriften beruhenden Leistungen, z. B. Unterhaltszuschüssen. AusfBest. Nr. 2 zu § 93.

c) die etwaigen Kinderzuschläge, und zwar auch für solche Kinder, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während des Quartalsjahrs eintreten oder wieder eintreten. Auch die Kinderzulagen für Kinder über 21 Jahre sind zu berücksichtigen.

d) die ruhegehaltfähigen und nicht ruhegehaltfähigen Zulagen;

e) Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach den dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen (§ 92). Bei der Bewilligung und der Höhe des Sterbegeldes sind nicht zu berücksichtigen alle Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraums eingetreten wären, z. B. Aufstücken in der Dienstaltersstufe oder Beförderungsranggruppe oder Erreichung der Altersgrenze; jedoch werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während dieses Zeitraums eintreten oder wiedereintreten. AusfBest. Nr. 3 zu § 93; vgl. auch die dort angegebenen Beispiele. Stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt war, vor dem Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand, so ist das Sterbegeld nicht von dem Ruhegehalt, sondern von den vollen letzten Dienstbezügen zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn die sich an den Sterbemonat anschließenden 3 Monate teilweise in die Zeit nach dem für den Übertritt in den Ruhestand liegenden Zeitpunkt fallen. Ebenso würde das Sterbegeld bei einem Beamten, der im Augenblick seines Todes ein Ruhegehalt von 80% seiner Dienstbezüge bezogen hätte, nach diesen 80% und nicht nach 75% (vgl. § 89 Abs. 1 Satz 3) berechnet werden müssen, wenn der Beamte, wenn er am Leben geblieben wäre, in der Zeit zwischen dem Sterbemonat und den folgenden 3 Monaten die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben würde. Wegen der einheitlichen Bemessung des Sterbegeldes der Versorgungsberechtigten in der Ostmark und dem Sudetengau s. RfM. 19. 5. 41 und RMdZ. 27. 5. 41 MBl. 985.

War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt. AusfBest. Nr. 3 zu § 93.

f) Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten (§§ 78 ff. BStD.) ist das Sterbegeld nicht von den — etwa verminderten — Dienstbezügen, sondern vom vollen Einkommen der Stelle zu gewähren und zwar auch dann, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da auch die einbehaltene Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 BStD.). AusfBest. Nr. 4 zu § 93.

Ebenso wird, wenn ein zur Gehaltskürzung oder Ruhegehaltskürzung verurteilter Beamter oder Ruhestandsbeamter vor Rechtskraft der Entschei-

nung stirbt, der bisherige Gehalts- oder Ruhegehaltsatz der Gewährung des Sterbegeldes zugrunde gelegt; vgl. auch § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 RDEStD.

g) Bei Ruhe- und Wartestandsbeamten einschl. der nach § 76 Abs. 1 u. 2 in den Ruhestand versetzten Widerrufsbeamten sind die Bezüge zu berechnen von dem ihnen bei ihrem Tode zustehenden Ruhegehalt bzw. Wartegeld, Kinderzuschlägen und örtlichem Sonderzuschlag. Bei Bemessung des Sterbegeldes für Hinterbliebene eines entpflichteten Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 7 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377). Stirbt ein in den Dienst als Beamter auf Widerruf wieder eingestellter Ruhestandsbeamter (s. oben S. 559) während der Verwendung, so berechnet sich das Sterbegeld nach den ihm während der Verwendung zuletzt gewährten Dienstbezügen. § 7 Abs. 4 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

h) Bei Beamten auf Widerruf, denen nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war, werden die Bezüge von diesem Unterhaltsbeitrag berechnet.

i) Das Sterbegeld beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

k) Die Hinterbliebenen haben auch dann Anspruch auf das Sterbegeld, wenn die Ehe des Beamten erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen war.

3. Nur an die Hinterbliebenen der Beamten, die **Dienstbezüge, Ruhegehälter oder Wartegelder oder Unterhaltsbeiträge** erhalten haben, wird das Sterbegeld gezahlt. Für Ehrenbeamte, Notare usw. kommt es also nicht in Frage. Dagegen ist die Bekleidung einer planmäßigen Stelle kein Erfordernis für das Sterbegeld. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 des Deutschen Beamtengesetzes, §§ 64, 104 der Reichsdienststrafordnung. DurchfV. Nr. 2 zu § 93. Nicht in Frage kommen Beamte, die nur Unterhaltszuschüsse, wie z. B. Supernumerare oder Referendare, erhalten oder aushilfsweise beschäftigte Beamte. Den Hinterbliebenen eines zur Wehrmacht einberufenen Unterhaltszuschußempfängers kann aber unter den Voraussetzungen des Erl. 31. 10. 40 (RWB. 280) der Unterhaltszuschuß für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate fortgezahlt werden. Nr. 38 RZM. 14. 12. 40 DZ. 1426.

Hatte der Beamte schon bei seinem Tode seine Dienstbezüge, sein Wartegeld oder Ruhegehalt oder (bei Beamten auf Widerruf) seinen Unterhaltsbeitrag infolge rechtskräftigen Dienststrafurteils oder sonst verwirkt, so erhalten auch die Hinterbliebenen kein Sterbegeld; vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 RDEStD. Ist dem Beamten usw. vom Dienststrafrichter ein Unterhaltsbeitrag (§ 64 RDEStD.) bewilligt, so wird das Sterbegeld von diesem stets gewährt,

wenn er auf Lebenszeit bewilligt war. War er nur auf Zeit bewilligt, so kann das Sterbegeld nur gewährt werden, wenn der Tod des Beamten in die Bewilligungsfrist fällt.

Im Sudetengau gehören zu den Beamten nach § 93 auch die nach I 11 DurchfWest. 30. 3. 39 (RGBl. I 686) als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen. I 15 Abs. 2 a. a. D.

4. Zu den **Hinterbliebenen** gehören nicht die Erben als solche; vielmehr erhalten die Hinterbliebenen die Bezüge auch dann, wenn sie nicht Erben des verstorbenen Beamten oder Wartestands- oder Ruhestandsbeamten oder Widerrufsbeamten geworden sind, der Erbschaft entsagt haben oder rechtswirksam enterbt sind. Die Gläubiger des Verstorbenen haben auf das Sterbegeld keinen Anspruch. § 96 Abs. 1. Die Hinterbliebenen erwerben den Anspruch oder die Anwartschaft auf die Bezüge mit dem Tode des Beamten usw. und übertragen diese Vorteile auf die Erben. So auch Wittmach ZWR. 2 17 ff.

Zu den Hinterbliebenen, denen das Sterbegeld zufließt, gehören im einzelnen:

a) die Ehefrau des verstorbenen Beamten usw. Die Witwe (ebenso auch die Kinder) eines Ruhestandsbeamten haben den Anspruch auch dann, wenn die Ehe erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist (s. § 93 Abs. 1 Satz 2). Ob sich die Ehefrau tatsächlich beim Tode des Beamten in dessen Hausgemeinschaft befunden hat oder nicht, ist gleich. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder rechtskräftig für nichtig erklärt (§§ 20—28 EheG.), noch rechtskräftig aufgehoben (§§ 33—39 u. 44 EheG.), noch rechtskräftig geschieden ist (§§ 46 ff. EheG.). Wird die Ehe nach dem Tode des Beamten für nichtig erklärt, so ist der früheren Ehefrau das ihr als Witwe gewährte Sterbegeld zu belassen, wenn die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an sie (§ 102 DBG. DB. Nr. 2 zu § 102 DBG.) in Frage käme. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB.) gleich, sofern (vgl. § 98 EheG.) die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden war. AusfWest. Nr. 1 Abs. 1 zu § 93 in der neuen Fassung 15. 5. 39 (Rhaushu. BesBl. 129). Die rechtskräftig geschiedenen Ehefrau hat auch dann keinen Anspruch auf das Sterbegeld, wenn sie schuldlos geschieden ist.

Die nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Frau erhält das Sterbegeld nur dann, wenn der Verstorbene keine versorgungsberechtigte Witwe und keine versorgungsberechtigten Kinder hinterlassen hat und sie selbst wittwengeldberechtigt ist. AusfWest. Nr. 1 Abs. 2 15. 5. 39 (Rhaushu. BesBl. 129).

b) die ehelichen Kinder oder Kindeskinde des Verstorbenen. Die Kindeskinde (Enkel) können aber nur in Frage kommen, wenn der Elternteil, der von dem verstorbenen Beamten abstammt, nicht mehr lebt; denn sonst werden sie von diesem ausgeschlossen; auch volljährige Kinder und Kindeskinde haben den Anspruch; auch ist unerheblich, ob sie versorgt sind oder nicht; die Betreuung der Kinder durch einen Fürsorgeverband schließt die Gewährung

des Sterbegeldes nicht aus. AußBest. Nr. 6 Satz 2 zu § 93. Es ist auch unerheblich, ob sie zur Zeit des Todes des Beamten mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder nicht. Fischbach 870.

c) die für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten, und zwar gleichviel, ob die Ehelichkeitserklärung durch nachfolgende Ehe oder durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgt ist (§§ 1719 ff., 1723 ff. BGB.).

In der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren gelten als für ehelich erklärte Abkömmlinge auch die im § 162 österr. Allgem. BGB. erwähnten Kinder. Art. II 1 § 1 Nr. 32 B. 28. 9. 38 (RWB. I 1225); I 15 Abs. 1 DurchfBest. 30. 3. 39 (RWB. I 686); § 3 I Nr. 9 B. 7. 12. 39 (RWB. I 2378).

Nicht zu den Hinterbliebenen, denen Sterbegeld zufällt, gehören:

a) bei weiblichen Beamten der hinterbliebene Ehemann. Jedoch kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten Sterbegeld bis zur Höhe der im § 93 Abs. 1 bezeichneten Beträge je nach Bedürftigkeit und Würdigkeit gewähren. Während des Krieges liegt die Bewilligung den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden (§ 126 Abs. 1) ob. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Die Vorschrift bezieht sich auf die Kinder eines im aktiven Dienst oder im Wartestand verstorbenen weiblichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf mit Dienstbezügen sowie auf die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten, dem z. Bt. seines Todes ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zustand. Ehelichen Kindern, deren Vater noch lebt und Beamter oder Ruhestandsbeamter ist, kann aus dem Beamtenverhältnis der verstorbenen Mutter ein Sterbegeld nicht gewährt werden. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush u. BesBl. 248). Unter den Kindern sind hier auch uneheliche zu verstehen. Begr. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

b) die Adoptivkinder (an Kindes Statt angenommene Kinder) trotz der Vorschrift des § 1757 BGB. und die Pflegekinder. Die Gleichstellung der Adoptivkinder mit den für ehelich erklärten Kindern nach Nr. 1 der 2. D. B. zu § 97 ist leider auf § 93 nicht ausgedehnt worden. Dies bedauert auch Schneider MSB. (D. deutsche GemeindeB.) 39 157 mit Recht;

c) die Stieffinder;

d) die unehelichen Kinder, sofern sie nicht für ehelich erklärt sind.

5. Die **Todesursache** des Beamten, Warte- oder Ruhestandsbeamten oder Beamten auf Widerruf ist nicht entscheidend. Auch die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben ein Recht auf das Sterbegeld und zwar auch dann, wenn der Selbstmord zur Vermeidung einer Verurteilung, etwa wegen Veruntreuung amtlicher Gelder, im Strafverfahren oder Dienststrafverfahren begangen war. Daniels 237; Heyland 330; RadlWittlR. 1365.

6. Die Bezüge des Sterbemonats und das Sterbegeld sind **einkommensteuerpflichtig**. RM. 18. 10. 21 (MBl. 673); RM. 7. 1. 22; sie unterliegen aber nicht der Erbschaftsteuer.

7. Über die **Art der Zahlung** des Sterbegeldes und über die Frage, **an wen** von mehreren Berechtigten es zu zahlen ist, s. § 95 Abs. 1 und 2.

8. Das Sterbegeld kann weder **abgetreten**, noch **verpfändet**, noch **gepfändet** werden. § 96. Es soll in voller Höhe den Hinterbliebenen verbleiben, denen durch die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung regelmäßig besonders hohe Ausgaben erwachsen.

9. Wegen der **Räumung einer etwaigen Dienstwohnung des Beamten** trifft das DVG. keine Bestimmungen. Für die Reichsdienstwohnungen ist unter dem 30. 1. 37 (ReichshaushaltsbesoldgsBl. 37 9 ff.) bestimmt, daß die Hinterbliebenenfamilie noch 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats in der Dienstwohnung zu belassen sei; hinterließ der Beamte keine Familie, so muß die Dienstwohnung von den Erben in 30 Tagen nach dem Todestage geräumt werden. In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sofort geräumt werden. Nach diesen Vorschriften, die zunächst nur für unmittelbare Reichsbeamte gelten, wird wohl auch beim Tode von mittelbaren Reichsbeamten verfahren werden.

10. Von den Gebührenanteilen und Nebenvergütungen der Vollstreckungsbeamten, der Rechnungsbeamten, der Notare in Baden und Bayern sowie der Zwangsversteigerungskommissäre in Württemberg wird kein Sterbegeld gewährt. RM. 6. 7. 37 (DZ. S. 1025) III 4 a.

11. Wegen der Beschaffung von Franzspenden und der Widmung von Nachrufen durch die Behörde für den verstorbenen Beamten; s. oben Anm. 3 Abs. 2 zu § 1.

§ 94.

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 93 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach § 93 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

Wenn der Verstorbene mit Dienst- und Versorgungsbezügen weder eine Witwe noch eheliche oder für ehelich erklärte Nachkommen hinterlassen hat, **so kann unter folgenden Voraussetzungen ein Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise** von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder der von ihr bestimmten Behörde (im Kriege von den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden nach Erl. 1. 4. 40, MBl. 678) **bewilligt werden:**

1. Der Verstorbene muß Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlassen haben.

a) Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, nicht dagegen der Stiefvater, die Stiefmutter, der Pflegevater oder die Pflegemutter. AusfBest. zu § 94. Zu den Geschwistern gehören nicht die Stiefgeschwister im engeren Sinne, d. h. die mit dem Beamten usw. nicht verwandten Geschwister, die also weder denselben Vater noch dieselbe Mutter haben; dagegen werden die Halbgeschwister (auch halbblütige Geschwister genannt), die also einen Elternteil gemeinsam haben und die wohl auch als Stiefgeschwister im weiteren Sinne bezeichnet werden, zu den Geschwistern im Sinne des § 94 Nr. 1 gerechnet werden müssen. So auch AusfBest. Satz 2 zu § 94. Auch die Stiefkinder und die von dem Verstorbenen an Kindes Statt angenommenen Kinder kommen hier in Betracht; dagegen gehören die Pflegekinder nicht hierher (anders nach früherem Recht s. § 8 ABG.).

b) Der Verstorbene muß ferner der Ernährer dieser Personen ganz oder überwiegend gewesen sein; daß er zu ihrem Unterhalt rechtlich (§ 1601 BGB.) verpflichtet gewesen wäre, ist ohne Belang; entscheidend ist lediglich der tatsächlich gewährte Unterhalt. Daß sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ist nicht erforderlich.

c) Die vorbezeichneten Personen müssen zur Zeit des Todes des Beamten, Warte- oder Ruhestandsbeamten oder Widerrufsbeamten und der Bewilligung des Sterbegeldes in Bedürftigkeit leben.

2. Wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken. In diesem Falle brauchen die zu 1. erörterten Voraussetzungen nicht vorzuliegen, so daß z. B. die Zahlung auch dann zulässig ist, wenn vermögende nahe Verwandte vorhanden sind, die die Erbschaft ausgeschlagen haben. Die Beträge werden aber nur insoweit gezahlt, als der nach der Bezahlung aller sonstigen vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden verbleibende Nachlaßbestand (einschl. etwaiger zum Nachlaß (nicht Dritten) gehörigen Versicherungsgelder, s. aber RadlWittlR. 1255) nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung zu decken. Es wird also oft nur ein Teil des Sterbegeldes bewilligt werden. Es soll das Andenken und das Ansehen des Verstorbenen nicht dadurch Einbuße erleiden, daß dritte Personen oder gar die öffentliche Wohlfahrtspflege zur Deckung der erwähnten Kosten Aufwendungen machen müssen, die sie nicht erstattet erhalten.

Zu den Bestattungskosten gehören die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung oder Einäscherung und der etwaigen Überführung der Leiche an den Beerdigungs- oder Einäscherungsort einschließlich der Kosten für die Errichtung eines angemessenen Grabmals und der Grabumzäunung. Da-

gegen fallen die Kosten der dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte nicht hierunter. Auch die Kosten der Beschaffung für Trauerkleidung für Verwandte kommen nicht in Betracht.

Die nach den vorstehenden Vorschriften zahlbaren Beträge werden nur auf Antrag und bei Genehmigung des Antrags an diejenigen entrichtet, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung gedeckt haben, sei es, daß dies Privatpersonen oder Gemeinden oder Institute oder Anstalten waren. Die Behörde kann aber die Beträge auch an andere Personen mit befreiender Wirkung bezahlen. § 95 Abs. 2.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bezüge ist in den Fällen zu 1. und 2. nicht gegeben.

4. Bewilligungen nach § 94 sind auch zulässig, wenn der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte ein weiblicher Beamter oder Ruhestandsbeamter war. *NachWittlR.* 1253, 1255.

§ 95.

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidung ist endgültig.

1. Die Festsetzung des Sterbegeldes erfolgt nach § 126. Es wird beim Nachweis des Todes, z. B. durch Vorlegung einer standesamtlichen Sterbeurkunde, **im voraus** und unverzüglich **in einer Summe** gezahlt. Es kann aber von der Auszahlung in einer Summe beim Vorliegen wichtiger Gründe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden. Das kann z. B. nötig werden, wenn in der Persönlichkeit der Witwe Bedenken liegen, ihr die ganze Summe auf einmal auszusahlen. Ist der Beamte usw. verstorben, so können die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld — abweichend vom Wittven- und Waisengeld nach § 106 — erst nach erfolgter Todeserklärung bewilligt werden. § 106 Abs. 1 letzter Satz.

Stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt war, vor dem Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand, so ist das Sterbegeld nicht nach dem Ruhegehalt, sondern nach den letzten Dienstbezügen zu berechnen.

2. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bestimmt nach **ihrem freien Ermessen** endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs, **an wen** das Sterbegeld zu zahlen oder **wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen** ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Im Kriege haben

diese Befugnis die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Bei der Zahlung und etwaigen Verteilung wird zu berücksichtigen sein, daß das Sterbegeld, entsprechend seiner Natur als einer über den Tod hinaus verlängerten Zahlung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts usw., in erster Linie zur Deckung der Kosten des Haushalts des Verstorbenen einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung oder Einäscherung entstandenen Ausgaben dienen soll. O. G. Nürnberg 16. 6. 31 ZBR. 5 67. Die Behörde wird meist der Einfachheit halber die ganze Summe an einen Berechtigten entrichten und zwar meist an die Witwe, in deren Ermangelung an ein volljähriges Kind und wenn nur minderjährige verwaiste Kinder vorhanden sind, an den Vormund. Die Behörde wird durch diese Zahlung von ihrer Verpflichtung befreit. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Berechtigten erfolgt ohne Mitwirkung der Dienstbehörde und zwar nicht nach dem Grade der Bedürftigkeit, sondern nach den Regeln der Erbfolge. O. G. Nürnberg 16. 6. 31 ZBR. 5 67; v. Wedelstädt S. 112 Anm. 3 und S. 114 Anm. 2. So auch Fischbach 876. Heyland 330 will die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene im Zweifel nach gleichen Teilen erfolgen lassen. N. d. W. 1257 und Fischbach 876 halten die zuständige Behörde in allen Fällen für befugt, die Verteilung auch mit Wirkung für den einzelnen Berechtigten endgültig vorzunehmen.

§ 96.

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnszueinandersetzungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

1. Das Sterbegeld soll den Hinterbliebenen auf alle Fälle erhalten bleiben, um die stets mit dem Tode des Familienhauptes verbundenen großen Ausgaben zu decken.

Deshalb kann es weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden und zwar auch nicht insoweit, als sonst das Gehalt, das Wartegeld und Ruhegehalt der Pfändung unterliegt; s. § 39 DVG. und B. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451).

Abweichendes gilt hier auch nicht für die Pfändung, wenn sie wegen der im § 6 B. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451) bezeichneten gesetzlichen Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandte, uneheliche Kinder usw. beantragt wird. Auch diese Pfändung ist unzulässig.

2. Eine **Aufrechnung** mit Forderungen des Dienstherrn hielt man bisher für unzulässig. § 96 Abs. 2 läßt sie aber zu aus Vorschuß- und Darlehns-gewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen. Ausf. Best. zu § 96. Die Behörde ist aber zu dieser Aufrechnung (§ 96 Abs. 2 spricht von „Anrechnung“) nicht verpflichtet und sie wird je nach Lage der Verhältnisse mitunter hiervon ganz oder teilweise absehen. Jedenfalls muß der Witwe und den Waisen ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese 3 Monate entsprechen würde (s. oben Anm. 3 zu § 39). Sonstige Aufrechnungen sind gegen das Sterbegeld nicht zulässig. Es kann also der Dienstherr gegen das Sterbegeld nicht wie im Falle des § 39 Abs. 2 insoweit aufrechnen oder an ihm ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als er einen vollstreckbaren Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung gegen den verstorbenen Beamten hat. Heyland 331; Daniels 239; Fischbach 877; RadlWittlR. 1259. Dasselbe gilt auch von den Witwen und Waisengeldern s. näheres Anm. B 8 und 9 zu § 39.

c) Witwen- und Waisengeld.

§ 97.

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

1. Nach dem Tode des Beamten oder Warte- oder Ruhestandsbeamten oder des Widerrufsbeamten mit Ruhegehalt (§ 76 Abs. 1 und 2) werden die von dem Verstorbenen bisher bezogenen Dienstbezüge oder Ruhegehälter den Hinterbliebenen in Gestalt des sog. Sterbegeldes noch drei Monate lang nach Ablauf des Sterbemonats weitergezahlt; vgl. näheres oben §§ 93 ff.

Durch diese Zuwendungen ist die Familie des verstorbenen Beamten usw. nur gegen den augenblicklichen Notstand geschützt. Dauernde Unterhaltsmittel gewährt die Hinterbliebenenversorgung der §§ 97 ff., die nach Ablauf der Zeit, für die das Sterbegeld gewährt wird, beginnt.

Der **Tod des Beamten** muß einwandfrei feststehen. Selbstmord des Beamten schließt die Hinterbliebenenversorgung nicht aus. Wegen der Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten s. § 106.

2. Die Hinterbliebenenversorgung beruht auf dem Gedanken, daß der Staat, der die volle Arbeitskraft des Beamten für sich in Anspruch nimmt, dafür an seiner Stelle für einen angemessenen Unterhalt seiner Angehörigen forgt. RG. 88 329; 135 373.

Die Hinterbliebenenrenten gelten von dem Beamten ohne weiteres ebenso wie das Ruhegehalt als mitverdient. Witwen- und Waisenbeiträge haben die Beamten nicht zu entrichten. Es sind wirtschaftlich die Witwen- und Waisengelder gewissermaßen aufgesparte Gehaltsanteile des Verstorbenen, aus denen den Hinterbliebenen Renten gezahlt werden. So auch Reuß JW. 38 815. Rechtlich dagegen hält man sie ebenso wie die Ruhegehälter (s. oben § 88 Anm. 1) vielfach für reine Unterhaltsrenten; a. M. insbes. Grothusen Bemat Jahrb. 39 245 ff., der mit Recht für die Spartheorie eintritt, die ja auch die Billigung des Führers gefunden hat. Sie beruhen aber nicht auf einem selbständigen Rechtsgrund, sondern sind abgeleitete Ansprüche, setzen also die Festsetzung eines Ruhegehaltsbedeides voraus, wenn der Beamte sich bereits im Ruhestande befunden hatte. Es ist dann auch kein Raum mehr für eine materielle Nachprüfung darüber, ob das Ruhegehalt des Verstorbenen richtig berechnet war. Fischbach MSZ. 37 115 und Fischbach 880. Ist aber der Hinterbliebenenanspruch einmal entstanden, so ist er selbständig und nicht etwa vom Gehalts- oder Ruhegehaltsanspruch abhängig; vgl. Grothusen a. a. D.

Die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung ist nicht nur Gegenstand eines Anspruchs der Hinterbliebenen, sondern auch eines — wenn auch bedingten und betagten — Anspruchs des noch lebenden Beamten usw. selbst. RG. 38 322; 135 373. Sie bildet wie die Dienstbezüge und das Ruhegehalt einen Teil der Gegenleistung für die von dem Beamten dem Staat geleisteten Dienste. Dieser Anspruch des Beamten oder Ruhestandsbeamten auf Hinterbliebenenversorgung kann daher u. a. auch von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten selbst im Wege einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. gerichtlich geltend gemacht werden. RG. 135 373; DLG. Naumburg 2. 10. 28 ZBR. 1 297.

3. Die Hinterbliebenenversorgung kommt für folgende Fälle in Betracht:

a) für **lebenslänglich** und **auf Zeit** angestellte Beamte, da sie zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten. §§ 68 ff.

b) für die **Wartestandsbeamten** § 77. Dies gilt auch dann, wenn der Wartestandsbeamte erst während des Wartestandes geheiratet hatte.

c) für alle **Ruhestandsbeamten**; jeder, der in den Ruhestand versetzt worden ist, hat also damit auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erworben.

d) für die **Beamten auf Widerruf** mit Dienstbezügen, falls sie zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, also im Falle des § 76 Abs. 1 und im Falle des § 76 Abs. 2, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist. 2. DB. Nr. 3 zu § 97. Hiernach wird in den Fällen des § 76 Abs. 2 der Dienstherr in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht (§ 36) für die rechtzeitige Zustellung des Zurruhegehungsbescheides sorgen müssen, um auch die Versorgung der Hinterbliebenen des Widerrufsbeamten sicher zu stellen.

Zu den Beamten nach § 97 Abs. 1 zählen im Sudetengau auch die nach I 11 DB. 30. 3. 39 (RGBl. I 686) als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen. I 16 a. a. D.

Es kann ferner die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RM. der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslanglich oder auf Zeit bewilligen. § 103. Ein Rechtsanspruch auf solche Versorgung besteht aber nicht.

Während des Krieges ist, soweit ein Wittwengeld, Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem DBG. oder eine Versorgung nach den entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts auf Zeit bewilligt ist, die Weiterbewilligung den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden übertragen worden. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678).

Behördenangestellte fallen nicht unter § 97; sie haben aber oft auf Grund besonderer Vereinbarungen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; nicht selten wird dabei die entsprechende Anwendung der betr. Beamtenvorschriften ausbedungen.

4. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen folgender Beamten:

a) deren Arbeitskraft nur **nebenbei oder vorübergehend** beansprucht war, falls bei ihrer Ernennung die § 67 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung getroffen war; denn sie haben keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. § 67 Abs. 2.

b) **der weiblichen Beamten**. Jedoch kann den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren. § 97 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4. Die Vorschrift bezieht sich auf die Kinder eines im aktiven Dienst oder im Wartestand verstorbenen weibl. Beamten, der z. Bt. seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte (als B. auf Lebenszeit oder Zeit oder auf Widerruf mit Dienstbezügen im Falle des § 76 Abs. 1); sie bezieht sich weiter auf Kinder eines verstorbenen weibl.

Ruhestandsbeamten, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses der Mutter geboren sind. Ehelichen Kindern, deren Vater noch lebt, und Beamter oder Ruhestandsbeamter ist, kann Waisengeld aus dem Beamtenverhältnis der verstorbenen Mutter nicht gewährt werden. RM. 11. 9. 39 (Rhaushu. Beschl. 248). Zu den Kindern gehören auch die unehelichen. Begr. Bei der Bewilligung tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Wegen der Voraussetzung für die Gewährung gilt das unten Anm. 5 b Abs. 5 Gesagte auch hier. Ausf. Best. Nr. 6 zu § 97. Der überlebende Ehemann des weiblichen Beamten hat aber weder einen Anspruch auf Wittvergelt, noch kann ihm ein solches gewährt werden.

c) der Beamten und Ruhestandsbeamten, die **im Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung des Ruhegehalts bestraft sind** und zwar auch dann, wenn ihnen nach § 64 RDStD. ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war. Denn diese Beamten und Ruhestandsbeamten haben auf Hinterbliebenenversorgung keinen gesetzlichen Anspruch. Wenn aber der verurteilte Beamte oder Ruhestandsbeamte vor Eintritt der Rechtskraft des Dienststrafurteils stirbt, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld, vorausgesetzt, daß der Beamte, wenn er im Augenblicke seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre, einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätte.

Natürlich gehen die Hinterbliebenen des Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld nicht dadurch verlustig, daß erst nach dem Tode des Beamten sich Dienstvergehen herausstellen, mag auch der Beamte etwa durch Selbstmord geendet haben. Denn es hätte vor dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten ein rechtskräftiges, mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung des Ruhegehalts verbundenes Dienststrafurteil ergehen müssen, wenn den Hinterbliebenen ihre Ansprüche hätten genommen werden sollen. RG. 38 321; s. auch Grothufen Beamt. Jahrb. 39 286 ff.

Daselbe wie zu c Abs. 1 Satz 1 und 2 S. 618 gilt auch, wenn die Beamten oder Ruhestandsbeamten durch rechtskräftiges strafgerichtl. Urteil ihr Amt oder ihr Ruhegehalt verloren haben, §§ 53, 132, oder wenn der Ruhestandsbeamte nach Einleitung eines förmll. Dienststrafverfahrens auf sein Recht als Ruhestandsbeamter verzichtet hatte. § 52 Abs. 1 Nr. 5 RDStD.

Wird ein Ruhestandsbeamter in einer ruhegehaltsberechtigenden Stellung wieder angestellt und verliert er sein neues Amt infolge strafgerichtlicher oder disziplinarischer Verurteilung, so büßt er zwar seinen Anspruch auf Ruhegehalt und damit auch den Anspruch auf Versorgung seiner Hinterbliebenen aus dem neuen Amt ein, dagegen verliert er seine Ansprüche aus dem früheren Amte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nur unter den besonderen im § 10 Abs. 1 RDStD. bezeichneten Voraussetzungen.

5. Den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben **folgende Hinterbliebene** der in Anm. 3 bezeichneten Beamten und Ruhestandsbeamten:

a) **die Witwe.** Sie hat einen Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld nur unter folgenden **Voraussetzungen:**

aa) Die Ehe muß bis zum Tode des Beamten oder des Ruhestandsbeamten zu Recht bestanden haben. Eine zur Zeit des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten rechtskräftig ausgesprochene Scheidung oder Nichtigkeitserklärung steht dem Bezugsrecht der Witwe — nicht auch der Kinder — entgegen. Dies ist für die Witwe in den Fällen besonders hart, in denen die Ehe ohne ihre Schuld, z. B. wegen schwerer Eheverfehlungen des Mannes, getrennt worden ist. Deshalb kann nach § 102 im Falle der Scheidung der früheren Ehefrau eines Beamten oder Ruhestandsbeamten nach dessen Tode ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist, s. näheres Anm. 2—4 zu § 102. Bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe ist die Bewilligung neuerdings zulässig; s. unten Anm. 2 zu § 102. Tritt der Tod des Beamten während des Schwehens eines auf Ehe Scheidung usw. gerichteten Rechtsstreits ein, so bleibt der Anspruch auf Wittwengeld erhalten.

Ist die Ehe nicht geschieden, sondern ist nur rechtskräftig auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß §§ 1575, 1587 BGB., jetzt nach den §§ 33 ff. EheG. auf Aufhebung der Ehe, erkannt, so steht das für das Beamtenrecht nach dem DBG. im Gegensatz zum früheren Rechtszustand der Scheidung gleich. Es entspricht dies dem bürgerlichen Recht (§ 1586 BGB. und jetzt § 42 Abs. 1 EheG.), nach dem die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft — bzw. jetzt die Aufhebung der Ehe — die gleiche Wirkung wie die Scheidung hat. Begr. In solchem Falle erhält die Witwe kein Wittwengeld. § 97 Abs. 1 Satz 2. Sie kann aber nach § 102 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene an der Aufhebung der Gemeinschaft bzw. Aufhebung der Ehe allein schuld war. Das Recht der Kinder auf Waisengeld bleibt auch in diesem Falle bestehen. Würde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung der Gemeinschaft oder der Ehe (§ 1575 BGB., §§ 33 ff. EheG.) wieder hergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen. AusfBest. Nr. 3 zu § 97. Der Anspruch auf Wittwengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Eheleute zur Zeit des Todes des Beamten tatsächlich getrennt gelebt haben. Im übrigen s. Anm. 1 a zu § 133.

Hat der geschiedene Beamte wieder geheiratet, so hat seine Witwe aus zweiter Ehe einen gesetzlichen Anspruch auf Wittwengeld. Erreicht das gesetzliche, an die Hinterbliebenen zu zahlende Wittwen- und Waisengeld das Ruhegehalt, so kann an die schuldlos geschiedene Ehefrau nichts gezahlt werden. Denn sie kann nach § 102 Abs. 1 Satz 2 höchstens den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen erhalten. Darin liegt eine große Härte für die schuldlos geschiedene erste Ehefrau; man müßte ihr einen Rechtsanspruch einräumen auf den Teil des Wittwengeldes, der ihr zustände, wenn der Ehemann am Tage der Rechtskraft

des Scheidungsurteils gestorben wäre. Die zweite Ehefrau würde dann nur einen Anspruch haben auf den vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Tage des Todes entfallenden Teil des Witwengeldes; s. Dr. E im Beamts-Jahrb. 33 309 ff., insbes. 312; s. auch Heyland 332 Anm. 13; Ue RVerwBl. 60 518.

Gewisse Sonderbestimmungen gelten für Beamtenwitwen in der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren. Art. II 1 § 1 Nr. 33 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 225); I 16 Abs. 2 DB. 30. 3. 39 (RGBl. I 686) u. § 3 I 10 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

bb) Die Ehe darf nicht nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen sein. § 101 Abs. 2.

cc) Die Ehe darf nicht als sogen. Versorgungshehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten mit dem alleinigen oder vorwiegenden Zwecke geschlossen sein, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. § 101 Abs. 1.

Der Anspruch auf Witwengeld wird dadurch, daß die Witwe der Erbschaft hinter ihrem verstorbenen Ehemanne entsagt hat, nicht beseitigt.

Die Eltern und Großeltern des Beamten oder Ruhestandsbeamten haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; s. aber § 117 für den Bereich der Unfallfürsorge.

b) **die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder**, letztere jedoch nur, wenn sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärt sind. § 97 Abs. 2.

Zu den für ehelich erklärten Kindern gehören die, die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 ff. BGB.) oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt (§§ 1723 ff. BGB.) legitimiert sind. Der förmlichen Anerkennung der Vaterschaft bedarf es bei den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern nicht.

An Kindes Statt angenommene Kinder hatten bisher auch nach dem BGB. keinen Anspruch auf Waisengeld, obwohl sie nach § 1757 Abs. 1 BGB. die rechtliche Stelle ehelicher Kinder des Annehmenden erlangen. Erst durch die 2. DB. Nr. 1 zu § 97 ist dies geändert worden. Die Adoptivkinder stehen jetzt zwar nicht den ehelichen Kindern des Beamten, wohl aber den für ehelich erklärten Kindern gleich. Sie stehen also nach § 97 Abs. 2 den ehelichen Kindern nur gleich, wenn sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses, also vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand adoptiert sind. Ist die Adoption erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand erfolgt, so gilt auch für sie das Anm. 5 b letzter Satz Gesagte, so daß sie sich mit einem geringen Unterhaltsbeitrag begnügen müssen. Leider gilt aber die Besserstellung der Adoptivkinder im Hinblick auf § 184 Abs. 1 Satz 3 nur dann, wenn der Beamte nach dem 1. 7. 37 gestorben ist; s. hierzu Schneider NSBZ. (DGemeindB.) 39 157 und Strecker RVerwBl. 60 376. Die Stiefkinder haben keinen Anspruch auf Waisengeld; abweichendes gilt für das Sterbegeld, das ihnen nach § 94 unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann (anders im Falle des § 93).

Da nur die „Kinder“ der Beamten den Anspruch haben, so sind die Enkel, auch wenn ihr Vater gestorben ist, zum Bezug von Waisengeld nicht berechtigt. Abweichendes gilt aber nach § 116 Abs. 1 Ziffer 2 für elternlose von dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhaltene Enkel eines unter die Vorschriften der Unfallfürsorge fallenden Beamten.

Die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder eines Beamten, die von einem anderen an Kindes Statt angenommen werden, verlieren ihren Anspruch auf Waisengeld nicht; s. § 133 u. Anm. dazu; AusfW. Nr. 2 zu § 97 in der Fassung v. 15. 5. 39. Dies gilt auch dann, wenn sie von einem Beamten an Kindes Statt angenommen werden. Stirbt aber dieser Beamte, so kann das Kind nicht etwa zwei Waisengeldder nebeneinander erhalten. Vielmehr bekommt es nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist, als das bisherige. In diesem Falle erlischt das bisherige Waisengeld. Ist letzteres höher, so behält das Kind dieses und kann nicht etwa daneben noch ein Waisengeld nach dem Tode des Adoptivvaters erhalten. Dies bestimmt der durch Art. I Ziff. 5 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) in § 99 eingefügte Abs. 3.

Uneheliche Kinder, die nicht für ehelich erklärt sind, haben keinen Anspruch auf Waisengeld, auch wenn sie gemäß § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB den Namen des Beamten, der die Mutter geheiratet hat, tragen. Es kann aber nach § 97 Abs. 3 den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten und den nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand an Kindes Statt angenommenen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren. Soweit danach vor dem Inkrafttreten des G. über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte (Rhaush. u. BesBl. 41 66/70) Unterhaltsbeiträge in gestaffelter Höhe (10, 20, 25 oder 30 RM.) bewilligt worden sind, ändert sich daran nichts. In den Fällen, in denen der Unterhaltsbeitrag auf 10 RM. monatlich festgesetzt worden ist, kann daneben eine laufende Unterstützung von 10 RM. monatlich mit Wirkung vom 1. 1. 41 gewährt werden. RZM. 21. 4. 41 (Rhaush. u. BesBl. 128). Während des Krieges liegt die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden (§ 126 Abs. 1) ob. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Dieser Unterhaltsbeitrag kann auch dann gewährt werden, wenn dem Beamten bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren. 2. DB. Nr. 2 zu § 97. Auch die unehelichen Kinder, die nach dem Tode des Beamten geboren worden sind, können, wenn dessen Vaterschaft nachgewiesen ist, einen Unterhaltsbeitrag erhalten in Höhe des Kinderzuschlags, den der Verstorbene im Falle des Erlebens erhalten haben würde. RZM. 29. 5. 40 (Rhaush. u. BesBl. 173). Voraussetzung für die Gewährung sind Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor

einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen. Neben einem Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist der dem Beamten bei Lebzeiten zuletzt gezahlte Kinderzuschlag; spätere Änderungen in der Zahl der Kinder werden nicht berücksichtigt. AusfBest. Nr. 6 zu § 97. Für diesen Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß; dabei gilt er als Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4. Wegen der unehelichen Kinder der weiblichen Beamten s. oben Anm. 4 b.

Ist der Tod eines Beamten die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung, so können seine unehelichen Kinder die Waisenrente nach WZVG. § 118 und die Waisenzulage nach GWZVG. § 19 erhalten (Verordnung vom 3. 4. 41 RGBl. I 194 Abschn. I § 1). Zu der Waisenrente kann der Kinderzuschlag nach den für Soldaten geltenden Vorschriften nach WZVG. § 123 gewährt werden.

Beschließt dies, so darf neben dem Kinderzuschlag nach § 123 WZVG. kein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 DVBG. gewährt werden. RZM. 2. 7. 41 RhauSh. u. BesBl. 186.

6. An wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde; (§ 2 Abs. 4); sie setzt es auch fest. Sie kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit dem RZM. auf andere Behörden übertragen. § 126 Abs. 1.

§ 98.

(1) Das Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünf- undvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Auf die Berechnung des Wittwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

1. Das Wittwengeld unterliegt den Kürzungen durch die NotV. Es besteht in sechzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Die Höhe des Wittwengeldes ermöglicht der Witwe unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und der Dienststellung des verstorbenen Mannes eine der früheren einigermaßen entsprechende Lebenshaltung. Für Notfälle stellt der Haushalt den einzelnen Verwaltungen Summen zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten zur Verfügung; an die gesetzliche Wohlfahrtspflege dürfen die Hinterbliebenen von Beamten nicht verwiesen werden.

Wegen der Zahlung des Wittwengeldes s. § 105. Wegen der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung s. § 126 Abs. 3 und § 39. Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs für die Hinterbliebenenanprüche s. §§ 142 ff

2. Befand sich der Verstorbene bereits im Ruhestand, so wird der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge einfach das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde gelegt. War der Verstorbene aber **noch aktiver Beamter**, so muß, um das Witwengeld ziffermäßig festzustellen, der **Betrag des Zivilruhegehalts des Beamten** einschließlich des von ihm etwa **in der Wehrmacht erdienten Invalidentruhegehalts** festgesetzt werden. Hat der Beamte als Angehöriger der Wehrmacht ein Ruhegehalt erdient und steht seinen Hinterbliebenen deshalb ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, so ruht das Recht auf den Bezug der im Dienste der Wehrmacht erdienten Witwen- und Waisengelder neben den Bezügen, die den Hinterbliebenen aus der Anstellung des Verstorbenen im Zivildienst zusteht, insoweit, als das ersterwähnte Witwen- und Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den die Hinterbliebenen nach den Vorschriften des WehrmVerföG. zu beziehen hätten.

Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene eines entpflichteten Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 7 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377).

3. Bei der Berechnung des für die Höhe der Hinterbliebenenbezüge maßgebenden **Ruhegehalts** kommt folgendes in Betracht:

a) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines im aktiven Dienst oder im Wartestand verstorbenen Beamten, läuft nur bis zum Todestage einschließlich; dies gilt, obwohl nach § 105 die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erst mit dem Ablaufe der Zeit beginnt, für die Sterbegeld gewährt ist. Der Todestag ist auch dann der Grenztermin bei Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, wenn der Beamte, dessen Zurrufsetzung von einem bestimmten Zeitpunkt ab verfügt war, vor Eintritt dieses Zeitpunktes stirbt.

b) Die Dienstzeiten, die bei der Zurrufsetzung berücksichtigt werden müssen, sind in den §§ 81—83 näher bezeichnet.

c) Nach §§ 84 und 85 können gewisse Dienstzeiten angerechnet werden. Um solche Dienstzeiten auch bei Gewährung der Hinterbliebenenbezüge berücksichtigen und demgemäß zu höheren Sätzen gelangen zu können, ist im § 104 den dort bezeichneten Behörden auch ohne besonderen Antrag bei Würdigkeit und Bedürftigkeit (Fischbach 886) die Befugnis beigelegt, eine solche Anrechnung auch bei der Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen; die pflichtgemäße und sorgfältige Prüfung der Anrechnungsfähigkeit gehört zu den Fürsorgepflichten des Dienstherrn. RG. 126 82; Fischbach 886. Diese Prüfung bezieht sich nicht auf die als Ruhestandsbeamten verstorbenen Beamten. Denn bei diesen muß die Frage der Anrechnungsfähigkeit solcher Dienstzeiten schon bei Festsetzung des Ruhegehalts entschieden sein.

d) Wird die Mitanrechnung der in den §§ 84 und 85 hervorgehobenen Zeiten erst nach Beginn der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes

genehmigt, so tritt die Erhöhung der Bezüge erst von dem nächsten Fälligkeitsstermin nach der Genehmigung ein; eine Ausnahme von diesem Grundsatz tritt nur dann ein, wenn der Genehmigung ausdrücklich rückwirkende Kraft beigelegt worden ist.

e) Wegen der Berechnung der für die Ermittlung des Ruhegehalts maßgebenden Dienstbezüge s. oben § 80. Der Höchstbetrag darf 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Todestag; nicht berücksichtigt werden etwaige Änderungen, die während der dreimonatigen Sterbегeldfrist sicher eingetreten wären. Eine solche Berechnung erübrigt sich, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes bereits in den Ruhestand versetzt war. Es ist dann der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ohne weiteres das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen.

4. Nach der bisherigen Vorschrift des Abs. 2 § 98 betrug der **Mindestbetrag** des Witwengeldes ein Drittel der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) aus der untersten Befoldungsgruppe der Reichsbefoldungsordnung (monatlich 48,07 RM. gekürzt). Diese Vorschrift ist durch Art. 1 Ziff. 4 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) beseitigt worden. Einen solchen Mindestbetrag gibt es jetzt nicht mehr. Er ist unnötig geworden, da jetzt durch die neue Vorschrift des Art. 1 Ziff. 3 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) im neuen Abs. 2 § 89 für das Ruhegehalt ein — bisher nicht bestehender — Mindestbetrag festgesetzt ist und dieser Mindestbetrag ohne weiteres auch dem Witwengeld, das sich nach Hundertteilen des Ruhegehalts bemisst, zugute kommt. Gleichzeitig ist nun aber auch der bisher durch § 98 Abs. 2 festgesetzte **Höchstbetrag** des Witwengeldes mit Wirkung vom 1. 7. 37 beseitigt worden; er betrug bisher 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Befoldungsgruppe B 6 der Reichsbefoldungsordnung (560 RM. monatlich gekürzt). Diese Beseitigung des Höchstwitwengeldes durch Art. I Ziff. 4 G. 21. 10. 41 (RGBl. 646) entspricht ebenfalls der Billigkeit. Zu beachten ist aber, daß nach § 98 Abs. 1 insofern ein Höchstbetrag für das Witwengeld bestehen geblieben ist, als es 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen darf.

5. Die Höhe des Witwengeldes **ändert sich nicht dadurch**, daß der Verstorbene im öffentlichen Dienst nach § 127 wiederverwendet war oder die Fälle des § 128 vorlagen und deshalb **seine Ruhegehaltsbezüge ganz oder zum Teil zum Ruhen gekommen waren**. § 98 Abs. 2. Es ist aber das Witwengeld gegebenenfalls gemäß § 130 anderweit zu berechnen. Eine als Dienststrafe durch rechtskräftiges Dienststrafurteil verfügte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Witwen- und Waisengeldes nicht. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 RVOStD. AusfBefst. Nr. 4 zu § 97; abweichendes gilt für den Sterbemonat und das Sterbegeld; s. oben S. 647 und 649.

6. **Kürzungen** des Witwengeldes treten in den Fällen des § 100 ein, wonach Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen dürfen, das der Verstorbene erhalten

hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Dagegen tritt jetzt nicht mehr wie im früheren Recht (vgl. § 6 ReichshinterbliebG. und § 12 Pr.HinterbliebG.) eine Kürzung ein, **wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene**. Diese Vorschrift beruhte auf der Erwägung, daß die junge Witwe eines sehr viel älteren Mannes den Vorzug eines verhältnismäßig hohen Ruhegehalts genießt und daß sie ferner bei ihrer großen Überlebenswahrscheinlichkeit regelmäßig die Staatskasse ungewöhnlich lange belastet. Diesen Erwägungen hat das DBG. — vielleicht aus bevölkerungspolitischen Rücksichten — keinen Raum gegeben.

7. Besonders bemessen ist das Witwengeld in dem Falle, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte **infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls** gestorben ist. Es beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 111, 112.

8. Zu dem dem Witwen- und Waisengeld zugrunde liegenden Grundgehalt (s. oben S. 606 Anm. 2 d) werden etwaige **örtliche Sonderzuschläge** und **Kinderzuschläge** ebenso wie zu dem Ruhegehalt gewährt. Es gilt dies aber nur für eheliche oder für ehelich erklärte oder von dem Verstorbenen an Kindes Statt angenommene Kinder, nicht für Stiefkinder. RZM. 11. 6. 28 (RZBl. 416). Die Kinderzuschläge sind nicht als Waisenversorgung anzusehen und stehen der Witwe und nicht den Kindern zu. Das Waisengeld führt also nicht zur Kürzung des Kinderzuschlages. Eine unzulässige Doppelversorgung liegt also nicht vor. WVerfG. 13. 2. 28 DRichtZtg. 28 Apr. Sp. 311. Auch Vollwaisen erhalten neben dem Waisengeld Kinderbeihilfen. § 31 Satz 2 WVerfG.; s. auch DurchV. Nr. 4 zu § 126. Kinder aus geschiedenen Ehen verstorbener Beamten gelten als Vollwaisen. Fischbach 888.

9. Inwieweit die Hinterbliebenen von Zivilbeamten, **die sich ein Militärruhegehalt** erdient haben, neben den Bezügen aus Zivilfonds auch einen Anspruch auf Bezüge aus Militärfonds haben, ergibt § 31 MilHinterblG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886). Es werden hiernach die Bezüge aus Zivilfonds voll gewährt und der Militärfonds hat nur den sich nach der Berechnung auf Grund des § 31 MilH. G. ergebenden Mehrbetrag zu übernehmen. Im übrigen s. auch § 36 MannschVerfG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886).

Sobald daher die Zivilbehörden Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten anweisen, für die neben den Bezügen aus Zivilfonds auch solche aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt unter Beifügung der Nachweisung über die Witwen- und Waisengeldder, die aus der Staatskasse zu zahlen sind, Mitteilung zu machen.

§ 98 a.

(1) Die wittwengeldberechtigte Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, erhält eine Abfindung,

wenn sie sich vor Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres mit einem deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes wiederverheiratet. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages des Witwengeldes.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrats nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

1. § 98 a ist durch G. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645) eingeschaltet worden. Er dient dazu, die Wiederverheiratung von Beamtenwitwen durch Gewährung einer Abfindung zu erleichtern, deren Ehemann an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, insbes. also einer Kriegsverletzung gestorben ist. Vorbilder für diese neue Vorschrift finden sich in militärischen Versorgungsgesetzen, nämlich im § 39 ReichsverfG. v. 12. 5. 20 und im § 116 WVG.

2. Nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 DVG. verliert die Witwe ihr Witwengeld mit Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet. Solange der zweite Ehemann lebte, bestand bisher keine Möglichkeit der Witwe, die wiedergeheiratet hatte, eine Abfindung an Stelle ihres bisherigen Witwengeldes zu gewähren. Erst wenn der zweite Ehemann gestorben war, konnte ihr nach dessen Tode unter den besonderen Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Nunmehr hat die Beamtenwitwe, deren Ehemann an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, wenn sie sich mit einem Deutschblütigen oder einem Manne artverwandten Blutes wieder verheiratet und witwengeldberechtigt ist (§ 97 Abs. 1 DVG, und Fischbach ZBR. 11 4), einen Rechtsanspruch auf eine Abfindung, wenn ihre Wiederheirat vor Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgt. Die Abfindung ist höher, wenn sie vor Vollendung des 35. Lebensjahres heiratet, weil es im Interesse der Volksgemeinschaft liegt, daß die Witwe tunlichst in einem Lebensalter heiratet, in dem mit Nachkommenschaft gerechnet werden kann. Die Abfindung ist der Höhe nach begrenzt auf das Fünffache bzw. Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrats (das ist Besoldungsgruppe 2 c: 4 800 RM.). Der Witwenabfindung ist das für den Monat der Eheschließung zuständige Witwengeld ohne Rücksicht darauf zugrunde zu legen, ob es ganz oder teil-

weise geruht hat. Örtliche Sonderzuschläge sind nicht zu berücksichtigen. Nr. 1 Ausf.Best. zu § 98a. Die Abfindung darf erst bei der Verheiratung gezahlt werden. Fischbach *BfM.* 11 4. Mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe sich wieder verheiratet hat, fällt das Witwengeld fort. § 133 Abs. 1 Nr. 1 *DBG.* Darüber hinaus gezahlte Beträge sind auf die Witwenabfindung anzurechnen. Die Abfindung ist beim Wegfall des Witwengeldes in einer Summe fällig und einkommensteuerfrei. Nr. 1 Ausf.Best. zu § 98a.

3. Die Vorschrift des § 98 a gilt auch für die wittwengeldberechtigte Witwe eines Warte- oder Ruhestandsbeamten. Nr. 1 *B. d. RfM.* 20. 2. 41 *Rhauzh. u. BesBl.* 89.

4. Die Abfindung (s. Anm. 2) ist anzurechnen auf einen etwaigen neuen Versorgungsanspruch, den die Witwe durch ihre Wiederverheiratung nach dem Tod ihres zweiten Ehemanns oder sonst erworben hat. Die Anrechnung der Abfindung auf den neuen Versorgungsanspruch erfolgt nach näherer Maßgabe der *DB.* Nr. 1—3 zu § 98a v. 12. 11. 41 (*RWB.* I 715), die im Anhang mitgeteilt ist, je nach der Dauer der neuen Ehe mit 10—100 vom Hundert. Nach Ablauf von 16 Jahren wird nichts mehr angerechnet. Die Anrechnung kann so erfolgen, daß den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Teilbeträge von den laufenden Witwenbezügen einbehalten werden. Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn trotz der Abfindung ein Witwengeld ohne gesetzlichen Anspruch oder ein Unterhaltsbeitrag nach der späteren Ehe gewährt werden sollte. Nr. 3 *DB.* zu § 98a i. d. *F.* v. 12. 11. 41 (*RWB.* I 715).

5. Der neue § 98 a ist auf Versorgungsfälle anzuwenden, die seit dem 26. 8. 39 (also seit Ausbruch des Krieges oder wenige Tage vorher) eingetreten sind. Unter Versorgungsfall ist der Todesfall zu verstehen, der den Anspruch auf das der Berechnung der Abfindung zugrunde zu legende Witwengeld zur Folge hatte. Abfindungen, die bis zum Inkrafttreten des *G.* 21. 10. 41 (*RWB.* I 646) gezahlt worden sind, müssen neu berechnet werden, wenn es sich um Fälle des § 27a *Einw.Fürs.u.-versgG.* handelt. Nr. 2 und 3 *Ausf.Best.* zu § 97 a.

6. Es wäre zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, die Abfindung von Beamtenwitwen, die infolge Wiederverheiratung ihr Witwengeld verlieren, ganz allgemein auf alle Beamtenwitwen auszudehnen, also nicht, wie durch § 98a geschehen ist, nur auf Witwen solcher Beamten zu beschränken, die an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben sind. Dies befürwortet *Reuß DR.* 41 2034 ff. mit Recht. Denn es ist unerwünscht, daß Beamtenwitwen oft nur wegen des Verlustes der Witwenrente von einer neuen Heirat absehen; dies gilt aus bevölkerungspolitischen Gründen besonders für jüngere Witwen unter 45 Jahren; s. aber dazu *Fischbach BfM.* 11 4, der darauf hinweist, daß die Zivilversorgungsgesetzgebung dem Gedanken der Abfindung, die erfahrungsgemäß oft unnütz vertan werde, grundsätzlich abgeneigt sei.

§ 99.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbwaise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollwaise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

1. Es beträgt das — gemäß der Notverordnungen zu kürzende — **Waisengeld:**

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind. Das gilt auch dann, wenn das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 1 infolge Wiederverheiratung der Mutter erloschen ist sowie wenn dieses Recht gemäß § 128 ruht. Dagegen steht die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags nach § 102 der Berechtigung zum Bezuge eines Wittwengeldes nicht gleich. *Nadl.-WittfR.* 1274.

Stirbt die Mutter, so ist das Waisengeld vom folgenden Monat an auf ein Drittel des Wittwengeldes zu erhöhen.

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Dies Waisengeld ist auch dann zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat. *Nr. 18 a* *Vorschr. d. PrDRK.* (*WBl.* 82 171); *Fischbach* 889. Das höhere Waisengeld ist in allen Fällen zu gewähren, in denen die Mutter der Kinder zur Zeit des Todes des Beamten zwar noch lebt, aber keinen Anspruch auf Wittwengeld hatte, z. B. weil die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft oder die Ehe aufgehoben war. Dies gilt auch dann, wenn der Mutter nach § 102 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt sein sollte. *Nadl.-WittfR.* 1274. Nur die hinterbliebenen ehelichen

oder vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines Beamten oder die von ihm vor Beendigung des Beamtenverhältnisses an Kindesstatt angenommenen Kinder haben Anspruch auf Waisengeld, s. oben Anm. 5b zu § 97. Nach dem neuen durch Art. I Ziff. 5 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) in § 99 eingefügten Abs. 3 wird der Waisengeldanspruch eines Kindes nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindesstatt annimmt. Durch diese Bestimmung soll die Annahme versorgungsberechtigter Kinder durch Beamte an Kindesstatt gefördert werden. Amtl. Begr. zum G. 21. 10. 41. Natürlich kann diese Adoption nicht dazu führen, daß nach dem Tode des Adoptivvaters das Kind zwei Waisengelder nebeneinander bezieht. Vielmehr erhält das Kind nach dem Tode des Adoptivvaters nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Ist dies der Fall, so erlischt das bisherige Waisengeld. Ist das letztere aber höher, so behält es bei dem bisherigen Waisengeld sein Bewenden und ein neues Waisengeld kommt für das Kind nicht in Betracht. Wird das Waisengeld nach dem Adoptivvater nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs, sondern einer Billigkeitsvorschrift gezahlt, so handelt es sich nur um einen Jogen. Unterhaltsbeitrag, neben dem das alte Waisengeld weiter zu zahlen ist. Refß DJ. 42 65.

2. Witwen- und Waisengeld sind **je für sich** und das Waisengeld wiederum **für jedes Kind besonders** rechnungsmäßig festzustellen. Neben dem Witwen- und Waisengeld werden **Kinderzuschläge** gezahlt, und zwar auch dann, wenn die Witwe gestorben ist, es sich also um Vollwaisen handelt. Das Waisengeld ist im Gegensatz zu der Kinderbeihilfe in allen Fällen ein selbständiger Anspruch des Kindes. RG. 142 178.

Bei der Bemessung des Waisengeldes sind die **Mindestgrenzen** zu beachten, die sich nach § 98 Abs. 1 für das Witwengeld, auf das sich das Waisengeld aufbaut, ergeben; s. oben Anm. 4 zu § 98.

3. Wegen des **Unfallwaisengeldes** s. § 116.

4. Das Waisengeld wird im Falle der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes dessen Einkommen nicht hinzugerechnet. Es gilt als Arbeitslohn des Kindes und darf nicht dem Witwengeld **bei der Berechnung der Steuer** hinzugerechnet werden. An sich wäre für jedes Kind eine Steuerkarte auszustellen; doch kann die Ausstellung regelmäßig unterbleiben. RFH. 14. 12. 26 „Recht“ 31. Jahrg. S. 214.

5. Neu ist, daß nach § 97 Abs. 4 auch den Kindern **weiblicher Beamter** ein Waisengeld gezahlt werden kann; s. § 97 Anm. 4 b. Wird es bewilligt, so beträgt es nach § 99 Abs. 2 für jedes Kind als Halbwaise höchstens 12 v. H. und als Vollwaise höchstens 20 v. H. des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf aber höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. und nicht der u. U. für den Verstorbenen maßgebend gewesene Höchstbetrag des Ruhegehalts von 80 v. H. zugrunde gelegt werden. Auf

Unfallwaisengeld haben die Kinder weiblicher Beamten einen Rechtsanspruch § 116 Abs. 2.

6. Wegen der **Zahlung** des Waisengeldes s. § 105. Wegen der **Abtretung**, **Verpfändung** und **Pfändung** s. § 126 Abs. 3 und § 39.

§ 100.

(1) **Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.** § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. **Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.**

(2) **Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 98, 99 erhalten.**

1. Es sollen den **Hinterbliebenen** eines Beamten zusammen oder einzeln **keine höheren Bezüge** aus der öffentlichen Kasse zufließen, als der Beamte selbst bei seinem Tode an Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei darf der Berechnung höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. — und nicht von 80 v. H. — der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Der Fall, daß die Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt übersteigen, tritt regelmäßig dann ein, wenn eine Witwe und mehr als 3 Kinder oder wenn mehr als 5 elterntlose Kinder bezugsberechtigt sind. Er kann aber auch bei einer geringeren Zahl von Bezugsberechtigten vorkommen, wenn das Ruhegehalt verhältnismäßig niedrig ist.

Die in diesen Fällen vorgeschriebene Kürzung der einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis führt u. U. zu recht verwickelten Berechnungen, s. das Beispiel bei v. Wedelstädt S. 119 und 120. Dabei ist zu beachten, daß der Betrag des Ruhegehalts, der nicht überschritten werden darf, gegebenenfalls unter Zugrundelegung des bei 3 oder 4 bzw. bei 5 oder mehr Kindern geltenden Wohnungsgeldzuschusses neu errechnet werden muß. Anm. zu Anl. 1 zu den AusfBest. 15. 5. 39 (Rhaush.u.BefBl. 129). Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen. DurchfBest. zu § 100. Dagegen ist der der geschiedenen Ehefrau gemäß § 102 gewährte Unterhaltsbeitrag zu berücksichtigen.

Treffen Hinterbliebene eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsansprüche unmittelbar auf Gesetz beruhen, mit Hinterbliebenen zusammen, deren Versorgungsbezüge auf Grund von Rannvorschriften bewilligt werden können, so sind zunächst die unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Ansprüche in der vollen gesetzlich bestimmten Höhe zu erfüllen. Nur soweit diese Ansprüche hinter der durch § 100 bestimmten Höchstgrenze

zurückbleiben, können daneben auch Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften bewilligt werden. Nr. 3 B. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush.u. BesBl. 247).

2. Es muß sich im Falle des Abs. 2 um das wirkliche Ausscheiden eines Berechtigten, z. B. in den Fällen des § 133, ferner der §§ 128 Abs. 2, 135 Abs. 3 und 137 handeln. Das bloße Ruhen des Bezuges eines Berechtigten nach den §§ 127 ff. Abs. 2—5, 130 und 131 führt die Anwachsung nicht herbei.

§ 101.

(1) Kein Wittwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Wittwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Wittwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Wittwengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist.

1. Durch § 101 Abs. 1 soll verhindert werden, daß Beamte, die schwerkrank sind, noch Ehen eingehen (sog. Versorgungshehen), um einer Frau lebenslängliche staatliche Versorgung zu verschaffen. Ob die Ehe den Versorgungszweck gehabt hat, ist Tatfrage und nötigenfalls im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. Fischbach 892; Seyland 332. Daß die Erlangung des Wittwengeldes der einzige Zweck gewesen sei, ist nicht erforderlich, um den Anspruch zu beseitigen. Er muß aber dann vorwiegend vorgelegen haben. Es handelt sich hierbei um eine Rechts- und nicht eine Ermessensfrage. Radl.-WittlR. 1280. Hat die Behörde die Frage zu Unrecht bejaht, so hat sie damit eine ihr dem Beamten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann; letztere kommen aber nur dann in Betracht, wenn die etwaige Amtspflichtverletzung schuldhaft war. RG. 146 39.

Der Anspruch auf Waisengeld bleibt aber in diesem Falle unberührt; er wird allerdings nur sehr selten vorkommen.

2. Abs. 2 schließt die erst nach der Veretzung des Beamten in den endgültigen Ruhestand geschlossenen Ehen von der gesetzlichen Versorgung aus, da ja zu diesem Zeitpunkt das Beamtenverhältnis bereits gelöst ist und deshalb der Staat grundsätzlich keine Verpflichtung hat, für die Hinterbliebenen

aus solchen Ehen zu sorgen. SeeI bei Pfundtner-Neubert S. 49 zu § 101. Dies gilt auch dann, wenn ein Ruhestandsbeamter, der im Ruhestand geheiratet oder wieder geheiratet hat, im gegenwärtigen Kriege als Beamter auf Widerruf wieder verwendet worden ist. Seine Wittve ist also auf die Gnadenbezüge aus § 101 Abs. 2 Satz 3 angewiesen. Dabei ist es gleichgültig, ob die im Ruhestand geschlossene Ehe vor, während oder nach der Wiederbeschäftigung geschlossen worden ist. Die betreffenden Hinterbliebenen haben also keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, ihnen können aber auf Antrag Versorgungsbezüge in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe obiger Ausführungen bewilligt werden. § 8 Abs. 5 B. 3. 5. 41 (RGBl. I 732). Darin, daß kein Rechtsanspruch auf solche Bezüge gegeben ist, kann besonders dann eine Härte liegen, wenn der Ruhestandsbeamte längere Zeit hindurch als Beamter auf Widerruf voll verwendet worden ist.

Auch für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind, ist im Abs. 2 Satz 2 eine dem Abs. 2 Satz 1 entsprechende Bestimmung geschaffen. Übrigens sind die Kinder eines weiblichen Beamten überhaupt nicht waisengeldberechtigt und zwar auch dann nicht, wenn sie vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. § 97 Abs. 1 Satz 2. Es kann ihnen aber, und zwar auch dann, wenn die Geburt erst nach Eintritt in den Ruhestand erfolgt ist, Waisengeld bewilligt werden; s. Anm. 3 Abs. 3 und 4. Die Versezung in den Ruhestand tritt aber nicht schon mit Erlaß der Ruhegehaltsverfügung, sondern erst mit dem Augenblick ein, mit dem der Beamte aus seinem Amt tatsächlich ausscheidet; es ist dies regelmäßig der im § 78 Abs. 2 vorgesehene Zeitpunkt. Hat also ein Beamter zwar nach Erlaß der Ruhegehaltsverfügung, aber vor seinem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Amt die Ehe geschlossen, so findet § 101 Abs. 2 keine Anwendung.

Der Dienstherr braucht nicht etwa eine Nachversicherung der Witve in der Sozialversicherung vorzunehmen, um ihr, da sie keinen Versorgungsanspruch hat, eine besondere Versorgung zu verschaffen; s. MSB. 38 333 (D. deutsch. Verb.).

Wenn aber ein in den Ruhestand versezter Beamter in eine an sich zum Ruhegehalt berechtigende Stellung des öffentlichen Dienstes wieder eintritt und in dieser Stellung stirbt, so gebührt seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld auch dann, wenn sie aus einer Ehe stammen, die während des Ruhestandes des Beamten vor seiner Wiederanstellung geschlossen ist.

§ 101 Abs. 2 bezieht sich nur auf Ehen, die nach der Versezung des Beamten in den endgültigen Ruhestand, nicht dagegen in den Wartestand geschlossen sind. Denn der Wartestandsbeamte ist aus dem Beamtenverhältnis noch nicht ausgeschieden und noch nicht in den Ruhestand getreten.

§ 101 Abs. 2 gilt auch für solche Kinder des Ruhestandsbeamten, die zwar nicht in der Ehe geboren, aber durch die Eheschließung für ehelich erklärt worden sind. *NadlWittlR.* 1268 und 1281.

Das Sterbegeld steht aber der Witwe und den Kindern aus einer erst nach der Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossenen Ehe zu; f. Anm. 4 a zu § 93.

3. Bei § 101 Abs. 2 Satz 3, wonach in den Fällen der Anm. 2 Hinterbliebenenbezüge in den gesetzlichen Grenzen bewilligt werden können, **wird es sich** (vgl. AusfBest. zum G. v. 20. 8. 25) **insbesondere um solche Fälle handeln**, in denen

a) seinerzeit trotz des fehlenden Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld (§ 101 Abs. 2 Satz 1) durch vorhandenes Vermögen oder abgeschlossene Versicherungen für den Unterhalt der Hinterbliebenen ausreichend gesorgt war, diese Quellen aber ganz oder doch größtenteils versiegt sind,

b) ein Ruhestandsbeamter nach dem Tode seiner Ehefrau im Interesse der geordneten Weiterführung seines Haushalts sowie insbesondere zur Pflege und Erziehung seiner Kinder zu einer neuen Eheschließung genötigt worden ist,

c) ein Ruhestandsbeamter wegen seines eigenen Gesundheitszustandes (z. B. Schwertriebsbeschädigter) zur besseren Pflege eine Ehe geschlossen hat.

Dagegen müssen ohne weiteres die Fälle unberücksichtigt bleiben, wo offensichtlich eine Ehe lediglich zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Ehefrau später den Bezug von Wittwengeld zu verschaffen. Ebenfalls ist die Bewilligung ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr vollständigen Großelternanteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. 7. 33 geschlossen ist. § 101 Abs. 2 letzter Satz. Bei Ehen, die nach dem 1. 7. 33 geschlossen sind, ist der Nachweis der Abstammung zu verlangen, falls nicht die Abstammung nach dem BlutschutzG. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) oder nach der DB. Nr. 2 zu § 25 DVG. geprüft worden ist. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248).

Die Bestimmung im § 101 Abs. 2 Satz 3 ist als sogenannte **Kannvorschrift** gefaßt; sie bezieht sich auf die Fälle des Abs. 2 Satz 1 und 2, so daß auch für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind, das folgende gilt.

Die Anwendung der Vorschrift in Abs. 2 Satz 3 erfolgt regelmäßig **nur auf Antrag der Beteiligten**. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitiger Rentenbezug auf Grund der Sozialversicherung — auch bei Nachversicherung (§ 141) — schließt die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld nicht aus; entscheidend sind, wie vorbemerkt, die wirtschaftlichen Verhältnisse. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248). Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünf- undsechzig Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Besondere Billigkeitsgründe sind, wenn die Witwe weniger als vierzig Jahre alt ist; sie sind auch erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder

hervorgegangen sind. Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren, vorauszuiehende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, einhalb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebenszeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einstellen oder erhöhen zu können. AusfBest. Nr. 1—3 zu § 101. Den Empfängern von Bezügen ist die Verpflichtung zur Anzeige einer etwaigen Verbesserung in ihren wirtschaftl. Verhältnissen aufzuerlegen. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248).

Die Anträge sind der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), die im Einvernehmen mit der Reichsm. der Finanzen entscheidet, unter Beifügung einer Berechnung des zur Gewährung vorgeschlagenen Witwen- und Waisengeldes und der Personalakten vorzulegen. An die Stelle des Reichsm. d. Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Auf die Bezüge finden die für das gesetzliche Witwen- und Waisengeld geltenden Einschränkungen (z. B. §§ 98 ff.) entsprechende Anwendung. Als Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes gilt der Betrag, der den Hinterbliebenen zugestanden hätte, wenn die Ehe vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wäre. Die hiernach bewilligten Hinterbliebenenbezüge dürfen aber weder für sich zusammen noch zusammen mit Waisengeldern nach § 97 Abs. 1 das Ruhegehalt, aus dem sie errechnet sind, übersteigen. RZM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248).

Die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld nach § 101 Abs. 2 DVG. ist erst nach dem Ableben des Ruhestandsbeamten möglich. Vorher dürfen entsprechende Zusagen nicht gemacht werden. (DVG. Nr. 2 zu § 126 DVG.). Es ist deshalb zwecklos, schon zu Lebzeiten des Ruhestandsbeamten wegen einer etwaigen späteren Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des § 101 Abs. 2 DVG. vorstellig zu werden. Die in Betracht kommenden Ruhestandsbeamten dürfen die Gewißheit haben, daß die nach ihrem Tod vorgetragenen Anträge auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld für die nachgeheiratete Ehefrau und für die Kinder aus der im Ruhestand geschlossenen Ehe im Rahmen der vorher behandelten Grundsätze wohlwollend entschieden werden.

4. Streitig war, ob § 101 Abs. 2 auch auf die Ehen **entpflichteter Hochschullehrer** Anwendung findet. Denn in solchen Fällen ist die Ehe nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen. Die Streitfrage ist jetzt durch § 137 Abs. 3 Nr. 1 klargestellt. Denn danach gelten nur die §§ 126 bis 136 sinngemäß für die Bezüge der

entpflichteten Hochschullehrer und nur für diese Vorschriften — nicht aber für § 101 — gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt; s. auch § 2 Abs. 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377). Es haben also die Witwen und Kinder eines Hochschullehrers aus einer Ehe, die nach seiner Emeritierung geschlossen war, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Zustimmung Heyland 332 Anm. 15. Damit ist die frühere gegenteilige Entscheidung des RG. JW. 24 1051 Nr. 4 überholt.

§ 102.

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

1. § 102 bezieht sich nur auf die geschiedene Ehefrau eines im aktiven Dienst oder im Wartestand verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte (also eines Beamten auf Lebenszeit oder Zeit oder eines Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen nach § 76 Abs. 1) sowie auf die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Ruhestandsbeamten. Sie kommt nicht in Frage, wenn die Ehe erst nach Beendigung des Beamtenverhältnisses geschlossen worden ist oder wenn die geschiedene Ehefrau sich wiederverheiratet hat, und zwar auch dann nicht, wenn die neue Ehe durch den Tod des zweiten Ehemannes oder auf sonstige Weise geendet hat. RM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248).

2. Die Vorschrift beseitigt Härten, die früher bestanden, wenn die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden war oder wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 BGB.), oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war (s. oben Anm. 4 a zu § 93), ohne daß die Frau Schuld an der Scheidung usw. hatte. Sie läßt es zu, daß in solchen Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. der früheren Ehefrau auf ihren Antrag bei Würdigkeit und Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes (§§ 97 ff.) widerruflich und regelmäßig nur auf Zeit bewilligen kann. Bei einem mittelbaren Reichsbeamten tritt an die Stelle des RM. die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltsbeitrag besteht nicht. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehe-

frau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte. 2. D. V. Nr. 3 zu § 102. Es bildet also die obere Grenze für den Unterhaltsbeitrag der Frau die Höhe des Unterhalts, den ihr ihr Mann hätte bewilligen müssen, wenn er am Leben geblieben wäre. Natürlich darf niemals das gesetzliche Witwengeld oder, wenn der Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage kommt, zusammen mit diesen das Ruhegehalt des Verstorbenen überschritten werden. Für den Unterhaltsbeitrag gelten sinngemäß die §§ 126—136. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag als Witwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3. § 102 Abs. 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten. AusfBest. Nr. 2 zu § 102.

Ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Teile Unterhalt zu gewähren hatte. § 1569 BGB., § 69 Abs. 2, § 96 EheG. 2. D. V. Nr. 1 zu § 102. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein allein schuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war. (§ 1345 BGB., § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 EheG.) oder in denen er der Frau nach § 69 Abs. 2 EheG. in Verbindung mit § 16 B. 27. 7. 38 (RGBl. I 923) Unterhalt zu gewähren hatte. 2. D. V. Nr. 2 zu § 102.

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österr. oder früherem im Sudetengau geltenden Recht vor dem 1. 8. 38 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Art. II § 1 Nr. 34 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), I 17 DurchfWest. 30. 3. 39 (RGBl. I 686). Ähnliches gilt im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 3 I 11 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

Der nach § 100 Abs. 1 bestimmte Höchstbetrag des Witwen- und Waifengeldes darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Witwen- und Waifengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird.

3. Es wird sich zunächst um solche Fälle handeln, in denen die schuldlos geschiedene Frau **sich nicht wieder verheiratet hat** und, falls die Ehe nicht geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben worden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte oder als nachgeheiratete Witwe nach § 101 Abs. 2 Satz 3 Witwengeld hätte erhalten können. AusfBest. Nr. 1 zu § 102. Über weitere Fälle der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe s. oben Anm. 2.

Voraussetzung für die Anwendung des § 102 ist, daß die Rechtskraft des Urteils noch bei Lebzeiten des Beamten oder Ruhestandsbeamten eingetreten ist. RadlWittlR. 1283.

4. Hat der geschiedene Beamte wieder geheiratet, so hat seine Witwe aus zweiter Ehe einen gesetzlichen Anspruch auf Wittwengeld. **Erreicht das gesetzliche, an die Hinterbliebenen zu zahlende Wittwen- und Waisengeld das Ruhegehalt**, so kann an die schuldlos geschiedene Ehefrau **nichts** gezahlt werden. So auch *NadlWittlR.* 1285. Darin liegt eine Härte, die beseitigt werden müßte; s. oben Anm. 5a zu aa zu § 97. Abgesehen hiervon ist die schuldlos geschiedene Ehefrau in allen solchen Fällen auch dadurch benachteiligt, daß das Sterbegeld, also die für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zahlbaren Versorgungsbezüge, der zweiten Ehefrau zufallen, die schuldlos geschiedene Ehefrau also leer ausgeht; sie bleibt also bis zur etwaigen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages, der frühestens an die Sterbegeldzeit anschließt, ohne Mittel. Mangels einer gesetzlichen Vorschrift, wie diese Wartezeit von drei Monaten zu überbrücken ist, kann ihr nur im Wege der Unterstützung geholfen werden.

§ 103.

Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem gemäß § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen der Beamten auf Widerruf. Nur wenn sie zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten, wie im § 76 Abs. 1, oder wenn der Beamte nach § 76 Abs. 1 oder 2 bereits in den Ruhestand versetzt worden war, besteht Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; s. näheres oben Anm. 3 d zu § 97. Denn oberster Grundsatz der Hinterbliebenenversorgung ist, daß die Hinterbliebenen nur dann Wittwen- und Waisengeld erhalten können, wenn auch der Beamte beim Übertritt in den Ruhestand versorgungsberechtigt war oder für versorgungswürdig erachtet worden ist. Solcher Anspruch besteht nicht in den Fällen, in denen dem Beamten auf Widerruf nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können oder bewilligt worden ist. Um die daraus sich ergebenden Härten zu beseitigen, und die Hinterbliebenen solcher Beamten, denen der öffentliche Dienstherr, da er sie für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für würdig erachtet hat oder hätte erachten können, besonderes Interesse entgegenbringt, nicht ohne Existenzmittel zu lassen, ermöglicht § 103, daß die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem *RM.* der *Fin.* den Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld bis zur gesetzlichen Höhe (§§ 97 ff.) als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit gewähren kann. An die Stelle des

Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen. Diese Übertragung ist aber nur bei Weiterbewilligung zulässig. Die erste Bewilligung, die nur auf Zeit erfolgt, muß also ebenso wie die lebenslängliche Bewilligung stets von der obersten Dienstbehörde ausgehen. Die Vorschrift bezieht sich nach RM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248)

a) auf die Witwe und die ehelichen Kinder eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, bei dem jedoch die besonderen Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 nicht vorlagen.

b) auf die Witwe und die ehelichen Kinder eines infolge Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze entlassenen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, dem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder der diesen Unterhaltsbeitrag zur Zeit seines Todes noch bezogen hat.

c) auf die unehelichen Kinder eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen sowie auf die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf, dem zur Zeit seines Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war.

d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, bei dem § 76 Abs. 1 nicht in Betracht kommt sowie auf die ehelichen und unehelichen Kinder eines weiblichen Beamten auf Widerruf, dem zur Zeit seines Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war.

Bedürftigkeit ist nicht zwingende Voraussetzung der Bewilligung. Sie ist aber ebenso wie Würdigkeit und Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen sowie die Länge der Dienstzeit des Verstorbenen zu berücksichtigen. Die zulässigen Höchstätze sollen nur bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens 10 Jahren und besonderer Bedürftigkeit bewilligt werden. Gleichzeitiger Rentenbezug auf Grund der Sozialversicherung schließt die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nicht aus. Soweit Unterhaltsbeiträge für Waisen in Frage kommen, bildet § 103 nur die Grundlage für die Bewilligung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die Weiterbewilligung über diesen Zeitraum hinaus richtet sich nach § 133 Abs. 2 und § 137.

Die lebenslängliche Bewilligung des Unterhaltsbeitrags kommt nur bei der Witwe und bei ihr auch dann nicht in Frage, wenn dem verstorbenen Beamten selbst ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit hätte bewilligt werden können oder bewilligt worden ist.

RM. 11. 9. 39 (Rhaush.u.BefBl. 248).

Ein Rechtsanspruch besteht aber auf solche Versorgung nicht. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß für diesen Unterhaltsbeitrag. Dabei gilt er als Witwen- oder Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2.

§ 104.

Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versetzung in den Ruhestand nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Witwen- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrags nach § 103 durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen berücksichtigt werden.

Stirbt ein Beamter vor seiner Versetzung in den Ruhestand, so muß zwecks Berechnung des Witwen- und Waisengeldes festgestellt werden, welches Ruhegehalt der Beamte bekommen haben würde, wenn er bei seinem Tode in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei würde u. U. auch in Frage kommen, ob gewisse Zeiten, die nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden können (nicht müssen), bei Festsetzung des Ruhegehalts und damit auch der Witwen- und Waisenbezüge oder eines Unterhaltsbeitrages nach § 103, die sich nach dem Ruhegehalt richten, berücksichtigt werden dürfen. Dies bejaht § 104 im Interesse der Hinterbliebenen, denen auf diese Weise durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RfM. die Möglichkeit eröffnet ist, durch Anrechnung gewisser Zeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit höhere Witwen- und Waisengelder zu erzielen. An die Stelle des RfM's tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Während des Krieges entscheiden allgemein über die Anrechnung nach § 84 und § 85 Abs. 1 Nr. 2 die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden (§ 126 Abs. 1). Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678).

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Dienstzeiten ist, daß der Beamte im aktiven Dienst oder als Wartestandsbeamter, nicht aber als Ruhestandsbeamter gestorben ist. Denn bei dem Ruhestandsbeamten ist ja bereits die Berücksichtigung der §§ 84, 85 bei der Zuruhesetzung geprüft worden.

Die Anrechnung der gedachten Zeiten wird nur erfolgen, wenn der verstorbene Beamte sich gut geführt hatte und die Hinterbliebenen würdig und bedürftig sind. Ein ausdrücklicher Antrag der Hinterbliebenen auf Anrechnung dieser Zeiten ist nicht erforderlich. Es ist deshalb in geeigneten Fällen auch ohne Antrag an die oberste Dienstbehörde zu berichten.

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 102. AusfWesf. zu § 104.

§ 105.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

1. Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten nach § 93 für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate ein Sterbegeld. Sie sind also für diese Zeit versorgt und die Witwen- und Waisengeldbezüge können erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt werden, für den das Sterbegeld nicht bezahlt ist. **Es beginnt also die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 erst 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats.** Auf diese Weise wird die gleichzeitige Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

2. Jedoch erhalten **Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters** und zwar während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren werden, Waisengeld erst mit Ablauf des Sterbegeldvierteljahrs.

Für die Zeit bis zum Ablauf des Sterbevierteljahrs wird nur der Kinderzuschlag gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt also erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten. AusfBest. zu § 105.

3. Das Witwen- und Waisengeld wird ebenso wie die Dienstbezüge der Beamten und die Ruhe- und Wartegelder seit dem 1. 4. 37 **monatlich im voraus** in einer Summe gezahlt. § 126 Abs. 2 in Verbindung mit Vdg. v. 3. 3. 37 (Reichsh. u. BesBl. 107); für Preußen B. 10. 3. 37 (PrBesBl. 37); f. auch Anm. 3 zu § 126. An wen es zu zahlen ist, bestimmt nach § 126 Abs. 1 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), die diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem RfM. auf andere Behörden übertragen kann.

4. Witwen- und Waisengelder dürfen rechtswirksam nur insoweit **verpfändet und abgetreten** werden, als sie der Pfändung unterliegen. § 39 gilt sinngemäß. § 126 Abs. 3 und Anm. A Nr. 3 zu § 39. Wegen der **Pfändung, des Aufrechnungs- und Zurückbezahlungsrechts** gilt ebenfalls das Anm. B Nr. 1—9 zu § 39 Gesagte auch für die Witwen- und Waisengelder. Wegen der Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts an den Witwen- und Waisengeldern für Beträge, die der — inzwischen verstorbene — Beamte veruntreut hatte, f. oben Anm. B Nr. 9 zu § 39. Nur das Sterbegeld (§ 93) kann weder abgetreten, noch verpfändet noch gepfändet werden. § 96 Abs. 1.

5. Wegen des **Erlöschens** und des **Ruhens** der Witwen- und Waisengelder f. §§ 133, 127 und 128.

6. Wegen **Entziehung** der Witwen- und Waisengelder bei **staatsfeindlicher Betätigung** f. § 136.

§ 106.

(1) **Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97 bis 103 im Falle seines Todes Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste**

Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind endgültig. §§ 92, 93 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

1. Eine ähnliche Vorschrift wie § 106 Abs. 1 fand sich im § 18 RHinterblG. v. 17. 5. 07. Sie entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist im § 106 weiter ausgestaltet worden; s. näheres Daniels 249 und 250; RadlWittlR. 1294 ff. Die Vorschrift gestattet u. U. schon vor der Todeserklärung die Dienst- und Versorgungsbezüge dem Verschollenen zu entziehen und etwaigen Hinterbliebenen die in den §§ 97—103 vorgesehene Versorgung zukommen zu lassen. Andererseits muß von einem zum Wehrdienst Einberufenen, der als vermißt gemeldet ist, bis zur Feststellung des Gegenteils zunächst angenommen werden, daß er noch lebt. RMdZ. 7. 5. 41 DZ. 629. Sterbemonat und Sterbegeld können erst nach erfolgter Todeserklärung bewilligt werden.

2. Ist ein verschollener Beamter, noch ehe er für tot erklärt ist (vgl. §§ 13 ff. BGB. und §§ 960 ff. ZPO.), aus dem Dienste entlassen worden, so steht auch nach seiner Todeserklärung seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nicht zu.

3. Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 und Abs. 2 gelten auch für lebenslänglich bewilligte Unterhaltsbeiträge. AusfWst. zu § 106.

3. Unfallfürsorge.

Vorbemerkungen.

1. Die staatliche Unfallfürsorge für den Beamten und seine Hinterbliebenen ist **Ausfluß der Fürsorgepflicht** des Dienstherrn. (§ 36.) **Maury RVerwBl. 59 114.** Sie war bisher für die Beamten durch besondere Gesetze geregelt, so für die Reichsbeamten im ReichsunfallfürsorgeG. v. 18. 6. 01 (RWB. 211) und für die preuß. unmittelbaren (nicht auch für die mittelbaren, insbes. die Gemeindebeamten) im Pr. UnfallfürsorgeG. v. 2. 6. 02 (GS. 153).

Jetzt ist die Materie in den §§ 107 ff. DVG. enthalten und im Anschluß an die Fortentwicklung der Unfallgesetzgebung nach der RVD., wenn sie

auch für die Beamten grundsätzlich nicht maßgebend ist, neu geregelt. Begr. Das Dritte G. zur Änderung des DVG. vom 21. 10. 41 (RGBl. I 646) hat auf dem Gebiet der Unfallfürsorge wesentliche Verbesserungen gebracht und die §§ 107, 111 Abs. 2, 112, 114, 115, 118, 120 u. 121 DVG. in wichtigen Punkten im Interesse der Beamtenchaft geändert. Diese Änderungen haben zur Angleichung der Bestimmungen des PVG. an diese neuen Vorschriften zu einer Änderung des § 19 PVG. geführt; s. näheres RMdZ. 18. 11. 41 (MBl. 2059).

Die §§ 107 ff. haben **keine rückwirkende Kraft**. § 184 Abs. 1 Satz 3. Für einen Dienstunfall, den ein am 27. 1. 37 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 27. 1. 37 erlitten hat, wird von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 30. 6. 37 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79—106 eine höhere Versorgung zusteht. Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit v. 27. 1. bis 30. 6. 37 erlitten hat, wird die Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107—125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. 7. 37 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn es für den Verletzten günstiger ist. 2. DV. Nr. 4 zu § 107. Für die Übergangszeit bei Unfällen österr. Beamten vor dem 1. 10. 38 s. Art. II 1 § 1 Nr. 35 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225); für die Übergangszeit bei Unfällen von Beamten im Sudetengau s. I 18 DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 686, im Protektorat Böhmen und Mähren s. § 3 I 12 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) und in den eingegliederten Ostgebieten s. I § 2 Nr. 9 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

Die durch Art. I Ziff. 6—9 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) auf dem Gebiete der Unfallfürsorge eingeführten Neuerungen sind rückwirkend, am 1. 7. 37, in Kraft getreten. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. 7. 41 ab zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es. Art. II Abs. 1 G. 21. 10. 41.

2. An wesentlichen Neuerungen und Verbesserungen, die durch die §§ 107 ff. in der neuen durch G. 21. 10. 41 angeordneten Fassung gegenüber dem vor dem Inkrafttreten des DVG. (1. 7. 37) bestehenden Rechtszustand geschaffen sind, ist folgendes hervorzuheben:

a) **Der Kreis** der unter die Unfallfürsorgebestimmungen **Fallenden** ist nicht mehr wie bisher auf die unmittelbaren Reichs- und Länderbeamten beschränkt. Vielmehr fallen alle Beamten, auch die auf Zeit oder Widerruf und alle mittelbaren Reichsbeamten unter die §§ 107 ff. Wegen der Unfallfürsorge bei der Reichsbahn s. GÖz DVerw. 38 243 ff. Wegen der Ehrenbeamten s. § 149 Abs. 3. Auch die im Sudetengau nach II 11 DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 686) als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen gehören hierher. I 18 Abs. 2 a. a. D.

b) Unfallfürsorge wird jetzt nicht nur wie früher für einen Unfall in einem reichsgefährlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, sondern **für jeden Dienstunfall** gewährt. Die Fürsorge erstreckt sich daher auf einen weit größeren Kreis von Beamten wie bisher. Dagegen hat man sich nicht entschließen können, die Unfallfürsorge auf die sog. Berufskrankheiten auszubehnen. Jedoch hat das G. v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646), durch das § 107 DVG. neu gefaßt worden ist, auf diesem Gebiete eine erfreuliche Neuerung gebracht. Es hat den Begriff des Dienstunfalls auch auf Erkrankungen eines Beamten ausgedehnt, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist.

Die Hinterbliebenen eines als **Soldat** oder als **Wehrmachtbeamter** **gefallenen** oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen **Wehrdienstunfalles** **gestorbenen Beamten** erhalten nach § 27 a G. 6. 7. 39 i. d. F. v. 20. 8. 40 (RGBl. I 1166) **Unfallfürsorge nach dem DVG.** Diese Fürsorge war bisher für jüngere Beamte und insbesondere für ihre Hinterbliebenen nicht ausreichend. Es sind in den meisten Fällen gerade junge Beamte, die ihr Leben im Kriege einsetzen. Eine Aufbesserung ihrer Bezüge und die ihrer Hinterbliebenen erschien erforderlich und unaufschiebbar. Es war, wie die amtl. Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des DVG. vom 21. 10. 41 (RGBl. I 646) im D. Reichsanz. u. Pr. Staatsanz. v. 3. 11. 41 hervorhebt, eine Dankespflicht des deutschen Volkes, Beamte, die als Soldaten oder Wehrmachtbeamte ihre Gesundheit und ihr Leben für das Vaterland geopfert haben, und auch ihre Hinterbliebenen ausreichend zu versorgen. Dies ist jetzt in den neuen Vorschriften der §§ 112, 114 u. 115 DVG. geschehen.

c) **Der Begriff des Dienstes** und des **Dienstunfalls** ist durch § 107, besonders in der neuen Fassung durch G. 21. 10. 41 erheblich weiter gezogen als bisher. Insbesondere wird jetzt als Dienst auch die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle angesehen.

d) Bessere Ausgestaltung der Unfallfürsorge ist erfolgt **durch Gewährung eines Heilverfahrens in allen Fällen** und nicht erst wie bisher nach dem Wegfalle der Dienstbezüge und Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit. Damit ist einer der schwersten Fehler der früheren Gesetzgebung beseitigt worden.

e) **Erhöhung des Ruhegehalts, des Sterbegeldes und des Wittwengeldes, sowie Fürsorge für die durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten.**

f) **Besondere Berücksichtigung des sog. Vergeltungsunfalls** und des durch Angriff seitens eines nichtdeutschen Volkzugehörigen eingetretenen Unfalls.

g) **Ersatz des Schadens für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke** (§ 119).

3. Die obersten Dienstbehörden (für Kommunalbeamten der RMdZ. 25. 3. 38 MBl. 519) sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichs-

minister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **ergänzende Vorschriften** zu den §§ 107—125 zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern. DurchfWest. zu §§ 107—125.

4. Wegen der Beschaffung der Geldmittel für die Beamtenunfallfürsorge der Gemeinden s. Lünstroth *RVVerwBl.* 58 749. Über die Frage, wie sich die Unfallfürsorge zu den Ansprüchen der Beamten aus der sozialen Versicherung und aus privaten Versicherungsverträgen verhält, insbes. ob in solchen Fällen die Krankenversicherung oder die Behörde leistungspflichtig ist und wie die Rechtslage ist, wenn ein dritter Ersatzpflichtiger vorhanden ist, s. Maur y *RVVerwBl.* 59 113 ff.; Lünstroth *RVVerwBl.* 59 467 ff.; Pfaffrath, „Die nationalsozialistische Gemeinde“ (Ausg. Sachsen) 39 637; s. aber auch unten Anm. 1 Abs. 2 zu § 109. Jetzt ist durch die *DB. Nr. 1 u. 2* zu § 124 v. 12. 11. 41 (*RGBl. I* 715) klargestellt, daß der Anspruch auf Unfallfürsorge nicht durch Ansprüche berührt wird, die dem Beamten aus der Kranken-(Unfall-)Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen.

Die Ansprüche des Beamten gegen den Dienstherrn auf Unfallfürsorge bestehen nur zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten. Diese Ansprüche stehen dem Beamten auch zu, wenn er von anderer Seite, z. B. einer Versicherungsgesellschaft, Ersatz verlangen kann. Dagegen hat die *VerfGes.*, mit der der Beamte einen Versicherungsvertrag geschlossen hat, keinen Anspruch auf Ersatz des von ihr an den Beamten Geleisteten, da die Gewährung der Unfallfürsorge durch den Dienstherrn kein Schadenersatz, sondern eine eigene Leistung ist. Auf die *VerfGes.* gehen aber nur Schadenersatzansprüche des Beamten gegen einen anderen über. *RMfWGrz.u.V.* 23. 4. 40 (*D. Wissensch.* 272). Unrichtig ist die Ansicht von *Farthmann RVVerwBl.* 61 378, daß der Dienstherr den Beamten vorweg auf die von ihm, dem Beamten, privat abgeschlossene Versicherung verweisen dürfe; vielmehr hat der Beamte unter allen Umständen einen selbständigen Anspruch auf Unfallfürsorge gegen den Dienstherrn und braucht sich nicht von ihm an die *VerfGes.* verweisen zu lassen. Erst recht nicht kann die *VerfGes.* den Beamten an seinen Dienstherrn verweisen, um sich von ihrer eigenen Zahlungspflicht dem bei ihr versicherten Beamten gegenüber zu befreien. Es findet also eine Anrechnung des Ersatzes der Heilkosten aus der Versicherung auf die Leistungen aus der Unfallfürsorge nicht statt. Jedoch soll nach *DB. Nr. 1* zu § 124 v. 12. 11. 41 (*RGBl. I* 715) in solchen Fällen über die Mindestleistung des Heilverfahrens (*DB. Nr. 1 u. VB. Nr. 1* zu § 109) nicht hinausgegangen werden. Bei sogen. Rannbewilligung, z. B. bei dem sogen. Hilfslohnzuschlag des § 111 Abs. 3 sind die Versicherungsleistungen, die dem Beamten von der sozialen Versicherung oder auf Grund privater Versicherungsverträge zufließen, zu berücksichtigen, und soweit er durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sonst der Beamte durch doppelte Versorgung grundlos bereichert sein würde.

Besonderes gilt für die Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen, die vom Dienstherrn im Interesse des Beamten und seiner Hinterbliebenen zu dem Zwecke abgeschlossen worden sind, dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine weitergehende Versorgung, als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, zu verschaffen. Trägt bei solchen Versicherungen der Dienstherr die Prämie ganz oder teilweise, so gelten die Bestimmungen der B. v. 25. 11. 41 (RGBl. I 746), die zur Ausführung des § 167 Satz 2 DVG. ergangen ist; s. näheres Anm. zu § 167.

Ein Anspruch des Versicherers gegen den Dienstherrn auf Ersatz des dem beschädigten Beamten geleisteten besteht nicht.

RMdZ. 10. 9. 40 (Rhaush. u. BesBl. 236).

5. In welchem Umfange einem Beamten bei **Kriegsunfällen** neben seinen Versorgungsbezügen Rente nach der Personenschädenverordnung v. 1. 9. 39 (RGBl. I 1623) zu gewähren ist, ergibt die B. 29. 12. 39 (RGBl. I 40 14). Die Personenschädenverordnung vom 1. 9. 39 ist durch B. vom 10. 11. 40 (RGBl. I 1479) geändert worden. Die Personenschädenverordnung ist dann unter dem 10. 11. 40 in der neuen Fassung bekannt gemacht worden. RGBl. I 1482.

§ 107.

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist. Dienst ist auch

1. die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,

2. die Teilnahme an den von der obersten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführten Leibesübungen,

3. die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der von der obersten Dienstbehörde angeordneten Schulungslehrgänge einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen.

Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Vertichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er

1. zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen,
2. von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, angegriffen wird.

1. § 107 hat durch Ziff. 8 Art. I G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) eine völlig neue Fassung erhalten und dabei den Begriff des Dienstunfalls im Interesse der Beamten und ihren Hinterbliebenen **bedeutend erweitert**.

Alle Beamten fallen unter die Unfallfürsorge der §§ 107 ff. Auch die nur auf Zeit, auf Widerruf einschl. der auf Probe, zur Ausbildung und im Vorbereitungsdienst tätigen fallen unter die §§ 107 ff. RG. 28 29; 72 74; DVG. Hamm 7. 1. 29 „Recht“ 29 612. Dies gilt auch von den weiblichen Beamten. Auch alle mittelbaren Reichsbeamten, insbes. die Gemeindebeamten unterstehen den §§ 107 ff. Wegen der Ehrenbeamten s. Anm. 8. Wegen der Beamten ohne Dienstbezüge s. § 121. Wegen der Unfallfürsorge für die wiederverwendeten Ruhestandsbeamten s. § 8 Abs. 3 B. 3. 5. 40 (RGBl. I 732).

2. Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Beamten, die die Unfallfürsorge in Anspruch nehmen wollen, in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sein müßten, z. B. in Bergwerken, Hütten, Salinen, Werften, Schifffahrt, im Betriebe der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Wehrmacht. Vielmehr kommt jetzt **jeder Betrieb**, z. B. auch bei staatlichen Hoheitsverwaltungen in Frage, in dem Beamte tätig sind. Dazu gehört auch der kaufmännische und Bürodienst und nicht etwa nur der technische Betrieb, in dem die Beamten besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahren ausgesetzt sind. RG. 95 131. Das Gesetz ist hiernach bewußt über die frühere Regelung im Reich, nach der die Fürsorge nur bei Unfällen in versicherungspflichtigen Betrieben einsetzte, hinausgegangen und hat den weitergehenden Begriff des allgemeinen Dienstunfalls zugrunde gelegt. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß es zu den wichtigsten Fürsorgemaßnahmen der Verwaltung gehört, einen verletzten Beamten baldmöglichst wieder dienstfähig werden zu lassen und ihm gegebenenfalls durch Unterbringung in einer für ihn geeigneten Stelle vor einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu bewahren. Andererseits ist es auch Pflicht jedes Beamten, sich zu bemühen, die Folgen eines Unfalls nach Kräften selbst zu überwinden. Begr.

Hiernach ist jetzt unfallfürsorgeberechtigt jeder Beamte, der **in Ausübung oder infolge des Dienstes** einen Unfall erleidet ohne Rücksicht darauf, welcher Art der Dienst ist oder ob er mehr oder weniger Gefahren ausgesetzt ist. Auch die Beamten, die die Zwecke des Betriebes nur mittelbar fördern, gehören hierher. RG. 63 124; 81 57. Hierzu zählen z. B. im Eisenbahnbetriebe die den Personentransport nur vorbereitenden Handlungen, z. B. die Abfertigung- und Überführung des Gepäcks zu den Zügen sowie die Ausgabe der Fahrkarten am Eisenbahnschalter.

3. Wegen der Fürsorge für die durch Dienstunfall verletzten **früheren** Beamten s. §§ 120, 121.

4. **Beamtencharakter** müssen aber die unfallverletzten Personen jedenfalls zur Zeit des Unfalls haben. Deshalb finden die §§ 107 ff. keine Anwendung auf Personen, die ohne Beamte zu sein, zur öffentlichen Verwaltung nur im privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. RG. 106 21 u. RG. 2. 12. 30 HRN. 31 Nr. 860, wonach unter Umständen im Privatdienstverhältnis stehende Personen, die bei der Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten, z. B. bei der Lenkung eines polizeilichen Kraftwagens, einen Unfall erleiden, nach den Unfallfürsorgevorschriften zu behandeln sein sollen, sind nicht mehr maßgebend.

Die Beamten, die in den reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben tätig sind, würden an sich gegen Unfälle nach der RVD. versichert sein. Da aber der Staat für sie schon in anderer Weise eine Unfallfürsorge vorgesehen hat, unterliegen sie nicht den Vorschriften der RVD., sondern fallen unter die §§ 107 ff. Folgerichtig werden sie deshalb auch im § 554 Nr. 4 und 5 RVD. ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt. Hiermit stimmen überein die Darlegungen von Schwinger DVerw. 41 100 ff.; er betont mit Recht, daß für die Beamten ein Unfallschutzbedürfnis über die Vorschriften des DBG. hinaus nicht besteht. S. auch § 167 DBG.

5. Die in Anm. 1 und 2 bezeichneten Beamten oder ihre Hinterbliebenen haben Ansprüche aus den §§ 107 ff. nur dann, **wenn sie einen Dienstunfall erlitten haben**. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie schon ein bestimmtes Lebensalter etwa das 27. oder eine bestimmte Mindestdienstzeit zurückgelegt haben. RG. 72 74.

a) Es muß also zunächst, um einen Anspruch aus §§ 107 ff. zu rechtfertigen, ein **Unfall** vorliegen. Darunter ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis zu verstehen. § 107 Abs. 2. Zu den eigentlichen Unfällen gehören z. B. Unfälle infolge eines Hitzschlages oder Blitzschlages. RG. 44 265; 52 76; ferner auch akute, im Dienst entstandene und mit schweren Folgen verbundene Erkältungen.

Es konnte aber bisher von einem Unfall nicht gesprochen werden, wenn es sich um eine Summe fortwirkender schädlicher Einflüsse handelte, die allmählich zu einer Erkrankung des Betroffenen führten. RG. 21 77; 44 254 und 265; 52 76; 66 434; 93 34; 135 138; RG. 9. 1. 34 HRN. 34 Nr. 504.

Erkrankungen an solchen übertragbaren Krankheiten, die sich beim Zusammensein mit anderen Menschen im täglichen Leben erfahrungsgemäß jedermann zuziehen kann, sind keine Dienstunfälle. Erkrankt aber ein Beamter, der bei seinen dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten (s. B. 1. 12. 38 RGBl. I 1721, angeführt in Nr. 2 DB. zu § 107 i. d. F. v. 12. 11. 41) besonders ausgesetzt war, z. B. ein in einer Tuberkuloseabteilung beschäftigter Beamter oder

beamtete Ärzte, Desinfektoren, Krankenschwestern, Polizeibeamte, die Absperrungen vornehmen (s. aml. Begründung zum G. 21. 10. 41, an einer solchen Krankheit, so war schon bisher ein Dienstunfall als vorliegend anzusehen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestanden, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hatte. RMdZ. 10. 9. 40 (Rhaush. u. BesBl. 236). Dieser Grundsatz ist jetzt im Abs. 3 § 107 i. d. F. v. 21. 10. 41 Art. I Ziff. 6 verallgemeinert worden. Danach gelten jetzt mit rückwirkender Kraft vom 1. 7. 37 ab als Dienstunfall die plötzliche, örtlich und zeitlich bestimmbare Erkrankung eines Beamten, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Es werden durch diese Bestimmung die schwierigen Feststellungen vermieden, ob ein Beamter, der einer Ansteckung infolge der Art seines Dienstes besonders ausgesetzt war, sich die Ansteckung im Dienst zugezogen hat. Aufenthalt in Seuchengebieten allein genügt nicht. Erkrankt ein in solchen Gebieten tätiger Beamter an der Seuche, so liegt nur dann ein Dienstunfall vor, wenn erwiesen ist, daß die Ansteckung im Dienst stattgefunden hat. Die Vermutung, daß die Ansteckung im Dienst geschehen ist, gilt nur für die Beamten, die nach der Art ihrer Tätigkeit der Ansteckung besonders ausgesetzt sind. AB. Nr. 1—3 zu § 107; aml. Begr. zum G. 21. 10. 41, Fischbach DVerw. 41 335 ff.

Es gehören aber die sog. **gewerblichen und Berufskrankheiten**, d. h. „solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen“ (Begr.; DurchfB. Nr. 1 Abs. 1 zu § 107), wie z. B. Bleivergiftungen, Lungenerkrankungen sowie Wurmkrankheiten im Bergwerksbetriebe, nicht zu den Betriebsunfällen. RG. 44 260; 66 435. Dies gilt in der Regel auch von den sehr häufigen Bruchschäden. DLG. Stuttgart „Recht“ 07 1082 Nr. 2645; RadlWittlR. 1304. Vielfach wurde gewünscht, daß die Unfallfürsorge sich auch auf die Berufskrankheiten erstrecken möchte. Doch hat man diesem Verlangen, das praktisch zu Unzuträglichkeiten führen müßte, nicht entsprechen zu können geglaubt. Jedoch kann in solchen Fällen der Beamte u. U. wegen Verletzung der Fürsorgepflicht Ersatz seines vollen Schadens verlangen, s. oben S. 247 ff. und Ballmann RVerwBl. 59 163. Übrigens gelten auch z. B. Erkrankungen, die Folgen von Röntgen- oder radioaktiven Strahlen sind, nicht als Dienstunfälle. AB. Nr. 1 Satz 2 zu § 107; Fischbach DVerw. 41 395 ff.

b) Der Unfall muß ferner **in Ausübung oder infolge des Dienstes** eingetreten sein. Es ist also nicht mehr wie früher erforderlich, daß der Unfall sich in einem Betriebe ereignet hat. Darunter verstand man einen Kreis von fortgesetzt entfaltetem Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben. RG. 77 376; 99 274. Jetzt kommt jeder irgendwie geartete Dienst in Betracht, z. B. auch der Büro-, Kanzlei- oder Registrardienst in den öffentlichen Verwaltungen. Daß er mit einer gewissen Unfallgefahr verbunden sein müsse, wird nicht mehr gefordert.

Die Unfallfürsorge erstreckt sich auch nicht nur auf Gefahren, die dem Dienste nach seiner Betriebsart eigentümlich sind, sondern auf jede konkrete Unfallgefahr, der ein Beamter bei der Beschäftigung ausgesetzt ist. RG. 75 14; 81 58. Auch Unfälle nicht nur im eigentlichen Arbeitsraum, sondern auch in den mit ihm in Verbindung stehenden Wagen, Treppen, Leitern u. dgl. kommen in Betracht. RG. 105 64.

Zu den Dienstunfällen im Sinne des § 107 rechnen auch die Unfälle bei Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. Dies war bisher durch die DurchfW. Nr. 1 Abs. 2 zu § 107 geregelt und ist jetzt in § 107 Abs. 2 Ziff. 1 i. d. F. G. 21. 10. 41 übernommen worden. Die Ausführung einer Dienstreise umfaßt nicht die Vorbereitungen zur Reise, z. B. Ausrüstung des Kraftwagens, Packen und Aufgeben der Koffer an der Bahnstation. Fischbach DWerw. 41 395.

Die häufigen Unfälle bei Leibesübungen, an denen der Beamte nach Anordnung der obersten Dienstbehörde teilzunehmen hat und die unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführt werden, gelten neuerdings als Dienstunfälle. Das gleiche gilt für Unfälle von Beamten bei Gemeinschaftsveranstaltungen an Schulungslehrgängen, die von der obersten Dienstbehörde für Beamte eingerichtet sind, z. B. Arbeitsgemeinschaft der Referendare und Schulungskurse in Tölz. Fischbach DWerw. 41 395. Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb von Lehrgängen, z. B. zur Erlangung des Sportabzeichens gehört nicht zum Dienst, auch wenn sie behördlich gewünscht oder gefördert wird. Kein Dienst ist auch die Teilnahme an kameradschaftlichen und ähnlichen Veranstaltungen. Fischbach a. a. O. Dazu sind auch Unfälle zu rechnen, die sich in diesem Zusammenhang bei Lehrausflügen und Besichtigungen zu Lehrzwecken ereignen.

c) **Als Dienstunfall gilt es auch**, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet. In diesem Falle ist der Zusammenhang mit dem Dienst deutlich erkennbar. „Es entspricht einem allgemeinen Bedürfnis und dem Gebot der Billigkeit, diejenigen Beamten zu schützen, die zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen werden und hierbei einen Körperschaden erleiden.“ Begr. (Vergeltungsunfall). Dasselbe gilt, wenn ein Beamter außerhalb seines Dienstes einen Körperschaden erleidet von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen. § 107 Abs. 4 i. d. F. G. 21. 10. 41.

Kein Dienstunfall liegt vor, wenn der Beamte einen Unfall in einem Betriebe erleidet, der mit dem Amt nicht oder nur unerheblich im Zusammenhang steht; doch kann in solchen Fällen bei Hilfeleistung bei großer Gefahr oder Not oder bei Lebensrettung eine Entschädigung nach § 537 Ziff. 5 a RW. i. d. F. v. 9. 3. 42 (RGBl. I 107) in Frage kommen. § 554 a RW. i. der alten Fassung über Unfälle bei Lebensrettung ist fortgefallen.

Sonstige Unfälle bei Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse, z. B. im Luftschutzdienst oder im Dienst der RSDMB. sind keine Dienstunfälle. Solche Unfälle sind in dem G. über Änderungen in der Unfallfürsorge v. 9. 3. 42 § 537 Ziff. 5 a—c berücksichtigt worden.

6. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Dienst und dem Unfall und dem Unfall und dem Körperschaden gegeben sein. RG. 52 76; 66 434. Ausgeschlossen von der Unfallfürsorge sind hiernach solche Unfälle, die mit dem Dienst zwar in äußerem Zusammenhange stehen, vielleicht sogar einer eigentümlichen Gefahr des Dienstes entspringen, die den Beamten jedoch außerhalb des Dienstes etwa bei einem durch den Dienst nicht gebotenen Aufenthalt in den Diensträumen treffen. RG. 65 207; 66 435; 75 14; 81 58; 101 220. Ein Dienstunfall liegt aber dann vor, wenn der Dienst nur eine der Ursachen des Unfalls bzw. der plötzlichen Erkrankung ist. RG. 66 109; 69 58; 73 289; 102 242.

Ein Unfall, der auf dem mit dem Dienst zusammenhängenden Wege nach und von der Dienststelle erlitten ist, fiel nach 1. DB. Nr. 2 zu § 107 nicht mehr unter die §§ 107 ff. Dieser Rechtszustand erwies sich als unhaltbar, da sich gerade auf dem Wege vom und zum Dienst oft Unfälle ereignen und diese vor dem Inkrafttreten des DBG. unter die Beamtenunfallfürsorge fielen, auch § 545a RVD. solche Unfälle als unter die Versicherung fallend ansieht. Deshalb ist erfreulicherweise zunächst durch Nr. 2 Satz 1 der 2. DB. und jetzt durch § 107 Abs. 2 Schlusssatz i. d. F. des Art. I Ziff. 6 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) auch die Zurücklegung des Weges nach und von der Dienststelle als Dienst im Sinne des § 107 Abs. 2 DBG bezeichnet worden. Damit ist die Rspr. des RG. 140 369; 154 11 und des OLG. Kiel 2. 3. 29 „Recht“ 599 wieder maßgebend geworden. Der genannte Weg beginnt und endet an der Haustür des Beamten. Es ist deshalb auch der Weg von der Umfriedung des Einfamilienhauses bis zur Haustür geschützt, dagegen nicht der Weg von der Haustür bis zur Wohnungstür eines Mehrpartienhauses. DB. Nr. 1 Satz 1 i. d. F. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715); Fischbach DVerw. 41 395 ff.; Reß DZ. 42 62. Da der Weg mit dem Dienst zusammenhängen muß, so gilt nicht als Dienst jede eigenwirtschaftliche Betätigung des Beamten auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Dienst, z. B. Einkäufe zu Privat Zwecken, Umwege zu Erholungszwecken u. dgl. Fischbach DVerw. 41 395 ff. Es gilt also die Unterbrechung des Wegs aus persönlichen Gründen nicht als Dienst. DB. Nr. 1 Satz 2 v. 12. 11. 41; f. näheres Reß DZ. 42 62, der darauf hinweist, daß die sogen. Wochenendheimfahrten bei Beamten anders als bei Angestellten und Arbeitern nicht geschützt sind.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden ist gegeben, wenn der Unfall nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, den Körperschaden herbeizuführen; der Gegenbeweis für die Behauptung, daß der Körperschaden auch ohne den Unfall eingetreten wäre, obliegt dem Prozeßgegner des Beamten. RG. 95 104 und 249; 102 242;

142 388; 150 210; 159 257; f. auch RG. 134 237; RG. 27. 6. 30 „Recht“ 30 548 = JW. 30 3400 = Gruchot 71 636 = JW. 3 80. Der Zusammenhang braucht aber kein unmittelbarer zu sein; es genügt, wie es das RM. ausdrückt, wenn sich der Beamte „im Banne des Betriebes“ bzw. des Dienstes befunden hat. RG. 66 435; 101 220; Fischbach 914. Deshalb kommen auch Unfälle bei Vorbereitungs-handlungen und in Arbeitspausen, die in Diensträumen verbracht werden, in Betracht. Fischbach a. a. O. Sog. Renten hysterie oder Unfallneurose ist in der Regel nicht die ursächliche Folge eines Dienstunfalls. RG. 103 144; 108 225; RG. 28. 2. 28 „Recht“ 300 = HR. 28 Nr. 1510. Sie schließt jedoch den Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden nicht schlechthin aus, ist aber gemäß § 254 BGB. zu prüfen. RG. 12. 11. 28 JW. 29 936; f. dazu Straßmann a. a. O.; RG. 159 252 und die dort angef. weiteren Entsch. des RG.s; Rosenberg JW. 5 16 ff.; DLG. Kiel 2. 3. 29 „Recht“ 29 593. Jedoch ist allgemeiner Grundsatz, daß eigenes bewußt fahrlässiges Verhalten des Beschädigten den ursächlichen Zusammenhang unterbricht. RVerfG. 19. 12. 34 Entsch. 11 186.

Auch ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten nach dem Unfall kann den ursächlichen Zusammenhang zerstören. RG. 103 145; f. auch § 123 Abs. 2.

Kein Anspruch auf Unfallfürsorge steht dem Beamten zu, der den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 122 Abs. 1.

7. Die Unfallfürsorge tritt jetzt bei **jedem Körperschaden** ein, den ein Beamter bei einem Dienstunfall erleidet. Ein großer Mangel der früheren Gesetze war es, daß der Beamte, der durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig geworden war und deshalb im Dienste blieb, aber eine schwere und langwierige Krankheit davon getragen hatte, die zwar keine dauernde Dienstunfähigkeit nach sich zog, aber kostspielige Kuren erforderte, überhaupt keinen Anspruch auf Unfallfürsorge, insbes. auf ein für ihn kostenfreies Heilverfahren hatte. Dies ist durch das DVG. in dankenswerter Weise geändert. Jeder Beamte, der durch einen Dienstunfall einen Körperschaden erlitten hat, hat jetzt ohne weiteres Anspruch auf Heilverfahren, mag mit dem Schaden vorübergehend oder dauernd Dienstunfähigkeit verbunden sein oder nicht.

Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt die Verwaltung. DurchfW. Nr. 2 zu § 107.

8. Erleidet der **Ehrenbeamte** einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden. § 149 Abs. 3. Ein Rechtsanspruch auf diese Fürsorge besteht nicht. Jedoch hat der Ehrenbeamte auf das Heilverfahren nach Nr. 2 der 2. DV. zu § 149 einen Rechtsanspruch; f. auch Anm. 4 zu § 149.

9. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unfallfürsorge, insbes. über die Frage, ob ein Dienstunfall vorliegt und der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall und zwischen diesem und dem Körperschaden gegeben ist, kann vor den Gerichten gestritten werden, s. hierzu Schad Beamts-Jahrb. 37 162 u. Heyland 337.

§ 108.

Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110),
2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (§ 111),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 113).

Neben einer Versorgung nach Nr. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

§ 108 bezeichnet die verschiedenen Arten der Unfallfürsorge. Es kommen in Betracht:

1. Für alle Beamten ohne Ausnahme — auch für Beamte auf Widerruf mit und ohne Dienstbezüge und für die im § 67 Abs. 2 bezeichneten Beamten — ein **Heilverfahren** nach den §§ 109, 110. Sein Zweck ist die Wiederherstellung der Gesundheit und Dienstfähigkeit des Beamten; dienstunfähig braucht aber der Beamte nicht notwendig zu sein. Ist der Beamte inzwischen in den Ruhestand versetzt worden, so wird das Heilverfahren dadurch nicht berührt. Denn auch Ruhestandsbeamte, die während der Zeit ihrer aktiven Dienstzeit einen Unfall nach § 107 erlitten haben, haben Anspruch auf Heilverfahren. Haben sie den Unfall erst im Ruhestande erlitten, so kommen die §§ 107 ff. nicht in Frage, da sie mangels einer Dienstpflicht keinen Dienstunfall mehr erleiden können.

Polizeivollzugsbeamten kann über die §§ 107 ff. hinaus Heilfürsorge gewährt werden; s. näheres DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) Teil II Nr. 1.

Wegen der Heilfürsorge für Wehrmachtbeamte s. Oberkommando der Wehrmacht 15. 2. 38 (Seer.WdgBl. 38 39 ff.); Zichurke NSWB. (D. deutsch. VerwaltungsB.) 38 184.

2. Ein **Ruhegehalt** bei dauernder Dienstunfähigkeit und Versehung des Beamten in den Ruhestand auf Antrag oder von Amtes wegen. Über den Begriff der Dienstunfähigkeit s. §§ 73 ff. Über das Bestehen dieser ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Erst wenn die Dienstunfähigkeit im Verwaltungswege bejaht ist, ist für die Frage, ob und in welcher Höhe Ansprüche aus der Unfallfürsorge erhoben werden können, die Anrufung der Gerichte möglich. RG. 1 34 ff.; 140 369; s. auch RadlWittlR. 1315. Es kann aber der Beamte, der einen Dienstunfall erlitten hat, auf Feststellung klagen, daß ihm im Falle seiner späteren Zuruhesetzung Ansprüche aus den §§ 107 ff. zuständen; voraus-

gefezt ist dabei, daß die Verwaltungsbehörde den Feststellungsanspruch abgelehnt hat. RG. 86 374. Das Verfahren wegen der Versezung in den Ruhestand richtet sich auch im Falle der durch einen Dienstunfall eingetretenen Dienstunfähigkeit nach den §§ 74, 75.

Hier kommen alle Beamte, nicht nur die, die lebenslänglich oder auf Zeit angestellt sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht. Es erhalten also auch Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen und die Beamten die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Ruhegehalt, wenn sie durch einen Dienstunfall dauernd dienstunfähig geworden sind. Die auf diese Weise dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten stehen also weit günstiger als die sonst dauernd dienstunfähig Gewordenen. Dafür aber sind sie auch ein wahres Opfer ihres Berufs geworden und müssen oft schon in jungen Jahren des Segens der Arbeit entbehren. Dafür beträgt aber dieses Ruhegehalt nach § 111 Abs. 1 $66\frac{2}{3}\%$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und diese Dienstbezüge werden nach der neuen Vorschrift des § 112 nicht etwa, wie bisher, nach ihren zuletzt bezogenen, sondern weit günstiger bemessen, was sich namentlich für jüngere Beamte in Anfangsdienstaltersstufen sehr vorteilhafter auswirkt

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand. AusfBest. zu § 108. Deshalb können unfallverlezte Beamte, die nach allgemeinen Vorschriften auch bei Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versezt werden können, wie z. B. Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge, kein Ruhegehalt erhalten; sie fallen unter § 121 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41.

An Stelle des Unfallruhegehalts erhalten Polizeiwachtmeister auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden sind und deshalb den Dienst aufgeben müssen, einen Unterhaltsbeitrag nach § 120 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 a. a. D. DVG. Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt § 120 Abs. 4. Sollte die Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des DVG. günstiger sein, so wird diese gewährt. § 19 PBG. u. DurchV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 19 PBG.

3. Neben dem Heilverfahren **ein Unterhaltsbeitrag**, wenn der verunglückte Beamte zwar nicht dauernd dienstunfähig, wohl aber ganz oder teilweise erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geworden ist und aus dem Dienst entlassen ist, da er die Entlassung beantragt hat oder Beamter auf Widerruf ist, der jederzeit entlassen werden kann und nunmehr auch entlassen worden ist. § 120 Abs. 1. Das Recht auf Entlassung wird der Behörde durch Eintritt des Unfalls nicht genommen. Ist der Beamte zwar nicht erwerbsunfähig geworden, aber aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. § 120 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41.

Besonderes gilt nach § 121 für einen Beamten, der zwar infolge des Unfalls erwerbsunfähig geworden oder in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, aber nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung erhält; s. Anm. 1

zu § 121. Es kann ihm das Heilverfahren und ihm und seinen Hinterbliebenen widerruflich ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

4. Eine Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist. Dabei ist es gleich, ob der Verstorbene bereits in den Ruhestand versetzt war oder nicht. Worin die Hinterbliebenenversorgung besteht, sagt § 113. Von dieser Versorgung werden alle Beamte, also auch die auf Widerruf mit Dienstbezügen angestellten, erfaßt; jedoch tritt, wenn eine Versorgung nach § 120 u. § 121 gewährt wird, an die Stelle des Witwen- und Waisengeldes ein Unterhaltsbeitrag. §§ 120 Abs. 4 u. 5 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 (RWB. I 646) u. 121 Abs. 3 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41.

5. Ein Verzicht auf die Ansprüche der Unfallfürsorge ist rechtsunwirksam; f. dazu Stark RuPrWB. 54 364 ff; Heyland 343.

6. Wegen der weitergehenden Ansprüche des Verletzten auf Schadenersatz f. § 124 und die Anm. hierzu.

§ 109.

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,

2. Pflege,

3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

1. Das Heilverfahren kommt jetzt allen Beamten zugute, die einen Unfallschaden im Dienst erlitten haben. Kein Beamter braucht also in solchen Fällen die oft sehr hohen Kosten für Arzt, Pflege, Versorgung mit Arznei usw. selbst zu tragen. Früher hatte, wie schon oben bemerkt, der Beamte, der durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig wurde, sondern im Dienst blieb und Gehalt bezog, überhaupt keinen Anspruch auf ein Heilverfahren; man nahm an, er könne die Kosten hierfür aus seinem Gehalt decken und gewährte ihm die Kosten des Heilverfahrens erst vom Wegfall der Dienstbezüge ab. Daß dies in vielen Fällen kostspieliger Heilstättenbehandlung, Operationen usw. unmöglich war, bedarf keiner Ausführung. Der jetzige Rechtszustand beseitigt daher große Härten der früheren Gesetzgebung. „Diese Maßnahme hat für die Verwaltung neben der Erfüllung der Fürsorgepflicht auch finanzielle Bedeutung insofern, als durch ein rechtzeitig durchgeführtes Heilverfahren oft größere Ausgaben und die durch die vorzeitige Zurrücksetzung des Beamten entsprechenden Mehrkosten erspart bleiben“. Begr.

Der Rechtsanspruch auf ein Heilverfahren wird durch einen Anspruch des Verletzten auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gegen einen privaten Versicherer nicht berührt. Die Verweisung des Verletzten an den privaten Versicherer oder die Anrechnung der Leistungen des privaten Versicherers

auf die dem Dienstherrn nach dem Gesetz obliegenden Leistungen ist unzulässig. RZM. 16. 10. 39 (DZ. 1660) zu VI.

2. Zu den **Kosten des Heilverfahrens** gehören alle Aufwendungen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit, Linderung der Schmerzen, Verhütung einer Verschlimmerung oder zum Zwecke der Abwendung des Todes gemacht werden. RG. 64 86; 90 303; 108 223; RG. 20. 12. 32 HR. 33 Nr. 680; RG. 29. 6. 34 Nationalsoz. Beamztztg. 34 736 = HR. 35 Nr. 524. Erstattungsfähig sind aber nur die Kosten für ein notwendiges Heilverfahren und zwar hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, der Pflege und der Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, mit Stärkungsmitteln, Wein u. dgl., Ausstattung mit Körpererhaltungsmitteln usw. (Ziffer 3 § 109).

Das Heilverfahren kann in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen Amtsarzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinn dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden — (RWB. 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen) —. Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der III. Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern, oder andere ärztliche Gründe oder auch sonstige Gründe z. B. die dienstliche Stellung des Beamten (vgl. Refß DZ. 42 64) dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden. Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Bäduren ein; Bäduren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen. Kosten für Bäduren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Zu den „Hilfsmitteln“ (Nr. 3 § 109) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehört auch die Erstattung der zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen. Durchf. Best. Nr. 1, 3 und 8 zu § 108.

Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Beförderungsmitteln anlässlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgesucht werden mußten. Hierzu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbenen bis zur Wohnung oder zum Wohnort. 2. DV. Nr. 8 zu § 109.

Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgesezte Dienstbehörde (bei Kommunalbeamten, die wie z. B. die Bürgermeister keinen Dienstvorgesetzten haben, die Aufsichtsbehörde. RuPrMdz. u. RZM. 25. 3. 38, MBl. 520 zu III) kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen. DurchfB. Nr. 5 zu § 109.

Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren-Ordnungen geltenden Mindestsätze erstattet werden. DurchfB. Nr. 6 zu § 109. Jedoch sollen nach der von Reß DJ. 42 64 bezeugten Praxis der obersten Reichsbehörden nicht immer nur die niedrigsten Sätze vergütet werden; sondern es sollen regelmäßig die Kosten erstattet werden, die nach der Stellung, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beamten vom Arzt in Rechnung gestellt werden. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagzahlungen gewährt werden. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseure usw.), entscheidet die vorgesezte Dienstbehörde. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind. AusfBest. Nr. 1—4 zu § 109.

Die vorgesezte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgesezte Dienstbehörde. DurchfB. Nr. 4 zu § 109.

Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Baderkur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, bis zu $33\frac{1}{3}\%$ vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß

auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden. Durchf. B. Nr. 7 zu § 109. Nach der von Reß D. J. 42 64 bezeugten Praxis der obersten Reichsbehörden soll aber bei verheirateten und solchen ledigen Beamten, die mit ihren Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führen und dessen Kosten ganz oder teilweise bestreiten, ein Abzug für häusliche Ersparnis nur bei längerer Dauer der Krankenhausbehandlung gemacht werden; bei Wadefuren soll abweichendes gelten.

Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,

b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten. Durchf. B. Nr. 2 zu § 109.

3. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. § 125.

4. U. U. kann der Anspruch auf Heilverfahren durch schuldhaftes Verhalten des Beamten ganz oder teilweise verloren gehen; s. unten Anm. 2 zu § 122.

§ 110.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.

1. § 110 gilt nur für Verletzte, die infolge des Unfalls zwar hilflos geworden, aber noch nicht aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, insbes. also noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Begr. Liegen die Voraussetzungen des § 110 vor, so müssen dem Verletzten entweder die Kosten einer notwendigen Pflegekraft erstattet werden oder es muß der Dienstherr selbst für die Pflege sorgen. Der Verletzte hat also einen Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen und kann ihn notfalls im Rechtswege verfolgen.

2. Die Hilflosigkeit muß dauernd und erheblich sein. RG. 87 73; 90 313. Wer in den wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne die Hilfe Dritter auskommen kann, ist nicht hilflos im Sinne des § 110. Der Verlust

des rechten Armes hat in der Regel eine solche erhebliche Hilflosigkeit nicht zur Folge. RG. 122 49 = Jur. Rundsch. 29 Mpr. Nr. 153 = BMR. 1 285.

Hilflos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als Pflegekraft gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige“ Pflegekraft anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. AusfBest. Nr. 1 und 2 zu § 110.

3. Die Kostenerstattung erfolgt nur bis zur Zahlung des Ruhegehalts. Das Ruhegehalt wird oft nicht ausreichen, um solche Kosten zu decken. Deshalb kann dem Beamten nach § 111 Abs. 4 nach seiner Versetzung in den Ruhestand für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden; statt des besonderen Zuschlags sind ihm auf Antrag die Kosten einer notwendigen Pflegekraft zu erstatten, falls nicht der Dienstherr selbst für die Pflege sorgt. Letzteres kann z. B. dadurch geschehen, daß der Dienstherr selbst den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringt.

4. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Pflege kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. § 125.

§ 111.

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechsundsechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(3) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen;

in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

1. Die infolge des Unfalls dienstunfähig gewordenen Beamten haben nach § 108 Nr. 2 Anspruch auf Ruhegehalt, wenn ihr Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand tritt in den Fällen der §§ 67—78 ein. Es hat deshalb der unfallverletzte dienstunfähig gewordene Beamte stets auch dann einen Ruhegehaltsanspruch, wenn er nicht auf Lebenszeit oder auf Zeit, sondern auf Widerruf mit Dienstbezügen angestellt war.

Das Ruhegehalt beträgt $66\frac{2}{3}\%$ der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. § 80) des Verletzten. Es ist nach den NotVdg. zu kürzen. Es hat den Charakter eines wirklichen Ruhegehalts. RG. 39 354; 60 215; 82 259; 85 192; 86 375. Es wird in der angegebenen Höhe gewährt ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit und das Lebensalter des Verletzten, so daß die Vollendung des 27. Lebensjahrs (s. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 73) kein Erfordernis für das Unfallruhegehalt ist. Es wird von den zuletzt beim Eintritt in den Ruhestand, nicht etwa zur Zeit des Dienstunfalls bezogenen jährlichen Dienstbezügen berechnet. Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt wie bei sonstigen Ruhegehältern nach § 80. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit finden die §§ 81—85 Anwendung.

2. Das Unfallruhegehalt wird bei Beamten mit langer Dienstzeit gemäß § 111 Abs. 2 entsprechend erhöht. Wenn nämlich der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften (§ 89) bereits 47 v. H. oder mehr seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten würde, so bekommt er unter Berücksichtigung seiner längeren Dienstzeit nicht $66\frac{2}{3}\%$ v. H., sondern zu diesem höheren bereits erdienten Ruhegehalt einen Zuschlag von 20 v. H. Doch bildet wie bei allen Ruhegehältern 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auch hier die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf. Im übrigen geht § 111 Abs. 2 i. d. F. des Art. I Ziff. 7 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) im Interesse der älteren Unfallverletzten insofern über das bisherige Reichsrecht hinaus, als er die Gewährung eines Zuschlags von 20 v. H. zum Normalruhegehalt — jedoch in Grenzen von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — vorsieht. Begr. Dieses höhere Ruhegehalt erhalten auch diejenigen Beamten, die ihr Amt vor der Bewilligung des Unfallruhegehalts infolge Widerrufs verloren haben. Dagegen haben die Beamten, die ihr Amt auf Grund rechtskräftigen Dienst- oder Strafurteils verloren haben, keinen Unfallruhegehhaltsanspruch mehr; denn da sie nach §§ 53 u. 56 DBG. und § 8 RDStD. jeden Anspruch auf Versorgung verloren haben, haben sie auch den Anspruch auf Unfallruhegehalt in solchen Fällen verloren. Die frühere abweichende Rechtslage (s. RG. 72 76; 86 11; 91 373) ist beseitigt. Auch dann verlieren sie jeden Anspruch auf Unfallfürsorge, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. § 122 Abs. 1.

3. Abs. 3 gestattet, für die durch den Unfall **hilflos** und fremder Wartung und Pflege bedürftig gewordenen Beamten einen **Zuschlag** zum Ruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) zu gewähren oder auf Verlangen dem Verletzten statt des Zuschlags die durch die Annahme der notwendigen Pflegekraft entstandenen **Kosten** zu erstatten, es sei denn, daß der Dienstherr selbst für die Pflege sorgt. Dieser Anspruch aus Abs. 3 kann weder abgetreten noch verpfändet werden. § 125. Der Zuschlag zum Ruhegehalt ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächl. Aufwand richtet. DurchfW. zu § 111; s. auch *MadlWittlR.* 1330 ff.

4. Im übrigen gelten die **allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt**, z. B. über die Lebenslänglichkeit (§ 88 Abs. 1), die Festsetzung und Zahlung (§ 126), die Abtretung, Verpfändung und Pfändung (§ 126 Abs. 3 und § 39), über das Ruhen und Erlöschen (§§ 127, 128, 132). Auch verringert sich ein Unfallruhegehalt, das bisher 80% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hatte, nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren nach § 89 Abs. 1 Satz 3 auf 75%. (*RTW.* 11. 3. 42 *AmtsblRFinW.* 98).

§ 112.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 80 Abs. 1 für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,

2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezieht: nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundfägen zuerst angestellt werden kann.

§ 112 ist durch Art. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 (*RGBl.* I 646) neu gefaßt und bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine bedeutende Verbesserung der Unfallruhegehälter sowohl für die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit oder auf Widerruf mit Dienstbezügen und auch für die Hinterbliebenen aller dieser Beamten. Während nämlich bisher der Bemessung des Unfallruhegehalts nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 ebenso wie den sonstigen Ruhegehältern die von den Beamten **zuletzt** bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen waren, bemessen sich jetzt nach der neuen Vorschrift die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen durch Dienstunfall verletzten und dienstunfähig gewordene Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, der aufsteigendes Gehalt bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs, also bis zur Erreichung der Altersgrenze hätte erreichen können. Es wird dies also in der Regel die höchste Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe sein. Bei

Beamten, für die nach § 68 Abs. 1 Satz 2 eine frühere Altersgrenze vorgesehen ist wie z. B. bei Lehrern und Polizeivollzugsbeamten, tritt diese Altersgrenze an die Stelle des 65. Lebensjahres. DV. Nr. 1 zu § 112 i. d. F. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715). Überall bleibt das Besoldungsrecht maßgebend, das bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kraft war. AußWest. zu § 112.

Diese günstige Regelung, durch die der durch den Unfall dienstunfähig gewordene Beamte auch bei geringem Dienst- und Lebensalter zu einem verhältnismäßig höherem Ruhegehalt kommt, entspricht der Billigkeit, da ja der Beamte durch seinen Unfall verhindert ist, im Gehalt weiter aufzusteigen, auch nicht in der Lage ist, im Wege der Beförderung zu höheren Besoldungsgruppen zu gelangen. Ähnlich günstig sind die Beamten gestellt, die auf Widerruf angestellt sind und Diäten beziehen. Ihre ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bemessen sich nicht nach den Diäten, die sie zur Zeit ihrer Zurechsezung bezogen hatten, und auch nicht, wie es in dem § 112 in seiner bisherigen Fassung vorgesehen war, nach den ruhegehaltsfähigen Anfangsdienstbezügen der Planstelle, in der ein solcher Beamter zuerst angestellt werden kann, sondern nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann. Deckt sich das Mittel aus Anfangsgrundgehalt und Endgrundgehalt nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe. DV. Nr. 2 zu § 112 i. d. F. 12. 11. 41 (RGBl. I 715).

Diese bedeutende Verbesserung der Ruhegehälter, die nach § 115 i. d. neuen Fassung sich auch auf die Hinterbliebenenbezüge entsprechend auswirkt, ist nach der amtl. Begründung zu dem G. v. 21. 10. 41 besonders um deswillen erfolgt, um jüngere Beamte, die ihr Leben und ihre Gesundheit im Kriege eingesetzt haben, sowie deren Hinterbliebenen günstiger als bisher zu stellen. Dies war um so mehr erforderlich, als Angestellte und Arbeiter ihre höchsten Löhne meist schon im früheren Lebensalter erreichen und deshalb ihre Versorgung nach einem Unfall wesentlich besser war, als die eines Beamten, wenn sich der Unfall im jüngeren Alter ereignete. Jetzt werden die Beamten und ihre Hinterbliebenen so gestellt, als ob das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe nicht durch die Folgen eines Dienstunfalls unterbrochen worden wäre; s. amtl. Begründung zum G. v. 21. 10. 41 u. Refß DJ. 42 61. Um die Unfallfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten an die neuen Vorschriften anzugleichen, ist § 19 BGG. geändert worden; s. RMdZ. 21. 10. 41 (MBl. 2059).

§ 113.

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in

1. Sterbegeld (§ 114),
2. Wittwengeld (§ 115),
3. Waisengeld (§ 116),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 117).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (§ 117) ist hierbei wie ein Wittwengeld zu behandeln.

1. § 113 zählt die einzelnen Teile der Unfallhinterbliebenenversorgung auf. Sie decken sich im allgemeinen mit denen der sonstigen Hinterbliebenenversorgung. Nur kommt hier noch das Waisengeld der Enkel und ein Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie in Betracht. Die Vorschriften lehnen sich im allgemeinen eng an die früheren Bestimmungen im Reich und in Preußen an (vgl. § 2 RUG. und § 2 PrUG.). Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat. AusfBest. Nr. 1 und 2 zu § 113.

2. Voraussetzung für alle Ansprüche der Hinterbliebenen eines infolge eines Unfalls gestorbenen Beamten ist, daß der Beamte selbst, wenn er nicht gestorben, sondern in den Ruhestand versetzt wäre, einen Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte und außerdem, daß der Tod des Beamten als unmittelbare oder mittelbare Folge des Dienstunfalls anzusehen ist; der Unfall braucht zwar nicht die alleinige, muß aber eine Hauptursache des Todes gewesen sein. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bestehen nicht, wenn der Beamte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 122 Abs. 1. Die Hinterbliebenenversorgung wird auch dann nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall oder nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen ist. § 122 Abs. 3 und § 101 Abs. 2. Im letzteren Fall kann aber ein Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

3. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene auf Grund seines Unfalls erhalten hat oder das er erhalten haben würde, noch 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Betracht. § 118 i. d. F. des Kap. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 (RGBl. I 646).

4. Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten auch sonst (abgesehen von der in Anm. 3 erwähnten Vorschrift) für die Hinterbliebenenversorgung infolge Unfalls die allgemeinen Vorschriften der Hinterbliebenenversorgung (§§ 92 ff.) z. B. die Vorschriften über die Festsetzung und Zahlung (§ 126), das Ruhen (§§ 127 und 128), das Erlöschen (§ 132), die Anzeigepflicht (§§ 134 ff.) ujm. Wegen des Sterbemonats gilt § 92 auch hier. Wegen des Sterbegeldes s. § 114.

§ 114.

Bleibt das allgemeine Sterbegeld (§ 93) unter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach §§ 115 bis 118, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.

1. Wegen des Begriffs des Sterbemonats und des Sterbegeldes und der Frage, an wen die betr. Bezüge zu bezahlen sind, s. §§ 92, 93 ff.

2. Das Sterbegeld, das sonst für 3 weitere Monate nach dem Ablauf des Sterbemonats gezahlt wird (§ 93 Abs. 1), wurde nach der bisherigen Fassung des § 114 nur für einen weiteren Monat gezahlt. Diese Vorschrift ist nach der neuen, durch G. v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) bestimmten Fassung zu Gunsten der Hinterbliebenen des infolge eines Unfalls gestorbenen Beamten geändert. Nunmehr gilt auch für diese die allgemeine Vorschrift über das Sterbegeld nach § 93. Darüber hinaus ist aber bestimmt, daß, wenn das allgemeine Sterbegeld unter dem Gesamtbetrage der für 3 Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 115—118 bleibt, dieser Gesamtbetrag als Sterbegeld zu gewähren ist. Kann die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nicht ohne weiteres festgesetzt werden, so ist zunächst das allgemeine Sterbegeld zu zahlen. AusfBest. zu § 114.

§ 115.

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 111, 112.

1. Das Witwengeld betrug nach der bisherigen Fassung des § 115 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) des Verstorbenen. Entscheidend waren die Dienstbezüge, die der Beamte **zuletzt** vor seinem Tode bezogen hatte oder die seinem Ruhegehalt zugrunde gelegt worden waren. Hatte die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren, so konnte das Witwengeld bis auf 40 v. H. erhöht werden. Dieser Rechtszustand ist durch die neue Fassung des § 115 auf Grund des Art. I Ziff. 8 G. v. 21. 10. 41 (RGBl. I 646) grundlegend geändert worden. Die Bemessung des Witwengeldes ist nunmehr nicht mehr in Anlehnung an die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern an das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten erfolgt und zwar beträgt es ebenso wie das allgemeine Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Die Höhe dieses Ruhegehalts bestimmt sich nach §§ 111, 112 i. d. F. des Art. I Ziff. 8 G. v. 21. 10. 41, so daß die besonderen Vorteile, die für das Unfallruhegehalt in den bezeichneten Vorschriften gegenüber dem allgemeinen Ruhegehalt bestimmt sind, auch den Witwen der Beamten zugute kommen. Angesichts dieser Besserstellung der Witwen bedurfte es nicht mehr einer besonderen Erhöhung des Witwengeldes derjenigen Witwen, die durch Krankheit oder andere Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind.

Denn die neuen Vorschriften regeln das Wittwengeld so günstig, daß auch die erwerbsbeschränkten Witwen durch dieses in die Lage versetzt werden, ihren Unterhalt zu bestreiten. Die Vorschrift des § 98 Abs. 1, wonach das allgemeine Wittwengeld 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen nicht übersteigen darf, ist auf das Unfallwittwengeld im Hinblick auf § 113 Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. RZM. 11. 3. 42 (AmtsblRZinB. 98) und Ref. DZ. 42 62. Kein Anspruch auf das Wittwengeld des § 115 besteht, wenn die Ehe erst im Ruhestand geschlossen war. §§ 101 Abs. 2, 113 Abs. 2 Satz 1.

2. Ist die Ehe erst nach dem Unfall, wenn auch schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses, geschlossen, so wird weder Wittwen- noch Waisengeld gewährt. § 122 Abs. 3. Frauen, die in voller Kenntnis des möglicherweise zum Tode führenden Unfalls sich mit dem Beamten verheiratet haben, sollen in der Regel keinen Anspruch auf Versorgung haben. Es kann aber in solchen Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RZM. beim Vorliegen besonderer Umstände ein Wittwengeld bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen. § 122 Abs. 4. Dagegen steht der Witwe, auch wenn sie mehr als 15 Jahre jünger ist, als der verstorbene Beamte, das volle Wittwengeld zu; eine Kürzung tritt nicht ein. Es gilt also hier dasselbe wie bei dem sonstigen Wittwengeld; s. § 98 Anm. 6.

3. Kein Wittwengeld erhält die rechtskräftig geschiedene Ehefrau; dasselbe gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft nach §§ 1575, 1582 BGB. oder die Ehe nach §§ 33 ff. EheG. aufgehoben oder für nichtig erklärt war. § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 1; s. auch oben Anm. 5 zu § 97.

§ 116.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

1. Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche und für das vor dem Dienstunfall für ehelich erklärte Kind 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen nach § 112 in der neuen Fassung. RZM. 11. 3. 42 (AmtsblRZinB. 98). Dies gilt, auch wenn die Mutter noch lebt und zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt ist. Die an Kindes Statt angenommenen Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich; s. Anm. 5 b zu § 97. Das Unfallwaisengeld der ehelichen und der für ehelich erklärten Kinder wird durch die Scheidung der Ehe der Eltern oder die Aufhebung ihrer ehelichen Gemeinschaft bzw. die Aufhebung der Ehe nicht berührt.

Wegen des Kinderzuschlags für uneheliche und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder wird auf die AusfBest. zu § 97 verwiesen. AusfBest. zu § 116.

2. Zu beachten ist, daß auch die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich (mindestens überwiegend und nicht nur gelegentlich; DurchfV. zu § 116) unterhalten hat, Waisengeld erhalten und daß sogar die Kinder (und zwar auch die unehelichen) eines weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten Anspruch auf Waisengeld haben; s. hierzu die Kannvorschrift des § 97 Abs. 4. Die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten sowie die Stiefkinder und Pflegekinder erhalten kein Unfallwaisengeld.

3. Wegen des Erlöschens des Witwen- und Waisengeldes s. § 132. Ist die Ehe erst nach dem Unfall, wenn auch etwa schon vor Beendigung des Beamtenverhältnisses, geschlossen, so erhalten die aus dieser Ehe stammenden Kinder kein Waisengeld. § 122 Abs. 3.

§ 117.

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 117 hat insbes. die Versorgung der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des verstorbenen Beamten durch Gewährung eines Unterhaltsbeitrages im Auge. Diese Versorgung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kommt aber nur bei Bedürftigkeit und nur für die Dauer einer solchen in Betracht; außerdem muß der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten haben. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht im Reich und in Preußen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 RUnfFÜR.G. und § 2 Abs. 1 Nr. 2b PrUnfFÜR.G.). Für den Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er als Witwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und § 113 Abs. 2 Satz 2. Er darf deshalb nicht hinter dem aus dem Mindestruhegehalt zu berechnenden Witwengeld zurückbleiben. Bei der Berechnung des Mindestruhegehalts ist der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete anzusetzen, auch wenn der Beamte ledig war. RZM. 11. 3. 42 (AmtsblRZinsVerw. 98). Stief-, Pflege- oder Schwiegereltern sind nicht unterhaltsberechtigt, wohl aber die uneheliche Mutter. Fischbach 941; RadlWittlR. 1346.

Verwandte der aufsteigenden Linie können neben der Witwe, den Waisen, den für ehelich erklärten Kindern und den elternlosen Enkeln einen Unterhaltsbeitrag — und zwar von insgesamt 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge des Verstorbenen nach § 112 i. d. neuen Fassung RM. 11. 3. 42 (AmtsblbRM. 98) — nur erhalten, soweit der Gesamtbetrag des Witwen- und Waisengeldes (§§ 115, 116) den Betrag nicht erreicht, den der Verstorbene auf Grund seines Unfalls als Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde (§ 118). Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden (§§ 118). Der Hilfslohnzuschlag (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Ansaß.

§ 118.

Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundfiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag bei Hilfslosigkeit (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

1. Die bisherige Fassung des § 118 traf Vorkehrungen dafür, daß nicht Witwen, Waisen usw., die nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 93 ff.) sich besser standen, als nach den Bestimmungen über die Unfallfürsorge, die niedrigeren Sätze der letzteren erhielten. Es konnte z. B. nicht selten vorkommen, daß das Witwengeld nach den allgemeinen Vorschriften höher war, als als nach denen der Unfallfürsorge. Dann erhielt die Witwe den höheren Betrag. Solche Fälle können jetzt nicht mehr vorkommen, da nach den neuen Vorschriften im §§ 111 Abs. 2, 112, 114 u. 115 die Unfallhinterbliebenenversorgung nicht mehr hinter der allgemeinen Hinterbliebenenversorgung zurückbleiben kann. Deshalb ist die bisherige Vorschrift des Abs. 1 § 118 fortgefallen; s. auch AB. zu § 118.

2. Satz 1 § 118 in der neuen Fassung des Kap. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 (RMBl. I 646) stellt in Übereinstimmung mit der früheren Fassung des Abs. 2 § 118 den Grundsatz auf, daß der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung den Ruhegehaltsbetrag, der für den Verstorbenen auf Grund seines Unfalls maßgebend war oder maßgebend gewesen wäre, wenn er im Zeitpunkt seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre, nicht übersteigen dürfe. Dabei darf der Berechnung höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. — nicht 80 v. H. — der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Übersteigt danach der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung den maßgebenden Ruhegehaltsbetrag, so werden die einzelnen Bezüge der Witwe, Kinder usw. in gleichem Verhältnis insoweit gekürzt, als sie den zulässigen Höchstbetrag überschreiten; s. dazu NdbWittR. 1350.

Die Hinterbliebenenversorgung im Falle des § 27a Einlsgf. u. versorgungsgef. darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes wegen eines Dienstunfalls in den Ruhestand getreten wäre, noch 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Unfallruhegehalt zu berechnen gewesen wäre. AusfBest. zu § 118.

3. Satz 2 § 118 sieht vor, daß der bei Hilflosigkeit des Verletzten vorgefehene Zuschlag (§ 111 Abf. 3) bei der Berechnung des Ruhegehalts nach Satz 1 nicht berücksichtigt wird.

§ 119.

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Der Ersatz des Schadens, den der Verletzte durch Beschädigung oder Zerstörung von Kleidungsstücken usw. erleidet, entspricht der Billigkeit. Nach bisheriger Übung ist in solchen Fällen in der Regel aus anderen bereiten Geldmitteln geholfen worden. Ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistung besteht aber in solchen Fällen nicht; nur soweit durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten, z. B. für Heranholen eines Arztes, Überführung in ein Krankenhaus u. dgl., entstanden sind, muß dem Beamten der Aufwand ersetzt werden; doch muß der Beamte nachweisen, daß der Aufwand in der von ihm behaupteten Höhe notwendig war; im übrigen ist der Ersatz auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt. Durchf. West. zu § 119. Ob und inwieweit Ersatz für solche Kleidungsstücke zu gewähren ist, hängt davon ab, daß der Beamte einen Dienstunfall im Sinne des § 107 Abf. 2, also einen Körperchaden erlitten hat. Die Entschädigung trifft die oberste Dienstbehörde; s. für den Bereich der Polizei Erl. d. RF 44 u. ChDDPoliz. 14. 12. 38 (MBl. 2147).

U. U. kann der Beamte wegen dieses Sachschadens (s. KraftfahrzG. usw.) von einem Dritten vollen Schadenersatz verlangen; s. Bahlmann RWerwBl. 59 163. Dabei kommt in Betracht, ob der Dienstherr dem Dritten gegenüber auf Grund des Forderungsüberganges nach § 139 DGB. u. DB. Nr. 2 dazu i. d. F. 13. 10. 38 (RWBl. I 1421) diesen Schaden geltend machen kann.

§ 120.

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag oder durch Widerruf (§§ 60, 61) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechshundsechzigsteitelm vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 111 Abs. 3 entsprechend. Im Fall der Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 80. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst zu erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 ist nach billigem Ermessen festzusetzen; die Festsetzung ist endgültig.

(4) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 97 ff.) aus einem Ruhegehalt in Höhe des nach Abs. 1 und 3 berechneten Unterhaltsbeitrags ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 bezogen hat. Eine Erhöhung nach dem letzten Satz des Abs. 1 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 118 gilt sinngemäß.

(5) Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2, der im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist.

1. § 120 ist, durch G. 21. 10. 41 neu gefaßt und entspricht dem bisherigen § 121, während die im § 120 bisher behandelte Materie jetzt im § 121 neu geregelt ist. Es erschien systematisch richtiger, zuerst die Unfallfürsorge für diejenigen früheren Beamten darzustellen, die einen Rechtsanspruch auf sie haben, und dann erst die Unfallfürsorge für die Personen zu behandeln, die keinen Rechtsanspruch haben. Aml. Begr. zum G. 21. 10. 41; Fischbach DVerw. 41 397.

2. § 120 will diejenigen durch Dienstunfall zwar nicht dienstunfähig, aber mehr oder weniger erwerbsunfähig gewordenen früheren Beamten und ihre Hinterbliebenen wirtschaftlich sichern, die in Ermangelung von dauernder Dienstunfähigkeit kein Ruhegehalt beziehen, aber auf ihren Antrag oder als Beamte auf Widerruf durch Widerruf (§§ 60, 61) aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Das Recht auf Geltendmachung des Widerrufs wird der Behörde durch Eintritt des Unfalls nicht genommen. Wäre der Beamte infolge des Unfalls schon vor Beendigung des Beamtenverhältnisses dauernd dienstunfähig geworden, so hätte ihm nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und

§ 111 ein Ruhegehalt bewilligt werden müssen, so daß dann § 120 nicht angewendet werden könnte. Tritt die Entlassung ein, so muß er — da er keine Dienstbezüge mehr erhält — auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sich seinen Lebensunterhalt verdienen. Zum Ausgleich der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit werden ihm neben dem Heilverfahren für die Dauer der durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag die im § 120 Abs. 1 vorgesehenen Bezüge gewährt, die sich je nach Grade der Erwerbsbeschränkung bemessen, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Auf diese Beiträge besteht ein Rechtsanspruch. Dabei bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. unberücksichtigt. Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. DurchfB. Nr. 1 Satz 2 zu § 120 i. d. F. v. 12. 11. 41.

Der im Falle völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Unterhaltsbeitrag wird nicht etwa auf Lebenszeit zugebilligt, sondern nur für die Dauer der durch den Dienstunfall verursachten völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit. Tritt also in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, indem z. B. die Erwerbsfähigkeit vollständig oder doch zu einem erheblicheren Grade als früher wiedergewonnen wird, so hat eine anderweite Feststellung des Unterhaltsbeitrags zu erfolgen.

Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen bestimmt der beamtete Arzt den Zeitpunkt der Nachuntersuchungen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde. DB. Nr. 1 zu § 120 i. d. F. 12. 11. 41.

Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Zustellung des die Erhöhung ausprechenden Bescheides erfolgt. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung ausprechenden Bescheides folgt.

DurchfBest. Nr. 1 und 2 zu § 120 i. d. F. 12. 11. 41.

DurchfBest. Nr. 1 und 2 zu § 121.

3. Bei tatsächlicher und unverschuldeter, durch den Unfall hervorgerufener Arbeitslosigkeit, kann bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit die im Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Erhöhung des Unterhaltsbeitrags, für die Dauer der Arbeitslosigkeit eintreten. Einen Rechtsanspruch auf solche Erhöhung haben aber die Beamten nicht.

4. Die in den Anm. 1—3 erörterte Rechtslage tritt nicht ein, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst (§§ 8, 11 RDStD.) geführt hätte.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig, also ohne die Möglichkeit richterlicher Nachprüfung. Sie wird nach sorgfältiger Aufklärung des Sachverhalts diese Entscheidung nur bei schweren Verfehlungen des Beamten treffen. Wird sie getroffen, so kann dem Beamten eine Unfallfürsorge nur nach § 121 gewährt werden.

5. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen der Unterhaltsbeitrag bemessen wird, bestimmen sich gemäß Abs. 3 § 120 nach § 80, werden also nicht nach den günstigen Vorschriften des neuen § 112 bemessen. Sie richten sich also nach dem von dem Beamten zuletzt bezogenen Grundgehalt oder den zuletzt bezogenen Diäten, ferner dem Wohnungsgeldzuschuß und den sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge, z. B. einem Referendar oder Supernumerar, die jetzt im Gegensatz zu früher einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach § 120 haben, sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, z. B. einem Gerichtsassessor oder Diäter zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2, der sein Amt nur nebenbei oder vorübergehend bekleidet hatte, und jetzt ebenfalls im Gegensatz zu früher einen Rechtsanspruch auf Versorgung hat, ist nach billigem Ermessen endgültig festzusetzen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Abs. 4 gewährt auch den Hinterbliebenen der vorgenannten Beamten, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einen Unterhaltsbeitrag erhalten hatten oder hierzu berechtigt gewesen wären und an den Folgen des Dienstunfalls gestorben sind, einen dem Witwen- und Waifengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag. Bei der Berechnung dieses Unterhaltsbeitrags ist das Ruhegehalt des Verstorbenen und zwar in Höhe des nach Abs. 1 u. 3 § 120 (s. oben Anm. 2 u. 5) berechneten Unterhaltsbeitrags zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 118 hat sowohl der etwa nach § 111 Abs. 3 bewilligte Pflegekostenzuschlag sowie auch die etwaige Erhöhung des Unterhaltsbeitrags wegen Arbeitslosigkeit nach § 120 Abs. 1 Satz 2 außer Betracht zu bleiben.

Im übrigen bemißt sich die den Hinterbliebenen zu gewährende Versorgung nach dem Grade der Erwerbsminderung des Verstorbenen. War der Tod nicht die — unmittelbare oder mittelbare — Folge des Unfalls, so kann Versorgung nur gewährt werden, wenn dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag, Abs. 1 § 120, bewilligt war.. Dieser Unterhaltsbeitrag kann nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf ihn besteht in diesen Fällen nicht. Eine Erhöhung aus dem letzten Satz des Abs. 1 § 120 (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit) bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 118 gilt sinngemäß. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Unterhaltsbeitrag nicht überschreiten, den der Verstorbene nach § 120 Abs. 1 zu Lebzeiten erhalten hat. Sind die Bezüge höher, so sind sie nach § 118 in gleichem Verhältnis zu kürzen. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall

entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu würdigen. DV. Nr. 3 zu § 120 i. d. F. v. 12. 11. 41.

7. Abs. 4 § 120 Sätze 1, 3 u. 4 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der Beamten ohne Dienstbezüge, z. B. eines Referendars oder Supernumerars und eines Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Beamte im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalls (§ 107 Abs. 2) verstorben ist. Deshalb haben gemäß § 27a G. 20. 8. 40 (RWBl. I 1166) auch die Kriegshinterbliebenen der Referendare und anderer Zivilanwärter einen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisenernährung. Ref. 23. 42 63.

8. § 111 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, so daß dem Verletzten, dem wegen eingetretener Hilflosigkeit besondere Kosten für fremde Wartung und Pflege erwachsen, ein Zuschlag gewährt werden kann.

9. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß für die Unterhaltsbeiträge des § 120. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag nach § 120 Abs. 1 bis 3 als Ruhegehalt und nach § 120 Abs. 4 als Witwen- und Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2.

10. Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 120 Abs. 1—3 erhalten, regelt der RArbM. im Einvernehmen mit dem RM. § 141 Abs. 4.

§ 121.

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 120 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 109, 110,

2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat; für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 gelten § 120 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

1. Es kommen Fälle vor, in denen ein Beamter, der durch Dienstunfall verletzt und aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung erhält, z. B. wenn der Beamte durch rechts-

kräftiges Dienststrafurteil aus dem Dienst entfernt worden ist (s. Begr.) oder wenn sein Beamtenverhältnis durch Ausscheiden (§§ 51—56) oder durch Entlassung (§§ 57—59 und 63—66) geendet hat. Diese Fälle waren bisher im § 120 geregelt; sie sind jetzt in den § 121 verwiesen, der durch Kap. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 eine neue Fassung erhalten hat. Die Unfallfürsorge für die auf Antrag oder auf Widerruf nach §§ 60, 61 entlassenen Beamten war bisher im § 121, ist jetzt aber in § 120 geregelt, der ebenfalls durch Kap. I Ziff. 8 G. 21. 10. 41 eine neue Fassung erhalten hat.

2. In Fällen dieser Art kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit das Heilverfahren nach den §§ 109, 110 und dem Beamten und seinen Hinterbliebenen ein eingeschränkter widerrüflicher Unterhaltsbeitrag durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RZM. gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Der Unterhaltsbeitrag kann aber nur dann bewilligt werden, wenn und solange der Verletzte infolge Dienstunfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Auf die Dienstunfähigkeit kommt es also in diesen Fällen nicht an.

An die Stelle des RZM's tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungsweſen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Für den Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er für den Beamten als Ruhegehalt und für die Hinterbliebenen als Witwen- und Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2.

3. Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu $66\frac{2}{3}$ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat; für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge, z. B. einen Referendar oder Supernumerar sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst erhalten hätte und für einen Beamten, der durch sein Amt im Sinne des § 67 Abs. 2 nur nebenbei oder vorübergehend beansprucht wird, ist der Unterhaltsbeitrag nach billigem Ermessen festzusetzen. Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann auch den Hinterbliebenen eines solchen Beamten gewährt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Tod die Folge des Unfalles ist oder nicht. § 121 Abs. 2 u. 3 und Ref. DZ. 42 64.

§ 122.

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit verſagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) **Hinterbliebenenversorgung** wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen der **Abj. 1 und 3** kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

1. Der Beamte darf, wenn die Ansprüche aus den §§ 107 ff. nicht verloren gehen sollen, den Unfall **nicht vorsätzlich** oder **durch grobe Fahrlässigkeit** herbeigeführt haben. Früher (vgl. § 7 RStG. und § 7 PrStG.) kam nur ein solches Verschulden in Betracht, wegen dessen auf Entfernung aus dem Dienst gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden war. Dies ist geändert. Jede grobe Fahrlässigkeit, durch die der Unfall herbeigeführt worden ist, schließt die Unfallfürsorge aus, mag auch eine Bestrafung mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht erfolgt sein. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße vernachlässigt worden ist. Dabei kommt aber nicht bloß der objektive Maßstab in Betracht; es müssen vielmehr auch die in der Individualität des einzelnen Beamten liegenden subjektiven Momente berücksichtigt werden. RG. 77 427; RGStB. 08 412; 09 108; 11 36; 15 22; „Recht 22 107 Nr. 560. Die Frage, ob den Beamten grobe Fahrlässigkeit trifft, ist dann oft schwierig zu entscheiden, wenn Dritte oder den eigenen Dienstherrn ein Mitverschulden trifft. Darüber, ob die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 vorliegen, kann im Rechtsweg gestritten werden. RadWittlR. 1367.

Der vorsächlichen Herbeiführung des Unfalls ist der Selbstmord gleichzustellen; der Selbstmord muß aber von dem bewiesen werden, der sich auf ihn beruft. RG. 27. 6. 30 „Recht“ 30 548 = StB. 30 3400. Anderes gilt aber, wenn der Selbstmord in geistesumnachtetem Zustand verübt ist.

Wenn hiernach auch der Rechtsanspruch auf die Unfallfürsorge verloren geht, wenn der Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt ist, so bleibt der etwaige Anspruch auf Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 88 ff. bestehen, es sei denn, daß das Ruhegehalt im förmlichen Dienststrafverfahren aberkannt oder gekürzt sein sollte. RadWittlR. 1365.

2. **Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, dessen sich der Beamte erst nach Eintritt des Unfalls schuldig macht**, ist nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen. So können die Fürsorgeansprüche ganz oder teilweise verloren gehen, wenn und soweit der verletzte Beamte während des Heilverfahrens durch ungeeignetes Verhalten, z. B. Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften, absichtlich oder grobfahrlässig, seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst hat. Denn er muß alles tun, um möglichst bald seine Dienstfähigkeit oder doch eine Besserung seines Zustandes zu erzielen. Die völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit würde dann nicht infolge des Unfalls, sondern eines diesem nachfolgenden schuldhaften Verhaltens des Ver-

letzten eingetreten oder vergrößert sein. RG. 103 145. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. § 122 Abs. 2 Satz 1 und 2. Ein schuldhaftes Verhalten liegt aber dann nicht vor, wenn der Beamte sich weigert, sich einer Operation zu unterziehen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn dem Verletzten ein Bein oder ein Arm abgenommen werden soll. In der Rechtsprechung ist der Standpunkt vertreten worden, daß der Verletzte zur Beseitigung von Unfallfolgen sich gegebenenfalls einer Operation zu unterziehen habe, wenn diese nach dem Gutachten sachverständiger Ärzte als gefahrlos gilt, nicht nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten erwarten läßt. Ein entsprechender Grundsatz ist daher im § 122 Abs. 2 Satz 3 festgelegt. Begr. Stellt also die Operation, deren Vornahme der Beamte verweigert, keinen erheblichen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit dar, so können ihm die Ansprüche aus den §§ 107 ff. versagt werden; er kann dann, wenn er infolge des Unfalls wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist, Ruhegehalt nur nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 88 ff.) beanspruchen. Der Verletzte braucht aber auch eine solche Operation nicht zu dulden, die nach ärztlichem Gutachten keine Heilung oder keine wesentliche Besserung der Leistungsfähigkeit erwarten läßt. Fischbach 957; Heyland 341.

Jedoch kann in diesen und anderen Fällen des Abs. 2 die Unfallfürsorge auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltbeitrag gekürzt werden oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig. Durchf. Best. zu § 122.

Es kann dem Beamten aber nicht zugemutet werden, sein Unfallruhegehalt lediglich zu Gesundheitszwecken und nur um seine Dienstfähigkeit wieder zu erlangen, ohne Rücksicht auf seine sonstige wirtschaftliche Lage zu verwenden. RG. 90 304.

3. Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist. § 122 Abs. 3. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe noch vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses geschlossen ist. Denn es liegt dann der dringende Verdacht vor, daß die Ehe nur geschlossen ist, um die Hinterbliebenenversorgung für den Fall des Todes des Verletzten in Gang zu bringen.

Doch können die Fälle auch milder liegen und der Verdacht nicht begründet sein. Für solche besonderen Fälle kann eine Hinterbliebenenversorgung bis zur gesetzlichen Höhe durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. bewilligt werden. § 122 Abs. 4. Darüber hinaus aber kann in allen Fällen, in denen der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt ist, beim Vorliegen besonderer Umstände eine solche Versorgung ebenfalls durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RM. gewährt werden. In beiden Fällen tritt an die Stelle des

RM. bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemeine zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

§ 123.

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

1. Soweit die Feststellung der Ansprüche auf Unfallfürsorge nicht von Amts wegen erfolgt, muß der Beamte selbst die Ansprüche anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Jahren erfolgen. Für den Beamten läuft die Frist vom Eintritt des Unfalls ab. Die Anmeldung ist bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu bewirken. Die Frist gilt aber auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, z. B. beim Landratsamt, der Polizei oder dem Bürgermeister, angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Auch für die Hinterbliebenen läuft die zweijährige Frist von dem Eintritt des Unfalls und nicht erst vom Tode des Beamten ab. RG. 82 225. Zu beachten ist, daß die Anmeldung der Entschädigungsansprüche gefordert wird, es also nicht genügt, wenn bloß der Unfall als solcher angezeigt wird. RG. 150 210 = JW. 36 1595. Doch wird man unter Umständen eine stillschweigende Mitanmeldung der Ansprüche für vorliegend erachten können; vgl. JW. 11 1018¹⁶. Denn eine Anmeldung des Anspruchs liegt jedenfalls dann vor, wenn der Wille, den Anspruch geltend zu machen, genügend

erkennbar ausgedrückt ist. RG. 75 323. Auch brauchen die Ansprüche nicht in allen Einzelheiten bezeichnet zu werden. RadlWittlR. 1369.

Der Antrag auf Zuruhesetzung mit Unfallruhegehalt enthält nicht zugleich den Antrag auf einfache Zuruhesetzung. Die Unfallzuruhesetzung kann deshalb nicht als gewöhnliche Verletzung in den Ruhestand behandelt werden, wenn sich später ergibt, daß die Dienstunfähigkeit nicht durch einen Dienstunfall verursacht worden ist. RG. 18. 3. 32 BWR. 4 252. Der Anmeldende kann auch, wenn er noch im Dienst ist, auf Feststellung seines Rechts auf Unfallruhegehalt klagen, falls er künftig infolge des Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte. RG. 86 374; s. auch RG. JurRundsch. 26 Rspr. Nr. 619; RG. 11. 12. 25 Gruchot 68 658.

Das Oberf. d. Wehrmacht hat am 26. 9. 38 (HeerWB. 38 Teil B 241 in der Fassung HWB. 40 Teil B 163) Richtlinien über das Verfahren bei Kraftfahrzeugunfällen von Dienstkraftfahrzeugen erlassen; s. dazu Fischer Jtschr. f. Wehrrecht 40 240 ff.

Die zweijährige Frist ist eine Ausschluß- und keine Verjährungsfrist. Nach ihrem Ablauf kann also die Verwaltung nicht rechtswirksam auf die aus der Verjährung der Frist sich ergebenden Rechtsfolgen zugunsten des Beamten verzichten. Die Frist läuft aber erst von dem Augenblick ab, wo der Beamte nicht nur den Körperschaden festgestellt, sondern auch erkannt hat, daß die Unfallfolge den Anspruch auf Ruhegehalt usw. begründe. Es genügt nicht, daß der Verletzte mit der bloßen Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Körperschaden rechnet. RG. 82 225; 150 210 = JW. 36 1595; s. RG. 76 404.

War die Feststellung des Unfalls von Amts wegen erfolgt, so kann ein Ausschluß der Ansprüche durch Fristablauf überhaupt nicht eintreten. RG. 75 322; JW. 11 1018¹⁶. Der das Unfallruhegehalt festsetzende Bescheid der Verwaltungsbehörde ist widerruflich, wenn sich später herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Ruhegehalts nicht vorgelegen haben, insbes. die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht hat. RG. 62 237; 85 190 ff.; RG. 17. 12. 25 JurRundsch. 26 Rspr. 1070; Radl-WittlR. 1372.

Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeiträge wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten des Beamten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum Anerkenntnis vorzulegen. AusfBest. Nr. 2 zu § 123.

2. Nach Ablauf der zweijährigen Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind und wenn zugleich glaubhaft nachgewiesen wird, daß „eine“ den Anspruch

begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse, wie z. B. unrichtige Rechtsbelehrung seitens der Behörde, abgehalten worden ist und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, erfolgt ist. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

Der Anspruch ist dadurch, daß andere einen Entschädigungsanspruch begründende Folgen des Unfalls innerhalb der zweijährigen Frist hervorgetreten waren, ohne daß Ansprüche erhoben worden wären, nicht ausgeschlossen. RG. 76 401; 101 286. „Bemerkbar geworden“ ist eine den Anspruch begründende Unfallfolge erst dann, wenn der Verletzte nach sorgfältiger Prüfung gemäß seinem Urteilsvermögen zu der gewissenhaften Überzeugung kam oder kommen mußte, sein Leiden sei durch den Unfall verursacht. Für diese gewissenhafte Prüfung und Überzeugung muß der Natur der Sache nach der Ausspruch des vom Verletzten befragten Arztes das erheblichste Gewicht haben. RG. 82 226; 101 286; 150 210.

3. Jeder Unfall, der sich im Dienst ereignet und der von Amts wegen oder durch — möglichst umgehende — Anmeldung der Beteiligten der vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, **ist von dieser sofort zu untersuchen**. Dies gilt selbst dann, wenn zunächst noch keine Ansprüche aus der Unfallfürsorge zu erwarten sind.

Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat u. a. festzustellen: die Veranlassung und die Art des Unfalls, die getöteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, den Verbleib der verletzten Personen und die Hinterbliebenen der bei dem Unfall getöteten Personen, denen ein Anspruch auf Versorgungsbezüge zusteht und die sonstigen in den Bericht (s. Anm. 4) aufzunehmenden Umstände. Auch die Vernehmung von Sachverständigen wird sich oft als nötig erweisen. Den Beteiligten, insbesondere also dem verletzten Beamten, ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren. Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu bringen. Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzugehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist. AusfBest. Nr. 3 a. E. zu § 123.

Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten können notwendige Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind. AusfBest. Nr. 4 zu § 123.

Für die Polizeibeamten sind unter IV Nr. 5 Erl. d. RMdZ. vom 28. 2. 41 (RGBl. 365) Sondervorschriften über die Bearbeitung der Dienstunfallfachen ergangen.

4. Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächst höheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat (vgl. hierzu *Maurh RVerwBl.* 53 113 ff.),
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt usw.

AusfBest. Nr. 3 zu § 123.

§ 124.

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der §§ 107 bis 112 und § 120 Abs. 1 bis 3, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 113 bis 118 und § 120 Abs. 4. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.

(3) Erbschaftsansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

1. Der Beamte und die Hinterbliebenen haben Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalls nur in den Grenzen der §§ 107—112, 120 Abs. 1—4, 121 Abs. 1, 2 und 4 und 113—118 und 122 Abs. 4 und nur gegenüber dem für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen, d. h. dem eigenen Dienstherrn. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat. Nur wenn der Unfall durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung verursacht ist, gilt Abweichendes. Zusicherungen und Vereinbarungen, die dem Beamten einen weitergehenden Anspruch verschaffen sollen, sind nach § 167 unwirksam.

Der Beamte kann also insbes. neben dem Anspruch auf Unfallfürsorge keinen Anspruch aus der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend machen; s. oben S. 247 ff. Steht aber ein Schadensersatzanspruch nicht wegen eines Dienstunfalls, sondern wegen sonstiger Schädigung des Beamten durch Verletzung der Fürsorgepflicht gegen den Dienstherrn in Frage, so gelten die einschränkenden Vorschriften des § 124 nicht; vielmehr kommen dann die

allgemeinen Schadenserfaßgrundsätze in Frage, die oben S. 247 ff. entwickelt sind.

Die Kosten des Heilverfahrens und der Erfaßleistung wegen beschädigter oder zerstörter Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände (§ 119) werden einem Beamten, der abgeordnet ist oder in einem weiteren Hauptamt oder nebenamtlich tätig ist, aus den Haushaltungsmitteln der Verwaltung geleistet, bei der der Beamte zur Zeit des Dienstunfalls tätig war. Der Beamte richtet Anträge wegen des Heilverfahrens und der Erfaßleistung nach § 119 an die Behörde, bei der er zur Zeit seiner Antragstellung überwiegend tätig ist, oder bei der er zuletzt angestellt war. Hat die Verwaltung die Kosten nicht zu buchen, so sind sie ihr von der zuständigen Verwaltung zu erstatten. *D.B. Nr. 2 zu § 124 v. 12. 11. 41 (RWB. I 715).*

2. Die Ansprüche der im Dienst verunglückten Beamten und ihrer Hinterbliebenen erschöpfen sich aber nicht in den gegen den zuständigen Dienstherrn geltend zu machenden Forderungen auf Gewährung eines Ruhegehaltes, Erstattung der Kosten des Heilverfahrens, Sterbegeld und Witwen- und Waisengelder. Denn die Leistungen, die den Beamten und ihren Hinterbliebenen von der Verwaltung gemacht werden, beseitigen nicht den ganzen ihnen durch den Unfall entstandenen Schaden, gewähren ihnen vielmehr nur eine begrenzte, wenn auch völlig sichere Entschädigung. Die Beamten und ihre Hinterbliebenen können sich daher **wegen vollen Erfaßes des Schadens** insbes. wegen des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und den Dienstbezügen, **an diejenigen halten, die nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Erfaße herangezogen werden können.** Hierbei kann auch die Erhöhung der Dienstbezüge durch eine Beförderung in Frage kommen, die höchstwahrscheinlich zu erwarten gewesen wäre, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte. Der Verletzte muß sich aber auf seinen Schadenserfaßanspruch das anrechnen lassen, was er sonst durch seine Arbeitskraft erworben hat und noch erwirbt; *s. RG. 2 293; RG. 7. 11. 35 JW. 36 7981; NadiWittlR. 1377; oben Anm. I 7 Abs. 2 zu § 67.*

Diese Grundsätze unterliegen aber erheblichen Einschränkungen. Es können nämlich der verletzte Beamte oder seine Hinterbliebenen einen durch einen Dienstunfall erlittenen Schadenserfaßanspruch gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten, sei es auf Grund des BGB. oder des ReichshaftpflichtG. v. 7. 6. 71 (RWB. 207) oder anderer Gesetze nur sehr beschränkt, nämlich **nur dann geltend machen**, wenn festgestellt worden ist, daß der Unfall durch eine **vorsätzlich unerlaubte Handlung** eines Bediensteten einer dieser Verwaltungen in dieser seiner Eigenschaft verursacht ist. Um diese Feststellung zu treffen, wird es in der Regel eines rechtskräftigen Strafurteils, in dem das vorsätzliche unerlaubte Handeln des Bediensteten festgestellt ist, bedürfen. Es kann die vorsätzlich unerlaubte Handlung aber auch anderweit dargetan werden. Zu den Bediensteten gehören außer den Beamten auch Angestellte und Arbeiter einer öffentlichen Verwaltung.

Es werden also alle öffentlichen Verwaltungen sowie auch deren Beamte von weitergehenden Ansprüchen des Verletzten und seiner Hinterbliebenen regelmäßig befreit. Nur in den seltenen Fällen, in denen vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls festgestellt ist, können der verunglückte Beamte und seine Hinterbliebenen gegen die betreffende Verwaltung den eingetretenen Schaden insoweit geltend machen, als er durch die auf Grund der Unfallfürsorge erfolgenden Leistungen nicht gedeckt wird. Sie können dann z. B. auch aus Art. 131 Weim. V., § 839 oder §§ 31, 89 BGB. gegen den Dienstherrn vorgehen. Wenn aber der Unfall durch bloße Fahrlässigkeit eines Bediensteten dieser Verwaltungen herbeigeführt ist, besteht kein Entschädigungsanspruch des verletzten Beamten und seiner Hinterbliebenen gegen die betreffende Verwaltung. Damit sind für die Regelfälle dem Beamten nicht nur die weitergehenden Ersatzansprüche gegen die Verwaltung usw., soweit sie sich auf § 1 Haftpflichtgesetz gründen, sondern alle weitergehenden Ansprüche dieser Art genommen. RG. 69 351; 75 10; 101 220; 105 213; Bahlmann RWerwBl. 59 162 ff. Es kann also z. B. ein Reichsjustizbeamter, der auf einer Dienstreise im Betrieb der Reichsbahn einen Unfall erleidet, sich nur an seinen eigenen Dienstherrn im Bereich der Reichsjustizverwaltung im Rahmen der §§ 107 ff., nicht aber an die Reichsbahnverwaltung halten und zwar auch nicht wegen solcher Schäden, die durch die Unfallversorgung der §§ 107 ff. nicht gedeckt werden. So auch Heyland 342.

Diese Regelung erklärt sich daraus, daß die Beamten nach den Unfallfürsorgevorschriften zwar eine nur begrenzte, aber auch völlig sichere Entschädigung erlangen. Sie brauchen nicht — wie oft Privatpersonen — erst langwierige und kostspielige Prozesse wegen ihrer Schadenersatzansprüche zu führen; vielmehr erstattet ihnen ihr öffentlicher Dienstherr (Staat, Kommune usw.) ohne weiteres ihren Schaden im Rahmen der Unfallfürsorge, ohne daß ein Verschulden des Dienstherrn vorzuliegen braucht. Bahlmann RWerwBl. 59 163 möchte die weitergehenden Ansprüche des Beamten — in Abweichung von der jetzigen, für den Beamten ungünstigen Rechtslage — nur beschränken, soweit sie den Dienstherrn, nicht aber soweit sie andere öffentliche Verwaltungen betreffen.

§ 124 Abs. 2 bezieht sich aber nur auf Schadenersatzansprüche des Beamten selbst und zwar aus Anlaß eines Dienstunfalls. Ob und inwieweit der öffentl. Dienstherr, der den Beamten oder seine Hinterbliebenen über die Grenzen der §§ 107 ff. hinaus entschädigt hat, Ansprüche gegen Dritte geltend machen kann, regelt sich nach anderen Grundsätzen; s. RZM. 21. 10. 37 (Rhaush. u. BesBl. 202) und RWdZ. 20. 4. 38 (MBl. 733). Vgl. hierzu RG. 18. 10. 40 DR. 41 666 und dazu Reuß DR. 41 670, wo auch die Frage erörtert wird, ob und in welchem Umfang der öffentliche Dienstherr, der den Beamten entschädigt hat, auf Grund des § 139 BGB. seinen Rückgriff gegen den öffentlichen Dienstherrn nehmen kann, in dessen Bereich der Schade angerichtet worden ist. Das OLG. Hamm 12. 5. 41 DR. 2342 nimmt allerdings an, daß ein solcher Rückgriff — abgesehen von vorsächlichen Schadens-

zufügungen — nicht zulässig sei. Dagegen wendet sich unter Berufung auf RG. 18. 10. 40 a. a. O. mit Recht Reuß DR. 41 2344.

3. Günstiger stehen die Beamten und ihre Hinterbliebenen, wenn der Unfall sich auf einer **Privateisenbahn ereignet hat oder in einem sonstigen in privaten Händen befindlichen Unternehmen**, wie elektrischen Straßenbahnen, Dampfstraßenbahnen, Bergwerken u. dgl., also in Betrieben, die regelmäßig weder vom Reich noch von einem Lande usw. unterhalten werden. In solchen Fällen können die Beamten usw., die infolge des Unfalls dienstunfähig geworden sind und Ruhegehaltsansprüche erworben haben, gegen die Privatunternehmungen die weitergehenden Schadenersatzansprüche auf Grund des HaftpfliG. oder sonstiger Gesetze geltend machen. RG. 63 386; Bahlmann RWerBl. 59 162 ff. Sie können dabei eine volle Entschädigung fordern und brauchen sich nicht auf eine Ausgleichung in Höhe des Unterschiedes zwischen Gehalt und Ruhegehalt zu beschränken. RG. 63 386; 67 139; 73 217. Soweit aber diese Ansprüche sich mit den auf Grund der nach dem DBG. zu bewirkenden Leistungen decken, geht die Forderung des Beamten auf den Dienstherrn über, in dessen Dienst der Beamte verunglückt ist. § 139. Es wird also der öffentliche Dienstherr Gläubiger des Privateisenbahn- oder sonstigen privaten Unternehmens zum vollen Betrag aller Leistungen, die er dem verletzten Beamten oder dessen Familie auf Grund des DBG. zu entrichten hat. Demgegenüber darf das private Unternehmen nicht geltend machen, die ihm auf Grund des HaftpfliG. oder sonstiger Gesetze obliegenden Verpflichtungen seien in ihrem Gesamtbetrage auf den Unterschied zwischen den Dienstbezügen des Verletzten und der Summe der Unfallfürsorge und ordentlichen Ruhegehaltsleistungen des Dienstherrn usw. zu beschränken. RG. 63 388; 67 139. Jedoch entsteht die Schadenersatzpflicht des Privatunternehmens insoweit nicht, als der Verletzte im Augenblicke des Unfalls nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich eine Ruhegehaltberechtigung bereits verdient hatte; denn insoweit würde er durch den infolge der Dienstunfähigkeit herbeigeführten Verlust der Dienstbezüge, auch abgesehen von der gesetzlichen Unfallfürsorge, nicht geschädigt worden sein. Ebenso liegt die Sache hinsichtlich desjenigen Teils des Unfallruhegehalts, der den Betrag des Ruhegehalts, das der Verletzte ohne den Unfall sich höchstens verdient haben würde, übersteigt, für die Zeit nach dem Zeitpunkt, wo die Dienstunfähigkeit auch sonst eingetreten wäre. Denn nur die Möglichkeit, sich dieses letztere Ruhegehalt zu verdienen, ist dem Verletzten durch den Unfall entzogen worden. Deshalb wird für diese Zeit die Haftung des Privatunternehmers entsprechend eingeschränkt. RG. 67 140.

Die Stellung der Beamten gegenüber dem Privatunternehmer ist ebenfalls sehr günstig. Denn sie können zunächst die Ansprüche auf Grund des DBG. gegen den zuständigen Dienstherrn geltend machen und soweit ihr Schaden hierdurch noch nicht gedeckt ist, können sie sich an die Privatunternehmer halten.

4. Neben dem Haftpflichtgesetze kommt als Grundlage für Schadenserfahansprüche wegen eines Dienstunfalls besonders noch das **Bürgerliche Gesetzbuch**, insbesondere die §§ 823 ff. über unerlaubte Handlungen in Frage. Wegen der Art und des Umfangs der Erfahspflicht vgl. §§ 842—847, 852, 853 und § 254 BGB. Der verletzte Beamte kann also zunächst den Dienstherrn anhalten, ihm alles zu gewähren, was das DVG. in den §§ 107 ff. vorsieht, und soweit ihm auf diese Weise für den eingetretenen Schaden kein Erfah geleistet wird, kann er sich an den schuldigen Dritten halten.

Es geht aber in solchen Fällen die Forderung des entschädigungsberechtigten Beamten an den Dritten nach § 139 DVG. auf den zuständigen Dienstherrn **insoweit über**, als er zu den Leistungen auf Grund des DVG. verpflichtet ist. Soweit der Umfang der Versorgung reicht, ist also für den Versorgungsberechtigten keine Klagemöglichkeit gegen den Schuldigen gegeben. RG. 160 253; 163 396. Die Schadenserfahansprüche gehen aber auf den Dienstherrn in Fällen, in denen beim Inkrafttreten des DVG. — am 1. 7. 37 — bereits eine Versorgung gewährt wird, nur im Umfang der seit dem 1. 7. 37 gewährten Versorgung über. RG. a. a. O.; RG. 18. 10. 40 DR. 41 666; RadlWittl. Anm. 28 zu § 139. Der Übergang erstreckt sich aber nicht auf Ansprüche, die wie z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld, wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. § 139 Satz 2.

Der zuständige Dienstherr erlangt lediglich im Wege einer gesetzlichen Zession, nicht aber schon aus der unerlaubten Handlung, einen Anspruch gegen den Dritten. Insbesondere erlangt er, da er nur mittelbar geschädigt ist, keine Rechte aus § 823 BGB. gegen den Schadenstiftenden. Es geht nur auf ihn über der Anspruch, den der Beamte gegen den Dritten aus § 823 hat, und zwar in dem Umfange, in dem der Dienstherr den Beamten wegen seiner Ruhegehalts- und sonstigen Ansprüche hat abfinden müssen. RG. 28. 8. 36 JW. 3399 = HR. 36 Nr. 1535. Der gesetzliche Schadenserfahanspruch steht also an sich auch in Höhe des Versorgungsanspruchs dem Beamten bzw. seinen Hinterbliebenen als ihr Anspruch zu; nach früherem Recht entstand ein Schade und demgemäß ein Erfahanspruch insofern nicht, als ein Anspruch auf Versorgung bestand. RG. 160 253; 163 396. Da der Dienstherr nur Rechte des Beamten gegen den Dritten hat, so muß er sich auf seine Schadenserfahforderung das anrechnen, was der Beamte insofern Ausnützung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit tatsächlich erworben hat. RG. 75 214; 80 48; f. auch RG. 60 213; 63 282; 67 139; 73 217; 80 48; 82 257; 94 30. Im übrigen hat der Dienstherr nur darzutun, daß zwischen dem Unfall und der Zuruhesetzung ein ursächlicher Zusammenhang besteht, nicht aber daß der Beamte insofern des Unfalls dienstunfähig geworden ist. RG. 94 30. Der Dienstherr kann den dem Beamten entstandenen Schaden auch insoweit geltend machen, als er durch das von ihm selbst zu zahlende Ruhegehalt ausgeglichen wird. RG. 63 382; 67 139; 73 213; 80 48; 98 344. Dasselbe gilt auch von den vom öffentlichen Dienstherrn für die Hinterbliebenen des verunglückten Beamten festgesetzten Versorgungsbezügen. RG. 28. 8. 36 HR. 36 Nr. 1535

= *WB.* 36 3399; Pinzger *Ztschr. d. A. f. D. R.* 41 110 ff. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Fortfall des Unterhaltsanspruches der Witwe gegen den getöteten Beamten besteht; s. näheres Pinzger a. a. O. und *MadlWittlR.* Anm. 15 ff. zu § 139. Ferner gilt daselbe auch von dem Ruhegehalt, daß der Verletzte bis zum Unfall bereits erdient hatte. *RG.* 73 218 gegen *RG.* 67 139. Dagegen erstrecken sich die Ansprüche des Dienstherrn gegen den Dritten nicht in die Zeit hinein, in der der Beamte auch ohne den Unfall hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hätte. *RG.* 82 259 gegen *RG.* 67 139. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann also der Schadenersatzanspruch auf den Dienstherrn nicht übergehen. Pinzger a. a. O.

Der Übergang der Forderung auf den Dienstherrn erfolgt alsbald nach der Entstehung der Forderung des Beschädigten und nicht erst mit der Feststellung des Unfallruhegehalts *inw.* *RG.* 60 213; 80 50; 82 257; 94 30. Dieser Grundsatz gilt übrigens nicht nur bei Dienstunfällen, sondern auch bei privaten Unfällen und bei sonstigen Schadensereignissen, die zu Ansprüchen des verletzten Beamten gegen den Dienstherrn, insbes. auf Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit führen; s. § 139. Der Übergang vollzieht sich also in allen diesen Fällen mit dem Eintritt des schadenstiftenden Ereignisses, wenn auch die Folgen des Ereignisses, z. B. die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten erst später eingetreten sind.

Der entschädigungspflichtige Dritte muß diesen Übergang dem Beamten gegenüber einredeweise geltend machen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, doppelt in Anspruch genommen zu werden. Hat aber der Beamte aus irgendeinem Grunde keinen Anspruch aus dem *DVG.*, so kann er seinen Schadenersatzanspruch in voller Höhe gegen den Dritten geltend machen. *RG.* 60 214. Der Dienstherr kann außer der Forderung des Beschädigten auch etwaige sonstige Ansprüche, die er gegen den dritten Schädiger hat, geltend machen. *RG.* 98 344. Auch die Forderung des nach dem *DVG.* Entschädigungsberechtigten aus § 7 *KraftfahrG.* i. d. F. v. 7. 11. 39 (*RGBl.* I 2223) geht auf den Dienstherrn im Umfang der von ihm dem Beamten gewährten Versorgungsbezüge über. *RG.* 145 181, 182 u. 156 257. Über die Frage, ob einem Dienstherrn, der wegen eines Unfalls eines Beamten den Schadensurheber auf Grund des *DVG.* (s. jetzt § 139) in Anspruch nimmt, eigene Mitverursachung entgegengehalten werden kann, s. *RG.* 129 128. Zu beachten ist, daß nach § 139 Satz 3 der Übergang des Anspruches nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden kann. Darunter ist zu verstehen, daß der Dienstherr zurücktreten muß, soweit das Vermögen des Schädigers nicht ausreicht, um die Ansprüche des Dienstherrn und des Verletzten selbst zu befriedigen. Der Satz bedeutet aber nicht, daß der Versorgungsberechtigte nicht schlechter gestellt werden dürfe, als nach der bisherigen Gesetzeslage und Rechtsprechung. *RG.* 160 253. Die Vorschrift darf auch — bei nur teilweiser Haftung des Schädigers infolge Mitverschul-

dens des Beamten — nicht zu einem sog. Quotenvorrecht des geschädigten Beamten führen; vielmehr besteht ein Quotenvorrecht des Dienstherrn, so daß, wenn z. B. der Beamte wegen eigenen Mitverschuldens nur einen Ersatzanspruch in Höhe von 50% hat, dieser in voller Höhe auf den Dienstherrn übergeht, soweit er zur Deckung der Versorgungsbezüge usw. benötigt wird; s. RG. 148 19; 160 254; Beschluß d. RG.s „Deutsches Recht“ 39 1248; Pinzger a. a. O.; a. M. Henrichs MSBz. (Deutsch. VerwB.) 39 38 und 39 u. Verw. 40 85, der in solchen Fällen die Ersatzleistung zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn verteilen will; s. aber dagegen Griebel Chr. „Deutsche öffentl. Versicherung“ 38 136; Becker „Deutsches Autorenrecht“ 38 4.

Die Ansprüche des unfallverletzten Beamten und seiner Hinterbliebenen gegen die Sozialversicherung und private Versicherungsgesellschaften werden im allgemeinen durch die Unfallfürsorge nach dem DVG. nicht berührt. § 124 Abs. 3; RadlWittlR. 1374 und 1379; s. näheres oben Vorm. vor § 107 Anm. 4 Abs. 2 und DV. Nr. 1 zu § 124 v. 12. 11. 41 (RGBl. I 716).

§ 125.

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 3) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

Die im § 125 bezeichneten Ansprüche müssen dem Verletzten, um seine Heilung und Pflege zu ermöglichen, restlos zugute kommen. Sie dürfen also nicht anderweit verwertet und müssen dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Sie bleiben auch bei der Bestimmung der pfändungsfreien Grenze der Bezüge unberücksichtigt. Dies gilt auch gegenüber der LohnpfändungsV. 30. 10. 40 (RGBl. I 1451); Wittland JW. 41 31.

Für die übrigen Ansprüche aus der Unfallfürsorge gelten hinsichtlich der Abtretung, Verpfändung und Pfändung nach § 126 Abs. 3 die allgemeinen Vorschriften des § 39. Jedoch sind das Unfallruhegehalt aus § 111 und der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 120 und 121 unpfändbar, da nach V. 30. 10. 40 Dienstunfallrenten nicht mehr pfändbar sind. Abweichendes gilt aber für die Unfallhinterbliebenenbezüge. Wittland a. a. O.

4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld.

Vorbemerkung.

Die gleichmäßig für alle Versorgungsbezüge geltenden Vorschriften sind in den §§ 126—135 zusammengefaßt, um Wiederholungen oder Bezugnahmen auf andere Gesetzesstellen zu vermeiden und dadurch die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern. Begr.

Die §§ 126—147 gelten auch für die sogen. **Altversorgungsberechtigten**. § 184 Abs. 1 Satz 3.

a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge.

§ 126.

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

1. Das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge setzt der Höhe nach die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) fest. Der Festsetzungsbescheid, der von der oft gleichzeitig ergehenden Verfügung über die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand (§ 78) zu unterscheiden ist, ist nach § 19 RDSiD. zuzustellen oder dem Versorgungsberechtigten unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen. § 163. Soweit er nach den §§ 142, 143 angefochten werden kann, soll er eine Belehrung des Versorgungsberechtigten über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe enthalten; s. RZM. 6. 7. 37 (DZ. S. 1027) III 5a; für preuß. Beamte s. PrZM. 9. 8. 37 (PrVerfBl. 171); für die Beamten in der Ostmark s. RZM. 14. 2. 39 (DZ. 302 zu 4a).

Es kann die oberste Dienstbehörde, auch wenn der Verlust des Klagerrechts eingetreten ist, bei Nachweis von Irrtümern, Fehlern in der Berechnung usw. von sich aus eine Neu Festsetzung vornehmen. Fischbach 963. Stellt sich umgekehrt nachträglich heraus, daß die Versorgungsbezüge irrtümlich zu hoch angefest sind, so kann und muß der Bescheid berichtigt werden. Radl-WittlR. 1383.

Der Festsetzungsbescheid hat nicht rechtsbegründenden, sondern feststellenden Charakter; s. oben Anm. 1 zu § 78; Radl-WittlR. 1236. Abweichendes gilt für die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, s. oben a. a. D.

Dem Bescheide über die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ist eine Abschrift der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beizufügen; das gleiche gilt auch für etwaige weitere Bescheide, wenn die Berechnung sich geändert hat. Dem Bescheide über die erste Festsetzung soll ferner ein Merkblatt mit einer Belehrung über die Anzeigepflichten des Versorgungsberechtigten beigelegt werden. RZM. 6. 7. 37 (DZ. S. 1025) III 5 b u. c.; vgl. auch RMDZ. 17. 9. 38 (MBl. 1520 ff.) Die oberste Dienstbehörde bestimmt auch, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem RZM. auf andere Behörden übertragen. An die Stelle des RZM's tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das

Befolgungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Die Bestimmung der Person des zum Empfang der Witwen- und Waisenbezüge Berechtigten ist der Behörde überlassen, weil u. U. über die Person der Empfangsberechtigten Zweifel entstehen können; auch können Verhältnisse eintreten, die es ratsam erscheinen lassen, die Zahlung an einen anderen als den an sich Berechtigten zu leisten. In der Regel werden aber die Wittwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den etwaigen Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen sein. Die Entscheidung ist im Rechtsweg nicht anfechtbar. Sind die Kinder in Erziehungsanstalten, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, so kann die Behörde anordnen, daß die Waisengelder direkt an die Anstalten gezahlt werden. Die Anstalten sind aber nicht befugt, ohne solche Anordnung die Waisenbezüge mit Beschlag zu legen.

Unterhaltsbeiträge können Geisteskranken, die in öffentl. oder privaten Heil- und Pflegenanstalten aufgenommen sind, nur insoweit gewährt werden, als sie durch diese Unterstützung einen Vorteil haben. Eine Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb nicht vor, wenn die Gewährung des Beitrags weder ganz noch teilweise dem Kranken selbst, sondern ausschließlich den Fürsorgestellen zugute kommen würde. RZM. 11. 9. 39 (Rhaushu. Beschl. 249).

Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter. DurchfB. Nr. 1 zu § 126.

Wegen der Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge im Bereich der Justiz galt bisher RZM. vom 24. 4. 41 (DJ. 523). Diese Vorschriften sind mit Änderungen und Ergänzungen durch RZM. 10. 1. 42 (DJ. 47) neu gefaßt worden. Dort sind auch bestimmt die Festsetzungs- und Regelungsbehörden, die für die erstmalige und spätere Festsetzung von Versorgungsbezügen und weitere den Festsetzungs- und Regelungsbehörden übertragenen Entscheidungen auf dem Gebiete des Versorgungswesens zuständig sind.

2. Der Ort der Zahlung des Wartegeldes, Ruhegehalts usw. ist die mit der Zahlungsleistung beauftragte Kasse. Die öffentlichen Kassen sind demnach gegenüber § 270 BGB. von der Verpflichtung befreit, geschuldetes Geld (hier das Wartegeld, Ruhegehalt usw.) auf ihre Gefahr und ihre Kosten dem Gläubiger (hier dem Beamten, Ruhestandsbeamten, den Hinterbliebenen) an deren Wohnsitz zu übermitteln. Die Beibehaltung dieses Vorrechts der öffentlichen Kassen ist durch das öffentliche Interesse an einer geordneten Kassensführung geboten. Damit ist jedoch nicht die Gültigkeit von Zahlungen aus Staatskassen an die Voraussetzung geknüpft, daß das Geld im Kassenlokal in Empfang genommen worden ist; es ist vielmehr nur ein Vorrecht der öffentlichen Kassen für den Erfüllungsort, nicht dagegen ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, Zahlungen ausnahmslos an der Kasse zu leisten. Hiernach treffen

hinsichtlich der Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge den Empfangsberechtigten Gefahr und Kosten der etwaigen Überfendung durch die Post. Die zuständigen Minister können bei Zahlungen von Versorgungsbezügen die Art der Auszahlung bestimmen und durch Verwaltungsanordnung je nach Zweckmäßigkeit den Grundsatz der Holschuld oder der Überfendungs-schuld durchführen. § 2 Abs. 2 und § 3 G. 21. 12. 38 (RGBl. I 1899) nebst Begründung 9. 1. 39 (Rhaushu. BesBl. 11).

Jedoch können sich die Genannten ihre Bezüge auch im Wege des **Giro- oder Postcheckverkehrs** durch Überweisung auf ein Bankkonto, Postcheckkonto oder Spartassentkonto zahlen lassen.

Zahlungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches vermitteln die nächstgelegenen Regierungshauptkassen. Zahlungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches besorgen diejenigen Kassen, in deren Bezirk der Empfänger zuletzt gewohnt hat. Solche werden nur selten sein, da Versorgungsberechtigte nur mit Zustimmung des zuständigen obersten Dienstherrn im Ausland wohnen dürfen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2). Bei der ungünstigen Devisenlage darf die Zustimmung zum Wohnen im Ausland nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. RZM. 21. 9. 34 (RBesBl. 91) und PrZM. 10. 10. 34 (PrBesBl. 330 = MBl. 1223). Über die Art der Zahlung der Bezüge auf „das Sonderkonto Versorgungsbezüge“ einer Devisenbank s. Anm. 2 Abs. 2 zu § 128 (S. 607) u. die dort angeführten Erlasse des RZM. v. 9. 4. 37 u. 21. 6. 37 (RBesBl. S. 174 u. 197) Wegen der Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem Protektorat Böhmen und Mähren s. RMdZ. 10. 8. 39 (MBl. 1661).

Bei allen Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenzahlungen müssen die **Einkommensteuerbeträge** einbehalten werden.

3. Das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden ebenso wie die Dienstbezüge der Beamten seit dem 1. 4. 37 **monatlich im voraus gezahlt**. Vdg. v. 3. 3. 37 (Rhaushu. BesBl. 107); für Preußen B. 10. 3. 37 (PrBesBl. 37); auch die anderen Länder sowie die Gemeinden und sonstigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts haben wohl durchweg die gleichen Anordnungen getroffen.

Die genannten Bezüge sind jedoch meist schon **am letzten Werktag**, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist, zu zahlen.

Vor der Zahlung sind Lebensbescheinigungen beizubringen, die am Schlusse des Rechnungsjahres auszustellen sind; s. DRK. 31. 12. 32 (PrZMBl. 72). Wegen der Lebensbescheinigungen im Bereich der Justiz s. RZM. 16. 2. 38 (DZ. 2467), im Bereich der Polizei RMdZ. 17. 9. 38 zu III Abs. 2 (MBl. 1521). Über die Muster zu Lebensbescheinigungen s. RZM. 12. 2. 38 (Rhaushu. BesBl. 73 ff.). Solche Bescheinigungen sind gebührenfrei.

Werden Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen den Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Ausf. Best. zu § 126.

Der Wartestands-, Ruhestandsbeamte usw., der seine Bezüge im voraus erhalten hat, hat **ein unbedingtes Recht auf das ihm im voraus Gezahlte nicht erworben**. Die Bezüge sind ihm nur in der Erwartung und unter der Voraussetzung gezahlt, daß er während des betreffenden Zeitraums am Leben bleibt. Stirbt er also während dieses Zeitraums, so sind seine Erben verpflichtet, von dem Vorausempfängenen das zurückzuzahlen, was auf die Zeit entfällt, während der er nicht mehr gelebt hat. Ausnahmen gelten nur, wenn die Erben oder Hinterbliebenen aus anderen Gründen, z. B. wegen ihrer Ansprüche auf den Sterbemonat und das Sterbegeld, zur Rückzahlung nicht verpflichtet sind. Dies gilt auch für sonstige Rückzahlungen von Wartegeld, Ruhegehalt usw., das den Beamten aus irgendwelchen Gründen zu Unrecht bezahlt ist; s. auch oben Anm. 7 zu § 38; *Röster NSBZ.* (Deutsch. VerwB.) 39 412 ff.; *AusfBest.* zu § 126.

4. Der in Anm. 1 bezeichnete Bescheid über die Festsetzung von Versorgungsbezügen gilt als **Entscheidung im Sinne des § 143 Abs. 1. § 143 Abs. 2 Satz 1**. Die Klage muß also bei Verlust des Klagerrechts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1 § 143, d. h. es muß dann die Klage bei Verlust des Klagerrechts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Beschwerde zurückweisenden Bescheides oder in Ermangelung eines Bescheides nach Ablauf der für diesen bestimmten sechsmonatigen Frist erhoben werden. § 143 Abs. 2 Satz 2 und 3.

5. Die §§ 126—147 gelten auch für die sogen. **Altversorgungsberechtigten**, d. h. für Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten des DVG. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben; ihre sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht. § 184 Abs. 1 Satz 3.

6. Wegen der **Abtretung, Verpfändung und Pfändung** des Wartegeldes, Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge gilt § 39 sinngemäß. § 126 Abs. 3 s. oben Anm. 1 ff. zu § 39 und die dort angeführte LohnpfändgV. vom 30. 10. 40 (RGBl. I 1451). Dort ist auch hervorgehoben, wann eine **Aufrechnung** und **Zurückbehaltung** zulässig ist. Das dort Gesagte gilt auch für die Wartegelder usw. Wegen der Ausnahmen für das Sterbegeld und gewisse Teile der Unfallfürsorge s. § 96 Abs. 1 und § 125.

Jedoch ist der Unterhaltsbeitrag, der in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Dienststrafurteil nach § 64 RDStD. bewilligt werden kann, nicht als Ruhegehalt im Sinne des § 39 anzusehen; s. dazu § 64 Abs. 4 RDStD., wonach der Unterhaltsbeitrag nur in den Fällen der §§ 127—129, 132 und 135 DVG., nicht also im Falle des § 126 Abs. 3, als Ruhegehalt gilt; **a. M.** nach bisherigem Recht RG. 28. 2. 36 3BR. 7 251.

7. Der Anspruch auf Rückstände des Wartegeldes, Ruhegehalts usw. **verjährt** in 4 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem das Wartegeld, Ruhegehalt usw. fällig geworden ist. §§ 197, 198, 201 BGB. Wegen Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge s. oben Anm. 3 a. E.

8. Wegen der **Frage der Zulässigkeit des Verzichts** auf das Ruhegehalt s. oben Anm. 1 a. E. zu § 88. Man wird sich, obwohl das BGB. darüber nichts bestimmt, für die Unzulässigkeit des Verzichts aussprechen müssen.

9. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden. DurchfB. Nr. 1 zu § 126.

10. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats ab ausgesprochen werden. DurchfB. Nr. 2 zu § 126.

11. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige, waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. DurchfB. Nr. 4 zu § 126.

b) Ruheu der Versorgungsbezüge.

Vorbemerkung.

1. Die §§ 127 und 128 behandeln **das Ruheu der Versorgungsbezüge**. Für das schwierige und praktisch sehr bedeutame Gebiet des Verkürzungswezens erhebt sich die Frage, ob der öffentliche Dienstherr bei seiner Pflicht, die Versorgungsberechtigten (Ruhestands-, Wartestandsbeamten, Hinterbliebene von Beamten) standesgemäß zu versorgen, das berücksichtigen darf, was der Versorgungsberechtigte auf Grund der ihm verbliebenen Arbeitskraft durch besondere Tätigkeit der verschiedensten Art hinzuverwirbt oder was ihm sonst aus seinem etwaigen Vermögen an Zinsen, Miet- und Pachteinahmen usw. auch ohne besondere Tätigkeit zufließt. Der Gesetzgeber hat alles das unberücksichtigt gelassen, was dem Versorgungsberechtigten aus privaten Quellen, sei es durch besondere Tätigkeiten der verschiedensten Art oder ohne solche Tätigkeit zufließt. Er hat damit den Weg verlassen, der in Kapitel V (Pensionskürzung) des dritten Teils der dritten B. des Reichspräs. v. 6. 10. 31 (RGBl. I S. 546) in Abschn. II §§ 1 ff. über das Anrechnungseinkommen eingeschlagen war. Danach blieb das Anrechnungseinkommen, d. h. das von dem Versorgungsberechtigten neben seinem Ruhegehalt aus privaten Quellen bezogene Arbeitseinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1—4 des Einkommensteuergesetzes v. 16. 10. 34 (RGBl. I 1005) bis zur Höhe von 6000 RM. jährlich für eine Kürzung

der Versorgungsbezüge außer Betracht. Die Versorgungsbezüge wurden aber um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen das kürzungsfreie Anrechnungseinkommen überstieg. Das DBG. hat diese Bestimmungen in der Erwägung nicht übernommen, daß die Versorgungsbezüge, die gewissermaßen als ersparte Gehaltssteile anzusehen seien (so Reichsm. Dr. Fried in seiner Rundfunksprache v. 27. 1. 37 NSBZ. 37 84) durch solche aus nicht öffentlichen Quellen fließende Einnahmen des Versorgungsberechtigten nicht beeinflusst, vielmehr ihm ungekürzt belassen werden sollten.

Dagegen hat das DBG. die Versorgungsbezüge in gewissem Umfang dann zum Ruhen gebracht, wenn sich der Versorgungsberechtigte durch seine Tätigkeit aus öffentlichen Quellen fließende Mittel verschafft hatte. Denn nach Auffassung des Gesetzgebers kann von jeher der Versorgungsberechtigte nicht beanspruchen, aus **öffentlichen** Mitteln mehr zu erhalten, als er als aktiver Beamter an Gehalt bezogen hat.

„Ob der Staat etwa aus Gründen des sog. Doppelverdienstums sich einer neuen Tätigkeit des Versorgungsberechtigten widersetzen müßte, hat der Gesetzgeber unentschieden gelassen. Bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle hätte diese schwierige Frage auch gar nicht einheitlich geregelt werden können. Das ist in der Denkschrift des RArbM. und des RWM. v. 14. 4. 33 (RArbBl. 33 Nr. 33 I S. 295) anerkannt worden.“ Begr. s. auch oben S. 184.

2 Gruppen von Ruhensfällen sind zu unterscheiden:

- a) bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. § 127;
- b) bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde in das Ausland. § 128.

2. Die Ruhensvorschriften können durch besondere Vereinbarungen **nicht abgeändert werden**. RG. 123 211; RG. 21. 7. 33 RuPrWBl. 54 855. Über ihre Auslegung kann aber, soweit nicht das Gesetz (vgl. § 127 Abs. 3 Satz 3) etwas anderes bestimmt, im Rechtswege gestritten werden. Sie finden auch Anwendung bei Ruhegehältern, die nur im Gnadenwege (s. § 104 RDStD.) zugestimmt werden. Auch für den Unterhaltsbeitrag, der in Dienststrafurteilen neben der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts bewilligt wird, gelten die §§ 127 und 128 sinngemäß. Der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Ruhegehalt. § 64 Abs. 4 RDStD. Die §§ 127 ff. gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten; s. näheres § 143.

3. Weitere Ruhensvorschriften als die zu 1. bezeichneten **gibt es nicht**. Deshalb ist die Untersuchung- oder Strafhafte auf den Bezug des Ruhegehalts oder Wartegeldes ohne Einfluß. Ebensovienig ist bei weiblichen Ruhestandsbeamten rechtlich von Bedeutung, ob sie sich nach ihrem Eintritt in den Ruhestand verheiraten; s. Fischbach NSBZ. (DGemeindeB.) 38 476. In solchem Falle behält also die Ruhestandsbeamtin ihr Ruhegehalt

auch dann, wenn sie sich mit einem Beamten verheiratet und dieser Dienstbezüge oder nach seiner Zuruhesetzung Ruhegehalt erhält.

4. Die Ruhevorschriften gelten auch für die **Altversorgungsberechtigten**. § 184 Abs. 1 Satz 3. Laufende Ruhegehaltsteile unterliegen also dem neuen Recht, unabhängig davon, ob der Beamte vor oder nach dem 1. 7. 37 in den Ruhestand getreten ist. RG. 26. 4. 38 HR. Nr. 1246; f. RG. 142 17.

Unter die Ruhevorschriften fallen außer den Versorgungsberechtigten des Altreichs auch diejenigen, deren — nach fremdem Recht gewährten — Versorgungsbezüge das Reich übernommen hat; vgl. z. B. § 2 Abs. 2 der B. über die Rechtsverhältnisse der ehem. tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. 10. 39 (RGBl. I 2059).

5. Über die sonstige Rechtsstellung, insbes. die **Pflichten des Ruhestandsbeamten** nach seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst s. Wacke, D. Verw. 39 393 ff.

§ 127.

(1) Ein **Warte- oder Ruhestandsbeamter**, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein **Witwen- oder Waisengeldberechtigter**, der im öffentlichen Dienste verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgebühren und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgebühren anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und

Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

1. Der Hauptfall des Ruhens des Ruhegehalts oder Wartegeldes liegt dann vor, wenn der Ruhe- oder Wartestandsbeamte im öffentlichen Dienst wieder verwendet wird.

Der Ruhestands- und der Wartestandsbeamte erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung im öffentl. Dienst hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt.

Vor dem *AndG.* sahen die Ruhensvorschriften ein Rufen der Bezüge insoweit vor, als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Versorgungsbezugs einen gewissen Betrag überschritt. Die neue Fassung der Ruhensvorschriften bedingt daher statt der früheren Ruhensberechnungen einen anderen Aufbau, wie er sich aus den Beispielen Nr. 3, 6 und 7 *Ausf.-Best.* ergibt.

Den Ruhensvorschriften liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Versorgungsberechtigter, der in einem neuen öffentlichen Dienst wieder so viel Einkommen erzielt, daß er nunmehr unter Hinzurechnung seines Ruhegehalts oder Wartegeldes ebenso hohe Bezüge hat wie vor seiner Zuruhesetzung oder Überführung in den Wartestand, eine noch weitergehende Unterstützung des Staates nicht beanspruchen könne. Denn das neue Einkommen fließt ebenso wie die Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln und diese, als Ganzes betrachtet, sollen nicht doppelt belastet werden, obwohl nur einem öffentlichen Dienstherrn Dienste geleistet werden. *RG.* 21. 7. 33 *RuPrWB.* 54 855. Ferner war die Ruhegehaltsbewilligung infolge von Dienstunfähigkeit oder hohen Alters des Beamten oder bei Zeitbeamten infolge Zeitablaufs in der Erwartung erfolgt, daß der Beamte durch seine Tätigkeit keine für ihn und seine Familie ausreichende Einnahmen erzielen werde. Stellt sich aber später heraus, daß er durch seine Arbeitskraft erhebliche Einnahmen im öffentlichen Dienst erzielt, so ist nach Ansicht des Gesetzgebers eine Kürzung des Ruhegehalts oder Wartegeldes angezeigt. Diese Erwägungen treffen auch dann zu, wenn der Ruhestandsbeamte usw. zwar nicht in einem öffentlichen Amt, wohl aber durch eine private Tätigkeit, z. B. im Dienste privatrechtlicher Körperschaften, etwa von Aktiengesellschaften, oder durch schiedsrichterliche Tätigkeit oder auch durch schriftstellerische Arbeiten erheblichere Einnahmen erzielt. Man hatte deshalb zeitweise die Ruhegehaltsbezüge auch bei Privateinkommen gekürzt und zwar nach Teil III *Rap.* V *Abfchn.* II *NotB.* 6. 10. 31 (*RGBl.* I 537) und § 64 *AndG.*

Das DVG. hat aber diese Kürzungsvorschriften nicht übernommen. Es kann also jetzt nur zur Kürzung kommen, wenn der Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst Einnahmen erzielt.

Dabei ist zu beachten, daß der wiederverwendete Ruhestands- oder Wartestandsbeamte sein Einkommen aus der neuen Verwendung stets voll und ungekürzt erhält; gekürzt wird unter bestimmten, im folgenden erörterten Voraussetzungen nur sein Ruhegehalt oder Wartegeld.

2. Das Ruheu gemäß § 127 ist im einzelnen von folgenden Voraussetzungen abhängig:

a) Der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte muß im **öffentlichen Dienst** wieder verwendet sein. Als Verwendung in einem solchen Dienst gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede — auch nichtamtliche — Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird.

Als Beschäftigung im Dienste des Reichs gilt im Protektorat Böhmen und Mähren auch die Beschäftigung im Dienste der autonomen Protektoratsverwaltung. RZM. 21. 3. 41 RWB. 116.

Was als Verwendung im öffentlichen Dienst anzusehen sei, war zweifelhaft und bestritten. Der Streit betraf besonders die Fälle, wo die Wiederverwendung zwar nicht im eigentlichen öffentlichen Dienst erfolgte, aber **mit einer Vergütung** verknüpft war, die ganz oder zum wesentlichen, mehr als die Hälfte betragenden Teil unmittelbar oder mittelbar **aus öffentlichen Mitteln herrührte**.

Das RVerfG. faßte den Begriff des Einkommens aus öffentlichen Mitteln weiter als das RG. Es hielt für entscheidend, ob die Zahlung wirtschaftlich zu Lasten der öffentlichen Hand ging, während das RG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln verneinte, wenn es sich um die Tätigkeit bei einem Unternehmen handelte, das eine selbständige juristische Person des Privatrechts, z. B. eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, darstellte. Das DVG. hat diesen unerfreulichen Meinungsstreit zweier höchster Gerichtshöfe, der zur Rechtsunsicherheit und verschiedenen Behandlung zahlreicher Ruhestands- und Wartestandsbeamten geführt hatte, auf einer Mittellinie entschieden.

Runmehr gilt als **Verwendung im öffentlichen Dienst** zunächst jede Beschäftigung im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände (AusfBest. Nr. 10 zu § 127) sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer abhängiger Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistungen fließt; die Ruhensvorschriften werden auch dann angewandt, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden. Keine Verwendung im öffentlichen

Dienst ist jedoch eine Tätigkeit a) als gerichtlicher Sachverständiger sowie b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz (z. B. der aus der nicht öffentlich-rechtlichen Tätigkeit eines Notars, die er neben seiner Haupttätigkeit ausübt, fließende Gewinn) RZM. 17. 12. 36 (RBejBl. 177 = PrBejBl. 37 7) fällt. Zu b) gilt aber mit Wirkung v. 1. 10. 38 ab nicht, wenn die Tätigkeit, für sich allein betrachtet, als unselbständige, nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf diese Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruheberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzuziehen. DB. Nr. 3 zu § 127 in der Fassung 13. 10. 38 (RGBl. I 1425); Nr. 1 4 Lohnsteuerrichtlinien 30. 1. 37 (RBejBl. 76) ist zu beachten; Ausf.-Best. Nr. 15 zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (Rhaush.u.BejBl. 130). Wer aber als „Selbständiger“ einem öffentl. Unternehmen gegen Entgelt Dienste leistet und den Weisungen des Unternehmers nicht zu folgen braucht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UmsatzsteuerG.), gilt nicht als im öffentl. „Dienst“ verwendet.

Die Versorgungsberechtigten, die als Fleischbeschauer tätig sind, fallen nur dann unter die Ruhevorschriften, wenn sie feste Bezüge erhalten und an den Fleischschaugebühren nicht beteiligt sind. RZM. 13. 3. 41 RBB. 116.

Es ist ferner z. B. Verwendung im öffentlichen Dienst die Tätigkeit bei einer Industrie- und Handelskammer (RG. 26. 4. 38 HR. Nr. 1246 = JW. 2482 = JW. 9 51), einer Handwerkskammer, der Deutschen Girozentrale, bei einer Berufsgenossenschaft, dem Unternehmen „Reichsautobahn“ (R.-VerfG. 28. 9. 35 und 1. 2. 36 JW. 36 1617), Provinzialfeuerzozietät, Deutsche Verkehrskreditbank, Krankenkassen, Knappschaftsvereinen, im Kirchendienst, bei der Deutschen Rentenbank (RG. 116 209; 125 17), der Deutschen Beamtenversicherung u. a.; s. RZM. 28. 8. 36 (RBejBl. 79); auch die Reichsplanungs- und Landesplanungsgemeinschaften sind öffentl. Einrichtungen; die Beschäftigung bei ihnen gilt als „Verwendung im öffentl. Dienst“. RZM. 2. 3. 38 (Rhaush. u. BejBl. 100). Dasselbe gilt von der Beschäftigung bei der Treuhandstelle Ost und den örtlichen Treuhandstellen, die als Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan anzusehen sind, und bei dem **II**-Ansiedelungsstab Vizmannstadt, einer Dienststelle des höheren **II** und Pol.-Führers Warthe in Posen. RMdZ. 20. 1. 41 MBl. 125. Dasselbe gilt von der Tätigkeit eines staatlichen, wenn auch auf Privatdienstvertrag angestellten Lottereeinnehmers und zwar auch hinsichtlich der ihm beim Ausscheiden aus dem Dienst gezahlten Abfindung. RVerfG. 2. 2. 38 Ztschr.d.Md.f.D.R. 38 674; s. dazu Loß ebenda. Auch die Beschäftigung im langfristigen Notdienst, im Luftschutzbund und Reichsluftschutzbund gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst. § 7 Abs. 3 B. 15. 9. 39 (RGBl. I 1775); § 6 Satz 2 B. 14. 5. 40 (RGBl. I 784). RZM. 5. 10. 39 (Rhaush. u. BejBl. 296). Dies gilt nicht für eine Beschäftigung bei der Werklustschutzbetreuungsorganisation der Reichsgruppe Industrie. RZM. 5. 11. 40

(Rhaush. u. BesBl. 286). § 127 Abs. 4 gilt auch nicht für den Amtsträger des Reichsluftschutzbundes. § 6 Satz 2 B. 14. 5. 40 (RGBl. I 784). Dagegen gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst auch die Beschäftigung bei den von der Haupttreuhandstelle Ost eingerichteten oder ihr angegliederten sonstigen Dienststellen, z. B. bei der Verwaltungs- und Wertungsgesellschaft sowie bei den Grundstücksgesellschaften und deren Zweigstellen. RMdZ. 19. 5. 41 (MBl. 938 und ferner bei Dienststellen des Generalgouvernements oder bei den von ihm geschaffenen sonstigen öffentlich rechtlichen Einrichtungen. RMZ. 24. 11. 41 (Rhaush. u. BesBl. 271).

Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1 § 127) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer. DurchfB. Nr. 5 zu § 127. Es muß sich aber bei den zu Verbänden zusammengeschlossenen Körperschaften um solche des öffentlichen Rechts handeln. Dabei ist es gleich, ob sich die Verbände in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusammen geschlossen haben und ob die Verbände öffentl. Körperschaften ausschließlich solche umfassen. Die zu den Verbänden gehörigen öffentl. rechtl. Körperschaften müssen gegenüber solchen des Privatrechts zahlenmäßig weit überwiegen. Auch muß der Verband dazu dienen, grade die öffentl. Zwecke dieser Körperschaften durch gemeinsame Betätigung zu fördern; so gilt z. B. der Industrie- und Handelstag als Verband von Körperschaften des öffentl. Rechts. RG. 26. 4. 38 HR. Nr. 1246 = JZ. 2482. RMZ. 11. 8. 38 (Rhaush. u. BesBl. 264).

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1 § 127) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. DurchfB. Nr. 4 zu § 127. Diese Vorschrift gilt mit gewissen Maßgaben für die Beamten in der Ostmark und im Sudetengau. Art. II 1. § 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1232); I 19 Durchf.-Best. 30. 3. 39 (RGBl. I 686).

Als Verwendung im öffentlichen Dienst galt früher auch jede Beschäftigung im Dienst der NSDAP. und ihrer Gliederungen (SA., SS., Hitler-Jugend usw.) s. RMZ. 24. 5. 35 (RBesBl. 69) und RVerfG. 1. 2. 36 JZ. 36 1617. Dieser Standpunkt ist aber schon durch PrZM. 16. 3. 36 (MBl. Sp. 369) aufgegeben worden. Danach werden die Ruhensvorschriften bei Verwendung im öffentlichen Dienst auf Versorgungsberechtigte, die im Dienst der NSDAP. oder ihrer Gliederungen einschl. des NSFliegerkorps (RBesBl. 205) beschäftigt werden, nicht mehr angewendet. § 127 Abs. 5 hat diesen Standpunkt gesetzlich sanktioniert. Wie Sommer Deutsche Verwaltungsblätter 85 81 ff. bezeugt, wird die Partei selbst dafür sorgen, daß ein unzulässiges Doppelverdienertum nicht eintrete; so wie sie ihren Amtsträgern das Einkommen aus ihren Reichstagsdiäten auf ihre Dienstbezüge

anrechne, so werde sie es mit den aus der Staatskasse gezahlten Wartegeldern und Ruhegeldern halten.

Auch der Dienst in der Wehrmacht, den Versorgungsberechtigte während der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstand ableisten, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst. RZM. 29. 7. 36 (RBejBl. 75 = PrBejBl. 213). AusfBest. Nr. 8 zu § 127.

Nicht unter den Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen ferner solche Einrichtungen, bei denen der Verleihsakt fehlt, wenn auch sonst das eine oder andere Merkmal einer Körperschaft des öffentlichen Rechts insofern vorliegt, als z. B. ihre Tätigkeit überwiegend den öffentlichen Interessen (Gemeinwohl) dient und als ihnen zur Erreichung dieses Zwecks Hoheitsbefugnisse verliehen sind, z. B. Berechtigung zur Festsetzung von Beiträgen und Ordnungsstrafen. RZM. 9. 12. 35 (PrBejBl. 325). Eigentlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts pflegen oft Einrichtungen usw. unterstellt zu sein — und zwar in organisatorischer oder in rein verwaltungsmäßiger Beziehung —, die an sich selbständige Rechtsgebilde, z. B. juristische Personen des Privatrechts, darstellen. Die Beschäftigung bei solchen Einrichtungen, z. B. landwirtschaftlichen Genossenschaften, über die der Reichsnährstand ein Aufsichtsrecht ausübt, ist im Sinne der Ruhensvorschriften nicht als Beschäftigung bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen, der die Einrichtung unterstellt ist. RZM. 9. 12. 35 (PrBejBl. 325).

Die in Nr. 4 der DurchfB. zu § 127 bezeichnete Voraussetzung ist hier nach nicht erfüllt bei den im vorläufigen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft geschaffenen Einrichtungen, die — als eine Art wirtschaftlicher Selbstverwaltung — nicht in die feste Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch nur von juristischen Personen gekleidet worden sind. Die u. a. hierzu zählenden Wirtschaftsgruppen, z. B. Textilindustrie, Einzelhandel, privates Bankgewerbe und Reichsverkehrsgruppen, sind auch keine „Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen“ im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 2.

Bei dem Reichsnährstand dagegen liegt der Verleihsakt vor (Verordnung vom 6. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1060 —). Deshalb gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften die Beschäftigung sowohl bei dem gesamten Verwaltungskörper des Reichsnährstandes als auch bei den Zusammenschlüssen (Hauptvereinigungen usw.) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft. Dagegen gilt die Beschäftigung bei den dem Reichsnährstand angegliederten Vereinen nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

Die Beschäftigung bei den „Reichsstellen“ auf dem Gebiete der Ernährung und bei den „Überwachungsstellen“ auf den Gebieten der Ernährung und der Wirtschaft ist als Reichsdienst anzusehen. Auf das Merkmal des Verleihsaktes kommt es daher in diesen Fällen nicht an. Die Beschäftigung bei ihnen gilt ohne weiteres als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften.

AusfBest. Nr. 9 zu § 127.

Es gilt aber als Verwendung im öffentlichen Dienst auch die — nicht amtliche — Beschäftigung — außer bei Verbänden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — bei solchen privaten (in Form von Aktiengesellschaften und sonstigen Formen des Privatrechts betriebenen) Unternehmungen usw., deren **gesamtes Kapital** (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar in öffentlicher Hand befindet. Hierher gehören z. B. Verkehrsvereinigungen der Städte, städt. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke u. dgl., die Biag mit Reichskreditgesellschaft, Deutsche Werke AG. usw. und die zum Teil, z. B. Preussag, früher selbst Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts waren. Begr. Auch die bei solchen Unternehmen ausgeübte Tätigkeit führt aber **nur bei höheren Bezügen, nämlich bei Einkommen von mehr als 300 RM. monatlich**, zum Ruhen. Es ruht dann von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Beschäftigung im öffentlichen Dienst und zwar das — nach DurchfW. Nr. 11 — gegebenenfalls nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen 300 RM. im Monat übersteigt. Vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 7 zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (Rhaush.u.BefBl. 130) (abgedruckt im Anhang des Buches). Die in dem bezeichneten Beispiel angegebenen Bezüge stellen also die nach den Gehaltskürzungsvorschriften gekürzten Beträge dar. RZM. 13. 1. 38 (Rhaush.u.BefBl. 33); 2. DB. Nr. 11 zu § 127. Die bisherige, durch § 64 Nr. 5 VndG. eingeführte Fassung der Ruhevorschriften, die zu vielen Zweifeln geführt hat, ist damit aufgegeben. Ein Einkommen von mehr als 300 RM. liegt auch dann vor, wenn der Betreffende von mehreren Beschäftigungsstellen Einkünfte bezieht, die zwar nicht einzeln, aber zusammen 300 RM. übersteigen. AusfBest. Nr. 7 a. E. zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (Rhaush.u.BefBl. 130).

Um die Quelle neuer Streitigkeiten zu verstopfen, ist in Abs. 4 letzter Satz § 127 bestimmt, daß der RM. der Finanzen **endgültig**, also unter Ausschluß des Rechtswegs darüber **entscheidet**, ob die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 2 § 127 im Einzelfalle erfüllt sind. Die Regelung ist zunächst, wie bisher, von den für die Anwendung der Ruhevorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) zu treffen. Im Zweifel oder Streitfall haben diese nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen. Hat die zuständige oberste Dienstbehörde Zweifel, so holt sie unter Beifügung der Akten die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen ein; das gleiche gilt, wenn der Versorgungsberechtigte es beantragt. AusfBest. Nr. 13 zu § 127. Zu beachten ist aber, daß sich § 127 Abs. 4 Satz 2, wonach in den dort vorgesehenen Fällen die endgültige Entscheidung des RZM. vorgesehen ist, sich nicht auf die Fälle des Abs. 4 Satz 1 bezieht. Es ist deshalb in den Fällen des Satz 1, wobei es sich um die Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 § 127 handelt, über die Frage, ob eine solche Verwendung vorliegt, der Rechtsweg gegeben.

Hiernach tritt eine Kürzung nicht ein, wenn der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte tätig wird bei einem privaten Unternehmen, an dem sich der Staat mit Gewinn und Verlust beteiligt; s. PrZM. 8. 10. 23; RG. 122 217; dasselbe gilt, wenn dem privaten Unternehmen ein — wenn auch unkündbares — Darlehen vom Reich, einem Lande oder einem Kommunalverbande gewährt worden ist. RVerfOrg. 5. 12. 27 DRichtZtg. 29 Rspr. Sp. 40. Öffentliche Mittel liegen auch dann nicht vor, wenn der hierzu nötige Aufwand zwar aus Beiträgen bestritten wird, die aus öffentlichen Mitteln geleistet werden, diese Leistungen aber auf einem Rechtsgrund beruhen, der ihnen den Charakter privatrechtlicher Zahlungen aufprägt. RG. 9. 4. 29 „Beamtenbund“ 29 Weil. zu Nr. 42 = HR. 29 Nr. 1509.

b) Früher (vgl. z. B. § 57 Nr. 2 RVO. in der Fassung des AmdG.) mußte **die Vergütung für eine neue Tätigkeit im öffentlichen Dienst gewährt werden.** Danach fiel, wenn ein Beamter zwei Ämter hatte und in dem einen und zwar in dem Hauptamt zur Ruhe gesetzt, in dem Nebenamt aber belassen worden war, das Einkommen aus dem Nebenamt niemals unter die Ruhensvorschriften; denn dieses Einkommen, selbst wenn es später erhöht werden sollte, bezog der Beamte nicht als Ruhestandsbeamter, sondern als aktiv gebliebener Beamter. Auch alle Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, die in der gleichen Art und etwa in demselben Umfang wie vor der Zuruhesetzung betrieben wurden, wurden auf das Ruhegehalt oder das Wartegelb nicht angerechnet. Es sollten vielmehr nur solche neuen Beschäftigungen von den Ruhensvorschriften erfaßt werden, die infolge Freiwerdens der früher durch die hauptamtliche Berufstätigkeit in Anspruch genommenen Arbeitskraft des Ruhestands- oder Wartestandsbeamten geleistet wurden. Dieser Rechtszustand ist durch die anderweite Fassung des § 127, der weder von einer neuen Verwendung, noch von einem neuen Einkommen spricht, geändert worden. Danach wird auch dasjenige Einkommen von den Ruhensvorschriften erfaßt, das erzielt wird aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die sich als Fortsetzung einer früheren, schon vor der Zuruhesetzung betriebenen Tätigkeit darstellt. AusfBest. Nr. 1 zu § 127. Jedoch sind diese Bestimmungen durch die 2. DV. Nr. 7 zu § 127 gemildert worden. Hat nämlich ein Warte- oder Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt, und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusehen, um den sich dieses Einkommen seit Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat; s. auch das Beispiel RZM. 6. 8. 38 (Rhaush.u.BefWl. 241) zu § 129. Handelt es sich hierbei um wechselndes Einkommen, so ist nach RZM. 6. 8. 38 a. a. D. von dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versorgungsbezugs auszugehen. Die AusfBest. Nr. 1 zu § 127 und der Schlußsatz der AusfBest. zu § 129 sind insoweit überholt. Ist also — was die Regel bilden wird — keine Erhöhung dieses Ein-

kommens eingetreten, so kommt ein Ruhen des Wartegeldes oder Ruhegehalts überhaupt nicht in Frage; s. auch Brand *WM.* 9 95.

3. Bei der Frage, **ob und in welcher Höhe das Ruhegehalt oder Wartegeld** beim Vorliegen der unter 2 erörterten Voraussetzungen **zu kürzen ist**, sind zu vergleichen: auf der einen Seite die neuen Dienstbezüge unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder Wartegelds, auf der anderen Seite die dem Beamten für denselben Zeitraum früher gewährten Dienstbezüge.

Bei gleichen oder höheren Dienstbezügen in dem neuen Amt hört der Bezug des Wartegeldes oder Ruhegehaltes auf.

a) Bei Berechnung der alten und der neuen Dienstbezüge wird alles berücksichtigt, was wirklich eine Vergütung für die dienstliche Tätigkeit gebildet hat oder gegenwärtig bildet, was also zur eigentlichen Besoldung des Beamten gehört; dagegen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 80 nicht maßgebend. Es kommt zur Anrechnung zunächst das gesamte Gehalt (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß; Zulagen aller Art einschl. der Ministerialzulage) in Geld oder Naturalien. Ferner sind hinzuzurechnen die etwaigen örtlichen Sonderzuschläge.

Zuschläge — Kinderzuschläge usw. — (Abs. 3 § 127) sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienst Einkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zustehen. Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen ist, so ist dieser daher um den Betrag des zum jetzigen Einkommen gehörigen Zuschlags zu kürzen. Vgl. das Beispiel in den *AusfWest.* Nr. 6 zu § 127 (abgedruckt im Anhang des Buches). Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zahlbar bleibenden Zuschläge nicht berührt. *AusfWest.* Nr. 6 zu § 127.

Örtlich abgestufte Dienst Einkommensteile, insbesondere also der Wohnungsgeldzuschuß und der etwaige Sonderzuschlag, sind bei den früheren Dienstbezügen mit den für den Ort und die Zeit der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen. Unter „Ort der Verwendung“ ist zu verstehen der „dienstliche Wohnsitz“ des Wiederverwendeten, also der Ort, nach dem sich der Satz des zu den neuen Dienstbezügen gehörigen Wohnungsgeldzuschusses richtet. *RM.* 31. 1. 25 (*RWesBl.* 65).

Der im letzten Dienst Einkommen enthaltene Wohnungsgeldzuschuß ist also nicht mit dem Satze der Ortsklasse B, sondern mit demselben Ortsätze einzusetzen, der für die neuen Dienstbezüge gilt. S. auch *PrZM.* 21. 8. 35 (*PrWesBl.* 242).

Wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind. AusfBest. Nr. 4 zu § 127.

Wird ein Versorgungsberechtigter im Auslandsdienst des Reichs verwendet, so ist sowohl bei dem jetzigen als auch bei dem früheren Einkommen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse B anzusehen. AusfBest. Nr. 5 zu § 127.

Bei Einkommen aus einer Verwendung in wechselnder Höhe ist der Ruheberechnung stets der Jahresbetrag zugrunde zu legen, sofern das Einkommen während des ganzen Kalenderjahres bezogen ist. Für die Kürzung ist das Einkommen zugrunde zu legen, das vom Finanzamt für die Einkommensteuer des betr. Jahres festgestellt ist. Nicht maßgebend ist, wann die Beträge erarbeitet oder wann sie fällig geworden sind. Denn das Gesetz schreibt die Kürzung der Ruhegehaltsbezüge vor, solange der Versorgungsberechtigte neben dem Ruhegehalt ein Einkommen bezieht.

Durch die Übertragung eines nur mit Unkostenentschädigung verbundenen Ehrenamts kann ein Ruhen des Ruhegehalts oder Wartegelds nicht begründet werden.

Hat der Beamte mehrere neue Beschäftigungen im öffentlichen Dienst, so wird der Berechnung der Gesamtbetrag des Einkommens, das der Beamte in den verschiedenen Stellen bezieht, zugrunde gelegt.

b) Bei Berechnung der Dienstbezüge bleiben außer Ansatz diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmt sind, z. B. die Ministerialzulagen und die Auslandszulagen.

Dienstaufwandsgelder (Abs. 3 § 127) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten solche geldlichen Leistungen, bei denen es sich — wenn auch unter irreführender Bezeichnung — tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitverfall handelt. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934, RFVBl. 139) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhevorschriften sind anzusehen Werbungskosten, die durch Verwendung im öffentl. Dienst entstanden sind und als erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben vom Finanzamt auf der Steuerkarte als steuerfrei vermerkt sind. AusfBest. Nr. 19 zu § 127. Die vom RM. getroffene Sonderregelung

wegen der Dienstaufwandsgeelder, z. B. bei staatl. Lotteríeeínehmeru und Hochschullehreru, bleiben unberührt. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgeelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

DurchfV. Nr. 1 zu § 127.

Darüber, welcher Teil der Einkommensteile als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen ist, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. § 127 Abs. 3 Satz 3. An die Stelle dieses Ministers tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Versorgungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Von Dienstaufwandsgeeldern und Auslandszulagen abgesehen, sind als Einkommen noch außer Betracht zu lassen:

Reisekosten und ähnliche Bezüge,

Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 RM. nicht überschreiten,

Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen, Krankengeldder auf Grund der Sozialversicherung.

DurchfV. Nr. 2 a—d zu § 127.

c) Ob und wie weit das Ruhegehalt oder das Wartegeldd zu ruhen hat, wird unter Zugrundelegung der ungefürzten früheren und neuen Bezüge berechnet; der sich ergebende nicht ruhende Betrag unterliegt dann der Kürzung nach den NotV.; Siebenter Teil Kap. VI §§ 3, 8 NotV. 8. 12. 31 (RGBl. I 699); PrZM. 8. 1. 32 (PrVestBl. 32 4).

In den Ruhensberechnungen sollen dem neuen Einkommen die für denselben Zeitraum bemessenen Dienstbezüge gegenübergestellt werden, aus denen die zu regelnden Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist bisher nicht einheitlich verfahren worden. In den Fällen, in denen ein Versorgungsberechtigter kürzere Zeit als einen vollen Monat oder nur an einzelnen Tagen im Monat (tage- oder stundenweise) beschäftigt wurde, ist in der Ruhensberechnung für den betreffenden Monat dem während seines Ablaufs tatsächlich erzielten Einkommensteil teils das genaue für denselben Zeitraum — also gegebenenfalls tage- oder stundenweise — ermittelte ruhegeeldfähige Dienst Einkommen, teils der volle Monatsbetrag gegenübergestellt worden; vgl. hierzu RG. 12. 10. 37 JW. 242 = HM. 38 Nr. 321 und RZM. 9. 12. 35, RWestBl. 192. Um eine einheitliche Handhabung der Vorschrift zu erreichen und um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, ist künftig nach den AusfVest. Nr. 2 und 3 zu

§ 127, wie folgt zu verfahren: Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so soll sein durchschnittliches Monatseinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag des früheren Dienst Einkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

a) Tagelohn 8.17 RM. durchschn. Monatseinkommen $8.17 \times 26 = 212.42$ Reichsmark,

b) Wochenlohn 32,14 RM. durchschn. Monatseinkommen $32.14 \times \frac{5}{2} = 139.27$ RM.

Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzieltetes Einkommen bleibt unberücksichtigt. Hinsichtlich der Überstunden gilt § 3 TarifDB. (RBeStBl. 33 171); RZM. 25. 5. 38 (Rhaush.u.BestBl. 229). Der Sonntagsarbeit steht die Arbeit an den gesetzl. Wochenfeiertagen gleich. AusfBest. Nr. 2 Abf. 2 zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (Rhaush.u.BestBl. 130).

Im Anschluß an diese Vorschriften hat der RZM. 4. 8. 41 (Rhaush. u. BestBl. 107) bestimmt, daß bei den Ruhensberechnungen nach § 127 DBG. und den entsprechenden sonstigen Vorschriften künftig außer Betracht zu lassen sind:

1. die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die nach der Verordnung vom 7. November 1940 (RWB. 328) bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen (lohnsteuerfrei) sind;

2. bei Mehrarbeit neben den Zuschlägen nach vorstehender Ziff. 1 auch der für die Mehrarbeit gezahlte Arbeitsverdienst;

3. die auf Grund der Nr. III der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Abf. 2 AOGD. für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs vom 30. April 1938 (RWB. 169) gewährten außertariflichen Zulagen für technische Angestellte, die bei Bauausführungen (Hoch- und Tiefbau) oder bei der Reichsbodenschätzung unter besonders ungünstigen äußeren Umständen zu arbeiten haben;

4. Fehlgeldentschädigungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Soweit bisher schon entsprechend verfahren wurde, soll von Ausgleichen abgesehen werden.

Einkünfte, die nach Nr. 1 bis 4 bei den Ruhensberechnungen unberücksichtigt bleiben, gehören nicht zu den Bezügen, die nach §§ 134, 135 DBG. der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse anzuzeigen sind.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu § 127 DBG. hat sich der RZM. vorbehalten.

Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monatsbetrag des früheren Dienst Einkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist; vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 3 zu § 127, abgedruckt

im Anhang des Buches. Dies gilt nicht nur für den in der *W.* als Beispiel angegebenen Fall des Beginns oder der Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Monats, sondern auch bei unregelmäßiger Tätigkeit während eines sich über den ganzen Monat erstreckenden Beschäftigungsverhältnisses, also z. B. dann, wenn bei einer Erteilung von Unterricht gegen Stundenvergütung die Zahl der Unterrichtsstunden wechselt und infolgedessen die Vergütung in den einzelnen Monaten verschieden ausfällt. In allen diesen Fällen ist die monatlich vorzunehmende Regelung des Versorgungsbezuges unter Zugrundelegung des in dem betreffenden Monat erzielten Einkommens endgültig.

Läßt sich bei einer Beschäftigung von längerer Dauer das in den einzelnen Monaten erzielte Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht oder doch nur schwer feststellen, z. B. bei Versicherungsagenten oder staatlichen Lottereeinnehmern, so ist, sofern nicht nach *D.B. Nr. 3* zu § 127 *D.B.* eine Regelung überhaupt zu unterbleiben hat (Umsatzsteuer), zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche Durchschnittseinkommen in die Ruheberechnung einzusetzen und sodann am Jahreschluß — nach Vorliegen des Steuerbescheides — die endgültige Regelung unter Zugrundelegung der Jahresbeträge vorzunehmen.

Soweit bisher anders verfahren wurde, ist von Ausgleichen für die rückliegende Zeit abzugehen.

RZM. 1. 7. 41 (*Rhaush. u. BesBl. 177*).

Erreichen bei Ruheberechnungen die nach den GehaltskürzB. gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 *RM.*, so ist vom 1. 4. 38 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt aber nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges 3 Jahre abgelaufen sind. 2. *D.B. Nr. 9* zu § 127. Diese *Nr. 9* erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen Wartestandsbeamte oder Ruhestandsbeamte als Beamte in Planstellen verwendet werden. *AusfBest. Nr. 17* *Abf. 1* zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (*Rhaush. u. BesBl. 130*). Da bei Anwendung der *Nr. 9* davon auszugehen ist, daß es sich bei den 300 *RM.* um einen nach den GehaltskürzB. gekürzten Betrag handelt, ist hier abweichend von der 3. GehaltskürzB. (*RBesBl. 31* 160) in den Ruheberechn. auch das neue Einkommen mit dem nach den KürzB. gekürzten Betrag anzusetzen. Die Kürzung ist nach dem Hundertsatz vorzunehmen, der für dieses Einkommen als alleinigen Bezug maßgebend wäre. Dasselbe gilt für die zu regelnde Versorgung. *AusfBest. Nr. 17* *Abf. 2* zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (*Rhaush. u. BesBl. 130*); s. auch *RZM. 15. 11. 39* (*Rhaush. u. BesBl. 318* und 319), wo 2 Beispiele für die Art der Berechnung gemäß *AusfBest. Nr. 17* *Abf. 2* gegeben sind; das zweite dieser Beispiele ist durch das im *Rhaush. u. BesBl. v. 2. 2. 1940 S. 22* ersetzt worden. Zu den 300 *RM.* treten Kinderzuschläge, aber nicht der örtliche Sonderzuschlag. Wie zu verfahren ist, wenn Unterhaltsbeiträge nach § 64 *RDEStD.* an Stelle eines Ruhegehalts getreten sind, s. *AusfBest. Nr. 17* *Abf. 3* und 4 zu § 127.

Die Regelung der Versorgungsgebührrnisse auf Grund der Ruhensvorschriften verzögert sich oft dadurch, daß die Prüfung der Frage, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, geraume Zeit in Anspruch nimmt. Um Härten zu vermeiden, die sich hierbei aus der unerwarteten Rückforderung größerer überzahlter Beträge ergeben, sollen die Versorgungsberechtigten alsbald benachrichtigt werden, daß die Frage der Anwendung der Ruhensvorschriften geprüft wird und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung festgestellt werden. AusfBest. Nr. 14 zu § 127.

4. Die Kürzung oder völlige Einstellung der Zahlung kann erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde **Kenntnis von der Wiederbeschäftigung des Ruhestands- oder Wartestandsbeamten im öffentlichen Dienst erlangt hat**. Deshalb hat diejenige Behörde, welche einen Ruhestands- oder Wartestandsbeamten anstellt oder beschäftigt, der Ruhegehalts- oder Wartegelddregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung **unverzüglich Nachricht** zu geben. Die Benachrichtigung muß genaue Angaben über die Art und die Höhe der bewilligten neuen Bezüge unter Beachtung der Vorschriften des § 127 enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug beginnt. Ebenso hat eine Benachrichtigung von jeder späteren Änderung oder dem Aufhören der Bezüge sowie der Gewährung einer Versorgung zu erfolgen. § 134. Daneben haben der Wartestandsbeamte, der Ruhestandsbeamte sowie der Witwen- und Waisengelddberechtigte den Bezug eines Einkommens nach § 127 gemäß § 135 anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige kann zum Verlust der Versorgung führen. § 135 Abs. 3.

Die Wiederernennung eines Ruhestandsbeamten zum Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf ändert nichts daran, daß das frühere Beamtenverhältnis beendet ist und bleibt. Der Ruhegehaltsanspruch aus dem früheren Beamtenverhältnis bleibt also in seinem rechtl. Bestand unberührt. *NadlWittlR.* 1228.

5. **Scheidet der Beamte freiwillig oder unfreiwillig (infolge Widerrufs oder Entlassung) aus seiner neuen Tätigkeit aus, so lebt der ruhende Wartegeldd- oder Ruhegehaltsanspruch wieder auf**. Eine Erhöhung dieser Ansprüche tritt aber durch Einrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des späteren Beamtenverhältnisses nicht ein. *NadlWittlR.* 1228.

Stirbt ein Warte- oder Ruhestandsbeamter während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und werden seine Bezüge aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus weitergewährt, so bewirken sie ein Ruhen des den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Sterbegelddes in gleicher Weise, wie fie bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Wartegelddes oder

Ruhegehalts geführt hätten. Vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 11 zu § 127 (abgedruckt im Anhang dieses Buches).

6. Die vorstehend unter Nr. 1 bis 5 erörterten Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, **wenn es sich um Unterhaltsbeiträge handelt**, die im Dienststrafverfahren in Verbindung mit der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts bewilligt sind. § 64 Abs. 4 Satz 2 RDStD.; f. näheres Wittland RDStD. Anm. 26—28 zu § 64 RDStD.

7. Durch das Ruhen des Ruhegehalts- bzw. Wartegelanspruchs werden **die Ansprüche der Hinterbliebenen** auf das gesetzliche Witwen- und Waisengeld nicht berührt. § 98 Abs. 3.

8. Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung **ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen**. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende **neue Versorgung**. § 140; f. Anm. zu § 140.

9. Welche Folgen sich ergeben, wenn ein Warte- oder Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst **ein weiteres Wartegeld oder Ruhegehalt** erdient, ergibt § 129.

Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen (zwei Ruhegehältern oder zwei Wartegeldern oder Ruhegehalt und Wartegeld) **mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst** (Abs. 4 § 127) ist zunächst der neuere und sodann der ältere Versorgungsbezug nach § 127 zu regeln, und zwar der ältere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges von diesem nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das letztere Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zu einer Neuregelung gäbe. AusfBest. Nr. 12 zu § 127; vgl. auch das dort angegebene Beispiel.

10. Wegen des **Ruhens von Militärruhegehältern** beim Wiedereintritt in den öffentl. Dienst f. § 62 RVerjorgG. 1. 4. 39 (RGBl. I 663) und §§ 50—52 MZBG. 26. 8. 38 (RGBl. I 1077). Wegen des Ruhens der Reichsarbeitsdienstruhegehälter f. §§ 49—51 Bekanntm. 29. 9. 38 (RGBl. I 1253).

11. Ähnliche Ruhensvorschriften wie für die Ruhe- und Wartestandsbeamten gelten für die **Witwen- und Waisengeldberechtigten**, die im öffentlichen Dienst verwendet werden. Das Nähere bestimmt Abs. 2 § 127. Die Vorschriften haben geringere praktische Bedeutung, da solche Fälle nicht allzuoft vorkommen.

Danach tritt eine Kürzung des Wittwengeldes nur dann nicht ein, wenn das Dienst Einkommen der Witwe einschließlich des Wittwengeldes hinter 75 v. H. der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Beamten zurückbleibt, aus denen seinerzeit das für das Wittwengeld

maßgebende Ruhegehalt berechnet ist; bei der Waise wird das Einkommen nur dann nicht gekürzt, wenn es einschließlich des Waisengeldes hinter 40 v. H. der vorbezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt. Solche Fälle bei Witwen kommen z. B. vor, wenn Lehrerwitwen als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen angestellt oder beschäftigt werden. Die im Falle der Verwendung einer Witwe oder Waise im öffentlichen Dienst für die Regelung des Witwen- und Waisengeldes bisher geltenden Kürzungsgrenzen (beim Witwengeld das volle Dienst Einkommen, aus dem das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt berechnet ist, beim Waisengeld die Hälfte dieses Dienst Einkommens) haben sich vom Standpunkt des Doppelverdienstums gesehen in der Praxis als zu günstig erwiesen. Sie sind deshalb in § 127 Abs. 2 niedriger festgesetzt und zwar — wie vorbemerkt — für das Witwengeld auf 75 v. H., für das Waisengeld auf 40 v. H. des vorbezeichneten Dienst Einkommens. Dementsprechend ist auch in § 131 die für die Regelung des Witwengeldes im Falle des Zusammentreffens mit einem von der Witwe selbst im öffentlichen Dienst erworbenen Versorgungsanspruch bisher geltende Kürzungsgrenze von 90 v. H. auf 60 v. H. des dem Witwengeld zugrunde liegenden Dienst Einkommens oder, wenn für die Witwe günstiger, auf den Betrag des dem Witwengeld zugrunde liegenden Ruhegehalts herabgesetzt worden. Begr. Diese Vorschriften haben sich jedoch für die Hinterbliebenen, die schon vor Inkrafttreten des DVG. im öffentl. Dienst verwendet waren und damals nach § 66 AmdG. günstiger standen, als zu hart erwiesen. Deshalb sind nach der 2. DV. Nr. 8 zu § 127 bei Anwendung des Abs. 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentl. Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. 7. 37 ununterbrochen verwendet worden ist, oder noch verwendet wird, unter Anlehnung an § 66 AmdG. an Stelle von

a) 75 v. H. (Abs. 2 Nr. 1) 100 v. H.

b) 40 v. H. (Abs. 2 Nr. 2) 50 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Etwaige Unterbrechungen des Einkommensbezuges durch Krankheit oder Urlaub bei fortwährendem Beschäftigungsverhältnis werden im Interesse der Witwe und Waisen nicht berücksichtigt. RM. 6. 8. 38 (Mh. u. Bes. Bl. 38 241); Nr. 2 Abs. 2 zu § 127 = Ausf. Best. Nr. 16 zu § 127 in der Fassung 15. 5. 39 (Mh. u. Bes. Bl. 130). Ebenso sind nach der 2. DV. zu § 131 unter Anlehnung an § 66 AmdG. bei Anwendung dieser Vorschriften auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentl. Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. 7. 37 erhalten hat oder noch erhält, an Stelle von 60 v. H. 90 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

Erreichen bei solchen Ruhensberechnungen die nach den KürzungsB. gekürzten Dienstbezüge nicht 300 RM. monatlich, so ist vom 1. 4. 38 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen und zwar auch dann, wenn die Witwe

die Versorgung aus einer erst nach dem 30. 6. 37 beendeten Verwendung erhält. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte beträgt also bei Anwendung des § 127 Abs. 2 im Falle ununterbrochener Verwendung im öffentl. Dienst vor dem 1. 7. 37 vom 1. 4. 38 ab die Kürzungsgrenze ohne weiteres: bei Witwen 100 v. H. von 300 = 300 RM. und bei Waisen 50 v. H. von 300 = 150 RM., im übrigen d. h. wenn keine solche Verwendung vorliegt, bei Witwen 75 v. H. von 300 = 225 RM. und bei Waisen 40 v. H. von 300 = 120 RM. Zu diesen Kürzungsgrenzen treten gegebenenfalls Kinderzuschläge in voller Höhe hinzu, dagegen nicht ein etwaiger Frauen- oder örtl. Sonderzuschlag; ferner beträgt die Kürzungsgrenze in den Fällen der 2. DB. zu § 131 vom 1. 4. 38 ab bei ununterbrochener Verwendung vor dem 1. 7. 37 90 v. H. von 300 = 270 RM.; im übrigen 60 v. H. von 300 = 180 RM. Voraussetzung für die 90 v. H. ist der Bezug einer von der Witwe im öffentl. Dienst erworbene weitere Versorgung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. 7. 37. AusfBest. Nr. 18 zu § 127 und § 131 in der Fassung 15. 5. 39 Erl. RM. 6. 8. 38 (Rhaush. u. BesBl. 241) Nr. 4 zu § 127 und Abs. 2 zu § 131.

Vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung hat nun aber der RM. am 20. 8. 41 (Rhaush. u. BesBl. 220) folgendes bestimmt:

1. Die Ruhensvorschrift des § 127 Abs. 2 DBG. wird ab 1. September 1941 auf Witwen und Waisen nur angewendet, wenn für sie ein Beamtenverhältnis begründet worden ist.

2. Die Kürzungsgrenzen betragen für die Dauer dieser eingeschränkten Anwendung des § 127 Abs. 2

a) für Witwen 100 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 300 RM.,

b) für Waisen 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 150 RM., ohne Rücksicht auf Beginn und Unterbrechung der Verwendung im öffentlichen Dienst (DB. 8 zu § 127).

3. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Einschränkung wieder wegfällt.

§ 128.

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder

2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

§ 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

1. Schon nach früherem Recht (§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 RWG. und § 27 Abs. 1 Ziffer 1 PrPenfG.) ruhten die **Versorgungsbezüge**, wenn der Versorgungsberechtigte die **deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte**. G. 22. 7. 13 (RWBl. I 583). Hatte er sie aber wiedererlangt, so lebte das Recht auf die Versorgungsbezüge wieder auf. Dasselbe ist im § 128 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt. Dabei ist bemerkt, daß die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) Ausnahmen zulassen kann.

Hiernach können z. B. Ausnahmen zugelassen werden

a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Verfallener Vertrages,

b) bei weiblichen Ruhestandsbeamten, wenn sich erst nach der Eheschließung herausgestellt hat, daß der Ehemann Ausländer ist. AusfBest. Nr. 1 zu § 128.

Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. im Sinne des § 8 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RWBl. I S. 269) entscheidet der RMdZ. in den Fällen des § 128 Abs. 1, in manchen Ländern die oberste Landesbehörde. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 in der Fassung 28. 4. 38 (RWBl. I 509) und Satz 2 dieser B.

Die Vorschrift des § 128 bezieht sich nicht auf das Wartegeld. Denn ein Wartestandsbeamter scheidet beim Vorliegen der im § 128 bezeichneten Voraussetzungen nach §§ 51 und 52 DVG. kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis aus und verliert somit nicht nur seine Versorgung, sondern auch seine Stellung im ganzen. Wittland JW. 37 361.

Bei Verlust des Reichsbürgerrechts und bei Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt das Recht auf die Versorgungsbezüge. § 132 Abs. 2, 133 Abs. 1 Nr. 4.

Den Verlust der Staatsangehörigkeit hat der Versorgungsberechtigte der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Klasse anzuzeigen. § 135 Abs. 2. Die bloße, unabhängig vom Willen des Versorgungsberechtigten, eingetretene Tatsache des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 91 Abs. 1 Verfall. Vertrag, Minderheitsvertr. 28. 7. 19, Weimarer Abs. 30. 8. 24) hat aber das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Ruhegehalts nicht zur Folge. RG. 132 212; s. auch oben Abs. 2 zu a.

2. In Anlehnung an Teil III Kap. V Abschnitt I §§ 10, 14 NotB. 6. 10. 31 (RWBl. I 533) ist bestimmt, daß das Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruht, solange der Berechtigte **ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) seinen Wohnsitz (§ 7 BGB.) oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat**. Es sollen die Berechtigten ihre Versorgungsbezüge im Inlande verbrauchen und nicht ihrem Vaterlande den Rücken kehren. Dies erfordert schon die Devisenlage Deutschlands. Wegen der Anzeigepflicht gilt auch hier das in Anm. 1 Gesagte.

Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört zum Reichsgebiet. Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verlegung des Wohnsitzes

in das Protektorat ist daher nicht Voraussetzung für die Weiterzahlung des Ruhegehalts pp. RZM. 17. 6. 39 (Rhaush.u.BefBl. 187 = MBl. 1661).

Die im Falle des § 128 Abs. 1 Nr. 2 etwa gegebene Zustimmung, die für Kommunalbeamte während des Krieges von der oberen Gemeindevorstandsbehörde zu erteilen ist; s. III c 1 RMdZ. 30. 8. 39 (MBl. 1811), hat aber nur zur Folge, daß die Bezüge nicht ruhen; sie bedeutet nicht schon die Genehmigung zur Überweisung der Bezüge an den Bezugsberechtigten im Ausland oder zur Auszahlung der Bezüge durch eine im Ausland befindliche Zahlstelle. Hierzu bedarf es vielmehr der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Unmittelbare Überweisungen und Auszahlungen der Bezüge durch behördliche Zahlstellen im In- und Ausland sind nicht mehr zulässig. Es kommt nur noch die Überweisung der Bezüge auf „Sonderkonto Versorgungsbezüge“ des Bezugsberechtigten bei einer Devisenbank in Frage. Die Zustimmung im Falle des § 128 Abs. 1 Nr. 2 darf stets nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Maßgabe geschehen, daß die Bezüge in voller Höhe einer Devisenbank auf „das Sonderkonto Versorgungsbezüge“ des Bezugsberechtigten zu überweisen sind. Diese Vorschriften sind mit rückwirkender Kraft ausgestattet; siehe näheres Erlaß des RZM. v. 9. 4. 37 und 21. 6. 37 (RBeBl. S. 174 und 197).

3. Darüber, ob die Voraussetzungen zu Ann. 1 und 2 vorliegen, **entscheidet endgültig** die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). Sie bestimmt auch endgültig den Beginn und das Ende des Ruhens. § 128 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 2. Die Entscheidung ist dem Versorgungsberechtigten nach § 163 bekannt zu machen.

4. Die Vorschrift des Abs. 1 § 128 hat sich in Sonderfällen als unzureichend erwiesen. Sie ist deshalb durch Abs. 2 dahin ergänzt worden, daß Versorgungsbezüge, **die im Falle des Abs. 1 Nr. 2 länger als 3 Jahre geruht haben**, dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister nach freiem Ermessen entzogen werden können, also **erlöschen**. Begr. Damit sind auch die Anwartschaften auf die Hinterbliebenenversorgung erloschen. RadlWittlR. 1411. In solchem Falle hat die Regelungsbehörde zu berichten. RZM. 6. 7. 37 (DZ. 1026) III 7. Die Entscheidung des Reichsministers ist endgültig, kann also im Rechtswege nicht angefochten werden. Eine Wiederverleihung der Bezüge könnte nur im Gnadenwege erfolgen.

Gibt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande auf und kehrt er vor Ablauf der 3 Jahre dauernd in das Inland zurück, so endet das Ruhen, sobald die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr vorliegen. Nachzahlungen der bisher zum Ruhen gekommenen Versorgungsbezüge erfolgen nicht. RadlWittlR. 1409.

5. Das Ruhen von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld bewirkt, daß auch daneben etwa gewährte **Kinderzuschläge** usw. ruhen. AusfBefl. Nr. 2 zu § 128.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

§ 129.

(1) Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.

(3) § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos. DurchsWest. Nr. 1 zu § 129. Der neue Versorgungsbezug wird stets voll ausbezahlt; „geregelt“ wird der frühere Versorgungsbezug.

Treffen in solchen Fällen 2 Ruhegehälter oder Wartegelder oder 1 Ruhegehalt mit 1 Wartegeld aus der früheren Dienstzeit und einer neuen Dienstzeit (§ 127) zusammen, so soll der Versorgungsberechtigte insgesamt nur soviel erhalten, als wie sich ergibt aus den dem früheren Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die sich zusammensetzt aus der früheren Dienstzeit und der Dienstzeit in dem neuen Amt. AusfWest. zu § 129; im übrigen wird auf die AusfWest. Nr. 1 zu § 127 hingewiesen. Dadurch sollen einmal Doppelzahlungen vermieden werden; andererseits aber soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Versorgungsberechtigte in dem neuen Amt möglicherweise weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt hat und beanspruchen kann, daß diese bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden. Beide Versorgungen zusammen dürfen nach früherem und neuem Recht die Grenze des § 129 Abs. 2 nicht übersteigen. Es muß dabei der frühere Ruhegehalt usw. unter Berücksichtigung der gesamten, ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu berechnet werden; im übrigen ändert sich aber nichts; es ist also das alte Ruhegehalt nach dem früheren Recht zur Zeit der ersten

Zuruhesetzung und nach dessen Hundertsätzen und nicht nach den Hundertsätzen des DVG. zu berechnen. RG. 164 309.

Dabei ist die ruhegehaltähnliche Versorgung dem Ruhegehalt gleichgestellt. Darunter versteht man alle auf einem früheren Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Betreffende in einem nicht unwesentlichen Umfange beigetragen hat. Zu letzterem gehören z. B. die Pensionskassen. RM. 4. 1. 34 (RWesBl. 6). Wenn z. B. der einzelne Arbeitnehmer von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung sachungsgemäß mindestens ein Viertel aufbringt, so kann dieser Umfang der Beteiligung als „nicht unwesentlich“ angesehen werden. DurchfW. Nr. 2 zu § 129.

Die Vorschrift des § 129 entspricht dem § 59 RWG. in der Fassung des § 64 Ziffer 7 AndG.; vgl. näheres Wichert AndG. 216 ff.

Die Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn nicht ein altes mit einem neuen Ruhegehalt zusammentrifft, sondern wenn beide Ruhegehälter seinerzeit gleichzeitig festgesetzt sind aus Tätigkeiten, die gleichzeitig ausgeübt und beendet sind. Es werden dann die Ruhegehälter nebeneinander in vollem Umfang gezahlt und das Ruhen eines der beiden erfolgt nicht; s. oben Anm. 2 f zu § 80. Es gilt aber in den Fällen des § 129 auch die 2. DW. Nr. 7 zu § 127 (s. oben Anm. 2 a. E. zu § 127), wenn also der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte auch aus dem Nebenamt in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird, und sich nunmehr die Frage erhebt, in welcher Höhe das frühere Ruhegehalt oder Wartegeld zu zahlen ist. Nr. 3 der 2. DW. zu § 129. Die sehr verwickelte Regelung läßt das im Erl. RM. 6. 8. 38 (Rhaushu. BesBl. 241) zu § 129 enthaltene Beispiel erkennen; s. auch Brand ZBR. 9 96.

Wegen der Anzeigepflicht der letzten Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse s. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht des Wartestands- und Ruhestandsbeamten s. § 135.

§ 130.

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 129 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

§ 130 lehnt sich eng an § 129 an und will Überzahlungen an Witwen- oder Waisengeld in den Fällen verhindern, in denen der verstorbene Beamte im öffentlichen Dienst wieder verwendet war. In diesem Falle ist also das

Witwen- und Waisengeld nach dem aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem öffentlichen Dienst festgesetzten Ruhegehalt zu berechnen. Jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den §§ 98 ff. zustehen würde. Hiernach ruht unter den gedachten Voraussetzungen das den Hinterbliebenen aus der früheren Tätigkeit des Beamten im öffentlichen Dienst zustehende Witwen- und Waisengeld ganz oder zum Teil, wenn der verstorbene Beamte in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hatte. Hierdurch sollen Doppelzahlungen an die Hinterbliebenen verhindert werden. Als das „frühere Witwen- und Waisengeld“ ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als Ruhegehalt gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abs. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt ergibt. Die 2. DV. Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend 2. DV. zu § 130. Wie in solchen Fällen, wo mehrere Wittwengelder zusammentreffen, die Frage zu entscheiden ist, in welcher Höhe das frühere Wittwengeld zu zahlen ist, ergibt das Beispiel im Erl. des RZM. 6. 8. 38 (Rhaushu. BesBl. 241) zu § 130; f. Brand BWR. 9 97; f. auch AusfBest. Nr. 2 zu § 129 u. § 130.

Wegen der Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse f. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten an diese Stellen und die Folgen der unterlassenen Anzeige f. § 135 Abs. 2.

§ 131.

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Wittwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Wittwengeld zugrunde liegt.

§ 131 behandelt den Fall, daß eine Witwe, die Wittwengeld bezieht, daneben noch aus ihrer eigenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung erhält. Die Vorschrift will ebenfalls Doppelzahlungen vermeiden und die beiden Bezüge auf eine angemessene Höhe zurückführen; vgl. hierzu Anm. 10 zu § 127, wo auch die Milderung der Vorschrift durch die 2. DV. zu § 131 mitgeteilt ist. Große praktische Bedeutung hat die Vorschrift nicht; solche Fälle werden wohl nur selten vorkommen.

Wegen der Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse f. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten an diese Stellen und die Folgen der unterlassenen Anzeige f. § 135.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 132.

(1) Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorzüglichsten hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen. §§ 54, 55 gelten sinngemäß.

(2) Dieselben Folgen treten ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

1. § 132 Abs. 1 bildet ein Gegenstück zu § 53. Dort sind die Fälle bezeichnet, in denen der aktive Beamte, zu dem auch der Wartestandsbeamte gehört, durch gewisse Strafurteile sein Amt verliert. § 132 Abs. 1 befaßt sich mit solchen Fällen, in denen ein Ruhestandsbeamter durch bestimmte Strafurteile den Anspruch auf alle Vermögens- und Ehrenrechte verliert. In der Ostmark steht der Zuchthausstrafe die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers und der Gefängnisstrafe die Strafe des strengen Arrestes gleich. Art. II 1 § 1 Nr. 37 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Ob und inwieweit ein Ruhestandsbeamter wegen Verfehlungen, die er vor oder nach Eintritt in den Ruhestand begangen hat, im förmlichen Dienststrafverfahren belangt werden kann, bestimmt § 12 RDStD.; f. aber auch § 10 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Nr. 5 RDStD.

2. Früher konnte einem Ruhestandsbeamten das ihm einmal zugebilligte Ruhegehalt nicht genommen werden. Die einzige Ausnahme fand sich in den Dienststrafgesetzen. Wenn nämlich ein Dienststrafverfahren gegen einen Beamten bereits eingeleitet war zu der Zeit, zu der er noch aktiver Beamter war, konnte es mit dem Ziele auf Aberkennung des Ruhegehalts usw. fortgeführt werden, wenn der Beamte inzwischen in den Ruhestand getreten war. Es war aber eine alte Forderung der *ReDAV.*, daß das Ruhegehalt dem Ruhestandsbeamten auch wegen schwerer Verfehlungen müsse genommen

werden können, die er noch als aktiver Beamter begangen hatte. Darüber hinaus wurde das Verlangen laut, dem Ruhestandsbeamten auch dann noch das Ruhegehalt entziehen zu können, wenn er sich erst im Ruhestand schwer vergangen habe. Man wies mit Recht darauf hin, daß auch der Ruhestandsbeamte weiter im Treueverhältnis zum Staat und seinem Führer stehe und sich deshalb auch im Ruhestand einwandfrei führen müsse. RG. 157 187 ff.; s. auch RG. 143 77. Inwieweit diesen Grundsätzen im Dienststrafverfahren Rechnung getragen ist, ergibt § 22 DBG. und die RDStD. Im § 132 Abs. 1 kommt nur in Betracht, wieweit **strafgerichtliche Urteile** den Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen.

3. Der Verlust des Ruhegehalts usw. tritt nunmehr in folgenden Fällen strafgerichtlicher Verurteilung ein:

a) es muß sich um eine **vor** Eintritt in den Ruhestand begangene Tat handeln und wegen dieser Tat muß auf Tod, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder endlich wegen einer **vor**sätzlich begangenen Tat auf Gefängnis von einem Jahre oder mehr oder wegen **vor**sätzlicher hoch- oder landesverräterischen Handlungen auf Gefängnis, gleichviel in welcher Höhe, erkannt sein, oder

b) es muß sich um einen **nach** Eintritt in den Ruhestand begangenen hoch- oder Landesverrat oder eine sonst mit dem Tode bedrohte Tat handeln und wegen dieser Tat muß auf Tod oder Zuchthaus oder wegen einer anderen **vor**sätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung auf Gefängnis, gleich in welcher Höhe, erkannt sein. Verurteilungen zu Zuchthaus oder Gefängnis in anderen Fällen führen nicht zum Verlust der Versorgungsbezüge.

Eine **vor** Eintritt in den Ruhestand begangene Tat im Sinne des § 132 Abs. 1 liegt bei einer Verurteilung wegen einer fortgesetzten Handlung schon dann vor, wenn der Beginn der fortgesetzten Handlung in die Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand fällt. RDStG. 29. 3. 39 RVerwBl. 60 546 = DVerw. 39 574. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer **nach** Eintritt in den Ruhestand begangenen, im § 132 nicht erwähnten Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einsatzstrafe, welche für die **vor** Eintritt in den Ruhestand **vor**sätzlich begangenen Tat verwirkt ist. RDStG. 6. 12. 40 G. 3 121.

4. Liegen die Voraussetzungen zu 3., a oder b, vor, so verliert der Ruhestandsbeamte mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und die Ehrenrechte. Denn wer so schwere Verfehlungen begangen hat, soll keine Wohlthaten mehr vom Staate erhalten. Ein Dienststrafverfahren erübrigt sich also in solchen Fällen, und wenn es eingeleitet war, ist es einzustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 4 und § 63 Abs. 3 Satz 1 RDStD. Die Zahlung der Bezüge ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Bezüge, die für den folgenden

Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen. 2. DV. zu § 132. Ist der Verurteilte vor Rechtskraft des Urteils gestorben, so bleibt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bestehen.

5. Wegen der **Begnadigung** gilt § 54 sinngemäß. § 132 Abs. 1 letzter Satz.

6. Über die Frage, welchen Einfluß **der Zeitpunkt der Tat und der Rechtskraft des Strafurteils** auf die beamtenrechtlichen Wirkungen hat, s. § 181 und oben Anm. 3. zu § 53; s. auch RDStJ. 26. 3. 35 Foerster 1936 S. 4. und RDStJ. 6. 12. 40 C. 3 121. Strafurteile, die nach § 132 den Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtslage auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. 7. 33, d. h. dem Inkrafttreten des AndG., bis zum Inkrafttreten des DVG., d. h. bis zum 1. 7. 37, rechtskräftig geworden ist und zwar auch dann, wenn die strafbare Handlung vor dem 2. 7. 37 begangen ist. Bei der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist. § 181.

7. Wegen der Folgen des für den Ruhestandsbeamten günstigen **strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens** s. § 55, der sinngemäß gilt. § 132 Abs. 1 letzter Satz; s. auch RadWittN. 1425.

8. Die in Anm. 4 geschilderten Folgen treten nach § 132 Abs. 2 auch ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm **die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist**. Diese Vorschrift entspricht dem für den aktiven Beamten ergangenen § 51. Wann das Reichsbürgerrecht verloren geht und die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird, bestimmt sich nach § 2 G. 14. 7. 33 (RGBl. I 480) und DV. hierzu v. 26. 7. 33 (RGBl. I 538) und den noch zu erlassenden Vorschriften über den Reichsbürgerbrief. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 29 zu § 51 DVG. RadWittN. 1425. Unter dem Reichsbürgerbrief im Sinne des § 132 Abs. 2 ist nur das endgültige, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Vdg. zum RBürgG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) zu verstehen. DurchfB. zu § 51. Über das endgültige RBürgerR. sind bisher gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen, so daß insofern § 132 Abs. 2 z. Zt. noch keine praktische Bedeutung hat. RadWittN. 1425. Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle des § 128 Abs. 1 tritt nur das Ruhen der Versorgungsbezüge ein.

§ 133.

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landes-

verräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils. §§ 54, 55 gelten sinngemäß,

4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine Wittwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wittwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. § 133 stellt die Fälle zusammen, in denen das Wittwen- und Waisengeld erlischt. Es sind folgende:

a) Das Wittwen- und Waisengeld erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich **verheiratet oder stirbt**. RG. 88 329. Es verlieren also die Waisen im Falle der Verheiratung den Anspruch auf das Waisengeld auch dann, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Verheiratung ist von den Wittwen- und Waisengeldberechtigten bei Vermeidung der Entziehung der Versorgung der ihre Versorgung regelnden Behörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse sofort anzuzeigen. § 135 Abs. 2 Nr. 3.

Die Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, verliert zwar im Falle ihrer Wiederverheiratung ebenfalls ihr Wittwengeld; sie hat aber, wenn sie vor Vollendung des 45. Lebensjahres wieder heiratet, einen Rechtsanspruch auf Abfindung; s. näheres oben § 98a, wo in Anm. 6 für erwünscht bezeichnet wird, daß eine dem § 98a entsprechende Vorschrift für die Witwe aller Beamten geschaffen werden möchte, um ihnen die Wiederverheiratung zu erleichtern.

Ein Sterbегeld wie im Falle des Todes eines Ruhestandsbeamten wird im Falle des Todes der Witwe oder eines Kindes nicht gezahlt. Wenn aber die Witwe oder ein Waisenberechtigter stirbt, so erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld nach § 100 Abs. 2.

Die Wiederverheiratung der Witwe, die ebenfalls zum Untergange des Witwengeldes führt, hat auch eine solche Erhöhung des Waifengeldes zur Folge. Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann nach der Eheschließung, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch aus einer Beschäftigung im öffentl. Dienst erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden. § 133 Abs. 3. Somit ist die bisherige Einschränkung (vgl. Art. 6 Abs. 3 R. G. 4. 8. 25 R. G. B. I 181 und 18 a Pr. Hinterbl. F. G.), wonach die Vergünstigung nur eintrat, wenn der Ehemann innerhalb 10 Jahren starb, weggefallen, weil sie sich als zu eng erwiesen hatte. Begr. Die Vorschrift ermöglicht die Beseitigung der Härten, die dadurch entstehen, daß eine wittwengeldberechtigte Witwe sich wiederverheiratet und dann abermals Witwe wird, ohne einen neuen Versorgungsanspruch erworben zu haben. Mit Rücksicht auf den Wortlaut kommt § 133 Abs. 3 nicht zur Anwendung, wenn die neue Ehe nicht durch Tod, sondern durch Scheidung gelöst worden ist und zwar auch dann, wenn der 2. Ehemann für allein schuldig erklärt worden ist oder nach der Scheidung stirbt. *Rad. Wittl. R.* 1433. Es muß bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags geprüft werden, ob und inwieweit die Witwe sich wirtschaftlich schlechter steht als sie stehen würde, wenn sie sich nicht wieder verheiratet hätte. Es müssen also alle wirtschaftlichen Vorteile berücksichtigt werden, die ihr die neue Ehe, z. B. Einkünfte aus Lebensversicherungen, Grundstücken, Wertpapieren usw. erbracht hat. *Ausf. Best.* Nr. 5 zu § 133. Gleichzeitiger Rentenbezug aus der Sozialversicherung schließt die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nicht aus. Hat die Witwe einen Ruhestandsbeamten geheiratet, so kommt u. U. eine Versorgung aus § 101 Abs. 2 in Frage.

In Fällen, in denen die Witwe die neue Ehe schon vor dem 1. 7. 37 geschlossen hat, der 2. Ehemann aber erst nach dem 1. 7. 37 gestorben ist, ist die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages dann nicht mehr zulässig, wenn nach dem bis zum 1. 7. 37 maßgebenden Recht schon zu diesem Zeitpunkt Versorgungsbezüge an die Witwe auch beim Tode des 2. Ehemannes nicht mehr hätten bewilligt werden können.

R. Z. M. 11. 9. 39 (*R. Haush. u. Bes. V.* 249).

Wenn die neue Ehe auf Nichtigkeitklage oder Anfechtungsklage (§§ 20 ff. EheG.) für materiell nichtig erklärt wird, mag sie auch formell gültig geschlossen sein, so wird rechtlich die Sache so angesehen, als wenn eine Wiederverheiratung überhaupt nicht erfolgt wäre. *R. G.* 24. 4. 13 *J. W.* 13 739; *R. G.* 88 327 ff.; *R. Ver. G.* 10. 12. 26 (*R. Ver. V.* 54). Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die Witwe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht kannte. Dies hat zur Folge, daß das Witwengeld nach rechtskräftiger Nichtigkeits- oder Anfechtungserklärung der neuen Ehe wieder gewährt wird. *S.* auch Nr. 4 *Durchf. V.* zu § 97. *R. G.* 151 187 nimmt aber in Übereinstimmung mit *Durchführungsverordnung* Nr. 4 zu § 97 an, daß für die rückwärts

liegende Zeit, seit der Eingehung der neuen Ehe das Wittwengeld nicht nachzuzahlen sei. Dies entspreche dem Sinn und Zweck der Wittwenversorgung. Denn die Witwe habe ja, solange die neue — später für nichtig erklärte — Ehe bestehe, in dem zweiten Ehemann den Versorger gefunden, der ihr den vollen Unterhalt während des Bestehens der neuen Ehe zu gewähren habe und regelmäßig auch tatsächlich gewähren werde. Wenn bei solcher Sachlage auch noch der Staat das Wittwengeld gewähre, so liege eine — ungerechtfertigte — Doppelversorgung vor. Diesen Ausführungen wird nicht ohne Einschränkung beizutreten sein; s. auch Wedelstädt S. 152 Anm. 4. Man wird den Anspruch der Witwe, deren neue Ehe für nichtig erklärt ist, verneinen müssen, wenn sie durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung den 2. Mann zur Eingehung der Ehe bestimmt hat. RG. 156 340. Diese Grundsätze gelten aber nicht für solche Wittven, die bereits vor dem 1. 7. 37 Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben hatten. RG. 156 340. Gegen RG. 151 187 s. Reuß JW. 38 815. Auch RVerfG. wendet sich am 22. 9. 38 (Ztschr. d. Akad. f. D. R.) gegen RG. 151 187 und nimmt mit Recht an, daß es in solchen Fällen darauf ankomme, ob und wie lange die Frau von dem 2. Ehemann versorgt worden sei; die Frau müsse den Anspruch auf das Wittwengeld wieder erlangen von dem Zeitpunkt ab, wo sie von dem 2. Mann nicht versorgt worden sei. Nach Nr. 4 der DurchfW. zu § 97 wird aber für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, ein Wittwengeld nicht gewährt. Die DB. Nr. 4 zu § 97 gilt auch für die Ehe, die gemäß §§ 33 ff. EheG. aufgehoben ist. RZM. 17. 3. 41 Rhaußh. u. BesW. 116.

In den Fällen des § 133 Nr. 1 erlischt das Bezugsrecht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Verheiratung oder der Tod erfolgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Ereignis am ersten Tage des Monats eingetreten ist.

b) Das Waisengeld erlischt ferner für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie **das 18. Lebensjahr vollendet**. Bei Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt mitzuzählen. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB. Es vollendet demnach eine Waise, die am 1. Tage eines Monats geboren ist, ihr 18. Lebensjahr nicht erst an dem Monatsersten des auf die Geburt folgenden 18. Jahres, sondern bereits an dem letzten Tage des vorhergehenden Monats. Nr. 65 Abs. 5 BesW.; RZM. 22. 9. 34.

Es war bisher nicht gängig, das Waisengeld im Falle der Bedürftigkeit und der körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit und damit verbundener gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Waise fortzuzahlen. In solchen Fällen ließ sich nur durch Gewährung von Unterstützungen helfen. Jetzt ist nach § 139 Abs. 2 zulässig — ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht — das Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Zeitbegrenzung u. U. lebenslänglich zu gewähren, wenn und solange die ledige Waise **infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd sich nicht selbst unterhalten kann**. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach Nr. 71 Abs. 1 RBesWorschr. zu beurteilen.

Nr. 4 AusfBest. zu § 133. Danach ist das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist mindestens alle 3 Jahre erneut einzufordern. Ist eine Waise bei Vollendung des 18. Lebensjahrs dauernd erwerbsunfähig, so kann das Waisengeld weiter gewährt werden, solange dieser Zustand dauert. Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so fällt das Waisengeld endgültig fort. Es lebte bisher nicht wieder auf, wenn sie später wieder eintrat. RZM. 11. 9. 39 (Mhaush. u. BesWl. 249). Da aber jetzt das Wort „weiter“, das bisher in Abs. 2 § 133 vor „gewährt“ stand, durch G. 20. 12. 40 (RGBl. I 1645) fortgefallen ist, so steht mit Wirkung vom 1. 7. 37 nichts mehr im Wege, bei Wiedereintritt der Erwerbsunfähigkeit erneut Waisengeld zu bewilligen. Es kann also jetzt Waisengeld auf Grund der Rannvorschrift des § 133 Abs. 2 vom 1. 8. 40 an auch für solche Kinder gezahlt werden, die seit Juli 37 nach Vollendung des 18. Lebensjahrs Waise geworden sind oder es künftig werden. RMdZ. 23. 1. 41 MBl. 185. Es kann also Waisengeld nicht gewährt werden für eine Waise, die am 30. 6. 37 bereits Waise war und das 18. Lebensjahr vollendet hatte. DR. Nr. 2 zu § 133 i. d. F. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715). Es müssen also die körperlichen und geistigen Gebrechen bei vollendetem 18. Lebensjahr bereits bestanden haben, um die Weiterbewilligung zu ermöglichen, es sei denn, daß ein nach Abs. 2 Nr. 1 bewilligtes Waisengeld wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens der Waise weiterbewilligt werden solle. Nr. 3 AusfBest. zu § 133 Fischbach ZBR. 11 3. Diese Auslegung des geänderten G. ist bedauerlich. Es entspricht der Billigkeit in allen Fällen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisengeld auch dann zu bewilligen, wenn die Gebrechen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sind.

Ferner aber ist es — in Abweichung vom bisherigen Beamtenrecht im Reich und in Preußen — zulässig, das Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine ledige Waise **bis zum vollendeten 24. Lebensjahr während der Schul- und Berufsausbildung ganz oder zum Teil weiter zu gewähren**. Durch diese wichtige Vorschrift ist es nunmehr vielen Beamtenwaisen ermöglicht, die Schul- und Berufsbildung ordnungsmäßig durchzuführen. Abs. 2 bot aber bisher keine Möglichkeit, ein erloschenes Waisengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs Waise wurde, Waisengeld zu gewähren. In diesen Fällen konnte bei Bedürftigkeit nur im Unterstützungswege geholfen werden. DurchfW. zu § 133. Dies ist durch G. 20. 12. 40 a. a. O. mit Wirkung vom 1. 7. 37 geändert worden. Die Gewährung kann nunmehr auch dann erfolgen, wenn das Waisengeld erloschen war. Jedoch waren Zahlungen erst vom 1. August 1940 an zu leisten. Es kann ferner das Waisengeld über das 24. Lebensjahr hinaus insoweit gewährt werden, als im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsbildung die Waise durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht oder durch das Pflichtjahr für Mädchen oder den Kriegshilfsdienst in der Wehrmacht (RZM. 5. 12. 41

RB. 287) entsprechend an Zeit für ihre Ausbildung verloren hat. Dabei steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst nicht gleich; solche Gleichstellung ist durch § 179 Abs. 10 nur für die Anwendung des § 82 Nr. 2 angeordnet.

Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1 § 133) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in Nr. 68 der RBefB. zu entscheiden. AusfBef. Nr. 2 zu § 133. Als Schulausbildung gilt auch Privatunterricht, der den Besuch öffentlicher Lehranstalten ersetzen kann, z. B. Privatunterricht körperlich behinderter Kinder oder dgl. RZM. 11. 9. 39 a. a. O. Dagegen ist das Pflichtjahr für Mädchen keine Berufsausbildung im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 1. RZM. 5. 12. 41 (RB. 287).

3. Die nach den Abs. 2 und 3 § 133 zulässigen Bewilligungen (Kannvorschriften) erfolgen **durch die oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. § 133 Abs. 4. An die Stelle des letzteren tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Während des Krieges treffen die Entscheidung in den Fällen des § 133 Abs. 2 die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden. Erl. 1. 4. 40 (MBl. 678). Für den Unterhaltsbeitrag, der nach Abs. 3 der Witwe widerruflich bewilligt werden kann, gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er als Witwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3.

Die Gewährung soll nur bei Bedürftigkeit und Würdigkeit erfolgen. Die Bedürftigkeit ist im allgemeinen zu bejahen, wenn das eigene Einkommen der Witwe 50 RM. monatlich nicht übersteigt. RZM. 11. 9. 39 a. a. O. Diese Bestimmung setzt aber, wie Reß DJ. 42 65 bezeugt, keine starre Einkommensgrenze; sie will nur einen Anhalt für die Entschädigung in den Fällen geben, in denen das eigene Einkommen des Kindes unter dem Betrage von 50 RM. bleibt. Die Höhe der Witwenbezüge und die sonstigen Einkommensverhältnisse der Witwe sind nicht ausschlaggebend.

4. Neu ist, daß nach Abs. 1 Nr. 3 das Witwen- und Waisengeld auch dann erlischt, wenn ein **Berechtigter schwere Strafen wegen Hoch- oder Landesverrats** u. a. erlitten hat; es entspricht dies dem Amtsverlust bei aktiven Beamten gemäß § 53 und dem Ruhegehaltsverlust bei Ruhestandsbeamten nach § 132. Denn auch die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten stehen in einem persönlichen Treueverhältnis zum Führer und Reich.

Das in der 2. DB. zu § 132 über Einstellung der Zahlung der Bezüge Gesagte gilt auch hier. 2. DB. Nr. 1 zu § 133. Die Vorschrift des § 133 Abs. 1 Nr. 3 gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. § 181 Abs. 1; s. näheres Anm. 3 zu § 53 und Anm. 6 zu § 132; s. auch über staatsfeindliche Betätigung der Hinterbliebenen § 136.

5. Neu ist ferner, daß nach Abs. 1 Nr. 4 das Witwen- und Waisengeld auch dann für jeden Berechtigten erlischt, **der das Reichsbürgerrecht verliert** oder dem **die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt** ist. Darüber, in welchen

Fällen diese Aberkennung erfolgt s. oben Anm. 8 zu § 132. Unter dem Reichsbürgerrecht im Sinne des § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1, 2 der 1. Vdg. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) zu verstehen. DurchfV. zu § 51.

6. Andere Fälle des Erlöschens des Rechts auf die Witwen- und Waisengelder gibt es nicht. Deshalb ist die Zahlung nicht etwa einzustellen, wenn der Berechtigte in günstige Vermögenslage kommt oder wenn er sich — abgesehen von den in Anm. 4 erörterten — erheblicher Verfehlungen schuldig macht. Ebensovienig geht der Anspruch auf Waisengeld verloren, wenn die Waise an Kindes Statt angenommen wird. Endlich geht auch der Anspruch der Witwe oder der Waise nicht unter, wenn sie im öffentlichen Dienst ein Einkommen beziehen; doch tritt u. U. ein Ruhen der Bezüge ein; s. § 127 Abs. 2.

e) Anzeigepflicht.

§ 134.

Die Beschäftigungsstelle (§§ 127, 129 bis 131) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

1. § 134 legt der Beschäftigungsstelle, § 135 den Versorgungsberechtigten weitgehende **Anzeigepflichten** auf. Die Beschäftigungsstelle ist die Behörde usw., bei der der Wartestands- oder Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsberechtigte verwendet wird oder verwendet worden ist. Zu den Behörden, bei denen die Meldung zu machen ist, gehören alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts, alle zivilen und militärischen Behörden, und alle Vereinigungen, Einrichtungen usw., deren gesamtes Kapital sich in öffentl. Hand befindet. Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt und aus welchen Mitteln die Vergütung fließt, ist gleich. Die Höhe der Vergütung ist im allgemeinen für die Anzeigepflicht belanglos; nur bei der Betätigung in Vereinigungen usw. ist die Anzeige nur zu erstatten, wenn die Vergütung 300 RM. monatlich übersteigt. Die Beschäftigungsstellen müssen bei der Einstellung der Kräfte feststellen, ob die Betreffenden Versorgungsberechtigte, also Ruhestands- oder Wartestandsbeamte oder Witwen oder Waisen von solchen sind. RM. 2. 3. 38 (Rhaushu. BesVl. 99); Ausf. Best. Abs. 1 u. 2 zu § 134. Handelt es sich um Ruhestandsbeamte, die auf Grund der B. v. 3. 5. 40 als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst eingestellt worden sind, so ist das in der Anzeige besonders zu erwähnen, weil in diesem Falle nach § 7 Abs. 2 B. v. 3. 5. 40 die Versorgungsbezüge ohne weiteres in voller Höhe ruhen. Rhaush. u. BesVl. 42 2.

2. Die Regelungsbehörden (z. B. die Versorgungsämter) und die die Versorgung zahlenden Kassen müssen wissen, welche sonstigen Bezüge aus

öffentlichen Diensten den Versorgungsberechtigten zufließen. Sonst können sie die Ruhevorschriften und die für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge erlassenen Vorschriften nicht durchführen. Es gehört deshalb zu den Amtspflichten derjenigen öffentlichen Stellen, bei denen Versorgungsberechtigte wieder Dienst tun, die erforderlichen Mitteilungen zu machen. Unterläßt die Beschäftigungsstelle schuldhaft die Anzeige, so hat der betr. Beamte oder Angestellte den dadurch, insbes. durch Überzahlungen, eingetretenen Schaden zu ersetzen; sie haftet also persönlich für solche Beträge, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können; außerdem kann der schuldige Beamte dienststrafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. RfM. 2. 3. 38 (Khaush.u.BefWl. 90); AusfBef. Abs. 3 zu § 134.

3. Die Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstherrn haben dem zuständigen Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamt jede Verwendung eines nach dem WfWG zu behandelnden Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge und die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen. § 194 WfWG.

§ 135.

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 129) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 128 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 129 bis 131) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 133 Abs. 1 Nr. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. Die Versorgungsberechtigten haben nach § 135 **eine weitgehende Anzeigepflicht** der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse (bzw. bei Wartestandsbeamten dem letzten Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse) gegenüber. Alle Tatsachen, die die Bezüge berühren, insbesondere ein Ruhen oder Erlöschen derselben herbeizuführen geeignet sind, müssen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Das gilt insbes. von der Tatsache einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst (§ 127), und dem Bezug einer neuen Versorgung im öffentlichen Dienst, sowie von allen späteren Veränderungen in der Art der Verwendung und in der Art und Höhe der Bezüge. Witwen- und Waisengeldberechtigte müssen auch die Verheiratung anzeigen, da mit der Verheiratung das Witwen- und Waisengeld nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 erlischt. Auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Ausland müssen angezeigt werden. Nur diese Anzeigen ermöglichen es den Regelungsbehörden und Kassen, die Ruhevorschriften usw. ordnungsmäßig durchzuführen. Welche Behörden als Regelungsbehörden im Bereich der Justiz in Frage kommen, ergibt RZM. 8. 2. 39 DZ. 299.

Etwa überhobene Versorgungsbezüge müssen zurückgezahlt werden; s. oben Anm. 3 letzter Abs. zu § 126.

2. Mit der schuldhaften Unterlassung der Anzeige (s. Dienststraf. Dresden 28. 4. 41, RWerWBl. 62 393) oder der vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angabe von zu niedrigen Bezügen sind **erhebliche Nachteile** verknüpft. Es kann nämlich dann die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde (§ 29 RDEStD.) **dem betreffenden Versorgungsberechtigten** — notfalls nach Vornahme der notwendigen Ermittlungen — **die Versorgung** ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer **entziehen**. Die Entziehung ist nicht davon abhängig, daß bereits eine Schädigung der Behörde durch Überzahlung eingetreten ist. Daniels 290. Zuständig zur Entziehung ist nach dem 1. Halbsatz des Abs. 3 Satz 4 § 135 für Witwen- und Waisengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betr. Beamten befugt war; s. DW. Nr. 8 zu § 2; 2. DW. zu § 135. Die Entziehung kommt nicht in Frage, wenn die Witwe oder Waise die Anzeige von der Verheiratung unterlassen hat, da mit der Verheiratung das Witwen- und Waisengeld erlischt. RadlWittlR. 1439.

Gegen diese schwere Maßnahme kann der betroffene Versorgungsrechtige den — an keine Frist gebundenen — **Einspruch** erheben. Über diesen **entscheidet** nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen **die für den Wohnsitz des Versorgungsberechtigten zuständige Dienststrafkammer durch Beschluß endgültig**. Das von der Dienststrafkammer zu beobachtende Verfahren ist nicht näher geregelt; es kann nach Ermessen der Kammer ausgestaltet werden. Die Kammer kann die Entziehung bestätigten oder aufheben oder ihre Höhe oder Zeitdauer ändern. In welcher Höhe und für welche Dauer die Entziehung der Versorgungsbezüge auszusprechen

ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Dienststraff. Dresden 28. 4. 41 (RVerwBl. 62 393). Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben. Es genügt, daß gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann. Die Kostenvorschriften der RStD. finden keine Anwendung. Reuter RVerwBl. 58 880. Eine reformatio in peius ist unzulässig. RadlWittlR. 1441.

Unberührt bleibt durch § 135 die dienststrafrechtliche Verantwortung des Wartestandsbeamten. Gegen den Ruhestandsbeamten kann dienststrafrechtlich nicht eingeschritten werden, da die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu den gegen einen Ruhestandsbeamten zu ahndenden Verfehlungen gehört; f. § 22 Abs. 1 Satz 2. Auch Witwen und Waisen können dienststrafrechtlich nicht verfolgt werden. RadlWittlR. 1439.

Ist die Entziehung der Versorgung (ganz oder teilweise, auf Zeit oder dauernd) endgültig ausgesprochen, so ist damit nicht gesagt, daß sie unänderlich bleibt. Vielmehr kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nach freiem Ermessen die **Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkennen**. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentl. Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet über die Wiedergewährung der Versorgung der RMbZ., in gewissen Ländern bis auf weiteres die oberste Landesbehörde. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 dieser B. Deshalb bleibt die rechtliche Stellung des Versorgungsberechtigten trotz Entziehung erhalten. Wittland JW. 37 361; RadlWittlR. 1441. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

5. Versorgungrechtliche Sondervorschriften.

§ 136.

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung

nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die erhaltenen Beträge übersteigen.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

1. Während § 136 eine **staatsfeindliche Betätigung von Witwen- und Waisen** behandelt, findet sich im § 22 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung, daß eine solche **Betätigung eines Ruhestandsbeamten** als ein Dienstvergehen gilt, das nach § 12 Satz 2 RDStD. im förmlichen Dienststrafverfahren zu ahnden ist. Witwen und Waisen können dienststrafrechtlich nicht verfolgt werden; deshalb können sie, da sie ebenfalls zur Treuepflicht gegenüber dem Führer und Reich verpflichtet sind, wegen staatsfeindlicher Betätigung in einem besonderen, zwecks Entziehung ihrer Versorgungsbezüge einzuleitenden Verfahren belangt werden.

2. Eine ähnliche Vorschrift wie im § 136 fand sich schon im § 75 AmdG. Danach ruhte das Recht auf die Versorgungsbezüge, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im marxistischen Sinne betätigte. Der jetzige Begriff **der staatsfeindlichen Betätigung** geht weiter. Er umfaßt nicht bloß eine sich an den Marxismus und seine Grundsätze anschließende Betätigung, sondern alles Handeln, das sich in feindseliger Einstellung gegen den neuen Staat richtet; s. oben Anm. 2 zu § 3. Richtlinien des Reichskriegsm. über den Begriff „staatsfeindlicher Betätigung“, mitgeteilt durch RM. 21. 7. 36 DZ. S. 1108; DurchfB. Nr. 1 zu § 22. Eine bloß feindselige Gesinnung genügt aber nicht; es muß sich diese vielmehr in Taten und Handlungen, Äußerungen u. dgl. kundtun. Nicht aus jeder unüberlegten gegen den Staat sich richtenden Äußerung wird auf solche feindselige Einstellung geschlossen werden können. Die Umstände des Einzelfalles werden unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Versorgungsberechtigten, seiner sonstigen Betätigung, seines Vorlebens u. dgl. sorgfältig gewürdigt werden müssen, ehe die für den Versorgungsberechtigten folgenschwere Feststellung der staatsfeindlichen Betätigung getroffen werden kann; s. oben Anm. 2 zu § 3. Die bisher auf Grund des § 75 AmdG. angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam. DurchfB. Nr. 13 zu § 184.

3. Die Entziehung darf erst vorgenommen werden, wenn die diese schwere Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen in einem gründlichen **Untersuchungsverfahren** festgestellt sind. Dieses Verfahren wird nach Art der Untersuchung im förmlichen Dienststrafverfahren auszugestalten sein. Es gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle. DurchfB. zu § 136. Im übrigen wird wegen der Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen auf das in den Anm. zu § 71 Gesagte verwiesen.

Das Material der Untersuchung hat der Untersuchungsführer der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) vorzulegen, die **endgültig** entscheidet. Sie kann

dem betr. Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge, wohl auch nur einen Teil dieser Bezüge — *NadlWittlR.* 1446 — bis zur Dauer von 2 Jahren entziehen. Jrgend ein Rechtsmittel oder die Berufung auf den Rechtsweg ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Hält die oberste Dienstbehörde die staatsfeindliche Betätigung nicht für erwiesen, so stellt sie das Verfahren ein und teilt die Einstellung dem Beschuldigten mit. Kosten des Verfahrens können mangels einer gesetzlichen Vorschrift dem Beschuldigten nicht auferlegt werden. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentl. Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (*RGBl.* I 269) entscheidet der *RMdZ.*, in gewissen Ländern bis auf weiteres die oberste Landesbehörde über die Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche. § 1 Abs. 1 Nr. 11 und Satz 2 dieser V. Während des Krieges entscheidet in diesen Fällen die obere Gemeindeaufsichtsbehörde III c 1 *RMdZ.* 30. 8. 39 (*MBl.* 1811).

Die Entziehung der Versorgung läßt die rechtliche Stellung der Witwen oder Waisen im übrigen unberührt, da die Versorgung nach Ablauf der Zeit, für die die Entziehung ausgesprochen war, wieder auflebt, soweit keine neue Entziehung erfolgt. Eine neue Entziehung ist nur zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte sich erneut staatsfeindlich betätigt hat. *NadlWittlR.* 1447.

4. Schwebt wegen der staatsfeindlichen Betätigung gegen eine Witwe oder Waise **ein Strafverfahren**, so ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) und in der Regel auch das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren (*NadlWittlR.* 1445) bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Versorgungsbezüge durch die oberste Dienstbehörde bis zu höchstens einem Drittel einbehalten werden und nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

Ist im Strafverfahren rechtskräftig auf Freisprechung erkannt worden, so ist in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 *RDStD.* eine Fortführung des Entziehungsverfahrens des § 136 nur zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildenden oder andere in der strafgerichtlichen Untersuchung nicht erörterte Tatsachen eine staatsfeindliche Betätigung enthalten, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen.

5. Wegen des Erlöschens des Witwen- und Waisengeldes im Falle rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung wegen bestimmter Straftaten f. § 133 Abs. 1 Nr. 3.

§ 137.

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 120 Abs. 1 bis 3, § 121 1 und 2, §§ 132, 149 Abs. 3 Satz 1 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 103, 120 Abs. 4, § 121 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Satz 2 als Wittwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 102, 117, 133 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Wittwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 97 Abs. 3, § 133 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

1. § 137 unterstellt Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigte, die nicht zu dem Ruhegehalt und dem Wittwen- und Waisengeld und deren Berechtigten gehören, den gemeinsamen Vorschriften der §§ 126—136. Dabei kommen Unterhaltsbeiträge in Frage. In Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ist § 54 und § 132 angeführt, weil der Führer und Reichskanzler auf Grund seines Gnadenrechts auch einen Unterhaltsbeitrag bewilligen kann. Vgl.

Übrigens gelten frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, für die Dauer dieses Bezugs im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 und der RDEStD. als Ruhestandsbeamte. 2. DB. zu § 137.

2. Es gelten ferner bei den anzuwendenden Vorschriften der §§ 126—136 die Bezüge der entpflichteten Beamten, zu denen besonders die Hochschullehrer nach dem G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377) gehören, als Ruhegehalt und die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten, zu denen besonders nach § 8 GVG. und Art. 104 Abs. 3 Weim.V. die bei Organisationsänderungen der Gerichte vom Amt entfernten Richter gehören, als Wartegeld.

§ 138.

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts VIII allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

Die etwa für die Handhabung der Versorgungsvorschriften aufgestellten allgemeinen Richtlinien brauchen nicht notwendig von den Behörden durchgeführt zu werden, die sie erlassen haben. Vielmehr kann ihre Durchführung auch auf andere Behörden übertragen werden.

§ 139.

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 139 kommt besonders für das Gebiet der Unfallfürsorge in Betracht. Der Beamte, der einen Dienstunfall erlitten hat, erhält nach §§ 107 ff. DVG. Unfallversorgung, wird also wegen seines durch den Unfall erlittenen Schadens im Rahmen der Unfallfürsorge entschädigt. Es kommt aber vor, daß Beamte nach dem BGB. oder dem HaftpflichtG., KraftfahrG. insbes. § 7 i. d. F. v. 7. 11. 39 (RGBl. I 2223) usw. Schadenersatzansprüche gegen Dritte haben, die an ihrer Verletzung schuld sind. In solchen Fällen geht dann nach § 139 die Forderung des entschädigungsberechtigten Beamten an den Dritten im Umfange der Versorgungsbezüge aus den §§ 107 ff. und sonstiger Versorgungsansprüche kraft Gesetzes **auf den Dienstherrn über**; vgl. im übrigen die **Ann. 4 zu § 124**. Es muß dann aber das Ereignis, das den Dienstherrn zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtet, dasselbe sein, auf das sich der Schadenersatzanspruch gründet. *NadlWittlR.* 1455 ff. Dienstherr im Sinne des § 139 ist die Behörde, die dem Beamten die Versorgungsbezüge zu gewähren hat, z. B. das Land, das diese Bezüge entrichtet, mag auch im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Satz 1 G. über die Vereinfachung im Behördenaufbau vom 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) als Dienstherr von Länderbeamten im allgemeinen das Reich anzusehen sein. *RG.* 18. 10. 40 *DRW.* 41 666. Denn der Übergang des Schadenersatzanspruchs des Beamten auf das Reich sollte dafür, daß der Dienstherr die Versorgungslasten trägt, einen Ausgleich gewähren; s. auch § 7 G. 5. 7. 39. Trägt das Reich diese Lasten nicht, sondern das Land, so erfolgt der Übergang auf das Land und nicht auf das Reich.

Der bisher nur im § 12 *RUnfzG.* vom 18. 6. 01 (RGBl. I 211) enthaltene Gedanke ist in § 139 zur Wahrung der finanziellen Belange der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf alle Versorgungsfälle ausgedehnt worden. § 139 bezieht sich also nicht nur auf Dienstunfälle, sondern auch auf Privatunfälle der Beamten, wenn und soweit sie zur Versorgung führen, also mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehen; so auch *FahrtmannRVerwBl.* 61 378; *a. M.* Pfaffrath, die nationalsoz. Gemeinde (Sachsen) 39 637. Da solche Privatunfälle, insbes. wegen des gewaltig gesteigerten Kraftfahrverkehrs häufig sind, ist die Möglichkeit des öffentl. Dienstherrn, sich wegen der ihm obliegenden Versorgungslasten auf Grund der gesetzlichen Session an dem dritten Schädiger schadlos zu halten, gegenüber dem früheren Rechtszustand im Reich und in Preußen, der den Übergang auf Dienstunfälle

beschränkte, sehr erweitert worden. Dabei geht § 139 von der Auffassung aus, daß es unbillig wäre, wenn der zum Schadenersatz verpflichtete Dritte den von ihm angerichteten Schaden zu einem Teil deshalb nicht zu ersetzen brauchte, weil der Dienstherr dem Geschädigten eine Versorgung gewähren muß. Soweit die Rechtsprechung in der Frage des Beamtenruhegehalts eine andere Auffassung vertreten hat (s. RG. 64 355; 70 101; 73 216; 80 51; 92 402; 130 258) wird dieser durch § 139 die Grundlage entzogen. Begr. RG. 160 253; 163 396. Im Rahmen des § 139 soll also der Schaden des Beamten nicht als durch die ihm nach einem Unfall gewährten Versorgungsbezüge gemindert angesehen werden. RG. 18. 10. 40 DR. 41 666.

Der Übergang des Anspruchs gegen den Dritten auf den Dienstherrn kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden; s. hierzu Anm. 4 a. E. zu § 124. Der Schadenersatzanspruch umfaßt gegebenenfalls auch die nach §§ 109, 110, 111 Abs. 4 und 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen. 2. Durchf. Nr. 2 zu § 139. Soweit also der Beamte aus der Unfallfürsorge usw. durch den Dienstherrn nicht entschädigt wird, z. B. wegen seines Anspruchs, der nicht Vermögensschaden, z. B. Schmerzensgeld nach § 847 BGB., ist, geht dieser weitergehende Schadenersatzanspruch nicht auf den Dienstherrn über und kann von dem Verletzten gegen den Dritten geltend gemacht werden.

Der Schadenersatzanspruch geht nur in Höhe der Versorgungsbezüge über, zu deren Gewährung oder Erhöhung der Dienstherr infolge des schädigenden Ereignisses verpflichtet ist. Denn nur insoweit ist der Dienstherr selbst geschädigt. Eine den Forderungsübergang begründende Verpflichtung zur Gewährung der Versorgung ist aber auch, wie RadlWittlR. 1455 ff. mit Recht annehmen, die Gewährung der Versorgung auf Grund gesetzlicher Kannvorschriften, z. B. § 76 Abs. 2 und 4, also bei Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen.

Im übrigen aber gehen Schadenersatzansprüche auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht. Durchf. Nr. 1 zu § 139. Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 30. 6. 37 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 Reichsunfallfürs. v. 18. 6. 1901 und gleichlautender Landesgesetze. Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkennnissen und Vergleichen unberührt. 2. DV. Nr. 1 zu § 139. § 139 ist auch dann anzuwenden, wenn zwar die Zurruhesetzung nach dem Inkrafttreten des DVG. (1. 7. 37) erfolgte, das schadenstiftende Ereignis aber schon vor dem 1. 7. 37 eingetreten war. Fischbach 1047; Reuß DR. 41 670; RG. 18. 10. 40 DR. 41 666.

In Fällen, in denen ein Beamter im Zusammenhang mit einem Unfall wegen der durch ihn eingetretenen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, kann der Dritte, der den Unfall verschuldet hat, dem öffentl. Dienstherrn, auf den der Schadenersatzanspruch in Höhe der Versorgungs-

bezüge übergegangen ist, nicht entgegenhalten, der Beamte sei inzwischen wieder dienstfähig geworden und der Dienstherr müsse durch Wiederanstellung des Beamten zur Beseitigung des Schadens mitwirken. Denn ob ein Ruhestandsbeamter wieder im öffentl. Dienst verwendet werden kann, hat allein der Dienstherr nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden und darf dabei nur die öffentl. Interessen, nicht aber die des Schädigers berücksichtigen.

Die Schadenserfahfrage ist in der Regel bald nach dem Dienstunfall oder der sonstigen Beschädigung, die ein Beamter durch Dritte erlitten hat, zu klären. Jedenfalls ist darauf zu achten, daß die Ansprüche nicht verjähren. Dabei ist wichtig, daß die Verjährung der auf den Dienstherrn übergegangenen Schadenserfahansprüche durch eine etwaige eigene Klage des Verletzten gegen den Schädiger nicht unterbrochen wird. RMdZ. 17. 9. 38 zu IV Nr. 14 (MBl. 1522). Es führt aber die Klage, die ein verletzter Beamter vor Inkrafttreten des DVG., also vor dem 1. 7. 37, auf Feststellung der Erfahpflicht des Schädigers wegen allen künftigen Schadens erhoben hat, die Unterbrechung der Verjährung auch insoweit herbei, als seine Ansprüche nach § 139 DVG. vom 1. 7. 37 ab auf den zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichteten Dienstherrn übergegangen sind. RG. 163 396.

§ 139 findet nach seinem eindeutigen Wortlaut nur Anwendung auf solche Dienstherrn, die infolge des Ereignisses, das den Schadenserfahanspruch ausgelöst hat, zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtet sind. Haben also nicht sie, sondern eine Ruhegehaltskasse, der die Dienstherrn angeschlossen sind, die Versorgung zu gewähren, so kann der Schadenserfahanspruch in Höhe der Versorgungsbezüge auf die Dienstherrn, da sie die Bezüge nicht zu leisten haben, nicht übergehen. RG. 162 93 = JW. 40 199.

§ 140.

Werden Versorgungsberichtigte im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Es sollen nicht die Bezüge aus einer neuen Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die ein Versorgungsberechtigter erhält, im Hinblick auf die ja schon bestehende Versorgung anders bemessen werden, als wie das geschehen würde bei Personen, die ohne versorgt zu sein, in diesen Dienst eintreten. Ebenso soll auch die neue Versorgung, die dem Betreffenden auf Grund seiner neuen Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach deren Beendigung zu gewähren ist, nicht anders festgesetzt werden als wie das bei sonstigen nichtversorgungsberechtigten Personen der Fall sein sollte. Es erhielten nämlich die Versorgungsberechtigten von ihren Beschäftigungsstellen auf Grund besonderer Vereinbarung oft nicht die ihrer Leistung entsprechende Vergütung, sondern nur den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und dem ihrer Fest-

setzung zugrunde liegenden Dienst Einkommen. Hierdurch verschaffte sich die Beschäftigungsstelle billige Arbeitskräfte, indem sie einen Teil der ihnen zu fallenden Ausgaben auf den Ruhegehaltssfonds abwälzte, der sonach die Ruhevorschriften nicht anwenden konnte. Diesem Gebahren tritt — wie bisher § 74 AmdG. —, so jetzt § 140 VVG. entgegen und verhindert dadurch zugleich einen unlauteren Wettbewerb der Versorgungsberechtigten auf dem Arbeitsmarkt; vgl. hierzu Fischbach 1048 ff. und Wichert Anm. 1 und 2 zu § 74 AmdG., der mit § 140 fast wörtlich übereinstimmt.

Ob und inwieweit infolge Gewährung der neuen Bezüge oder der neuen Versorgung die alten Versorgungsbezüge zum Ruhen gebracht oder herabgesetzt werden, ist eine besondere Frage, die aber auf die Bemessung der neuen Bezüge und der neuen Versorgung ohne Einfluß sein soll.

§ 141.

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Richtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheidens nach §§ 51 bis 53 oder
4. Entlassung nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 120 Abs. 1 bis 3 erhalten, regelt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. Die Versorgung nach dem DBG. gilt als gleichwertige Leistung im Sinne der SozialversG. Deshalb sind die, die sie beziehen oder eine Anwartschaft auf sie haben, **versicherungsfrei**; denn Versicherungsfreiheit nach dem SozialversG. tritt ein, wenn den Beamten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung in Höhe des Mindestbetrages der nach diesem Gesetze zuständigen Leistungen gewährleistet ist. Bisher erforderte es umständliche Berechnungen, um die Frage zu beantworten, ob eine beamtenrechtliche Versorgung als gleichwertige Leistung im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung zu gelten habe, obwohl die Frage tatsächlich stets zu bejahen war. Um diese Berechnungen künftig entbehrlich zu machen, spricht § 141 Abs. 1 die Gleichwertigkeit bindend aus. Begr.

2. Die **Nachentrichtung** von Beiträgen auf Grund der SozialversGesetze mußte bisher erfolgen, wenn ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausschied. Jetzt unterbleibt die Nachentrichtung nicht nur dann, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach dem DBG. gewährt wird, sondern auch in den im Abs. 2 § 141 bezeichneten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Denn sie wäre unbillig, weil die gedachten Maßnahmen auf Gründe zurückzuführen sind, die in der Person des Beamten beruhen und u. U. (in den Fällen der §§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 53) sogar eine ungerechtfertigte Doppelversorgung eintreten könnte. Begr. Eine Ausnahme gilt für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten, der nach Auflösung der Ehe eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und keine Versorgung nach den SozialversG. erhält oder erhalten hat. In diesem Falle lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf. In allen sonstigen nicht in Abs. 2 § 141 erwähnten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Gewährung einer den Grundsätzen der Sozialversicherung entsprechenden Versorgung sind Beiträge und zwar ausschließlich auf Kosten des Dienstherrn nachzuentrichten. Fischbach 1055 ff.; RadlWittlR. 36 ff. u. 1464 ff.

In der Ostmark treten bis zur Einführung der RVD., des AngestVG. und des RknappschG. an Stelle der im § 141 angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden österr. Vorschriften. Art. II 1 § 1 Nr. 38 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225). Entsprechendes gilt für die eingegliederten Ostgebiete. I § 2 Nr. 10 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489). Über die Krankenversicherungspflicht für Beamte in der Ostmark s. Art. II 1 § 1 Nr. 12 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) und RM. und RMDZ. 3. 3. 41 (WBl. 403).

Über die Frage, ob und inwieweit Widerrufsbeamte, die infolge Widerrufs ohne Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeschieden sind, nachversichert werden müssen, s. Maury RVerwBl. 59 834. Über die Frage der Versicherungsfreiheit der wieder- oder weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten s. Marquard NSBZ. (DGemeindeB.) 39 320.

3. Besondere Vorschriften enthält Abs. 3 für Beamte auf Widerruf, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 nur auf Zeit bewilligt war.

4. Eine besondere Regelung ist im Abs. 4 vorgesehen für die Nachentrichtung von Beiträgen für Unfallverletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 120 Abs. 1 bis 3 erhalten.

5. Nach Inkrafttreten des DVG. sind die sozialversicherungsrechtl. Bestimmungen über die Nachversicherung durch das G. v. 21. 12. 37 (RGBl. I 1393) §§ 8 u. 61 geändert worden; betroffen sind insbes. § 1242a RVD. und § 18 AngehVerfG.

Abchnitt IX.

Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Vorbemerkungen.

1. Die §§ 142, 145 und 147 (Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche) über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten nach §§ 182 erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts (RVG.) in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Trotz Errichtung des RVG. durch Erlass vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) treten die §§ 142 und 145 erst an dem vom RMdZ zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224). Auch § 147 ist noch nicht zusammen mit der Errichtung des RVG. in Kraft getreten. Denn es handelt sich bei § 147 um eine Vorschrift, die dem RVG. Aufgaben zuweist und die deshalb erst — dann allerdings automatisch — in Kraft treten wird, sobald der RMdZ. die Errichtung des RVG. als abgeschlossen erklären wird. § 13 Abs. 1 B. 29. 4. 41; Zerk DVerw. 41 404. Die §§ 143, 144 und 146, die im wesentlichen dem früheren Recht entsprechen, sind schon mit dem 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Die §§ 142 ff finden auch auf die Ruhestandsbeamten Anwendung, die schon vor dem 1. 7. 37 in den Ruhestand getreten sind. § 184 Abs. 1 Satz 3; DLG. Jena 14. 6. 38 JBR. 9 151.

2. Für die Reichsbeamten und die Beamten der Länder und Kommunen galten bisher verschiedene Vorschriften. Für die Reichsbeamten kamen die §§ 149—155 RVG., für die preussischen Beamten das PrG. v. 24. 6. 1861 betr. die Erweiterung des Rechtswegs (GS. 241) in Betracht. Für Pr. Kommunalbeamte enthielt das PrKomVG. im § 7 (mit Änderungen) Sonder Vorschriften.

Art. 129 Abs. 1 Satz 4 Weim.V. sprach dann den für alle Beamten geltenden Grundsatz aus, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg offen steht. Hiermit stimmt § 142 DVG. überein, läßt aber nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts (§ 182) den Rechtsweg statt wie bisher, vor den ordentlichen Gerichten, nur vor den Verwaltungsgerichten zu. Obwohl das RVG. mit Wirkung vom 1. 5. 41 errichtet worden ist, ist auch § 142 DVG., soweit der Rechtsweg in Betracht kommt, einstweilen noch nicht wirksam geworden.

Die Ansprüche der **Behördenangestellten** sind vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen, falls nicht etwa durch Tarifvertrag die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart ist; sie können — im Gegensatz zu den Beamten — auch Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Art geltend machen.

Die §§ 142—147 gelten auch für die Beamten der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn (§ 153 Abs. 2 Satz 3) und für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. § 174. Für die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** findet Abschnitt IX sinngemäß Anwendung. § 156 Abs. 2; § 177.

3. Die neuen Vorschriften der §§ 142, 145 und 147 DVG. weichen von den Vorschriften des bisherigen Rechts im Reich und in Preußen besonders in folgenden Punkten ab:

a) Der Rechtsweg wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen einschließlich ihrer aus verletzter Fürsorgepflicht entstehenden Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn findet nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr wie bisher vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten statt. Die nähere Einrichtung dieser Verwaltungsgerichte ist noch nicht bekannt geworden; vgl. die Vorschläge von Schmidt RVerwBl. 56 405 ff. Trotz der mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des RVG. sind aber die §§ 142 und 145 noch nicht in Kraft getreten; s. oben Anm. 1. Haben die Verwaltungsgerichte über ihre Zuständigkeit rechtskräftig entschieden, so sind die ordentl. Gerichte hieran gebunden und können nicht eine abweichende Zuständigkeitsentscheidung treffen. § 17 Abs. 1 OVG. ist insofern für den Rechtsweg aus §§ 142 ff. DVG. nicht maßgebend. Sievers RVerwBl. 58 953 ff. Auch die Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gegen den Beamten wegen schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht (insbes. auch sog. Rückgriffsansprüche) werden — abgesehen von den gegen einen Beamten der Justizverwaltung wegen Amtspflichtverletzungen in oder bei Ausübung der Rechtspflege gerichteten — ebenfalls nicht mehr vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten verfolgt. §§ 142 Abs. 2, 145. Dasselbe gilt von sonstigen Klagen des Dienstherrn gegen den Beamten aus dem Beamtenverhältnis, z. B. auf Herausgabe von amtl. Schriftstücken nach § 8 Abs. 4, ferner auf Rückzahlung überhobener Dienstbezüge usw.; s. oben Anm. 7 zu § 38. Der Dienstherr kann also im Gegensatz zu dem Beamten nach § 142 Abs. 2 auch nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen den Beamten verfolgen. Heyland 374 und 375.

b) Abgesehen von den zu a) erwähnten Ansprüchen verbleiben die Haftpflichtansprüche d. h. die Ansprüche Dritter wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflichten gegen den Dienstherrn oder einen Beamten den ordentlichen Gerichten. Es ist aber in diesen Sachen nach der durch Erlaß

vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts eine Art Konflikt (vgl. für Preußen G. 13. 2. 34 GS. 96, der aber bereits durch G. v. 16. 11. 20 (GS. 21 65) wieder aufgehoben worden war), eingeführt worden. Diese Vorschrift ist allerdings trotz der Errichtung des RVG noch nicht in Kraft getreten; s. oben Anm. 1. Nach dieser Vorschrift kann nach § 147 (s. auch die Anm. zu § 147) die oberste Dienstbehörde (§ 2 Absf. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde in einem solchen anhängigen Rechtsstreit **Einspruch einlegen**, wenn sie keine Verletzung einer Amtspflicht für vorliegend erachtet. Legt sie Einspruch ein, so muß sie unverzüglich eine **Entscheidung des RWerw.-Gerichts** über den Einspruch herbeiführen und das ordentliche Gericht muß das Verfahren aussetzen. Hält das RWerwG. die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls ist das Gericht in seiner Entscheidung frei. Von der Vorabentscheidung vor Erhebung der Klage ist abgesehen worden, um nicht das Reichsverwaltungsgericht mit solchen Sachen zu überlasten, in denen ein Einspruch nicht zu erheben ist, oder bei denen es sich im Laufe der Beweiserhebung vor dem Gericht herausstellt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt. In solchen Fällen wird die Behörde im allgemeinen keinen Einspruch erheben. Der Einspruch kann nach Erhebung der Klage in jeder Lage des Verfahrens erhoben werden. Der Grund für die neue Regelung liegt darin, daß bei diesen Klagen wesentlich über Fragen der Verwaltung und des Verwaltungsrechts zu entscheiden ist. Man meinte, daß die Verwaltungsgerichte bei ihrer ständigen Befassung mit Fragen des öffentlichen Rechts auch dem Verhältnis von Beamten zum Staate näher ständen und daher besonders geeignet seien, diese Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur unter Abwägung der Belange des Beamten und des Staates zu beurteilen. Reichsm. Dr. Fried in seiner Rundfunkansprache v. 27. 1. 37 REBZ. 37 84. Aus den gleichen Erwägungen erklärt sich auch die für die Beamten der Justizverwaltung im § 142 Absf. 2 Satz 2 und § 137 Absf. 3 festgesetzte Ausnahme. Begr.

Bei den Soldaten und Wehrmachtbeamten ist der ordentliche Rechtsweg für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegeben. Es muß der Klage die Entscheidung des Oberkommandos der Wehrmacht vorangehen. Die Klage muß dann — ebenso wie bei den Beamten nach § 143 DVG. — bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung des Oberkommandos erhoben werden. Gewisse Entscheidungen der militärischen Dienststellen sind für die Gerichte bindend. § 31 WehrG.

4. Abgesehen von den zu 3. erörterten Abweichungen stimmen die neuen Vorschriften über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche mit denen im Reich und Preußen im wesentlichen überein; vgl. insbes. §§ 143, 144, 146. Diese Vorschriften sind sofort und nicht erst nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft getreten.

§ 142.

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht.

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche. Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

1. § 142 tritt, soweit er die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten usw. und für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme für gewisse Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung betrifft, erst mit Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, nämlich §§ 149 ff. RWG. und für preuß. Beamte G. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. 5. 1861 (GS. 242). Diese Vorschriften gelten aber nach § 182 DWG. nur insoweit weiter, als die Zuständigkeit der bisherigen Gerichte in Frage kommt. Im übrigen gilt also § 142 schon jetzt. RG. 158 242. Fest steht also schon jetzt, da insoweit § 142 bereits Gültigkeit hat, daß die Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis im Rechtsweg geltend machen können. Hieran hat sich also, abgesehen von der nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts bevorstehenden Änderung der Zuständigkeit, nichts geändert. § 142 gilt auch für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Pr. Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 1 und 2. Das RWG. ist nun zwar inzwischen errichtet worden. **Trotzdem tritt nach § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) § 142 erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.**

Die Klage eines Kommunalbeamten nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtige. § 4 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 279).

Im Sudetengau, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten sind bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die gedachten Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen; wegen der Zuständigkeit gilt § 71 Abs. 2 GWG. I 21 DurchfBest. 30. 3. 39 (RGBl. I 687); § 3 I 14 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378); I § 2 Nr. 12 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 1489). Wegen der Ostmark s. § 184 DWG. und JustDVerw. 40 134; die gedachten Ansprüche sind einstweilen vor dem Verwaltungsgerichtshof in Wien mittels Klage (§§ 58 ff. G. 12. 7. 34 (RGBl. II Nr. 123) geltend zu machen. Beschl. d. Verwaltungsgerichtshofs Wien 22. 2. 40. (Deutsch. Verw. 40 174). Diese Zuständigkeit ist schon jetzt auf das RWG. übergegangen. Denn nach § 8 Abs. 2 B. vom

29. 4. 41 (RGBl. I 224) sind die Senate des mit dem RWG. vereinigten Verwaltungshochgerichtshof in Wien vom 1. 5. 41 ab Senate des RWG. geworden; s. auch Reuß MSBz. (D. deutsch. VerwBeamte) 41 184, 185 u. Ztschr. d. Akad. f. d. R. 42 17 ff. **Jedoch bleibt einstweilen noch bis zur anderweitigen Bestimmung des MSBz. der Verwaltungshochgerichtshof in Wien als Außenjenat des RWG. in Tätigkeit.** Reuß Ztschr. d. Akad. f. d. R. 42 17 ff.

2. Die im Rechtsweg verfolgbareren vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten **gehören nicht dem Privatrecht an**, wenn sie auch wirtschaftlicher Natur sind. Denn sie leiten sich her aus der dem öffentlichen Recht angehörenden Beamtenstellung und dienen öffentlichen Interessen. RG. 22 288; 53 423 ff.; 68 218; 105 37; 107 189; 108 118; PrDWB. 20. 12. 29 RuPrWB. 51 374. Nicht nur die aktiven Beamten, sondern auch die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen können ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis im Rechtsweg verfolgen. RG. 135 373. Dies hebt § 142 ausdrücklich hervor.

Begründeten Beamtenansprüchen kann der Dienstherr grundsätzlich nicht mit der Einrede entgentreten, der Beamte verstoße gegen Treu und Glauben oder handele arglistig. RG. 125 318; 140 125; 143 81; RG. 5. 11. 37 und 11. 2. 38 JB. 38 599 und 1530.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten entstehen nicht schon mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, sondern in der Regel mit dem Tage des Amtsantritts. § 38 DVB. RG. 135 353. Über die Ausnahmen während des gegenwärtigen Krieges s. oben S. 346.

3. Nur über **vermögensrechtliche** Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis findet der Rechtsweg statt. RG. 124 173 ff.

Zu diesen Ansprüchen gehören:

a) die Ansprüche auf die Dienstbezüge, d. h. auf Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzulagen, Dienstwohnungen (RG. 128 59), Mietentschädigung, Zulagen, Dienstland, Sachleistungen, Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt, Dienstaufwandsgeelder, Sonderzuschläge usw. Dabei müssen natürlich die Gerichte die in den Besoldungsgesetzen enthaltenen Vorschriften ihrer Entscheidung zugrunde legen. Eine anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann im Rechtswege nicht verlangt werden. § 8 Abs. 2 RBesG. RG. 110 97; über die Ausnahmen s. Fischbach 592 und 1064.

b) die Ansprüche auf die gesetzlichen Umzugs-, Reise- und Fahrkosten sowie auf die gesetzlichen Tagegelder. Dabei sind aber die für die Geltendmachung dieser Ansprüche im § 27 ReisekostG. und § 1 Abs. 2 UmzugsgG. vorgesehenen Ausschlußfristen von einem Jahre zu beachten.

c) die Ansprüche auf Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder usw. Über streitige Ruhegehaltsansprüche kann aber erst entschieden werden, nachdem die Zuruhesetzung tatsächlich erfolgt ist. RG. 89 423; 103 430. Eine bloße Feststellungsfrage darüber, ob gewisse Teile der Dienstbezüge ruhegehaltfähig sind, ist unzulässig. PrDWB. 43 106; 45 52; j.

RG. 59 162. Es kann aber im Rechtsweg geltend gemacht werden, daß die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten nicht richtig berechnet seien. RG. 107 326; 108 415; 123 191; 134 329. Es kann auch mit der Klage die Feststellung begehrt werden, daß der vom Dienstherrn dem Beamten fortlaufend gezahlte Geldbetrag Ruhegehalt und nicht Gehalt sei. Die hierauf ergehende Entscheidung hängt allerdings von der Vorfrage ab, ob der Beamte zur Zeit Ruhestandsbeamter oder aktiver Beamter ist; diese Vorfrage ist nicht vermögensrechtlicher Art, und wenn der Beamte verlangen würde, festzustellen, daß er sich im Ruhestande und nicht mehr im aktiven Beamtenverhältnis befände, so würde der Rechtsweg ausgeschlossen sein. Wenn er aber nicht diese Feststellung, sondern die Anerkennung der rechtlichen Natur der ihm zufließenden Bezüge verlangt, so ist der Rechtsweg zulässig. RG. 28. 2. 41 DR. 1670 = RG. 166 353. Zu den Ansprüchen auf Ruhegehalt gehören auch die Ansprüche aus den Bestimmungen über die Unfallfürsorge. Es kann auch die Frage im Rechtsweg erörtert werden, ob das Ruhegehalt ruht. RG. 36 78; JW. 96 80.

d) Schadensersatzansprüche gegen den öffentlichen Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis, besonders wegen Verletzung der Fürsorgepflicht; s. oben S. 247 ff.

Es können aber nur die aus einer dem Beamten verliehenen Stelle erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche im Rechtswege verfolgt werden, nicht aber weitergehende Ansprüche aus einer Stelle, in die er überhaupt nicht gelangt ist. RG. 103 291 und 430; 104 253; 106 38; 107 320; 110 268. Auch ist eine verschiedene Einstufung bisher im Gehalt gleichgestellter Beamtengruppen bei Neuregelung des Besoldungswesens zulässig. RG. 108 317; 122 10; 124 96. Auch begründet die gleiche Besoldung verschiedener Beamtengruppen kein Recht auf Beibehaltung dieser Gleichstellung. RG. 108 314; RG. 5. 7. 40 DR. 1780 = HRN. Nr. 1256 = Jtschr. Akad. f. D. R. 40 392 = JW. 10 171.

Die Ansprüche können nicht nur in Gestalt der Leistungsklage, sondern auch im Wege der Feststellungsklage nach § 256 ZPO. geltend gemacht werden. RG. 59 163; 86 376; 128 222; 129 31; SeuffArch. 36 37; RG. 2. 11. 37 JW. 38 601. Nicht zulässig ist eine Klage auf Feststellung, daß jemand Beamter sei oder daß er auf Lebenszeit oder auf Widerruf angestellt sei. RG. 122 113; RG. 16. 3. 37 JW. 8 147 = HRN. 37 Nr. 960. Doch kann eine solche Klage u. U. als solche auf Feststellung eines sich auf diese Eigenschaft gründenden vermögensrechtlichen Anspruchs, z. B. eines Gehaltsanspruchs, gemeint sein. Es handelt sich dann um eine ungenaue Klagefassung, die sachlich unschädlich ist. RG. 108 118; 146 159; RG. 16. 3. 37 HRN. 37 960; RG. 5. 11. 37 JW. 38 599 = HRN. 38 Nr. 326. Ebenso kann zwar im Rechtswege nicht verlangt werden, daß eine anderweite Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (§§ 81 ff.) erfolgen solle; jedoch wird hierin meist das Verlangen eines höheren Ruhegehalts liegen und dann ist der Rechtsweg zulässig; s. RG. 2. 11. 37 JW. 38 601. Auch nimmt RG. 122 118

an, daß der Beamte ein rechtliches, ihn zur Klage berechtigendes Interesse daran habe, seiner Auffassung von der Rechtsnatur seiner Dienstbezüge schon dann zur gerichtlichen Anerkennung zu verhelfen, wenn zurzeit zwar nicht seine geldliche — wohl aber seine rechtliche — Stellung durch die abweichende Beurteilung seiner obersten Dienstbehörde beeinträchtigt wird; ebenso RG. 158 27; f. RG. 135 373; f. auch RG. 28. 2. DR 41 1670. Im übrigen f. auch oben S. 305 ff.

Um einen „vermögensrechtlichen“ Anspruch handelt es sich aber nicht, wenn auf Zahlung des Mehrbetrags geklagt wird, den der Kläger bei anderer Einstufung in die Besoldungsgruppen erhalten hätte. Denn dann dreht sich der Streit in erster Linie um die Frage der höheren Eingruppierung und die Klage ist der unzulässige Versuch, diese dem Rechtsweg entzogene Frage der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen, als ob sie nur eine Vorfrage für einen vor den Richter gehörigen Anspruch sei. RG. 89 421; 94 160; 97 180; 107 326, 329; 108 291, 314 und 405; 110 265; RG. 5. 7. 40 DR. 1780 = HRN. Nr. 1256 = Ztschr. Akad. f. D. R. 40 392 und dazu Maunz ebenda.

Es darf nicht der öffentlich-rechtliche Tatbestand unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt der Bereicherung oder der unerlaubten Handlung nur zwecks Ermöglichung des Rechtswegs zu einem privatrechtlichen gestempelt werden. RG. 62 196; 70 398; 87 120; 97 180; 99 45; 103 134 und 430; 106 42; 138 6 ff.; DVG. München 7. 10. 37 HRN. 38 Nr. 205.

Die Ausübung oder Unterlassung hoheitsrechtlicher Akte, z. B. auf dem Gebiet des Post- und Fernsprechwesens kann nicht im Klagewege erreicht werden. Dhneseorge DVerm. 38 100. Der Rechtsweg ist auch nicht zulässig, um einen Beamten oder sonstigen Amtsträger zur künftigen Unterlassung dienstlicher Äußerungen oder Maßnahmen anzuhalten. Denn sonst würde sich der Richter zum Herrn über die Verwaltung setzen und sie in ihrer ungehinderten Entfaltung beeinträchtigen. Nur wenn durch schuldhaftes Verhalten eines Amtsträgers Schaden entstanden ist, kann ein Schadenersatzanspruch in Frage kommen. Abgesehen hiervon bleibt nur die Dienstaufsichtsbeschwerde. Nur wenn die Maßnahmen völlig willkürlich wären, könnte u. U. der Rechtsweg auf Unterlassung in Frage kommen. RG. 31. 1. 36 JW. 1593; 25. 11. und 9. 11. 37 JW. 38 115 und 386; 12. 10. 38 115 und 386; 12. 10. 38 DJ. 39 142; Aßmann HRN. 9 34 ff.; Brand JW. 36 1594; Krause Ztschr. d. Akad. f. D. R. 39 62; f. auch oben S. 289.

Unerheblich ist, welche Parteirolle der Beamte bei dem Streit um diese vermögensrechtlichen Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis einnimmt. Deshalb kommt § 142 DVG. auch dann zur Anwendung, wenn nicht der Beamte, sondern der Dienstherr als Kläger auftritt und gegen den Beamten einen Anspruch der Rückzahlung von Gehalt, Ruhegehalt usw. geltend macht. RG. 32 120; f. auch § 142 Abs. 2.

4. Es muß sich um Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis handeln. Kommen Ansprüche der Beamten gegen den Dienstherrn in Betracht, die sich nicht unmittelbar aus dem Dienstverhältnis ergeben, z. B. Schadens-

erfahsansprüche aus Art. 131 Weim.V., dem HaftpflichtG. oder aus dem BGB., so kommen die gewöhnlichen Prozeßgrundsätze zur Anwendung und die Beschränkungen der §§ 143 ff. fallen fort. RG. 92 240 und 304; 93 200; 97 180; 103 429; 104 159; 105 196; 106 38. Deshalb können z. B. Schadensersahsansprüche gegen den Dienstherrn im Rechtsweg ohne weiteres geltend gemacht werden, wenn durch Schuld des letzteren die Dienstunfähigkeit eines Beamten (durch ungesunde Dienstwohnung o. dgl.) verursacht worden ist. RG. 31 255; 71 245; 92 178 und 308; 95 103; 100 188; 104 24; Müller BeamtJahrb. 28 422 ff. Durch Art. 131 Weim.V. ist hieran nichts geändert. RG. 104 24. Das wird später, wenn erst die §§ 142 ff. in vollem Umfange in Kraft getreten sind, in sehr einschneidender Weise hervortreten. Es muß dann der Beamte, der gegen die Behörde wegen Verletzung der Fürsorgepflicht vorgehen will, beachten, daß für eine Klage dieser Art die ordentlichen Gerichte nur zuständig sind, wenn sie auf die Haftpflichtvorschriften wegen unerlaubter Handlung gestützt wird; dagegen sind die Verwaltungsgerichte zuständig, wenn aus dem Beamtenverhältnis geklagt wird. Diese doppelte Zuständigkeit für denselben Anspruch je nach der Art der Begründung der Klage kann zu erheblichen Unzuträglichkeiten, insbes. abweichenden Urteilen der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte führen; s. näheres oben Anm. S. 248 ff.

5. Endlich muß ein **Beamten dienstverhältnis** in Rede stehen. Ob ein solches oder nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis vorliegt, ist im Rechtswege zu entscheiden. RG. 6 116; 108 118.

Nicht erforderlich ist natürlich, daß der Beamte sich zur Zeit der Klageerhebung oder gar bis zur Urteilsfällung im Beamtenverhältnis befindet. RG. 33 244; 59 332; 108 118. Es genügt, daß es sich um einen aus dem früheren Beamtenverhältnis ergebenden vermögensrechtlichen Anspruch handelt. RadlWittlR. 1492.

6. Liegt auch nur eine der zu 3—5 erörterten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen. **Hier nach findet der Rechtsweg nicht statt u. a. in folgenden Fällen:**

a) für eine Klage, mit der das Bestehen oder Fortbestehen eines Beamtenverhältnisses festgestellt werden soll, für eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung, es sei denn, daß der Kläger damit festgestellt wissen will, daß seine Gehaltsansprüche von der ausgesprochenen Kündigung unberührt geblieben sind. RG. 5. 11. 37 JW. 38 599; ferner bei Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten oder über den Inhalt oder die Bedeutung des Amtes RG. 126 147; oder über die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen. PrWBG. 19. 10. 31 „Beamtenbund“ 32 Weil. zu Art. 1. Auch über Rangverhältnisse kann im Rechtsweg nicht gestritten werden. RG. 5. 7. 40 DR. 1780 = HR. Nr. 1256.

b) bezüglich der Frage, ob jemand im Interesse des Dienstes zu verjeßen sei. RG. 92 431; ferner ob jemandem ein Amt, um das er sich beworben

hat, zu übertragen sei oder nicht, sowie ob es ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verleihen sei. Denn dabei handelt es sich um die Betätigung der obrigkeitlichen Macht zur Amterbesetzung; s. RG. 53 423; 69 398; 92 430; 103 429; 104 34, 42 und 253; 110 268; 128 146; 135 353; 159 247; RG. 14. 9. 37 JW. 3029; ArbG. 25. 11. 36 JW. 8 107; ferner wenn es sich handelt um Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverleihung oder schuldhaft verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle. RG. 101 328; 103 429; 110 268; ferner auch hinsichtlich der Frage, ob der Dienstherr bei Ausübung des Amterbesetzungsrechts, das er ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, die Mitwirkung Dritter, z. B. einer Kirchengemeinde, bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen zu dulden habe. RG. 33 226; 59 7; dagegen waren bisher die gegen die „Anstellung“ erhobenen Einwendungen des Betrugs vom Zivilrichter zu prüfen; nach § 33 Abs. 2 Satz 4 ist aber jetzt der Rechtsweg ausgeschlossen.

c) bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Beförderung. RG. 159 247; s. auch RG. 132 232; 138 273; DLG. Königsberg 23. 5. 38 JW. 9 155; RG. 14. 3. 33 LZ. 33 653; DLG. Kiel 25. 11. 35 JW. 7 161; auch nicht bei Ansprüchen auf Änderung oder Ergänzung der Eingliederung der Beamten in die Besoldungsklassen. RG. 107 326; 108 405.

d) bei dem Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen;

e) bei dem Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses oder auf Änderung eines solchen. RG. 31 255; 78 1. § 630 BGB. gilt nicht für Beamte. Die Beamten können also die Erteilung oder Berichtigung eines Zeugnisses nur im Beschwerdewege bei den Aufsichtsinstanzen erzielen; s. oben § 41. Auch ein Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Erteilung oder wegen Unrichtigkeit des Zeugnisses ist nicht gegeben; es kann auch nicht im Klagewege die Nachprüfung und Richtiggstellung der Qualifikation eines Beamten verlangt werden.

f) bezüglich der Frage, ob ein Widerrufsbeamter mit Dienstbezügen wegen einer während seiner Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen sei s. RG. 108 173; § 76 Abs. 1 und 2 BGB.

g) bezüglich der Frage, ob der Fall der Veretzung in den Ruhestand vorliege oder nicht, sowie hinsichtlich der Erklärung der Behörde, daß sie den Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Diese Fragen und Erklärungen können im Klagewege nicht entschieden oder erzwungen werden. RG. 101 328; 108 173. Es kann aber ein Schadenersatz darauf gegründet werden, daß bei einer Veretzung eines Beamten in den Ruhestand willkürlich verfahren sei oder daß die Behörde ihr Ermessen mißbraucht habe. RG. 126 166. Auch kann im Rechtswege nachgeprüft werden, ob ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 85 vorliegen; s. oben S. 629.

In den Fällen zu a bis g ist an Stelle des verjagten Anspruchs auf richterliches Gehör nur der Weg der Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben.

Verneint ein Gericht die Zulässigkeit des Rechtswegs, so muß es die sachliche Prüfung des Anspruchs unterlassen und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abweisen. RG. 153 216; RG. 7. 9. 37 JW. 3043.

7. Auch für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis sind nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig. Inzwischen ist zwar das RVG. errichtet worden; es tritt aber nach § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) § 142 Abs. 1 und 2 erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Hier kommen drei Gruppen von Ansprüchen in Betracht: einmal die, die sich gründen auf schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Beamten, durch die der Dienstherr unmittelbar geschädigt ist (§ 23 Abs. 1), z. B. vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Staatsvermögens; ferner die, die sich auf Bereicherung des Beamten durch überhobene Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Tagegelder, Umzugskosten usw. stützen (s. oben Anm. 7 zu § 38) und endlich die, die im Wege des Rückgriffs (Regresses) gegen den Beamten in Fällen geltend gemacht werden, in denen der Beamte durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt oder als Vertreter des Dienstherrn auf privatrechtlichem Gebiet einen anderen geschädigt hat und dieser den öffentlichen Dienstherrn wegen des Schadens in Anspruch genommen hat; vgl. § 23 Abs. 1 und 2. Gegen Beamte der Justizverwaltung ist in den gedachten Fällen — auch nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts — der Anspruch des Dienstherrn vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, wenn die Amtspflichtverletzung, auf die sich der Anspruch stützt, in oder bei Ausübung der Rechtspflege (s. Anm. 4 zu § 147) begangen war. In anderen Fällen muß der Dienstherr seine Ansprüche gegen die ihm unterstellten Justizbeamten nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts und der vom RMdZ. erfolgten Inkraftsetzung des § 142 vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 143.

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach §§ 126 bis 133 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerbewege

bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

1. § 143 stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen Recht (§ 150 RBG. und für preuß. Beamte § 2 G. 24. 5. 61) überein. Er gilt schon vom 1. 7. 37 und nicht erst von Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts ab. § 182 erwähnt den § 143 nicht. RG. 158 242; § 143 ist also nicht auf die Klagen beschränkt, die erst nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht werden, sondern gilt für alle Klagen, mit denen seit dem 1. 7. 37 Ansprüche der im § 142 Abs. 1 bezeichneten Art geltend gemacht werden; s. D. B. zu § 143 und unten Anm. 6. Die früher für Kommunalbeamte in Preußen (s. § 7 Pr.KommBG.) ergangenen Sondervorschriften galten schon vor der mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgten Errichtung des Verwaltungsgerichts für neu anhängig zu machende Klagen nicht mehr. RG. 158 242; RG. 13. 1. 39 HR. 39 Nr. 569; RG. 164 72 ff. = DR. 1844. Bis zum Inkrafttreten des VBG. (1. 7. 37) erhobene Klagen preussischer Kommunalbeamten bedürfen aber auch jetzt noch, um die Ausschlußfrist in Gang zu setzen, des Vorbescheides des § 7 Pr.KommBG.; eine Rückwirkung des § 143 auf die vor dem 1. 7. 37 geltend gemachten Klagen findet nicht statt. RG. 28. 2. 41 DR. 1316. § 143 ist nicht anzuwenden in den Fällen, in denen am 1. 7. 37 eine Klage bereits nach dem bisherigen Recht zulässig erhoben war; abweichendes gilt, wenn der Anspruch erst später anhängig geworden oder der nach früherem Recht einzuholende Vorbescheid der Verwaltungsbehörde am 1. 7. 37 noch nicht ergangen war. RG. 158 242; RG. 13. 1. 39 HR. 569; RG. 22. 5. 39 JW. 1822. Wenn also eine Klage erst nach dem Inkrafttreten des VBG. erhoben worden ist, so ist die Beibringung des Vorbescheides nach § 143, auch soweit geboten, als es sich um Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. 7. 37 handelt. RG. 13. 10. 40 DR. 41 665.

Es ist nach wie vor allgemeiner Grundsatz des Beamtenrechts, daß die Gerichte erst angerufen werden können, wenn der Beamte oder der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche im Verwaltungswege bis zur höchsten Dienststelle hinauf vergeblich geltend gemacht hat. Denn wenn seinem Verlangen schon von der Verwaltung — wenn auch erst auf Beschwerde — entsprochen ist, so erübrigt sich der für beide Teile mit großen Weiterungen und regelmäßig auch mit Kosten verknüpfte Rechtsweg. Deshalb ist vorgeschrieben, daß die **Entscheidung der obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) **der Klage vorhergehen muß**. Es muß aber der Vorbescheid der zuständigen obersten Dienstbehörde eingeholt werden; der Vorbescheid einer nicht zuständigen Stelle genügt nur dann, wenn sie zugleich im Auftrage der zuständigen Stelle gehandelt hat. RG. 4. 3. 30 JW. 2 241 = JW. 31 2307; RG. 164 72 ff. = DR. 40 1844. Zuständig ist nur die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, gegen den die Klage zu erheben ist; s. im übrigen wegen der Zuständigkeit § 144 und RadlWittlR. 1504 und 1505. Bei Kommunalbeamten ist die oberste Dienstbehörde die

obere Aufsichtsbehörde. § 33 Abs. 2 der 1. DB. zur DGD. und DB. vom 2. 7. 37 (RGBl. I 729) in der Fassung 28. 4. 38 (RGBl. I 509). Es trifft die Vorentscheidung also der Regierungspräsident und zwar auch dann, wenn es sich um Beamte freisangehöriger Gemeinden usw. oder der Stadt- und Landkreise oder der Provinzialverbände handelt; f. RG. 20. 10. 39 HRN. 40 Nr. 94; Loschelder DVerw. 38 138 und 139. Der Regierungspräsident ist also für Erteilung des Vorbescheides auch dann zuständig, wenn es sich um die Klage eines Lehrers an einer preussischen nichtstaatlichen öffentlichen Kreisberufsschule handelt, der ja unmittelbarer Beamter des Schulunterhaltungssträgers, d. h. des Kreises und nicht des Landes Preußen ist. Der RMfWErzu.V. kommt also in solchem Falle für die Erteilung des Vorbescheides nicht in Frage. RG. 166 296 = DR. 1673 = RVerwBl. 62 456. Für die Beamten der Reichshauptstadt Berlin und für die Hansestadt Hamburg ist der RMdJ. für den Vorbescheid zuständig. § 1 Abs. 3 DurchfV. v. 2. 7. 37 i. d. F. v. 28. 4. 38. Bei Beamten von Ortskrankenkassen, die dem Reichsarbeitsminister unterstehen, erteilt den Vorbescheid gegenüber dem Kassenleiter der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, gegenüber den übrigen Beamten der Kassenleiter. RG. 164 72 ff. = DR. 40 1844.

Ein Vorbescheid ist nur dann erforderlich, wenn Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse klageweise geltend gemacht werden. Das muß zwar auch für eine Widerklage gelten, kann aber nicht auf eine Aufrechnung ausgedehnt werden. RG. 155 243.

Der Vorentscheid wird nicht dadurch überflüssig, daß der Beamte inzwischen aus seinem Amt ausgeschieden ist. RG. 20. 10. 39 HRN. 40 Nr. 94.

Ob diese Grundsätze auch gelten, wenn der Beamte gemäß § 940 ZPO. im Wege der einstweiligen Verfügung Gehaltsansprüche usw. geltend macht, ist zweifelhaft. Verneint wird diese Frage von manchen mit der Begründung, daß der Zweck der einstweiligen Verfügung sonst vereitelt würde, da die Einholung des Vorbescheides zu lange dauern würde, auch das Ergebnis des summarischen Verfahrens zwecks Erlasses der einstweiligen Verfügung einer Sachentscheidung nicht gleichstehe. Diese Ansicht ist bedenklich, da durch den Vorbescheid der Behörde jede Inanspruchnahme der Gerichte möglicherweise vermieden wird und der Beamte sich stets erst mit seinen vorgesetzten Dienststellen auseinandersetzen soll; so auch RG. 4. 2. 27 11 U 10574/26; a. M. Fischbach 1078; Heyland 370; Radl-WittlR. 1499.

Ob die Klage als Leistungs- oder Feststellungsklage erhoben wird, ist ohne Bedeutung. RG. 91 28; 152 216.

Der Anspruch braucht aber nicht ausdrücklich an die zuständige Stelle gerichtet zu sein. RG. 94 53. Eine unzuständige Stelle muß die Eingabe an die zuständige Behörde weiterleiten. RG. 123 194. Die Verwaltungsbehörde muß auch die zuzubilligende Summe bestimmt bezeichnen und darf sich nicht darauf beschränken, den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt zu erklären.

Der Vorbescheid ist auch nötig für die Klage einer Beamtenwitwe auf Zahlung des Sterbegeldes, § 94. Der Vorbescheid ist aber nicht erneut nötig, wenn ein mit seinem Gehaltsanspruch rechtskräftig abgewiesener Beamter die Restitutionsklage gegen das abweisende Urteil erheben will, da es sich nicht um einen neuen Anspruch handelt. RG. v. 26. 4. 29 „Recht“ 29 497.

Der Bescheid, und zwar sowohl der nach § 143 Abs. 1 wie auch der nach den §§ 126—133 ergehende, muß dem Beamten nach § 163 bekannt gemacht werden. RG. 24. 4. 31 HR. 31 Nr. 1579 und 1. 4. 38 BR. 9 141; RG. 164 72 ff. = DR. 40 1844; f. auch § 143 Abs. 1 Satz 2. Der Bescheid muß also förmlich zugestellt sein, um die Anschlußfrist in Lauf zu setzen; es genügt nicht, daß er dem Beamten zugegangen ist. RG. 24. 1. 41 DR. 41 1223; f. auch RG. 164 77.

Die Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde kann im Prozesse auch noch in 2. Instanz, ja sogar noch in der Revisionsinstanz, nachgeholt werden, muß aber zur Zeit der Urteilsfällung vorliegen. RG. 42 282; 57 80; 99 265; 104 24; 153 162; und unter der Herrschaft des DVG. RG. 161 163; RG. 5. 1. 40 HR. Nr. 862 und RG. 164 72 ff. = DR. 40 1844; RG. 5. 7. 40; HR. Nr. 1256 und 18. 10. 40 DR. 41 665. Der vom Vertreter der zuständigen Behörde gestellte Klageabweisungsantrag ist als Vorbescheid ausreichend. DVG. Marienwerder 27. 5. 38 BR. 9 149; RadlWittlR. 1500.

Der Vorbescheid ist nicht nötig bei Schadenserzatzklagen aus Art. 131 Weim. B., den BeamtenhaftG. v. 22. 5. 10 (für Reichsbeamte) und 1. 10. 09 (für die preuß. Beamten) und § 839 BGB.; RG. 146 36; RG. 30. 7. 37 und 11. 2. 38 JW. 37 2917; 38 1528, wohl aber bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wegen Verletzung der Fürsorgepflicht; f. oben S. 247 ff.

Die Klage eines Kommunalbeamten nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtige. § 4 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. S. 279). Da den Gemeinden eine Klage dann nicht zusteht, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Antrag des Beamten stattgibt, sollen die Aufsichtsbehörden in zweifelhaften Fällen keine Entscheidung treffen und den Austrag des Streites vor den Gerichten ermöglichen. RußrMdZ. 1. 7. 37 (MinBl. 1056).

Für Klagen des Dienstherrn gegen Beamte oder Versorgungsberechtigte ist der Vorbescheid nicht mehr erforderlich; soweit Gemeinden und sonstige der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaften vor der Klageerhebung einen Vorbescheid der Aufsichtsbehörde einzuholen hatten, sind sie hiervon befreit, da § 143 den Vorbescheid ausdrücklich nur für die nach § 142 Abs. 1 (nicht auch Abs. 2) zu erhebende Klage vorsieht. Daniels 300; RadlWittlR. 1497. Nicht zulässig ist die Klageerhebung, wenn der Vorbescheid den Klageantrag anerkannt hat; f. § 143 Abs. 1 Satz 1. Der Vorbescheid ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Beamte in dem vom Dienstherrn gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreit mit Forderungen

aus seinem Dienstverhältnis aufrechnen will. RG. 155 243; f. auch RG. 77 411; 80 371; 108 144; 128 57.

2. Da die **Vollstreckungsgegenklage** keine selbständige Klage ist, sondern eine Fortsetzung des früheren Rechtsstreits durch besonderen Behelf des § 767 ZPO., so ist bei ihr ebensowenig wie bei einer Restitutionsklage, die auf eine neue Urkunde gestützt wird, ein neuer Vorbescheid nötig. RG. 152 216.

3. Es ist unerheblich, **aus welchen Gründen** sich die Verwaltung weigert, den vom Beamten erhobenen Anspruch zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Anspruch an sich unstreitig ist und der Streit nur die von der Behörde zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung betrifft. Ein neuer Vorbescheid ist aber unnötig, wenn der Beamte im Rechtsstreit seinen Anspruch erweitert oder wenn sich die Verteidigung der Verwaltung im Rechtsstreit ändert. RG. 92 114; 153 162. § 143 gilt auch für die gerichtliche Geltendmachung der vermögensrechtl. Ansprüche der nach § 4 BBG. aus dem Amt entfernten Beamten. 15. 7. 38 JW. 276 = ZBR. 9 58.

4. Die Klage ist in allen Fällen an eine **Ausschlussfrist** gebunden. Es muß nämlich die Klage bei Verlust des Klagerichts innerhalb von 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) nach § 163 bekanntgemacht worden ist, erhoben werden. RG. 164 72 ff. = JW. 40 1844. § 163 ist trotz § 184 Abs. 1 Satz 3 auch auf Ruhestandsbeamte anzuwenden. Das bloße „Zugehen“ der Vorentscheidung genügt nicht für das Inlaufen der Ausschlussfrist. Aber auch das formlose Zugehen einer solchen Vorentscheidung eröffnet den Klageweg. Die förmliche Zustellung bewirkt nur, daß sich nach Ablauf der Sechsmonatsfrist der Klageweg verschließt. RG. 164 72 ff. = DR. 40 1844; RG. 166 296; DJ. 2 1673. Fehlt die ordnungsmäßige Zustellung des Vorbescheides, so wird die Ausschlussfrist für die Klage nicht in Lauf gesetzt. RG. 1. 4. 38 JW. 2365; RG. 164 72 ff. = 40 1844; RG. 166 296 = DR. 1673. Die Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) ist auch dann nötig, wenn die nachgeordnete Behörde es abgelehnt hat, das Gesuch des Beamten an die oberste Dienstbehörde weiterzugeben, und wenn auch die oberste Dienstbehörde bereits auf ein gleiches Gesuch eines anderen Beamten entschieden hatte. RG. „Recht“ 24 97 Nr. 285.

Die sechsmonatische Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; der Dienstherr kann daher den Verlust des Klagerichts wegen Fristverfümmung nicht dadurch verhindern, daß er die Einrede der Verjährung nicht erhebt. RG. 79 3. Die Rücksicht auf den Staatshaushalt und die Ordnung des Rassenwesens fordert, daß der Rechtsweg für alle Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen den Dienstherrn in kurzer Frist beendet wird. RG. 30. 10. 36 JW. 37 1156. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Vorbescheid formell und materiell unanfechtbar. RG. 128 57; RG. 17. 8. 37 JW. 3116. Vor dem Inkrafttreten des BBG. infolge Ablaufs der Ausschlussfrist verloren gegangene

Klagerechte können — auch nicht aus Billigkeitsgründen — nicht wieder aufleben. RG. 28. 4. 39 HR. Nr. 951.

Die Frist wird nicht durch Klage gegen eine unzuständige Behörde gewahrt. RG. 4. 3. 30 HR. 2 241 = JW. 31 237. Es empfiehlt sich deshalb in Zweifelsfällen vor der Klageerhebung schriftliche Anfrage bei der Behörde über die Zuständigkeit; s. auch Mumm JW. 39 516. Wer den Dienstherrn in dem Rechtsstreit vertritt, ergibt § 144. Eine nach dieser Frist angestellte Klage ist nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Fehlens der Voraussetzungen des Klageanspruchs abzuweisen. RG. 36 76 ff.; 39 254; 57 80. Es genügt aber, wenn die Klage innerhalb der Ausschlussfrist bei einem Gericht erhoben ist, wenn dies auch unzuständig sein sollte; der Rechtsstreit müßte dann an das zuständige Gericht verwiesen werden. RG. 114 122; 151 233; RG. 22. 12. 36 JW. 37 1058 = HR. 37 Nr. 747; RG. 14. 10. 38 JW. 39 459. Die Frist ist jedenfalls dann gewahrt, wenn innerhalb dieser die Klage an das zuständige Gericht gelangt ist. Nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts bzw. nach dem im Anschluß an die inzwischen erfolgte Errichtung des RVG. vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 142, genügt aber die Klageerhebung vor einem ordentl. Gericht zur Wahrung der Frist nicht. RadWittlR. 1510.

Unter der Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist die Verfügung zu verstehen, durch die der Gehalts-, Ruhegehalts- usw. Anspruch des Beamten oder eines Versorgungsberechtigten endgültig und erschöpfend derart geregelt wird, daß aus ihr der gewährte Betrag, der Zeitpunkt des Bezugsbeginns und der Ausschluß anderweitiger Regelung im ordentlichen Verwaltungsinstanzenwege hervorgeht. RG. 31 130, 36 74, 47 46, 95 351; JW. 11 829 Nr. 53. Der Bescheid muß sich deutlich als solcher kennzeichnen; es kommt darauf an, wie der Beamte ihn bei vernünftiger Auffassung nach den ganzen Umständen verstehen mußte und verstanden hat. RG. 4. 1. 38 HR. Nr. 603 = JW. 38 1182 = HR. 8 208. Der Entscheidung braucht nicht ein darauf gerichteter Antrag des Beamten oder ein Streit über dessen Berechtigung vorangegangen zu sein; RG. 20. 10. 36 JW. 37 1156; RG. 4. 1. 38 a. a. O. Sie kann also auch von Amtswegen ergehen. Auch enthält die Feststellung im Verwaltungsverfahren, daß das Dienstverhältnis nicht mehr bestehe, einen ausreichenden Vorbescheid für die Klage auf Zahlung von Gehalt, nicht aber für die Klage auf Zahlung eines Ruhegehalts. RG. 31. 3. 39 HR. 39 Nr. 954.

Bedingte und befristete Bescheide sind keine Entscheidungen im Sinne des § 143.

Kommt für die Begründung ein einheitlicher Tatbestand in Frage, so umfaßt der Vorbescheid alle nur denkbaren juristischen Begründungen des Anspruchs; der Beamte muß dann innerhalb der Frist die Klage auf Grund des Tatbestands erheben; sonst verliert er den Anspruch. RG. 27. 2. 31 HR. 31 Nr. 1369; RG. 4. 1. 38 a. a. O.; s. auch RG. 24. 4. 31 HR. Nr. 1579. Die Erhebung fernerer Ansprüche im Laufe des Rechtsstreits, die

sich als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klageanspruchs darstellen, ist nicht an die Einhaltung der Ausschlußfrist geknüpft. RG. 92 117.

Eine einen Gehaltsanspruch ablehnende Vorentscheidung ergreift zugleich die Ruhegehaltsansprüche, die nur bei Fortdauer des Dienstverhältnisses durch spätere Ereignisse (Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze) entstehen können; sie bezieht sich aber nicht auf solche Ruhegehaltsansprüche, die dem Kläger schon zur Zeit der Vorentscheidung zustanden. RG. 31. 3. 39 JW. 1648. Hat ein Beamter zunächst Wartegeld verlangt und hat er statt dessen im 2. Rechtszuge als angeblich noch aktiver Beamter Gehalt gefordert, obwohl es hierfür an einem Vorbescheid fehlt, so muß dieser letzte Anspruch wegen Fehlens des Vorbescheides abgewiesen werden, auch wenn sich die Behörde auf den neuen Anspruch eingelassen hatte, ohne das Fehlen des Vorbescheides zu rügen. RG. 158 119.

Ist aber rechtzeitig innerhalb der sechsmonatigen Frist ein Gehaltsanspruch geltend gemacht, so ist auch die Frist für die spätere Geltendmachung des Ruhegehaltsanspruchs gewahrt, da der letztere und der Gehaltsanspruch sich ausschließen und der Ruhegehaltsanspruch, der teilweise eine andere Begründung fordert, erst nach der Erledigung des Streits über den Gehaltsanspruch in Frage kommen kann. Nicht jede Ablehnung eines Gehaltsanspruchs enthält auch die Ablehnung eines Ruhegehaltsanspruchs. Ist also der Bescheid der Behörde über den Gehaltsanspruch ergangen und die Ausschlußfrist verstrichen, so kann der Beamte seine Ruhegehaltsansprüche trotzdem geltend machen. Er muß dann einen neuen Bescheid über die letzteren Ansprüche erwirken und gegen diesen läuft eine neue Ausschlußfrist.

Die Einhaltung der Frist ist eine vom Beamten tatsächlich näher darzulegende, vom Gericht von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung. RG. 3. 3. 31 JW. 31 1795 = HRN. 31 Nr. 1368.

Die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs innerhalb der Frist genügt nicht. RG. 24. 4. 31 HRN. 31 Nr. 1579; RG. 30. 7. 37 JW. 2917.

Bereinigungen der Behörde und des Beamten darüber, daß ein anderer, späterer oder früherer Bescheid der Verwaltungsbehörde, als der endgültige und für die sechsmonatige Frist maßgebende angesehen werden solle, sind rechtsunwirksam, da sie einen öffentlichen Rechtsatz in unzulässiger Weise abändern. RG. 26 24, 31 125, 36 82, 47 46, 95 295; RG. 2. 2. 32 HRN. 32 Nr. 1379. Die Behörde ist auch nicht befugt, einen von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Zeitpunkt für den Beginn der Frist festzusetzen. RG. 79 4. Berufet sich die Behörde darauf, daß die Frist abgelaufen sei, so kann darin niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden. RG. 2. 2. 32 HRN. 32 Nr. 1379; RG. 141 67; 146 36 ff.; RG. 20. 10. 36 JW. 37 1156. Das Vertrauen des Beamten auf Innehaltung einer Übung der Dienstbehörde — wonach diese mitunter Beamte auch nach Fristablauf im Hinblick auf ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen zufrieden gestellt hatte — reicht nicht aus, um den Beamten von der gesetzlichen Folge des

Fristablaufs zu befreien. RG. 141 76. Gegen die Verjährung der Ausschlußfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff. ZPO. nicht zulässig. OLG. Königsberg 25. 4. 32 „Beamtenbund“ 32 Nr. 53 = JBR. 5 43; a. M. v. Wedelstädt S. 162 Anm. 2.

Unter der Entscheidung ist aber nicht ein Bescheid zu begreifen, der spätere Erinnerungen des Beamten als unbegründet zurückweist, selbst wenn die Behörde eine nochmalige Prüfung des Anspruchs vorgenommen hat. Denn sonst könnte der Beamte den Beginn der sechsmonatigen Frist durch beliebige, an keine Zeitschranke gebundene Anträge und Bitten, die eine ihm günstige Entscheidung bezwecken, oder durch Wiederholung seines abschlägig beschiedenen Gesuchs hinauschieben oder sich den Lauf einer neuen Frist eröffnen. RG. 26 24, 31 130, 39 359, 47 41, 92 116, 95 295, 96 309; 105 9; 122 97; 133 94; 146 36 und 113; RG. 15. 7. 38 JBR. 9 58; 13. 1. und 31. 3. 39 HR. 39 Nr. 569 und 954; JW. 1648.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bescheid eine Belehrung enthält über die Notwendigkeit, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Rechtsweg zu beschreiten. RG. 27. 1. 36 HR. 36 Nr. 684 = JW. 36 2225; abweichendes gilt im Erstattungsverfahren; s. oben S. 455.

Ein Bescheid nach §§ 126—133, also über Versorgungsbezüge aller Art gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1 § 143; es läuft also von der Bekanntmachung solcher Bescheide die Sechsmonatsfrist. RG. 20. 10. 36 JW. 37 1156. Dabei ist es gleich, ob der Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten erlassen worden ist. RG. a. a. O. Hat eine nachgeordnete Behörde einen solchen Bescheid auf dem Gebiete des Versorgungswesens z. B. über Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder über das Ruhen eines Ruhegehalts erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) geltend gemacht werden. Es kann aber der Bescheid auch alsbald ohne Anrufung der Beschwerdeinstanz im Rechtsweg innerhalb von 6 Monaten erhoben werden. Der Versorgungsberechtigte kann zwischen diesen beiden Wegen wählen. Wählt er den Beschwerdewege, weil er hofft, bei der obersten Dienstbehörde Erfolg zu erzielen, so muß er beachten, daß er zweimal je eine Sechsmonatsfrist einzuhalten hat. Denn auch gegen den Beschwerdebescheid läuft wiederum die Sechsmonatsfrist für die Erhebung der Klage; s. auch RG. 123 194; 146 108. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf eine spätere neue Festsetzung von Versorgungsbezügen, die durch Gesetzesänderungen bedingt ist. RG. 146 109 ff. § 143 Abs. 2 Satz 3 findet aber auf Kommunalbeamte keine Anwendung. § 4 Abs. 2 DB. 2. 7. 37 in der Fassung v. 28. 4. 38 (RGBl. I 509). Gegen die Festsetzung der Versorgungsbezüge durch den Dienstvorgesetzten findet also bei diesen Beamten und ihren Hinterbliebenen unmittelbar die Klage vor den Gerichten innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Feststellungsbescheides statt, ohne daß zuvor ein Vorbescheid der obersten Dienstbehörde eingeholt werden könnte. Rechtsmittelbelehrungen in Versorgungsbescheiden nach §§ 126 bis 133

sind in diesem Sinne zu erteilen. RMDZ. 6. 3. 39 (MBl. 544). Bei den preuß. Staatsbeamten soll ein nach den §§ 126—133 erteilter Bescheid, der nach den §§ 142, 143 angefochten werden kann, eine ausdrückliche Rechtsbelehrung enthalten. Nr. 7 Abs. 2 PrZM. 9. 8. 37 (PrBesBl. 171).

Zu beachten ist, daß der Bescheid über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand (s. § 78) eine förmliche konstitutive Verwaltungsentscheidung darstellt und überhaupt keiner Anfechtung unterliegt; der Festsetzungsbescheid der §§ 126—133 über Versorgungsbezüge aller Art befaßt sich mit der Höhe dieser Bezüge und ist im Rechtswege anfechtbar, da er lediglich ein letztes Wort der Verwaltung ist und keinen konstitutiven Charakter hat; s. hierzu die Schrift von Waldecker „Vorentscheid und Pensionsbescheid im deutschen Beamtenrecht“. Bonn 1940.

5. Eine Neuerung enthält § 143 insofern, als die sechsmonatige Ausschlussfrist auch nach fruchtlosem Ablauf von 6 Monaten seit Antragstellung bei der obersten Dienstbehörde läuft, wenn also die oberste Dienstbehörde innerhalb dieser Frist nicht entschieden hat. Es muß die Klage dann nach Ablauf dieser 6 Monate, d. h. spätestens 1 Jahr nach der Antragstellung, erhoben werden. Es soll durch diese neue Vorschrift verhindert werden, daß die endgültige Erledigung der Sache zu sehr verschleppt wird, wenn die oberste Dienstbehörde aus irgend welchen Gründen eine Entscheidung über 6 Monate hinauszögert. Solche Fälle werden aber wohl nur selten vorkommen. Die Gemeindebeamten können die Klage auch erheben, wenn die obere Aufsichtsbehörde (Reg.-Präs.), die nach § 1 Nr. 3 DV. für Gemeindebeamte an Stelle der obersten Dienstbehörde zu entscheiden hat, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrags entschieden oder nach § 4 DV. mitgeteilt hat, daß sie nicht entscheiden werde. RG. 13. 1. 39 HR. Nr. 569. Die Mitteilung der zuständigen Stelle, es werde nach § 143 Abs. 1 nicht entschieden werden, steht also einer Ablehnung des Anspruchs gleich und setzt die Sechsmonatsfrist in Lauf. RG. 4. 4. 39 JW. 1822 = HR. Nr. 952.

Die sechsmonatliche Klageausschlussfrist beginnt auch dann mit Ablauf von 6 Monaten seit Zugehen des Antrags auf Vorentscheid, wenn der Vorentscheid zwar ergangen ist, aber mangels formgerechter Bekanntmachung die Frist nicht vorher hat in Lauf setzen können. Denn die Vorschrift will ja gerade für den Fall, daß die Frist nicht schon durch den Vorentscheid in Lauf kommt, ihren Beginn wenigstens mit dem Ablauf von 6 Monaten seit dem Zugehen des Antrags herbeiführen. RG. 166 296 = DR. 41 1673.

6. Die vorstehend erörterten Vorschriften beseitigen nicht etwa die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten. Die Ansprüche verjähren daher nach § 197 BGB. in 4 Jahren, und nach § 210 BGB. wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die oberste Dienstbehörde oder die von ihr zur Entscheidung über solche Gesuche ermächtigte nachgeordnete Behörde ebenso wie durch Klageerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten

nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Der Beamte hat also zur Erhaltung seiner Ansprüche neben der besonderen sechsmonatigen Ausschlußfrist auch auf Einhaltung der zur Vermeidung der allgemeinen Verjährung erforderlichen Frist zu achten. Die vierjährige Verjährungsfrist kommt aber nur für die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen wie Besoldung, Ruhegehalt usw. in Betracht. Die Ausschluß- und die Verjährungsfrist haben nichts miteinander zu tun und die allgemeine Verjährungsfrist verlängert sich nicht etwa um die Ausschlußfrist. RG. 16. 9. 30 „Recht“ 30 621.

§ 144.

Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 127 bis 133 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzumachen.

§ 144 enthält Angaben über die Vertretung des Dienstherrn in dem Rechtsstreit nach § 142. RadWittlR. 1513 ff. meinen, daß § 144 Satz 1 nur die Regelfälle im Auge habe und die Erhebung der Klage gegen einen anderen Dienstherrn, z. B. den zur Erfüllung des Anspruchs verpflichteten nicht ausschließen. Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen diese Auffassung.

Die Vertretung liegt der obersten Dienstbehörde (§ 2 Absf. 4) ob, der der Beamte bei der Erhebung der Klage untersteht oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses z. B. durch Zuruhesetzung, Entlassung usw. unterstanden hat. Bei Ansprüchen aus der Versorgung (§§ 127—133, nicht auch § 126) wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde, d. h. die Behörde, die über die Versorgung durch Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwen- und Waisengeld zu befinden hat, untersteht. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung (nicht durch Einzelanordnung) anderen — ihr unterstellten — Behörden übertragen.

Oberste Dienstbehörde für Gemeindebeamte ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Das Gericht hat die Vertretung von Amts wegen zu prüfen und auf Bezeichnung des richtigen Vertreters hinzuwirken. Die Zustellung der Klage an eine nicht zur Vertretung zuständige Behörde wahrt die Frist des § 143, falls der richtige Dienstherr verklagt ist. Als beklagter Dienstherr ist in der Klage und im Urteil nicht der Fiskus anzugeben; vielmehr ist eine Klage, die gegen das Reich, die Reichsbahn, Reichspost usw. erhoben werden soll, gegen das Deutsche Reich — etwa mit dem Zusatz: Reichsbahn, Reichspost

u. dgl. —, eine Klage gegen ein Land oder eine Gemeinde gegen das „Land C“ oder die „Gemeinde N“ zu richten; s. RadWittlR. 1515. Die Deutsche Reichsbahn kann aber auch unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. § 2 Abs. 1 ReichsbahnG. 4. 7. 39 (RGBl. I 1205).

Wegen der Vertretung des Dienstherrn sind in den einzelnen Verwaltungen überall nähere Bestimmungen erlassen worden.

§ 145.

(1) Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

1. § 145 tritt erst mit Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Das Reichsverwaltungsgericht (RVG.) ist zwar durch Erlaß vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) errichtet worden. Es tritt aber nach § 13 Abs. 2 B. v. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) § 145 ebenso wie § 142 VGG. erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, so daß es bis dahin noch weiter bei den bisherigen Vorschriften verbleibt. **Das Reichsverwaltungsgericht** soll demnächst die Einheit der Rechtsprechung auf dem Beamtenrechtsgebiet gewährleisten, die bisher vom Reichsgericht aufrecht erhalten wurde, und entscheidet deshalb künftig im letzten Rechtszuge.

8 oberste Spruchbehörden, darunter das PrOVG., der RDStG., das Reichswirtschaftsgericht und der Verwaltungsgerichtshof in Wien sind durch den bezeichneten Erlaß vom 3. 4. 41 zum RVG. vereinigt worden.

Das RVG. hat bis auf weiteres seinen Sitz in Berlin. Die zum RVG. vereinigten, früher selbständig gewesenen obersten Spruchbehörden des Reichs — mit Ausnahme des früheren Verwaltungsgerichtshofs in Wien — und das frühere PrOVG. sind im Dienstgebäude der RVG. in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31, zu einer einheitlichen Behörde zusammengefaßt, die Senate des früheren Verwaltungsgerichtshofs in Wien sind zu Außensenate Wien des RVG. in Wien I, Wipplinger Str. 7, umgebildet worden. RMdZ. 13. 10. 41 (MBl. 1817).

Die ordentlichen Mitglieder des RVG. sind der — inzwischen bereits ernannte — Präsident (Sommer), der Vizepräsident als sein ständiger Vertreter, Senatspräsidenten und Reichsrichter sowie Räte.

Ordentliches Mitglied des RVG. kann nur werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens 5 Jahre im höheren Verwaltungsdienst des Reichs, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft oder als Richter tätig gewesen ist. Es können auch Beamte der Besoldungsgruppe A 1 a und A 2 b Richter und selbst Vorsitzende von Senaten werden. Bei diesen wird eine wechselseitige Verwendung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der praktischen Verwaltungsarbeit besonders leicht möglich sein. RM.

Dr. Fried bei Einführung des neuernannten Präf. d. RWG. am 14. 5. 41 RWerwBl. 41 329 ff.

Die ordentlichen Mitglieder des RWG. werden vom Führer und Reichszankler ernannt. Sie können nur zum Schluß eines Rechnungsjahres versetzt werden. Die uneingeschränkte Unversetzbarkeit der Mitglieder des RWG. — wie sie z. B. bei den Mitgliedern des PrRWG. bestanden hatte — ist damit zwar beseitigt worden, um den ständigen Austausch der Richter zwischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege zu ermöglichen; andererseits aber trägt die Einschränkung der Versetzungsmöglichkeit auf den Schluß eines Rechnungsjahrs dazu bei, die Unabhängigkeit der Richter des RWG. bis zu einem gewissen Grade zu gewährleisten.

Das RWG. gliedert sich für die Spruchfähigkeit in Senate; sie entscheiden bis auf weiteres in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers. Daneben ist ein großer Senat gebildet, dem die Sicherung einer einheitlichen Rechtspflege und die Fortbildung des Rechts obliegt; das nähere über den Großen Senat ergeben die §§ 3—5 der im Anhang abgedruckten Vdg. vom 29. 4. 41 (RWBl. I 224). Bis zur Bildung des Großen Senats bleiben der Große Dienststrassenat (§ 42 RStD.) und der Große Senat des Reichswirtschaftsgerichts (§ 5 Abs. 3 und 4 G. 25. 2. 38, RWBl. I 216) mit ihren bisherigen Aufgaben bestehen. § 9 W. 29. 4. 41.

Die Mitglieder des RWG. sind, wie schon oben S. 154 hervorgehoben ist, bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben. Dieser bedeutungsvolle Satz stellt über den Einzelzweck hinaus die gesetzliche Formulierung der nationalsozialistischen Auffassung des gesamten Richtertums dar. Er ist oben S. 154 eingehend erläutert worden.

Bei dem RWG. ist ein Oberreichsanwalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten über die Einrichtung und Aufgaben des RWG. wird auf den im Anhang abgedruckten Erlaß vom 3. 4. 41 und die ebenfalls dort abgedruckte W. vom 29. 4. 41 Bezug genommen.

Allgemein ist zu sagen, daß die Neuerungen die Organisation des RWG. betreffen, während sich das Verfahren einstweilen noch nach den für die einzelnen mit dem RWG. vereinigten Behörden und Gerichte grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften bestimmt. Reuß NSBZ. (D. Deutsch. VerwB.) 41 185.

2. Die Verwaltungsgerichte, die über die Klagen aus § 142 zu entscheiden haben werden, sind bisher noch nicht eingerichtet. Es ist zu erwarten, daß bis zum Inkrafttreten des § 145 noch eine gesetzliche Regelung über die Zuständigkeit der im ersten Rechtszuge entscheidenden Verwaltungsgerichte ergehen wird. Zur Zeit ist in den verschiedenen Teilen des Großdeutschen Reiches

der Aufbau der Verwaltungsgerichte sehr uneinheitlich; s. näheres *Zeitschr. f. d. Verw.* 41 404.

3. Die Zuständigkeit der — bis zur Inkraftsetzung des § 145 durch den *RMdS.* — einstweilen noch zuständigen ordentlichen Gerichte ist zur Zeit wie folgt geregelt:

Zuständig sind zur Zeit für die Klagen aus § 142 (Gehalt, Ruhegehalt usw.) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes **ausschließlich die Landgerichte** § 71 Abs. 2 Nr. 1 *GG.*; § 39 *PrAGGG.*; *RG.* 89 253; 137 81; 141 388; 150 364. Dies gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Beamten auf Auszahlung des Sterbegeldes. *RG.* 14 366. Die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte gilt auch in dem Falle, daß nicht der Beamte, sondern der Dienstherr als Kläger auftritt. § 142 Abs. 2; *RG.* 17. 3. 39 *JW.* 1249; *RG.* 165 323. Ist aber die Person, mit der die Entstehung des Anspruchs im Zusammenhang steht, nicht Beamter, so kommt § 71 Abs. 2 *GG.* nicht in Betracht. *RG.* 165 323.

Wegen die Entscheidung des Landgerichts steht den Parteien die **Verufung** an das Oberlandesgericht zu. § 119 Nr. 1 *GG.*; § 511 *ZPO.* Nach § 566 a *ZPO.* ist auch unmittelbar Revision zulässig (sogen. Sprungrevision).

Die **Revision** ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme zulässig. § 547 Nr. 2 *ZPO.* Sie geht an das Reichsgericht. Auf diese Weise wird die Einheit der Rechtsprechung in den besonders wichtigen beamtenrechtlichen Fragen gewahrt.

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte in Haftpflichtprozessen s. oben § 23 S. 307. Die Voraussetzungen des § 547 Abs. 2 *ZPO.* sind nur bei solchen Haftpflichtprozessen gegeben, die sich auf Art. 131 *WeimV.* und die Haftpflichtgesetze gründen; alle sonstigen Klagebegründungen, z. B. nach § 7 *KraftfG.*, kommen, soweit es bei ihnen an der Revisionssumme fehlt, für § 547 Nr. 2 a. a. O. nicht in Betracht. *RG.* 6. *ZS.* 21. 7. 40 *DR.* 1734 = *RG.* 164 341; a. M. der 3. *ZS.* des *RG.* in *RG.* 156 303; 12. 4. 38 und 6. 1. 39 *JW.* 38 694 und 39 784; der 3. *ZS.* nimmt in dieser Entsch. — zu Unrecht — an, daß die Ausgleihung (Abwägung des beiderseitigen Verschuldens bei Schadensersatzansprüchen), die gegenüber der Amtshaftung für richtig anzuerkennen sei, auch insofern Platz greife, als der Klageanspruch auf der Gefährdungshaftung (§ 7 *KraftfG.*) beruhe; in dieser Hinsicht sei daher die Tragweite der Revisionsentscheidung keinen Beschränkungen unterworfen.

Für die Klagen der preuß. Kommunal- und sonstigen mittelbaren Beamten galten früher diese Grundsätze nicht. *RG.* 114 126. Bis 500 *RM.* waren für sie wie für sonstige vermögensrechtliche Ansprüche die Amtsgerichte zuständig. *Elleringmann DVemVztg.* 35 468. Dies ist durch die Entscheidung des Reichsgerichts 152 1 geändert worden; ebenso *RG.* 157 147; 163 193; 165 343; *RG.* 20. 12. 38 und 17. 3. 39 *JW.* 39 570 und 1249. Danach finden die oben geschilderten Zuständigkeitsvorschriften auch für die Kommunalbeamten und die Beamten der übrigen öffentlichen

Körperchaften Anwendung. Ebenso auch für die Geistlichen der öffentl.=rechtlichen Religionsgesellschaften. RG. 165 343. Übrigens gilt nach § 145 demnächst für alle deutschen Beamten dieselbe Zuständigkeit, allerdings nicht mehr vor den ordentlichen, sondern vor den Verwaltungsgerichten; eine Ausnahme gilt für die Justizbeamten s. Anm. 7 zu § 142.

§ 146.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte sowie für die Entscheidungen, die in diesem Gesetz für endgültig erklärt worden sind.

1. Das Gericht — und zwar nach Errichtung des RVerwG. auch das Verwaltungsgericht s. Sievers VerwArch. 43 229 — **ist an eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen gebunden.** Denn in vielen Fällen können nur die Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer Kenntnisse des gesamten Dienstbetriebes und der in ihm zu stellenden Anforderungen zutreffende Entscheidungen fällen. Es sind deshalb gewisse, die richterliche Beurteilung einschränkende Vorschriften erforderlich, da sonst das öffentliche Interesse, das in erster Linie das Staatsdienstverhältnis beherrscht, beeinträchtigt werden würde. RG. 108 345; 110 263; 119 431; s. Möller BeamtJahrb. 28 471 ff. und ZBR. 1 214 ff. Diese Grundsätze gelten im autoritären Staat in verstärktem Maße. Es ist im Interesse der Staatsautorität und der Volksgemeinschaft untragbar, daß sich die Gerichte zu Herren der Verwaltung machen, Staatsakte für unwirksam erklären und dadurch die Verwaltungstätigkeit stören und u. U. ganz lahmlegen. Die Interessen des Einzelnen müssen daher hinter den Interessen der Gesamtheit zurücktreten; im Zweifel wird man sich daher stets für die Bindung der Gerichte an Staatsakte aussprechen müssen. Dieser Grundsatz ist neuerdings besonders auch vom RG. 154 193 ff. in voller Schärfe hervorgehoben und dabei betont worden, daß im neuen Staat die Belange des einzelnen Beamten in den Hintergrund treten mußten und das Ansehen des öffentlichen Dienstherrn besonders gestärkt worden sei; man dürfe von ihm unbedingt erwarten, daß er, anders als ein privater Arbeitgeber, seine Machtbefugnis nicht rechtswidrig oder unsozial mißbrauche und im Einzelfall die besonderen Umstände und Verhältnisse besser beurteilen könne als das Gericht. Ebenso nimmt der Ausschuß f. B.R.d. Akad.f.D.R. (Ztschr. d. Akad. 38 348) an, daß die Gerichte nicht nachprüfen dürften, ob ein Mißbrauch des einer Behörde gesetzlich eingeräumten Ermessens vorliege oder ob sie willkürlich verfahren sei. Eine Nachprüfung in dieser Hinsicht liege nur den zuständigen Behörden ob; ähnlich Schöne D. Gemein- u. WirtschaftR. 38 257 ff.; Sievers VerwArch. 43 233 ff.; Baur Deutsch. Recht 39 54; a. M. Heiland 372; RadlWittlR. 1533 ff. und Schack ZBR. 9 172 ff. Über die Frage,

ob in solchen Fällen ein Beamter wegen Verletzung der Fürsorgepflicht den Rechtsweg beschreiten kann, s. oben S. 247 ff. Es kann im Rechtsweg aus § 142 ein vermögensrechtl. Anspruch nicht mit der Begründung geltend gemacht werden, daß der Verwaltungsakt unter Ermessensmißbrauch ergangen und daher unwirksam sei. Aussch. f. BR. a. a. D. Auch RG. 162 230 ff. = JW. 40 403 hält Verwaltungsakte, z. B. die Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle, in ihrem Rechtsbestand grundsätzlich im Rechtswege nicht für angreifbar. Eine andere Frage ist die, ob nicht ein Schadenserfassungsanspruch auf solchen Ermessensmißbrauch gestützt werden kann; dafür mit Recht Heyland 373; RadlWittlR. a. a. D.; Schaaf JW. 9 172 ff.; s. auch oben S. 290; a. M. Sievers RVerwBl. 58 209 ff. Zu weit geht m. E. RG. 162 230 ff. = JW. 40 403, wonach eine Schadenserfassungsklage aus einer bei Erlass einer Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle begangenen Amtspflichtverletzung zulässig sein soll, obwohl im § 6 Abs. 2 Gef. z. Durchführung des Vierjahresplans v. 29. 10. 36 (RGBl. I 927) jeder Erfassungsanspruch eines Schadens ausgeschlossen ist, der durch eine Anordnung oder Maßnahme auf Grund dieses Gef. entstanden ist; s. hierzu Brand JW. 40 404; a. M. Noack DR. 40 1086.

Zu diesen Verwaltungsmaßnahmen, an die die Gerichte gebunden sind, gehören aber nicht die Vorbescheide der obersten Dienstbehörde nach § 143. So ist z. B. das Gericht nicht gebunden an einen Vorbescheid darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist. Denn die Vorbescheide haben keine rechtsgestaltende Bedeutung. RG. 161 308.

Trifft eine Verwaltungs- oder Dienststrafbehörde eine Entscheidung, die — als fehlerhafter Staatsakt — **gesetzlich überhaupt unzulässig**, z. B. von einer unzuständigen Stelle oder nicht in der vorgeschriebenen Form erlassen ist, so ist sie auch für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche des betroffenen Beamten nicht maßgebend, **vielmehr nichtig**. RG. 96 302; 114 130; 122 119; 138 67; 141 246; RG. 10. 8. 37 HR. 37 Nr. 1538 = JW. 3118; Aussch. f. BR. a. a. D. RadlWittlR. 1528 ff.; PrDVG. 251; s. auch oben S. 306 ff. zu § 23. RG. 110 193 nimmt ferner an, daß die Gerichte nachprüfen könnten, ob eine Entlassungsverfügung der vorgesetzten Dienstbehörde nichtig und deshalb ungeeignet sei, das Beamtenverhältnis zu beenden; ähnlich RG. v. 12. 10. 28 JW. 28 3236; SächsDVG. v. 4. 2. 25 JW. 26 1366; a. M. Paetschner JW. 26 1366. Die Entscheidung über die Nichtigkeit von Beamtenernennungen ist aber durch die §§ 32 ff. dem Rechtsweg entzogen.

Ist der betr. Verwaltungsakt nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, so bindet er bis zu seiner Aufhebung den Richter. So auch Daniels 305.

2. Folgende Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden sind nach § 146, der im wesentlichen mit dem früheren Rechtszustand übereinstimmt, für den Richter bindend:

a) Darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses tritt außer durch Tod durch Ausscheiden (§§ 51—56), Entlassung (§§ 57—66) und Eintritt in den Ruhestand (§§ 67—78) ein. Alle Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, die nach diesen Vorschriften z. B. § 52 Abs. 2, § 57, § 58, § 59, § 60, § 61, § 63, § 66 Abs. 1, § 68 Abs. 3 Satz 2, § 70, § 71, § 72, § 73, § 75 Abs. 4, § 76, § 78 Abs. 1 ergehen, sind für die Gerichte bindend. Hiervon sind praktisch besonders wichtig die Entlassung auf Antrag (§ 60), durch Widerruf (§ 61) und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 73). Alle diese Verwaltungsakte können von Rechts wegen nicht nachgeprüft, geändert oder aufgehoben werden; s. insbes. auch oben Anm. 7 zu § 61.

Insbesondere ist die Entscheidung darüber bindend, ob ein Beamter endgültig in den Ruhestand zu versetzen sei. Hiernach entscheidet die Behörde unter Ausschluß des Rechtswegs darüber, ob ein Beamter dienstunfähig und aus diesem Grunde zur Ruhe zu setzen sei, ferner von welchem Zeitpunkt an die Zuruhesetzung in Kraft treten solle. RG. 82 261; 85 194; 89 423; 108 173; 126 165; 144 221; 163 193; RG. 6. 6. 35 SRR. 35 1414 = ZBR. 7 89; RG. 25. 1. 38 SRR. Nr. 604 = ZB. 38 1181 = ZBR. 8 210; s. auch oben Anm. 7 zu § 74. Dies gilt auch, wenn die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall (§§ 107 ff.) herbeigeführt ist. RG. 74 103; 110 263. Ebenso ist der Rechtsweg nicht zulässig, wenn die Behörde den Beamten für dienstfähig erklärt und deshalb seinen Antrag auf Zuruhesetzung ablehnt. RG. 1 35; RG. 3. 6. 30 SRR. 30 1852. Erst nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Dienstunfähigkeit und die Zuruhesetzung kann der Richter über die Frage, ob und in welcher Höhe der Beamte einen Ruhegehaltsanspruch hat, entscheiden. RG. 133 313; 150 337; 163 139; RG. 13. 3. 36 ZB. 2089. Das Gericht kann aber nachprüfen, ob die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen, der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen also die Dienstunfähigkeit erlangt hat infolge von Krankheit usw., die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat. RG. 74 91; 105 421; RG. 25. 1. 38 a. a. D.

§ 146 gilt schon seit dem 1. 7. 37 und zwar nach § 184 Abs. 1 Satz 3 auch für solche Ruhestandsbeamte, die schon vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind. OLG. Jena 14. 6. 38 ZBR. 9 151.

b) Darüber, ob ein Beamter in den Wartestand zu versetzen ist. §§ 43 ff. Es kann also der Richter nicht nachprüfen, ob die Behörde die Versetzung eines Beamten in den Wartestand vorgenommen hat, weil sie die Voraussetzungen der §§ 43 oder 44 für vorliegend erachtet hat; s. auch oben Anm. 2 zu § 43. Eine andere Frage ist, ob der Beamte u. U. gemäß § 839 BGB. in Verbindung mit den StaatshG. und Art. 131 Weim.V. Schadenersatzansprüche geltend machen kann. RG. 126 165.

In diesen Fällen (zu a und b) können aber die Gerichte nachprüfen, ob überhaupt eine ordnungsmäßige Verwaltungsentscheidung ergangen ist; z. B. ob die Behörde für die Maßnahme zuständig war (RG. 154 193), ob

sie in der etwa vorgeschriebenen Form ergangen ist, ob überhaupt ein rechtswirksamer Antrag auf Entlassung (RG. 11. 2. 38 JW. 1528) gestellt, oder eine rechtswirksame Entlassung eines lebenslänglich angestellten Beamten (RG. 3. 3. 39 JW. 1247) erfolgt oder ein wirksamer Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt war, ob bei einem Widerruf (§ 61) der betroffene Beamte wirklich auf Widerruf oder etwa lebenslänglich angestellt ist, ob die Behörde in den Fällen des § 85 bei Berücksichtigung der dort bezeichneten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sich bei ihren Ermessensentscheidungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens gehalten hat (§ 154 209), u. dgl.; Sieber's RVerwBl. 58 209 ff.; Schack BeamtJahrb. 37 164 ff. oben Anm. 7 zu § 61; f. auch Richardt MSZ. 37 118; Wittland JW. 37 362; RG. 4. 4. 39 Nr. 952; Prekels ZWR. 8 232; f. auch oben Anm. 1 Abs. 2. Denn solche fehlerhaften Verwaltungsakte werden als nichtig angesehen werden müssen. Auch RG. 5. 1. 40 HR. Nr. 862 läßt die richterliche Prüfung der Frage zu, ob die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Kündigung oder Widerruf erfolgt ist.

c) Die Entscheidungen der Dienststrafgerichte. Hier sind von besonderer praktischer Bedeutung für die Frage des Rechtswegs die rechtskräftigen Entscheidungen der Dienststrafgerichte, die auf Entfernung aus dem Dienst (§§ 4, 8 RStD.) lauten. Im übrigen s. § 17 Abs. 2 u. § 135 Abs. 3 Satz 2 DWG.

Die Gerichte dürfen nur nachprüfen, ob die äußeren Formen der Entscheidung gewahrt sind, ob also z. B. das rechtskräftige Erkenntnis eines zuständigen Dienststrafgerichts vorliegt und ob dieses Erkenntnis die Dienststrafe aus einem gesetzlichen Grunde ausspricht. RG. 71 235. Zu den „äußeren“ Formen gehört aber nicht nur die Frage, ob das betreffende Dienststrafgericht z. B. das für den Beamten generell zuständige Gericht war, oder ob das Dienststrafgericht vorschriftsmäßig besetzt war. Vielmehr kann das Gericht auch prüfen, ob dem Dienststrafurteil überhaupt ein ordnungsmäßiges Dienststrafverfahren zugrunde lag, z. B. ob das Dienststrafverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet worden ist, ob der Untersuchungsführer ordnungsmäßig bestellt war u. dgl. Bayer. Oberst. LG. 26. 3. 30 JW 30 2142; wesentlich einschränkend RadlWittlR. 1592; sie halten es nicht für zulässig, in allen Einzelheiten nachzuprüfen, ob das Dienststrafverfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Auch die Frage, ob ein Beamter für die Zeit nach seiner Entfernung aus dem Dienst Gehaltsansprüche geltend machen kann, kann vom Richter nicht entschieden werden. Denn in diesem Falle könnte die Gehaltsfrage nicht entschieden werden, ohne daß gleichzeitig die Frage der durch das Dienststrafgericht ausgesprochenen Strafe der Entfernung aus dem Dienst geprüft würde, was aber im Rechtswege nicht zulässig ist.

Auch über die Frage, ob ein Beamter zu Recht vorläufig vom Dienst entfernt (suspendiert) worden ist, kann das Gericht nicht befinden. Es kann also nicht etwa der Beamte den einbehaltenen Teil der Dienstbezüge mit

der Behauptung einklagen, er sei zu Unrecht vorl. vom Amt entfernt worden. Auch die Entscheidungen der Dienststrafkammer über den Verlust der Dienstbezüge bei unerlaubtem Fernbleiben vom Dienst (§ 17 Abs. 2) und über die Entziehung der Versorgung (§ 135 Abs. 3) sind für die Gerichte bindend.

Neben § 146 kommt auch § 119 **RDStD.** in Betracht. Danach sind die auf Grund der **RDStD.** ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 5 **DBG.**) und Dienststrafgerichte für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Während die Bindung an die Entscheidungen der Dienststrafgerichte, soweit sie auf Grund des **DBG.** ergehen (**NadlWittlR.** 1527), schon im § 146 Satz 2 ausgesprochen ist, stellt § 119 **RDStD.** darüber hinaus auch die Bindung an die Entscheidungen der Dienstvorgesetzten, die auf Grund der **RDStD.** ergangen sind, fest. Dazu gehören z. B. die Verhängung von Dienststrafen, der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge usw. durch den Dienstvorgesetzten.

d) Nach § 146 letzter Satz sind auch für die Gerichte bindend die Entscheidungen, die im **DBG.** für **endgültig** erklärt worden sind. Es sind dies u. a. (s. weitere Fälle bei Daniels 306) folgende:

1. über das Versagen des Aufrückens im Gehalt bis zu 2 Jahren. § 21 Abs. 2 Satz 2.

2. über die Nichtigkeitsklärung von Ernennungsakten. § 33 Abs. 2 Satz 4.

3. über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei Verlegen des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ohne Genehmigung in das Ausland. § 52 Abs. 2.

4. über die Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 55 Abs. 5.

5. über die Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf. § 58.

6. über die Frage, ob bei Entlassung eines verheirateten weiblichen Beamten seine wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint. § 63 Abs. 2.

7. über die Versetzung eines Beamten auf Widerruf in den Ruhestand oder Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an ihn. § 76 Abs. 4 Satz 3.

8. über die Anrechnung gewisser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. §§ 84 Abs. 1 und 4 und 85 Abs. 2.

9. über die Frage, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. § 95 Abs. 2 Satz 3.

10. über die Frage, ob bei Ruhestandsbeamten eine Verwendung im öffentlichen Dienst gemäß Abs. 4 § 127 vorliegt.

In allen vorgenannten Fällen besteht die Bindung an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde sowohl für die Klage nach § 142 wie für den Rechtsstreit nach § 147 **DBG.** **Wittland JW.** 37 362.

Die im § 146 aufgeführten Fälle der Bindung sind erschöpfend; eine ausdehnende Auslegung des § 146, insbes. letzter Satz, ist unzulässig. **Daniels** 305.

Sind die Entscheidungen nicht endgültig, wie z. B. im Falle des § 62 Abs. 3 (Entlassung des Beamten und Verweigerung des Übergangsgeldes

aus einem nach Ansicht der Behörde von ihm zu vertretenden Grunde), so ist der Rechtsweg in gewissem Umfang zulässig. In diesem Falle könnten also die Gerichte zwar nicht über die Entlassung, wohl aber über die Zulässigkeit der Verfassung des Übergangsgeldes entscheiden; s. auch Richardt *REW.* 37 118; v. Wedelstädt S. 164.

3. Auch manche andere als die im § 146 bezeichneten **Verwaltungsmaßnahmen** sind für die Gerichte bindend, so z. B. die in den Besoldungsges. (z. B. § 8 Abs. 2 *RBefG.* und § 4 Abs. 2 *PrBefG.*) erwähnte Festsetzung des Besoldungsdienstalters; s. oben Anm. 4 zu § 38. Bindend sind auch in vollem Umfang die Verwaltungsakte der Angleichung der Gehälter und Ruhegehälter an die Reichsbezüge. *RG.* 18. 10. 40 *DR.* 41 665. Bindend sind für die Gerichte z. B. auch die Sprüche der reichsrechtlich zugelassenen Ehrengerichte und ihre von der zuständigen Stelle ausgesprochene Bestätigung solcher Sprüche. 156 34 ff.; s. auch *RG.* 138 57. Bindend ist auch die nach § 6 *BVG.* von der zuständigen Stelle ausgesprochene Entlassung eines Beamten; sie kann nicht etwa dahin nachgeprüft werden, ob nicht an Stelle der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand hätte ausgesprochen werden müssen. *RG.* 12. 5. 39 *JW.* 1822. Im übrigen vgl. über die Frage der Bindung auch § 147 Anm. 2 und S. 307 ff.; s. auch § 35 Anm. 4 c und d.

§ 147.

(1) Wird ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Legt die Behörde Einspruch ein, so hat sie unverzüglich eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts über den Einspruch herbeizuführen. Hält das Reichsverwaltungsgericht die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls überläßt es die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der Amtspflicht dem ordentlichen Gericht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht auf das Verhalten einer Person gestützt wird, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben.

1. § 147 führt in den sog. **Haftpflichtprozessen**, soweit sie wie bisher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind (s. oben S. 306 ff. zu § 23) in Anlehnung an das preuß. *G. v. 13. 2. 1854* (s. oben Vorbemerkung vor § 142 A Nr. 3 u. S. 777) eine Art von **Konflikt** wieder ein. Der Grund ist darin zu erblicken, daß man Bedenken trug, den ordentlichen Gerichten die Beurteilung der Frage zu überlassen, ob ein Verwaltungsbeamter seine

Amtspflicht verletzt habe. Man glaubte, daß diese Frage zuverlässig nur von dem obersten Verwaltungsgericht entschieden werden könne, das die Verhältnisse der Verwaltung besser beurteilen könne, als das ordentliche Gericht. Es war darüber geklagt worden, daß das ordentliche Gericht mitunter Amtspflichtverletzungen und Ermessensmißbrauch von Verwaltungsbeamten festgestellt habe in Fällen, in denen der Beamte nach freiem Ermessen so und nicht anders hätte handeln können und müssen. In diesem Sinne hatte sich auch das Schrifttum überwiegend ausgesprochen; s. Drews RWBl. 55 178 und 590; Karl Schmidt DZB. 34 776; Stölzel RWBl. 56 109; Schack KuPrBl. 55 592 ff.; Hofacker DZB. 34 889; DVG-Rat Dr. Schmidt in Dresden RWBl. 56 407; Krebs RWBl. 56 31 und 593; a. M. Hagemann RWBl. 55 587 und 56 591; Peters Beamtz. 35 483 ff. **§ 147 tritt aber erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.** § 182. Das RWG. ist nun zwar durch Erl. vom 3. 4. 41 (RGBl. I 201) mit Wirkung vom 1. 5. 41 errichtet, jedoch handelt es sich bei § 147 um eine Vorschrift, die dem RWG. Aufgaben zuweist und die deshalb nach § 13 Abs. 1 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224) erst mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt — dann allerdings automatisch —, mit dem der RMdZ. die Errichtung des RWG. als abgeschlossen erklären wird. Zech DVerw. 41 404. Die §§ 142 und 145 treten erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 13 Abs. 2 B. 20. 4. 41 (RGBl. I 224).

2. Der Konflikt — jetzt **Einspruch** genannt — wird in einem vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Haftpflichtrechtsstreit von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder von der von ihr bestimmten Behörde erhoben, **wenn sie nach dem äußeren Tatbestand keine Verletzung einer Amtspflicht für vorliegend erachtet.** Der Einspruch kann in jeder Lage des Verfahrens und schon alsbald nach Klagezustellung, auch noch in der Berufungs- oder Revisionsinstanz erhoben werden. Oft wird er erst nach stattgehabter Beweisaufnahme angezeigt sein. RadlWittlR. 1543. Legt die Behörde solchen Einspruch ein, so muß das Gericht das Verfahren einstweilen aussetzen. Die Behörde muß unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.), das RWerwG. anrufen. Dieses entscheidet endgültig darüber, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliegt. Dabei wird das RWerwG. davon ausgehen, daß Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, die sich im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens halten, auch dann nicht als Amtspflichtverletzung gelten können, wenn sie sich bei genauer Nachprüfung als unzweckmäßig oder fehlsam erweisen sollten. Denn der oft gebotenen Schnelligkeit der Beschlüsse, die von Verwaltungsbehörden gefaßt werden müssen, und der nicht seltenen Schwierigkeit der Situation, in der sie handeln müssen, muß bei der Entscheidung der Frage, ob eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflicht vorliege, weitgehend Rechnung getragen werden. Nur soweit eine Willkür vorliegen hat oder die Behörde so fehlsam gehandelt hat, daß es mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings

unvereinbar ist, wird die Amtspflichtverletzung zu bejahen sein. RG. 121 225; 147 149; Schack BeamtJahrb. 37 163 ff. und ZBR. 9 172 ff. Verneint das RWerwG. die Frage der Verletzung einer Amtspflicht, so muß das ordentliche Gericht, das an die Entscheidung des RWerwG.s gebunden ist, davon ausgehen, daß keine Amtspflichtverletzung vorliegt. Es wird also in der Regel die Klage abweisen müssen, falls nicht der Kläger die Klage zurücknimmt. Bejaht das RWerwG. aber die Frage, oder überläßt es die Entscheidung dem ordentlichen Gericht, so ist dieses im Rahmen des § 146 in der Entscheidung frei und kann entweder sich der Auffassung des RWerwG. anschließen oder im Gegensatz zum RWerwG. die Schuldfrage verneinen und die Klage abweisen; vgl. im übrigen näheres oben Vorbem. 3 b vor § 142.

3. Das Verfahren zu 2 greift auch dann Platz, wenn die Verletzung der Amtspflicht nicht einem Beamten im Sinne des DBG. (s. oben Anm. 1 u. 2 zu § 1), sondern **einer auf Privatdienstvertrag angenommenen Person** zur Last gelegt wird. Das kann vorkommen, weil die Haftpflichtgesetzgebung auch dann Platz greift, wenn nicht ein Beamter, sondern ein Angestellter z. B. ein Behördenangestellter oder etwa ein privater Jagdhüter bei Ausübung der öffentlichen Gewalt als sog. Amtsträger durch Verletzung der Amtspflicht einen Dritten geschädigt hat. Der Begriff des Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften geht eben weiter als der im Sinne des DBG. (s. oben S. 269 zu § 23).

4. Nicht unter die Einspruchsvorschriften fallen **die Beamten der Reichsjustizverwaltung**. Deren Handlungen können die ordentlichen Gerichte selbst aus eigener Sachkunde beurteilen, da sie mit deren Verhältnissen genau vertraut sind. Deshalb hat man ihnen die Prüfung der Frage der Amtspflichtverletzung in solchen Haftpflichtsachen allein überlassen, in denen Justizbeamte beteiligt sind. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß es sich um Amtspflichtverletzungen handelt, die in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind. Der Begriff Rechtspflege stellt den Gegensatz zur verwaltenden Tätigkeit dar und umfaßt daher nicht nur die richterliche und rechtsprechende Tätigkeit im engeren Sinne, sondern alle Dienstgeschäfte von Reichsjustizbeamten, die unmittelbar oder mittelbar der Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug gewidmet sind. Wittland JW. 37 361 und RadlWittlR. 1525. § 147 findet auch dann keine Anwendung, wenn der Dienstherr gegen den Beamten nach § 142 Abs. 2 Satz 2 klagt und die ordentlichen Gerichte zuständig sind. RadlWittlR. 1542.

5. § 147 findet keine Anwendung, wenn der Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht sich nicht auf Art. 131 Weim.V. und die Haftungsgesetze des Reichs und der Länder, sondern **auf das Beamtenverhältnis gründet** und seitens der Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gegen den Dienstherrn geltend gemacht wird; in diesem Falle sind nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig. § 142 Abs. 1. Obwohl inzwischen das RWG

errichtet worden ist, tritt § 142 erst an dem vom RMdZ. zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224). Dagegen findet § 147 Anwendung, wenn der Geschädigte direkt gegen den Beamten nach § 839 BGB. klagt wegen Verletzung einer ihm auf privatrechtlichem Gebiet obliegenden Amtspflicht. Heyland 375; RadlWittlR. 1542.

6. Wegen der **sonstigen Rechtsfragen**, die sich bei Haftpflichtprozessen ergeben, insbes. auch der Grenzen für die Zulässigkeit solcher Klagen s. oben S. 305 ff. zu § 23. Wegen der **Bindung an sonstige Verwaltungsentscheidungen**, die auch für Haftpflichtprozesse maßgebend sind, s. § 146 und Giese DVerwBl. 37 278.

Abchnitt X.

Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen.

§ 148.

(1) Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatsicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen; ohne diese Voraussetzungen sind Stellen für Beamte einzurichten, soweit es der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmt. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienste und in einfachen Büroarbeiten erschöpft.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur einrichten, wenn der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ihnen hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Beamte im Vorbereitungsdiensft dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen.

(4) Als Planstellen dürfen Amtsstellen nach Abs. 1 Satz 1 nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind.

1. Um überhaupt ein Beamtenverhältnis begründen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen durch den Stellenplan vorliegen.

Früher (vor Erlass des VndG.) bestanden weder im Reich noch in den Ländern Vorschriften über die beamten- wie finanzpolitisch wichtige Frage, inwieweit Amtsstellen durch Beamte oder durch Angestellte oder Arbeiter im Sinne des privatrechtlichen Dienstvertrages zu besetzen sind. Die Anstellungspolitik

ging deshalb auch, stark beeinflusst durch politische Strömungen, in der Vergangenheit verschiedene Wege. Zunächst bestand — insbesondere bei der Reichsbahn — die Tendenz, Angestellte durch Beamte zu ersetzen, die jedoch in den letzten Jahren in das Gegenteil umschlug. Wegen des damaligen Zustandes in den Kommunen s. Daniels 308.

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, Grundsätze darüber aufzustellen, welche Aufgaben die öffentlichen Willensträger durch Beamte und welche Aufgaben sie durch Arbeitnehmer wahrzunehmen hätten, die auf Privatsdienstvertrag angestellt sind. Das Fehlen solcher Grundsätze in der Nachkriegszeit in Verbindung mit der Neigung, auch Aufgaben, die ihrer Art nach von den im außerstaatlichen Bereich ausgeführten sich nicht unterscheiden, von Beamten wahrnehmen zu lassen, hat sowohl die Finanzlage der öffentlich-rechtlichen Verbände ungünstig beeinflusst als auch zu Angriffen gegen das Berufsbeamtentum geführt. So sind Beamten in erheblichem Umfange Aufgaben übertragen worden, die ihrer Art nach nicht dazu geeignet waren. Andererseits waren vielfach, besonders in kleinen Kommunen, in steigendem Maße Hoheitsaufgaben Angestellten, besonders den sogen. Dauerangestellten, übertragen worden. Eine gesetzliche Regelung war daher dringend geboten.

2. Nunmehr sind in § 148 DVO. in Anlehnung an § 1 AmdG. **bestimmte Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen im Stellenplan** gesetzlich niedergelegt.

Es dürfen jetzt Beamte nur eingestellt werden, soweit **dauernd erforderliche planmäßige Ämterstellen** zu besetzen sind, die die Wahrnehmung **obligatorischer Aufgaben** in sich schließen oder die **aus Gründen der Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen.

§ 148 bezieht sich nicht nur auf neue, bisher nicht vorhandene Beamtenstellen; vielmehr sind durch Versetzung, Beförderung, Zuruhesetzung, Tod usw. freigewordene Stellen, die den Voraussetzungen des § 148 nicht entsprechen, zu beseitigen; vorhandene Stellen, die dem § 148 nicht genügen, sind als künftig wegfallend (f. w.) zu bezeichnen und zu behandeln. Hiernach enthält § 148 nicht nur haushaltsrechtliche Vorschriften, sondern bezeichnet gleichzeitig auch das Wesen und den Kern des materiellen Beamtenbegriffs. Fischbach Ztschr. d. V. d. V. 37 740 ff.; Günther DVerw. 38 401 ff.; a. M. Radl Wittl R. 1548.

Die Beamteneigenschaft ist nur dann geboten, wenn eine grundsätzlich andere Tätigkeit, als in der Privatwirtschaft zu leisten ist; s. näheres Fischbach Beamt-Jahrb. 35 659 ff. u. 36 415 ff.; Günther DVerw. 38 401 ff.

Im einzelnen stellt das Gesetz **folgende Voraussetzungen** für die Schaffung von Beamtenstellen auf:

a) Es muß sich um die Besetzung **dauernd erforderlicher Ämterstellen** handeln. Dies gilt nach § 148 Abs. 4 jedoch nur dann, wenn Ämterstellen als **Planstellen** eingerichtet werden sollen. Es kann also nicht etwa dem Belieben der Gemeinden usw. anheimgestellt werden, Stellen in ihren Stellen-

plan einzusetzen, ihnen aber trotz des dauernden Bedürfnisses den Charakter als Planstellen durch die einfache Umbenennung in nichtplanmäßige Stellen zu nehmen. RG. 158 27.

b) Diese Amtsstelle muß entweder die Wahrnehmung **obrigkeitlicher Aufgaben** in sich schließen oder es muß sich um Aufgaben handeln, die aus Gründen der **Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen.

Die einzustellende Person muß aber selbst obrigkeitliche Befugnisse ausüben; es genügt nicht, daß der Dienstverpflichtete auf einer Amtsstelle beschäftigt wird, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse in sich schließt. RuPrMdz. 26. 2. 35 (MBl. 289); Daniels 310; a. M. Heyland JW. 33 1978; von Bremen DVGemeinbbZtg. v. 5. 7. 33 Nr. 28 S. 370.

Es muß sich überwiegend um die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben handeln. Nicht erforderlich ist daher, daß es sich ausschließlich um die Wahrnehmung solcher Aufgaben handelt. Sonst wäre auch die Veretzung eines Beamten in eine andere Stelle, in der nicht ausschließlich obrigkeitliche Befugnisse auszuüben sind, nicht möglich. Fischbach Beamtz. Jahrb. 35 65 ff.; 36 415 ff.; Ztschr. Akad. f. D.R. 37 740; RadlWittlR. 1550.

Was unter „obrigkeitlichen Aufgaben“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Es wird sich hierbei um solche Aufgaben handeln müssen, die nur dem öffentlichen Dienst eigentümlich sind.

Obrigkeitliche Aufgaben sind nicht nur solche hoheitsrechtlicher Natur, sondern auch alle diejenigen Aufgaben, die öffentlich-rechtliche Organe im Interesse der Volksgemeinschaft und nicht nur für einen bestimmten engeren Personenkreis erfüllen. RuPrMdz. 25. 2. 38 bei Dennewitz RVerwBl. 59 959; PrMdz. 26. 2. 35 (MBl. 289). Dazu gehören insbes. alle sogen. Führungsakte. Doch ist nicht alles Wirken, das der Volksgemeinschaft dienen soll, hoheitlich; so z. B. wenn nur die Belange eines gewissen Interessentenkreises verwirklicht werden sollen, so z. B. bei berufsständigen Selbstverwaltungskörpern (Organisation der gewerbl. Wirtschaft u. dgl.), ferner bei Wasser-, Deich- und Waldgenossenschaften. Fischbach a. a. O. und Günther DVerw. 38 401 ff.; Dennewitz RVerwBl. 59 959; Andreas RVerwBl. 60 122 ff.

Obrigkeitliche Tätigkeit liegt hiernach vor (vgl. Heyland JW. 33 1978; Fischbach Beamtz. Jahrb. 36 415 ff.) und Kommentar 1099 ff.; Günther DVerw. 38 401 ff.:

aa) bei Handhabung der staatlichen Befehls- und Zwangsgewalt (Justiz, Polizei, Finanz); technische Kräfte haben in der Regel nicht obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen, doch ist dies z. B. der Fall bei dem staatlichen Vermessungswesen, der Baupolizei, dem Siedlungs- und Fluchtlinienwesen. Auch die Inhaber der Amtsstellen des gehobenen und des mittleren Expedientendienstes und meist auch des einfachen Dienstes üben bei den Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht aber bei den sonstigen Körperchaften usw. des öffentl. Rechts obrigkeitl. Auf-

gaben aus. RuPrMz. 26. 2. 35 (MBl. 289). So stellen sich z. B. als obrigkeitliche Funktionen dar die Durchführung des Veranlagungsgeschäfts und die Aufnahme von Niederschriften zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln im Steuerverfahren. DLG. Königsberg 22. 12. 30 RundschfRomW. 31 99; RG. 139 305.

Auch die Stellen des Leiters einer Sparkasse und gegebenenfalls seines Vertreters und je nach der Größe weitere Stellen, z. B. des Innenrevisors, Abteilungsleiters u. dgl. können, wie bisher üblich, auch jetzt noch mit Beamten besetzt werden; i. Schönebeck-Seel-Krauthausen 1936 12 Anm.; 1938 253; Günther D. Verw. 38 403; RuPrMz. 3. 5. 35 (Deutsch. Sparf. 3. 35 Nr. 73). Der Kassenverwalter einer Gemeinde und sein Stellvertreter sind hauptamtl. oder ehrenamtl. zu bestellen; auch Buchhalter und Kassier der Gemeinde sollen Beamte sein. § 1 Abs. 2 u. § 5 Abs. 1 B. 2. 11. 38 (RGBl. I 1583); dasselbe gilt für die Leiter einer Ortskrankenkasse und ihre Stellvertreter, soweit sich ihre Tätigkeit innerhalb der öffentl.-rechtl. Aufgaben der Kasse bewegt. RG. 165 91;

bb) bei der Aufnahme von Urkunden, denen öffentlicher Glaube beigelegt ist. RG. 4. 12. 31 HRN. 32 Nr. 772.

cc) bei Ausübung der den Volksgenossen gegenüber zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht. RG. 120 164; Fischbach BeamtJahrb. 36 415 ff. z. B. die Tätigkeit des Kreisarztes, des Kommunalarztes, des Anstaltsarztes, des Aufsichtsbeamten, des Pfleger- und Erzieherpersonals in öffentlichen Anstalten, die der Verwahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Krüppel dienen, ferner des Schulpflegers, Hausmeisters an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten, des Jugendpflegers und Berufsvormundes, des Wohlfahrtspflegers in der sozialen Fürsorge sowie des Hausvaters in den Versorgungs-, Armen- und Waisenhäusern. Heyland JW. 33 1978. Für die Art des Anstellungsverhältnisses (Beamten oder Angestelltenverhältnis) hat RMz. u. RZM. am 20. 5. 38 (MBl. 905 ff.) eingehende Richtlinien gegeben, so z. B. für Ärzte bei Gesundheitsämtern, Heilanstalten, Krankenhäusern, Pflege- und Schwesterpersonal, Dienstkräfte des Fürsorgewesens und der Jugendwohlfahrt. Das Anstellungsverhältnis der im Amt befindlichen Beamten wird durch diesen Erlaß v. 20. 5. 38 nicht berührt.

Es werden ferner im allgemeinen alle Lehrer an öffentlichen Schulen als mit obrigkeitlichen Aufgaben befaßt gelten müssen. Deshalb werden die Lehrerstellen regelmäßig mit Beamten zu besetzen sein.

Auch wer, wie z. B. die Ministerialräte, Ministerialdirigenten, Ministerialdirektoren und Staatssekretäre, an der staatlichen Willensformung (Gesetzgebung) teilnimmt, verwirklicht obrigkeitliche Aufgaben; er braucht nach außen als solcher nicht in Erscheinung zu treten; es genügt, daß er zum Zustandekommen des Staatswillens beiträgt. RuPrMz. 26. 2. 35 (MBl. 289).

Über die schwierige Frage der sogen. Dienstherrnsfähigkeit der Körperschaften, d. h. ob und in welchem Umfang bei den öffentlich-rechtl. Kör-

persönlichen Beamte eingestellt werden können s. Fischbach Beamten-Jahrb. 36 417 und Ztschr. Abt. f. D. R. 37 740 ff. und Fischbach Kommentar 141, 1104; Günther DVerw. 38 401 ff.; Heyland 20 ff.; RadlWittlR. 146 ff. Im allgemeinen besitzen die Dienstherrnfähigkeit das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Deutsche Reichsbank, die Ortskrankenkassen (RG. 165 91), der Reichsnährstand (Emig JW. 39 199), die Landesversicherungsanstalten u. a., nicht aber die Unfallberufsgenossenschaften der RVD. In gewissem Umfang haben auch die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, die Feuerzörietäten, die Preuß. Staatsbank u. v. a. die Dienstherrnfähigkeit. Weitere Angaben bei RadlWittlR. 131 ff. und 1553. Es muß sich, wenn Beamtenstellen in Frage kommen sollen, um wichtige Staatsaufgaben oder staatsnahe Aufgaben von Dauer handeln. Fischbach a. a. O. So können z. B. bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in den wichtigsten Stellen, z. B. des Hauptgeschäftsführers, seines Vertreters, sonstiger Syndici, des Kassensführers, Büroleiters sowie der Rechnungsbeamten Beamte eingestellt werden. Fischbach Kommentar 1104 ff. und Beamten-Jahrb. 36 419, 420.

dd) einzelne Tätigkeiten sind als solche **nicht obrigkeitlicher Natur** im Gesetz besonders bezeichnet. So liegt die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben insbesondere nicht vor bei Tätigkeiten, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden. Solche sind z. B. die Tätigkeiten bei kommunalen Versorgungsbetrieben, in Gasanstalten, Elektrizitätswerken, bei Straßenbahngesellschaften usw. Eine Überführung des Personals von Verkehrsunternehmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in das Beamtenverhältnis ist daher unzulässig. PrMz. 25. 8. 33 (MBl. 988 ff.); a. M. Daniels 311. Dagegen hält Schönebeck DVerwBl. 37 283 für zweifelhaft, ob die Leiter von städt. Werken, z. B. Elektrizitäts- oder Gaswerken, als Beamte angestellt werden dürfen. Ferner kommen hier in Betracht solche Tätigkeiten im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfsleistungen (Boten, Chauffeure, Gärtner, Heizer), im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpfen.

Die Einstellung von Beamten ist ferner zulässig, wenn es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, die **aus Gründen der Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Dadurch soll gerade für die technischen Verwaltungen die Schaffung von Beamtenstellen ermöglicht werden.

Die wichtigsten Posten der Verkehrsanstalten (Post und Eisenbahn) dürfen daher mit Beamten besetzt werden. Hierher gehören z. B. der Lokomotivführer, Zugführer, Briefträger, Geldbriefträger usw.; ferner Schreibdienst bei der Geh. Staatspolizei.

Ferner gehören zu den Aufgaben, die aus Gründen der Staatsicherheit von Beamten versehen werden dürfen, alle Tätigkeiten, deren Geheimhal-

tung in besonderem Maße gesichert sein muß. Dagegen fällt das gesamte Gebiet der bürgerlich-rechtlichen Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter das Verbot. Ebenso das Gebiet der Kunst, so daß z. B. Schauspieler und Sänger an Staatstheatern nicht mehr als Beamte angestellt werden dürfen; s. dazu *Uymann* *RM.* 7 231 ff. Ausnahmen gelten nur, wenn es sich um Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der Kunst handelt.

c) **Die Aufgaben der Träger der Reichsversicherung** (Sozialversicherung) werden, soweit die Vorausf. des § 148 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, durch Beamte, im übrigen durch Angestellte wahrgenommen. Das nähere bestimmt der *RArbM.* im Einvern. mit dem *RM.* §§ 1, 2 *B.* 9. 6. 38 (*RGBl.* I 622).

d) Eine besondere Stellung nehmen **Beamte im Vorbereitungsdienst** z. B. Referendare, Supernumerare usw. ein. Sie dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen. § 148 Abs. 3.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 148 DVG. vor, so sollen die Verwaltungen diese Stellen mit Beamten besetzen. Schad *BeamtJahr.* 34 258. Sonst besteht die Gefahr der Aushöhlung des Berufsbeamtentums. Der *PrMJ.* hat am 26. 2. 35 (*MBl.* 289) angeordnet, daß Personen, die in Beamtenstellen tätig sind, unbedingt als Beamte anzustellen sind. Dies liegt im Interesse der Staatsnotwendigkeiten und der Erhaltung des Berufsbeamtentums. Auch die Anstellungsaussichten der Verorgungsanwärter würden sonst geschmälert werden. Der Einzelne kann Ansprüche auf Anstellung als Beamter aus der Übertragung obrigkeitlicher Funktionen nicht geltend machen; das enthebt aber die Anstellungsbehörde nicht der Verpflichtung, diejenigen, die im Sinne des § 148 in solchen Amtsstellen tätig sind, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen, als Beamte anzustellen und ihnen eine Ernennungsurkunde auszuhändigen (§ 27); v. *Bremen* *BeamtJahr.* 33 504, 505; *Daniels* 311. Verstöße hiergegen sind im Aufsichtswege zu ahnden; mitunter können auch Schadensersatzansprüche der Behörde gegen den verantwortlichen Beamten in Frage kommen. Jedoch kann im Einzelfall, wenn trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 148 keine staatspolitische Notwendigkeit zur Schaffung einer Beamtenstelle anerkannt wird, von der Errichtung einer solchen oder doch von der Lebenslänglichkeit der Anstellung abgesehen und die Bestellung auf Zeit beschränkt werden; s. hierzu *Fischbach* a. a. O. und *Günther* *DVerw.* 38 404.

4. Ob die Voraussetzungen im Sinne des § 148 vorliegen, entscheidet bei unmittelbaren Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), bei Gemeindebeamten die staatliche Aufsichtsbehörde. Die Gebietskörperschaften, d. h. das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen beim Vorliegen der in den Anm. 1—3 geschilderten Voraussetzungen Amtsstellen einrichten. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (s. oben § 2 Anm. 1), ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers im Einvernehmen mit dem *RM.* einrichten. Dadurch wird einer eigenmäch-

tigen Aufblähung des Beamtentums bei den genannten Körperschaften usw. vorgebeugt.

5. Wird eine Person als Beamter angestellt, obwohl die Voraussetzungen des § 148 nicht vorliegen, so ist der Anstellungsakt **nicht rechtsunwirksam**. Hat also eine Anstellungsbehörde gegen die im § 148 gegebene Richtschnur ein Amt, das nicht dauernd erforderlich ist, mit einem Beamten statt mit einem Angestellten besetzt, so ist diese Beamtenanstellung nicht unwirksam. RG. 6. 3. 36 JW. 36 1595. Denn § 148 gibt nur eine Richtschnur für die Beamtenpolitik des Reichs, nicht aber sachlich-rechtliche Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit einer Beamtenanstellung. Die Vorschriften über Feststellung der öffentlichen Haushalte sind ohne Bedeutung für die Ansprüche der Beamten. RG. 109 270; 111 360; RG. 6. 3. 36 JW. 36 1595; RG. 22. 1. 37 RWerwBl. 59 988; RG. 26. 1. 40 JW. 10 121; Leinweber BeamtJahrb. 37 248. Jedoch nimmt Fischbach DVerw. 38 224 an, daß die Ernennung zum Beamten durch eine nicht dienstherrliche Körperschaft rechtsunwirksam sei; a. M. mit Recht RadlWittlR. 1548.

6. Die **Anstellungsgrundzüge für Versorgungsanwärter** (s. Anm. 2c zu § 2) bleiben unberührt. Wenn Amtsstellen mit Beamten zu besetzen sind, müssen daher die Militäranwärter (Versorgungsanwärter) in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann aber der RMdZ im Hinblick auf die Ausdehnung der Wehrmacht mit Zustimmung des RM. zwecks Unterbringung von Militäranwärtern bestimmen, daß Beamtenstellen auch dann einzurichten sind, wenn die vorgeschilderten Voraussetzungen nicht vorliegen. § 148 Abs. 1 Satz 1.

7. Zur Durchführung des Erl. d. RuPrMdZ. 19. 11. 37 können zur Unterbringung von Nationalsozialisten in Beamtenstellen des einfachen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen Angestellten- und Arbeiterstellen bei den öffentl. Behörden als Beamtenstellen des einfachen Dienstes neu eingerichtet werden. RM. 9. 2. 38 (Rhaushu. BesBl. 73).

Abchnitt XI.

Ehrenbeamte.

§ 149.

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeschäftigung), § 16 (Arbeitszeit), § 19 (Wohnung), § 28 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensalter), § 29 Abs. 3 (Wiederübernahme eines Amtes), § 35 (Versetzung), §§ 38, 39 (Dienstbezüge), §§ 43 bis 49 (Wartestand), § 60 (Entlassung auf Antrag), § 61 Satz 1 Halbsatz 2 und § 68 Abs. 1 (Altersgrenze), §§ 63—65 (Verhei-

ration weiblicher Beamter) und des Abschnitts VIII (Versorgung). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind. Im Fall des § 33 Abs. 2 kann der zuständige Reichsminister seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

(4) Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften.

1. Unter Ehrenbeamten versteht man solche Beamte, die ihre Amtstätigkeit nicht als Lebensberuf, sondern nur für eine gewisse Zeit und als Nebenbeschäftigung neben einem anderen privaten Berufe oder auch ohne einen solchen ehrenamtlich ausüben und keine Befoldung und keine beamtenmäßige Versorgung erhalten. Sie haben für die Sicherstellung ihres Unterhalts im freien Erwerbsleben selbst zu sorgen. Begr. Sie wirken im neuen Staat meist nicht mehr mitentscheidend, sondern beratend und begutachtend mit; s. dazu Holz RVerwBl. 56 415. Auf diese Weise sollen sonst nicht beamtete Staatsbürger zur Mitarbeit an den Geschäften staatlicher Verwaltungsführung und Rechtspflege herangezogen werden. Die öffentliche Tätigkeit, insbes. die Verwaltung, soll dadurch in enger Fühlung mit dem Volke bleiben und aus ihm immer wieder neue Kraft und Anregung schöpfen.

Es muß den Ehrenbeamten eine Urkunde ausgehändigt sein, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind. Wer solche Urkunde nicht erhalten hat, ist nicht Ehrenbeamter, mögen auch sonst die Voraussetzungen für den Begriff des Ehrenbeamten vorliegen. Es handelt sich dann um eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Ist eine Urkunde ausgehändigt worden, in der nur die Worte „als Ehrenbeamter“ fehlen, so wird der Ernante doch als Ehrenbeamter gelten müssen, wenn die sonstigen Umstände dies ergeben, insbes. die Absicht klar erhellt, ihn als Ehrenbeamten ernennen zu wollen. Der Zusatz „als Ehrenbeamten“ wird dann jederzeit nachgeholt werden können. Entscheidend ist, daß man in solchen Fällen beabsichtigt hatte, dem Ernannten die Beamteneigenschaft zu übertragen.

Wenn den mit ehrenamtl. Tätigkeit betrauten Personen eine Ernennungs-urkunde auszuhändigen ist, richtet sich nach dem Recht, in dem diejenige ehrenamtl. Tätigkeit organisatorisch festgelegt ist, die im einzelnen Falle in Betracht kommt. Begr.

Die Ehrenbeamten gehören nicht zum Berufsbeamtentum, da sie nicht wie die Berufsbeamten ihre Lebensaufgabe in der Tätigkeit als Beamter erblicken. Sie sind aber Träger eines öffentl. Amtes und werden nach öffentl.-rechtl. Grundlagen, nicht aber nach den Regeln des Privatrechts beurteilt.

2. Zu dieser Beamtengruppe gehören z. B. insbes. Personen, die Ehrenämter vorwiegend in der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden usw.) bekleiden, z. B. Bürgermeister und Beigeordnete in kleineren Städten (§ 39 DGD.), Amtsvorsteher, Gemeinderäte (§ 53 DGD.), die Leiter der Landgemeinden und ihre Schöffen. Die letzteren gehören zu den mittelbaren Reichsbeamten. Die Beiräte der Gemeinden bekleiden nach näherer Regelung der Hauptfassung ein gemeindliches Ehrenamt nur dann, wenn sie auf längere Zeit und nicht nur zur Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten vorübergehend berufen werden. RuPrMdz. v. 10. 3. 36 MBl. Sp. 345. Auch die Gauräte und Kreisräte in der Ostmark und im Sudetengau, die auf 6 Jahre berufen werden, bekleiden ein Ehrenamt. 1. DurchfB. zum OstmarkG. § 3 Abs. 5 (RGBl. I 995) und 1. DurchfB. zum SudetengauG. § 2 Abs. 5 (RGBl. I 997) Wegen der sonstigen „Beiräte“ im preuß. Schulbeirätegesetz, im Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. 7. 34, im SteueranpassungsG. v. 16. 10. 34 (Beiräte bei den Finanzämtern an Stelle der früheren Steuerauschnisse), im deutschen Handwerk (Znungsbeiräte, Gefellenbeiräte), in der gewerblichen Wirtschaft nach B. v. 27. 11. 34 (RGBl. I S. 1193) u. a. f. die Zusammenstellung von Koenig BeamtJahrb. 36 35 ff. und Wittland BeamtJahrb. 38 171 ff. Ferner sind u. a. die Handelsrichter (§§ 107, 112 GVG.) Ehrenbeamte. Die zu Reichskommissaren bestellten Präsidenten der Industrie- und Handelskammern sind auch ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde Ehrenbeamte. Art. 10 v. 27. 8. 39 (RGBl. II 1519).

Die Schiedsmänner sind zwar, da sie keine Ernennungsurkunde erhalten, nicht Ehrenbeamte im Sinne des § 149; sie sind aber Träger eines öffentl. Amtes, und da sie nach § 6 PrSchiedsmD. v. 3. 12. 24 (PrGD. 751) die Rechte der Beamten haben, so finden viele Vorschriften des DVG. (auch über die Pflichten) auf sie Anwendung; s. Hartung Schiedsmannzeit. 37 36 ff. u. 49 ff. Die Postagenten und Poststelleninhaber sind nur ehrenamtlich tätig und können zu ehrenamtl. Bürgermeistern berufen werden. RuPrMdz. 8. 11. 37 (MBl. 1759).

Keine Ehrenbeamten im Sinne des § 149 sind z. B. die Reichswirtschaftsrichter, die Beisitzer der Arbeitsgerichte, die Reichs- usw. ehrenamtliche Bauernführer (Emig JW. 39 199 und JW. 10 41 ff.), die Mitglieder der Finanzgerichte u. a. Jedoch hebt Emig JW. 10 51 ff. mit Recht hervor, daß die ehrenamtlichen Bauernführer, soweit sie in der staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung eingesetzt sind, unmittelbare Reichsbeamte auf Widerruf sind. Dagegen sind die bei den ordentlichen Gerichten tätigen Schöffen und Geschworenen keine Beamte. RW. 89 15. Die Anstellung eines besol-

deten Beamten in einem ehrenamtlichen Gemeinderat ist nichtig. Wittland *JW.* 34 718 ff.

Die Wahlkonjunktoren sind Ehrenbeamte auf Widerruf; s. näheres § 150 und die dort inhaltlich näher bezeichnete B. 8. 7. 37 (*RGBl.* I 764).

Die Standesbeamten sind, soweit sie nicht bereits besoldete Gemeindebeamte sind, Ehrenbeamte und beziehen für die Führung des Standesamts eine Entschädigung. *Emig Zeitschr. f. Standesamtswes.* 39 162; s. auch *Stölzel PersStG.* 5. Aufl. S. 306 ff.

3. Vielfach besteht eine **Pflicht** des Volksgenossen zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Solche Pflicht besteht besonders in der Selbstverwaltung und nötigt zur Übernahme eines solchen Amtes bei Vermeidung von Vermögens- und sonstigen Nachteilen, wie z. B. stärkerer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Verlust des Bürgerrechts für gewisse Zeit (6 Jahre, § 23 Abs. 2 Satz 2 *DGD.*), Ordnungsstrafen u. dgl., vgl. z. B. § 10 *SchiedsmD.* 3. 12. 24 (*PrGS.* 751), § 23 Abs. 2 *DGD.* Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche Strafmaßnahmen getroffen werden können, s. *Pr. DVG.* 27. 9. 38 *RRWVBl.* 59 1071 (Ablehnung aus wichtigem Grund zulässig).

Eine bloße ehrenamtliche Tätigkeit ohne Aushändigung einer Anstellungsurkunde zieht die Eigenschaft eines Ehrenbeamten nicht nach sich; es handelt sich hierbei regelmäßig nur um einzelne Angelegenheiten, nicht um einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Geschäften; vgl. *Nr.* 1 Abs. 2 der 1. *Ausfanto.* zu § 22 *DGD.*

Eine Ernennungsurkunde ist entbehrlich, wenn der zu Ernennende bereits Beamteneigenschaft im öffentl. Dienst besitzt. *NadlWittlR.* Anm. 7 zu § 149.

4. Die **Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten** entsprechen denen der Berufsbeamten, soweit nicht im Hinblick auf die fehlende Besoldung und die Beschränkung des Umfangs der Dienstleistungen sich Unterschiede von selbst ergeben. Es kann ihnen aber ein Ersatz für Aufwand und Verdienstausfall gewährt werden.

Folgende Vorschriften des DVG. gelten für die Ehrenbeamten nicht:

§§ 10 Abs. 2 und 3, 11, 14 über Nebenbeschäftigung; sie bedürfen also zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung keiner Genehmigung und können eine etwa dafür gewährte Vergütung für sich behalten; § 10 Abs. 1 gilt aber für sie, so daß sie z. B. im Gemeindedienst zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit hereingezogen werden können. *Begr.*; ebenso finden §§ 12 u. 13 auf sie Anwendung (*NadlWittlR.* 1562); keine Anwendung finden ferner: § 16 betr. Arbeitszeit; bestimmte Dienststunden sind für die Ehrenbeamten nicht vorgesehen; § 19 (Wohnung); der Ehrenbeamte ist in der Wahl der Wohnung nicht beschränkt; § 28 Abs. 1 *Nr.* 1 (Lebensalter), § 29 Abs. 3: er ist nicht verpflichtet, das Amt nach Ablauf der Amtszeit unter besonderen Umständen weiterzuführen.

§ 35: eine Versetzung im Interesse des Dienstes braucht er sich nicht gefallen zu lassen. Er darf nach seiner Verabschiedung oder Entlassung die bisherige Amtsbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz (§ 37 Abs. 2) nicht führen. RuPrMdBz. 1. 7. 37 (MinBl. 1057) Nr. 3 zu § 149.

§§ 38, 39 (Dienstbezüge): über Aufwandsentschädigung s. unten Anm. 5 f.

§§ 43—49: er kann nicht in den Wartestand versetzt werden. Liegen die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand (s. insbes. § 43) vor, so ist er zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

§ 60: er kann nicht wie Berufsbeamte jederzeit seine Entlassung verlangen.

§ 61 Satz 1 Halbs. 2 und § 68 Abs. 1, zugefügt dem § 149 Abs. 2 durch G. 25. 3. 39 (RGBl. I 577). Danach wird der Ehrenbeamte nach Erreichung der Altersgrenze nicht entlassen und er tritt nicht mit dem Ende des Monats kraft Gesetzes in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Er kann aber nach Vollendung des 65. Lebensjahrs verabschiedet werden. Damit sind die abweichenden Bestimmungen der 2. DB. zu § 149 insofern beseitigt. Die Belassung der Ehrenbeamten über die Altersgrenze hinaus war bei dem Mangel an geeigneten Ehrenbeamten nötig.

Soweit es sich um Ehrenbeamte auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt, ist ihre Amtszeit bis auf weiteres durch B. v. 11. 10. 39 (RGBl. I 2019) verlängert worden.

§§ 63—65: verheiratete weibliche Ehrenbeamte haben keinen Anspruch auf Entlassung und Abfindung.

Auch der ganze Abschnitt VIII über die Versorgung durch Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge findet auf die Ehrenbeamten keine Anwendung. Wird der Ehrenbeamte dienstunfähig, so wird er nicht, wie der Berufsbeamte, in den Ruhestand versetzt, sondern verabschiedet. Doch kann ihm, wenn er einen Dienstunfall (§ 107) erleidet, von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag — der auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden kann — zugewilligt werden. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß für diesen Unterhaltsbeitrag. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag (§ 149 Abs. 3 Satz 1) als Ruhegehalt und, wenn er den Hinterbliebenen gewährt wird (§ 149 Abs. 3 Satz 2), als Witwen- und Waijengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, neuerdings einen Anspruch. 2. DB. Nr. 2 zu § 149. Es ist also nicht mehr wie früher in das Ermessen der Behörden gestellt, ob dem Ehrenbeamten das Heilverfahren bewilligt werden soll. Über die Unfallfürsorge für gemeindliche Ehrenbeamte s. Schönebeck „Die Landgemeinde“ Ausgabe C (Sachsen) 38 308 ff. und Preijer ebenda 40 217. Da die Ehrenbeamten keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, unterliegen

sie den Unfallvorschriften der RVD. unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen. RVM. 1. 6. 40 Entsch. 46 233.

§ 148 gilt für die Ehrenbeamten nicht, da ihre Stellen im Haushaltsplan nicht enthalten sind. RadWittlR. 1561.

Die übrigen Vorschriften des DVG. gelten aber auch für die Ehrenbeamten, insbes. die Treue-, Gehorsams- und Amtsverschwiegenheitspflicht. Die §§ 25, 26 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 u. Abs. 2 über die persönlichen Voraussetzungen für die Beamtenernennungen gelten auch für die Ehrenbeamten. Wittland BeamtJahrb. 38 175 u. Nr. 3 Satz 2 DSt. zu § 25.

Die Ehrenbeamten unterliegen den Vorschriften der RStD. mit gewissen, aus der Sonderart ihrer Dienststellung sich ergebenden Ausnahmen. RadWittlR. 1565; s. auch § 112 Abs. 6 RStD.

Die Amtszeit als Ehrenbeamter kann auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet werden. § 81 Abs. 1 Nr. 2.

5. Im übrigen gelten für manche Gruppen von Ehrenbeamten **Sondervorschriften**, die vor den allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind. § 149 Abs. 4.

Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht die **DGD**. Hervorzuheben ist folgendes:

a) Der Bürgermeister bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Vollzieht sich diese in der Form der Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, d. h. eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Zeit zu erledigen sind, so ist der Bürger durch eine Ernennungsurkunde (§ 149 Abs. 1 DVG.) als Ehrenbeamter anzustellen. In diesen Fällen ist vor der Ernennung stets zu prüfen, ob der Bürger auch die besonderen Voraussetzungen des DVG. (s. insbes. §§ 25, 26) für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. § 22 DGD. und dazu AusfAnw. 22. 3. 35 (MBl. 415).

Eine bestimmte Amtszeit für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger sieht § 22 DGD. nicht vor. Soweit nicht im Einzelfalle in der DGD. besondere Vorschriften bestehen, hat der Bürgermeister die Dauer ehrenamtlicher Tätigkeit zu regeln. Auch gegenüber einer solchen Regelung kann er die Bestellung jederzeit zurücknehmen.

Die Berufung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten und der Gemeinderäte ist in den §§ 41, 51 f. auch §§ 42 u. 43 DGD. besonders geregelt. Ihre Ernennung ist jedoch Sache der Gemeinde. §§ 41, 37 DGD. Ihre Bestellung kann nicht jederzeit zurückgenommen werden, da ihre Amtszeit durch das Gesetz bestimmt ist (6 Jahre). Über die Fälle, in denen Bürgermeister auch in kleineren Gemeinden hauptamtlich und nicht ehrenamtlich zu bestellen sind, s. II Nr. 2 Erl. RAdJ. 6. 1. 39 (MBl. 38). Über die notwendige Entlastung der oft übermäßig in Anspruch genommenen ehrenamtl. Bürgermeister s. RAdJ. 6. 1. 39 II (MBl. 37 ff.).

b) Der Ehrenbeamte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 24 Abs. 1 DGD. Verstößt er gegen diese Pflicht, so kann die Gemeinde, d. h. der Bürger-

meister, ihn in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen oder ihm das Bürgerrecht bis zu 6 Jahren aberkennen oder sogar in besonders schweren Fällen beide Maßnahmen nebeneinander verhängen. § 24 DGD. Diese Vorschriften gelten auch gegenüber der RDStD. weiter. DB. zur RDStD. § 1 und Wittland BeamtJahrb. 38 218.

c) Der Ehrenbeamte darf in solchen Angelegenheiten nicht mitwirken, die für ihn, seine Ehefrau oder seine nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Weitere Fälle, in denen der Ehrenbeamte nicht mitwirken darf, sind in § 25 Abs. 1 DGD. aufgezählt.

d) Der Ehrenbeamte hat gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht. Er darf Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen. § 26 DGD. Er muß auch sonst alles vermeiden, was auch nur den Anschein einer Ausnutzung ehrenamtlicher Tätigkeit zu persönlichen Zwecken erwecken kann. Das gilt insbes. für das Gebiet der Vergabung gemeindlicher Aufträge. AusfAnw. v. 22. 3. 35 zu § 26 DGD.

e) § 24 DGD. schließt die Verhängung dienststrafrechtlicher Ordnungsstrafen und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Dienst nicht aus. AusfAnw. v. 22. 3. 35 (MBl. 415) zu § 24 DGD.; § 1 DB. zur RDStD.; Wittland BeamtJahrb. 38 218; s. oben Anm. 5 Abs. 4 zu § 29.

f) Die Ehrenbeamten erhalten, dem Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit entsprechend, grundsätzlich nur Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren (vgl. GebD. f. Zeug. u. Sachv. v. 21. 12. 25 RGVl. I 470). § 27 DGD. An Stelle solcher Einzelentschädigungen kann die Hauptaufgabe zur Ersparung von Verwaltungsarbeit Durchschnittssätze vorsehen, die alsdann für jeden der in Frage kommenden ehrenamtlich tätigen Bürger ohne Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse gelten. S. näheres AusfAnw. v. 22. 3. 35 (MBl. 415) zu § 27 DGD. und Richtlinien des RuPrMdB. 12. 12. 35 (MBl. 1469) erweitert durch RMBd. 6. 1. 39 II Nr. 1 Abs. 3 (MBl. 37, 38). S. auch Berger, der deutsche Verwaltungsbeamte 1936 Nr. 3 S. 74 (die Entschädigung für ehrenamtl. kommunale Tätigkeit); s. auch über die Aufwandsentschädigung gemeindlicher Ehrenbeamten im Falle der Beurlaubung oder Erkrankung oder vorl. Dienstenthebung „Die nationalsoz. Gemeinde“ 38 411 ff.; vgl. RuPrMdB. 26. 10. 37 (MBl. 1707). Für ehrenamtl. Bürgermeister, Beigeordnete und Klassenverwalter ist eine besondere Regelung zulässig. Es kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung, d. h. eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewaltung gewährt werden; s. näheres AusfAnw. Ziff. 2 zu § 27 DGD. und den vorbez. Erl. des RMBd. 6. 1. 39. Über die Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtl. Bürgermeister, Beigeordneten und Klassenverwalter im Kriege s. RMBd. 9. 2. 40 (MBl. 246) u. 10. 7. 40 (MBl. 1455). RMBd. 7. 7. 41

(MBl. 1255) hat sich diesen Erlassen angeschlossen und mit Wirkung vom 1. 4. 41 für die Dauer der Verwaltungser schwerungen durch die Kriegsverhältnisse die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtl. Bürgermeister usw. erhöht. Zur Klärung von Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung der Erl. v. 10. 7. 40 u. 7. 7. 41 ergeben haben, ist Erl. d. RMdJ. v. 4. 12. 41 (MBl. 2147) ergangen.

Werden die gemeindlichen Ehrenbeamten aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. § 70 DGD. u. § 12 DVG.

g) Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt tadellos verwaltet haben, kann eine Ehrenbezeichnung, z. B. Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtvälter verliehen werden. Dagegen dürfen ausscheidende Ehrenbeamte als Ehrenbezeichnung nicht ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit einem Zusatz (a. D.) weiterführen. § 28 DGD.; AusfAnw. zu § 28 DGD.

h) Bei gemeindlichen Ehrenbeamten hat nach § 22 Abs. 2 DGD. das Erlöschen und die Verwirkung des Bürgerrechts die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge. Die Aberkennung des Bürgerrechts ist zulässig, wenn der Ehrenbeamte ohne wichtigen Grund sein Ehrenamt niederlegt (§ 23 Abs. 2 DGD.), die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, oder die Kenntnis von Angelegenheiten, die unter diese Verschwiegenheitspflicht fallen, unbefugt verwertet. § 24 Abs. 2 DGD. Wegen des Entlassungsverfahrens aus § 54 DVG. bei Gemeinderäten s. oben Anm. 5 Abs. 4 zu § 29.

Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Ehrenbeamten auf Zeit sind durch die B. 29. 12. 37 (RGBl. I 1424) über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten auf Zeit nicht berührt worden. § 8 B. 24. 12. 37.

Der Gutsvorsteher und sein Stellvertreter, die auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP. von der Aufsichtsbehörde ernannt und abberufen werden, haben keine bestimmte Amtszeit; sie sind Ehrenbeamte und erhalten eine Ernennungsurkunde nach dem DVG. Sie können — namentlich in Gutsbezirken der Wehrmacht — in einem hauptamtlichen Beamtenverhältnis stehen. AusfAnw. II zu § 4 B. 15. 11. 38 (RGBl. I 1631).

§ 150.

Die Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte auf Widerruf. Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung.

Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln, die auch bisher schon Beamte auf Widerruf waren, weichen in mancher Hinsicht von denen der übrigen Beamten ab. Ihre Regelung in einer besonderen Verordnung erschien deshalb angezeigt. Begr. Diese Vdg. ist unter dem 8. 7. 37 (RGBl. I S. 764) ergangen. Danach richten sich die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln nach

den Vorschriften des DVG., die für Ehrenbeamte auf Widerruf gelten, also nach § 149, soweit sich nicht aus den §§ 2—8 der B. ein anderes ergibt. Soweit die Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes es fordern, können auch Ausländer zu Wahlkonsuln ernannt werden. Die Zustimmung des RMdZ. und des Leiters der Partei-Kanzlei, wie sie sonst im § 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 DVG. bei Ernennung von Ausländern vorgesehen ist, ist bei Ernennung von Wahlkonsuln nicht erforderlich. Sie erwerben mit der Ernennung die deutsche Staatsangehörigkeit. RadWittlR. 1573. Ihre allgemeinen Beamtenpflichten ergeben sich aus dem im § 2 B. bezeichneten Eid, den sie vor Dienstantritt zu leisten haben. Sie erlangen Beamteneigenschaft nur durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde nach § 149 Abs. 1. RadWittlR. 1572. Sie führen während der Dauer ihres Amtes die Amtsbezeichnung, die sich aus ihrer Bestallung ergibt. Sie erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren gemäß § 4 B. und decken aus ihren Gebühreneinnahmen ihre dienstlichen Ausgaben. Ein etwaiger Fehlbetrag kann ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Es können aber auch ihre dienstlichen Ausgaben durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden. § 4 B. Sie dürfen ihren Amtssitz auch ohne Urlaub für kurze Zeit verlassen; bei längerer Abwesenheit haben sie rechtzeitig Urlaub zu beantragen. § 5 B. Ohne Genehmigung des RM. d. Ausw. dürfen sie das Amt eines Konsuls eines andern Staates nicht übernehmen. § 6 B. Sie können jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus ihrem Amt entlassen werden. § 7 B. Dem § 68 über die Altersgrenze unterliegen sie nicht. § 8 B.

Die Berufskonsuln unterstehen ohne Einschränkung dem DVG.

Abchnitt XII.

Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte.

§ 151.

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die oberste Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in denjenigen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Sie kann diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(2) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung

der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

(4) Unberührt bleiben ferner Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen.

(5) Genehmigte statutarische Vorschriften stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 gleich.

(6) Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind und Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

1. Wegen des Begriffs des mittelbaren Reichsbeamten s. oben § 2 Abs. 3 und Anm. 1 zu § 2. Wegen der Bedeutung und Tragweite der Sondervorschriften der §§ 151 ff. s. oben Anm. 1 a. E. zu § 2. § 151 gilt mit Ausnahme des Abs. 6 für alle Gruppen mittelbarer Reichsbeamten. Sein Hauptanwendungsbereich sind die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. Nach § 2 Abs. 4 ist oberste Dienstbehörde des Beamten die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn, so daß z. B. oberste Dienstbehörde eines Gemeindebeamten der Bürgermeister ist. Begr. Die obersten Dienstbehörden haben nach dem DGB. die Entscheidung in vielen wichtigen Fällen, z. B. bei der Verfassung des Aufwands im Gehalt (§ 21), bei der ausnahmsweisen Zulassung von Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes zum Eintritt in das Beamtenverhältnis (§ 25 Abs. 3), bei der Frage, ob beim Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland die im § 52 Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis gegeben sind u. v. a.

Diese Entscheidung kann sich dann, wenn die im einzelnen Fall als oberste Dienstbehörde geltende Persönlichkeit der Staatsaufsicht unterliegt, die oberste Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls im Einbernehmen mit dem RM., vorbehalten oder von ihrer vorgängigen Genehmigung abhängig machen. Sie kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen, wenn sie nicht selbst entscheiden will. Sie kann alle diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen. Die Durchf. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) nebst Änderung und Ergänzung v. 28. 4. 38 (RGBl. I 509) abgedruckt unten im Anhang, bestimmt für den mittelbaren Reichsdienst, welche für die oberste Dienstbehörde vorgesehenen Entscheidungen dem Leiter der öffentlichen Körperschaft zu überlassen sind, und in welchen Fällen eine Entscheidung oder Mitwirkung des zuständigen Reichsministers, d. i. für die Gemeinden des RuPrMSt., oder ihm nachgeordneter Aufsichtsbehörden geboten sein wird. Begr.

Nach Ziff. V Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 39 (RGBl. I 1533) im gegenwärtigen Kriege werden den Obersten Reichsbehörden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts,

insbes. die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstellt, und die bisher mit **Aufsichtsbefugnissen** ausgestatteten nachgeordneten Behörden **erhalten Weisungsbefugnis** gegenüber den bisher von ihnen beaufsichtigten Dienststellen; letztere sind also für die Dauer des Erl. v. 28. 8. 39 gegenüber den Aufsichtsbehörden **nachgeordnete Dienststellen**. Jedoch sollen nicht etwa nunmehr die Aufsichtsbehörden die Gemeinden usw. verwalten; von der Weisungsbefugnis soll vielmehr nur beschränkt und in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. RMdZ. 30. 8. 39 (1811 ff.); unten im Anhang auszugsweise abgedruckt; s. dazu Maunz DBerw. 40 177 ff. Die Eigenverantwortlichkeit der Amtsträger der öffentl. Körperschaften soll nicht ausgeschlossen und die Verantwortlichkeit nicht auf die Aufsichtsbehörden übertragen werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben, wie der RMdZ. in dem Erl. vom 12. 2. 40 (MBl. 289) anerkennt, bisher im Kriege die vielen ihnen übertragenen Kriegsaufgaben gut durchgeführt; es bedarf also, wie der Minister betont, auch in der Kriegszeit eines besonderen Weisungsrechts der Aufsichtsbehörden im allgemeinen nicht; vielmehr reichen die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehenen Aufsichtsmittel durchweg aus. Die Aufsichtsbehörden sollen daher mehr noch als bisher der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände Spielraum lassen und die Aufsicht nur im Rahmen der Gemeindeverfassungsgesetze handhaben.

Hat ein Beamter, wie z. B. der Bürgermeister oder der Leiter der öffentl.-rechtl. Körperschaft, keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach dem DBG. dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt. § 151 Abs. 2. Diese Bestimmungen trifft für den Bereich der Kommunalverwaltung § 3 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Über die Tragweite dieser Vorschrift s. RadlWittlR. 1578. Danach ist, wenn ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten hat, bei Kommunalbeamten der allgemeine Vertreter des Beamten zuständig. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung des allgemeinen Vertreters aufheben oder abändern. An Stelle des allgemeinen Vertreters ist die Aufsichtsbehörde zuständig in den im Erl. d. KuPrMdZ. und RZM. v. 25. 3. 38 zu III bezeichneten Fällen der DB. zum DBG.

Soweit nach dem DBG. (z. B. § 17 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2 u. a.) die Entscheidung oder Genehmigung des Dienstvorgesetzten angeordnet ist, kann diese nicht durch eine Entscheidung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde ersetzt werden.

2. Vielfach finden sich besondere Vorschriften über eine **vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit**, die bei Korporationen des öffentlichen Rechts, insbesondere bei Gemeinden, tätig sind. Diese Sonder Vorschriften bleiben neben dem DBG. bestehen. So kann z. B. die nach § 41 Abs. 2 DGO. zuständige Behörde die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres, also vorzeitig ohne weitere Begründung, zurücknehmen. § 45 Abs. 1 DGO. Ebenso bleiben in

Kraft die Vorschriften, die die mit der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Beamten auf Zeit verbundenen Rechtsfolgen regeln. So kann z. B. nach § 45 Abs. 3 DGD. der RMdZ. durch Verordnung diese rechtlichen Folgen regeln, z. B. vorschreiben, daß Bürgermeister und Beigeordnete, die früher Beamte im Dienste eines Landes usw. waren, bei Zurücknahme der Berufung in ihr früheres Dienstverhältnis zu übernehmen sind; s. näheres oben Anm. 5 zu § 29. Über vorzeitiges Ausscheiden von Gemeinderäten s. § 54 DGD.

3. Weiter gelten auch Vorschriften, die **ändern Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen**. Hier kommen z. B. die §§ 41, 45, 51 DGD. in Betracht, wonach der Beauftragte der RSDM. bei der Ernennung und vorzeitigen Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten und der Berufung der Gemeinderäte mitwirkt. Ferner sind zu erwähnen gesetzliche Vorschriften über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen oder satzungsmäßige Vorschriften über die Mitwirkung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden bei der Besetzung von Stellen in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begr. u. RuPrRMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1057) Nr. 2 zu § 151. Nach § 7 Abs. 2 PStG. bedarf die Ernennung von Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden der Bestätigung durch den RMdZ. oder der von ihm bestimmten Stelle. Weitere Fälle der im Abs. 4 § 151 vorgesehenen Art s. bei RadlWittlR. 1579.

4. Über das sogen. **Körperschaftsbeamtenrecht**, soweit es sich mit dem Recht der Beamten von Körperschaften des öffentl. Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind, befaßt, s. Günther DVerw. 38 399 ff. u. 425 ff. Solche Körperschaften gibt es zahlreich im Geschäftsbereich fast aller Ministerien; s. die Zusammenstellung bei Günther a. a. O. S. 399 u. 400. Dazu gehören z. B. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, die Reichsstellen für Getreide, Eier, Milch usw., der Reichsnährstand, die Reichskulturkammer, die Reichsnotar- und Reichsrechtsanwaltskammer, die Reichsautobahnen, der Deutsche Gemeindetag, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammerlag, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die öffentl. Feuerversicherungsanstalten, die Landesbanken, Sparkassen usw.

Die Eigenart dieser Körperschaften ergibt notwendig Abweichungen vom DVG. und deshalb sind durch § 155 für die Beamten solcher Körperschaften Ausnahmen zugelassen und angeordnet worden; es sollen aber tunlichst auch für sie die Bestimmungen des DVG. angewendet werden. Um eine tunlichst einheitliche Anwendung des DVG. zu gewährleisten, sind die Machtbefugnisse der Leiter dieser Körperschaften eingeeengt; vielfach entscheiden daher an Stelle dieser Leiter die betr. Fachminister im Einvernehmen mit dem RZM., oder machen die Entscheidungen der Leiter von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig, oder stellen verbindliche Grundsätze für sie auf. Von dieser Ermächtigung haben z. B. der RArbM. im Erl. 13. 8. 37 (RArbBl. I 190) und der RWirtschM. im Erl. 12. 7. 37 (MBl. Wirtsch. 159) Gebrauch gemacht.

§ 152.

Für die mittelbaren Reichsbeamten, die Beamte der Gebietskörperschaften sind, kann der Reichsminister des Innern, in Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, übergangsweise im Verordnungswege die Weitergeltung von Vorschriften des Landesrechts anordnen oder zulassen; auch kann er diese im Verordnungswege an den neuen Rechtszustand angleichen.

Für die Beamten der Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbände) kann sich die Notwendigkeit ergeben, auf diesem oder jenem Beamtenrechtsgebiet die früheren Vorschriften des Landesrechts übergangsweise weiter gelten oder an den neuen Rechtszustand angleichen zu lassen. § 152 gibt den dort bezeichneten Behörden die nötigen Befugnisse zu solchen Maßnahmen. „Denn das Recht der Beamten der Gebietskörperschaften weicht zum Teil erheblich von dem für die unmittelbaren Reichsbeamten vorgesehenen Recht ab. So ergeben sich z. B. durch das Vorhandensein der gemeindlichen Ruhegehaltsklassen gewisse Abweichungen im Versorgungsrecht. Es ist schon zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten erforderlich, die Überleitung in das neue Recht auf verschiedenen Gebieten erst allmählich vorzunehmen. § 152 schafft die Möglichkeit hierzu.“ Begr.

Demnach sind in den §§ 6 u. 7 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729) folgende Übergangsvorschriften getroffen worden:

§ 6. Die Vorschriften über die Versorgungskassen bleiben übergangsweise in Geltung. Die nach Landesrecht für den Erlaß der Vorschriften zuständigen Stellen haben diese Vorschriften alsbald dem DRG. anzupassen. Durch die nichtveröffentlichten Richtlinien d. RMdZ. 13. 1. 38 sind die Versorgungs-(Ruhegehalts-)Kassen in ihren Satzungen vereinheitlicht worden; es ist auch ihre Leistungspflicht erweitert und auf die Unfallfürsorge ausgedehnt worden; s. Zepherling „Die Landgemeinde“ (Sachsen) 38 437 ff. Für die Ostmark sollten nach RMdZ. 1. 10. 38 (MBl. 1601) bald Ruhegehaltskassen für größere Bezirke gebildet werden.

§ 7. In Bayern bleiben übergangsweise die Vorschriften über die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz sowie die Ermächtigung nach § 19 der Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GesetzVerordnBl. f. d. Freistaat Bay. S. 180) aufrecht erhalten.

§ 153.

(1) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn haben die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei der Anwendung des § 81 gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst. Die Vorschriften des

Abschnitt IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

1. Die **Deutsche Reichsbank** und die **Deutsche Reichsbahn** hatten sich schon bisher den Vorschriften des **RBG.** tunlichst angepaßt, soweit nicht die besonderen Belange dieser Unternehmungen Sondervorschriften erforderten; vgl. hierzu das vom Reichsbankdirektorium auf Grund des § 9 Abs. 2 BankG. v. 30. 8. 24 (RGBl. II 235) erlassene Beamtenstatut, das Gesetzeskraft hat. **RG. 119 428**; f. ferner ReichsbahnG. v. 20. 8. 24 (RGBl. II 272), Reichsbahnpersonalgesetz und die Personalordnung der deutschen Reichsbahn v. 3. 2. 25 (RMBl. 98) mit vielen Änderungen.

2. Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn waren nach BankG. 30. 8. 24 RGBl. II 235 ff. in der Fassung d. G. v. 13. 3. 30 RGBl. II 355, v. 27. 10. 33 (RGBl. II 827) u. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) und G. v. 30. 8. 24 RGBl. II 272) in der Fassung v. 13. 3. 30 (RGBl. II 359) für die Deutsche Reichsbahn von dem Reiche unabhängige und selbständige Unternehmungen mit eigener juristischer Person. Ihre Beamten hatten früher nach der Absprache obersten Gerichtshöfe und der Ansicht des Schrifttums (vgl. hierzu Brand Kommentar zu den Reichsbeamtenengesetzen 3. Aufl. S. 20, 21) die Stellung von **mittelbaren Reichsbeamten**. **RG. 119 428**; **129 175**. Jetzt sind die **Beamten der Deutschen Reichsbahn** mit der Neuregelung durch das G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) aus der Stellung von mittelbaren Reichsbeamten wieder in das Verhältnis von **unmittelbaren Reichsbeamten** überführt worden. Das ist im § 18 Abs. 1 RBahnG. erneut anerkannt worden. Deshalb gelten für sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem RBahnG. etwas anderes ergibt. Das **DBG.** ist mit den für die Deutsche Reichsbahn notwendigen Änderungen und Ergänzungen eingeführt worden, so daß § 153 Abs. 2 **DBG.** damit für die Deutsche Reichsbahn gegenstandslos geworden ist. Die **Beamten der Deutschen Reichsbank** die nach dem G. v. 10. 2. 37 a. a. D. als selbständige juristische Person bestehen geblieben und neuerdings durch § 1 Abs. 2 ReichsbankG. 15. 6. 39 (RGBl. I 1015) als eine juristische Person des öffentl. Rechts ausdrücklich anerkannt worden ist, sind auch nach § 7 Abs. 2 ReichsbankG. **mittelbare Reichsbeamte** geblieben; f. näheres oben Anm. 5 der Vorbem. von § 1. Der Präsident der Deutschen Reichsbank und die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden zwar nach § 4 Abs. 1 ReichsbankG. vom Führer und Reichskanzler ernannt, sind aber keine Reichsbeamten, sondern Amtsträger besonderen Rechts.

3. Für die Beamten der deutschen Reichsbahn gilt bei der Anwendung des § 81 (Bezeichnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zwecks Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts) der Dienst ihrer Beamten ohne weiteres als **ruhegehaltfähiger Dienst**; f. auch § 22 ReichsbahnG.; bei den Beamten der Deutschen Reichsbank gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst, wird also ebenfalls voll angerechnet.

4. Die Beamten der deutschen Reichspost sind unmittelbare Reichsbeamte. Dies war schon nach den früheren Gesetzen (s. ReichspostfinanzG. 18. 3. 24 RGBl. II 235 ff.), jetzt G. 27. 2. 34, RGBl. I 130) der Fall. RG. 123 209.

5. Für den Bereich der ehemal. Unternehmung „Österr. Bundesbahnen“ und ihre Rechtsvorgänger in der Ostmark gelten das DBG. und die DB. zum DBG. mit den in Art. II § 1 Nr. 1—41 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) ersichtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen, oder aus den in Art. 42 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 154.

Die Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

Daß die NSDAP. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist durch B. v. 29. 3. 35 (RGBl. I 502) bestimmt. Die dort tätigen Personen unterstehen aber nicht dem DBG.; vielmehr erläßt der Führer die Vorschriften für sie. Auch die Haftpflichtvorschriften (§ 23 DBG. und Anm. dazu) finden auf die NSDAP. und ihre Organe keine Anwendung; s. oben § 23 S. 270.

§ 155.

Für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 fallen, kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und erforderlichenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen oder anordnen.

„Das Recht der Beamten in diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht zu den Gebietskörperschaften gehören (s. oben Anm. zu § 152) ist, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung, z. Bt. noch recht weitgehend unterschiedlich, ohne daß diese Unterschiede durch sachliche Umstände gerechtfertigt wären. Die vorgesehene Lösung wird dazu führen, das Recht der Beamten dieser Körperschaften des öffentlichen Rechts insoweit auf die Vorschriften des DBG. einzustellen, als nicht eine aus der Eigenart ihres Dienstes sich ergebende unabwiesliche Notwendigkeit zu Unterschieden besteht.“ Begr. Es soll also durch § 155 nicht etwa ermöglicht werden, ganze Gruppen von Beamten gewisser Körperschaften von der Anwendung des DBG. auf sie zu befreien. Ausnahmen sollen nur in dringenden Fällen zugelassen sein. Von der Ermächtigung des § 155 ist daher nur sehr selten Gebrauch gemacht worden. Im übrigen wird mitunter auf die für die betr. Körperschaften geltenden Grundgesetze und Satzungen, die sich vielfach mit beamtenrechtl. Fragen befassen, zurückzugreifen sein. Günther DVerw. 38 404, 405.

Abschnitt XIII. Reichsminister.

§ 156.

(1) Die Reichsminister werden vom Führer und Reichskanzler ernannt; sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der sinngemäß anzuwendenden Abschnitte VIII und IX, und die Vorschriften des Besoldungsgesetzes finden auf sie keine Anwendung; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie.

1. Die Reichsminister waren schon durch das Reichsministergesetz v. 27. 3. 30 (RGBl. I 96) i. d. F. des § 31 AndG., geändert durch G. v. 12. 10. 33 (RGBl. I 741) u. G. v. 21. 5. 35 (RGBl. I 681), aus dem Kreise der Reichsbeamten herausgenommen. Das RBG., das RBesoldG., das BSinterblG. und das RUnfallVG. fanden auf sie keine Anwendung. Dagegen galten die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften auch für sie. Sölich RuPrWB. 51 241, z. B. Art. 131 Weim. B. über die Staatshaftung, §§ 197, 411, 1274 BGB. über die Verjährung, Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Amtsbezügen. Zu den Reichsministern im Sinne der §§ 156 ff. gehören auch der „Reichsminister und Chef der Reichskanzlei“ (Erl. 26. 11. 37 RGBl. I 1297) und der „Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei“ (Erl. 1. 12. 37 RGBl. I 1317).

2. An diesem Rechtszustand hat sich wenig geändert. Die §§ 156 ff. sind im wesentlichen dem Reichsministergesetz nachgebildet. Danach stehen nach wie vor die Reichsminister in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art, das sich von dem Beamtenverhältnis wesentlich unterscheidet. Deshalb finden auch die meisten Vorschriften des BGB. auf sie keine Anwendung. Nur die Abschnitte VIII (Versorgung), allerdings mit den im § 162 enthaltenen Änderungen, und IX (Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche) sind ausgenommen, kommen also auch für die Reichsminister in Betracht. Es ist auch dabei geblieben (Anm. 1), daß die in anderen Gesetzen und Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften auch für sie gelten. Im übrigen ist das ReichsministerG. v. 27. 3. 30 in d. F. des § 31 AndG. aufgehoben mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften. § 184 Abs. 2 Nr. 5. Wegen der Reisekosten ist die neue B. v. 18. 9. 41 (RGBl. I 571) mit Berichtigung v. 16. 10. 41 (RGBl. I 644) zu beachten.

3. Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die **Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen**. § 177. Für die Amtsbezüge der Reichsstatthalter gilt B. 1. 6. 33 (RGBl. I 330). An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157—159 der Reichsstatthalter. § 177. Im übrigen sind die für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierung bestehenden Vorschriften über die Amtsbezüge, so z. B. in Preußen das Staatsministergesetz v. 26. 4. 33 (PrGS. 123), das seit dem 1. 4. 33 an die Stelle des G. über die Versorgung der Staatsminister v. 13. 6. 24 (GS. 547) getreten war, aufgehoben worden, jedoch auch hier wieder mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften. § 184 Abs. 2 Nr. 5. Die Vorschriften des Abschnitts XIII und die sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften für Reichsminister gelten auch für den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers. 2. DV. zu § 156.

4. Die Vorschriften des Abschnitts XIII sowie § 177 DVG. sind in der Dsmark auf den Reichsstatthalter und die Mitglieder der österr. Landesregierung sinngemäß anzuwenden. Erl. 17. 3. 38 (RGBl. I 255). Wegen der Amtsbezüge der österr. Minister s. B. 4. 10. 38 (RGBl. I 1341).

§ 157.

(1) Die Reichsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) § 4 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

1. Der von den Reichsministern dem Führer und Reichskanzler zu leistende Eid entspricht im wesentlichen dem allgemeinen Beamteneid des § 4; nur sind die besonderen Pflichten der Minister im einzelnen in die Eidesnorm aufgenommen.

2. Ist ein Reichsminister Mitglied einer Religionsgesellschaft, deren Mitgliedern ein Gesetz an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet, so kann der Reichsminister diese Beteuerungsformel sprechen.

3. Erklärt ein Reichsminister, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er ausnahmsweise den Eid ohne die Schlußworte „so wahr mir Gott helfe“ leisten.

§ 158.

(1) Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Der Führer und Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten ist.

(2) Die Reichsminister dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden.

Die Reichsminister sollen sich mit ganzer Kraft ihrem hohen und bedeutungsvollen Amt widmen. Sie dürfen daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewisse Nebenbeschäftigungen übernehmen. Solche Ausnahmefälle können z. B. vorliegen, wenn ein Minister einen ihm gehörenden landwirtschaftlichen, kaufmännischen, industriellen oder gewerblichen Betrieb aufrecht erhalten möchte. Auch die Beibehaltung einer leitenden Stellung in einem großen auf Erwerb gerichteten Unternehmen kann u. U. den Interessen des Reichs dienlich sein; vielleicht kann es sogar notwendig sein, eine solche Stellung zum Vorteil des Reichs erst zu übernehmen. Deshalb sieht § 158 Ausnahmen vor; vgl. Sölk RuPrWBl. 51 241.

Gegen Entgelt dürfen sie weder als Schiedsrichter noch als außergerichtlicher Gutachter tätig werden. Sie dürfen aber eine wissenschaftliche, insbes. eine schriftstellerische Tätigkeit ohne Genehmigung ausüben. Fischbach 1149.

Zu öffentlichen Ehrenämtern sollen sie nicht berufen werden, da sie dadurch in einer den Staatsinteressen abträglichen Weise ihrem wichtigen Amt auf kürzere oder längere Zeit entzogen würden.

§ 159.

(1) § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 gelten sinngemäß. Die Genehmigung erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Die im Amte befindlichen Reichsminister sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Vorschrift bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

1. Zur **Amtsverschwiegenheit** sind die Reichsminister nach Maßgabe des § 8 ebenso wie die Beamten verpflichtet. Auch was die Verfassung der Genehmigung **zur Aussage als Zeuge** oder zum Vorbringen als Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder **zur Erstattung eines Gutachtens** betrifft, gilt für sie daselbe wie für die Beamten nach § 9 Abs. 1 und 2.

2. Die Reichsminister müssen aber, um ihnen Zeit und Weiterungen zu ersparen, als Zeuge oder Sachverständiger an ihrem **Amtsitz** oder **Aufenthaltort** vernommen werden. Hiervon darf nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers abgewichen werden.

§ 160.

Wird ein Beamter zum Reichsminister ernannt, so scheidet er mit dem Tage seiner Ernennung aus seinem Amte aus. Wird ein Soldat zum Reichsminister ernannt, so ruht der Anspruch auf sein Dienstentkommen als Soldat.

Das Ausscheiden aus dem bisherigen Amt mit dem Tage der Ernennung zum Reichsminister ist nötig, weil es nicht angängig ist, daß er der Befehlsgewalt und Dienstaufsicht einer anderen Behörde untersteht. Außerdem ist das völlige Ausscheiden die Voraussetzung für die spätere verorgungsrechtliche Gleichstellung mit den nicht aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Reichsministern.

§ 161.

Die Reichsminister können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

§ 162.

(1) Ein Reichsminister erhält mit Ende des Monats, in dem er verabschiedet ist, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Reichsminister mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat.

(2) Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und nicht als Beamter angestellt wird, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Reichsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Amtsbezüge eines Reichsministers, sodann in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Das Übergangsgeld gilt im Sinne des § 137 als Ruhegehalt.

(4) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren

Amt unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Amtszeit erdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(5) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt hat. Die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 4 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.

(6) Die Amtszeit als Reichsminister gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

1. Die Ruhegehaltsvorschriften für die Reichsminister usw. (§ 177) weichen nicht unerheblich von denen für die Beamten ab. Das ist in der Eigenart, Bedeutung und Schwierigkeit der Ministerstellung begründet. War der Minister vorher nicht Beamter, so muß er **mindestens 5 Jahre** ohne Unterbrechung **Minister** gewesen sein, wenn er lebenslanglich Ruhegehalt erhalten soll. War er aber insgesamt **mindestens** einschließlich der Ministerzeit **10 Jahre** als **Beamter** im Dienst, so erhält er auch dann lebenslanglich Ruhegehalt, wenn er weniger als 5 Jahre Minister gewesen war. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Abs. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2) die in den DurchfBest. Nr. 1 zu § 162 näher bezeichnete Wohnungsechtschädigung. Die Amtszeit des Reichsministers gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81, z. B. wenn der Minister nach seinem Ausscheiden aus dem Ministeramt als Beamter angestellt wird.

2. Hiervon ist aus Billigkeitsgründen in den Fällen eine **Ausnahme** gemacht, wenn der Minister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung schuldlos eine seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigende Gesundheitsbeschädigung erlitten hat. Er erhält dann lebenslanglich Ruhegehalt auch dann, wenn er nur ganz kurze Zeit Minister gewesen ist.

3. War ein Minister, der die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht erfüllt, **vor seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter** auf Lebenszeit oder Zeit, so erhält er zunächst **Übergangsgeld** und später das **Ruhegehalt**, das er in seiner früheren Beamtenstellung unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Dienstzeit erdient hätte. War er nicht Beamter und wird er auch nicht als Beamter angestellt, so muß er sich mit einem **Übergangsgeld** begnügen. Was als „**Amtsbezüge**“ im Sinne des Abs. 3 § 162 zu gelten hat, ist in den DurchfBest. Nr. 2 zu § 162 näher angegeben.

4. Die **Hinterbliebenen** eines im Amt verstorbenen Reichsministers Reichsstatthalters und Vorsitzenden und Mitglieds einer Landesregierung erhalten nach dem durch Art. I Ziff. 10 G. 21. 10. 41 (RWB. I 646) neu gefaßten Abs. 5 des § 162 Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister usw. zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, wenn er also auch nicht sein Amt ohne Unterbrechung mindestens 5 Jahre bekleidet oder insgesamt nicht mindestens 10 Jahre als Beamter im Dienst gestanden hatte. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers usw. gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Außerdem erhalten die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers usw. Versorgung zunächst aus dem etwaigen Übergangsgeld und später aus dem etwaigen Ruhegehalt gemäß Satz 2 des neuen Abs. 5 § 162.

5. Bei der Berechnung des in Anm. 1 gekennzeichneten fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums werden Amtszeiten mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten **Reichskommissars**, eines **Reichsstatthalters** und eines **Vorsitzenden** oder **Mitglieds einer Landesregierung** mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt. § 175 Abs. 1. Die Amtszeit eines Reichsstatthalters, Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung oder eines Reichskommissars, **der mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragt war**, steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich. § 175 Abs. 2.

6. Ist ein Reichsminister **gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung**, so erhält er **Amtsbezüge** nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig Vorsitzender einer Landesregierung und erhält er als solcher höhere Bezüge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die **Versorgungsbezüge**. § 176 Abs. 1.

Die Länder **erstatten dem Reich** die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallende Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge. § 176 Abs. 2.

7. Wegen der rechtlichen Stellung der vor dem 1. 7. 37 entlassenen Minister s. Fischbach 1156 ff.

Abschnitt XIV.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 163.

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zuzustellen.

Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

1. Entscheidungen der im § 163 bestimmten Art, d. h. durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten oder der Versorgungsberechtigten berührt werden, finden sich an vielen Stellen des Gesetzes, z. B. über Verjagung des Aufrückens im Gehalt (§ 21 Abs. 2), über Ernennung (§§ 24 ff.), über Nichtigkeit der Ernennung (§ 33 Abs. 2 Satz 3), über Versetzung in den Wartestand (§§ 43—45), über Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wegen Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (§ 52 Abs. 2), über Entlassung wegen Weigerung der Eidesleistung oder der Weiterführung des Amtes durch einen Beamten auf Zeit nach Zeitablauf (§§ 57, 58) oder wegen nicht deutschblütiger Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau (§ 59) oder des Beamten auf Widerruf § 61 u. v. a. Weitere Fälle bei *RadWittlR.* 1593 ff.

Soweit die Voraussetzungen für eine förmliche Zustellung nicht vorliegen und das Gesetz sonst nichts anderes bestimmt, können die Entscheidungen formlos mitgeteilt werden. Über Fälle der besonders angeordneten förmlichen Zustellung s. *RadWittlR.* 1592.

2. Die Zustellungen solcher Entscheidungen (Anm. 1) erfolgen nach **den Vorschriften der RStD.** *KuPrWdZ.* 16. 12. 37 (*WBl.* 1958); s. näheres *RadWittlR.* 1597. Diese bestimmt darüber im § 19 folgendes:

Die in der RStD. vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

a) durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber. Der Empfangsschein soll das Anerkenntnis des Beamten gegenüber seiner vorgesetzten Behörde über den Empfang des zuzustellenden Schriftstücks enthalten. Bescheinigungen, die der Post gegenüber ausgestellt werden und bei denen dem Ausstellenden nicht erkennbar gemacht wird, daß sie an andere Stellen weitergeleitet werden sollen, genügen nicht. *RG.* 163 181.

b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;

c) nach den Vorschriften der ZPD. über die Zustellung von Akten wegen. §§ 208—213 ZPD. Diese Zustellung kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Es muß aber bei dieser Zustellung eine Zustellungsurkunde über die Übergabe des Schriftstücks aufgenommen sein; sonst ist die Zustellung unwirksam. *RG.* 124 22; 163 181. Diese Zustellung kommt besonders dann in Betracht, wenn die Aushändigung der Urkunde an den Beamten nicht möglich ist. Die Zustellungsurkunde ist nach Prüfung der ordnungsmäßigen Zustellung zu den Akten zu nehmen. *RMdZ.* 16. 1. 41 (*WBl.* 95).

RMdZ. 16. 1. 41 (*WBl.* 95) empfiehlt in erster Linie, bei der Bekanntmachung von Entscheidungen die zuzustellende Urkunde dem Beamten gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Der Beamte muß Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

3. Nach Satz 3 § 163 ist ein **vereinfachter Ersatz der förmlichen Zustellung** durch mündliche Eröffnung der Entscheidung unter Anfertigung einer Niederschrift vorgeesehen, von der dem Beamten auf Antrag eine Abschrift zu geben ist. Es genügt hier auch ein unterschriftlich vollzogener Vermerk, aus dem einwandfrei hervorgeht, daß und an welchem Tage die Urkunde dem Beamten ausgehändigt ist. RMdZ. 16. 1. 41 (MBl. 95). Die Behörde hat nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob sie die vereinfachte Bekanntmachung oder die förmliche Zustellung wählen will. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Gesetz z. B. § 28 Abs. 2 eine schriftliche Mitteilung vorsieht. RadlWittlR. 1600.

4. Die Zustellungsvorschriften sollen **den Beweis der Bekanntgabe** sichern. Hat also der Beamte usw. die Mitteilung tatsächlich erhalten, so sollen nach RadlWittlR. 1603 etwaige Formfehler die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigen. Dagegen nimmt RG. 163 181 = DR. 1061, RG. 164 72 = DR. 1940 1844 und RG. 166 296 mit Recht an, daß Mängel in der Zustellung die Bekanntgabe auch dann unwirksam machen, wenn der Beamte auf andere Weise Kenntnis von dem Inhalt der Mitteilung erlangt hat. Zustimmend Reuß JW. 40 1063 mit dem Bemerkten, daß die gesetzmäßige Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ein Teil seines Zustandekommens sei und bei vorhandenen Mängeln der Zustellung ein fehlerhafter Verwaltungsakt vorliege. So muß z. B. der genaue Zeitpunkt der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, der mit der Zustellung beginnt, deswegen feststehen, weil sonst Zweifel über die Wirksamkeit der von ihm vollzogenen Amtshandlungen entstehen können. RG. 163 181.

5. Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten. 2. DW. zu § 163.

Wegen der Bekanntgabe an Angehörige der Wehrmacht s. Wehrm.ZustW. 13. 3. 40 (RGBl. I 501).

§ 164.

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. Bis zum Erlaß der Verordnung können die Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für ihren Bereich solche Vorschriften erlassen.

Über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten ist die B. 28. 2. 39 (RGBl. I 371) ergangen; sie ist unten im Anhang abgedruckt;

f. auch oben Anm. 2 zu § 26. Die im § 164 Satz 2 für die Reichsminister vorgesehene Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem RAdJ. Laufbahnvorschriften für die Beamten ihres Bereichs zu erlassen, ist damit gegenstandslos geworden. Dagegen sind die Reichsgrundzüge über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. 10. 36 nebst ergänzenden Bestimmungen (s. oben S. 325) ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Im übrigen sind durch besondere Reichsgesetze Vorschriften erlassen worden, z. B. für die Richter durch § 2 GVG. und für die Bürgermeister und die Ersten Beigeordneten in Stadtkreisen durch § 40 DGD. Über die Vorbildung der Reichsjustizbeamten s. Justizausbildungsordnung vom 4. 1. 39 (RGBl. I 6); s. wegen weiterer Vorschriften solcher Art Fischbach 1164 und 1165.

§ 165.

An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung von § 76 Abf. 2 bis 4, §§ 84, 85, 93 Abf. 2, § 97 Abf. 4, § 101 Abf. 2, §§ 102 bis 104, 106 Abf. 1, §§ 121, 122 Abf. 4, § 126 Abf. 1, § 127 Abf. 3, § 133 Abf. 2 bis 4, § 135 Abf. 3, §§ 144, 149 Abf. 3 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

Über den Begriff der obersten Dienstbehörde s. § 2 Abf. 4 und oben Anm. 3 zu § 2. Die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde des unmittelbaren Dienstherrn ist im Reich der Reichsfinanzminister, in den Ländern in der Regel ebenfalls der Finanzminister, für den Beamten der Gemeinden usw. der Dienstvorgesetzte, z. B. der Bürgermeister. Die Aufsichtsbehörde kann aber die Entscheidungen des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. RuPrAdJ. 1. 7. 37 (MinBl. 1058) zu § 160. So auch RadWittN. 1605; a. M. Fischbach 1167, der für die Gemeinden den Landesfinanzminister als die zuständige Behörde ansieht.

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde; bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Besoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde. DurchW. zu § 165.

§ 166.

Reich und Länder gelten für die Anwendung des § 35 Abf. 1 als derselbe Dienstherr.

Jeder Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn ent-

weder auf Antrag oder im Interesse des Dienstes versetzt werden. Da Reich und Länder nach § 166 als derselbe Dienstherr gelten, können die Beamten innerhalb des Dienstbereichs des Reichs und der Länder versetzt werden. Jeder Beamte muß sich also gefallen lassen als Reichsbeamter in den Dienst eines Landes und als Landesbeamter in den Dienst des Reichs versetzt zu werden. S. auch oben Anm. 2 zu § 35.

Die richterlichen Beamten sind im Interesse ihrer Unabhängigkeit nicht frei versetzbar. Auf sie findet also auch § 166 keine Anwendung; s. oben Anm. 6 zu § 35.

§ 167.

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als im Abschnitt VIII vorgeesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam. Versicherungsverträge, welche zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Reichsregierung geregelt.

Über Zusicherungen und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im allgemeinen s. oben Anm. 1 zu § 1, im besonderen auf dem Gebiete des Versorgungswezens s. oben Vorbem. B vor § 67. Die am Schluß des § 167 angekündigte Verordnung über die zu dem gedachten Zweck abgeschlossenen Versicherungsverträge ist am 25. 11. 41 (RGBl. I 746) erlassen worden. Sie befaßt sich nur mit solchen Versicherungen, insbes. Lebensversicherungen, der gedachten Art, deren Prämien (Beiträge) ganz oder teilweise vom Dienstherrn getragen werden; hat der Dienstherr die Prämie in vollem Umfang getragen, so stehen ihm die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu oder sie gehen, wenn der Beamte Versicherungsnehmer ist, auf ihn, den Dienstherrn, über. Sind die Prämien vom Dienstherrn und dem Beamten gemeinsam getragen worden, so stehen ihnen die ihrem Teil der Prämie entsprechenden Anteile an den Versicherungsleistungen und den Gewinnanteilen zu. Das Nähere ergeben die unten im Anhang abgedruckten Bestimmungen der genannten DurchfVdg. Die Entscheidung des OLG. Breslau 27. 1. 39 HRK. Nr. 772, wonach die Versicherungssumme, falls sie nach dem Versicherungsvertrage unmittelbar dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen zufalle, niemals dem Dienstherrn, sondern dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen gebühren solle, ist jedenfalls für den Fall, daß der Dienstherr ganz oder teilweise die Prämien für die Versicherung getragen hat, durch die B. v. 25. 11. 41 überholt.

Auch die für Unfälle von Beamten vom Dienstherrn abgeschlossenen Versicherungsverträge sind „weitergehende Versorgung“ im Sinne des § 167. § 7 B. v. 25. 11. 41. Lebensversicherungsverträge im Sinne der B. 25. 11. 41 sind insbes. auch Pensionsverträge, Leibrentenverträge u. dgl. § 8 a. a. O.

§ 168.

Die Dienstzeit beim ehemaligen Reichswasserschutz ist ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

Vgl. hierzu G. v. 26. 2. 26 (RGBl. I 149) und B. 26. 3. 31 (RGBl. I 78). Diese Zeit ist aber nur anrechnungsfähig, wenn nicht etwa bei ihr die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 Nr. 1—5 vorgelegen haben.

§ 169.

Die Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung gilt nach den landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

§. hierzu preuß. G. über die Versorgung der früheren preuß. Hofbeamten 29. 10. 26 (PrG. 267). Im übrigen gilt auch hier das in der Anm. zu § 168 Gesagte. Für die Ostmark kommt auch die Dienstzeit in Betracht, die nach dem bisher. österr. Recht als Hofdienst anrechenbar gewesen ist. Art. II 1 § 1 Nr. 39 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

§ 170.

Die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

1. Die §§ 168—170 ergänzen die in den §§ 81 ff. bezeichneten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Sie sind im Abschnitt XIV aufgeführt, weil sie nur vorübergehende Bedeutung haben.

2. Die im Wartestand ohne Verwendung im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbrachte Zeit wird vom Inkrafttreten des DVG. an voll angerechnet. § 81 Abs. 1 Satz 1. Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis. DurchfV. zu § 170. Diese volle Anrechnung ist ohne zu starke finanzielle Belastung des Staates möglich, weil die Wartestandszeit nach den neuen Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 DVG. zeitlich auf 5 Jahre beschränkt ist. Bis zum 30. 10. 23 wurde die Wartestandszeit dem Reichsbeamten nach § 46 Nr. 1 RVG. voll angerechnet, auch wenn er nicht wieder im öffentlichen Dienst verwendet worden war. Es erging dann aber die ReichspersonalabbauV. v. 17. 10. 23 (RGBl. I 999) und G. v. 4. 8. 25 (RGBl. I 181), wonach die Anrechnung mit Wirkung vom 30. 10. 23, dem Tage des Inkrafttretens der AbbauV. v. 27. 10. 23, nur dann noch erfolgte, wenn und soweit eine Wiederverwendung des Beamten im öffentlichen Dienst erfolgt war. Diese für die Wartestandsbeamten ungünstige Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. 2. 29 wieder beseitigt, so daß von diesem Zeitpunkt an § 46 Nr. 1 RVG. wieder voll in Wirksamkeit trat. Durch § 65 Abs. 1 Nr. 2 AndG. wurde bestimmt, daß die Zeit, während der ein Beamter sich im Wartestand ohne Verwendung im öffentlichen Dienst befunden hatte, zur Hälfte gerechnet werden solle. In den Ländern, z. B. in Preußen, bestanden vor dem AndG. vielfach abweichende Vorschriften.

Diesem Durcheinander hat nun § 170 ein Ende gemacht und unter Fortführung der im § 65 Abs. 1 Nr. 2 AmdG. getroffenen Regelung für die Vergangenheit vom 1. 1. 24 bis zum Inkrafttreten des DWG., d. h. dem 1. 7. 37, die Wartestandszeit, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet ist, und soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt, nur zur Hälfte für ruhegehaltfähig erklärt. Die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit auf die Zeit nach Vollendung des 27. Lebensjahrs mußte erfolgen, da die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 ganz allgemein erst nach Vollendung des 27. Lebensjahrs erfolgen kann. Den Stichtag des 1. 1. 24 hat man als mittleren Zeitpunkt der im Reich und in den Ländern zu verschiedenen Zeiten in Kraft getretenen Personalabbauverordnungen gewählt. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 72 zu § 170 DWG.

§ 171.

(1) Für die richterlichen Beamten gelten mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgehoben werden jedoch die Vorschriften, die § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 13 (Beendigung der Nebenätigkeit), §§ 32 bis 34 (Richtigkeit der Ernennung), §§ 51 bis 56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis), §§ 57, 59, 60, 63 bis 66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis), § 68 Abs. 1, §§ 70 bis 75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt), § 142 Abs. 1 (Rechtsweg) widersprechen. Die Verletzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand nach § 71 kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer.

(3) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95, 98) genannten Beamten.

(4) Für die Polizeibeamten gilt dieses Gesetz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgegeschrieben ist.

(5) Für Notare gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgegeschrieben ist.

(6) § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 gelten nicht für Beamte der Wehrmacht.

1. Die richterlichen Beamten und die ihnen gleichgestellten unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer sowie endlich gewisse Beamte der Reichsschuldenverwaltung nehmen wegen der Unabhängigkeit ihrer Stellung eine Sonderstellung ein. Diese ist ihnen nicht etwa um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit eingeräumt, die verlangt, daß eine unabhängige

und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden unbeeinflusste Rechtsprechung, Rechnungsprüfung und Schuldenverwaltung auch durch Sicherung der beamtenrechtlichen Stellung ihrer Träger gewährleistet wird. Freilich ist die Unantastbarkeit der persönlichen Stellung dieser Beamtengruppen nicht mehr in vollem Umfang wie bisher aufrechterhalten worden. Insbesondere bietet jetzt der — wenn auch mit starken Einschränkungen — für anwendbar erklärte § 71 die Möglichkeit, einen politisch unzuverlässigen Richter usw. in den Ruhestand zu versetzen.

Zu den richterlichen Beamten im Sinne des § 171 gehören die Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit einschl. der Dienststrafgerichtsbarkeit, Fischbach 93); die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, der Anerbengerichte, der Entschuldungsämter und der Erbgesundheitsämter. Die hauptamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs gehören zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 1 G. v. 18. 4. 36, RGBl. I S. 369). Die Richter des Preisenhofs in Hamburg und des Oberprüfenshofs in Berlin haben während und bezüglich ihres Amtes die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter. Sie können aus ihrem Amt nur von derselben Stelle und in denselben Formen wie Mitglieder des Reichsgerichts abberufen werden. Art. 11 Preisenrichtersordg. 28. 8. 39 (RGBl. I 1593). Wegen der Assessoren s. oben Anm. 2 zu § 1. Wegen weiterer richterl. Beamten s. RadlWittlR. 54.

2. Grundsätzlich fallen auch die richterlichen Beamten usw. unter das DBG., soweit nicht gesetzlich (wie z. B. im § 8 GVG.) etwas anderes vorgegeschrieben ist. Nach § 8 Abs. 3 GVG. können die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke an ein anderes Gericht unfreiwillig versetzt oder unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt entfernt werden. § 35 DBG. findet also auf sie keine Anwendung.

Die RDStD. findet mit gewissen Ausnahmen (§§ 108—110 RDStD.) auch auf die richterlichen Beamten Anwendung.

Besonders ausgenommen von der Anwendbarkeit auf die richterlichen Beamten usw. ist aber § 68 Abs. 2 DBG. Im Interesse der Unabhängigkeit dieser Beamten ist es nicht gestattet, bei ihnen wie bei anderen Beamten bei dringenden dienstlichen Rücksichten im Einzelfall die Altersgrenze über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinauszuschieben. Es bedarf hierzu einer besonderen gesetzlichen Anordnung. Während der Kriegszeit gelten besondere Vorschriften; s. oben Anm. 10 zu § 68.

3. Unter Aufhebung etwa entgegenstehender Vorschriften sind folgende Vorschriften des DBG. auch für die Richter usw. für zwingend anwendbar erklärt worden:

a) § 6 mit der Einschränkung des Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nur unter bestimmten Voraussetzungen).

b) § 13 (Beendigung der Nebentätigkeit). Auch bei den Richtern usw. führt das Ende des Beamtenverhältnisses auch das Ende der Nebenämter

und Nebentätigkeiten herbei, die dem Richter usw. im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

c) §§ 32—34 (Richtigkeit der Ernennung).

d) §§ 51—56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge Verlusts des Reichsbürgerrechts, der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland und strafgerichtlicher Verurteilung).

e) §§ 57, 59, 60, 63—66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis infolge Eidesverweigerung, nicht deutscher oder artverwandter Abstammung des Richters oder seiner Ehefrau, auf Antrag, Verheiratung weiblicher Richter).

f) § 68 Abs. 1, §§ 70—75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt, insbes. auch das Zwangszurruhesetzungsverfahren des § 75). Auch für die Richter gilt dieselbe Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahrs) wie für die übrigen Beamten. Nur eine Hinausschiebung des Übertritts in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr ist bei ihnen nicht zulässig; s. oben Anm. 2. Wegen der Hinausschiebung der Altersgrenze in der Kriegszeit auch für die Richter s. oben Anm. 10 zu § 68.

Auch der Richter kann nach Vollendung des 62. Lebensjahrs auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70. Abweichendes gilt **für die Kriegszeit**; s. oben Anm. 5 zu § 68.

Auch der Richter kann mit der aus § 171 Abs. 1 Satz 3 ersichtlichen sehr bedeutungsvollen Einschränkung aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird; s. näheres Anm. 2 zu § 71.

Auch der Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sich nach seiner Ernennung seine oder seiner Ehefrau nichtdeutsche oder artverwandte Abstammung herausgestellt hat, oder wenn er nach seiner Ernennung eine Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes geheiratet hat; vorausgesetzt ist dabei, daß ohne sein Verschulden seine oder seiner Ehefrau Abstammung als deutschblütig angenommen wurde. § 72.

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit des Richters erfolgt unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren wie bei den übrigen Beamten; dies gilt insbes. auch für das sog. Zwangspensionierungsverfahren. §§ 73—75.

Die Höhe des Ruhegehalts, seine Mindest- und Höchstgrenze und die Steigerungsfähigkeit sind beim Richter usw. die gleichen wie bei den übrigen Beamten. § 89.

Auch die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sind vom Richter usw. und seinen Hinterbliebenen ebenso wie von den sonstigen Beamten und ihren Hinterbliebenen nach § 142 Abs. 1 nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr durch Klage vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten

geltend zu machen. Jedoch bleibt der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auch für ihn solange in Kraft, bis die §§ 142, 145 durch den RMdZ. im Anschluß an die mit Wirkung vom 1. 5. 41 erfolgte Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft gesetzt worden sind. § 13 Abs. 2 B. 29. 4. 41 (RGBl. I 224).

Nicht anwendbar auf die richterlichen Beamten ist § 21 (über Verjagung des Aufstieges im Gehalt; s. oben Anm. 1 Abs. 4 zu § 21), § 35 über die Verjagung s. Anm. 7 zu § 35. Richter können nur nach § 8 GVG. versetzt werden; s. oben Anm. 2; Ausnahmen gelten aber für die Richter beim Reichsverwaltungsgericht s. oben Anm. 6 zu § 35.. Die Vorschriften der §§ 43 ff. über den Wartestand finden auf die Richter keine Anwendung; s. Anm. 3 zu § 43 und Vorbemerkung 3 vor § 43.

Wegen der **Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts** s. auch oben Anm. 1 zu § 145. Wegen der Gerichtsassessoren s. oben S. 71 und 380.

4. Die zu 1—3 entwickelten Rechtsätze gelten entsprechend auch für die unabhängigen **Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer**. Zu den unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches gehören der Präsident, sein Stellvertreter, die Direktoren und Ministerialräte, soweit sie nicht ausschließlich der Präsidialabteilung angehören. Sie werden vom Führer und Reichskanzler unter Gegenzeichnung des RM. auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Sie müssen das 35. Lebensjahr überschritten haben und regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienst des Reichs oder eines Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen an eine andere Behörde versetzt oder vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden. §§ 119 ff. RHaushD. in der Fassung v. 13. 12. 23 (RGBl. II 1011). Durch G. 17. 6. 36 (RGBl. II 209) sind die Rechnungshöfe der Länder mit Ausnahme der Pr. Oberrechnungskammer aufgehoben und durch Außenabteilungen des RhdD R. ersetzt worden. RG. 7. 7. 39 HR. 40 Nr. 92.

5. Die **Mitglieder und Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung** gelten als unabhängig nach § 30 Abs. 1 RSchuldD. v. 13. 2. 24 (RGBl. I 95, 98). Ihre Versetzung in den Ruhestand aus politischen Gründen ist ebenso wie bei den richterlichen Beamten nur mit der in § 171 Abs. 1 Satz 3 bestimmten starken Einschränkung zulässig.

6. Für die **Polizeibeamten** gilt das DVG., soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Es sind für diese Beamten, soweit sie zu den Polizeivollzugsbeamten (Schutzpolizei-, Kriminalpolizeibeamte und Beamte der Geh. Staatspolizei und Gendarmerie) gehören, wegen der Eigenart ihrer Stellung, die einen starken militärischen Einschlag hat, im DVG. Sondervorschriften erlassen worden. Auch die Beamten der Feuerchutzpolizei

sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die §§ 8—12, 14, 19—25, 26 Abs. 2, 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerwaffenpolizei auch § 7 Abs. 2 Satz 1 BBG. sinngemäß. Im übrigen gelten für die Polizeivollzugsbeamten und die Beamten der Feuerwaffenpolizei die allgemeinen beamtenrechtl. Vorschriften. § 1 Abs. 2 u. 4 G. 23. 11. 38 (RGBl. I 1662). Die Polizeiverwaltungsbeamten fallen dagegen ausnahmslos unter das BBG. Für die im Gemeinbedienst stehenden Polizeibeamten gelten, auch soweit sie dem Polizeivollzugsdienst angehören, die beamtenrechtl. Vorschriften der DGD. RadlWittlR. 1614. Wegen der Versorgung der Polizeibeamten, der Polizeireferenten und der sonstigen Ergänzungskräfte im Polizeidienst s. RMdZ. 28. 2. 41 (MBl. 361—371). Damit ist der Erl. vom 10. 10. 39 (MBl. 2121) überholt.

7. Wegen der **Wahlkonjunkt** s. § 150.

8. Die **Notare** galten bisher als Beamte und waren in der Regel dem Landesbeamtenrecht unterworfen. Jetzt gelten die Vorschriften der RNotD. Danach sind sie nicht Beamte im Sinne des BBG., sondern Träger eines öffentlichen Amtes; s. näheres über ihre Amtsstellung §§ 2 ff. RNotD. Sie fallen ebenso wie die Notarassessoren unter die RDEStD. mit den für die richterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung geltenden Sondervorschriften, soweit nicht in der RNotD. abweichendes bestimmt ist. §§ 68 ff. RNotD. Unter Abs. 5 § 171 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Besoldung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem BBG. DurchfV. zu § 171.

9. Die **Wehrmachtbeamten** (s. oben S. 91) unterstehen dem BBG., soweit nicht im § 171 Abs. 6 Abweichendes bestimmt ist. Die §§ 7 Abs. 4 11 Abs. 2 u. 35 Abs. 3 finden auf sie keine Anwendung.

§ 172.

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird (§ 68 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Die für Richter durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 575) getroffene Übergangsregelung bleibt unberührt.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze als das fünfundschzigste Lebensjahr (§ 68 Abs. 1 Satz 1) vorsehen, bleiben in Kraft.

1. § 172 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des **Übertretens** in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze für diejenigen Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBG. eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Alters-

grenze, in der Regel das 65. Lebensjahr, bereits erreicht haben. Es sollen dann die bisherigen Vorschriften, die im Reich und in vielen Ländern, z. B. in Preußen, von denen im DVG. vorgesehenen, abweichen (s. Anm. 1 zu § 68), den Zeitpunkt des Übertritts bestimmen, während alle Beamte, die erst nach dem Inkrafttreten des DVG. die im DVG. vorgesehene Altersgrenze erreichen, nach den neuen Vorschriften in den Ruhestand treten. Jedoch sind alle Beamten, die vor dem 1. 7. 37 die Altersgrenze erreicht hatten, spätestens mit Ende der 3 Monate in den Ruhestand getreten, die auf den Monat des Inkrafttretens des DVG. folgten, also mit dem 30. 9. 37. Ausnahmen gelten natürlich dann, wenn die Altersgrenze nach § 68 Abs. 2 hinausgeschoben wird, was aber bei den richterlichen und den ihnen gleichgestellten Beamten nach § 171 Abs. 1 Satz 1 u. 2 nicht zulässig ist. Im übrigen gilt das zu § 68 Bestimmte auch hier. DurchfV. zu § 172.

2. Für manche Beamte, z. B. die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Reichsgerichts und des Reichserbhofgerichts (§ 6 der 3. DurchfV. zum ReicherbhG. v. 27. 4. 34, RGBl. I 349) und für die Richter in Bayern bestand eine **höhere Altersgrenze** (Vollendung des 68. Lebensjahrs). Um den davon Betroffenen den Übergang in die neue Rechtslage mit der geringeren Altersgrenze zu erleichtern, hat § 172 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 B. v. 27. 7. 36 (RGBl. I S. 575) für diese Beamten, soweit sie zu den Richtern im Bereich der Reichsjustizverwaltung gehören, Übergangsvorschriften erlassen; s. oben Anm. 1 zu § 68.

3. Für einzelne Beamtengruppen, z. B. für die Polizeivollzugsbeamten (§ 15 PBG.) und in Preußen für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen (s. oben Anm. 2 u. 6 zu § 68), ist eine frühere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr vorgesehen. Diese Vorschriften bleiben bestehen. § 172 Abs. 3 findet aber auf die Leiter von Schulen und die Lehrer in der Ostmark keine Anwendung. Art. II 1 § 1 Nr. 40 Abs. 3 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Während des Krieges finden diese Vorschriften keine Anwendung; s. näheres Anm. 10 und 11 zu § 68.

§ 173.

(1) Das Gesetz über die Entpflichtung und Veretzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Wiederaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 23) bleibt unberührt. Wegen der Veretzung, der Entpflichtung, der Rechtsfolgen der Entpflichtung und der Hinterbliebenenversorgung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Veretzung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen.

1. Nach dem Gesetz v. 21. 1. 35, das aber nur bis zum 31. 12. 37 galt, wurden die **beamteten Hochschullehrer** des Deutschen Reichs (Lehrer an Universitäten, technischen, landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen, sowie an Berg- und Forstakademien usw.) s. § 2 G. 17. 2. 39 (RGBl. I 252)

u. § 1 DurchfW. 10.6. 39 (RGBl. I 1010 — ferner wegen der Handelshochschule in Leipzig, der Hindenburghochschule in Nürnberg und der Medizin. Akademie in Danzig 2. DurchfW. 29. 7. 41 (RGBl. I 509) — zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollendeten, kraft Gesetzes **von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden**. Nunmehr werden sie nach § 2 Abs. 1 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 372) in Verbindung mit 2. DurchfW. 10. 6. 39 (RGBl. I 1010) mit Ende des Monats entpflichtet, in dem das zur Zeit der Vollendung des 65. Lebensjahr laufende Semester endigt (30. 9. bzw. 31. 3.). Wegen der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 G. 25. 3. 39 (RGBl. 577), wonach an Stelle der Reichsregierung der RMfWRzuV. im Einw. mit dem Leiter der Parteikanzlei die Entpflichtung bis zum 31. 12. 1941 über das 65. Lebensjahr ein oder mehrere Male, jedoch jeweils nicht länger als um 1 Jahr hinauschieben kann, s. oben Anm. 3 Abs. 3 zu § 68. Die Hochschullehrer werden also nach Erreichung der Altersgrenze nicht wie die übrigen Beamten in den Ruhestand versetzt, sondern entpflichtet (emeritiert). Sie bleiben mit gewissen Einschränkungen aktive beamtete Hochschullehrer. RG. 155 246; RG. 7. 12. 37 ZBR. 8 205; Heyland 163. Der Entpflichtete führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „emeritiert“ (em.). Sie sind nicht mehr verpflichtet, wohl aber bis an ihr Lebensende berechtigt, Vorlesungen usw. gegen Kollegelder abzuhalten; s. näheres Heyland ZBR. 6 149 ff. Macht der Hochschullehrer von diesem Recht Gebrauch, so hat er auch wieder gewisse Amtspflichten (pünktliche und sachgemäße Abhaltung der von ihm freiwillig übernommenen Vorlesungen usw.) s. Heyland a. a. O. Entpflichtete Hochschullehrer, die keine Vorlesungen halten, haben aber keine Residenzpflicht mehr und sind in der Wahl ihres Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches völlig frei. Wenn überwiegende Hochschulinteressen, z. B. bei besonders bedeutenden Gelehrten mit hervorragendem Lehrgeschick, die weitere Ausübung des Lehramts durch einen bestimmten Hochschullehrer fordern, so kann die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Die Entpflichtung erfolgt aber nicht, wenn die Hochschullehrer vor Erreichung der Altersgrenze dienstunfähig werden; sie werden dann wie andere Beamte in den Ruhestand versetzt. Heyland ZtschAkad.D.R. 38 309; abw. nach früherem Recht RG. 155 246 und Heyland ZBR. 6 148. Wegen Erreichung der Altersgrenze entpflichtete Hochschullehrer können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie nach ihrer Entpflichtung dienstunfähig werden, d. h. nicht mehr imstande sind, das von ihnen vertretene Fachgebiet durch Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu fördern. § 3 DV. 10. 12. 39 (RGBl. I 1010).

2. Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches konnten nach dem G. 21. 1. 35 auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule **versetzt** werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens forderte. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, da das G. 21. 1. 35 am 31. 12. 37 außer Kraft getreten ist.

3. Entpflichtete Hochschullehrer **erhalten ihre Dienstbezüge** mit Einschluß der Kinderzuschläge **weiter**, rücken jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. RG. 155 246; § 4 G. 9. 4. 38 (RGBl. I 377). Was zu den Dienstbezügen gehört, ergibt § 4 Abs. 2 a. a. D. Diese Vorschriften gelten auch für die vor dem 1. 1. 38 entpflichteten Hochschullehrer mit den aus dem Erl. 24. 11. 38 (DWiss. 532) ersichtlichen Maßgaben. Sondervergütungen und Nebenbezüge, z. B. Vorlesungsgeldzusicherungen (sogen. Kollegeldgarantien), fallen mit der Entpflichtung fort. § 4 Abs. 1 Satz 2 G. 9. 4. 38; f. auch § 4 DW. 10. 6. 39 (RGBl. I 1010). Über die Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge s. §§ 5—7 DW. 10. 6. 39.

Der entpflichtete Hochschullehrer bleibt aber im Gegensatz zu dem Ruhestandsbeamten (s. Anm. I Nr. 1 zu § 67) Beamter; er verliert zwar das bisher bekleidete Amt; sein Beamtendienstverhältnis bleibt aber aufrecht erhalten; er nimmt eine Mittelstellung ein zwischen einem aktiven Beamten und einem Wartestandsbeamten; s. näheres Heyland ZBR. 6 149 ff.; Wittland BeamtJahrb. 36 297, 298. Er bezieht sein volles Gehalt weiter und braucht sich nicht, wie andere Beamte, mit einem Ruhegehalt zu begnügen. Das gilt auch für Hochschullehrer, die auf Grund des § 6 in den Ruhestand versetzt worden sind. RG. 155 246.

Es gelten aber für die dem Hochschullehrer nach seiner Emeritierung gewährten Bezüge die §§ 126—136 sinngemäß. Sie gelten insoweit als Ruhegehalt. § 137 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1; f. auch Anm. 1. Er ist auch den Dienststrafvorschriften unterworfen und es kann gegen ihn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden. Heyland a. a. D. S. 151. Über die Frage, ob auf die Ehen entpflichteter Hochschullehrer, die erst nach der Entpflichtung geschlossen sind, § 101 Abs. 2 Anwendung findet, s. oben Anm. 4 zu § 101.

4. Über die **Bezahlung der Hochschullehrer** ist das G. 17. 2. 39 (RGBl. I 252) nebst DurchsBest. 15. 4. 39 (Rhaushu.BesBl. 110) und Berichtigung RGBl. I 1328 ergangen. Das G. enthält auch eine Diätenordnung für die Dozenten und wissenschaftl. Assistenten. Über die Rechtsstellung der letzteren s. Ertler RWVBl. 60 723 ff. Die Dozenten werden jetzt mit der Verleihung der Lehrbefugnis in das Beamtenverhältnis berufen, d. h. sie werden außerplanmäßige Beamte auf Widerruf. MfWVerz. B. 17. 2. 39 (DWissensj. 39 126). Es gibt aber auch noch Dozenten, die nicht Beamte sind und keine Diäten beziehen; s. oben S. 73.

Die Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Lehrkräfte an Deutschen Hochschulen sind unter dem 1. 1. 1940 (DWiss. 70) durch die Reichsassistentenordnung mit Erläuterungen vom gleichen Tage (DWiss. 68) geregelt worden. Wissenschaftliche Assistenten sind wie die Dozenten außerplanmäßige Beamte auf Widerruf. Ihre Entlassung durch Widerruf (§ 61) findet regelmäßig nicht vor Ablauf von 2 Jahren statt; erfolgt kein Widerruf, so wird das Beamtenverhältnis regelmäßig um zwei Jahre verlängert.

5. Mit der Ernennung zum **Honorarprofessor** ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden. Sie bewirkt kein Dienstverhältnis zum Staat und keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls.

Der Honorarprofessor ist kein Titel, sondern eine akademische Auszeichnung. Zum Honorarprofessor können Gelehrte ernannt werden, die nicht dem Lehrkörper (im engeren Sinn) einer wissenschaftl. Hochschule angehören, wenn sie nach ihren wissenschaftl. Leistungen zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fakultät in Unterricht und Forschung geeignet sind und die Voraussetzungen der §§ 25, 26 DVG. erfüllen.

Die Ernennung zum Honorarprofessor wird im Namen des Führers und Reichskanzlers nach Anhörung der zuständigen Fakultät durch den RMfWErz.u.W. ausgesprochen. Gleichzeitig wird er der zuständigen Fakultät einer bestimmten Hochschule zugewiesen. Mit der Zuweisung wird er Mitglied des Lehrkörpers. Die Ernennung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper; sie wird durch die Einstellung der Lehrtätigkeit und durch das Erlöschen eines besonderen Lehrauftrags, durch den der Honorarprofessor zum Halten von Vorlesungen und Übungen verpflichtet werden kann, nicht berührt. Das Recht, sich weiterhin Honorarprofessor zu nennen, bleibt bestehen. S. näheres RMfWErz.u.W. 23. 3. 39 (DWiff. 159).

Daneben wird die Dienstbezeichnung „Honorarprofessor“ an Dozenten für die Dauer ihrer Tätigkeit als nichtbeamtete Lehrer an einer Deutschen Hochschule verliehen.

6. Das G. 9. 4. 38 (s. Anm. 1) findet auf die Hochschullehrer in der Ostmark mit geringen, in Art. II § 8 W. 28. 9. 38 (RGBl. I 1241) enthaltenen Abweichungen Anwendung.

7. Bezüglich der **Versezung der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen** vgl. die noch geltende W. v. 12. 9. 31, 2. Teil Kap. VIII §§ 3 ff. (RGs. 179) in der Fassung der W. v. 4. 11. 31 (PrGS. 227); s. W. des RMfWErz.u.W. 29. 11. 38 (DWiff. 553) und oben Anm. 4 zu § 35.

§ 174.

Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Diese sind im übrigen ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

1. Die **Geistlichen** der katholischen und evangelischen Kirche sind keine Beamte im Sinne des Staatsrechts. RG. 79 5; 165 343; dies gilt auch unter der Herrschaft des DVG. RG. 29. 4. 40 DR. 41 1319. PrDVG. 8 391; 19 422; Holstein Archöffentl. RF. 13 167 ff.; Röttgen bei Anschütz-Thoma 2 97; Daniels Deutsches Pfarrerberblatt 1929 Nr. 6 und 7.

Dagegen sind die Strafanstaltsgeistlichen Reichsbeamte; ebenso die Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin. RG. 132 89.

2. Die **Beamten** der bischöflichen Konsistorien und der evangelischen kirchlichen Verwaltung sowie die Mendanten und Küster der evangelischen und katholischen Kirche sind nicht Staatsbeamte, sondern Kirchenbeamte. PrDVG. 19 44; PrDVG. 31. 10. 05 PrWB. 06 106; f. oben S. 67. Für die **Kirchenbeamten** und die Seelsorger können die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (über diesen Begriff f. § 85 Anm. 1 zu 2 b) dem DVG. **entsprechende Vorschriften** erlassen. Von diesem Recht haben sie Gebrauch gemacht; f. KirchenbeamtenD. für die Deutsche Ev. Kirche 13. 4. 39 (GVf. d. Ev. K. 43); f. auch oben Anm. 2 zu b der Vorbemerk. vor § 1.

3. Die Vorschriften der §§ 142—147 über den **Rechtsweg** wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die Beamten und Seelsorger der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände, jedoch mit der Einschränkung des § 182. Wegen der Zulässigkeit der Revision gilt § 71 Abf. 2 GVG. und § 547 Nr. 2 ZPO. auch für sie. RG. 165 343; RG. 29. 4. 40 DR. 41 1319.

§ 175.

(1) Bei der Berechnung des fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums nach § 162 werden Amtszeiten eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters und eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

(2) Die Amtszeit eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters oder eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich.

Die Reichsminister müssen nach § 162, um Ruhegehalt beanspruchen zu können, entweder ihr Amt ohne Unterbrechung mindestens 5 Jahre bekleidet oder insgesamt einschl. der Ministerzeit mindestens 10 Jahre als Beamter im Dienst gestanden haben. Bei diesen 5 oder 10 Jahren werden die in Abf. 1 § 175 bezeichneten Amtszeiten eines Reichskommissars, Reichsstatthalters usw. mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

Auch sonst wird die Amtszeit eines Reichsstatthalters usw. der Amtszeit eines Reichsministers gleichgestellt.

§ 176.

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig Vorsitzender einer Landesregierung und erhält er als solcher höhere Be-

züge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge.

(2) Die Länder erstatten dem Reich die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallenden Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge.

§ 176 regelt die Bezüge eines Reichsministers, der gleichzeitig Vorsitzender oder Mitglied einer Landesregierung ist und bestimmt, inwieweit in solchen Fällen die Länder dem Reich Amts- und Versorgungsbezüge zu erstatten haben.

§ 177.

Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157 bis 159 der Reichsstatthalter.

Abschnitt XIII handelt von den Reichsministern. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter uneingeschränkt und für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 157 (Eidesleistung), § 158 (Zulassung von Ausnahmen zur Übernahme gewisser Nebentätigkeiten) und § 159 (Erteilung der Genehmigung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 und § 9) an die Stelle des Führers und Reichskanzlers der Reichsstatthalter tritt. Wegen der Amtsbezüge der Reichsstatthalter s. B. 16. 6. 38 (RGBl. I 707); wegen ihrer sonstigen Rechtsstellung s. Fischbach 1181 ff. Durch das G. über die Vereinheitlichung im Behördenbau 5. 7. 39 (RGBl. I 1197) ist die Stellung der Reichsstatthalter und der Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen nicht geändert worden. § 6 Abs. 1 a. a. D.

§ 178.

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden ist, ist Beamter, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem 2. Juli 1933 beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem 2. Juli 1933 auf Grund eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Er hat auch für die Zeit vor dem 2. Juli 1933 nicht die Rechte der Beamten, selbst wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wer Beamter auf Kündigung war, ist Beamter auf Widerruf.

(4) Wenn in landesrechtlichen Vorschriften schon vor dem 2. Juli 1933 bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgeesehen waren, so gelten für diese Zeit nur diese Formen als Begründung im Sinne des § 27 Abs. 1.

Zur Erläuterung des § 178 Abs. 1, 2 und 4 wird auf § 27 Anm. II Nr. 1 bis 3 und des § 178 Abs. 3 auf § 28 Anm. 1 und § 61 Anm. 1 verwiesen.

§ 178 gilt nicht für die im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs, und für die eingegliederten Ostgebiete; s. näheres § 3 I 13 B. 7. 12. 39 (RGBl. I 2378) und I § 2 Nr. 11 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

Wegen der Ostmark s. den Nachtrag unten S. 855.

§ 179.

(1) Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(2) Wartestandsbeamte dürfen auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) richtet sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(5) Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätte, behält den Anspruch. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach diesem Gesetz.

(6) Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsberechtlich gleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erdiente Ruhegehalt.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens

sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird (§§ 83, 84).

(8) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.

(9) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen kann eine nach dem siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die nach den bisherigen Vorschriften anrechenbar ist.

(10) Für die Anwendung des § 82 Nr. 2 steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst gleich.

Die im § 179 enthaltenen Übergangsvorschriften sind bei den einzelnen mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften des Gesetzes berücksichtigt und, soweit erforderlich, erläutert worden. Es wird verwiesen wegen Abs. 1 auf Anm. 1 zu § 70, Abs. 2 auf Anm. 2 a zu § 77, Abs. 3 auf Anm. 5 a zu § 81, Abs. 4 auf Anm. 13 zu § 81, Abs. 5 auf Anm. 8 a zu § 67, Abs. 6 auf Anm. 12 zu § 89, Abs. 7 auf Anm. 3 zu § 83, Abs. 8 zu Anm. 1 zu 1 zu § 85, Abs. 9 zu Anm. 3 zu § 85 und Abs. 10 zu Anm. 3 zu § 82.

Wegen der D f t m a r k f. den Nachtrag unten S. 855.

§ 180.

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

(2) Für die im § 67 Abs. 2 bezeichneten Beamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres, ob diese Vorschrift auf sie Anwendung findet.

(3) § 59 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben.

Die im § 180 enthaltenen Übergangsvorschriften sind ebenfalls bei den einzelnen mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften des Gesetzes berücksichtigt, nämlich Abs. 1 in Anm. 2 b zu § 28, Abs. 2 in Anm. II 1 zu § 67 und Abs. 3 in Anm. 6 zu § 59.

Wegen der D f t m a r k f. den Nachtrag unten S. 855.

§ 181.

Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Strafurteile, welche nach §§ 53, 132 den Amtsverlust oder Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist; bei der Beurteilung zu einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist.

Wegen der Erläuterungen zu § 181 wird auf Anm. 3 zu § 53, Anm. 6 zu § 132 und Anm. 4 zu § 133 verwiesen.

Wegen der D f t m a r k f. den Nachtrag unten S. 855.

§ 182.

Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Vgl. zu § 182 Anm. 1 und 7 zu § 142, Anm. 1 und 3 zu § 145 und Anm. 1 und 5 zu § 147.

Wegen der D f t m a r k f. den Nachtrag unten S. 855.

§ 183.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 184.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auch für die Reichsminister, die ihnen nach § 177 gleichgestellten Personen und die Beamten, die sich an diesem Tage im Dienst befinden, sowie für die Wartestandsbeamten gilt. Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, gelten nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Reichsbeamtenengesetz,
2. das Beamtenhinterbliebenengesetz,
3. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte,

4. das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 590),
5. das Reichsministergesetz mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen,
6. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Dritter Teil Kapitel V Abschnitt II.

Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten zuständigen Reichsminister im Verordnungswege die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(4) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

1. Es ist im einzelnen nicht unzweifelhaft, ob mit dem Inkrafttreten des DVG. die bereits im Dienst befindlichen Beamten, Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten unter alle Vorschriften des neuen Gesetzes fallen. Würde man dies ausnahmslos bejahen, so würden sich Unbilligkeiten ergeben, da dann vielfach Beamte usw., deren Rechtsstellung bisher günstiger war, durch die neuen Vorschriften mehr oder weniger schwer geschädigt werden könnten. Das mußte, wenn irgend möglich, vermieden werden. Im allgemeinen sollen also Rechtsverhältnisse, die sich unter dem bisherigen Recht ereignet haben, nach diesem und nicht nach den neuen Vorschriften beurteilt werden. Reuß JW. 38 1531, 1532. Auch soll vermieden werden, daß den Behörden durch das DVG. ein nicht tragbarer größerer Arbeitsanfall erwächst, wie er sich u. a. aus der neuen Berechnungsweise der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85) ergeben würde. Danach gilt folgendes:

a) Eine Neu festsetzung des Wartegeldes erfolgt nicht. Dies wäre ohne diese Vorschrift fraglich gewesen, da die Höhe des Wartegeldes jetzt anders festgesetzt ist, als nach früherem Recht im RWG. und im Beamtenrecht der Länder, und die Wartestandsbeamten im übrigen, auch wenn sie schon vor dem 1. 7. 37 in den Wartestand getreten sind, dem DVG. unterliegen. Das Wartegeld wird nach den Vorschriften des DVG. nur dann neu festgesetzt,

wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist. Durchf. W. Nr. 2 zu § 184.

Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörde der Länder (außer Preußen), die wegen des Wegfalls dieser Behörden infolge von § 1 G. über den Haushalt v. 17. 6. 36 in den einstweiligen Ruhestand (jetzt Wartestand) versetzt sind mit der Folge, daß diese Maßnahmen erst nach dem Inkrafttreten des DVG. wirksam würde, haben damit ihr landesgesetzlich begründetes Anrecht auf Belassung ihrer vollen Dienstbezüge verloren, so daß ihr Wartegeld nach § 86 nur 80/100 dieser Bezüge beträgt. RG. 7. 7. 39 HRK. 40 Nr. 92.

b) Versorgungsberechtigte, die beim Inkrafttreten des DVG. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge hatten, fallen im allgemeinen unter das bisherige Recht. Nur die §§ 126—147 finden auch auf sie Anwendung. Es sind dies Vorschriften über die Festsetzung und Zahlung, sowie das Ruhen der Versorgungsbezüge, ferner die Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge, das Erlöschen der Versorgungsbezüge und der Rechtsweg wegen des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge. Die letztgedachten Vorschriften treten allerdings teilweise (§§ 142, 145, 147) erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft. § 182. Für die Ruhestandsbeamten treten die Vorschriften über die Dienstvergehen (§ 22), die Haftung (§ 23) und die Amtsbezeichnung (§ 37 Abs. 2 Satz 4—6 u. Abs. 4) alsbald in Kraft. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht. Durchf. W. Nr. 4 zu § 184. So kommen z. B. für die unter das bisherige Recht fallenden Ruhegehaltsfestsetzungen die früheren Vorschriften über die Hundertsätze und nicht die des DVG. in Betracht. Dabei ist zu beachten, daß nach § 129 Abs. 2 — welche Vorschrift auch auf die alten Versorgungsbezüge Anwendung findet — bei zwei Ruhegehältern die Grenze des § 129 Abs. 2 zu beachten ist. Danach ist eine Erhöhung des früheren Ruhegehalts nur insoweit zulässig, als solche aus der Zugrundelegung der gesamten Dienstzeit folgt; im übrigen ändert sich nichts, so daß z. B. das alte Ruhegehalt nach den früher geltenden Hundertsätzen zu berechnen ist. RG. 164 309. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines am 1. Juli 1937 im Ruhestand befindlichen Beamten, der erst nach dem Inkrafttreten des DVG. stirbt, richten sich nach diesem Gesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen. Durchf. W. Nr. 5 zu § 184. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge überhaupt nicht zustanden oder beim Inkrafttreten des DVG. nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie auch nach diesem Gesetze keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht. Durchf. W. Nr. 3 zu § 184. S. auch RDStG. 1. 2. 38 C. 1 14 = RVerwBl. 59 474.

Wegen der Versorgungsberechtigten in der ehemal. Freien Stadt Danzig und der ehemal. polnischen Staatsbahnen s. I § 2 Nr. 13 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

Der Abschnitt I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. 10. 31 (RGBl. I 546) ist mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Vorschriften dieses Abschnitts für die vor dem 1. 7. 37 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weitergelten. Bei Anwendung des § 7 a. a. D. sind

1. die Neu Festsetzung eines Wartegeldes nach § 87 DBG.,
2. die Versetzung eines Wartestandsbeamten in den Ruhestand,
3. die erstmalige Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen

als neuer Versorgungsfall zu behandeln; sowohl in den Fällen der DB. Nr. 6 (s. unten Anm. 2), als auch in denen der DB. Nr. 5 (s. oben Anm. 1b Absf. 1) sind sie aus dem nach § 7 a. a. D. gekürzten Ruhegehalt des Verstorbenen zu berechnen. RM. 23. 5. 41 (Rhaush. u. WesBl. 155).

2. Die Rechtsverhältnisse der nach dem Inkrafttreten des DBG. noch **im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen** richten sich nach dem DBG. und der DurchfB. DurchfB. Nr. 6 zu § 184.

3. Soweit Beamte durch **landesrechtliche Vorschriften in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind**, gelten sie als Wartestandsbeamte; soweit sie in den **zeitlichen Ruhestand** versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. DurchfB. Nr. 7 zu § 184.

4. Die in den in Absf. 2 Nr. 1—3 **bezeichneten reichsrechtlichen Gesetzen**, die nunmehr aufgehoben sind, geregelten Materien, sind im wesentlichen im DBG. enthalten. Jedoch sind dort nicht geregelt: das **Dienststrafrecht** und das **Defektenrecht**. Für ersteres ist eine neue RDStD. ergangen, die mit dem DBG. am gleichen Tage in Kraft getreten ist. Das **Defektenrecht**, das in den §§ 134—148 RBG. und für die preuß. Beamten in der B. v. 24. 1. 1844 (PrGS. 52) enthalten war, ist in dem G. über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen (**Erstattungsgesetz**) v. 18. 4. 37 (RGBl. I 461) neu geregelt worden. Es wird jetzt Erstattungsverfahren genannt.

Die dem DBG. widersprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze müssen, obwohl das im Gesetz nicht besonders hervorgehoben ist, als aufgehoben gelten, soweit sie nicht im DBG. ausdrücklich aufrecht erhalten sind. RadlWittlR. 1638.

Aufrecht erhalten sind die bisherigen reichs- und landesrechtl. Vorschriften auf dem Gebiete des **Besoldungsrechts**.

Das RG. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22 hatte in der Hauptsache Bestimmungen des RBG. geändert und daneben noch einige weitere beamtenrechtliche Vorschriften getroffen. Alles dies ist durch das DBG. hinfällig geworden, so daß der Aufhebung des G. v. 21. 7. 22 nichts im Wege stand.

Das Reichsministergesetz v. 27. 3. 30 (RGBl. I 96) i. d. F. des § 31 AndG. mit Andg. durch G. v. 17. 10. 33 (RGBl. I 741) und G. v. 21. 5. 35 (RGBl. I 681) ist im wesentlichen durch die §§ 156—162 DBG. ersetzt worden. Nur die in ihm enthaltenen Vorschriften über die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugs- und Reisekosten sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen sind in Kraft geblieben.

Aufgehoben ist auch Abschnitt II Kap. 5 des dritten Teils der RotW. v. 6. 10. 31 (RGBl. I 537) über das sog. Anrechnungseinkommen der Versorgungsberechtigten; s. näheres oben Anm. 1 zu § 127.

Welche Vorschriften durch das DBG. außer den im § 184 Abs. 2 erwähnten aufgehoben oder geändert worden sind, bedarf eingehender Prüfung. Begr.

Über die Frage, welche Vorschriften des AndG. durch das DBG. aufgehoben oder geändert worden sind, s. Wichert BeamtenJahrb. 38 423 ff. und RadlWittlR. 1638.

Von dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 (RGBl. I S. 175) galten noch die §§ 5 und 6 über die Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und Diensteinkommen und die Versetzung in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung und im Interesse des Dienstes. Diese Vorschriften sind mit Inkrafttreten des DBG. am 1. 7. 37 außer Kraft getreten. Die Vorschrift in Nr. 9 DurchW. zu 184, wonach die §§ 5 und 6 BBG. unter Umständen noch bis zum 30. 9. 37 angewendet werden konnten, ist rechtsgültig. RG. 8. 12. 39 JBzR. 10 62. Beamte, die nach § 4 BBG. entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt. DurchW. Nr. 8 zu § 184; RG. 149 51; 152 244; 158 18; 163 193. Die Entlassung aus § 4 BBG. in solche aus § 6 BBG. umzuwandeln, war zwar zulässig; es durfte aber dabei nicht die Herabsetzung des Ruhegehalts gemäß § 4 beibehalten werden. RG. 163 193. Wegen der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge s. B. 16. 4. 40 (RGBl. I 666) und oben S. 650 zu 12.

5. Die Vorschriften der §§ 554 a—c RWd, die nach § 184 Abs. 2 letzter Satz unberührt bleiben sollen (Behandlung der Unfälle von Beamten bei Lebensrettungen und bei Hilfeleistungen bei Unglücksfällen), sind durch G. v. 9. 3. 42 (RGBl. I 107) beseitigt worden. An ihre Stelle sind die Vorschriften des § 537 Ziff. 5 RWd. i. d. F. d. G. v. 9. 3. 42 getreten.

6. Zur Klärung der Rechtslage und Beseitigung von Zweifeln ist im Abs. 3 § 184 den beteiligten Ministern ein weitgehendes **Verordnungsrecht** verliehen worden. Bisher ist von diesem Recht, die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, und weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen, noch kein Gebrauch gemacht worden.

7. Verpflichtungen aus **internationalen Verträgen** bleiben selbstverständlich unberührt. Begr.

8. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses **vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeit-**

punkt ergangen und dem Beamten bekannt gegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen. DurchfV. Nr. 1 zu § 184.

9. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „**Staatsdienskanwärer**“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des DVG. bis auf weiteres anwendbar. DurchfV. Nr. 12 zu § 184. Hierzu gehören z. B. die Rechtspraktikanten in Bayern. Fischbach 1200.

10. Über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österr. Tabakregie in Wien übertretenden Bediensteten der **Österr. Tabakregie** s. B. 24. 10. 39 (RGBl. I 2127).

11. Wegen der **Östmark** s. den folgenden Nachtrag.

Nachtrag zu den §§ 178—184 für Beamte in der Östmark.

Für die als Beamte auf Lebenszeit oder Widerruf geltenden Beamten in der Östmark sind die §§ 178—182 und 184 durch die in den §§ 178—184 ÖDVG. enthaltenen, im RGBl. 1938 I 1232—1236 abgedruckten Vorschriften vom 28. 9. 38 ersetzt. Dazu sind DurchfVorschr. ergangen z. B. für den Bereich der Justiz RZM. 14. 2. 39 (DZ. 301) unter Nr. 8.

Wegen der Versorgung der weiblichen Beamten in der Östmark ist der Erl. des RMdZ. und des RZM. vom 4. 7. 41 (MBl. 1199) ergangen.

Für Beamte auf Widerruf gilt aber § 179 Abs. 7 DVG. Für die nach dem 30. 9. 38 in der Östmark in das Beamtenverhältnis berufenen oder aus dem Altreich in eine Beamtenstelle in der Östmark versetzten Beamten sind an die Stelle des § 182 DVG. die Vorschriften des § 184 ÖDVG. getreten. Art. II 1 § 1 Nr. 41 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

Anhang.

I. Beamtenrechtliche Vorschriften für Großdeutschland.

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 25. 3. 39 (RGBl. I 577) mit Änderung durch Art. III des 3. Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. 10. 41 (RGBl. I 646).

§ 1.

(1) An Stelle der Reichsregierung kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bei Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 68 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundschzigste Lebensjahr ein oder mehrere Male, jedoch jeweils nicht länger als um ein Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 1941 hinauschieben. Das gleiche gilt für die Hinausschiebung der Entpflichtung von Hochschullehrern gemäß § 2 des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377).

(2) Entlassungen von Beamten auf Widerruf auf Grund des § 61 Satz 1 Halbsatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes brauchen nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1941 ausgesprochen zu werden.

§ 2 in der Fassung des G. v. 21. 10. 41.

Entlassungsanträgen (§ 60) braucht bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt, mit dem diese Einschränkung wegfällt; für die Wehrmachtbeamten bestimmt den Zeitpunkt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3.

Das Deutsche Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

a) Dem § 67 wird folgendes Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Für die unter Abs. 2 fallenden Beamten gilt § 61 Satz 1 Halbsatz 2 nicht.“

b) Dem § 71 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Mitteilung über die vom Führer und Reichskanzler verfügte Versetzung in den Ruhestand wird dem Beamten durch den zuständigen Reichsminister zugestellt.“

c) § 78 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle des § 71 Abs. 3 tritt die Mitteilung über die verfügte Versetzung in den Ruhestand an die Stelle der Versetzung.“

d) § 149 Abs. 2 erfährt folgende Änderungen:

1. Hinter „§ 60 (Entlassung auf Antrag),“ wird eingefügt:

„§ 61 Satz 1 Halbsatz 2 und § 68 Abs. 1 (Altersgrenze)“.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind.“

§ 4.

Die bisherige Bezeichnung der vier Laufbahngruppen „unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst“ wird geändert in „einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst“.

§ 5.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

2. Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 20. 12. 40 (RGBl. I 1645).

Artikel 1.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 39) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 133 Abs. 2 wird das Wort „weiter“ gestrichen.
2. Hinter § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

§ 98a.

(1) Die wittwengeldberechtigte Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, erhält eine Abfindung, wenn sie sich vor Vollendung des fünfundsierzigsten Lebensjahrs mit einem deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes wieder verheiratet. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großelternanteile abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfundsierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages des Wittwengeldes.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwittwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrats nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiedererheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

Artikel 2.

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft; Zahlungen sind jedoch erst vom 1. August 1940 an zu leisten.

(2) Art. 1 Nr. 2 ist auf Versorgungsfälle anzuwenden, die seit dem 26. August 1939 eingetreten sind.

3. Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 21. 10. 41 (RGBl. I 646).

Artikel I.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 39) wird wie folgt geändert:

1. § 80. Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des § 43. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalls oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.“

2. § 82. Am Schluß ist der Punkt durch einen Keilstrich zu ersetzen und anzufügen:
 „4. Militärantenwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist.“

3. § 89. Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Befolungsgruppe der Reichsbefolungsordnung A zurückbleiben.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 98. Abs. 2 ist zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

5. § 99. Als neuer Abs. ist anzufügen:

„(3) Der Waisengelanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann eine neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.“

6. § 107 erhält die folgende Fassung:

„§ 107.

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dienst ist auch

1. die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,

2. die Teilnahme an den von der obersten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführten Leibesübungen,

3. die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Schulungslehrgänge einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen.

Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er

1. zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen,

2. von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, angegriffen wird.“

7. § 111. Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Wird das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.“

Abs. 3 ist zu streichen. Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

8. §§ 112, 114, 115, 118, 120, 121 erhalten die folgende Fassung:

„§ 112.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 80 Abs. 1 Nr. 1 für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet: nach der Dienstaltersstufe seiner Befoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,

2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezieht: nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Befoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

§ 114.

Bleibt das allgemeine Sterbegeld (§ 93) unter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach §§ 115 bis 118, so ist dieses als Sterbegeld zu gewähren.

§ 115.

Das Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 111, 112.

§ 118.

Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

§ 120.

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag oder durch Widerruf (§§ 60, 61) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechsundsiebzig-zweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens fünfundsiebzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 111 Abs. 3 entsprechend. Im Fall der Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 80. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 ist nach billigem Ermessen festzusetzen; die Festsetzung ist endgültig.

(4) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 97 ff.) aus einem Ruhegehalt des nach Abs. 1 und 3 berechneten Unterhaltsbeitrags ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 bezogen hat. Eine Erhöhung nach dem letzten Satz des Abs. 1 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 118 gilt sinngemäß.

(5) Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2, der im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben ist.

§ 121.

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 120 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm die

oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 109, 110,

2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat; für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 gelten § 120 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden."

9. Es sind zu ersehen in

a) § 124 Abs. 1: der Teil „§ 121 Abs. 1, 2 und 4“ durch § 120 Abs. 1—3“ und der Teil „§ 121 Abs. 3“ durch „§ 120 Abs. 4“,

b) § 125: die Zahl „4“ vor der letzten Klammer durch „3“,

c) § 137 Abs. 2: unter Nr. 1 der Teil „§ 120 (für den Beamten), § 121 Abs. 1, 2 und 4“ durch „§ 120 Abs. 1 bis 3, § 121 Abs. 1 und 2“ und unter Nr. 2 der Teil „§ 120 (für die Hinterbliebenen)“ durch „§ 120 Abs. 4“,

d) § 141 Abs. 4: die Zahl „121“ durch „120 Abs. 1 bis 3“,

e) § 165: die Zahl „120“ durch „121“.

10. § 162 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus dem zuletzt bezogenen Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt hat. Die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hatte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 4 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.

Artikel II.

(1) Artikel I tritt mit Nrn. 1 und 3 bis 9 am 1. Juli 1937, mit Nr. 2 am 1. Oktober 1938, mit Nr. 10 am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

(2) Ruhegehalt, Wittwengeld und Waisengeld sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an unter Berücksichtigung von Artikel I Nr. 3 auch für die Versorgungsberechtigten neu festzusetzen, die ihre Ansprüche vor dem 1. Juli 1937 erworben haben.

Artikel III.

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (RGBl. I 577) erhält die folgende Fassung:

„§ 2.

Entlassungsanträgen (§ 60) braucht bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt, mit dem diese Einschränkung wegfällt; für die Wehrmachtbeamten bestimmt den Zeitpunkt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht."

4. Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen¹ durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I 1421) und durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 12. November 1941 (RGBl. I S. 715).

Zu § 2.

1. Bei der Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung des Beamten wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet.

2. Die Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung ist ausgeschlossen und die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erforderlich in allen Fällen, in denen ernannt werden soll

a) ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder auf Widerruf; dies gilt insbesondere dann, wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung in einem Amt, für das er nicht den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet oder nicht die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, zum Beamten auf Widerruf ernannt werden soll,

b) unbeschadet der Vorschrift des § 29 Abs. 3 ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf.

3. Auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, ist die Übertragung eines neuen Amtes nicht durch Versetzung, sondern nur im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses möglich, wenn mit der Übertragung des neuen Amtes verbunden ist der Übertritt

a) eines Beamten des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder umgekehrt,

b) eines Beamten auf Zeit oder auf Widerruf im Dienst eines anderen unmittelbaren Dienstherrn als des Reichs oder eines Landes zu einer anderen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

4. Eine Versetzung aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen darf nur im Einvernehmen beider Reichsminister ausgesprochen werden.

5. Die Übertragung eines anderen Amtes unter Neubegründung eines Beamtenverhältnisses darf in den Fällen der Nr. 3 und dann, wenn in den Fällen der Nr. 2 mit ihr ein Übertritt aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen verbunden ist, gleichfalls nur im Einvernehmen beider Reichsminister oder der unmittelbaren Dienstherrn und, wenn der Beamte mit der Neuernennung nicht kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (z. B. § 77 Abs. 3), nur dann ausgesprochen werden, wenn der Beamte seine Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zu dem Zeitpunkt der Neuernennung beantragt hat und diesem Antrag stattgegeben worden ist. Eine Entlassungsurkunde braucht nicht erteilt zu werden, wenn der Beamte zum Beamten des Reichs oder eines Landes ernannt wird; es genügt die vorherige Mitteilung des früheren Dienstherrn an den neuen Dienstherrn.

¹ Die Änderungen und Ergänzungen gelten, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, vom 1. Juli 1937 ab. Abschnitt II Abs. 1 der B. v. 13. 10. 38.

6. Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen (z. B. § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933, vgl. DB. zu § 43 DBG.), so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn.

7. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne.

8. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

Zu § 3.

1. Meldet der Beamte gemäß § 42 Abs. 2 dienstliche Vorgänge, die der NSDAP. schaden könnten, dem Führer und Reichskanzler oder unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, so hat er dadurch die Anzeigepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten erfüllt.

2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung des Beamten über Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die oberste Dienstbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde legt die Meldung, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Stellvertreter des Führers vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat.

3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- oder landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

4. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Zu § 4.

1. Der Treueid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, z. B. § 46 der Deutschen Gemeindeordnung, bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekanntzumachen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt 1 S. 736). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet.

Zu § 5.

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

Zu § 6.

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

Zu § 7.

Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP. ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen. Führt die Aussprache nicht zum Ziel, so hat er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten. Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

Zu § 8.

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. Für Aussagen vor Parteigerichten und Parteibeidienststellen gilt § 8 Abs. 2 ebenfalls; auch für sie ist § 9 anzuwenden.

Zu § 13.

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat, spätestens mit Ende September 1937 ein.

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 17.

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 RStD.) einzubehalten.

6. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

7. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Satz 1 gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbeforderten Beamten und der Ehrenbeamten.

8. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Befoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird.

9. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu den §§ 18, 19.

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 20.

Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über Uniform und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu § 21.

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge Kriegsdienstbeschädigung, Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ange-

geschlossenen Verbände, vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlassen.

2. Bevor dem Beamten das Auftrüden versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Verfassung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht von der obersten Dienstbehörde getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt Nr. 78 der Reichsbefolgebungsvorschriften unberührt.

Zu § 22.

1. Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staats oder der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden.

2. Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verfolgen ist.

Zu § 23.

1. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wegen eines durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung dem Dienstherrn unmittelbar zugesügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten in Fällen, in denen der Dienstherr einem durch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten Schadenersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3. Die Vorschriften der Nrn. 1 und 2 finden auch auf die vor dem 1. Juli 1937 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Juli 1937 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach Nr. 1 oder 2 kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. Juli 1937 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die nach Nr. 1 oder 2 maßgebende kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist, frühestens aber mit dem 1. Dezember 1938¹ vollendet.

4. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich im übrigen nach bisherigem Recht; bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt kann die oberste Dienstbehörde jedoch § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

¹ Beruht auf der Berichtigung vom 24. 10. 38 (RGBl. I S. 1454).

Zu § 24.

Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Zu § 25.

1. Wegen der Begriffe deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sowie Mischling ersten und zweiten Grades wird auf die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und auf den Runderlaß vom 26. November 1935 (Ministerialbl. für die Preussische Innere Verwaltung S. 1429) hingewiesen.

2. Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte deutschblütig sind; er hat einen Fragebogen nach Formblatt 2 (S. 737) und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 (S. 739) auszufüllen. Der Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat vor der Eheschließung nachzuweisen, daß sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist Formblatt 3 auszufüllen.

3. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunden des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

4. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, geben insbesondere standesamtliche Eintragungen, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß über ihn, so gilt ein von einer deutschblütigen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

5. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder der künftige Ehegatte des Beamten deutschblütig ist, so hat der Dienstvorgesetzte einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

6. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nach § 25 Abs. 2 nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung.

Zu § 26.

1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief genügt es für die Ernennung, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter von dem Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. September 1935 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. September 1935, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

2. Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte, dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers.

3. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP. ist, von einer hierzu befugten Parteibienststelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien,

als nicht dringende staatliche Belange entgegenstehen. Er scheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen.

Zu § 27.

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern; kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an.

2. Bei Versetzungen — auch zu einem anderen Dienstherrn — und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht erneut ausgesprochen zu werden.

Zu § 28.

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit tritt an Stelle der Prüfungen bei auf Probe angestellten Versorgungsanwärtern die Bestätigung in ihrer Stelle (§ 50 der Anstellungsgrundsätze).

3. Die Frist von fünf Jahren für die Führung des Amtes bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die fünfjährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

Zu § 29.

1. Die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der eine vorschriftsmäßige Ernennungsurkunde erst nach seinem Amtsantritt, spätestens aber am 31. Dezember 1938 erhalten hat, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Amtsantritts.

2. Im Falle der Weiterführung des Amtes wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen.“

Zu § 30.

1. Ein Beamter, der nach dem zweiten Halbsatz der DV. Nr. 2a zu § 2 zum Beamten auf Widerruf ernannt und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 durch Widerruf entlassen ist, soll von seinem früheren Dienstherrn (Verwaltung) wieder übernommen werden, wenn nicht nach dessen Entscheidung Gründe vorliegen, die auch sonst der Begründung eines Beamtenverhältnisses entgegenstehen. Die Übernahme erfolgt durch Ernennung zu einem Amt, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mindestens mit gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Solange die Ernennung nicht ausgesprochen ist, hat der Beamte die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten seines letzten Dienstherrn auf Grund seines früheren Amtes. Der Berechnung seines Wartegeldes ist das Dienstfeinkommen zugrunde zu legen, das er erhalten hätte, wenn er bis zur Entlassung aus dem letzten Amt in seinem früheren Amt verblieben wäre. Ist er in seinem früheren Amt Beamter auf Zeit gewesen und bei Ablauf seiner früheren Amtszeit noch nicht wieder Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit geworden, so hat ihn, wenn dies nicht schon nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 vorher zu geschehen hat, mit Ablauf jener Amtszeit der letzte Dienstherr in den Ruhestand zu versetzen.

2. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

3. Die Frist von sechs Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. Juli 1937 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

4. Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdienst und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 der Anstellungsgrundsätze), soll die Bewährungsfrist höchstens betragen

- a) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiverorgungsscheins mit achtjähriger oder längerer Militär- oder Polizeidienstzeit zwei Jahre,
- b) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiverorgungsscheins mit geringerer als achtjähriger Militär- oder Polizeidienstzeit drei Jahre,
- c) für Inhaber des Anstellungs- oder des Beamten Scheins und für Zivilanwärter fünf Jahre.

Zu § 33.

An die Stelle des im Abs. 2 genannten Reichsministers tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 35.

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppen
I	des einfachen Dienstes	A 12 bis A 9 einschließlich
II	des mittleren Dienstes	A 8 bis A 4 d einschließlich
III	des gehobenen Dienstes	A 4 c 2 bis A 3 einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2 c 2

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht gegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es nicht. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll.

3. Abs. 1 Satz 1 gestattet in Verbindung mit § 166, Beamte des Reichs und der Länder untereinander, jedoch nicht in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu versetzen. Abs. 2 ermöglicht, mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit, die nicht Beamte der Länder sind, untereinander, jedoch nicht in den Dienst des Reichs oder der Länder zu versetzen. Zu Abs. 2 gilt das zu § 33 Bestimmte.

4. Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen.

5. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Stützpunktleiter der NSDAP.

Zu § 37.

1. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Befoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplominhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung aufsetzen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. im § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, im Artikel 1 der Personalabbauverordnung und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, daß der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 des Gesetzes für Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 vor dem 1. Juli 1937 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten.

4. Die Vorschrift, nach der die im Abs. 2 bezeichneten Beamten sowie Warte- und Ruhestandsbeamte eine geänderte Amtsbezeichnung führen dürfen, bezieht sich nur auf Änderungen, die nach dem 1. Juli 1937 erfolgen. Darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichem Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. Januar 1933 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.

5. Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 4 ist von der Behörde auszusprechen, die sie erteilt hat.

7. Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Gerichtsassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbezeichnung Gerichtsassessor a. D. zu führen.

Zu § 38.

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung nach § 50

des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 mit zugehöriger Nr. 116a der Befolgungsvorschriften (Reichsbefolgungsbl. 1935 S. 21) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Zu § 42.

An die Stelle der im Abs. 2 genannten obersten Reichsbehörde tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 43.

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 bleibt mit Ausnahme seines § 23 Abs. 2 in Geltung. Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten gelten vom 1. Juli 1937 ab die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 44.

Bis zum 1. Juli 1942 können in Preußen auch die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien, die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jederzeit in den Wartestand versetzt werden.

Zu § 45.

Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt, beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

Zu § 46.

1. Für den Verlust der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Versetzung in den Wartestand gilt das zu § 13 Bestimmte sinngemäß.

2. Letzter Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte.

3. Zur Befreiung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sachlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47.

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Juli 1937 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48.

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51.

Reichsbürgerrecht im Sinne der §§ 51, 132 Abs. 2, § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zu § 53.

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsächlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gelten nur die für Vorsatz erkannten Einhaftstrafen. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter. Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55.

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

Zu § 56.

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163).

Zu § 59.

§ 59 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder nach § 1a des Reichsbeamtengesetzes angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

Zu § 60.

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Ein nach § 60 aus dem Dienst des Reichs oder eines Landes entlassener Beamter darf bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden.

3. Ein Beamter, der als Soldat in die Wehrmacht oder zum Stammpersonal des Reichsarbeitsdienstes übertritt, gilt mit dem Übertritt als auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Dies gilt nicht bei der Einstellung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ableistung von militärischen Übungen.

4. Als Entlassungsbehörde gilt für die vom Führer und Reichskanzler zu entlassenden Beamten die Dienststelle, welche die Vorschlagsbefugnis ausübt, für die übrigen Beamten die zur Entlassung ermächtigte Dienststelle.

Zu § 61.

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. Juli 1942 abgesehen werden.

Zu § 62.

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Dienst Einkommen gezahlt wurde.

3. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dergleichen.

4. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

5. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsanwärter Übergangsbezüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich.

Zu § 63.

1. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

2. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg, und beantragt der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde seine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, so soll der Antrag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

3. Ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65.

Zu § 64.

Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

Zu § 65.

Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindefachschuln ist, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65.

Zu § 66.

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68.

1. Die in § 68 Abs. 1 Satz 1, § 172 vorgesehenen und die auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Altersgrenzen sind auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

2. Beamte, die bis Ende August 1937 die Altersgrenze erreichen, treten erst mit Ende September 1937 in den Ruhestand, soweit sie nicht nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten haben.

3. Für eine vor dem 1. Juli 1937 beschlossene Verlängerung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses.

Zu § 70.

Der Antrag auf Veretzung in den Ruhestand ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Veretzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat.

Zu § 71.

Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 64, 47, 51 der Reichsdienststrafordnung sinngemäß. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden. Bei Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der NSDAP. ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Stellvertreter des Führers den Ausgang des Verfahrens mit.

Zu § 73.

1. Die Fristen des Absatzes 1 beginnen mit dem 1. Juli 1937.
2. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat.
3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 74.

Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 75.

1. Verfahren auf zwangsweise Veretzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4.
2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers.

Zu § 77.

1. Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.
2. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.
3. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.
4. Ein Beamter, dem vor dem 1. Juli 1937 ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist, tritt aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende Juli 1937 in den Ruhestand.

Zu § 78.

Für den Beginn der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Frist genügt es, wenn dem Beamten eine Mitteilung über den Inhalt der von der zuständigen Stelle vollzogenen Urkunde über die Veretzung in den Ruhestand zugestellt ist. Die Urkunde selbst muß vor Ablauf der Frist zugestellt werden.

Zu § 80.

1. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Juli 1937 ausgesprochen worden sind.

2. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Nr. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalls befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Besoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 81.

1. Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbeforderten Beamten nur für einen Urlaub, der bei beforderten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

2. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten.

Zu § 82.

1. Dienst in der Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen Wehrmacht sowie in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer. Für die ehemaligen österreichischen Beamten, die in das Recht des DÖG. übergeführt sind, gilt die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225).

2. (2) Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Vordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

- a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;
- b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

(4) Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

3. Der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst steht dem Reichsarbeitsdienst (Nr. 2) gleich (vgl. § 179 Abs. 10).

4. Die Beschäftigung im Sinne des § 82 Nr. 3 muß eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird.

5. Dem Inhaber eines Versorgungscheins steht der Inhaber eines Anstellungscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungscheins hatten, denen dieser Versorgungschein indessen

ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

Zu § 83.

1. § 83 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

- a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,
- b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,
- c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigezogen haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichsanzler.

3. Über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im österreichisch-ungarischen Heer entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

4. Die Grundsätze unter Nr. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

5. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

Zu § 84.

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in außer-europäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 85.

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesenem zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

3. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amtes wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Zu § 87.

Für die Neufestsetzung des Wartegeldes verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um diejenige Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist.

Zu § 89.

Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

Zu § 93.

1. Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 1723 BGB. erwähnten Kinder.

2. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 DVO., §§ 64, 104 RDStD.

Zu § 97.

1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich.

2. Der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 kann auch dann gewährt werden, wenn dem Beamten bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren.

3. Zu den Beamten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, zählen die im § 76 Abs. 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf nur dann, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist.

4. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Wittwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Wittwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

Zu § 98a.

1. Die Vorschrift gilt auch für die wittwengeldberechtigte Witwe eines Beamten im Wartestand oder Ruhestand.

2. Die Abfindung wird auf den neuen Versorgungsanspruch nach Abs. 4 angerechnet bei einer Dauer der neuen Ehe

bis zu acht Jahren . . . mit 100 vom Hundert,
 von mehr als acht, aber weniger als neun Jahren . . . mit 80 vom Hundert,
 von neun, aber weniger als zehn Jahren . . . mit 70 vom Hundert,
 von zehn, aber weniger als elf Jahren . . . mit 60 vom Hundert,
 von elf, aber weniger als zwölf Jahren . . . mit 50 vom Hundert,
 von zwölf, aber weniger als dreizehn Jahren . . . mit 40 vom Hundert,
 von dreizehn, aber weniger als vierzehn Jahren . . . mit 30 vom Hundert,
 von vierzehn, aber weniger als fünfzehn Jahren . . . mit 20 vom Hundert,
 von fünfzehn, aber weniger als sechzehn Jahren . . . mit 10 vom Hundert

Nach Ablauf von sechzehn Jahren wird die Abfindung nicht mehr angerechnet. Die Anrechnung kann in der Weise erfolgen, daß Teilbeträge von den laufenden Wittwenbezüge einbehalten werden, die den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sind.

Die einbehaltenen Beträge werden der Dienststelle, die die Abfindung gezahlt hat, nicht erstattet.

3. Nr. 2 gilt sinngemäß, wenn trotz der Abfindung ein Witwengeld ohne gesetzlichen Anspruch oder ein Unterhaltsbeitrag nach der späteren Ehe gewährt werden sollte.

Zu § 100.

Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen.

Zu § 102.

1. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

2. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.

Zu § 107.

1. Der Weg nach und von der Dienststelle beginnt und endet an der Haustür. Die Unterbrechung des Wegs aus persönlichen Gründen gilt nicht als Dienst.

2. Für den Begriff „übertragbare Krankheit“ ist § 1 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I 1721) maßgebend.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. (1) Für einen Dienstunfall, den ein am 27. Januar 1937 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den Vorschriften der §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 30. Juni 1937 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit vom 27. Januar bis 30. Juni 1937 erlitten hat, wird Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107 bis 125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn dieses für den Verletzten günstiger ist.

Zu § 109.

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne

dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Weihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden (RWB. 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen). Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstalts- pflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Bädereuren ein; Bädereuren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Bädereuren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgelegte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgelegte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Bädereur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzulage, bis zu 33 1/2 vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Nr. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln“ (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen.

8. Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Beförderungsmitteln anlässlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgewendet werden mussten. Hierzu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbenen bis zur Wohnung oder zum Wohnort.

Zu § 111.

Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 3 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilfslosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

Zu § 112.

1. Bei Anwendung des § 112 Nr. 1 auf Beamte, für die § 68 Abs. 1 Satz 2 gemäß eine frühere Altersgrenze gesetzlich vorgesehen ist, tritt diese Altersgrenze an die Stelle der fünfundschzigsten Lebensjahres.

2. Deckt sich das Mittel am Anfangsgrundgehalt und Endgrundgehalt nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.

Zu § 116.

Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

Zu § 119.

Ob und inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt.

Zu § 120.

1. Der Unterhaltsbeitrag wird nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung bemessen, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht; der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neu Festsetzung des Unterhaltsbeitrags durchzuführen sind. Sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen bestimmt der beamtete Arzt den Zeitpunkt der Nachuntersuchung. Entzieht sich der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung, so ist der Unterhaltsbeitrag durch die oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise zu versagen.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, durch den diese Erhöhung ausgesprochen wird. Der Unterhaltsbeitrag fällt mit dem Ablauf des Monats ganz oder teilweise weg, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, durch den diese Veränderung ausgesprochen wird.

3. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.

4. Soweit in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I 646, 647) auf Grund des früheren § 121 ein Anspruch entstanden ist, verbleibt es dabei.

Rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalls (§ 124) bleiben unberührt, wenn sie günstiger sind.

Zu § 122.

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt wird oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu § 124.

1. Der Anspruch auf Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken-(Unfall-)Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen. Über die Mindestleistung des Heilverfahrens (D.V. Nr. 1 und W.B. Nr. 1 zu § 109) soll in diesem Fall nicht hinausgegangen werden. Bei Kannbewilligungen sind Versicherungsleistungen zu berücksichtigen. Soweit der Beamte durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen.

2. Ist ein Beamter abgeordnet oder in einem weiteren Hauptamt oder nebenamtlich tätig, so werden die Kosten des Heilverfahrens und der Erbschaftleistung nach § 119 aus den Haushaltsmitteln der Verwaltung geleistet, bei der der Beamte zur Zeit des Dienstunfalls tätig war. Der Beamte richtet Anträge wegen des Heilverfahrens und der Erbschaftleistung nach § 119 an die Behörde, bei der er zur Zeit seiner Antragstellung überwiegend tätig ist, oder bei der er zuletzt angestellt war. Hat diese Verwaltung die Kosten nicht zu buchen, so sind sie ihm von der zuständigen Verwaltung zu erstatten. Dies gilt für Dienstunfälle, die sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung¹ ereignen.

Zu den §§ 107 bis 125.

Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Vorschriften zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes und die Wahrung der Manneszucht dies erfordern.

Zu § 126.

1. Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden.

3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Zu § 127.

1. (1) Dienstaufwandsgelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar

¹ Es ist dies die B. v. 12. 11. 41 (RGBl. I 715).

auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgebern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgeber bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgeber im Sinne der Ruhevorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhevorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

2. Von Dienstaufwandsgebern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

- a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,
- b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,
- c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen,
- d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst“ im Sinne der Absätze 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch

- a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,
- b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt;

dies gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruheberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.

(2) Die Ruhevorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

4. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

5. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

6. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

7. Hat ein Warte- oder Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

8. Bei Anwendung des Absatzes 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von

a) 75 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 1) 100 vom Hundert,

b) 40 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 2) 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

9. Erreichen bei Ruhensberechnungen für Warte- oder Ruhestandsbeamte die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, so ist vom 1. April 1938 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

10. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte gilt D. B. Nr. 9 ohne ihren Satz 2 entsprechend.

11. Bei dem im Abs. 4 bezeichneten „Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich“ handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen.“

Zu § 129.

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung“ umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Ausbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

3. D. B. Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.

Zu § 130.

Als „das frühere Witwen- und Waisengeld“ ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als „Ruhegehalt“ gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abs. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. D. B. Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.

Zu § 131.

Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 vom Hundert 90 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. D. B. Nr. 10 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 30. Juni 1937 beendeten Verwendung erhält.

Zu § 132.

Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen nach § 132 Abs. 1 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

Zu § 133.

1. Für Abs. 1 Nr. 3 gilt das zu § 132 Bestimmte.
2. Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, Waifengeld für eine Waise zu gewähren, die am 30. Juni 1937 bereits Waise war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Zu § 135.

Zuständig nach dem ersten Halbsatz des Absatzes 3 Satz 4 ist für Witwen- und Waifengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betreffenden Beamten befugt war; im übrigen vgl. die DB. Nr. 8 zu § 2.

Zu § 136.

Zu Abs. 2 gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle.

Zu § 137.

Frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im § 137 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, gelten für die Dauer dieses Bezuges im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 und der Reichsdienststrafordnung als Ruhestandsbeamte.

Zu § 139.

1. (1) Schadenersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

(2) Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 30. Juni 1937 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 und gleichlautender Landesvorschriften. Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkennnissen und Vergleichen unberührt.

2. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in den §§ 109, 110, 111 Abs. 3 und § 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen.

Zu § 143.

Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Verwehen. Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Zu § 149.

1. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß Ehrenbeamte, die das fünfundschzigste Lebensjahr erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, und die unter § 67 Abs. 2 fallenden Beamten, bei denen das gleiche zutrifft, bis zum 31. Dezember 1943 im Amte verbleiben dürfen; sie können auch Personen, die das fünfundschzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, bis zum gleichen Zeitpunkt zu Ehrenbeamten ernennen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet einen Anspruch.

Zu § 156.

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften für Reichsminister gelten auch für den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Zu § 162.

1. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Abs. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Befoldungsrecht“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2)

- a) bei den Reichsministern:
die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes,
- b) bei den Reichsstatthaltern:
die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter,
- c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:
die Wohnungsentanschädigung nach Landesrecht oder der Wohnungsgeldzuschuß in der für sie nach Landesrecht ruhegehaltfähigen Höhe.

2. Als „Amtsbezüge“ im Sinne des Absatzes 3 gelten nur

- a) bei den Reichsministern:
das Amtsgehalt nach § 14 Abs. 1 unter a des Reichsministergesetzes, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen, und
die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes;
- b) bei den Reichsstatthaltern:
das Amtsgehalt nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen, und
die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter;
- c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:
das Amtsgehalt oder das diesem entsprechende Grundgehalt nach Landesrecht, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn die Beamten des Landes beziehen, und
die Wohnungsentanschädigung oder der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß nach Landesrecht.

Zu § 163.

Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten. Die obersten Dienstbehörden regeln für ihren Dienstbereich das Erforderliche.

Zu § 165.

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Befoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde, bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Befoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde.

Zu § 170.

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Zu § 171.

Unter Abs. 5 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Besoldung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem Deutschen Beamtengesetz.

Zu § 172.

Das zu § 68 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 178.

1. (1) Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

(2) Vorschriften, die Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, bleiben für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art mit der Maßgabe in Geltung, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; dasselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die für diese Beamten bestanden.

2. Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

Zu § 179.

1. Die Nrn. 10, 11, 30 Abs. 1 Buchstabe d und 39 des Artikels II § 1 der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich finden auch auf Personen Anwendung, die außerhalb des Landes Österreich zu Reichsbeamten ernannt sind oder werden.

2. Zu Abs. 7 gilt das zu § 83 unter Nr. 1 Bestimmte entsprechend.

3. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt im Sinne des Absatzes 8 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

4. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 9 zustehende Befugnis im Sinne des § 165 übertragen.

5. Anträge nach Abs. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen.

Zu § 180.

Auf nebenbebeschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit diese Beamten vor dem 1. Juli 1937 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, kann diese Regelung aufrechterhalten bleiben.

Zu § 184.

1. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an ergangen und dem Beamten bekanntgegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen.

2. Das Wartegeld (Abs. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Deutschen Beamtenengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Juli 1937 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Deutschen Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1937 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. Soweit Beamte auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Wartestandsbeamte. Soweit sie in den zeitlichen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Beamte, die nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes mit Versorgung entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt.

9. Wenn die Frage, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits in Bearbeitung, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG. einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG. betreffende Eingänge können nach dem 30. Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Die im § 184 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Vorschriften sind hinsichtlich eines seit dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens nicht mehr anzuwenden. An der nachträglichen Pensionskürzung wegen eines vor dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens ändert sich hierdurch nichts.

11. Die Vorschriften des § 7 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gelten für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

12. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „Staatsdienstangewandter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtentechnischen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bis auf weiteres anwendbar.

13. Die auf Grund des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam.

5. Ausführungsbestimmungen (AB) nebst den ergänzenden Ausführungsbestimmungen (2. AB) zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 30. Juni 1937, 15. Mai 1939 und 10. Dezember 1941

(Reichshaushalt- und Befoldungsblatt 1937 S. 211, 1939 S. 129 und 1941 S. 282).

Zu § 80.

1. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gilt das in Durchführungsverordnung (DV.) Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.
2. Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag zuzurechnen, wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.
3. Unter Wohnungsgeldzuschuß ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B zu verstehen (§ 36 des Reichsbefoldungsgesetzes).

Zu § 81.

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist sowohl die Dienstzeit als unmittelbarer wie als mittelbarer Reichsbeamter. Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Als „Tag der ersten Ernennung“ ist nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag anzusehen, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist; vgl. DV. zu § 24. Mehrere Beamten dienstzeiten werden zusammengerechnet; Unterbrechungen zählen nicht mit.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je 365 Tage — auch in Schaltjahren — als ein Jahr anzusehen. Getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. Hat ein Beamter z. B. Dienstzeiten vom 16. 7. 1897 bis 31. 3. 1900, vom 12. 11. 1906 bis 2 3. 1932 und vom 1. 4. 1935 bis 31. 7. 1937 zurückgelegt, so beträgt seine ruhegehaltfähige Dienstzeit:

vom 16. 7. 1897 bis 15. 7. 1899	2 Jahre — Tage
vom 16. 7. 1899 bis 31. 3. 1900 (kein Schaltjahr)	— „ 259 „
vom 12. 11. 1906 bis 11. 11. 1931	25 „ — „
vom 12. 11. 1931 bis 2. 3. 1932 (einschl. 1 Schalttag)	— „ 112 „
vom 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1937	2 „ — „
vom 1. 4. 1937 bis 31. 7. 1937	— „ 122 „
dazu Kriegsjahre	5 „ — „
	<hr/>
	34 Jahre 493 Tage
oder	35 „ 128 „
	<hr/>
	35 volle Jahre

Die Tage des Beginn und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Beim Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die Zeit, für die Sterbemonat oder Sterbegeld gewährt wird.

3. Als Beurlaubung Abs. 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. DV. Nr. 9 zu § 17. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines Versorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß) abhängig gemacht werden.

Zu § 82.

1. Der Begriff Versorgungsschein (Nr. 3) ist in den §§ 1 bis 3 der Anstellungsgrundzüge (Grundzüge für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) — Reichsgesetzbl. I 1930 S. 234 — erläutert.

2. Ruhegehaltfähig im Sinne der Nr. 3 ist auch die Zeit, in der der Inhaber eines Versorgungsscheins nicht in einem Beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis im Dienste des Reichs usw. gestanden hat. Bei der vollen Beschäftigung (vgl. DV. Nr. 4 zu § 82) ist nicht erforderlich, daß sie mit dem Ziele der späteren Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgte. Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung als ungelerner Arbeiter.

3. Wer Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist, ergibt sich aus § 37 und § 189 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und § 35 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (M).

Zu § 83.

1. (1) Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 richtet sich nach den Erlassen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 599) vom 24. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 149), vom 20. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 315) und vom 21. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 73). Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armee-Verordnungsbl. 1917 S. 28, 243, 297, 373, 445.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für Kriegsteilnehmer kommen im übrigen hauptsächlich die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

Verordnungen vom 8. August und 5. September 1901 (Armee-Verordnungsbl. S. 326 und 345): Expedition gegen China,

Verordnung vom 2. Januar 1904 (Marineverordnungsbl. S. 1 und 2): Blockade gegen Venezuela.

Verordnung vom 29. September 1904 (Reichsgesetzbl. S. 381): Aufstände der Bondelzwart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903-04,

Verordnung vom 12. Oktober 1905 (Reichsgesetzbl. S. 761): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 430): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 30. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 39): Aufstand in Deutsch-Ostafrika,

Verordnung vom 12. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 154): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 17. November 1906 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 742): Gefechte und Kriegszüge in Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1905-06,

Verordnung vom 14. Januar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 13): Aufstand in Deutsch-Ostafrika 1907-1906-1907,

Erlaß des RZM. — Nr. 995 (RWB. 1924 S. 279),

Erlaß des RZM. — Nr. 1102 (RWB. 1924 S. 367),

Erlaß des RZM. — Nr. 1167 (RWB. 1925 S. 127),

Erlaß des RZM. — Nr. 1678 (RWB. 1929 S. 26).

2. Die Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft in den Jahren 1914 bis 1918 richtet sich nach der Verordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. 1919, S. 183). Die Anrechnung als Kriegsjahre ist bereits dann begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leib und Gesundheit an je einem Tage der fraglichen Kalenderjahre vorgelegen haben.

3. Beispiel:

Beamter, geboren am 21. Juli 1890, zum Beamten ernannt am 1. April 1925,	
Eintritt in den aktiven Militärdienst	24. 10. 1912
ins Feld gerückt	3. 8. 1914
im Feld verwundet	23. 12. 1914
im Kriegslazarett bis	24. 2. 1915
im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis	29. 12. 1915
als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet vom 30. Dezember 1915 bis	6. 1. 1916
anschließend in der Heimat bis	3. 1. 1917
bei Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft	
geraten am	12. 1. 1917
in der Schweiz interniert ab	26. 9. 1917
Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am	30. 1. 1919

Ruhegehaltfähig ist die nach erfülltem 27. Lebensjahr liegende Dienstzeit vom 21. Juli 1917 bis 30. Januar 1919 (§ 82). Hierzu Erhöhung für 1914, 1916 und 1917 je ein Kriegsjahr = 3 Jahre — Tage (§ 83), für 25. 2. bis 29. 12. 1915 sowie für 1. 1. bis 31. 12. 1918 = 673 Tage zur Hälfte = 336½ Tage (§ 179 Abs. 7).

Anmerkung: Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

Zu § 85.

1. Die Anwendung des Abs. 1 setzt Würdigkeit des Beamten voraus. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner Prüfung.

2. (1) Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können gemäß Abs. 1 als ruhegehaltfähig im allgemeinen berücksichtigt werden die Vordienstzeiten nach

Nrn. 1, 2b und 3: uneingeschränkt,

Nr. 2a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

Nr. 4: bis zur Hälfte, jedoch höchstens

bei Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes zwei Jahre,

bei Beamten des gehobenen Dienstes drei Jahre,

bei Beamten des höheren Dienstes sechs Jahre.

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre; hierbei gelten als Vordienstzeiten:

a) Zeiten, in denen der Beamte nach dem vollendeten 17. Lebensjahre bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine Beschäftigung im Sinne von Nr. 5 wahrgenommen hat,

b) Dienstzeiten, die er etwa vor Vollendung des 27. Lebensjahres im Sinne der §§ 81 Abs. 1, 82 zurückgelegt hat.

Beispiele:

I. Ein Beamter, geb. 1895.

Im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs von 1914 bis 1926. Mit den Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut seit 1919. Keine Anrechnung, da die Zeit von 1919 bis 1926 nur 8 Jahre beträgt.

II. Ein Beamter, geb. 1886.

	Jahre	Tage
Soldat vom 7. April 1904 bis Ende März 1905	1	
Militärische Übungen in den Jahren 1906 und 1907 je 56 Tage		112
Nicht planmäßiger Beamter von 1909 bis 1911	3	
Zu privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs mit den Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut von 1912 bis 1919	8	
Zusammen	12	112

Anrechenbar höchstens 2 Jahre 112 Tage.

(2) Ob der Beamte ein Amt nach Nr. 1 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. Nichtöffentlicher Schuldienst nach Nr. 2b kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens zwölf Wochenstunden) bei einer privaten Volks- oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannten Privatschule (vgl. Satz 2 der DV. zu § 65) geleistet worden ist. Als zwischenstaatliche öffentliche Einrichtungen nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und internationale Kommissionen. Vordienstzeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden.

3. Als Vordienstzeit nach Abs. 1 Nr. 5 kommt nur eine Zeit in Betracht, während der der Bedienstete ständig als Hilfskraft tätig, d. h. ausschließlich oder überwiegend mit Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut gewesen ist. Ob eine Unterbrechung der Tätigkeit vorliegt, ist nach den Grundätzen der Nr. 87 Abs. 5 der Reichsbevollmächtigtenvorschriften zu beurteilen.

Zu § 86.

Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85)

von weniger als 1 Jahr	50 v. Hundert,	von 8 Jahren	66 v. Hundert
" 1 Jahr	52 " "	" 9 " "	68 " "
" 2 Jahren	54 " "	" 10 " "	70 " "
" 3 " "	56 " "	" 11 " "	72 " "
" 4 " "	58 " "	" 12 " "	74 " "
" 5 " "	60 " "	" 13 " "	76 " "
" 6 " "	62 " "	" 14 " "	78 " "
" 7 " "	64 " "	" 15 " "	80 " "

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80).

Zu § 88.

1. Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen.

2. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses (vgl. Abs. Nr. 1) noch durch diejenige einer späteren Beamtendienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält.

3. Ruhegehalt aus dem neuen Amte wird nur gewährt, wenn der Beamte nach mindestens einjähriger Bekleidung des Amtes erneut in den Ruhestand versetzt wird.

4. Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein,

so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamtenverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann.

5. Das Ruhegehalt aus dem neuen Amte ist auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des neuen Amtes und der nach §§ 81 bis 85 anrechnungsfähigen Dienstzeit, also unter Einrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses in diejenige des neuen, zu berechnen. Die Weitergewährung des früheren Ruhegehalts richtet sich nach § 129 Abs. 2.

6. Die Vorschriften des § 88 Abs. 2 und die AB. Nrn. 3 bis 5 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 89.

1. Die Grundstufe beträgt bei sämtlichen Beamten 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Die Steigerungsstufen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) für Beamte		
	des einfachen und mittleren Dienstes	des gehobenen Dienstes	des höheren Dienstes
1	37	35	35
2	39	37	35
3	41	39	37
4	43	41	39
5	45	43	41
6	47	45	43
7	49	47	45
8	51	49	47
9	53	51	49
10	55	53	51
11	57	55	53
12	59	57	55
13	61	59	57
14	63	61	59
15	65	63	61
16	66	65	63
17	67		65
18	68		67
19	69		
20	70		
21	71		
22	72		
23	73		
24	74		
25	75		
26	76		
27	77		
28	78		
29	79		
30	80		

2. Die Anwendung des Abs. 3 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen.

3. Bei der Feststellung, ob Ruhestandsbeamte, denen Frauenausschlag nach § 30 des Reichsbesoldungsgesetzes oder eine entsprechende andere Vorschrift zusteht, das Mindestruhegehalt zu erhalten haben, gilt der Frauenausschlag als Bestandteil des Ruhegehalts. Das Mindestruhegehalt ist nur dann zu gewähren, wenn es höher ist als das Ruhegehalt einschließlich des Frauenausschlags. Ist das Ruhegehalt ohne Frauenausschlag niedriger als das Mindestgehalt, so kann in den Fällen des Satzes 2 der Artikel II Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646) erst dann angewendet werden, wenn der Frauenausschlag für den Ruhestandsbeamten wegfällt, oder wenn Witwen- oder Waisengeld für seine Hinterbliebenen festzusetzen ist.

Zu § 90.

Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lebendig im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. Das Beamtenverhältnis des Beamten darf in diesem Zusammenhang nicht unterbrochen sein.

Zu § 92.

1. Bezüge des Verstorbenen (Abs. 1) sind Geldbezüge schlechthin, also auch solche, die auf Kannbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse).

2. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. das in DB. Nr. 3 zu § 46 Bestimmte.

Zu § 93.

1. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder rechtskräftig für nichtig erklärt (§§ 20 bis 28 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807) —, noch rechtskräftig aufgehoben (§§ 33 bis 39 und § 44 des Ehegesetzes), noch rechtskräftig geschieden ist (§§ 46 ff. des Ehegesetzes). Wird die Ehe nach dem Tode des Beamten für nichtig erklärt, so ist der früheren Ehefrau das ihr als Witwe gewährte Sterbegeld zu belassen, wenn die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an sie (§ 102 DVBG., DB. Nr. 2 zu § 102 DVBG.) in Frage käme. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB.) gleich, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden war (vgl. § 98 des Ehegesetzes).

Die nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Frau erhält das Sterbegeld nur dann, wenn der Verstorbene keine versorgungsberechtigte Witwe und keine versorgungsberechtigten Kinder hinterlassen hat und sie selbst witwengeldberechtigt ist.

2. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ gilt das in DB. Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.

3. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach den dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen (§ 92); Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraums eingetreten wären, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während dieses Zeitraums eintreten oder wieder eintreten.

Beispiele:

- a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt 80 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, in dem Monat, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, so wird das Sterbegeld in Höhe der Bezüge des Sterbemonats gewährt, obwohl das Ruhegehalt des Verstorbenen selbst während dieses Zeitraums nur noch 75 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hätte.
- b) War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt.

4. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 RDEStD.).

5. Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDEStD. zu beachten.

6. Unter den Kindern von weiblichen Beamten (Abs. 2) sind auch uneheliche Kinder zu verstehen. Die Betreuung der Kinder durch einen Fürsorgeverband schließt die Gewährung des Sterbegeldes nicht aus.

Zu § 94.

Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern usw.; nicht dagegen die Stief- oder Pflegeeltern. Zu den Geschwistern gehören die Halbbrüder, nicht aber die Stiefgeschwister.

Zu § 96.

Abs. 2 ist auch dann anwendbar, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen.

Zu § 97.

1. Es sind die Mindestgrenzen für das Wittwengeld (§ 98 Abs. 1) und das Waisengeld (§ 99 Abs. 1) zu beachten, die sich aus dem Mindestruhegehalt (§ 89 Abs. 2) ergeben.

2. Die Gewährung des Waisengeldes ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise von einem Dritten an Kindes Statt angenommen ist.

3. Wurde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung (§ 1575 BGB.) wiederhergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen (§ 1587 BGB.); vgl. auch AB. Nr. 1 zu § 93.

4. Eine als Dienststrafe verfügte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Wittven- und Waisengeldes nicht (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDEStD.).

5. Voraussetzung für die Gewährungen an uneheliche Kinder (§ 97 Abs. 3), an Kinder, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärt sind (Abs. 3) und an Kinder weiblicher Beamter (Abs. 4) sind Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Unter den Kindern von weiblichen Beamten (Abs. 4) sind auch uneheliche zu verstehen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen.

6. Neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist der dem Beamten bei Lebzeiten zuletzt gezahlte Kinderzuschlag; spätere Änderungen in der Zahl der Kinder werden nicht berücksichtigt.

Zu § 98a.

1. Das Witwengeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem sich die Witwe verheiratet hat. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind auf die Witwenabfindung anzurechnen. Die Abfindung wird aus dem Witwengeld berechnet, das der Witwe unter Beachtung des § 100 für den Monat der Eheschließung zugestanden hat. Sie ist beim Wegfall des Witwengeldes in einer Summe fällig und einkommensteuerfrei. Es ist unerheblich, ob das Witwengeld ganz oder teilweise geruht hat. Ortliche Sonderzuschläge sind nicht zu berücksichtigen.

2. § 98a ist auf die seit dem 26. August 1939 eingetretenen Versorgungsfälle anzuwenden. Unter Versorgungsfall ist der Todesstag zu verstehen, der den Anspruch auf das Witwengeld ausgelöst hat, das der Abfindung zugrunde zu legen ist.

3. Abfindungen, die bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I 646) gezahlt worden sind, müssen neu berechnet werden, wenn es sich um Fälle des § 27a Einkommensteuergesetz- und Versorgungsgesetzes handelt. Das Verbot der Nachzahlung in Art. II Abs. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes erstreckt sich nicht auf sie.

Zu § 101.

(1) Witwen- und Waisengeld nach Abs. 2 werden nur auf Antrag bewilligt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint.

(2) Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünfundsiebzehn Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Besondere Billigkeitsgründe sind, wenn die Witwe weniger als vierzig Jahre alt ist, auch erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind.

(3) Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 20 Jahren, voraussetzende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, einhalb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebenszeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einzustellen oder zu erhöhen.

Zu § 102.

1. (1) Ein Unterhaltsbeitrag kommt nur in Betracht, wenn die schuldlos geschiedene Frau nicht wieder geheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte.

(2) Nach § 100 dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Dieser Betrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Witwen- und Waisengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird.

(3) Um zu verhindern, daß die geschiedene Frau besser gestellt wird, als sie bei Lebzeiten des Verstorbenen gestanden hat, muß berücksichtigt werden, in welcher Höhe der Verstorbene bei Lebzeiten für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sorgen hatte.

2. Abs. 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

Zu § 104.

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 102.

Zu § 105.

Wird ein Kind während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird für diese Zeit nur der Kinderzuschlag gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten.

Zu § 106.

Abf. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abf. 2 gelten auch für lebenslänglich bewilligte Unterhaltsbeiträge.

Zu § 107.

1. Eine Krankheit, die sich ein Beamter im Dienst zuzieht, beruht nur dann auf einem Dienstunfall, wenn sie auf ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis zurückzuführen ist. Eine Krankheit beruht nicht auf einem Dienstunfall, wenn sie durch eine längere Einwirkung schädlicher Einflüsse entstanden ist, denen der Beamte im Dienst ausgesetzt war.

2. Erkrankt ein Beamter an einer übertragbaren Krankheit, so wird der ursächliche Zusammenhang mit dem Dienst vermutet, wann der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Erkrankung besonders ausgesetzt war. Es sind nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung dieser Gefahr besonders ausgesetzt z. B. der Arzt und der Polizeibeamte, die zur Bekämpfung von Cholera eingesetzt sind.

3. Die Anwesenheit in einem Seuchengebiet genügt allein nicht. Es sind deshalb der Gefahr einer Erkrankung nicht nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung ausgesetzt z. B. der Richter, der Lehrer. Ein Dienstunfall ist bei einer Erkrankung an übertragbaren Krankheiten in diesen Fällen nur gegeben, wenn der Beamte nachweist, in Ausübung des Dienstes angesteckt worden zu sein.

Zu § 108.

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand.

Zu § 109.

1. Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen geltenden Mindestsätze erstattet werden.

2. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

3. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseur etc.), entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde.

4. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind.

Zu § 110.

1. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Verletzte, die noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Hilflos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist.

2. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als „Pflegekraft“ gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige

Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeits Einkommen erleiden, oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige“ Pflegekraft anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu § 111.

1. Die Dienstunfähigkeit muß auf den Dienstunfall zurückzuführen sein. § 111 setzt das Ruhegehalt fest, das zu gewähren ist, wenn der Verletzte nach § 108 Nr. 2 infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

2. Nach den allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart des Ruhegehalts, Regelung des Ruhegehalts nach § 89 Abs. 1 Satz 3, Anwendung der Ruhevorschriften, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.

Zu § 112.

Es bleibt das Besolungsrecht maßgebend, das bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kraft war.

Zu § 113.

1. Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

2. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat.

3. Nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung richten sich z. B. neben Zahlungsbeginn, Zahlungsart usw. — vgl. Abs. Nr. 2 zu § 111 — auch die für Beamtenhinterbliebene vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze der Versorgungsgebühren.

Zu § 114.

Kann die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nicht ohne weiteres festgestellt werden, so ist zunächst das allgemeine Sterbegeld zu zahlen.

Zu § 116.

Wegen des Kinderzuschlags für uneheliche und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten wird auf die Abs. Nr. 5 und 6 zu § 97 hingewiesen.

Wegen der Gleichstellung der an Kindes Statt angenommenen Kinder mit den für ehelich erklärten Kindern s. Abs. Nr. 1 zu § 97.

Zu § 118.

Die Hinterbliebenenversorgung im Fall des § 27a des Einzahlungsvorsorge- und -versorgungsgesetzes darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes wegen eines Dienstunfalls in den Ruhestand getreten wäre, noch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Unfallruhegehalt zu berechnen gewesen wäre.

Zu § 123.

1. Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden.

2. Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Verfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag

wegen Verschlimmerung des Leiden oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten des Beamten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum An-erkenntnis vorzulegen.

3. Malsald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächst-höheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungs-leistungen zu gewähren hat,
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt usw.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu bringen. Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist.

4. Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten können notwendige Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind.

Zu § 126.

Wegen Rückforderung zubiel gezahlter Versorgungsbezüge und der Rechtsfolgen verspäteter Auszahlung von Versorgungsbezügen vgl. WB. Nr. 2 und 3 zu § 38.

Zu § 127.

1. Voraussetzung für die Anwendung der Ruhevorschriften war bisher der Bezug eines Einkommens aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst. § 127 gilt für jede Verwendung, also auch für eine solche, die sich als Fortsetzung einer schon während des aktiven Dienstes ausgeübten Nebentätigkeit darstellt. Wegen der Behandlung des Einkommens aus einer solchen Verwendung bei den Ruheberechnungen siehe WB. Nr. 7.

2. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monateinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag des früheren Diensteneinkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

- a) Tagelohn 8.17 RM. durchschn. Monateinkommen $8.17 \times 26 = 212.42$ RM.
- b) Wochenlohn 32.14 RM. durchschn. Monats-einkommen $32.14 \times \frac{52}{12} = 139.27$ "

(2) Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzieltetes Einkommen bleibt unberücksichtigt. Hinsichtlich der Überstunden gilt § 3 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (WB. 1938 S. 171) entsprechend. Der Sonntagsarbeit steht die Arbeit an den reichsgesetzlich bestimmten Wochenfeiertagen gleich.

3. Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monats-betrag des früheren Diensteneinkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist.

Beispiel:

Das jetzige Einkommen von monatlich 450 RM., im April bezogen für 26. bis 30. = 5 Tage	=	75 RM.,
bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag des früheren Dienststeinkommens	=	300 "
zurück um	=	225 RM.

Mithin hat der Betreffende seine Versorgungsbezüge für April bis zu 225 RM. zu erhalten. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

4. „Ort der Verwendung“ im Sinne des § 127 Abs. 3 ist der Ort, nach dem sich der zum jetzigen Einkommen gehörige Wohnungsgeldzuschuß richtet. Wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind.

5. Wird ein Versorgungsberechtigter im Auslandsdienst des Reichs verwendet, so ist sowohl bei dem jetzigen als auch bei dem früheren Einkommen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse B anzusetzen.

6. (1) Zuschläge — Kinderzuschläge usw. — (§ 127 Abs. 3) sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienststeinkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zu stehen.

(2) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruheberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen ist, so ist dieser daher um den Betrag des zum jetzigen Einkommen gehörigen Zuschlags zu kürzen.

Beispiel:

Früher 600 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag	=	610 RM.
Jetzt 350 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag	=	360 "
Unterschied	=	250 RM.
Ruhegehalt 210 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag	=	220 RM.

Dieser Betrag wäre, da er den Unterschied von 250 Reichsmark nicht übersteigt, in voller Höhe zu zahlen; es darf aber nur das Ruhegehalt von 210 Reichsmark gezahlt werden, da auf den zugehörigen Kinderzuschlag der zu dem jetzigen Einkommen zugehörige anzurechnen ist.

(3) Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruheberechnung zu zahlenden Zuschläge nicht berührt.

7. Im Falle des § 127 Abs. 4 Satz 2 ruht von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Beschäftigung, und zwar — nach D.V. Nr. 11 — gegebenenfalls das nach den Gehaltsfürzungsverordnungen gefürzte Einkommen, 300 RM. im Monat übersteigt.

Beispiel:

a) Kürzungsgrenze (früheres Dienststeinkommen)	500 RM.
b) Ruhegehalt	275 RM.
c) Einkommen aus der Beschäftigung	350 RM.

(Es handelt sich auch zu a) und b) um die nach den Gehaltsfürzungsverordnungen gefürzten Beträge — R.V.B. 1938 S. 33 Nr. 2800 —).

Da das Einkommen aus der Beschäftigung 300 RM. übersteigt, ist folgende Ruhensberechnung erforderlich:

Kürzungsgrenze	500 RM.
Einkommen aus der Beschäftigung	350 RM.
Mithin wären aus dem Ruhegehalt zu zahlen	150 RM.
so daß ruhen würden	275—150= 125 RM.

Da aber das Einkommen aus der Beschäftigung (350 RM.) die Schon-
grenze von 300 RM. nur um 50 RM.
übersteigt und höchstens dieser Mehrbetrag ruhen soll, sind von dem
Ruhegehalt zu zahlen 275 — 50 = 225 RM.

Ein Einkommen von mehr als 300 RM. liegt auch dann vor, wenn der Betreffende von mehreren Beschäftigungsstellen Einkünfte bezieht, die zwar nicht einzeln aber zusammen 300 RM. übersteigen.

8. Übungen im Beurlaubtenstande der Wehrmacht gelten nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 127 Abs. 4.

9. (1) Die in AB. Nr. 4 zu § 127 bezeichnete Voraussetzung ist nicht erfüllt bei den im vorläufigen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft geschaffenen Einrichtungen, die — als eine Art wirtschaftlicher Selbstverwaltung — nicht in die feste Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch nur von juristischen Personen gekleidet worden sind. Die u. a. hierzu zählenden Wirtschaftsgruppen, z. B. Textilindustrie, Einzelhandel, Privates Handgewerbe, und Reichsverkehrsgruppen, z. B. Kraftfahr-gewerbe, Expedition und Lagerei, sind andererseits auch keine Vereinigungen, Ein-richtungen oder Unternehmungen mit Grund- und Stammkapital.

(2) Bei dem Reichsnährstand dagegen liegt der Verleihungsakt vor (Verordnung vom 6. Dezember 1933 — Reichsgesetzblatt I S. 1060 —). Deshalb gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften die Beschäftigung sowohl bei dem gesamten Verwaltungskörper des Reichsnährstandes als auch bei den Zusammen-schlüssen (Hauptvereinigungen usw.) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft. Da-gegen gilt die Beschäftigung bei den dem Reichsnährstand angegliederten Vereinen (z. B. bei dem Reichsverband der Deutschen Fischerei in Berlin oder der Ostpreussischen Schweinezuchtgesellschaft e. V. in Königsberg) nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

(3) Die Beschäftigung bei den „Reichsstellen“ auf dem Gebiete der Ernährung und bei den „Überwachungsstellen“ auf den Gebieten der Ernährung und der Wirtschaft ist als Reichsdienst anzusehen. Auf das Merkmal des Verleihungsaktes kommt es daher in diesen Fällen nicht an. Die Beschäftigung bei ihnen gilt ohne weiteres als Ver-wendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften.

10. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 zählen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände.

11. Stirbt ein Warte- oder Ruhestandsbeamter während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und werden seine Bezüge aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus weitergewährt, so bewirken sie ein Ruhen des den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Sterbe-geldes in gleicher Weise, wie sie bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Wartegeldes oder Ruhegehalts geführt hätten.

Beispiel:

Ein im öffentlichen Dienst verwendeter Ruhestandsbeamter mit einem Ein-kommen von monatlich 200 Reichsmark stirbt im Juli. Das Ruhegehalt beträgt 400 Reichsmark, das nach § 127 als Kürzungsgrenze geltende frühere Dienst-

einkommen 500 Reichsmark. Für Juli hat er von dem Ruhegehalt 500 — 200 = 300 Reichsmark zu erhalten; 400 — 300 = 100 Reichsmark ruhen. Gewährt der Dienstherr den Hinterbliebenen noch einen Monatsbetrag (200 Reichsmark) für August, so ist das den Hinterbliebenen nach § 93 für August, September und Oktober als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt von $3 \times 400 = 1\,200$ Reichsmark um obige 100 Reichsmark zu kürzen.

12. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen (zwei Ruhegehaltern oder zwei Wartegeldern oder Ruhegehalt und Wartegeld) mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ist zunächst der neuere und sodann der ältere Versorgungsbezug nach § 127 zu regeln, und zwar der ältere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges von diesem nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zu einer Neuregelung gäbe.

Beispiel:

Erstes früheres Dienst Einkommen	1200 RM.
daraus erstes Ruhegehalt	700 " ;
zweites früheres Dienst Einkommen	600 " ;
daraus zweites Ruhegehalt	400 " ;
erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900 " ;
jetziges Einkommen a)	500 " ;
b)	200 " ;

Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 127

Das jetzige Einkommen von
bleibt hinter dem früheren Dienst Einkommen von
zurück um

Fall a	Fall b
RM.	RM.
500	200
600	600
100	400

Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (400) zu zahlen

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 127

Das jetzige Einkommen von
unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem
zweiten Ruhegehalt zu zahlenden

zusammen

bleibt hinter dem früheren Dienst Einkommen von
zurück um

Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen.

Fall a	Fall b
RM.	RM.
500	200
100	400
600	600
1200	1200
600	600

Gesamtbezüge

Jetziges Einkommen

aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen

aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen

zusammen

500	200
100	400
600	600
1200	1200

Gegenüberstellung.

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 129.

	Fall a RM.	Fall b RM.
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit . . .	900	900
dabon ab das zweite Ruhegehalt	400	400
Witkin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen . . .	500	500

Gesamtbezüge.

Jehiges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	400	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	500	500
zusammen	1400	1100
Gegenüber den vorstehend errechneten	1200	1200

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b) bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 127 um 1200—1100 = 100 RM. besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600, sondern nur 500 RM. gezahlt werden.

13. Soweit die endgültige Entscheidung dem Reichsminister der Finanzen übertragen ist, ist die Regelung zunächst, wie bisher, von den für die Anwendung der Ruhevorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) zu treffen. Im Zweifel oder Streitfall haben diese nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen. Hat die zuständige oberste Dienstbehörde Zweifel, so holt sie unter Beifügung der Akten die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen ein; das gleiche gilt, wenn der Versorgungsberechtigte es beantragt.

14. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der unerwarteten Rückforderung größerer überzahlter Beträge ergeben, sollen die Regelungsbehörden in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, die Versorgungsberechtigten zunächst benachrichtigen, daß die vorbezeichnete Frage geprüft wird und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhevorschriften festgestellt werden.

15. Zur DB. Nr. 3 Abs. 1 ist Nr. I, 4 der Lohnsteuer Richtlinien vom 20. Januar 1937 (RWB. S. 76) zu beachten.

16. Bei der nach DB. Nr. 8 erforderlichen Feststellung, ob eine Witwe seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen im öffentlichen Dienst verwendet worden ist oder noch verwendet wird, bleiben etwaige Unterbrechungen des Einkommensbezuges durch Krankheit oder Urlaub bei fortwährendem Beschäftigungsverhältnis unberücksichtigt.

17. (1) DB. Nr. 9 erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen Wartestands- oder Ruhestandsbeamten als Beamte in Planstellen verwendet werden.

(2) Da bei Anwendung der DB. Nr. 9 davon auszugehen ist, daß es sich bei den 300 Reichsmark um einen nach den GKW. gekürzten Betrag handelt, ist — hier abweichend von § 3 Abs. 1 der Dritten GKW. (RWB. 1931 Seite 160) — in den Ruheberechnungen auch das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst mit dem nach den GKW. gekürzten Betrage anzusetzen. Die Kürzung ist nach dem Hundertsatz vorzunehmen, der für dieses Einkommen als alleiniger Bezug maßgebend wäre. Das gleiche gilt für die zu regelnde Versorgung.¹⁾

¹⁾ Zur weiteren Vereinfachung der Verwaltungsarbeit soll künftig bei allen Ruheberechnungen entsprechend verfahren werden und zwar unter Beachtung der in der Verf. d. RWB. v. 15. 11. 39 (Rhaush.u. BesoldBl. S. 318 u. 319) angegebenen beiden Beispiele. Das zweite dieser Beispiele ist aber durch das Beispiel ersetzt worden, das in Nr. 4 des Rhaush.u. Besold. v. 2. 2. 1940 (S. 22) mitgeteilt worden ist.

Beispiel:

Einkommen aus der Verwendung	150.— RM.
zu kürzen in Ortsklasse B um 20 v. H.	30.— RM.
	<u>120.— RM.</u>
Ruhegehalt	95.— RM.
zu kürzen um 14 v. H.	13.30 RM.
	<u>81.70 RM.</u>

Dieser Betrag ist, da er sich in Grenzen von $300 - 120 = 180$ RM. hält, voll zu zahlen.

(3) Zu den 300 RM. treten Kinderzuschläge, dagegen nicht ein etwaiger Frauenzuschlag oder örtlicher Sonderzuschlag.

(4) Nach DV. Nr. 2 zu § 64 der Reichsdienststrafordnung (RGBl. I 1937 Seite 693) sind bei Anwendung des § 127 DVB. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Um diesen Betrag vermindert sich auch die gegebenenfalls an Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tretende Kürzungsgrenze von monatlich 300 RM.. Unter dem Versorgungsbezug, seit dessen Beginn 3 Jahre abgelaufen sein müssen, ist hier gegebenenfalls nicht der Bezug des Unterhaltsbeitrags, sondern der Bezug des Ruhegehalts zu verstehen, an dessen Stelle der Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

18. Nach DV. Nr. 10 beträgt bei Anwendung des § 127 Abs. 2 gegebenenfalls vom 1. April 1938 ab die Kürzungsgrenze 100 v. H. von $300 = 300$ RM. und 50 v. H. von $300 = 150$ RM., 75 v. H. von $300 = 225$ RM. und 40 v. H. von $300 = 120$ RM. Diesen Kürzungsgrenzen treten gegebenenfalls Kinderzuschläge in voller Höhe hinzu, dagegen nicht ein etwaiger Frauenzuschlag oder örtlicher Sonderzuschlag.

19. Beim Arbeitslohn nachweislich erwachsene erhöhte Werbungskosten, die auf der Steuerkarte als steuerfrei vermerkt sind, können, soweit sie durch die Verwendung im öffentlichen Dienst entstanden sind, als „Dienstaufwands gelder“ im Sinne des § 127 behandelt werden.

Zu § 128.

1. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 (Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit) können Ausnahmen zugelassen werden z. B.

- a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Pariser Vertrags,
- b) bei weiblichen Ruhestandsbeamten, wenn sich erst nach der Eheschließung herausgestellt hat, daß der Ehemann Ausländer ist.

2. Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen auch daneben etwa gewährte Kinderzuschläge usw.

Zu § 129.

1. Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (Abs. 1 und 2) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) hinzuzurechnen. Im übrigen wird auf DV. Nr. 1 zu § 127 hingewiesen.

2. Beispiel zu DV. Nr. 3.

Ein Beamter, der 2 Ämter im öffentlichen Dienst innehatte, ist

- a) aus dem einen Amt Ende März 1933,
- b) aus dem anderen Amt Ende März 1938 in den Ruhestand versetzt worden.

Das Ruhegehalt beträgt

zu a ⁷⁰ / ₁₀₀ von 6 000 RM.	4 200 RM.
zu b ⁵⁵ / ₁₀₀ von 3 600 RM.	<u>1 980 RM.</u>

Wäre er auch zu b) schon Ende März 1933 in den Ruhestand versetzt worden, so hätte sein Ruhegehalt betragen:

$\frac{45}{100}$ von 3 300 RM 1 485 RM.

Es hat sich seitdem erhöht um 495 RM.

Zu a ergibt sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (bis Ende März 1938) nach der Skala, nach der das Ruhegehalt bis dahin festgesetzt war, ein Ruhegehalt von $\frac{75}{100}$ von 6 000 4 500 RM.

Hierauf ist der obige Mehrbetrag von 495 RM. anzurechnen, so daß neben dem Ruhegehalt zu b (1 980 RM.) von dem Ruhegehalt zu a (4 200 RM.) zu zahlen sind 4 005 RM.

Der Gesamtbetrag stellt sich also auf $4\,005 + 1\,980 =$ 5 985 RM.

Zu § 130.

„Beispiel zum Schlußsatz der WB. (Fortführung des Beispiels in WB. Nr. 2 zu § 129).

Zu a ergibt sich aus dem unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehalt von 4 500 RM. ein Witwengeld von 2 700 RM.

Hierauf ist der aus dem Mehrbetrag von 495 RM. sich ergebende Witwengeldteil von 297 RM.

anzurechnen, so daß neben dem Witwengeld zu b ($\frac{6}{10}$ von 1 980 = 1 188 RM.) aus dem Witwengeld zu a ($\frac{6}{10}$ von 4 200 = 2 520 RM.) zu zahlen sind 2 403 RM.

Der Gesamtbezug stellt sich also auf $2\,403 + 1\,188 = 3\,591$ RM., mithin auf $\frac{6}{10}$ des Gesamtbezuges von 5 985 RM. in dem Beispiel zu § 129.

Zu § 131.

(1) Nach der WB. beträgt bei entsprechender Anwendung der WB. Nr. 10 zu § 127 die Kürzungsgrenze gegebenenfalls vom 1. April 1938 ab

in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 90 v. H. von 300 = 270 RM.

im übrigen 60 v. H. von 300 = 180 RM.

WB. Nr. 17 Abs. 3 zu § 127 gilt auch hier.

(2) Voraussetzung für die Anwendung der höheren Kürzungsgrenze (90 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. 270 RM.) ist nicht „eine Verwendung der Witwe im öffentlichen Dienst“, sondern „der Bezug einer von ihr im öffentlichen Dienst erworbenen weiteren Versorgung“ seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937.

Zu § 132.

Wegen des Verlustes des Reichsbürgerrechts (Abs. 2) gilt das in der WB. zu § 51 Bestimmte.

Zu § 133.

1. Wegen des Verlustes des Reichsbürgerrechts (Abs. 1 Nr. 4) gilt das in der WB. zu § 51 Bestimmte.

2. Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den Grundfähen in Nr. 68 der Reichsbefolgungsvorschriften zu entscheiden.

3. Die körperlichen und geistigen Gebrechen (Abs. 2 Nr. 2) müssen bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bestanden haben, es sei denn, daß ein wegen Schul- oder Berufsausbildung bewilligtes Waisengeld wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens der Waise weiter bewilligt werden soll.

4. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach § 71 Abs. 1 der Reichsbefolgungsvorschriften zu beurteilen.

5. Bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach Abs. 3 sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die der Witwe aus der letzten Ehe erwachsen (aus Vermögen in Geld oder Grundbesitz, aus Lebensversicherungen usw.).

Zu § 134.

(1) Beschäftigungsstellen sind

a) alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden und militärischen Dienststellen,

b) alle Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.

Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist belanglos.

(2) Versorgungsberechtigter ist jeder, der Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder eine diesen Bezügen entsprechende Versorgung, z. B. einen Unterhaltsbeitrag (§ 137) auf Grund einer Beschäftigung im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, bezieht. Zum Reichsdienst in diesem Sinne rechnet auch der Militärdienst. Die Beschäftigungsstellen müssen sich bei der Einstellung von Arbeitskräften stets in geeigneter Weise darüber vergewissern, ob die Betreffenden Versorgungsberechtigte sind.

(3) Beamte und Angestellte, die für Überzahlungen infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, haften persönlich für solche Beträge, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können, unbeschadet etwaiger dienststrafrechtlicher Folgen.

6. Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

Vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753)

nebst Berichtigung v. 13. 8. 37 (RGBl. I S. 904).

1.

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung sein. Diesem Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenchaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
2. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;
3. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,

- b) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
- c) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann;

- 4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

2.

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldbewerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrtkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

3.

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlassangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

4.

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr. 5, allgemein als erteilt

- a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
- b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu vierzig Reichsmark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Abs. 1 a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Ausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5.

(1) Unter die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche Treuhänder, die in Gesezen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Abs. 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens vierzig Reichsmark im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

6.

(1) Ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten, auch Lehrern an öffentlichen Hochschulen, kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

7.

Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten.

8.

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

9.

Wird für ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden nur Aufwandsentschädigung gezahlt, so bleibt das Amt ein unbesoldetes. Der Beamte hat jedoch dem Dienstvorgesetzten zu melden, wenn ihm eine Entschädigung gezahlt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Stellvertreter des Führers, ob es sich um ein besoldetes oder unbesoldetes Amt handelt.

10.

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

11.

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

- a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

12.

(1) Werden nach Nr. 11 Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergünstigungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 1200 Reichsmark betragen. Ubt der Beamte mehrere solche Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 1800 Reichsmark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrtkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der dreißig Reichsmark für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschießenden Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgeordneten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrags von 1200 Reichsmark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

13.

(1) Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft (Wirtschaftstreuhänder) auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr belassen werden einem Beamten

A. als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder

- a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Reichsmark,
- b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Reichsmark;

B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrats usw.

- a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Reichsmark,
- b) bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzenden bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Reichsmark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen o. dgl. gezahlt hat. Ist der Beamte nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Beamten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und Abs. 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Beamten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu dreißig Reichsmark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstsätze des Abs. 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von dreißig Reichsmark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis

Abf. 5 zutiehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrtkosten sowie Lage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens dreißig Reichsmark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Abf. 1 und 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die ein Beamter im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

14.

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

15.

(1) Die Beamten haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Art. 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

16.

Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 Reichsmark oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 Reichsmark oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Reichsminister der Finanzen mit.

17.

(1) Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Reichsminister der Finanzen mit.

18.

Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

19.

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Beamten günstiger wäre.

20.

Für die Nebentätigkeit der Hochschullehrer kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

21.

Für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

22.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

7. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten¹

(Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände).

Vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) nebst Änderung und Ergänzung durch Verordnung v. 28. 4. 38 (RGBl. I S. 509).

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Der Reichsminister des Innern entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 25 Abs. 3 über die Zulassung von Ausnahmen und über die Genehmigung,
2. des § 43 über die Versetzung in den Wartestand,
3. des § 51 über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses,
4. des § 52 über die Zustimmung zur Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs und über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis,
5. des § 55 Abs. 5 darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre,
6. des § 63 Abs. 3 über Ausnahmen von der Entlassung verheirateter weiblicher Beamter,
7. des § 68 Abs. 2 über den Antrag auf Hinausschiebung der Altersgrenze und über die Verlängerung der Altersgrenze,
8. des § 71 über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand,
9. des § 128 Abs. 1,
10. des § 135 Abs. 3 über die Wiedergewährung der Versorgung,
11. des § 136 Abs. 1 und 3 über die Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche.

In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde (zu vgl. § 33 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) die Entscheidungen nach Ziffern 2, 4, 5, 9, 10 und 11. Sie ist an Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden.

(2) Die für die Berufung zuständige staatliche Behörde entscheidet für die Bürgermeister und Beigeordneten sowie für die Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Falle des § 58 darüber, ob der Beamte der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist; für sonstige Beamte entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde, für die Reichshauptstadt Berlin und für die Hansestadt Hamburg der Reichsminister des Innern, entscheiden für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 143 Abs. 1 Satz 1 über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

¹ Diese DurchfVdg. gilt auch für Österreich mit den aus Art. II § 2 Vdg. v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1238) ersichtlichen Maßgaben. Was in Österreich unter „Gemeindeverbände“, „Aufsichtsbehörde“ und „obere Aufsichtsbehörde“ im Sinne dieser DurchfVdg. zu verstehen ist, ergibt Art. I § 2 Nr. 2 Vdg. v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1238).

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 63 Abs. 2 darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung eines verheirateten weiblichen Beamten dauernd gesichert ist,
2. des § 75 Abs. 3 über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens und des § 75 Abs. 4 Satz 1 bis 3 über die Feststellung der Dienstunfähigkeit; die Entscheidung nach § 75 Abs. 4 letzter Satz über die Aufrechterhaltung der Versetzung in den Ruhestand trifft die nächsthöhere Aufsichtsbehörde,
3. des § 77 Abs. 2 darüber, ob ein Wartestandsbeamter der ihm nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist,
4. des § 89 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit eines Beamten zu den für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Gruppen.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes). Die Aufsichtsbehörde kann seine Entscheidung in den Fällen des § 6, § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 165 aufheben oder ändern; in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 85 Abs. 2 ist die Entscheidung des Dienstvorgesetzten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2.

In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern; das gleiche gilt in den Fällen des § 61, soweit dem Beamten bisher nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte.

§ 3.

(1) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten (§ 151 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), so ist der allgemeine Vertreter des Beamten, in den Fällen des § 41, des § 46 Abs. 2 und des § 74 Abs. 1 Satz 2 der Amtsnachfolger zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 anderes ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers aufheben oder ändern.

(2) An Stelle des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers ist die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6, des § 8 Abs. 3 und 4, des § 9, des § 10 Abs. 3, des § 11, des § 15, des § 17 Abs. 2, des § 18, des § 19, des § 21 Abs. 2, des § 33 Abs. 1, des § 37 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4, des § 58, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Amtsbürgermeister handelt, des § 75 Abs. 1, des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2, des § 84 Abs. 4, des § 85 Abs. 2 und des § 149 Abs. 3 zuständig.

§ 4.

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtigt.

(2) Der § 143 Abs. 2 Satz 3 findet auf Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und den gemeindlichen Zweckverbänden keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 5.

Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes) bleiben bis zum 31. Dezember 1937¹ aufrechterhalten.

¹ In Österreich bis zum 31. 3. 39. Art. II § 2 Nr. 1 Bdg. v. 28. 4. 38 (RGBl. I S. 1238).

§ 6.

(1) Die Vorschriften über die Versorgungskassen bleiben übergangsweise in Geltung. Die nach Landesrecht für den Erlaß der Vorschriften zuständigen Stellen haben diese Vorschriften alsbald dem Deutschen Beamtengegesetz anzupassen.

(2) Der § 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (PrGef. S. 209) und der § 28 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (PrGef. S. 217) werden mit der Maßgabe geändert, daß die Ruhegehaltskasse der Kreisverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz mit der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz und die Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Körperschaften der Provinz Westfalen mit der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab zu je einer Kasse zusammengeschlossen werden, deren Verhältnisse durch ein vom Oberpräsidenten Verwaltung des Provinzialverbandes zu erlassendes Statut geregelt werden, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 7.

In Bayern bleiben übergangsweise die Vorschriften über die Steuer- und Gemeinde-einnahmer in der Pfalz sowie die Ermächtigung nach § 19 der Ungleichsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Gesetz u. Verordnungs-BI f. d. Freistaat Bay. S. 180) aufrechterhalten.

III. Abschnitt.

Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 gelten für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 des Deutschen Beamtengesetzes fallen, sinngemäß, soweit die Aufsicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen dem Reichsminister des Innern oder den Innenministern der Länder zusteht. Die zuständige oberste Landesbehörde¹ trifft die näheren Vorschriften.

¹ An die Stelle der zuständigen obersten Landesbehörde tritt in den sudetendeutschen Gebieten und in den eingegliederten Ostgebieten der RMdS. D II 22 Durchf. v. 30. 3. 39 (RGBl. I 687); I § 2 Nr. 14 B. 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

8. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.¹

Vom 13. 5. 38 (RGBl. I 593) in der Fassung vom 9. 9. 38 (RGBl. I 1166).

§ 1.

(1) Die Arbeitszeit der Beamten beträgt wöchentlich 51 Stunden, in den Städten Berlin, Hamburg, München, Köln und Dresden 48½ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird (vgl. jedoch § 11).

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltung zu erhöhen.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Zum Ausgleich einer außergewöhnlichen dienstlichen Mehrbeanspruchung eines Beamten außerhalb der Dienststunden kann der Dienststellenleiter ihm Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewähren.

§ 2.

Die Tagesarbeitszeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen.

¹ Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 3.

In Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern bildet die durchgehende Arbeitszeit die Regel. Auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — kann der Reichsminister des Innern geteilte Arbeitszeit zulassen.

§ 4.

Für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, in denen eine Teilung der Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst infolge der örtlichen Verhältnisse zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen würde, kann auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — vom Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden. Dieselbe Anordnung kann für Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern jeweils vorübergehend getroffen werden, wenn ein erheblicher Teil der Beamten wegen Wohnungsmangels außerhalb des Dienstortes wohnen muß; die Anordnung kann auf einzelne Behörden beschränkt werden.

§ 5.

Allgemein ist anzustreben, daß der Dienstbeginn bei allen Dienststellen an demselben Orte gleichmäßig festgesetzt wird. Der Dienst soll in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober nicht vor 7 Uhr, in Städten mit durchgehender Arbeitszeit nicht vor 7½ Uhr, in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar allgemein nicht vor 7½ Uhr beginnen. Der Dienst soll an keinem Tage vor 13 Uhr enden.

§ 6.

Der Sonnabendnachmittag ist allgemein dienstfrei zu halten. In Orten mit geteilter Arbeitszeit kann Mittwoch durchgehend gearbeitet werden. Die regelmäßige Arbeitszeit darf an keinem Tage mehr als 9 Stunden betragen.

§ 7.

Am den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Pfingsten und am 20. April endet der Dienst um 13 Uhr. Der Tag vor Ostern ist dienstfrei. Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur von den obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, in Landkreisen auch vom Landrat mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen vom Regierungspräsidenten und, wenn der Anlaß nur eine einzelne Verwaltung berührt, vom Leiter dieser Verwaltung angeordnet werden. An die Stelle des Landrats und des Regierungspräsidenten treten in den außerpreussischen Ländern die Leiter der den Landratsämtern und den Regierungen entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

§ 8.

Die obersten Dienstbehörden regeln im Rahmen des § 1 Abs. 2, inwieweit bei bestimmten Dienststellen und Verwaltungszweigen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten ist. Der Sonderdienst an den im § 7 genannten Tagen soll nicht länger als bis 17 Uhr dauern.

§ 9.

Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit zu leisten. Dem Dienst an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen gleichzuachten. Soweit die Erledigung des Dienstes an der Dienststelle oder innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit aus dienstlichen Gründen unzumutbar ist, kann der Dienststellenleiter den Dienst anderweitig regeln.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist gegebenenfalls nach Bedürfnis zu regeln.

§ 11.

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird, soweit es sich nicht um die eigentliche Verwaltung handelt, durch die obersten Dienstbehörden besonders geregelt. Dasselbe gilt für die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und die Reichsbank sowie für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart es erfordert.

§ 12.

Die §§ 1 bis 11 sind auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verbindlich.

§ 13.

Für den Dienst der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, für die Wehrmachtbeamten das Oberkommando der Wehrmacht, für die Richter der Reichsminister der Justiz und für die Beamten der Volkspolizei der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern besondere Anordnungen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

9. Reichsgrundzüge über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 14. 10. 36 (RGBl. I 893).

Zur Durchführung meiner Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erlasse ich die nachstehenden Reichsgrundzüge über Einstellung, Anstellung und Beförderung.

Diese Reichsgrundzüge sind bestimmt, der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist. Sie binden alle Reichs- und Landesbehörden.

Grundbegriffe.

§ 1.

Im Sinne dieser Bestimmungen gilt
als Einstellung.....eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten,
als Anstellung.....eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle,
als Beförderung.....eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

Einstellung.

§ 2.

Eingestellt wird nur, wer die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt erfüllt.

Anstellung.

§ 3.

(1) Niemand darf in einem Amte angestellt werden, das nach Maßgabe der Beförderungsordnung höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn.

(2) Beförderungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden.

§ 4.

(1) Die Anwärter für den höheren Dienst (Bau-, Gerichts-, Medizinal-, Regierungs-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.) können erst nach Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Staatsprüfungen eingestellt werden.

(2) Sie sollen nicht vor Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, gerechnet vom Tage des Bestehens der Abschlußprüfung (Großen Staatsprüfung) ab, in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn (Reichsbeförderungsgruppe A 2 c 2) angestellt werden. Auf diese Dienstzeit kann bis zu zwei, bei Anwärtern des höheren Dienstes, die nicht der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn zugehören (Bau-, Medizinal-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.), bis zu drei Jahren die Zeit angerechnet werden, die sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf verbracht haben.

(3) Haben nationalsozialistisch bewährte Anwärter für den höheren Dienst sich auch dienstlich bewährt und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Erfolg abgelegt, so können sie bereits nach dreijähriger, haben sie sich dienstlich besonders bewährt und die Prüfungen mit hervorragendem Erfolg abgelegt, so können sie bereits nach zweijähriger Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden. Auf diese Dienstzeit kann eine Zeit bis zu einemhalb und bei Anwärtern des höheren Dienstes, die nicht der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn zugehören, bis zu zwei Jahren, bei besonderer Bewährung und hervorragendem Prüfungserfolg bis zu einem Jahr nach Abs. 2 Satz 2 angerechnet werden.

(4) Anwärter für den höheren Dienst sollen vor ihrer Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle (Reichsbeförderungsgruppe A 2 c 2) mindestens die Hälfte ihrer Dienstzeit seit ihrer Einstellung bei Behörden der Außenverwaltung abgeleistet haben.

(5) Hauptamtliche Tätigkeit im Dienste der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist auf die Anwärterdienstzeit anzurechnen. Die Beurlaubung zum Dienst in der Partei steht der Anstellung solcher Anwärter des höheren Dienstes, die sich auch für den Staatsdienst bereits als geeignet erwiesen haben, nicht entgegen.

§ 5.

Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen, die die vorgeschriebenen Staatsprüfungen für die Einstellung in den höheren Dienst nicht abgelegt haben, dürfen in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und erst in einem Lebensalter von mindestens 32 Jahren angestellt werden.

§ 6.

Anstellungen in den Obersten Reichs- und Landesbehörden dürfen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betreffenden Behörde erfolgen.

§ 7.

(1) Die Anwärter für den gehobenen Dienst können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren angestellt werden, die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und die mittleren Techniker schon vorher, wenn sie ein Lebensalter von 27 Jahren erreicht haben. § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen müssen das 27. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie ohne außerplanmäßige Dienstzeit angestellt werden sollen.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versorgungsanwärter.

Beförderung.

§ 8.

Befördert kann nur der Beamte werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten

- a) unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür bietet und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, daß er jederzeit rüchhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt,
- b) den urkundlichen Nachweis geführt hat, daß er und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist (§ 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes),
- c) nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht. Das Dienstalter allein rechtfertigt eine Beförderung in keinem Falle.

§ 9.

Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind nicht zulässig.

§ 10.

Einem Beamten in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) oder in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 1 darf ein Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b oder A 2 a nur nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren in diesen Stellen verliehen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Planstelle. Sofern die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann die Oberste Reichsbehörde auf diese Zeit bis zu einemhalb Jahren die Dienstzeit anrechnen, die der betreffende Beamte über vier Jahre hinaus im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst als Anwärter für den höheren Dienst oder in einer entsprechenden Stellung zurückgelegt hat.

§ 11.

Die Beförderung eines Beamten bei Behörden der Außenverwaltung zu einem Amt, das den Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und b oder den entsprechenden Gruppen in allen anderen Teilen des öffentlichen Dienstes zuzurechnen ist, hat, soweit es sich nicht um politische Beamte handelt, zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von insgesamt vier Jahren in einer planmäßigen Eingangsstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 und in einer höheren Besoldungsgruppe A 2 c 1, A 2 b, A 2 a.

§ 12.

(1) Die Beförderung zum Ministerialrat hat zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren als planmäßiger Beamter in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 (oder A 2 c 1) und A 2 b, A 2 a oder darüber. Der Beförderung muß eine mindestens einjährige Dienstzeit in der Obersten Reichsbehörde vorausgehen.

(2) Um zu gewährleisten, daß der Ministerialrat die für eine Oberste Reichsbehörde notwendige Vielseitigkeit, den praktischen Blick, die aus eigener Tätigkeit gewonnene Erfahrung in der Auswirkung der gesetzlichen Vorschriften und aus unmittelbarer Fühlungnahme im Dienst Verständnis für das Volkswohl hat, hat der Beamte von dieser Gesamtdienstzeit von sechs Jahren mindestens die Hälfte bei Behörden der Außenverwaltung abzuleisten. Dauernde eifrige ehrenamtliche Mitarbeit bei der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden — nicht bloße Mitgliedschaft — kann auf die Zeit bis zu einem Jahr in Anrechnung kommen, soweit die Gauleitung oder der G.S.-Abschnitt oder die G.A.-Gruppe ausdrücklich anerkennen;

daß der Beamte sich in praktischer Volksgemeinschaft bewährt hat. Hauptamtliche Tätigkeit eines Beamten in Zentralstellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ist zur Hälfte auf die Beschäftigungszeit bei der Obersten Reichsbehörde und bei Behörden der Außenverwaltung, hauptamtliche Tätigkeit bei anderen Parteidienststellen nur auf die Beschäftigungszeit bei Behörden der Außenverwaltung anzurechnen.

(3) Anwärter des höheren Dienstes sowie jüngere Planbeamte des höheren Dienstes in Eingangsstellen, die als Hilfsarbeiter in eine Oberste Reichsbehörde einberufen sind oder dort eine Planstelle innehaben, sollen in dieser Behörde, auch wenn sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn bereits drei Jahre in der Außenverwaltung tätig waren, nicht belassen werden, bis sie zu einer Ministerialratsstelle herangewachsen sind. Sie haben vielmehr zuvor mindestens ein Jahr die in den Obersten Reichsbehörden gewonnenen Kenntnisse in der praktischen Arbeit der Behörden der Außenverwaltung zu erproben.

(4) Die eingehende Durchbildung des Ministerialrats verlangt in jedem Fall ein Mindestlebensalter von 35 Jahren.

§ 13.

Mit Rücksicht auf den Neuaufbau des Reichs und die damit zu erwartende Verschmelzung der Landesministerialaufgaben mit dem Aufgabekreis der Reichsministerien ist die Wiederbesetzung der eigentlichen Ministerialstellen — also der Stellen, die keine unmittelbare Parallele in den Provinzialbehörden haben — im Wege der Beförderung in den Ländern in der Regel unzulässig. Es ist deshalb gerechtfertigt, bei Beförderung zu Ministerialräten in den Obersten Reichsbehörden bis zur Vereinfachung in gleicher Weise auch Landesbeamte zu berücksichtigen, die in den Obersten Landesbehörden nach Maßgabe dieser Grundsätze für eine solche Beförderung geeignet erscheinen.

§ 14.

Beamte sollen innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur befördert werden, sofern zwingende sachliche Reichsinteressen dafür vorliegen, die von den Reichsministern des Innern und der Finanzen anerkannt werden.

§ 15.

(1) Die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes in Eingangsstellen des höheren Dienstes hat eine Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 20 Jahren und ein Lebensalter von 40 Jahren zur Voraussetzung.

(2) Solche Beförderungen können nur erfolgen, wenn

- a) ein früherer Beamter des mittleren Dienstes die Laufbahn auch des gehobenen Dienstes,
- b) ein Beamter des gehobenen Dienstes diese Laufbahn durchlaufen und sich in jeder Hinsicht bewährt hat.

§ 16.

Eine Beförderung zum Amtsrat oder Amtmann hat eine Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 15 Jahren und ein Lebensalter von 35 Jahren zur Voraussetzung.

Ausnahmen.

§ 17.

(1) Ich ermächtige die Reichsminister des Innern und der Finanzen, von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, 9 bis 12 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 und § 16 Abweichungen zuzulassen. Gleichzeitig behalte ich mir für besondere Fälle das Recht der persönlichen Entscheidung sowie das Recht vor, über die im Satz 1 aufgeführten Bestimmungen hinaus weitere Abweichungen zuzulassen.

(2) Soweit die Reichsminister des Innern und der Finanzen nach Abs. 1 zur Abweichung ermächtigt sind, ist der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei zwecks Herbeiführung einer etwaigen Entscheidung des Führers und Reichskanzlers zu beteiligen. Der Reichsminister des Innern hat dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei eine Abschrift des Antrags und der beabsichtigten Entscheidung zu übergeben. Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen keine Antwort des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei, so ist anzunehmen, daß der Führer und Reichskanzler eine persönliche Entscheidung nicht zu treffen beabsichtigt.

(3) Die Anträge auf Abweichung sind in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

(4) Liegen Gründe vor, die eine Anstellung oder Beförderung deshalb geboten erscheinen lassen, weil es sich um Angehörige der NSDAP. handelt, die sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung besonders verdient gemacht haben, so holt der Reichsminister des Innern vorher die Erklärung des Stellvertreters des Führers ein, daß die besonderen Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung die beantragte Bevorzugung rechtfertigen.

Schlußbestimmungen.

§ 18.

(1) Diese Reichsgrundsätze gelten auch für Beamte der Länderbesoldungsgruppen, die den angeführten Gruppen der Reichsbesoldungsordnung entsprechen.

(2) Sie gelten nicht für Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art ist (Hochschulprofessoren, Dozenten, Mitglieder und Mitarbeiter an Forschungsinstituten oder dgl.).

§ 19.

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für bestimmte Verwaltungen und Beamtengruppen im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister für die Zeit bis zum 1. April 1940 Übergangsregelungen zu treffen.

§ 20.

(1) Die Vorschrift des § 36a der Reichshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Eine Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gemäß § 17 zur Abweichung von den Reichsgrundsätzen schließt die nach § 36a der Reichshaushaltsordnung notwendige Zustimmung nur ein, wenn dies besonders zum Ausdruck gebracht ist.

Abt. d. RM d. I., d. RM d. II. u. d. RM u. Chef d. Reichskanzlei.

Vom 7. 6. 38 (RMBl. II. 38 969.)

Auf Grund einer uns erteilten besonderen Ermächtigung des Führers und Reichskanzlers lassen wir bis auf weiteres allgemein folgende Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung usw. v. 14. 10. 1936 zu:

1. Die Anwärter des höheren Dienstes können statt nach einer vierjährigen Anwärterdienstzeit (§ 4 Abs. 2) schon nach mindestens zweijähriger Dienstzeit in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden. Dabei können bis zu einem Jahr Zeiten angerechnet werden, die nach der Abschlußprüfung der Laufbahn in der Vorbildung entsprechenden Berufen verbracht sind.

2. Haben nationalsozialistisch bewährte Anwärter für den höheren Dienst sich dienstlich besonders bewährt und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit hervorragendem Erfolg abgelegt, so können sie bereits nach einjähriger Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst angestellt werden.

3. Die Anwärter des gehobenen Dienstes (§ 7) können statt nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren schon nach mindestens 1½ jähriger Dienstzeit in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden.

10. Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten.

Vom 28. 2. 39 (RGBl. I 371).

Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten verordnet die Reichsregierung auf Grund des § 164 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 16. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), unbeschadet der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) und der sie ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969), was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

- (1) Diese Verordnung gilt für Zivil- und Versorgungsanwärter, soweit nicht in
- a) dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungs-gesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),
 - b) der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichs-arbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),
 - c) den Anstellungsgrund-sätzen vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234),
 - d) dem deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und den zu ihnen erlassenen Ausführungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen ist oder wird.

(2) Den Versorgungsanwärtern stehen die im § 2 der Anstellungsgrund-sätze bezeichneten Personengruppen insoweit gleich, als er dort bestimmt ist.

(3) Weibliche Personen sind nur für solche Stellen zuzulassen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

§ 2.

Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1417) und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang. Für Versorgungsanwärter gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3.

(1) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in den §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes und in der Durchführungsverordnung zum DBG. vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zu § 27 vorgeschrieben sind.

(2) Von Schwerbeschädigten, Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 4.

(1) In den Anforderungen für die Vor- und Fachbildung darf das Maß nicht überschritten werden, das nach §§ 14, 20, 26, 27 und 36 für die erstrebte Stelle vorgesehen ist.

(2) Kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird.

§ 5.

Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, an wen die Bewerbungs-gesuche zu richten sind.

§ 6.

Die von den obersten Dienstbehörden hierfür bestimmten Stellen sollen in der Regel nur zum 1. April und zum 1. Oktober jeden Jahres Bewerber einberufen; ausnahmsweise können Einberufungen im Bedarfsfall auch außerhalb der festgesetzten Termine erfolgen.

§ 7.

Die Laufbahnen der Beamten beginnen im allgemeinen mit einem Vorbereitungs- oder Probendienst.

§ 8.

(1) Während der Vorbereitungszeit erhalten die Zivilanwärter einen Unterhaltszuschuß nach den vom Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen. Außerdem sind ihnen Kinderzuschläge wie planmäßigen Beamten zu gewähren.

(2) Die Versorgungsanwärter erhalten die ihnen nach dem Besoldungsrecht zustehenden Bezüge.

§ 9.

Den Anwärtern ist beim Dienstantritt schriftlich zu eröffnen, daß sie bis zur Anstellung als Beamte auf Lebenszeit jederzeit entlassen werden können und daß das Bestehen von Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt. Die Entlassung von Versorgungsanwärtern regelt sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Die Entlassung eines Anwärters ist durch die einberufende Stelle für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15. auszusprechen. Anwärter, die sich Verfehlungen inner- oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen lassen, können fristlos entlassen werden.

§ 11.

(1) Die obersten Dienstbehörden erlassen für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

(2) In ihnen sind insbesondere Gegenstand und Dauer der Ausbildung und Prüfung sowie das zu erreichende Maß sportlicher Leistungen zu bestimmen.

(3) Neuerungen auf dem Gebiete der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dem Reichsminister des Innern in zwei Abdrucken zur Kenntnis zu bringen.

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Laufbahnen.

§ 12.

(1) Der unmittelbare und mittelbare Reichsdienst ist in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst geschieden. Dieser Einteilung gemäß sind die einzelnen Beamtenlaufbahnen zu bilden. Bei Einrichtung neuer Laufbahnen sind der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen zu beteiligen.

(2) Der für die Erlangung einer Planstelle vorgesehene außerplanmäßige Dienst gehört zu derselben Art des Dienstes wie der in der Planstelle selbst.

A. Die Laufbahnen des einfachen Dienstes.

§ 13.

Für den einfachen Dienst können zugelassen werden:

- a) Versorgungsanwärter,
- b) Zivilanwärter, die am Einstellungstage nicht jünger als 21 Jahre und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 40 Jahre sind.

§ 14.

(1) Zum Eintritt in den einfachen Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben. Ist es zweifelhaft, ob

die geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(2) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung Vorprüfungen abzulegen sind.

§ 15.

(1) Neben der allgemeinen Bildung müssen die Bewerber für Stellen des technischen Dienstes die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Stelle, um die sie sich bewerben, etwa gefordert werden.

(2) Der erforderliche Nachweis ist zu erbringen durch Zeugnisse

- a) über eine entsprechende praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder
- b) über die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder entsprechende Facharbeiterprüfung oder
- c) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinistenprüfung.

§ 16.

Die Bewerber werden bei der Berufung als Beamte auf Probe in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn planmäßig angestellt. Sie führen, solange sie auf Probe angestellt sind, die für die Planstelle geltende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „auf Probe“.

§ 17.

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie kann bis auf ein Jahr verlängert werden, wenn eine etwa vorgeschriebene Fachprüfung noch nicht abgelegt ist oder wenn Führung und Leistung nicht befriedigend, ohne daß bereits ein Grund zur Entlassung gegeben ist.

(2) Werden Stellen, die den Versorgungsanwärtern ausnahmsweise nicht vorbehalten sind, mit Angestellten oder Arbeitern besetzt, die sich mehrere Jahre im Dienst der Verwaltung bewährt haben, so kann diese Zeit auf den Probendienst angerechnet werden.

§ 18.

Nach erfolgreicher Probezeit ist den Beamten zu bestätigen, daß der Zusatz „auf Probe“ in ihrer Amtsbezeichnung wegfällt. Die Frage, ob sie Beamte auf Widerruf bleiben oder das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wird hierdurch nicht berührt.

B. Die Laufbahnen des mittleren Dienstes.

§ 19.

(1) Unmittelbar für den mittleren Dienst können zugelassen werden:

- a) Versorgungsanwärter,
- b) Zivilanwärter, die am Einstellungstage mindestens 21 Jahre alt und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 31 Jahre sind.

(2) Beamte des einfachen Dienstes können im Wege des Aufstiegs durch Beförderung in den mittleren Dienst gelangen, wenn sie die hierfür erforderliche persönliche Eignung besitzen und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 20.

(1) Zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen. Sie müssen ferner die für die Stelle geforderte

handwerksmäßige, technische oder sonstige Fachbildung besitzen und diese nachweisen durch Zeugnisse.

- a) über eine entsprechende Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst bei der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder
- b) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinenistenprüfung oder
- c) über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Vorbildung gilt bei Versorgungsanwärtern als vorhanden, wenn sie die Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule oder eine gleichwertige Prüfung an einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes oder der Polizei bestanden haben.

(3) Ist es sonst zweifelhaft, ob die nach Abs. 1 geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung sonst Vorprüfungen abzulegen sind.

(5) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie das Maschinens Schreiben und die deutsche Kursive kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis hinsichtlich der Kursive als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der Deutschen Kursive bescheinigt ist.

§ 21.

Die Bewerber, die für den mittleren Dienst (§ 19 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden, werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der ihnen zukommenden zusätzlichen Fach- oder Laufbahnguppenbezeichnung (z. B. Zollanwärter, Assistentenanwärter, Werkmeisteranwärter usw.).

§ 22.

(1) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel ein Jahr. Für den technischen Dienst sind die Sonderbestimmungen der einzelnen obersten Dienstbehörden maßgebend.

(2) Die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Zeit kann auf den Vorbereitungsdiens gerechnet werden, wenn die Tätigkeit im gleichen Verwaltungszweig ausgeübt worden ist.

§ 23.

Anwärter und zum Vorbereitungsdiens zugelassene Beamte des einfachen Dienstes haben am Schluß ihres Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den mittleren Dienst abzulegen. Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen; sie können jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, in den einfachen Dienst übergeführt werden. Beamte des einfachen Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 24.

(1) Anwärter, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, werden unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten im nicht-technischen Dienst mit der Dienstbezeichnung „Außerplanmäßiger Assistent“ und der zusätzlichen Fachbezeichnung, im technischen Dienst mit der entsprechenden, den Zusatz außerplanmäßig enthaltenden Dienstbezeichnung ernannt. Beamte des einfachen Dienstes, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung; sie können jedoch in Stellen des mittleren Dienstes beschäftigt werden.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit der Assistenten aus dem Zivilanwärterstande dauert mindestens drei Jahre. Auf diese Dienstzeit ist eine hauptamtliche Tätigkeit im

Dienste der MEDA., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen.

(3) Außerplanmäßige Assistenten werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des einfachen Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des mittleren Dienstes befördert.

C. Die Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

§ 25.

(1) Unmittelbar für den gehobenen Dienst können zugelassen werden:

a) Versorgungsanwärter,

b) Zivilanwärter, die an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren Dienstes können zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst vorgeschlagen werden, wenn sie sich im Beamtendienst im allgemeinen mindestens vier Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten steht, daß sie die für die neue Stelle vorgeschriebenen Prüfungen bestehen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 26.

(1) Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen nichttechnischen Dienst wird der Besitz des Abschlußzeugnisses einer anerkannten vollausgestalteten Mittelschule oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule verlangt. Daneben können auch Bewerber zugelassen werden, die statt der im Abs. 1 geforderten Abschlußzeugnisse

a) das Zeugnis des erfolgreichen Besuches von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform besitzen oder

b) das Zeugnis des erfolgreichen Besuches einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder höheren Handelsschule oder

c) das Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes oder der Schutzpolizei besitzen.

(2) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie die Deutsche Kurzschrift kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der Deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

§ 27.

Zum Nachweis der Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst müssen die Bewerber das Reifezeugnis einer in die Reichsliste eingetragenen höheren technischen Lehranstalt der geforderten Fachrichtung besitzen.

§ 28.

(1) Die Bewerber, die für den gehobenen Dienst (§ 25 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden, werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der zusätzlichen Fach- oder Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Inspektoranwärter, Steueranwärter usw.).

(2) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß die Bewerber aus dem Zivilanwärterstande mit den im § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a und b genannten Abschlußzeugnissen in einer Lehrzeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren nachzuweisen haben, daß sie zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geeignet sind.

§ 29.

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers zulässig.

(2) Für Beamte des mittleren Dienstes kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, wenn sie während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits insoweit hinreichende Kenntnisse, wie sie für die Prüfung zum gehobenen Dienst erforderlich sind, erworben haben.

§ 30.

Anwärter und zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des mittleren Dienstes haben am Schluß des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

§ 31.

Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen. Sie können jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses und nach dem Ermessen der Verwaltung die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen, in den mittleren Dienst übergeführt werden. Für den Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit gilt dann die Prüfung als für den mittleren Dienst bestanden. Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 32.

Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, werden unter Ausbändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung „a. p. (außerplanmäßiger) Inspektor“ und der zusätzlichen Fachbezeichnung ernannt. Beamte des mittleren Dienstes behalten ihre Amtsbezeichnung, sie können jedoch in Stellen des gehobenen Dienstes beschäftigt werden.

§ 33.

Außerplanmäßige Inspektoren werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes befördert.

§ 34.

Für die Leiter und Lehrer an Volks- und Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen bleibt es vorerst bei den für sie erlassenen Bestimmungen.

D. Die Laufbahnen des höheren Dienstes.

§ 35.

Die Bewerber sollen nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 36.

Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, bestimmen die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich oder einzelne seiner Zweige, welche Prüfungen für die Übernahme in den höheren Dienst abgelegt werden müssen und wie der etwaige Vorbereitungsdienst gestaltet wird. Sie können besondere Prüfungen einrichten, soweit durch das Bestehen der allgemeinen Prüfungen dem Bedürfnis ihres Geschäftsbereichs nicht völlig genügt wird.

§ 37.

Der Erlass zusätzlicher Bestimmungen über die Dauer der Vorbereitungszeit und die Ablegung der Großen Staatsprüfung bleibt vorbehalten.

III. Fortbildung.

§ 38.

(1) Die dienstliche Fortbildung soll sicherstellen, daß die Beamten nach beendeter Ausbildung den immer steigenden dienstlichen Anforderungen gewachsen bleiben.

(2) Die Fortbildungseinrichtungen der Beamten, insbesondere die Verwaltungsakademien, sind nach Möglichkeit zu fördern.

(3) Weitere Regelung bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Verordnung gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts der für die allgemeine Staatsaufsicht zuständige Reichsminister.

§ 40.

Ausnahmen von den Regeln dieser Verordnung bedürfen auch im Einzelfall der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen.

§ 41.

(1) Bei der Durchführung dieser Vorschriften sollen Härten, die sich für die vorhandenen Beamten aus der Umbildung oder Neubildung von Laufbahnen ergeben können, vermieden werden.

(2) Übergangsbestimmungen können die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen.

§ 42.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

11. Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes.

Vom 14. 11. 39 (RGBl. I 2317).

§ 1.

(1) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes beginnt in der Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung in der Regel mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zeit, die ein Beamter vor Vollendung des 20. Lebensjahres im Beamtenverhältnis, im aktiven Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst verbracht hat, wird auf das allgemeine Dienstalter angerechnet, sofern er ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst verblieben ist. Beamten des technischen Dienstes, die spätestens mit Vollendung

des 27. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis berufen werden, wird auf das allgemeine Dienstalter auch die vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeit eines durch die Laufbahnbestimmungen vorgeschriebenen Fachschulbesuchs angerechnet.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 sich ergebende allgemeine Dienstalter wird um die Zeit gekürzt, die ein Beamter nach dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem er das 27. Lebensjahr vollendet hat, nicht im öffentlichen Dienst verbracht hat. Das gleiche gilt für die Zeit, um die sich die planmäßige Anstellung des Beamten aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert hat.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 2 und 3 ist jede volle Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen sowie der aktive Wehrdienst und die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeit steht gleich die Zeit, in der ein Militäranwärter, ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder ein Versorgungsanwärter alten Rechts ohne sein Verschulden nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt worden ist; dies gilt auch für Inhaber des Anstellungsscheins, die sich innerhalb der im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) vorgesehenen Frist bewerben.

§ 2.

Das allgemeine Dienstalter der Beamten, die in Planstellen erstmalig angestellt oder befördert werden, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung zu erreichen sind, beginnt mit dem Tage der Einweisung in diese Planstelle.

§ 3.

Aus der Festsetzung eines höheren allgemeinen Dienstalters läßt sich ein Anspruch auf eine Beförderung oder eine Verwendung an einer besonderen Stelle nicht herleiten.

§ 4.

Das allgemeine Dienstalter wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde festgesetzt. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte oder die ordentlichen Gerichte.

§ 5.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beamten, die am Tage ihres Inkrafttretens bereits planmäßig angestellt sind.

(2) Das allgemeine Dienstalter der Beamten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich in einer Planstelle befinden, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung zu erreichen ist, insbesondere der ehemaligen Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts, ist angemessen zu verbessern, soweit sich daraus Härten ergeben, daß für sie in den Eingangsstellen ihrer Laufbahn ein ungünstigeres allgemeines Dienstalter festgesetzt war, als sich ergeben hätte, wenn schon damals die Grundsätze dieser Verordnung gegolten hätten.

§ 6.

Artikel 2 der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbefoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts vom 22. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird aufgehoben.

12. Kap. V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

Som 30. 6. 33 (RGBl. I 433).

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 22.

(1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in eine andere eingegliedert, werden mehrere solche Körperschaften zu einer neuen zusammengeschlossen, oder gehen die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund gesetzlicher Vorschrift, einer Vereinbarung oder eines Schiedspruches auf eine andere über, so sind die Beamten der Körperschaft (der Körperschaften) in ihrer bisherigen Eigenschaft als lebenslänglich, auf Widerruf oder auf Kündigung angestellte oder auf Zeit gewählte Beamte in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen.

(2) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise in eine andere eingegliedert, wird aus Teilen einer solchen Körperschaft eine neue gebildet oder gehen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise auf eine andere über, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten der Körperschaft in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen. Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die Aufsichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Teilen in mehrere Körperschaften eingegliedert wird oder wenn ihre Aufgaben auf mehrere Körperschaften übergehen.

§ 23.

(1) Die nach § 22 zu übernehmenden Beamten sind bei Verlust ihres Amtes verpflichtet, der Berufung als Beamte der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft Folge zu leisten. Ihnen soll eine ihrer bisherigen Amtsstelle nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Rangverhältnisse gleichzubewertende Amtsstelle übertragen werden; sie sind jedoch verpflichtet, wenn eine freie, gleichzubewertende Amtsstelle nicht vorhanden ist oder dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigem Diensteinkommen zu übernehmen. Bei der Verwendung in einem Amt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen erhalten die Beamten das Diensteinkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtsstelle. Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle oder bis zum Eintritt der Rechtsfolgen einer nach Abs. 3 getroffenen Entscheidung behalten die Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche.

(2) Die übernommenen Beamten dürfen neben der neuen Amtsbezeichnung ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen. (S. die DV. zu § 43.)

(3) Die aufnehmende (die neue) Körperschaft kann, wenn durch die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird, binnen drei Monaten nach dem Übertritt die entbehrlichen lebenslänglich angestellten und die auf Zeit gewählten Beamten in den Wartestand versetzen. Die übrigen Beamten können in diesem Falle durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden. Die Zahl der in den Wartestand zu versetzenden

oder zu entlassenden Beamten darf die Zahl der übernommenen Beamten nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften des Kapitels VIII dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 24¹.

(1) Für die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Landesaufsicht unterstehen, gelten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten der Länder entsprechend. Auf die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht der Landesaufsicht unterstehen, finden die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten des Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Werden Beamte, die auf Zeit gewählt sind, in den Ruhestand versetzt, so treten sie mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit in den Ruhestand.

§ 25.

Einsprüche gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 22 bis 24 ergehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungswege, soweit es sich nicht um die Höhe der Bezüge der Beamten handelt (§ 23 Abs. 1). Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 26.

Die oberste Reichs- oder Landesbehörde kann in Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Tatbestand des § 22 eintreten wird, anordnen, daß in den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anstellungen, Beförderungen und Höherstufungen von Beamten sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Maßnahmen die Verwirklichung der in § 22 vorgesehenen Tatbestände beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecken.

§ 27.

Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen im Sinne dieses Kapitels Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gleich.

§ 28.

Ist das Reich oder ein Land beteiligt, so treffen die obersten Reichs- oder Landesbehörden die den Aufsichtsbehörden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 29.

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und des Bundesrats für das Heimatwesen sowie für die ständigen Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 können auch auf Angestellte sinngemäß angewendet werden.

¹ Für die Rechtsverhältnisse dieser Beamten gelten die Vorschriften des DVG. (D. R. zu § 43 DVG.).

13. Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Vom 3. April 1941 (RGBl. I 201.)

Um die Verwaltung durch Vereinigung oberster Verwaltungsgerichte zu vereinfachen und damit zugleich die zumal in Kriegzeiten gebotenen Ersparnisse an Personal und Verwaltungskosten zu erzielen, bestimme ich:

§ 1.

das Preussische Oberverwaltungsgericht,
 der Reichsdienststrafhof,
 das Reichswirtschaftsgericht,
 der Verwaltungsgerichtshof in Wien,
 die Oberste Spruchstelle für Umliegungen,
 die Oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände,
 das Entschädigungsgericht (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 467) und
 das nach § 22 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) zu errichtende Reichskriegsschädenamt
 werden zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt.

§ 2.

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden weitere oberste Spruchbehörden des Reichs mit dem Reichsverwaltungsgericht vereinigen.

(2) Hinsichtlich der obersten Verwaltungsgerichte für die übrigen Länder und Reichsgaue trifft der Reichsminister des Innern die erforderlichen Bestimmungen.

§ 3.

(1) Das Reichsverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist zuständig für die ihm durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(2) Das Reichsverwaltungsgericht hat bis auf weiteres seinen Sitz in Berlin.

§ 4.

(1) Ordentliche Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind der Präsident, der Vizepräsident als sein ständiger Vertreter, Senatspräsidenten und Reichsrichter sowie Räte.

(2) Ordentliches Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts kann nur werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und wenigstens fünf Jahre im höheren Verwaltungsdienst des Reichs, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft oder als Richter tätig gewesen ist.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden vom Führer und Reichskanzler ernannt. Sie können nur zum Schluß eines Rechnungsjahres verfeßt werden.

§ 5.

(1) Außerordentliche Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden nach Bedarf vom Reichsminister des Innern auf bestimmte Zeit unwiderruflich abgeordnet. Sie müssen im höheren Verwaltungsdienst oder als Richter tätig gewesen sein.

(2) Soweit besondere Aufgaben des Reichsverwaltungsgerichts es erfordern, können nebenamtliche und ehrenamtliche Mitglieder bestellt werden.

§ 6.

Das Reichsverwaltungsgericht gliedert sich für die Spruchfähigkeit in Senate. Es wird ferner ein Großer Senat gebildet.

§ 7.

Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.

§ 8.

Bei dem Verwaltungsgericht wird ein Oberreichsanwalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern und ist an die Weisungen der Obersten Reichsbehörden gebunden.

§ 9.

Dieser Erlass gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 10.

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die Reichs- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses.

§ 11.

Dieser Erlass tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist.

14. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Vom 29. April 1941 (RGBl. I 224).

Auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Senate.

§ 1.

Die Zahl der Senate des Reichsverwaltungsgerichts und ihre grundsätzliche Aufgabenteilung bestimmt der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 2.

(1) Für die Besetzung der Senate, die zur Erfüllung von Aufgaben der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Sonderpruchbehörden bestimmt sind, gelten die bis-

herigen Vorschriften. Im übrigen entscheiden die Senate bis auf weiteres in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers.

(2) Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts können gleichmäßig mehreren Senaten angehören.

Großer Senat.

§ 3.

Dem großen Senat obliegt die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts. Er entscheidet, wenn dies ein Senat oder der Oberrechtsanwalt beim Reichsverwaltungsgericht in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beantragt oder ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der Entscheidung zustimmt.

§ 4.

(1) Der Große Senat entscheidet bis auf weiteres in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Reichsverwaltungsgerichts. Ist auch dieser an der Führung des Vorsitzes verhindert, so geht der Vorsitz auf den dienstältesten Senatspräsidenten über. Zwei Mitglieder müssen Vorsteher von Senaten sein.

(2) Bei Entscheidungen über die Abweichung von einer bereits entschiedenen Rechtsfrage muß ein Mitglied dem Senat angehören, der die Abweichung erstrebt, sowie ein Mitglied dem Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll. In den übrigen Fällen muß ein Mitglied dem Senat angehören, zu dessen Geschäftsbereich die dem Großen Senat vorgelegte Rechtsfrage gehört.

(3) Die beiziehenden Mitglieder des Großen Senats werden vom Präsidenten von Fall zu Fall berufen.

§ 5.

Der große Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Geschäftsführung.

§ 6.

(1) Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Geschäftsverteilung und regelt den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern bedarf.

(2) Beim Reichsverwaltungsgericht wird eine einheitliche Geschäftsstelle errichtet und mit den erforderlichen Beamten und Hilfskräften besetzt.

Aufsicht.

§ 7.

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über das Reichsverwaltungsgericht unter Mitwirkung der beteiligten Obersten Reichsbehörden. Er ist oberste Dienstbehörde.

(2) Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts ist Dienstvorgesetzter der beim Reichsverwaltungsgericht tätigen Beamten und Hilfskräfte.

Überleitungsvorschriften.

§ 8.

(1) Mit dem 1. Mai 1941 gehen die Zuständigkeiten der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden auf das Reichsverwaltungsgericht über.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Senate und Spruchstellen der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden Senate des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 9.

Bis zur Bildung des Großen Senats des Reichsverwaltungsgerichts bleiben der Große Dienststrafenrat (§ 42 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzblatt I S. 71) und der Große Senat beim Reichswirtschaftsgericht (§ 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938, Reichsgesetzbl. I S. 216) mit ihren bisherigen Aufgaben bestehen.

§ 10.

(1) An die Stelle der Präsidenten und Leiter der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden tritt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts. Die bisherigen Präsidenten und Leiter gelten zunächst als seine ständigen Vertreter im Rahmen des bisherigen Geschäftsbereichs.

(2) Die Mitglieder der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden nehmen unter ihrer bisherigen Amtsbezeichnung zunächst die Aufgaben der ordentlichen Mitglieder, die Hilfsrichter dieser Spruchbehörden die Aufgaben der außerordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts wahr.

(3) Maßnahmen auf Grund des § 43 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist (§ 11 Satz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts).

§ 11.

Die Geschäftsstellen, die bei den zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden bestehen, werden mit dem 1. Mai 1941 Teile der Geschäftsstelle des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 12.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Spruchbehörden, die zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt sind, bleiben im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs zunächst in Kraft, soweit der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts und diese Verordnung ihnen nicht entgegenstehen.

§ 13.

(1) Soweit in bisherigen gesetzlichen Vorschriften dem Reichsverwaltungsgericht Aufgaben zugewiesen sind, treten diese Vorschriften mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist (§ 11 Satz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts).

(2) Die Vorschriften der §§ 142, 145 des Deutschen Beamtengesetzes und die Vorschriften des § 8 Abs. 1 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461) treten erst an dem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die §§ 14—17, die die Reichsdienststrafordnung, die oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände und das Kriegsschädenamt betreffen, sind hier nicht abgedruckt.

15. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Vom 13. Dezember 1941 (RGBl. I 767).

Auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl. I 201) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet: Maßnahmen auf Grund des § 43 DVO., die infolge der Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Reich und in den Ländern erforderlich werden, können mit allen beamtenrechtlichen Folgen auch dann getroffen werden, wenn reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

16. Verordnung zur Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 25. November 1941 (RGBl. I 743).

Auf Grund des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes verordnet die Reichsregierung:

§ 1.

Versicherungsverträge, die einem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine Versorgung verschaffen sollen und deren Prämien (Beiträge) ganz oder teilweise vom Dienstherrn getragen werden, sind nach den folgenden Vorschriften abzuändern oder aufzuheben.

§ 2.

(1) Hat ein Dienstherr einen Lebensversicherungsvertrag auf die Person des Beamten abgeschlossen und auch die Prämie in vollem Umfang getragen, so stehen ihm die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu.

(2) Ist der Beamte Versicherungsnehmer, hat aber der Dienstherr die Prämie in vollem Umfang getragen, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Dienstherrn über. Der Beamte hat dem Dienstherrn den Versicherungsschein und die sonstigen Unterlagen für das Versicherungsverhältnis auszuhandigen.

§ 3.

(1) Bei Lebensversicherungen, die vom Dienstherrn oder vom Beamten abgeschlossen worden sind und deren Prämien sie gemeinsam getragen haben, stehen dem Dienstherrn und dem Beamten die ihrem Teil der Prämie entsprechenden Anteile an den Versicherungsleistungen und den Gewinnanteilen zu.

(2) Der Versicherungsvertrag gilt als vom Dienstherrn und vom Beamten — unabhängig voneinander — für den auf sie entfallenden Anteil abgeschlossen.

§ 4.

(1) Der Dienstherr kann die unwiderrufliche Benennung eines Bezugsberechtigten, die diesem nur für eine Gegenleistung eingeräumt worden ist, widerrufen, wenn er dem Berechtigten die Gegenleistung bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung zur Zeit des Widerrufs erstattet. Alle sonstigen Benennungen von Bezugsberechtigten sind dem Dienstherrn gegenüber unwirksam.

(2) Abs. 1 gilt im Fall des § 3 nur für den auf den Dienstherrn entfallenden Anteil an den Versicherungsleistungen.

(3) Der Widerruf wird mit der Zustellung an den Versicherten wirksam.

§ 5.

Andere als die im § 4 bezeichneten Rechte Dritter an den Versicherungsansprüchen gegen den Versicherer (Pfand- und Pfändungsrechte, Abtretungen) erlöschen, wenn der Dienstherr innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Forderungen der Gläubiger (Pfandgläubiger) bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung befriedigt oder wenn die Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung keinen Rückkaufswert besitzt. War der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag einem Dritten abgetreten, so geht der Anspruch auf den Dienstherrn über, wenn dieser innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Anspruchsberechtigten Zahlung bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung leistet oder wenn die Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung keinen Rückkaufswert besitzt.

§ 6.

Der Dienstherr kann Leistungen nach §§ 4 und 5 in angemessenen Teilbeträgen auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Beamten und seiner Hinterbliebenen anrechnen. §§ 39 Abs. 2, 126 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes gelten auch hier.

§ 7.

Die obigen Vorschriften finden auch auf Unfallzusatz- und sonstige Zusatzversicherungen zu Lebensversicherungsverträgen Anwendung.

§ 8.

Lebensversicherungsverträge im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere auch Pensionsverträge, Leibrentenverträge und dergleichen.

§ 9.

Unfallversicherungen im Sinne des § 179 des Versicherungsvertragsgesetzes erlöschen mit Ende der beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufender Versicherungsperiode. Leistungen des Versicherers wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen Unfalls erhält der Dienstherr.

§ 10.

(1) Der Dienstherr und der Beamte haben binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Versicherer die Versicherungen zu bezeichnen, die von den obigen Vorschriften erfasst werden; bei Lebensversicherungen ist anzuzeigen, welchen Betrag an Prämien jeder von ihnen getragen hat.

(2) Sind die Prämien vom Dienstherrn und vom Beamten gemeinsam getragen, so hat der Versicherer diesen unverzüglich mitzuteilen, welche Anteile von den Versicherungsleistungen ihnen zustehen.

§ 11.

Die aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen, der dem nunmehr berechtigten Versicherungsnehmer auszuhändigen ist. Im Fall des § 3 ist dem Dienstherrn und dem Beamten je ein neuer Versicherungsschein zu erteilen.

§ 12.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister der Finanzen und des Innern.

II. Beamtenrechtliche Sondervorschriften für die Beamten der Ostmark, des Sudetengaus, des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, des Protektorats Böhmen und Mähren und der eingegliederten Ostgebiete.

1. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich.

Vom 28. 9. 38 (RGBl. I 1225).

(Auszug)

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lande Österreich Anwendung:

1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) nebst der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669);
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787);
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501);
4. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister;
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893);
6. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166);

1. Verordnung über Einführung reichsrechtl. Vorschriften im Lande Österreich. 935

7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) nebst der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858);
8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
9. die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069), der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730), der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister;
10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 115);
11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180).

Artikel II.

Besondere Vorschriften.

1. Zum Deutschen Beamtengesetz.

§ 1.

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (DV.) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 1 Satz 2 DV. zu § 4 DBG.:

Die bisherigen Vorschriften, die über die Abnahme des Treueides etwas anderes bestimmen, treten außer Kraft.

2. Zu § 5 DBG.:

Bis zur Einführung des Strafprozessrechts des Reichs im Lande Österreich ist maßgebend, ob dem Beamten nach österreichischem Strafprozessrecht wegen familienrechtlicher Beziehungen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

3. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4 DBG.:

Bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung im Lande Österreich sind unter Gewerbe die Gewerbe im Sinne der österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften zu verstehen.

4. Zu § 13 DBG.:

Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Oktober 1938 geendet hat, spätestens mit Ende Dezember 1938 ein.

5. Zu § 17 DBG. und zu der DV. zu § 17 DBG. betrifft Erholungsurlaub.

6. Zur DV. zu § 20 DBG.:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933 (BGBI. Nr. 536/1933), betreffend die Uniform für Bundesbeamte, wird aufgehoben.

7. Zu § 21 DBG.:
Soweit für einen Beamten wegen minder entsprechender oder nicht entsprechender Gesamtbeurteilung die Vorrückung in höhere Bezüge am 30. September 1938 gehemmt ist, gilt dies als Verjagung des Aufsteigens im Gehalt.
8. Zu § 23 DBG.:
Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die den Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichten und die vor dem 1. Oktober 1938 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.
9. Zu § 28 Absf. 2 Nr. 3 DBG.:
Der Planstelle entspricht bis zur Einführung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Reichs der Dienstposten im Sinne der Anlage IV des österreichischen Bundesfinanzgesetzes oder die Beamtenstelle, für die anderweit im Haushaltsplan des Dienstherrn vorgesorgt ist.
10. Zu § 32 Absf. 1 DBG.:
Als entmündigt gilt auch, wer nach österreichischem Recht beschränkt entmündigt ist.
11. Zu § 32 Absf. 3 Nr. 3 DBG.:
Es stehen gleich
- a) den Maßnahmen auf Grund der §§ 2, 2a und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Maßnahmen auf Grund des § 4 oder auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014).
 - b) der Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Dienststrafverfahrens die Entlassung nach § 93 der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften,
 - c) der Verurteilung zum Ruhegehaltverlust die Dienststrafe nach § 154 Buchstabe c der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften.
12. Zu § 36 DBG.:
Die Bestimmungen über die Zwangsrankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich bleiben in Kraft.
13. Zu § 37 Absf. 1 DBG.:
Die Amtsbezeichnungen der am 1. Oktober 1938 noch im Dienststande befindlichen Beamten regeln sich nach der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) und den auf Grund dieser Verordnung aufgestellten Überleitungsübersichten.
14. Zu den Nrn. 4 und 5 DB. zu § 37 DBG.:
An die Stelle der Nrn. 4 und 5 DB. zu § 37 DBG. tritt für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmung:
„Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.“
15. Zu § 38 DBG.:
Ob und in welchem Umfange in besonderen Fällen Vorschüsse gewährt werden dürfen, regelt sich im Lande Österreich für alle Beamte nach den vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen (vgl. Richtlinien vom 8. Juni 1935 Reichsbesoldungsbl. S. 59 in der Fassung der Änderung vom 6. März 1937 — Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 109).
16. Zu Nr. 2 DB. zu § 38 DBG.:
Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge regelt sich

1. Verordnung über Einführung reichsrechtl. Vorschriften im Lande Österreich. 937

für die bis Ende September 1938 gezahlten Bezüge nach den bisherigen österreichischen Vorschriften.

17. Zu § 39 DVO:

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich über die Pfändung und über Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung sind die entsprechenden österreichischen Bestimmungen maßgebend.

18. Zu § 43 DVO. und der DV. zu § 43 DVO:

An die Stelle der DV. zu § 43 DVO. tritt folgende Bestimmung:

„Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gelten vom 1. Oktober 1938 ab auch im Lande Österreich.“

19. Zu § 53 DVO:

Es ist gleichzuhalten
der Zuchthausstrafe die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers,
der Gefängnisstrafe die Strafe des strengen Arrestes.

20. Zu § 54 DVO:

Für das Gnadenrecht gelten der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen. Diese Vorschriften haben bereits mit der Einführung des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) im Lande Österreich Geltung erlangt.

21. Zu § 55 DVO:

Die Vorschriften des § 55 DVO. finden nur Anwendung, wenn das im Wiedernahmeverfahren ergangene Urteil nach dem 30. September 1938 rechtskräftig geworden ist; insoweit gelten sie auch, wenn das Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, bereits vor dem 1. Oktober 1938 ergangen ist. Der Erzeugung eines Urteils im Wiederaufnahmeverfahren durch ein anderes Urteil steht die Einstellung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens durch Beschluß sowie die Beseitigung eines Urteils im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gleich.

22. Zu § 55 Abs. 6 DVO:

Bis zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) im Lande Österreich, gilt das Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen vom 2. August 1932 (BGBl. Nr. 242/1932).

23. Zu § 59 DVO:

§ 59 bezieht sich auch auf alle Fälle, in denen bei der Prüfung nach der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

24. Zu § 63 DVO:

Von der Entlassung der am 1. Oktober 1938 bereits verheirateten weiblichen Beamten kann abgesehen werden.

25. Zu § 64 DVO:

Die am 30. September 1938 im Dienst befindlichen weiblichen Beamten erhalten, sofern sie bis Ende September 1941¹⁾ auf Grund des § 63 DVO. aus-

¹ Diese Frist ist durch B. 29. 8. 41 (BGBl. I 551) bis zu einem nach Beendigung des Krieges liegenden Zeitpunkt verlängert worden. Der RMdZ. bestimmt im Einvernehmen mit dem RM. im Verwaltungswege den Ablauf der Frist.

scheiden, an Stelle der im § 64 Abs. 2 DVG. vorgesehenen Abfindungen, falls es für sie günstiger ist, als Abfindung nach vollendetem dritten bis zum vollendeten fünften Dienstjahr das Neunfache, mit mehr als fünf vollendeten Dienstjahren . . . das Achtzehnfache und mit mehr als zehn vollendeten Dienstjahren . . . das Siebenundzwanzigfache der für den Monat September 1938 gezahlten Dienstbezüge, soweit diese für die Ruhegenußbemessung nach dem bisherigen österreichischen Recht anrechenbar waren.

26. Zu § 68 DVG.:

Die Durchführungsverordnung zu § 68 DVG. gilt nicht für das Land Österreich.

27. Zu § 73 DVG.:

Die Fristen des Abs. 1 beginnen mit dem 1. Oktober 1938.

28. Zu § 75 DVG.:

(1) Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DVG. steht gleich der vom Amtsgericht bestellte Kurator.

(2) An die Stelle der DV. zu § 75 DVG. tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Am 1. Oktober 1938 noch nicht beendete Verfahren auf zwangsweise Verfestung in den Ruhestand sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle der bisher zulässigen Rechtsmittel tritt der Antrag auf Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde; gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

29. Zu § 80 DVG.:

Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die vor dem 1. Oktober 1938 ausgesprochen worden sind.

30. Zu den §§ 81 bis 85 DVG.:

(1) Ob und in welchem Umfange vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Lebenszeit geltenden Beamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind, regelt sich nach dem bisher für ihn geltenden österreichischen Recht mit folgender Maßgabe:

- a) Liegt der Zeitpunkt der Aufnahme des Beamten in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorausgegangen ist, der Zeitpunkt seiner Ernennung vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so wird lediglich die nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Dienstzeit berücksichtigt.
- b) Liegt dieser Zeitpunkt nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so werden die vor diesem Zeitpunkt liegenden, nach bisherigem Recht anrechenbaren Zeiten nur insoweit berücksichtigt, als sie nach der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zurückgelegt sind und zehn Jahre übersteigen.
- c) Kriegsjahre, Kriegshalbjahre und Kriegsbeschädigtenjahre sind auch dann nach dem bisherigen österreichischen Recht anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Dienstzeiten vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegen.
- d) 1. Eine Zeit, die ein Beamter wegen seiner Betätigung für die NSDAP. oder ihre Gliederungen in einer Strafanstalt (Gefängnis, Arrest) oder in einem Anhaltelager im Lande Österreich zugebracht hat, ist, wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet ist, einfach, im übrigen doppelt anzurechnen.
2. Als ruhegehaltfähig kann auch die Zeit angerechnet werden, in der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor

1. Verordnung über Einführung reichsrechtl. Vorschriften im Lande Österreich. 939

feiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorausgegangen ist, vor der Ernennung sich vor dem 12. März 1938 für die NSDAP. kämpferisch betätigt, insbesondere in der NSDAP. oder in ihren Gliederungen ein Amt bekleidet sowie nach dem 12. März 1938 in der NSDAP. oder ihren Gliederungen hauptberuflich ein Amt bekleidet hat.

3. Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, des freiwilligen nationalsozialistischen Arbeitsdienstes oder des Vereins „Österreichischer Arbeitsdienst“ gewesen ist.
4. Ob eine der Voraussetzungen unter 1 bis 3 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

(2) Der Nachkauf von Dienstzeiten ist vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässig. Noch ausstehende Beiträge für Dienstzeitanrechnungen, die bis dahin bewilligt worden sind, sind zu entrichten, es sei denn, daß die nachgekauften Dienstzeiten gemäß Abf. 1 bei der Festsetzung des Ruhegehalts nicht mehr zu berücksichtigen sind.

(3) Vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten werden bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Widerruf geltenden Beamten nach den Bestimmungen des DBG. berücksichtigt; Abf. 1 Buchstabe d findet jedoch auf diese Beamten Anwendung.

31. Zu § 86 DBG.:

Das zu den §§ 81 bis 85 DBG. Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

32. Zu § 93 DBG.:

Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

33. Zu § 97 DBG.:

(1) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Rücksicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und gemäß § 121 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält Wittwengeld.

(2) a) Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Wittwengeld, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung des Wittwengeldes darf jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls das Wittwengeld neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben einem Waifengeld aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommt. Soweit hiernach ein Wittwengeld nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommt, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

b) Das zu a) Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder gemäß § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

(3) Die frühere Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht dem Lande nach getrennt wurde, steht gleich der früheren Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe.

34. Zu § 102 DVG.:

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österreichischem Recht vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

35. Zu den §§ 107 bis 125 DVG.:

(1) Hat ein Beamter vor dem 1. Oktober 1938 einen Dienstunfall (Betriebsunfall) erlitten, so richtet sich die Unfallfürsorge nach dem bisherigen österreichischen Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall verletzten nach dem 30. September 1938 endet, es sei denn, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen nach den vom 1. Oktober 1938 an für ihn geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 79 bis 106 DVG. und Artikel II § 1 Abs. 29 bis 34 dieser Verordnung) eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister die Ansprüche von Beamten gegen die Unfallversicherungspflicht der österreichischen Eisenbahnen zu regeln, soweit es sich um Beamte handelt, die Ende September 1938 nicht Bedienstete der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ waren.

36. Zu § 127 Abs. 4 DVG.:

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 12. März 1938 im Lande Österreich geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

37. Zu den §§ 132 und 133 DVG.:

Das zu § 53 DVG. Bestimmte gilt auch hier.

38. Zu § 141 Abs. 1 und 2 DVG.:

Bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes im Lande Österreich treten an die Stelle der im § 141 angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden österreichischen Vorschriften.

39. Zu § 169 DVG.:

Als Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Dienstzeit, die nach dem bisherigen österreichischen Recht als Hofdienst anrechenbar gewesen ist.

40. Zu § 172 DVG.:

(1) Hat ein Beamter Ende September 1938 eine nach § 68 Abs. 1 DVG. festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, oder erreicht er sie bis Ende November 1938, so tritt er mit Ende Dezember 1938 in den Ruhestand.

(2) Die Durchführungsverordnung zu § 68 DVG. gilt nicht für das Land Österreich.

(3) § 172 Abs. 3 DVG. findet auf die Leiter (Leiterinnen) von Schulen und Lehrern (Lehrerinnen) im Lande Österreich keine Anwendung.

41. Zu den §§ 178 bis 184 DVG. nebst DV. dazu:

(1) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Lebenszeit geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DVG. durch die im Abs. 4 angeführten, nachstehend als §§ 178 D., 179 D., 180 D., 181 D., 182 D., 183 D. und 184 D. bezeichneten Vorschriften ersetzt.

(2) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Widerruf geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DVG. — mit Ausnahme des § 179 Abs. 7 DVG. — ersetzt durch die im Abs. 4 enthaltenen Vorschriften der §§ 178 D. bis 184 D. DVG.

1. Verordnung über Einführung reichsrechtl. Vorschriften im Lande Österreich. 941

(3) Für die nach dem 30. September 1938 im Lande Österreich in das Beamtenverhältnis berufenen oder aus dem Altreich in eine Beamtenstelle im Lande Österreich versetzten Beamten treten an die Stelle der Vorschriften des § 182 DVB. die Vorschriften des im Abs. 4 enthaltenen § 184 D DVB.

(4) Die Vorschriften der §§ 178 D bis 184 D DVB. sind im RGVl. 1938 I 1232—1236 abgedruckt. Zu beachten ist dabei, daß die im § 180 D DVB. vorgesehene Frist, die Ende September 1941 abgelaufen ist, durch B. 29. 8. 41 (RGVl. I 551) bis zu einem nach Beendigung des Krieges liegenden Zeitpunkt verlängert worden ist. Der RvDz. bestimmt im Einvernehmen mit dem RfM. im Verwaltungswege den Ablauf der Frist.

42. Für den Bereich der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und ihrer Rechtsvorgänger im Lande Österreich gelten die Vorschriften in den Art. 1 bis 41, soweit sich nicht aus den für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen oder aus den im RGVl. 1938 I 1236—1238 abgedruckten Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten.

§ 2.

Die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und der Erlass des Führers und Reichsfanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 5 der Durchführungsverordnung:

Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts für die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 DVB.) bleiben bis zum 31. März 1939 aufrecht erhalten.

2. Zur Durchführungsverordnung:

- a) „Gemeindeverbände“ im Sinne der Durchführungsverordnung sind die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft deckenden Bezirksfürsorgeverbände (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938—Reichsgesetzbl. I S. 1125).
- b) „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände“ (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938—Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.
- c) „Obere Aufsichtsbehörde (obere Gemeindeaufsichtsbehörde)“ im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände“ (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938—Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.

3. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

§ 3.

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) und die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 4 Abs. 3:

Bis zur einheitlichen Regelung der Musikausübung durch Beamte gilt folgendes:

- a) Die Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.
- b) Auch soweit die Genehmigung nach a) allgemein als erteilt gilt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde einem Beamten die Musikausübung untersagen, falls er durch sie so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu befürchten ist, daß die Musikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verstößt. Die Musikausübung unter Verhältnissen, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft nicht vereinbar sind, ist in jedem Falle verboten.
- c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften beachtet sind, haben Beamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten Entgeltes ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a) vorgesehenen Bescheinigung vorher anzuzeigen.
- d) Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.
- e) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Erteilung von Musikunterricht durch Beamte.
- f) Für die Musikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Zu Nr. 19:

An die Stelle der Nr. 19 treten für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmungen:

„(1) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen und Ende September 1938 noch nicht beendet ist, regelt sich vom 1. Oktober 1938 an ausschließlich nach den neuen Vorschriften; etwa bisher erteilte Genehmigungen gelten als widerrufen, soweit sie mit diesen Vorschriften nicht vereinbar sind. Auf Antrag kann zur Abwicklung der vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässigen Nebenbeschäftigungen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde eine angemessene Frist bewilligt werden.

(2) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen ist und die der Beamte nach dem 30. September 1938 fortzusetzen beabsichtigt, ist bis zum 31. Dezember 1938 der obersten Dienstbehörde anzuzeigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem bisherigen österreichischen oder nach dem neuen Recht genehmigungspflichtig oder lediglich anzeigepflichtig ist.

(3) Sind vom 1. Oktober 1938 an für Nebentätigkeit Beträge abzuliefern, die nach dem bisherigen österreichischen Recht nicht ablieferungspflichtig waren, so kann der Beamte diese Beträge noch für die Zeit bis zum 31. März 1939 behalten.“

**4. Zum Erlass des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

§ 4.

Der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie die auf Grund dieses Erlasses des Führers und Reichskanzlers ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister gelten mit folgender Maßgabe:

Für am 1. Oktober 1938 schwebende Ernennungen gilt der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

**5. Zu den Reichsgrundätzen
über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.**

§ 5.

Die Reichsgrundätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 4. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Es sind auch anzuwenden die durch gemeinsamen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — *RMBlB.* — S. 1453 und Reichshaushalt- u. Versorgungsbbl. S. 293) gegebenen Erläuterungen.

2. Zu § 1:

Das im Artikel II § 1 Nr. 9 dieser Verordnung Bestimmte gilt auch hier.

3. Zu den §§ 4 und 7:

Die vor der planmäßigen Anstellung zurückzulegende außerplanmäßige Mindestdienstzeit beginnt mit dem Tage, von dem ab der Beamte nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Einführung des Reichsbefoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) als nicht mehr im Vorbereitungsdienst befindlich anzusehen ist oder, wenn dieser Tag vor dem 1. Oktober 1938 liegt, anzusehen gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für die nicht unter § 15 der Verordnung vom 15. August 1938 fallenden Beamten.

4. Zu § 8 Buchstabe a und zu § 17 Abs. 4:

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 12. März 1938.

6. Zur Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

§ 6.

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Neuordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) gilt mit folgender Maßgabe:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Arbeitszeit der Beamten beträgt in Wien wöchentlich 48½ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird.

7. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

(Nicht abgedruckt.)

8. Zum Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 8.

Das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 8:

Der letzte Satz findet keine Anwendung.

2. Zu § 9:

Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung.

9. Zur Reichsdienststrafordnung.

(nicht abgedruckt).

10. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.

§ 10.

(Nicht abgedruckt.)

11. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten.

(Nicht abgedruckt.)

2. Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 15. 12. 38 (RGBl. I 1810)

(im Auszug).

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 gelten in den sudetendeutschen Gebieten hier folgen wörtlich die Vorschriften, die unter Art. I Abs. 1 unter Nr. 1—11 der Vdg. v. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) enthalten sind; s. oben Anhang II Nr. 1.

§ 2.

(Betrifft Besoldungsrecht)

nicht abgedruckt.

3. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. 3. 39 (RGBl. I 682).

(im Auszug.)

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG.)

1. Zu § 17 DBG.

- a) — f) stimmen wörtlich überein mit Art. II § 1 Nr. 5 Abs. 2a — f B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), oben Anhang I 1.

- g) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten der Deutschen Reichsbahn.

2. Zu § 28 DVG.

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung eines Haushaltsplans oder Stellenplans nach den reichsrechtlichen Bestimmungen darf ein Beamter in besonderen Fällen auch dann auf Lebenszeit ernannt werden, wenn eine Planstelle noch nicht eingerichtet ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist jedoch, daß für die Stelle ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, mit ihrer Ausbringung als Planstelle deshalb mit Sicherheit zu rechnen ist und die Reichsminister des Innern und der Finanzen der Ernennung zustimmen.

(2) Sofern nicht für einzelne Laufbahnen bereits etwas anderes bestimmt ist oder bei der Einführung reichsrechtlicher Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten noch bestimmt wird, gelten die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probendienstzeit und die nach dem bisher geltenden Recht, insbesondere nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1926, betreffend die Regelung des Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten (SdGuV. S. 483), oder nach einer entsprechenden Bestimmung abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Abs. 1 DVG.

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht beschränkt entmündigt ist.

4. Zu § 36 DVG.

(1) Beamte, die vor dem 1. Oktober 1938 nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im Einzelfall bei dem „Heilfonds der öffentlichen Angestellten“ gegen Krankheit versichert waren, werden, vorbehaltlich der endgültigen Regelung, bei der für ihren Beschäftigungsort zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt gegen Krankheit versichert. Die Beiträge richten sich nach der Reichsversicherungsordnung; soweit die Beiträge 1 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen, sind sie wie bisher vom Dienstherrn zu tragen.

(2) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Krankenversicherung der in das Beamtenverhältnis übernommenen ehemaligen Bediensteten der Tschecho-Slowakischen Staatsbahn besonders zu regeln.

5. Zu § 39 DVG.

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über die Pfändung und über Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung bleiben die entsprechenden bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften maßgebend.

6. Zu § 43 DVG.

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gilt vom 1. Januar 1939 ab auch in den sudetendeutschen Gebieten.

7. Zu § 54 DVG.

Für das Gnadenrecht gelten der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen.

8. Zu § 63 DBG.

Ein am 30. September 1938 nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im Dienst befindlich gewesener weiblicher öffentlich-rechtlicher Bediensteter kann, wenn er am 30. September 1938 bereits verheiratet war und seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens nicht dauernd gesichert erscheint, trotz seiner Verheiratung zum Reichsbeamten ernannt werden, sofern er die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

9. Zu § 65 DBG.

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht im öffentlichen Dienst und im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen zurückgelegte Zeit.

10. Zu § 75 DBG.

Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DBG. steht gleich der nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht vom Gericht bestellte Kurator.

11. Zu § 76 DBG.

Die Vorschrift des § 76 DBG. gilt entsprechend für Personen, die auf Grund des Erlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst übernommen sind oder nach diesem Erlass vorläufig Dienstbezüge erhalten, selbst wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1939 eingetreten ist.

12. Zu § 80 DBG.

Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 DBG. findet auf Beamte, die auf Grund des Staatsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab zum Reichsbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt werden, in der Beamtenstelle, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung als Reichsbeamter gefunden haben, keine Anwendung.

13. Zu den §§ 81 bis 85 DBG.

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und, soweit die Zeit nach dem 28. Oktober 1918 in Betracht kommt, ihren Rechtsvorgängern gestanden hat,
2. auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und ihren Rechtsvorgängern Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgenüsse erhalten hat,
3. im Dienst der tschecho-slowakischen Wehrmacht gestanden hat,
4. auf Grund des Erlasses der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorschrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst übernommen ist oder nach diesem Erlass vorläufig Dienstbezüge erhalten hat.

(2) Als ruhegehaltfähig nach § 83 Abs. 1 DBG. kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. sich bis zum 22. Oktober 1933 für die Sudetendeutsche Nationalsozialistische Partei oder vor dem 10. Oktober 1938 für die Sudetendeutsche Heimatfront oder nach deren Auflösung für die Sudetendeutsche Partei kämpferisch betätigt, insbesondere ein Amt bekleidet hat,

2. sich vor dem 10. Oktober 1938 in anderer Weise besondere Verdienste um das Deutschtum erworben hat,
3. zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1938 ein Amt in der Sudetendeutschen Partei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
4. vor dem 10. Oktober 1938 Angehöriger des Sudetendeutschen Arbeitsdienstes gewesen ist.

Ob eine der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers und in dem Fall unter Nr. 2 auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen.

(3) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, kann als ruhegehaltfähig auch die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkzugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in der Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen beschäftigt worden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Sofern einem Beamten gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 3 die unmittelbar vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 30. September 1938 bis zur Ernennung als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(5) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DVG. ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als ruhegehaltfähig regelt sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im früheren österreichisch-ungarischen Heere nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DVG. Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, inwieweit ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in Österreich-Ungarn einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzuachten ist.

(6) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 5 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung, festzustellen.

14. Zu § 86 DVG.

Das zu den §§ 81 bis 85 DVG. Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegelds.

15. Zu § 93 DVG.

(1) Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

(2) Zu den Beamten nach § 93 DVG. zählen auch die nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen.

16. Zu § 97 DVG.

(1) Zu den Beamten nach § 97 Abs. 1 DVG. zählen auch die nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen.

(2) § 97 Abs. 1 Satz 2 DVG. gilt entsprechend für die Ehefrau eines verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die Ehe nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht von Tisch und Bett geschieden war.

17. Zu § 102 DBO.

(1) Ein Unterhaltsbeitrag kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, auch der früheren Ehefrau aus einer nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht getrennten Ehe bewilligt werden.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag kann ferner bewilligt werden der nach dem bis zum 31. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Eherecht von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau, sofern sie nicht auf jeglichen Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt auch dann, wenn die Ehe auf Grund des § 32 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) nachträglich geschieden worden ist.

18. Zu den §§ 107 bis 125 DBO.

(1) Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DBO.

(2) Unfallfürsorge wird auch den nach Nr. 11 als Beamte auf Widerruf zu behandelnden Personen gewährt.

19. Zu § 127 DBO.

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 10. Oktober 1938 in den sudetendeutschen Gebieten geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

20. Zu § 178 DBO.

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die sudetendeutschen Gebiete. Beamter im Sinne des DBO. ist nur, wer die im § 27 Abs. 1 DBO. bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte; die Bestimmungen zu Nr. 11, 15 Abs. 2, Nr. 16 Abs. 1 und Nr. 18 Abs. 2 werden hierdurch nicht berührt.

(2) Ein nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehendes Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen ist auch das Dienstverhältnis der ehemaligen Bediensteten der Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen, soweit es sich handelt um

- a) Beamte der Dienstklassen Ib, Ic und II (Abschnitt I des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927 — SdGuV. 9. Stück),
- b) Eisenbahngagisten außer der Dienstklasse (Abschnitt II des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),
- c) Unterbeamte und Angestellte (Abschnitt III des ersten Teiles der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),
- d) Beamte des früheren Status III (§ 85 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927) und
- e) Anwärter für die Beamtenstellen der unter a genannten Dienstklassen (§ 5 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927).

21. Zu § 182 DBO.

Diese Bestimmung gilt für die sudetendeutschen Gebiete mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu

machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DVG, nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände).

22. Zu § 8.

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde“ im Sinne dieser Bestimmung tritt der Reichsminister des Innern.

III. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

23. Zu Nr. 4 Abs. 3

stimmt wörtlich überein mit Art. II § 3 Nr. 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), abgedruckt oben Anhang II Nr. 1.

IV. Zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

24. Für am 1. Januar 1939 schwebende Ernennungen gilt der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1559).

V. Zu den Reichsgrundätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.

25. Es sind auch anzuwenden die durch gemeinsamen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBl. S. 1453 und Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 293) gegebenen Erläuterungen.

26. Zu § 1 der Reichsgrundätze.

Das in Nr. 2 dieser Verordnung Bestimmte gilt auch hier.

27. Zu § 8 Buchst. a.

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 10. Oktober 1938.

28. Zu § 17 Abs. 4.

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß sie auf ehemalige Angehörige der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei anzuwenden ist, die sich vor dem 10. Oktober 1938 um den sudetendeutschen Kampf besonders verdient gemacht haben.

VI. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (PBG.).

(Nicht abgedruckt.)

VII. Zur Reichsdienststrafordnung (RDStO.).

(Nicht abgedruckt.)

VIII. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.

(Nicht abgedruckt.)

IX. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten.

(Nicht abgedruckt.)

X. Zum Besoldungsgesetz (BesG.)

(nicht abgedruckt.)

4. Verordnung über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 18. 10. 39 (RGBl. I 2055).

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind folgende Vorschriften sinngemäß anzuwenden:

1. die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
2. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769), die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und die auf Grund des Erlasses vom 10. Juli 1937 von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen Anordnungen,
3. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893).

5. Verordnung über die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Befoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 7. 12. 39 (RGBl. I 2378).

(Auszug.)

§ 1.

Für die Beamten, die bei den im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs beschäftigt sind, gelten auch insoweit, als bisher etwas anderes bestimmt war, die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamten- und des Befoldungsrechts.

§ 2.

Auf dem Gebiet des Beamtenrechts sind insbesondere anzuwenden

1. das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) nebst den Verordnungen zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1982), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603),
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797),
3. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I

- §. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister,
4. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) sowie die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
 5. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166),
 6. das Deutsche Polizeibeamtengesetz (PBG.) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) nebst der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) in der Fassung vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1815), vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249),
 7. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377),
 8. die Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069), der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnungen vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1816) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister,
 9. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
 10. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

§ 3.

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG.).

1. Zu § 17 DBG.

a—f stimmen wörtlich überein mit II § 1 Nr. 5 Abs. 2 a—f, B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225) abgedruckt oben Anhang II Nr. 1.

g) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die vom Reichsverkehrsminister erlassenen besonderen Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten der Deutschen Reichsbahn.

2. Zu § 28 DBG.

Sofern nicht für einzelne Laufbahnen etwas anderes bestimmt wird, gelten die bisher nach dem für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probefristzeit und die nach dem bisher geltenden Recht, insbesondere nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1926, betreffend die Regelung des Besoldungs- und einiger Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten (SdStuB. S. 483), oder nach einer entsprechenden Bestimmung abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Abs. 1 DBG.

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht beschränkt entmündigt ist.

4. Zu § 65 DVB.

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht im öffentlichen Dienst und im Dienst bei den Protektoratsbahnen und den ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen zurückgelegte Zeit.

5. Zu § 75 DVB.

Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DVB. steht gleich der nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht vom Gericht bestellte Kurator.

6. Zu § 80 DVB.

Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 DVB. findet auf Beamte, die auf Grund des Staatsvertrages vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 896) oder auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und spätestens mit Wirkung vom 1. April 1940 ab zum Reichsbeamten auf Lebenszeit ernannt werden, in der Beamtenstelle, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung als Reichsbeamte gefunden haben, keine Anwendung.

7. Zu den §§ 81 bis 85 DVB.

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. vor dem 16. März 1939 im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und, soweit die Zeit nach dem 28. Oktober 1918 in Betracht kommt, ihren Rechtsvorgängern gestanden hat,
2. vor dem 16. März 1939 im Dienst der früheren tschecho-slowakischen Wehrmacht gestanden hat,
3. auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen und ihren Rechtsvorgängern Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsbezüge erhalten hat,
4. auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern und der Finanzen vom 18. Oktober 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 321) oder einer entsprechenden Vorchrift einer obersten Reichsbehörde vorläufig in den öffentlichen Dienst in den sudetendeutschen Gebieten übernommen ist oder nach diesem Erlaß vorläufige Dienstbezüge erhalten hat,
5. nach dem 15. März 1939 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem Protektorat Böhmen und Mähren oder den Protektoratsbahnen gestanden hat.

(2) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 DVB. kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. sich bis zum 22. Oktober 1933 für die Sudetendeutsche Nationalsozialistische Partei oder vor dem 10. Oktober 1938 für die Sudetendeutsche Heimatfront oder nach deren Auflösung für die Sudetendeutsche Partei kämpferisch betätigt, ins besondere ein Amt bekleidet hat,
2. zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1938 ein Amt in der Sudetendeutschen Partei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
3. vor dem 10. Oktober 1938 Angehöriger des Sudetendeutschen Arbeitsdienstes gewesen ist,
4. sich vor dem 16. März 1939 in anderer Weise besondere Verdienste um das Deutschtum in der früheren Tschecho-Slowakei erworben hat.

Ob eine der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers und in dem Fall unter Nr. 4 auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen.

(3) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, kann als ruhegehaltfähig die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des sieben- undzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkzugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in der früheren Tschecho-Slowakei oder im Dienst bei den früheren Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen beschäftigt worden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Sofern einem Beamten gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder Abs. 3 die unmittelbar vor dem 16. März 1939 liegende Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 15. März 1939 bis zur Ernennung als ruhegehaltfähig anzurechnen.

(5) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DVO. ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreich-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als ruhegehaltfähig regelt sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 639) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im früheren österreich-ungarischen Heer nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DVO. Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, inwieweit ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in Österreich-Ungarn einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzusetzen ist.

(6) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 5 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung, festzustellen.

8. Zu § 86 DVO.

Das zu den §§ 81 bis 85 DVO. Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

9. Zu § 93 DVO.

Als „für ehelich erklärte Abstammlinge“ gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

10. Zu § 97 DVO.

§ 97 Abs. 1 Satz 2 DVO. gilt entsprechend für die Ehefrau eines verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die Ehe nach früher maßgebendem Eherecht von Tisch und Bett geschieden war.

11. Zu § 102 DVO.

(1) Ein Unterhaltsbeitrag kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, auch der früheren Ehefrau aus einer nach früher maßgebendem Eherecht getrennten Ehe bewilligt werden.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag kann ferner bewilligt werden der nach früher maßgebendem Eherecht von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau, sofern sie nicht auf jeglichen Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt auch dann, wenn die Ehe nachträglich nach Reichsrecht geschieden worden ist.

12. Zu §§ 107 bis 125 DVO.

Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher maßgebenden Recht als öffentlich-rechtlich anzu-

sehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DVG.

13. Zu § 178 DVG.

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reichs. Beamter im Sinne des DVG. ist nur, wer die im § 27 Abs. 1 DVG. bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte. Ist oder wird eine Behörde oder Dienststelle des Protektorats Böhmen und Mähren auf das Reich übernommen, so endet mit der Berufung in das deutsche Beamtenverhältnis das bisherige Dienstverhältnis derjenigen, die nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht bei dieser Behörde oder Dienststelle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben; das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Dienstherrn der bei dieser Behörde oder Dienststelle beschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die nicht in das deutsche Beamtenverhältnis berufen werden, wird dagegen durch die Übernahme der Behörde oder Dienststelle auf das Reich nicht berührt.

(2) Ein nach dem bisher für die Protektoratsangehörigen geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehendes Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen ist auch das Dienstverhältnis der Bediensteten der Protektoratsbahnen und der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen, soweit es sich handelt um

- a) Beamte der Dienstklassen Ib, Ic und II (Abschnitt I des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927 — SdGuW. 9. Stück),
- b) Eisenbahngagisten außer der Dienstklasse (Abschnitt II des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),
- c) Unterbeamte und Angestellte (Abschnitt III des Ersten Teils der Regierungsverordnung vom 5. März 1927),
- d) Beamte des früheren Status III (§ 85 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927) und
- e) Anwärter für die Beamtenstellen der unter a genannten Dienstklassen (§ 5 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 5. März 1927).

14. Zu § 182 DVG.

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DVG., nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

15. Zu Nr. 4 Abs. 3

stimmt wörtlich überein mit Art. II § 3 Nr. 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), abgedruckt oben Anhang II Nr. 1 Art. II Nr. 3.

III. Zu den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.

16. Es gelten auch die ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969).

17. Zu § 8 Buchst. a.

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 16. März 1939, sofern es sich um Beamte handelt, die erst auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige

deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

18. Zu § 17 Absf. 4.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der Sudetendeutschen Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront und der Sudetendeutschen Partei, die sich vor dem 10. Oktober 1938 um den sudetendeutschen Kampf besonders verdient gemacht haben.

IV. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (PBG.).

(Nicht abgedruckt.)

V. Zur Reichsdienststrafordnung (RDSO.).

(Nicht abgedruckt.)

VI. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.

(Nicht abgedruckt.)

VII. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten.

(Nicht abgedruckt.)

§§ 4—6.

Betrifft Befoldungsrecht
(nicht abgedruckt.)

6. Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Befoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. 12. 39 (RGBl. I 2489).

(Auszug).

Artikel I

Beamtenrechtliche Vorschriften.

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. November 1939 an gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere

1. wörtlich übereinstimmend mit § 2 Nr. 1 der B. v. 7. 12. 39, abgedruckt oben Anhang II Nr 5.
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787),
3. bis 7. wörtlich übereinstimmend mit § 2 Nr. 2—6 B. v. 7. 12. 39, abgedruckt oben Anhang II Nr. 5.
8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) nebst

- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1010),
9. die Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71 usw.
 10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
 11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen.

§ 2.

I. Zum Deutschen Beamtengesetz (DBG.).

1. Zu § 17 DBG.

stimmt wörtlich überein mit Art. II § 1 Nr. 5 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), vgl. oben S. 935.

2. Zu § 28 DBG.

(1) Bis zur erstmaligen Aufstellung eines Haushaltsplans oder Stellenplans nach den reichsrechtlichen Bestimmungen darf ein Beamter in besonderen Fällen auch dann auf Lebenszeit ernannt werden, wenn eine Planstelle noch nicht eingerichtet ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist jedoch, daß für die Stelle ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, mit ihrer Ausbringung als Planstelle deshalb mit Sicherheit zu rechnen ist und die Reichsminister des Innern und der Finanzen der Ernennung zustimmen.

(2) Sofern nicht für einzelne Laufbahnen etwas anderes bestimmt wird, gelten die nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle zurückgelegten Anwärterzeiten als vorgeschriebene oder übliche Vorbereitungs- oder Probepflichtzeit und die nach dem bisher geltenden Recht abgelegten Fachprüfungen als vorgeschriebene oder übliche Prüfung.

3. Zu § 32 Absf. 1 DBG.

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht einem Entmündigten im Sinne der reichsrechtlichen Vorschriften gleichzuachten ist.

4. Zu § 43 DBG.

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Absf. 2 und 4 und des § 24 gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

5. Zu § 54 DBG.

Für das Gnadenrecht gelten der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen.

6. Zu § 63 DBG.

Ein am 1. September 1939 im Dienst befindlich gewesener weiblicher öffentlich-rechtlicher Bediensteter im Sinne des bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts kann, wenn er an diesem Tage bereits verheiratet war, trotz seiner Verheiratung zum Reichsbeamten ernannt werden, sofern er die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

7. Zu § 65 DBG.

Als Dienstzeit gilt auch die nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit.

8. Zu den §§ 81 bis 85 DVB.

(1) Eine Zeit, die ein Beamter wegen seiner Betätigung für das Deutschtum in einer Strafanstalt oder in einem Anhaltelager oder als Geiselnugebracht hat, ist, wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet wird, einfach, im übrigen doppelt als Ruhegehaltfähig anzurechnen.

(2) Als Ruhegehaltfähig kann auch die vor dem 1. September 1939 liegende Zeit berücksichtigt werden, während der ein Beamter sich nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres besondere Verdienste um das Deutschtum erworben hat.

(3) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter vor dem 1. September 1939 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

- a) im öffentlichen Dienst in dem Gebiet des ehemaligen polnischen Staates oder im Dienst der ehemaligen polnischen Staatsbahnen gestanden hat,
- b) auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates oder im Dienst der ehemaligen polnischen Staatsbahnen Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsbezüge erhalten hat,
- c) im Dienst der ehemaligen polnischen Wehrmacht gestanden hat.

(4) Auch ohne daß eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 bis 3 vorliegt, kann als Ruhegehaltfähig auch die vor der Ernennung zum Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit angerechnet werden, sofern der Beamte glaubhaft macht, daß er während dieser Zeit wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst in den eingegliederten Ostgebieten oder den besetzten polnischen Gebieten beschäftigt worden ist.

(5) Sofern einem Beamten nach Abs. 2 bis 4 die unmittelbar vor dem 1. September 1939 liegende Zeit als Ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, ist auch die Zeit nach dem 31. August 1939 bis zur Ernennung als Ruhegehaltfähig anzurechnen.

(6) Ruhegehaltfähig im Sinne des § 81 Abs. 1 DVB. ist auch die Dienstzeit, während der sich ein Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in dem ehemaligen Österreich-Ungarn befunden hat. Die Berücksichtigung der in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer verbrachten Dienstzeit als Ruhegehaltfähig richtet sich nach Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421), die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten 1914 bis 1918 im früheren österreichisch-ungarischen Heer nach Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) und die erhöhte Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in Österreich-Ungarn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit nach § 179 Abs. 7 DVB. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in diesem Sinne ist auch ein Dienstverhältnis bei den Eisenbahnen in dem ehemaligen Österreich-Ungarn gleichzuachten, wenn der Bedienstete in dieser Zeit Mitglied des Pensionsinstitutes für Beamte und Unterbeamte oder des Pensionsinstitutes für Diener und Hilfsbedienstete der früheren k. k. österreichischen Staatsbahnen oder deren Rechtsvorgänger gewesen ist. Das gleiche gilt für ein Dienstverhältnis, das der Bedienstete als Mitglied des Pensionsinstitutes bei der Kaschau-Oderberger Eisenbahn zurückgelegt hat.

(7) Ob eine der Voraussetzungen unter Abs. 1 und 2 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und in dem Fall unter Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. In den Fällen des Abs. 4 trifft die Entscheidung die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; die Entscheidung ist endgültig.

(8) Ob eine Anrechnung von Zeiten gemäß Abs. 1 bis 6 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, ist alsbald, spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung festzustellen.

9. Zu §§ 107 bis 125 DBG.

Hat ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten einen Dienstunfall (Betriebsunfall) in einem nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht als öffentlich-rechtlich anzusehenden Dienstverhältnis erlitten, so richtet sich auch in diesen Fällen die Unfallfürsorge ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 125 DBG.

10. Zu § 141 DBG.

Bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten treten an die Stelle der im § 141 DBG. angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden Vorschriften des bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts.

11. Zu § 178 DBG.

(1) Diese Bestimmung gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete. Beamter im Sinne des DBG. ist, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, nur, wer die im § 27 Abs. 1 DBG. bezeichnete Urkunde erhalten hat, und zwar selbst dann, wenn er nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht eine einem Beamten auf Lebenszeit vergleichbare Rechtsstellung innehatte.

(2) Wer bisher Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf oder Beamter auf Zeit im Sinne des Danziger Beamtengesetzes vom 2. November 1938 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) gewesen ist, ist nunmehr Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf oder Beamter auf Zeit im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Der Aushändigung einer besonderen Urkunde hierüber bedarf es nicht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die planmäßigen Führer des Danziger Arbeitsdienstes. Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1940 planmäßige Reichsarbeitsdienstführer; bis dahin bleibt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, das bisher geltende Recht für sie in Kraft. Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1967) über die Wirksamkeit der Ernennung findet keine Anwendung.

(4) Für die unter Abs. 2 fallenden Beamten gilt folgendes:

- a) Die Beamten sind unverzüglich gemäß § 4 DBG. zu vereidigen. Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist zu entlassen.
- b) Die Beamten sind verpflichtet, falls dienstliche Gründe im Zusammenhang mit dem Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten es erfordern, ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn auch dann zu übernehmen, wenn das neue Amt nicht einer Befolungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt, in dem sie in das Reichsbesolungsrecht übergeleitet werden. In diesen Fällen erhalten die Beamten das Grundgehalt der Befolungsgruppe, in die sie in ihrem bisherigen Amt übergeleitet worden sind, und steigen in Dienstalterstufen auf. Sie führen die Amtsbezeichnung, die ihnen bei der Überleitung in das Reichsbesolungsrecht zuerkannt ist; ändert sich diese Amtsbezeichnung, so dürfen sie die geänderte Amtsbezeichnung führen.
- c) Bei der Festsetzung des Ruhegehalts dieser Beamten werden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeiten auch dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn sie zwar nach dem Danziger Beamtengesetz vom 2. Novbr. 1938 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, das Deutsche Beamtengesetz aber eine entsprechende Vorschrift nicht enthält oder an Stelle eines Rechtsanspruchs lediglich einen Kannanspruch gewährt.

- d) Für beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Verfahren (z. B. nach § 75 DVO.) oder laufende Fristen gelten die bisherigen Vorschriften und die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts als einheitliches Recht.

12. Zu § 182 DVO.

Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machenden Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Die Zuständigkeit regelt sich, auch in den Fällen des § 142 Abs. 2 Satz 2 DVO., nach § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

13. Zu § 184 DVO.

(1) Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der ehemaligen Freien Stadt Danzig bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, bleibt das bisherige Recht in Geltung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der §§ 126 bis 147 und für Ruhestandsbeamte auch an die Stelle der §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4 des Danziger Beamtengesetzes vom 2. November 1938 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 549) die §§ 126 bis 147 und für Ruhestandsbeamte auch die §§ 22, 23/37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes treten.

(2) Die Deutsche Reichsbahn übernimmt ab 1. September 1939 die Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsberechtigten deutscher Volkzugehörigkeit der ehemaligen polnischen Staatsbahnen im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben und die nach § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) deutsche Staatsangehörige sind. Für die Rechtsverhältnisse dieser Versorgungsberechtigten gilt folgendes:

- a) Die Versorgungsbezüge werden bis zum 30. November 1939 noch nach dem bisherigen Pensionsrecht gezahlt.
- b) Für Versorgungsbezügliche, die Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach dem bisherigen polnischen und Danziger Recht erworben haben, gelten ab 1. Dezember 1939 die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich von diesem Zeitpunkt an ausschließlich nach bisherigem Danziger Recht. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. September 1939 im Ruhestand befunden hat, richten sich ab 1. Dezember 1939 nach dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.
- c) Sind Versorgungsberechtigte der zu b genannten Art bereits vor ihrer Versetzung in den Ruhestand bei der Reichsbahndirektion Ost in den Personallisten als befördert geführt worden, so ist diese listenmäßige Beförderung vom 1. Dezember 1939 an bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, sofern dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Hierbei sind die Sätze der Besoldungsgruppe nach dem Danziger Besoldungsrecht in Ansatz zu bringen, die der deutschen Beförderungsstelle entspricht. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen dieser Versorgungsberechtigten und für die Hinterbliebenen der Bediensteten, die vor dem 1. September 1939 im Dienst gestorben sind.
- d) Haben Versorgungsberechtigte deutscher Volkzugehörigkeit von der ehemaligen Freien Stadt Danzig als laufende Unterstützung zu den polnischen Beamten den Unterschied erhalten, der zwischen den Bezügen bestand, die nach polnischem Recht zu zahlen waren, und jenen, die nach Danziger Recht zu zahlen gewesen wären, wenn die Bediensteten im Danziger Dienst gestanden hätten, so ist diesen

Verföngungsberechtigten vom 1. Dezember 1939 ab an Stelle der bisherigen Bezüge eine Verföngung zu zahlen, die so festzusetzen ist, als wenn die Verföngungsberechtigten ausschließlich in der ehemaligen Freien Stadt Danzig bedienstet gewesen wären. Die Bestimmungen zu b gelten für diese Verföngungsberechtigten entsprechend.

- e) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Verföngungsbezüge ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Empfänger sich durch sein Verhalten vor dem 1. September 1939 einer Verföngung durch das Deutsche Reich unwürdig erwiesen hat.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengeſetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände).

14. Zu § 8.

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde“ im Sinne dieser Bestimmung tritt der Reichsminister des Innern.

III. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

15. Zu Nr. 4 Abs. 3.

stimmt wörtlich überein mit Art. II § 3 Nr. 1 B. 28. 9. 38 (RGBl. I 1225), abgedruckt oben S. 942.

IV. Zu den Reichsgrundſätzen über Einstellung, Anſtellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.

16. Es gelten auch die ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969).

17. Zu § 1.

Daß in Nr. 2 Bestimmte gilt auch hier.

V. Zum Deutschen Polizeibeamtengeſetz (PBG.). (Nicht abgedruckt.)

VI. Zur Reichsdienstſtrafordnung (RDStD.). (Nicht abgedruckt.)

VII. Zum Geſetz über Reiſekostenvergütung der Beamten. (Nicht abgedruckt.)

VIII. Zum Geſetz über Umzugskostenvergütung der Beamten. (Nicht abgedruckt.)

Artikel II.

Betrifft Besoldungsrechtliche Vorschriften.
(nicht abgedruckt.)

III. Das Kriegsbeamtenrecht.

1. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 28. 8. 39 (RGBl. I 1535).

(Auszug.)

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Um diese instand zu setzen, auch unter schwierigsten Verhältnissen ihre Aufgaben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen, treffe ich folgende Anordnungen:

I.

(1) Von allen Behörden erwarte ich reiflichen Einfluß und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.

(2) Die Leiter der Obersten Reichsbehörden sind mir dafür verantwortlich, daß die Zusammenarbeit ihrer Behörden sich reibungslos vollzieht und daß keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintritt.

(3) Ist bei den nachgeordneten Behörden in Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden, so gilt deren Zustimmung als erteilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlich begründeten Widerspruch hat zugehen lassen.

II.

(1) Bei allen Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt.

(2) Jeder Behördenleiter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vorbringlichen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

(3) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden Sachgebiete bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat.

III—VII nicht abgedruckt.

2. Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich.

NdErl. d. RMdZ. v. 30. 8. 39 (MBl. S. Sp. 1811 ff.)

(Auszug.)

I. usw.

II. usw.

III.

(1) Nach Ziff. III Abs. 1 des Führers und Reichskanzlers sind die Obersten Reichsbehörden ermächtigt, auf nachgeordnete Behörden Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu übertragen, für die nach den bestehenden Vorschriften eine Oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verw.-Behörde zuständig ist. Auch können die Obersten Reichsbehörden Bestimmungen, die solche Verwaltungsentscheidungen vorsehen, außer Kraft setzen.

(2) Auf Grund dieser Ermächtigung bestimme ich, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem RfM. und dem PrfM.:

a) pp.

b) pp.

c) auf dem Gebiete des Beamten- und Arbeitsrechts für gemeindliche Dienstkräfte:

1. Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 (über Verletzung in den Wartestand), Ziff. 4 (über Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs und das Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis), Ziff. 5 (über Beendigung des Beamtenverhältnisses), Ziff. 6 (über Ausnahmen von der Entlassung verheirateter weiblicher Beamter) und Ziff. 11 (über Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche) der Durchf.-V.D. zum DVG. für die Kommunalbeamten v. 2. 7. 1937 (RGBl. I S. 729) in der Fassung der V.D. v. 28. 4. 1938 (RGBl. I S. 509) vorgesehenen Entscheidungen und die in Ziff. 9 vorgesehene Entscheidung bezüglich des § 128 Abs. 1 Nr. 2 DVG. werden auf die oberen Gemeindeaufsichtsbehörden übertragen; soweit ich die Aufsicht unmittelbar führe, verbleibt es bei meiner Zuständigkeit (z. B. preuß. Provinzialverbände).

2. Die in den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Durchf.-V.D. zum DVG. für die Kommunalbeamten v. 2. 7. 1937 (RGBl. I S. 729) vorgesehene Anzeige der Entscheidung des Dienstvorgesetzten an die Aufsichtsbehörde entfällt.

3. bis 7. pp.

3. Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen.

Vom 7. 9. 39 (RGBl. I 1701)

nebst Zusatzverordnung vom 15. 1. 40 (RGBl. I 195).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 27 DVG.), die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 28, 29 DVG.) und eine Beförderung werden bei Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind, schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht.

(2) Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung oder Beförderung oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung oder Beförderung des Beamten als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt.

(3) Abs. 2 gilt auch für solche Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde ihr Leben verlieren.

(4) Die Verordnung gilt rückwirkend vom 1. September 1939 ab.

4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 27. 9. 39 (RGBl. I 1982).

Auf Grund des § 183 DVG. wird verordnet:

Für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufene Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe vor der Eheschließung nicht des in der Durchf. Vdg. v. 20. 6. 37 (RGBl. I S. 669) zu § 25 Nr. 2 Satz 2 DVG. vorgeschriebenen Nachweises, daß der künftige Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Der Beamte und seine Verlobte haben jedoch dem Dienstvorgesetzten die Versicherung einzureichen, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen könnten. Der Nachweis ist nachträglich sobald als tunlich zu führen. §§ 59, 72 DVG. bleiben hierdurch unberührt.

5. Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vom 11. 10. 39 (RGBl. I 2019) nebst Ergänzung durch B. 15. 1. 41 (RGBl. I 32) mit rückwirkender Kraft vom 15. 10. 39 ab.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet: Die Amtszeit der Zeitbeamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung abläuft, wird bis auf weiteres verlängert.

Die Verlängerung der Amtszeit steht jedoch einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegen.

6. Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 3. Mai 1940 (RGBl. I 732) mit Berichtigung RGBl. 1940 I 756 und Änderung v. 8. 11. 40 (RGBl. I 1489).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) gilt mit Wirkung vom 5. September 1939 ab in folgender Fassung:

§ 1.

(1) Jeder Beamte kann, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht,

- a) auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn,
- b) auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn —

beschäftigt werden. Die rechtliche Stellung des Beamten wird dadurch nicht berührt; er behält insbesondere seine Dienstbezüge, etwaige ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen seiner Planstelle (auch Ministerial- und oberförmliche Zulagen), die Amtsbezeichnung usw.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, stehen einer Beschäftigung nach Abs. 1 und, soweit es sich nicht um richterliche Beamte oder Hochschul-lehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377) handelt, auch einer Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt nicht entgegen.

§ 2.

Ein verheirateter weiblicher Beamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint (§ 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes — DVBG. — vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39). Ehemalige weibliche Beamte, die aus diesem Grunde entlassen worden sind, können als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt werden; § 76 Abs. 1 und 2 DVBG. finden auf sie keine Anwendung.

§ 3.

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten im Falle des § 68 Abs. 1 DVBG. nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Soweit Beamte auf Grund des Abs. 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Planstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend entsprechend vermehrt werden. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Die Vorschrift des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) bleibt außer Betracht, wenn die zuständige oberste Reichsbehörde feststellt, daß nach dem Gesundheitszustand des Beamten seine Arbeitskraft dem Dienstherrn voraussichtlich noch mindestens drei Jahre erhalten bleiben wird, und wenn andere Vorschriften der Beförderung nicht entgegenstehen. Beamte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr befördert werden.

(4) Für Wartestandsbeamte bleiben die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 DVBG. unberührt. Liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 2 DVBG. vor, so kann neben der Versetzung in den Ruhestand § 135 Abs. 3 DVBG. sinngemäß angewendet werden.

§ 4.

(1) Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 70, § 77 Abs. 1 DVBG.) findet nicht statt, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dem Antrage stattzugeben.

(2) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist auch dann in den Ruhestand zu versetzen (§ 76 Abs. 1 DVBG.), wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(3) § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 DVBG. bleiben für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. September 1939 eintreten, außer Anwendung.

§ 5.

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine

solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erfasst worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlasswege.

(4) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DBG. sinngemäß.

§ 6.

(1) Ruhestandsbeamte können als Beamte auf Widerruf insoweit in den Dienst gestellt werden, als infolge von Einberufungen zum Wehrdienst oder Notdienst oder sonst durch Abordnung zu anderen Dienststellen die Zahl der in Planstellen beschäftigten Beamten hinter dem Stand vom 1. August 1939 zurückbleibt; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur zulässig, wenn nach diesem Zeitpunkt der zuständige Fachminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der sonst für das Besoldungswesen allgemein zuständigen Stelle aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses eine Vermehrung der besetzbaren Stellen ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

- a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A oder B oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder
- b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder
- c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertem Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder
- d) ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann oder nicht länger als drei Monate beschäftigt werden soll.

In diesen Fällen kann der Ruhestandsbeamte als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Als Angestellter oder Arbeiter soll der Ruhestandsbeamte auch beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurücksteht.

(4) Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt waren oder nach diesem Zeitpunkt als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst angestellt werden, können mit ihrem Einverständnis jederzeit als Beamte auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht entgegenstehen. Werden Ruhestandsbeamte, die seit dem 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst ununterbrochen beschäftigt waren, bis zum 30. Juni 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Beschäftigungsbehörde in den Dienst gestellt, so gelten sie hinsichtlich der besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Folgen als mit dem

1. September 1939 in das Beamtenverhältnis berufen. Von Ausgleichen und Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

(5) Der Aushängung einer besonderen Ernennungsurkunde gemäß § 27 DBG. bedarf es nicht; es genügt eine schriftliche Mitteilung an den Ruhestandsbeamten, daß er „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ in den Dienst gestellt wird.

(6) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten führen für die Dauer ihrer Verwendung die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Hat sich die Bezeichnung des früheren Amtes geändert, so ist die geänderte Amtsbezeichnung zu führen.

§ 7.

(1) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt berechnet worden ist. Sie steigen in den Dienstaltersstufen auf; das Befoldungsdienstalter regelt sich dabei nach Nr. 43 der Befoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbefoldungsbl. S. 33). Bei der Bemessung der Bezüge sind örtlich abgestufte Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehalt sich aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach den Befoldungsgruppen A 8 a bis A 12 in der bis zum 30. Juni 1938 in Geltung gewesenen Fassung der Reichsbefoldungsordnung A errechnet, erhalten als Beamte auf Widerruf die Dienstbezüge der entsprechenden Befoldungsgruppen A 8 a bis A 11 der Reichsbefoldungsordnung A in der Fassung des Gesetzes über die Zweihunddreißigste Änderung des Befoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1205).

(2) Die Versorgungsbezüge ruhen neben Bezügen nach Abs. 1 in voller Höhe. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsbezüge bei der Wiedereinstellung des Versorgungsberechtigten als Beamter erlischt, bleiben außer Anwendung; auch in diesen Fällen ruhen die Versorgungsbezüge in voller Höhe.

(3) Wird der Ruhestandsbeamte außerhalb des Dienstbereichs seines früheren unmittelbaren Dienstherrn in den Dienst gestellt, so hat der frühere unmittelbare Dienstherr oder die an seiner Stelle zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Ruhegehalts- oder sonstige Versorgungskasse dem neuen Dienstherrn die bisherigen Versorgungsbezüge in voller Höhe laufend zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter, der im Dienstbereich seines früheren unmittelbaren Dienstherrn wiederberufen wird, seine Versorgungsbezüge aus einer gemeindlichen Ruhegehalts- oder sonstigen Versorgungskasse erhält. Der frühere unmittelbare Dienstherr kann von dem neuen Dienstherrn verlangen, den dort in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten für eine Verwendung in dem früheren Dienstbereich freizugeben; der neue Dienstherr muß einem solchen Verlangen entsprechen.

(4) Stirbt ein in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter während der Verwendung, so berechnet sich das Sterbegeld (§ 93 DBG.) nach den ihm während der Verwendung zuletzt gewährten Dienstbezügen.

§ 8.

(1) Ruhestandsbeamte, die nach § 6 Abs. 1 und 4 als Beamte auf Widerruf eingestellt worden sind, können jederzeit entlassen werden; § 76 DBG. findet auf sie keine Anwendung.

(2) Ein Übergangsgeld (§ 62 Abs. 2 DBG.) wird nicht gewährt. Hatte der Ruhestandsbeamte bei seiner Zuruhesetzung den Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 89 DBG.) noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungs-

behörde neu festzusetzen; dabei ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch Aufsteigen in den Dienstalterstufen gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen und die Zeit der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen; bei Ruhestandsbeamten, die zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Rechts, das bei der Festsetzung des bisherigen Ruhegehalts für sie gegolten hat.

(3) Erleidet der Ruhestandsbeamte während seiner Verwendung als Beamter auf Widerruf einen Dienstunfall, so regelt sich die Unfallfürsorge nach den Vorschriften des DVG.; sein Ruhegehalt ist gegebenenfalls nach § 111 DVG. zu bemessen; soweit es sich dabei um frühere Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit handelt, findet § 19 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) keine Anwendung. Ist der Ruhestandsbeamte zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand getreten, so regelt sich die Unfallfürsorge, soweit sie günstiger war, nach dem Recht, das für den Ruhestandsbeamten vor dem 1. Juli 1937 gegolten hat.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob und inwieweit in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 dem früheren Dienstherrn oder der Versorgungsstufe (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2) ein Ausgleich gewährt wird.

(5) Die Vorschriften des § 101 DVG. werden durch die Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten als Beamter auf Widerruf nicht berührt.

§ 9.

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377).

§ 10.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) und dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

7. Durchführungsbestimmungen (DV) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 15. Mai 1940 (RGBl. I 796.)

Auf Grund des § 10 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes:

Zu § 1.

1. Der Beamte hat während einer Beschäftigung nach § 1 allen Anordnungen der Beschäftigungsbehörde Folge zu leisten. Für die Ausübung der Dienststrafbefugnis gilt Nr. 5 der Durchführungsverordnung (DV) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) zu § 24 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71).

2. Die Vorschrift der Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung (2. DV) vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) zu § 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DVG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gilt bei Beschäftigungen nach § 1 sinngemäß.

Zu § 3.

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur diejenigen Fälle, in denen der Beamte kraft gesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand treten würde, ohne daß es einer Verfügung der Behörde bedarf; die §§ 71 bis 76 DVG werden hierdurch also nicht berührt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Beamten der Übertritt in den Ruhestand zum 30. September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits mitgeteilt oder eine Urkunde darüber ausgehändigt worden ist; in diesem Fall ist die Mitteilung oder Urkunde zurückzuziehen, sofern der Beamte weiterbeschäftigt worden ist. Ist der Beamte seit dem Zeitpunkt, zu dem er in den Ruhestand treten sollte, nicht beschäftigt worden und seine Beschäftigung auch nicht beabsichtigt, so gilt die Mitteilung über den Übertritt in den Ruhestand, und zwar mit Wirkung von dem darin bestimmten Zeitpunkt, als Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, wenn dies die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde dem Beamten bis zum 30. Juni 1940 schriftlich erklärt.

3. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Beginn des Ruhestandes § 78 Abs. 2 DVG, es sei denn, daß vor Verkündung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren als dem nach § 78 Abs. 2 Satz 1 DVG zulässigen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist.

4. Über den durch § 3 Abs. 2 zugelassenen Rahmen hinaus ist die Neuschaffung von Beamtenstellen, insbesondere zur Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, unzulässig.

5. Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Feststellung trifft bei Beamten der zum unmittelbaren Geschäftsbereich des Preussischen Ministerpräsidenten gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preussische Ministerpräsident, bei Beamten der zum Geschäftsbereich des Preussischen Finanzministers gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preussische Finanzminister.

6. An die Stelle der im § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Frist von drei Jahren treten für Polizeivollzugsbeamte die in der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d bestimmten Fristen.

Zu § 4.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 liegen vor, wenn es sich um eine Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung im Sinne des § 2 des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) handelt.

Zu § 5.

1. Ruhestandsbeamte, die sich schon auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) gemeldet haben, haben die Meldung nicht zu wiederholen.

2. Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, sind weder meldepflichtig noch dienstpflchtig. Werden sie wiederverwendet, so sollen sie in der Regel nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, es sei denn, daß an ihrer Verwendung als Beamter auf Widerruf ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

3. Ein als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

4. Bei der Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DVG) erfüllt sind. Von eingehenden Ermittlungen kann jedoch abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung

des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit bestehen.

5. Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind von jeder Wiederverwendung ausgeschlossen. Für Ruhestandsbeamte, die Mischling (ersten oder zweiten Grades) oder mit einem Ehegatten, der Jude oder Mischling ist, verheiratet sind, gilt § 25 Abs. 3 DVG.

6. Vor einer Verwendung von ehemaligen Beamten, die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (WBG) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) entlassen oder nach § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (WBV) vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Entscheidung der für die Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg einzuholen. Zur Wiedereinstellung bedarf es der Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei ehemaligen Beamten des höheren Dienstes der Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

7. Gegen die Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten, die auf Grund der §§ 5 oder 6 WBG oder der entsprechenden Vorschriften der WBV in den Ruhestand versetzt worden sind, bestehen, falls nicht die vorstehende Nr. 5 Platz greift, keine Bedenken, wenn der zuständige Gauleiter, bei Beamten des höheren Dienstes der Stellvertreter des Führers zustimmt. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen; dies gilt insbesondere, wenn der Ruhestandsbeamte dem dritten oder einem höheren Grad einer Freimaurerloge oder gleichstehenden Organisation angehört hat oder wenn sonstige politische Gründe bei der Versetzung in den Ruhestand eine Rolle gespielt haben.

Zu § 6.

1. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Beamter auf Widerruf besteht nicht.

2. Die Einberufung von Ruhestandsbeamten gemäß § 6 Abs. 1 wird von dem Leiter der Beschäftigungsbehörde verfügt. Behördenleiter selbst werden von der vorgelegten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde in den Dienst gestellt. Als „politische Beamte“ (vgl. § 44 DVG) dürfen Ruhestandsbeamte nur durch Verfügung oder mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichsbehörde verwendet werden. Für die Vereidigung gilt DV Nr. 3 zu § 4 DVG.

3. Abweichend von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 kann ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf nur in den Dienst gestellt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

4. Für die schriftliche Mitteilung gemäß § 6 Abs. 5 wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Auf Grund des § 6 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) werden Sie mit Wirkung vom unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt.

Sie werden der (Behörde) zur Beschäftigung zugewiesen (oder: Ich beauftrage Sie mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Behördenleiters, Abteilungsleiters usw. in).

Während dieser Verwendung führen Sie die Amtsbezeichnung „.....“ ohne den Zusatz „a. D.“ Ihre Bezüge regeln sich nach § 7 der genannten Verordnung.“

5. Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen.

Sie können als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen. In diesen Fällen findet § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung keine Anwendung.

6. Nr. VII des Erlasses des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1604) wird aufgehoben.

Zu § 7.

1. Die Vorschriften des § 7 gelten nur bei solchen Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden.

2. Die Bezüge nach § 7 Abs. 1 erhält der Beamte auch, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

3. Da nach § 7 Abs. 2 Satz 1 die Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen, ist die Vorschrift der 2. DV Nr. 9 zu § 127 DVG bei Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nicht anzuwenden. Die Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen (AB) vom 30. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 211) zu § 127 DVG sind zu beachten.

4. Gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist z. B. § 63 des preussischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

5. Die Erstattungspflicht nach § 7 Abs. 3 besteht für die volle Dauer dieser Verwendung des Ruhestandsbeamten bei dem neuen Dienstherrn, soweit sie nach dem 31. August 1939 stattgefunden hat. Für Ruhestandsbeamte, die nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Ruhestandsvorschriften; eine Erstattung von Versorgungsbezügen kommt insoweit nicht in Frage. Zwischen Reich und Ländern findet eine Erstattung nicht statt.

Zu § 8.

Der durch Widerruf entlassene Ruhestandsbeamte erhält die ihm nach § 7 der Verordnung zustehenden Bezüge bis zum Ende des Monats, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 DVG).

8. Vereinfachung der Verwaltung.

RdErl. d. GVB. vom 19. 3. 1942.

I.

(1) Die Verwaltungsdurchführung liegt grundsätzlich den Behörden in der Unterstufe ob. Sie treffen die Entscheidungen im Einzelfall in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und der Richtlinien und Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden.

(2) Die Behörden in der Mittelstufe lenken die Verwaltungsdurchführung. Entscheidungen im Einzelfall treffen sie außer in Ausübung der Verwaltungsaufsicht oder auf Beschwerde nur in Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen ihnen nachgeordneten Behörden hinaus bedeutsam sind und daher für einen größeren Verwaltungsraum einheitlich behandelt werden müssen. Abs. 1 Satz 2 gilt für sie entsprechend.

(3) Die obersten Reichsbehörden lenken die Gesamtverwaltung für ihren Geschäftsbereich und üben die oberste Verwaltungsaufsicht aus. Ihnen liegt für ihre Aufgabengebiete die grundsätzliche und verbindliche Planung ob. Sie haben sich grundsätzlich nicht mit Einzelentscheidungen in laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu belasten.

II.

(1) Gemäß den unter I aufgestellten Grundsätzen sind die Verwaltungsaufgaben im Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung weitgehend zu dezentralisieren; dies gilt besonders für die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen und Befreiungen. Auch die Zustimmung zu beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen und -entscheidungen nachgeordneter Behörden dürfen sich Oberste Reichsbehörden nur ausnahmsweise aus Gründen überwiegenden Reichsinteresses oder einheitlicher Behandlung und Behörden in der Mittelstufe nur insoweit vorbehalten, als dies aus zwingenden Gründen einheitlicher Verwaltungsdurchführung für ihren ganzen Bezirk unbedingt geboten ist.

(2) Die abschließende Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Behörden in der Unterstufe ist grundsätzlich den Behörden in der Mittelstufe zu überlassen.

(3) Zur Beschleunigung des Verwaltungsablaufs in der Mittel- und Unterstufe hat die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen an Verwaltungsentscheidungen zu unterbleiben, soweit sie nicht in Rechtsvorschriften oder in Verwaltungsanordnungen Oberster Reichsbehörden ausdrücklich vorgesehen ist.

III.

(1) Weitgehende Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf gebietliche und sachliche Selbstverwaltungskörperschaften gewährleistet am besten eine volksnahe Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben und eine nachhaltige Entlastung der staatlichen Behörden.

(2) Dementsprechend sind von den Obersten Reichsbehörden geeignete, nicht reichswichtige Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften in der Mittelstufe zu übertragen, wenn sie nicht den Selbstverwaltungskörperschaften in der Kreis- oder Ortsstufe zugewiesen werden können. Diese Befugnis steht auch dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan für die zu ihrem Bereich gehörigen Ressorts zu. Den Obersten Reichsbehörden bleibt die oberste Planung dieser Aufgaben und die Aufstellung bindender Richtlinien vorbehalten.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Übertragung von Aufgaben auf die Organisation der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

IV.

Die Obersten Reichsbehörden haben für ihren Geschäftsbereich ohne Verzug die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges.

Som 10. 4. 1942 (RBl. 765).

(1) Die Belastung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes ist infolge der Kriegsaufgaben trotz des vorbildlichen Einsatzes aller Beamten und sonstigen Dienstkräfte so groß, daß die in der B.D. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RBl. I S. 593) festgesetzte Arbeitszeit seit langem nicht mehr ausreicht. Wenn daher auch die Begrenzung der Arbeitszeit bereits durch Erlasse der Obersten Reichsbehörden ausdrücklich aufgehoben worden ist und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes schon seit Kriegsbeginn erheblich länger gearbeitet wird, so hat es

sich doch als erforderlich erwiesen, die Mindestarbeitszeit einheitlich festzusetzen. Praktisch bedeutet das nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes.

(2) Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt. In den Orten, in denen durchgehend gearbeitet wird, beträgt sie wöchentlich mindestens 53 Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.

2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.

3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag herrscht keine Arbeitsruhe. Die Behördenleiter können jedoch, soweit es die Geschäftslage zuläßt, die Gesamt-Wochen-Arbeitszeit so verteilen, daß am Sonnabendnachmittag und am Sonntag nur soviel Dienstkräfte beschäftigt werden, wie zur Sicherstellung des geregelten Ablaufs der dringenden Dienstgeschäfte erforderlich sind. (Sogenannte Offiziere oder Beamte vom Dienst zur Wahrnehmung der Telefonate genügen nicht.)

4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzuweichen.

5. Die Einführung der durchgehenden oder der geteilten Arbeitszeit regelt sich, wie bisher, nach §§ 3, 4 der W.D. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593). Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge sind durch diese Anordnung erledigt. Neue Anträge gemäß § 4 der W.D. über die Arbeitszeit der Beamten können auch künftig nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen genehmigt werden.

6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichen Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffswunden und deren sonstiger Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.

7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) auch für Angestellte.

8. Der Chef des RMW. wird für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht gleiche Regelung treffen.

9. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

10. Beschluß des Großdeutschen Reichstags.

Vom 26. April 1942 (RGBl. I 247).

Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch nachfolgenden Beschluß bestätigt:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht,

das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erreichung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher — ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein — in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen — sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter — mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlervorbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.“

11. Durchführung des § 17 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten und des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten (RMV).

Erlaß des RMdZ., des Reichsm. u. Chefs der Reichskanzlei und des RM.

Vom 7. 4. 42 (RMV. 84).

Auf Grund einer uns erteilten besonderen Ermächtigung des Führers und Reichskanzlers und zur Vereinfachung der Verwaltung lassen wir bis auf weiteres folgende Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RMV. I S. 893) und von der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RMV. I S. 371) zu:

I. Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 5 der Reichsgrundsätze gilt als erteilt, wenn der Bewerber, der ohne die vorgeschriebene Staatsprüfung im höheren Dienst angestellt werden soll, mindestens drei Jahre im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst tätig gewesen und dreißig (bisher zweieunddreißig) Jahre alt ist. § 36 RMV. bleibt unberührt.

Die Vorschriften über die Anstellung auf Widerruf (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 DVG.) werden hierdurch nicht berührt.

Es ist selbstverständlich, daß jeder Beamte nur die Amtsbezeichnung erhalten kann, die

a) für die ihm verliehene Planstelle in der Besoldungsgruppe vorgesehen ist und
b) dem ihm anvertrauten sachlichen Aufgabekreis in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan entspricht.

II. Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 15 Absatz 1 der Reichsgrundsätze gilt als erteilt, wenn der Beamte des gehobenen Dienstes, der in eine Eingangsstelle des höheren Dienstes befördert werden soll, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst eine Dienstzeit von mindestens sechzehn (bisher zwanzig) Jahren und ein Lebensalter von mindestens sechsunddreißig (bisher vierzig) Jahren hat.

III. Anwärter des höheren Dienstes und Anwärter des gehobenen Dienstes, die aus der regelmäßigen Dienstlaufbahn hervorgegangen und besonders gut beurteilt sind, können schon vor Ableistung der im Runderlaß vom 7. Juni 1938 (RMdZ. S. 969) festgesetzten außerplanmäßigen Mindestdienstzeiten im Rahmen verfügbarer Planstellen angestellt werden.

Als außerplanmäßige Dienstzeit ist jedoch in allen Fällen mindestens die Zeit abzuleisten, die dem Anwärter an der vorgeschriebenen Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit seines Geburtsjahrgangs fehlt.

IV. Wir, die Reichsminister des Innern und der Finanzen, erklären uns auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 — RGBl. I S. 371 — damit einverstanden, daß besonders gut beurteilte Beamte des mittleren Dienstes, sofern sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und freie Planstellen zur Verfügung stehen, bereits vor Ableistung der dreijährigen außerplanmäßigen Dienstzeit angestellt werden.

Wir weisen die obersten Reichsbehörden besonders darauf hin, daß die Ziffern III und IV auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit begründen können. Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit soll vielmehr, unbeschadet der Einweisung des Beamten in eine freie und besetzbare Planstelle, um eine im Rahmen der regelmäßigen außerplanmäßigen Dienstzeit liegende Zeit hinausgeschoben werden, wenn es erforderlich ist, daß der Beamte noch einige Zeit auf seine Eignung geprüft wird.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- Abberufung** des Bürgermeisters usw. 369, 821.
- Abkennung** der bürgerl. Ehrenrechte 384, 500 ff., der Fähigkeit zur Bekleidung öffentl. Amter 384, 500 ff.; Erbkinder der Versorgungsbezüge bei — der deutschen Staatsangehörigkeit 755 ff., 757;.
- Abfindung** für weibl. Beamte bei Entlassung 537.
- Abgeordneter**, kein Urlaub erforderlich 208; Mitteilung der Wahl an die vorgelegte Dienstbehörde 208.
- Abhören** ausländischer Sender im Kriege 103.
- Abkömmlinge**, Auszahlung des Sterbegeldes an die — 648 ff.
- Ablehnung**, Pflicht zur — 139 ff.
- Ablieferungspflicht** für Vergütungen aus Nebenstätigkeit 193 ff.
- Abrordnung**, kein Urlaub für eine — 206; Dienststrafmaßnahmen bei — 228.
- Abrrechnung**, Pflicht des Beamten zur — über die Einnahmen aus Nebenstätigkeit 196.
- Abstammung**, deutsche 328 ff.; Entlassung bei nichtarischer — 515 ff., Verletzung in den Ruhestand 569 f.
- Abstimmung** im Kollegium, keine Gehorsamspflicht 147; Verschwiegenheitspflicht 159.
- Astreibung** 134 ff.
- Astreitung** der Dienstbezüge 437 ff.; — der Versorgungsbezüge 730; keine — des Sterbegeldes 653, 656 f.; keine — der Unfallfürsorgeansprüche 730.
- Abwesenheit vom Amt** 201 ff.; — bei Erkrankung 206 ff.; Urlaub 201 ff.; — in Folge Verbüßung einer Freiheitsstrafe 214; unerlaubte — 209 ff.
- Achtung** vor dem Vorgesetzten 119.
- Adoptivkinder**, kein Sterbegeld an — 652; Bewilligung von Waisengeld an — 662 f.
- Änderungsgesetz** 57; Weitergeltung gewisser Teile des — 61.
- Ärztliche Beamte** 96 f., Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch — 162.
- Ärztliche Behandlung**, Haftung für fehlerhafte — 275.
- Agentur**, Übernahme einer — genehmigungspflichtig 179.
- Aktenpaß** 330.
- Academische Grade** 418 f.
- Akten**, vollständige und fachgemäße Führung der Personal— 84; Geheimhaltung der Personal— 158 f.; Einfordern der Personal— durch den Leiter der Parteikasse 159; Rückgabe von Dienst— 155, 163.
- Aktiengesellschaft**, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat einer — genehmigungspflichtig 177 ff.
- Aktivlegitimation** bei Haftpflichtprozessen 310.
- Allgemeines Dienstalter** 435.
- Altersgrenze** 551 ff.; keine — im Kriege 558 f.; — der Hochschullehrer 552; hinauschieben der — 554 f.; — der Richter 555; — der Polizeivollzugsbeamten 557 f.; Eintritt in den Ruhestand 542 ff.; Übergangsvorschriften 841.
- Altersrang** 428.
- Altersvoraussetzungen** 358; — bei weibl. Beamten 358.
- Altruistenstandsbeamte** 421, 422, 603, 642, 643, 730.
- Amnezie** 507.
- Amt**, Übertragung eines —es 351 f.; kein Recht auf das — 411.
- Amtsantritt** 430 ff.
- Amtsanwalt**, Haftung für — 266.
- Amtsärztliches Zeugnis** 206.
- Amtsausübung**, kein Recht auf — 411; Zwangsbeurlaubung 142 f., 411; s. auch Amtshandlungen.
- Amtsbezeichnung** 413 ff.; Erwerb der — 419 f.; — der Wartestandsbeamten 492, der Ruhestandsbeamten 420 f.; der ausgesch. Beamten 421; unbefugte Führung 422 f.; Verlust der — 421, 512, als Folge des Ausschaltens 421, 512.
- Amtsbürgermeister** im Rheinland und Westfalen 371.
- Amtsenthebung** s. vorläufige Dienstenthebung und Zwangsbeurlaubung.
- Amtserschleichung** 385.
- Amtsgewalt** 425.
- Amtshandlungen**, Beschränkung bei — 139 ff.; Verbot der Ausübung 271 ff., 381 ff.; Vornahme von — als Vorausj. der Haftpflicht 271 ff.; — bei richtiger Ernennung 393 ff.; s. auch Amtsausübung und Haftung.
- Amtspflicht**, Verletzung einer einem Dritten gegenüber oblg. — 281 ff.
- Amtspflichtverletzung** 224 f.; Überblick über die Haftpflichtlehre 230; Rechtsweg 305 ff.; s. auch Haftung.
- Amtsstellen**, Verlust der — bei Wartestandsbeamten 486 f.; Voraussetzung für die Einrichtung von — 805 ff.

Amtstracht 219 f., 425.
Amtsträger, Begriff des — 67; — der Partei, Beamte im Sinne des Strafrechts 76; Befreiung des — der Partei von der Amtsverschwiegenheit 156.

Amtsübertragung bei Warteflandsbeamten 489 ff.

Amtsverlust nach dem StGB. 501; f. auch Ausschließen aus dem Beamtenverhältnis.

Amtsverschwiegenheitspflicht 155 ff.; — gegenüber Parteistellen 156; Folgen der Verletzung der — 161 f.; — der Warteflandsbeamten 487; — der Ruhestandsbeamten 225, 547; — der Reichsminister 160, 828.

Amtsvorsteher, Haftung für — 266.

Amtswalter der RSDAP., Beamter im Sinne des Strafrechts 76; kein Beamter i. S. des Haftpflichtrechts 269, 309.

Amtswechsel und Amtsbezeichnung 413 ff.

Amtsweiterführung, Verpflichtung zur — bei Beamten auf Zeit 362 ff.; Folgen der Weiterführung zur — 514.

Amtszeichen der Gemeindebeamten 425.

Amtszeit bei Beamten auf Zeit 364, 563; vorzeitige Beendigung der — 821.

Anderweitige Erlassmöglichkeit, keine Haftpflicht bei — 294 ff.

Anerbengericht, Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des — 161.

Anfechtung der Ernennung durch den Beamten 397; — fehlerhafte Staatsakte 393 ff.; — des Entlassungsantrags 527; — des Zuruhelezungsantrags 575; — der Zuruhelezungsüberführung 394 f., 599.

Angehörige f. Familienangehörige.

Angestellte f. Behördenangeestellte.

Angefallenenversicherung i. Sozialversicherung.

Anmeldung von Unfallfürsorgeansprüchen 717.

Annahme von Geschenken 196 ff.; — durch Ruhestandsbeamten 547.

Anordnungen der Vorgesetzten, Gehorsamspflicht 144 ff.; Nebenamtigkeit auf — 169 f., 189 f.

Anrechnung von Dienstzeiten 610 ff.; — von Dienstzeiten in der Wehrmacht 618 ff., im Vollzugsdienst der Polizei 618 ff., im Reichsarbeitsdienst 619 ff.; erhöhte — von Kriegsdienstzeiten und Kriegsgefangenschaft 620 ff.; erhöhte — von Auslandsdienstzeiten 623 f.; — besonderer Verdienstszeiten 625 ff.; — der Witwenabfindung 669; — von Dienstzeiten bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes 681.

Anrechnungsfähige Dienstzeit 610 ff.

Anrede des Dienstvorgesetzten 119; — des Untergebenen 120.

Ansprüche, Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher — 775 ff.; f. auch Rechtsweg.

Anstalten, Besonderheiten für Beamte von — des öffentl. Rechts 825 f., 805 f.

Anstellung, Reichsgrundzüge über — 325 f.; Wortlaut der Reichsgrundzüge 913 ff., 973 f.; Rasseprinzip 329 ff.; Voraussetzungen 336 ff.; Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des DGB. bereits erfolgten — 847 f.; Form der — 344 ff.

Anstellungsurkunde f. Ernennungsurkunde.

Antrag, Entlassung auf — 518 ff.; Verletzung in den Ruhestand auf —, bei Vollendung des 62. Lebensjahres 564 ff., bei Dienstunfähigkeit 575 ff.

Anwaltsaffessor 71.

Anzeige gegen den Dienstvorgesetzten 120; — über Verheiratung 337 f.

Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten bei Verwendung im öffentl. Dienst 746, 764; — bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit 749; — bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland 749; Folgen einer Verletzung einer — 764.

Apotheker, Beamtete 97.

Arbeitsdienst, Haftung für Angehörige des — 240; Angehörige des — 3 keine Beamte 72; Anrechnung der im — verbrachten Zeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 617 ff., bei Gewährung von Waisengeld 762 f.; Rückgriffshaftung 245; f. auch Reichsarbeitsdienst.

Arbeitsentkommen 731.

Arbeitsfreudigkeit 117,

Arbeitsfront, Angestellter der —, Beamter im Sinne des Strafrechts 77.

Arbeitsgerichte, Zuständigkeit für Ansprüche der Behördenangestellten 776.

Arbeitslosigkeit, Unterhaltsbeitrag an entlassene Beamte bei Dienstunfall für die Dauer der — 714.

Arbeitszeit 199 f.; Verordnung über die — (Wortlaut) 911 ff.; Verordnung über die Mindestarbeitszeit (Wortlaut) 971 f.

Arglist, kein Einwand der — gegenüber Beamtenansprüchen 251, 779.

Arglistige Täuschung durch den Dienstherrn 253, durch den Beamten 385 ff.; Nichtigkeitsklärung der Ernennung bei — 385 f.

Kritische Abstammung 328 ff.; Entlassung bei nicht — 515 ff.; Verletzung in den Ruhestand bei nicht — 569; Fragebogen 330 f.

Arznei, Versorgung mit — bei Dienstunfall 696.

Arztliche Beamte 96; Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch — 162; Ausübung einer Privatpraxis 180; Kasinenpraxis 180; Untersuchung durch — bei Erkrankung 206 f.; Staatshaftung 275.

Arztliche Behandlung bei Dienstunfall 696 ff.

Arztliche Untersuchung, Pflicht zur — 206, 573.

Affessoren 71; keine Amtsbezeichnung 419 f.; im anwaltlichen Anwärterdienst 71.

Attest bei Erkrankung 206.

Aufenthalt, dauernder — im Ausland, Beendigung des Beamtenverhältnisses 499.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Waisengeld 661; Unterhaltsbeitrag 661; —

Aufklärungspflicht des Dienstherrn (Fürsorgepflicht) 253 f., bei Entlassungsanträgen 524.

Auflösung einer Behörde, Verletzung in den Ruhestand bei — 477.

Aufopferungsanspruch 282.

Aufrechnung an Dienstbezügen 443 f.; — gegen das Sterbegeld 657; — gegen Versorgungsbezüge 730.

Aufträgen, Verlagen des — in Dienstalterstufen 220 ff.; — bei Warteflandsbeamten 489.

Aufflässe, wissenschaftliche — keine Genehmigung erforderlich 187.

Aufsichtsbehörde bei mittelbaren Reichsbeamten 820 f.

Aufsichtsrat, Mitgliedschaft im — einer Gesellschaft usw. genehmigungspflichtig 177 f.; Haftung 190 f.

Auffreigen im Gehalt, Verlegung des — 220 f.

Aufzeichnungen, Rückgabe von — über dienstliche Vorgänge 155, 163.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für einzelne Beamtengattungen 343 f.

Ausgeschiedene Beamte, Verschwiegenheitspflicht 155 f.; Amtsbezeichnung 421.
Aushöhung der Ernennungsurkunde 345, 348 f.
Auskunft, Pflicht zur wahrheitsgemäßen — 116; — gegenüber dem Publikum 122; — gegenüber dem Vorgesetzten 149; Haftung für unrichtige — 272.
Auslagen s. Kosten.
Ausland, Vorschriften über den amtlichen Verkehr mit dem — 112; erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten im — 623 f.; Folgen bei unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes ins —. **Ausscheiden** aus dem Beamtenverhältnis 499 ff., Ruhen der Versorgungsbezüge 749 ff., Entziehung der Versorgungsbezüge 751 f.
Ausländer, Haftung gegenüber — 261.
Auslandsbeamte, Urlaub 203.
Auslandsdienstzeiten, erhöhte Anrechnung von — 623.
Auslegung von Erklärungen 79; kein Verschulden bei der unrichtigen — von zweifelhaften Gesetzen oder Verordnungen 287.
Ausnahmebestimmungen, Zulässigkeit von — für mittelbare Reichsbeamte 825 f.
Ausfagegenehmigung für Gericht 164 ff.; — bei Reichsministern 167, 828.
Ausfageverweigerung, Recht zur — im förmlichen Dienststrafverf. 149.
Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis 498 ff. — bei Verlust des Reichsbürgerrechts 498, bei Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland 499 ff., bei gerichtl. Verurteilung 500 ff.; Folgen des — 512.
Ausschließung von einzelnen Amtshandlungen 139.
Ausschluss aus der Partei 110; Wichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 388; Untersuchungsverfahren bei — 568.
Ausschlussfrist bei Seitenbemachung von Klagen gegen Erstattungsbeschlüsse 460; bei Unfallfürsorgeansprüchen 717 ff., von vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 788.
Ausdehnung von Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten 368.
Aussetzung des Jurruheverfahrens bis zur Beendigung der strafgerichtl. Untersuchung 576.
Außeramtliches Verhalten 125 ff.
Außerehlicher Geschlechtsverkehr 131 f.
Außereuropäische Länder, erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten in — 623 f.
Außerplanmäßige Beamte 20, 361.
Austrufung aus der *Reichs-Verordnung*, f. **Ausschluss**.
Austritt aus der Partei 110; Untersuchungsverfahren 568.
Ausübung des Dienstes, Dienstunfall in — 690.
Ausübung öffentl. Gewalt, Staatshaftung 273 ff.
Auswärtiger Dienst s. Auslandsdienstzeiten
Automatischer Erwerb der Beamteneigenschaft, kein — 347 f.

B.

Bafetur bei Dienstunfall 697.
Bahnbeamte, Haftung für — 275, 279 f.; f. auch Reichsbahn.
Balkenländer, Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den — 60.
Banken, Beamten — 189.
Bauernführer, Beamter im Sinne des Strafrechts 77; Haftung 270; Verschwiegenheitspflicht 161.

B.d.M., Kinder der Beamten im — 127; Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit im — 628.
Beamtenähnliche Dienstverhältnisse 81.
Beamtenanstellung, Rechtsnatur 82 ff.; Begründung des Beamtenverhältnisses 344 ff.
Beamtenbank 189.
Beamtenbegriff 66 ff.; — im Sinne des Strafrechts 74 ff.; — im Sinne des Haftpflichtrechts 73, 269 f.
Beamtenerschuldung 439.
Beamtenhaftung s. Haftung.
Beamtenkollegium, Haftung 303.
Beamtenkolonie, keine Pflicht zum Wohnen in einer — 217 f.
Beamtenkonsumverein 189.
Beamtenschein i. Versorgungschein.
Beamtenparlatte 178.
Beamtenstellen, Einrichtung von — 805 ff.
Beamtenuniform 423.
Beamtenverbände, Auflösung 104.
Beamtenverhältnis 66 ff., 80 ff.; unmittlbares und mittelbares 88; Begründung des — 344 ff.; Beendigung des — 496 ff.; Rechtsweg für vermögensrechtl. Ansprüche 775 ff.; Voraussetzungen für die Übernahme in das — 337 ff.; Dauer des — 354 ff.
Beamter, Begriff 77 ff.; Pflichten des — 100 ff. weiblicher — 531 ff.; — auf Lebenszeit 354 ff.; — auf Widerruf 371 ff.; — auf Zeit 362 ff.; f. auch unter Zeit, Widerruf, weibl., Ruhestand — und Wartestands—. **Bedingungen** bei der Genehmigung zur Nebentätigkeit 183.
Beerdigung s. Treueid.
Beendigung des Beamtenverhältnisses 496 ff.; **Ausscheiden** 498 ff.; **Entlassung** 512 ff.; **Eintritt** in den Ruhestand 542 ff.; **Entfernung** aus dem Dienst 497; — der Nebenämter und Nebenbeschäftigten 191 f.
Befangenheit, Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen 139.
Beflaggung der Wohnung eines Beamten 110.
Beförderung, kein Recht auf — 254; kein Rechtsweg 783; Reichsgrundsätze über — 325 f.; Wortlaut der Reichsgrundsätze über — 913 ff., 973 f.
Befristung bei der Genehmigung zur Nebentätigkeit 183.
Beginn des Ruhestandes 600.
Begnadigung 505, 757.
Begründung des Beamtenverhältnisses 344 ff.
Behörde, Auflösung, Verschmelzung oder Veränderung einer — als Voraussetzung für die Veretzung in den Wartestand 477 ff.
Behördenangestellte 80 f.; Tarifordnungen 82 ff.; Treuegelohnis 82; Rückgriff 245; Ruhegehalt 545; kein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld 659; Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Ansprüche der — 776.
Behördenarbeter 80 f.; Tarifordnungen 82 ff.
Behördenauflösung s. Behörde.
Behördenleiter, Pflichten des — im Kriege 88, 117; im übrigen 116 ff.; Unterlassung disziplinarischen Vorgehens 117.
Beigeorbeter, Ernennung auf Zeit 324, 365 f.; Berufung und Abberufung 368.
Beistandshaft, Übernahme genehmigungspflichtig 173.
Beiträge, Nachentrichtung von — zur Sozialversicherung 773.
Bekanntgabe von Ernennungen 347; — von Entscheidungen 347, 831.

Bekehrung durch den Dienstherrn (Fürsorgepflicht) 253.
 Befähigungen 124 f.; keine Aufrechnung bei — 125.
 Befolgungen, Annahme von — 196 f., 225.
 Beobachtung eines Beamten im Kantenzhaus 206, 582.
 Berechtigte Interessen 163, 167, 252.
 Beratung, Verschwiegenheitspflicht 159.
 Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 608; — der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 617.
 Bereicherung, Rückforderung zuviel gezahlter Beträge 394, 436.
 Berichterstattung, Wahrheitspflicht bei der — 116; Richtigkeit bei der — 116; — über Dienstunfall 720.
 Berlin, Oberbürgermeister 90, 370; besondere Regelung 370, Wartestand 483.
 Berufsbeamtengesetz 63; in der Ostmark 63.
 Berufsfeuerwehr, Haftung 275.
 Berufsbeamtentum 63 f., 354.
 Berufsbezeichnungen 418.
 Berufskrankheiten, keine Unfallfürsorge bei — 685, 630.
 Berufsvormünder, Haftung für — 266.
 Berufung in das Beamtenverhältnis 344 ff.; — des Bürgermeisters 368 f.
 Beschäftigungsstelle, Anzeigepflicht 763.
 Beschäftigungstagegelde 467.
 Bescheid f. Vorbescheid.
 Beschlagnahme im Erstattungsverf. 453.
 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen 139 ff.
 Beschwerde über einen Vorgesetzten 120, 150, 473; — über den Beamten 471 ff.; — gegen den Widerruf 527.
 Befolgungsdienstalter, Beginn 435; Verjagung des Aufstiegens im — 220 ff.
 Befolgungsrecht 434.
 Befolgungswesen, keine Regelung im DVG. 60.
 Beistätigung gew. Beamter 370, 822.
 Beistatungskosten 654.
 Beistandschaft 197, 198, 199.
 Bekleidung, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 385.
 Betriebsunfall 690; f. auch Dienstunfall.
 Beurteilung 201 ff.; — und ruhegehaltfähige Dienstzeit 615 ff.; Anrechnung 615 ff.
 Bewährung als Voraussetzung der lebensl. Anst. 355, 358 f., 378 f.
 Beweislast bei direkter Schädigung des Dienstherrn 234; — bei Verletzung der Fürsorgepflicht 248, 267; — bei Amtspflichtverletzungen 292; — im Erstattungsverfahren 462 f.
 Bindung des Gerichts an gew. Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden 307, 797 f.
 Blut, deutsches 328 f.
 Blutschande 134.
 Böhlen f. Protoktorat.
 Briefträger, Annahme von Geschenken 198.
 Bundesbahnen, österr. 825.
 Bürge des Geschädigten kein „Dritter“ i. S. des Haftpflichtrechts 283.
 Bürgermeister, Pflichten des — 118; Berufung des — 324 f.; Ernennung auf Zeit 365 f.; Abberufung des — 368 f.; — auf Lebenszeit 367; Verlängerung der Amtszeit im Kriege 364; ehrenamtliche — 811; keine Vererbung der — 401; Amtsstracht 425.
 Bürokratismus, kein — im Beamtentum 63, 64.

C.

Cessio legis im Haftpflichtrecht 236, 240, im Unfallfürsorgerecht 724, 770.

D.

Dank schreiben bei Zurücklegung gew. Dienstzeiten 427.
 Danzig, Beamte der bish. Freien Stadt, Ernennung 322, Vererbung 405; Befolgung 434; Beamtenrechtliche Sondervorschriften (Wortlaut) 950.
 Danzig-Westpreußen f. Ostgebiete.
 Darlehen, Aufnahme von 128 ff.; Vermittlung von — genehmigungspflichtig 179.
 Dauerangelegenheit 81, 374.
 Daueraufgaben, lebensl. Anst. für — 354.
 Defektenverfahren f. Erstattungsverfahren.
 Deutschblütig 329 ff., 515, 569.
 Deutsche Reichsbahn, Besonderheiten für Beamte der — 823 f.; f. auch Reichsbahn.
 Deutsche Staatsangehörigkeit f. Staatsangehörigkeit.
 Diener der Gesamtheit, Beamte — 112.
 Dienst, Unfall in Ausübung oder infolge des — es 690.
 Dienstaten, Rückgabe von — 163; f. auch Akten und Personalakten.
 Dienstaten f. Lebensalter, Altersgrenze; allgemeines — 423, 435; Wortlaut der Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters 924 f.
 Dienstaltersstufen, Verlagen des Aufrückens 220 ff.; kein Aufrücken bei Wartestandsbeamten 223, 489.
 Dienstalterszulagen, kein Rechtsanspruch auf — 221.
 Dienstantritt, Treueid 135.
 Dienstaufwandsgehalte 206; nicht ruhegehaltfähig 602, 742.
 Dienstbefehl, Gehoramspflicht 144 ff.
 Dienstbehörde, oberste —, Begriff 97.
 Dienstbezeichnung f. Amtsbezeichnung.
 Dienstbezüge 423 f., 431; Fortfall der — bei Urlaub in besonderen Fällen 205; Entziehung der — als Dienststrafe bei unerl. Entf. 209 f.; kein Schadenersatzanspruch bei verspäteter Auszahlung 431; kein Verzicht auf — 429 f.; Beginn der — 430 ff.; Befolgungsrecht 434 f.; Verjährung 436; Doppelbezüge 437; Rückforderung zuviel gezahlter — 436; Abtretung der — 438 f.; Verpfändung 438 ff.; Pfändung der — 440 ff.; Aufrechnungsrecht an — 443 f.; Zurückbehaltungsrecht an — 443 ff.; ruhegehaltfähige — 606 ff.; Rechtsweg 779.
 Dienstleid i. Treueid.
 Dienstentkommen f. Dienstbezüge.
 Dienstenthebung, vorläufige — 141 ff.; Urlaub 209; Einbehaltung von Dienstbezügen 607.
 Dienstentlassung f. Entlassung.
 Dienstfreie Zeit, u. U. Residenzpflicht 215 ff.
 Dienstgehalt, Verbot der Führung der — 141 f.; bei Nichtigkeit der Ernennung 393 ff.; f. auch Amtshandlungen.
 Dienstherr 88 ff.; Haftung des Beamten gegenüber dem — 233 ff.; Haftung des — gegenüber dem Beamten 247 ff.; Rechtsweg für Ansprüche des — aus dem Beamtenverhältnis 784; Vertretung des — im Rechtsstreit 793; Wechsel des — 398 ff.
 Dienstherrnsfähigkeit als Voraussetzung für die Schaffung von Beamtenstellen 808 ff.
 Dienstkleidung 423 f.

- Dienstleistungsspflicht**, Beendigung der — 545.
Dienstliche Anordnungen, Pflicht zur Befolgung der — 144 ff.; Pflicht zur Nachprüfung seitens des Untergebenen 148.
Dienstliches Bedürfnis, Verletzung nur bei — 405.
Dienstpflichten s. Pflichten.
Diensträume, ordnungsmäßige Beschaffenheit 251.
Dienstregel, sorgfältige Aufbewahrung 290.
Dienstreifen, Reisevergütungen bei — 465; Unfall bei — 691; Ausübung öffentlicher Gewalt bei — 279; Unfall bei Ausführung einer — 691.
Dienststrafe, Entziehung der Dienstbezüge als — 210 f.
Dienststrafsgerichte, Bindung des Gerichts an Entscheidungen der — 797 ff.
Dienststrafrecht, keine Regelung im DRG. 60.
Dienststrafverfahren, keine Einsicht in die Personalakten durch den Beschuldigten 158; Auslegung des Zuruhelegungsverf. bis zur Beendigung des — 576.
Dienststunden 199.
Dienstunfähigkeit, Pflicht zur ärztlichen Untersuchung 206 f., 573; Verletzung in den Ruhestand bei — 570 ff.; Begriff der — 571 f., 581 f.; Zuruhelegungsverfahren 576; kein Rechtsweg über die Frage der — 579.
Dienstunfall, Begriff 689 ff.; bei Teilnahme an Leibesübungen 691 und Gemeinschaftsveranstaltungen 691; Vergeltungsunfall 691; Ansprüche aus — 694 ff.; Ansprüche gegen andere Verwaltungen und dritte Personen aus — 720 ff.; Übergang dieser Ansprüche auf den Dienstherrn 770 f.; ursächl. Zusammenhang 692 f.; Ruhegehalt bei — 700 ff.; Hinterbliebenenversorgung bei — 703 ff.; Sachschaden 709; Untersuchung des — 719 f.; Bericht über — 720; bei Ehrenbeamten 815.
Dienstunfallkostenschädigung 206.
Dienstvergehen 223 ff.; — vor Anstellung des Beamten 227; bei mehreren Ämtern 227; bei Haupt- und Nebenämtern 227 f.
Dienstverhältnis, Rechtsnatur 80 ff.; — zum Reich 88 ff.; s. auch Beamtenverhältnis.
Dienstverhältnis 209.
Dienstvorsetzter 98 ff.; Pflicht der Ehrerbietung und Achtung gegenüber dem — 119; Verhältnis des — zum Untergebenen 118; Bereidigung durch den — 137 f.; Verhältnis zum — 471 ff.; — der mittelbaren Reichsbeamten 819 ff., der Wartestandsbeamten 487 ff.
Dienstweg, Einhaltung des — bei Anträgen und Beschwerden 472.
Dienstwohnung, Pflicht zum Bezahlen 147, 149, 218; ordnungsmäßige Beschaffenheit 251; Pflicht zur Räumung beim Tode des Beamten 219, 652.
Dienstzeit, Einhaltung der — 199; ruhegehaltfähige — 610 ff.
Dienstzeugnis 470, 783.
Dokortitel 418.
Doppelverdienertum 184 f.
Dozenten an deutschen Hochschulen, zum Teil keine Beamten 73; zum Teil, soweit sie Diäten beziehen, Beamte auf Widerruf 844.
Dritter i. S. der Haftpflicht 282 ff.; Bürge kein — 283, 285.
Durchführungsvorschriften, Zuständigkeit für den Erlass von — 850.
Durchgehende Arbeitszeit 199.
- E**
Ehe s. Eheschließung.
Ehebruch 131 f.
Ehefrau, kein Verkehr mit Juden 127; leichtsinnige Wirtschaftsführung 130; Gewerbebetrieb durch — genehmigungspflichtig 176; deutschblütige Abstammung 830 ff.; keine Führung der Amtsbezeichnung durch die — 419; Entlassung bei nicht deutschblütiger Abstammung 515 ff.; Wittwengeld an die schuldlos geschiedene — 677 f.
Ehegatte, Sterbegeld an — 651.
Ehescheidung, kein Wittwengeld bei — 661; Unterhaltsbeitrag bei — 677 f.
Eheschließung, Nachweis der deutschblütigen Abstammung 332 f.; Genehmigung zur — bei Polizeivollzugsbeamten 333; Entlassung weibl. Beamter bei — 533; Anzeige über — 332 f.; — nach einem Dienstoffall 716; Einwirkung der — auf Wittwen- und Waisen-geld 758.
Ehrenamt, Pflicht zur Übernahme eines — 3753.
Ehrenamtliche Bürgermeister u. Beigeordnete 367, 369, 816.
Ehrenbeamte, Verschwiegenheitspflicht 161, 163; keine Versorgung 603; Nebentätigkeit 168; Dienstoffall 695, 812; Begriff 811 ff.; besondere Vorschriften für — 812 ff.; — in der Gemeindeverwaltung 366, 816 ff.; — auf Widerruf 812 ff.
Ehrenrechte 411 ff.; Verluste der bürgerl. — 500 f.
Ehrenzeichen 426.
Ehrentzettel, Pflicht zur — 119.
Eid s. auch Treueid 135 ff.
Eidverweigerung 503.
Eignung, besondere — als Voraussetzung der Anstellung 338, 341.
Einbehaltung von Dienstbezügen usw. 443, 586.
Einbehaltungsbeträge, Pfändbarkeit 442.
Einfacher Dienst 340.
Einheit von Partei und Staat 105 ff.; — der politischen Willensbildung 483.
Eingaben an Aufsichtsbehörden 122.
Eingliederung von Körperschaften 481.
Einkommen s. Dienstbezüge.
Einmischung, keine — der N. S. -Fachschaften usw. 104.
Einrichtung, Voraussetzungen für die — von Ämtern 805 ff.
Einseitiger Verwaltungsakt, Begründung des Beamtenverhältnisses durch — 78.
Einsicht, keine — in die Personalakten 158 f., — durch Referendare 158.
Einspruch bei Amtshaftungsklagen 308, 803.
Einkellung, Reichsgrundsätze über — 325 f.; Wortlaut der Reichsgrundsätze über — 913 ff., 973 f.
Einseitige Verfügung wegen vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten 786.
Einseitige Verletzung in den Ruhestand s. Wartestand.
Eintritt in den Ruhestand, Beendigung des Beamtenverhältnisses 496, 542 ff.; s. auch Ruhestand und Ruhestandsbeamte.
Einwendungen gegen die Veretzung in den Ruhestand im Zwangs-zuruhelegungsverf. 585.
Eisenbahnen, Haftpflicht 258, 279 f.; s. auch Reichsbahn.
Eltern s. Verwandte.
Emeritierung der Hochschullehrer 843.

Endgültige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 801 ff.
Entfernung aus dem Dienst, schwerste Dienststrafe 497; Beschluß des Reichstags v. 26. 4. 42 über die — (Wortlaut) 972 f.
Entlassene Beamte, Verschwiegenheitspflicht 163; Nichtigkeitserrl. bei — gem. §§ 2, 2a, 4 B 8 G. — 389 f.; Unterhaltsbeitrag an — bei Dienstunfall 713 ff.
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis 512 ff.; — bei Eidesverweigerung 513 f.; — bei Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 514 f.; — bei nicht deutschblütiger Abstammung 515 ff.; — auf Antrag 518 ff.; — des Beamten auf Widerruf 524 ff.; — weibl. Beamten auf Verheiratung 533 ff.; Entlassungsverfügung und Folgen der — 541.
Entlassungsantrag 515 ff.; Anfechtung des — § 521; Rücknahme des — § 522.
Entlassungsverfügung 541.
Entlassungsbeweis des Dienstherrn im Haftpflichtrecht 299.
Entmündigung, Nichtigkeit der Ernennung 383 f.; Nichtigkeitserrl. der Ernennung bei Vorliegen von — sgründen 389.
Entpflichtung der Hochschullehrer 843.
Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren 508.
Entscheidungen, Befanntschaft — 831; — i. S. des § 143 Abs. 1: 789; Bindung des Gerichts an gev. — der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden 797; Aufstellung von — 831 ff.
Entschuldung der Beamten 129, 439.
Entziehung von Versorgungsbezügen bei Verlegung der Anzeigepflicht 765 f.; bei staatsfeindl. Betätigung 766 ff.; — der Dienstbezüge bei unerlaubter Entfernung 211 f.
Erben, Erstattungsverf. gegen — 448, Bezüge des Sterbemonats 647.
Erfindungen der Beamten 185; Ausnutzung von — in Erwerbsabsicht 179.
Erfüllungsgehilfen, Haftung für — bei Verlegung der Fürsorgepflicht 254 f.; keine Haftung für — bei Amtspflichtverletzungen 264 f.; Haftung für — bei privatrechtl. Verrichtungen 314.
Ergänzungs-Wehrmachtsbeamte 94.
Erholungsurlaub 204.
Erkrankung i. Krankheit.
Erlaß i. Wegnahme.
Erlöschen der Versorgungsbezüge 755 ff.
Ermeßensentscheidungen, Haftung 289 f.
Ermeßensmißbrauch 289 f.
Ernennung 320 ff., 344 ff.; Verbot der Amts-tätigkeit bei Nichtigkeit der — 390; Zustimmung zur — 345; kein Rechtsanspruch auf — 327, 345 f.; Sörmlichkeiten bei der — 345; Lebenslänglichkeit der — 354; — auf Zeit 362 ff.; Nichtigkeit der — 381 ff.; Nichtigkeitserrklärung der — 384 ff.
Ernennungsurkunde 344 ff.; Übergangsvorschriften 352 f.; — bei Zeitbeamten 362 f.; bei Verlezungen 402.
Eröffnung über beabsichtigte Zuruhesetzung 583.
Ersanspruch, Übergang des — auf den Beamten 236.
Erschleichung eines Amtes 385.
Erstattungsbeschluß 453 f.
Erstattungsgezet 447 ff.
Erstattungsverfahren 446 ff.; — beim Tode des Beamten 448; Voraussetzungen des —

449 ff.; Zuständigkeit 452 f.; vorl. Sicherungsmaßnahmen 452 f.; Erstattungsbeschluß 453 ff.; Vollstreckung 458 f., 463; Klage gegen Erstattungs-pflicht 459 ff.; Frist zur Erhebung der Klage 460 f.; Kosten 454; Herausgabe amtlicher Schriftstücke 464; Beweislast 462 f.
Erwerbsunfähigkeit durch Dienstunfall 709.
Erzwingungsstrafen gegen Ärzte 97.
Etos des Beamtentums 83 f., 86.
Eupen, Malmédy u. Moresnet, beamtenrechtliche Vorschriften in — 60.

F.

Fahrtkostenentschädigung 195, 465.
Fahrtaffigkeit, Haftung 240, 286 ff.; grobe — bei Dienstunfall, keine Unfallfolge 715 ff.
Fahräder, Sicherung von — gegen Diebstahl 252.
Familienangehörige, Wandel der — 130; Gewerbebetrieb durch — 176; j. auch Verwandte
Familienleben, vorbildliches — 126.
Familienrechtliche Beziehungen bei Vornahme von Amtshandlungen 139 f.
Fehlbezüge im Erstattungsverfahren 447 f.
Fehlerhafter Staatsakt 393.
Fernbleiben vom Dienst 201 f., 209.
Festsetzung der Versorgungsbezüge 727 ff.
Feststellungs-klage bei Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung 309; — bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 780.
Festungshaft 504.
Feuerwehr, Haftung für Beamte der — 267.
Feuerschutzpolizei, Sonderbestimmungen für Beamte der — 840.
Finanzbeamte unmittelbare Reichsbeamte 88.
Fiskus, Vertretung des — in Prozessen 793.
Flaggensführung 110, 426.
Fleischbeschauer, Haftung für — 263; — Beamte im Sinne des Strafrechts 74.
Fleiß 112.
Fragebogen zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung 330.
Freimaurerloge 326.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, keine Anwendung des § 839 Abs. 2 B 8 G. 299.
Freundlichkeit beim Verkehr mit den Volksgenossen 122.
Freundschaftliche Hilfe und Nebentätigkeit 184.
Führer, oberster Vorgesetzter der Beamten 66; Verhältnis des Beamten zum — 83 ff., 105 ff.; Treueid dem — 135; Ernennung durch den — 320; schriftliche Meldungen an den — 106, 474; oberster Gerichtsherr 155.
Fürsorgepflicht des Staates 84, 247, 410 f.; Haftung 248 ff.; Umfang der — 250 f.; einzelne — en 251 ff.; Haftung für Erfüllungsgehilfen 254 f.; Mitverschulden 255; Zuständigkeit für Schadensersatzansprüche 256 f., 782.
G.
Garderobe, Haftung für — 252.
Gebietsfürverschaften, Besonderheiten für Beamte der — 823 f.
Gefälligkeit beim Verkehr mit den Volksgenossen 122.
Gefängnisstrafe, Folgen der — 503, 755 ff.
Gegenvormundschaft, Übernahme genehmigungspflichtig 173.
Gehalt, Verlegung des Aufsteigens im — 220 ff.; j. auch Dienstbezüge.
Gehemhaltung i. Amtsverschwiegenheit.
Gehobener Dienst 326 f., 339.

Gehorsamspflicht 144 ff.; keine — bei kollektiven Beschlüssen 147; — der Richter 152 f.; — der Hochschullehrer 155; — der Wartestandsbeamten 487.

Geisteskrankheit, Nichtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 383 f.; Nichtigkeitserk. der Ernennung bei — 388.

Geisteschwäche und Dienstvergehen 226; Nichtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 383 f.; Nichtigkeitserk. der Ernennung bei — 388.

Geisteszustand, Pflicht zur ärztlichen Untersuchung 148.

Geistliche 68, 84, 85.

Gemeinde, Haftung 265 f.

Gemeindebeamte, Nebentätigkeit 169; Übernahme eines Nebenamtes 171; Haftung bei Verlust gegen die Haushaftvorschrift 237 f.; Anstellung 324; Verletzung 402; f. auch Kommunalbeamte; Amtsbezeichnungen für — 415 f.; Wartestand 475, 479 f.

Gemeinderäte, keine Gehorsamspflicht 155; Berufung und Abberufung 368 ff.

Gemeindevorsteher, Haftung 262, 267, 275, 292

Gemeinnützige Unternehmen, Eintritt in den Vorstand usw. 178

Gemeinnutz geht vor Eigennutz 113, 282

Gemeinschaftsveranstaltungen, Pflicht zur Teilnahme an — 110; Unfall bei — 691

Genehmigung des Dienstvorgesetzten für Aussagen des Beamten 164 ff.; — zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigung 169 ff.; allgemeine Grundsätze für die Erteilung der — 182 ff.; Widerrechtlichkeit der — 183; — zum Urlaub 201

Gendarmerie, Beamte der — 95; Lebensl. Anstellung 362.

Genehmigungsfreie Nebentätigkeit 185 ff.

Genossenschaft, Eintritt in den Vorstand usw. genehmigungspflichtig 177; Zusammenschluß zu Beamtenbau- u. Siedlungs- 189.

Gerichtsassessoren 71; Widerruf 380.

Gerichtliche Beurteilung f. Beurteilung.

Gerichtsstand für Haftpflichtklagen 310.

Gerichtsvollzieher, Haftung des Reichs für — 263, 267, 275, 285; Haftung für Personal des — 264.

Gesamtchuldnerische Haftung 302.

Gesamtstrafen 504.

Geschenke, Annahme von — 196 f.

Geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts 58.

Geschlechtsverkehr, außerehelicher — 131 f.

Geschwister f. Verwandte.

Geschworener, kein Urlaub zur Tätigkeit als — erforderlich 207 f.

Gesellschaft, Eintritt in den Vorstand usw. genehmigungspflichtig 177 f.

Gesetzmäßigkeit, Verantwortlichkeit für die — der Amtshandlungen 144.

Gestinnung, staatsfeindl. 104.

Gesundheit als Voraussetzung der Anstellung 337.

Gewerbe, Ausübung eines — genehmigungspflichtig 175 ff.

Gewerbliche Tätigkeit, Begriff 177; — genehmigungspflichtig 176 f.; — durch Ehefrau 176.

Gewerbliche Wirtschaft, Haftung 264.

Gewissenhaftigkeit 112.

Großverehr, Zahlung der Versorgungsbezüge im Wege des — 729.

Gleichwertigkeit der Verorgung nach dem

D. B. mit Leistungen aus der Sozialversicherung 774.

Gleichwertige Laufbahn, Verletzung 403; Pflicht des Wartestandsbeamten zur Übernahme eines neuen Amtes bei — 490.

Glieberungen der Partei 188.

Glückspiel, Beteiligung am — 130.

Glückwunschschriften bei Zurücklegung gew. Dienstzeiten 427.

Gnadenerlaß des Führers 228.

Gnadenrecht hinsichtlich der beamtenrechtl. Folgen eines strafgerichtl. Urteils 505 ff.

Gnadenquartal f. Sterbegeld.

Große Fahrlässigkeit, Rückgriff bei — 239; — bei Dienstunfall, keine Unfallfürsorge 715.

Großdeutscher Beamter 67.

Grundgehalt als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 606 f.

Grüßpflicht 119; Hitlergruß 109.

Gültigkeit von Amtshandlungen bei Nichtigkeit der Ernennung 393.

Gutachterstätigkeit als Nebentätigkeit 179; genehmigungsfreie — 185, 828.

H.

Haftpflichtprozesse, Zuständigkeit für — 307; Einpruchseinlegung 802, 776 ff.; f. auch Haftung.

Haftpflichtversicherung 231.

Haftung bei angeordneter Nebentätigkeit 190 f.; f. auch Haftung aus dem Beamtenverhältnis — bei Amtspflichtverletzung und — bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.

Haftung aus dem Beamtenverhältnis

- des Beamten gegenüber dem Dienstherrn
 - bei unmittelbarer Schädigung 233 ff.; Verschulden 234 f.; gesamtchuldnerische — 235; keine subsidiäre — 236 f.; Beweislast 234; Verjährung 236; — bei Gemeindebeamten 237 f.; Umfang der — der Gemeindebeamten 237;
 - bei mittelbarer Schädigung (Rückgriff) 239 ff. Verschulden 240 f.; gesamtchuldnerische — 240; Art der Ersatzleistung 242; Rechtsstreit 243; Verjährung 243 f.; — Zuständigkeit der Gerichte 244; — der Behördenangestellten 73, 245; — der Soldaten 245.
- des Dienstherrn gegenüber dem Beamten (Verletzung der Fürsorgepflicht) 247 ff.; Verschulden 248; Konkurrenz mit Amtshaftungsanspruch 248 f.; Beweislast 248, 257; Umfang der staatl. Fürsorgepflicht 250 ff.; einzelne Fürsorgepflichten 251 ff.; Haftung für Erfüllungsgehilfen 254; Mitverschulden 255; Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen usw. 255; Umfang des Schadens 255 f.; kein Schmerzensgeld 256; Verjährung 256; — bei Unfall 256; Rechtsweg 256 f.; Vorbescheid 257.

Haftung bei Amtspflichtverletzung

- des Dienstherrn bei Ausübung öffentl. Gewalt 259 ff.; ausschließliche Haftung 260 f.; keine Haftung bei Gehörsbeamten 261 f.; die zum Schadensersatz verpflichtete Körperschaft 264 ff.; Beamten-eigenschaft 269 f.; Vornahme einer Amtshandlung 271 f.; Ausübung öffentl. Gewalt 273 f.; Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht 281 ff.; Verschulden 286 ff.; Beweislast 292; Ausmaß der — bei der Möglichkeit anderweir. Vermeidung 294 ff.; — bei Amtspflichtver-

Urteilungen des Spruchrichters 298 ff.; Mitschuß 299; gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten 302 ff.; Umfang der Haftung 303; Verjährung 304; Rechtsweg 305 f. 2. des Beamten 230 f.; keine — gegenüber Dritten bei Ausübung öffentl. Gewalt 245. **Haftung bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen** 311 ff.; — des Dienstherrn 314 ff.; — für verfassungsmäßig berufene Vertreter 315 f.; — gem. § 831 B.G.B. 318 ff.; Verjährung 314; — des Beamten 239 f.; Rechtsweg und Zuständigkeit 305 f.

Handelsrichter 813.

Handwerkammer, Beamten der — 90, 371.

Haushaltung, genehmigungspflichtig 180.

Heilmittel, Versorgung mit — n bei Dienstunfall 697 ff.

Heerespfarrer 92.

Heilverfahren bei Dienstunfall 696; Umfang des — 696 ff.; Kosten des — 697 ff.; Ansprüche auf Erstattung der Kosten des — wieder abtretbar noch pfändbar 726.

Heimstättenbau, Abtretung der Dienstbezüge zum Zwecke des — § 439.

Herausgabe amtlicher Schriftstücke, Pflicht zur — 163, 464.

Hilffloßigkeit, besondere Unterstützung bei — nach Dienstunfall 699.

Hinterbliebene, Begriff 651.

Hinterbliebenenversorgung 646 ff.; Sterbemonat 647 f.; Sterbegeld 648 ff.; Witwen- und Waisengeld 657 ff.; — bei Dienstunfall 703; — der Reichsminister 831.

HZ, Führer der — kein Beamter im Sinne des Strafrechts 76; Kinder des Beamten in der — 127; Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 626 f.

Hochschullehrer, WeisungsG. 80, 844; Gehörungsspflicht der — 155 f.; keine Verletzung 408; Altersgrenze 552; Hinterbliebenenversorgung 676; besondere Bestimmungen für — 842 f.; Entpflichtung der — 843; Weisung der — 844; genehmigungsfreie Gutachter-tätigkeit 185 f.; — der theologischen Fakultäten 68, Zusage über besondere Zulagen 80.

Hochverrat, Folgen des — 500, 755, 762.

Höflichkeit 122.

Hofverwaltung, Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen — ruhegehaltfähig 618, 836.

Huheitsträger der M.S.D.W., Verletzung 407.

Höherer Dienst 326, 339.

Homosexualität 135 f.

Honorarprofessor 845.

I.

Industrie- und Handelskammer, Beamte der — 90, 371.

Intendanturrat 92.

Interesse, persönliches — bei der Ausübung einer Amtshandlung 139 ff.; Wahrung der — n der Beamten durch den Dienstherrn 252 f.; keine Auslegungsgenehmigung bei Gefährdung der Reichs—n 166 f.

Internationale Verträge, Verpflichtungen 854. **Internierung**, Anrechnung der Zeit der — als ruhegehaltfähige Dienstzeit 623.

Irrführung der Behörde durch den Beamten bei der Ernennung 385 f.

Irrtum bei Gehörungsverweigerung 152 f.; — über die Beamteneigenschaft 225, 529; — als Fahrlässigkeit 288 f.; — bei der Ernennung 396; — und fehlerhafter Staatsakt 393 ff.; f. auch Anfechtung.

Italien, volksdeutsche umgesetzte Beamte aus — 60.

J.

Juden, kein Verkehr mit — 126 f.; keine Anstellung von — 329 ff., 335.

Zustizausbildungsbewerbung 834.

Zustizbeamte, unmittelbare Reichsbeamte 88, 90; f. auch Richter.

— der Wehrmacht 93.

K.

Kameradschaftlichkeit 118 f., 123 ff.

Kassenselbstband 449.

Kassenpraxis 180.

Kastengeiß, kein — 124.

Kaufaufsammehung, Haftpflicht 274.

Kinder des Beamten, politische Erziehung (H.Z., B.W.) 127; Verbot des Besuchs von Privatschulen durch — 127; Unzucht mit — n 134; Waisengeld 670.

Kinderbeihilfe an Warte- und Ruhestandsbeamte 607, 633, 642; — ruhegehaltfähig 607.

Kinderreichtum 126.

Kinderzuschläge 434; pfändbar 442.

an Kindesstatt angenommene Kinder f. Adop-tivkinder.

Kirchenbeamte 67, 845.

Kirchliche Nebenämter, Einleitung des Dienst-strafverfahrens 227.

Klageerhebung wegen vermögensrechtl. Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis 775 ff.; — gegen Erstattungsbeschluß 459.

Klagen, Nachrich von — gegen Beamte 130; **Kommunalbeamte**, Haftpflicht 237 ff., 265 ff.;

Ernennung 324; Anstellungsurkunde 352 f.; vorläufige Zuständigkeit der Randgerichte zur Geltendmachung vermögensrechtl. Ansprüche der — aus dem Beamtenverhältnis 794;

f. auch Gemeindebeamte.

Konflikt f. Einspruch.

Konfliktserhebung 308, 777, 803 ff.

Konkurs eines Beamten 129.

Konkursverwalter, Neben-tätigkeit als — 181. keine Staatshaftung 271.

Konsul f. Wahlenkonsul.

Konsumvereine 189.

Körper Schaden durch Dienstunfall, Unfallfür-sorge 693.

Körperhaft, die zum Schadenersatz verpflich-tete — 264 f.; Besonderheiten für Beamte von — en des öffentl. Rechts 825.

Körperchaftsbeamtenrecht 822.

im Verfahren des § 71. 568; — im Zwangszurücksetzungsverf. 588; — des Heilverfahrens bei Dienstunfall 697 ff., 702;

— des Erstattungsverfahrens 454, 461.

Krankenhaus, Pflicht zur Untersuchung in einem — 574; Pflicht zum Aufsuchen eines — s im Heilverfahren 699

Krankenversicherung 413.

Krankheit, kein Urlaub erforderlich 206 f.; An-zeigepflicht 206 f..

Kraftfahrzeugführer, Haftung für Beamteten — 275 f.

Kranzspenden 84.

Kriegsbeamtenrecht 60; für Militärärzte freibleibende Beamtenstellen im Kriege 70;

besondere Pflichten im Kriege 87, 102, 117, 118; Vereinfachung der Verwaltung 88;

Arbeitszeit 201, 971; Urlaubsperre 202; Erholungsurlaub 204; Einberufung zum Kriegsdienst 208; erleichterte Ehe-schließung

332; erleichterte Ernennung 327; Zustellung der Ernennungsurkunde nicht erforderlich 346, 363 f.; erleichterte Wirksamkeit der Lebenslängl. Anstellung 356; Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister usw. im Kriege 364, 367; Verletzungen im Kriege 405, 409, 963; vorzeitiger Beginn der Dienstbezüge 433; Entlassung weibl. Beamter im Kriege 535, 964; Wiedereintritt der Ruhestandsbeamten 559 f., 964; keine Altersgrenze 558, 964; kein Eintritt in den Ruhestand bei Zeitbeamten bei Zeitablauf 564; § 70 unanwendbar 565; keine Anwendung des § 76 Abs. 1 im Kriege 589, 964; Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Gemeinden 820 f.

Kriegsdienst, Anrechnung von — 621 ff.
Kriegsgefangenschaft, Anrechnung 622.
Kriegsgerichtsrat 92, 93; beschränkte Gehorsamspflicht 153; Verletzung 409.
Kriegsjahre, Anrechnung von — 621 ff.
Kriegsunfälle, Unfallfürsorge bei — n 687.
Rückstellungsbeamte, Befreiung der — 373 f.;
 Rechtsstellung der früheren — 373, 525 f.
Rückstellungsfrist für Mietverträge bei Verletzung 469 f.
Künstlerische Tätigkeit genehmigungsfrei 185 f.,
 Anrechnung der — auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 627.
Kurator f. Pfleger.
Kürzung der Versorgungsbezüge nur bei Verwendung im öffentl. Dienst 733 ff.; — des Wittwengeldes 666 f.; — des Wittwen- und Waisengeldes bei Verwendung im öffentlichen Dienst 747 ff.

L.

Länderbeamte jetzt unmittelbare Reichsbeamte 89.
Landesherrliche Hofverwaltung, Anrechnung der bei einer — verbrachten Dienstzeit 616, 836.
Landesregierungen, Vorsitzende und Mitglieder der — 62, 827.
Landesverrat, Folgen des — 500, 755, 762.
Landgerichte, Zuständigkeit der — zur Geltendmachung von Amtshafungsansprüchen 310; vorläufige Zuständigkeit der — bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 794.
Landrat, besondere Pflichten des — im gegenwärtigen Kriege 118; Haftung für — 265, 268, 276; Wartestand 483.
Laufbahn, gleichwertige, Verletzung 403 f.
Laufbahngruppen 340.
Laufbahnvorschriften 339 f., 333; Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen 918 ff.
Lebensalter f. Altersgrenze.
Lebensbefreiung 729.
Lebenslänglichkeit der Anstellung 354 ff.; bei Richtern usw. 356 f.; Ausständigung der Urkunde 356 ff.; Voraussetzungen 356 ff.; — bei weibl. Beamten 358.
Lebensrettung, Unfallfürsorge bei — 691.
Lehrer, teils unmittelbare, teils mittelbare Reichsbeamte 88, 89; unfittlicher Lebenswandel 152; f. Nebentätigkeit 181; Haftung für 268, 276 f.; Verletzung 408.
Lehrerinnen, Anstellung auf Widerruf 359.
Lehrstätigkeit als Nebentätigkeit 194.
Leibesübungen, Unfall bei 691.
Leistungsprinzip 108, 112.
Leiter der Parteifanklei, Mitwirkung des — 87, 323, 333, 337, 342, 380, 407 f., 472, 493,

517, 555, 559, 626, 843; Einfordern der Personalakten durch den — 159.
Literarische Tätigkeit 185.
Loge, Zugehörigkeit zu einer — 115, 326.
Lufschutzbienst, Haftung für Versehen beim — 259, 267; Unfälle im — 692; öffentlicher Dienst 736.

M.

Mähren f. Protektorat.
Malmedy f. Eupen.
Mangel an Fähigkeiten 112.
Mehrere Ämter und Dienststrafverfahren 227.
Mehrere Beamte, Haftung bei Verschulden — 235, 296, 302.
Meldung, Pflicht zur — bei hoch- und landesverräterischen Anschlügen 105 ff.
Memelland, Beamtenrecht im — 60.
Mietensfähigkeit 467, 469.
Mietkündigungsrecht 469 f.
Mietwohnungen 219.
Militäranwälter 69 ff.; vorbehaltene Beamtenstellen 69; während des Krieges 70; Begriff des Militäranwälterverhältnisses 70; Anrechnung von Dienstzeiten 620 ff.; Widerruf 379; Verjüngung 604; Unterbringung von — in Amtsstellen 811.
Militärbeamte f. Wehrmachtbeamte.
Militärdienst, Anrechnung 613.
Militärische Übungen, Urlaub zu — 208.
Militärruhegehalt 667, 747.
Mindestarbeitszeit, Verordnung über die — (Wortlaut) 971 f.
Minister f. Reichsminister.
Ministerialdirektor, Wartestand 483.
Ministerialdirigent, Wartestand 483.
Ministerialrat, Wartestand 483.
Ministerialzulage nicht ruhegehaltfähig 608.
Mischlinge 329, 333, 570.
Mißbrauch der Anstellung 114.
Mitteilung der Gerichte an die Dienstbehörden bei Klagen gegen Beamte 130; — von Wiederbeschäftigung von Ruhestands- und Wartestandsbeamten 746, 763; — von Entscheidungen 831.
Mitteilungsspflicht bei der Anstellung 385 f.
Mittelbare Reichsbeamte 88 ff., 91; Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes 173; Verletzung 400 ff.; Wartestand 475; Besonderheiten für — 819 ff.
Mittlerer Dienst 339.
Mitverschulden 255, 299 ff.
Mitwirkung anderer Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten 822.
Moresnet f. Eupen.
Musikausübung 180.
Musikunterricht, Erteilung von — 180.

N.

Nachrichtigung von Beiträgen zur Sozialversicherung 393, 499, 500, 505, 512, 524, 541, 593, 663, 674, 713, 773 ff..
Nachhilfenterricht als Nebentätigkeit 181.
Nachmittag, freier — 200.
Nachricht f. Mitteilung und Zustellung.
Nachrufe 84.
Nachweis der deutschblütigen Abstammung 330 ff.
Nationalsozialistische Weltanschauung 65.
Nationalsozialistisches Schrifttum, Pflicht zum Studium des — 108.
Nebenämter, Begriff 172; Genehmigung zur Übernahme von — 169 ff.; allgemeine Grundsätze für die Erteilung der Genehmi-

gung 182 ff.; mehrere — 183 f.; Zuständigkeit für die Genehmigung 184; Vergütung 193 f.; — der Wartestandsbeamten 487 ff.; — der Ruhestandsbeamten 549 f.; Ruhegehalt; fähige Dienstbezüge 607; Ende der — 191 f. Nebenbei beschäftigte Beamte 549.

Nebenbeschäftigung, Begriff 175; Genehmigung zur Übernahme von — bei Vergütung 175 ff.; allgemeine Grundfälle für die Erteilung der Genehmigung 182 ff.; genehmigungsfrei — 185 ff.; Zuständigkeit für die Genehmigung 184; Ende der — 191 f.; Vergütung 193 f.; — der Ruhestandsbeamten 547; — der Wartestandsbeamten 487.

Nebenständigkeit 168 ff.; Pflicht zur Übernahme von — 170 ff.; Pflicht zur Einholung der Genehmigung 172 ff.; allgemeine Grundfälle für die Erteilung der Genehmigung 182 ff.; Zuständigkeit für die Genehmigung 184; Ende der — 191 f.; Vergütung 193 f.; — der Wartestandsbeamten 487; Verordnungen über die — (Wortlaut) 904 ff.

Nichtbeamter als Vorgesetzter 99.

Nichtigkeit der Ernennung 381 ff.; — beim Fehlen der Reichsbürgerchaft 383; bei Entmündigung 383 f.; bei Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Ämter 384; Kennlichmachung der — 384, 390 ff.; zwanngsweise Verurlaubung bei — 390; Wirkung der — im Innenverhältnis 392, im Außenverhältnis 393.

Nichtigkeit von Verwaltungsentscheidung und Entscheidung der Dienststrafbehörden 799 f.

Nichtigkeitserklärung der Ernennung 384 ff.; — bei Zwang 385, bei arglistiger Täuschung 385 ff., bei Befehdung 387, bei Verbrechen oder Vergehen 387, bei Ausschluß oder Ausstoßung aus der NSDAP 388, bei Ernennung durch sachlich unzuständige Behörde 388 f., bei Vorliegen von Entmündigungsgründen 389, bei Entlassung gem. §§ 2, 2a, 4 BVO. 389 f., bei Verurteilung gem. § 9 RStG. zum Ruhegehaltsverlust 390 f.; Form der — 390 f.; Anhörung des Beamten vor der — 391; Befristung der — 391 f.; kein Rechtsmittel gegen — 392; Wirkung der — im Innenverh. 392 f., im Außenverh. 393.

Nichtplanmäßige Beamte 361, 374.

Niederchrift über die Vereidigung 138.

Niedererschlagung von Rückgriffsansprüchen des Reichs 242.

Notare, grundsätzlich keine Beamte 62, 71, 841; Pflicht zur Ablehnung bei unerlaubten Handlungen 141; Verschwiegenheitspflicht 160 f.; Nebenständigkeit 168 f.; Haftung 246, 261, 264, 290 f., 297, 382; Belehrungspflicht 291; keine Altersgrenze 553; Zwangszurufesung 580; Eid der — 137.

Notarassessor 72, 246, 261, 297.

Notstandsbeihilfen 412.

Notstandsrecht, polizeiliches 282.

NSDAP, Führung des Staates durch die — 86; Erziehung des Volkes durch die — 65; Einheit der — mit dem Staat 86, 105; Inhaber von Dienststellen der — keine Beamte 78; Amtswalter der — kein Beamter i. S. des Haftpflichtrechts 269 f.; Einsicht in die Personalakten durch die — 159; Tätigkeit in der — genehmigungsfrei 188; Vorrang der Gehoramspflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten 145 f.; Austritt aus der — 110; Ausschluß aus der — 110; Untersuchungsverfahren bei Austritt oder Ausschluß aus der — 569; Verhältnis des

Beamten zur — 86, 105 ff.; Nichtigkeits-erklärung der Ernennung bei Ausstoßung aus der — 388; Mitteilung von parteischädigenden Handlungen 473 f.; Amt- und Dienstzeit bei der —, Anrechnung 626 ff.; Beschäftigung bei der — keine Verwendung im öffentl. Dienst 737 f.; — Körperschaft des öffentlichen Rechts 825; Verletzung von Hoheitsträgern der — 407; Unfälle im Dienst der — 692; j. auch Leiter der Parteikanzlei, Parteigerichtsbareit.

NS-Volkswohlfahrt, Amtswalter der —, Beamter im Sinne des Strafrechts 77; Spenden für die — 114; Eintritt in die — 114. **Nüchternheit** im Dienst 127 f.

D.

Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin 483.

Oberpräsident, Wartestand 483.

Oberrechnungskammer, Verschwiegenheitspflicht 161; besondere Vorschriften für Beamte der — 837 ff.

Oberste Aufsichtsbehörde, Befugnisse der — bei Körperschaften des öffentl. Rechts 819 ff.;

Oberste Dienstbehörde, Begriff 97 ff., 834; Vorbescheid bei vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis vor Klageerhebung 784 ff.

Obrigkeitsliche Aufgaben, Einrichtung von Amtsstellen bei Wahrnehmung von — 805 ff., kein automatischer Erwerb der Beamten-eigenschaft bei Wahrnehmung — 347 f.

Offenbarungspflicht bei der Ernennung 385. **Offenheit** 472.

Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis 80.

Öffentliche Gewähr, Staatshaftung bei Ausübung — 273 ff.

Öffentliche Interessen, keine Ausfagegenehmigung bei Gefährdung — 166.

Öffentlicher Dienst, Ruhen der Versorgungsbezüge bei Verwendung im — 735 ff., Berechnung der Bezüge 772.

Operation, Pflicht zur — 148, 373, 716.

Opierebereitschaft 114.

Orden, Tragen von — 426.

Ordentliche Gerichte, Bindung der — an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 797 ff.; j. auch Zuständigkeit, Rechtsweg. **Örtlicher Sonderzuschlag** 607.

Örtliche Zuständigkeit bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 794, 310.

Ostereich j. Ostmark.

Ostgebiete eingegliederte, neues Beamtenrecht 59; Beamte in den — 89; Ausfageübung 180; Erholungsurlaub 204; Ernennung auf Lebenszeit ohne Planstelle 362; Sondervorschriften für die Bürgermeister usw. 365; Entmündigung als Nichtigkeitsgrund für die Ernennung von Beamten 384; Reise- und Umzugskosten 767; Kap. V Abt. 482; Gnadenrecht 507, Dienstzeit weiblicher Beamten 540; Altersgrenze 557; Ruhegehaltsfähige Dienststellen 611; Unfallfürsorge 684; Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten 778; beamtenrechtliche Sondervorschriften (Wortlaut) 955 ff.

Ostmark, neues Beamtenrecht 59; Säuberung des Berufsbeamtentums 63; Beamten der — 89; Ausfageübung 180; Nebenständigkeit 196; Erholungsurlaub 204; Verlagen des Aufsteigens im Gehalt 223; Haftpflicht für Amtspflichtverletzungen 233; Gnadenerschlag

228, 507; Ernennung von Beamten 322; Reichsgrundzüge über Einstellung usw. 325; Dienstposten — Planstelle 362; Sondervorschriften für die Bürgermeister usw. 363; Formen des Dienstverhältnisses 375; Nichtigkeitsgründe bei der Ernennung von Beamten 384, 390; Verlegung 398, 401; Zwangsankräftversicherung 413; Amtsbezeichnungen 414, 421; Amtsrecht 425; Verordnungsrecht 435; Umkehrung 439; Gnadenrecht 507; Ernennung weiblicher verheirateter Bediensteter zu Beamten 537; Pfändung usw. der Dienstbezüge 445; Reise- und Unzugskosten 467; Wartestand 476; Kap. V Anh. G. 482; gerichtl. Verurteilung 502; Entlassung beim Fehlen der Deutschblütigkeit 517; Altersgrenze 552, 553, 557, 558; Kurator im Zwangspen.-Verfahren 585; ruhegehaltfähige Dienstzeiten 611; Wartegeb. 633; Sterbegeld 649, 651, 652; Verlegung geschiedener Frauen 678; Gauräte und Kreisräte 813; besondere Übergangsvorschriften in den §§ 178—184 Oerr. DBG. 855; Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten 778; Altersgrenze der Lehrer 842; Beamtenrechtliche Sondervorschriften (Wortlaut) 934 ff.

P.

Partei f. NSDAP.

Parteigerichtsverfahren gegen einen Beamten 146; Amtsverschwiegenheitspflicht 156.

Parteikanzlei, f. Leiter der —.

Paffivlegitimation bei Haftpflichtprozessen 310.

Pauschalaufwandsentschädigung 195.

Pension f. Ruhegehalt.

Pensionäre f. Ruhestandsbeamte.

Pensionierung f. Ruhestand und Zwangsruhebesetzung.

Personalakten, vollständige und sachgemäße Führung der — 84; Geheimhaltung der — 158 f.; Einfordern der — durch den Leiter der Parteikanzlei 159; Abgabe der — bei Verlegungen 409.

Pfändung der Dienstbezüge 440 ff.; keine — des Sterbegeldes 656 f.; der Unfallfürsorgeansprüche 730; — der Versorgungsbezüge 730.

Pflege bei Dienstunfall 697, 702 ff.; besondere — kraft 699; Ansprüche auf Erstattung der Kosten der — weder abtretbar noch pfändbar 726.

Pfleger, Bestellung eines — als Zwangspensionierungsverf. 584 f.

Pflichthaft, Übernahme genehmigungspflichtig 173.

Pflichten der Beamten 66, 100 ff., 111 ff.

Pflichtjahr, keine Berufsausbildung 762.

Pflichtverletzung f. Amts—.

Planmäßige Beamte 360 f.

Planstelle, Einweisung in eine — bei lebensl. Anstellung 360; Einrichtung von — n 805 ff.; Abhebung von — 477, 480; Begriff 360.

Polen, vollstädtische Beamte aus Gebieten des ehemaligen, vor dem 22. 6. 41 nicht vom Deutschen Reich besetzten — 60.

Politische Beamte, Verlegung in den Wartestand 482 ff.

Politische Betätigung, Pflicht zur — 107 f.; bisherige — 342.

Politische Beurteilungen, keine Befanntgabe 472.

Politische Fragen, Entscheidung über — 309.

Politische Leiter, als Beamte im Sinne des Strafrechts 76; Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtl. Tätigkeit 111, 126, 228.

Politische Pflichten der Beamten 102, 107 ff.

Politische Zuverlässigkeit als Voraussetzung der Anstellung 342 f.; Verlegung in den Ruhestand bei pol. Unzuverlässigkeit 665 ff.

Polizeibeamte 95, 340; Verlegung 605; 841; Haftung 271, 277.

Polizeidienst, Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit 618 ff.

Polizeioffiziere, Amtsbezeichnung im Ruhestand 421; Ruhegehalt 643.

Polizeipräsident, Wartestand 483.

Polizeiunterkünfte, Pflicht zum Wohnen in — 218.

Polizeiverforgungsschein f. Versorgungsschein.

Polizeiverwaltungsbeamte 96; Rückgriff 244; Haftung 266.

Polizeivollzugsbeamte 70, 96; Heiratsgenehmigung 333; — auf Widerruf 380 f.; Verlegung 409; Altersgrenze 557 f.

Postagenten 813.

Postbeamte, Verschwiegenheitspflicht 160; Haftpflicht 278 f.

Postpflicht, Haftpflicht 258, 312.

Postschleppverkehr, Zahlung der Versorgungsbezüge im Wege des — 729.

Prima facie Beweis 292.

Privatienhvertrag 80; Anrechnung von Dienstzeiten aus — 628.

Privatogenten f. Dozenten.

Privatklage gegen Vorgesetzte 120.

Privatpraxis, Ausübung einer — durch beamtete Ärzte 180.

Privatrecht, keine entsprechende Anwendung im Beamtenrecht 83 f.; Anwendung allgemeiner Rechtsgebanten des — 83.

Privatrechtliche Verrichtungen, Haftung 311 ff.

Privatrechtliches Vertragsverhältnis, ruhegehaltfähige Dienstzeit 628.

Privatshulen, kein Besuch der — durch Kinder der Beamten 127; Haftung 268, 277.

Privatunfall im Unfallfürsorgerecht 770.

Privatunterricht als Nebentätigkeit 181.

Probendienst als Vorausf. der Anstellung 359 f.; Beamte auf Widerruf in — 374.

Protectorat Böhmen und Mähren, neues Beamtenrecht 59; Sonderbestimmungen für Polizeibeamte 96; Mujitausübung 180; Erholungsurlaub 204; Reichsgrundzüge über Einstellung usw. 325; Ernennungsankunde 353; Vorbereitungs- und Probendienst 359; Entmündigung als Nichtigkeitsgrund für die Ernennung von Beamten 384; Unzugskosten 467; Dienstzeit weiblicher Beamten 540; Kurator im Zwangspenverf. 585; ruhegehaltfähige Dienstzeiten 611; Wartegeb. 633; Sterbegeld 652; Verlegung geschiedener Frauen 678; Unfallfürsorge 684; Rechtsweg wegen vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten 778; Beamtenrechtliche Sondervorschriften (Wortlaut) 950 ff.

Prüfung als Vorbedingung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 343, 359.

Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit 194.

Publikum, Höflichkeit im Verkehr mit dem — 122.

Pünktlichkeit bei Berichterstattung 116; — im Dienst 199.

- Du.**
Duotenvorrecht 726.
- H.**
Hang 411, 427 f.
Haffefprinz 126, 328 ff.; f. auch Abstammung.
Hasserteilung an das Publikum 122.
Häumung der Dienstwohnung beim Tode des Beamten 653.
Rechnungsfehlbestand 450.
Rechnungshof, Verschwiegenheitspflicht 161; Sondervorschriften für die unabhängigen Beamten des — 837 f.
Rechte der Beamten 410 ff.; Vereitelung der früheren politischen — 102.
Rechtsanwälte, keine Beamte 71; keine Inanspruchnahme bei Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten 121; Tätigkeit als — bei Richtern usw. u. l. ruhegehaltfähig 616, 627.
Rechtsirrturn, Haftung 112, 288.
Rechtsmittel i. S. des § 839 Abs. 3 BGG. 300 ff.; kein — bei Widerruf 378 f.; kein — im Zwangsverfahren. 587.
Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses 80 ff.
Rechtsweg
 a) für Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis: — bei Verlegung der Fürsorgepflicht 256 f.; — für vermögensrechtl. Ansprüche 775 ff.; Vorbescheid vor Verschreibung des — 784 ff.; Ausschlussfrist 788 ff.; Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte 794 f.; Unzulässigkeit des — bei nichtvermögensrechtl. Ansprüchen 782 ff.; kein — bei Entlassung auf Widerruf 528; kein — über die Frage der Dienstunfähigkeit 579 f.; — über die Frage der Anrechnung gew. Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter 617; — über die Frage der Anrechnung von Dienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit 629; — über Unfallfürsorgevoraussetzungen 694; kein — über das Bestehen der Dienstunfähigkeit 579.
 b) für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung 305 f., 773 ff.; Einpruch bei Amtshaftung 773 f.; Unzulässigkeit des — zwecks Nachprüfung eines Verwaltungsakts 798 f.
Referendare, Einsicht in die Zeugnisse 158; Nebentätigkeit 169.
Regelungsbehörde 763.
Regierungspräsident, Bartestand 483.
Regreß f. Rückgriff.
Reichsangehörigkeit f. Staatsangehörigkeit.
Reichsarbeitsdienst, Angehörige des — keine Beamte im Sinne des BGG. 72; wohl aber im Sinne des Strafrechts 77; Anrechnung der im — verbrachten Zeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 619; — bei Gewährung von Waisengeld 762; Anwärterverhältnis des — 70; Anwendung der Haftungsvorschriften auf Angehörige des — 270; Versorgung 604; f. auch Arbeitsdienst.
Reichsarbeitskammer, Berufung in die — genehmigungsfrei 173.
Reichsbahn, Beamte der — unmittelbare Reichsbeamte 61, 90; Grenzen der Gehorsamspflicht 150; Haftung für die Beamten der — 266; Kaspfpflicht 279, 284, 312; Versorgung 403; Dienst bei der — ruhegehaltfähig 616; Besonderheiten für Beamte der — 823 f.; Erstattungsverfahren gegen Beamte der — 447; Dienstherrnfähigkeit 808 f.
Reichsamt, Beamte der — mittelbare Reichsbeamte 62, 90; Beschränkungen bei Darlehensaufnahmen 129; Verschwiegenheits-
- pflicht 160; Beschränkung bei Vernehmungen 168; Haftung für die Beamten der — 266; Besoldung 435; Versorgung 604; Dienst bei der — ruhegehaltfähig 616; Besonderheiten für Beamte der — 823; Erstattungsverfahren gegen Beamte der — 447; Dienstherrnfähigkeit 808.
Reichsbanfkommissar, Nebentätigkeit als — 180.
Reichsbeamte, alle Beamten — 88; unmittelbare — 88 ff.; mittelbare — 88 ff., 475, 819 ff.; f. auch Beamte auf Zeit, Widerruf, weibliche Beamte, Ruhestands- und Wartestandsbeamte, — auf Lebenszeit.
Reichsbund der Deutschen Beamten 104, 108.
Reichsbürger 334, 337 ff.; Fehlen der —schaft 337, 383.
Reichsbürgerrecht, Folgen des Verlusts des — 498, 757, 762 ff.; Verlust des — 498; vorläufiges — 338.
Reichsdienerwohnungen 218 f.
Reichsflagge, Zeigen der — durch Beamte 110.
Reichsgericht, Ruhegehalt für Mitglieder des — 643.
Reichsgrundfidejussoren über Einstellung usw. der Beamten 325.
Reichsjustizbeamte f. Justizbeamte.
Reichskulturkammer, Beamte der — 90.
Reichsmietwohnungen 219.
Reichsminister, Eid 136, 827; Verschwiegenheitspflicht 160; Rechtsweg 776; Amtszeit als — ruhegehaltfähig 616; Besonderheiten für die — 62, 826 f., 846.
Reichsnährstand, Beamte des — 90; Körperschaft des öffentlichen Rechts 738.
Reichspost, Kaspfpflicht 258, 312, 278; Verschwiegenheitspflicht 160; Beamte der — unmittelbare Reichsbeamte 825.
Reichsschuldenverwaltung, besondere Vorschriften für Beamte der — 837.
Reichsstatthalter, Rechtsweg 776, 847; Amtszeit als — ruhegehaltfähig 616; Besonderheiten 62, 827, 847; Verschwiegenheitspflicht 160.
Reichstagsabgeordnete 208.
Reichstagsbeamte 91.
Reichstreuhand der Arbeit 91.
Reichsversicherungsanstalt, Nebenliste der — keine Beamte 81.
Reichsverwaltungsgericht, Aufgaben des — 154; Zuständigkeit des — 191, 244, 249, 250, 257, 308, 455, 459, 775, 794 f.; Aufbau und Organisation 794; Wortlaut des Erlasses des Führers über die Errichtung des — 928 f.
Reichswasserfiskus, Dienstzeit beim ehemaligen — ruhegehaltfähig 616, 835.
Reichswehrdienerwohnungen 219.
Reichswirtschaftsgericht, Amtsverschwiegenheit 161.
Reisekosten 464 ff.; betrügerische Liquidierung von — 116; Rechtsweg 779.
Reiseunternehmungen, Leitung von — genehmigungspflichtig 180.
Rekursverfahren f. Zwangszurrechtsverfahren.
Religion nicht entscheidend 107, 329.
Religionsgesellschaften 68, 627.
Religiöse Form beim Treueid 136.
Religiöses Bekenntnis 107, 329.
Repräsentanten, Veranstaltung von — genehmigungspflichtig 180.
Repräsentationsgelder nicht ruhegehaltfähig 608.
Residenzpflicht 215; bei Erkrankung 207;

keine — der Wartestandsbeamten 488; keine — der Ruhestandsbeamten 547.
Revision gegen Urteile des Landgerichts 796.
Richter, Brangsburlaubung 142 f.; Gehorsamspflicht 152 ff.; Unabhängigkeit 153; Verlesung 409; keine Verlesung in den Wartestand 475; Verlesung in den Ruhestand wegen vo. Unzuverlässigkeit 567; Altersgrenze 555; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag 565; Sondervorschriften für — 837 ff.; Lebenslänglichlichkeit 356.
Richterliche Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 797 ff.
Rückforderung zuviel gezahlter Beträge 436.
Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten bei Inanspruchnahme gem. Art. 131 Weim. B. 239 ff.; bei Vorfall über grober Fahrh. 240 f.; Art der Ersatzleistung 242; Streiberkündigung 243; Verjährung 243 f.; — bei Polizeiverwaltungsbeamten 244; Zuständigkeit 244; — bei Behördenangestellten 245; — bei Soldaten 245.
Rückwirkung, keine — von Ernennungen 349.
Ruhegehalt, Beginn 600 f.; Berechnung des — 605 ff.; ruhegehaltfähige Dienstbezüge 606 ff.; ruhegehaltfähige Dienstzeit 610 ff.; Rechtsnatur des — 634 f.; kein Verzicht auf — 635; — bei Wiedereintritt in ein Beamtenverhältnis 636 f.; Höhe des — 638 ff.; — bei Verlesung in ein niedriger besoldetes Amt 643 ff.; — bei Dienstunfall 700 ff.; Entziehung des — bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 764 f.; Ruhen des — 731 ff.; Erlöschen des — 755 ff.; Übergangsvorschriften für Mitglieder des Reichsgerichts 643; — der Reichsminister 829 f.; besondere Vereinbarung 544, 732; Rechtsweg 775.
Ruhegehaltsbescheid 597.
Ruhegehaltsempfänger f. Ruhestandsbeamter.
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 606 ff.
Ruhegehaltfähige Dienstzeit 204, 610 f.
Ruhegehaltfähige Zulagen 607.
Ruhegehaltsstaffeln 823; Weitergeltung des Rechts der — 61.
Ruhegehaltsnachweisung 578.
Ruhen des Anspruchs auf Dienstalterszulagen 223; — der Versorgungsbezüge 731 ff.
Ruhestand, Eintritt in den — 542 ff.; bei Altersgrenze 551 ff.; — bei Zeitablauf 563 f.; — auf Antrag 564; — aus politischen Gründen 565 ff.; — wegen Abkündigung 569 f.; — wegen Dienstunfähigkeit 570 ff.; — der Beamten auf Widerruf 588 ff.; — der Wartestandsbeamten 594 ff.; Verlesung über Verlesung in den — 597 ff.; Beginn des — 600 ff.; Verlesung in den — von richterlichen Beamten 567, von Wartestandsbeamten 594 ff., von Beamten auf Widerruf 589 ff.
Ruhestandsbescheid 597 f.
Ruhestandsbeamte, Pflichten und Rechte der — 546 ff.; Amtsverschwiegenheitspflicht 163; Amtsbezeichnung 420 f.; Verorgung 605 ff.; Kinderbeihilfe 642; Wohnungsgelbzuschuß 607; örtlicher Sonderzuschlag 607; Sterbemonat 647; Sterbegeld 650; Ruhen der Versorgungsbezüge bei Verwendung im öffentlichen Dienst 733 ff., Berechnung 741 f.; Anzeigepflicht bei Verwendung im öffentl. Dienst 764 f.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 755 ff.; Herausgabepflicht von Schriftstücken 163; Nebentätigkeit 168; Uniform 443; Wiederverwendung im Kriege 548, 559 ff., 733 ff., 964.

E.

EM., Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 626 f.; Grenzen der Gehorsamspflicht des — Mannes 150; Haftung 276; Eintritt in die — 108.
EM.-Führer, Beamter im Sinne des Strafrechts 76.
Saarland, Beamte im — 91.
Sachliche Zuständigkeit, kein Recht zur Nachprüfung der — beim Dienstbefehl 150; — bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 775 ff., 794, bei Amtshaftungsfrage 773 ff., 805.
Sachschaden, Erstattung von — bei Dienstunfall 709.
Sachverständigenvergütung 193 f.
Sachverständiger, Vernehmung des Beamten als — 165; kein Urlaub zur Vernehmung als — erforderlich 207 f.
Sammlungen in Dienstgebäuden 189.
Sauberkeit 112.
Schaden des Beamten bei Verlesung der Fürsorgepflicht 255 f.; Eintritt eines — als Vorausl. der Haftpflicht 293 f.
Schadensersatzanspruch f. Haftung.
Scheidung, Einfluß der — auf Witwenversorgung 677.
Schießmänner, nicht Ehrenbeamte 813; Haftung für — 269.
Schießrichtertätigkeit als Nebentätigkeit 179, 195.
Schlechterstellung bei Amtswechsel des Wartestandsbeamten 490.
Schmerzengeld des verletzten Beamten 256, 304.
Schüsse, kein Urlaub zur Tätigkeit als — erforderlich 207 f.
Schönheit der Diensträume 84; — der Arbeit 117.
Schreibdienst ungeeignet für Einrichtung von Amtsstellen 805, 816.
Schriftlichkeit der Anstellungsurkunde 347.
Schriftstellerische Tätigkeit 177, 185 ff.
Schulden, Auskunft über — 115; — machen 127 f.; — freitief bei der Anstellung 337; Entschuldung 439 f.; außergerichtliches Verfahren zur Tilgung der — 446.
Schuldbestände, Haftung für — 276.
Schuldienst, nichtöffentlicher — 627.
Schutz des Beamten durch den Staat, f. Fürsorgepflicht.
Schutzpolizei, Beamte der — 95; u. u. gemeinlames Wohnen 218.
Selbstbeurlaubung 204.
Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten 178.
Selbstmord, Sterbegeld bei 652; Hinterbliebenenversorgung bei — 658; in der Unfallfürsorge 675.
Selbstverwaltung 187.
Selbstverwaltung in der Ostmark und im Sudetenland 90.
Sicherheitspolizei, Beamte der — 95.
Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten 410 ff.; — der wirtschaftlichen Versorgung der weiblichen Beamten 534 f.
Sicherungsmaßnahmen, Haftung bei Unterlassung von — 252 f.; vorläufige — im Erstattungsverfahren 452.
Sittlichkeitsverbrechen, Dienstentlassung 134 f.
Soldaten 68; keine politische Tätigkeit 111; Eid 136; Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 174; Nebentätigkeit 182; Rückgriff 245; Verorgung 603; Haftung für — 269, 277; bevorzugte Anstellung 327 f.

Sonderzuschlag, örtlicher — 607, 633, 642.
Sonntagsdienst 200, 201.
Sorgfalt 112, 301.
Sozialversicherung, Gleichstellung der Versorgungsbezüge mit den Leistungen aus der — 774 f.; Nachzahlung von Beiträgen 774 f.
Spekulieren 130.
Spiel, Glücksspiel 130.
Sprache, keine Nachlässigkeiten, Einfachheit und Klarheit der — im Beamtentum 64, 123.
Spruchrichter, Haftpflicht 298 f.
St., Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 626 f.; Eintritt in die — 108.
Staatsakt, fehlerhafter — 382, 393.
Staatsangehörigkeit, Begriff 335; Ruhen der Versorgungsbezüge bei fehlender — 749 ff.; Verlust der Versorgungsbezüge bei Verlust der — 757 ff.; Anzeigepflicht des Verlustes der — 764.
Staatsanwalt, Wartestand 483 f.
Staatsdienstamtwärter 855.
Staatsfeindliche Betätigung, schweres Dienstvergehen 103 ff., 109 ff.; — durch Ruhestandsbeamte 225 f., 547; — durch Witwen und Waisen 766 ff.
Staatshaftung 259 f.
Staatsnotrecht 282.
Staatsrat, kein Urlaub erforderlich 208.
Staatssekretär, Wartestand 483.
Stadtpräsident in Berlin 90, 370.
Standesbeamte, mittelbare Reichsbeamte 90; Ehrenbeamte 814; Haftung für — 268, 280; Ernennungsurkunde 350.
Standesbündel, kein — 124.
Stellenplan 805 f.
Stellenvorbehalte für Militärämter (Verorgungsamtwärter) 69.
Stellenzulagen 403; — als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 606.
Stellvertretungskosten beiurlaubungen 205; bei Fernbleiben infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe 214 f.
Sterberegeln 648 ff.; bei gefänglicher Einziehung des Beamten 214; Höhe des — 648 f.; Beginn des — 650; Zeitpunkt und Form der Zahlung des — 655; keine Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des 656; Aufrechnung 656; — bei Dienstunfall 705.
Sterbemonat, Auszahlung der Dienstbezüge für den — 647 ff.
Steuerangelegenheiten, Beratung in — 180; Pflicht zur Wahrheit in — 125.
Steuerbeamte, Verschwiegenheitspflicht 161.
Steuern, Pfändung des Gehalts wegen — 441.
Stiefkinder grundsätzlich kein Sterbegeld an — 652; Bewilligung von Sterbeld an — 654; kein Anspruch auf Waisengeld 662.
Stiftungen, Besonderheiten für Beamte von — des öffentl. Rechts 805 f., 819.
Strafanwaltschaft 68.
Strafantrag der vorgelegten Dienstbehörde 124.
Strafgerichtliche Verurteilung, Nichtigkeit der Ernennung bei — 384; Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei — 500 ff.; Gnadenrecht 505 f.; Wiederaufnahmeverfahren 507 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 755 ff.
Strafgesetze, Pflicht zur Ablehnung der Dienstbefehle bei erkennbarem Zuwiderlaufen gegen — 150.
Strafrecht, Beamte im Sinne des — 74.
Strafregisterauszug, Einforderung vor der Anstellung 336.

Strafverfahren, Aussetzung des Zurücksehungsverfahrens bis zur Beendigung des Streifrechtes, kein — 214.
Streitverkündung 297.
Streitnassessoren 72.
Subidiäre Haftung, keine — bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn 234 f.
Subetengau, neues Beamtenrecht 59; ehem. tschechoslowakische Beamte im — 59; ionische Beamte im — 89; Durchführungsbest. zum B. G. 96; Gemeindebedienstete im — 91; Musikausübung 180; Erholungsurlaub 204; Ernennung von Beamten 322; Reichsgrundsätze über Einstellung usw. 325; Ernennungsurkunde 352; Vorbereitungs- und Probedienst 359; Ernennung auf Lebenszeit ohne Planstelle 362; Entmündigung als Nichtigkeitsgrund für die Ernennung 384; Verletzung 401; Zwangsrankenversicherung 413; Weisungsrecht 435; Abtretung der Dienstbezüge 439; Dienstzeit weiblicher Beamten 540; Pfändung usw. der Dienstbezüge 445; Kap. V A. B. G. 482; Kurator im Zwangs-pens.verf. 585; Anwendung des § 76 594; ruhegehaltfähige Dienstzeiten 611; Sterbegeld 678; Rechtsweg wegen vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten 778; Gnadenrecht 507; Gauräte und Kreisräte 813; Beamtenrechtliche Sondervorschriften (Wortlaut) 944 ff.
Suspension s. Dienstenthebung.

T.

Tabakregie, österr. Beamte der — 855.
Tagegeld 195, 465.
Tarifangestellte 81.
Tarifordnungen 82.
Täuschung, Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei arglistiger — 385 ff.
Testamentsvollstreckung, Übernahme genehmigungspflichtig 173.
Tierärztliche Beamte 97, 180.
Titel 417 ff.; Verlust 422; unbefugte Führung 422.
Todesstrafe, Folgen der — 500.
Trennungsschädigung 467.
Treu und Glauben im öffentlichen Recht 84, 251, 779.
Treudienstehrenzeichen 426.
Treueid 135 ff.; Verweigerung des — 513 f.; — der Reichsminister, Reichsstatthalter und Vorpräsidenten und Mitglieder der Landesregierungen 827; Niederschrift über die Vereidigung 138; religiöse Form beim — 136; Bedeutung des — es 138.
Treupflicht gegenüber dem Führer 66, 83, 101; — der Wartestandsbeamten 487; der Ruhestandsbeamten 546.
Treueverhältnis 66, 136.
Treuhänder der Arbeit 91; Wartestand 483.
Treuhänderschaft, Übernahme einer — genehmigungspflichtig 177 f.
Trinkgelber 197.
Trunksucht 127; Nichtigkeit der Ernennung wegen — 383 f.; Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei — 389.
Tschechoslowakische Beamte 59.

U.

Überbürdung 102, 201, 241, 252, 286 f.
Übergang von Schadenersatzansprüchen im Haftpflichtrecht 236, im Unfallfürsorgerecht 724 f., 770 f.

- Übergangsgeld** bei Entlassung durch Widerruf 529 ff., 592 f.
- Überheblichkeit**, keine 124.
- Überlassung** als Entschuldigungsgrund 241, 287.
- Übernachtungsgeld** 195, 465.
- Übernahme** eines Nebenamts genehmigungspflichtig 172.
- Überschreitung** der Zuständigkeit 149; Haftung bei — 271 ff.
- Überlegen** von Schriftstücken genehmigungspflichtig 181.
- Überstunden**, keine Bezahlung für — 102, 201.
- Umzugskosten** 467 ff.; — bei Verlegung 401; Rechtsweg 779.
- Umzugskostenbeihilfe** 467, 493.
- Umzugskostenvergütung** 407, 467, 493.
- Unabhängigkeit** der Richter 153.
- Unbefugte** Führung der Amtsbezeichnung 422 f.; — Tragen von Orden und Ehrenzeichen 427.
- Unbefohlene** Beamte, Unfallfürsorge 709.
- Unbefestlichkeit** 114.
- Uneheliche** Kinder, kein Sterbegeld an — 652. kein Anspruch auf Waisengeld 683; deutschblütige Abstammung 330.
- Unerlaubtes Fernbleiben** vom Dienst 209 f.
- Unfähigkeit** zur Verrichtung öffentlicher Aemter, Nichtigkeit der Ernennung bei — 383; Zwangszurücksetzung bei dauernder — 582 ff.
- Unfall** s. Dienstunfall.
- Unfallfürsorge** 683 ff.; bisherige Regelung 683 f.; Neuerungen bei der — 684 f.; Dienstunfall 689 ff.; Erfassung aller Beamten durch die — 688; Umfang der — 694; Anspruch des Verletzten auf — 687 ff.; der Hinterbliebenen auf — 703 ff.; — für die Hinterbliebenen: Sterbegeld 705 f., Witwengeld 705, Waisengeld 706 f.; Ausschluß der Ansprüche auf — bei Verschulden 714 ff.; Gleichsetzung nach dem Unfall 716; Ausschlußfrist bei Anmeldung von Ansprüchen auf — 717 ff.; Unpfändbarkeit der Ansprüche auf — 726; Rechtsweg 779.
- Unfallhinterbliebenenversorgung** 703 ff.
- Unfallruhegehalt** 700; Höhe der dem — zu Grunde zu legenden ruhegehaltfähigen Bezüge 702; Feststellungsslage 718.
- Unfallsterbegeld** 705.
- Unfallwitwengeld** 705.
- Unfallwaisengeld** 706.
- Ungehorsam** 145 f.
- Uniform** 219 f., 423 f.
- Unversitätslehrer** i. Hochschullehrer.
- Unversitätsprofessoren** i. Hochschullehrer.
- Unkenntnis** der Gelehe 112.
- Unmittelbare** Schädigung des Dienstherrn 234 f.
- Unmittelbare** Beamte 88 ff.
- Unparteilichkeit** 112, 114.
- Unsauberkeit** 112.
- Unstimmiges** Verhalten 130 f.
- Unterbrechung** des Urlaubs 205.
- Unterhaltsbeitrag**, Gewährung eines — an Wiberufsbeamte 592, 642 und deren Hinterbliebene 679; — an unbefohlene Beamte bei Dienstunfall 712; — an entlassene Beamte und deren Hinterbliebene bei Dienstunfall 709; — an die geschiedene Ehefrau 677 f.
- Unterhaltszuschüsse** 413.
- Unterlassungen**, Haftpflicht bei — 273; ursächl. Zusammenhang 292.
- Unterrichtsverwaltung**, Nebentätigkeit im Reich der — 181.
- Unterfagung** der Ausübung amtlicher Tätigkeit 141 ff., 390.
- Unterschrift** bei der Niederschrift im Untersuchungsverfahren, Pflicht zur Leistung der — 122.
- Untersuchung**, Pflicht zur ärztlichen — 148, 206 f., 493, 573, 582; — des Dienstunfalles 693, 719.
- Untersuchungsverfahren** wegen politischer Unzuverlässigkeit 565 ff.; — gegen Verjüngungsberechtigte wegen staatsfeindlicher Betätigung 766 ff.
- Unzucht** mit Kindern, Dienstentlassung 134.
- Unzulässigkeit** des Rechtswegs bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen 782 f.
- Unzurechnungsfähigkeit**, kein Dienstvergehen bei — 226.
- Unzuständigkeit**, Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei jachl. — 388.
- Urlaube**, Anstellungen — 344 ff.
- Urlaub** 201 ff.; kein Rechtsanspruch auf — 204; — für Zwecke der RSDAP. 203; — für mil. Übungen 203, 208; freiwillige Unterbrechung 205; Stellvertretungskosten 205; — kein — erforderlich bei Erkrankung 206 f., bei Wahrungnehmung allg. staatsbürgerl. Pflichten 207 f.
- Urlaubsbuch** 203.
- Ursächlicher** Zusammenhang, Haftpflicht 292; — zwischen Dienstunfall und Schaden 692.
- Urteil** i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. 298 f.

B.

- Vaterlandsliebe** 114.
- Verantwortung** für Amtshandlungen 144, 151, 260 ff.
- Verbindlichkeit** von Ausführungsverordnungen, Erlassen und Verfügungen der Reichsregierung 61, von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte 797 ff.
- Verbot** der Ausübung amtlicher Tätigkeit 141 f., — der Nebentätigkeit 182.
- Verbrauchervereine** 189.
- Verbrechen**, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 387.
- Vereidigung** 135 ff.
- Vereinbarung**, besondere — über Versorgung 544, 602, 603, 720, 835.
- Vereinsfagung** der Verwaltung im Kriege 87, 88, 970; Erlaß des Führers zur personalrechtlichen — 60, 961 f.
- Verfassungsmäßig** berufene Vertreter, Haftung 315 ff.
- Vergehen**, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 387; j. auch Dienstvergehen.
- Vergeltungsunfall** 691.
- Vergleiche** über Versorgung 544, 602, 835.
- Vergütung**, Nebentätigkeit gegen — genehmigungspflichtig 175 ff.; Begriff der — 175; Ausführung der — bei Nebentätigkeit 193 f.
- Verhaftung** eines Beamten 208, 212, 214.
- Verheiratung** weibl. Beamter 531 ff.; Nachweis der deutschblütigen Abstammung 332 ff.
- Verheiratsklausel** 533.
- Verjährung**, keine — der Dienstvergehen 226; — der Schadenersatzansprüche 236; — des Rückgriffsanspruchs 243 f.; — bei Verletzung der Fürsorgepflicht 256; — bei Amtspflichtverletzung 304 f.; — der Dienst- und Versorgungsbezüge 436, 792; — der Ansprüche auf Rückstände des Wartegeldes, Ruhegehalts usw. 731.

Verlassen des Wohnorts 215.

Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland, Folgen bei nichtgenehmigtem —: Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis 499 ff.; Ruhen der Versorgungsbezüge 750 ff.; Entziehen der Versorgungsbezüge 751.

Verlust der Amtsbezeichnung 421 f.; — des Erbschaftsanspruchs im Haftpflichtrecht 297; — des Reichsbürgerrechts und seine Folgen 498, 757 ff.; — der Dienstbezüge usw. nach der Entlassung 541; — des Ruhegehalts 507 f.; — der deutschen Staatsangehörigkeit, Folgen: Ruhen der Versorgungsbezüge 750 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 757 ff.; Entziehung der Versorgungsbezüge 764; — des Klagerechts bei Veräumung der Ausschlußfrist 788 ff.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit 226.

Vermirgte, Bewilligung von Sterbemonat und Sterbegehalt 683.

Vermögensrechtliche Ansprüche, Rechtsweg 775, 778 ff.; Begriff der — 779 f.; f. auch Rechtsweg.

Vermögensverwaltung, Nebentätigkeit 188. Vernehmung des Beamten als Zeuge 164 f., — als Sachverständiger 165; kein Urlaub erforderlich 207.

Verfälschung der Dienstbezüge 437 ff.; keine — des Sterbegebets 656 f., der Unfallfürsorgeansprüche 730; — der Versorgungsbezüge 730.

Verrichtungsgehilfe, Haftung für — 318 f. Verletzung des Aufsteigens im Gehalt 220 ff.; — der Unfallfürsorge bei schuldhaftem Verhalten 714 ff.

Verschmelzung von Behörden 477.

Verschollenheit, Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge bei — 682 f.

Verschulden als Voraussetzung des Dienstvergehens 225; — bei der Haftung des Beamten 240, 286, 301 f.

Verschweigen als arglistige Täuschung 385 f.

Verwendung, Nichtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 383 f.; Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei — 389.

Verwiegeneheitspflicht 156 ff.; — gegenüber Parteistellen 156; — der Wartestandsbeamten 487; — der Ruhestandsbeamten 547; — der Reichsminister 828; Folgen der Verletzung der — 162.

Verletzung 397 ff., 834; — auf Antrag 400 f.; — aus dienstl. Bedürfnis 401, 405 ff.; — von Hoheitsträgern der NSDAP. 407; — der Lehrer 408; — in den Wartestand f. Wartestand; — in den Ruhestand f. Ruhestand.

Versicherungsbeiträge, Nachentrichtung von — 773 f.

Versicherungsgesellschaft, Ausschluß der Haftpflicht bei Anspruch gegen — 294.

Versicherungspflicht, keine — bei Beamten 545, 773 ff.

Versicherungsverträge als zusätzliche Versorgung 603, 835; Unfallfürsorge und — 686.

Versorgung, Zusicherungen über — 79; allgemeines über 602 ff.; — der Wartestandsbeamten 605 ff.; — der Ruhestandsbeamten 605 ff.; ruhegehaltfähige Dienstbezüge 606 ff.; ruhegehaltfähige Dienstzeit 610 ff.; Wartegeld 631 ff.; Ruhegehalt 634; Unzulässigkeit weitergehender — als nach dem Gesetz 544, 835; Anzeige über — 764; f. auch Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge.

Versorgungsanwärter f. Militäranwärter.

Versorgungsbezüge, Zulicherungen über — 79; Festsetzung der — 727 ff.; Ort der Zahlung der — 728; Form der Zahlung der — 729; Abtretung, Pfändung und Verpfändung der — 730, 437 ff.; kein Verzicht auf — 635, 731; Verjährung der — 731; Ruhen der — 731 ff.; Meldung der Wiederbeschäftigung 746; Ausscheiden aus der neuen Tätigkeit 746; — der Reichsminister 831; Entziehung der — bei unrichtiger Anzeige über Nebeneinkommen 764 f.; bei staatsfeindlicher Betätigung 766 f.; Erlöschen der — 755 ff.; Zusammentreffen mehrerer — 752 ff.; — alten Rechts 852; f. auch Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Hinterbliebenenfürsorge.

Versorgungsbeziehung, kein Witwengeld 673.

Versorgungsklassen 823.

Versorgungsschein, Inhaber von — 619.

Versorgungszuschlag 615.

Vertrauen zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen 472.

Verträge zwischen Dienstherren und Beamten über Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses 78 ff.

Vertragspensionen 544.

Vertretung des Dienstherren im Rechtsstreit 310, 793 f.

Verurteilung, strafgerichtliche, Nichtigkeit der Ernennung bei — 384; Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei — 500 ff.; Gnadenrecht 505 f.; Wiedererfassungverfahren 507 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 755 f.

Verwahrung, ordnungsmäßige — der Garberobe 252; Staatshaftung gem. Art. 131 Weim. R. 274, 311.

Verwaltung, eigenen Vermögens genehmigungsfrei 188.

Verwaltungsakademie, Besuch der — 113, 288.

Verwaltungsbehörden, Bindung des Gerichts an gem. Entscheidungen der — 367, 797 ff.

Verwaltungsgerichte, Zuständigkeit der — bei Klage gegen Erstattungsbeschlüsse 459; bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche 775 ff.; Übergangsregelung 775, 779.

Verwaltungsrat, Eintritt in den — genehmigungspflichtig 177 f., 189.

Verwaltungsrechtsräte 627.

Verwandte, Nebenbeschäftigung im Interesse von — 182; Bewilligung von Sterbegehalt an — 653 f.; Versorgung der — bei Dienstunfall 707.

Verwendung im öffentl. Dienst von Versorgungsberechtigten 735.

Verwirrung 85, 255, 394.

Verzicht, kein — auf die Amtsbezeichnung 423; kein — auf Orden und Ehrenzeichen usw. 426; kein — auf Diensteinkommen usw. 429; kein — auf Ruhegehalt 635, 731 f., auf Ansprüche der Unfallfürsorge 696.

Verzinsung 431.

Vetternwirtschaft 141, 324.

Volksschullehrer unmittlere Reichsbeamte 89; Haftung 268.

Volksgleichungsbeamter, Haftung 261.

Volkverbundenheit des Beamten 63; — des Behördenleiters 118; im Verkehr mit den Volksgenossen 122 f.

Vollstreckung aus dem Erstattungsbeschluss 458, 463.

Vollstreckungsgegenklage 788.

Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten 328, 335 ff.
Vorauszahlung der Versorgungsbezüge 729; — des Sterbegebeldes 655.
Vorbereitungsdienst als Vorausz. der Anstellung 359 f.; Beamte auf Widerruf im — 372 f.; Einstellung von Beamten im — ohne Vorhandensein von Amtsstellen 810.
Vorbescheid bei gerichtl. Geltendmachung von vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 309, 784 ff.
Vorbildung als Voraussetzung der Anstellung 338 f.; Vorschriften über die — 833; Wortlaut der Verordnung über — 918 ff..
Vordienstzeiten, Anrechnung von — 618, 620 und 624 ff.
Vorgelegter 99 ff.; s. auch Dienst—.
Vorkläufige Dienstenthebung 141; Nebentätigkeit 169; Urlaub 202.
Vorkläufige Sicherungsmaßnahmen im Erstattungsverf. 452.
Vorkläufiges Reichsbürgerrecht 338.
Vorkleungen, Halten von — grundsätzlich genehmigungspflichtig 181.
Vormundschaft, Übernahme genehmigungspflichtig 173.
Vormundschaftsrichter, Amtspflichten des — 201.
Vorsatz, Sastpflicht 240, 286; — bei Dienstunfall, keine Unfallfürsorge 714 ff.
Vorschriften, fahrlässige Unkenntnis von — strafbar 112.
Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht bei — 445 f.
Vorspruch zum V.G. 62 ff.
Vorstand, Mitgliedschaft im — einer V.G. genehmigungspflichtig 177 f.; Sastung 190.
Vortragsfähigkeit genehmigungsfrei 185 f.
Vorübergehendes Amt bei Wartetandsbeamten 493; — nicht ruhegehaltfähig 549.
Vorsätzliche Beendigung der Amtszeit bei Beamten auf Zeit 821.

W.

Waffengebrauch 425.
Wahlsonnfin, Eid 137; Urlaub 202; Gebühren 433; Rechtsverhältnisse der — 818.
Wahrhaftigkeit, Pflicht des Beamten zur — 115.
Waisengeld 657, 670; kein Anspruch auf — 659 ff.; freiwillige Gewährung von — bei Waisen von Widerrufsbeamten 679 f.; Beginn der Zahlung 681 ff.; Ruhen des — 733 ff.; Erlöschen des — 757 f.; ausnahmsweise Weitergewährung von — 760; Entziehung von — bei staatsfeindl. Betätigung 766 f., bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 764 f.; örtlicher Sonderzuschlag 667; Kinderzuschläge 667, 671; — bei Dienstunfall 706 f.; Rechtsweg 779.
Wahrhaftigkeit 115; bei Aufstellung des Schuldenverzeichnisses 129.
Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigung 124; — und Amtsverschwiegenheitspflicht 163 f.
Waren, Vertrieb von — in Diensträumen 189.
Wartegau s. Stgebiete.
Wartegeld 486 ff.; Berechnung des — 605, 608 ff.; Höhe des — 605, 631 ff.; Rechtsweg 723; Ruhen des — 731 f.; Entziehung des — bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 764; keine Neufestsetzung 851..
Wartetand 474 f.; Begründung des — 476 ff. — bei Auflösung usw. einer Behörde 477 ff.; Zulässigkeit der Veretzung in den — 476 ff.;

Beginn des — 484 f.; Ende des — 495; Zeit im — anrechnungsfähig bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 616, 836; Weiterzahlung der Dienstbezüge nach Eintreten in den — 488; Dienstvorgelegter von Beamten im — 486.
Wartetandsbeamte, Nebentätigkeit 168; Amtsbezeichnung 420; Übernahme geeigneter — 476; Beamteneigenschaft des — 486; Pflichten des — 487 f.; keine Revidenzpflicht 215, 488; Übertragung eines neuen Amtes 489 ff.; Übernahme einer vorübergehenden Dienstleistung 493 f.; Veretzung in den Ruhestand 553, 565, 571, 594; Verjüngung 605, 631 ff.; Kinderbeihilfe 633; Sterbemonat 647; Sterbegebeld 650; Wittwen- und Waisengeld 657; Verwendung eines — im öffentl. Dienst, Berechnung der Versorgungsbezüge 733, 836 f.; Anzeigepflicht bei Verwendung im öffentl. Dienst 764.
Wasserstraßenbeamter, Haftung 267.
Wehrdienst, Weurlaubung zum — 203; Einberufung 332.
Wehrdienstunfall, Unfallfürsorge 685.
Wehrmacht, Beamte der — 91 ff.; im Bereich der — als Beamte angestellte Zivilpersonen 95; Verschwiegenheitspflicht 160; Anrechnung der in der — verbrachten Zeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 618 ff.
Wehrmachtbeamte 91 ff.; Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 174; Nebentätigkeit 182; Uniform 424; Wartetand 482; Verjüngung 604; Heilfürsorge 694; Sonderbestimmungen 841.
Wehrmachtjustizbeamte 93; Grenzen der Gehoramspflicht 153; Veretzung 409.
Wehrmachtspfarrer 92.
Weibliche Beamte 531 ff.; Entlassung bei Eheschließung 533 ff., auf Antrag 534; Abfindung 537 ff.; Berechnung der Dienstzeit 539 f.; Zurückhaltung der männlichen Beamten gegenüber den — 134; Forderung des 35. Lebensjahrs vor lebensl. Anstellung 358; kein Rechtsanspruch der Kinder von — auf Waisengeld 659; Gewährung von Waisengeld 659; Höhe des Waisengeldes 670; Unfallwaisengeld 707.
Weisungsberechtigte 100; gegenüber Gemeinbebeamten im Kriege 821.
Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 365 ff.; Weigerung der — 366, 514.
Weltanschauung des Nationalsozialismus 58, 65.
Weltkrieg, erhöhte Anrechnung 621 f.
Werkdienstwohnungen 219.
Widerruf der Genehmigung von Nebentätigkeit 183; Beamte auf — 355, 371 ff.; Geltendmachung des — 375 f.; Zurücknahme des — 376; Überführung des Beamten auf — in Beamtenverh. auf Lebenszeit 378 f.; Polizeivollzugsbeamte auf — 380 f.; Entlassung des Beamten auf — 524 ff.; Wirksamwerden des — 526, 529; Übergangsgeld 529 f.; Veretzung in den Ruhestand der Beamten auf — 553, 588 ff.; Unterhaltsbeitrag an Beamte auf — 592 f.; Sterbemonat 647; Sterbegebeld 650; Wittwen- und Waisengeld 679; Unterhaltsbeitrag bei Dienstunfall für Beamte auf — 713.
Wiederaufnahmeverfahren, Folgen der Änderung eines strafgerichtl. Urteils im — 508, 757 f.

Wiederernennung eines ausgeschiedenen Beamten 523.
Wiederverheiratung, Wittwengeld bei — 661, 759; Gewährung einer Abfindung bei — 667 ff.
Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten 489 ff., 733 ff.; eines Ruhestandsbeamten im Kriege 559, 733 ff., 964.
Willkür, Haftung 253 f., 290.
Winterhilfswerk, Einstellung des Beamten zum — 103, 114; Pflicht zur Teilnahme am — 147.
Wissenschaftliche Assistenten 844.
Wissenschaftliche Tätigkeit genehmigungsfrei 185; Anrechnung der — auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 627.
Witwenabfindung 667 f.
Wittwengeld 657 ff.; Beginn der Zahlung des 658 f., 682; Anspruch auf — 658 ff.; Berechnung des — 664 ff.; freiwillige Gewährung von — bei schulbloßer Scheidung 677 f., bei Witwen von Widerrufsbeamten 679 f.; Ruhen des — 733 ff., 749 ff.; Erlöschen des — 757 ff.; Entziehung von — bei staatsfeindlicher Betätigung 766 ff., bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 764 f.; Mindestbetrag 666; Höchstbetrag 666; keine Kürzung bei gew. Altersunterschied 667; Sonderzuschläge 667; Kinderzuschläge 667; — bei Dienstunfall 705; Rechtsweg 779.
Wohneud und Residenzpflicht 216.
Wohnsitze, Verlegung des — in das Ausland. Folgen: Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis 499 ff.; Ruhen der Versorgungsbezüge 750 ff.; Entziehung der Versorgungsbezüge 751 f.
Wohnung am Sitz der Behörde 217 f.; außerhalb 217 f.
Wohnungsgeldzuschuß als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 607 f.; Rechtsweg 779.
Würdigkeit, Voraussetzung für die Beamtenernennung 336.

3.

Zahlmeister 92.
Zahlung der Versorgungsbezüge 681, 728.
Zeit, Beante auf — 362 ff.; Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 514 f.; Eintritt in den Ruhestand bei Zeitablauf 563.
Zeitablauf bei Beamten auf Zeit 563 f.
Zeitungen, Herausgabe von — genehmigungspflichtig 181.

Zeuge, der Beamte als — 164 ff.; kein Urlaub zur Vernehmung erforderlich 206 f.
Zeugnis, amtsärztliches 206; s. auch Dienstzeugnis.
Zigeuner 329.
Zinsen 431.
Zivilidentifizierung s. Versorgungschein.
Zuchthausstrafe, Folgen der — 500, 755 ff.
Zurechnungsfähigkeit 226.
Zurruheetzung s. Ruhestand.
Zurückbehaltungsrecht an Dienstbezügen 443; — an vorgehoffenen Gehaltsbeträgen 445; — an Versorgungsbezügen 730.
Zurücknahme der Zustimmung zur Ernennung 345; — der Berufung des Bürgermeisters und Beigeordneten 369; — des Widerrufs 376; der Zurruheetzungsverfügung 598; — des Entlassungsantrags 522, 542.
Zusammenhang, ursächlicher — zwischen Dienstunfall und Schaden 692.
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 752 ff.
Zusicherungen über Versorgung 79, 544, 603, 630, 720, 731, 835.
Zuständigkeit für die Erteilung von Dienstbefehlen 147 f.; — für die Genehmigung von Nebentätigkeit 184; — bei Rückgriffsansprüchen 244; — bei Verlegung der Fürsorgepflicht 248 f.; bei Amtspflichtverletzung 310; bei Verfolgung vermögensrechtl. Ansprüche 794; für die Durchführung des Erstattungsverf. 462 f.; — für Ruhegehaltsbescheid 598; Haftung bei Überschreitung der — 271.
Zustellung des Widerrufs 526; — des Ruhegehaltsbescheids 598; — von Entscheidungen 831.
Zustimmung zur Annahme von Geschenken 196 f.; zur Ernennung zum Beamten 345; zur Vernehmung als Zeuge 164 f.
Zuverlässigkeit, politische — 342.
Zwang, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 385.
Zwangsurlaub 142, 390, 411 f.
Zwangsrankenversicherung in der Ostmark und im Sudetengau 413.
Zwangslosien, Haftung für — 281 f.
Zwangspensionierung 576 ff., 581 ff.
Zwangsverwalter, keine Staatshaftung 271.
Zwangszurruheetzung 576, 581 ff.; Voraussetzung der — 581 ff.; Pflegerbestellung 584 f.; Einwendungen gegen die — 585 f.; Pflicht zur ärztl. Untersuchung im Verfahren betr. — 582; Kosten 588.